

DE GRUYTER

Stefanie Hamm

DIE CHRONIK DES RICHARD VON SAN GERMANO

ZWISCHEN REGNUM UND REGION

BIBLIOTHEK DES DEUTSCHEN
HISTORISCHEN INSTITUTS IN ROM

Stefanie Hamm

Die Chronik des Richard von San Germano

**Bibliothek des
Deutschen Historischen
Instituts in Rom**

—

Band 142



Stefanie Hamm

Die Chronik des Richard von San Germano

Zwischen Regnum und Region

DE GRUYTER

Die elektronische Version dieser Publikation erscheint seit Oktober 2024 open access.

Zgl.: Dissertation, Freie Universität Berlin, 2020

ISBN 978-3-11-077129-9

e-ISBN (PDF) 978-3-11-077134-3

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-077140-4

ISSN 0070-4156

DOI <https://doi.org/10.1515/9783110771343>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Library of Congress Control Number: 2022942756

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: werksatz · Büro für Typografie und Buchgestaltung, Berlin

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort — IX

Einleitung — 1

- 1 Forschungsstand — 1
- 2 Fragestellung und Methode — 11

1 Handschriften und Editionen — 18

- 1.1 Die Handschrift Montecassino, Archivio dell'Abbazia, Cod. 507 — 18
- 1.2 Die Handschrift Bologna, Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio, Ms. A 144 — 29
- 1.3 Abschriften und ältere Editionen — 36
- 1.4 Die Edition Carlo Alberto Garufis — 40

2 Der Hintergrund: Montecassino, die *Terra Sancti Benedicti* und die Stadt San Germano um 1200 — 46

3 Der Autor: Richard von San Germano – eine biographische Skizze — 61

- 3.1 „Monasterii Casinensis et civitatis Sancti Germani publicus notarius“ — 61
- 3.2 Zur Urkundenproduktion Richards als Notar — 77
- 3.3 Der „Liber Augustalis“ und die Tätigkeit im Dienst des Kaisers — 89
- 3.4 Brief an die Mönche und Lebensende — 101
- 3.5 Weitere Überlegungen zu Familie und Herkunft — 107

4 Das Werk — 111

- 4.1 Berichtszeitraum und Auftraggeber — 111
- 4.2 Abfassungsweise — 115
 - 4.2.1 Datierung der Niederschrift von A und B — 115
 - 4.2.2 Kompositionsprinzip von A und B — 122
- 4.3 Der Notar als Autor — 130
 - 4.3.1 Wortwahl, spezifische Wendungen, Zitate — 132
 - 4.3.2 Zeitrechnung und Datierung — 137

5 Die Konzeption der Chronik: Prologe und Selbstaussagen des Autors — 152

- 5.1 Die Prologe der Fassungen A und B — 152
 - 5.1.1 Theorie und Praxis des Prologs in antiken und mittelalterlichen Schriften — 152

- 5.1.2 Die Prologe der beiden Fassungen der Chronik Richards von San Germano — **158**
- 5.1.3 Erkenntnisse aus dem Vergleich und Einbindung des Prologs in das Werk — **178**
- 5.2 Persönliche Kommentare und direkte Leseransprache in beiden Fassungen — **183**
- 5.3 Die Gedichte in beiden Fassungen — **188**

- 6 Fassung A – eine Klosterchronik? — 202**
- 6.1 Die Äbte von Montecassino und die Erzählstrategien des Autors — **202**
 - 6.1.1 Roffred de Insula — **202**
 - 6.1.2 Petrus Conte — **205**
 - 6.1.3 Adenulf Casertanus — **207**
 - 6.1.4 Stephan Marsicanus — **211**
- 6.2 Auswahl der Fakten und nicht berücksichtigte Ereignisse — **224**

- 7 Fassung B: Krise und Neubeginn — 230**
- 7.1 Das Jahr 1229 als Wendepunkt und Aufhänger der Darstellung — **230**
- 7.2 Das ‚Krisenjahr‘ 1229 im Bericht Richards von San Germano — **234**
 - 7.2.1 Die Ereignisse — **234**
 - 7.2.2 Strategien der Darstellung — **238**

- 8 Fassung B: Neue Schwerpunktsetzungen? — 250**
- 8.1 Zu Forschung und Methodik — **250**
- 8.2 Geschichte im Nahbereich: Kloster und Stadt — **253**
 - 8.2.1 Kloster und Stadt im Mittelteil von B im Vergleich mit A (1208–1226): Roffred de Insula, Petrus Conte, Adenulf Casertanus, Stephan Marsicanus — **253**
 - 8.2.2 Kloster und Stadt im vorangestellten Teil von B (1189–1207): Roffred de Insula und Adenulf Casertanus — **275**
 - 8.2.3 Kloster und Stadt im letzten Teil von B (1226/1227–1243): Landulf Senebaldus, Pandulf von Santo Stefano, Stephan von Corvaria — **288**
- 8.3 Geschichte der Region: Adel und Amtsträger — **320**
 - 8.3.1 Die Grafen von Celano in Fassung A und B — **320**
 - 8.3.2 Die Herren von Aquino in Fassung A und B — **338**
 - 8.3.3 Amtsträger des Regnum Siciliae — **355**
- 8.4 Das Regnum: ‚Königs-‘ bzw. ‚Kaisergeschichte‘ — **376**
 - 8.4.1 Friedrich II. in B im Vergleich mit A (1208–1226) — **376**
 - 8.4.2 Friedrich II. in den in B zusätzlichen Teilen — **386**

- 9 Briefe und Urkunden in beiden Fassungen — 392**
- 9.1 Forschungsstand, Methodik, Beobachtungen zu Art und Anordnung des Materials — **392**
- 9.2 Briefe und andere Dokumente in Fassung A (1208–1226) — **396**
- 9.2.1 Quantitative Analyse — **396**
- 9.2.2 Inhaltliche Interessen und Auswahlcharakter des Materials — **398**
- 9.2.3 Methodik und Zweck der Zitate — **400**
- 9.3 Briefe und andere Dokumente in Fassung B (1189–1243): Der Mittelteil (1208–1226) — **406**
- 9.3.1 Im Wortlaut zitierte Texte — **406**
- 9.3.2 Behandlung der übrigen in A zitierten Dokumente in B — **409**
- 9.4 Briefe und andere Dokumente in Fassung B (1189–1243): Der zusätzliche Teil (1226/1227–1243) — **417**
- 9.4.1 Quantitative Analyse — **417**
- 9.4.2 Inhaltliche Interessen und Auswahlcharakter des Materials — **419**
- 9.4.3 Methodik und Zweck der Zitate — **421**
- 9.5 Vergleich einiger Stücke mit anderen Überlieferungen — **435**
- 9.5.1 Päpste: Innozenz III. und Honorius III. — **435**
- 9.5.2 Kaiser: Die „Constitutio in Basilica Beati Petri“ — **446**
- 10 Untersuchungen zu möglichen Quellen der Fassungen A und B — 452**
- 10.1 Mündliche Quellen, Materialgeber, Ansprechpartner — **453**
- 10.1.1 Geistliche Personen: Pandulf und Egidius Verracllo, Giovanni Colonna, Stephan von Fossanova, Thomas von Capua, Lando von Reggio Calabria / Messina — **453**
- 10.1.2 Weltliche Personen: Johannes von San Germano, Richard de Montenigro, Roffred und Petrus von San Germano — **475**
- 10.2 Schriftliche Quellen — **496**
- 10.2.1 Die „Annales Casinenses“ — **496**
- 10.2.2 Verwaltung und Rechtsgeschäfte der Abtei Montecassino — **501**
- 10.2.3 Der 5. Kreuzzug: Eroberung und Fall von Damiette — **507**
- 10.2.4 Der Kreuzzug Friedrichs II. 1228/1229 — **519**
- 10.2.5 Die Mandate Friedrichs II. und das Registerfragment von 1239/1240 — **521**
- 11 Der geographische Horizont der Fassung B — 530**
- 11.1 Forschungsstand und Methodik — **530**
- 11.2 Der Standort des Autors — **532**
- 11.3 Raumkategorien im letzten Teil der Fassung B — **534**
- 11.3.1 Topographische Verortungen — **534**
- 11.3.2 Politische Räume: Regnum, *Terra Sancti Benedicti*, Provinz Terra di Lavoro — **543**

VIII — Inhalt

- 11.3.3 Der Raum des Herrschers: Vergleich mit dem Itinerar Friedrichs II. — **566**
- 11.3.4 Der geographische und politische Raum im letzten Teil der Chronik — **571**

- 12 Überlegungen zu Absicht, Zweck und Publikum von Fassung B — 578**
 - 12.1 Leitideen — **578**
 - 12.1.1 *Bonum pacis* — **578**
 - 12.1.2 *Pax, iustitia, quies* — **581**
 - 12.1.3 *Filius regni* — **583**
 - 12.2 Wilhelm II. und sein Goldenes Zeitalter — **587**
 - 12.3 Zum Publikum der Fassung B — **595**

- Ergebnisse — 603**

- Summary — 620**

- Anhänge — 623**
 - 1 Urkundenzeugnisse zu Richard von San Germano — **623**
 - 2 Urkunden, Briefe, Rechtstexte in der Chronik des Richard von San Germano — **626**

- Abbildungsnachweise — 631**

- Abkürzungsverzeichnis — 633**

- Quellen- und Literaturverzeichnis — 635**
 - 1 Ungedruckte Quellen — **635**
 - 2 Gedruckte Quellen und Regestenwerke — **635**
 - 3 Literatur — **641**

- Register — 671**
 - 1 Personen — **671**
 - 2 Orte — **684**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 2019 vom Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Ihre Entstehung war ein langwährender Prozess, die Studie fand neben meiner Berufstätigkeit im Laufe unzähliger Abendstunden und Wochenenden zu ihrer endgültigen Form. In dieser Zeit entwickelte sie sich nicht nur zu einer Untersuchung zu Richard von San Germano und seinem Werk, sondern auch zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Kontext, aus dem heraus die Chronik entstanden ist.

Für ihre Hilfe und Unterstützung bei der Entstehung dieser Arbeit habe ich vielen Personen zu danken: An erster Stelle meinem Doktorvater Prof. Dr. Matthias Thumser, dafür, dass er stets an den erfolgreichen Abschluss der Arbeit glaubte, aber auch dafür, dass er für Fragen und Gespräche immer zur Verfügung stand und die Dissertation über einen langen Zeitraum hinweg mit gleichbleibendem Interesse begleitete. Herzlich danken möchte ich auch Prof. Dr. Stefan Esders für die Übernahme des Zweitgutachtens und für seine freundliche Unterstützung des Projekts, ebenso wie für seine inhaltlichen Hinweise. Für Rat, Anregungen und einzelne Auskünfte, die mir bei der Abfassung der Arbeit und während der Drucklegungsphase nützlich waren, danke ich darüber hinaus Prof. Dr. Thomas Ertl (Berlin), Prof. Dr. Andreas Fischer (Erlangen-Nürnberg), Prof. Dr. Walter Koch (†) und Dr. Christian Friedl (München) sowie Prof. Dr. Folker Reichert (Heidelberg). Geweckt wurde mein Interesse am 13. Jahrhundert sowie speziell an der Geschichte des Normannen- und Staufferreichs in Süditalien durch die Seminare von Prof. Dr. Theo Kölzer an der Universität Bonn. Ihm verdanke ich grundlegendes Wissen über die Zeit und die Quellen und die frühe Einbindung in die diesbezügliche Forschung.

Eine unvergessliche Erfahrung war das Studium der Handschriften und Urkunden im Archiv von Montecassino. Die einmalige Atmosphäre dieses Ortes beeindruckt jeden, der dort wissenschaftlich tätig werden darf. Bei meinem Aufenthalt stand mir der zwischenzeitlich verstorbene Archivar Don Faustino Avagliano OSB in sehr freundlicher und hilfsbereiter Weise zur Seite. Ein herzlicher Dank geht auch an den derzeitigen Archivar von Montecassino, Don Mariano Dell’Omo OSB, der mir während des Drucklegungsprozesses der Dissertation durch zahlreiche Auskünfte weiterhalf und auch den Abdruck von Bild- und Kartenmaterial autorisierte.

Für freundliche Hinweise zur Vorbereitung des Archivaufenthalts danke ich Prof.ssa Chiara Frugoni (†) (Pisa) und Prof.ssa Giulia Orofino (Cassino). Bedanken möchte ich mich auch bei Prof.ssa Maria Giuseppina Muzzarelli (Bologna), die mich bei der Beschaffung des Mikrofilms der zweiten Fassung der Chronik unterstützte. Dott.ssa Giovanna Bonardi (Rom) danke ich für die Übersendung von Auszügen aus ihrer unveröffentlichten Dissertation zur Chronik von S. Maria di Ferraria.

Das Personal der Berliner Staatsbibliothek und anderer Bibliotheken in Berlin, Palermo und Rom half mir in vielen Fragen in freundlicher und kompetenter Weise weiter. Diese Hilfestellungen waren mir immer wieder von großem Nutzen.

Für die Aufnahme der Dissertation in die renommierte Reihe der „Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom“ danke ich dem Direktor des DHI Rom, Herrn Prof. Dr. Martin Baumeister. Bereits während der Entstehung der Studie habe ich in dieser Reihe stets die „ideale Heimat“ dieses Buches über Richard von San Germano gesehen, umso mehr freue ich mich, dass dieser Wunsch verwirklicht werden konnte. Sehr herzlich danken möchte ich Frau Dr. Kordula Wolf für ihre kenntnisreiche und sorgfältige Redaktion des Manuskripts, zahlreiche nützliche Ratschläge während des Drucklegungsprozesses und die stets freundliche und angenehme Zusammenarbeit. Ebenso danke ich Dr. Andreas Rehberg für sachdienliche Hinweise.

Für diese Studie kam mir auch das Wissen zugute, das ich vor vielen Jahren in einem Spezialisierungsprogramm für Mediävisten der FIDEM erwerben durfte, die mir ein Jahr in der Vatikanischen Bibliothek ermöglichte. Dies verdanke ich vor allem Prof. Dr. Andreas Speer (Köln) und Prof. Dr. Jacqueline Hamesse (Louvain-la-Neuve). Dass ich an den von Leonard Boyle OP geleiteten Kursen zur Diplomantik und Paläographie teilnehmen durfte und dabei die Schätze der Bibliothek vorgelegt bekam, empfinde ich nach wie vor als großes Privileg.

Den Teilnehmern des Doktorandenkolloquiums, die im Laufe der Zeit die verschiedenen Teilkapitel der Arbeit diskutierten, möchte ich für ihr Mitdenken und ihre Anregungen danken. Insbesondere danke ich Dr. Tanja Broser für stetigen Austausch, Remigiusz Stachowiak für wertvolle Unterstützung in der Endphase sowie Dr. Christina Abel für hilfreiche Tipps während der Vorbereitung der Drucklegung.

Meine Freunde haben mich in dieser Zeit durch ihre Anregungen, ihre Bestätigung und ihren Rat vielfach unterstützt: hierfür vielen Dank an Irmina Zimmer, Dr. Thomas Mangen, Dr. Annkristin Schlichte (für viele Gespräche über das Königreich Sizilien und seine Erforscher), Dr. Marc Schalenberg, Christiane Leuchtenberg sowie Christian Berges. Danken möchte ich auch Hans-Jürgen Doerth für die Diskussion von Übersetzungsfragen im Lateinischen.

Ein Dank geht ebenso an meine Vorgesetzten in der Italienischen Botschaft sowie im Italienischen Kulturinstitut Berlin, die durch die Bewilligung von Teilzeitphasen und von Urlaubszeiten für Vorträge und Archivreisen die Entstehung dieser Arbeit förderten sowie inhaltliches Interesse daran zeigten.

Meinen beiden Schwestern Caroline und Juliane Hamm und meiner Nichte Charlotte danke ich für ihre moralische und praktische Unterstützung, ebenso wie meinen Eltern, die mein Interesse an der Geschichte stets befördert haben. Insbesondere danke ich meinem Lebenspartner Salvatore Cangemi, der die Entstehung dieser Arbeit von Anfang an verfolgt und in jeder Hinsicht unterstützt hat. Ihm sei dieses Buch gewidmet.

Berlin, im August 2022

Einleitung

1 Forschungsstand

Die Chronik des Richard von San Germano ist eine der wichtigsten italienischen Quellen für die Zeit Friedrichs II., da sie ausführlich über die legislativen, wirtschafts- und finanzpolitischen Regierungshandlungen des Kaisers im Regnum Siciliae berichtet. Der Befund Eduard Winkelmanns von 1863, „jedenfalls zeigt Richard sich aufs Beste unterrichtet und höchst genau in der Chronologie, so daß, abgesehen von den Urkunden, jede Geschichte Unteritaliens für diese Zeit auf ihn sich stützen muß“, gilt im Wesentlichen noch immer.¹ Auch für die zahlreichen Biographen Friedrichs II. war die Chronik eine unverzichtbare Quelle.²

Aufgrund ihrer vielfältigen Informationen über die Regierung dieser Herrscherpersönlichkeit, die sowohl für die an der mittelalterlichen ‚Reichsgeschichte‘ Interessierten als auch für die Erforscher einer (süd-)italienischen ‚Nationalgeschichte‘ nützlich waren, ist die Chronik – auf der Grundlage ihres bis ins 19. Jahrhundert einzigen bekannten Textzeugen aus Montecassino – seit jeher sowohl von der deutschen als auch von der italienischen Forschung ausgewertet worden. Demgegenüber steht der im Grunde erstaunliche Befund, dass ein Werk von einer solchen inhaltlichen Bedeutung bislang keiner umfassenden Gesamtanalyse unterzogen worden ist, die über die Darstellung im Rahmen von Überblickswerken und Lexikonartikeln hinausginge.³

Einer der Gründe für diese Tatsache mag darin liegen, dass die eher trockene, annalistische und extrem faktenreiche Darstellungsweise des Notars Richard – und das Fehlen einer wirklichen Erzählung im Sinne einer ‚Story‘ über weite Strecken des Textes – eine Deutung der Ideen und Absichten des Autors eher erschwert. Diese Gestalt des Textes brachte Richard von San Germano in der italienischen Forschung herbe Kritik seitens eines ratlosen Wissenschaftlers ein, der sich über die kulturelle Entfremdung des Chronisten beklagte, der einen Berg von Fakten angehäuft habe, ohne deren Bedeutung und Wert zu enthüllen: „l’alienazione culturale del notaio-

1 Winkelmann, *Geschichte*, S. 18 f.; ähnlich die Äußerung von Augusto Gaudenzi, einem der Herausgeber der Chronik, im Jahr 1888: „la sua opera è ora e fu sempre considerata come la fonte più importante della storia di Federico II“ (Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 49), wenig später noch gesteigert zu der Aussage, ebd., S. 50: „È noto come la cronaca di Riccardo di S. Germano ... sia la più pregevole di quante se ne compilarono nell’Italia media o inferiore durante il secolo XIII“.

2 Um an dieser Stelle nur die zuletzt in deutscher Sprache erschienenen Biographien zu nennen: Stürner, *Friedrich II.*; Abulafia, *Herrscher*; Houben, *Kaiser Friedrich II.*; Rader, *Friedrich II.*

3 Vgl. dazu bereits 1997 Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 77: „La complessa vicenda dell’opera storiografica di Riccardo, pur essendo molto nota, attende ancora di venire adeguatamente studiata.“

cronista, il quale accumula una montagna di notizie senza scoprirne il significato ed il valore“. Auch von „pignoleria notarile“, also pedantischer Wortklauberei als typischem Kennzeichen des schreibenden Notars, ist in diesem Kontext die Rede.⁴

In der Tat war Richard in der Stadt San Germano (heute Cassino, Prov. Frosinone) – also in einem Gebiet, das im Süden der heutigen italienischen Region Latium liegt und seinerzeit den nordwestlichen Grenzbereich des Königreichs Sizilien bildete – als öffentlicher Notar tätig. Gleichzeitig wirkte er auch als Notar für den Abt der in unmittelbarer Nähe über der Stadt gelegenen Abtei Montecassino. Es ist anzunehmen, dass Sprache und Darstellungsweise des Autors in einem Zusammenhang mit seiner spezifischen Ausbildung als Notar und seinem beruflichen Umgang mit Urkunden, Verträgen und Verwaltungsmaterial stehen, überhaupt sein innerer Horizont von dieser Welt der Zahlen, Listen und Aufstellungen geprägt ist, die das Verwaltungsschriftgut seiner Zeit charakterisiert. Dennoch wäre es sicher verfehlt – soviel zumindest hofft die vorliegende Untersuchung zu zeigen –, aus dieser Darstellungsweise schließen zu wollen, der Autor habe die Geschehnisse seiner Zeit und den größeren Rahmen der von ihm geschilderten Ereignisse nicht in angemessener Weise erfassen können.⁵

Wie die meisten zeithistorischen Darstellungen ist auch die Chronik des Richard von San Germano nur in wenigen Handschriften überliefert.⁶ Belege für eine Rezeption durch andere mittelalterliche Autoren fehlen. Eine Fassung des Textes aus dem Archiv von Montecassino war der Forschung jedoch bereits seit jeher bekannt. Sie wurde im 17. und 18. Jahrhundert in die großen italienischen Quellensammlungen aufgenommen und fand ihren Eingang im folgenden Jahrhundert auch in die „Monumenta Germaniae Historica“, für die sie Georg Heinrich Pertz 1866 in der „Scriptores“-Reihe herausgab. 1888 wurde zudem durch Augusto Gaudenzi eine zweite, augenscheinlich früher entstandene und deutlich kürzere Fassung der Chronik Richards ediert, die er kurz zuvor in der Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio in Bologna entdeckt hatte. Für beide Fassungen besteht ein Zusammenhang mit der Abtei von Montecassino, da die von Gaudenzi in Bologna aufgefundene, ältere Fassung einen Widmungsbrief an den Abt Stephan I. von Montecassino beinhaltet, die zweite Fassung aber, die ihrerseits keinen Widmungsbrief trägt, zu einem unbekanntem Zeitpunkt in die Klosterbibliothek einging, in der sie sich noch heute befindet.

⁴ Pispisa, Federico II legislatore, S. 295, das zweite Zitat S. 296; ähnlich in ders., Storiografia, S. 44. Vgl. schon Niese, Geschichte, S. 527: „Sein [Hugo Falcandus'] Werk ... hat nichts gemein mit der Notizen- und Aktenzusammenstellung seines jüngeren Kollegen Richard von S. Germano, die, soweit sie überhaupt historiographische Leistung ist, an die ältere Cassinesische Geschichtsschreibung anknüpft.“ Ähnlich jüngst auch Radler, Friedrich II., S. 20, der den Autor als „etwas trockene(n) Provinznotar mit einem Hang zum Registrieren“ beschreibt.

⁵ Pispisa, Federico II legislatore, S. 295, vermutet, Richard habe die Bedeutung der von ihm zitierten Gesetze Friedrichs nicht verstanden.

⁶ Zur handschriftlichen Überlieferung und den Editionen siehe unten Kap. 1.

Nach Gaudenzis Fund in Bologna und seiner 1888 erschienenen Paralleledition beider Versionen beschäftigten sich zeitgleich und ohne Kenntnis voneinander im Jahr 1894 Heinrich Loewe und Alfred Winkelmann mit dem Thema. Beide nahmen eine inhaltliche Gegenüberstellung der beiden Fassungen vor. Dabei interessierten vor allem zusätzliche Informationen sowie stilistische Abweichungen in der neu entdeckten Fassung, die bereits Gaudenzi als die ältere erkannt hatte. Die Vielzahl von zitierten Briefen und Urkunden, die beide Versionen in unterschiedlicher Weise charakterisiert, fand dabei nur Berücksichtigung, insoweit sie neues, der Forschung bis dahin unbekanntes Material bot, war aber selbst nicht Gegenstand der Untersuchung.⁷ Die nunmehr weit über hundert Jahre alten Untersuchungen von Winkelmann und Loewe stellen nach wie vor die bislang wichtigsten deutschsprachigen Forschungsbeiträge zu Richard von San Germano dar. Aus diesem Grunde können hier einige kurze Bemerkungen zur Biographie der beiden Autoren ihren Platz finden, zumal diese – im Gegensatz zu ihren Werken über Richard von San Germano – weniger bekannt ist: Alfred Winkelmann (1869–1915) war ein Sohn des Heidelberger Professors Eduard Winkelmann, mit dem er in Bezug auf seinen Beitrag zu Richard von San Germano häufig verwechselt wird.⁸ Er war 1892 an der Universität Heidelberg bei Paul Scheffer-Boichorst über den Romzug Ruprechts von der Pfalz promoviert worden.⁹ In späteren Jahren bemühte er sich um die Pflege des Werks seines Vaters.¹⁰ Alfred Winkelmann schlug eine Schulkarriere ein und wurde Gymnasialprofessor sowie Direktor des Realprogymnasiums in Mosbach. Er fiel im Januar 1915 im Ersten Weltkrieg.¹¹

Besser bekannt ist die Biographie von Heinrich Loewe (1869–1951). Die Studie zu Richard von San Germano war seine Dissertation an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität. Angeregt wurde sie laut Loewes Vorwort durch den dort als Privatdozent wirkenden Richard Sternfeld. Dem der Publikation beigelegten Lebenslauf lässt sich entnehmen, dass Loewe jüdischen Glaubens war. Er hatte in Magdeburg

7 Loewe, Richard; Winkelmann, Verhältnis.

8 So noch D'Angelo, Stil und Quellen, S. 440, Anm. 9. Auch der Herausgeber der Chronik Carlo Alberto Garufi hielt Eduard Winkelmann für den Verfasser des Aufsatzes zu Richard von San Germano; vgl. RvSG, S. X (Anm. 3), XIX. In der Publikation selbst ist der Vorname des Autors nur abgekürzt mit A. Winkelmann angegeben.

9 Die Identität des 1869 in Bern geborenen Alfred Winkelmann geht aus dem seiner Dissertation vorgehefteten Lebenslauf hervor; vgl. ders., Vorgeschichte. Die Dissertation bildete den ersten Teil einer im selben Jahr erschienenen erweiterten Studie zum gleichen Thema; vgl. ders., Romzug.

10 Er verfasste einen biographischen Eintrag (ders., Winkelmann, Eduard), schrieb ein Vorwort für den 1897 posthum nach dem unfertigen Manuskript erschienenen zweiten Band der Jahrbücher der Deutschen Geschichte zu Kaiser Friedrich II. und wirkte als Herausgeber der „Lieblingsvorlesung“ seines Vaters: Eduard Winkelmann's allgemeine Verfassungsgeschichte als Handbuch für Studierende und Lehrer, Leipzig 1901 (Zitat: ebd., S. III).

11 Hampe, Kriegstagebuch, S. 184 und 1107 (Register); ich danke Prof. Folker Reichert, Heidelberg, für den freundlichen Hinweis.

die traditionsreiche Schule des ehemaligen Klosters Unser Lieben Frauen besucht, was möglicherweise sein Interesse für die mittelalterliche Geschichte geweckt hatte. Nach seiner Promotion verfolgte Loewe eine Laufbahn an der Berliner Universitätsbibliothek. In diese war er 1899 als unbesoldeter Hilfsarbeiter eingetreten, erreichte jedoch nach einer Fortbildung zum wissenschaftlichen Bibliothekar nach weiteren Karrierestufen als Volontär und Assistent 1915 sogar den Professorenstand.¹² Loewe engagierte sich zeitlebens aktiv für den Zionismus und ist heute vor allem unter diesem Gesichtspunkt bekannt. Von 1919 bis 1933 unterrichtete er als Dozent an der Freien Jüdischen Hochschule in Berlin. 1933 emigrierte er nach Palästina, wo er weiterhin im Bibliothekswesen tätig war. Interessanterweise erfuhr Loewes Biographie in der Gegenwart eine Trennung von seinem Werk, denn aktuelle biographische Abrisse im Internet, ebenso wie der Eintrag im „Magdeburger Biographischen Lexikon 19. und 20. Jahrhundert“ erwähnen weder seine mediävistischen Interessen, noch verzeichnen sie den Aufsatz zu Richard von San Germano unter Loewes Schriften.¹³

In den „Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“, also demselben Organ, in dem Alfred Winkelmann seinen Aufsatz über Richard von San Germano veröffentlicht hatte, erschien zwei Jahre später seine Rezension der wesentlich ausführlicheren Dissertation Loewes.¹⁴ Das Urteil des Rezensenten, der seinerseits keine weiteren Forschungen zur Stauferzeit vorgelegt hatte, sich aber möglicherweise in seiner Eigenschaft als Sohn Eduard Winkelmanns, einer der größten Kapazitäten für die Geschichte Friedrichs II. und der späten Staufer in seiner Zeit, nahe an der Wahrheit glauben durfte, fiel im Wesentlichen positiv aus, auch wenn einzelne Ergebnisse Loewes abgelehnt wurden. Das folgende Fazit Winkelmanns soll, ebenso wie die von ihm hier gebrauchten Begrifflichkeiten, im Laufe dieser Untersuchung einer erneuten Überprüfung unterzogen werden:

„Von einem ‚Lokalpatriotismus‘ Richards in A und einer ‚Erweiterung des Gesichtskreises‘ in B kann man nicht gut reden: die für A so charakteristische Bevorzugung von Monte Casino entsprang eben dem Umstand, dass dessen Abt der Auftraggeber der ‚Klosterchronik‘ war, die Chronik B aber eine sicilische ‚Reichs-Chronik‘ sein sollte und schon aus diesem Grunde mit 1189, dem Ausgange des alten Herrscherhauses, anhub.“¹⁵

Loewe wollte sich in seiner Dissertation in zweifacher Hinsicht mit den beiden Fassungen auseinandersetzen: zum einen „quellenkritisch“, in dem Bestreben, Priorität und Abhängigkeiten zu klären, zum anderen „historisch“, das heißt um festzustel-

¹² Vollständiger Lebenslauf: Nowak, Loewe, Heinrich Eliakim.

¹³ Siehe die vorige Anm. 12. Schidorsky, Löwe, Heinrich, nennt hingegen den Aufsatz zu Richard von San Germano unter den Werken Loewes.

¹⁴ Winkelmann, Rezension zu: Loewe, Richard, in: *MIÖG* 17 (1898), S. 185–187.

¹⁵ Ebd., S. 186 f. Auch Garufi hielt Fassung A für eine „cronaca prettamente monastica“; vgl. *RvSG*, S. XIX.

len, welche neuen Nachrichten die ältere Fassung gegenüber der bereits bekannten enthielt.¹⁶ Sein inhaltlicher Vergleich beider Versionen bietet keine vollständige Aufstellung der Unterschiede, so wird z. B. die militärische Auseinandersetzung Friedrichs mit dem Grafen Thomas von Molise, die die Chronik in beiden Fassungen in den 1220er Jahren breit schildert, nicht behandelt. Loewe hob nur die ihn besonders ansprechenden Punkte heraus. Sein kurzes Schlusswort zeigt, dass ihn vor allem die Behandlung der Kaisergeschichte in beiden Fassungen interessierte.¹⁷ Auch gab er keine weitergehende Deutung der festgestellten Unterschiede, wie man sie gewissermaßen als ‚Essenz‘ in einem Schlusskapitel erwartet hätte. Die von ihm an dieser Stelle angekündigte Untersuchung auch des letzten Teils der jüngeren Fassung, also des zeitgenössischen Teils mit den Jahreseinträgen zu 1227–1243, zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Verfasser nicht mehr vorgelegt.¹⁸

Winkelmanns knappe eigene Darstellung war zu ähnlichen Resultaten gekommen wie der Vergleich Loewes, doch interessierte ihn besonders das urkundliche Material in der neu aufgefundenen Fassung. Seine Beobachtung, die jüngere (also bereits seit Längerem bekannte) Fassung habe im Vergleich zur älteren eine kaiserfreundlichere Tendenz, während hier auf eine klosternahe Darstellung verzichtet worden sei, verdient ebenfalls eine genauere Betrachtung.¹⁹ Den Grund dafür wollte Winkelmann jedoch nicht – wie in der Rezension präzisiert – wie Loewe in einer „veränderten Anschauung“ des Chronisten sehen, sondern lediglich in der Auftragsituation bzw. in dem jeweils gestellten Thema.²⁰

Was die italienischsprachige Forschung betrifft, so brachte ein kürzerer Beitrag von Paolo Romano von 1942, der ursprünglich als Vorwort zu einer geplanten Edition der älteren Fassung durch den Verfasser gedacht war, gegenüber der Einleitung Garufis keine neuen Ergebnisse.²¹ Das Werk Richards ging auch in die verschiedenen italienischen Quellenkunden ein, darunter die von Ugo Balzani (1884), Bartolommeo

16 Loewe, Richard, Vorwort, S. VII (hier auch die Zitate).

17 Ebd., S. 92 ff. Hier, S. 92, vermerkte er für den von ihm verglichenen Zeitraum 1208–1226, in dem sich beide Fassungen überschneiden: „In’s Innere der Politik ist, soweit es die hier behandelten Jahre betrifft, der Verfasser nicht eingedrungen.“

18 Ebd., S. 94.

19 Winkelmann, Verhältnis, S. 607, 612.

20 Vgl. das obige Zitat (Anm. 15) bzw. Loewe, Richard, S. 11 (Zitat). Weitere Einzelergebnisse der Arbeiten von Loewe und Winkelmann werden an den entsprechenden Stellen dieser Untersuchung diskutiert (siehe dazu bes. unten Kap. 8.1).

21 Romano, Riccardo da S. Germano; zum Editionsprojekt S. 133. Diese Ausgabe sollte im Rahmen der Publikationen des ISPI (Istituto per gli Studi di Politica Internazionale) erscheinen, erfolgte jedoch nach der zeitweisen Aufhebung des Instituts 1943 im Rahmen der Kriegereignisse nicht mehr; zum Projekt vgl. ISPI, *Inventario dell’archivio storico 1934–1970*, Nr. 515, S. 89: geplant war eine Veröffentlichung in der Reihe „Biblioteca storica“, sezione „Brevi testi“. Zur Aufhebung des Instituts ebd., S. 42.

Capasso (1902), Gina Fasoli (1949) und Pier Fausto Palumbo (1978).²² Palumbo hält den Autor ebenfalls für sehr glaubwürdig in seiner Berichterstattung („una delle cronache più informate e diligenti della letteratura storica del Mezzogiorno“), vermutet aber eine Nähe auch zur Person des Kaisers („ebbe modo di seguirne l’opera da vicino e di ammirarne la personalità“), die sich aus einer Lektüre der Chronik nur bedingt belegen lässt. Ein politischer Wandel des Autors im Sinne eines „guelfismo moderato“ in der ersten Fassung, der in der zweiten zugunsten größerer Objektivität aufgegeben würde, ließ sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachvollziehen.²³ Auf die Einschätzung des Autors durch Enrico Pispisa wurde oben schon eingegangen.²⁴ Er nimmt eine größere Distanz des Verfassers zur Figur des Herrschers an, betont aber zu Recht seine Verbindung mit der Abtei von Montecassino. Ovidio Capitani streift das Werk dagegen in seiner Übersicht über die Geschichtsschreibung zu Friedrich II. nur peripher. Im Folgenden werden jedoch seine Thesen zu bedenken sein, wonach es Richards Hauptanliegen (in der Fassung B) sei, die die Kontinuität mit der guten Staatslenkung unter Wilhelm II. bezeichnenden Elemente herauszustellen sowie den Kaiser zur Wiederherstellung des Friedens aufzurufen, für dessen Scheitern er gleichermaßen wie der Papst verantwortlich gemacht würde.²⁵

Die Erforscher des Phänomens der „Notarschroniken“ haben sich ebenfalls mit Richard von San Germano auseinandersetzt. Marino Zabbia vertritt die These, beide Fassungen der Chronik zeigten im Grunde keine wesentlichen Unterschiede. Die Position des Autors verortet er an einer Schnittstelle zwischen Zentralmacht und führender städtischer Schicht, eine Position, die er als spezifisches Merkmal des süditalienischen Notariats erkennt.²⁶ 1997 hat der Philologe Edoardo D’Angelo der Vorrede des Autors zur Fassung B eine stilistische und quellenkritische Untersuchung gewidmet, deren Ergebnisse im Kapitel zu den Prologen eingehender untersucht werden sollen.²⁷

Auch von deutscher Seite liegen Überblickswerke zur Geschichtsschreibung der Stauferzeit vor, darunter ist an erster Stelle der gewichtige Band von Andrea Sommerlechner aus dem Jahr 1999 zu nennen. Sie behandelt in ihrer Darstellung die zeitgenössische Historiographie des Regnums zu Friedrich II. unter dem Überbegriff „Landesgeschichtsschreibung“. Die von ihr untersuchten Autoren hätten sich an den

²² Balzani, *Cronache*, S. 233; Capasso, *Fonti*, S. 104 f.; Fasoli, *Cronache*, S. 20, 70, mit nur wenigen Anmerkungen zum Autor; Palumbo, *Medio Evo meridionale*.

²³ Ebd., die Zitate S. 184 f.

²⁴ Siehe oben in diesem Kapitel, mit Anm. 4. Vgl. auch Pispisa, *Storiografia*, hier zum Autor S. 42–47, zu seiner engen Anbindung an Montecassino S. 43. Allerdings stehen weder die „*Annales Casinenses*“ noch Richard von San Germano der Herrschaft Heinrichs VI. so eindeutig ablehnend gegenüber, wie Pispisa (ebd., S. 40) glaubt; siehe dazu unten Kap. 10.2.1.

²⁵ Capitani, *Federico II nella storiografia*, S. 7–24, beide Thesen auf S. 8.

²⁶ Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 77–87, zu den genannten Punkten S. 79 f. mit Anm. 149.

²⁷ D’Angelo, *Stil und Quellen*; siehe dazu unten Kap. 5.

Gesta des Herrschers orientiert, daneben aber eine „Art Landesbewusstsein“ entwickelt, wobei Richard von San Germano für sie diesen „Dualismus der süditalienischen Historiographie als Geschichte des Regno und Geschichte der Regierungstaten Kaiser Friedrichs II.“ am besten repräsentiert. Wie den anderen in diesen Zusammenhang eingereihten Werken fehle auch der Chronik Richards ein weltgeschichtlicher Horizont, werde Friedrich II. vor allem als König von Sizilien wahrgenommen.²⁸ Ein jüngeres „Handbuch Chroniken des Mittelalters“ erwähnt den Autor dagegen im Abschnitt zu Italien gar nicht.²⁹ Zu Richard von San Germano existieren ansonsten ein knapper Lexikoneintrag von Hans Martin Schaller, ein kurzer Artikel von Louis Green von 2004 sowie ein holländischer Beitrag von Jaap J. van Moolenbroek aus dem Jahr 2000 zu Richards Dichtung über den Kreuzzug nach Damiette.³⁰ Von der Verfasserin wurde 2010 ein Katalogartikel zur Chronik sowie 2015 ein Aufsatz über die Überlieferung der Briefe Papst Innozenz' III. in Richards Werk vorgelegt.³¹

Eine eingehendere Analyse der Chronik lieferte in jüngerer Zeit Lidia Capo, die 2002 in einem Aufsatz über die italienischen Chroniken der Zeit Friedrichs II. sowie in einem längeren Lexikonartikel in der „Enciclopedia Fridericana“ aus dem Jahr 2005 die gesamte Chronik betrachtete.³² Abgesehen von zahlreichen aufschlussreichen Einzelergebnissen, die im Rahmen dieser Untersuchung an unterschiedlichen Stellen zu diskutieren sein werden, ist vor allem ihre Gesamteinschätzung der Konzeption der zweiten Fassung von Interesse, die nach Capo im Ausdruck eines Bewusstseins als Angehöriger des Regnums liegt, welches sich seinerseits in und durch Friedrich II. und in seinem Regierungshandeln ausdrückt.³³ Dennoch stellt sich die Frage, ob tatsächlich von einer veränderten Gestaltungsweise des Textes unter Anstrengung einer besseren Lesbarkeit, also von einem veränderten schriftstellerischen Konzept, zu sprechen sein kann, wie die Autorin in Aufnahme einer bereits zuvor verbreiteten Ansicht sagt.³⁴

28 Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 91 f., Zitate ebd.; vgl. auch den Katalogteil, Nr. 92, S. 532.

29 Bratu, *Chroniken*.

30 Schaller, *Richard von San Germano*; Green, *Riccardo da San Germano*; Moolenbroek, *Klaaglied*.

31 Hamm, *Richard von San Germano, Chronik*; dies., *Überlieferung*.

32 Capo, *Cronachistica italiana*, S. 383–389; dies., *Riccardo di San Germano* (EF); vgl. auch dies., *Riccardo da San Germano* (DBI) – dieser Artikel in dem 2016 erschienenen Band ist eine gekürzte Form der Darstellung in der „Enciclopedia Fridericana“ aus dem Jahr 2005. Vgl. daneben auch dies., *Cronistica*.

33 Capo, *Cronachistica italiana*, bes. S. 385 ff.; dies., *Riccardo di San Germano* (EF), S. 572.

34 Ebd., S. 571; schon Romano, *Riccardo da San Germano*, S. 138, sprach von einer Erweiterung des historiographischen Konzepts und einer größeren Reife als Schriftsteller („allargamento nella concezione storiografica di Riccardo“, „una maggiore maturità di pensiero e di mente“). Ebenso fand Palumbo, *Medio Evo meridionale*, S. 185, durch Weglassung der zitierten Dokumente gelänge es dem Autor nun in der zweiten Fassung, seine Schreibweise grundlegend zu verändern („rendendo ... più spedito il

Vielleicht beruht eine solche Einschätzung auch darauf, dass für den letzten Teil der Chronik bisher kaum Vorarbeiten geleistet sind, da detailliertere Arbeiten, wie sie mit den Studien von Winkelmann und Loewe für den mittleren Teil vorliegen, fehlen.³⁵ Daher ist dieser Teil in der Gesamtheit des darin enthaltenen Materials insgesamt weniger gut erschlossen. Dieser Befund gilt, obwohl insbesondere die hier enthaltenen Informationen zur Verwaltungspraxis der Regierung Friedrichs II. im Regnum nach wie vor als Quelle herangezogen werden.³⁶

Die Biographie des Autors ist seit Garufis diesbezüglichen Untersuchungen für geklärt erachtet worden, spätere Forschungen gehen fast durchweg von seinen Ergebnissen aus.³⁷ Winkelmann und Loewe hatten den Chronisten noch für einen Kleriker gehalten,³⁸ eine Annahme, die heute nicht mehr vertreten wird. Bereits Gaudenzi wollte in Richard von San Germano einen kaiserlichen Notar sehen – aufgrund einer falschen Lesung von „ante promotionem nostram“ (statt „vestram“) im Prolog der Fassung A glaubte er, es gehe hier um Richards Erhebung zum Notar (statt um die Erhebung Stephans I. zum Abt von Montecassino).³⁹ Diese Auffassung wurde mit derselben Begründung auch von Winkelmann und von Loewe übernommen, und auch spätere Forscher haben sie fast durchweg geteilt.⁴⁰ Lediglich Schaller hat explizit ab-

racconto, ne perfeziona la forma, sino a consentire di cogliervi, pur in modo semplice e ingenuo, quasi un intendimento artistico“).

35 So ist etwa die Einschätzung von Romano, Riccardo da S. Germano, S. 138, die jüngere Fassung sei „arm an Dokumenten“, nicht zutreffend.

36 Zuletzt etwa Friedl, Beamtenschaft.

37 Ein biographischer Abriss unter Einbeziehung einiger Garufi noch unbekannter urkundlicher Zeugnisse erfolgt unten in Kap. 3.

38 Loewe, Richard, S. 16 f., tendierte zu dieser Ansicht, wobei er übersah, dass in dem auch von ihm besprochenen Gedicht Richards von San Germano von einer Heirat die Rede ist. Winkelmann, Verhältnis, äußerte sich dazu nicht, stellt aber in seiner Rezension zu Loewe (siehe oben Anm. 14), S. 186, dessen These vor, ohne ihr zu widersprechen.

39 Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 51 f.; Garufi, dem bekannt war, dass Richard von San Germano schon früher als Notar belegt ist, sieht darin einen Aufstieg zum *magister*; vgl. RvSG, S. IX.

40 Winkelmann, Rezension zu Loewe, Richard (siehe oben Anm. 14), S. 186; in seinem Aufsatz hatte Winkelmann hingegen die *promotio* noch auf „eine Art Sekretärsstelle“ in Montecassino bezogen (ders., Verhältnis, S. 613); vgl. auch Loewe, Richard, S. 4 mit Anm. 2. Eduard Winkelmann, Geschichte, S. 18, schien dies auch zu glauben, doch beruhte seine Annahme, ein (mit dem Autor identischer) Notar Richard käme in dem vom Chronisten zitierten kaiserlichen Schreiben vom 5. Oktober 1229 vor, ebenfalls auf einem Irrtum. Als königlicher Notar erscheint Richard auch bei Capasso, Fonti, S. 104; Niese, Geschichte, S. 524; Fasoli, Cronache, S. 70; ebenso bei Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 532 (Notar Friedrichs II. in der Finanzverwaltung), und Stürner, Friedrich II. 1, S. 81 („Richard von San Germano, ein königlicher Notar, Beamter in Friedrichs Finanzverwaltung und zuverlässiger Berichterstatter des Zeitgeschehens“).

gelehnt, dass Richard von San Germano ein kaiserlicher Notar gewesen sei.⁴¹ Pertz, der in Richard bereits zutreffend einen Laien sah, hielt den Autor für einen Mitarbeiter der kaiserlichen Kammer; Eduard Winkelmann zog auch ein Amt als „Provinzialkämmerer (von Abruzzo?)“ in Betracht, während Lidia Capo annahm, er sei Beamter der Finanzverwaltung gewesen.⁴² Die Diskussion um Richards Titel als Notar und um die Beschaffenheit seiner Tätigkeit im Auftrag des Kaisers soll im Abschnitt zur Biographie des Autors noch einmal vertieft aufgenommen werden. Anzumerken ist jedoch bereits hier, dass durch die Edition der Urkunden Friedrichs II. im Zeitraum bis 1226, und damit für einen Großteil der Wirkungszeit Richards, kein Notar der königlichen oder kaiserlichen Kanzlei namens Richard durch die Urkunden belegt ist.⁴³

Der Autor schmückt seine Chronik in beiden Fassungen an einigen Stellen mit längeren Dichtungen, von denen einzelne selbst verfasst sind. Eduard Winkelmann gefielen sie nicht.⁴⁴ Die Gedichte, die die ansonsten schlichte sprachliche Gestaltung der Chronik unterbrechen, führten Hans Niese und die ältere Forschung dahin, in Richard einen Vertreter einer Dichterschule um Petrus de Vinea sehen zu wollen.⁴⁵ Neben Niese hatte auch Ernst Kantorowicz in Richard eines der ersten Mitglieder einer Schule der *Ars Dictaminis* von Capua vermutet.⁴⁶ Allerdings sind Begriff oder Idee einer solchen Capuaner Stilschule, wie sie zuvor bereits Karl Hampe angenommen hatte, nach den neueren Ausführungen von Susanne Tucek nicht mehr aufrecht zu erhalten.⁴⁷ Wie Niese, so wollte auch Antonino De Stefano 1938 Richard als Dichter im kaiserlichen Umfeld sehen, und wie dieser ging er davon aus, Richard könne vielleicht

41 Vgl. Schaller, *Kanzlei 1*, S. 236: „Notarius nennt er sich, weil er Notar des Abtes und des Konvents von Montecassino sowie öffentlicher Notar von San Germano war.“ Er lehnte auch die Auffassung Garufis ab, Richard sei bereits 1186 als Notar in San Germano tätig gewesen; siehe dazu Kap 3.1, Anm. 14.

42 Richard von San Germano, hg. von Pertz, *Einleitung*, S. 321. Auch nach Schaller, *Kanzlei 1*, S. 236, sei er 1222–1242 im Dienst der kaiserlichen Kammer nachzuweisen; *Acta imperii 1*, Nr. 888 (1242), S. 676; Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 569 f. (ähnlich Stürner; siehe das Zitat oben in Anm. 40).

43 MGH DD F II. Von dieser laufenden Edition konnten für die inhaltliche Arbeit an diesem Text 5 bis zum Jahr 2020 erschienene Bände einbezogen werden; vgl. die Aufstellungen zu den Notaren in den Bänden 1 (1198–1212), S. XXX; 3 (1218–1220), S. XXII ff.; 5,1 (1222–1226), S. XXI ff., bzw. die Namensregister der übrigen Bände.

44 Winkelmann, *Geschichte*, S. 19: „Richard hätte wahrlich nicht nötig gehabt, sein herrliches Annalenwerk noch durch Gedichte zu zieren, deren in Form und Inhalt ungeschickte Behandlung einen unangenehmen Eindruck macht. Seine Hexameter klingen fürchterlich, und in anderen überschreitet die Reimkünstelei alles Maß.“

45 So Niese, *Geschichte*, S. 523 f.

46 Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite*, S. 281, konstatierte, Richard habe „nicht zu dem eigentlichen Vineakreise“ gehört; im nachfolgenden Ergänzungsband, S. 131 f., bezeichnet er ihn, nach Hampe, als Mitglied einer „älteren Schule“; vgl. dazu auch Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 86.

47 *Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tucek, S. 42; ebd., S. 37 ff., zu den Ideen Hampes und Nieses bezüglich einer „Stilschule“. Auch Schaller hatte diese Idee zunächst aufgenommen; vgl. ebd., S. 39 f., bzw. ders., *Kanzlei 2*, S. 284 f.; siehe dazu auch unten Kap. 9.1.

auch „dictator“ der von ihm überlieferten Urkunden sein.⁴⁸ Wenn zumindest die letzte Aussage so heute nicht mehr haltbar ist, verdient doch die auch von De Stefano aufgeworfene und nach wie vor thematisierte Frage, ob Fassung A der Chronik, die viele päpstliche Briefe überliefert, einen (eventuell sekundären) Zweck als „raccolta di exempla dictaminum“ verfolgt, genauere Betrachtung.⁴⁹

Viele Informationen zum Leben Richards von San Germano sind den Urkunden des Archivs von Montecassino zu entnehmen, dessen mittelalterliche Bestände größtenteils erhalten sind. Es ist durch das große Regestenwerk Tommaso Leccisotti und die Vorarbeiten der älteren Äbte und Archivare teilweise erschlossen.⁵⁰ Darüber hinaus gibt es mittlerweile einige neuere Darstellungen, die nützliche Übersichten zu den Beständen und zu den älteren Verzeichnissen bieten.⁵¹ Die umfänglichen Bestände des Klosterarchivs enthalten nicht nur Privilegien der Päpste und Herrscher, sondern auch die Statuten der zur *Terra Sancti Benedicti* gehörigen Orte sowie viele Privaturkunden, und ermöglichen somit interessante Einblicke in die persönlichen Verhältnisse der Einwohner.⁵² Diese reiche Überlieferung ist im Hinblick auf die Verwaltung und Gesellschaft des 13. Jahrhunderts rund um Montecassino durch den Juristen Luigi Fabiani bereits teilweise ausgeschöpft worden. Seine Arbeit bildet für Untersuchungen zur *Terra Sancti Benedicti* nach wie vor den Ausgangspunkt. Fabiani, der als Präfekt tätig war, hatte sich seit 1929 mit dem Thema beschäftigt; seine 1950 in der Reihe „Miscellanea Cassinese“ publizierte Studie erschien 1968 in einer erweiterten und revidierten Ausgabe.⁵³ Das Werk ist weiterhin unverzichtbar, obwohl ein unübersichtlicher Aufbau und das Fehlen eines Personen- oder Ortsverzeichnisses die Benutzung erschweren. Fabianis Werk wurde ergänzt durch eine Arbeit von Jean-François Guiraud, der vor allem das von Caplet edierte „Registrum I Bernardi Abbatis“ analysiert und somit seine Erkenntnisse auf Quellen stützt, die erst nach der

48 De Stefano, *Cultura*, S. 191–194, Zitate S. 191.

49 Ebd., Anm. 66; ebenso RvSG, S. XIX; Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571.

50 Reg. Arch. Das Regestenwerk umfasst die Bestände von Capsula 1–88 (und damit etwa zwei Drittel der Archivbestände). Eine Archivübersicht auch bei: Leccisotti, *Tradizione archivistica*. Die Urkunden wurden auch in den älteren historischen Darstellungen von Erasmo Gattola und Luigi Tosti gesammelt; vgl. Gattola, *Historia*; ders., *Accessiones*; Tosti, *Storia della Badia* (das Werk ist weniger zuverlässig). Gallo, *Archivio di Montecassino*, ist eine (ebenfalls nicht fehlerfreie) Übersicht, die den Vorkriegszustand abbildet.

51 Avagliano, *Archivio*; Dell’Omo, *Cassino*. *Archivio dell’Abbazia*; Chastang/Feller/Martin, *Autour de l’édition*; vgl. auch Cuzzo/Martin, *Documents inédits*; *Guida generale degli Archivi di Stato* 3, S. 147–149 (Montecassino).

52 Vgl. Reg. Arch., bes. Bde. 6–11 (Urkunden der zur *Terra Sancti Benedicti* gehörigen Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge). Zum Begriff der Privaturkunde und den damit verbundenen terminologischen Problemen vgl. zuletzt Härtel, *Urkunden*, S. 17 ff.

53 Fabiani, *Terra di S. Benedetto*. 1980 erschien posthum ein dritter Teil der Untersuchung, der der napoleonischen Zeit gewidmet ist.

Stauferzeit angelegt wurden.⁵⁴ Diese Serie von Urkundenverzeichnissen bzw. Kopialbüchern des späteren 13. Jahrhunderts wurde unter dem französischen Abt Bernard Ayglerius beauftragt, der nach den Umwälzungen der späten Stauferzeit große Anstrengungen zur Klärung der wirtschaftlichen Lage der Abtei unternahm.⁵⁵ Sie sind von besonderer Wichtigkeit für das Verständnis der lokalen Situation. Neben dem bereits erwähnten „Registrum I Bernardi Abbatis“ ist für diese Arbeit ein weiteres Verzeichnis von besonderem Interesse, das „Registrum Thomae Decani“. Diese beiden Sammlungen von Urkunden (teilweise auch nur von Regesten) enthalten nicht nur von Richard als Notar geschriebene oder bearbeitete Urkunden, sie bieten auch Möglichkeiten zur Überprüfung von Personennamen, die in der Chronik auftauchen.⁵⁶ Für die Identifikation und Lokalisierung von zum Besitz von Montecassino gehörenden Orten konnte auf das monumentale Werk von Herbert Bloch „Monte Cassino in the Middle Ages“ zurückgegriffen werden, obwohl dieses vorrangig die Zeit vor dem 13. Jahrhundert in den Blick nimmt.⁵⁷ Zur Vorgeschichte des hier interessierenden Zeitraums, zur Geschichtsschreibung und zum Verhältnis von Chronik und Urkunde im Umkreis von Montecassino sind grundlegend die Arbeiten von Hartmut Hoffmann und ein Beitrag von Heinrich Dormeier.⁵⁸

2 Fragestellung und Methode

Die nachfolgende Untersuchung stellt die erste umfassende wissenschaftliche Analyse der Chronik des Richard von San Germano – eines Werkes von fundamentaler Bedeutung für die Geschichte der Staufer in Italien – dar. Sie konnte dabei nur auf wenige einschlägige Vorarbeiten der Forschung zurückgreifen. Die älteren Beiträge von Winkelmann und Loewe sind ihrerseits nur dem zeitlichen Ausschnitt des Werks gewidmet, in dem beide Fassungen übereinstimmen, so dass weite Teile der Chronik

54 Guiraud, *Économie et société*, hier zu den Verzeichnissen S. 57 ff.

55 Sie sind Teil einer bereits wesentlich älteren Tradition von Montecassino: zur Serie der „Regesta Casinensia“ vgl. v. a. Dell’Omo, *Documentazione*, bes. S. 325 ff.; Avagliano, *Registrum II*; zu diesem Abt und seinen Bemühungen ebd., S. 363 ff.; vgl. auch Guiraud, *Économie et société*, S. 50 ff.

56 Vgl. RBA und RTD. Zu diesen Quellen vgl., neben der Literatur in den vorhergehenden Anmerkungen, auch: Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 2, S. 90–92. Die Register der Personennamen sind hier allerdings in Äbte, Richter, Notare usw. so weit aufgeschlüsselt, dass eine Suche nach einzelnen Personen sehr aufwendig ist.

57 Bloch, *Monte Cassino*. Eine Rezension zu Blochs Werk und gleichzeitig eine ausführliche Übersicht über Forschungskomplexe im Zusammenhang mit Montecassino im Hochmittelalter: Robinson, *Montecassino*. Eine nützliche Hilfestellung zum Besitz von Montecassino bieten auch die Anhänge in: *Registrum Petri Diaconi*, hg. von Martin u. a. 4, S. 1875 ff.

58 Hoffmann, *Chronik und Urkunde*; ders., *Studien*; *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von dems.; Dormeier, *Montecassino*. Vgl. auch Wattenbach/Holtzmann/Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen* 3, S. 893–909.

bisher noch nie einer detaillierteren und zusammenhängenden Betrachtung unterzogen worden sind.

Es wurde entschieden, die von Alfred Winkelmann verwendeten Bezeichnungen der beiden Fassungen mit den Siglen A (für die kürzere, zuletzt aufgefundene Fassung) und B (für die längere, seit jeher bekannte Fassung) beizubehalten.⁵⁹ Nicht anzuzweifeln ist der Befund, dass Fassung B jünger sein muss als A. Darauf deutet bereits der Umstand hin, dass B den Berichtszeitraum von A (1208–1226) erweitert, denn Fassung B enthält zusätzlich nicht nur einen chronologisch vorhergehenden Teil (1189–1207), sondern auch einen chronologisch anschließenden und bis zum Jahr 1243 reichenden Teil.

Während das Interesse der Forschung sich bezüglich der älteren Fassung A bislang allein auf die darin enthaltenen, bis zu ihrer Auffindung teilweise unbekanntenen Briefe und Gesetzestexte konzentrierte, soll diese Fassung hier erstmals in ihrer Gesamtheit Gegenstand vertiefter Überlegungen sein. Sie wurde bisher in Bezug auf ihren inneren Zusammenhang und ihre Intention kaum beachtet, da sie als ‚Klosterchronik‘ ihren Bearbeitern weniger interessant erschien als die längere Fassung B, für die man aufgrund ihres Berichts über wichtige Ereignisse der Regierungszeit Friedrichs II. und ihres angenommenen Charakters als ‚Reichschronik‘ mehr Aufmerksamkeit übrig hatte. Daher wurde vernachlässigt, dass es zu der älteren Fassung A in Bezug auf Anlass, Machart und Erzählstrategien durchaus noch einiges zu sagen gibt.⁶⁰ Was die jüngere Fassung B betrifft, so ist auch diese bisher mit modernen Methoden noch kaum untersucht, weder im Gesamtzusammenhang ihrer verschiedenen Teile noch im Hinblick auf ihren umfänglichen letzten Teil, den der Autor als Zeitgeschichte verfasst hat und der damit besondere Erkenntnisse zur Situation und Absicht seines Verfassers verspricht.⁶¹

Der Aufbau der vorliegenden Untersuchung orientiert sich an der Struktur des überlieferten Textes: Ein Kapitel befasst sich vorrangig mit der Fassung A, andere Kapitel widmen sich dem Mittelteil und vergleichen beide Fassungen, weitere gehen auf den letzten Teil der Chronik ein. Dabei wurde entschieden, die Untersuchung nicht durchgehend parallel für beide Fassungen anzulegen (bis auf die Kapitel zu den Prologen, zum Vergleich des Mittelteils und zu den Briefen, wo dies notwendig erschien), sondern in den einzelnen Abschnitten den Themen dort Raum zu geben, wo sie innerhalb der jeweiligen Fassungen besonders relevant erschienen.

⁵⁹ Loewe verwendete für die beiden Fassungen die Siglen G und P nach den jeweiligen Editoren Gaudenzi und Pertz; Garufi geht darauf in seiner Einleitung zur Edition nicht ein und bleibt für die Fassung A seinerseits nur bei der Bezeichnung als „ältere Chronik“ („Chronica Priora“).

⁶⁰ Siehe dazu unten insbesondere Kap. 5 und 6.

⁶¹ Grundsätzlich zu in verschiedenen Fassungen vorliegenden historischen Werken und den dahinter liegenden Entstehungsprozessen und Schreibintentionen vgl. Mortensen, Change.

Zur Behandlung der einzelnen Fragestellungen werden unterschiedliche Methoden angewandt. Neben einer – forschungsgeschichtlich erstmaligen – genauen Einordnung des Autors in sein Umfeld mittels eines biographischen Ansatzes⁶² werden zunächst die Arbeitsweise des Autors und die konkreten Entstehungsbedingungen des Werkes geklärt.⁶³ Obwohl die Chronik als Quelle historischer Forschung in der Vergangenheit vielfach herangezogen wurde, sind bestimmte inhaltliche Themenkomplexe bislang noch wenig rezipiert worden, etwa die Darstellung der Äbte von Montecassino in beiden Fassungen. An verschiedenen Stellen (sowohl für die sogenannte ‚Klosterchronik‘ der Fassung A als auch für die Fassung B mit ihren angefügten Teilen) werden deshalb Kurzbiographien zu den einzelnen Äbten von Montecassino und ihrer jeweiligen Regierung erstellt, wobei die Ergebnisse der textimmanenten Analysen auch mit Quellenzeugnissen außerhalb der Chronik in Verbindung gesetzt werden. Vor allem für die Äbte des letzten Teils des Berichtszeitraums gibt es bislang keine ausführlichen Darstellungen.⁶⁴

Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Untersuchung jedoch vor allem auf der Gestaltung des Berichts in den beiden Fassungen und der spezifischen Perspektive des Autors.⁶⁵ Dabei werden Überlegungen zu den Funktionen des Geschriebenen, von denen angenommen werden kann, dass sie auch mit der Gegenwart des Schreibers verbunden sind,⁶⁶ stets mitgeführt. In der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Chroniken führte die Einsicht, dass die Darstellung der Geschichtsschreiber durch verschiedene (zuvorderst sprachliche, aber auch andere kulturelle) Faktoren vorgeprägt ist, das Verhältnis zwischen den historischen Geschehnissen und ihrer Wiedergabe in den Chroniken also ein mehrfach gebrochenes ist, dazu, dass insbesondere Wahr-

62 Zu einem neueren Ansatz der Biographik, der die sozialen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die Verbindungen der Person mit ihrem Umfeld analysiert, z. B. Bödeker, *Biographie*, hier S. 19.

63 Zu diesen Fragestellungen vgl. v. a. Guenée, *Historie et culture*, sowie zahlreiche weitere Arbeiten desselben Autors, sowie Schmale, *Funktion und Formen*. Zur Text- und Überlieferungsgeschichte als Schwerpunkt der Mediävistik gegen Ende des 20. Jahrhunderts, v. a. anhand stärker verbreiteter Werke des Spätmittelalters betrieben, vgl. Johánek, *Zu neuen Ufern?*, S. 166 f.; Menzel, *Sächsische Weltchronik*; Stüdt, *Fürstenhof und Geschichte*; Sprandel, *Chronisten als Zeitzeugen*.

64 Essentielle Daten finden sich bei Ingauéz, *Cronologia*.

65 Untersuchungen zur Vorstellungswelt mittelalterlicher Autoren sind, ausgehend von den ideengeschichtlichen Ansätzen Helmut Beumanns, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zahlreich erschienen; vgl. die Einleitung von Bleumer, *Zwischen Wort und Bild*, S. 1 f. Als wegweisend gilt Beumanns Arbeit von 1950: ders., *Widukind von Korvei*; zu diesem Arbeitsfeld vgl. Goetz, „Vorstellungsgeschichte“; ders., *Moderne Mediävistik*, S. 264 ff.; hier auch, ebd., S. 265 ff., zur Gesamtentwicklung der Forschungsinteressen zur Historiographie; aus einer dem „funktionalistischen Ansatz“ gegenüber eher kritischen Perspektive ein jüngerer Überblick auch bei Plessow, *Umgeschriebene Geschichte*, S. 11 ff.

66 Vgl. Schmale, *Funktion und Formen*; Graus, *Funktionen*, sowie v. a. Goetz, *Gegenwart der Vergangenheit*, sowie ders., *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein*.

nehmungen zuletzt im Zentrum der Aufmerksamkeit standen.⁶⁷ Genauer betrachtet werden also nicht nur das Bild, das der Autor von den politischen Geschehnissen und administrativen Strukturen seiner Zeit entwirft, sondern auch seine Wahrnehmung von Räumen, wobei auch Ansätze aus der Raumforschung zum Tragen kommen.

Die Blickrichtung der Untersuchung geht zunächst von außen nach innen, indem vorab die beiden mittelalterlichen Textzeugen mit kodikologischen Mitteln untersucht und die Überlieferungssituation des Textes dargestellt werden (Kap. 1). Anschließend werden das Umfeld des Autors und die äußeren Entstehungsbedingungen des Werkes betrachtet (Kap. 2). Dieses Kapitel zur Abtei von Montecassino und der Stadt San Germano gibt erstmals einen kompakten Überblick über die rechtliche und politische Situation der Abtei um 1200, in ihren Beziehungen zu den höheren Autoritäten (Päpsten und Herrschern), aber auch zu den abhängigen Einheiten: der Stadt San Germano und den anderen Orten des Feudalbesitzes der Abtei, der *Terra Sancti Benedicti* sowie zu den adeligen Lehnsleuten der Abtei.⁶⁸ Grundlage bildet in erster Linie die urkundliche Überlieferung, während die Aussagen Richards von San Germano dann an späterer Stelle vor dieser Folie analysiert werden.

Nach dieser Untersuchung des direkten räumlichen und sozialen Umfelds des Autors erschien es opportun, an einer Stelle die Erkenntnisse zur Biographie des Chronisten zusammenzufassen (Kap. 3). Dieser biographische Abriss enthält nicht nur eine Neubetrachtung der bisher bekannten Zeugnisse zu seinem Leben inner- und außerhalb der Chronik, sondern geht auch grundsätzlich auf die Tätigkeit der Notare von Montecassino/San Germano ein. Dabei werden die im Rahmen dieser Untersuchung neu aufgefundenen Urkundenzeugnisse zu Richard von San Germano erläutert sowie insgesamt die Urkundenproduktion Richards als Notar beleuchtet – was in bisherigen Studien nur sehr ansatzweise geschehen war (die Edition Garufis stellt dem Text der Chronik einige der von Richard geschriebenen Urkunden voran, fragt aber nicht nach Charakteristika oder inneren Zusammenhängen). Richards Tätigkeit als Notar ist sodann vor dem Hintergrund der rechtlichen Regelungen der Regierungszeit Friedrichs II. und ihren Auswirkungen in der *Terra Sancti Benedicti* zu diskutieren, ebenso wie seine bislang häufig angenommene Tätigkeit als Mitglied der ‚Beamten-schaft‘ Friedrichs II. Ein außerhalb der Chronik überliefertes Zeugnis zum Leben des

67 Vgl. die beiden 2007 bzw 2010 erschienenen Sammelbände: Sarnowsky, Bilder – Wahrnehmungen – Vorstellungen, sowie Bleumer, Zwischen Wort und Bild. Grundsätzlich: Goetz, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster; zur Auseinandersetzung mit der Frage des Konstruktionscharakters mittelalterlicher Geschichtsdarstellungen vgl. ders., Textualität, Fiktionalität, Konzeptionalität, sowie die Beiträge in: Laudage, Von Fakten und Fiktionen. Für einen Überblick vgl. auch die verschiedenen Beiträge in: Goetz/Jarnut, Mediävistik im 21. Jahrhundert. Der Versuch einer Synthese zu den verschiedenen ‚Wenden‘ und den jüngsten Entwicklungen der Forschung z. B. bei Jordan, Theorien und Methoden, S. 177 ff.

68 Für einen ereignisgeschichtlichen Abriss dieses Zeitraums vgl. jedoch Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, Kap. X, S. 120–138.

Autors, ein in Verse gefasster Bericht über eine schwere Erkrankung, brieflich an die Mönche von Montecassino übersandt, wurde bisher noch nicht genauer im Hinblick auf seine Aussagen zur Lebensrealität des Autors analysiert.

Die Anlage, innere Strukturierung und Abfassungsweise des Werkes untersucht Kapitel 4. Dabei ist zunächst die Abgrenzung der Berichtszeiträume beider Fassungen darzulegen, bevor Kompositionsprinzipien und Fragen der Datierung betrachtet werden. Der letzte Teil des Kapitels ist der Frage nach dem möglichen Niederschlag der beruflichen Prägung des Autors als Notar in der Chronik gewidmet, indem sprachliche Besonderheiten und spezifische Gepflogenheiten der Datierung untersucht werden.

Die folgenden Kapitel analysieren die Chronik inhaltlich. So wird zunächst in einem den Selbstaussagen des Autors gewidmeten Abschnitt gewissermaßen das Programm des Textes in seinen beiden Fassungen einer näheren Untersuchung unterzogen (Kap. 5). Aus den Prologen und den übrigen (recht seltenen) persönlichen Aussagen des Autors geht hervor, was der Chronist beabsichtigt. Die Gedichte hingegen geben Aufschluss über seine emotionalen Schwerpunkte und unterstreichen, was dem Chronisten in der erzählten Geschichte besonders wichtig ist. Es sind dies auch die Teile des Textes, die am stärksten auf die Rezeption eines Publikums mit spezifischen Erwartungshaltungen ausgerichtet sein dürften. Da der Prolog der älteren Fassung als Widmungsbrief gestaltet ist, kommen an dieser Stelle auch Fragen und Methoden der Briefforschung zum Einsatz, indem geprüft wird, ob dieser Brief gebräuchlichen Mustern der Briefgestaltung nach den Regeln der *Ars Dictaminis* entspricht. Überhaupt ist zu fragen, welche Vorgaben, Anleitungen oder Modelle es zu Richards Zeit bezüglich der Gestaltung von Prologen für historische Werke gab.

Kapitel 6 ist zur Gänze der ersten Fassung der Chronik gewidmet. Auf der Suche nach den Motiven und Absichten, die der Anlage dieser Fassung A zugrunde lagen, wird anhand der einzelnen Äbte des Berichtszeitraums (es sind Roffred de Insula, Petrus Conte, Adenulf von Caserta und der Auftraggeber dieser Fassung, Stephan Marsicanus) eine Übersicht über deren jeweilige Darstellung im Text gegeben. Ein Hauptaugenmerk kommt dabei den vom Autor jeweils verwendeten Erzählstrategien zu. Insbesondere ist zu untersuchen, ob Fassung A in Bezug auf Inhalt und Gestaltung wirklich zutreffend als ‚Klosterchronik‘ bezeichnet werden kann.

Ab hier wird nun die Fassung B verstärkt im Fokus stehen. Ein Kapitel zu „Krise und Neubeginn“ (Kap. 7) fragt nach dem Anlass zur Niederschrift einer Neufassung, auf den der Text dieser Fassung bei einer genaueren Betrachtung Hinweise gibt, und erhellt die diesen Entschluss bedingenden Umstände. Im dann folgenden Kapitel „Neue Schwerpunktsetzungen?“ (Kap. 8) soll anhand einiger für das Werk Richards besonders signifikanter Themen überprüft werden, inwieweit sich die Darstellung in Fassung A und B tatsächlich unterscheidet. Dabei wird der Befund aus dem Vergleich der beiden zeitlich übereinstimmenden Textteile der beiden Fassungen den Erkenntnissen anhand der in Fassung B zusätzlichen Textteile gegenübergestellt. Der Blickwinkel weitet sich dabei von einer Betrachtung der Geschichte des Nahraums, unter der hier die Einbindung der Stadt San Germano, der Abtei Montecassino und

ihres abhängigen Herrschaftsgebietes, der *Terra Sancti Benedicti*, in die Ereignisse verstanden wird, über eine Geschichte der weiteren Region⁶⁹ zu einer Geschichte des gesamten Regnums bzw. seines Herrschers. Unter diesem Gesichtspunkt sind also vor allem Richards Aussagen zu Verhalten und Tätigkeit von a) Äbten und Stadtbevölkerung, b) Adel und Amtsträgern sowie c) seine Aussagen über den Herrscher selbst zu untersuchen. Im Rahmen des jeweils zu besprechenden Textteils der Fassung B fallen in dieses Kapitel eine erneute Betrachtung zur Darstellung der Äbte Roffred de Insula und Adenulf Casertanus (nun für den ersten, vorangestellten Teil von B), aber auch die Kurzbiographien der Äbte Landulf Senebaldus und Stephan von Corvaria. Zudem geht es hier um den aufschlussreichen und in der Forschung noch wenig beachteten Bericht Richards über die vielfältigen Bemühungen des Konvents um die letztlich gescheiterte Einsetzung des Pandulf von Santo Stefano zum Abt von Montecassino (im letzten Teil von B).

Die wörtliche Übernahme von Briefen und Rechtstexten bildet für beide Fassungen der Chronik ein Charakteristikum der Darstellungsweise. Während eine Aufstellung und inhaltliche Diskussion der zitierten Texte für die Fassung A und den Mittelteil von B bereits durch Winkelmann und Loewe geleistet wurde, steht dies für den letzten Teil der Fassung B noch aus. Neben der Frage nach der Auswahl des jeweiligen Materials, seinem Einsatz im Rahmen der literarischen Gestaltung des Textes und schließlich dem Zweck dieser Vorgehensweise werden in Kapitel 9 an einigen Beispielen auch Überlegungen zur Herkunft der inserierten Dokumente und Vergleiche mit anderen Überlieferungen angestellt. Den Überlegungen zu potentiellen mündlichen und schriftlichen Quellen der gesamten Darstellung wurde ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 10). Hier konnte eine Gruppe von Personen der Zeitgeschichte aufgefunden werden, für die Bezüge zum räumlichen und sozialen Umfeld des Autors nachweisbar sind und die als Materialgeber, in einigen Fällen vielleicht auch als Adressaten der Darstellung in Betracht zu ziehen sind. Die Verflechtungen dieser Personen mit der Abtei Montecassino, der Stadt San Germano und, in einigen Fällen, mit dem Autor selbst, werden im ersten Teil dieses Kapitels im Rahmen eines prosopographischen Ansatzes untersucht. Der zweite Teil des Kapitels ist hingegen schriftlichen Quellen oder Quellenkomplexen gewidmet, die auf ihren Stellenwert für oder mögliche Zusammenhänge mit dem Text Richards überprüft werden. Die Untersuchung beinhaltet auch einen Vergleich der Darstellung Richards im entsprechenden Zeitraum 1239/1240 mit den im Registerfragment der kaiserlichen Verwaltung enthaltenen Mandaten. Ebenfalls ist der Zusammenhang mit den „Annales Casinenses“, als deren Fortsetzer Richard bereits angesehen wurde, mit anderen

⁶⁹ Unter dem nicht ganz unproblematischen Begriff der ‚Region‘ soll hier zunächst das nordwestliche Grenzgebiet des *Regnum Siciliae* in etwa bis Neapel, mit den die *Terra Sancti Benedicti* umgebenden Grafschaften, verstanden werden; siehe dazu auch unten Kap. 11, insbes. Kap. 11.1, Anm. 10.

Quellen zum Fünften Kreuzzug und nicht zuletzt mit dem Verwaltungsschriftgut von Montecassino aus dieser Zeit genauer zu analysieren.

Kapitel 11 beschäftigt sich mit dem geographischen Horizont des Autors, der anhand des letzten Teils der Fassung B untersucht wird, wobei neuere Methoden der Raumforschung herangezogen werden. Ausgehend vom rein geographischen Radius der Erzählung, richtet sich der Blick in einem zweiten Schritt auch auf politische bzw. geistige Raumkonzepte der damaligen Zeit. Hier wird die bereits für das Kapitel 8 relevante Unterscheidung zwischen dem Nahraum der Klosterherrschaft, der weiteren Region und dem landesweiten Raum wieder aufgegriffen. Auch ein Vergleich der Nachrichten Richards zum kaiserlichen Itinerar in den letzten Jahren des Berichtszeitraums mit diesbezüglichen Nachrichten aus anderen Quellen fällt in diesen Rahmen. Abschließend wird unter Einbeziehung der gewonnenen Erkenntnisse erneut die zuvor stets mitlaufende Frage nach der Absicht des Autors und nach der Zielgruppe gestellt, auf die die Darstellung in der zweiten, erweiterten Fassung ausgerichtet gewesen sein könnte. Zu diesem Zweck werden einige Leitideen im Bericht des Richard von San Germano herausgestellt und in ihrem zeitgenössischen Gebrauch näher untersucht (Kap. 12).

Insgesamt strebt die Untersuchung an, neue Erkenntnisse zu den jeweiligen Entstehungsbedingungen und Intentionen der Fassungen A und B herauszuarbeiten. Durch eine multiperspektivische Betrachtung derjenigen Elemente, die das Werk des Richard von San Germano am stärksten prägen – die Geschichte der Abtei Montecassino, die militärischen und administrativen Vorgänge in der Region und die Taten des Herrschers –, wird die Position des Autors zwischen Heimatort, Region und Regnum neu vermessen.

1 Handschriften und Editionen

1.1 Die Handschrift Montecassino, Archivio dell'Abbazia, Cod. 507

Der bislang einzige mittelalterliche Textzeuge der Chronikfassung B (1189–1243) ist Cod. 507 im Archiv von Montecassino. Die Cassineser Handschriften sind vor allem durch zwei große Katalogreihen erschlossen, die „Bibliotheca Casinensis“, die aber die hier interessierende Handschrift nicht enthält, sowie den „Codicum Casinensium Manuscriptorum Catalogus“.¹ Handschriftenbeschreibungen des Cod. 507 finden sich zudem in den Editionen von Pertz (in äußerst knapper Form) und etwas ausführlicher bei Garufi.²

Cod. 507 enthält allein die Chronik des Richard von San Germano. Er umfasst 48 Pergamentblätter vom Format 32x 21 cm³ sowie je ein Vor- und ein Nachsatzblatt aus dickem Pergament. Die Blätter wiesen schon Anfang des 19. Jahrhunderts, als Pertz den Codex sah, Beschädigungen auf.⁴ Sie sind an vielen Stellen eingerissen und mit Pergamentstücken ausgebessert. An einigen Stellen, z. B. fol. 33, finden sich kleinere Löcher im Pergament. Dennoch kann der allgemeine Erhaltungszustand der Handschrift als gut bezeichnet werden. Die Lagenformel lautet $V^{10} + V^{20} + VI^{32} + IV^{40} + II^{44} + 4^{48}$ oder $IV-4^{48}$. Lagenzählung findet sich nicht, ebenso wenig wie Reklamanten.⁵ Die Handschrift zeigt sowohl eine Foliierung als auch eine Paginierung.⁶ Der Text ist relativ gleichmäßig in einem Schriftraum von ca. 21x 15 cm einspaltig angeordnet, wobei die letzten Folien einen leicht vergrößerten Schriftraum aufweisen. Auf einer Seite finden sich 32–36 Zeilen, ab fol. 39v steigt auf den letzten Blättern auch die Zeilenzahl an und umfasst dann 39–43 Zeilen.

1 Bibliotheca Casinensis; sie reicht bis Cod. 358 und umfasst somit nur einen Teil der Handschriften; Codicum Cas. Man. Catalogus, hier 3, S. 154 f.; der „Catalogus“ sollte die „Bibliotheca Casinensis“ ersetzen, wobei jedoch nicht eine Fortsetzung, sondern eine Neukonzeption angestrebt wurde (ebd., Prooemium, S. III); er enthält weder ein Register noch ein Inhaltsverzeichnis. Zu den Handschriften in Beneventana vgl. Orofino, Codici decorati.

2 Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322; RvSG, S. XXXIII–XXXVI. Caravita, Codici 1, S. 313 (mit der Signatur 507), führt den Codex auf, gibt aber keine weiteren Informationen dazu. Abbildungen finden sich in der Edition Garufis, bei Piscicelli Taeggi, Paleografia artistica (scrittura latina, Tav. LXIII) sowie in: Wiczorek/Schneidmüller/Weinfurter, Die Staufer in Italien 2, S. 282.

3 Garufi gibt das Format mit 316x 263 mm an, was jedoch in der Breite nicht stimmt; die letzten beiden Blätter sind mit 30x 20,5 cm etwas kleiner im Format als der Rest.

4 Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322.

5 Die vorhergehenden Beschreibungen enthielten keine Bestimmung der Lagenformel. Garufi spricht lediglich vage von den „primi due quaterni“, was nicht zutreffend erscheint; vgl. RvSG, S. XXIV.

6 Nach Avagliano, Biblioteca, S. 1241, Anm. 2, können die Cassineser Codices mit den Seitenzahlen zitiert werden. Da Garufis Edition, die als Grundlage der folgenden Untersuchung gewählt wurde, jedoch auf die Foliennummern verweist, wurde entschieden, in dieser Arbeit die Handschrift ebenfalls mit Folienangaben zu zitieren.

Vor allem im ersten Drittel der Handschrift sind an verschiedenen Stellen Verfärbungen des Pergaments zu beobachten, die durch Behandlung schwer lesbarer Stellen mit säurehaltigen Chemikalien verursacht wurden. Die Flecken sind von bräunlicher Farbe, der darunter liegende Text ist häufig schlecht oder gar nicht mehr zu erkennen. Zudem wurde die Schrift an zahlreichen Stellen, leider auch bereits auf der ersten Seite, von späterer Hand nachgezogen; teilweise wurde dabei auch eine dunklere Tinte verwendet, so dass an diesen Stellen das ursprüngliche Schriftbild verloren ist.⁷ Die Schrift, eine frühgotische Minuskel, deren breit angelegte Buchstaben mit schwach ausgeprägten Brechungen eher einer frühen Rotunda⁸ ähneln, ist nach Pertz Anfang bis Mitte des 13. Jahrhunderts zu datieren und belegt so eine etwa zeitgleich zu den Ereignissen vorgenommene Abfassung.⁹

Es ist bisher stets davon ausgegangen worden, bei Cod. 507 handele es sich um ein Autograph. Garufi führt die These auf Erasmo Gattola, den bedeutenden Cassineser Archivar, zurück, der zu den frühen Herausgebern des Werks (1734) zählte und auch mit der urkundlichen Überlieferung vertraut war.¹⁰ Auch Pertz ging von einem Autograph aus. Garufi, der sich als Professor für Paläographie hier in seinem Spezialgebiet bewegte, kam nach einem Schriftvergleich mit den von Richard als Notar geschriebenen Urkunden zum Ergebnis, die Identität beider Schreiber sei bestätigt.¹¹ Dem Schreiber der Chronik sei es gelungen, insgesamt ein ansprechendes Schriftbild

⁷ Auflistung der geschwärzten Stellen RvSG, S. XXXV, Anm. 1, Auflistung der nachgezogenen Stellen ebd., S. XXXIV, Anm. 4.

⁸ In etwa der Beschreibung bei Bischoff, Paläographie, S. 175 f., folgend (noch ohne Bogenverbindungen).

⁹ Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322. Piscicelli Taeggi, *Paleografia artistica*, führt die Handschrift im Abschnitt „La scrittura latina“ auf (der Begriff der „latina“-Schrift steht bei ihm für die Abgrenzung zu der als „longobardico-cassinese“ bezeichneten Beneventana), wobei er sie in eine Gruppe von Handschriften einreihen möchte, deren Schrift er als „minuscola perfezionata“ bezeichnet; vgl. ebd., S. 4 f. Angesichts der beigefügten Tafeln erscheint die Schrift des Cod. 507 jedoch anderen Beispielen näher als den von Piscicelli Taeggi für diese Gruppe genannten: Cod. 230 (Tav. LIII), Cod. 400 (Tav. LIV), Cod. 200 (Tav. LX), Cod. 257 (Tav. LXII); sie ähnelt eher den zu Cod. 219 (Tav. LVI), Cod. 202 (Tav. LXI), Cod. 192 (Tav. LXIV), Cod. 66 (Tav. LXV) gezeigten Beispielen, die, S. 5, in die Gruppe „latino gotico o semigotico“ eingeordnet werden, auch wenn die Schrift des Cod. 507 etwas runder und breiter ist. Piscicelli Taeggi datiert die Schrift des Cod. 507 mit Ende 12. Jahrhundert eindeutig zu früh, wie die inneren Merkmale des Textes belegen.

¹⁰ RvSG, S. XXXIII: „Tale ipotesi presuppone che il Codice sia autografo – cosa che in verità per la tradizione Cassinese è stato fin oggi più presto detto che dimostrato ...“. Auch in der von Gattola, *Accessiones* 2, S. 818, mitgeteilten Notiz des Abtes Angelo Della Noce (1657–1661/1665–1669) wird der Codex bereits als Autograph bezeichnet.

¹¹ RvSG, S. XXXIII f.; Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322. Die ersten beiden der Garufi im Original vorliegenden Urkunden, vom 9. Februar 1186 und vom 1. Dezember 1188, waren im Archiv unauffindbar und konnten somit nicht eingesehen werden. Die dritte Urkunde vom 1. Mai 1228 ist in Garufis Edition abgebildet.

zu erzeugen.¹² In Bezug auf die Urkundenschrift Richards lässt sich dies, wie unten festzustellen sein wird, eher nicht sagen. Wie von Garufi und Pertz beobachtet, geht die auf den ersten Seiten sehr sorgfältige Buchschrift des Cod. 507 im mittleren Teil der Chronik stärker ins Kursive,¹³ sie wird dann aber am Ende wieder sehr breit, wobei sie extrem weit auseinanderstehende Buchstaben zeigt.

Zur Schriftgestaltung und zu den Neuansätzen lassen sich darüber hinaus folgende Beobachtungen festhalten: Das (bis auf die nachgezogenen Stellen) sehr regelmäßige Schriftbild der ersten Seiten setzt sich auch im Mittelteil fort (z. B. fol. 34v–39r) und wird erst auf den letzten etwa 10 Folien deutlich unruhiger. Beim Beginn des Jahreseintrags zu 1208 (fol. 9r), ab dem nach unserer Kenntnis die Fassung A zugrunde liegt, ist kein Neuansatz zu erkennen. An einigen Stellen zeigt die Schrift nach Neuansätzen ein verändertes Erscheinungsbild: Fol. 39v fallen gleich zwei Neuansätze auf, einmal beginnend beim Monatsbeginn „Mense Januarii“ (1236) und dann im folgenden Absatz, der mit dem Monatseintrag für Juli beginnt. Beim ersten Neuansatz erscheint dieselbe Schrift lediglich etwas vergrößert, beim zweiten erscheinen die Buchstaben verändert, nämlich runder, und die Schrift insgesamt weniger kursiv.¹⁴ Fol. 41r ganz unten (1237) scheinen die letzten Zeilen fast wie von anderer Hand geschrieben. Auch fol. 42r unten ist eindeutig ein Einschnitt zu erkennen, nach dem, mit gespitzter Feder, die Buchstaben runder und weniger geduckt geschrieben sind. Es handelt sich möglicherweise um eine nachgetragene Ergänzung, die vielleicht zeitgleich mit der auf der gegenüberliegenden Seite fol. 41v ebenfalls auf den letzten Zeilen hinzugefügten Nachricht eingetragen wurde. Diese Art der Schrift fällt auch fol. 44v (die nach „mense Augusti“ folgenden Monatseinträge für August und September 1240) ins Auge, mit Buchstaben, die denjenigen des bisherigen Schreibers gleichen, die aber dennoch deutlich größer, runder und weniger kursiv ausfallen, bevor dann wieder die übliche Schrift den Monatseintrag für Oktober und das Folgende schreibt.¹⁵ Möglicherweise ist sie auch auf der vorletzten Seite des Codex, fol. 47v (ab „mense Septembris“) zu erkennen. Es ist nicht einfach zu entscheiden, ob es sich hier lediglich um Neuansätze handelt, nach denen derselbe Schreiber mit größerer Sorgfalt wieder einsetzte, oder ob sich der Autor an diesen Stellen doch von mindestens einer anderen Person helfen ließ. Jedoch ist die an den genannten Stellen am Ende der Chronik auftretende Form der Schrift in der Tat jener sorgfältiger die

¹² RvSG, S. XXXVI.

¹³ Ebd.; Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322.

¹⁴ Die drei letzten Zeilen des Blattes sind dann, als späterer Nachtrag, wieder in gedrängter und kleinerer Schrift angefügt. Da es sich gerade um das Jahr 1236 handelt, in das eine vom Autor beschriebene schwere Krankheit fallen könnte, wäre auch möglich, dass hier ab dem zweiten Neuansatz zeitweise ein anderer Schreiber einsprang. Allgemein zu den Schwierigkeiten beim Erkennen und Interpretieren von Neuansätzen vgl. Kempf, Einleitung, S. XIV, in: Regestum Innocentii III papae, hg. von dems.

¹⁵ Garufi erwähnt Unterschiede in der Schrift (irrtümlich bezogen jedoch auf fol. 44r, nicht 44v); vgl. RvSG, S. XXXVI.

Buchstaben voneinander absetzenden der ersten Seiten des Codex ähnlich (während für die Einträge der 1220er und 1230er Jahre die Schrift fließender angelegt ist).

Kein Neuanfang hingegen ist in der Handschrift der Fassung B im Jahreseintrag zu 1226 an dem Punkt erkennbar, ab dem die Nachrichten der Fassung B durch einen Seitenverlust in der Bologneser Handschrift nicht mehr parallel in A überliefert sind, nämlich fol. 18r vor „Tunc mittit a Ravenna“. Ebenso wenig lässt sich auf fol. 18v ein Einschnitt zwischen dem letzten datierten Monatseintrag (Dezember 1226), vielleicht also dem Punkt, an dem die Vorlage der Fassung A endete, und den folgenden undatierten, daher vielleicht später dem Jahreseintrag angefügten Nachrichten (beginnend mit dem Brief Friedrichs an Abt Stephan) erkennen. Ein Neuanfang findet sich dann fol. 19r oben rechts, kurz vor Ende dieser angefügten Nachrichten (nach den Statuten für San Germano werden einige Zeilen in etwas größeren Buchstaben geschrieben). Der Beginn von 1227 schließt dann wieder nahtlos an das Vorige an.¹⁶ Damit wird bereits an dieser Stelle deutlich, dass es sich bei Cod. 507 nicht um eine Abschrift von A handelte, die dann später weitergeführt wurde, sondern dass bei der Anlage dieser Handschrift bereits feststand, wie der Text nach dem Abbruch von A fortzuführen sei.

Die inhaltlich bedeutsamen, San Germano betreffenden Ereignisse von 1229 scheinen in einem Zuge geschrieben (fol. 21r–27r). Die folgenden Seiten fol. 27v und 28r (1230) zeigen ein sehr regelmäßiges Schriftbild. Ein Neuanfang wird erst fol. 29r etwa in der Mitte der Seite sichtbar.¹⁷ Ab 1233 sind Neuanfänge zahlreicher zu bemerken,¹⁸ so dass der Eindruck entsteht, ab hier habe der Autor die Nachrichten häufig direkt in diese Handschrift eingetragen, statt einen bereits vorbereiteten längeren Text aus einer Vorlage abzuschreiben. Doch geschah auch dies mit einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Jahr, wie fol. 39v zeigt, wo sich (etwa in der Seitenmitte) die Löschung des letzten Eintrags zum Jahr 1235 erkennen lässt: hier hatte Richard den Tod des Abtes Landulf, der im Juli 1236 starb, irrtümlich ein Jahr zu früh eingetragen.¹⁹ Neuanfänge auf fol. 41v mit Beginn des Jahreseintrags von 1238 und besonders auf fol. 42v und fol. 44v fallen zusammen mit einem insgesamt unordentlicher wirkenden Zeilenbild. Fol. 40r, 41r, 42v und 44v werden Zeilen für eventuelle Nachträge freigelassen, fol. 44v wird der Monatseintrag für Dezember 1240 angelegt, aber dann freigelassen. Hier werden jetzt offenbar sukzessive kleinere Einträge vorgenommen,

¹⁶ Ein weiterer Neuanfang erfolgte offenbar mit der neuen Seite auf fol. 20r, wie an den viel intensiveren Farben ersichtlich ist.

¹⁷ Die Schrift wird hier nach dem Zitat des „Privilegium principum alamannie“ (1230) etwas gedrängter, später dann ebenso im zweiten Absatz von fol. 32v (1231, „mense Julii“).

¹⁸ So z. B. fol. 36v nach dem zweiten und dann wieder nach dem dritten Absatz der Seite (März bzw. April 1233), sowie fol. 37r kurz vor der Seitenmitte, in der Mitte der Zeile (Juli 1233, ab „et iuramentum“), aber auch fol. 38v nach dem ersten Absatz (1234, vor „mense Madii“) bzw. fol. 39v unten die bereits erwähnten Einschnitte im Textfluss bei der Darstellung des Jahres 1236.

¹⁹ RvSG, S. XXXV.

ein Hinweis auf eine phasenweise Niederschrift in zeitlicher Nähe zu den geschilderten Ereignissen. Dies gilt insbesondere für fol. 42v (Anfang 1239), wo fast jeder der sehr kurzen Monatseinträge auf der oberen Blatthälfte einzeln eingetragen zu sein scheint, und für fol. 44v (Ende 1240).

Die Beobachtungen zu den Neuansätzen entsprechen weitgehend den obigen Erkenntnissen zur Lagenformel: mit der fünften Lage wird die vorhergehende relativ regelmäßige Anlage der Handschrift unterbrochen; sie ist wesentlich weniger umfangreich als die vorigen und besteht nur aus zwei Doppelblättern (fol. 41–44). Wie bereits die letzten Seiten der vorigen Lage zeigt sie zahlreiche Neuansätze. Während bis hierhin der Lagenwechsel nicht mit einer Unterbrechung in der Beschriftung zusammenfällt, endet diese Lage mit Freilassungen. Das dann folgende Blatt fol. 45r (das erste von vier Einzelblättern?) beginnt mit einem neuen Jahresanfang (1241). Dass dieses veränderte Erscheinungsbild der Handschrift auch mit den an dieser Stelle im Text geschilderten Ereignissen zusammenhängt, Richard vielleicht an den hier beschriebenen Reisen selbst teilnahm oder bereits 1239, wie dann für das Folgejahr belegt, im Auftrag der kaiserlichen Kurie unterwegs war, kann nur vermutet werden.²⁰ Möglicherweise entstanden diese letzten Teile der Handschrift unterwegs, wenn es die Zeit zuließ. In jedem Fall wurde ihre Gestaltung nicht mehr sorgfältig geplant, sondern geschah eher ad hoc, wobei jedoch auf die Rubrizierung der Großbuchstaben nicht verzichtet wurde.

Die Chronik trägt am mittleren oberen Rand des fol. 1r die inhaltlich nicht zutreffende Überschrift „chronica regis guillelmi“, die mit brauner Tinte geschrieben ist.²¹ Die ersten vier Zeilen des Textes mit dem Incipit und der Autorenangabe sind rubriziert, wobei der Anfangsbuchstabe I in Höhe von etwa drei Zeilen in roter Farbe ausgeführt ist und mit einer roten Fadenranke und einem gelben vertikalen Strich geschmückt ist. Im Text selbst ist eine durchgehende Rubrizierung von Majuskeln und Satzanfängen zu beobachten. Inhaltliche Einschnitte wie der Beginn eines Jahreseintrags, aber auch Satzanfänge, die auf dem Zeilenbeginn mit Namen besonders renommierter Personen einsetzen, werden häufig durch stark vergrößerte, meist über zwei Zeilen reichende Lombarden in roter Tinte ausgezeichnet, die auf den ersten Seiten der Handschrift besonders prächtig ausfallen und hier teilweise mit roten Feder-

²⁰ Zu diesen Aufträgen siehe unten Kap. 3.3. Die Montecassino betreffenden Ereignisse ab Juni 1239 sind dann wieder im Zusammenhang geschrieben; der längere Abschnitt geht bis fol. 43v, wo sich bei den letzten zwei Zeilen ein Neuansatz findet, ebenso wie auf fol. 44r, wo der Schreiber bei „mense februarii“ neu einsetzt. Auch fol. 44v (1241) sind verschiedene Neuansätze zu beobachten.

²¹ Codicum Cas. Man. Catalogus 3, S. 154, datiert sie in das 14. Jahrhundert, RvSG, S. 3, Anm. 1, hingegen ins 16. Jahrhundert.

ranken verziert und mit gelber Farbe gefüllt sind, später etwas kleiner und schlichter gestaltet sind.²²

Die Jahreszahlen sind ebenfalls rubriziert. Sie sind, wie z. B. auf fol. 3r (1191) deutlich zu erkennen, in kursiverer Schrift nachträglich auf den freien Rest der letzten Zeile des vorhergehenden Jahreseintrags gesetzt. Offenbar wurde das Ende der entsprechenden Zeile bewusst dafür freigelassen, da die nachfolgende, erste Zeile des neuen Jahreseintrags mit einer, teilweise ausgeschmückten, Lombarde beginnt. Manchmal wird dieses Schema unterbrochen, die Jahreszahl 1198 ist entgegen der Regel am Beginn der Zeile eingefügt, vielleicht weil die Zeile darüber bis zum Zeilenende gefüllt ist (fol. 6v).²³ Beim weiteren Fortschreiten der Anlage des Textes wurde die Jahreszahl gelegentlich vergessen und später nachgetragen.

Ab fol. 2r werden häufig nach einem Paragraphenzeichen in kleinerer Schrift kurze Inhaltsangaben an den Rand der Seite gesetzt. Diese scheinen vom Schreiber der Handschrift selbst zu stammen. Daneben finden sich auch Hinzufügungen, die bereits ab den ersten Blättern der Handschrift auftreten. Sie stehen, von derselben Hand,²⁴ als Marginalien am Rand der Seite oder wurden als letzte Zeile nachträglich hinzugefügt.²⁵

Die Handschrift zeigt auf fol. 1r zwei miniierte Initialen.²⁶ Diese markieren den Beginn des Prologs sowie, nach dem rubrizierten Vermerk „Explicit prologus“, den Beginn des eigentlichen Textes. Bei der erstgenannten erstreckt sich das S von „Solet“ über sechs Zeilen und zeigt einen zweibeinigen Drachen mit Vogelleib, langem schlangenartigen Schwanz und hundeähnlichem Kopf, der sich durch eine starke Drehung des ebenfalls schlangenartigen Halses selbst ins Gefieder der auf dem Rücken gefalteten Flügel beißt. Am Ende des Schwanzes befindet sich ein zweiter kleinerer Drachenkopf mit geöffnetem Maul und einer Art Horn oder Giftstachel. Der Schlangenkörper ist in lila, Flügeldecken und Schwanz sind gelblich ausgeführt. Die Figur steht auf einer roten Fläche mit gelben Blümchen, die vom S umschlossen wird. Der

²² Aufstellung bei RvSG, S. XXXVI, Anm. 1. Ab fol. 5r wird dieses Prinzip weniger angewandt, ab fol. 11r nur noch selten; vgl. ebd.; Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322.

²³ Tatsächlich scheint (der Text ist hier schwer lesbar) danach eine Lombarde zu folgen, die hier nicht am Zeilenanfang steht. Die Jahreszahl 1199 ist entgegen dem üblichen Vorgehen teilweise mit Zahlwörtern ausgeschrieben und enthält auch die Monatsangabe (fol. 7r).

²⁴ So Garufi (RvSG, S. 5, Z. 3 und App.), sowie Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322.

²⁵ Etwa fol. 7v ist „Roffridus Abbas Casinensis castrum S. Angeli recuperat“ ein späterer Nachtrag (derselben Hand?) unter dem üblichen Schriftspiegel; der Zusatz zu 1215, dass Roger de Aquila das zu Montecassino gehörende und an der südlichen Ostgrenze der *Terra Sancti Benedicti* gelegene „castrum Motule“ einnahm und plünderte, wurde fol. 12r als letzte Zeile angefügt; fol. 39r (1235) enthält die eindeutig nachträgliche Hinzufügung bezüglich der Gefangenen aus Apulien „et ex eis quidam digna sunt pena multati“.

²⁶ Garufi geht davon aus, dass Richard nicht nur der Schreiber des Textes, sondern auch Maler der Initialen gewesen sei; vgl. RvSG, S. XXXVI.

blaue Hintergrund der Szene wird durch einen feinen roten Rahmen mit spitz auslaufenden Ecken in ein Viereck eingeschlossen, das von den langen Schwanzfedern des Drachens an einer Stelle gesprengt wird. Überraschenderweise glaubte Garufi in dieser Darstellung ein Einhorn zu erblicken, das von besagtem Drachen in den Hals gebissen wird, doch kann es sich hier nur um einen Irrtum handeln. Dargestellt ist auch nicht der Drache der Apokalypse, wie Garufi meint, doch steht dieses Tier symbolisch sicher für ein weites Feld negativer Begriffe, das von Satan, Tod und Sünde, „Drangsale und Plagen aller Art“ bis zu „Mächte, die die Kirche bekämpfen, die Versucher, die Häretiker“ reicht.²⁷

Die Formen der unteren Initiale sind schlechter zu erkennen, da die Farbpartikel teilweise abgefallen sind. Sie erstreckt sich über vier Zeilen und greift mit Ausläufern auf die fünfte Zeile aus. Hier bilden zwei ineinander verschlungene Schlangen oder Drachen in rot und blau, deren in der jeweiligen Gegenfarbe gehaltene Köpfe in entgegengesetzte Richtungen seitlich aus dem Bild herausblicken, die Initiale T (für „Tempore“). Die Mäuler der Schlangen sind geöffnet, sie strecken spitze Zungen heraus. Die beiden Tierkörper sind in eine gezackte Architektur eingebunden, die an den Seiten gelbe oder goldfarbene Spitzen aufweist und in der Mitte ein rotes, in Ecken auslaufendes Oval beschreibt. Möglicherweise kann man in dieser Rahmung, die vielleicht auch weitere Buchstaben des Wortes beinhaltet – auf der rechten unteren Seite ist vor dem gelben Hintergrund bereits eine kleinere rote Maiuskel E eingeschrieben, die auch zum Anfangswort „Erat“ einer späteren Zeile gehört –, einen Thron erkennen, auf dem das Schlangenpaar sitzt.

Es scheinen hier keine ungewöhnlichen Lösungen für die Gestaltung der Initialen angewendet worden zu sein: für die Illumination des Buchstabens S wurden häufig schlangenartig gewundene Körper verwendet. Für die Cassineser Tradition sind aus dem 13. Jahrhundert viele Beispiele für die Wiedergabe von drachenartigen Wesen in Initialen bekannt, auch das Motiv der verschlungenen Tierkörper mit den über Kreuz nach rechts und links blickenden Köpfen ist belegt.²⁸ Eine der ersten der beiden Initialen recht exakt entsprechende Darstellung für den Buchstaben S konnte in

²⁷ Ebd., unter Verweis auf Apoc. 12,3, 20,2. Dort ist jedoch ausdrücklich von einem mehrköpfigen Drachen die Rede. Zur symbolischen Bedeutung des Drachens in der mittelalterlichen Kunst vgl. Lucchesi Palli, *Drache*. Evtl. könnte man bei dem dargestellten Mischwesen mit Elementen von Schlange, Vogel und Hund auch von einem Basilisken sprechen, der jedoch oftmals über einen hier fehlenden Hahnenkopf verfügt. Die Übergänge zwischen den Genera sind fließend, doch verändert sich die symbolische Bedeutung ohnehin nicht wesentlich; vgl. Wehrhahn-Strauch, *Basilisk*. Allenfalls wird hier ausdrücklich auch der Neid in die symbolische Bedeutung mit eingeschlossen.

²⁸ Vgl. Piscicelli Taeggi, *Paleografia artistica*, Tav. XXXV (latino, XIII secolo) (hier ist es der Buchstabe I, der so gestaltet wird). Die schlichte Form der beiden Initialen in Cod. 507 ist allerdings künstlerisch nicht verwandt mit den wesentlich aufwendigeren Formen der Buchmalerei, die in Montecassino in den vorhergehenden Jahrhunderten gepflegt wurden und für die um 1200 ein Abbruch in der Tradition konstatiert wird; vgl. dazu Unfer Verre, *Manoscritti decorati*, hier S. 104.

anderen italienischen Handschriften gefunden werden, die Teile der großen Rechtssammlungen enthalten.²⁹ Wollte man diese Spur weiter verfolgen, als es an dieser Stelle möglich ist, könnte man prüfen, ob eine solche Initiale in der Illustration von Rechtstexten häufiger auftritt und ob der Autor als Spezialist mit rechtlichen Kenntnissen sie vielleicht auf diese Weise kennengelernt hatte. Möglich wäre jedoch auch, dass diese spezifische Gestaltungsform, die offenbar häufiger angewendet wurde, einem Musterbuch entstammte und in ganz unterschiedliche Kontexte übernommen wurde.

Wollte man davon ausgehen, dass die Ikonographie bewusst gewählt wurde und in einem Zusammenhang mit dem Inhalt des Textes stehen sollte, so könnte man unschwer die allegorische Bedeutung des Drachens als Symbol für die Geißeln der Menschheit wie Krieg und Tod sowie die kreisförmige Bewegung des dargestellten Wesens auf den Inhalt des Prologs beziehen. In ihm finden sich der Gedanke eines zyklischen Ablaufs der Geschichte (die Jungen wiederholen das Tun der Alten), aber auch die Idee des Lernens aus den schlimmen Ereignissen, die im Text geschildert werden sollen (die Lehre besteht darin, den Krieg zu vermeiden).³⁰ Die postulierte Lehrhaftigkeit der Geschichte soll also dadurch umgesetzt werden, dass das Wirken des Satans (des Drachens) dem Leser in der Chronik vor Augen geführt wird.

In einer noch weiter ins Konkrete gehenden Auslegung könnte man sich fragen, ob mit den beiden ineinander verschlungenen, aber in zwei verschiedene Richtungen strebenden, auf dem Thron sitzenden Schlangen in der zweiten Initiale, mit der der eigentliche Text beginnt, die im Folgenden beschriebenen Berater König Wilhelms II. gemeint sind. Erzbischof Walter von Palermo und Matthäus „cancellarius“,³¹ die beide als Familiaren an den Hof gebunden sind und als Pfeiler der königlichen Herrschaft vorgestellt werden, verursachen laut Richards Darstellung aufgrund persönlicher Konkurrenz und Missgunst die Entstehung des Erbfolgekongfliktes im Königreich Sizilien und damit die negativen Auswirkungen auch auf die Region Richards, die im anschließenden Text der Chronik geschildert werden.

Am unteren Rand einiger Seiten finden sich kleine Federzeichnungen, die die bisherigen Handschriftenbeschreibungen nicht erwähnten: auf fol. 32r sehen wir zwei Porträtköpfe von Männern mit markanten Profilen (einer davon ein Mönch), auf fol. 36v erscheint ein segnender Abt oder Bischof mit porträthaften Zügen, ausgeführt von einem nicht unbegabten Künstler, auf fol. 45v ist ein stehender Löwe zu

²⁹ Zum einen in einem Exemplar des „Decretum Gratiani“, das vermutlich Ende 12. Jahrhunderts entstanden ist (vgl. Chiodo, Biblioteca; Abb. 8; zur Datierung der Handschrift ebd., S. 389); zum anderen in der Handschrift Bologna, Biblioteca Comunale, Ms. A 132, fol. 8r (Corpus Iuris Civilis, Institutiones, II 1: De rerum divisione).

³⁰ Zur Interpretation des Prologs der Fassung B siehe unten Kap. 5.1.2.

³¹ Zu ihnen vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 32 mit weiterer Literatur in Anm. 33. Matthäus von Salerno war nicht Kanzler, wie von Richard behauptet, sondern seit 1169 *vicecancellarius*.

sehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Inhalt der genannten Seiten ist nicht erkennbar.³² Es ist daher nicht geklärt, ob die Zeichnungen vom Schreiber der Handschrift oder von einem späteren, möglicherweise etwas gelangweilten, Rezipienten des Textes stammen.

Dazu kommen weitere Kategorien von Hinzufügungen, nämlich Kommentare von Lesern augenscheinlich späterer Jahrhunderte, vor allem auf den letzten Seiten der Chronik,³³ aber auch kleinere Kritzeleien aus dem späteren Mittelalter³⁴ und Zitate von Briefanfängen, die sich gelegentlich auf den unteren Seitenrändern finden, so fol. 18r (Anfang eines Briefes eines Papstes Innozenz an Richard de Aquila in Urkundenschrift),³⁵ fol. 27v („servus servorum dei“ in Urkundenschrift), fol. 40v (ebenfalls ein Briefanfang: „Nobili viro domino Roggerio Comiti Fundarum carissimo amico suo domino sua“ [sic]); es handelt sich hier um eine jüngere Hand, die aus der Zeit der späteren Einträge stammt, die sich oben auf fol. 48v, der letzten Seite des Codex, befinden.³⁶ Diese letzten zwei Seiten des Codex weisen verschiedene spätere Zusätze auf: eine Nachricht in einer kursiven Schrift über den Tod des Königs Ladislaus im Jahr 1414 und die Nachfolge Johannes II. (fol. 48r unten),³⁷ ein graphisches Zeichen und die soeben erwähnten Einträge in einer vielleicht aus dem 14. Jahrhundert stammenden Kanzleischrift, vielleicht durch dieselbe Hand, die auch auf anderen Seiten an einigen Stellen Worte, Titel, Briefanfänge geschrieben hat (fol. 48v oben);³⁸ den Vermerk des Abtes Angelo della Noce, später Erzbischof von Rossano, über die mehrfache Abschrift des Textes durch einen Giovanni (Gian Domenico) Terrana, Erzpriester von Castronuovo in der Diözese von Cassino, die fehlerhaft und tendenziös und von daher mit diesem Original zu vergleichen sei, ebenso wie die ihm offenbar bereits bekannte Edition Ughellis von 1647 (fol. 48v unten). Da Angelo della Noce 1657–1661, dann noch einmal 1665–1669 Abt von Montecassino war, muss der Eintrag aus dieser Zeit stammen.³⁹

32 Im Register des Petrus Diaconus findet sich vor den Urkunden oft eine kleine Federzeichnung des Ausstellers; vgl. Bethmann, Nachrichten, S. 511 f.

33 Vgl. z. B. fol. 43r-46v, wo sich Anmerkungen von mindestens zwei späteren Lesern finden (die jüngere Hand vielleicht aus dem 17. oder 18. Jahrhundert).

34 Vgl. z. B. fol. 29r; fol. 25v und 26r.

35 „Innocentius servus servorum Dei dilecto filio Riccardo de Aquila comiti Fundani salutem et apostolicam benedictionem“; vgl. RvSG, S. 38, App. (13. Jahrhundert). Da im 13. Jahrhundert lediglich ein Graf von Fondi namens Richard de Aquila bekannt ist, müsste es sich hier um einen Brief Innozenz' III. handeln, auch wenn diese Randbemerkung unter dem Chronikeintrag für das Jahr 1226 steht.

36 Vgl. RvSG, S. 194, App. (nach Garufi aber 13. Jahrhundert).

37 Transkription bei Gattula, Accessiones 2, S. 818 („von jüngerer Hand“); Transkription auch RvSG, S. 219, App. 3.

38 Diese Schrift zeigt Anklänge an Piscicelli Taeggi, Paleografia artistica, Tav. LXVI (dort 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert).

39 Transkription nach RvSG, S. XXXIV, Anm. 3: „Monendi sunt lectores Ioannem dominum Terranam Calabrum archipresbyterum Castrinovi, dioecesis Casinensis, hunc Codicem non semel exscribendo,

Die soeben erwähnten späteren Nachträge und Anmerkungen im Codex zeigen, dass dieser auch im späteren Mittelalter, also lange vor den Abschriften des 17. Jahrhunderts,⁴⁰ gelesen wurde und im 15. Jahrhundert sogar weiterhin als Aufbewahrungsort aktuellen historischen Wissens geeignet schien.

Die Handschrift ist in braunes Leder gebunden, das mit einer Goldprägung versehen ist. Diese zeigt am Rand umlaufende doppelte Rahmenlinien, in den inneren Ecken kleine Blattornamente, die über die Rahmenlinie nach außen laufen. In der Mitte der Vorderseite ist ein ovales Ornament zu sehen: es zeigt zwei jeweils nach außen gewandte Jünglingsfiguren, die aus einer Blattranke erwachsen und deren erhobene, jeweils innere Arme ein U formen. Der Einband hat zwei Schließen aus Leder und Metall. Die Rückseite entspricht der Vorderseite, sie zeigt Reste eines aufgeklebten Papiers (oder eines vorigen Einbands?), das auch eine alte Signatur (203) trägt.⁴¹ Im Gegensatz zu vielen anderen Codices aus Montecassino trägt die Handschrift also nicht den Pergamenteinband des späten 17. Jahrhunderts.⁴² Vorderer und hinterer Spiegel sind aus Pergament und zeigen verschiedene Aufkleber aus Papier.⁴³ Fol. 1r trägt auf dem unteren Rand den neuzeitlichen Vermerk „Iste liber est sac(r)i mon(asterii) Casinen(sis) H^oC 548“. Ein solcher Besitzvermerk von einer Hand, die dem Beginn des 16. Jahrhunderts zuzuweisen ist, findet sich auf fast allen Handschriften aus Montecassino.⁴⁴ Es handelt sich dabei um die älteste bekannte Signatur des

non pauca per turpem assentationem et fraudem temere vitiassae, quae ex hoc autographo corrigenda. Nec mendis vacat editio Ughelli in Italia sacra“. Garufi interpretierte dies so, dass der Codex durch Giovanni Terrana, Erzpriester von Castronuovo in der Diözese von Cassino, verändert und beschädigt wurde. Zu den Editionen siehe unten Kap. 1.3. Zu Angelo Della Noce vgl. Ceres a, Della Noce, Angelo.

40 Dazu siehe unten Kap. 1.3.

41 Im oberen Teil ein Aufkleber mit der alten Signatur 203 und großen Buchstaben; ganz unten klein: 1189–1243.

42 Nach Leccisotti, Montecassino, S. 270, wurden alle Cassineser Codices im späten 17. Jahrhundert in Pergament neugebunden; zur Neubindung der Bücher in Pergament auf Veranlassung des Abtes Sebastiano Biancardi (1681–1687) vgl. auch Montenz, Legature preziose, S. 17 f. Unter den hier gezeigten Beispielen für Pracht- und Ledereinbände aus Montecassino entspricht der Ledereinband von Cod. 507 in seiner eher schlichten Gestaltung am ehesten dem Beispiel Nr. 34, S. 76 (17./18. Jahrhundert), vgl. auch Nr. 50, S. 95 (18. Jahrhundert); beide ohne Schließen.

43 Zwei Aufkleber im vorderen Spiegel: der eine mit den Angaben (Feder) „Lit.a: P P“; daneben R.R. 507 (507 mit Bleistift), darunter zwei auf dem Kopf stehende A A, mit Bleistift der Bruch 315/210, darunter in Feder „Est Archivi Casinensis III“ sowie erneut (teils Feder, teils Bleistift) die Signatur R.R. 507. Der zweite Aufkleber trägt das Exlibris „Archivio di Montecassino“: ein Pult, das aus mehreren Codices gebildet wird, die auf und neben einem größeren querliegenden Codex ruhen; darunter das Wappen von Montecassino (steigender Löwe und Turm, darüber eine Krone); das Ganze umschlungen von Ranken mit Tierköpfen, in rotbrauner Feder; darunter in schwarzer Tinte erneut Cod. 507 R.R. Der Aufkleber im hinteren Spiegel verweist auf die letzte Restaurierung des Bandes.

44 Nach Avagliano, Registrum II, S. 368. Die Zahl 5 in der Signatur 548 ähnelt stark einer heutigen 7. Möglicherweise erhielt der Codex diese Nummer im Zuge der Neuvergabe aller Signaturen 1506, nachdem Montecassino in die Kongregation von S. Giustina eingetreten war; dazu Avagliano, Antiche

Codex. Darunter finden sich auf fol. 1r die Buchstaben ES,⁴⁵ noch weiter unten steht in Bleistift und modernerer Schrift die aktuelle Signatur: Ms. 507.

Verschiedene andere frühere Signaturen sind bezeugt, so die Signatur 203, die nach Garufi in den Anfang des 17. Jahrhunderts gehört und auch durch eine um 1629 angefertigte Abschrift belegt ist.⁴⁶ In einem Verzeichnis der Cassineser Codices in der vatikanischen Handschrift Barb. lat. 3074, das 1601 datiert ist,⁴⁷ taucht die Chronik des Richard von San Germano, bei der es sich laut der Angabe im Verzeichnis („a tempore Regis Gulielmi a. MCLXXXIX ad MCLXLIII“) um die Fassung B handeln muss, aber unter der Nummer 269 auf (fol. 144r). Unter der Signatur 450 ist die Handschrift dann ab mindestens 1739 belegt.⁴⁸ Hier könnte es sich um das Signaturesystem handeln, das zwischen 1683 und 1685 angelegt wurde und das eine Aufstellung der Codices nach ihrem Höhenmaß vorsah.⁴⁹ Da der Codex auch zur Zeit der Bearbeitung durch Pertz 1822 die Signatur 450 trug, bereits 1874 aber schon mit der Signatur 507 benannt wird, muss in dem dazwischen liegenden Zeitraum nochmals eine Neuvergabe der Signatur stattgefunden haben.⁵⁰ 1869 nahm Andrea Caravita eine Neuaufstellung der Codices in thematischer Anordnung vor, wobei er der arabischen Nummerierung einzelne oder doppelte Buchstaben hinzufügte, die auf ein jeweiliges Sachgebiet verwiesen (Cod. 507 R.R.). Diese Buchstaben sind jedoch zwischenzeitlich obsolet.⁵¹ Dass bei dieser Gelegenheit auch Signaturen

segnature, S. 60; vgl. dazu auch die sehr nützliche Einführung in die Geschichte der Bibliothek und die verschiedenen Katalogisierungsprojekte der Cassineser Codices von Dell’Omo, Cassino. Archivio dell’Abbazia, hier S. 15 f. (mit Abb.).

45 Wohl der Ansatz für den dann auf dem Spiegel erscheinenden Vermerk „Est Archivi Casinensis“.

46 RvSG, S. XXXIII; der Eintrag im „Catalogus“ von D. Mauro Inguanez, S. 154, nennt als Signaturen: 507 R.R. (ext. 507 et 293; int. 548). Es stellt sich die Frage, ob es sich hier um einen Irrtum handelt und statt 293 die auf dem hinteren Deckel des Einbands zu lesende Zahl 203 gemeint ist. Zur Abschrift von Antonino Amico siehe unten Kap. 1.3, Anm. 92.

47 Zu diesem Verzeichnis in BAV, Barb. lat. 3074 (digitalisiert zugänglich) vgl. Dell’Omo, Cassino. Archivio dell’Abbazia, S. 19 (zur Katalogisierung S. 15–21).

48 Montfaucon, Bibliotheca Bibliothecarum Manuscripta nova 1, S. 228.

49 Dazu Dell’Omo, Cassino. Archivio dell’Abbazia, S. 20 f. In der beigefügten Tabelle B, die nur eine Auswahl der Codices bringt, ist diese Handschrift nicht erwähnt.

50 Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322. Bethmann, Nachrichten, S. 509, nennt 1874 bereits die Signatur 507; Capasso, Fonti, S. 105; Auch Tosti, Biblioteca, S. 42, 49, hatte 1874 die Signatur 450 schon für eine andere Chronik (Leo von Ostia).

51 Caravita, Codici 3, S. 553 (Neuaufstellung im Vorjahr nach Themen); dazu Avagliano, Antiche segnature, S. 59 mit Anm. 2. Vgl. auch Avagliano, Biblioteca, bes. S. 1241 f.; die Kennzeichnung R bzw. RR (je nach der Aufstellung auf oberem oder unterem Regal) bildete in Caravitas System offenbar die Sektion „Istoria“; vgl. ebd., S. 1242 f., Anm. 4, und S. 1265.

verändert wurden, die Signatur 507 also 1869 durch Caravita zugeteilt wurde, ist möglich, aber nicht gesichert.⁵²

1.2 Die Handschrift Bologna, Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio, Ms. A 144

Eine andere, kürzere Fassung der Chronik des Richard von San Germano wurde 1888 durch Augusto Gaudenzi in einer Sammelhandschrift der Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio in Bologna identifiziert, die verschiedene historische Werke beinhaltet.⁵³ Darunter befindet sich auch die fast gleichzeitig mit Richards Werk entstandene Chronik der Abtei S. Maria de Ferrara.⁵⁴ Ms. A 144 umfasst 142 Blätter aus Papier mit den Maßen 26,2x 19,2 cm, wobei der Block möglicherweise nachträglich etwas beschnitten wurde.⁵⁵ Der Codex besteht aus 18 Lagen, die allesamt Quaternionen sind, bis auf die letzte Lage, die ein Ternio ist (17 IV + III), am Ende jeder Lage befindet sich ein Reklamant, der prominent in der unteren Seitenmitte platziert ist.⁵⁶

⁵² Dell'Omo, Cassino. Archivio dell'Abbazia, ohne Informationen zu einer solchen Neuvergabe, ebenso wie Avagliano, Antiche signature. Avagliano übernimmt die von Inguanez im „Catalogus“ genannten Signaturen.

⁵³ Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi; zur Handschriftenbeschreibung: ebd. (Vorwort zur Chronik von S. Maria de Ferrara), S. 1–3, vgl. auch S. 49 f.; RvSG, S. XXXVIII–XLI; Sorbelli, Inventari 30, S. 68. Zur Geschichte dieser Bibliothek und der enthaltenen Fonds vgl. Bellettini, Momenti. Mit der Sigle A wurden durch Luigi Frati (Direktor 1858–1902) die als „non bolognesi“ eingestuft Handschriften klassifiziert; vgl. ebd., S. 33.

⁵⁴ Chronik von S. Maria de Ferrara, hg. von Gaudenzi. Ich danke Dott.ssa Giovanna Bonardi, Rom, für die freundliche Erlaubnis zur Einsicht in Teile ihrer bislang unveröffentlichten Doktorarbeit: dies., La cronaca di Santa Maria di Ferrara; zum Codex ebd., Kap. 1.5, S. 35 ff. Bonardis inhaltliche Ergebnisse wurden kürzlich von Umberto Caperna, Cronaca, vorgestellt, der auch eine Übersetzung (mit dem lateinischen Text von Gaudenzi) vorlegte: Chronik von S. Maria de Ferrara, trad. Caperna. Zu S. Maria de Ferrara (bei Vairano, Prov. Caserta) vgl. Cuozzo, Cistercensi, S. 270–284; Dimier, Ferrara; Schmeidler, Quellen. In Deutschland nicht konsultierbar war Francesco Scandone, Santa Maria di Ferrara, Badia Cisterciense presso Vairano 1908.

⁵⁵ Maße nach Sorbelli, Inventari 30, S. 68, Chronik von S. Maria de Ferrara, hg. von Gaudenzi, S. 2. Beschnitt: eine Federzeichnung am linken Rand von fol. 16v (ein in einen Halbmond integriertes Notabene-Händchen) weist darauf hin. Zu den Wasserzeichen RvSG, S. XXXVIII f. (mit Abb.). Heute können sie anhand des Piccard-Verzeichnisses als zur Motivgruppe „Birne am Zweig, zwei Blätter, mit Ring“ zugehörig bezeichnet werden, wobei diese Motivgruppe in ihren Unterarten weit verbreitet ist und das exakte Wasserzeichen anhand der Nachzeichnung Garufis nicht andernorts identifiziert werden konnte. Diese Motivgruppe tritt nach dem Wasserzeichen-Informationssystem erstmalig 1338, letztmalig 1451 in Erscheinung; bis auf wenige Ausnahmen gehören die Fälle jedoch in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese Erkenntnisse passen somit zur Datierung der Schrift. Zu den Unsicherheiten der Datierung über Wasserzeichen und den verschiedenen Einschätzungen über die Umlaufzeit von Papier vgl. Haidinger, Datieren mittelalterlicher Handschriften.

⁵⁶ Chronik von S. Maria de Ferrara, hg. von Gaudenzi, S. 2; RvSG, S. XXXVIII.

Im letzten Teil weist der Codex am inneren Rand der Blätter Beschädigung durch Feuchtigkeit auf, die jedoch die Lesbarkeit nicht beeinträchtigen.⁵⁷ Eine neuzeitliche Foliierung, die auf den ersten Blättern ganz fehlt, beginnt ab fol. 18r, wird aber erst ab fol. 33r regelmäßiger durchgeführt, sie ist nicht ganz fehlerfrei (z. B. wird fol. 127r zweimal gezählt). Der Text ist durchgängig in einer einzigen Spalte angeordnet, die zwischen 30 und 32, auf manchen Blättern auch 34 Zeilen umfasst, wobei der Schrift- raum 18 x 12 cm beträgt.⁵⁸ Eine Liniierung ist vorgezeichnet. Die gesamte Handschrift ist von einer einzigen Hand in einer Textualis geschrieben, die in den Anfang des 15. Jahrhunderts gehört.⁵⁹ Nach Gaudenzi könnte sie im Raum von Montecassino entstanden sein.⁶⁰

Wie Gaudenzi auffiel, sind in der Handschrift Teile der beinhalteten Werke in falscher Abfolge wiedergegeben, da bei dem Codex, der als Vorlage für diese Abschrift diente, mehrere Seiten lose waren und offensichtlich falsch eingebunden wurden. Dies war dem Schreiber von Ms. A 144 bei der Abschrift, die in einem Zuge geschah, nicht aufgefallen. So beginnt die Chronik Richards von San Germano auf fol. 106r mit dem Widmungsbrief an Abt Stephan (vor dem Eintrag zu 1208). Aber auch der vorhergehende Text (vorletzte Zeile von fol. 103r – fol. 106r, Z. 19) gehört zu diesem Werk. Es handelt sich dabei um Einträge vom Ende der hier überlieferten Fassung (zu 1226), die nach fol. 142v hätten kommen müssen.⁶¹ Dieser Text schließt in Ms. A 144 nahtlos, auf ein- und derselben Zeile, an das Ende (1228) der Chronik von S. Maria de Ferraria auf fol. 103r an. Da hier jedoch auch Text fehlt (das Schreiben *Divina providentia* von Honorius III. von 1225, das auf fol. 142v mit den Worten „apostolica deputatis fauorem“ endet, ist ebenfalls unvollständig, es fehlen wenige Zeilen am Ende) und bei dem auf fol. 103r einsetzenden Text (in Garufis Edition der erste Eintrag zu 1226) laut Vergleich mit Fassung B höchstwahrscheinlich mindestens eine Nachricht fehlt, stellt sich die Frage, wieso es, wenn das Blatt falsch eingebunden war, zu diesem weiteren Textverlust kam. Wenn hier eine weitere Seite vom Ende der Vorlage verloren gegangen ist, muss diese jedoch noch sehr viel mehr Text enthalten haben, als wir es aus dem überlieferten Material erkennen können.⁶² Höchstwahrscheinlich ist auch die Chronik von S. Maria de Ferraria am Ende unvollständig, so dass möglicherweise

57 Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi, S. 2.

58 Ebd., S. 2; Schrift- raum: ebd.; jedoch hat z. B. fol. 16r sogar 34 Zeilen, fol. 123r dann wieder 31 Zeilen.

59 Ebd. (auch aufgrund der häufigen Verwendung arabischer Ziffern bei den Datierungen); so auch Bonardi, S. 36; die Erkenntnisse zum Wasserzeichen widersprechen dieser Datierung nicht. Garufi wollte die Schrift eher in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts einordnen; vgl. RvSG, S. XXXVIII.

60 Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi, S. 2.

61 Ebd., S. 3, vgl. auch ebd. (zweites Vorwort zur Chronik des Richard von San Germano), S. 50 f.

62 Ms. A 144 endet auf fol. 142v in der Mitte der Seite (so dass, worauf schon die Lagenstruktur hinwies, belegt ist, dass keine Seiten in dieser Handschrift fehlen). Gaudenzi glaubte, diese verlorengangene Seite könnte ein Schreiben Honorius' III. über die Indulgenz von Sarracinesco oder einen Brief Friedrichs II. mit der Einberufung der Adligen des Regnums nach Pescara, vielleicht auch beide

in der Vorlage auch hier, also schon vor der falsch eingebundenen Seite vom Ende der Chronik Richards, mindestens eine weitere Seite fehlte.

Der Inhalt dieser falsch eingefügten Seiten weist nun seinerseits eine Lücke zwischen dem Brief Honorius' III. *Si apostolice sedis* und der Antwort Friedrichs II. auf (bei dem einem Brief fehlt der Schluss, bei dem anderen der Anfang). Also muss auch dazwischen, das heißt zwischen dem Text auf dem Ende von fol. 104v und demjenigen auf Beginn des Blattes fol. 105r, mindestens ein Blatt fehlen, das ganz verlorengegangen ist.⁶³ Zudem ist der Brief Friedrichs II., der letzte Eintrag der Fassung A, der jetzt auf fol. 106r zu lesen ist, nicht nur am Anfang, sondern auch am Ende verstümmelt, so dass offenbar auch hier, ganz am Ende der Fassung A, Text fehlt. Dies fiel – im Gegensatz zu den anderen Fehlstellen – bei der Abschrift in Ms. A 144 jedoch auf: Zwischen den letzten Worten des Briefes und dem Beginn des Widmungsbriefes an Abt Stephan auf fol. 106r steht die Anmerkung „deficit“, von der Gaudenzi glaubt, sie sei bereits aus der Vorlage übernommen, der Text also schon in dieser unvollständig gewesen.⁶⁴

Um den Befund zusammenzufassen: In der Vorlage der heute existenten Handschrift fehlte an drei Stellen Text in der Chronik Richards von San Germano, nämlich vor den falsch eingefügten Blättern, zwischen diesen (den heutigen fol. 104v und 105r) und nach dem letzten eingefügten Blatt. Dazu kommt ein wahrscheinlicher Seitenverlust noch vor diesen eingefügten Blättern, am Ende der Chronik von S. Maria de Ferraria.

Der Codex beinhaltet die folgenden Texte:

- fol. 1r–76v: drei Werke von Beda Venerabilis, vor allem das erste nur in Auszügen (*Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, fol. 1r–33v; *De ratione temporum*, fol. 33v–50r; *De sex aetatibus mundi*, fol. 50r–76v);⁶⁵
- fol. 76v–103r: die Chronik von S. Maria de Ferraria⁶⁶;
- fol. 103r–142v: die Fassung A der Chronik des Richard von San Germano.

Die Gestaltung der Handschrift ist nicht in allen Teilen gleich. Ein offenbar durchgehend geplanter Schmuck durch ein- bis zweizeilige Lombarden wurde nur teilweise ausgeführt. Schon auf fol. 1r fällt ein fehlender Großbuchstabe, der im Textblock ausgespart ist, ins Auge. Ab fol. 51r sind diese Lombarden meist, jedoch nicht immer, realisiert. Teils sind sie eingerückt, teils stehen sie vor dem Schriftblock. Gelegentlich

Schreiben, enthalten haben; vgl. Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 60; beide Nachrichten kommen in der Fassung B vor.

⁶³ Auch hier kann, obwohl ein Seitenwechsel vorliegt, ein Blattverlust in der vorliegenden Handschrift ausgeschlossen werden, da der untere Rand von fol. 104v den Reklamanten trägt, der richtig auf das erste Wort von fol. 105r verweist.

⁶⁴ Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 50.

⁶⁵ Nach Gaudenzi, ebd. Die „*Historia Ecclesiastica*“ ist nur teilweise enthalten.

⁶⁶ Unrichtig bei Sorbelli, *Inventari* 30 (ab fol. 56v).

sind sie mit Feder vorgezeichnet, aber nicht ausgeführt.⁶⁷ Handelt es sich zunächst um einfache Großbuchstaben, werden sie (ab fol. 56v) gelegentlich auch zweizeilig, dann teilweise auch mit Fleuronée in Feder (z. B. fol. 57v, 86v, 116r, 131v) ausgezeichnet. Dennoch fehlen auch in der zweiten Hälfte der Handschrift an zahlreichen Stellen diese Lombarden (z. B. fol. 107r, 136v). In dem die Fassung A der Chronik Richards enthaltenden Teil, gelegentlich auch schon zuvor, sind in der ersten Zeile einer Seite die Oberlängen teilweise verlängert (z. B. fol. 112v, 115r). Die Schrift geht hier (z. B. fol. 107r, 126r) gelegentlich auch über den üblichen Schriftspiegel hinaus, als habe der Schreiber unbedingt der Zeileneinteilung seiner Vorlage folgen wollen. Jahreszahlen, die nicht unbedingt vom Schreiber des übrigen Textes zu stammen scheinen, sind in diesem Teil der Handschrift nur in Ausnahmefällen in römischen Ziffern in Tinte am rechten Rand angemerkt (z. B. fol. 108r). Dagegen finden sich häufig moderne Datierungen in arabischen Zahlen (z. B. fol. 107r, 130v; hier bleibt das vorhergehende Zeilenende frei, so dass nicht klar ist, ob ursprünglich geplant war, die Jahreszahlen zeitgleich mit den Lombarden nachzutragen, was dann aber nicht mehr geschah).⁶⁸ Ab fol. 126r treten, jeweils am linken Seitenrand, auch Paragraphenzeichen auf. Im ersten Drittel der Handschrift finden sich kaum Korrekturen, Ergänzungen oder sonstige Marginalien, während im mittleren Teil (z. B. fol. 63r), besonders zum Text der Chronik von S. Maria de Ferrara, etliche Hinzufügungen durch den Schreiber selbst, aber auch Bemerkungen späterer Leser zu beobachten sind.⁶⁹ Auffällig ist eine Hand, die hier in einer Kursive des 15. oder 16. Jahrhunderts zahlreiche, auch umfänglichere Anmerkungen vornimmt. Im die Chronik Richards umfassenden Teil finden sich dagegen kaum Ergänzungen und Korrekturen des Schreibers (solche aber auf fol. 112r, 114r) oder Anmerkungen von Lesern. Nur auf zwei Seiten (fol. 124r–v) hat eine neuzeitliche Hand, vielleicht aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, einige Anmerkungen zu Kardinal Giovanni Colonna gemacht.⁷⁰ Während Lagenformel und Schrift eine sehr regelmäßige Anlage der Handschrift zeigen und belegen, dass sie in einem Zuge entstanden ist,⁷¹ lässt die – nur teilweise ausgeführte – Aus-

⁶⁷ Fol. 50r ist ein S zu erkennen.

⁶⁸ Im Hinblick auf die gesamte Handschrift finden sich Jahreszahlen ab fol. 52; im mittleren Teil (vor allem im letzten zu Beda gehörenden Text) sind sie teilweise auf beiden Rändern einer Seite angemerkt, wobei auch arabische Ziffern benutzt werden. Einige Blätter zeigen unzählige Datierungen, in den beiden abschließenden historischen Werken sind die Datierungen sparsamer bzw., am Ende, kaum existent.

⁶⁹ Bonardi, *La cronaca*, S. 37 f.: Hinzufügung des Datums oder eines vergessenen Wortes durch den Schreiber (z. B. fol. 76v, Beginn der Chronik von Ferrara) sowie Anmerkungen von zweiter Hand, die nicht mehr Ergänzungen, sondern Hinzufügung ganzer Nachrichten sind. Es handele sich um einen an kirchlichen Inhalten interessierten Leser, was die Rezeption der Chronik im monastischen Umfeld zeige.

⁷⁰ Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 96–98, Anmerkungen (zu 1217 und 1218).

⁷¹ Bonardi, *La cronaca*, S. 37.

stattung erkennen, dass sie vor der Nutzung nicht wirklich vollendet wurde. Die Gebrauchsspuren lassen darauf schließen, dass die Leser, die diesen Codex realiter benutzten, vor allem an Bedas „De sex aetatibus mundi“ sowie an der Chronik von S. Maria de Ferraria interessiert waren.

Der Zweck der Sammelhandschrift scheint darin bestanden zu haben, eine einzige lange historische Erzählung anzulegen, denn die Chronik von S. Maria de Ferraria schließt chronologisch fast exakt an den letzten Text Bedas an, und die verschiedenen Werke sind ohne deutlich erkennbare graphische Absetzung eingetragen.⁷² Für den letzten, zeitgenössischen Teil, doppelt sich dann der chronologische Bericht, da beide Chroniken des 13. Jahrhunderts die Jahre bis 1226 bzw. 1228 umfassen. Wie der Irrtum in der Seitenreihenfolge zeigt, waren mindestens diese beiden Werke auch in der Vorlage gemeinsam enthalten, wobei die Chronik von Ferraria auch bereits hier keinen Prolog oder Widmungsbrief besaß, denn sonst hätte der Schreiber diesen, wie im Falle von Richard von San Germano, sicher ebenfalls abgeschrieben. Bei der Zusammenstellung des Inhaltes handelte es sich wohl um den Wunsch eines Auftraggebers, ein historisches Kompendium anzulegen und dabei die jüngeren historiographischen Texte in den Rahmen einer Weltchronik, wie ihn „De sex aetatibus mundi“ (auch „Chronica Maiora“) bietet, einzubetten.⁷³ Dabei ist jedoch auch anzumerken, dass beide jüngere Chroniken mit Klöstern verbunden sind, die Unterstützer der Politik Friedrichs II. waren, und daher einen eher kaiserfreundlichen Blick auf die Geschichte bieten.⁷⁴

Der Einband aus dunklem Leder ist an den Rändern etwas beschädigt. Er hat vier Schließen und ist beidseitig mit Blindprägungen (doppelte Rahmenlinien, die eine Raute umschließen) geschmückt. Auf dem Buchrücken befindet sich nur die aktuelle Signatur. Spiegel und ein vorderes und hinteres Vorsatzblatt aus Papier sind leer, am unteren Rand von fol. 1r finden sich Stempel und aktuelle Signatur der Biblioteca Comunale di Bologna sowie zwei weitere Stempel. Der linke, hier schwer leserliche, entspricht dem auf der letzten Seite der Handschrift (fol. 142v): Biblioteca Municipale Bologna.⁷⁵ Dazwischen befindet sich der Stempel eines früheren Vorbesitzers, von dem in Kürze zu sprechen sein wird.

Der Codex war zuvor im Besitz von Antonio Magnani (1743–1811), einem gelehrten Jesuiten, der seine Sammlung testamentarisch der Stadt Bologna vermachte,

⁷² Ebd., S. 39: Bedas „De sex aetatibus mundi“ geht bis 735, ab 741 setzt die Chronik von Ferraria ein. Am Ende des letzten Beda-Textes ist jedoch vermerkt: „Huc usque Beda“ (fol. 76v). Nach Gaudenzis Edition setzt die Chronik allerdings 781 ein. Diese Jahreszahl ist auch fol. 76v am Rand neben dem Beginn der Chronik vermerkt. Das vorhergehende fol. 76r zeigt am Rand ganz unten als letzte ausgewiesene Datierung im Beda-Text die Zahl 737, eine weitere Zahl, die fol. 76v Mitte vorgesehen war, fehlt.

⁷³ Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi, S. 3; Bonardi, *La cronaca*, S. 43.

⁷⁴ Zur politischen Ausrichtung der Äbte von S. Maria de Ferraria vgl. Cuzzo, *Cistercensi*, S. 276 f.

⁷⁵ 1824 wurde die zuvor (auch räumlich) getrennte Biblioteca Magnani mit der Biblioteca Comunale unter diesem Namen vereint; vgl. Nenzoni, *Antonio Magnani*, S. 124.

durch die sie in die Bibliothek des Archiginnasio kam. Magnani, der nicht nur selbst sammelte, sondern auch Bibliothekar des Istituto delle Scienze in Bologna war, besaß eine umfangreiche Bibliothek, darunter zahlreiche griechische und lateinische Handschriften.⁷⁶ Magnani hatte die Handschrift in seiner Sammlung unter der Signatur 16, b. II, 10 verzeichnet, dabei jedoch nicht erkannt, dass nach den Texten Bedas nicht eine, sondern zwei süditalienische Chroniken folgten. Er hielt diesen Teil für bislang unediert.⁷⁷ Es wird deutlich, dass Magnani den Codex also nicht wegen eines Interesses an Richard von San Germano erwarb.

Zur Provenienz lässt sich heute jedoch mehr sagen, als Gaudenzi oder Garufi bekannt war, denn der Stempel, der sich auf fol. 1r in der Mitte des unteren Randes befindet und der von beiden nicht erwähnt wird, lässt sich inzwischen als derjenige des Konvents von S. Maria dei Servi in Bologna identifizieren.⁷⁸ Dieser im Zuge der napoleonischen Gesetze 1798 zunächst vorläufig, 1866 dann definitiv aufgehobene Konvent war offenbar um 1800 eine der Quellen für den Bücherankauf Magnanis. Der Servitenorden, der bereits seit dem 13. Jahrhundert auch in Bologna präsent war, durchlief im 15. Jahrhundert eine Phase der Neuorientierung, bei der ein Teil des Ordens einen kontemplativen Weg suchte, während ein anderer Teil auf die Bedeutung historischen Wissens setzte.⁷⁹ Vielleicht war dies der Grund für die Beschaffung historischer Werke früherer Jahrhunderte.⁸⁰

Man muss sicher davon ausgehen, dass die im Ms. A 144 vorliegende Abschrift direkt oder indirekt auf ein Exemplar der Fassung A zurückgeht, das zu oder kurz nach Lebzeiten des Autors, vielleicht mit seinem Nachlass, ebenso wie der Codex mit der Fassung B in das Archiv des Klosters Montecassino einging. Über den Verbleib dieses Exemplars – wahrscheinlich ebenfalls ein Autograph – liegen keine Nachrichten vor. Es muss jedoch schon zu einem recht frühen Zeitpunkt aus Montecassino ver-

⁷⁶ Zu Magnani und seiner Sammlung vgl. Bell et t i n i, Biblioteca comunale, darin besonders die Beiträge: ders., *Momenti*, hier S. 6–8; Manfron, *Fondi manoscritti*, bes. S. 74 f.; Roncuzzi Roversi-Monaco/Saccone, *Librerie private*, S. 92 f. Zur Biographie und Schenkung vgl. Nenzoni, Antonio Magnani.

⁷⁷ Die Beschreibung Magnanis ediert bei: Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi, S. 1 f.

⁷⁸ Der Stempel zeigt den von einem Oval umschlossenen Buchstaben M (am mittleren Schaft ein hier schlecht zu erkennendes S) unter einer offenen Krone. Links schließt der Buchstabe F an das Oval an, rechts der Buchstabe S, oben und unten ein C bzw. ein B. Abbildung auf der Website der Biblioteca Comunale, Archivio dei Possessori, unter dem Stichwort „Convento di Santa Maria dei Servi“ (URL: <http://badigit.comune.bologna.it/possessori/>; 11. 2. 2022). Dagegen trägt die Handschrift erstaunlicherweise nicht den Stempel „Biblioteca Magnani. Città di Bologna 1816“, mit dem nach Roncuzzi Roversi-Monaco/Saccone, *Librerie private*, S. 93, andere Werke dieser Sammlung 1816 versehen wurden.

⁷⁹ Vones-Liebenstein, *Serviten*, bes. Sp. 1794.

⁸⁰ Bereits Gaudenzi wies darauf hin, dass Ende des 15. Jahrhunderts viele solche Werke nach Bologna gebracht wurden, aus Studienzwecken oder um dort gedruckt zu werden. Auch Werke des Amatus von Montecassino seien in Bologna nachgewiesen (Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von d e m s., S. 2 mit Anm. 1).

loren gegangen sein.⁸¹ Ebenso wenig ist bislang geklärt, an welchem Ort die direkte Vorlage der Bologneser Handschrift, die bereits die beiden süditalienischen Chroniken zusammenfasste, entstand (auch hierbei könnte theoretisch das ‚Original‘ der Fassung A involviert sein, das in diesem Falle mit der anderen Chronik zusammengebunden worden wäre, wobei einige Seiten falsch eingebunden worden wären, andere wiederum verlorengingen). Sowohl Gaudenzi als auch Garufi glaubten, nicht zuletzt in Anbetracht der Schrift, der Bologneser Codex selbst sei in Süditalien entstanden. Während Gaudenzi davon ausging, er sei im Umfeld von Montecassino entstanden, hielt Garufi es aber auch für möglich, dass sein Entstehungsort S. Maria de Ferrara sei, da diese Chronik den zentralen Teil der Handschrift einnehme.⁸² Diese Hypothese gewinnt angesichts der oben beschriebenen Nutzungsspuren an Wahrscheinlichkeit.

Es stellt sich die Frage, wie die Handschrift sodann nach Bologna und in den dortigen Servitenkonvent gelangte. Es ist vermutet worden, dass Kardinal Ludovico Ludovisi sie dorthin brachte, der, selbst aus Bologna stammend, 1621–1635 Kommendatarabt von S. Maria de Ferrara war.⁸³ Von ihm ist bekannt, dass er Bücher aus den Bibliotheken der zugehörigen Klöster in seinen persönlichen Besitz übernahm. Eine andere kirchliche Persönlichkeit, die für diesen Zusammenhang interessant sein könnte, ist Dionisio Laurerio (1497–1542, Kardinal ab 1539), der, selbst aus Süditalien stammend, seit 1535 Generalprior des sonst vor allem in Norditalien aktiven Servitenordens war. Gegen Ende seines Lebens hatte er verschiedene Ämter im südlichen Mittelitalien inne, wirkte ab 1542 auch als päpstlicher Legat in seiner Heimatstadt Benevent.⁸⁴ Da präzisere Belege fehlen, kann eine eventuelle Verbringung des Codex von Süditalien nach Bologna für beide Persönlichkeiten einstweilen nur als reine Hypothese angesehen werden. In jedem Falle lag Gaudenzi richtig, wenn er – auch ohne Kenntnis der Provenienz der Handschrift aus dem Bologneser Servitenkloster – vermutete, dass der Codex zunächst im Besitz einer religiösen Gemeinschaft gewesen sein müsse, bevor er im Zuge der Umwälzungen durch die französische Invasion durch Magnani gekauft werden konnte.⁸⁵

81 Bislang ist nichts davon bekannt, dass die ältesten Bücherverzeichnisse von Montecassino zwei mittelalterliche Exemplare der Chronik enthalten hätten. Vielleicht bringt hier die angekündigte Neu-edition des Verzeichnisses in BAV, Vat. lat. 3961 (Ende 15. Jahrhundert) neue Einsichten; vgl. dazu Dell’Omo, Cassino. Archivio dell’Abbazia, S. 10.

82 Chronik von S. Maria de Ferrara, hg. von Gaudenzi, S. 2; Garufi hielt auch Konvente weiterer mit den Benediktinern verwandter Orden in der Terra di Lavoro für möglich; er konnte die Wasserzeichen auch in einer anderen süditalienischen Handschrift nachweisen; vgl. RvSG, S. XXXIX f.

83 So auch Dimier, Ferrara, Sp. 1223; zu Ludovico Ludovisi als Kommendatarabt von S. Maria de Ferrara und seinen Bemühungen um Wiederherstellung des Klosterbesitzes vgl. Santoni, Regesti. Zum Buchbesitz ebd., S. 588.

84 Ragagli, Laurerio, Dionisio.

85 Chronik von S. Maria de Ferrara, hg. von Gaudenzi, S. 2; So auch RvSG, S. XL.

1.3 Abschriften und ältere Editionen

Seit dem 17. Jahrhundert fand die Chronik des Richard von San Germano bei der gelehrten Welt verstärktes Interesse, wie verschiedene Abschriften des Textes aus dem Cod. 507 in diesem Zeitraum bezeugen.⁸⁶ Garufi verwies auf drei neuzeitliche Abschriften:

- eine Kopie, die mit einem Brief (eingelegt im Cod. 507) des Kardinals von S. Susanna Scipio Cobelluzzi vom 21. Februar 1623 an den Abt von Montecassino erbeten wurde.⁸⁷ Der Verbleib dieser Abschrift, die möglicherweise mit dem Nachlass des Kardinals in die Vatikanische Bibliothek gelangte, ist bisher nicht geklärt.⁸⁸ Pertz und nach ihm Garufi erwähnen eine Abschrift des 17. Jahrhunderts in Cod. Barb. lat. 1235 der Vatikanischen Bibliothek, doch ist nicht eindeutig, ob diese mit der von Scipio Cobelluzzi angefragten Kopie identisch ist.⁸⁹ Möglicherweise war sie die Grundlage für Odoricus Raynaldus, der im ersten Band seiner Fortsetzung der „Annales Ecclesiastici“ die Chronik Richards, die ihm in einer Abschrift aus dem „manuscriptum pervetustum in biblioteca Cassinensi“ vorgelegen habe, als Quelle erwähnt und auch einen Auszug daraus zitiert.⁹⁰

86 Zu den ältesten Editionen vgl. RvSG, S. XXXVI f., hier auch zu den Abschriften, die ihnen zugrunde lagen. Etwas verwirrend die Erläuterungen in Palumbo, *Medio Evo meridionale*, S. 185 f. mit Anm. 2: Palumbo spricht von einer lücken- und fehlerhaften Abschrift des Originals, welche im Codex aus Montecassino mit der alten Signatur 450 überliefert sei, als Grundlage der ersten Edition durch Ughelli. 450 ist jedoch die alte Signatur des heute mit 507 bezeichneten Autographs selbst, nicht die einer Abschrift. Palumbo wiederholt in seinen Angaben zur Überlieferung der Chronik lediglich die älteren Ausführungen von Capasso, *Fonti*, S. 105, Anm. 1, angereichert durch weitere Flüchtigkeitsfehler (abgesehen vom obigen Irrtum zur Signatur, bei Capasso richtig, wird der laut Pertz eine Abschrift enthaltende Codex BAV, Barb. lat. 1235 bei Capasso zu Barb. lat. 1230 und bei Palumbo zu Barb. lat. 1320). Zur Editionsgeschichte vgl. auch Tosti, *Biblioteca*, S. 52 ff.

87 Abt war zu dieser Zeit D. Bernardino Saivedro; vgl. Tosti, *Biblioteca*, S. 52. Zur Biographie von Kardinal Scipio Cobelluzzi (1546–1626), seit 1618 Kardinalbibliothekar, vgl. Petrucci, *Cobelluzzi, Scipione*; Visceglia, *Biblioteca*, S. 98 ff. (mit Abb. 97).

88 Cobelluzzi überließ seine Handschriften der Biblioteca Vaticana, wie Zeugnisse belegen: eine Notiz des Kustos Felice Contelori sowie eine Liste der Handschriften Cobelluzzis in BAV, Barb. lat. 6538; vgl. dazu Petrucci, *Cobelluzzi, Scipione*, S. 434. Zu Felice Contelori, seit 1626 Kustos der Bibliothek, vgl. Bignami Odier, *Bibliothèque Vaticane, ad indicem*. Auch Cobelluzzis Testament ist überliefert; vgl. Nicolai, *Collezione*, Zitat des Passus zu den Handschriften S. 454 f. Der Verbleib dieses Nachlasses ist jedoch ungeklärt; vgl. ebd. und Petrucci, *Cobelluzzi, Scipione*, S. 434.

89 Die Handschriften des Fonds Barb. lat. sind bislang v. a. über den handschriftlichen Katalog des 19. Jahrhunderts von D. Sante Pieralisi erschlossen, im Eintrag für Ms. 1235 weist allerdings nichts auf eine darin enthaltene Abschrift der Chronik hin: *Inventarium codicum mss. Bibliothecae Barberinae* 7, S. 9. Ich danke Don Giacomo Cardinali, Biblioteca Apostolica Vaticana, Dipartimento manoscritti, für den freundlichen Hinweis auf das Digitalisat dieser Katalogbände.

90 Raynaldus, *Annales ecclesiastici* 13, Nr. 70, S. 19 (ad 1198); vgl. Tosti, *Biblioteca*, S. 52 f.

- eine um 1629 durch den königlich-sizilischen Hofhistoriographen Antonino Amico (1586–1641) in Montecassino nach dem Autograph ausgeführte Abschrift, die im Besitz der Società Siciliana per la Storia Patria in Palermo sei.⁹¹ Zwar ist belegt, dass Antonino Amico, wohl im Rahmen seines Projektes einer Quellensammlung der mittelalterlichen Chroniken zur Geschichte Siziliens, eine Abschrift in Montecassino anfertigte, es ist aber bislang nicht bewiesen, dass es sich dabei um die Abschrift des 17. Jahrhunderts handelt, die mit dem Nachlass von Girolamo Settimo, Principe Fitalia, 1929 an die genannte Bibliothek gelangte.⁹²
- eine weitere Abschrift, aus dem 18. Jahrhundert, von der Pertz angab, sie im Besitz des englischen Handschriftensammlers Sir Thomas Phillipps in Middlehill eingesehen, daraus aber keine neuen Erkenntnisse gezogen zu haben. Über diese Abschrift, die Garufi nicht zugänglich war, ist nichts Genaueres bekannt.⁹³

Möglicherweise existieren oder existierten noch weitere Abschriften desselben Zeitraums, die Garufi nicht aufführt. Darunter wären zu nennen:

- eine weitere in Montecassino befindliche Abschrift des 17. Jahrhunderts, die im Katalog der Cassineser Handschriften verzeichnet ist (dort als Cod. 576 VV).⁹⁴
- eine Abschrift, die sich spätestens 1678 in der Bibliothek der Regularkleriker von SS. Apostoli in Neapel befand.⁹⁵ Die Codices dieser Bibliothek gingen 1867 in die

91 RvSG, S. XXXVII. Zu Antonino Amico vgl. Zapperi, Antonino Amico.

92 Starrabba, Notizie, druckt S. 419–429 ein zeitgenössisches Verzeichnis der Schriften und Abschriften von Antonino Amico ab; hier ist Nr. XII, S. 427, die Abschrift von Richard von San Germano aus Cod. 203 (heute 507) genannt. Die Privatbibliothek der Familie Settimo, zu Beginn des 18. Jahrhunderts v. a. durch den Gelehrten Girolamo Settimo, Marchese di Giarratana (später Principe di Fitalia, † 1728) aufgebaut, wurde 1929 testamentarisch der Palermitaner Società Siciliana per la Storia Patria überlassen, deren Präsident Garufi 1930 wurde. Zu den Handschriften dieses Fonds vgl. Trasselli, *Manoscritti Fitalia*; ebd., S. 429 f. zu den Manuskripten von Amico. Trasselli schließt aus dem Vorhandensein anderer Abschriften historischer Werke mit handschriftlichen Anmerkungen Amicos, dass auch die Abschrift der Chronik Richards aus dieser Quelle stammt. Durch den Text selbst ist das nicht belegt. Das letzte Blatt zeigt verso den Hinweis „Ex codice m. s. membrano Bibliothecae Monasterii Casinensis Longobardicis characteribus exarato“, was Trasselli als Übereinstimmung mit der Angabe bei Starrabba deutet (S. 430), jedoch ist dieser Codex (seinerzeit 203, heute 507) eben gerade nicht in Beneventana geschrieben.

93 RvSG, S. XXXVII; Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322. Zu Thomas Phillipps (1792–1872) und seiner Sammlung vgl. v. a. Munby, Phillipps Studies. Die Handschriften wurden niemals vollständig katalogisiert und nach Phillipps Tod in Auktionen in die ganze Welt verstreut. Zu den süditalienischen Handschriften aus Middle Hill vgl. auch die Einleitung von Carbonetti Vendittelli in: RF, S. XLVI f.

94 *Codicum Cas. Man. Catalogus* 3, S. 249. Diese Handschrift konnte für die vorliegende Arbeit nicht eingesehen werden. Unklar bleibt, ob es sich hier um eine der von Abt Angelo Della Noce erwähnten Abschriften des Gian Domenico Terrana handelt (siehe dazu oben Kap. 1.1, Anm. 39). Nach Gattula sei dieser ein Schreibgehilfe (*amanuensis*) des Archivs von Montecassino gewesen und habe mehrere Abschriften angefertigt; vgl. ders., *Accessiones* 2, S. 766.

95 Nachricht bei Toppi, *Biblioteca Napolitana*, S. 270 (vgl. *Cronisti e scrittori*, hg. von Del Re 2, S. 3).

Sammlung des Museo Nazionale della Certosa di San Martino über, in deren Bücherverzeichnissen in der Tat eine Abschrift der Chronik des Richard von San Germano aus dem 17. Jahrhundert erwähnt ist.⁹⁶ 1924 kam dieser Bücherbesitz in die Biblioteca Nazionale von Neapel.⁹⁷

- eine Teilabschrift, ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert, die in einer Sammelhandschrift überliefert ist, die sich heute in Brindisi befindet.⁹⁸

Die erste vollständige Edition besorgte Ferdinando Ughelli im Rahmen des 1647 erschienenen dritten Bandes der *Italia Sacra*.⁹⁹ Ughelli edierte den Text nach einer Abschrift des Cod. 507, die zahlreiche Fehler enthielt, weswegen sein Text als weniger gut beurteilt wurde.¹⁰⁰ Ughelli gibt an, „ex pervetusto exemplari ad fidem membrancei codicis Bibliothecae Casinensis“, das sich nun in seinem persönlichen Besitz befinde, seine Informationen zu beziehen. Ungeklärt ist, um welche der Abschriften des 17. Jahrhunderts es sich dabei handelte.¹⁰¹

Auf der Edition Ughellis beruhen sowohl die Ausgabe durch Giovanni Battista Caruso in der „*Bibliotheca historica regni Siciliae*“ von 1723¹⁰² als auch die nur zwei

96 Padiglione, Biblioteca, Nr. 341, S. 355: „Abschrift des 17. Jahrhunderts, 86 Bll., in fol.“; es sei eine der bereits vor den Editionen Ughellis, Muratoris und Del Res bekannt gewesenen Abschriften; sie weiche jedoch „nella forma, ed alcune volte anche nel concetto“ von diesen ab.

97 Zum Fondo S. Martino vgl. Guerrieri, Biblioteca Nazionale, S. 156 f.

98 Brindisi, Biblioteca pubblica arcivescovile A. De Leo, Manoscritti, ms_B/5. Der Auszug aus Richard von San Germano bildet den ersten Eintrag in der Sammelhandschrift, die auch andere mittelalterliche Chroniken, ganz oder in Auszügen, enthält. Der Katalogeintrag von 2012 unter URL: https://manus.iccu.sbn.it/opac_SchedaScheda.php?remlastbc=1&ID=209614 (11. 2. 2022) ist unzuverlässig, wie aus dem beigefügten Digitalisat der Handschrift hervorgeht, das hingegen den Befunden von Jurlaro, Codice, recht gibt. So enthält die Handschrift nicht fol. 2r–47v die Chronik des Richard von San Germano, sondern nur auf fol. 1r–2v den Beginn der Fassung B (bis „habebat titulum, quod de stirpe regia“), danach folgt die Chronik des Romuald von Salerno; auf diese, nicht auf Richard von San Germano, bezieht sich die Anmerkung fol. 47v, das „Original“ dieser Chronik sei 1619 in die Biblioteca Vaticana verbracht worden. Zu Romuald, nicht zu Richard, gehört auch das angegebene Explizit. Die Chronik des Romuald von Salerno kommt im Katalogeintrag gar nicht vor, obwohl dieses Werk zur Gänze enthalten ist.

99 Richard von San Germano, hg. von Ughelli; zu Ughelli vgl. zuletzt Morelli, *Monumenta Ferdinandi Ughelli*.

100 Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322; RvSG, S. XXXVII; Capasso, *Fonti*, S. 105; Palumbo, *Medio Evo meridionale*, S. 185.

101 Es könnte sich dabei um die von Scipione Cobelluzzi angefragte Abschrift handeln (eventuell gleichzeitig auch Odoricus Raynaldus vorliegend), vielleicht identisch mit der von Pertz erwähnten Abschrift in Barb. lat. 1235. In Frage käme jedoch auch die zahlreiche Interpolationen und Namensänderungen enthaltende Abschrift des aus Kalabrien stammenden Weltgeistlichen Gian Domenico Terrana, auf den sich eine tadelnde Notiz des Abtes Angelo della Noce im Cod. 507 selbst bezieht, welche im gleichen Zuge auch die Edition Ughellis erwähnt; vgl. Tosti, *Biblioteca*, S. 53; zu dieser Notiz siehe auch oben Kap. 1.1, Anm. 39, und Kap. 1.3, Anm. 94.

102 Richard von San Germano, hg. von Caruso. Garufi gab an (RvSG, S. XXXVII), Caruso folge der Abschrift des Antonino Amico (die Garufi in Palermo sicher einsehen konnte), doch ließ sich dies

Jahre später erschienene Edition durch Ludovico Antonio Muratori im Rahmen der „*Rerum Italicarum Scriptores*“.¹⁰³ Muratori trat an mit dem Anspruch, Fehler der Ausgabe Ughellis korrigieren zu wollen, konnte jedoch nicht selbst mit dem Codex vergleichen, so dass Erasmo Gattola in seiner knapp zehn Jahre später vorgelegten Edition noch eine lange Liste von Fehlern publizieren konnte, die er nach Abgleich der Ausgabe Muratoris mit dem Original gefunden und in seiner eigenen Ausgabe verbessert hatte.¹⁰⁴ Der Gelehrte Erasmo Gattola (1662–1734), Archivar von Montecassino, gab die Chronik 1734 gewissermaßen als Anhang seines umfassenden Werkes zur Geschichte der Abtei, in dem er auch die urkundliche Überlieferung aufrollte, heraus.¹⁰⁵ Sein Text, den er nach eigenen Angaben zweimal mit dem Cod. 507 verglichen hatte, wird als gut beurteilt,¹⁰⁶ dennoch erfuhr seine Edition, wie Pertz beklagte, in der Wissenschaft nicht die verdiente Aufmerksamkeit. Weder für die folgenden Drucke von Alessio Aurelio Pelliccia (1782) noch von Giuseppe Del Re (1868) wurde er verwendet.¹⁰⁷

Georg Heinrich Pertz legte die erste kritische Edition der Chronik vor. Er hatte den Text bereits 1822 in Montecassino durch Kollation des Textes von Muratori mit dem Autograph erstellt. Seine Edition in der „*Scriptores*“-Reihe der *Monumenta Germaniae Historica* erschien jedoch erst 1866.¹⁰⁸ Festzuhalten ist, dass außer Gattola und Pertz alle Editionen bis zu dieser Zeit auf der von Ughelli verwendeten Abschrift beruhten.¹⁰⁹

Nachdem der italienische Forscher Augusto Gaudenzi in Bologna die Fassung A der Chronik entdeckt hatte, veröffentlichte er, gut zwanzig Jahre später (1888), eine synoptische Edition beider Fassungen. Gaudenzi edierte dabei die Fassung A nach

nicht überprüfen. Im Gegenteil, da Caruso denselben Nachsatz Ughellis am Ende der Chronik über eine kaiserfreundliche Ausrichtung der Chronik abdruckt, sieht es doch so aus, als bilde der Text Ughellis (wiewohl mit Korrekturen) auch hier die Grundlage. So auch Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322. Die Edition Carusos wird von Gattola nicht erwähnt. Zu Person und Werk vgl. Condorelli, Giovan Battista Caruso.

103 Richard von San Germano, hg. von Muratori.

104 Ebd., Sp. 963. Zu Muratori und seiner Quellensammlung vgl. zuletzt Imbruglia, Muratori, Ludovico Antonio; Richard von San Germano, ed Gattola; Auflistung der Fehler in Muratori ebd., S. 766–769.

105 Zu Erasmo Gattola und der Geschichte des Archivs unter seiner Leitung vgl. die Einleitung Leccisottis in: Reg. Arch. 2, S. IX–XLII, sowie Di Rienzo, Gattola, Erasmo.

106 So RvSG, S. XXXVII, und Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322.

107 Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322; Richard von San Germano, hg. von Pelliccia; Richard von San Germano, hg. von Del Re.

108 Richard von San Germano, hg. von Pertz; zu den Vorarbeiten vgl. die Einleitung ebd., S. 322. Kurz vor Druck bemühte sich Pertz nochmals brieflich in Montecassino um Klärung von Details zum Text; vgl. Tosti, Biblioteca, S. 54. Bereits 1864 war Pertz' Text als separate Schulausgabe erschienen (SS rer. Germ. 53).

109 Richard von San Germano, hg. von Pertz, S. 322; Capasso, Fonti, S. 105, Anm. 1.

der Bologneser Handschrift, nutzte für die Fassung B aber den Text von Pertz, den er ohne Apparat wiedergab. Seine Edition stellt die Fassungen horizontal gegenüber, ist aber auch zweispaltig angelegt, was gelegentlich Unübersichtlichkeit zur Folge hat, so dass die Ausgabe Garufis demgegenüber den Vorteil einer besseren Lesbarkeit hat. Da Gaudenzi in seiner Edition Richards von San Germano nur die Lesarten der Handschrift emendiert, auf einen Sachapparat bzw. Kommentar aber verzichtet, kann seine Edition nicht als kritisch bezeichnet werden.¹¹⁰

1.4 Die Edition Carlo Alberto Garufis

Für die vorliegende Arbeit wurde vorrangig die synoptische Edition beider Fassungen von Carlo Alberto Garufi in der Reihe „*Rerum Italicarum Scriptores*“ (2. Auflage) benutzt.¹¹¹

Carlo Alberto Garufi (1868–1948) war Professor für Paläographie und Diplomatik an der Universität Palermo und im Laufe seiner über vierzigjährigen Tätigkeit in dieser Funktion ein unermüdlicher Herausgeber und Bearbeiter von urkundlichen Quellen zur Geschichte des normannischen und staufischen Königsreichs Sizilien. Neben der Chronik Richards edierte er, in derselben Reihe, auch das Werk Romualds von Salerno.¹¹² Garufi, der einer Juristenfamilie entstammte und auch einen Universitätsabschluss in Jurisprudenz erworben hatte, legte ein besonderes Augenmerk auf rechtshistorische Fragestellungen. Sein großes Ziel, das jedoch unrealisiert blieb, war die Erstellung einer umfassenden Edition der lateinischen, griechischen und arabischen Urkunden des normannischen Süditalien, für das er verschiedene Vorarbeiten leistete.¹¹³ Der von Garufi bereits 1903 vorgestellte Gedanke wurde schließlich erst in den 1980er und 1990er Jahren auf Anregung von Carlrichard Brühl im Zuge des deutsch-italienischen Projektes des „*Codex diplomaticus Regni Siciliae*“ umgesetzt.¹¹⁴ Von 1930 bis zu seinem Tod war Garufi auch Präsident der *Società siciliana*

110 Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi. Auch die dem Text jeweils entsprechenden Seiten der Handschrift sind bei Gaudenzi nicht angegeben.

111 RvSG.

112 Zum Werk Garufis vgl. N. N., Garufi, Carlo Alberto; *Mor*, Opera scientifica. Ein jüngerer Beitrag ist Ciccarelli, *Lezioni di Paleografia*.

113 Ein kommentiertes Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Arbeiten wurde 1941 anlässlich seiner Emeritierung durch seinen Schüler Paolo Collura erstellt; vgl. Collura, Carlo Alberto Garufi; zum Projekt des „*Codice diplomatico normanno-svevo*“ ebd., S. 7, 34. Vgl. auch Gaudio, Carlo Alberto Garufi (Nachruf), hier S. 194. Einen Überblick über die Entwicklung der Mediävistik an der Universität Palermo im 19. und frühen 20. Jahrhundert bietet D’Alessandro, *Storia medievale*.

114 *Codex diplomaticus Regni Siciliae* (1982 ff.). Zur Entstehungsgeschichte des Projekts vgl. Brühl, *Urkunden und Kanzlei*, S. 9 f.

per la Storia Patria.¹¹⁵ Von seinem außerwissenschaftlichen Leben ist relativ wenig bekannt.¹¹⁶ Bemerkenswert scheint jedoch der Schlusssatz, mit dem Garufi seine Einleitung zur Edition beendet und in dem er die Hoffnung zum Ausdruck bringt, Sizilien möge nun (1937) als Zentrum des neuen italienischen Kolonialreiches, unter der Fahne Roms erneut eine zivilisatorische Vorbildrolle im Mittelmeerraum übernehmen. Dementsprechend datiert er den Abschluss seiner Arbeit nach der Zeitrechnung des italienischen Faschismus, wobei er jedoch nicht die ab 1927 vorgeschriebene Hinzufügung der „faschistischen Ära“ zum gängigen Datum vornahm, sondern nur die Zählung nach der Gründung des faschistischen Kaiserreichs angab. Gleichzeitig hob er den Jahrestag des Sieges von Vittorio Veneto im Ersten Weltkrieg hervor, der seinerzeit in Italien mit Feierlichkeiten begangen wurde.¹¹⁷ In anderen, während der 1930er Jahre erschienenen Bänden der „*Rerum Italicarum Scriptorum*“ finden sich solche Datierungen nicht.¹¹⁸

Von seinen Zeitgenossen als „il più grande studioso vivente del periodo normanno svevo“, ja als „uno fra i più insigni medievalisti del nostro tempo“ gerühmt,¹¹⁹ werden Garufi und sein Werk heute vielfach etwas kritischer eingeschätzt. Erste skeptische Stimmen zu Garufis Editionsleistungen gab es bereits in den 1930er Jahren: So fand seine Edition der Chronik Romualds von Salerno bei Carl Erdmann keine Gnade, was zum Anlass für eine polemische Replik Garufis wurde.¹²⁰ Eine ältere italienische Rezension zu Garufis Edition der Chronik des Richard von San Germano von Gaetano Pio Scarlata im „*Archivio Storico Siciliano*“ (1946) fiel dagegen sehr positiv aus, ist jedoch weniger eine Rezension im heutigen Sinne als vielmehr eine eigene Diskussion der Chronikinhalt.¹²¹ Eine jüngere Beurteilung dieser Edition wurde durch Edoardo

115 Eintrag auf der Website des Archivio Biografico Comune di Palermo, URL: <https://www.comune.palermo.it/archivio-biografico-consultazione.php?id=236> (14. 9. 2022).

116 Weder die biographischen Artikel noch die beiden Nachrufe von Matteo Gaudio, Carlo Alberto Garufi, und Gaetano Falzone, Carlo Alberto Garufi, gehen stärker darauf ein.

117 Vgl. RvSG, S. XLI: „... come augurio che la Sicilia, proclamata ora centro geografico del nuovo impero, sotto il vessillo di Roma sappia ancora una volta far risplendere la fiaccola della civiltà nel bacino del Mediterraneo. Palermo, 4 Nov. 1937, XIX Annuale della Vittoria e II della fondazione dell’Impero.“ Zur Zeitrechnung der „Era Fascista“ vgl. Cappelli, *Cronologia*, S. 131.

118 Vgl. z. B. 24,7 (1937) und 2,2 (1938).

119 Die Zitate entstammen den oben Anm. 113 genannten Würdigungen von Collura, Carlo Alberto Garufi, S. 20, bzw. von Gaudio, Carlo Alberto Garufi (Nachruf), S. 194.

120 Vgl. Erdmanns Rezension in: NA 48 (1930), Nr. 646, S. 510–512. Erdmann zeigt anhand einer Stichprobe zahlreiche Fehler und Ungenauigkeiten der Edition auf, spricht von „auffallende(r) Willkür und Lückenhaftigkeit des Sachapparats“ und kommt zu dem vernichtenden Urteil „Es ist schade, dass eine derartige Arbeit unter die Publikationen des Istituto storico Italiano aufgenommen worden ist.“ Zu Garufis Erwiderung vgl. DA 1 (1937), S. 228. Hartmut Hoffmann schloss sich später dem negativen Urteil Erdmanns an; vgl. ders., Hugo Falcandus und Romuald von Salerno, bes. S. 156–170.

121 Vgl. Scarlatas Rezension in: ASS 1 (1946), S. 288–293. Eine kurze Beschreibung der Edition findet sich auch in Collura, Carlo Alberto Garufi, Nr. 79, S. 77–79.

D'Angelo vorgenommen. Nach ihm wird der Text Garufis „im allgemeinen als gut beurteilt“.¹²² D'Angelo verweist zunächst auf das Fehlen eines Quellenapparates, dann aber auch auf einen Mangel an Sorgfalt in der Bearbeitung und auf eine gewisse Willkürlichkeit bei der Behandlung des Variantenapparats.¹²³ Unter den an anderer Stelle von D'Angelo angeführten Editionsdesideraten wird eine Neuedition der Chronik Richards von San Germano als „notwendig“, aber nicht als „notwendig und dringend“ verzeichnet.¹²⁴ Zu einem noch herberen Urteil über Garufis Edition gelangt Marino Zabbia: „... gli scritti di Riccardo si leggono ancora nella edizione curata da C. A. Garufi, che fin dal primo confronto con i manoscritti dimostra evidenti limiti.“¹²⁵ Nach Lidia Capo bietet Pertz zwar den besseren Text, jedoch kann auf die Benutzung der Edition Garufis wegen des Vorteils der synoptischen Darstellung beider Fassungen schlecht verzichtet werden. Sein Anmerkungsapparat sei häufig verwirrend („un commento e uno studio spesso disordinati e inconcludenti“). Jedoch weist sie auf den Vorteil hin, dass Garufi auch die zahlreichen zeitgenössischen Marginalien des Manuskripts biete.¹²⁶

Garufi erstellte für beide Fassungen einen neuen Text nach den beiden einzigen erhaltenen mittelalterlichen Handschriften.¹²⁷ Wie schon angekungen, enthält dieser eine Reihe von Flüchtighkeitsfehlern. Diese fallen bereits bei der Wiedergabe der dem Chroniktext vorangestellten Urkunden Richards als Notar auf. Hier bringt Garufi in seinen Regesten verschiedentlich falsche Tagesdaten, obwohl im Text der Urkunde das explizite Datum steht. So wird z. B. in der Urkunde Nr. I (1186) „mense februarii ... nono die“ zum Tagesdatum 3. Februar. Bei derselben Urkunde des Abtes Petrus gibt Garufi auch den Sachverhalt in seinem Regest fehlerhaft wieder, denn, wie aus dem Text hervorgeht, erhalten die Brüder von S. Pietro Avellana nicht die Kleider ihres ehemaligen Propstes Roffred, sondern sie erhalten durch Intervention dieses Roffred, Mönch in Montecassino (wohl der unterzeichnende „camerarius Roffridus“, der spätere Abt), die Kleider ihrer verstorbenen Mitbrüder.¹²⁸ In der Urkunde Nr. V (dem Privileg Abt Roffreds für Atina, 22. Februar 1195) macht Garufi den beim Sach-

122 D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 447.

123 Ebd., S. 440 f. mit Anm. 9. Dies sei jedoch bei der Edition von Pertz nur unwesentlich besser; auch keine bisherige Edition verfüge über einen Quellenapparat; vgl. ebd., S. 448, Anm. 45. Zu den anderen Punkten ebd., S. 447 f.

124 D'Angelo, *Storiografi e cronologi*, S. 184. Zur Kritik an D'Angelos eigener Editionstätigkeit vgl. hingegen Thumser, Rezension zu: *L'Epistolario di Pier della Vigna*, hg. von D'Angelo, in: *MIÖG* 124 (2016), S. 443–447. Eine Rezension zu D'Angelo, *Storiografi e cronologi*, und gleichzeitig eine Übersicht über neuere Editionsprojekte zur Chronistik Süditaliens ist Moscone, *Storiografia latina*.

125 Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 77 f.

126 Capo, *Riccardo di San Germano* (EF), S. 570.

127 So RvSG, S. XLI: „... per la ristampa Muratoriana una nuova revisione dei Codici s'imponessa“.

128 RvSG, Nr. I, S. XLV f. Bei einer anderen Urkunde gibt das Regest das Tagesdatum mit 23. statt 25. März an (ebd., Nr. IV, S. XLVIII), obwohl es im Text der Urkunde ausformuliert ist.

verhalt anwesenden und auch aus anderem Zusammenhang belegten „magistrum Bartholomeum iudicem et aduocatum Casinensem“ zum „magnificum Bartholomeum iudicem et aduocatum Casinensem“.¹²⁹ In der Urkunde Abt Landulfs vom 1. Mai 1228, die Garufi in seinem Anhang unter der Nr. VI ediert, gibt er nicht den vollständigen Titel Richards wieder, der jedoch aus der beigefügten Abbildung der Urkunde klar hervorgeht.¹³⁰

Mehrfach werden in Kommentar und Register Personen verwechselt, so der Kardinal und Zisterzienser Stephan von Fossanova und der Abt von Montecassino Stephan Marsicanus,¹³¹ der Rechtsgelehrte Roffred von Benevent und der Großhofrichter Roffred von San Germano¹³² sowie die beiden Adligen Raynald von Aquino und Raynald de Anversa.¹³³

Teilweise hat Garufi das System der Zeitrechnung des Chronisten nicht richtig erfasst. Richard von San Germano datiert verschiedene Ereignisse nach der *Consuetudo Bononiensis*, mit den Angaben der Tage *intrante* und *stante* des jeweiligen Monats, also in der ersten Monathälfte von vorne zählend, in der zweiten aber von hinten. Hier hat Garufi nicht erkannt, dass *stante* = *exeunte* aufzulösen ist (und nicht = *intrante*). Dieser Irrtum beeinträchtigt über weite Strecken den Kommentar Garufis. So verließ Markward von Annweiler 1199 das besetzte San Germano mit seinen Truppen „IX^o stante februarii“, was den 20. Februar meint, und nicht wie von Garufi angegeben, den 9. Februar.¹³⁴ Abt Stephan I. starb am 21. Juli 1227 („XI. stante Iulii“), wie Richard richtig in Übereinstimmung mit dem Nekrolog des Cod. 47 angibt, und nicht

129 Ebd., Nr. V, S. XLVIII f., hier S. XLIX, Z. 10. Richtig hingegen bei Fabiani, *La Terra di S. Benedetto* 1, Nr. 7, S. 433 f. (= leicht abgekürzter Registertext nach Archivio di Montecassino, *Regestum Thomae abbatis*; hier jedoch mit falschem Datum 22. August 1195, das Datum 22. Februar geht aus dem Text hervor).

130 RvSG, Nr. VI, S. L.

131 Dagegen hatte bereits Loewe, *Richard*, S. 32 f., darauf hingewiesen, dass es sich um zwei unterschiedliche Personen handelt, auch wenn die Formulierung Richards an dieser Stelle zu Missverständnissen einlädt. Die irrtümliche Identifizierung übernommen bei D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 444 (Anm. 23), S. 447 (Anm. 42).

132 RvSG A, ad 1224, S. 116, Z. 22 ff., löst er auf „ad interuentum uirorum prudentum magistri Petri iudicis B[e]n[e]uenti et magistri Roffredi fratris sui.“ Zweifelsfrei sind hier jedoch nicht der Rechtsgelehrte und Neapolitaner Professor Roffred von Benevent und sein Bruder gemeint, sondern die beiden Brüder und Großhofrichter Petrus und Roffred von San Germano, wie aus der Wiedergabe derselben Episode in B eindeutig hervorgeht, vgl. ebd. B, ad 1226, S. 113, Z. 14 ff.

133 RvSG, *Indice alfabetico*, S. 281. In den zeitgenössischen Quellen ist Raynald de Anversa, ein Schwager des Grafen Thomas von Molise, häufig als „de Aversa“ bezeichnet, obwohl es sich hier nicht um die Stadt Aversa (Prov. Caserta), sondern um das wesentlich kleinere Anversa degli Abruzzi handelt.

134 RvSG B, ad 1199, S. 21, Z. 12 f.

am 11. Juli, wie Garufi auflöst.¹³⁵ Richards Angabe zum Frieden von San Germano 1230 „nono stante Iulio“ meint den 23. Juli und damit wie ebenfalls angegeben den Tag des hl. Apollinaris, und nicht den 9. Juli, wie Garufi glaubt.¹³⁶ Im letzten Teil der Edition verzichtet Garufi aber darauf, dem Chronisten Irrtümer bei den Daten zu unterstellen. Möglicherweise war ihm selbst sein Fehler aufgefallen, auch weil Richard häufig das Tagesdatum nach der *Consuetudo Bononiensis* mit einer Datierung nach dem Heiligenkalender verbindet, so dass andauernde Irrtümer seinerseits in Bezug auf diesen Kalender nicht anzunehmen waren.¹³⁷ Bezüglich der Setzung der Jahresanfänge, die für Fassung A an einigen Stellen nicht eindeutig aus der Handschrift hervorgehen, ist Garufi durchgehend der Edition Gaudenzis gefolgt.

Der Text Garufis enthält für beide Fassungen etliche Lesefehler.¹³⁸ Häufig hat Garufi in seinem Text Wörter vergessen, die in der Handschrift aus Montecassino stehen,¹³⁹ an anderen Stellen finden sich merkwürdige Eingriffe in den Text, z. B. im Jahreseintrag von A zu 1221: hier bleibt in der Handschrift (fol. 130r) nach dem Ende des vorhergehenden Satzes mit „ipso mandante“ eine halbe Zeile frei und der nächste Satz „Hoc anno per totum regnum“ beginnt mit einer Maiuskel auf der neuen Zeile. Trotzdem hat Garufi diesen mit einem Komma direkt an den vorigen Satz angeschlossen. An etlichen Stellen finden sich Satzzeichen, die den Text unverständlich machen.¹⁴⁰ Der Sachkommentar Garufis, in der Tat sehr uneinheitlich angelegt, ist, nachdem die Forschung zu Friedrich II., etwa durch die Arbeiten von Wolfgang Stürner und in letzter Zeit durch die laufende Edition der Urkunden, seit Garufis Zeiten stark vorangeschritten ist, heute inhaltlich teilweise überholt. Dies gilt auch im Hinblick auf die zwischenzeitlichen prosopographischen Forschungen zum Episkopat (Norbert Kamp) oder zu den Amtsträgern (Christian Friedl) im Königreich Sizilien. Darüber hinaus finden sich etliche fehlerhafte Identifizierungen von Orten,¹⁴¹ so dass in vielen Fällen zur Klärung von Sachverhalten für die vorliegende Arbeit eigene aufwendige Recherchen notwendig waren. Dennoch stellen, da detaillierte jüngere

135 Ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 24. Auf den Irrtum wies D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 447, Anm. 41, hin (hier jedoch falsches Todesjahr 1221 statt 1227).

136 RvSG B, ad 1230, S. 167, Z. 23 und Anm. 7.

137 Ein Beispiel unter vielen: ebd., S. 169, Z. 19: „octauo stante Iulii in uigilia sancti Iacobi“.

138 Dies gilt für beide Fassungen der Chronik; siehe dazu auch unten Kap. 5.1.2.

139 Einige Beispiele siehe unten Kap. 4.3.1, Anm. 80 („mortis“, fol. 1r), Kap. 6.1.1, Anm. 14 („ceperat“, fol. 107r), Kap. 8.3.3, Anm. 510 („dicebant“, fol. 35v); siehe auch Kap. 9.4.3, Anm. 95.

140 Satzanfang: RvSG A, ad 1221, S. 97, Z. 33; für ein anderes Beispiel siehe unten Kap. 4.3.2, Anm. 132; Zeichensetzung: vgl. z. B. RvSG B, ad 1220, S. 83, Z. 33 ff. (Komma vor „ecclesia Casinensi“: das Recht wird aber vom Kaiser eingezogen, nicht verliehen) oder unten Kap. 8.3.1, Anm. 301.

141 Z. B. RvSG B, ad 1215, S. 59, Anm. 2: Das von Roger de Aquila, Graf von Fondi, eingenommene „castrum Motule“ ist nicht Mottola (Prov. Taranto, bei Palogiano), wie Garufi angibt, sondern das im Südosten der *Terra Sancti Benedicti* gelegene Mortula, wodurch diese Nachricht aus dem Blickwinkel von Montecassino eine ganz andere Bedeutung erhält.

Forschungen zum Autor weitgehend fehlten, die Ergebnisse Garufis zu Biographie und Werk des Richard von San Germano den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung dar.

Die Chronik Richards von San Germano liegt bislang nicht in deutscher Übersetzung vor. Italienische Übersetzungen der Fassung B bieten die zweisprachige Ausgabe von Del Re sowie eine Arbeit von Giuseppe Sperduti.¹⁴² Daneben existiert für Teile von Fassung A und Fassung B eine italienische Übersetzung von Elio Spinnato, die jedoch nicht in gedruckter Form vorliegt und somit schwer zugänglich ist.¹⁴³

142 Zur Ausgabe von Del Re siehe oben Kap. 1.3, Anm. 107; Sperduti, Riccardo da S. Germano.

143 Spinnato, Riccardo di San Germano, ist ein vervielfältigtes Exemplar ohne den lateinischen Text und ohne wissenschaftliche Einleitung. Als Textgrundlage wird die Edition von Del Re angegeben, was jedoch nur teilweise zutreffen kann, denn es handelt sich um ein Leseexemplar, dessen Text zwischen beiden Fassungen oszilliert: so beginnt der Text mit dem Prolog von B, folgt dann bis 1207 der Fassung B, geht aber für die Jahre 1208–1226 zur Fassung A über und bietet ab 1227 wieder die Fassung B, ohne diese Wechsel jeweils anzukündigen. Damit existiert jedoch, bis auf den Prolog zu A, auch von dieser Fassung eine Übersetzung ins Italienische. Ihrer Qualität nach wäre diese italienische Übersetzung vorzuziehen. Ich danke dem Personal der Biblioteca Centrale della Regione siciliana, Palermo, für die Hilfe bei der Einsichtnahme. Eine Teilübersetzung ins Englische des ersten Teils der Fassung B (Prolog – Jahreseintrag zu 1207) wurde von Graham Loud auf der Basis des Textes von Garufi verfasst und online auf den Seiten der Universität Leeds publiziert, war aber zuletzt nicht mehr zugänglich.

2 Der Hintergrund: Montecassino, die *Terra Sancti Benedicti* und die Stadt San Germano um 1200

Beziehungen zu Kaisern und Päpsten und rechtlicher Status

Richards Wirken im Umkreis der Abtei von Montecassino fällt in eine Zeit, in der aus Sicht der heutigen Forschung der Höhepunkt ihrer Bedeutung bereits überschritten war.¹ Diese Entwicklung wurde auch bereits von den Zeitgenossen wahrgenommen.² Im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert waren aus dem Konvent allein drei Päpste hervorgegangen. Insbesondere mit dem Abbatat von Desiderius (1058–1087), später Viktor III., war eine Blütezeit verbunden, in der von Montecassino in spiritueller und kultureller Hinsicht bedeutende Impulse ausgingen. Im 11. Jahrhundert scheint der Konvent eine beeindruckende Größe erreicht zu haben, nach Quellenangaben umfasste er 100 bis 200 Mönche. Die Abtei zog Gelehrte, Pilger und Besucher aus ganz Europa an.³ In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geriet sie jedoch in Konflikte mit den Päpsten, bei denen es nicht nur um aktuelle politische Ziele, sondern auch um grundsätzliche Fragen wie das Verhältnis zu den Bischöfen und den weltlichen Reichtum der Abtei ging.⁴ Es folgten Auseinandersetzungen auch innerhalb des Konvents.⁵ Mit der Normannenzeit hatte der Klosterbesitz seine größte territoriale Ausdehnung erreicht, doch die durch Roger II. erlassenen Assisen von Ariano beschlossen die Phase der Expansion durch das Verbot an die königlichen Lehnsleute, ihren Besitz zu verschenken. Damit kam die reiche Folge von Schenkungen adeliger und fürstlicher Stifter zu einem Ende.⁶ Im normannischen Königreich war der Abt von

1 Für eine jüngere Übersicht zu Montecassino in der Normannenzeit vgl. Martin, *Seigneuries monastiques*. Einen Überblick über die Situation der Klöster in der Normannenzeit bietet Loud, *Latin Church*, bes. S. 430–493. Gesamtdarstellungen bieten Dell’Omo, *Montecassino*; Leccisotti, *Montecassino*; zur Geschichte Montecassinis im Mittelalter, wengleich mit Schwerpunkt auf einem früheren Zeitraum: Dormeier, *Montecassino* (mit dem Beitrag von Hoffmann, *Zur Geschichte Montecassinis*); Bloch, *Monte Cassino*; Loud, *Montecassino and Benevento*. Für den hier interessierenden Zeitraum vgl. v. a.: Dell’Omo, *Montecassino* (LexMA); ders., *Montecassino* (EF); ders., *Montecassino altomedievale*. Weniger relevant scheint für die hier untersuchten Zusammenhänge: Fonseca, *Montecassino*. Vgl. auch, insbesondere für das Thema der inneren Verwaltung, Fabiani, *Terra di S. Benedetto*.

2 Das geht aus den päpstlichen Reformbemühungen sowie den zahlreichen Verweisen auf die prekäre finanzielle Lage in den Urkunden dieser Zeit hervor (zu beiden siehe weiter unten in diesem Kapitel).

3 Dell’Omo, *Montecassino*, S. 35 ff., 40, 43; Hoffmann (in Dormeier), *Zur Geschichte Montecassinis*, S. 9, 15; zur Mitgliederzahl ebd., S. 1.

4 Dazu insbesondere Bloch, *Monte Cassino* 2, S. 960 ff.; daneben Dell’Omo, *Montecassino*, S. 41 ff., sowie jetzt auch *Registrum Petri Diaconi*, hg. von Martin u. a. 4, S. 1735 ff.

5 Das spätere 12. Jahrhundert wird in den moderneren Überblickswerken meist nur sehr summarisch behandelt; in den älteren Klostergeschichten vgl. dazu Tosti, *Storia della Badia* 2; Gattula, *Historia* 2, S. 702 ff.

6 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 119.

Montecassino einer der größten Feudalherren des Regnums.⁷ Nach dem „Catalogus Baronum“ sollte er 60 *milites* und 200 *servientes* für die *magna expeditio* stellen.⁸ In der Tat forderte, nach Aussage Richard von San Germanos selbst, Friedrich II. im Jahr 1233 vom Abt von Montecassino noch genau diese Anzahl von Bewaffneten, nämlich 60 Ritter und 200 Bedienstete. Anstelle der personellen Unterstützung war nun aber eine Geldsteuer von 400 Unzen Gold zu leisten.⁹ Heinrich VI. hatte zwischenzeitlich der Abtei die Verpflichtung zur Unterstützung der Heerfahrt gänzlich erlassen, eine Vergünstigung, die nur von kurzer Dauer war.¹⁰

Der Abt von Montecassino war weltlicher Herr über ein zusammenhängendes Gebiet mit einer Fläche von etwa 670 km², die *Terra Sancti Benedicti* (siehe unten in Kap. 11.3.2, Abb. 6). Sie wurde direkt vom Kloster verwaltet. Dazu kamen zahlreiche Besitzungen und Rechte in Orten außerhalb dieses Gebiets, die von den Pröpsten der dortigen *cellae*, *oboedientiae* und *praepositurae* geleitet wurden. Sie wurden vom Abt eingesetzt und mussten ihm jährlich Rechenschaft leisten.¹¹

Wenn die Abtei in Bezug auf die weltliche Oberherrschaft bereits seit Jahrhunderten Immunität genoss und Abgaben durch eigene Beauftragte einziehen lassen konnte, so war sie als exemte Abtei bereits seit dem 9. Jahrhundert auch dem Einfluss der bischöflichen Gewalt entzogen. Dieser Status erstreckte sich nicht nur auf die *Terra Sancti Benedicti*, sondern auf alle von Montecassino abhängigen Klöster und Propsteien.¹² Für die spätnormannische Zeit wurde eine gezielte Politik zur Einbindung der großen geistlichen Herrschaftsgebiete in das administrative System der

7 So Cuozzo, *Poteri signorili*, S. 136. Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 199, sieht hingegen die Beziehung zwischen Herrscher und Abtei weniger eindeutig; seiner Meinung nach handelt es sich nicht um ein Lehnverhältnis nach Feudalrecht, sondern um einen Sonderfall. Zur auch von Erasmo Gattola ausgedrückten Auffassung, es habe sich nicht um ein Lehen, sondern um Eigenbesitz gehandelt, vgl. Leccisotti, *Montecassino*, S. 337, Anm. 8.

8 *Catalogus Baronum*, hg. von Jamison, § 823, S. 150. Der Eintrag folgt, ohne Unterscheidung oder neue Überschrift, nach der Liste der Barone des Grafen von Fondi, Richard de Aquila. Es werden keine Hintersassen genannt. Zahlenmäßig ist das Aufgebot des Abtes von Montecassino nur mit dem der größeren (bei weitem nicht aller) Grafen vergleichbar. Unter den geistlichen Institutionen stellte nur die Abtei S. Giovanni in Venere ein ähnlich großes Aufgebot (95 *milites*, 126 *servientes*); vgl. Dormeier, *Montecassino*, S. 227; zu den Kontingenten von Montecassino und anderen geistlichen Institutionen vgl. auch Loud, *Latin Church*, S. 347 ff. (mit Tabelle S. 349). Fabiani, *Terra di Benedetto 2*, S. 20, spricht irrtümlich von nur neun Rittern.

9 RvSG B, ad 1233, S. 185, Z. 13 ff.

10 MGH DD H VI., 390 (dieses und alle weiteren Urkundenzitate dieses Herrschers nach der Vorabedition in den Datenbanken der MGH mit der dortigen vorläufigen Nummer).

11 Zur Entstehung und Ausdehnung der *Terra Sancti Benedicti* vgl. Fabiani, *Terra di S. Benedetto 1*, S. 6 ff. (zur Fläche siehe unten Kap. 11.3.2, Anm. 52); Hoffmann (in Dormeier), *Zur Geschichte Montecassinis*, S. 4; Guiraud, *Économie et société*. Zum Ursprung der *Terra Sancti Benedicti* und zur Verwaltung des weiteren, auch außerhalb dieser Grenzen gelegenen Besitzes vgl. zuletzt Dell’Omo, *Montecassino altomedievale*; vgl. auch *Registrum Petri Diaconi*, hg. von Martin u. a. 4, S. 1816 ff.

12 Dell’Omo, *Montecassino altomedievale*, S. 64 ff.

normannischen Königsherrschaft konstatiert, wobei Äbte auch als Justitiare für die Einwohnerschaft des Klosterbesitzes fungieren konnten.¹³ Sicher ist, dass die Äbte von Montecassino am Ende des 12. Jahrhunderts die niedere und hohe Gerichtsbarkeit in der *Terra Sancti Benedicti* ausübten. Das Recht der hohen Gerichtsbarkeit (*ius sanguinis*) war ihnen jedoch erst unter Abt Roffred 1194 von Kaiser Heinrich VI., der die Abtei im Zuge der Eroberung des süditalienischen Regnums mit mehreren großen Privilegien ausgezeichnet hatte, verliehen worden.¹⁴ In der Tat werden in der entsprechenden Urkunde die zuvor von den königlichen Justitiaren verhandelten Rechtsfälle allein den (vom Abt eingesetzten) Richtern von Montecassino übertragen:

„... statuimus et imperiali edicto sancimus, ut nulla umquam persona ecclesiastica vel secularis eidem ecclesie subdita ab aliquibus regni vel imperii iustitiariis in iudicium trahatur aut dstringatur, licet forte de capitulis illis questio sit habenda, quorum cognitio et examinatio temporibus regum Sicilie ad iustitios regios deferri consueverat, set omnes questiones tam civiles quam criminales adversus homines ipsius ecclesie movende coram iudicibus eiusdem ecclesie tractentur et decidentur.“¹⁵

Die herausgehobene Position Montecassinos als wichtiges, direkt vom Königtum abhängendes Herrschaftsgebiet führte jedoch auch dazu, dass die Könige in die Abtwahlen eingriffen, um ihre Interessen zu wahren, obwohl die Abtei grundsätzlich über das Recht auf freie Abtwahl verfügte und kirchenrechtlich direkt dem Papst unterstand.¹⁶

Kaiser und Päpste konkurrierten gewissermaßen um den Einfluss auf die Abtei, die mit beiden Mächten enge Beziehungen unterhielt. Dies geschah nicht nur aufgrund der symbolischen Bedeutung der Abtei – in päpstlichen Urkunden der Zeit als „omnium monasterium caput“¹⁷ bezeichnet –, sondern auch aufgrund der strategisch wichtigen grenznahen Lage am Verbindungsweg zwischen Patrimonium Petri und Königreich Sizilien. Die beiderseitigen Bemühungen äußerten sich in dem hier interessierenden Zeitraum u. a. durch die Vergabe großer Privilegien und Besitzbestätigungen durch beide Seiten.¹⁸ Mindestens seit Beginn des 12. Jahrhunderts wird Montecassino in den Quellen als *camera imperialis* bezeichnet.¹⁹ Diese Bezeichnung

13 Enzensberger, Wilhelm, S. 421, erkennt unter Wilhelm II., eventuell auch bereits unter Wilhelm I., eine „gezielte Politik zur Bildung von besonders ausgewählten geistlichen Immunitätsgebieten“; ebd. zum Abt von Monreale als Justitiar für die Klosterbesitzungen.

14 Dell’Omo, Montecassino altomedievale, S. 64 f.; Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 201.

15 MGH DD H VI., 390 (Zitat S. 49).

16 Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 195 (Wilhelm II., 1174).

17 Potth. 3588 (*Cum iniunctum nobis*, 1208).

18 Zu diesem Thema vgl. etwa Keller, *Herrscherurkunden*, bes. S. 246–276; vgl. auch den Forschungsbericht von Dartmann, *Urkunde und Buch*, bes. S. 41 f.

19 Inguanez, *Montecassino camera imperiale*, hier S. 36; Dormeier, *Montecassino*, S. 27 mit Anm. 10; zur Beziehung der Abtei zum Reich vgl. auch Tabacco, *Montecassino e l’impero*, bes. S. 54 ff.

intendiert eine direkte Unterstellung unter den Kaiser, der sich seinerzeit Rechte in Bezug auf die Einsetzung des Abtes und die Entscheidung strittiger Abtwahlen vorbehalten hatte.²⁰ Noch in der Arenga einer Urkunde Heinrichs VI. von 1194 wird dieser Begriff verwendet und damit die Auffassung postuliert, dass Montecassino eng mit dem Reich verbunden sei.²¹

Dagegen kommt in den päpstlichen Privilegien derselben Zeit eine Überzeugung zum Ausdruck, nach der für Montecassino die Unabhängigkeit von weltlicher Oberherrschaft stark betont wird, in dem Bemühen, die Anbindung an das Papsttum zu stärken. Durch Innozenz III., dessen Taten in Richards Fassung A seiner Chronik einen breiten Raum einnehmen, hatte es anlässlich seines Besuchs in Montecassino im Juli 1208 verschiedene Bestätigungen von Besitz und Rechten der Abtei gegeben.²² In diesen wird mehrfach die Freiheit vom „weltlichen Joch“ herausgehoben und betont, die Abtei und ihr Besitz unterständen rechtlich allein dem Heiligen Stuhl („ut idem monasterium et omnia quae ad ipsum pertinent pleno jure ... ab omni jugo mortalium libera sub solius Sanctae Romanae Ecclesiae iure ac perpetua defensione consistant“).²³ Auch von Papst Honorius III. konnte die Abtei noch im Jahr seines Amtsantritts eine umfassende Bestätigung ihrer Besitzungen erhalten.²⁴

Päpstliche Reformbemühungen

Die Privilegierungen durch die Päpste erfolgten jedoch im gleichen Zug mit Kritik an den Äbten von Montecassino und Aufforderungen zu einer besseren Amtsführung. Die Reformbemühungen hatten schon unter Clemens III. eingesetzt.²⁵ Noch im Jahr seines eigenen Amtsantritts rief Innozenz III. (am 16. Oktober 1198) Abt Roffred de Insula auf, das der Regel zuwiderlaufende Verhalten der Konventsmitglieder zu korrigieren; vorausgegangen waren offenbar Zustände (bzw. ein nicht näher erläutertes „scandalum“), nach denen dem Papst der gute Ruf Montecassinis als Mutterkloster des abendländischen Mönchtums gefährdet schien („Casinensis ecclesia

²⁰ RI IV,1,1, Nr. 635.

²¹ MGH DD H VI., 389 (25. Dezember 1194): „Qua ... notum fieri volumus universis imperii nostri et regni Sicilie fidelibus ..., quod nos ecclesiam sancti Benedicti Montis Cassinensis tamquam speciale imperii nostri cameram specialius commendatam habentes et eius ampliacioni diligentius intendentes ...“; vgl. auch ebd., 391 (selbes Datum).

²² Die Besitzbestätigung Innozenz' von 1208 (*Omnipotenti Deo*, 25. Juli 1208): Reg. Inn. III., ed. PL 215, XI 282, Sp. 1594 ff. (Potth. 3470). Zwei Originale sind in Montecassino erhalten: Reg. Arch. 1, Nr. 8, S. 10 f.; Nr. 9, S. 11; vgl. Bloch, Monte Cassino 2, Nr. 5, S. 938; Tosti, Storia della Badia 2, S. 284 ff.

²³ *Omnipotenti Deo*, Reg. Inn. III., ed. PL 215, XI 282, Sp. 1594. Vgl. auch Potth. 3588, *Cum iniunctum nobis* (1208, ohne Tag, aber im Lateran ausgestellt).

²⁴ *Omnipotenti Deo* (12. August 1216), ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 2,2, Nr. XIV, Sp. 17 ff.; vgl. dazu Bloch, Monte Cassino 2, Nr. 6, S. 940.

²⁵ Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, S. 369.

in observantiis regularibus adeo inferior praedicatur, ut, que mater religionis extiterat et magistra, vix filia sive discipula iam meruerit appellari“).²⁶ Bei der 1208 im Zuge seines Besuches durchgeführten Visitation war offenbar eine ungenügende Ausstattung der einzelnen Officia zu Tage getreten, weswegen der Papst selbst eine Summe spendete.²⁷ 1209 verfügte Innozenz III. mit einem wiederum an Abt Roffred gerichteten Schreiben, dass Verfügungen über die Entfremdung von Kloostergut ungültig seien, sofern sie nicht die Zustimmung der Mehrheit der Konventsmitglieder erhalten hätten. Diese Maßnahme, die die Macht der Äbte beschnitt, wurde 1216 von Honorius III. bestätigt. Das Schreiben enthielt noch weitere Kritikpunkte zur Amtsführung Abt Roffreds.²⁸ Das Verhältnis zwischen Innozenz III. und diesem Abt von Montecassino muss offenbar als komplex beschrieben werden: Obwohl der seit 1188 den Kardinalstitel führende Roffred verschiedene politische Aufträge für die Kurie ausführte (kurzzeitig fungierte er auch als päpstlicher Legat), ihm in derselben Zeit auch verschiedene Vorrechte verliehen wurden,²⁹ galt er Innozenz noch etliche Jahre nach seinem Tod als Negativbeispiel im Hinblick auf seine persönliche Lebensführung und seine Verwaltung des Klosterbesitzes.³⁰ Mit dem diese Einschätzung enthaltenden Schreiben *Ad reformationem monasterii vestri* legte Innozenz III. am 20. September 1215 dem soeben neugewählten Abt Stephan Marsicanus ein ausgedehntes päpstliches Reformvorhaben für Montecassino ans Herz. Der Abt wurde daran erinnert, sich gemäß der Regel zu kleiden, kein Fleisch zu essen, auf die Gegenwart von Spielzeug und den Besitz von Jagdhunden und Falken zu verzichten, sowie sich bei seinen Umritten nur von einem kleineren Gefolge begleiten zu lassen. Weitere Vorschriften betrafen die Lebensführung der Mönche, die Organisation von Infirmarium und Hospital, die jährliche Rechenschaftspflicht der Pröpste der *castra* und der Leiter der einzelnen Officia.³¹ Diese

26 *Tacti sumus dolore* (16. Oktober 1198), ed. Register Innocenz' III. 1, Nr. 386, S. 582 ff.; Potth. 392. Zur Person Roffreds und seinem Verhältnis zur Kurie siehe auch unten Kap. 6.1.1.

27 Potth. 3471 (Innozenz III., *Licet ex apostolice*, 25. Juli 1208).

28 *Dilecti filii*, ed. Gattula, *Accessiones* 2, S. 837; Reg. Inn. III., ed. PL 216, XII App. 132 (für 182), Sp. 193 f.; das Schreiben Innozenz' III. von 1209 soll an späterer Stelle noch genauer beleuchtet werden; siehe unten Kap. 3.1, Anm. 69. Zu ihm vgl. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 369 (auch zur Bestätigung durch Honorius III.); ebd., S. 370, Anm. 58, eine Aufstellung der zahlreichen päpstlichen Schreiben in diesem Zeitraum mit dem Verbot der Entfremdung von Kloostergut; Guiraud, *Économie et société*, S. 61.

29 Unter anderem konnte er Exkommunikationen aussprechen auch gegen Personen, die nicht zur *Terra Sancti Benedicti* gehörten, wenn sie Güter von Montecassino in anderen Diözesen schädigten; vgl. Potth. 437, 1781, 2057, 2076, 2619.

30 Siehe dazu unten Kap. 6.1.1, bei Anm. 8 f.

31 Ed. Tosti, *Storia della Badia* 2, S. 289 ff. (nach dem Original: Reg. Arch. 1, Nr. 8, S. 167); nach Tosti auch: Reg. Inn. III., ed. PL 217, Suppl. 211, Sp. 249 ff.; zum (verlorenen) Registereintrag dieses Stücks vgl. Haidacher, *Beiträge*, S. 45.

Capitula Reformationis wurden, mit wenigen Erweiterungen, am 4. April 1219 von Honorius III. bestätigt.³²

Montecassino unter Heinrich VI. und Friedrich II.

Wie oben bereits angedeutet, hatte Heinrich VI. im Zuge der Eroberung des Regnums versucht, die Abtei durch verschiedene Maßnahmen an sich zu binden, und dabei ihre Rechte bedeutend erweitert. Neben der Befreiung von der Verpflichtung zur Unterstützung der Heerfahrt und der Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit ist hier bedeutsam auch die Bestätigung der Immunität sowie der Selbstverwaltung durch Beauftragte der Abtei:

„concedimus ei atque statuimus, ut nullus dux, marchio, princeps, comes, iustitiarius, castellanus aut baiulus nullaque ecclesiastica vel secularis persona preter nos et heredes nostros et abbatem Cassinensem audeat se intromittere de ecclesiis, monachis, hominibus et universis possessionibus monasterii Cassinensis et obedientiarum eius.“³³

Diese feierlichen Privilegien Heinrichs VI., die nach der Eroberung von Palermo an Weihnachten 1194 ausgestellt wurden, werden als Belohnung für den Seitenwechsel Abt Roffreds gesehen, der im Gegensatz zu einem Teil des Konvents zunächst zur gegnerischen Seite gehalten hatte und nur durch Druck zur Unterstützung der kaiserlichen Seite gebracht werden konnte, sich für diese jedoch bald als nützlich erwies.³⁴ Diese im Vergleich zur Normannenzeit verbesserte rechtliche Position Montecassinos wurde jedoch durch Friedrich II. nach seiner Rückkehr ins sizilische Königreich 1220 schrittweise kassiert.

Nur kurz nach der Kaiserkrönung, an der auch Abt Stephan Marsicanus teilgenommen hatte, erhielt dieser von Friedrich II. im Januar 1221 drei Urkunden, darunter jedoch keine Gesamtbestätigung über den Besitz der Abtei. Eine bereits zuvor in Würzburg gegebene Urkunde für Montecassino vom Mai 1216 beinhaltete lediglich Dispositionen zum Schutz des Klostergutes vor Entfremdungen seitens der Äbte und unterstützte damit die gleichzeitigen Bemühungen Innozenz' III. und Honorius' III.³⁵ Nun wurden, im Januar 1221, lediglich die Güter des Hospitals von Montecassino

³² *Cum bone memorie*, ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 3, Nr. CLXXXIII, Sp. 192 ff. (nach Bull. Rom.); Original: Reg. Arch. 1, Nr. 5, S. 166. Zu den päpstlichen Reformbemühungen und den „Statuta Casinensia“ des 13. Jahrhunderts vgl. auch Dell'Omò, Regola vissuta.

³³ MGH DD H VI., 391 (25. Dezember 1194).

³⁴ Zu diesen Ereignissen und zur Person Roffreds siehe unten Kap. 6.1.1.

³⁵ MGH DD F II. 2, 366 (mit Abb. Nr. 15). Das Original befindet sich noch heute im Archiv von Montecassino: Reg. Arch. 1, Nr. 3, S. 165. Bereits 1208 hatte Innozenz III. im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner großen Besitzbestätigung eine Urkunde ähnlichen Inhalts ausgestellt: Reg. Inn. III., ed. PL 215, XI App. 281, Sp. 1593 f.: *Licet ex apostolicae* (25. Juli 1208); Bestimmungen Honorius' III.: ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 2,2, Nr. X, Sp. 11 f. (5. August 1216). Insgesamt befinden sich heute

auf Bitten von Abt Stephan bestätigt.³⁶ Im gleichen Monat erteilte der Kaiser Abt Stephan die Erlaubnis zur Rückholung der in den Thronwirren durch Dritte entfremdeten Rechte und Gebiete (ohne jedoch auf konkrete Vorfälle einzugehen).³⁷ In einem weiteren Schreiben wurde die niedere Gerichtsbarkeit über die Einwohner der abhängigen Gebiete bestätigt, während von der Blutgerichtsbarkeit nun nicht mehr die Rede war.³⁸ Zwei Jahre später wurden die Adligen und Amtsträger des Regnums angewiesen, der Abtei von Montecassino und ihren abhängigen Klöstern und Kirchen weiterhin dieselben Rechte und Freiheiten zu gewähren wie zu Zeiten Wilhelms II.³⁹ Während es sich hierbei um eine Art allgemeinen Schutzbrief handelt, der aufgrund von Klagen der Abtei über Missachtung ihrer Rechte erging, wiederum ohne einzelne Vorfälle zu benennen, finden sich konkretere Handlungsanweisungen in einem anderen Privileg, das Richard von San Germano in seiner Fassung B zitiert, allerdings erst zum Jahr 1226, also drei Jahre später. Mit ihm wird konzidiert, dass in der „terra monasterii“ nur die Beauftragten des Abtes die geforderten Leistungen einziehen dürfen, keine Beamten des Herrschers sollen hier agieren. Im Falle der hohen Gerichtsbarkeit wird präzisiert: während die Justitiare über die Person des Delinquenten urteilen, verbleiben seine Ländereien bei einer Verurteilung bei der Abtei, ebenso wie seine sonstigen Güter.⁴⁰ Interessanterweise verweist die Urkunde Friedrichs II. aber in ihrer sprachlichen Gestaltung nicht auf die vorhergehenden Privilegien Heinrichs VI. zu diesen Angelegenheiten. Auch wenn die Unmittelbarkeit in Steuerangelegenheiten unter Heinrich VI. kurz erwähnt wird, stehen in ihr vor allem Gepflogenheiten zur Zeit Wilhelms II. im Mittelpunkt. Da diese erst durch eine Untersuchung durch die Justitiare festgestellt werden müssen, scheinen die (auch heute noch im Klosterarchiv befindlichen) Urkunden Heinrichs VI. bei der Ausfertigung dieser in Foggia gegebenen Urkunde Friedrichs bewusst nicht berücksichtigt worden zu sein.⁴¹

noch sieben Originale Friedrichs II. im Archiv von Montecassino (RI V,1,1, Nr. 864, 1269, 1277, 1452, 1478, 1529, 3222); vgl. Höflinger/Spiegel, Archivreisen, S. 101 f.

36 MGH DD F II. 4, 773; vgl. Reg. Arch. 2, Nr. 6, S. 59 (Original, Januar 1221). Es wird Bezug genommen auf ein Privileg Rogers II., dessen Verfügungen bestätigt werden.

37 MGH DD F II. 4, 774 (4. Januar 1221).

38 MGH DD F II. 4, 775 (4. Januar 1221). Die beiden letztgenannten Verfügungen Friedrichs sind nur aus ungefähr gleichzeitiger, abschriftlicher Empfängerüberlieferung bekannt (Montecassino, AA, Cod. 468); zum Sachverhalt vgl. Dell’Omo, *Autorità*, S. 123, Anm. 19.

39 MGH DD F II. 5, 989; diese Urkunde gehört (ebd.) zu den *ex querela*-Mandaten, das heißt zu den in diesem Zeitraum mehrfach ausgestellten Schutzurkunden für geistliche Institutionen; Reg. Arch. 2, Nr. 13, S. 144 (Original, 28. Februar 1223).

40 RvSG B, ad 1226, S. 139 ff.; diese durch Richard überlieferte Urkunde ist ausweislich der bisher erschienenen Bände der von Tommaso Leccisotti und Faustino Avagliano besorgten Publikation der Regesten im Archiv von Montecassino weder im Original noch in anderen Abschriften erhalten.

41 Die Bearbeiter gehen für MGH DD H VI., 390 und 391, nicht von Fälschungen aus. Es ist daran zu erinnern, dass in den von Richard von San Germano zitierten Assisen von Capua 1220 die Vorlage aller

Ob in diesen früheren Jahren von einem besonderen Verhältnis Friedrichs II. zu Montecassino gesprochen werden kann, ist nicht sicher, jedoch geht aus den Urkunden auf jeden Fall eine Überzeugung hervor, nach der im Rahmen der kaiserlichen Würde der besondere Schutz der Klöster für angemessen erachtet wurde.⁴² Bei Friedrichs Rückkehr ins Regnum nach der Kaiserkrönung 1220 führte sein Weg über Montecassino, sein ehrenvoller Empfang durch Abt Stephan I. wird in der Chronik gebührend hervorgehoben. Zahlreiche weitere Aufenthalte Friedrichs in San Germano oder Montecassino in den folgenden Jahren sind bekannt und werden vom Chronisten auch erwähnt. Ganze dreizehnmal berichtet Richard davon, dass Friedrichs Reiseweg durch die Stadt führte, davon handelt es sich neunmal um mindestens eintägige Aufenthalte.⁴³ Gerade für Verhandlungen mit dem Papsttum und seinen Repräsentanten wurde San Germano gerne als Ort gewählt, so etwa für die Besprechungen und Vereinbarungen mit den Kardinälen über die wichtige Frage des Kreuzzugs, aber auch für wichtige öffentlich inszenierte Ereignisse wie die Zeremonie anlässlich des Friedens von San Germano 1230.⁴⁴ Ihren Tiefpunkt erreichten die Beziehungen zwischen dem Kaiser und Montecassino in den letzten Jahren der Erzählung, nachdem Friedrich 1239 damit begonnen hatte, das Kloster als militärische Festung für eigene Zwecke

Urkunden Heinrichs VI. und Konstanzes gefordert wurde, da sie als fälschungsverdächtig galten (RvSG A, ad 1220, XV, S. 91, Z. 19 ff.). Falls Montecassino die Urkunden Heinrichs VI. tatsächlich vorgelegt hat, so wurden sie jedenfalls nicht eingezogen bzw. zerstört.

42 In der Schutzurkunde für Montecassino vom 28. Februar 1223 (siehe oben Anm. 39 in diesem Kapitel) heißt es: „Nos enim tanto eos protegere volumus et in suis rationibus specialiter confovere quanto nos divina clementia pre aliis orbis principibus exaltavit.“

43 Zum Itinerar Friedrichs vgl. Brühl, *Itinerario*, sowie unten Kap. 11.3.3.

44 Aufenthalte Friedrichs in San Germano / Montecassino (Datierungen nach RvSG): RvSG A und B, ad 1220 (13.–14. Dezember 1220 bzw. ohne Datum), S. 87, Z. 41 ff. bzw. S. 83, Z. 31 ff.: Besuch Friedrichs in San Germano und Montecassino nach der Kaiserkrönung; ebd. (nur) A, ad 1222, S. 101, Z. 11 ff.: Aufenthalte Friedrichs in San Germano auf der Hin- und Rückreise zum Treffen mit dem Papst in Veroli (Februar); ebd. A und B, ad 1223, S. 107 f., Z. 12 ff. bzw. ebd., Z. 10 ff.: Aufenthalt Friedrichs in San Germano zu Treffen mit den Kardinälen (ohne genaues Datum); ebd. A und B, ad 1225 (20. bzw. 22.–25. Juli), S. 122 ff., Z. 12 ff. bzw. S. 121, Z. 7 ff.: Treffen Friedrichs mit den Kardinälen in San Germano und sein Schwur auf die Kreuzzugsvereinbarungen am Tag des hl. Jakob; ebd. B, ad 1229 (14.–20. Oktober), S. 163, Z. 2 f.: siebentägiger Aufenthalt in der Stadt, bedingt durch schlechtes Wetter, während der Rückeroberung des nördlichen Regnums; ebd. (27. November), S. 164, Z. 1 f., ebd. Z. 23 f.: Aufenthalt bis kurz vor Weihnachten; ebd. B, ad 1230 (vor 23. Juli), S. 127, Z. 18 ff.: Friedensvertrag von San Germano und seine Vorverhandlungen; ebd. (5. September), S. 172, Z. 2 ff.: Friedrich reist durch San Germano, wo er Mittagsrast hält; ebd. B, ad 1234 (Mai), S. 188, Z. 19 f.: Der Kaiser reist mit seinem Sohn Konrad durch San Germano zum Papst nach Rieti; ebd. B, ad 1240 (Juni), S. 206, Z. 3 ff.: Der Kaiser kommt mit seinem Heer nach San Germano und bleibt dort sechs Tage; ebd. B, ad 1241 (September), S. 212, Z. 3 ff.: Durchzug des Kaisers durch San Germano, auf dem Weg nach Apulien, über Alife und Benevent; ebd. B, ad 1242 (Juni), S. 215, Z. 18 f.: Durchzug des Kaisers auf dem Weg nach Aquino und Civitanuova, dann nach Sora und in die Marsia nach Avezzano; ebd. B, ad 1243 (Mai), S. 216, Z. 17 f.: Durchzug auf dem Weg nach Rom über Aquino.

zu nutzen, also de facto das Verfügungsrecht der Mönche über die Abtei aufzuheben und das monastische Leben unmöglich zu machen.⁴⁵ Im weiteren Verlauf der Untersuchung soll genauer geprüft werden, wie das Verhältnis Montecassinos und seiner Äbte, insbesondere Abt Stephans I., zum Herrscher sich im Bericht Richards niederschlägt und welche Position der Autor selbst in diesen Situationen vertritt.

Die Äbte von Montecassino und die innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti*

Nach den Beziehungen der Abtei zu den verschiedenen geistlichen und weltlichen Autoritäten der Zeit ist nun auf das Regiment der Äbte im Inneren einzugehen, bevor abschließend ein Blick auf die Stadt San Germano geworfen werden soll. Dabei werden – im Einklang mit den in der Chronik geschilderten Inhalten – nicht die spirituellen und innerklösterlichen Angelegenheiten im Vordergrund stehen, sondern die Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* und das Zusammenspiel mit Exponenten der städtischen Elite.

Während des Berichtszeitraums der Chronik des Richard von San Germano amtierten die folgenden Äbte, die auch alle in der Chronik auftreten:⁴⁶

Roffred (*Roffridus de Insula*, 1188–1210)

Petrus III. (*Petrus Comes*, 1210–1211)

Adenulf (*Adenulfus de Caserta*, 1211–1215)

Stephan I. (*Stephanus Marsicanus*, 1215–1227)

Landulf (*Landulfus Senebaldus*, 1227–1236)

Pandulf (*Pandulfus de Sancto Stephano*, 1237–1238 lediglich als Administrator)

Stephan II. (*Stephanus de Corvaria*, 1238–1248)⁴⁷

Die meisten dieser Persönlichkeiten sind bislang nur wenig erforscht. Neben dem Werk Richards fehlt eine parallele chronikalische Überlieferung; die Urkundenzeugnisse sind bislang in dieser Hinsicht noch wenig aufgearbeitet.⁴⁸ In dieser Untersuchung werden an verschiedenen Stellen Kurzbiographien dieser Äbte geboten, in die auch Quellenzeugnisse außerhalb der Chronik einfließen. Doch wird der Schwerpunkt darauf liegen, das bei Richard von San Germano von ihnen jeweils entworfene Bild zu prüfen.⁴⁹

⁴⁵ Dazu siehe unten Kap. 8.2.3 den Abschnitt zu Abt Stephan II.

⁴⁶ Abtlisten bei DeIl'omo, Montecassino, S. 298. Es fehlen Urkundenbelege für die Zusammenarbeit Richards als Notar mit Abt Petrus III. sowie mit Pandulf und Stephan II. Hingegen existiert ein solcher für den Vorgänger des Roffred, Petrus II. de Insula, der aber vor dem Berichtszeitraum der Chronik amtierte.

⁴⁷ Die für diese Arbeit gewählten Namensformen folgen der Schreibweise in den benutzten Quellen (Stephanus mit ph, Adenulfus, Landulfus und Pandulfus aber mit f).

⁴⁸ Inguanez, *Cronologia*, u. a. beruhen vor allem auf Richard von San Germano.

⁴⁹ Siehe dazu besonders Kap. 6.1 und Kap. 8.

Grundtenor der inneren Herrschaft dieser Äbte waren ausweislich der zugänglichen Urkunden das Bewusstsein einer schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Abtei, die Bemühungen um Sicherstellung des akuten Bedarfs der Mönche und um die Rückgewinnung verlorener rechtlicher Positionen. Die fortwährenden militärischen Aktivitäten der Äbte, die sich einerseits im Spannungsfeld der jeweiligen Eroberer und Prätendenten behaupten mussten, andererseits aber die dabei von den Herrschern und Päpsten geschenkten oder zurückgegebenen *castra* oft erst militärisch erobern mussten, dürften die finanzielle Lage sicher weiter verschärft haben. Hinzu kommt, wie in den Schreiben der Päpste angedeutet, ein offenbar aufwendiger Lebensstil einiger der meist aus adeligen Verhältnissen stammenden Äbte.

Auf das Problem der Armut der Abtei wird in zahlreichen Arengen der Urkunden der Äbte zur Zeit Richards eingegangen. So etwa in einer Urkunde Abt Stephans I., in der gleichzeitig die Anstrengungen dieses Abtes um Rückgewinn verlorengegangener Einkünfte, die auch bei Richard von San Germano geschildert werden, zum Ausdruck gebracht werden:

„Sane cum in monasterio Casinensi patres nostri qui bonis pluribus habundabant, larga manu subvenire consueverunt refugium habentibus ad ipsos, postmodum pro temporis malitia, bonis imminutis, pariter oportuit imminui liberalitatem pristinam et provisiones pauperum antiquitus observatas. Super quo nos Stephanus, Dei gratia Casinensis abbas diu nobiscum deliberantes et cum fratribus nostris sani et pii consilii tractantes, qui nobiscum pariter affectant honestati loci consulere ... statuimus aliqua de his que nostro tempore, Deo propitio, de novo ad manus nostras devenerunt, vel studio nostro recuperata sunt de his que fuerant ammissa, pietatis operibus deputare ...“⁵⁰

Wie Dormeier zusammenfasste, zieht sich „die Klage über die ‚malitia temporis‘ ... wie ein roter Faden“ durch die urkundliche Überlieferung Montecassinos aus dieser Zeit.⁵¹ Auch die Bemühungen der Päpste um das Verbot der Entfremdung von Klosterbesitz zielten darauf, die prekäre finanzielle Lage der Abtei zu stärken.

Innerhalb der *Terra Sancti Benedicti* kamen der Abtei die üblichen Rechte und Pflichten eines Feudalherrn zu: sie übernahm die militärische Verteidigung durch Anlage von Befestigungen und Erhebung von *milites* aus den verschiedenen *castra*, und sie übte die Gerichtsbarkeit aus.⁵² Von den Besitzungen wurden Abgaben einzogen, wobei die innerhalb der *Terra Sancti Benedicti* gelegenen Gebiete direkt verwaltet wurden, die außerhalb dieses Bereichs gelegenen *cellae* und *castra* durch Pröpste

⁵⁰ RTD, Nr. XIII, S. 19 ff. (Zitat S. 20). Ein anderes, früheres Beispiel findet sich in einer Urkunde Abt Roffreds von 1197: RTD, Nr. XII, S. 18 f.

⁵¹ Dormeier, Montecassino, S. 227 ff. (Zitat S. 229). Dormeier gibt eine Übersicht über die verschiedenen diesbezüglichen Urkunden der Äbte sowie die päpstlichen Verfügungen.

⁵² Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 201.

oder Rektoren, welche der Abtei einen jährlichen Zensus zahlten.⁵³ Das materielle Zentrum der Verwaltung bildete die *Curia Maior*, die sich in San Germano befand. Sie war auch Sitz des Gerichtswesens.⁵⁴ Bei dieser, auch vom Chronisten Richard erwähnten Einrichtung muss es sich um einen größeren Gebäudekomplex gehandelt haben.⁵⁵ Während die *Curia Maior* für die gesamte *Terra Sancti Benedicti* zuständig war, befand sich im selben Komplex auch eine *Curia Minor*, in der die Belange der Stadt San Germano verhandelt wurden. In allen *castella* gab es *curiae minores* für die lokalen Angelegenheiten.⁵⁶

Im Rahmen der von den Herrschern konzidierten Selbstverwaltung verfügte die Abtei über eigene Beauftragte, die *Baiuli* oder *ballivi*, deren Aufgaben vor allem in der Einziehung der Abgaben bestanden zu haben scheinen, sowie über eigene Richter (*iudices*), die bei allen Gerichtsakten, Schenkungen und Käufen anwesend sein mussten. Nach dem klösterlichen Ortsvorsteher (*rector*) waren sie die höchste Autorität in den abhängigen Orten. Zu ihren Aufgaben zählte auch die niedere Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. Sie wurden vom Abt ernannt.⁵⁷ Aus der urkundlichen Überlieferung von Montecassino wissen wir, dass die in San Germano tätigen Richter den Titel *iudex et advocatus Casinensis* trugen. Diese wichtigen Persönlichkeiten hatten in Vertretung des Abtes den Vorsitz in der *Curia Maior*, sie berieten ihn in Rechtsgeschäften und hatten auch polizeiliche Kompetenzen bezüglich der Ausführung der Richtersprüche. Im 13. Jahrhundert gab es zeitgleich immer zwei Richter mit diesem Titel.⁵⁸ Neben den Richtern wirkte eine Anzahl von Notaren, die ebenfalls vom Abt eingesetzt wurden und die Gerichtsurteile, Verträge und Testamente schriftlich festhielten.⁵⁹

Wie uns die Chronik des Richard von San Germano berichtet, wurde die Selbstverwaltung der Abtei durch Friedrich II. schrittweise eingeschränkt. Die Neuregelung des Gerichts- und Notarswesens durch die Konstitutionen von Melfi 1231 betrifft alle Gebiete des Königsreiches und somit auch die *Terra Sancti Benedicti*. Diese Zusammenhänge sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit näher untersucht werden.

53 Für die Funktionsweise der Herrschaft im Inneren ist vor allem die detaillierte Studie von Luigi Fabiani über alle juristischen und administrativen Aspekte der *Terra Sancti Benedicti* vom 8. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts heranzuziehen: ders., *Terra di S. Benedetto*; in jüngerer Zeit ergänzt durch Guiraud, *Économie e société*.

54 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 176 f.; 2, S. 46 f. Weitere Bezeichnungen waren *Curia Sancti Germani* oder *Curia Casinensis*. Vgl. auch Guiraud, *Économie e société*, S. 122.

55 RvSG A und B, ad 1224, S. 112, Z. 29 ff. bzw. Z. 27 ff.

56 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 2, S. 46 f.

57 Zu den Richtern vgl. ebd., S. 53–57. Für die *Baiuli* spricht Fabiani nur vage vom Beisitz in Gerichtsverhandlungen; vgl. ebd., S. 57–59.

58 Ebd., S. 51–53; Guiraud, *Économie e société*, S. 123.

59 Zu den Notaren Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 2, S. 80–86. Eine ausführlichere Betrachtung zu den Notaren von San Germano/Montecassino soll im Zusammenhang mit der Biographie des Autors erfolgen.

Nach mehrfachen Vertreibungen von Mönchen aus dem Kloster nach der zweiten Exkommunikation des Kaisers 1239 und der Umwidmung zur Festung kam das bestehende System fast ganz zum Erliegen, so dass es nach dem Zusammenbruch des Stauferreiches durch den von den Anjou protegierten neuen Abt Bernard Ayglerius minutiös rekonstruiert werden musste. Vor allem aus den durch ihn veranlassten Untersuchungen und Aufstellungen haben wir Kenntnis über die vorhergehenden Beziehungen Montecassinos zu den die Ländereien bewirtschaftenden Personen. Diese Beziehungen und die Höhe der zu zahlenden Abgaben waren über detaillierte Pacht- und Libellarverträge geregelt, die nun vorgelegt werden mussten und in Kopialbücher übertragen wurden.⁶⁰ Relativ wenig war bisher über die Adeligen und *militēs* bekannt, die in der *Terra Sancti Benedicti* ansässig waren und von denen offenbar einige auch direkt in der Stadt San Germano wohnten. Unter ihnen ist Roffred de Monte zu nennen, der an den Feldzügen Friedrichs II. teilnahm, aber auch ein weiterer *miles*, Malgerius Sorellus, tritt in der Chronik auf.⁶¹

Ein Verbindungsglied zwischen der obrigkeitlichen Autorität und der Einwohnerschaft waren die *boni homines*, deren Aktivitäten auch in der Chronik beschrieben werden. Sie entstammten oft sehr angesehenen Familien. Diesen freien Bürgern wurden häufig Aufgaben übertragen, die besonderes Vertrauen erforderten, wie etwa die Überwachung der Umsetzung von Verfügungen des Abtes. Sie fungierten auch als Beisitzer oder Zeugen in Rechtssachen, ihr Rat wurde vor der Festlegung oder Aufteilung von Steuern oder Abgaben gehört.⁶² Neben Richtern und Notaren konnten auch wohlhabende Handwerker oder Händler zu dieser Gruppe gehören. Unter den Geistlichen zählten etwa auch die Erzpriester von San Germano zu dieser städtischen Führungsschicht.⁶³

Die Stadt San Germano und ihre Einwohnerschaft

San Germano muss um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine recht bedeutende Stadt gewesen sein, ein durch eine Stadtmauer befestigter Ort mit ausgedehntem Handel

⁶⁰ Zu Abt Bernard Ayglerius und seinen Reformen vgl. Guiraud, *Économie e société*, S. 50 ff.; zu den verschiedenen Vertragsformen vgl. ebd., S. 79 ff.

⁶¹ Zu Roffred vgl. RvSG B, ad 1232, S. 183, Z. 1 ff.; vgl. auch RTD, Nr. XLV, S. 74 ff. Ein anderer Adeliger mit Besitz in San Germano ist Raynald von Bari, zu ihm vgl. RTD, Nr. XXXV, S. 57 ff. (5. März 1208); RTD, Nr. XXXVIII, S. 56 ff. (29. April 1226); zu Malgerius Sorellus vgl. RvSG B, ad 1196, S. 14, Z. 15 f.; ebd. B, ad 1201, S. 23, Z. 5; ebd. B, ad 1202, S. 23, Z. 5; ebd. B, ad 1208, S. 26, Z. 16; 1229 wird er als verstorben bezeichnet; vgl. ebd. B, S. 155, Z. 23 f. Güter und Personen aus seinem Besitz im *castrum* San Vittore gingen später an Richard de Montenigro; vgl. RTD, Nr. LXI, S. 124 ff., hier S. 124. Zu Malgerius Sorellus und seinem Grabmal in der Zisterzienserbtei S. Maria de Ferraria vgl. Chronik von S. Maria de Ferraria, trad. Caperna, Anhang, S. 239, 255; ders., Cronaca, S. 103.

⁶² Zu den *Boni homines* vgl. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 190 f. mit Anm. 38.

⁶³ Guiraud, *Économie e société*, S. 89, 112 ff. Guiraud kann einige Familien aus San Germano und anderen Orten namhaft machen, die zu dieser Gruppe zu zählen sind.

und regem Wirtschaftsleben, der neben zahlreichen Kirchen auch verschiedene Spitäler und mehrere öffentliche Bäder besaß.⁶⁴ In anderen zeitgenössischen Quellen heißt es von San Germano, es sei ein „locus utique populosus et multa commoditate dotatus“.⁶⁵ Dieser Befund wird unterstrichen durch die Tatsache, dass der Ort verschiedentlich für formelle Zusammenkünfte zwischen kaiserlicher und päpstlicher Seite gewählt wurde. Die *civitas* San Germano war bevölkert durch Handwerker aller Gattungen, hatte eigene Viertel für Griechen und Amalfitaner sowie ein Ghetto.⁶⁶ Die Einwohnerschaft war jedoch offenbar zu Richards Zeiten nicht weiter organisiert, jedenfalls geht das aus den Quellen nicht hervor.

Im Berichtszeitraum der Chronik gab es seitens der Äbte von Montecassino mehrfach Bestätigungen von Rechten und *consuetudines* gegenüber den Einwohnern einiger kleinerer zum Klosterbesitz gehörender Orte inner- und außerhalb der *Terra Sancti Benedicti*. Diese *chartae libertatis* werden als Zugeständnisse gewertet, die zumeist vor dem Hintergrund der unsicheren politischen Lage nach dem Tod Wilhelms II. erfolgten, um die Herrschaft des Abts zu sichern (Privilegien Abt Roffreds für Pontecorvo 1190⁶⁷, für Sant’Angelo in Theodice 1190⁶⁸ sowie für das außerhalb der *Terra Sancti Benedicti* gelegene Atina 1195⁶⁹). Das häufig in Richards Chronik erwähnte, westlich von San Germano gelegene Piedimonte hatte hingegen bereits 1183 ein solches Privileg erhalten.⁷⁰ Dabei ist interessant, dass zwei der genannten Privilegien, das für Sant’Angelo in Theodice (1190) und das für Atina (1195) sogar von Richard in seiner Funktion als Notar des Abtes und öffentlicher Notar der Stadt San Germano geschrieben wurden. Er erwähnt sie jedoch in seiner Chronik nicht, obwohl er von den Umständen erzählt, aus denen sie hervorgingen. Im Text dieser Verfügungen findet sich keine Erwähnung städtischer Repräsentanten oder Institutionen, die auf eine Tendenz der Selbstverwaltung der Einwohnerschaft schließen lassen könnten. Dasselbe gilt für das Privileg für die Einwohnerschaft des Hauptortes San Germano selbst, das jedoch erst nach dem hier interessierenden Zeitraum,

⁶⁴ Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 176 ff.

⁶⁵ *Vita Gregorii IX.*, hg. von Spataro, cap. XXXI.4, S. 122.

⁶⁶ Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 2, S. 335 (zu den Handwerkern, nach einer Quelle von 1288); ebd. 1, S. 220 f. (zur Einwohnerschaft).

⁶⁷ Ed. ebd., Nr. 5, S. 427 ff. (22. Februar 1190); *Statuti di Pontecorvo*, hg. von Federici, S. 1 ff. Zum Hintergrund vgl. Schlichte, Wilhelm II., S. 76 ff.

⁶⁸ Ed. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, Nr. 6, S. 431 ff. (26. Februar 1190).

⁶⁹ Ed. ebd., Nr. 7, S. 433 f., hier irrtümlich mit 22. August 1195 (statt 22. Februar). Atina lag nördlich der *Terra Sancti Benedicti*; es war 1194 von Heinrich VI. dem Kloster verliehen und 1195 von Abt Roffred belagert und erobert worden; in diesem Zusammenhang wurde das Privileg ausgestellt. 1225 wurde Atina von Friedrich II. wieder zum Krongut eingezogen.

⁷⁰ Ebd., Nr. 4, S. 426 f. In dieser Verfügung des Abtes Petrus de Insula geht es v. a. um das freie Erb- und Besitzrecht der Bewohner und die Behandlung der Kinder in Bezug auf die Abgabepflichten der Eltern.

im Jahr 1267, gegeben wurde.⁷¹ Das Privileg für Pontecorvo erfolgte „rogatu militum nostrorum de Pontecurvo“,⁷² bei den beiden Privilegien für Sant’Angelo in Theodice und Atina ist jeweils die Gesamtheit der Einwohnerschaft (Kleriker, Ritterschaft, gesamtes Volk) Adressat der Schreiben, ohne dass gewählte Vertreter oder einschlägige Ämter genannt würden. Inhaltlich haben die drei Privilegien von 1190 und 1195 einen ähnlichen Tenor. Bei den Rechten und Gewohnheiten, die bestätigt werden, handelt es sich vor allem um den Schutz der persönlichen Rechte der Einwohner sowie um die Zusage des Abtes, Baiuli und Richter aus dem jeweiligen Ort zu benennen, wobei die Richter nach den örtlichen Gebräuchen und nach langobardischem Recht, mit dem Rat der *boni homines*, richten sollen.⁷³ Während mit Traetto (heute Minturno) und Suino zwei weitere Orte bereits im 11. Jahrhundert die Erlaubnis der Äbte erhalten hatten, Richter und Vicecomites nur mit Zustimmung der Einwohner einzusetzen, erhielt San Germano diese Konzessionen wie bereits erwähnt erst 1267.⁷⁴ In den Privilegien wird dabei auf die Zeit der Normannenkönige als „tempus scilicet quietis, et pacis“ rekurriert.⁷⁵ Im Falle von Sant’Angelo in Theodice erwähnt der Text, der Vorgänger des Roffred, Abt Petrus, sei gar von König Wilhelm II. um die Ausstellung eines solchen Dokuments gebeten worden. Der letzte unangefochten anerkannte Normannenkönig hatte offenbar die Vergabe von Freiheiten an die Einwohner der *castra* von Montecassino unterstützt, der Versuch der Einwohnerschaft von San Germano, sich der Herrschaft des Klosters zu entziehen, wurde jedoch von ihm verhindert.⁷⁶ In der Tat gab es im hier untersuchten Zeitraum verschiedentlich Rebellionen gegen den klösterlichen Oberherrn: Im eben erwähnten Falle von San Germano wandten sich die Einwohner der Stadt 1180 an den König gegen das Kloster.⁷⁷ Auch später befindet sich die Stadt zumindest teilweise im politischen Gegensatz zum Kloster und zum Abt. Während wir aus den „Annales Casinenses“ mehr Hinweise auf die Existenz un-

⁷¹ Ebd., Nr. 8, S. 435ff.; Inhalte: Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Rechte der Einwohner, zur Wirtschaft, zur Zivilgerichtsbarkeit etc., Verbot von Gottesurteilen, Bezug auf die Zeit Wilhelms II.

⁷² Vgl. Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 200.

⁷³ Persönliche Rechte der Einwohner (Sant’Angelo): Erbfolge, Testierfreiheit, Regelung von Abgaben und Diensten, Verbot von Gottesurteilen, Gericht vor Ort bei kleineren Vergehen; daneben stehen auch gewährte Freiheiten wie z. B. Befreiung der Einwohner vom Festungsbau (Atina); vgl. insgesamt auch Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 200.

⁷⁴ Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 182 f.

⁷⁵ Vgl. das Privileg für Atina: „... usus bonos vestros, et consuetudines, quas habuistis olim temporibus bonae memoriae regis Rogerii, et aliorum regum Siciliae temporibus, utique pacis, et quietis ...“ sollen auch in Zukunft gewährt und bestätigt werden (ed. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, Nr. 7, S. 433 f., hier S. 434); vgl. dazu Anm. 69 in diesem Kap.

⁷⁶ Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 200 (unter Verweis auf Erkenntnisse von Toubert).

⁷⁷ Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 181; vgl. *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 312, Z. 43 ff.: „1180. Hoc anno homines Sancti Germani perrexerunt ad domnum regem apud Messanam, ut concederet illis privilegium contra monasterium, sed nihil profecerunt.“ Vgl. dazu Schlichte, *Wilhelm II.*, S. 75 f. mit Anm. 58.

terschiedlicher politischer Fraktionen innerhalb von San Germano erhalten, bleibt diese Situation jedoch bei Richard weitgehend unausgesprochen, ebenso wie die Wortführer der jeweiligen Gruppen bei ihm völlig im Dunkeln bleiben. Das Privileg für Piedimonte 1183 stand im Zusammenhang mit der Zerstörung des dortigen *castrum*, was – obwohl nichts Genaueres zum Hintergrund dieses Geschehens bekannt ist – den darin zugesagten Schutz vor ungerechtfertigter Verhaftung in eine tagesaktuelle Perspektive zu stellen scheint.⁷⁸ In Richards Chronik (die erst 1189 einsetzt), wird zu 1196 relativ breit von einem Aufstand der Leute von Sant’Angelo in Theodice, die offenbar mit den sechs Jahre zuvor gewährten Erleichterungen nicht zufrieden waren, gegen Abt Roffred berichtet. Sie hatten sogar das benachbarte Kastell von Pignataro (heute Pignataro Interamna) niedergebrannt. Auch zu 1209 berichtet Richard von einem ähnlichen Vorkommnis, der Rebellion in Rocca Bantra (heute Rocca d’Evandro) nach dem Tod Abt Roffreds, die sich gegen seinen Nachfolger Petrus Conte richtet.⁷⁹

78 Ed. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, Nr. 4, S. 426 f.; vgl. Schlichte, *Wilhelm II.*, S. 77.

79 RvSG B, ad 1196, S. 18, Z. 1 ff.; ebd., A und B, ad 1209, S. 32, Z. 4 ff. bzw. S. 29, Z. 17 ff.

3 Der Autor: Richard von San Germano – eine biographische Skizze

3.1 „Monasterii Casinensis et civitatis Sancti Germani publicus notarius“

Zu den Quellen und zur Person

Was wir über das Leben des Autors wissen, ist – für einen Menschen des 13. Jahrhunderts, der kein Herrscher war und in seiner Zeit wohl auch keine berühmte Persönlichkeit – im Grunde nicht einmal so wenig. Dies verdanken wir der Tatsache, dass außer der Chronik selbst noch verschiedene andere Schriftstücke erhalten sind, die über das Leben Richards Auskunft geben, darunter etliche von ihm selbst als Notar ausgestellte Urkunden.

Einige wenige Fakten zur Person des Autors sind zunächst dem Werk zu entnehmen: In der früheren Fassung (A) bezeichnet er sich als „fidelis“ und „famulus“ des Abtes Stephan I. von Montecassino, er stand also in einem Abhängigkeits- oder Loyalitätsverhältnis zu diesem Abt. Dieses bezog sich aber nicht nur auf die Person Stephans, sondern allgemein auf die Abtei von Montecassino, denn Richard arbeitete als Notar für eine Reihe von aufeinanderfolgenden Äbten. Im Prolog zur jüngeren Fassung (B) stellt er sich vor als „Ryccardus de Sancto Germano notarius“ und als „filius regni“, also als Mann, der aus San Germano stammte und dem es wichtig war, seine Zugehörigkeit zur Einwohnerschaft des Königreichs Sizilien zu erwähnen.

Die folgende Darstellung seiner Biographie ist der Übersicht halber grob chronologisch strukturiert. Sie orientiert sich dennoch an bestimmten Themenbereichen, deren Behandlung für eine Schilderung des Lebens dieses Notars und Autors unerlässlich ist. Dabei lässt sich die Biographie, die Garufi seiner Edition der Chronik voranstellte, in einigen Punkten ergänzen. Er gab an, bei den Vorarbeiten zur Edition in den 1930er Jahren im Archiv von Montecassino auf 14 von Richard geschriebene Dokumente gestoßen zu sein, von denen die Mehrzahl jedoch nur in Kopien oder Regesten überliefert war. Diese Dokumente, von denen sechs im Einleitungsteil der Edition abgedruckt sind, datieren zwischen 1186 und 1229. Daran schließt sich eine Urkunde von 1232, die nicht von Richard geschrieben, sondern als Zeuge von ihm unterschrieben wurde. Schließlich bietet Garufis Ausgabe auch eine Edition des Briefes an die Mönche, den Richard offenbar kurz vor Ende seines Lebens schrieb und den bereits Pertz seiner Ausgabe angefügt hatte. Er entstammt nicht demselben Codex wie die Chronik, sondern ist in Cod. 342 des Archivs überliefert. Um diese Fundstücke herum konstruierte Garufi in seinem Vorwort zur Edition eine mögliche Biographie des Autors.¹

¹ RvSG, S. III f. mit Anm. 3.

Von den 14 von Richard geschriebenen Urkunden, die vom Herausgeber erwähnt werden, war eine, mit dem Datum Dezember 1223, nicht zu identifizieren.² Von der Urkunde aus dem Jahr 1232, bei der Richard als Zeuge fungierte, ist auch das Original erhalten, was seinerzeit noch nicht bekannt war.³ Sechs weitere Stücke, bei denen sicher oder wahrscheinlich ist, dass es sich um unseren Autor handelt, können heute das Bild ergänzen. Bei diesen von Garufi übersehenen Stücken handelt es sich um solche, die damals noch nicht ediert oder verzeichnet waren (bzw. es teils bis heute nicht sind) und bei denen bislang nicht bekannt war, dass sie sich auf den Autor beziehen oder dass er bei ihrer Ausfertigung mitwirkte. Es gibt also – ohne die unauffindbare Urkunde von 1223 – derzeit insgesamt 20 urkundliche Belege zur Tätigkeit Richards als Notar (siehe Anhang 1).⁴ Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass bei fortschreitender Bearbeitung des modernen Regestenprojekts zum Archiv von Montecassino weitere Belege auftauchen würden.

Fundstelle vieler der bereits bekannten Informationen zur beruflichen Tätigkeit Richards von San Germano ist das „Registrum Thomae Decani“, das durch Mauro Inguanez 1915 ediert wurde. Beauftragt 1279 zur Überprüfung des Klosterbesitzes, umfasst es Stücke aus den Jahren 1178–1280.⁵ Es ist ein nachträglich angelegtes Kopialbuch, in das Rechtstitel der Abtei eingetragen wurden, das heißt sowohl Urkunden der Päpste und Äbte als auch Urkunden anderer Aussteller, die die Rechte der Abtei berührten oder von denen Einkünfte derselben herrührten. Diese überreiche Quelle zur Besitzgeschichte von Montecassino und zur Lokalgeschichte von San Germano ist bislang noch nicht sehr intensiv untersucht. Für die folgende Darstellung konnten daraus viele interessante Erkenntnisse zur konkreten Ausgestaltung der Notarstätigkeit in San Germano und zur Lebensweise der lokalen Gesellschaft gezogen werden.⁶

Bereits in der ersten Urkunde (von 1186), die Richard als Schreiber nennt, wird der Autor vom Aussteller – es handelt sich um Abt Petrus II. von Montecassino – mit dem doppelten Titel „Riccardus noster et civitatis Sancti Germani publicus notarius“ bezeichnet.⁷ Dieser Verweis auf die gleichzeitige Tätigkeit des Autors als Notar des Abtes sowie als öffentlicher Notar der Stadt San Germano taucht in leicht abweichen-

² Ebd., S. XIII, ohne nähere Angaben. Das RTD enthält kein Stück mit diesem Datum.

³ Bei Garufi nach der Überlieferung im RTD (Nr. XLIII, S. 70 ff.) zitiert; vgl. RvSG, S. III f., Anm. 3, und S. XV mit Anm. 2; Original: Aula II, Caps. LXXVI, Fasz. I, Nr. 9 (= Reg. Arch. 11, Nr. 9, S. 8 f.).

⁴ Die urkundlichen Belege werden im Folgenden mit der Nummer nach der Aufstellung in Anhang 1 angegeben. Für eine Analyse der neuaufgefundenen Belege siehe unten Kap. 3.2.

⁵ RTD. Zum Titel vgl. Inguanez, ebd., S. VIII f., mit Anm. 4; zur Datierung ebd., S. XVIII.

⁶ Eine Aufarbeitung der lokalen urkundlichen Überlieferung des Königreichs Sizilien im Hinblick auf die Beziehungen der städtischen Führungsschicht untereinander und zu den übergeordneten Instanzen forderte bereits Fasoli, *Organizzazione*, S. 179.

⁷ Siehe Anhang 1, Nr. 2.

den Formulierungen in fast allen von Garufi gefundenen Urkunden auf.⁸ Auch bei einigen anderen Notaren aus diesem Umfeld finden sich in dieser Zeit die beiden genannten Wirkungskreise verbunden. So trägt auch der fast 100 Jahre nach Richard wirkende Notar Johannes Capuanus, der das „Registrum Thomae Decani“ schrieb, diesen doppelten Titel.⁹ Dennoch verwenden ihn längst nicht alle öffentlichen Notare, die zu Richards Zeit in San Germano tätig sind. Da er in den Urkunden der Äbte, die Richard schreibt, durchgängig verwendet wird, scheint ihm doch eine besondere Qualität innezuwohnen, die für erwähnenswert gehalten wurde. Vielleicht darf man ihn im Sinne einer hervorgehobenen Stellung oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses deuten. Allerdings beinhaltete der Titel wohl kein Exklusivrecht bezüglich der Ausübung der notariellen Tätigkeit für die Äbte, denn ausweislich des eben erwähnten Kopialbuches bedienten sich diese je nach Situation und Erforderlichkeit vieler verschiedener öffentlicher Notare, auch solcher, die an keiner Stelle mit diesem doppelten Titel bezeichnet werden. Belege dafür, dass Notare beide Tätigkeiten verbanden, also gleichzeitig als fester Notar einer bestimmten Autorität und als öffentlicher Notar einer Stadt wirken, finden sich fast zeitgleich auch an Höfen anderer weltlicher und geistlicher Herren.¹⁰ Während dieses Phänomen in der Forschung gelegentlich so betrachtet wird, als hätten diese einfach hin und wieder öffentliche Notare mit der Niederschrift ihrer Rechtsgeschäfte beauftragt, scheint es sich im Falle Richards eher um ein festeres und nicht nur sporadisches Verhältnis gehandelt zu haben. Das wird nicht nur durch das fast durchgängige Insistieren auf dieser doppelten Ämterbezeichnung in seinem Falle deutlich, sondern geht auch aus der Tatsache hervor, dass es eben auch andere in San Germano tätige Notare gibt, die an keiner Stelle so bezeichnet werden. Für einen analogen Befund zu norditalienischen Bischofsnotaren wurde vermutet, die Bezeichnung eines bestimmten für den Bischof tätigen öffentlichen Notars als Notar der Kurie bzw. als bischöflicher Notar verweise darauf, dass der Betreffende über eine herausgehobene Position als Mitglied der *familia* des Bischofs verfügt habe. Auch könnte es sein, dass eine entsprechende Formulierung gerade bei der Abfassung solcher Urkunden verwendet

8 Einzige Ausnahme: das Notariatsinstrument von 1224, bei der er als „magister Riccardus“ unterschreibt (ebd., Nr. 15). Variationen z. B. „Riccardus Dioecesis Casinensis et civitatis Sancti Germani publicus notarius“ (ebd., Nr. 6); „Riccardus monasterii Casinensis et civitatis sancti Germani publicus notarius“ (ebd., Nr. 3, 5, 11, 12, 14).

9 RTD, Prolog und Epilog, S. 2 bzw. 301. Zur Verwendung dieses Titels vgl. auch Fabiani, Terra di S. Benedetto 2, S. 84.

10 1254 schreibt ein „Constantinus Ysernie publicus et curie dicti domini Comitis Notarius“ ein Privileg des Roger von Molise für die Einwohner der Stadt Isernia; vgl. Jamison, County of Molise, S. 19 sowie Nr. 2, S. 61. Zu den norditalienischen Bischofsnotaren vgl. Dell’Omo, Autorità, S. 126, Anm. 25, mit weiterer Literatur. Nach Varanini/Gardoni, Notai vescovili, gab es im ganzen 13. Jahrhundert in Mantua eine beidseitige Durchlässigkeit zwischen dem Amt als öffentlicher Notar und dem Amt als Notar des Bischofs (S. 267). Zum Thema vgl. auch Härtel, Urkunden, S. 149 ff., bes. S. 151.

wurde, in denen der bischöfliche Aussteller sein Prestige und seine jurisdiktionelle Unabhängigkeit besonders herausstellen wollte.¹¹

Aus den urkundlichen Belegen und der Chronik ergibt sich, dass ein Notar, der sich selbst als „Riccardus de Sancto Germano“ bezeichnet, im Zeitraum von 1186 bis 1243 in San Germano belegt ist. Dabei war bisher das erste Zeugnis für seine Tätigkeit eine von ihm geschriebene Urkunde von 1186. Wenn dieser Richard 1186 als Notar tätig ist, so muss man davon ausgehen, dass er spätestens 1168 geboren wurde.¹² Leider sind keine Quellen über das Mindestalter für die Ausübung des Notarberufs im Regnum bekannt. Selbst die ausführlichen Zugangsbestimmungen, die Friedrich II. 1231 für diesen Beruf verfügt, gehen nicht auf die Frage des Mindestalters ein.¹³ Da die betreffende Person somit ein für ihre Zeit recht hohes Alter von etwa 75 Jahren erreicht hätte, wäre zunächst zu klären, ob es sich hier tatsächlich um eine einzige Person handelt, oder ob wir es – wie Schaller glaubte – vielleicht doch mit zwei unterschiedlichen Trägern des gleichen Namens zu tun haben, die auch den gleichen Beruf ausübten.¹⁴ Dies gilt umso mehr, als eine erste Gruppe von acht Urkunden aus den Jahren 1186 bis 1195 überliefert ist, durch die ein Notar Richard aus San Germano in den dazwischenliegenden Jahren fast durchgehend belegt ist. Dann gibt es jedoch eine Lücke von zwölf Jahren, in denen wir keine Belege haben, bis 1207 wieder ein Notar dieses Namens eine Urkunde schreibt. Bei einem Archiv-aufenthalt in Montecassino konnten die zwei Urkunden aus dieser ersten Gruppe, die zu Garufis Zeit noch im Original vorhanden waren,¹⁵ durch den Archivar nicht aufgefunden werden. Ein Schriftvergleich mit späteren Urkunden – auch aus dem Jahr 1228 sowie (was Garufi jedoch noch nicht wusste) aus dem Jahr 1215 sind Ori-

11 Fissore, *Prassi autenticatoria*, S. 250 ff.

12 Garufi geht von einem Geburtsdatum um 1165 aus, da eine Tätigkeit als Notar ein Mindestalter von 21 Jahren vorausgesetzt habe; vgl. *RvSG*, S. IV mit Anm. 2. Er schließt dies aus einer Aussage Rolandinus' von Padua, der von sich sagt, er habe mit 21 Jahren das „*officium magistratus*“ erhalten. Aus dem betreffenden Passus wird jedoch deutlich, dass es sich dabei um einen Studienabschluss als *magister* handelte und nicht etwa um ein berufliches Amt; vgl. Rolandinus von Padua, *Chronik*, hg. von Fiorese, X,4, S. 440, Z. 38ff. (hg. von Jaffé, S. 120, Z. 20 ff.; vgl. dazu die Einleitung von Jaffé ebd., S. 32).

13 Für die Notare norditalienischer Kommunen war im 13. Jahrhundert ein Mindestalter von 18 oder 20 Jahren gefordert; vgl. Torelli, *Studi* 2, S. 33.

14 Schaller, *Kanzlei* 1, S. 236, lehnte Garufis Meinung ab, dass Richard schon 1186 öffentlicher Notar gewesen sei; er glaubte vielmehr, der Autor sei erst ab 1207 als Notar des Abtes sowie öffentlicher Notar von San Germano belegt. Zweifel an einer durchgehenden Aktivität derselben Person zwischen 1186 und 1242 äußerte auch Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 77 f.

15 Es handelt sich um die von Garufi als Appendix zur Chronik edierten Urkunden Nr. I, S. XLV f. (9. Februar 1186; im Regest fälschlich mit 3. Februar datiert), und Nr. III, S. XLVI f. (1. Dezember 1188); siehe Anhang 1, Nr. 2 und 6. Das moderne Regestenwerk aus Montecassino umfasst mit seinen bislang elf erschienenen Bänden den Bestand, zu dem diese Urkunden gehören, noch nicht.

ginale von der Hand eines Richard von San Germano erhalten¹⁶ – war somit nicht möglich. Ebenfalls konnten die Notarszeichen nicht verglichen werden.¹⁷ Damit kann im Moment eine Identität beider Personen, wie sie Garufi annahm – dem ja Originale beider Phasen zugänglich waren –, nicht widerlegt werden. Hinzu kommt, dass der Name Richard ausweislich der in den Urkundenverzeichnissen und in den modernen Regestenwerken von Montecassino überlieferten Dokumentation in und um San Germano in dieser Zeit gar nicht so häufig anzutreffen ist, wie man vielleicht vermuten würde.¹⁸ Mehr noch: Bereits im ersten bekannten Beleg für das berufliche Wirken als Notar, der Urkunde des Abtes Petrus II. vom 9. Februar 1186,¹⁹ wird die Bezeichnung „noster et civitatis Sancti Germani publicus notarius“ benutzt, die fast durchgehend und auch nach der Pause nach 1207 Verwendung findet. Hätte es sich hierbei nicht um ein und dieselbe Person gehandelt, hätten wohl auch die Zeitgenossen – nach dem in San Germano üblichen Gebrauch, wie er durch eine Vielzahl der im „Registrum Thomae Decani“ enthaltenen Urkunden belegt wird –, eine explizite Unterscheidung gemacht und eine andere Person gleichen Namens durch eine weitere Herkunftsbezeichnung, einen Nach- oder Beinamen, mindestens aber durch ein Patronym, gekennzeichnet, um sie von einem fast zeitgleich wirkenden Notar gleichen Namens und gleichen Amtes zu unterscheiden. Dass dies an keiner Stelle geschehen ist, muss als starkes Indiz dafür gewertet werden, dass es sich über den gesamten Zeitraum um dieselbe Person handelt. Dies gilt umso mehr, als wir es sowohl bei der letzten Urkunde der ersten Gruppe (vom 22. Februar 1195), als auch bei der ersten Urkunde der darauffolgenden Gruppe (vom 27. April 1207) mit Verfügungen desselben Abtes Roffred de Insula zu tun haben. Es ist also weiterhin davon auszugehen, dass es nur einen Notar Richard von San Germano gab, der als solcher mindestens von 1186 bis 1243 bezeugt ist.²⁰

16 Anhang 1, Nr. 18 (mit Abb. bei RvSG; Original: Montecassino, AA, Aula II, Caps. CXVII, I, 7). Die andere Urkunde: ebd., Nr. 13 (Original: Montecassino, AA, Aula II, Caps. XXVI, Fasz. I, Nr. 2 = Reg. Arch. 6, Nr. 2 [662], S. 268), erwähnt jetzt bei Dell’Omo, *Autorità*, S. 123, Anm. 16.

17 Das *Signum Notarii* ist seit normannischer Zeit ein persönliches, stets identisches und nur vom jeweiligen Notar verwendetes Kennzeichen; vgl. Pratesi, *Notariato latino*, S. 162; Redlich, *Privaturkunden*, S. 215, 217.

18 In den Namensindices der Regestenbände des Urkundenbestandes von Montecassino sowie in den mittelalterlichen Urkundenverzeichnissen des RTD und des RBA tritt der Name Richard nicht allzu häufig in Erscheinung, vor allem im Vergleich zu Petrus und Johannes, die die meistverwendeten Namen der Zeit zu sein scheinen. In den stark untergliederten Namensindices der genannten Werke ist der Name Richard vor allem in den Rubriken der verschiedenen Amtsträger und der Adelligen zu finden; vgl. etwa RBA, Rubrik „nobiles, domini ... magistri“, S. 242 ff.

19 Siehe die vorhergehende Anm. 15.

20 Diese Annahme wird auch von der jüngeren Forschung geteilt: Dell’Omo, *Autorità*, S. 123; Capo, *Riccardo di San Germano (EF)*, S. 569.

Ausbildung und Lehre

Was machte Richard von San Germano in den zwölf Jahren zwischen 1195 und 1207, in denen wir keine Belege für eine Notarstätigkeit haben? Die Chronik selbst gibt uns keinen Hinweis darauf, dass er sich in diesem Zeitraum andernorts aufgehalten hätte. Im Gegenteil, sein Bericht über die Belagerung und Einnahme von San Germano durch Markward von Annweiler im Jahr 1199 ist recht detailreich und liest sich so, als hätte der Autor diese Ereignisse am Ort des Geschehens erlebt. Für einen darauffolgenden Zeitraum ab 1211 geht Garufi davon aus, dass Richard von San Germano für eine längere Zeit in Rom verweilte und dort den Magistertitel erwarb, mit dem er ab 1214 belegt ist. Obwohl die Interpretation Garufis hier mehrere Missverständnisse enthält,²¹ spricht in der Tat einiges dafür, dass der Autor sich in diesen Jahren nicht in San Germano aufhielt. Richard schildert in seiner Chronik, dass Stephan *camerarius* von Montecassino – also der Auftraggeber der Fassung A, als dessen Gefolgsmann sich Richard selbst bezeichnet –, König Friedrich II. aufsuchte, als dieser sich im Zuge seiner Reise nach Deutschland in Rom aufhielt. Dort erreichte Stephan vom König, dass Rocca Bantra, das wenig zuvor versucht hatte, sich von der Herrschaft des Klosters zu befreien, an Montecassino zurückgegeben wurde. Bei dieser Intervention, mit der der Kämmerer Stephan, sicher im Auftrag seines Abtes, die Unabhängigkeitsbestrebungen der Einwohner von Rocca Bantra erfolgreich konterkariert hatte, könnte in der Tat die Anwesenheit eines Notars von Nutzen gewesen sein.²² Die Ereignisse, die in der Chronik zum Jahr 1211 berichtet werden, fanden realiter im Jahr 1212 statt, was Garufi in seiner Einleitung übersah. Vielleicht war die Anwesenheit des Kämmerers in Rom aber auch aus einem anderen Grunde erforderlich, den Richard nicht nennt: Friedrich II. hatte direkt nach seiner Ankunft die gesamten Einkünfte aus der *Terra Sancti Benedicti* an den Papst verpfändet, und möglicherweise waren in dieser Angelegenheit Einzelheiten der technischen Durchführung zu klären. Auch dabei hätte dem Kämmerer die Begleitung des Notars nützlich sein können.²³ Dass Richard als Notar Stephan später, als dieser Abt war, bei Reisen begleitete, wissen wir aus seiner expliziten Aussage anlässlich des Laterankonzils.²⁴ Die soeben erwähnte Episode wird somit vermutlich nicht nur geschildert, weil Abt Stephan später diesen geschickten Schachzug in die Reihe seiner Erfolge aufgenommen wissen wollte, sondern auch weil der Autor persönlich nah am Geschehen war. Es gibt noch einen weiteren Hinweis auf einen Aufenthalt des Autors in Rom: Die Beutestücke aus der Schlacht von Las Navas de Tolosa (6. Juli 1212), die dem Papst vom kastilischen König übersandt worden und in der Folgezeit in der Petersbasilika ausgestellt waren, sind

²¹ RvSG, S. X f. (u. a. falsche Identifizierung von Personen, siehe dazu Kap. 10.1.1, Anm. 65).

²² RvSG A und B, ad 1211, S. 34; vgl. ebd., S. X.

²³ MGH DD F II. 1, 158.

²⁴ RvSG A, ad 1215, S. 62, Z. 19 f.

bei Richard in seinem entsprechenden Jahreseintrag so beschrieben, dass durchaus der Eindruck eines persönlichen Seherlebnisses entsteht.²⁵

Inhaltlich bietet die Chronik in den Jahreseinträgen zu 1212, 1213 und 1214 vor allem Briefe. Anders als für den Zeitraum 1195–1207 gibt Richard zu diesen Jahren nur sehr wenige Informationen über die Geschehnisse in der *Terra Sancti Benedicti*. Auch dieser Umstand könnte darauf hindeuten, dass der Autor in diesen Jahren nicht in San Germano war, so dass er diese Jahreseinträge, die er wohl erst mit einigem zeitlichem Abstand schrieb, nicht durch selbst Erlebtes anreichern konnte. Ob Richard sich zwischen 1212 und 1214 durchgehend in Rom aufhielt und dort ein – wie auch immer geartetes – „Studium“ absolvierte, wie Garufi glaubte,²⁶ lässt sich nicht beweisen, selbst wenn man annehmen möchte, dass auch Menschen höheren Alters – Richard wäre zu diesem Zeitpunkt ja bereits mehr als vierzig Jahre alt gewesen – noch Zugang zu solchen Studien hatten.²⁷ Da jedoch auch in den urkundlichen Belegen seines Schaffens als Notar in San Germano zwischen 1207 und 1214 wieder eine Lücke klafft, hätte er dafür sicherlich genügend Zeit gehabt.²⁸ Auch im Hinblick auf die zahlreichen Informationen, die Richard über kuriale Würdenträger, ihre Reisen, ihre Briefe usw. in seine Chronik einfließen lassen kann, erscheint die Hypothese, dass er selbst sich eine gewisse Zeit an der Kurie aufgehalten hat und dort persönliche Kontakte knüpfen konnte, sehr plausibel.

Sicher ist, dass Richard am 29. März 1214 wieder in seiner Heimatregion war, wo er eine Urkunde des Abtes Adenulf schrieb, die im Kloster selbst gegeben worden war.²⁹ In dieser Urkunde tritt uns der Notar zum ersten Mal mit dem Magistertitel entgegen. Diesen Titel trägt er in der Folgezeit in allen weiteren Urkunden, in denen er von den Ausstellern der Urkunden als Schreiber benannt wird. Interessanterweise verzichtet er jedoch an fast allen Stellen,³⁰ an denen er als Notar oder Autor von sich selbst spricht, auf den Titel: In seinem Prolog zur ersten Fassung der Chronik nennt sich der Autor lediglich „Riccardus de Sancto Germano“, obwohl auch dieser Text nach 1214 entstanden sein muss; dieses Prinzip behält er auch im Prolog seiner zweiten

²⁵ Ebd. A und B, ad 1212, S. 43 bzw. 35; vgl. S. X.

²⁶ Garufi nahm für diesen Zeitraum einen Aufenthalt in der päpstlichen Kanzlei an; vgl. ebd., S. X f.

²⁷ Paravicini Bagliani und Bellomo gehen davon aus, dass bereits vor der Einrichtung eines „Studium curiae“ durch Innozenz IV. private Rechtsschulen an der Kurie bestanden; nach Paravicini Bagliani, *Fondazione*, S. 77 f., seien dort im 13. Jahrhundert aber keine akademischen Titel verliehen worden; Bellomo, *Scuole giuridiche*, S. 135 f., sieht in der dort in den 1230er Jahren existenten Rechtsschule Roffreds von Benevent eine Art Akademie mit Abendkursen, die von bereits im Rechtswesen Tätigen zur Spezialisierung besucht wurde.

²⁸ Vgl. dazu auch Kölzer, *Kanzlei und Kultur*, S. 36 f. mit Anm. 53: drei Notare der normannischen Kanzlei führen den Magistertitel, nachdem sie für längere Zeit nicht in der Kanzlei nachweisbar waren.

²⁹ Siehe Anhang 1, Nr. 11; vgl. RvSG, S. III f., Anm. 3.

³⁰ Er verwendet ihn jedoch in Zeugenunterschriften (siehe Anhang 1, Nr. 15, 17); zu ebd., Nr. 17 siehe unten Kap. 3.2, bei Anm. 91.

Fassung bei, in dem er sich jedoch zusätzlich als „notarius“ ausweist; dasselbe gilt für eine Urkunde von 1232, die – was Garufi ebenfalls noch nicht bekannt war – auch im Original erhalten ist und auf der Richards Unterschrift lautet: „Ego Riccardus domni Casinensis abbatis notarius interfui et rogatus subscripsi“.³¹ Auch in einem Brief, den Richard am Ende seines Lebens schrieb, nennt er sich selbst nur „notarius Riccardus de Sancto Germano“.³² Da dennoch davon auszugehen ist, dass es sich in jedem dieser Fälle um dieselbe Person und um den Autor handelt, kann man nur vermuten, dass es sich hierbei um eine Art von Bescheidenheitsgestus handelt.³³ Wenn für andere geographische Gebiete herausgehoben worden ist, dass es sich bei dem Titel *magister* um ein „Statussymbol“ handelt, um ein „Kennzeichen für den akademisch Gebildeten“, das demonstrativ immer geführt wird,³⁴ so scheint das für Richard von San Germano, wie soeben gesehen, so nicht zuzutreffen.

In einigen Mandaten Friedrichs II. wird ebenfalls ein Richard von San Germano erwähnt. Die erste dieser Urkunden ist nur durch die Chronik Richards selbst überliefert: In diesem vom Autor zu 1222 im Wortlaut zitierten Mandat ist lediglich von einem „notarius Riccardus fidelis noster“ die Rede. Dennoch ging man aufgrund von Überlegungen, die weiter unten thematisiert werden sollen, stets davon aus, dass es sich bei der erwähnten Person um den Chronisten handele. Die weiteren kaiserlichen Mandate, in denen Richard von San Germano genannt wird, bezeichnen ihn teilweise als „magister“,³⁵ teilweise jedoch, wie in einer weiteren Gruppe von Dokumenten von 1240, auch nur als „Riccardus de Sancto Germano fidelis noster“ (in beiden Fällen übrigens auch ohne den Notarstitel).³⁶ Ein letztes, möglicherweise auf den Autor bezogenes Mandat von 1242 ist nur mit einer abgekürzten Adresszeile überliefert, die jedoch wiederum nur Namen und Herkunftsort, nicht jedoch Magistertitel oder Berufsbezeichnung enthält.³⁷ Ohnehin kann der inhaltliche Gehalt des Titels *magister* ein weites Feld abdecken, nicht unbedingt muss er einen Hinweis auf höhere Studien des Trägers darstellen.³⁸ Es könnte sich ebenso um einen Verweis auf eine

31 Anhang 1, Nr. 20; Original: Aula II, Caps. LXXVI, Fasz. I, Nr. 9 (= Reg. Arch. 11, Nr. 9, S. 8 f.); erwähnt RvSG, S. XV mit Anm. 2.

32 Ed. RvSG, Nr. VII, S. L ff.

33 Zu einem ähnlichen Gebrauch des Magistertitels bei den kurialen Schreibern vgl. Schwarz, Organisation, S. 77: Sie nennen sich selbst nicht mit dem Titel, auch wenn sie ihn besitzen. Der Titel „wird in der Regel den genannten Personen von Dritten beigelegt“.

34 Groten, Magistertitel, S. 22.

35 RF 110–111 (17. Oktober 1239).

36 RF 755–762 (13. März 1240); 839 (3. April 1240).

37 Acta imperii 1, Nr. 888, S. 676 (1242). Dies entspricht dem Befund von Schwarz, Organisation, S. 77: „In päpstlichen Bullen lässt sich beobachten, dass ohne ersichtlichen Grund dieselbe Person einmal mit (üblich), einmal ohne *magister* angeredet wird. Ähnlich bei außerkurialen Schriftstücken“.

38 Vgl. z. B. Geis, Hofkapelle und Kapläne, S. 66 ff.; Herde, Öffentliche Notare, S. 246; Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 551; ders., Kanzlei und Kultur, S. 36 f.; Verger, Magister universitatis.

Lehrtätigkeit des Trägers oder schlicht um einen Hinweis auf seine herausgehobene Bildung handeln.³⁹ Auch die Verbindung mit einem bestimmten Amt oder eine Zugehörigkeit zum Stand der Rechtsgelehrten wurde angenommen.⁴⁰ Vielleicht konnte man auch an Kathedralschulen Prüfungen über die Beherrschung einer Disziplin ablegen, nach denen man den Magistertitel führen durfte.⁴¹ Schaller wollte einen Unterschied zwischen den Kanzleinotaren Friedrichs II., von denen ab 1220 die meisten den Magistertitel führten, und den öffentlichen Notaren Süditaliens, die „fast nie“ als *magister* bezeichnet würden, erkennen. Im Hinblick auf die archivalische Dokumentation von Montecassino lässt sich dazu festhalten, dass außer Richard selbst nur ein weiterer Notar im betreffenden Zeitraum diesen Titel zu tragen scheint.⁴²

Verbunden mit der Frage nach dem Erwerb des Magistertitels ist die Frage nach der Ausbildung, die Richard absolvieren musste, bevor er sich Notar nennen und als solcher arbeiten durfte. Auch hier ist wenig bekannt, weil entsprechende Quellenzeugnisse fehlen, bevor der Zugang zum Notarsberuf durch die Gesetzgebung Friedrichs II. neu geregelt wird.⁴³ Für die Ausbildung der öffentlichen Notare in der späteren Normannenzeit wird vage vermutet, dass sie entweder an den bestehenden Rechtsschulen lernten oder aber bei eingessenen älteren Notaren – häufig von Vater zu Sohn – ausgebildet wurden. Dabei könnte der Karriereweg in manchen Fällen von einer Tätigkeit als öffentlicher Notar aus in den Kanzleidienst oder die höfische Ver-

39 Groten, Magistertitel, S. 21; der Titel bezeichne jedoch gegen Ende des 12. Jahrhundert im Reich einen „Graduierten“; vgl. ebd., S. 40; Herkenrath, Magistertitel, S. 3 ff., hebt enge Bezüge zwischen den Leitern von Dom- oder Stiftsschulen und dem Magistertitel heraus; vgl. auch Fried, Entstehung, S. 9 f. (zeitgenössische Kritik der inflationären Handhabung von Titeln an der römischen und kaiserlichen Kurie des 13. Jahrhunderts); Herde, Öffentliche Notare, S. 246 (vorgetäuschte Titel). Zu den Bedeutungsmöglichkeiten des Magistertitels vgl. auch: Weijers, Terminologie, S. 133–142.

40 Schwarz, Organisation, S. 76 ff., ist skeptisch gegenüber der bereits von Bresslau geäußerten Ansicht, *magister* sei ein Titel, der den Schreibern der Kurie „kraft ihres Amtes“ zugekommen sei (vgl. Bresslau, Handbuch 1, S. 303; ähnlich auch Herde, Beiträge, S. 42). Der Titel sei kein „akademischer Grad oder Amtstitel“, sondern bezeichne die Zugehörigkeit zum Stand der Notare und Rechtsgelehrten (S. 78); diese Auffassung erklärt jedoch in Bezug auf die Notare der *Terra Sancti Benedicti* nicht, warum einige Notare den Titel tragen, andere aber nie mit ihm ausgewiesen werden.

41 Vgl. Weijers, Terminologie, S. 140, zu den Kathedralschulen als „höhere Schulen“, die den Magistertitel vergeben konnten und deren Absolventen auch eine Laufbahn als Juristen offenstand.

42 Schaller, Kanzlei 1, S. 244. Auch Garufi hält den Magistertitel bei Notaren in dieser Zeit für selten; vgl. RvSG, S. VII; Montecassino: Es handelt sich um den *magister* Raynald, der 1214 in San Germano tätig ist (Reg. Arch. 11, Nr. 6 [4370], S. 7), und der 1216 und 1230 zwei Urkunden der Äbte von Montecassino für Valletuce schreibt (Reg. Arch. 6, Nr. 3 [663], S. 269; Nr. 5 [665], S. 269). Bei den Richtern ist hingegen der Magistertitel unabdingbar, fast alle zur Zeit Richards in San Germano tätigen *iudices* weisen sich mit ihm aus.

43 Zusammenfassend dazu Novarese/Romano, Notai, Regno di Sicilia; Condorelli, Profili, bes. S. 67–73.

waltung von Adel oder hoher Geistlichkeit geführt haben.⁴⁴ Garufi nahm an, Richard habe seine Ausbildung in der Klosterschule erhalten, die auch Laien offengestanden habe, und sei von Abt Petrus II. (1174–1186) zum Notar des Klosters gemacht worden.⁴⁵ Fabiani glaubte hingegen eher an eine praktische Ausbildung der Notare von Montecassino in der heimischen „Werkstatt“, vor allem da ungewiss sei, ob Laien überhaupt Zugang zur Klosterschule gehabt hätten. Er wies auch darauf hin, dass keine Nachrichten zu Korporationen oder ähnlichen beruflichen Vereinigungen der Notare in San Germano vorliegen,⁴⁶ die eine Ausbildung eventuell hätten gestalten können.

Was die Klosterschule von Montecassino betrifft, so wüsste man gerne mehr über diese Einrichtung, zumal die wenigen bestehenden Hinweise widersprüchlich zu sein scheinen. Tommaso Leccisotti führt Quellenzeugnisse für die *infantes oblatis* sowie für einen geregelten Unterricht im Kloster an: „Ut in monasterio habeatur magister, qui monachos doceat in scienciis primitivis, proviso attentius ut seculares instruendi cum ipsis monachis docendis in eodem monasterio nullatenus admittantur.“⁴⁷ Auch wenn Leccisotti daraus schließt, dass die Klosterschule nur den Oblaten vorbehalten war und andere Schüler nicht am Unterricht teilnehmen durften, so lässt sich aufgrund der hier genannten Forderung doch vermuten, dass diese Regel zuvor nicht streng eingehalten worden war.⁴⁸ In der Vita des hl. Thomas von Aquin heißt es dagegen etwas später, seine Eltern hätten den Fünfjährigen zur schulischen Ausbildung nach Montecassino gesandt, „in quo instrueretur sanctis moribus“ und wo er unter der Anleitung seiner *magistri* sorgfältig erzogen worden sei. Dort heißt es aber auch weiter „parvulus adhuc a nobilium puerorum consortio, qui ibidem nutriebantur in moribus, ut moris erat patriae, se frequentius absentabat“,⁴⁹ was die Möglichkeit offenlässt, dass es sich bei den Unterrichteten generell um Adelsöhne handelte, auch

44 Kölzer, Kanzlei und Kultur, S. 24: „Der häufig begegnende Notarstitel, oft über Generationen in einer Familie vererbt, kennzeichnet indes nicht nur eine autorisierte Funktion, sondern birgt überdies die Qualifikation als Rechtskundiger, wenngleich wir über die Ausbildung nichts wissen.“ Zum Karriereweg ebd., S. 24 f., Anm. 11. Zu den Notaren vgl. Fabiani, Terra di S. Benedetto 2, S. 80–86. Zur Ausbildung auch Condorelli, Profili, S. 73. Für Norditalien vgl. Meyer, Felix et inclitus notarius, S. 51 ff.

45 RvSG, S. VI.

46 Fabiani, Terra di S. Benedetto 2, S. 82 mit Anm. 3. Vgl. auch Condorelli, Profili, S. 72.

47 Leccisotti, S. Tommaso d'Aquino, bes. S. 15–17; Zitat nach S. 15 (aus ungeklärter Quelle; die Stelle stammt nicht, wie angegeben, aus den Reformkapiteln „Ad reformationem monasterii vestri“ Innozenz' III. für Montecassino vom 20. September 1215).

48 Zu den Klosterschulen allgemein und der Möglichkeit der Teilnahme weltlicher Schüler am Unterricht, teilweise in getrennten *scholae exteriores*, vgl. Kottje, Klosterschulen.

49 Zitat aus der „Vita S. Thomae“ hier nach Leccisotti, S. Tommaso d'Aquino, S. 15.

um solche, die für eine weltliche Laufbahn bestimmt waren.⁵⁰ Dass allerdings die Klosterschule für Kinder anderer Laien offenstand, ist damit nicht gesagt. Richard verfügte, wie wir durch die Gestaltung seiner Chronik wissen, sicher über eine gewisse Kenntnis der Bibel und lateinischer Klassiker, die im Schulunterricht Verwendung fanden.⁵¹

Dass er hingegen selbst eine Lehrtätigkeit ausübte, ist auch im Hinblick auf seinen Magistertitel eine interessante Hypothese, konnte dieser Titel einer Person doch auch auf diesem Wege zukommen.⁵² In einigen deutschen Bistümern waren die Ämter des bischöflichen Notars und des Stiftsscholasters, also des Leiters von Domschulen, offenbar miteinander verbunden.⁵³ Man muss jedoch davon ausgehen, dass dieser ein Kanoniker war; auch an den „äußeren Schulen“ der Klöster wirkten hier wohl keine Laien als Lehrpersonal.⁵⁴ Der im obigen Zitat genannte *magister* (im Sinne von Lehrmeister), der die Mönche unterrichten sollte, war sicher ebenfalls ein Mitglied des Konvents. Durch das III. Laterankonzil 1179 wurde die Einrichtung von Lateinschulen an den Kathedrale Kirchen gefordert, die außer den Klerikern der betreffenden Kirchen auch auswärtigen armen Schülern offenstehen sollten. Diese Forderung wurde vom IV. Laterankonzil 1215 wiederholt und bekräftigt, wobei wir auch erfahren, dass offenbar ein Mangel an qualifizierten Lehrkräften bestand. Auch andere Kirchen, die sich den Unterhalt des Lehrers leisten konnten, sollten nun solche Schulen einrichten.⁵⁵

Eine andere Möglichkeit wäre, dass Richard selbst eine Schule oder Ausbildungsstätte für Notare gegründet und dort unterrichtet hat.⁵⁶ Dies wäre dann um 1214 geschehen, dem Jahr, in dem er erstmals mit dem Magistertitel auftritt. Auch passt diese Annahme gut zur Biographie des Autors, der zu diesem Zeitpunkt ja mindestens Mitte vierzig war und somit bereits einige berufliche Erfahrung haben musste. In der Tat gibt es in der urkundlichen Überlieferung von Montecassino zu Richard von San Germano Hinweise auf eine solche eigene ‚Schule‘ oder ‚Werkstatt‘. In einer Urkunde von 1224 über einen Landverkauf zwischen zwei Mitgliedern des Handwerkerstandes

50 Loud, *Latin Church*, S. 447, hat (für andere süditalienische Klöster) ebenfalls Hinweise darauf, dass Kinder von Laien im Kloster aufgezogen wurden, die nicht für den geistlichen Stand vorgesehen waren.

51 Siehe dazu insbes. Kap. 5.1 zu den Prologen.

52 Siehe oben in diesem Kapitel mit Anm. 39.

53 Herkenrath, *Magistertitel*, S. 14.

54 Ebd.; Kottje, *Klosterschulen*.

55 *Conc. Lat. III*, ed. Wohlmu th, *Konzilien*, 18, S. 220, bzw. *Conc. Lat. IV*, ed. ebd., 11, S. 240.

56 *Bresc*, *Notariato*, S. 200 f., mit Beispielen, allerdings erst aus dem 14./15. Jahrhundert, für Notare, die Schulen oder Ausbildungsstätten unterhielten; Weijers, *Terminologie*, S. 138: der Titel kann sowohl Personen bezeichnen, die über eine bestimmte Autorität oder Vorgesetztenfunktion verfügen, als auch solche, die eine Lehrtätigkeit ausüben, oder für die beides gilt, z. B. den Experten einer Kunst oder eines Handwerks.

aus San Germano erscheint Richard als Auftraggeber eines anderen Notars, Stephan, welcher die Urkunde auf seine Anweisung hin ausführt: „Et taliter ego Germanus pictor qualiter michi congruum fuit feci. Et magistrum Riccardum, publicum notarium, ut exinde instrumentum publicum scriberetur, rogavi; de cuius mandato ego Stephanus, civitatis Sancti Germani publicus notarius, hoc exinde publicum instrumentum scripsi.“⁵⁷ Es scheint hier, als sei dieser Stephan zunächst eine Art Mitarbeiter oder Lehrling Richards gewesen. Ihre Zusammenarbeit ist auch in einer weiteren Urkunde von 1232 belegt. In dieser wiederum von Stephan als öffentlichem Notar geschriebenen Urkunde, einer Schenkung zugunsten von Montecassino, fungiert Richard als Zeuge. Er bezeichnet sich hierbei aber nicht als öffentlicher Notar, sondern als Notar des Abtes.⁵⁸ Er selbst ist zu diesem Zeitpunkt (das heißt bereits ab 1229) schon nicht mehr als Schreiber von Urkunden belegt. Stephan ist möglicherweise aber auch Kollege sowie später Nachfolger Richards als Notar des Abtes von Montecassino, denn bereits ab 13. März 1224⁵⁹ und bis 2. Dezember 1260⁶⁰ erscheint auch Stephan – und zwar im Gegensatz zu anderen zeitgleich in San Germano wirkenden Notaren – mit dem Doppeltitel als Notar des Abtes von Montecassino und öffentlicher Notar von San Germano. In den Urkunden des „Registrum Thomae Decani“ ist eine Tendenz erkennbar, für zusammenhängende oder sich wiederholende Sachverhalte stets denselben Notar heranzuziehen. In diesem Sinne ist es auffällig, dass der Notar Stephan die zuvor von Richard betreuten Sachverhalte weiterführt. Dies könnte ein weiteres Argument dafür sein, in Stephan einen Schüler Richards zu sehen.⁶¹

Vielleicht war Richard selbst dagegen ein Schüler des *maximus notarius* Leonardus, der bis 1184 wirkte und für den die charakteristische Verbindung der Tätigkeit für Kloster und Stadt zum ersten Mal belegt ist.⁶² Einen Hinweis darauf könnte eine Urkunde von 1184 des Abtes Petrus II. von Montecassino geben, bei der es um eine

57 Anhang 1, Nr. 15 (18. Dezember 1224). Richard unterschreibt diese Urkunde auch: „Ego qui supra magister Riccardus rogatus scribi mandavi“.

58 Ebd., Nr. 20 (1. März 1232); vgl. RvSG, S. XV mit Anm. 2 (Garufi war unbekannt, dass diese Urkunde noch im Original existiert). Richard unterschreibt hier: „Ego Riccardus domni Casinensis abbatis notarius interfui et rogatus subscripsi“. Zu solchen Lehrer-Schüler-Beziehungen vgl. auch *Pratesi, Notariato latino*, S. 142.

59 RTD, Nr. XIII, S. 19 ff. (Urkunde Abt Stephans I.).

60 Ebd., Nr. LXXV, S. 154 ff. Stephan ist noch 1262 als öffentlicher Notar belegt (vgl. ebd., Nr. CXVIII, S. 255 ff.), so dass die Hypothese einer Schülerschaft oder Ausbildung bei Richard von San Germano in den 1220er Jahren auch vom Alter her passen würde.

61 So etwa bei der von Stephan geschriebenen Urkunde RTD, Nr. XI, S. 16 ff. (14. Juli 1231): Abt Landulf nimmt Bezug auf die (von Richard geschriebene) Urkunde von 1220, die ihm vorlag („sicut in publico instrumento exinde facto a suprascripto decano“), und reduziert dem Leihnehmer den Pachtzins.

62 Zu ihm vgl. Dell’Omo, *Autorità*, S. 125 ff.; es handelte sich seinerzeit noch nicht um eine feststehende Formel, unter den von Dell’Omo zitierten Beispielen zwischen 1155 und 1178 finden sich die Bezeichnungen „Monasterii Casinensis et civitatis S. Germani notarius“; „Leonardus curie notarius“; „Leonardus noster maximus notarius“.

Klage der Einwohner von San Pietro Avellana gegen gewalttätige Adelige geht. Bei dieser von Leonardus als *curie notarius* geschriebenen und auch im Original erhaltenen Urkunde findet sich bei den Zeugenunterschriften an letzter Stelle die Unterschrift eines „Riccardus de Sancto Germano“. Sie folgt auf die Unterschriften verschiedener anderer *iudices* und *magistri*, die ebenfalls der rechtlichen Sphäre zugehören, so dass nicht unwahrscheinlich ist, dass es sich hierbei um unseren Notar handelt, auch wenn er sich an dieser Stelle noch nicht als solcher ausweist.⁶³ Sollte diese Annahme zutreffen, so handelt es sich hier um das früheste Lebenszeichen des Chronisten, das bislang noch unbekannt war. Eine zwei Jahre später ausgestellte Urkunde Abt Petrus' II. für die Mönche desselben Ortes San Pietro Avellana ist dann nicht mehr von Leonardus, sondern von Richard von San Germano selbst geschrieben – möglicherweise auch hier ein Hinweis auf ein Kontinuitätsprinzip.⁶⁴

Ob der Magistertitel oder die Bezeichnung als *maximus notarius*, über das Konzept einer eigenen Werkstatt hinaus, eine Art Vorgesetztenfunktion über die öffentlichen Notare von San Germano beinhaltete, lässt sich anhand des gesichteten Materials nicht erkennen.⁶⁵

Ernennung, Eid und Tätigkeit für die Äbte von Montecassino

Die Ernennung von Notaren in der *Terra Sancti Benedicti* war ein Vorrecht der Äbte von Montecassino.⁶⁶ Andernorts in Süditalien wurde dieses Recht in der Normannenzeit von *magistri iustitiarum* und Kämmerern ausgeübt,⁶⁷ bevor Friedrich II. mit den Konstitutionen von Melfi 1231 verfügte, dass öffentliche Notare nur noch durch den Herrscher zu ernennen seien. Die Annahme, dass vor der Zeit des Abtes Bernard Ayglerius, also vor dem Ende der staufischen Herrschaft, kein Beleg für vom Abt ernannte Notare existiere,⁶⁸ ist aber zu überprüfen. Zum Amt des Notars von

⁶³ Anhang 1, Nr. 1 (29. April 1184); Abbildung des Originals auf dem Deckel des Buches des Heimatforschers Pasquale Settefrati, San Pietro Avellana. Zu dieser Urkunde und zur Frage der Schülerschaft siehe auch unten Kap. 3.2, mit Anm. 85; zur Unterschrift Richards ebd., mit Anm. 96.

⁶⁴ Anhang 1, Nr. 2 (9. Februar 1186).

⁶⁵ Garufi glaubt, dass der *magister* bei den Notaren der normannischen Kanzlei teilweise als Studientitel, teilweise ähnlich wie die Bezeichnung *protonotarius* im Sinne einer Vorgesetztenfunktion zu deuten wäre; vgl. RvSG, S. VIII ff. mit Anm. 1. Für Richard von San Germano lehnt er, ebd., S. IX mit Anm. 4, dagegen eine solche Interpretation des Titels ab. Dabei geht seine Perspektive jedoch eher von einer Kanzlei der Äbte von Montecassino als vom öffentlichen Notariat der Stadt aus.

⁶⁶ Vgl. dazu Guiraud, *Économie et société*, S. 120 f.; Dell'Omo, *Autorità*, S. 120 f., 124; ders., *Documentazione*, S. 318 f., Anm. 40; in Bezug auf eine andere Abtei, SS. Trinità di Cava, vgl. auch Enzensberger, *Wilhelm*, S. 420 f.: Auch wenn die betreffende Urkunde Wilhelms I. von 1154, mit der dem Abt „das Ernennungsrecht für Richter und öffentliche Notare“ zugestanden wurde, möglicherweise gefälscht sei, so handele es sich im Kern um einen wahren Sachverhalt.

⁶⁷ Dell'Omo, *Autorità*, S. 119 f.; Condorelli, *Profili*, S. 69.

⁶⁸ So Dell'Omo, *Autorità*, S. 124.

Montecassino sind nämlich interessante Nachrichten auch durch einen Brief Papst Innozenz' III. an Abt Roffred überliefert, der möglicherweise in das Jahr 1209 gehört. Der Brief reiht sich ein in eine Serie von Briefen, die päpstliche Reformbemühungen zum Ausdruck brachten und auch darauf abzielten, die Macht der Äbte zu begrenzen. Er ist, allerdings undatiert, überliefert im Cod. 47 des Cassineser Archivs.⁶⁹ In dem Schreiben geht es um Vorwürfe, die durch zwei Mönche des Konvents, Johannes und Thomas, in Gegenwart des Papstes gegen Abt Roffred erhoben worden waren. Unter den Streitpunkten, die im Übrigen die Verarmung des Hospitals, die übertriebene Besteuerung der Einwohner sowie die Ausgabe der *castra* der *Terra Sancti Benedicti* an Laien statt, wie üblich, an Mönche umfassten, wird auch konkret die Tätigkeit des Notars erwähnt.⁷⁰ Es hatte demnach einen Notar gegeben, der – wie es offenbar durch eine vorhergehende päpstliche Anordnung festgeschrieben war – einen Eid darauf geleistet hatte, dass er keine Urkunden über Veräußerung von Klostergut abfassen werde, sofern die Rechtsgeschäfte nicht mit der Zustimmung der Konventsmehrheit erfolgt seien. Roffred hatte nun diesen bisherigen Notar entfernt und einen neuen Notar bestellt, der, so dürfen wir schließen, eidlich nur dem Abt verpflichtet war und der die diesem genehmen Verfügungen ohne Mitsprache des Konvents urkundlich festgehalten hatte. Innozenz weist ihn nun an, die Entfremdung der Einkünfte des Hospitals rückgängig zu machen, den alten Notar entweder wieder in sein Amt einzusetzen oder aber den neuerwählten Notar durch den vorgeschriebenen Schwur auf die Einhaltung der Rechte des Konvents zu verpflichten sowie die zwischenzeitlich abgefassten, als unrechtmäßig anzusehenden Urkunden zu vernichten.⁷¹ Zudem wird Roffred, der offenbar ein wenig angenehmer Zeitgenosse war (es fallen die Worte *effervescere* und *desaevire*), angewiesen, die Mönche bei Verfehlungen nicht übermäßig hart zu strafen.⁷²

69 Montecassino, AA, Cod. 47, fol. 2r–v, *Dilecti filii – debitum compellamus*; ed. Gattula, *Accessiones* 2, S. 837; Caravita, *Codici* 2, S. 117 ff. Der Brief ist in den Registern Innozenz' III. nicht enthalten, aber als Anhang zum 12. Pontifikatsjahr ed. auch: Reg. Inn. III., ed. PL 216, XII App. 132 (für 182), Sp. 193 f. Zum Cod. 47 vgl. allgemein auch Dormeier, *Montecassino*, S. 108 ff.; Caravita, *Codici* 2, S. 113 ff.

70 „Cum autem apostolica dudum fuerit auctoritate statutum ut notarius qui de contractibus monasterii publica conficeret instrumenta, iuramento deberet astringi ne de possessionibus eius ullum fieret instrumentum praeter consensum capituli aut sanioris partis eiusdem, tu, relicto notario, qui monasterio fuerat astrictus huiusmodi, alium sacramento assumpsisti, per quem in detrimentum monasterii supradicti nonnulla sunt instrumenta confecta.“ Reg. Inn. III., ed. PL 216, XII App. 132 (für 182), Sp. 193.

71 „Notarium vero, quem ab executione commissi sibi officii removisse diceris in praeiudicium monasterii, vel resumas ad ipsum, vel illum quem postmodum assumpsisti praelibatum iuramentum monasterio facias exhibere, instrumenta illa quae per eum in detrimentum ipsius confecta dicuntur, sicut iustum est, infringi facere non postponens ...“; ebd., Sp. 194.

72 Ebd. Derselbe Konflikt um die Einbeziehung des Konvents bei Entfremdung von Klostergut bestand offenbar noch unter Abt Stephan I.; vgl. das Schreiben Innozenz' III.: Reg. Arch. 1, Nr. 3, S. 117 (29. Februar 1216).

Es wäre schön, wenn die beiden Notare, von denen hier die Rede ist, sich namentlich fassbar machen ließen. Doch sind leider nur Annäherungen möglich. Sicher ist, dass Richard ab der zweiten Jahreshälfte 1188 als Notar für Abt Roffred wirkte,⁷³ nachdem er zuvor bereits für dessen Vorgänger Petrus tätig war. Es folgten weitere von Richard geschriebene Urkunden Roffreds von 1190,⁷⁴ von 1195⁷⁵ sowie, nach einer längeren Pause, eine letzte Urkunde desselben Abtes aus dem Jahr 1207.⁷⁶ Diese letzte Urkunde ist nun insofern interessant, als mit ihr Roffred sich und seine Nachfolger gegenüber den Mönchen des eigenen Konvents verpflichtet. Dabei geht es um die Nutzung von Einkünften aus Ländereien, die zu einem früheren Zeitpunkt durch Petrus Conte gekauft worden waren, nun Dekan von Montecassino, und zwar mit Geld, das ihm der verstorbene Abt von S. Giovanni in Venere, Oderisius, zu diesem Zweck gegeben hatte. Roffred legt fest, dass diese Einkünfte jetzt und in Zukunft „pro cultris lectorum“ der Mönche verwendet werden sollen. Hier geht es also nicht um Entfremdung von Klosterbesitz zugunsten des Abtes, sondern ganz im Gegenteil um Verfügungen zugunsten des Konvents. Nach diesem Zeitpunkt haben wir keine weiteren von Richard für Abt Roffred geschriebenen Urkunden mehr, obwohl letzterer noch zwei weitere Jahre, bis zu seinem Tod am 30. Mai 1210, amtierte. Erst unter Abt Adenulf (er folgte auf Roffreds nur kurzfristig amtierenden Nachfolger, den soeben in der Urkunde von 1207 als Dekan erwähnten Petrus Conte), ist Richard 1214 wieder als Notar des Abtes belegt. Die oben genannten Urkunden Roffreds vor 1207, darunter die Privilegien für Sant’Angelo in Theodice und Atina, sind durchaus „de consensu fratrorum nostrorum“ ausgestellt und von einer größeren Zahl von Mönchen, darunter den Leitern der Officia, unterzeichnet. Dass die gegen Roffred vorgebrachten Anschuldigungen zutrafen, wird durch sie also nicht bestätigt. Allerdings ist zu konstatieren, dass nach Juli 1208 bis zum Tode Roffreds offenbar überhaupt keine weiteren Urkunden dieses Abtes überliefert sind, so dass es auch möglich wäre, dass diese Stücke nicht den päpstlichen Anforderungen entsprachen und, wie gefordert, vernichtet wurden.⁷⁷

Wir können also schließen: Richard kann sicherlich nicht der ‚neue‘ Notar sein, den Roffred zum Missfallen einiger Mitbrüder und des Papstes kurz vor 1209 (die

73 Anhang 1, Nr. 5 und 6. Laut Garufi war Nr. 6 zu seiner Zeit im Original erhalten; vgl. RvSG, S. XXXIV.

74 Anhang 1, Nr. 8. Diese Urkunde fehlt in Garufis Aufstellung. Es handelt sich um das Privileg für die Einwohner von Sant’Angelo in Theodice, ed. Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, Nr. 6, S. 431 ff., (das Datum 26. Februar 1190 geht aus dem Text selbst nicht hervor, wurde aber bei Gattula, Accessiones 1, S. 383 genannt und von Fabiani übernommen); Dell’Omo, Autorità, S. 127 mit Anm. 28, korrigiert einen Lapsus bei Fabiani, da die Urkunde nicht in Cod. 468, sondern im „Regestum I Thomae Abbatis“, fol. 120 v, überliefert ist.

75 Anhang 1, Nr. 9; ed. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f. (22. Februar 1195): Privileg für die Einwohner von Atina; ed. auch Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, Nr. 7, S. 433 ff. (mit falschem Datum 22. August 1195).

76 Anhang 1, Nr. 10 (27. April 1207); erwähnt RvSG, S. III f., Anm. 3.

77 RTD, Nr. CXXXIII, S. 289 ff., ist ein Pachtvertrag Roffreds von 1209 lediglich erwähnt.

Einordnung Mignes in dieses Jahr erscheint nach dem obigen Befund nicht abwegig) bestellte, denn er war schon lange zuvor für ihn tätig gewesen. Sofern es sich nicht um einen bloßen Überlieferungszufall handelt, dass wir nach diesem Zeitpunkt (bzw. nach 1207) keinen Beleg für eine weitere Zusammenarbeit haben, könnte es sich bei ihm theoretisch um den Notar handeln, der zu diesem Zeitpunkt durch Roffred entfernt wurde und der vielleicht auch im Anschluss an die päpstliche Rüge nicht weiter von ihm beschäftigt wurde. Dies würde auch sehr gut zu der Beobachtung passen, dass Richard wenige Jahre später (1214) mit dem Magistertitel geschmückt wieder in der urkundlichen Überlieferung auftaucht. Er könnte dann diese Zeit, in der er bei Abt Roffred in Ungnade gefallen war, genutzt haben, um andernorts ein Studium oder eine Lehrtätigkeit aufzunehmen. Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt zwischen Roffreds Tod 1210 und der Urkunde Adenulfs von 1214 wäre er dann von einem der Nachfolger Roffreds (Petrus Conte oder Adenulf) rehabilitiert worden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Richards Schilderung dieses Abts in seiner Chronik im Wesentlichen als positiv zu bezeichnen ist und dass gerade in der Fassung B, für die der Autor nicht mehr von den Weisungen eines Auftraggebers abhängt, die Aussagen zum Ruhm Roffreds noch verstärkt werden,⁷⁸ was nicht recht zu einem solchen Konflikt zu passen scheint. Es versteht sich dagegen fast von selbst, dass das oben genannte Schreiben Innozenz' III., seine Ermahnungen an Roffred oder die weiteren darin genannten Vorgänge in der Chronik in A oder B nicht vorkommen, denn solche negativen Interna gibt der Autor nur dort zu Protokoll, wo sie sich, wie im Falle des späteren Abtes Adenulf, nicht mehr verheimlichen lassen, weil hier der Konflikt zwischen Papst und Abt zu einer förmlichen Absetzung des letzteren geführt hatte.

Der genaue Wortlaut des Eids, den die Notare bei ihrer Ernennung schwören mussten, ist zwar erst aus der Zeit der Neuordnung der Klosterangelegenheiten unter Abt Bernard Ayglerius bekannt, anhand einer Ernennungsurkunde von 1268. Doch ist anzunehmen, dass er auch zu Richards Zeit – abgesehen von dem oben thematisierten Vorbehalt der Zustimmung des Konvents bei Veräußerungen von Klostergut – ähnliche Selbstverpflichtungen umfasst haben dürfte: die gewissenhafte Ausübung des Amtes, die wahrheitsgetreue Wiedergabe der Sachverhalte in den ausgefertigten Urkunden, die loyale Haltung gegenüber dem Kloster und seinen Vertretern.⁷⁹

⁷⁸ Siehe dazu unten Kap. 6.1 sowie Kap. 8.2.2.

⁷⁹ Der Eid von 1268: RBA, Nr. 68, S. 22: „Exacto a te corporali ad sancta dei evangelia iuramento, quod officium ipsum fideliter exercebis, et in contractibus quos coram te celebrari contigerit, nichil addes vel diminues contra substantiam veritatis. Contractus nobis et Monasterio nostro preiudiciales non facies absque nostra et successorum nostrorum licentia et mandato, et iura nostra et eiusdem monasterii nostri manutenebis et defendes pro posse et non patieris diminui seu etiam molestari.“

Aus einer chronologischen Aufstellung geht hervor, dass Richard zwischen 1186 und 1232 für die folgenden Äbte als Notar von Montecassino aktiv war:⁸⁰

Petrus II. (*Petrus de Insula*, 1174–1186)⁸¹

Roffred (*Roffridus de Insula*, 1188–1210)

Adenulf II. (*Adenulfus Casertanus*, 1211–1215)

Stephan I. (*Stephanus Marsicanus*, 1215–1227)⁸²

Landulf (*Landulfus Senebaldus*, 1227–1236)

Kein Urkundenbeleg existiert dagegen für den dazwischenliegenden kurzen Abbatat von Petrus III. (*Petrus Conte*, 1210–1211) sowie für die anschließenden Regierungen von Pandulf (*Pandulfus de Sancto Stephano*, 1237–1238, nur Administrator) und von Stephan II. (*Stephanus de Corvaria*, 1238–1248).

3.2 Zur Urkundenproduktion Richards als Notar

Neuaufgefundene Urkundenzeugnisse zu Richard von San Germano im Überblick

Garufis Aufstellung von urkundlichen Lebenszeugnissen Richards kann nun um sechs weitere Dokumente ergänzt werden. Das erste dieser Dokumente ist eine Urkunde vom 29. April 1184, mit der Berard „de Monte Millulo“ und sein Neffe Roger im Rahmen einer *convenientia* mit Abt Petrus II. von Montecassino versprechen, die Einwohner von San Pietro Avellana, die gegen sie Klage geführt hatten, nicht mehr gewalttätig zu belästigen und, um sich der Vorladung durch den *magister iustitarius* Graf Tankred zu entziehen, selbst in die *Curia Cassinensis* zu kommen und sich dem Urteil des Abtes von Montecassino zu unterwerfen.⁸³ Mit der Ausführung dieser Urkunde, die im Original erhalten ist, wurde der *notarius curie* Leonardus beauf-

⁸⁰ Abtslisten bei Dell’Omo, Montecassino, S. 298.

⁸¹ Dell’Omo, ebd., bezeichnet ihn nicht als „de Insula“, sondern nur seinen Nachfolger Roffred; Petrus wird aber in mehreren Quellen so benannt: vgl. *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 313, Z. 43; das Schreiben Honorius’ III. von 1219 ed.: *Honorii III. opera omnia*, hg. von Horoy 3, Nr. CLXXXIII, Sp. 192 ff.; den von Richard zitierten Brief Friedrichs II. an Abt Stephan von 1226 (RvSG B, S. 140, Z. 12).

⁸² Paradoxerweise hat sich gerade für diesen Abt, mit dem Richard eng verbunden war, kein vollständiger Urkundentext Richards erhalten. Aus dem entsprechenden Zeitraum sind nur eine Urkunde des Dekans von Montecassino, Vitalis, von 1220 bekannt (die jedoch vom Abt unterzeichnet wurde), eine Notiz über einen von Richard ausgefertigten Vertrag von 1225 in einem späteren Verzeichnis sowie eine von Richard unterzeichnete Urkunde über einen Landverkauf unter Stadtbewohnern von 1224; siehe dazu im Folgenden.

⁸³ Anhang 1, Nr. 1; ed. Gattula, *Accessiones* 1, S. 266: „ex originali in archivio“; Abbildung bei Settefrati, *San Pietro Avellana* (Frontdeckel); dieser Bestand ist im Regestenwerk von Montecassino noch nicht erfasst. Berard von Monte Miglio (bei San Pietro Avellana, Prov. Isernia) war ein Lehnsmann des Grafen von Molise; vgl. *Catalogus Baronum*, hg. von Jamison, § 745, S. 133 f., sowie *Commentario*, S. 209.

trägt. Offenbar waren die genannten Adeligen in San Germano anwesend, denn der Sachverhalt wurde dort verhandelt. Es unterzeichnen sie außer Berard und Roger verschiedene Personen, die dem Rechtswesen zuzuordnen sind: „Petrus iudex et advocatus Cassinensis“, „magister Bartholomeus“ und „magister Berengarius de Sancto Germano“.⁸⁴ Wenn es sich bei dem an letzter Stelle als Zeuge unterzeichnenden Richard („Ego Riccardus de Sancto Germano interfui et subscripsi“) um unseren Autor handelt, der möglicherweise – wie oben ausgeführt – als Schüler oder Mitarbeiter des Notars Leonardus anwesend war, so hätten wir an dieser Stelle den ersten urkundlichen Beleg für den Chronisten.⁸⁵ San Pietro Avellana betrifft auch die zweite von Garufi nicht erwähnte Urkunde, diesmal von Richard geschrieben, mit der Abt Roffred Vorsorge für die Mönche des gleichnamigen Klosters traf.⁸⁶

Von den beiden großen von Richard von San Germano im Auftrag Abt Roffreds geschriebenen Privilegien für Orte der *Terra Sancti Benedicti* erwähnt Garufi dasjenige für die Einwohner von Atina (22. Februar 1195), vergisst jedoch das fünf Jahre zuvor gegebene für die Einwohner der Ortschaft Sant'Angelo in Theodice (26. Februar 1190).⁸⁷ Beide Privilegien werden im Beisein des *iudex et advocatus Cassinensis* Bartholomäus, welcher auch den Magistertitel führt, erlassen. In ihm dürfen wir sicher den in der soeben besprochenen Urkunde von 1184 gemeinsam mit dem Richter Petrus – vermutlich war dieser also sein Vorgänger in der Funktion als *iudex et advocatus Casinensis* – unterzeichnenden „magister Bartholomeus“ sehen.⁸⁸

Ein weiteres Original, das Garufi noch unbekannt war, ist die Urkunde des Abtes Adenulf von Montecassino vom 15. oder 18. April 1215. Die Beteiligung Richards als ausführendem Notar wurde erst durch die Bearbeitung des entsprechenden Fonds im

⁸⁴ Sowohl ein „magister Bartholomeus“ als auch ein „magister Berengarius de Sancto Germano“ (teilweise als Berlangarius) sind wenig später als Richter belegt. Außer ihnen unterzeichnet auch ein (nicht weiter bekannter) Berardus Julianii.

⁸⁵ Nach Guiraud, *Économie et société*, S. 123, lässt sich für die Zeit des Abtes Bernard Ayglerius erkennen, dass ein seit längerem agierender Richter ab einem gewissen Zeitpunkt mit einem zweiten Richter auftritt, welcher ihn nach und nach ersetzt. Ein solches Ausbildungs- oder Lehrverhältnis für jüngere Kräfte könnte auch für die berufliche Praxis der Notare angenommen werden.

⁸⁶ Anhang 1, Nr. 5; ed. Gattula, *Historia* 1, S. 244 „ex originali in archivio“.

⁸⁷ Privileg für Atina: Anhang 1, Nr. 9 (ed. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f.); Privileg für Sant'Angelo in Theodice: ebd., Nr. 8 (siehe dazu oben Kap. 3.1, Anm. 74). Das erste der insgesamt drei Privilegien Roffreds, dasjenige für Pontecorvo (22. Februar 1190), wurde von einem „H. noster et civitatis S. Germani publicus notarius geschrieben“, der sonst nicht bekannt ist. Möglicherweise handelt es sich um eine Verschreibung für R (Richard) oder für N (Nicolaus); vgl. dazu auch Federici, *Statuti di Pontecorvo*, S. 5 (hier ed. S. 1 ff.); ed. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, Nr. 5, S. 427 ff. Der Text ist im Cassineser Cod. 468 überliefert.

⁸⁸ Garufis Edition hat statt dem „magister“ den „magnificum Bartholomeum iudicem et aduocatum Casinensem“; vgl. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f., hier S. XLIX, Z. 10, doch muss es sich um einen Editionsfehler handeln, der vielleicht auf die Edition in Tosti, *Storia della Badia* 2, S. 203 ff., zurückgeht.

modernen Regestenwerk von Montecassino bekannt.⁸⁹ Mit dieser Urkunde bestätigt Abt Adenulf Verfügungen seines Vorgängers Raynald über Einkünfte, die für Kleidung und Schuhwerk der Mönche von S. Angelo in Valleluce aufgewendet werden sollen. Interessanterweise fehlen in dieser Originalurkunde, die im Archiv in Augenschein genommen werden konnte, sowohl das Actum mit der Ortsangabe sowie das Notarszeichen. Da vor den folgenden Unterschriften anderthalb linierte Zeilen freigelassen sind, ist sie möglicherweise unvollendet.

Ohne Erwähnung bei Garufi blieb auch eine Verfügung von 1225, von der wir Kenntnis haben durch Caplets Edition des „Registrum I“ des Abts Bernard Ayglerius. Dort heißt es: „In Plumarola. pro Benedicto et Iohanne de Carbone. Item praesentatum est Bernardo Abbati instrumentum a Riccardo not(ario) confectum de compositione anno 1225 facta inter praedictos et abbatem Stephanum, de startia et cannapis quarum medietates restituerunt.“ Bei dieser Übereinkunft zwischen Abt Stephan und zwei weiteren Personen über Einkünfte aus landwirtschaftlichem Besitz in Piumarola ist wahrscheinlich, dass es sich um den im selben Zeitraum für Abt Stephan tätigen Notar Richard, unseren Autor, handelt, und nicht um einen gleichnamigen Notar aus Piumarola, zumal der Beginn des Eintrags im „Registrum“ wohl eher den Ort bezeichnet, aus dem die Einkünfte stammen, als den Ausstellungsort der Urkunde.⁹⁰

Eine weitere urkundliche Nennung ist bislang noch gänzlich unbekannt und stellt auch das in unserem Zusammenhang interessanteste Zeugnis dar: In einem am 7. April 1228 datierten Dokument ließ Abt Landulf durch einen Notar Gentilis ein Transsumpt der großen Besitzbestätigung Papst Innozenz' III. von 1208 erstellen. Die Mitwirkung Richards an diesem Vorgang geht aus dem modernen Regestenwerk, das nicht alle Namen von Zeugen und Mitwirkenden nennt, nicht hervor. Bei der Autopsie des Dokuments stellte sich heraus, dass Richard von San Germano, an dieser Stelle eindeutig identifizierbar, als letzter der Zeugen und am untersten Rand des Pergaments eine eigenhändige Unterschrift angebracht hat, in der er bestätigt, als öffentlicher Notar von San Germano das Transsumpt mit der Originalurkunde mit Bleisiegel verglichen zu haben und keine Unterschiede festgestellt zu haben.⁹¹

Interessant ist dieser Fund nicht nur für die Arbeitsweise der verschiedenen für den Abt von Montecassino tätigen Notare, bei der offenbar einem Notar, hier Ri-

⁸⁹ Anhang 1, Nr. 13, Original: Montecassino, AA, Aula II, Caps. XXVI, Fasz. I, Nr. 2 (S. Angelo in Valleluce) = Reg. Arch. 6, Nr. 2 (662), S. 268, hier mit Datum 18. April 1215; ed. Gattula, *Historia* 1, S. 206 mit Datum 15. April, was nach Sichtung des Originals eher zuzutreffen scheint. Zu dieser Urkunde jetzt auch Dell'Omo, *Autorità*, S. 123, Anm. 16.

⁹⁰ Anhang 1, Nr. 16 (ed. RBA, Nr. 173, S. 81, hier im Namensindex Caplets als: „Riccardus not. Plumarolae?“, ein solcher Notar Richard aus Piumarola ist ansonsten bislang nicht bekannt).

⁹¹ Anhang 1, Nr. 17 (unediert; Original: Montecassino, AA, Aula III, Caps. VII, Cass. IV, Nr. 94 = Reg. Arch. 1, Nr. 94, S. 252): „Ego magister Riccardus publicus notarius Sancti Germani supra memoratum domini Innocentii privilegium integrum cum subscriptionibus et bulla vidi et in eo istud diligenter atque [?] fideliter sumptum inveni et manu propria subscripsi.“

chard, die Aufgabe zukam, die Arbeit des anderen gegenzuprüfen und zu bestätigen. Interessant ist er vor allem als Beleg dafür, dass Richard das Privileg Innozenz' im Wortlaut kannte. Gleichwohl hat er es in seiner Chronik, in der er ausführlich den Besuch Innozenz' in Montecassino thematisiert, bei dem es gegeben wurde, mit keinem Wort erwähnt. Dies gilt sowohl für A, als auch für B, das sicher nach 1228 entstand. Es erscheint äußerst merkwürdig, dass Abt Stephan, der nach 1215 den Auftrag zur Chronik gegeben hatte, auf die Besitzangelegenheiten der Abtei bei der Anlage einer Chronik keinen Wert gelegt haben sollte. Im Zentrum der Schilderung stehen an dieser Stelle in Fassung A und mehr noch in Fassung B vielmehr die Verfügungen Innozenz' bezüglich der Regentschaft für Friedrich II. Der Auftrag Landulfs reiht sich übrigens ein in eine Serie ähnlicher Bemühungen des Abtes, der bereits am 17. April 1228, also nur 10 Tage zuvor, durch den Notar Stephan das Transsumpt des (gefälschten) Privilegs des Papstes Zacharias anfertigen ließ.⁹² Hier scheint Richard nicht beteiligt gewesen zu sein. Offenbar sah der Abt bereits vor den kriegerischen Auseinandersetzungen von 1229 die Notwendigkeit, die Besitztitel der Abtei durch Abschriften zu sichern.

Handschrift und spezifische Merkmale

Das Notarszeichen Richards von San Germano ist bisher lediglich durch die von Garufi edierte und abgebildete Urkunde Abt Landulfs von 1228 bekannt (siehe Abb. 1).⁹³ Sie zeigt ein Gebilde, das einem nach rechts gerichteten Pfeil gleicht. Es beginnt mit einer nach links gewendeten Schnecke oder Spirale, entwickelt sich dann nach rechts entlang einer dieser Spirale entspringenden Mittellinie, an der vier kleinere, in verschiedene Richtungen gewendete Spiralenpaare sich jeweils über und unterhalb der Mittellinie gegenüberliegen und endet rechts in einer Art Knospe oder Pfeilspitze, in die das vierte kleine Spiralenpaar integriert ist. In der Mitte des Zeichens unterbricht ein Kreis mit einem innenliegenden Punkt die Mittellinie.

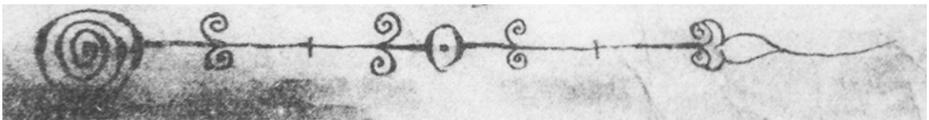


Abb. 1: Notarszeichen des Richard von San Germano (Detail).

⁹² Reg. Arch. 1, Nr. 1, S. 221. Drei Jahre später ließ sich Landulf dann von Papst Gregor IX. dasselbe gefälschte Privileg des Zacharias bestätigen; vgl. ebd., Nr. 7, S. 10 (11. April 1231, Original).

⁹³ Anhang 1, Nr. 18; die hier wiedergegebene Abbildung nach RvSG, Abbildungsteil nach Nr. 4, S. LIV, zeigt einen Ausschnitt aus der Urkunde Montecassino, AA, Aula II, Caps. CXVII, Fasz. I, Nr. 7.

Bei der ebenfalls von Richard geschriebenen und im Original erhaltenen Urkunde Adenulfs von 1215 fehlt das Notarszeichen.⁹⁴ Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Notare ihr Zeichen nicht nur dann anbrachten, wenn sie als öffentliche Notare für Privatpersonen agierten. Auch die Urkunden der Äbte, auch diejenigen für den eigenen Konvent wie die soeben erwähnte Landulfs von 1228, tragen Notariatssignete.⁹⁵

Eigenhändige Unterschriften Richards konnten in drei Fällen im Original oder in Abbildung gesehen werden.⁹⁶ Dabei ist auffällig, dass das Wort *Ego*, insbesondere durch einen stark verlängerten Mittelstrich des E, immer sehr ähnlich gestaltet wird (in dieser Hinsicht hatten die Zeugen durchaus größere Variationsmöglichkeiten, wie die geprüften Originalurkunden zeigen). Der Name selbst weist dagegen Unterschiede in der Schreibweise auf: Zweimal wird er mit *i* geschrieben, nur im letzten Fall mit *y* (wie auch im Cod. 507), doch zeigt in dieser Urkunde die Maiuskel R ein von den beiden ersten Fällen abweichendes Erscheinungsbild. Im Text der beiden von Richard geschriebenen Urkunden für die Äbte Adenulf und Landulf (1215 bzw. 1228)⁹⁷ ist der Name des ausführenden Notars im Beurkundungsbefehl jedoch zumindest ähnlich gestaltet, wobei die Schreibweise des Namens in der Urkunde von 1215 ziemlich genau derjenigen in der Unterschrift als Notar zur Beglaubigung des Transsumptes von 1228 entspricht.

Insgesamt kann man Richard von San Germano, was seine Urkunden angeht, sicher nicht als Schönschreiber bezeichnen. Bei der Urkundenschrift sind die Oberlängen sehr stark verlängert, besonders in der Urkunde von 1215 (in der von 1228 sind sie etwas zurückhaltender gestaltet). Dabei ergibt der unterschiedliche Linksneigungsgrad der Oberlängen der Buchstaben *b*, *d* und *l*, die Rechtsneigung der Oberlängen von *s* und *f*. und insbesondere die mangelnde Symmetrie der Oberlängen bei den Doppelkonsonanten *dd* insgesamt ein eher unruhiges Schriftbild. Charakteristisch für seine Schrift erscheint gerade diese sehr weit nach links ausgreifende und wenig elegant geschwungene Oberlänge des *d*. Andere Notare in San Germano, z. B. der bereits genannte Stephan, verfügen über eine sehr viel gefälligere und regelmäßige

⁹⁴ Anhang 1, Nr. 13; zur Urkunde oben S. 88 mit Anm. 89. Nach Redlich, Privaturkunden, S. 217, war das Notariatszeichen im 13. Jahrhundert ein häufig anzutreffendes, aber noch nicht unverzichtbares Element der Notariatsinstrumente.

⁹⁵ Auch diese Urkunden werden im Text derselben als *publicum instrumentum* bezeichnet; bei diesen agierte dann aber kein *iudex*.

⁹⁶ Die Notariatsinstrumente aus dieser Zeit und diesem Raum tragen keine Unterschrift des Notars, es handelt sich hier um Unterschriften als Zeuge: Anhang 1, Nr. 1 (1184, Abb. bei Settefrati, San Pietro Avellana); ebd., Nr. 17 (1228, Montecassino, AA, Aula III, Caps. VII, Cass. IV, Nr. 94 = Reg. Arch. 1, Nr. 94, S. 252); ebd., Nr. 20 (1232, Montecassino, AA, Aula II, Caps. LXXVI, Nr. 9 = Reg. Arch. 11, Nr. 9, S. 8 f.).

⁹⁷ Anhang 1, Nr. 13 und 18.

Schrift.⁹⁸ Diese Beobachtung steht im Gegensatz zum lobenden Urteil Garufis über die Buchschrift Richards anhand des Cod. 507, der in der Tat großenteils eine eher regelmäßige und breit angelegte Schrift zeigt.⁹⁹ Die beiden Originalurkunden von 1215 und 1228 zeigen insgesamt ein recht ähnliches Erscheinungsbild, insbesondere in der Gestaltung der Protokollzeile bleibt sich der Notar treu.¹⁰⁰

Zur Form der von Richard ausgefertigten Dokumente ist zu sagen, dass diese im Urkundentext selbst zunächst gelegentlich als *carta*,¹⁰¹ ab ca. 1200 vor allem als *publicum instrumentum* bezeichnet werden, wobei dieser letztgenannte Begriff sowohl auf die Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Privatpersonen als auch auf die Urkunden des Abtes für die Mönche des eigenen Konvents angewandt wird. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Notariatsinstrumente im Sinne der Definition Redlichs, als Aussteller erscheinen hier die Äbte oder die jeweiligen Privatpersonen, aber nie der Notar selbst, welcher als Schreiber der Urkunde diese auch nicht selbst unterzeichnet; auch finden wir unverändert Zeugen, die häufig auch eigenhändig unterschreiben.¹⁰² Bekanntermaßen besitzt die Handlung des Notars im Königreich Sizilien – anders als in Norditalien – keine gültige Rechtskraft, die *publica fides* kommt der Urkunde hier erst durch die Beteiligung des Richters und der Zeugen zu. Allerdings ist die äußere Gestaltung auch hier vergleichsweise schmucklos. Bei den beiden im Original überlieferten Urkunden von 1215 und von 1228 handelt es sich um siegellose Urkunden auf Pergament.¹⁰³

98 Vgl. z. B. die Urkunde Stephans, Montecassino, AA, Aula II, Caps. LXXVI, Nr. 8 = Reg. Arch. 11, Nr. 8, S. 8 (3. Mai 1231). Eindeutig kalligraphische Ambitionen zeigt vor allem der Notar *magister* Raynald, der 1216 eine Urkunde für Abt Stephan schrieb: Montecassino, AA, Aula II, Caps. XXVI (S. Angelo di Valleluce), Fasz. I, Nr. 3 = Reg. Arch. 6, Nr. 3 (663), S. 269 (25. Juli 1216).

99 Zu Garufis Vergleich der Buch- mit der Urkundenschrift siehe oben Kap. 1.1.

100 Die Urkunde von 1215 (Anhang 1, Nr. 13) ist als Hochformat angelegt, während bei der von Garufi abgebildeten Urkunde von 1228 (ebd., Nr. 18) Zweifel am ursprünglichen Erscheinungsbild bestehen. Dieses Original ist nur von Abt Landulf unterschrieben, weitere Unterschriften von Konventsmitgliedern fehlen. In das RTD wurde die Urkunde später mit einer Liste städtischer Zeugen eingetragen (vgl. auch RvSG, S. L, Anm. 1), die nicht zum Inhalt der Urkunde passen. Vielleicht wurde die Urkunde zu einem frühen Zeitpunkt am unteren Rand beschnitten, was bei der Anlage des RTD erkannt wurde und zu dem (gescheiterten) Versuch einer Ergänzung führte.

101 Zum Begriff der *charta* im süditalienischen Notarswesen vgl. Pratesi, Notariato latino, S. 144 f., 153, 155. Allgemein zu diesem Urkundentyp auch Meyer, Felix et inclitus notarius, S. 108 ff.

102 Redlich, Privaturkunden, S. 214 f.; zum Notar in den vom langobardischen Recht geprägten Gebieten Süditaliens Pratesi, Notariato latino, S. 153 ff., sowie zuletzt Härtel, Urkunden, S. 163 ff.; die Anwendung des Begriffs des Notariatsinstruments wird hier für den süditalienischen Bereich vermieden (zu diesem Urkundentyp für Norditalien vgl. ebd., S. 77 ff.). Nach Härtel, ebd., S. 26, kann der Begriff des *instrumentum* nicht durchweg mit „Notariatsinstrument“ übersetzt werden.

103 Redlich, Privaturkunden, S. 217, zu den äußeren Merkmalen des Notariatsinstruments; zur Frage der *fides publica* und der Auseinandersetzung damit in der Forschung vgl. Schulte, „Fides publica“.

Quantitativer Überblick und Inhalte

Ein Überblick über die 20 Schriftstücke, in denen Richard von San Germano als Schreiber oder Zeuge mitwirkt, zeigt folgendes Bild: Bei mindestens 16 dieser Schriftstücke wurde der Sachverhalt in San Germano oder in der Abtei Montecassino verhandelt (Actum).¹⁰⁴ Bei mindestens einem anderen geht aus dem Sachverhalt hervor, dass es ebenfalls in San Germano ausgestellt ist.¹⁰⁵ Keine ist jedoch explizit an einem anderen Ort ausgestellt. Daraus wird man schließen dürfen, dass der Wirkungsort Richards als Notar tatsächlich San Germano/Montecassino war. Seine Tätigkeit für die Äbte war vermutlich einerseits an die Curia Maior in San Germano gebunden, wo Besitzangelegenheiten verhandelt wurden, in anderen Fällen (vor allem bei Verfügungen des Abtes für die eigenen Mönche) wurde er direkt ins Kloster gerufen. Eine Reisetätigkeit im Gefolge der Äbte geht aus den Ausstellungsorten nicht hervor. Seine Tätigkeit als öffentlicher Notar von San Germano für private Personen beschränkte sich selbstverständlich auf die Stadt, denn die *castella* der *Terra Sancti Benedicti* verfügten über jeweils eigene Notare, die für die dortigen Urkundengeschäfte zuständig waren.

Bei den 20 Schriftstücken handelt es sich in mindestens 13 Fällen um Dokumente, bei denen Richard im Auftrag der Äbte von Montecassino tätig wurde, wobei er in einem Falle nicht als Schreiber, sondern als Zeuge auftritt.¹⁰⁶ Drei Schriftstücke sind dagegen für private Aussteller ausgeführt worden, dabei handelt es sich einmal um ein Testament und zweimal um Pachtverträge. Bei einem dieser beiden Pachtverträge weist Richard einen anderen Notar an, das Stück zu schreiben und unterschreibt selbst als Zeuge.¹⁰⁷ Sicher sind diese Zahlen nicht repräsentativ für Richards Tätigkeit, da die letztgenannten Stücke privater Aussteller nur deshalb überliefert sind, weil sie ebenfalls Besitzangelegenheiten des Klosters berührten und aus diesem Grund in die später angelegten Urkundensammlungen eingingen. Denkbar wäre allerdings, dass sich die Aussteller aus genau dem Grund unter den öffentlichen Notaren San Germanos gerade an Richard wandten, weil bekannt war, dass er mit der Abtei in enger Verbindung stand und sich in ihren Angelegenheiten besonders gut auskannte.

Drei weitere Urkunden betreffen gerichtliche Belange, bei denen jedoch jedesmal auch die Abtei beteiligt ist: einmal die Urkunde von 1184, die das Ergebnis einer *convenientia* zweier Adeliger mit dem Abt von Montecassino festhält und bei der Richard als einer der Zeugen fungiert; zum anderen ein Gerichtsurteil vom 25. März 1189, bei der „Bartholomeus iudex et aduocatus Casinensis“ einen Rechtsstreit um ein Haus in San Germano zugunsten eines Adeligen und gegen Abt Roffred entscheidet;

104 Anhang 1, Nr. 1–3, 5–12, 14, 15, 18–20. Bei weiteren Stücken fehlen die entsprechenden Angaben bzw. konnten nicht überprüft werden.

105 Ebd., Nr. 4.

106 Ebd., Nr. 2, 5, 6, 8–14 (Urkunde des Dekans von Montecassino), 17 (als Zeuge), 18, 19.

107 Ebd., Nr. 3 (Testament), 4, 15 (Pachtverträge); bei Nr. 15 ist Richard Zeuge, nicht Schreiber.

schließlich eine Urkunde von 1225 über eine *compositio*, durch die ein Streit zwischen Abt Stephan I. und zwei Adeligen um Landbesitz in Piumarola beigelegt wurde.¹⁰⁸

Wenn wir uns nun die Urkunden, die Richard im Auftrag der Äbte schrieb, etwas genauer ansehen, so handelt es sich bei diesen in drei Fällen um Privilegien für abhängige Klöster oder für Orte der *Terra Sancti Benedicti*.¹⁰⁹ Eine Urkunde von 1220 beinhaltet einen Pachtvertrag mit Raynald de Paterno über einige Landstücke bei Sant'Elia Fiumerapido sowie ein Haus in San Germano. Die Urkunde mit kompliziertem Sachverhalt, bei dem es darum geht, dass verschiedene vorige Pächter den geforderten jährlichen Zins von 500 Schleien für die Tafel der Mönche nicht erbringen konnten oder wollten, ist auch deshalb interessant, weil sie im Namen des Dekans von Montecassino, Vitalis, ausgestellt ist, während der offenbar ebenfalls anwesende Abt Stephan I. nur als Zeuge unterschreibt. Ob dieser Umstand damit zusammenhängt, dass offenbar eine Schutzzusage des Klosters für den neuen Leihnehmer gegen den vorhergehenden, Raymund de Penna „cum consortibus Marsicanis“, nötig war und Abt Stephan ebenso wie dieser aus der Marsia stammte, oder damit, dass der entsprechende Besitz zum von Vitalis als Dekan verwalteten Offizium gehörte, muss offen bleiben.¹¹⁰

Acht Urkunden handeln dagegen inhaltlich von der Fürsorge für die Mönche des eigenen Konvents oder, in zwei Fällen, für die Mönche von abhängigen Klöstern.¹¹¹ Dabei geht es um die materielle Versorgung der Kranken, Kleidung und Schuhwerk sowie die Ernährung der Mönche. Vor allem aber fällt ein Punkt auf, der bei den für den Konvent von Montecassino bestimmten Urkunden immer wieder zitiert wird: allein vier Stücke, ausgestellt von den Äbten Roffred, Adenulf und Landulf in den Jahren 1207, 1214, 1215 und 1228, betreffen die Bestimmung von unterschiedlichen Einkünften „pro cultris lectorum“ der Mönche.¹¹² Die Bearbeiter der entsprechenden Urkunden verzichteten auf eine Übersetzung.¹¹³ Da in der Urkunde vom 18. April 1215 ausgeführt wird „et quia pro habendis super lectos suos cultris nondum est fratribus

108 Ebd., Nr. 1, 7, 16.

109 Ebd., Nr. 6 (dem Kloster S. Matteo di Castello werden frühere Rechte, z. B. die freie Abtwahl, bestätigt); Nr. 8 (Privileg für die Einwohner von Sant'Angelo in Theodice); Nr. 9 (Privileg für die Einwohner von Atina).

110 Ebd., Nr. 14 (ed. RTD, Nr. X, S. 13 ff., ist die Inhaltsangabe des Regests nicht ganz richtig, da es sich hier um zwei verschiedene Personen handelt: ein Raymund de Penna war nur der frühere Leihnehmer der betreffenden Ländereien, der aktuelle sollte nun Raynald de Paterno sein). Der Fisch sollte wohl aus dem in der Marsia gelegenen Lago Fucino kommen. Weitere Pachtverträge desselben Abtes mit Raynald von Paterno sind für 1219 und 1223 belegt; vgl. RBA, Nr. 376, S. 154; Nr. 250, S. 105 f.

111 Anhang 1, Nr. 2 (Versorgung des Konvents von S. Pietro Avellana), 5 (weitere Verfügungen zugunsten desselben Konvents), 10–12 (Konvent von Montecassino), 13 (über die Versorgung der Mönche von S. Angelo in Valleluce), 18, 19 (Montecassino).

112 Ebd., Nr. 10–12, 18.

113 Garufi übersetzte im Regest „le coltri dei loro lettori“, was keinen Sinn ergibt; vgl. RvSG, Nr. VI, S. L).

nostris oportune provisum“, ist anzunehmen, dass es sich hierbei um Decken oder Matratzen handelte. Auffällig ist, dass alle diese Stücke im Frühjahr (in den Monaten März-Mai) ausgestellt wurden, so dass es vielleicht sinnvoller ist, an Matratzen zu denken, welche nach den Wintermonaten erneuert werden sollten.¹¹⁴ In jedem Falle stellen wir fest, dass über einen längeren Zeitraum und unter verschiedenen Äbten stets derselbe Notar – Richard – mit der Niederschrift dieses wiederkehrenden Sachverhalts beauftragt wurde. Vermutlich ist dies kein Zufall, sondern beruht auf der Absicht, bestimmte Schreiber stets mit demselben Sachverhalt zu betrauen. Hinweise auf solche Versuche, Notarskontinuität bei zusammenhängenden Betreffen herzustellen, finden sich auch in anderen Urkunden der Überlieferung von Montecassino.¹¹⁵

Das Thema der finanziellen Not, die das Leben der Klosterangehörigen beeinträchtigt, ist in diesen vorgenannten Urkunden zur Versorgung der Mönche vielfach präsent, und zwar bereits vor den kriegerischen Auseinandersetzungen von 1229 um die Abtei: „cum ipsi per malitiam temporis que precessit, in multis necessitatem sustinere et defectum“, heißt es in einer Urkunde von 1228.¹¹⁶ Am 11. Mai 1229 gibt Abt Landulf dann als Grund für entsprechende Verfügungen zu Protokoll „et maxime quia de hiis que ad usum ipsorum deputata sunt cogimur aliquando urgente necessitate in alios usus aliqua expendere ...“. Vielleicht darf man daraus schließen, dass vor dem Hintergrund der politischen Situation, dem Einfall der päpstlichen Truppen in die Terra di Lavoro während der Abwesenheit des Kaisers, Geld aus dem Unterhalt der Mönche nun auch für die militärische Verteidigung abgezweigt werden musste. Die letztgenannte Urkunde ist nämlich – was bisher noch nicht thematisiert

114 Zu *cultra* als gepolsterte Betaufgabe vgl. Du Cange, Glossarium 2, Sp. 652a; im Italienischen (*coltre*) eher als Decke.

115 Einen Sonderfall, der auch Richard von San Germano betrifft, stellen die beiden Urkunden vom 10. Februar 1187, ed. Caravita, Codici 2, S. 126 ff. (Nr. 3: Testament des Raynus, Sohn des verstorbenen Raynald de Adelmario), und 14. April 1214, ed. RTD, Nr. XXV, S. 40 ff.; Nr. XXVII, S. 45 ff. (Testament der Tuscana, Tochter des oben genannten Raynus) dar. Für das Testament der Tuscana, mit dem sie nun die Bestimmungen ihres Vaters umsetzen will, wird der Notar Siffridus eigens gerufen, weil er bei der Testamentsniederschrift des Vaters anwesend gewesen sei, während nun fast alle Zeugen tot seien; in der entsprechenden Urkunde von 1187 ist allerdings kein Notar Siffridus erwähnt! Richard, der Schreiber dieses Testaments ihres Vaters, wird bei Tuscana hingegen nicht als Notar oder Zeuge erwähnt, obwohl er wenige Tage zuvor, nämlich am 29. März 1214, in San Germano nachweisbar ist; jedoch verfügt Tuscana, dass ein „magister Riccardus filius magistri Riccardi de Cayra“ auf Lebenszeit ein Stück Land erhält (S. 42, 46). Entgegen dem ausdrücklich geäußerten Wunsch, durch Einbeziehung desselben Notars wie in der älteren Urkunde die rechtliche Durchsetzungskraft der Verfügungen zu stärken (das Testament der Tuscana richtet sich explizit gegen ihren Ehemann Richard de Babuco, offenbar ihr zweiter Ehemann, der im Gegensatz zu ihrem 1187 genannten Ehemann Robert de Conca die Verfügungen ihres Vaters zugunsten Montecassinos nicht akzeptiert), wird gerade diese Kontinuität nicht hergestellt. Zur Notarskontinuität siehe auch oben Kap. 3.1, Anm. 61.

116 Anhang 1, Nr. 18.

wurde – von besonderem Interesse, weil sie mitten in den Kämpfen um Montecassino geschrieben sein muss, die Richard in seiner Chronik so ausführlich schildert. Sie ist also ein Beweis für die Tatsache, dass der Autor zu dieser Zeit tatsächlich vor Ort war und stützt damit den textimmanenten Befund, dass er als Augenzeuge über die Belagerung und Einnahme der Stadt schrieb. Es ist gleichzeitig die letzte Urkunde, die Richard für einen Abt von Montecassino schreibt.¹¹⁷

Die letzte Urkunde aus San Germano, in der Richard greifbar wird (1. März 1232), ist nämlich nicht von ihm, sondern von „Stefanus publicus Sancti Germani notarius“ geschrieben, aber als Notar des Abtes von ihm unterzeichnet. Sie ist, was Garufi noch unbekannt war, auch im Original erhalten.¹¹⁸ Es handelt sich hier nicht um einen Abt als Aussteller, sondern um den päpstlichen Subdiakon und Kaplan Egidius, Bruder des Bischofs Pandulf von Norwich, welcher zum Dank für Wohltaten, die er und seine Verwandten empfangen hatten, auf Rat des bereits verstorbenen Abtes Stephan und des Dekans Vitalis der Abtei die Hälfte der Einkünfte einiger Häuser „in curia Sancti Germani, in solo silicet monasterii“, einiger Läden und der bereits teilweise erbauten Giudecca überträgt. Die Urkunde unterzeichnet, an erster Stelle und damit noch vor Egidius selbst, „magister Raynaldus, iudex et advocatus Casinensis“; auf die Unterschrift des Ausstellers folgen dann verschiedene Personen, die möglicherweise Reisebegleiter des Egidius waren oder zu seinem Gefolge gehörten.¹¹⁹ An letzter Stelle unterschreibt Richard mit „Ego Riccardus domni Casinensis abbatis notarius interfui et rogatus subscripsi“. Es ist interessant, dass er sich hier nicht als öffentlicher Notar, sondern als Notar des Abtes bezeichnet. Ob es dafür externe Gründe gibt, soll in Kürze thematisiert werden. Sicher ist, dass seine Teilhabe an der Schenkungsurkunde, offenbar als Zeuge für die Seite der Abtei, eine ehrenvolle Anerkennung seiner Position darstellt.¹²⁰ Richard hatte in seiner Chronik, und zwar in beiden Fassungen, bereits zu Beginn des Eintrags zu 1224 berichtet, dass Bischof Pandulf von Norwich in der *curia* von San Germano zwei neue *palatia* gestiftet hatte (über diese Schenkung Pandulfs existiert kein Urkundenbeleg mehr), womit deutlich wird, dass er sich über einen längeren Zeitraum mit den Schenkungen der Familienangehörigen des Egidius beschäftigt hat. Angesichts dieser Tatsache soll in einem anderen Abschnitt dieser Arbeit geprüft werden, ob möglicherweise über den urkundlichen Beleg von 1232 hinaus weitere persönliche Beziehungen zwischen dem Autor, Abt

117 Ebd., Nr. 19.

118 Ebd., Nr. 20; erwähnt RvSG, S. XV mit Anm. 2; ed. RTD, Nr. XLIII, S. 70 ff.; Original: Aula II, Caps. LXXVI, Nr. 9 = Reg. Arch. 11, Nr. 9, S. 8 f.).

119 Es handelt sich um „Bartholomeus de Sancto Germano domni pape cappellanus, presbyter Mattheus prior Sancte Marie de Babuco, Iohannes de Babuco predicti domni Egidii clericus“.

120 S. Maria de Babuco gehörte ebenfalls zu Montecassino; vgl. Bloch, Monte Cassino 2, Nr. 103, S. 728 f., doch sind die beiden Geistlichen dieser Kirche hier offenbar der Gruppe des Egidius zugehörig. In diesem Falle wäre Richard sogar der einzige Zeuge für Montecassino.

Stephan und der Familie des Egidius bestanden haben könnten. Die Schenkung von Egidius und Pandulf wurde Abt und Mönchen von Montecassino am 15. Februar 1234 von Papst Gregor IX. bestätigt.¹²¹

In insgesamt vier Fällen finden wir Richard von San Germano nicht als Schreiber, sondern als Zeuge in Urkunden. Dabei handelt es sich um: die *convenientia* zwischen Berard und Roger „domini de Monte Millulo“ und Abt Petrus de Insula (1184); das *publicum instrumentum* von 1224; das Transsumpt des großen Privilegs Innozenz' III. von 1208 (1228), bei der Richard als Notar die Echtheit und die Qualität der Ausführung bescheinigt; die eben erwähnte Schenkung des päpstlichen Kaplans Egidius von 1232.¹²² In allen Fällen bis auf die Urkunde von 1224 unterschreibt Richard als letzter in einer Reihe von Zeugen. Wenn man davon ausgehen kann, dass die Anordnung der Zeugen in einer Zeugenliste ihrem persönlichen Rang innerhalb der beteiligten Gruppe entspricht,¹²³ so ist dieser Befund auffällig. Während man für 1184 annehmen kann, dass der Autor noch eine Art Lehrlingsstatus hatte und ihm damit automatisch der geringste Rang unter den genannten Rechtsverständigen zukam, handelt es sich bei den Urkunden von 1228 und 1232 vielleicht um einen bewusst gewählten Bescheidenheitsgestus, der den Abstand im persönlichen Renommee gegenüber den anderen an der Urkunde beteiligten Personen zum Ausdruck bringen sollte. Dies ist insbesondere bei der Schenkungsurkunde des Egidius sehr gut zu sehen: nach den Unterschriften der geistlichen Zeugen (die wohl zur Begleitung des Egidius gehörten), bleibt das Pergament über eine weite Strecke leer: erst am untersten Rand des Bogens unterschreibt Richard als Zeuge.¹²⁴ Wenn wir davon ausgehen dürfen, dass der hier ausführende Notar (Stephan) sein Schüler oder Mitarbeiter war, wäre die Unterschrift Richards gewissermaßen auch eine zusätzliche Bestätigung über die Richtigkeit der Ausführung. Dass er als Zeuge (oder Werkstatthaber) an einer Schenkung einer hochstehenden Person an Montecassino beteiligt ist, kann gleichwohl auch als Anerkennung seiner Person und seiner guten Beziehungen zum Konvent gewertet werden.

Im Gegensatz zum obigen Befund steht seine Unterschrift in der (nicht im Original erhaltenen) Urkunde von 1224, mit der ein Landverkauf zwischen zwei Mitgliedern des

¹²¹ Reg. Arch. 1, Nr. 51, S. 135. Siehe unten Kap. 10.1.1.

¹²² Anhang 1, Nr. 1, 15, 17, 20.

¹²³ Zu Funktion der Zeugen und Anordnung der Zeugenliste vgl. Spiegel, Zeugenliste; Plassmann, Struktur, S. 4–13 (Zeugen in der Königsurkunde); Gründe für eine Zeugenschaft sind (ebd., S. 12): „Nähe zum Empfänger, zum Beurkundungsobjekt oder zum Ausstellungsort, Verwandtschaft oder andersartige Beziehungen mit anderen an der Urkunde Beteiligten. Die Verbindung zwischen Zeuge und Inhalt der Urkunde ist umso enger, je niedriger der Rang des Zeugen ist.“

¹²⁴ Falls man nicht davon ausgehen muss, dass hier noch weitere Unterschriften – vielleicht von Mönchen aus Montecassino – für die Empfängerseite vorgesehen waren, die dann aber nicht mehr eingetragen wurden; Anhang 1, Nr. 20 (Montecassino, AA, Aula II, Caps. LXXVI, Nr. 9 = Reg. Arch. 11, Nr. 9, S. 8 f.).

Handwerkerstandes besiegelt wird, an erster Stelle unter den Zeugen und sogar noch vor derjenigen des ansonsten an erster Stelle firmierenden *iudex*. Richard erscheint hier als Veranlasser der Niederschrift durch einen weiteren ausführenden Notar (es ist auch hier Stephan), wobei er selbst als Zeuge fungiert („Ego qui supra magister Riccardus rogatus scribere mandavi“). Der Aussteller der Urkunde, Germanus *pictor*, hatte sich dabei mit dem Auftrag lediglich an Richard gewandt – wiederum ein Hinweis auf seine herausgehobene soziale Stellung gegenüber anderen Notaren.¹²⁵ Es lässt sich hier erkennen, wie die Position des Notars sich im Rahmen der städtischen Gesellschaft an oberer Stelle einfügt, während sie sich gegenüber adeligen und geistlichen Urkundenausstellern bescheidener darstellte. Immerhin hatte der Notar durch seine Tätigkeit Gelegenheit zu (teilweise auch persönlicher) Begegnung mit Persönlichkeiten aus dem Adel und mit wichtigen Funktionsträgern der kirchlichen Verwaltung: die in der Urkunde von 1184 genannten Berard und Roger „domini de Monte Millulo“ (von Monte Miglio) waren Adelige, ebenso wie der *dominus* Robert de Conca, der 1187 das Testament seines Schwiegervaters Raynus, Sohn des Raynald de Adelmario, unterzeichnete, und der *dominus* Raynald Buccavitelli, dessen Ansprüche auf ein Erbe 1189 anerkannt wurden. Raynald de Paterno, der 1220 Güter von Montecassino pachtete, war (wie aus anderen Quellen hervorgeht) *iudex*, aber auch *miles*.¹²⁶ Die im Streitfall von 1225 betroffenen Benedictus und Johannes de Carbone gehörten zu einer einflussreichen Familie. Das soeben erwähnte Gerichtsurteil von 1189 unterzeichnete auch ein „magister Gregorius clericus domini Gerardi cardinalis“. Das Transsumpt von 1228 unterschreibt außer Richard auch ein Bischof Richard von Venafro, 1232 wird der Notar für den päpstlichen Kaplan Egidius tätig, den Bruder des im Kuriendienst einflussreichen Pandulf Bischof von Norwich, in dessen Begleitung ein weiterer päpstlicher Kaplan und andere Geistliche die Urkunde unterschreiben. Daneben hatte Richard als Notar auch ständigen Umgang mit seinen Notarskollegen und den in San Germano tätigen Richtern: von den auch durch andere Quellen über einen längeren Zeitraum in San Germano nachgewiesenen, daher offenbar dauerhaft dort tätigen *iudices* ist im Zeitraum von 1184 bis 1232 seine Zusammenarbeit mit Petrus, Bartholomäus, Berengarius, Tancredus und mit Raynald de Cayra belegt. Alle diese Richter trugen den Titel *iudex et advocatus Casinensis*. Nur zwei Urkunden entstanden in Zusammenarbeit mit anderen Richtern, die lediglich als *iudex* firmieren (Girardus, 1187 bzw. „Guillelmus Fallocta“, 1224) und für die auch sonst keine Tätigkeit als Richter in San Germano belegt zu sein scheint.¹²⁷ Keine Nachweise für eine Zusammenarbeit liegen vor für den mindestens seit 1226 oder 1227 tätigen *iudex et advocatus Casinensis* Petrus de Theodino de Gualterio und für den Richter Petrus de Ota, der aber erst seit 1241 belegt ist, in einer Zeit also, in der die aktive Tätig-

¹²⁵ Anhang 1, Nr. 15; siehe das Zitat in Kap. 3.1, Anm. 57.

¹²⁶ Zu Raynald de Paterno siehe unten Kap. 8.2.3, mit Anm. 226.

¹²⁷ Anhang 1, Nr. 4, 15; Zu Wilhelm Falloccio siehe unten Kap. 8.2.3, mit Anm. 241.

keit Richards als Notar bereits vorüber war. Besonders häufig sehen wir in den von Richard geschriebenen Urkunden den „magister Bartholomeus iudex et advocatus Casinensis“ am Werk, fast alle bekannten Urkunden von 1186 bis 1195 (es handelt sich um sechs Belege)¹²⁸ entstehen unter seiner Mitwirkung bei der Rechtshandlung. Es stellt sich also die Frage, ob neben einer Kontinuität bei den Inhalten auch an eine Kontinuität bei der Zusammenarbeit des Richters (üblicherweise amtierten zwei Richter gleichzeitig) mit einem bestimmten der – in höherer Zahl tätigen – Notare zu denken ist. Zudem kannte Richard als Notar zahlreiche Personen, die sicher zur begüterten städtischen Führungsschicht von San Germano gehörten, da sie Testamente ausstellen und umfängliche Ländereien pachten, kaufen oder verkaufen konnten.

Als abschließender Befund zur sozialen Rolle Richards als Notar des Abtes von Montecassino und öffentlicher Notar der Stadt San Germano, wie sie aus den untersuchten Urkunden hervorgeht, lässt sich also sagen, dass er innerhalb seiner Gemeinschaft über ein gehobenes Renommee verfügte. Dabei galt er gerade wegen seiner engeren Beziehung zum Konvent von Montecassino als Ansprechpartner für Mitglieder der Stadtgemeinschaft und für weitere Personen, wenn es darum ging, rechtliche Verfügungen festzuhalten, die in irgendeiner Weise die Rechte der Abtei tangierten, selbst da, wo der Auftrag dazu nicht von dieser selbst ausging. Zusammenfassend scheint also unbedingt auch hier zu gelten, was Giorgio Chittolini für die norditalienischen Bischofsnotare formuliert hat:

„[L’*episcopalis curiae notarius*] si poneva ... come figura di rilievo ... nella vita quotidiana delle istituzioni ecclesiastiche della città e della diocesi. A lui ricorrevano infatti naturalmente, come a notaio conosciuto e affidabile, numerosi enti secolari e regolari della città e del territorio, anche per istrumenti che non richiedevano propriamente un *notarius curie*. E a lui ricorrevano, per gli stessi motivi, sacerdoti e frati, come private persone, fittavoli di chiese, parenti di chierici, benefattori. Il suo ruolo nella vita della Comunità ecclesiastica risultava perciò ancora più attivo.“¹²⁹

3.3 Der „Liber Augustalis“ und die Tätigkeit im Dienst des Kaisers

Das Amt und die Tätigkeit des öffentlichen Notars werden durch die Gesetzgebung Friedrichs II. in den Konstitutionen von Melfi rechtlich neu definiert. Nach Ansicht von Mariano Dell’Omo verändert die Konstitution von Friedrich II. von 1231, nach der nur noch vom Herrscher selbst bestellte Notare tätig sein dürfen, das Bild in Bezug auf die in Montecassino tätigen Notare nicht.¹³⁰ In der Tat ist Richard von San Germano aber als Schreiber von Urkunden nach 1231 nicht mehr nachzuweisen, und

128 Anhang 1, Nr. 2, 5–9.

129 Chittolini, „*Episcopalis curie notarius*“, Zitat S. 223.

130 Dell’Omo, *Autorità*, S. 127. Zu den Reformen Friedrichs II. vgl. Pratesi, *Notariato latino*, S. 165.

zwar weder als öffentlicher Notar noch als Notar der Äbte von Montecassino, obwohl er ja noch mindestens bis 1243 lebte.

Es lohnt sich daher, die diesbezügliche Konstitution, die den Zugang zum Notarsberuf regelte, etwas genauer anzuschauen: In Konst. I 79 „De ordinatione iudicum et notariorum publicorum et numero eorum“ wird neben der Berufung durch den König oder seine Stellvertreter auch verlangt, dass von nun an Richter und Notare aus dem Demanium stammen mussten, sie durften keinen Abhängigkeitsverhältnissen mit anderen Personen laikalen oder geistlichen Standes unterliegen, sondern einzig und allein dem König verpflichtet sein.¹³¹ Diese Bedingungen erfüllte Richard als Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* und *fidelis* und Notar des Abts von Montecassino sicher nicht. Ein weiterer Punkt in der Gesetzgebung Friedrichs scheint hier ebenfalls interessant: in Konst. III 60 werden Personen niederer Herkunft oder unehelicher Geburt vom Notarsberuf ausgeschlossen. Dieser Titel der Konstitutionen scheint Richard besonders interessiert zu haben, denn er zitiert ihn in seiner Chronik wörtlich.¹³² In Kürze wird noch zu diskutieren sein, ob er selbst von dieser Regelung betroffen gewesen sein könnte, denn in keinem Quellenzeugnis ist bisher ein eindeutiger Verweis auf Richards Vaternamen oder seine Herkunft aufgetaucht. Offenbar wurde die entsprechende Vorgabe auch tatsächlich umgesetzt, indem unehelich geborene Notare aus dem Amt entfernt wurden.¹³³

Mit Konst. I 79 war zumindest seiner Tätigkeit als öffentlicher Notar der Stadt San Germano ab 1231 formal der Boden entzogen. Mit dieser Erkenntnis könnte es auch zusammenhängen, dass – wie bereits oben festgestellt wurde – Richard von San Germano in den Mandaten Friedrichs II., in denen er nach 1231 genannt wird, nicht mehr als Notar, sondern nur als *fidelis* bezeichnet wird.¹³⁴ Dazu passt auch eine weitere Beobachtung: In dem letzten Beleg, den wir für die Mitwirkung des Autors an einer Urkunde haben – es handelt sich um die Schenkung des päpstlichen Kaplans Egidius (1. März 1232) – unterschrieb Richard als „ego Riccardus domni Casinensis abbatis notarius“. Angesichts der vorhergehenden steten Verwendung des Titels in seiner zweifachen Form ist es auffällig, dass er hier auf die Bezeichnung als öffentlicher Notar verzichtet.¹³⁵

131 Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 252 f.; dazu Novarese/Romano, *Notai, Regno di Sicilia*, S. 402.

132 RvSG B, ad 1232, S. 180, Z. 21 ff.; ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 430 f. Richards Text hat einige Varianten zu den anderen Überlieferungen (z. B. „nostre celsitudinis“ statt „mansuetudinis nostre“); vgl. dazu die Angaben ebd.

133 Vgl. RI V,1,1, Nr. 3698 (5. Mai 1248): Dem Justitiar des Prinzipats wird befohlen, einen Notar aufgrund seiner unehelichen Geburt aus dem Amt zu entfernen. Ob die kaiserlichen Anordnungen zum Notariat generell rigoros durchgesetzt werden konnten, ist jedoch nicht sicher. Gegenteilige Beispiele dazu bei Caravale, *Legislazione*, S. 123, 155.

134 Siehe oben in Kap. 3.1, mit Anm. 36.

135 Anhang 1, Nr. 20, ed. RTD, Nr. XLIII, S. 72; vgl. auch RvSG, S. XV mit Anm. 2.

Die durch die Konstitutionen eingebrachten neuen Vorgaben für die Gestaltung von Urkunden (Konst. I 80 und I 82) sind somit für Richards Wirken als Notar nicht zu überprüfen, da die letzte bislang bekannte von ihm geschriebene Urkunde von 1229 datiert. Allerdings wissen wir, dass er sich mit diesen Neuerungen tatsächlich beschäftigt hat, denn in dem Ausschnitt aus den Konstitutionen, den er in seiner Chronik zum Jahr 1232 zitiert, findet sich – neben dem bereits erwähnten Titel III 60 – auch die Konstitution I 82 „De fide instrumentorum“.¹³⁶ In ihr wird auch daran erinnert, dass Kleriker von den Ämtern des Richters und des Notars auszuschließen sind.

Ganz am Ende seiner Chronik berichtet Richard zum Jahr 1243 noch über „quasdam ... sanctiones contra iudices aduocatos et notarios, quas [imperator] per totum Regnum publicari precepit et tenaciter obseruari, quarum initium tale est: Nichil ueterum auctoritati detrahitur“, doch scheint er hier etwas zu verwechseln, denn das Gesetz „Nichil veterum“ gehört offenbar weder in dieses Jahr noch zum von Richard angegebenen Aufenthaltsort Grosseto, und seine Inhalte richten sich auch nicht speziell gegen Notare, diese werden vielmehr darin gar nicht erwähnt.¹³⁷

In der Forschung wurde häufig eine Tätigkeit Richards von San Germano im Dienst Friedrichs II. angenommen. Dabei hätte sich die Gelegenheit für einen Eintritt in diesen Dienst bei Friedrichs Besuch in Montecassino 1220 ergeben können, im Zuge dessen wohl Richards Bruder Johannes in die Kanzlei aufgenommen wurde.¹³⁸ Im Folgenden sollen die Quellenzeugnisse, die die Beziehungen des Autors zum kaiserlichen Hof belegen, etwas genauer in Augenschein genommen werden.

Wie aus drei in Fassung A zum Jahr 1222 im Wortlaut zitierten Originaltexten hervorgeht, war Richard von San Germano bei der 1221/1222 durch den Kaiser veranlassten Währungsumstellung im Regnum (der Einführung der neuen Silberdenare als einzig zugelassener Silberwährung) beteiligt: Gemeinsam mit dem Leiter der Münzstätte von Brindisi war er Beauftragter des Kaisers für den festländischen Teil des Regnums (ohne Kalabrien) und sollte durch das Land reisen, um unter Mithilfe ausgewählter Einwohner der jeweiligen Städte die neuen Warenpreise festzulegen. Auch wenn in dem zitierten Mandat Friedrichs II. an die Einwohner des Regnums, das gleichzeitig als Beglaubigungsschreiben für die beiden Beauftragten diente, lediglich von einem „notarius Riccardus fidelis noster“ die Rede ist, so wurde doch bisher in der Forschung stets davon ausgegangen, dass es sich um den Autor handelt. Diese

136 RvSG B, ad 1232, S. 180, Z. 29 ff.; ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 256 f.

137 RvSG B, ad 1243, S. 217 f., Z. 16 ff.; vgl. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 191 f., I 38.1, bzw. S. 468 ff., E 10: „Nichil veterum principum auctoritati detrahimus“; dazu ebd., Einleitung, S. 87 ff. Hier geht es v. a. um die Arbeit der obersten Beamten (Großjustitiare und Kapitäne), es werden jedoch allgemeine Regeln gegen die Verschleppung von Rechtsfällen durch lokale Richter (in I 38.2, nicht I 38.1) bzw. gegen die Korruption von Beamten (E 10) ausgesprochen. Zur genaueren Diskussion siehe Kap. 9.4.3, mit Anm. 113.

138 Siehe oben Einleitung 1.

Annahme ist nach wie vor stimmig, denn die genaue Kenntnis des Sachverhalts und der bei der Umsetzung zu befolgenden Prozeduren, ebenso wie der Besitz der schriftlichen Vorlagen für Eidformeln und Statutentext weisen eindeutig in diese Richtung. Dass diese persönliche Beteiligung vom Autor in der Fassung B nicht mehr erwähnt wird, wird daran liegen, dass der Sachverhalt zu dieser Zeit nicht mehr relevant war, denn 1231 erfolgte wieder eine Umstellung auf eine Goldwährung, wie Richard selbst in seiner Chronik schreibt.¹³⁹ Der Auftrag, den er auszuführen hatte, war auf jeden Fall von einiger Bedeutung. Richard war, gemeinsam mit seinem Kollegen, zuständig für ein sehr großes Gebiet. In jeder einzelnen Stadt dieses Gebiets sollte die Festlegung der Warenpreise in Zusammenarbeit mit den dort ansässigen Richtern (*iudices*) sowie vier bis sechs zu bestimmenden Geschworenen geschehen, die unter den *boni homines*, also der städtischen Führungsschicht, ausgewählt werden sollten.¹⁴⁰

Daher können wir ableiten, dass Richard durch diese Mission, die eine umfassende Reisetätigkeit voraussetzte, nicht nur eine gute Kenntnis der Topographie und der Städte des festländischen Regnums (ohne Kalabrien) gewinnen konnte, sondern auch eine enorme Menge von Kontakten mit Angehörigen der Führungsschicht der betreffenden Orte. Beides war ihm für die Niederschrift seiner Chronik von höchstem Nutzen. Ebenfalls ableiten können wir, dass der Autor offenbar zu diesem Zeitpunkt bereits ein hohes Ansehen bei Hofe besaß, da er mit einer Angelegenheit von größerer Wichtigkeit betraut wurde. Der Partner Richards bei diesem Auftrag, der Münzmeister von Brindisi, Paganus Balduinus, ist auch aus anderem Zusammenhang belegt, denn im April 1221, also noch vor dem hier interessierenden Auftrag (das von Richard zitierte Mandat ist vom 10. September 1222), erhielt er vom Kaiser eine Belohnung für treue Dienste.¹⁴¹ Viel später, zu 1239, finden wir in Fassung B der Chronik die Nachricht, neue Münzen würden nun in der *Terra Sancti Benedicti* verteilt, ihr Wert betrage 170 Unzen Gold. Dass der Autor den Gesamtwert des neueingeführten Geldes kennt, zeigt, dass er weiterhin mit dem Geldwesen befasst war.¹⁴²

139 RvSG A, ad 1222, S. 104, Z. 2 ff.; ebd. B, ad 1222, S. 103, Z. 8 ff.; vgl. MGH DD F II. 5, 933 (nach RvSG). Das von Richard zitierte Mandat ist „Calatatrasi“, 10. September (1222), datiert. Calatrasi ist eine Flurbezeichnung beim heutigen Ort San Cipriello, wenige Kilometer südlich von San Giuseppe Jato gelegen, die Datierung passt somit zu den anderen Urkunden Friedrichs II. aus Sizilien aus diesem Zeitraum. Zum Sachverhalt vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 31 f. Eingehender zu diesen Dokumenten siehe unten Kap. 8.2.1, bei Anm. 67.

140 RvSG A, ad 1222, S. 104, Z. 2 ff.: „Pagano Baldino magistro Sicilie [sic] nostre Brund[usio] et notario Riccardo fidelibus nostris, quos pro seruitiis nostris mictimus, damus firmiter in mandatis, ut per singulas ciuitates et loca cum consilio iudicum et quorundam proborum hominum loci eiusdem statuere debeant qualiter uendi debeant res uenales ...“. Zur Bezeichnung des Paganus Balduinus als „magister Sicilie“ statt *siclie* in der Handschrift der Fassung A vgl. MGH DD F II. 5, 933.

141 MGH DD F II. 4, 828 (Tarent, April 1221).

142 RvSG B, ad 1239, S. 200, Z. 4 f. Nach Garufi könnte er schon vor 1220 für die *mensa camporum* von Montecassino tätig gewesen sein, die dann auf kaiserlichen Befehl eingezogen wurde; vgl. RvSG, S. XII.

Dass er weiterhin auch Aufträge im kaiserlichen Dienst ausübte, wissen wir durch eine Gruppe von Dokumenten, die im Registerfragment überliefert sind und alle von 1240 datieren. Es handelt sich um ein kompliziertes Finanzgeschäft, bei dem Richard in Verhandlungen mit römischen Kaufleuten Kredite für die kaiserliche Kurie abwickeln sollte. Diese römischen *mercatores* fungierten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch als Finanziers des Papstes, eine Tätigkeit, die später vor allem von den toskanischen Bankhäusern übernommen wurde. Sie finanzierten die Aufenthalte der Repräsentanten auswärtiger Länder an der Kurie, genossen hohes Ansehen und übten auch politische Ämter in der Stadt aus.¹⁴³

Laut der ersten der im Registerfragment erhaltenen Anordnungen, welche am 5. März 1240 an den Justitiar der Terra di Lavoro, Richard de Montenegro, ergeht, soll dieser zunächst dem „Riccardus de Sancto Germano fidelis noster“ 2.000 Unzen Gold aushändigen. Die Summe ist den Steuereinnahmen aus der ihm unterstehenden Provinz zu entnehmen, oder, falls diese nicht ausreichend verfügbar sein sollten, durch den Justitiar in anderer Weise, sogar durch Aufnahme einer neuen Anleihe, aufzubringen und dem Genannten unverzüglich zu übergeben. Richard von San Germano soll mit dem Geld entweder die römischen Kaufleute auszahlen („quietare“), falls er bei diesen einen Kredit erhalten hat, oder, falls er diesen nicht erhalten hat, die genannte Summe zum Kaiser bringen. Der Kredit war wohl für die Finanzierung des Krieges bestimmt, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird („pro imminentibus nostris servitiis exequendis“).¹⁴⁴ Aus dem Mandat kann gefolgert werden, dass Richard von San Germano offenbar bereits zuvor einen (nicht eigens registrierten) expliziten Auftrag zur Aufnahme von Krediten erhalten hatte.

Ein zweiter Eintrag im Registerfragment – es handelt sich um eine Gruppe von Mandaten, die wenige Tage später, am 13. März 1240, ausgestellt wurden – bietet weitere Einzelheiten zu seiner Tätigkeit und dem betreffenden Geldgeschäft.¹⁴⁵ Wir finden hier *litterae patentes*, die den römischen Kaufleuten ausgehändigt werden sollen, mit der Bestätigung über die Kreditvereinbarung, sowie einen Auftrag an Richard und weitere mit ähnlichen Anliegen beauftragte Personen mit genauen Anweisungen zur Mission. Zu unserem Glück sind nicht nur die *litterae patentes*, sondern auch die Aufträge (*litterae clausae*) anhand des Falles von Richard von San Germano registriert

143 Zu den römischen Kaufleuten und Bankiers vgl. Vendittelli, *Élite citadine*, bes. S. 187 ff.; Del Punta, *Tuscan Merchant-Bankers*, S. 40 f.; Thumser, *Kredite*, S. 12 f. mit Anm. 54; Vendittelli, „Geldhandel“ und Kreditwesen, bes. S. 538 f.

144 RF 730 (5. März 1240), ausgestellt in Montalto di Castro; RI V,1,1, Nr. 2875; Text teilweise zitiert bei RvSG, XV f. mit Anm. 6. Die genaue Natur von Richards Auftrag bleibt an dieser Stelle noch unklar und hat zu leicht abweichenden Interpretationen geführt: Geht es darum, mit der Summe einen vorherigen Kredit abzubezahlen (so das Regest von Carbonetti Vendittelli) oder ist es nur eine Teilzahlung oder eine Sicherheit? Weniger sinnvoll scheint es, im selben Zuge einen Kredit aufzunehmen und diesen abzuzahlen, so Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 570.

145 RF 755–762 (13. März 1240), ausgestellt in Viterbo; RI V,1,1, Nr. 2900.

worden, während für die weiteren Beauftragten nur abgekürzte Formeln eingetragen wurden. Somit erhalten wir für seinen Fall genauere Informationen, etwa die Namen der römischen Kaufleute, mit denen er in Verbindung stand und genauere Angaben zu den Summen und Konditionen.¹⁴⁶ Erst jetzt erfahren wir auch, dass die Summe von 2.000 Unzen, die Richard vom Justitiar erhalten sollte, weit über die bereits aufgenommene Summe hinausging (364 Unzen), auch mit den eventuell bereits angefallenen Strafzinsen. In jedem Falle scheint es sich hier – wie oben bereits vermutet – entweder um einen Kredit zu handeln, der bereits in früherer Zeit aufgenommen worden war, oder um den Kredit, mit dessen Einholung Richard zwar bereits generell beauftragt war, von dem die kaiserliche Kurie aber am 5. März noch nichts Genaueres wusste. In diesem Falle wäre die Nachricht über die aufgenommene Summe und die Konditionen jedoch zwischen dem 5. März und dem 13. März dort eingetroffen. In dem Auftrag an Richard wird dieser angehalten, die Gesamtsumme noch innerhalb des Monats März zurückzuzahlen, dabei nach Möglichkeit Strafzinsen zum Nachteil der Kurie durch eventuelle Verzögerungen zu vermeiden, über die Ablösung Quittungen einzuholen und zur Sicherheit der Kurie die *patentes litteras* wieder einzuziehen.¹⁴⁷ Wo sich Richard zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Mandate befand, wird nicht deutlich, nur, dass er die Anweisung erhalten hatte, sich persönlich zum Justitiar zu begeben, um das Geld dort entgegenzunehmen.¹⁴⁸

Aus einem weiteren Mandat erfahren wir schließlich, dass Richard offenbar am 3. April 1240 die 2.000 Unzen noch nicht erhalten hatte, denn der Kaiser dankt zu diesem Zeitpunkt dem Justitiar der Terra di Lavoro Richard de Montenegro für die umfänglichen Bemühungen zur Bereitstellung des Geldes, das er Richard von San Germano übergeben soll (und demnach also noch nicht übergeben hatte).¹⁴⁹ Die Abzahlung der oben genannten Schuld bei den römischen Kaufleuten innerhalb des

146 RF 755: „... Iohannes Contus, Laurentius frater eius et Iaquintus de R[off]rido mercatores Romani mutuaverunt nobis ... de Venetianis grossis libras centum tres, solidos duos et denarios octos pro unciis auri CCCLXIII ad generale pondus regni, ad rationem de solidis VI minus denariis quattuor per unciam.“ Bei dem Kredit handelt es sich auch um ein Wechselgeschäft zwischen in Nord- und Süditalien üblichen (Silber- bzw. Gold-)Währungen. Während der Kredit in Pfund venezianischer Grossi erfolgte, wird die Schuld in Unzen Gold berechnet. Der Kurs wird als Verhältnis von *solidi* und *denarii* pro Unze angegeben. Auch die Höhe des Überziehungszinses wird im Folgenden benannt, hier werden jedoch *veneziani* pro Unze berechnet („quattuor Venetianos de qualibet uncia per mensem pro dampnis et interesse“). Nach Vendittelli, „Geldhandel“ und Kreditwesen, S. 539, werden die Geldgeber des Kaisers sonst selten in den Quellen fassbar, sie waren daher vielleicht nur gelegentlich im Kreditgeschäft tätig.

147 RF 756.

148 Dass sich Richard am Hof befand, als er die Schreiben entgegennahm, wie Vendittelli, „Geldhandel“ und Kreditwesen, S. 538 f., Anm. 124, meint, ist keineswegs gesichert. Auch die ältere Forschung hatte stets angenommen, Richard habe den Kaiser nach Montalto begleitet, was aber nicht zwingend notwendig scheint.

149 RF 839 (3. April 1240), ausgestellt in Lucera; RI V,1,1, Nr. 2947; vgl. RvSG, S. XVI mit Anm. 1.

Monats März dürfte Richard also zumindest aus diesem Betrag nicht möglich gewesen sein.

Die soeben behandelte Gruppe von Mandaten erlaubt einige interessante Erkenntnisse zur Biographie Richards von San Germano. Deutlich zu erkennen ist, dass er eine Vertrauensstellung an der Kurie genoss, die auch mit einem gewissen – für die sizilianische Verwaltung dieser Zeit erstaunlich hohen – Gestaltungsspielraum verbunden war: offenbar wusste man an der Kurie nicht zu jedem Zeitpunkt ganz genau, welchen Stand die Verhandlungen zu den jeweiligen Krediten erreicht hatten und verließ sich darauf, dass Richard als Beauftragter befähigt und vertrauenswürdig war, im kaiserlichen Interesse die jeweils beste Lösung zu bewerkstelligen (Fortsetzung der Verhandlungen um Kredite oder Abbruch und Transport der für die Ablösung vorgesehenen Gelder an die Kurie, Bemühungen um Ablösung der bereits vereinbarten Summen in bestmöglicher Weise). Es geht zudem hervor, dass Richard von San Germano direkter Ansprechpartner der kaiserlichen Kurie war, denn der Auftrag wird ihm unmittelbar erteilt und erfolgt nicht etwa über den Justitiar. Darüber hinaus verfügt er über einen direkten Kontakt zu dem genannten Justitiar der Terra di Lavoro Richard de Montenegro, den er persönlich aufsuchen sollte (wo wird nicht genau gesagt), um die Gelder zu übernehmen. Es wird davon ausgegangen, dass er sich auch in Rom in geeigneter Weise bewegen und eigenständigen Kontakt zu potentiellen Geldgebern aufnehmen kann. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass es sich um relativ hohe Summen handelte, die ihm anvertraut werden – einen Vergleichswert zu den 2.000 Unzen Gold bietet z. B. das in Richards Chronik mehrfach erwähnte Steueraufkommen der gesamten *Terra Sancti Benedicti*, das seiner Auskunft nach 300 Unzen Gold betrug.¹⁵⁰ In der Tat ist im Register auch deshalb sein Fall ausführlicher registriert, weil es sich hierbei um die höchste Summe unter den verschiedenen genannten Krediten handelt. Die anderen Beauftragten sind der Sekret von Messina (erst aus dem späteren Dankeschreiben Friedrichs erfahren wir seinen Namen, Maio de Plancatone)¹⁵¹ und die „magistri siccle Brundusii“, deren Namen hier nicht überliefert sind. An dieser Stelle ist eine interessante Parallele zu erkennen, denn laut dem in der Chronik zu 1222 zitierten Mandat war bereits damals ein Münzmeister von Brindisi, Paganus Balduinus, Partner Richards bei seiner Mission. Interessant ist auch, dass die anderen 1240 Beauftragten Personen mit genau definierten Ämtern sind, die diese inhaltlichen Kompetenzen umfassen, während für Richard kein Amt oder Titel genannt wird. Man muss also davon ausgehen, dass er tatsächlich eher aufgrund einer persönlichen Vertrauensstellung agierte, denn ansonsten wäre es doch wahrscheinlich, dass in den verschiedenen Mandaten zu dieser Angelegenheit eine

¹⁵⁰ RvSG A, ad 1223, S. 111, Z. 20 ff. (hier Z. 44).

¹⁵¹ RF 765. Zu ihm ist einiges bekannt, da viele kaiserliche Mandate an ihn überliefert sind; vgl. Friedl, Beamtenschaft, *ad indicem*.

solche Amtsbezeichnung, wäre sie denn vorhanden gewesen, zumindest an einer Stelle genannt worden wäre.

Im Hinblick auf die Gesamtbiographie ist zu erwähnen, dass Richard, wenn er tatsächlich 1166 oder 1168 geboren ist, bei diesen Aufträgen, die auch eine umfassende Reisetätigkeit voraussetzen, bereits über 70 Jahre alt war. Dies könnte zunächst problematisch scheinen, doch war hohes Alter offenbar keine ausreichende Begründung für einen Rückzug ins Private, wie etwa das Beispiel Bischof Berards von Palermo zeigt, der bekanntermaßen 40 Jahre lang und bis ins hohe Alter im Dienst Friedrichs unterwegs war.

Die Serie der Aufträge im kaiserlichen Dienst wird abgeschlossen durch ein weiteres Mandat Friedrichs II., aus dem Jahr 1242, das den Marseiller Exzerpten entstammt. Mit ihm wird ein Richard von San Germano beauftragt, finanzielle Vorkehrungen für den Lebensunterhalt der Mutter, der Frau und der sechs Kinder des verstorbenen Gentilis de Pendencia zu treffen, da die Kurie aufgrund der Lehnsvormundschaft („*ratione balii*“) über die Ländereien des Verstorbenen verfügt.¹⁵² Der Beauftragte möge die für den Unterhalt festgeschriebenen Summen (drei Unzen Gold pro Jahr für alle Personen über zwölf Jahre, für alle jüngeren anderthalb Unzen) aus den der Kurie zustehenden Einkünften dieser Ländereien zuteilen, wobei der Unterhalt insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Einkünfte aus den Lehnsgütern und ein Viertel der Einkünfte aus den Allodialgütern betragen dürfe. Es handelt sich also um die Übertragung einer Aufgabe von deutlich geringerer finanzieller Größenordnung, die jedoch ebenfalls den fiskalischen Bereich betraf, wobei auch hier im Interesse der Kurie ein Vorhaben gegenüber Dritten umgesetzt werden sollte. Die Tatsache, dass diese Aufgabe ein direktes Eingreifen in die Finanzverwaltung des Regnums bedeutete, wurde vom Herausgeber der Urkunde, Eduard Winkelmann, aber auch von Carlo Alberto Garufi so gedeutet, dass Richard eine Funktion als Provinzialkämmerer innegehabt haben müsse.¹⁵³ Falls es sich bei dem genannten Ort – über die Person des Gentilis de Pendencia ist sonst nichts bekannt – um das heutige Pendenza handelt, das zwischen Rieti und Antrodoco liegt, so wäre die betreffende Provinz die der Abruzzen.¹⁵⁴ Pertz wollte die Information hingegen so deuten, dass Richard zur Kammer des kaiserlichen Hofes gehört habe, also zu einer Einrichtung nicht der Provinzial-, sondern der Zentralverwaltung. Dieser Meinung war auch Schaller.¹⁵⁵ Festzuhalten bleibt jedoch, dass in der Gesetzgebung Friedrichs zwar die Lehnsvormundschaft mehrfach thematisiert wird, nirgends jedoch gesagt wird, wem diese Aufgabe zukommt. Wir

¹⁵² Ed. Acta imperii 1, Nr. 888, S. 676; RI V,1,1, Nr. 3273. Garufi nennt als Datum den Monat Februar 1242, der aus der Edition Winkelmanns nicht explizit hervorgeht; vgl. RvSG, S. XVI mit Anm. 2. Das Mandat steht aber in der Quelle zwischen anderen Mandaten aus dem Januar und dem März 1242.

¹⁵³ Ebd. Dieser Ansicht folgt auch Pispisa, *Storiografia*, S. 43.

¹⁵⁴ Pendenza (Fraz. di Cittaducale, Prov. Rieti), etwa 10 km südöstlich von Rieti.

¹⁵⁵ Siehe oben Einleitung 1 mit Anm. 42.

erfahren lediglich, dass derjenige, welcher das Amt ausübt, am Ende seiner Tätigkeit vor dem *iustitarius regionis* Rechenschaft ablegen muss.¹⁵⁶ Für den Oberkämmerer wurde 1240 festgelegt, dass er sich um das Erbe der ohne legitime Erben verstorbenen Personen kümmern musste, während von einer Vormundschaft nicht die Rede ist.¹⁵⁷ Eine sehr ähnliche Aufgabe wie diejenige, die Richard von San Germano 1242 gegenüber den Hinterbliebenen des Gentilis de Pendencia zugeteilt wird, ist im selben Jahr 1242 auch für zwei *magistri procuratores* mit dem Zuständigkeitsgebiet Prinzipat und Terra di Lavoro bezeugt, die nacheinander die Verwaltung der Güter einer Witwe übernehmen und ihr daraus den Lebensunterhalt zuteilen.¹⁵⁸

Am ehesten entsprechen die genannten kaiserlichen Aufträge an Richard sowie die aus der Chronik zu entnehmenden Spezialinteressen und -kenntnisse den in der Untersuchung von Christian Friedl zur Beamtenschaft Friedrichs II. für die Ämter eines Oberprokurators oder Prokurators zusammengestellten Aufgabengebieten: darunter die Unterstützung von Waisen im Auftrag des Fiskus, das Wirken als „Sammelstelle“ für die eingehenden Zahlungen der Untertanen, die Bezahlung der Kastellane, die Sicherung der Rechte des Fiskus. Dabei könnte pro Provinz auch mehr als nur ein Prokurator gleichzeitig zuständig gewesen sein.¹⁵⁹ Jedoch sind für dieses Amt, das in den 1230er Jahren die zuvor von den Kämmerern ausgeübten Angelegenheiten betreute, zwischen 1232 und 1246 Amtsträger für die Terra di Lavoro bekannt, ohne dass Richard in diesen Belegen erwähnt würde.¹⁶⁰ Ähnliche Aufgaben nahm für die Insel Sizilien der Sekret wahr, darunter die Finanzierung von Baumaßnahmen.¹⁶¹ Die Beschäftigung mit Steuersummen und Kreditwesen fällt in die Kompetenzen der *recollectores pecunie*, die mit der konkreten Einziehung der *collectae*, der Versorgung der *provisores castrorum* und dem Geldtransfer zwischen Schatzkammer und Peripherie beauftragt waren.¹⁶² Ihre Tätigkeiten überschneiden sich, wie Friedl hervorhebt,

156 Lehnsvormundschaft: Konst. III 26 „De successione filiorum baronum“ (ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 392 f.); Konst. II 7 „De poena foriudicatorum et balio dando filiis eorundem“ (ed. ebd., S. 306 f.); Rechenschaft: Konst. III 30 „De iure balii“ (ed. ebd., S. 397 f.).

157 Friedl, *Beamtenschaft*, S. 40; Konst. I 61.2 (ed. Stürner, S. 224 ff.; vgl. ebd., S. 91, zur Neufassung des Gesetzes).

158 Friedl, *Beamtenschaft*, S. 65; *Acta imperii* 1, Nr. 904, S. 683 f.; *RI* V,1,1, Nr. 3322. Vgl. auch den ähnlichen Fall ebd., Nr. 3227 (2. September 1241). Zur Entwicklung des Amtes des Oberkämmerers in den 1230er Jahren vgl. Kamp, *Vom Kämmerer zum Sekret*, bes. S. 58 f.

159 Friedl, *Beamtenschaft*; zum Oberprokurator und Prokurator: S. 52–71; genannte Tätigkeiten S. 56, 61, 66; Zuständigkeitsgebiet S. 64. Es wird vermutet, dass ein Oberprokurator auch Aufseher der Münze in Brindisi gewesen sein könnte, ähnlich wie der Sekret 1240 für die Münze von Messina als Vorgesetzter belegt ist (S. 137 f.)

160 Ebd., S. 178.

161 Ebd., S. 87.

162 Ebd., S. 107–111, Abschnitt „Steuerbeamte“.

mit denen der Sekreten, der (*magistri*) *camerarii* und der (*magistri*) *procuratores*.¹⁶³ Auch wenn die *recollectores* offenbar das Recht auf drei Knappen und einen Notar (alle samt Pferd) hatten,¹⁶⁴ so ist doch eher nicht anzunehmen, dass Richard dieser beigeordnete Notar gewesen wäre, da er laut den Mandaten eindeutig selbst der Empfänger der kaiserlichen Aufträge ist. Vor allem aber werden für die *recollectores pecunie* die Aufnahme und Rückzahlung von Anleihen als Aufgabe benannt.¹⁶⁵ Diese Aufgabe teilen sie sich mit den „Beamten der Schatzkammer“ und mit den Sekreten, für die jeweils durch das Registerfragment ebenfalls zahlreiche Aktivitäten im Bereich der Kreditaufnahme und -ablösung belegt sind, wobei beide auch Kredite mit römischen Kaufleuten abwickelten.¹⁶⁶ Richard berichtet nun aber in seiner Chronik zum Februar 1240 von einer Inquisition „contra impositores et collectores collectae imperialis anni preteriti“, damit sie für ihre Bösartigkeit entsprechend bestraft würden („ut de sua malitia pro meritis puniantur“).¹⁶⁷ Unklar bleibt hier, ob er sich überhaupt von dieser Gruppe abgrenzen möchte, oder ob sich seine Bemerkung auf ganz bestimmte Personen bezieht, die ihrer Aufgabe seiner Meinung nach nicht gerecht wurden.

Auch den Justitiaren waren laut Konst. I 51 eigene Notare beigeordnet.¹⁶⁸ Nach demselben Gesetz durften sie, ebenso wie der Justitiar, nicht aus der Provinz stammen, in der sie eingesetzt waren, obwohl diese Bestimmung wohl nicht immer eingehalten wurde. Der Justitiar hatte dabei offenbar keinen festen Sitz, sondern durchreiste nach Konst. I 52.¹⁶⁹ die ihm zugewiesene Provinz. Da Richards Mission von 1240 ihn im direkten Kontakt mit dem Justitiar der Terra di Lavoro Richard de Mon-

163 Ebd., S. 110; vgl. auch ebd., S. 35 f., wo die Frage nach sachlichen Unterschieden in den Kompetenzen von Kämmerern, Prokuratoren und Sekreten abschließend verneint wird. Für die Terra di Lavoro ist zwischen 1232 und 1246 gar kein Kämmerer nachweisbar, so dass davon auszugehen sei, dass „die lokalen Finanzgeschäfte von den (*magistri*) *procuratores* übernommen“ worden seien (S. 35).

164 Ebd.

165 Ebd., S. 111, unter Verweis auf RI V,1,1, Nr. 2594; RF 226; RI V,1,1, Nr. 2608; RF 242.

166 Zu den „Beamten der Schatzkammer“ vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 116–118. Sie waren bis 1240 in Neapel angesiedelt, drei von ihnen sind namentlich bekannt, darunter Angelus de Marra. Zu dem von ihnen betreuten Kredit bei römischen Kaufleuten vgl. RF 204 (7. Dezember 1239). Interessanterweise waren hier 364 Unzen der Gegenwert nicht von 103 Pfund venezianischer Grossi, wie 1240, sondern von nur 91 Pfund; RF 234–239 (6. Dezember 1239) zu einem vom Sekreten von Messina betreuten Kredit bei römischen Kaufleuten. Es handelt sich nicht um dieselben Kreditgeber wie bei dem Falle Richards aus dem folgenden Jahr.

167 RvSG B, ad 1240, S. 204 f., Z. 12 ff.

168 Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 210 f.; vgl. Novarese/Romano, Notai, Regno di Sicilia, S. 401; vgl. dazu auch Tavilla, Uomo di legge, S. 373 f.: Richter und Notare konnten in den Dienst eines Justitiars, Kämmerers oder Baiulus eintreten, nach Konst. I 62.2 bekamen sie dann ein reguläres Gehalt.

169 Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 211 f. In Bezug auf die Herkunft der Justitiare scheint es jedoch auch hier Ausnahmen von der Regel gegeben zu haben, wie schon das Beispiel des Richard de Montenigro zeigt.

tenigro zeigt, wäre möglich, dass ihm gelegentlich ähnliche Aufgaben vom Justitiar übertragen wurden, auch wenn er nicht durch eine dauerhafte Zusammenarbeit an ihn gebunden war.¹⁷⁰

In den verschiedenen kaiserlichen Mandaten, die einen Richard von San Germano erwähnen, wird an keiner Stelle ein Amt genannt, was in jedem Falle auffällig ist, da sonst häufig bei den Adressaten die Amtsbezeichnung registriert wurde. Damit bleibt sehr wohl die Möglichkeit offen, dass es sich bei der Tätigkeit Richards im kaiserlichen Dienst jeweils um Einzelaufträge an einen bekannten und erprobten Fachmann handelte, ohne dass damit ein – wie auch immer geartetes – festes Amt verbunden war.¹⁷¹ Allgemein stellt sich die Frage, ob die Annahme einer „Einstellung“ oder „assunzione al proprio servizio“,¹⁷² bei der ein Dienst im Auftrag des Kaisers aufgefasst wird wie ein modernes Arbeitsverhältnis, nicht eine zu anachronistische Auffassung ist. Moderne Forschungen betonen vielmehr die starke Flexibilität im Hinblick auf Personen und Ämter, bei der einige, der kaiserlichen Kurie besonders vertrauenswürdige Personen in ganz unterschiedlichen Ämtern und Funktionen in Erscheinung treten,¹⁷³ sicher aber auch jederzeit aus einem Amt entfernt werden konnten, so dass das Vertrauen des Auftraggebers im jeweiligen Moment nach wie vor als das entscheidende Kriterium erscheint. Insofern kann es sich bei den von Richard ausgeübten Tätigkeiten durchaus um einzelne Aufgaben oder Missionen handeln, die einer besonders qualifizierten oder zuverlässigen Person übergeben wurden, ohne dass es sich deshalb um ein regelmäßiges oder durchgehend besoldetes Abhängigkeitsverhältnis gehandelt haben müsste.

Schon vor diesen zuletzt besprochenen Quellen zu den Aufträgen im kaiserlichen Dienst datiert ein anderes Zeugnis – es handelt sich um ein weiteres Mandat Friedrichs II. – das einen der wenigen Einblicke in die private Existenz Richards ermöglicht. Die Urkunde vom 17. Oktober 1239, die ebenfalls im Registerfragment überliefert ist, betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Chronisten und dem Kleriker „Robbertus de Barone“ aus dem zu Montecassino gehörenden „castrum sancti Georgii“ (heute San Giorgio a Liri).¹⁷⁴ Dieses Mandat enthält auch die interessante Nachricht, dass

170 Gleich zweimal berichtet der Autor zum Jahr 1240 über Steuern, die der Kaiser von denjenigen einzog, denen Ämter oder Aufgaben verliehen worden waren, wobei er vielleicht auch von sich selbst spricht: RvSG B, ad 1240, S. 205, Z. 18, sowie ebd., S. 206, Z. 13 ff.: „Mense Iulii per totum Regnum, iussu Imperatoris ab hiis omnibus quibus per officiales suos aliqua fuere commissa officia, certa exigitur pecunie quantitas; et tunc quidam de Sancto Germano ... taxati fuerunt in cc uncias auri“.

171 Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 302, weist darauf hin, dass in der Provinzialverwaltung Friedrichs verschiedentlich – auch hochrangige – Beamte tätig waren, die nicht durch Titel ausgewiesen sind.

172 Capo, *Riccardo di San Germano* (EF), S. 569; ihr folgend Dell’Omo, *Autorità*, S. 122.

173 So etwa Friedl, *Beamtenschaft*, passim; Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 294, 302; Stürner, *Friedrich II. 2*, S. 210 ff.

174 RF 110–111; RI V, 1,1, Nr. 2519, Text teilweise zitiert bei RvSG, XV, Anm. 5.

Richard einen Bruder namens Johannes hatte, der ebenfalls *magister* war und der als Notar im kaiserlichen Dienst tätig war.¹⁷⁵ Wie der Text des Mandats uns berichtet, begab Richard sich persönlich zum Lager des Kaisers in der Nähe von Mailand und trug dort seine Klage vor, die er gemeinsam mit seinem Bruder führte. Offenbar hatte der Kleriker Robert de Barone, trotz Aussprechung der *defensa* unter Strafandrohung, Obst aus dem Landbesitz der Brüder entfremdet. Es gelang Richard, für sich und seinen Bruder eine Anordnung des Kaisers gegen seinen Widersacher zu bewirken. Der Kaiser erteilte einen Auftrag an den Justitiar der Terra di Lavoro, Richard de Montenigro, den Fall zu überprüfen und gegebenenfalls die angedrohte Strafe von zwölf Unzen für die Kurie einzutreiben. Ob Richard seine Sache vor dem Hofgericht vortrug, wie anzunehmen ist, und ob der Kaiser bei dieser Sitzung anwesend war, ist nicht ganz gesichert, obwohl der verwendete Wortlaut an diese Möglichkeit denken lässt.¹⁷⁶

Im selben Zusammenhang wurde auch eine zweite Klage aus derselben Region verhandelt, bei der es ebenfalls um eine *defensa* ging, die eine Maria de Paladinis aus einem anderen Ort der *Terra Sancti Benedicti*, *Sant’Elia* (heute Sant’Elia Fiumerapido) gegen Gentilis, einen Kleriker aus demselben Ort, ausgesprochen hatte. Hier lag die Strafandrohung mit 100 Unzen allerdings deutlich höher. Möglicherweise trug Richard auch die Klage der Maria vor. Über ihre Person oder Familie ist nichts Weiteres bekannt, ebenso wenig wie über eine wie auch immer geartete Beziehung zum Autor.¹⁷⁷ Unter den entsprechenden Einträgen des Registerfragments ist vermerkt: „Utrasque litteras de defensa portavit magister Riccardus de Sancto Germano frater magistri Iohannis de Sancto Germano imperialis notarii“,¹⁷⁸ was wohl so zu verstehen ist, dass Richard die beiden Mandate, mit denen der Kaiser den Justitiar der Terra di Lavoro aufforderte, die Klagen zu prüfen, anschließend selbst mitnahm, um sie an Richard de Montenigro zu überbringen.

Aus dieser Episode wird deutlich, dass der Autor durch seinen Bruder über einen Zugang zum Hof verfügte und diesen auch nutzte. Es kann vermutet werden, dass viele der Informationen und Dokumente, die Richard in seiner Chronik verarbeitete, auf diesem Wege zu ihm kamen. Möglicherweise war Johannes von San Germano aber bei der Vorsprache Richards selbst gar nicht am Hof in der Nähe von Mailand anwesend, denn in einem zwei Tage zuvor ausgestellten, Johannes betreffenden Mandat

175 Zu Johannes von San Germano siehe unten Kap. 10.1.2.

176 „Veniens ad presentiam nostram magister R(iccardus) de Sancto Germano fidelis noster pro se et magistro I(ohanne) de Sancto Germano notario et fideli nostro fratre suo exposuit coram nostra celsitudine conquerendo quod ...“; RF 110. Zur Auslegung der Formulierung *presentia nostre maiestatis*, die nicht immer auf eine tatsächliche Gegenwart des Kaisers hindeutet, vgl. Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 308.

177 Die von Caplet (RBA) und Leccisotti (Reg. Arch.) edierten Urkundensammlungen zu Montecassino enthalten keine Nachrichten zu ihr oder zur Familie *de Paladinis*.

178 RF 111.

des Kaisers im Zusammenhang mit einem Reiseauftrag nach Rom heißt es von ihm „nunc in regno morante“.¹⁷⁹ Der Umstand, dass Richard in dem Mandat als *fidelis*, aber im Gegensatz zu seinem Bruder nicht als *notarius* oder gar als *imperialis notarius* bezeichnet wird, zeigt, dass der Autor selbst nicht in der kaiserlichen Kanzlei tätig war, wie dies verschiedentlich in der Forschung vermutet worden war.¹⁸⁰

In den das Institut der *defensa* betreffenden Regelungen des „Liber Augustalis“ (I 16–19)¹⁸¹ ist vorgesehen, dass die diesbezüglichen Prozesse entweder vor dem *magister iustitarius* oder vor dem *iustitarius regionis* der jeweiligen Provinz anzusiedeln sind (I 17). In einigen Fällen wird ausdrücklich gesagt, dass bei einer direkten Anrufung des Großhofes an die Justitiare der Provinz zurückverwiesen wird (I 16), welche in jedem Falle für die Einziehung der Strafen zuständig sind (I 17). Allerdings genossen die Hofbeamten das besondere Privileg, sich mit ihren Anliegen direkt an den Großhof zu wenden, und von daher wäre es möglich, dass Richard und Johannes, von denen jedenfalls der letzte eindeutig zu dieser Kategorie zählte, hier von diesem Vorrecht Gebrauch machten.

Von dem in Frage kommenden Besitz, der beiden Brüdern gemeinschaftlich gehörte, erfahren wir leider nicht genau, ob auch er im *castrum* San Giorgio lag oder ob dies nur der Herkunftsort des Kontrahenten war. In jedem Falle ist hier die Höhe der Strafandrohung wesentlich geringer als in der Sache der Maria de Paladinis.¹⁸² Zum Gegner Richards wiederum lässt sich nur feststellen, dass die Familie *de Barone* offenbar noch länger in San Giorgio ansässig war.¹⁸³

3.4 Brief an die Mönche und Lebensende

Bis zum Ende seines Lebens stand Richard von San Germano in engem Kontakt zur Abtei, wie daraus ersichtlich wird, dass er noch 1242 für seine Chronik einen Brief in einer Ausführung für den Abt erhalten kann.¹⁸⁴ Wenige Jahre zuvor, 1239, kann er außerdem bei der Schilderung der dritten Vertreibung von Mönchen aus dem Kloster die Namen der acht verbliebenen Mönche im Einzelnen aufzählen.¹⁸⁵ In diesen Zu-

179 RF 109.

180 Siehe dazu oben Einleitung 1.

181 Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 165 ff.

182 Nach Konst. I 18 (ebd., S. 169 ff.) hängt die Strafe nicht vom Streitwert ab, sondern vom Vermögen des Verurteilten (ein Drittel seines Vermögens bei Einsatz von Waffengewalt, ein Viertel ohne diesen Umstand).

183 Vgl. RBA, Nr. 219 (1272), S. 94 f.: ein „Gregorius Iohannis de Barone“ tritt als Zeuge in einer Urkunde auf, die in S. Giorgio von einem „Robbertus miles notarius“ geschrieben wurde.

184 RvSG B, ad 1242, S. 213, Z. 11 ff.

185 Ebd. B, ad 1239, S. 201, Z. 19 ff.; er spricht von acht Mönchen, bei seiner Aufzählung sind es dann allerdings nur sieben, möglicherweise zählt der hier ungenannte Abt als achter.

sammenhang fügt sich auf das Beste eine weitere Quelle, die außerhalb der Chronik überliefert ist, deren Verknüpfung mit dem Autor jedoch bereits seit langem erkannt ist und die wiederum eine starke Verbundenheit des Chronisten mit dem Konvent von Montecassino belegt. Es handelt sich um einen Brief, mit dem Richard von San Germano, offenbar gegen Ende seines Lebens, den Mönchen von Montecassino einen Bericht in Gedichtform über eine schwere Erkrankung und ihre Überwindung sandte.¹⁸⁶ Dieser Brief ist in einer zeitgenössischen Abschrift im Cassineser Cod. 342 überliefert.¹⁸⁷ Wie es im Gedicht selbst heißt, habe die Krankheit den Autor befallen „in die Iouis ultima Iulii“. Daraus schloss Garufi, es müsse sich um einen Donnerstag, den 31. Juli handeln, was im interessierenden Zeitraum nur für das Jahr 1242 zuträfe.¹⁸⁸ Da im Gedicht von einem hohen Alter die Rede ist und der Chroniktext selbst 1243 endet, ist Garufis Datierung nicht unwahrscheinlich. Theoretisch kämen aber auch die Jahre 1225, 1231 oder 1236 in Frage, und wenn man die Aussage auch mit „der letzte Donnerstag des Juli“ interpretieren könnte, ergäben sich unzählige Möglichkeiten. Bei der Betrachtung der Einträge zu den oben genannten Jahren in Richards Chronik lassen sich keine Auffälligkeiten feststellen. Aus dem Rahmen fällt hingegen eher der Eintrag zum Jahr 1235, der offenbar fast zeitgleich geschrieben ist und ganz untypischerweise bereits mit dem Monat Juli abbricht. Sollte sich die Krankheit also im Juli diesen Jahres ereignet haben, so hätten wir eine Erklärung dafür, warum der Autor in den darauffolgenden Wochen keine Notizen für seine Niederschrift machen konnte. Allerdings könnte es sich in diesem Falle nur um den Donnerstag, den 26. Juli gehandelt haben, denn in diesem Jahr war der 31. Juli ein Dienstag.¹⁸⁹

186 Ed. RvSG, Nr. VII, S. L ff.; vgl. auch ebd., S. LI, Anm. 1 (mit einigen irrtümlichen Band- und Seitenangaben zu den vorigen Editionen); ed. auch Gattula, Accessiones 2, S. 818 ff., bereits hier im Anschluss an die Chronik; ebenso, und nach der Edition Gattulas: Richard von San Germano, hg. von Perz, S. 384 ff. In Gaudenzis Edition werden der Brief oder das Gedicht nicht erwähnt; das gilt auch für Caravita, Codici 2, S. 163 ff., sowie die Anthologie von Mirra, Poesia, S. 113 ff. Zum Gedicht siehe auch Kap. 5.3.

187 Montecassino, AA, Cod. 342. Die Blätter der Handschrift aus Pergament im Format von 250x 160 mm, sind von fol. 1 bis 442 (bis auf fol. 51v und 52v) mit Bleistift paginiert. Die Schrift des größten Teils der Handschrift gehört ins 12. Jahrhundert. Die Handschrift enthält die „Homilie in Genesis“ des Origenes sowie Werke des Hieronymus. Der Brief Richards (S. 440) findet sich auf den letzten, nachträglich angefügten Blättern, die in einer winzig kleinen Schrift des 13. Jahrhunderts beschriftet sind. Beschreibungen: Bibliotheca Casinensis 5,1, S. 141 f.; Codicum Cas. Man. Catalogus 2,2, S. 184 f.; Spicilegium Casinensis 3,2, S. II; Delle Donne, Per scientiarum haustum, S. 62.

188 RvSG, S. LI mit Anm. 2. Die darauf noch möglichen Jahre (ab 1253) liegen jedenfalls deutlich außerhalb des Berichtszeitraums der Chronik. In der Handschrift selbst heißt es eindeutig „in die Iouis ultimo Iulii“.

189 Im Cassineser Cod. 507 ist allerdings in dem Eintrag zum Jahr 1236 gerade vor dem Monat Juli ein eindeutiger Neuansatz in der Schrift zu bemerken. Die letzten Absätze auf diesem Blatt sind wesentlich gedrängter geschrieben.

Wie die einleitenden Worte zeigen, ist das Gedicht an den gesamten Konvent von Montecassino gerichtet, es soll den „Dominis sanctis et patribus reuerendis sacro Conuentui Casinensi“ zukommen, als deren „singulorum et omnium fidelis et subditus“ Richard von San Germano sich bezeichnet. Ein Abt wird hier nicht eigens erwähnt. Falls wir daraus schließen können, dass der Brief – der einleitende Briefteil scheint, auch wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung, nicht lange nach dem Gedicht entstanden zu sein – in einer Zeit verfasst wurde, als es keinen Abt gab, so könnte er während der zweijährigen Vakanz nach dem Tod Abt Landulfs im Juli 1236 geschrieben sein.¹⁹⁰ Die Ähnlichkeit dieser Adresszeile mit derjenigen des Abt Stephan I. gewidmeten Prologs der Fassung A sowie die Tatsache, dass der Briefschreiber sich als „notarius Riccardus de Sancto Germano“ vorstellt, lassen nicht daran zweifeln, dass es sich beim Verfasser des Briefes um den Autor der Chronik handelt.

Der zusammengehörige Text dieser Überlieferung besteht, wie bereits erwähnt, aus dem Brief, mit dem das Gedicht an die Mönche übersandt wurde, und dem Gedicht selbst, das 24 Vierzeiler umfasst. Diesem folgt dann noch ein kurzer Prosatext über die Vergänglichkeit des Wortes und das Alter. Bereits im einleitenden Schreiben, in dem er Gott für seine Genesung nach Qualen lobt und seine Bitte um Fürsprache und das Gebet der Mönche formuliert, kommt ein besonderer Formwille des Autors zum Ausdruck. Unter Verwendung von Metaphern und Wortfiguren – darunter besonders das Polyptoton – und einer Aneinanderreihung von Bibelziten¹⁹¹ bringt der Autor seine Gelehrsamkeit zur Geltung und wählt eine religiös determinierte Sprachebene, auf der er seinen Ansprechpartnern zu gefallen hofft.

Im folgenden Gedicht, von Richard als „rithmus“ bezeichnet, werden nach einer einleitenden *vanitas*-Betrachtung über die Hinfälligkeit der irdischen Güter und Würden alle Phasen der mehrere Tage währenden Krankheit im Einzelnen dargestellt. Der Autor beschreibt sich als eine ältere („senilis alitus; senis ossa“), aber bis dahin gesunde Person und geht auch auf seine Schreibtätigkeit ein, bei der er offenbar gerade eine Pause eingelegt hatte („Sanus ut eram et sine uitio, / Calami uacans in exercitio“). Die ausführliche Beschreibung sowohl der Symptome (u. a. Wechselfie-

¹⁹⁰ Landulf Senebaldus starb nach Richard am Tag der hl. Nazarius und Celsus (= 28. Juli) 1236; vgl. RvSG B, ad 1236, S. 191, Z. 23 f.; vgl. ebd., Anm. 6: nach Garufi hat der Nekrolog des Cod. 179 „VI. kalendar Augusti“ (= 27. Juli, nicht wie Garufi schreibt 29. Juli). Bis 1238 amtierte danach Pandulf nur als *administrator*.

¹⁹¹ Vgl. z. B. bereits den ersten Satz „Qui visitauit nos dudum oriens ex alto, / uisitans nuper uisitauit me, / et uisitatio sua custodiuit spiritum meum“; RvSG, Nr. VII, S. L, Z. 32 f. (ohne Quellenapparat). Der Beginn bezieht sich auf den Lobgesang des Zacharias, Lk. 1,78, der auch zum monastischen Stundengebet der Laudes gehört; der letzte Halbsatz entstammt lob 10,12. Das darauffolgende „Castigans castigauit me, et morti non tradidit“ ist aus Ps. 117,18 (118,18). Im nächsten Satz ein Zitat aus Ps. 7,12–13 usw. Vielleicht ist es kein Zufall, dass hier ebenfalls die Zacharias-Episode zitiert wird, die auch im Prolog der Chronik vorkommt (siehe unten Kap. 5.1.2, mit Anm. 103).

ber) als auch der für den Heilungsprozess angewandten Tränke und Mittel und der Untersuchungen durch eine ganze Gruppe von Ärzten lassen in jedem Falle auf ein verstärktes persönliches Interesse des Autors an medizinischen Fragen schließen.¹⁹²

Auch seine soziale Einbettung wird thematisiert, indem von einer Gruppe von Freunden gesprochen wird, die sowohl Laien als auch Kleriker umfasst. Dabei versäumt er nicht, seine eigene Bedeutung innerhalb dieser Gruppe herauszuheben bzw. zu postulieren.¹⁹³ Im Zuge der am siebten Tag eingetretenen Krise erhält er die Kommunion und beschließt, nun Ordnung in seine Lebensverhältnisse zu bringen: Vor Zeugen fasst er zunächst sein Testament ab, was ihm aufgrund seines Zustandes nicht ganz zu seiner Zufriedenheit gelingt.¹⁹⁴ Nach den Freunden ist nun – recht spät und auch recht spärlich – auch von den Verwandten die Rede, die jedoch nicht sehr zahlreich zu sein scheinen. Eine namentlich nicht genannte uneheliche Tochter, der der Autor sehr verbunden ist, wird „ad carorum sana consilia“ anerkannt. Auch die Beziehung zur Mutter dieser Tochter wird nun durch eine ordentliche Eheschließung „coram multis presentialiter“ legitimiert. Zu dem aus anderem Zusammenhang bekannten Bruder Richards oder weiteren leiblichen Verwandten erfahren wir nichts, ebenso wenig wie zu den Inhalten des Testaments. Abschließend drückt der Autor seine Ansicht aus, die Krankheit sei in Wirklichkeit eine gottgewollte Gelegenheit zur Korrektur seines bisherigen Fehlverhaltens gewesen („Non egritudo sed uisitatio“), wobei er mit dem Wort „uisitatio“ einen Zusammenhang sowohl zur klösterlichen Sphäre seiner Leser als auch zum Wortlaut des einleitenden Briefes herstellt.¹⁹⁵ Bevor er mit einem Lob Gottes endet, nennt er sich noch einmal selbst als Verfasser des Gedichts („Riccardus ... qui metra condidit“).

Aus dieser Quelle – einem viel persönlicheren Dokument als die Chronik oder die Urkunden – werden einige Lebensumstände Richards von San Germano deutlich, von denen wir sonst nicht erfahren hätten. Zunächst ist sie der Beweis, dass es sich beim Autor nicht um einen Kleriker, sondern um einen Laien handelt. Was wir über seinen Haushalt oder Lebensstil erfahren, passt sehr gut zu dem, was allgemein von der sozialen Stellung der Notare bekannt ist. Es ist eindeutig, dass der Verfasser einen höheren Lebensstandard hatte: Er konnte sich nicht nur einen, sondern viele verschiedene Ärzte leisten und besaß Güter, die die Abfassung eines Testaments sinnvoll machten. Er war eingebunden in eine Gemeinschaft und besaß einen

192 Vgl. dazu im Text der Chronik seine Zitate von Gesetzen über Ärzte und Medizin aus dem „Liber Augustalis“; siehe unten Kap. 9.3.2, bei Anm. 105.

193 „Me uisitare ueniunt medici, / Amici mei layci, clerici, / Qui me confortant et dicunt singuli / Ut non deberem sic mente dici. / ... / Iuuemus, aiunt, amicum debilem / Amicus uerum et fauorabilem, / Et adhuc nobis et multis utilem, / Ne forte uergat ad casum flebilem.“; RvSG, Nr. VII, S. LII, Z. 12–15, 20–24.

194 „Inde testatus sum non ut uolui / De bonis meis, set sicut potui / Mox consternatus lecto recubui / Et nec in totum cuncta disposui.“; ebd., S. LIII, Z. 5–8.

195 Siehe oben in diesem Kapitel, Anm. 191.

Wohnort, der für deren Mitglieder offenstand. Aus dem Gedicht geht nicht hervor, ob der Autor tatsächlich bis ins hohe Alter unverheiratet gewesen war oder ob vorige Ehepartnerinnen bereits verstorben waren. Auf jeden Fall hatte er offenbar keine ehelichen Kinder. Dabei hatten seine bisherigen oder aktuellen, eher ungeordneten Familienverhältnisse offenbar kein Hindernis für die Ausübung seiner Tätigkeit als Notar des Abtes von Montecassino und seine freundschaftliche Beziehung zum Konvent gebildet.

Außer den grundsätzlichen literarischen Ambitionen, wie sie weniger aus dem Hauptteil der Chronik, durchaus aber aus den beiden Prologen und anderen in die Chronik inserierten Gedichten sprechen, finden sich im Text dieser Dichtung einige innere Verweise, die ebenfalls für die Verbindung zum Autor der Chronik sprechen: zu nennen wären etwa das Interesse für Medizin, die Anführung antiker Gottheiten oder Namen („quo celsa poli uise ambit Cinthii“; Mars), der Verweis auf die Zacharias-Episode, die auch im Prolog zu Fassung B vorkommt, sowie das Insistieren auf der eigenen Verfasserschaft.

Bezüglich des kurzen Textes, den der Cod. 342 im Anschluss an das Schreiben Richards an die Mönche enthält, der von derselben Hand geschrieben ist¹⁹⁶ und den sowohl Pertz als auch Garufi mitedieren, führt der Kommentar Garufis zunächst auf eine falsche Fährte. Er vermutete, der einleitend genannte „Gregorius“ sei der Empfänger dieser Ausführungen und vielleicht mit Gregor de Montenigro, dem Bruder des im Dienst des Kaisers tätigen Richard de Montenigro, identisch.¹⁹⁷ Jedoch wäre der Empfänger eines Schreibens, selbst in den in Kopien üblichen abgekürzten Formen, wohl im Dativ angegeben gewesen. In der Tat haben wir es bei „Gregorius“ nicht mit dem Empfänger des Textes, sondern mit einer Quellenangabe zu tun. Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um Zitate aus den „Homiliae in Evangelia“ Gregors des Großen. Wiedergegeben werden Abschnitte aus der Ersten Homilie über Luc. 21, 25–33, und hier insbesondere die Erläuterungen zu Vers 33 „Caelum et terra transibunt verba autem mea non transiunt“.¹⁹⁸ Der zitierte Ausschnitt aus dem Text beinhaltet die folgenden Gedanken:

- das Eintreten der vergangenen Dinge bietet die Gewähr für das noch Kommende (I,1, letzter Satz);

¹⁹⁶ So Caravita, Codici 2, S. 168. Hier dieser Text S. 168 f.

¹⁹⁷ RvSG, S. XXXII, LIV mit Anm. 1.

¹⁹⁸ Gregor der Große, Homiliae in Evangelia, I, hg. von Fiedrowicz, S. 50 ff.; auf den letzten Satz aus Lib. I,1 („Sequentium – exhibitio“) folgt der Abschnitt I,4, bei dem nur der erste Satz fehlt („celum et terra – sermo qui transit“). Daran schließt sich der Mittelteil des darauffolgenden Abschnitts I,5 an, allerdings ohne Anfangs- und Schlussätze („Sicut in iuuentute – urgetur“). Einige wenige Worte weichen bei Richard vom hier edierten Text ab (z. B. I,5: „plena sunt brachia statt plena sunt bronchia“). Bereits in Codicum Cas. Man. Catalogus 2, S. 185, wird darauf verwiesen, dass es sich um Exzerpte aus Gregor dem Großen handelt.

- die Dinge der Welt vergehen, auch wenn sie den Lebenden definitiv erscheinen, während das Wort, das sich erst im Moment des Verschwindens vervollkommnet, sich im Wort Gottes als dauerhaft manifestiert, weil es unvergängliche Gedanken zum Ausdruck bringt (I,4);
- die Welt, die am Anfang jung und kräftig war, wie ein Mensch in der Jugend kräftig ist, ist nun nahe an ihrem Ende, so wie derselbe Mensch im Alter von Krankheit und Schwäche geplagt wird (I,5).

Es scheint möglich, dass dieser kurze Text auch ursprünglich in einem Zusammenhang mit Richard von San Germano stand und deshalb gemeinsam mit dem Brief und dem Gedicht überliefert wurde. Sicher passt es zur Tätigkeit eines historisch interessierten Schriftstellers, sich Gedanken über das Verhältnis von Gegenwart und Zukunft und über die Vergänglichkeit und Dauer des Wortes zu machen. Der kulturpessimistische Aspekt des dritten Abschnitts, mit dem Ausdruck einer Endzeiterwartung, könnte auch ganz konkret im Zusammenhang mit seiner persönlichen Erfahrung von Alter und Krankheit stehen, die er im Gedicht beschreibt. Zudem passen die ersten beiden Punkte auch hervorragend zum Prolog der Chronik, der jedoch früher entstanden sein dürfte als das Gedicht.¹⁹⁹ Bei diesen beiden Seiten mit winzig kleiner Schrift, die nachträglich in den Cod. 342 eingefügt worden sind, scheint es sich um eine Art Notizblätter zu handeln. Außer dem Brief Richards und den Gregor-Zitaten enthält die kleine Sammlung noch einen Brief der Universität Neapel an den Gelehrten Erasmus von Montecassino,²⁰⁰ eine Grabrede auf einen ungenannten Abt von Montecassino und kleinere Zitate aus anderen Autoren sowie Versatzstücke aus Gedichten, bei denen es z. T. ebenfalls um die Hinfälligkeit des Lebens geht. Da ein Vergleich der Schrift mit den letzten Seiten des die Chronik enthaltenden Cod. 507 keine Schreiberidentität beweist, muss diese von einem thematischen Interesse bedingte Sammlung nicht unbedingt gänzlich auf Richard von San Germano selbst zurückgehen. Sie könnte auch von einer anderen Person, vielleicht einem Mönch von Montecassino, angelegt worden sein, der verschiedene Materialien, darunter die von Richard von San Germano übersandten Textstücke, zusammentrug und abschrieb.

Nicht allzu lange Zeit nach seinem Schreiben an die Mönche scheint Richard von San Germano gestorben zu sein. Da die Chronik mit dem Jahr 1243 abbricht und im 13. Jahrhundert kein anderer Notar namens Richard in San Germano bekannt ist, glaubte Garufi, dass sich der im Cassineser Nekrolog des Cod. 47 für den 7. Mai

¹⁹⁹ Siehe dazu unten Kap. 5.1.3.

²⁰⁰ Dieser Brief ist ediert in Caravita, Codici 1, S. 312 f., Anm. 1; Delle Donne, Per scientiarum haustum, Nr. 11, S. 109 f. Zu Erasmus ebd., S. 50 ff. (mit älterer Literatur). Zu einem möglichen Zusammenhang zwischen diesen Stücken vgl. auch Leccisotti, S. Tommaso d'Aquino, S. 47, Anm. 95. Leccisotti bezieht die Grabrede auf Abt Landulf († 1236), jedoch bringt der Text selbst keinen expliziten Bezug auf diesen Abt.

vermerkte Eintrag *Riccardus notarius* auf das Jahr 1244 beziehen müsse. Somit wäre Richard also am 7. Mai 1244 im Alter von 76 oder 78 Jahren gestorben.²⁰¹

3.5 Weitere Überlegungen zu Familie und Herkunft

Festzuhalten ist, dass der Notar Richard von San Germano ein Laie gewesen sein muss – wie auch die übrigen in San Germano tätigen öffentlichen Notare wohl Laien waren. Seine familiäre Herkunft bleibt dabei unklar. An dieser Stelle ist zunächst auf die Eigenbezeichnung „de Sancto Germano“ einzugehen. Was bedeutet es, wenn sich ein vor allem in San Germano tätiger Autor mit diesem Namen ausweist? Grundsätzlich muss ja davon ausgegangen werden, dass ein toponymischer Name in derselben Stadt nicht aussagekräftig ist. In der Tat wird diese Selbstbezeichnung in den bekannten Urkunden nur ein einziges Mal von ihm selbst verwendet und zwar in der erst jetzt ihm zugewiesenen Unterschrift von 1184 (bei den beiden anderen bekannten Unterschriften bezeichnete er sich nur als „magister Riccardus“ bzw. „magister Riccardus publicus notarius Sancti Germani“). Man könnte die Bezeichnung also als Hinweis auf seine berufliche Position als öffentlicher Notar dieser Stadt deuten. Normalerweise ist sie allerdings in der örtlichen Tradition der *Terra Sancti Benedicti* eher ein Hinweis auf den Herkunftsort als auf den Wirkungsort (ein *magister* Raynald etwa nennt sich „de Sancto Germano“, wirkt aber als öffentlicher Notar in Sant’Elia).²⁰² Die Tatsache, dass sich eine Person nicht mit einem Patronym oder einer Verwandtschaftsbeziehung, beispielsweise als Sohn eines anderen Notars, ausweist, wie es in den betreffenden lokalen Urkunden ebenfalls vielfach üblich ist, könnte sowohl ein Hinweis auf eine niedere Herkunft als auch auf eine hohe (aber vielleicht illegitime) Herkunft sein.

Was die ethnische Herkunft des Namensträgers betrifft, so ist Richard zunächst ein Name germanischen Ursprungs, der auch in der langobardischen Bevölkerung Süditaliens auftaucht, hier jedoch weniger verbreitet scheint. In der Tat wird er in den Untersuchungen, die sich mit der quantitativen Dichte der normannischen Eroberung Süditaliens beschäftigen, mehrfach als typisch normannischer Name belegt.²⁰³

²⁰¹ Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 58 und fol. 289v. Zum Nekrolog des Cod. 47, einem der umfanglichsten seiner Art aus Süditalien, vgl. Dormeier, Montecassino, S. 108 ff., bzw. seine Hinweise zur Benutzung der Edition von Inguanez, ebd., S. 110 f. Das Totenbuch am Ende des Cod. 47 wurde zwischen 1164 und Mai 1166 angelegt (S. 112), es war bis ins späte 15. Jahrhundert im Gebrauch (S. 108).
²⁰² Vgl. etwa Reg. Arch. 6, Nr. 5, S. 269 (665) (8. August 1230).

²⁰³ Loud, Norman Traditions, S. 54 ff., gibt im Anhang eine Aufstellung von Selbstbezeichnungen in Urkunden des 12. Jahrhunderts: hier weisen sich verschiedene Träger des Namens „Richard“ als normannischer Herkunft aus (S. 55). Grundlegend dazu Ménager, Appendice, sowie ders., Additions; auch hier zahlreiche Beispiele für Träger des Namens, die sich explizit als Normannen bezeichnen oder von denen ein solcher Hintergrund bekannt ist (z. B. Appendice, S. 262, 265, 287 f., oder Additions, S. 4).

Prominentester Namensträger unter den normannischen Eroberern war wohl Graf Richard von Aversa. Definitive Aussagen zur Herkunft eines Namensträgers bleiben jedoch schwierig, da das Phänomen der Imitation nicht grundsätzlich auszuschließen ist.²⁰⁴ Auch scheint um 1200 das Bewusstsein oder die Hervorhebung einer spezifischen ‚normannischen‘ Identität bereits der Vergangenheit anzugehören.²⁰⁵ Darauf, dass der Name Richard insgesamt nicht zu den meistverwendeten Namen der Zeit gehört und häufig von Angehörigen der höheren Gesellschaftsschicht getragen wird, wurde bereits oben hingewiesen.²⁰⁶

Die Bezeichnung „de Sancto Germano“ wird von Richard selbst vor allem als Chronikautor verwendet, und zwar bereits im Prolog seiner Fassung A. Dies könnte einerseits so interpretiert werden, dass der Autor auf eine überregionale Leserschaft zielt. Andererseits könnte der Namenszusatz auch als ein Hinweis auf Regionalstolz gedeutet werden; dann würde es dem Autor im Gegenteil gerade darum gehen, seine Kompetenz durch seine Landsmannschaft hervorzuheben. Auch Richards Bruder Johannes wird in den Quellen nur als „de Sancto Germano“ bezeichnet. In seinem Falle ist diese Ableitung als Herkunftsbezeichnung jedoch sofort einleuchtend, da er andernorts tätig ist und als Notar der Kanzlei dem Reiseweg des Kaisers folgt. Die erfolgreiche Karriere des Johannes lässt auch die Möglichkeit offen, dass Richard sich mit der Verwendung dieser Namensform auf seinen Bruder bezieht, in diesem Falle müsste der angestrebte Rezipientenkreis der Chronik in Personen zu vermuten sein, die sich ebenfalls in größerer Nähe zum Hof befinden.

Auch wenn es in den Quellen keine sicheren Aussagen zu Richards Familie oder Herkunft zu geben scheint, so birgt die lokale Überlieferung doch einige Stücke, bei denen ein Bezug zu Richard von San Germano zumindest möglich wäre: In dem am 14. April 1214 verfügten Testament einer Dame namens Tuscana wird ein „magister Riccardus filius magistri Riccardi de Cayra“ begünstigt, der auf Lebenszeit ein Stück Land erhält, für das er an ihrem Todestag dem Konvent von Montecassino zwölf Tarenen zahlen soll und das nach seinem Tod ganz an das Kloster fällt.²⁰⁷ Da der Notar Richard selbst ungefähr zur gleichen Zeit, nämlich ab dem 29. März 1214, erstmalig mit dem Magistertitel belegt ist und nicht allzu viele Personen in San Germano diesen tragen, könnte es sich dabei um den Autor handeln. Ein „Magister Riccardus de Cayra“ ist im Nekrolog des Cassineser Cod. 47 eingetragen für den 27. Mai.²⁰⁸

204 Graf Richard von Acerra etwa war ein Abkömmling der vormaligen Grafen von Aquino, entstammte also einer langobardischen Familie. Loud, *Norman Traditions*, S. 51, gibt ein Beispiel für die Übernahme normannischer Namen über die weibliche Linie bei Ehen zwischen langobardischen und normannischen Adelligen.

205 Loud, *Norman Traditions*, S. 41: nach 1130 finden sich nur noch sehr wenige Nennungen einer Selbstbezeichnung als *normannus* in den süditalienischen Urkunden.

206 Siehe oben Kap. 3.1 mit Anm. 18.

207 Ed. RTD, Nr. XXV, S. 40 ff., und Nr. XXVII, S. 45 ff., hier S. 42, 46.

208 *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 58 und fol. 291v.

Offenbar war dieser Richard bereits in den 1190er Jahren Richter in San Germano.²⁰⁹ Er ist wohl der Vater des *magister* Raynald de Cayra, der in den 1230er Jahren als *iudex et advocatus Casinensis* wirkte, also in diesem Falle das Amt seines Vaters übernommen hätte, und dessen Biographie später noch genauer darzustellen ist.²¹⁰ Hier tut sich die Möglichkeit auf, dass der Autor Richard von San Germano ebenfalls ein Sohn dieses gleichnamigen Richters war, in diesem Falle wohl ein jüngerer Sohn, da er zwar – wie auch sein Bruder Johannes – als Notar eine rechtsnahe Ausbildung erhielt, aber nicht das Richteramt erbe, das seinerzeit in San Germano nur von zwei Personen gleichzeitig ausgeübt werden konnte (wobei es sich wohl um Angehörige unterschiedlicher Familien handeln musste). Gleichwohl wäre er als Sohn des für den Abt tätigen Richters als Notar ebenfalls im Dienst der Abtei untergebracht worden. Die Annahme einer solchen Verwandtschaft passt zur auch sonst zu beobachtenden Filiation in den einheimischen Gelehrtenfamilien, sie passt aber auch zur Tatsache, dass *magister* Raynald de Cayra mehrfach in der Chronik genannt wird. Dass dieser später – wie noch zu schildern sein wird – in Konflikte sowohl mit dem Abt als auch mit dem Kaiser geriet, könnte eine Ursache dafür sein, dass die Verwandtschaft in der Chronik nicht explizit hervorgehoben wird. Die Annahme einer Verwandtschaft von Richard und von Raynald de Cayra passt aber auch zu der obigen Feststellung, dass kein Fall einer Zusammenarbeit zwischen Richard als Notar und dem Richter Petrus de Theodino de Gualterio, der offenbar in einem Konkurrenzverhältnis zu seinem Mitrichter Raynald de Cayra stand, bezeugt ist.

Insgesamt belegen die Beobachtungen anhand verschiedener Quellenzeugnisse zu Herkunft und sozialer Stellung, zum Testament, zum Besitz, dass es sich beim Autor der Chronik um einen vergleichsweise wohlhabenden Mann gehandelt haben muss. Durch die Analyse der archivalischen Dokumentation in Montecassino und an anderen Stellen konnten Kontakte zu anderen Personen und Personengruppen aufgezeigt werden. Auch seine Tätigkeit als Notar wurde in einigen Aspekten besser beleuchtet, sowohl was die Inhalte und Formen derselben angeht, in Bezug auf sein berufliches Netzwerk, aber auch im Hinblick auf mögliche Brüche in seiner Bio-

209 In Reg. Arch. 11, Nr. 2 (4367), S. 5 (1. Januar 1195), ausgestellt in San Germano, wirkt ein „magister Riccardus iudex et advocatus Casinensis“. In Gattula, *Historia* 1, S. 136 f. (20. August 1196) wird ein „magister Riccardus“ erwähnt, der *advocatus* der Kirche von S. Maria in Albaneta ist; dieser ist bei einer Landverleihung durch den Propst der genannten Kirche anwesend, unterschreibt aber nicht. Die entsprechende Urkunde wird in San Germano durch den Notar Nicolaus ausgestellt. Zu der von Montecassino abhängigen, nur etwa einen Kilometer von der Abtei entfernt gelegenen Propstei vgl. Bloch, *Monte Cassino* 2, Nr. 78, S. 714 f. In einer Güteraufzählung von 1274 wird ein „flumen et hortus Riccardi de Caria“ [de Cayra?] in San Germano erwähnt; vgl. RBA, Nr. 432, S. 185 ff., hier S. 186. Ein „Stephanus magistri Riccardi de Cayra, canonicus S. Germani“ wurde 1252 Bischof von Carinola; vgl. Gattula, *Historia* 2, S. 489 f.

210 Siehe dazu unten Kap. 8.2.3 bei Anm. 256 ff., mit weiteren Argumenten für diese Annahme. Dort auch zu den Richtern von San Germano.

graphie. Die genauere Auseinandersetzung mit den Belegen für seine Aufträge im Kreditwesen und für seine Klage vor dem Hofgericht zeigte, dass keine Beweise für die Übernahme eines festen Amtes im kaiserlichen Dienst zu finden sind. Daher kann die Bezeichnung Richards von San Germano als kaiserlicher Notar oder als Kämmerer nicht aufrecht erhalten werden. Hingegen wurde aus diesen Quellenzeugnissen deutlich, dass der Autor eine persönliche Vertrauensstellung beim Hof einnahm und über einen direkten Zugang zu demselben verfügte. Diese Vertrauensstellung wird auch durch seine verschiedenen Aktionen im Geldwesen belegt, die zeitlich von den 1220er bis in die 1240er Jahren reichen. Dass es sich bei diesen Vorgängen immer um dieselbe Person handelte, wird durch die große Präsenz und Stetigkeit der Themen Steuer-, Münz- und Finanzangelegenheiten in der Darstellung der Chronik unterstützt. Wie aus anderen Quellen hervorgeht, war diese Kontinuität der Tätigkeit in diesem Bereich insbesondere in den 1240er Jahren keine Selbstverständlichkeit, und dass Richard sich in diesem Klima in der Gunst des Kaisers halten konnte, ist durchaus bemerkenswert.²¹¹

²¹¹ Vgl. dazu etwa Travaini, *Monetazione*, S. 357: Übersicht über andauernde Geldentwertungen bzw. den erhöhten kaiserlichen Geldbedarf wegen des Krieges in Norditalien und Verweis auf *Acta imperii* 1, Nr. 822 (1238), S. 637: der Kaiser weist die Entlassung der aktuellen Münzmeister und ihrer Mitarbeiter an, weil sie Kaufleuten den wahren Wert der Münzen verraten hatten; nur noch vertrauenswürdige Leute sollen sie ersetzen, über deren „fides, discretio et industria“ kein Zweifel bestehe.

4 Das Werk

4.1 Berichtszeitraum und Auftraggeber

Die Fassung A der Chronik umfasst die Jahre 1208 bis 1226. Sie berichtet über die folgenden Themen und Ereignisse: die Auseinandersetzung zwischen Friedrich II. und Otto IV. bzw. zwischen ihren jeweiligen Anhängern im Regnum; die Neuordnung des Regnums nach Friedrichs Rückkehr als Kaiser 1220; die Zusammenarbeit und den Konflikt mit dem Adel des Regnums; den Kreuzzug nach Damiette; die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst um die Durchführung eines neuen großen Kreuzzugs unter kaiserlicher Führung; die Taten und Briefe der Päpste Innozenz III. und Honorius III.; das IV. Laterankonzil 1215; die Zusammenarbeit und Auseinandersetzung zwischen den beiden universalen Mächten. Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse wird auch die Rolle der Abtei Montecassino und ihrer Äbte illustriert.

Auftraggeber von Fassung A war Stephan I. von Montecassino, der aus einer adeligen Familie der Marsia stammte.¹ Er wurde am 13. September 1215 zum Abt gewählt und amtierte bis zu seinem Tod am 21. Juli 1227. Kurz nach seiner Amtsübernahme nahm er 1215 am IV. Laterankonzil teil. Stephan hatte offenbar ein gutes Verhältnis zu Rom und war dort schon vor seiner Wahl bekannt, denn er vertrat die Angelegenheiten der Abtei schon 1212 im Auftrag seines Vorgängers an der Kurie. Aber er pflegte ebenso ein gutes Verhältnis zum Kaiser, an dessen Krönung er 1220 teilgenommen hatte. Mehrfach beherbergte er den Kaiser und erhielt von ihm auch Privilegien (1221 und 1226). Wie seine Vorgänger war Stephan I. ein ‚kriegerischer‘ Abt. Viele seiner Feldzüge und Belagerungen werden in der Chronik beschrieben.

Der Beginn von Fassung A wird mit Juni 1208 gesetzt, mit einem glanzvollen Ereignis – dem Besuch Papst Innozenz' III. in Montecassino –, das die Bedeutung der Abtei in ihrer herausgehobenen Rolle zwischen Kaiser und Papst unterstreicht. Dies gilt umso mehr, als der Besuch des Papstes explizit die Regelung von Regentschaftsangelegenheiten für den jungen Friedrich II. zum Ziel hat. Bereits im ersten Satz der Chronik geht es um diese Thematik. Obwohl es sich bei dieser Fassung um ein vom Abt von Montecassino beauftragtes Werk handelt, wird auch hier schon der Blick unmittelbar auf den König (bzw. das Königtum) gerichtet. Bei dieser Gelegenheit wurden Vereinbarungen mit den bedeutendsten Adligen der nördlichen Region des Königtums getroffen, die auch selbst anwesend waren. Der Termin war wohl von päpstlicher Seite bewusst gewählt worden, um die Weichen im Regnum im Hinblick auf das Ende der Regentschaft zu stellen, da man offenbar davon ausging, dass Friedrich mit der nahenden Vollendung des 14. Lebensjahres im Dezember desselben

¹ Zur Biographie Stephans siehe unten Kap. 6.1.4.

Jahres selbständig die Herrschaft ausüben könne.² Gleichzeitig wird in diesem ersten Jahreseintrag zu 1208 die erste Karrierestufe Abt Stephans genannt, der, seinerzeit nur ein einfacher Mönch im Konvent, zeitgleich mit dem päpstlichen Besuch zum *camerarius* von Montecassino ernannt wird. Somit sind gleich am Beginn der Fassung A die beiden Motive herausgestellt, die sich als Hauptmotive dieser Fassung erweisen werden, nämlich die Karriere des Stephan Marsicanus und seine Beziehung zu Friedrich II. Vermutlich wurde dieser Anfangspunkt der Erzählung vom Autor nicht frei gewählt, sondern von Abt Stephan vorgegeben, der im der Fassung A vorangestellten Widmungsbrief als Auftraggeber der Chronik angesprochen wird.

Es stellt sich die Frage, die bisher erstaunlicherweise keine Beachtung fand, wieso der Abt von Montecassino mit der Abfassung einer Chronik über seine Taten und über die Einbindung von Montecassino in die jüngere Geschichte nicht einen Mönch des Konvents beauftragte, wie es üblich gewesen wäre – wenn man z. B. an die etwa zeitgleich entstandene Chronik des Zisterzienserkonvents von S. Maria de Ferraria denkt –, sondern einen Notar und Laien. Die Frage kann im Grunde nur dahingehend beantwortet werden, dass von vornherein geplant war, die politische Rolle der Abtei und weltliche, vielleicht sogar dezidiert rechtliche Inhalte in den Vordergrund der Erzählung zu stellen.

Die Chronik erhellt, wie im Prolog angekündigt, die Ereignisse vor und nach der Abtwahl Stephans (1215) und wird vom Autor noch bis 1226 fortgeführt. Da das Ende der einzigen Handschrift fehlt, ist nicht klar erkenntlich, ob sie mit einem geplanten Schluss endete. Aufgrund des Charakters der letzten Einträge (einer Häufung von langen Briefzitatensätzen, die auf eine zeitnahe Abfassung dieser Jahreseinträge hinweisen) ist eher anzunehmen, dass die Arbeit daran mit dem Tod des Auftraggebers im Juli 1227 abgebrochen wurde.³

Fassung B setzt mit der Regierung Wilhelms II. ein, die als vorbildlich geschildert wird, allerdings durch die Kinderlosigkeit des Königs ein Problem aufweist. Die Konkurrenz zwischen seinen wichtigsten Beratern wird als Ausgangspunkt der Verheiratung Konstanzes mit dem Sohn des Kaisers aufgezeigt. In der Folge entstehen, nach dem Tod Wilhelms, zahlreiche und langdauernde militärische Konflikte, bei denen es um die Erbfolge und den Kampf unterschiedlicher lokaler und auswärtiger Mächte und Personen in stets wechselnden Koalitionen um die Macht im Regnum

² Vgl. dazu Kölzer, *Mühevoller Beginn*, S. 610; die Festlegung der Volljährigkeit auf 14 Jahre wird von Kölzer als Ergebnis eines Kompromisses gesehen, da der Termin weder normannischer noch staufischer Tradition noch dem sizilisch-normannischen Lehnsrecht entspreche und möglicherweise in den im Mai 1208 beendeten Gesprächen zwischen Philipp von Schwaben und Innozenz III. verhandelt worden sei. Auch Martin, *Affaires du Royaume*, S. 823 f., sieht die Versammlung 1208 in Montecassino im Zusammenhang mit dem Ende der Regentschaft, wie es in den „Gesta Innocentii“ explizit angekündigt wird: *Gesta Innocentii*, hg. von Migne, cap. 40, Sp. LXXIV–LXXX; hg. von Gress-Wright, S. 58 ff.

³ So auch die bisherige Forschung; vgl. u. a. Winkelmann, *Verhältnis*, S. 601, Loewe, Richard, S. 25 f.; auch Garufi ging davon aus; vgl. *RvSG*, S. XVIII.

Siciliae geht. In einem im Folgenden in dieser Untersuchung als ‚Mittelteil‘ bezeichneten, in der Handschrift oder im Text der Fassung B aber nicht als separater Teil erkenntlichen Stück des Werkes werden nun die bereits in A geschilderten Ereignisse der Jahre 1208–1226 in etwas verkürzter Form wiedergegeben. Dem folgt ein wiederum nicht abgesetzter ‚letzter Teil‘ der Fassung B, in dem die Ereignisse der Jahre 1227–1243 vorrangig im Regnum Siciliae (Verwaltung, Rechtsetzung, aber auch lokale Ereignisse in der *Terra Sancti Benedicti*) geschildert werden. Thematisiert wird hier aber auch der Kreuzzug Friedrichs II. und sein Kampf gegen Gregor IX. und die norditalienischen Kommunen.

Die Fassung B, bei der der Prolog nichts über einen Auftraggeber oder Empfänger des Textes berichtet, nimmt ihren Ausgangspunkt mit dem Ende des alten normannischen Herrschergeschlechts. Alfred Winkelmann veranlasste das zur Annahme, mit dieser neuen Fassung sei eine „sicilische Reichs-Chronik“ intendiert gewesen.⁴ Genau genommen beginnt die Fassung B aber nicht 1189, denn dies ist nur der erste datierte Jahreseintrag. Davor wird bereits eine Rückschau auf die Zeit Wilhelms II., auf die Gründung des Erzbistums von Monreale (1183) und die Hochzeit Konstanzes mit Heinrich VI. (1186) gegeben.

Wenn man bedenkt, dass Abt Roffred de Insula sein Amt als Abt von Montecassino 1188 antrat,⁵ könnte man daher annehmen, bereits Roffred († 1210) habe Richard von San Germano im Laufe seines Abbatats den Auftrag zur Abfassung einer Chronik erteilt. Der Autor hätte dann zumindest die Materialsammlung zum vorangestellten ersten Chronikteil (1189–1207) bereits angelegt gehabt, als Stephan Marsicanus, einer der Nachfolger Roffreds, ihm nach 1215 einen neuen Auftrag gab, nach dem die Chronik jetzt einen anderen Anfangszeitpunkt haben sollte, nämlich den Besuch Innozenz' III. in Montecassino 1208. Nach dem Tode Stephans hätte er dann jedoch wieder auf seine bereits gesammelten Notizen oder einen zuvor angelegten Text zurückgegriffen. Diese These lässt sich jedoch aus dem Wortlaut dieses ersten Teils der Fassung B nicht belegen. Die Wahl und Weihe Roffreds werden dort nicht thematisiert. Und auch wenn Roffreds Handeln später positiv gewertet wird, fällt seine erste Erwähnung im Zusammenhang einer Nachricht, derzufolge Tankred den Großen der Terra di Lavoro großzügige Geldgeschenke gemacht habe, um sie für seine Seite zu gewinnen; seinerzeit sei auch Abt Roffred zu ihm übergegangen.⁶ Diese wenig schmeichelhafte Darstellung einer käuflichen Persönlichkeit passt sicher nicht gut zur Idee von Roffred als erstem Auftraggeber der Chronik.

Festzuhalten ist, dass der erste Teil der Fassung B nach einem ersten, vom Rest der Chronik sprachlich und stilistisch verschiedenen Abschnitt (im Wesentlichen die Vorgeschichte und der erste Jahreseintrag), in dem in das Thema eingeführt und in

⁴ Siehe oben Einleitung 1, mit Anm. 15.

⁵ Seine Wahl erfolgte am 9. Juli 1188; vgl. Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 79.

⁶ RvSG B, ad 1190, S. 9, Z. 7.

einer wesentlich lebhafteren und meinungsfreudigeren Art die Entstehung der Situation geschildert wird, in Stil und Inhalt kaum von den anderen Teilen dieser Fassung oder von der Fassung A abweicht. Somit wurden bislang keine Argumente dafür gefunden, dass es sich ursprünglich um den Text eines anderen Autors gehandelt haben könne. Falls Richard eine Vorlage benutzt hat, scheint es doch so, als habe er diese selbst aus- oder umformuliert.⁷ Damit stimmt überein, dass urkundliche Belege für Richards Arbeit als Notar bereits aus den 1180er Jahren vorliegen, so dass man vielleicht annehmen kann, dass er seine historischen Notizen und Aufzeichnungen gleichzeitig mit seiner Tätigkeit als Notar aufnahm.⁸ Möglicherweise erschien er auch deshalb vor dem Abt als Verfasser einer Chronik qualifiziert.

An dieser Stelle ist auf ein Phänomen hinzuweisen, das sich in Bezug auf die Geschichtsschreibung von Notaren und Rechtsgelehrten mehrfach antreffen lässt: Offenbar wurden solche historischen Aufzeichnungen, die vielleicht weniger mit dem Amt an sich als mit einem damit verbundenen Bildungs- und Interessenhorizont einhergingen, wie das Amt selbst vom Vater auf den Sohn weitergereicht und somit über längere Zeit in der Familie fortgeführt. Nicht nur Rolandinus von Padua spricht in seinem Prolog über historiographische Notizen seines Vaters, seines Zeichens ebenfalls Notar, die von ihm ergänzt und ausgearbeitet wurden, sondern auch Acerbus Morena setzte das Werk seines Vaters, ebenfalls Rechtskundiger und Chronist, fort. In Pisa führte der Jurist Bernardo Maragone das Geschichtswerk seines Vaters weiter und der Richter Bartolomeo da Neocastro aus Messina gibt doch zumindest vor, für seinen Sohn zu schreiben.⁹ In diesem Sinne wäre auch denkbar, dass die historischen Aufzeichnungen, die Richard für diesen ersten Teil der Fassung B nutzt, nicht von ihm selbst, sondern von einem Vorfahren angelegt worden waren.

Wie bereits erwähnt, wird dieser erste Teil der Fassung B in einen erzählerisch ansprechenderen Rahmen eingebunden, der außer dem Prolog auch einen Einleitungsteil sowie ein Gedicht auf Wilhelm II. enthält und dessen Entstehung man sich wohl getrennt von den weiteren, annalistisch schlicht angelegten Jahreseinträgen denken muss. Der Beginn mit einem Lobgesang auf den längst verstorbenen König Wilhelm II. und sein Reich, in dem jedermann mit seinem Los zufrieden gewesen sei („quilibet sorte contentus“), stellt eine bewusste Anknüpfung an ein zum Zeitpunkt der Abfassung bereits weit zurückliegendes und mythisch gewordenes ‚Goldenes Zeitalter‘ dar. Offenbar bestand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine in der

⁷ Zur Frage der Verfasserschaft siehe auch unten Kap. 4.2.2, bei Anm. 65.

⁸ Offenbar gingen diese beiden Tätigkeiten häufig Hand in Hand, die Forschung sprach hier auch von einer „coincidenza delle funzioni“; vgl. Arnaldi, *Studi*, S. 111 ff.; Cogrossi, *Cronache dei notai*, S. 333. Auch Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571, hält es für möglich, dass Richard schon in seiner Jugendzeit diese Notizen anlegte.

⁹ Zu den Morena Cogrossi, *Cronache dei notai*, S. 341; zu Bernardo Maragone Engl, *Geschichte*; zu Bartholomeo da Neocastro D’Angelo, *Stil und Quellen*, S. 450 ff.

Bevölkerung Südtaliens weitverbreitete Bereitschaft, diese Zeit als Bezugspunkt und Referenzrahmen anzuerkennen, denn auch in anderen historischen und literarischen Werken wird sie als Maßstab guter Verhältnisse postuliert.¹⁰ Es kann jedoch sein, dass Richard von San Germano darüber hinaus auch einen persönlichen Bezug zu diesem Herrscher hatte. Wenn die Vermutung stimmt, dass der Autor um 1166 oder 1168 geboren ist, so hat er vielleicht den mehrtägigen Besuch Wilhelms II. 1183 in Montecassino und San Germano als junger Mensch selbst erlebt.¹¹ Zu 1226 gibt Richard (ebenfalls nur in der Fassung B) eine Urkunde Friedrichs II. wieder, in der von diesem Besuch die Rede ist und in der der Abtei Sonderrechte zuerkannt werden, die diese unter Abt Petrus de Insula († 1186) erhalten habe „tempore regis Guillelmi secundi, dum ipse rex causa orationis uenisset ad monasterium Casinense“.¹² Vielleicht hat ihn dieses Jugenderlebnis des königlichen Besuches oder die fromme Haltung des Königs sehr beeindruckt und war somit ein weiterer Grund, das Lob Wilhelms an den Beginn seiner zweiten Fassung zu stellen.

Der Text der Fassung B erstreckt sich über einen Zeitraum von 54 Jahren und endet mit dem Jahreseintrag zu 1243, ohne dass hier eine inhaltliche Conclusio oder ein Explizit zu finden wäre. Es ist anzunehmen, dass die Arbeit an der Chronik erst durch den Tod des Autors ihr Ende fand und Richard von San Germano somit den allergrößten Teil seines Lebens mit seiner historiographischen Tätigkeit befasst war.

4.2 Abfassungsweise

4.2.1 Datierung der Niederschrift von A und B

Aus dem Prolog zur Fassung A wissen wir, dass Richard den Auftrag zur Abfassung der Chronik erst nach der Wahl Stephans I. zum Abt von Montecassino (13. September 1215) erhalten hat. Wie schon die ältere Forschung erkannte, bietet aber auch der Text der Fassung A selbst einige Anhaltspunkte für die Datierung der Niederschrift.¹³ Bereits der erste Jahreseintrag zu 1208 bezeichnet Roffred († 30. Mai 1210) als ehemaligen Abt von Montecassino und nennt Papst Innozenz III. „memorie recolende“, woraus folgt, dass die Chronik nicht vor dem Tod desselben Papstes (16. Juli

¹⁰ Vgl. allgemein Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571; Zabbia, Notai-Cronisti, S. 81 ff.; ausführlich dazu unten Kap. 12.2.

¹¹ So auch Enzensberger, Wilhelm, S. 391. Die Quellen zu diesem Besuch (vgl. auch RvSG, S. 140, Anm. 1): *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 313, Z. 6 ff.; *Annales Ceccanenses*, hg. von Pertz, S. 287; Kehr, *Urkunden*, Nr. 28, S. 453 (Wilhelm II. bestätigt der Abtei einen Gütertausch). Vgl. auch Schlichte, *Wilhelm II.*, S. 150 f.

¹² RvSG B, ad 1226, S. 139 ff., hier S. 140, Z. 9 ff.

¹³ Loewe, Richard, S. 18–26, untersuchte die Entstehungszeit der Fassung A. Diesbezügliche Überlegungen bei Winkelmann, *Verhältnis*, S. 612 f.

1216) begonnen worden sein kann. Im selben Jahreseintrag wird, dazu passend, der päpstliche Kämmerer Stephan von Fossanova als „tunc temporis camerarius“ bezeichnet.¹⁴ Für das Jahr 1215 wird zur Rocca Janula über San Germano angegeben, sie sei seinerzeit („tunc“) befestigt gewesen, was bedeutet, dass sie es zum Zeitpunkt der Niederschrift nicht mehr war. Die Burg wurde, wie Richards selbst zu 1221 schreibt, in diesem Jahr auf Befehl des Abtes entfestigt, also ist der Jahreseintrag zu 1215 frühestens 1221 abgefasst worden.¹⁵ Dazu passt, dass der Autor bei Abfassung dieses Eintrags schon wusste, dass die beiden vom Papst zur Untersuchung über den Abt Adenulf nach Montecassino Entsandten Nicolaus und Rainer später zum Kardinalbischof von Tusculum (ab 1219) bzw. zum Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin (ab 1216) ernannt werden würden. Ebenso passt auch, dass der Autor bei der Schilderung der Ereignisse des IV. Laterankonzils schon wusste, dass Friedrich die Kaiserwürde erlangen würde.¹⁶

Ab 1220 finden sich Elemente, die auf eine zeitnah zu den Ereignissen erfolgende Niederschrift schließen lassen. So heißt es im Jahresbericht zu 1220 anlässlich des glanzvollen Empfangs, den Abt Stephan dem Kaiser bei seinem Besuch in Montecassino kurz nach seiner Krönung ausrichten ließ: „Set quam magnificas et sumptuosas tunc dictus abbas Stephanus expensas fecerit in eorum receptione, utpote qui gentium multitudinem et equorum in singulis quibusque necessariis manu munificatus est procurare, omnis qui sanum sapit hoc aduertere plene potest; ideo necesse non fuit talibus immorari.“¹⁷ Auch wenn die Verwendung unterschiedlicher Zeiten hier widersprüchlich scheint, so weist doch das Präsens darauf hin, dass man das Resultat der großartigen Ausgaben Abt Stephans (vielleicht ging es um Baumaßnahmen) zum Zeitpunkt der Abfassung noch deutlich vor Ort erkennen konnte. Auch die Information zu 1221, nach der ein Nuntius Nachricht von der Rückgabe von Sora bringt, während der Kaiser sich mit der Kaiserin in Suessa aufhielt, scheint durch die Gleichzeitigkeit zweier Ereignisse (des kaiserlichen Aufenthalts in Suessa und der

14 RvSG A, ad 1208, S. 26, Z. 10 f., 19, 38; Garufis Annahme (S. XVII mit Anm. 4), A sei vielleicht kurz vor dem Tod Innozenz' III. begonnen, trifft damit nicht zu. Stephan von Fossanova war bis zum Ende des Pontifikats Innozenz' III. päpstlicher Kämmerer, wurde aber noch vor Jahresende 1216 abgelöst; vgl. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 179–183; ders., Zwischen lokaler Verankerung, S. 121 f. und Nr. 25, S. 158; Kamp, Kirche und Monarchie 1,3, S. 1091, Anm. 110; Loewe, Richard, S. 19 f. (hier mit teilweise falschen Angaben).

15 RvSG A, ad 1215, S. 60, Z. 10; ebd. A, ad 1221, S. 94, Z. 16 ff. Winkelmann, Verhältnis, S. 612 f. legt die Entfestigung irrtümlich auf 1220 und den Beginn der Niederschrift danach. Loewe, Richard, S. 22 f., spricht hingegen richtig von 1221.

16 RvSG A, ad 1215, S. 59, Z. 36 ff. Vgl. dazu Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 184 f. (zu Nicolaus) bzw. S. 184–189 (zu Rainer von Viterbo); RvSG A, ad 1215, S. 72, Z. 18 ff. (Laterankonzil).

17 Ebd. A, ad 1220, S. 88, Z. 1 ff.

Ankunft des Boten) auf eine zeitnahe Abfassung hinzuweisen.¹⁸ Dennoch scheint dieser Jahreseintrag zu 1221 nicht unmittelbar, sondern mit einem zeitlichen Abstand von etwa zwei Jahren geschrieben zu sein, da von Graf Heinrich von Malta die Rede ist, „qui non sine causa postmodum ab Imperatore captus est et terram ammisit“. Offenbar geschah dies erst im Laufe des Jahres 1223, da Heinrich noch im April 1223 als Graf von Malta belegt ist.¹⁹ Im Eintrag zu 1223 spricht Richard von der Zerstörung Celanos mit der Aussage „et que Celanum antea uocabatur mutato nomine, Cesarea est postmodum appellata“, doch ist nicht ganz klar, ab wann die Stadt unter dem neuen Namen wiederbesiedelt wurde.²⁰ Zum selben Jahr berichtet Richard auch über einen Brief des ungarischen Königs an den Papst über den Priesterkönig Johannes, der mit dem Satz endet „quod sit eorum propositum nescitur“, der, falls er nicht einer Vorlage entstammt, ebenfalls auf eine zeitnahe Eintragung hinweist.²¹

Über die Datierung der Niederschrift von A lässt sich also aufgrund dieser Angaben festhalten, dass diese zu einem Zeitpunkt nach Juli 1216 mit dem Eintrag zu 1208 begann und der Eintrag zum Jahr 1215 in oder nach 1221 erfolgte, während die Reinschrift der Einträge der Jahre ab 1220 wohl im Abstand von ein oder zwei Jahren zu den Ereignissen geschah.

Dagegen kann die Argumentation Winkelmanns, Richard begegne im Text des Eintrags zu 1222 als Notar, im Prolog zu A aber nicht, also müsse der Beginn der Niederschrift zwischen 1220 und 1222 liegen, nicht überzeugen. Winkelmann geht hier von der falschen Lesart einer Stelle im Prolog zu A aus: Die Dinge, „que ante promotionem nostram et post“ geschehen seien, sollen geschildert werden. Diese „promotio“ bezieht Winkelmann auf eine „Erhebung“ oder „Beförderung“ Richards zum königlichen Notar, die zeitlich zwischen der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum Ende 1220 und dem erwähnten Passus zu 1222 liegen müsse. Dieser Editionsfehler hatte auch Gaudenzi und Loewe in die Irre geführt, die jedoch unter der „Erhebung“ die Übertragung des Notarsamtes als solches verstehen wollten.²² Die „promotio nostra“ ist aber in Wirklichkeit laut Handschrift eindeutig als „promotio vestra“ zu lesen

¹⁸ Ebd. A, ad 1221, S. 93, Z. 11 ff.: „Imperator dum adhuc esset Suesse et imperatrix ibidem cum eo, nuntium recipit quod ciuitas Sore ... se sibi reddidit.“

¹⁹ Ebd., S. 100, Z. 23 ff.; RI V,1,1, Nr. 1479; nach den „Annales Ianuenses“ wurde Heinrich 1223 vom Kaiser eingekerkert, weil er im Kampf gegen die „Sarazenen“ in Sizilien zu wenig Elan zeigte, zum Sachverhalt vgl. RI V,1,1, Nr. 1496a; zur Person: Abulafia, Henry Count of Malta; Houben, Enrico di Malta.

²⁰ RvSG A, ad 1223, S. 109, Z. 10 ff. Die ursprüngliche Einwohnerschaft, die vertrieben worden war, durfte 1227 zurückkehren, doch ist damit nicht gesagt, dass, wie Loewe, Richard, S. 25, meint, diese Stelle erst nach 1227 geschrieben sein kann.

²¹ RvSG A, ad 1223, S. 111, Z. 12.

²² Ebd. A, Prolog, S. 25, Z. 19 f.; Winkelmann, Verhältnis, S. 612 f.; Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 52; Loewe, Richard, S. 4 f., Anm. 2.

und meint unzweifelhaft die Erhebung Stephans zum Abt von Montecassino.²³ In der Tat ist den Forschern entgangen, dass der Autor den Begriff kurz danach im selben Zusammenhang noch einmal verwendet.²⁴ In seiner Rezension zur Dissertation von Loewe änderte Winkelmann seine Auffassung noch einmal leicht ab und fasste zusammen: „Der Auftrag wurde Richard noch vor 1221 ... erteilt; er schrieb die Widmung, trug dann die Ereignisse aus der Zeit vor 1221 nach, woher die zahlreichen Anachronismen herrühren dürften, und führte die Chronik fort bis zum Tode des Abtes Stephan.“ Als Begründung für seine Datierung gab er nach wie vor an, dass Richard 1221 zum kaiserlichen Notar erhoben worden sei, aber auch, dass er sich deshalb ab diesem Zeitpunkt in der Widmung nicht mehr als „famulus“ des Abtes hätte bezeichnen können.²⁵ Beides scheint nun aber angesichts der neuen Erkenntnisse zur Biographie Richards nicht haltbar.²⁶

Die Annahme Gaudenzis und nach ihm Loewes, es habe 1226 oder Anfang 1227 eine „Publikation“ des Werkes stattgefunden, da ja der Tod Stephans noch im selben Jahr 1227 erfolgt sei, ist sicher nicht zwingend, worauf auch Winkelmann bereits hinwies.²⁷ Unklar bleibt die jüngerer Zeit entstammende Einschätzung von Zabbia, der keine Belege für seine Meinung angibt, Fassung A sei circa 1225 Abt Stephan gewidmet worden.²⁸

Gegen die Annahme Loewes, die Chronik sei überhaupt nicht in der Form von jährlichen Eintragungen entstanden, sondern zur Gänze erst 1226 nachträglich niedergelegt worden, spricht nicht nur die später noch zu thematisierende, unterschiedliche Gestaltung der Jahreseinträge, sondern auch eine Textstelle ganz am Ende des Jahreseintrags zu 1211. In ihr heißt es in A: „per quos qualiter rex profecerit, suo loco relinquo apertius referendum“, während die Formulierung in B lautet: „Qualiter igitur rex ipse in imperii acquisitione profecerit, qualiterve optinuerit contra eundem Ottonem, locis relinquo propriis aptius referendum“, was darauf hindeuten könnte, dass dem Autor bei der Abfassung des Eintrags zu A zwar bereits weitere Entwicklungen bekannt waren, aber noch nicht die Tatsache, dass Friedrich II. 1220 zum Kaiser gekrönt werden würde.²⁹ Bei der Abfassung des Jahreseintrags zu 1215 in A wusste er dies hingegen, wie die Stelle aus den sechs Anklagepunkten des Markgrafen von Montferrat gegen Otto IV. auf dem Laterankonzil zeigt, die in A „Quantum est, quia in contemptum Romane ecclesie regem uel imperatorem F[redericum] appel-

23 Dies fiel zuerst Marino Zabbia auf; vgl. ders., *Notai-Cronisti*, S. 78.

24 RvSG A, ad 1215, S. 61, Z. 36 f.: „Stephanus abbas regi Frederico ... suam promotionem significat“.

25 Winkelmann, Rezension zu: Loewe, Richard, S. 186.

26 Siehe dazu das obige Kap. 3 zur Biographie.

27 Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 74, zur Datierung S. 51; Loewe, Richard, S. 26.

28 Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 81.

29 Loewe, Richard, S. 19; RvSG A, ad 1211, S. 35, Z. 11 ff.; ebd. B, ad 1211, ebd., Z. 6 ff.

lautit regem presbiterorum“ lautet. Dieselbe Stelle zeigt – im Vergleich mit B – jedoch gleichzeitig, dass die Tatsache, dass der Autor einen bestimmten Sachverhalt nicht explizit ausdrückt, nicht überinterpretiert werden darf, denn damit ist keineswegs definitiv belegt, dass er ihn nicht kannte. In B heißt es dazu nämlich wiederum nur „Quintum quia in contemptum Romane ecclesie regem Fredericum regem appellauit presbyterorum“, was zwar die Verbesserung eines Anachronismus ist, da Friedrich in dieser 1215 gehaltenen Rede nicht als Kaiser bezeichnet worden sein konnte, aber nicht heißt, dass der Autor nicht um die weitere Entwicklung wusste.³⁰

Von der Bewertung der oben genannten Textstelle zu 1211 hängt es nun aber ab, ob man annehmen muss, dieser Eintrag – noch recht am Anfang der Fassung A – sei vor 1220 geschrieben oder vielleicht doch, genauso wie der Eintrag zu 1215, erst nach 1221. Hierbei geht es um die Frage, wann genau Abt Stephan den Auftrag erteilte – eine Frage, die auch für den Zweck der Chronik von Bedeutung ist. Bei ihrer Beantwortung soll an dieser Stelle dafür plädiert werden, dass dieser Auftrag tatsächlich um oder kurz vor 1220 erfolgte, nachdem bekannt geworden war, dass eine Rückkehr Friedrichs ins Regnum bevorstand. Dieses Ergebnis stimmt somit zeitlich mit demjenigen Winkelmanns überein, nicht jedoch in der Begründung, die nicht die von Winkelmann gewählte sein kann. Diese Begründung kann nur teilweise aus den genannten Hinweisen im Text gelesen werden, sondern muss notwendigerweise den gesamten Inhalt der Fassung A berücksichtigen. Daher wird sie erst nach der Textanalyse in Kapitel 6.1.4 ausführlich dargelegt.

Was die Fassung B betrifft, so trägt diese bereits im Incipit, das zeitgleich mit dem folgenden Teil geschrieben zu sein scheint, ein Element der Datierung, denn Friedrich II. wird hier auch als König von Jerusalem bezeichnet – ein Titel, den er ab November 1225 führte.³¹ Der Terminus post quem für den Beginn der Niederschrift wäre also zunächst das Jahr 1225. Wir können aber davon ausgehen, dass B frühestens ab 1227 angelegt wurde, denn mit dem Jahr 1226 bricht die Fassung A ab, und die Annahme der bisherigen Forschung, dass der Grund dafür der Tod des Auftraggebers Abt Stephan am 21. Juli 1227 war, ist sehr wahrscheinlich.³² Auch bei einer Untersuchung des übrigen Textes ergeben sich keine Indizien für eine Abfassung vor diesem Zeitpunkt.

Im ersten Teil der Fassung B (1189–1207) finden sich vielmehr Hinweise darauf, dass die Jahreseinträge erst lange nach den Geschehnissen ausformuliert wurden, zunächst in Wendungen wie „tempore quo ...“, „accidit autem processu temporis

³⁰ RvSG A, ad 1215, S. 72, Z. 18 ff.; ebd. B, ad 1215, S. 61, Z. 40 ff. Garufi gibt in B, ebd., Z. 32 und 41, zweimal fälschlich „ecclesia“ an, gegen den eindeutigen Text der Handschrift.

³¹ RvSG B, S. 3, Z. 1 ff.; vgl. Loewe, Richard, S. 27; Stürner, Friedrich II. 2, S. 96 f. mit Anm. 24 (die Heirat mit Isabella von Brienne am 9. November 1225, ab Dezember 1225 ist der Titel belegt); nach Höflinger, Datierungen, S. 334, war dies jedoch bereits ab November der Fall.

³² RvSG, S. XVIII; Winkelmann, Verhältnis, S. 601, Loewe, Richard, S. 25 f.

ut ...“, „erat ea tempestate ...“,³³ die ganz am Anfang des Berichts, sozusagen in der ‚Rahmenerzählung‘ der Chronik über die Zeit Wilhelms II., verwendet werden. Sie scheinen fast einem anderen literarischen Genre, nämlich dem der Erzählung oder Sage, anzugehören und haben wenig gemein mit dem nüchternen annalistischen Stil der folgenden Einträge.

Einen weiteren Hinweis auf deutlich spätere Abfassung gibt die Aussage im Jahreseintrag zu 1197 „[Marcualdus] ... ad comitatum Molisii ueniens, qui tunc Marchia uocabatur“.³⁴ Hiermit kann nicht die viel weiter nördlicher gelegene Markgrafschaft Ancona (bei Richard ebenfalls „marchia“ genannt) gemeint sein, die nie mit der Grafschaft Molise vereint war, zumal der Satz endet mit den Worten „relictis in ipso Molisii comitatu castellanis suis et baiulis, ad Ancone marchiam ... se contulit“. Einen Anhaltspunkt bietet hier der „Catalogus Baronum“, der eine Familie „De Marchia“ oder „De Marca“ nennt, die im südlichen Molise – im Gebiet zwischen Campobasso und Benevent – Besitz hatte, so dass eine Bezeichnung des entsprechenden Gebiets Ende des 12. Jahrhunderts als *Marchia* zumindest möglich scheint.³⁵ Weitere textimmanente Hinweise auf den Abfassungszeitpunkt der Einträge im Teil 1189–1207 lassen sich nicht ausmachen.

Allerdings gibt es für den mittleren und letzten Teil der Fassung B einige Anhaltspunkte für die Datierung der jeweiligen Einträge. So heißt es zu 1209: „Rocca Bantre, que usque tunc monasterio suberat Casinensi“, ein Beleg für Niederschrift der Stelle nach 1220, denn in diesem Jahr zog Friedrich II. die Burg zum Demanium ein, wie Richard selbst berichtet.³⁶ Zu 1211 finden wir Stephan Marsicanus als „tunc cameraarius“ bezeichnet, und Kämmerer war dieser bis zu seiner Abwahl 1215;³⁷ zu 1220 ist die Rede vom Bischof von Ostia, der später zum Papst erhoben worden sei (was am 19. März 1227 geschah). Dass die entsprechende Nachricht, bei der es auch um das Kreuzzugsversprechen Friedrichs II. geht, in B neu hinzugefügt wird, lässt auch an eine Abfassung nach 1228 denken, dem Jahr, in dem die diesbezüglichen Konflikte akut wurden.³⁸ Dass die in A im Wortlaut zitierten Assisen von Messina (1221) in B zusammengefasst werden, während die in A ebenfalls zitierten Assisen von Capua (1220) nicht mehr inhaltlich erläutert werden, könnte dadurch bedingt sein, dass letztere 1231 durch den „Liber Augustalis“ ersetzt worden waren. Demnach wäre die Passage zu 1220 in A nicht nur nach 1227, sondern sogar nach 1231 oder 1232 (dem

³³ RvSG B (o. J.), S. 4, Z. 1, ebd. B, ad 1189, S. 6, Z. 16; ebd. B, ad 1190, S. 9, Z. 9.

³⁴ Ebd. B, ad 1197, S. 19, Z. 5, das Folgende Z. 7 f.

³⁵ Catalogus Baronum, hg. von Jamison, § 346, S. 59; vgl. auch § 1402, S. 280 f.; die Bezeichnung scheint aber nicht sehr verbreitet gewesen zu sein, da sie sonst kaum nachweisbar ist.

³⁶ RvSG B, ad 1209, S. 29, Z. 17 f.; ebd. B, ad 1220, S. 83, Z. 20 ff.

³⁷ Ebd. B, ad 1211, S. 34, Z. 26.

³⁸ Ebd. B, ad 1220, S. 83, Z. 16f; Die Wahl Gregors war am 19. März 1227; in A fehlt diese Nachricht, in der es um das Kreuzzugsversprechen Friedrichs II. geht. Vgl. L. Oewe, Richard, S. 26.

Jahr, zu dem Richard den „Liber Augustalis“ zitiert) geschrieben worden.³⁹ Ebenso entfällt in B zu 1223 die in A erwähnte Rückholung von Besitzungen Montecassinis in Troia und Castellione durch Abt Stephan. Da das *casale* Castellione 1234 wieder verloren ging, wie der Autor selbst erwähnt, könnte der Verzicht auf die Nachricht in B als Anhaltspunkt für eine Vollendung dieses Jahreseintrages in B nach diesem Zeitpunkt gelesen werden.⁴⁰ 1225 werden Petrus de Ebulo und Nicolaus de Cicala als ehemalige Justitiare der Terra di Lavoro bezeichnet, woraus hervorgeht, dass dieser Eintrag mindestens ein Jahr später geschrieben ist, denn sie amtierten bis 1226.⁴¹ Eine Notiz zum Sommer 1228, wo anlässlich der Abfahrt des Kaisers ins Heilige Land angekündigt wird, über seine Handlungen dort und über seine Erfolge bei der Rückeroberung dieses Gebiets solle an späterer Stelle gesprochen werden, liest sich so, als wäre die Stelle erst nach Friedrichs Rückkehr vom Kreuzzug 1229 geschrieben, als das Resultat bereits bekannt war.⁴²

Ab 1229–1230 finden sich Anzeichen für eine Niederschrift, die zeitnah zu den Ereignissen erfolgte. So wird z. B. zu 1230 eine Prophezeiung zitiert, bei der Richard den Text vollständig abschreibt bis zum Satz (fol. 30r): „Et idem audimus de rege Siclo, que perculosa uidentur“, mit dem das Zitat kommentarlos endet.⁴³ Der Jahreseintrag zu 1231 ist sicher zeitnah geschrieben, denn es wird wiederum die Gleichzeitigkeit von Ereignissen hervorgehoben (am Tag, an dem das große Erdbeben zwischen Capua und Rom begann, zog Papst Gregor von Rom nach Rieti). Ab 1234 nimmt der Gebrauch des Präsens, das mit Einsetzen des letzten Teils der Fassung B häufiger verwendet wurde, auffällig zu, mehrfach wechselt der Autor zwischen Perfekt und Präsens hin und her. Bei dem Statut über die Errichtung von Messen, das zu Januar 1234 paraphrasiert wird, scheint es, als ob dieses zum Zeitpunkt der Niederschrift noch nie umgesetzt worden sei, denn Richard zitiert die Anordnungen im Futur. Man kann also annehmen, dass ab diesen Jahren die Abfassung fast parallel (jedoch immer noch im Abstand von einigen Monaten) zu den Ereignissen stattfand, was auch durch den Befund der Handschrift bestätigt wird.

39 RvSG B, ad 1221, S. 94 f., Z. 32 ff.; ebd. B, ad 1220, S. 83 f., Z. 39 ff. Zitat aus dem „Liber Augustalis“: ebd. B, ad 1232, S. 177, Z. 19 ff. Zu den Assisen von Capua und von Messina siehe unten Kap. 9.3.2, mit Anm. 57.

40 RvSG B, ad 1223, S. 112, Z. 14 ff.; ebd. B, ad 1234, S. 189, Z. 10 f.

41 Ebd. B, ad 1225, S. 122, Z. 1 ff.; vgl. ebd. B, ad 1226, S. 138, Z. 21 ff. (Amtsniederlegung).

42 Ebd. B, ad 1228, S. 151, Z. 26 ff.

43 Zum sogenannten Toledobrief, der in längeren und kürzeren Formen als bei Richard von San Germano auch in andere historische Werke eingegangen ist, siehe unten Kap. 9.4.3 mit Anm. 101.

4.2.2 Kompositionsprinzip von A und B

Im Folgenden wird es zunächst um die Struktur des Gesamttextes, sodann um die Gliederung innerhalb der Jahreseinträge und schließlich um die Abfassungsweise des jeweiligen Textes gehen. Dabei wird wieder zunächst die Fassung A, im Anschluss dann die Fassung B betrachtet.

In seinem Prolog zu Fassung A schreibt der Autor, er wolle die Ereignisse vor und nach der Erhebung Abt Stephans in seiner Chronik abbilden. Somit war das Jahr 1215 zunächst als Mittelpunkt der Darstellung geplant. Sieben Jahre vor diesem Zeitpunkt lässt er seinen Bericht beginnen. Da dieser mit den Taten Abt Stephans verbunden sein sollte, war das Enddatum zu diesem Zeitpunkt noch offen. Eindeutige Höhepunkte hat der Bericht dort, wo der Chronist seine eigene Augenzeugenschaft betont, etwa im Bericht zum Laterankonzil 1215. Hier nimmt auch die Länge der Jahreseinträge erheblich zu. Diese ist für die Jahre 1208–1212 relativ ähnlich (wenn man die eingefügten, teilweise sehr langen Briefzitate nicht berücksichtigt). Zu den Jahren 1213 und 1214 bringt der Autor fast ausschließlich Briefzitate. Für das Jahr 1215 ist der Text (ohne die zitierten Dokumente) jedoch etwa fünf- bis sechsmal so umfangreich wie z. B. zu 1210. Nach 1215 entspricht die Textmenge der Einträge wieder ungefähr derjenigen der ersten Jahre (1217 ist etwas länger, da hier ausführlich die Geschichte der Belagerung von Damiette erzählt wird, 1218 etwas kürzer). Ab 1220 fallen alle Jahreseinträge länger aus, auch ohne die Zitate ist der Text etwa zwei- bis dreimal so lang wie zu den allerersten Jahren, zu 1223 und 1225 sogar noch wesentlich länger. Gleichzeitig nimmt die Menge der eingefügten Briefe und Dokumente in den 1220er Jahren zu. Der überlieferte Teil des Jahreseintrags zu 1226 besteht wieder fast nur aus Zitaten.

In Bezug auf die Gliederung wird deutlich, auch unter Berücksichtigung der später noch zu beschreibenden chronologischen Probleme in Fassung A, dass für die ersten Jahreseinträge keine regelmäßige Einteilung nach Monaten vorliegt, sondern nur zu einigen Monaten Ereignisse eingetragen wurden, je nachdem, worüber der Autor Kenntnis hatte oder was ihm erinnerungswürdig schien. Dementsprechend beginnen die Jahreseinträge auch nicht stets mit demselben Monat. Erst zu 1224 und 1225 wird eine Monatsgliederung erkennbar.

Ein Strukturierungsprinzip der Darstellung in der Fassung A ist der durchgehende Bezug auf das päpstliche Itinerar: In den Jahren 1208, 1212, 1213 (hier eventuell 1214 gemeint), 1215 und 1216 wird die päpstliche Sommerreise Innozenz' III in die höher gelegenen Orte erwähnt und mit dem Monat datiert, wobei diese Informationen abgesehen vom Jahr 1208 eigentlich keinen Bezug zu Montecassino aufweisen.⁴⁴ Dieses Prinzip wird auch für Honorius III. angewandt, dessen Sommerreisen 1219

⁴⁴ Im Juni 1208 reist Innozenz nach San Germano, im Juni 1212 nach Segni, im Juni 1213 (oder 1214) nach Viterbo, im August 1215 nach Ferentino, im Juni 1216 nach Perugia, wo er verstirbt.

und 1220 erwähnt werden, ebenso wie zwei weitere Reisen nach Anagni (Februar 1222) und Ferentino (1223), die aber im Zusammenhang mit Begegnungen mit dem Kaiser stehen, sowie ein Aufenthalt in Tivoli im Mai 1225.⁴⁵ Bei der von Gaudenzi (und ihm folgend Garufi) gesetzten Jahreseinteilung der Fassung A stehen diese Reisen, vor allem in den ersten Jahren, häufig am Anfang des Jahreseintrags. Die Häufung der Informationen zur An- bzw. Abwesenheit des Papstes in bzw. von Rom, aber auch die Kenntnis seiner alternativen Aufenthaltsorte machen wahrscheinlich, dass Richard (oder der auftraggebende Abt) in der *Urbs*, wahrscheinlicher aber noch im mitreisenden Gefolge des Papstes, einen Informanten hatte, der diese Standorte und die genaue Dauer des Aufenthalts bekanntgeben konnte.

Was hingegen die Abfassungsweise angeht, so wird aus dem Prolog zu A deutlich, dass eine schlichte Darstellungsform mit chronologischem Aufbau angestrebt war („per chronicam ... declarabo“). Ebenso legte der Autor Wert auf eine richtige Einordnung der Fakten („locis relinquo propriis exponendam“).⁴⁶ Die Darstellungsform ist aber nicht durchgehend strikt chronologisch, sondern es werden zum Erklären wichtiger Sachverhalte mehrfach auch zeitliche Vor- und Rückschauen eingefügt. So beginnt er mit dem Papstbesuch in San Germano im Juni 1208, um dann erst anlässlich der Abreise des Papstes nach Sora darauf hinzuweisen, dass dieses „im vorhergehenden Januar“ desselben Jahres eingenommen worden war. Dasselbe Prinzip wird zu 1211 (bzw. 1212) angewendet, bei dem erst anlässlich der Ankunft Ottos IV. in Deutschland im März darauf hingewiesen wird, dass dieser das Regnum im November des Vorjahres verlassen hatte, eine Nachricht die zum Vorjahr, in dem ebenfalls von Otto die Rede ist, nicht gegeben worden war.⁴⁷ Der Grund könnte sein, dass unmittelbar im Anschluss von der Reise Friedrichs II. über Gaeta und Rom gesprochen wird, dem Leser also der Zusammenhang mitgeteilt werden sollte, dass Otto zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Italien war. Zum selben Jahr gibt Richard auch eine Vorschau auf kommende Ereignisse, die ihm bereits bekannt waren, wenn er über die Durchsetzung Friedrichs in Deutschland sagt: „per quos qualiter rex profecerit, suo loco relinquo apertius referendum“.⁴⁸

Dass in der Regel jedoch eine chronologische Organisation der Einträge angestrebt war, zeigt der Satz, der in der Edition nach dem ersten Eintrag zu 1214 (der Schlacht von Bouvines) folgt: „Quod obmissum est in anno preterito hic annecto“.⁴⁹

⁴⁵ Im Juni 1219 geht Honorius III. nach Rieti und Viterbo, im Juni 1220 von Viterbo nach Orvieto, im Februar 1222 von Rom nach Anagni, wo er den Kaiser trifft, „post modicum“ nach Rom zurück, dann nach Alatri, 1223 nach Ferentino (dort erneutes Treffen mit dem Kaiser), 1225 verlässt er Rom im Mai und geht nach Tivoli.

⁴⁶ Vgl. dazu unten Kap. 5.1.2.

⁴⁷ RvSG A, ad 1208, S. 26, Z. 30 ff.; ebd. A, ad 1211, S. 34, Z. 10 ff.

⁴⁸ Ebd., S. 35, Z. 11 ff.

⁴⁹ Ebd. A, ad 1214, S. 55, Z. 12 ff. Der Jahresanfang 1214 ist in der Handschrift durch eine zweizeilige Lombarde markiert, die nicht ausgeführt wurde. Vgl. dazu die Überlegungen unten Kap. 4.3.2, bei

Dieser Kommentar ist nicht vom Schreiber der Bologneser Handschrift hinzugefügt worden, sondern eindeutig bereits der Vorlage entnommen, denn er steht in der Mitte der Zeile zwischen den anderen beiden Nachrichten (fol. 116r). Der Hinweis scheint sich demnach auf den nachfolgenden Eintrag zu beziehen, nämlich das Schreiben *Daniele propheta testante* Innozenz' III., das bei Richard mit dem Datum 26. Mai 1213 versehen ist und somit tatsächlich ins Jahr vor Bouvines gehören würde.⁵⁰ Hier scheint bei der Abschrift vorbereiteter Materialien ein Irrtum geschehen zu sein.⁵¹ Insgesamt ist es wohl auch für die mittleren Jahre der Fassung A, bei der eine geringere zeitliche Distanz zwischen den Ereignissen und der Niederschrift angenommen werden kann, so, dass das Material zunächst gesammelt und sortiert und dann im Abstand von ein bis zwei Jahren ausformuliert wurde.⁵² Allenfalls bei den Jahren 1224–1226 könnte man von einer fast zeitgleichen Abfassung ausgehen, denn nun wird (zu 1224) ein von Januar datierter Brief erst zu August eingetragen, wohl in dem Moment, als der Autor ihn bekommen konnte. Es scheint also jetzt monatlich eingetragen worden zu sein.⁵³ Auch werden beim Jahr 1225 einige undatierte Nachrichten über Ereignisse, die im November 1225 außerhalb Italiens stattfanden, sowie ein Brief Honorius' III. am Ende des Jahreseintrages, nach dem Bericht über das kaiserliche Weihnachtsfest in Troia, angehängt. Dieses Material war offenbar erst nach Abschluss des Jahreseintrages bekannt geworden, aber noch vor Beginn der Niederschrift des nächsten Jahreseintrags.⁵⁴ Zur Machart des Textes gehört auch, dass der Autor of-

Anm. 166 f., ob nicht eine andere Stelle, an der ebenfalls eine solche Lombarde vorgesehen war (nach den Herausgebern der Jahresanfang 1213) in Wirklichkeit den Beginn des Jahres 1214 markieren kann, so dass die der Nachricht über Bouvines vorangehenden päpstlichen Schreiben *Quia maior nunc* und *Pium et sanctum*, die von 1214 datiert sind, auch richtig zu diesem Jahreseintrag eingereiht wären.

50 Einige Herausgeber der Chronik, so Del Re (nach Ughelli) bezogen den Verweis aber auf den vorhergehenden Eintrag und glaubten, Richard habe die Schlacht von Bouvines als letzten Eintrag zu 1213 intendiert. Zu den Problemen hinsichtlich der Datierung der in diesen Jahren zitierten päpstlichen Schreiben vgl. auch Hamm, Überlieferung, S. 291 f.

51 So auch Loewe, Richard, S. 21. Dies entspricht der These von Bernard Guenée zur Nutzung von Scheden oder Dossiers, durch die die Geschichtsschreiber die Werke vorbereiteten; vgl. ders., *Histoire et culture*, § 2. *La constitution des dossiers*, S. 112–114. Bei der Neubearbeitung für die Fassung B wurde der Text dennoch in derselben Reihenfolge abgeschrieben, unter Auslassung des Verweises. Auf die Arbeit mit losem Material deuten auch die unten in Kap. 4.3.2 erläuterten chronologischen Probleme bei der Kompilation hin.

52 Siehe oben Kap. 4.2.1, bei Anm. 19. Auch Garufi geht davon aus, dass die Daten erst gesammelt und dann in einem Zuge eingetragen wurden. Dies zeigt z. B. die Nachricht zu Kardinal Giovanni Colonna, dessen Gefangenschaft in Durazzo zu 1217 berichtet wird, unter Vorschau auf seine spätere Freilassung durch päpstliche Intervention, die zu März 1218 noch einmal erwähnt wird; vgl. Loewe, Richard, S. 24.

53 So auch Gaudenzi (Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 59).

54 Vielleicht waren in der ursprünglichen Handschrift des Autors noch Freiräume am Ende der Lage, wo Nachträge eingefügt werden konnten. Zu einer solchen Arbeitsweise vgl. Thumser, Überlieferungsgeschichte, S. 135.

fenbar selbst am Rand der Handschrift durchgehend Rubriken anbringt, die die ihm wichtigsten Ereignisse auszeichnen und ihre Wiederauffindbarkeit erleichtern.⁵⁵

Die Genese der Fassung A stellt sich somit folgendermaßen dar: Vom Moment der Beauftragung, die um 1220 erfolgt sein muss, wird der vorangehende Zeitraum in einer Rückschau berichtet, während ab 1221 auch die Gestaltung des Texts auf eine zeitnahe Niederschrift hindeutet. Von diesem Zeitpunkt an werden die Jahreseinträge deutlich länger, da mehr Informationen vorliegen; Briefe werden nicht nach Ausstellungsdatum oder Thema, sondern nach dem Datum ihres Eintreffens eingeordnet; undatierte Nachrichten werden am Ende des Eintrags angehängt und die Verfügbarkeit von Briefmaterial nimmt zu, wobei dessen verstärkte Einfügung zeigt, dass nicht erst eine Historisierung der Ereignisse abgewartet wird, sondern alles aktuell für relevant Erachtete gleich eingetragen wird. Eine monatsweise fortlaufende Eintragung ist für die ursprüngliche, heute verlorene Handschrift der Fassung A ab etwa 1224 anzunehmen.

Was die Fassung B betrifft, so können die einleitend genannten Fragen nach der Gliederung des Gesamttextes, der Gliederung innerhalb der Jahreseinträge, der Abfassungsweise sowie der Genese der aus mehreren unterschiedlichen Teilen bestehenden Fassung B noch um die Frage ergänzt werden, ob diese Teile alle auf denselben Verfasser zurückführbar sind.

Zunächst sei auf das mengenmäßige Verhältnis der einzelnen Teile der Fassung B eingegangen. Auf den 95 Seiten der Handschrift verteilt sich der Gesamttext (inklusive der Briefzitate) folgendermaßen:

1. Vorangestellter Teil (1189–1207):	19 Jahre Erzählzeitraum	knapp 16 S. (+ 1 S. Prolog)
2. Mittelteil = Bearbeitung von A (1208–1226):	19 Jahre Erzählzeitraum	knapp 20 S.
3. über A hinausgehender Teil (1227–1243):	17 Jahre Erzählzeitraum	knapp 60 S.

Schon aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass bei einem ungefähr entsprechenden Berichtszeitraum der drei Teile der letzte Teil eindeutig den Schwerpunkt dieser Fassung bildet.

Die Jahreseinträge im ersten Teil sind von unterschiedlicher Länge. Einige (1195, 1198, dann insbesondere die letzten von 1202 bis 1207) sind sehr kurz, mehr Raum wird für die Jahre 1190, 1191 sowie 1199 aufgewendet. Im Mittelteil der Fassung B umfassen sie meist jeweils zwischen einer halben und anderthalb Seiten der Handschrift. Das Jahr 1226 ist mit zweieinhalb Seiten einer der längsten Einträge. Der letzte Teil beginnt ebenfalls mit längeren Einträgen (1228 hat über zwei Seiten), die größte räumliche Ausdehnung haben jedoch eindeutig die Einträge zu 1229 (zwölf Seiten) sowie 1230 (achteinhalb Seiten). Danach werden die Aufzeichnungen wieder etwas

55 Capo, Riccardo di San Germano, S. 570.

kürzer: Zu 1231 sind es dreieinhalb Seiten, zu 1232 sechseinhalb Seiten, die weiteren Jahreseinträge umfassen zwischen einer und drei Seiten.

Zahlreiche Indizien weisen darauf hin, dass die Chronik unvollendet ist bzw. abgebrochen wurde, bevor Revisionen zu den letzten Jahreseinträgen erfolgen konnten. Bei den Jahreseinträgen zu 1233 und 1238 sind in der Handschrift Auslassungen zu bemerken, in die Namen nachgetragen werden sollten.⁵⁶ Vor dem Beginn des Jahreseintrags zu 1237, aber auch vor November 1237, sowie mehrfach zu Ende 1240 werden Freizeilen für etwaige spätere Ergänzungen gelassen (fol. 40r, 41r, 44v). Zu Dezember 1240 wird der Monatseintrag für Dezember angelegt, aber nicht mehr mit Text gefüllt (fol. 44v). Auch 1243 wird ein Monat (März) angelegt, aber dann ausgelassen. Zu 1241 benennt der Autor einige Prälaten mit Namen und fügt hinzu „und andere, die ich nicht kenne“, macht sich also nicht mehr die Mühe, diese zu recherchieren. Zu 1241 und 1242 wird dieselbe Nachricht zweimal gebracht.⁵⁷ Auch offensichtlich vorliegende Dokumente werden jetzt nur noch mit dem Incipit zitiert.

Eine Gliederung nach Monaten wird in den Jahren 1224–1230 bereits angedeutet, jedoch noch nicht systematisch umgesetzt. Bei der Übernahme des Textes von A gehen einige Datierungen verloren, so dass für 1224 eine Struktur nach Monaten in der neuen Fassung weniger deutlich wird. Im letzten Teil der Fassung wird ab 1231 das zuvor bereits erkennbare Prinzip der Einteilung nach Monaten rigoros angewandt, wobei für fast jeden Monat, der in der Handschrift am Zeilenbeginn mit rubrizierter Maiuskel angegeben wird, ein längerer Eintrag folgt. Das Schriftbild in der Handschrift weist darauf hin, dass die Monatseinträge spätestens ab 1233 größtenteils einzeln eingetragen wurden, was jedoch nicht heißt, dass sie unmittelbar am entsprechenden Monatsende niedergeschrieben wurden. Das Jahr 1235 ist insofern untypisch, als der Bericht bereits im Juli abbricht. Falls die schwere Krankheit, die Richard in seinem Gedicht beschreibt, in dieses oder das folgende Jahr fällt, könnte sie der Grund für den Verzicht auf Einträge zur zweiten Jahreshälfte gewesen sein oder vielleicht sogar zum Verlust des gesammelten Materials geführt haben.⁵⁸ Auch der Jahreseintrag zu 1236 fällt verhältnismäßig kurz aus.

Im Hinblick auf die Abfassungsweise wurde bei der Analyse des Codex 507 bereits herausgestellt, dass keine Brüche an den Stellen zu erkennen sind, ab denen bzw. bis zu denen die Fassung A als Vorlage der Fassung B diente. Es handelt sich also nicht um eine Abschrift der Fassung A, die später ergänzt wurde, sondern bei Beginn der

⁵⁶ Vgl. RvSG B, ad 1233, S. 184, Z. 24 f. (der Name des Begleiters des Thomas von Capua fehlt auf fol. 36v), sowie ebd. B, ad 1238, S. 198, Z. 1 f. (die Senatoren Roms sind Johannes de Poly und ein weiterer, dessen Name auf fol. 42r ausgelassen ist).

⁵⁷ Tibold (Diepold) de Dragone führt den Bischof von Palestrina und Kardinal Otto (sowie, nur zu 1241, den Magister Johannes von Toledo) aus dem Regnum nach Tivoli; RvSG B, ad 1241, S. 211, Z. 19 f., bzw. ebd. B, ad 1242, S. 214, Z. 20 f.

⁵⁸ Zu dieser Frage auch oben Kap. 3.4, mit Anm. 188 ff.

Arbeit an dieser Handschrift standen auch die Vorlagen für den ersten Teil sowie den Anschlussteil der Fassung B zur Verfügung, so dass bis zum Eintrag für 1233 in einem Zuge gearbeitet werden konnte.⁵⁹

Für den ersten Teil der Fassung B muss angenommen werden, dass Richard diese nicht im Abstand von vierzig Jahren aus dem Gedächtnis schreiben konnte, sondern dass schriftliche Materialien oder Notizen vorhanden waren, die er benutzen und durch Anschluss an den Prolog und die Vorerzählung in die von ihm konzipierte Chronik ‚einbetten‘ konnte. Partiiell handelte es sich sogar bereits um eine ausformulierte Vorlage, wie einige Korrekturen zeigen, die in diesem Teil nachträglich angebracht wurden und die auf Abschrift eines Textes deuten.⁶⁰ Vielleicht wurde diese Vorlage ursprünglich zeitgleich oder in zeitlicher Nähe zu den Ereignissen niedergelegt: So erfolgt eine negative Charakterisierung der deutschen Heerführer Heinrichs VI. erst ab 1197, also dem Zeitpunkt, der den Wechsel dieser Personen vom Verbündeten zum Feind der Äbte von Montecassino markiert. Dies unterscheidet die Chronik Richards z. B. von den „Annales Casinenses“, die schon zu 1192 vom *furor theutonicus* berichten, auch wenn die gemeinten Personen hier noch in Übereinstimmung mit dem Dekan Adenulf agierten.⁶¹ Während die später noch zu schildernden Unstimmigkeiten in der Datierung vermuten lassen, dass dennoch verschiedene Materialien in die Gestaltung dieses ersten Teils einfließen, machen die detailreiche Schilderung und die genauen Datumsangaben zur Einnahme von San Germano 1199 deutlich, dass gerade für diesen Jahreseintrag ein schriftlicher Bericht eines Augenzeugen zugrunde liegen muss, umso mehr, als sie mit der viel knapperen Darstellung für die Folgejahre kontrastiert.

Für den Mittelteil von B kam es bei der Bearbeitung bzw. Abschrift der Fassung A gelegentlich zu Fehlern. Bei einem Korrekturvorgang in B wurden mehrfach Wörter nachgetragen, die so an diesen Stellen in A vorkommen,⁶² was belegt, dass B in der

⁵⁹ Siehe dazu oben Kap. 1.1, bei Anm. 16.

⁶⁰ Insbesondere RvSG B, ad 1196, S. 18, Z. 4, sowie App. (fol. 6r): „castrum combusserant Pignatarii“ wird mit Verweiszeichen am Rand nachgetragen. Hier kann es sich logisch nicht um eine Ergänzung handeln, sondern nur um die Auslassung eines grammatisch und inhaltlich erforderlichen Elements, das bei der Abschrift eines vorliegenden Textes zunächst versehentlich vergessen wurde. Ebenso ist auf fol. 5v im Satz „imperator ipse securitate prestita, recipit eam et filium ad manus suas“ (RvSG B, ad 1194, S. 17, Z. 9 f.) das inhaltlich bedeutsame „securitate prestita“ über der Zeile hinzugefügt. Dass (ebd., Z. 19 f.) zur Geburt Friedrichs das genaue Datum mit Verweiszeichen am Rand nachgetragen ist (vgl. ebd., S. 17, Anm. 4), kann auch eine spätere Ergänzung sein. Auch nach Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571, setzt dieser Teil des Textes schriftliche Vorlagen voraus, die aber nicht den uns bekannten Quellen entnommen sind.

⁶¹ Annales Casinenses, hg. von Per t z, S. 316, Z. 32.

⁶² Zu 1225 etwa werden zweimal in der Handschrift mit der Fassung B (fol. 17r) Wörter über der Zeile nachgetragen, die so an diesen Stellen in der Handschrift mit der Fassung A auftreten: einmal „pregnante“ (RvSG B, ad 1225, S. 120, Z. 11), zum anderen „imperator“ (ebd., Z. 25 f.).

Tat nach A entstand und dass bei einer nachträglichen Korrektur von B die Fassung A noch vorlag.

Am Ende des Jahreseintrags von 1225 (wie in A) und von 1226 (nach „mense decembris“, in A fehlt der entsprechende Teil) werden undatierte Nachrichten am Jahresende angehängt. Da es sich bei den in B nach Dezember 1226 angehängten, nicht datierten Nachrichten vor allem um Montecassino und seine rechtliche Stellung betreffende Informationen handelte, die den Autor auch in den folgenden Jahreseinträgen des letzten Teils von B besonders interessierten, könnte es sein, dass dieser Anhang in A nicht mehr enthalten war. Trotzdem wurden die einzelnen Nachrichten bei der Anlage von B nicht zu den verschiedenen Monaten integriert, sondern erst am Ende des Jahres gesammelt wiedergegeben.

Auch für die Jahreseinträge 1229–1230 scheint bereits eine Vorlage in Textform existiert zu haben, wie der Cassineser Cod. 507 zeigt. Hier ist zu erkennen, dass es sich um die Abschrift eines schon ausformulierten Textes handelt, die nachträglich korrigiert wurde, wobei die Art der Ergänzungen darauf hindeutet, dass sie nicht einfach bei der Neuformulierung eines Texts vergessen wurden, sondern durch mangelnde Konzentration bei einer Abschrift geschahen.⁶³ Auch die Tatsache, dass die Jahreszahl 1230 und, anders als sonst, auch die erste Monatsangabe („mense Ianuarii“) am Ende der vorigen Zeile nachträglich eingefügt wurden (fol. 27r), könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Bericht für diese beiden Jahre einer zuvor, vielleicht unmittelbar nach den Ereignissen, verfassten Vorlage entnommen worden ist. Dafür spricht auch die Vielzahl der exakten Datierungen in diesen beiden Jahreseinträgen. Auch in den folgenden Jahren ist keine zeitgleiche Eintragung nach Monaten zu belegen, denn zu 1235 hatte Richard als letzten Eintrag bereits irrtümlich den Tod Abt Landulfs (in Wirklichkeit Juli 1236) vermerkt, den Fehler dann aber korrigiert und das Ereignis zu 1236 verzeichnet, woraus hervorgeht, dass er mit mindestens einem Jahr Abstand zu den Ereignissen schrieb (fol. 39v).⁶⁴ Der Jahreseintrag zu 1237 zeigt, dass die Chronik hier nicht in Tagebuchform geschrieben ist, sondern stets etwas zeitversetzt: so wird die Ankunft von Briefen des Kaisers über sein Vorgehen gegen Vicenza im Vorjahr geschildert, wobei Richard diese Ereignisse bereits zu 1236 erwähnt hatte, er also bei Abfassung von 1236 die diesbezüglichen Quellen schon vorliegen hatte. Mit diesem kleinen zeitlichen Abstand zu den Ereignissen wurde der Text jetzt jedoch in klei-

63 Beispiele für Auslassungen bei der Abschrift: fol. 23r (1229): „ab ea parte qui dicitur diuistat“ (über der Zeile nachgetragen: „Porta Summa“); fol. 23v (1229): „ad portum applicuerunt“ (nachgetragen: „Brundusii“); fol. 28v (1230) ist ein halber Satz am Seitenrand nachgetragen. Zu 1230 ist bei dem Brief Gregors IX. das Datum ebenfalls nachgetragen, was daran ersichtlich ist, dass es nicht mehr auf die Zeile passte (fol. 31r).

64 RvSG, S. XXXV. Bereits zu 1232 hatte Richard Hector de Montefusco als „tunc Terre Laboris iustitiarium“ bezeichnet (RvSG B, ad 1232, S. 177, Z. 16 ff.), was zeigt, dass dieser Eintrag nach der Ablösung Hectors, also nach August 1233, geschrieben ist.

neren Abschnitten, manchmal monatsweise, direkt in die Handschrift geschrieben. Nach dem Befund der Handschrift könnte man für die Jahre ab 1239 eine direkte, monatsweise Eintragung für diese letzten Jahre des Erzählzeitraums annehmen.

Zusammenfassend lässt sich zur Genese der Fassung B Folgendes vermuten:

- Der erste Teil (1189–1207) beruht auf älteren Aufzeichnungen, die zeitnah zu den Ereignissen notiert wurden und teilweise, aber nicht ganz, schon in zusammenhängender Darstellung vorlagen.
- Der Mittelteil des Texts ist eine zusammenfassende Abschrift und Bearbeitung der Fassung A, bei der der Eintrag zu 1220 nach 1227 oder 1228 geschrieben und die Einträge zu 1221 und 1223 wohl nach 1231 bzw. 1234 vollendet wurden.
- Für die Jahreseinträge zu 1229–1230 scheint wiederum ein zusammenhängender, zeitnah abgefasster Bericht eingeflossen zu sein.
- Um 1234 wurden alle diese Teile in einem Zuge in die Handschrift Montecassino Cod. 507 abgeschrieben.
- In diesem Jahr wurde auch der Jahreseintrag für 1233 vollendet, ab dem weitere Ereignisse monatsweise, aber nicht zeitgleich, sondern mit etwa einem Jahr Abstand eingetragen wurden, bis am Ende die Niederschrift schließlich doch im laufenden Monat vorgenommen wurde.
- Der in dieser Untersuchung in Unterscheidung zum „Mittelteil“ als „letzter Teil“ der Fassung B bezeichnete Textabschnitt setzt sich somit seinerseits aus mindestens drei unterschiedlichen Bestandteilen zusammen: den Jahreseinträgen für 1227–1228, dem zusammenhängenden Bericht über die Invasion und den Friedensschluss zu 1229–1230 und dem fortlaufend abgefassten Teil ab 1233/1234 (wozu vielleicht noch die Jahreseinträge zwischen diesen beiden letzten Teilen als weiterer Abschnitt hinzukommen).

Aufbauend auf diesen Befunden sprechen trotz des ungewöhnlich langen Erzählzeitraums weder inhaltliche noch formale Gründe dafür, die bislang gängige These abzulehnen, wonach die Fassung A und die verschiedenen Teile von B auf denselben Verfasser zurückgehen. Verschiedene sprachliche Elemente legen hingegen nahe, die Identität des Verfassers der verschiedenen Teile anzunehmen. Einige Wortverbindungen wie „prece uel pretio“ werden sowohl in A als auch im ersten und im letzten Teil von B genutzt.⁶⁵ Weitere solche Übereinstimmungen lassen sich finden: So spricht der Autor im ersten Teil zu B (zu 1196) von einigen Versen, „quos hic annectere otiosum non censui“, in A hingegen von einigen Briefen, „quas huic inserere operi non arbitror otiosum“.⁶⁶ Das bereits in A zu 1211 angewandte gestalterische Prinzip der inhaltlichen Vorschau wird nicht nur in B zu 1211 unverändert übernommen, sondern

⁶⁵ Siehe unten Kap. 4.3.1, Anm. 89, 100 ff.

⁶⁶ RvSG B, ad 1196, S. 18, Z. 6; ebd. A, ad 1212, S. 35, Z. 31 f.

auch im letzten Teil von B mehrfach verwendet, wenn dort, bereits in Kenntnis der weiteren Entwicklungen, zu 1228 anlässlich der Abfahrt des Kaisers ins Heilige Land gesagt wird: „Imperator ... mare intrat, ... feliciter ultra mare ad crucis obsequium transfretavit; ubi quid egerit et qualiter in Terre sancte recuperatione profecerit sequens lectio declarabit.“⁶⁷ Ebenso wird zu 1229 bereits anlässlich der Rückkehr des Kaisers nach Apulien die spätere Rückeroberung des Regnums angekündigt, bevor dann zunächst seine Handlungen im Heiligen Land berichtet werden: „... qualiter cum eis et Regni fidelibus [imperator] in recuperatione terre profecerit, premisso tamen quod in Terra sancta egerit ipse, quod silentio pretereundum non est, sequens lectio declarabit.“⁶⁸ Das hier zweimal analog gebrauchte „sequens lectio declarabit“, wurde in fast identischer Weise und wiederum in Verbindung mit einer inhaltlichen Vorschau aber auch bereits ganz am Beginn der Fassung B (zu 1189) benutzt.⁶⁹

Inhaltlich spricht nicht zuletzt die parallele Gestaltung der Ereignisse um die zweifache Eroberung und Besetzung von San Germano 1199 und 1229, die im ersten und im letzten Teil der Fassung B erzählt werden, ebenfalls für die Annahme eines einzigen Autors.

4.3 Der Notar als Autor

Eine besondere Eigenart des Notars als Autor hatte bereits Bernhard Schmeidler in seiner Quellenkunde der italienischen Geschichtsschreiber postuliert, in der er eine Einzelseite dem Phänomen der „Notars-Chroniken“ widmete. Hier hob er hervor, dass in den Werken dieser Notare und Richter häufig dieselben Bilder und Wendungen auftreten, was er auf eine übereinstimmende Vor- und Ausbildung dieser Autoren zurückführte.⁷⁰ Die betreffenden Verfasser – es sind Johannes Codagnellus (Notar in Piacenza), Sanzanome (Richter in Florenz) und Rolandinus von Padua (Notar seiner Heimatstadt) – hatte er im Text davor bereits einzeln behandelt. Schmeidler sah ein weiteres gemeinsames Kennzeichen dieser Autoren in der von ihnen verwendeten Sprache, die er als überaus schwülstig beschrieb, ein Urteil, das in Bezug auf die größtenteils recht schlichte Sprache der von Schmeidler nur am Rande erwähnten Chronik Richards von San Germano eher nicht zutrifft.⁷¹ Auch sonst unterscheidet sich dieses Werk von den von Schmeidler genannten im Stil, denn es weist kaum „Ausdrücke der Bewunderung und Sympathie“ oder „des Abscheues“ auf, es enthält

⁶⁷ RvSG B, ad 1228, S. 151, Z. 26 ff.

⁶⁸ Ebd. B, ad 1229, S. 158, Z. 11 ff.

⁶⁹ Ebd. B, ad 1189, S. 8, Z. 14 f.: „Post hujus Regis obitum quanto inter Regni comites sit orta dissensio et turbati o subsecuta, sequens huius libelli lectio declarabit.“

⁷⁰ Schmeidler, *Geschichtsschreiber*, S. 88.

⁷¹ Ebd., S. 38; zu den genannten Autoren S. 38–49.

keine fiktiven Reden, und verzichtet somit auf Stilmittel, die nach Schmeidler ein Abzielen auf ein städtisches Laienpublikum ganz offensichtlich machen.⁷²

Zwischenzeitlich bildet die Beschäftigung mit den sogenannten Notarschroniken in Italien ein eigenes, ausgedehntes Forschungsfeld, das vor allem von den Studien Girolamo Arnaldis seinen Ausgang nahm.⁷³ Marino Zabbia versuchte, Gemeinsamkeiten zwischen den nord- und süditalienischen Notarschroniken, die in einem ganz anders gearteten politischen und gesellschaftlichen Umfeld entstanden, aber doch gewisse Parallelen aufweisen, zu erhellen.⁷⁴ Er wies jedoch darauf hin, dass die ‚Notarschroniken‘ kein eigenes Genre bilden, sondern unterschiedliche Werke verschiedenen Zuschnitts umfassen, von kurzen Annalen bis hin zu gelehrten Weltchroniken.⁷⁵

Von deutscher Seite sind in jüngerer Zeit, ausgehend von einem Interesse für kommunales Schriftgut und von Fragestellungen zur pragmatischen Schriftlichkeit, vor allem die norditalienischen Geschichtswerke von Notaren und anderen juristisch gebildeten Laien näherer Prüfung unterzogen worden.⁷⁶ Jörg W. Busch konnte dabei für die von ihm untersuchten „lombardischen Laiennotare“ feststellen, dass sich die durch rechtliche Kategorien geprägte Denkweise dieser Autoren, aber auch ganz konkret die Gewohnheit ihrer beruflichen täglichen Praxis in ihren Geschichtswerken niederschlug, wo sie die für die Rechtsausübung maßgeblichen Informationen wie „exakte Tagedatierung eines Vorfalles, seine genaue Lokalisierung, seinen Hergang, die Zahl und Art der daran Beteiligten“ penibel festhielten.⁷⁷ Diese Anklänge an die berufliche Tätigkeit beschränken sich jedoch auf Formen bzw. Formeln, inhaltlich spielt das Tagesgeschäft in den Werken der städtischen Notare keine Rolle, sie zielen auf eine höhere Ebene der politischen Ereignisse.⁷⁸ Entsprechende Beobachtungen lassen sich auch am Text Richards machen. Darüber hinaus nutzt der Chronist weitere Gestaltungsmittel, die auf seine berufliche Prägung zurückgehen dürften, wenn er – besonders in seiner zweiten Fassung – verstärkt rechtlich relevante Dokumente

72 Ebd., S. 41 f., 44.

73 Arnaldi, *Notaio-cronista*; ders., *Cronache*; vgl. auch Cogrossi, *Cronache dei notai*.

74 Zabbia, *Notai-Cronisti*; ders., *Cronachistica cittadina*, bes. S. IX.

75 Zabbia, *Memoria della città*, hier S. 35.

76 Für Mailand: Busch, *Mailänder Geschichtsschreibung*; für Genua: Schweppenstette, *Politik der Erinnerung* (S. 6–16 eine detaillierte Literaturübersicht über die italienische Forschung); für Pisa: Engl, *Geschichte. Der Verfasser der Pisaner Annalen*, Bernardo Maragone, wirkte als „Provisor, also als Richter an der für Gewohnheits- und Handelsrecht zuständigen *curia usus*“ und als Gesandter im Dienst der Kommune; vgl. ebd., S. 66. Für weitere Studien zum „notaio-cronista“ vgl. Busch, *Mailänder Geschichtsschreibung*, S. 33, Anm. 40. Der jüngst zu Süditalien erschienene Band von Krumm, *Herrschaftsumbruch und Historiographie*, konnte in die vorliegende Untersuchung nicht mehr einbezogen werden.

77 Ebd., S. 236.

78 Busch, *Spiegelungen*, S. 320.

in seinen Text inseriert und darum bemüht ist, eine Vielzahl handelnder Personen namentlich exakt zu benennen, wobei Namen und Amtsbezeichnungen häufig noch nachträglich korrigiert werden.⁷⁹

4.3.1 Wortwahl, spezifische Wendungen, Zitate

Im Folgenden soll für Richard von San Germano geprüft werden, ob sich sprachliche Anknüpfungspunkte zwischen seiner beruflichen Praxis und seiner historiographischen Tätigkeit erkennen lassen und ob er darüber hinaus Begrifflichkeiten verwendet, die auf den rechtlichen Bereich verweisen.

Ein Element des Notarswesens, das sich in der Chronik niederschlägt, ist gleich im Incipit der Handschrift Montecassino 507 zu finden. Hier wird unter Verwendung einer Formel aus der feierlichen Datierung der Kaiserurkunden der im Werk erzählte Zeitraum umrissen mit „Incipiunt Chronica de hiis omnibus que ... gesta sunt ... a tempore mortis⁸⁰ Regis Guillelmi secundi usque ad tempora Frederici secundi Romanorum Imperator semper augusti, Jherusalem et Sicilie Regis“. Diese Formel nutzt Richard auch zur Datierung der von ihm selbst geschriebenen Urkunden, wobei der Wortlaut in der Chronik aber noch enger dem Vorbild der kaiserlichen Kanzlei folgt, wie sich an der im Original erhaltenen Urkunde Abt Landulfs von 1228 vergleichen lässt.⁸¹ Beide Male wird übrigens der Herrschername mit e statt mit i geschrieben – was einen Notar nach dem von Salimbene de Adam kolportierten Gerücht bekannterweise den Daumen gekostet hätte, in den Urkunden Friedrichs II. jedoch eine häufig gebrauchte Form ist.⁸²

Auf die Tätigkeit als Notar verweist auch die mehrfache und herausgehobene Verwendung des Personalpronomens *ego* in Verbindung mit dem eigenen Namen, so im Prolog der Fassung B („Ego Ryccardus de Sancto Germano ... Notarius“) und, noch deutlicher, in seiner Einleitung zum Bericht über das IV. Laterankonzil: „Ego qui interfui et uidi Riccardus, huius operis auctor“.⁸³ Solche Formulierungen erinnern an die Unterschriften von Zeugen, wie sie ja auch von Richard selbst belegt sind, bzw. an die Beglaubigung von Schriftstücken, wie sie ebenfalls für ihn überliefert

⁷⁹ Zu beiden Punkten vgl. Plessow, *Mechanisms of Authentication*, S. 144 ff., bes. S. 146 und 150 f. (anhand eines juristisch gebildeten Autors aus ganz anderem zeitlichen und räumlichen Kontext).

⁸⁰ Das Wort „mortis“ fehlt in der Edition Garufis, ist aber in der Handschrift deutlich zu erkennen.

⁸¹ In dieser Urkunde von 1228 wird zunächst der sizilische Königstitel genannt, erst danach der von Jerusalem; siehe dazu unten Kap. 4.3.2, Anm. 119.

⁸² Salimbene de Adam, *Chronik*, hg. von Scalia 1, S. 509, Z. 25 ff.; vgl. dazu MGH DD F II. 1, S. XLVII, Anm. 231 (alle Originale mit dieser Namensform); aus einem späteren Zeitraum z. B. MGH DD F II. 5, 1026–1027, 1033 (alle 1223).

⁸³ RvSG B, Prolog, S. 3, Z. 9; RvSG A, ad 1215, S. 62, Z. 19 f.

ist.⁸⁴ Dadurch gewinnt seine Wiedergabe der Ereignisse gewissermaßen den Wert einer Zeugenaussage, durch die die Wahrheit des Berichteten garantiert wird, so wie in seiner beruflichen Tätigkeit als Notar die Wahrhaftigkeit des Urkundeninhalts kraft seiner Autorität als Notar Bestätigung findet.⁸⁵ Ebenso geht der Satzsatz, mit dem der Autor in Fassung A den Bericht über den Vertrag von San Germano am 25. Juli 1225 beendet („Actum mense Iulii in festo sancti Iacobi, et in hoc tanto conuentu“) direkt auf eine typische Phrase des Notarswesens zurück.⁸⁶

Eine Wortkombination, die sowohl in der Chronik (hier als „tempus pacis“) als auch in Richards Urkunden vorkommt, offenbar aber zum allgemeinen Sprachschatz und Gedankengut der Zeit gehörte, ist die Beschreibung der Zeit der normannischen Könige als „tempus utique quietis et pacis“. Diese spezifische Wortverbindung findet sich in dem von Richard für Abt Roffred von Montecassino geschriebenen Privileg für die Einwohnerschaft von Atina (1195) gleich zweimal.⁸⁷ Sie wird auch von dem etwas später als Richard schreibenden Salimbene de Adam verwendet, gehört noch früher aber bereits zum Vokabular des Joachim von Fiore.⁸⁸

Eine Wendung, bei der nicht sicher ist, ob Richard sie dank seiner Tätigkeit als Notar aus ihm bekannten päpstlichen Schreiben übernehmen konnte oder ob sie auf anderem Wege in seinen Sprachschatz gelangte, ist „culpīs exigentibus“, das in seiner Erzählung als unverfängliche Erklärung für Unglück oder Bestrafungen erhalten muss, deren Hintergründe er nicht kennt oder nicht nennen will.⁸⁹ Dieses gedankliche Konzept wird – meist in der Form „peccatis exigentibus“ – in dieser Zeit

84 Vgl. die Formulierung in RTD, Nr. XLIII, S. 70 ff.: „Ego Riccardus domni Casinensis abbatis notarius interfui et rogatus subscripsi“ bzw. seine Beglaubigung des Transsumpts einer Papsturkunde von 1228: „Ego magister Riccardus publicus notarius Sancti Germani ... domini Innocentii privilegium integrum ... vidi ... et manu propria subscripsi“ (Montecassino, AA, Aula III, Caps. VII, Nr. 94).

85 Zu solchen Überlegungen und zu diesbezüglichen Forschungen siehe unten Kap. 5.1.2, bei Anm. 78. bzw. 88. In dieser Form wurden die Notare in ihrer Ausbildung angewiesen, den Rechtsakt zu bezeugen: „Hoc facto, debet notarius signum suum facere et demum nomen eius hoc modo: ‚Ego talis notarius his omnibus interfui et ut supra legitur rogatus subscripsi‘“; vgl. Irnerius, Formularium, hg. von Palmieri, S. 18. Zur spezifischen Situation der Notare in Süditalien und der Frage der *fides publica* vgl. zuletzt: Schulte, „Fides publica“.

86 Vgl. Irnerius, Formularium, hg. von Palmieri, S. 17: „Dictis et prestatis securitatibus de singulis ..., debet scribi: ‚Actum in tali loco, sub tali porticu, vel in tali ecclesia, indictione predicta, prefato venditore scribere mandante‘“.

87 RvSB B, ad 1189, S. 8, Z. 41 (Gedicht). Atina: ed. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f.; zum Thema siehe auch Kap. 12.1.2.

88 Salimbene de Adam, Chronik, hg. von Scalia 1, S. 99, Z. 13 ff.: „Fuit autem Alleluia quoddam tempus quod sic in posterum dictum fuit, scilicet tempus quietis et pacis, quoad arma bellica omnino remota, iocunditatis et letitie, gaudii et exultationis, laudis et iubilationis.“ Die Verwendung von „tempus quietis et pacis“ auch bei Joachim von Fiore, Concordia Novi ac Veteris Testamenti, hg. von Patschovsky, S. 170 (Diagramm). Vgl. dazu Thompson, Revival Preachers, S. 136.

89 RvSG B, ad 1221, S. 95, Z. 12 f.: „licet tunc temporis ammissa fuerit culpīs exigentibus Damiata“; ebd. A, ad 1223, S. 110, Z. 5 f.: „(comites) propriis exigentibus culpīs detineri precepit.“

auch von anderen Autoren genutzt, ist also ein Erklärungsansatz, der wohl in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen war.⁹⁰ Die von Richard verwendete Form „*culpīs exigentibus*“ kommt, in einem viel konkreteren und rechtlichen Sinne, jedoch auch im „*Decretum Gratiani*“ vor.⁹¹ Zum Ausdruck desselben Gedankens verwendet Richard alternativ auch die Formel „*ob culpe meritum*“.⁹²

Bereits in seinem Prolog zu Fassung B, also an besonders prominenter Stelle, benutzt Richard Zitate aus Rechtssammlungen (hier dem „*Codex Iustinianus*“) und Termini der Rechtssprache. Hierin stimmt er mit anderen Verfassern von Notarschroniken überein.⁹³ Die Anfangsgründe der Jurisprudenz gehörten zumindest in Bologna zur akademischen Ausbildung der Notare.⁹⁴ Aber auch an anderen Stellen seiner Chronik zeigt seine Wortwahl Vertrautheit mit Begrifflichkeiten der juristischen Diskussion. Anlässlich der Auseinandersetzung zwischen Gregor IX. und Raynald von Spoleto im Jahr 1228 heißt es, der Papst habe Raynald nicht mit Worten zurückhalten können, weshalb er den Einsatz von Gewalt für gerechtfertigt gehalten habe: „*vim vi repellere licitum putans, ad Marchie defensionem, que ecclesie suberat, materialis gladio nisus est contra ipsum, qui iam pro parte Marchiam ad opus Imperii ceperat occupare.*“⁹⁵ Während es sich bei dem hier zugrundeliegenden Konzept „*Vim vi repellere licet*“ um einen römischen Rechtsgrundsatz aus den *Digesten* (43, 16,1,27) handelt, der den Einsatz von Gewalt aus Notwehr erlaubt, ist der gleich im Anschluss gebrauchte Ausdruck „*materialis gladius*“ ein kanonistischer Begriff aus der Zweischwerterlehre, nach der der Papst das weltliche und das geistliche Schwert besitze, das weltliche aber freiwillig und widerruflich dem Kaiser überlasse (was im konkreten Falle revidiert wird).⁹⁶ Die Begrifflichkeiten werden hier durchaus passend eingesetzt, da es sich nach Richards Bericht bei der Abwehr der Übergriffe Raynalds auf die Mark Ancona aus päpstlicher Sicht um eine Notwehrsituation handelte. Es wäre weiter zu prüfen, ob er sie selbst zur Beschreibung der Ereignisse gewählt hat,

90 Schon in der älteren Chronistik von Montecassino wird sie verwendet; vgl. *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von Hoffmann, IV, 72, S. 538 (Z. 25); auch im *Breve chronicon de rebus Siculis*, hg. von Stürner, S. 72, wird dieser Grund als Erklärung für die Gefangennahme des christlichen Heeres vor Damiette 1221 angegeben („*exigentibus peccatis Christianorum omnes*“). Zu dieser Wendung vgl. Cipollone, *Cristianità – Islam*, S. 363 ff.: *peccatis exigentibus* wurde als „*spiegazione inesauribile e sistematica delle ‚umiliazioni‘ del popolo cristiano*“ bereits unter Eugen III. 1145 gebraucht, später dann von Innozenz vielfach in Bezug auf Niederlagen christlicher Heere gegen Muslime eingesetzt (S. 363 f.).

91 Vgl. *Decretum Gratiani*, C. II. *Infames et qui culpīs exigentibus ad sacerdotium prouehi non possunt sacerdotes non accusent*; C. XLI. *Quibus exigentibus culpīs aliquis sit communione priuandus*.

92 RvSG B, ad 1228, S. 151, Z. 16 f.

93 Vgl. hierzu ausführlich Kap. 5.1.

94 Rainer von Perugia, *Ars Notariae*, hg. von Wahrmond, S. XXII f.

95 RvSG B, ad 1228, S. 152, Z. 18 ff.

96 Zum Begriff Heumann/Seckel, *Handlexikon*, S. 629 (mit weiteren Belegstellen in den *Digesten*). Eine Übersicht über die Forschung zu diesem Begriff bei Kosuch, *Gladius materialis ecclesiae*.

oder ob hier noch nicht identifizierte päpstliche Quellen oder Briefe zugrunde liegen, denen sie entnommen wurden.⁹⁷ Denselben Ausdruck „*vim vi repellere*“ verwendet Richard im Übrigen auch in dem außerhalb der Chronik überlieferten, von ihm komponierten Gedicht über seine Krankheit.⁹⁸ Der Grund für die Verhaftung Raynalds von Spoleto durch Friedrich II. 1231 war hingegen nach Richards Worten, dass dieser weder ausreichend Rechenschaft ablegen noch Sicherheiten stellen konnte („*cum non posset Imperatori sufficientem ponere rationem aut fideiussoriam cautionem prestare*“), wobei der römischrechtliche Begriff der *cautio fideiussoria* (Dig. 35.3.3.1) Verwendung findet, der in den Schriftstücken zum Frieden von San Germano, aber auch im „Liber Augustalis“, erscheint.⁹⁹

Gleich mehrfach findet sich in der Chronik die Wendung „*nec pretio nec prece*“. Diese ursprünglich auf Ovid zurückgehende Formel¹⁰⁰ nutzt Richard sowohl in seiner Fassung A¹⁰¹ als auch in verschiedenen Teilen seiner Fassung B, vor allem in positiver Variation „*prece uel pretio*“.¹⁰² Die Wortverbindung taucht aber nicht nur in Richards eigenem Text, sondern auch in den von ihm zitierten Rechtstexten auf, so in dem Auszug aus dem „Liber Augustalis“, den er zu 1232 bringt.¹⁰³ Auch an anderer Stelle im „Liber Augustalis“ wird diese Wendung gebraucht, so z. B. im Wortlaut des Schwures, den der Kämmerer leisten muss (Konst. I 62.1, „*non prece nec pretio nec timore*“ ist

97 Die Briefe Gregors IX. zum Einfall Raynalds von Spoleto in die Mark Ancona (MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 372, 373, 375–378, S. 289–296, bestätigen Richards Information in einigen Punkten. Auch in ihnen ist von Gräueltaten gegen die Einwohner (hier nur: gegen Kleriker) durch muslimische Soldaten die Rede, doch sind sie weder inhaltlich noch sprachlich die Vorlage für Richards Bericht und auch die betreffenden Begrifflichkeiten kommen dort nicht vor.

98 RvSG, S. LI, Z. 27.

99 RvSG B, ad 1231, S. 175, Z. 17 f. Vgl. MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 131–133, S. 173 ff.; vgl. Konst. II 18 (ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 320 ff. Fideiussoren als Bürgen für Strafen, die im Falle des Vertragsbruches zu zahlen sind, treten auch in den Notarsinstrumenten auf; vgl. etwa RTD, Nr. XXX, S. 50 f., hier S. 50. Zum Begriff: Heumann/Seckel, Handlexikon, S. 61.

100 Ovid, Fasti, II 806 („*instat amans hostis precibus pretioque minisque: nec prece nec pretio nec movet ille minis*“); es handelt sich um eine von mittelalterlichen Autoren häufig gebrauchte Wendung; vgl. Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, S. 42 (zur Verwendung in der „*Historia Orientalis*“).

101 RvSG A, ad 1209, S. 32, Z. 15 f. (Abt Petrus Conte kann die Einwohner von Rocca Bantra nicht zum Gehorsam gegenüber Montecassino bewegen): „*ut ad suam et ecclesie fidelitatem redderent, prece uel pretio obtinere nequiuit*“.

102 RvSG B, ad 1192, S. 14, Z. 3 ff.: „*Dictus Adenulfus Casinensis decanus ..., congregato militari et pedestri exercitu in Campaniam, quos prece uel pretioque conduxerat, ... ui cepit castrum Sancti Petri monasterii*“; vgl. ebd. B, ad 1198, S. 19, Z. 22 f.: „*Dictus uero Marcualdus ... congregato malignorum exercitu quos prece pretioque conduxerat ...*“.

103 „*Eadem pena prefectis officialibus imminente, si prece uel pretio, aut amore seu timore corrupti, delinquentium mercatorum uel artificum Magne Curie nostre uel regionum iustitiariis commissa neglexerint nuntiare*“; RvSG B, ad 1232, S. 179, Z. 1 ff. (Konst. III 49 De fide mercatorum in mercibus adhibenda, mit leichten Abweichungen zu Richards Text ed. in: Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 417 ff., hier S. 419 f.).

das Amt auszuüben).¹⁰⁴ In einem weiteren Fall, in dem Richard die Formel verwendet, ist es zumindest wahrscheinlich, dass der Wortlaut seiner Darstellung sich an den eines Mandates anlehnt, das wohl die Grundlage der Nachricht bildet.¹⁰⁵

Zu 1239 gibt Richard die Formulierung „per sacramentum uitam assecurant et menbra“, die an den Wortlaut des Sicherheitseids der Vasallen für ihre Herren angelehnt ist (um einen Treueid der Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* geht es auch an dieser Stelle), so wie er auch im „Liber Augustalis“ vorgesehen ist.¹⁰⁶ Eine weitere Wortverbindung gefällt dem Autor so gut, dass er sie gleich zweimal einsetzt: „... quorum libertati post multa supplicia, pietatis causa non profuit, nisi redimi profuisset“, heißt es anlässlich der Einnahme von Sesto Campano zu 1193, was anlässlich der Einnahme von San Germano durch Markward von Annweiler 1199 wiederholt wird „... quibus pietatis causa non profuit, nisi redimi profuisset“.¹⁰⁷ Hier wird der Rechtsbegriff der *causa pietatis* mit dem Wortlaut eines liturgischen Spruches aus dem Osterlob („Nihil enim nobis nasci profuit, nisi redimi profuisset“) verbunden.

An sprachlichen Quellen, die nicht im Zusammenhang mit dem Notarsberuf stehen, verwendet Richard – auch außerhalb seiner Prologe, auf die unten gesondert eingegangen wird –, gelegentlich biblische Zitate, vor allem aus den Psalmen. So empfangen etwa die Gegner Ottos IV. den jungen Friedrich in Deutschland freundlich, „... et iter eius contra imperatorem ipsum in uiam rectam, et non in inuium, direxerunt“, worin sich Anklänge an Ps. 106,7 (107,7), besonders aber und thematisch passend an Ps. 106,40 (107,40) und Hiob 12,24 erkennen lassen.¹⁰⁸ Sehr wahrscheinlich ist, dass er als Notar des Abtes von Montecassino auch die Benediktsregel kannte, an die der Ausdruck „iugo colla submittere“ angelehnt ist, den er auch in diesem

104 Tavilla, Uomo di legge, S. 369 (De sacramentis a baiulis et magistris camerariis prestandis, ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 227 ff.). Die Formel kommt auch vor in Konst. I 73.2–74 (De salario baiulorum, iudicum et notariorum curie, ebd., S. 247 f.): „Qui autem inventi fuerint per magistrum camerarium ... in inquisitione culpabiles, videlicet quod odio vel amore, prece vel pretio alicuius iustitiam facere petentibus denegassent ...“. Nach Dilcher, Gesetzgebung, S. 267, habe die Formel kein „direktes Quellenvorbild in den untersuchten Rechtsordnungen“, sondern allenfalls Anknüpfungspunkte im römischen und kanonischen Recht.

105 RvSG B, ad 1231, S. 173, Z. 27 ff.: „Item ad inquirendum, si qui fuerint a talleis et collectis exempti, siue potentia, prece, pretio, amore, uel timore cuiusquam, mittit iudicem Roggerium de Asculo et I. comestabulum Corneti ut uniuersis et singulis predictorum collectam imponant.“

106 Ebd. B, ad 1239, S. 201, Z. 12 ff.; Konst. III 18 (Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 383): De assecuratione dominorum a vassallis: „... Domini a vassallis suis assecurari debent, videlicet de vita, membris et captione corporis sui et terreno honore“.

107 RvSG B, ad 1193, S. 15, Z. 19 f., bzw. ebd. B, ad 1199, S. 20, Z. 20.

108 Ebd. A und B, ad 1211, S. 35, Z. 10 f. bzw. 5 f. Vgl. Ps. 106,7 (107,7): „... et duxit illos per uiam rectam ut irent in civitatem habitationis“; Ps. 106,40 (107,40): „Effusa est contemptio super principes; et errare fecit eos in inuio, et non in uia“; Job 12,24: „... qui inmutat cor principum populi terrae et decipit eos ut frustra incedant per inuium“.

Zusammenhang verwendet.¹⁰⁹ Die exakte Vorlage für die Wortfolge „oues et boues nec non et miseros homines“, die Richard unter Verwendung des biblischen „oues et boves“ zu 1192 bringt und die abgesehen vom Binnenreim auch eine rhythmische Satzgestaltung zeigt, ist bislang unidentifiziert, während die Wendung „qui de Marte habuerant triumphum“ in Bezug auf die siegreichen päpstlichen Truppen während des Angriffs auf San Germano 1229 auf klassische Vorbilder zurückzugehen scheint.¹¹⁰

Insgesamt offenbart der Verfasser der Chronik eine große Vorliebe für Alliterationen und das Stilmittel des Polyptoton, wie der folgende Satz beispielhaft zeigt: „... dolo cogitauit capere obsidentes obsessus, et uocatos eos die quadam semotim ab aliis, cum eis fidem dedisset quod redire uellet ad imperatricis mandatum, captos capitaneos cepit, eosque de personis puniuit ut uoluit.“¹¹¹

4.3.2 Zeitrechnung und Datierung

Datierung der Urkunden Richards als Notar

Während die Inhalte der Chronik, die mit Richards Tätigkeit als Notar in Zusammenhang stehen könnten, erst später, im Hinblick auf die inhaltlichen Quellen der Chronik, untersucht werden sollen,¹¹² kann es interessant sein, zunächst einen Blick auf Richards Handhabung chronologischer Fragen zu werfen.

Der kleine, auch einen relativ langen Zeitraum umfassende Fundus der von Richard geschriebenen Urkunden kennt zwar keine ‚verbindliche Form‘ der Datierung des Notars – offenbar wurde diese, vor allem in ihrem Bezug auf die regierende Autorität, jeweils dem vom Abt gewünschten Modus angepasst –, zeigt aber doch eine große Kontinuität in der Formulierung des Datums, wobei kein Unterschied zwischen den Urkunden der Äbte und denjenigen anderer Aussteller zu bestehen scheint.¹¹³ Bereits an den ersten sechs Urkunden aus den 1180er Jahren lässt sich eine sehr einheitliche Datierungsform beobachten. Dabei wird das Jahresdatum meist ausgeschrieben, sodann die (korrekten) Herrscherjahre Wilhelms II. angegeben, worauf die Monatsangabe, das exakte Tagesdatum und die Indiktion in der Form „mense

¹⁰⁹ RvSG A, ad 1215, S. 61, Z. 19 ff. (Ordenseintritt Stephans I.). Vgl. Benediktsregel 58, 15 f.

¹¹⁰ RvSG B, ad 1197, S. 14, Z. 19 ff.: „Qui [Diepold und Konrad von Sora] equitant in terram Suesse, oues et boues nec non et miseros homines capiunt ...“; ebd. B, ad 1229, S. 154, Z. 36.

¹¹¹ Ebd. B, ad 1197, S. 19, Z. 17 ff.

¹¹² Siehe unten Kap. 10.2.2.

¹¹³ Eine umfassende Aussage zu den Notarsbräuchen von Montecassino kann an dieser Stelle nicht geleistet werden, zumal sich die Untersuchung auf eine sehr kleine Anzahl von Urkunden beschränkt. Für eine genauere Bewertung wären die Erkenntnisse anhand der Urkunden anderer im selben Raum wirkender Notare zu überprüfen. Laut der im RTD überlieferten Urkunden scheint es sich jedoch um die seinerzeit in Montecassino und seinem Umfeld übliche Form zu handeln.

februarii nono die eiusdem mensis indictione quarta“ folgen.¹¹⁴ Die betreffenden Urkunden fallen in die Zeit der Äbte Petrus de Insula und Roffred; diese Form scheint bis zum Tod Wilhelms II. zu gelten.

Das von Richard geschriebene Privileg Roffreds für den Ort Atina (22. Februar 1195) ist nach Heinrich VI. datiert und zwar mit einer Zählung der Herrscherjahre ab 1191 („anno ... quarto imperii domini Henrici sexti Romanoram [sic] et regni Sicilie imperatoris et semper Augusti“), was der Aussage der Chronik entspricht, nach der Montecassino in diesem Jahr die Herrschaft Heinrichs anerkannt habe – dem es ja den Erhalt von Atina überhaupt verdankte.¹¹⁵

Die Urkunde Roffreds vom 27. April 1207 ist nach Friedrich II. datiert („decimo anno regni domni Frederici magnifici regis“) und folgt ansonsten ebenfalls dem üblichen Muster der Datierung. Das Königsjahr ist hier falsch mit zehn statt neun angegeben, denn es wurde ab 17. Mai 1198 gezählt, wobei die Indiktion bei Richard aber korrekt ist.¹¹⁶

Bei allen drei überlieferten Urkunden, die Richard für den Abt Adenulf schrieb (einmal 1214 und zweimal 1215), fehlt hingegen in der Datierung der Bezug auf den Herrscher, was angesichts des üblichen Vorgehens und der Häufung kein Zufall zu sein scheint, aber nicht recht mit dem Bild des in der Forschung stets als ‚stauferfreundlich‘ beschriebenen Adenulf zusammenpasst.¹¹⁷ Erst ab dem nächsten bekannten Stück, einer Urkunde aus der Regierungszeit Abt Stephans I., die der Dekan Vitalis am 22. April 1220 schreiben ließ, wird wieder nach Friedrich II. datiert und zwar noch vor dessen Kaiserkrönung oder Rückkehr nach Italien, aber ohne Angabe der Herrschaftsjahre.¹¹⁸ Dieses Prinzip wird sowohl im „publicum instrumentum“ von 1224 als auch in der Urkunde Abt Landulfs vom 1. Mai 1228 beibehalten, bei der auch der ab November 1225 von Friedrich geführte Titel als König von Jerusalem genannt ist („regnante domino nostro Frederico, Dei gratia Romanorum imperatore semper au-

114 Einmal findet sich das Tagesdatum auch in der Form: „die VII decembris“. Die folgenden Nummern der Urkunden nach Anhang 1, hier Nr. 2–7.

115 Ebd., Nr. 9; vgl. RvSG B, ad 1191, S. 12, Z. 5 ff. (Treueid Roffreds). Die auch hier angewandte durchlaufende Tageszählung, ein Element einer typisch normannischen Urkundensprache, wurde teilweise auch in den Urkunden Heinrichs VI. für italienische Empfänger übernommen; vgl. Ertl, Kanzlei- und Urkundenwesen, S. 62.

116 Anhang 1, Nr. 10; zum Königsjahr: Höflinger, Datierungen, hier S. 325. In der Tat sind zwei Urkunden Friedrichs entsprechend datiert; vgl. MGH DD F II. 1, 70 (März 1207, „anno nono“) sowie 71 (Mai 1207, „anno decimo“). Offenbar hatte jedoch selbst die königliche Kanzlei in diesen Jahren Schwierigkeiten bei der korrekten Angabe der Herrscherjahre. Sie verwendete dabei auch unterschiedliche Modi der Jahresanfangsbestimmung parallel; vgl. Höflinger, Datierungen, S. 328.

117 Anhang 1, Nr. 11–13.

118 Ebd., Nr. 14. In der gleichen Art ist auch eine von einem anderen Notar geschriebene weitere Urkunde Abt Stephans datiert; vgl. RTD, Nr. XIII, S. 19 ff. (13. März 1224).

gusto, et Sicilie et Ierusalem rege“).¹¹⁹ Die ein Jahr später geschriebene Urkunde Abt Landulfs (11. Mai 1229) verzichtet dann jedoch auf die Nennung des Herrschers. Dieser Bruch mit der üblichen Methode ist signifikant und erfolgt sicher aus politischen Gründen. Die urkundliche Überlieferung ergänzt an dieser Stelle die Informationen der Chronik, die keine genauen Daten nennt, um den Fakt, dass sich Landulf und mit ihm die Abtei zu diesem Zeitpunkt, also im Mai 1229, bereits der päpstlichen Partei angeschlossen hatte. Nach dem Rückgang auf die kaiserliche Seite und der folgenden Restauration wird dann wieder der Herrscherbezug eingefügt, weiterhin ohne Jahr, wie eine – nicht von Richard geschriebene – Urkunde desselben Abtes vom 14. Juli 1231 zeigt.¹²⁰

In den Urkunden Richards wird die Indiktion nach griechischem Stil mit dem Wechsel am 1. September angegeben, wie in Rom und Süditalien üblich, wobei die Zählung fast immer korrekt ist.¹²¹ Der Jahreswechsel folgt, wie in zwei Urkunden von Februar und Dezember 1187 ersichtlich, dem ebenfalls in Süditalien zumeist gepflegten Weihnachtsstil. Die durchgehend in den von Richard geschriebenen Urkunden zu beobachtende fortlaufende Zählung des Tagesdatums ist eine auch in den sizilischen Königsurkunden seit 1147 gepflegte Tradition.¹²²

Datierungen in der Chronik

Fassung A zeigt insgesamt relativ wenige tagesgenaue Datierungen. Der Beginn der Erzählung wird jedoch durch ein präzises Datum gesetzt: „in vigilia beati Iohannis Baptiste“ kommt Innozenz III. nach San Germano. Im Anschluss wird zu den Ereignissen zumeist nur der Monat angegeben. Genauer datiert werden die Einsetzungs- und Todesdaten einiger (aber nicht aller) Äbte sowie einzelne bedeutendere politische Ereignisse. Die Form der Datierung wird dabei unterschiedlich gewählt: das Todesdatum Abt Roffreds („hoc anno mense Maii penultimo die mensis eiusdem“) entspricht in etwa der in den Urkunden Richards verwendeten Form.¹²³ Im Hinblick auf andere

119 Anhang 1, Nr. 15, 18. In den Urkunden Friedrichs II. ist die Reihenfolge anders, dort wird zunächst der Königstitel von Jerusalem und erst danach der sizilische genannt; vgl. Höflinger, *Datierungen*, S. 334: die vollständige Form lautete ab 1225: „imperante domino nostro Friderico secundo dei gratia invictissimo Romanorum imperatore semper augusto, Ierusalem et Sicilie rege, anno Romani imperii eius N. N., regni Ierusalem N. N. et regni Sicilie N. N.“ Im Incipit von Cod. 507 aus Montecassino werden die Titel Friedrichs genau diesem Vorbild entsprechend genannt; siehe dazu oben Kap. 4. 3.1, Anm. 81.

120 Anhang 1, Nr. 19; vgl. RTD, Nr. XI, S. 16 ff.

121 Allein bei einer Urkunde vom 18. Dezember 1224 (Anhang 1, Nr. 15), die nach dem üblichen Prinzip die dreizehnte Indiktion haben müsste, wird stattdessen die zwölfte angegeben. Wahrscheinlich ist dies nur ein Irrtum und weist nicht auf einen anderen Indiktionsstil hin, der ansonsten in Richards Urkunden nicht nachweisbar wäre.

122 Kehr, *Urkunden*, S. 299 f.

123 Zu *die ultimo*, auch *die ultima* sowie *die penultimo* als Element der *Consuetudo Bononiensis*; vgl. Bresslau, *Handbuch* 2,1, S. 400 ff. Diese Tagesbezeichnungen gingen auch in die Datierung der

Äbte wird jedoch nach dem römischen Kalender datiert (Tod des Petrus Conte: „V^o kalendas Februarii“, die Einsetzung Stephans I.: „Idibus Septembris“).¹²⁴ Politische Ereignisse werden vielfach nach dem christlichen Heiligenkalender datiert: „in octava beati Martini“ wird der Bann über Otto IV. ausgesprochen, die Ankunft Friedrichs in Gaeta fand „eodem anno circa festum sancti Benedicti“ statt, seine Kaiserkrönung „mense Novembris ... in festo beate Cecilie“ (zu 1220), sein Besuch in San Germano „mense Decembris in festo beate Lucie virginis ... et sequenti die“. Sehr genaue Datierungen finden sich anlässlich der Schilderung des IV. Laterankonzils. Hier wird nicht nur der Aufenthalt Abt Stephans in Rom datiert, der „per totum mensem Novembris et usque ad IIII^{or} tempora nativitatis Domini“ (etwa bis Mitte Dezember) dauerte, sondern auch alle drei öffentlichen Auftritte des Papstes im Rahmen des Konzils. Unter den verwendeten Stilen fällt erneut die *Consuetudo Bononiensis* („X^o intrante mense Novembris“) ins Auge, die Richard übrigens auch in seinem außerhalb der Chronik überlieferten Bericht an die Mönche von Montecassino über eine schwere Erkrankung verwendet, die ihn nach eigener Aussage „in die Iouis ultima Iulii“ befiel.¹²⁵

Genaue Datierungen nach dem kirchlichen Festtagskalender, die möglicherweise auch aus einer Vorlage entnommen sein könnten, enthält der Bericht über den Fünften Kreuzzug.¹²⁶ Schließlich werden auch verschiedene lokale Ereignisse genau datiert: „V^o die stante mense Decembris“ ist das Datum, an dem in San Germano 1223 Briefe Friedrichs II. vorgelegt werden („XX^o Novembris XII indictionis“ ist der Brief selbst datiert).¹²⁷ „Mense Iunii in festo sanctorum Iohannis et Pauli“ werden 1224 die Zinnen der Stadtmauern eingerissen. Die Ankunft des Kaisers in San Germano im Folgejahr 1225 ist „XX^o Iulii“, das geplante Treffen ebendort mit den Kardinälen soll „in festo sancti Iacobi“ (25. Juli) stattfinden. In der Tat wird der Bericht über dieses Treffen mit „Actum mense Iulii in festo sancti Iacobi“ beendet.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die relativ strengen Datierungsbräuche der Urkunden, vor allem die durchlaufende Tageszählung, sich in der Chronik in der Fassung A kaum niederschlagen. Hier finden sich verschiedene gebräuchliche Arten der Datierung in stetem Wechsel. Auffällig ist höchstens die häufige Verwendung der *Consuetudo Bononiensis*, nach Höflinger „ein Charakteristikum der norditalienischen Urkundenlandschaft“¹²⁸ und damit vielleicht ein Hinweis auf Ri-

Herrscherurkunden ein, in denen sonst seit 1222 durchlaufende Tageszählung vorgenommen wurde; vgl. Höflinger, *Datierungen*, S. 336 f.; Tod Roffreds: 30. Mai 2010 (RvSG A, ad 1209, S. 31, Z. 30 ff.).

124 Tod Petrus': 28. Januar 2011 (RvSG A, ad 1211, S. 33, Z. 32 f.); Einsetzung Stephans: 13. September 1215 (ebd. A, ad 1215, S. 61, Z. 31).

125 Siehe dazu oben Kap. 3.4. Zu *die ultima* siehe die vorhergehende Anm. 123.

126 Zu dieser Thematik siehe Kap. 10.2.3.

127 RvSG A, ad 1223, S. 112, Z. 6 f.

128 Höflinger, *Datierungen*, S. 336.

chards rechtsspezifische Ausbildung.¹²⁹ In seinen eigenen Urkunden als Notar wird diese Datierung, die offenbar nicht der lokalen Urkundentradition von Montecassino entsprach, gleichwohl nicht angewandt.

Im ersten Teil von Fassung B (1189–1207) finden sich nur wenige Datierungen, mehrfach beschränken sich die Angaben auf ein vages „eo anno“ oder „illis diebus“, teilweise ergänzt durch die Monatsangabe. Ab 1193 werden einige wenige Ereignisse (etwa der Hoftag Heinrich VI. 1194 in Palermo oder die Geburt Friedrichs II.) nach dem kirchlichen Heiligenkalender datiert. Mit der Belagerung und Einnahme von San Germano 1199 setzen häufiger exakte Datierungen ein, hier wird die Jahreszahl im Text ausgeschrieben sowie (nach der *Consuetudo Bononiensis*) tagesgenau datiert.¹³⁰ Verwendung findet in der Folge auch die einfache Monatstageszählung.¹³¹

Im Mittelteil von B (1208–1226) werden zumeist die Datierungen aus A übernommen, wobei gelegentlich bei der Zusammenfassung von Inhalten die Daten verkürzt werden. In Einzelfällen werden Daten aber auch präzisiert: Sora wird in B „mense Ianuarii in vigilia Epyphanie“ durch Abt Roffred und seine Verbündeten für den Papst eingenommen, in A nur „mense Ianuarii precedente“. Auch das Todesdatum Innozenz' III. wird von „mense iulii“ (A) präzisiert zu „mense Iulii XVII Kalendas Augusti“ (B). Dass ein explizites Datum, das in A zu 1221 für die Rückgabe von Damiette an den Sultan genannt wurde, nun in B auf einmal zu einer nachfolgenden Nachricht erscheint, entpuppt sich bei einem Blick in die Handschrift allerdings als Editionsfehler Garufis („Mense Septembri in festo nativitatis beate Uirginis tarenii noui cuduntur Amalfitani“), da das Datum laut Handschrift auch in B noch zu der vorhergehenden Nachricht über Damiette zu gehören scheint.¹³² Das Datum der Ankunft Friedrichs II. in San Germano zu seinem Treffen mit den Kardinälen wird vom 20. Juli (A) auf den 22. Juli 1225 verändert.¹³³ Wie bereits im Hinblick auf die Fassung A erwähnt, enthält dieser Teil der Chronik relativ wenig tagesgenaue Datierungen, meist wird für die Ereignisse nur der Monat angegeben.

Dies ändert sich mit dem letzten Teil der Fassung B. Weiterhin wird der Tod bedeutender Persönlichkeiten sowie der Äbte von Montecassino durch genaue Da-

129 Zur *Consuetudo Bononiensis* vgl. allgemein Bresslau, *Handbuch* 2,1, S. 400 ff. Gegen seine Auffassung, diese Art der Datierung sei in Süditalien nicht bekannt gewesen, konnte Kehr, *Urkunden*, S. 300 f., allerdings eine ganze Reihe von Gegenbeispielen aus dem 12. Jahrhundert anführen, die meisten davon Privaturkunden, aber auch einige wenige königliche Mandate; Grotefend, *Zeitrechnung* 1, S. 28 ff.

130 Einnahme von San Germano: „1199 mense Ianuario“; „septimo intrante Ianuarii“; „IX° stante februarii“. Auch in der Folge verwendet: Schlacht bei Canne: „1202 sexto stante Octobris“.

131 Überfall Diepolds: „1200 ... IX° Martii“; Schlacht bei Capua: „1201 X° mensis Iunii“. Zweimal, zu 1193 und zu 1201, wird interessanterweise die Zerstörung von Venafrò mit genauem Datum versehen.

132 *RvSG A*, ad 1221, S. 98, Z. 16 ff. bzw. ebd. *B*, ad 1221, S. 97, Z. 15 ff.; *Cod.* 507, fol. 15v.

133 *RvSG A* und *B*, ad 1225, S. 122 Z. 11 ff. bzw. S. 121, Z. 6 ff. („XX° Iulii“ bzw. „XXII Iulii“).

ten hervorgehoben.¹³⁴ Genaue Datierungen finden sich auch zur Auseinandersetzung von Kaiser und Papst wegen des Kreuzzugs: „in die natiuitatis beate Uirginis“ reist der Kaiser 1227 per Schiff von Brindisi nach Otranto, setzt aber nicht ins Heilige Land über. Deshalb wird er „penultimo mensis Septembris in festo dedicationis Archangeli“ (29. September 1227) vom Papst exkommuniziert. Diese Exkommunikation wird öffentlich „in octauis beati Martini“ (18. November 1227) verkündet und dem ganzen Okzident in Briefen mitgeteilt.¹³⁵

Die meisten der dann folgenden, sehr exakten Daten für die Ereignisse der Jahre 1229 und 1230 werden nach der *Consuetudo Bononiensis* gegeben, seltener auch mit einer durchlaufenden Tageszählung, die in ihrer Form der Urkundendatierung bei Richard entspricht. So findet der Einfall des päpstlichen Heeres ins Regnum „mense Ianuarii XVIII. mensis eiusdem“ statt, die Ankunft desselben Heeres in der *Terra Sancti Benedicti* aber „Mense Martii, III^o intrante eodem mense qui dies erat sabbati“. Die Armee zieht sich „mense igitur Martii, XVII mensis eiusdem qui dies erat ueneris“ nach Piedimonte zurück, „sequenti die sabbati“ teilt sie sich in zwei Truppenteile, bei der Beschreibung der weiteren Ereignisse werden auch die Abstände zwischen den Tagen genau angegeben („sequenti dominica“, „post dies uero decem“ usw.).¹³⁶

„III^o Nonas Octobris“ (5. Oktober 1229) kommt der Kaiser in die *Terra Sancti Benedicti*. Dieses dem sonst wenig verwendeten römischen Kalender zugehörige Datum ist ziemlich sicher dem kurz darauf im Wortlaut zitierten Schreiben Friedrichs II. entnommen, das ebenfalls so datiert ist („Datum apud Sanctum Germanum III. Nonas Octobris III. Indictionis“), denn „XIII mensis Octobris“ wird das Lager wieder aufgehoben, wobei wieder eine durchlaufende Tageszählung angewandt wird.¹³⁷ Die Einnahme von Sora geschieht „III^o stante Octobris in festo apostolorum Symonis et Iude“ (28. Oktober 1229), „III^o stante Novembris“ (27. November 1229) kommt der Kaiser mit dem Kardinal Thomas von Capua von Aquino nach San Germano.¹³⁸ Der Schwur auf den Frieden von San Germano im folgenden Jahr 1230 wird laut Richard „die martis nono stante Iulio in festo Sancti Apollinaris“ (23. Juli 1230) geleistet, wobei das im selben Zusammenhang zitierte Schreiben der deutschen Fürsten auf dasselbe Datum, aber in der Form „in mense Iulio xxiii^o die mensis eiusdem“ datiert

134 Tod Honorius' III. „XV. kalendas aprilis“: ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 5; Tod Abt Stephans I., nach dem Bologneser Stil: „XI. stante Iulii in festo sancte Praxedis“, ebd., Z. 24.

135 Ebd. B, ad 1227, S. 147, Z. 16 ff. (Aufenthalt in Otranto); ebd., S. 148, Z. 1 ff. (Exkommunikation), ebd., Z. 8 f. (Verkündigung und Briefe). Ein Rundschreiben Gregors IX. mit der Nachricht war schon Anfang Oktober versandt worden; vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 135. In diesem Brief (10. Oktober 1227) wird „in festo ... nativitate beate Virginis“ als Datum des Beginns der Überfahrt genannt; vgl. MGH Epp. saec. XIII 1, S. 281–285, hier S. 283.

136 Zitate: RvSG B, ad 1229, S. 153 (Z. 3, 29), 154 (Z. 16 ff.), S. 153 ff.

137 Ebd. B, ad 1229, S. 162, Z. 1 f.; Brief Friedrichs: ebd., Z. 20–33. Aufhebung des Lagers: ebd., S. 163, Z. 2 f.

138 Zitate: ebd., S. 163, Z. 16 ff.; ebd., S. 164, Z. 1 f.

ist.¹³⁹ Hier hat der Autor also das Datum der Vorlage entnommen, es im Gegensatz zu oben aber umformuliert.

Am Folgetag, der mit „Die Mercurii, octavo stante Iulii in uigilia sancti Iacobi“ (24. Juli 1230) bezeichnet wird, wird das Interdikt in San Germano aufgehoben. Wenig später, „die dominico in festo sanctorum Nazarii et Celsi“ (28. Juli), stirbt Herzog Leopold von Österreich in San Germano.¹⁴⁰ Auch das weitere Itinerar des Kaisers wird in diesem Zeitraum tagesgenau, manchmal sogar stundengenau wiedergegeben („Imperator ultimo die mensis Iulii de Sancto Germano exiens in hora uespertina“),¹⁴¹ ebenso wie die Abreise der päpstlichen Gesandten aus San Germano am 5. August („die Lune quinto intrantis Augusti recedentes de Sancto Germano“) und die Lösung des Kaisers vom Bann („die Mercurii in festo beati Augustini“) am 28. August im Feldlager vor Ceprano,¹⁴² das folgende Gipfeltreffen zwischen Kaiser und Papst in Anagni am 1. September („Mense Septembris, prima die mensis eiusdem qui fuit dies Dominicus“) und die Abreise des Kaisers über San Germano nach Capua („a papa discedens die Mercurii, applicuit die Iovis apud Sanctum Germanum, indeque discedens post prandium, ... se Capuam contulit“).¹⁴³

Zu den für den Autor besonders wichtigen Momenten gehören aber auch Ereignisse von lediglich lokaler Reichweite, wie die Einsetzung eines Aufsehers über die Befestigungen in San Germano, der Einsturz des Glockenturms der Abtei am 24. August 1230 sowie Naturereignisse wie das große Erdbeben zwischen Rom und Capua im Jahr 1231, das „Mense Iunii primo die circa meridiem, qui erat dies Dominicus“ beginnt.¹⁴⁴ Nicht nur die Vielzahl der exakten Datierungen, sondern auch die Tatsache, dass für wichtige Ereignisse sogar die jeweiligen Wochentage angegeben werden, spricht für eine sehr zeitnahe Abfassung des Berichts an dieser Stelle.

Nach diesem Zeitraum werden die exakten Datierungen deutlich seltener. Zumeist gibt Richard zu den Ereignissen nun nur noch den Monat an. Nach dem bereits für Fassung A und den Beginn der Fassung B verfolgten Prinzip werden dabei jetzt wieder vor allem Todes- und Einsetzungsdaten der Äbte und anderer bedeutender Persönlichkeiten genau datiert,¹⁴⁵ einige wichtige politische Ereignisse wie die

139 Garufi hat nicht erkannt, dass Richard auch hier nach der *Consuetudo Bononiensis* datiert, so dass „nono stante Iulio“ nicht den 9., sondern den 23. Juli bezeichnet; vgl. RvSG, S. 167, Anm. 7. Damit ist auch der nach Garufi auf den 23. Juli fallende Festtag nicht problematisch. Laut Stürner, Friedrich II. 2, S. 95, erfolgte der Schwur allerdings am 25. Juli.

140 RvSG B, ad 1230, S. 169, Z. 37 f.; in der Edition hier fälschlich „sesto“ statt „festo“.

141 Ebd., Z. 33 f.; ebd., Z. 40: „Mense Augusti die prima Imperator ad roccam Arcis se contulit“.

142 Ebd., S. 170 f., Z. 37 f., und S. 171, Z. 9 f.

143 Ebd., S. 171, Z. 23 ff., und S. 172, Z. 2 f.

144 Ebd., S. 166, Z. 7 f. (Baumeister), und S. 171, Z. 3 ff. (Glockenturm); ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 25 (Erdbeben).

145 Ebd. B, ad 1236, S. 191, Z. 23 f.: Tod Abt Landulfs: „Mense Iulii in festo sanctorum Nazarii et Celsi Landulfus Senebaldus Casinensis abbas ... obiit“; ebd. B, ad 1237, S. 192 f., Z. 28 f.: Abtwahl Pandulfs:

zweite Exkommunikation Friedrichs II.,¹⁴⁶ vor allem aber – und das ist aufschlussreich – seine militärischen Siege, über die der Autor teilweise recht genaue Informationen hat, obwohl sie nicht im Regnum stattfanden.¹⁴⁷ Nachrichten über kaiserliche Mandate und Zitate aus denselben enthalten vermutlich die Datierungen aus den Vorlagen.¹⁴⁸ Ein großes Interesse scheint der Autor weiterhin Naturerscheinungen und -katastrophen entgegenzubringen, denn sie werden teilweise ganz besonders ausführlich datiert, etwa das große Unwetter über San Germano am 25. April 1233, das Überschwemmungen und Erdbeben nach sich zog („Mense Aprilis die Lune xxv^o mensis eiusdem circa meridiem in festo scilicet beati Marci euangeliste“).¹⁴⁹

Als Fazit lässt sich für die Fassung B festhalten, dass für die Jahre 1229 und 1230 sehr viele Nachrichten durch exakte Tagesdatierung ausgezeichnet sind. Diese ist meist nach dem Bologneser Stil gegeben, häufig auch in der Form fortlaufender Tageszählung, die der in den Urkunden verwendeten Form entspricht. Im genannten Zeitraum werden die Daten zusätzlich durch die Benennung der Wochentage verstärkt, was in den anderen Abschnitten der Chronik nur sehr vereinzelt der Fall ist. Diese Benennung erfolgt fast immer nach den antiken Götternamen.¹⁵⁰ Nach diesem Biennium sind dann wieder deutlich weniger genaue Zeitangaben zu finden.

Die Verwendung verschiedener Datierungsstile zeigt Richards Vertrautheit mit den Bereichen, in denen diese jeweils vorrangig verwendet wurden, und seine Zugriffsmöglichkeiten auf das entsprechende Material. So wird der (insgesamt in der Chronik weniger verwendete) römische Kalender, der an der Kurie und im kirchlichen

„Millesimo CC^oXXXVII^o. Mense Ianuarii VIII stante eodem“; ebd. B, ad 1239, S. 199, Z. 5 f.: Weihe und Einsetzung Abt Stephans II. (nach Heiligenkalender). Tod anderer Persönlichkeiten: ebd., S. 202, Z. 7 f. (Tod des Thomas von Capua: „Aput Anagniam Thomas Capuanus Sancte Sabine presbyter cardinalis XV kal. Septembris obiit“); Tod Gregors IX.: „XXI. Augusti“ (ebd. B, ad 1241, S. 211, Z. 2).

146 Die zweite Exkommunikation Friedrichs II. „in die sancto Iovis“ (ebd. B, ad 1239, S. 199, Z. 11), bestätigt „in octauis beati Martini“ (ebd., S. 203 f., Z. 24 f.).

147 Sieg des Kaisers in der Schlacht bei Cortenuova: „IIII stante eodem mense Nouembris“ (ebd. B, ad 1237, S. 195, Z. 20 f.); Sieg in der Seeschlacht von Montecristo gegen die Genuesen „Mense Madii in festo inuentionis sancte crucis“ (ebd. B, ad 1241, S. 208, Z. 13).

148 Vgl. ebd. B, ad 1233, S. 184, Z. 13 (kaiserlicher Aufruf zur Heerfolge, mit dem Termin der Zusammenkunft „in futuris kalendis Februarii“); ebd., S. 186 f., Z. 24 f.: Befehl zur Feier des kaiserlichen Geburtstages „in festo beati protomartyris Stephani“; ebd. B, ad 1234, S. 187, Z. 9 ff.: Zitat des Mandats über die Einrichtung von Messen, in dem verschiedene Datierungsarten genutzt werden, aber nicht die *Consuetudo Bononiensis*; im direkten Anschluss eine weitere Bestimmung über die Einrichtung eines Gremiums für Beschwerden über Amtsträger („in Kalendis Maii, et finient in Kalendis Nouembris“).

149 Ebd. B, ad 1233, S. 184, Z. 26. Weitere Naturereignisse: eine Sonnenfinsternis („Mense Iunii tertio intrante eodem mense, qui fuerit Ueneris dies, circa horam nonam sol eclipsim passus est“ (ebd. B, ad 1239, S. 200, Z. 8 f.); ein „Sternenkampf“ bzw. Kometenregen, der „mense Iulii ... in festo sancti Iacobi“ datiert wird (ebd. B, ad 1243, S. 217, Z. 8).

150 Diese Form war etwa in der kaiserlichen Kanzlei nicht gebräuchlich; vgl. Höflinger, *Datierungen*, S. 337.

Umfeld üblich war, vor allem im Hinblick auf Nachrichten zu Päpsten und Äbten gebraucht. Als Notar kannte Richard die fortlaufende Tagesdatierung, der sowohl die normannischen als auch, ab 1222, die Urkunden Friedrichs II. folgten und die er auch in seinen eigenen Urkunden verwendete.¹⁵¹ Man kann davon ausgehen, dass Richard, der nachweislich auch zur Beglaubigung der Abschrift von Papsturkunden herangezogen wurde,¹⁵² in Montecassino ebenso Herrscherurkunden zu sehen bekam. Die gleichzeitige Verwendung der unterschiedlichen Datierungsstile lässt vermuten, dass der Autor diese dem jeweiligen Brief- oder Quellenmaterial für seine Nachrichten entnahm, auch dort, wo er es nicht zitiert oder explizit als Quelle angibt. Offenbar hat er diese Datierungen jedoch nicht immer unverändert übernommen, sondern teilweise umformuliert.

Der interessanteste Punkt bleibt jedoch die häufige Verwendung des Bologneser Stils, den Richard kaum aus Brief- oder Urkundenmaterial der päpstlichen oder kaiserlichen Kanzlei übernommen haben kann, und der – wie oben erwähnt – auch in der lokalen Urkundentradition nicht gebräuchlich ist.¹⁵³ Auch einige wenige Autoren von historischen Werken in Süditalien setzen ihn ein. Dabei ist interessant, dass es sich bei einem dieser Autoren ebenfalls um einen Notar handelt.¹⁵⁴ Keiner der süditalienischen Autoren seiner eigenen Zeit hat diesen Stil jedoch in derselben Häufigkeit verwendet wie Richard von San Germano, wie der 1908 erschienene Dissertation von Theodor Eichmann über die Datierungen in historischen Werken zu entnehmen ist. In seiner tabellarischen Übersicht zu den gesamtitalienischen Autoren der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts – die zahlenmäßig ihrerseits nicht ganz zuverlässig scheint, aber als Anhaltspunkt genutzt werden kann – nutzen sonst in dieser Zeit vor allem norditalienische Autoren diesen Stil, in den „Annales Casinensis“ etwa kommt er nicht vor.¹⁵⁵ Unter den norditalienischen Quellen tritt er besonders häufig in der Chronik des Rolandinus von Padua in Erscheinung, die, obwohl inhaltlich anders ausgelegt, auch sonst verschiedene Anklänge an Richards Werk zeigt.¹⁵⁶ Rolandi-

151 Kehr, Urkunden, S. 299 f.; Höflinger, Datierungen, S. 336 f.; zur fortlaufenden Tagesdatierung in Italien vgl. auch Bresslau, Handbuch 2,1, S. 399 ff.

152 Anhang 1, Nr. 17.

153 Höflinger, Datierungen, S. 336. Zum zweiten Punkt siehe oben in diesem Kap., bei Anm. 129.

154 Kehr, Urkunden, S. 300 f. Kehr nennt neben Richard von San Germano noch Lupus Protospatrius (seine Chronik endet 1102), Alexander von Telese, besonders aber den Notar Falco von Benevent.

155 Eichmann, Datierung; tabellarische Übersicht über die untersuchten Werke S. 50 f. Für Richard von San Germano (anhand der Fassung B) konstatiert Eichmann sechsmal die Verwendung der *Consuetudo Bononiensis*, wobei schon anhand der im vorliegenden Abschnitt zitierten Beispiele deutlich wird, dass die tatsächliche Zahl allein für Fassung B mindestens doppelt so hoch ist. Eichmann kommt denn auch im Analyseteil, S. 37–39, zum unzutreffenden Ergebnis, Richard habe vor allem nach Festtagen datiert.

156 Rolandinus von Padua, Chronik, hg. von Fiorese; für ihn konstatiert Eichmann 54-mal Verwendung des Bologneser Stils.

nus, der in Bologna studiert hatte, war ebenfalls Notar und wirkte für die Kommune von Padua. Damit scheint möglich, dass es sich bei der Verwendung dieses Datierungsstils um eine Eigenart handelt, die diesen Notaren-Autoren im Rahmen ihrer Ausbildung geläufig wurde, wobei diese direkt oder indirekt auf das zurückging, was in Bologna gelehrt wurde, denn in den dort um die Jahrhundertwende genutzten Handbüchern wird so datiert.¹⁵⁷ Im Hinblick auf das Publikum stellt sich die Frage, ob der Gebrauch der *Consuetudo Bononiensis* auch als Hinweis auf die durch den Autor anvisierte Leserschaft interpretiert werden kann. Vielleicht lässt sich dieses Element der Darstellung, das vor allem juristisch gebildeten Personen vertraut war, auch als Indiz dafür lesen, dass der Autor gerade diesen Personenkreis ansprechen wollte. In jedem Falle ist die genaue Tagesdatierung der Ereignisse als solche ein Merkmal, das den Notar als Autor kennzeichnet.¹⁵⁸

Chronologische Probleme

Wie oben beschrieben, zeigt die Fassung A enthaltende Handschrift nur wenige mittelalterliche Datierungen. Diese Datierungen in römischen Ziffern, die am Rand der Einträge zu 1210, 1212, 1223–1225 zu beobachten sind, bestimmen offenbar auch nicht den Anfang des jeweiligen Jahres, sondern zeichnen eher als besonders interessant empfundene Ereignisse aus (sie stehen nicht im Zusammenhang mit den im Textblock zu findenden Zäsuren, häufig nicht einmal mit dem Anfang eines Satzes). Diese Ereignisse scheinen sich besonders auf die Geschichte der adeligen Familien des Regnum zu beziehen.¹⁵⁹ Diese Zahlen könnten jedoch auch etwas später als der übrige Text der Handschrift eingetragen worden sein. In ihr sind häufig Einschnitte im Textfluss zu beobachten, bei denen größere, auch zweizeilige Lombarden (die teilweise auch ausgelassen oder nur vorgezeichnet sind) neue Abschnitte kennzeich-

157 Etwa im „*Liber formularius*“ des Rainer von Perugia, einer um 1214 entstandenen *Ars Notariae*, wird dieser Stil häufig verwendet: Rainer von Perugia, *Ars Notaria*, hg. von Gaudenzi. Auch ein von Giovanni Battista Palmieri ediertes Lehrbuch für die Notarskunst, nach Meinung des Herausgebers in Teilen bis Mitte 12. Jahrhundert zurückreichend (was von Bresslau, *Handbuch* 2,1, S. 256, bestritten wurde), lehrt diese Datierungsform; vgl. Irnerius, *Formularium*, hg. von Palmieri, S. 4 f.: „Nunc autem videmus qualiter proprietatis instrumentum fiat, et de singulis supradictis in instrumento suo loco mentionem faciemus. Quod ita scribatur, signo crucis initio facto: † In nomine sancte et individue Trinitatis: anno domini MCCV.‘ Si regnaret imperator debet consequenter ‚Regnante Domino R. Romanorum imperatore, die XIII iulio intrante, indictione VIII. Ego quidem Martinus ... vendo et trado ...““. Diese beiden Werke waren nach Giorgio Tamba seinerzeit grundlegend für die Ausbildung in Bologna; vgl. ders./Gibboni, *Formazione*, S. 5.

158 Vgl. dazu die Übersicht bei Eichmann, *Datierung*, S. 50 f.

159 Dabei geht es u. a. um den Feldzug Ottos IV. im Regnum, den Tod Peters von Celano, den Vertrag des Thomas von Molise mit dem Kaiser (der fälschlich mit M^oCC^oXXII^o ausgewiesen wird, aber zu 1223 gehört), die Zerstörung von Celano (mit richtigem Jahr), die Freilassung anderer Grafen 1224 aus der Haft in Sizilien.

nen, während das vorhergehende Zeilenende frei bleibt. Daher wäre denkbar, dass hier Jahreszahlen in anderer Farbe geplant waren, die zeitgleich mit den Lombarden nachgetragen werden sollten, was dann aber nicht mehr geschah.

Die wesentlich ältere Handschrift, die Fassung B enthält, besitzt ihrerseits Jahreszahlen, die vermutlich nicht ganz zeitgleich mit dem Text eingetragen wurden. Die vom Herausgeber Garufi, Gaudenzi folgend, für A gesetzten Jahresanfänge stimmen mit denjenigen in B überein, entsprechen aber auch, wie eine Überprüfung zeigt, in den meisten Fällen der graphischen Gestaltung der Handschrift von A, bei der an diesen Stellen zumeist die oben geschilderten Zäsuren zu beobachten sind. Dies gilt nicht für die von Garufi gesetzten Jahresanfänge von 1211 (hier steht der Text fortlaufend auf einer Zeile), 1212, 1218, 1225 (hier sind keine Absätze zu bemerken).

Bereits Loewe hatte einige chronologische Merkwürdigkeiten in der Datierung festgestellt. Er notierte, dass die Ereignisse von 1211 bis zum Anfang von 1214 nicht richtig datiert waren. Auch fiel ihm auf, dass Richard zu den Jahren 1212 und 1213 häufig die Ereignisse ein Jahr zu früh einordne und zu 1213 nur Dinge berichtet seien, die zu 1214 gehörten.¹⁶⁰ In Wirklichkeit setzen die chronologischen Probleme bereits früher ein, denn auch die Ereignisse der Jahre 1209–1210 sind nicht durchgehend richtig angeordnet.

Das Jahr 1208 beginnt mit einem herausragenden Ereignis (dem Besuch des Papstes in San Germano) im Juni, danach folgt ein Rückblick auf Geschehnisse des Januar, wie explizit datiert wird. Nach einem weiteren undatierten Ereignis, das zum Sommer 1208 gehört (die Ermordung Philipps von Schwaben), wird über Begebenheiten berichtet, die wohl teils Ende 1208, teils Anfang 1209 stattfanden (die Auseinandersetzungen der beiden Grafen um Capua). 1209 sollte dann, wie von Garufi gemäß der Handschrift gesetzt, mit der Hochzeit Friedrichs II. einsetzen, die im August 1209 stattfand. Es folgt der Brief Friedrichs, der von der Hochzeit berichtet und daher nur danach abgesandt worden sein kann. Garufi glaubte, Richard habe die Jahreszählung *ab incarnatione*, also den Annuntiationsstil verwendet, und begründete damit, weshalb das vom 14. Januar, 13. Indiktion, datierte Schreiben Friedrichs bei Richard zu 1209 statt zu 1210 gerechnet werden müsse.¹⁶¹ Da der Jahreseintrag aber auch noch die (undatierte) Nachricht von der Kaiserkrönung Ottos IV. (4. Oktober 1209) enthält, geht diese Theorie nicht auf. Eher ist anzunehmen, dass der Brief Friedrichs einfach thematisch passend zur Nachricht von der Hochzeit gebracht werden sollte, wobei eine strikte chronologische Einordnung weniger wichtig schien. Jedoch bereitet auch die folgende Nachricht Probleme, denn die mit „hoc anno ... mense maii“ einge-

¹⁶⁰ Loewe, Richard, S. 43 f., 46, 49 f.

¹⁶¹ RvSG, S. 31, Anm. 1. Die 13. Indiktion gehört zum Jahr 1210; so passt sie auch zur von Richard selbst in seiner Urkunde vom 27. April 1207 gegebenen Datierung (dort: „indictione decima“). In den von Richard geschriebenen Urkunden der 1180er und 1190er Jahre wird nicht nach dem Annuntiationsstil datiert, sondern nach dem Weihnachtsstil; siehe oben in diesem Kap.

leitete (noch zu 1209 zählende) Nachricht vom Tod Abt Roffreds von Montecassino muss richtig wieder zu 1210 gehören,¹⁶² wobei aber laut der von Garufi übernommenen Zäsur in der Handschrift der Jahreseintrag 1210 erst später im Text mit dem Zug Ottos IV. ins Regnum (richtig mit November 1210 datiert) beginnen sollte.

Da auch bei Annahme der Verwendung des Annuntiationsstils die Ereignisse zwischen August 1209 und Oktober 1210 nicht zum selben Jahr gehören können und zusätzlich weitere Probleme auftreten, ist davon auszugehen, dass der Autor hier sein Material nicht nach chronologischem Prinzip ordnete bzw. ihm dabei Fehler unterliefen. Dies belegt, dass auch in der der Chronik zugrunde liegenden Materialsammlung die Fakten nicht ‚tagebuchartig‘ eingetragen waren (der Brief, der erst Januar oder Februar 1210 vorliegen konnte, wäre sonst nach der Krönung Ottos 1209 eingetragen worden), sondern dass es sich vermutlich um loses Material handelte und die Abfassung des Textes von A nicht sehr zeitnah zu den Ereignissen stattfand.

Der Jahresanfang zu 1211 ist von Garufi ohne Anhaltspunkt in der Handschrift, aber nach heutigem Verständnis richtig gesetzt worden. Der Jahreseintrag umfasst dann jedoch Ereignisse, die sowohl zu 1211 als auch zu 1212 gehören (den Tod des Abtes Petrus Conte im Januar 1211 und die Reise Friedrichs II. nach Deutschland). Was den Jahresanfang 1212 betrifft, so wird aus dem Text deutlich, dass Richard diesen nicht dort setzen wollte, wo er in der Edition steht (vor der Sommerreise des Papstes nach Segni im Juni 1212), sondern bereits wesentlich früher, und zwar vor der Nachricht von der Ankunft Ottos in Deutschland im März – die ebenfalls schon 1212 stattfand, in der Edition aber noch zu 1211 gehört). Dies zeigt der Wortlaut: „Dicitur imperator ... audiens quod quidam in Teutonia principes sibi mandato apostolico rebellauerant, Regnum mense Nouembris anni preteriti festinus egrediens, mense Martii in Alemaniam remeavit.“¹⁶³ Hier wird also deutlich ein Einschnitt zwischen zwei verschiedenen Jahren gesetzt, wobei auch offenbar wird, dass Richard höchstwahrscheinlich nicht den Annuntiationsstil verwendet, sondern den Weihnachts- oder Circumcisionsstil. Alles dann Folgende (die Fahrt Friedrichs und die Reaktion der Großen des Regnums darauf, die Reise Innozenz’, der Tod Peters von Celano) kann somit zu 1212 zählen, ebenso wie die in der Edition dann für 1212 genannten Ereignisse des päpstlichen Aufenthaltes im Juni nach Segni, des Todes Peters von Celano¹⁶⁴ und des Schreibens Alfons VIII. von Kastilien an den Papst,¹⁶⁵ so dass hier die Ereignisse von Frühjahr bis Herbst in einer stimmigen Reihenfolge angeord-

162 So das Todesdatum auch bei Kölzer, Dell’Isola, Roffredo, S. 82. Im Mai 1209 lebte er noch, vgl. den Hinweis auf eine Verfügung Roffreds vom Juli 1209 in RTD, Nr. CXXXIII, S. 289 ff., hier S. 290.

163 RvSG A, ad 1211, S. 34, Z. 6 ff.

164 Nach Stürner, Friedrich II. 1, S. 135, Anm. 38, starb Peter nach August 1212. Zum Itinerar des Papstes vgl. Paravicini Bagliani, Mobilità, S. 230.

165 Zwischen Juli (Datum der Schlacht bei Las Navas de Tolosa: 6. Juli 1212) und Oktober 1212 (Antwortbrief Innozenz’ III. vom 26. Oktober 1212: Reg. Inn. III., ed. PL 216, XV 183, Sp. 703 f.; Potth. 4613).

net gewesen wären. Während die Handschrift von A in der Tat vor Juni 1212 keinen Einschnitt zeigt (fol. 109r), vor der Nachricht zur Ankunft Ottos jedoch eine größere Lombarde gesetzt ist (fol. 108v), ist die Jahreszahl aber in der Handschrift der Fassung B tatsächlich vor der Nachricht zum Itinerar des Papstes im Juni eingetragen worden (fol. 10v), wobei auch vor der Nachricht zur Ankunft Ottos in Deutschland (fol. 10r unten) eine entsprechende Einrückung vorhanden gewesen wäre – vielleicht ist hier also bei der nachträglichen Hinzufügung der Jahreszahlen ein Irrtum passiert.

Auch die Einträge der folgenden Jahre sind chronologisch nicht richtig aneinandergereiht. Logischer wäre es, wenn der Jahresbeginn 1213 mit der Nachricht zu „mense madii“ (1212) über die Belagerung der Rocca Bantra durch Adenulf erfolgen würde, denn die zuvor genannten Nachrichten betrafen bereits den Herbst, und dann wäre auch das folgende, auf den 18. Mai 1213 datierte päpstliche Schreiben *Vineam Domini Sabaoth* richtig eingeordnet. Jedoch betrifft eine der darauffolgenden Nachrichten über die Krönung Friedrichs II. wieder das Jahr 1212, und der Befund der Handschrift unterstützt in diesem Falle die Vermutung nicht.

Offenbar wurde sich der Chronist bei der Bearbeitung der Fassung A für seine zweite Fassung dieser chronologischen Probleme bewusst, denn es handelt sich um eine der wenigen Stellen, an denen er tatsächlich die Struktur der Darstellung verändert hat, ohne jedoch die korrekte Reihenfolge herstellen zu können. Wenn etwa zur Bestätigung Adenulfs durch den Papst in Segni das Datum Juni hinzugefügt wird, so bleibt unklar, ob es sich dabei um eine Wiederholung der Nachricht über den bereits ganz am Anfang genannten päpstlichen Aufenthalt in Segni im Juni handelt oder ob damit doch bereits das Folgejahr gemeint ist, zumal die wenig später folgende Nachricht über einen Sommeraufenthalt des Papstes im Juni in Viterbo, mit der der Jahreseintrag 1213 beginnt, andernorts für 1213 nicht nachweisbar ist, sehr wohl aber für 1214.¹⁶⁶ Wenn hier in Wirklichkeit der Eintrag für 1214 begänne, dann wären auch die zu diesem Jahreseintrag zitierten Papstbriefe entsprechend dem darin angegebenen Ausstellungsjahr richtig eingereiht, ebenso wie die Schlacht von Bouvines.¹⁶⁷

Die nächsten Jahre zeigen insgesamt weniger chronologische Probleme.¹⁶⁸ Die Ereignisse um die Einnahme des Befestigungsturmes von Damiette während des

166 Er war sowohl im Juni 1212 als auch im Sommer 1213 (ab Juli) in Segni; vgl. RI V,2,3, Nr. 6132–6133 bzw. 6151–6157; 1214: ebd., Nr. 6172–6174; Paravicini Bagliani, *Mobilità*, S. 230.

167 Zur Problematik der Datierungen dieser päpstlichen Enzyklika bei Richard von San Germano vgl. Hamm, *Überlieferung*, S. 291 f.

168 Die Reise Konstanzes von Aragon und ihres Sohnes Heinrich nach Deutschland, die wohl im Juni oder Juli 1216 stattfand (vgl. Stürner, *Friedrich II. 1*, S. 190, 194) wird in A auf zwei Jahre aufgeteilt: die Reise Heinrichs zu 1216 und die Reise Konstanzes (unrichtigerweise) als letzte Nachricht zu 1218. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, dass sie streckenweise unterschiedliche Wege nutzten und dem Chronisten darüber verschiedene Nachrichten zukamen. Die Anordnung wird so unverändert auch in B beibehalten.

Fünften Kreuzzuges sind jedoch ein Jahr zu früh datiert,¹⁶⁹ während die Einnahme der Stadt richtig zu 1219 gebracht wird. Das Jahresende 1223 mit einem Eintrag zum 27. Dezember zeigt, dass das Jahr für Richard mit Ende Dezember zu Ende war, denn die Handschrift zeigt hier eindeutig keinen Einschnitt zwischen diesem Eintrag und dem vorhergehenden (einem vom 20. November datierten Brief), eindeutig jedoch gleich nach der darauffolgenden Nachricht, die ebenfalls sicher noch zu 1223 gehört (fol. 134r).

Briefe scheinen in diesen Jahren eher so eingeordnet zu werden, wie der Autor sie erhalten konnte. Denn die drei Schreiben Friedrichs II. von 1224, die der Chronist zu diesem Jahr nacheinander zitiert und die auf den 5. Juni, 20. Juli und 26. Januar datiert sind, werden in dieser Reihenfolge angeordnet, wobei anders als oben kein thematischer Zusammenhang dies nahelegt.

Der Jahresanfang für 1225 ist nicht eindeutig zu bestimmen. Die Monatsangabe „mense dicembris“, die in der Mitte der ersten Zeile von fol. 134r mit einer besonders ausgeschmückten Maiuskel beginnt, scheint sich, anders als von Garufi entschieden, eher auf den nachfolgenden Eintrag, den Aufenthalt des Johannes von Brienne in San Germano, zu beziehen (mit dem Garufi den Jahreseintrag 1225 beginnen lässt), als auf die vorhergehende Nachricht (die Abfahrt des Markgrafen von Montferrat, mit der Garufi das Jahr 1224 enden lässt).¹⁷⁰ Während Anfang und Beginn des Jahres 1226 verloren sind, stehen am Ende von 1225 – nach der Nachricht vom Weihnachtsfest des Kaisers in Troia – noch einige undatierte Nachrichten, die zeitlich vor dieses Datum gehören, aber wohl erst später verfügbar waren und in der ursprünglichen Fassung am Ende nachgetragen wurden.

Auch im ersten Teil der Fassung B gibt es Probleme bei den Datierungen. Bereits im ersten Jahreseintrag wird der Tod Wilhelms II. – ein für die Konzeption der Fassung essentiell wichtiger Moment – fälschlich auf Dezember statt auf November 1189 datiert.¹⁷¹ Auch die Auseinandersetzung Heinrichs VI. mit Tankred um die Herrschaft im Regnum 1191 ist nicht durchgehend richtig datiert: Während Richard den Eintritt Heinrichs ins Regnum im Mai ansetzt, geschah dieser in Wirklichkeit schon Ende April, wobei der zeitgleich geschilderte Aufenthalt Tankreds in Apulien offenbar erst

169 In der Handschrift ist vor dem von Garufi gesetzten Jahresbeginn für 1218 kein Einschnitt erkennbar, jedoch nennt die vorhergehende Nachricht zur Eroberung des Turms von Damiette das Datum 24. August, während die erste Nachricht für 1218 das Datum März trägt, so dass hier ein auch vom Chronisten geplanter Jahreswechsel anzunehmen ist.

170 Dies scheint auch besser zum sonst Bekannten zu passen, denn der Markgraf setzte wohl erst im Jahr 1225 über, so dass die undatierte Nachricht Richards hier eher als Vorausschau gedeutet werden kann. Zu Wilhelm VI. von Montferrat vgl. Settia, Guglielmo VI., S. 763, der die Abreise von Brindisi aber erst für Frühjahr 1226 ansetzt, während bei Richard sein Tod in Griechenland bereits für September 1225 vermerkt ist; vgl. RvSG B, ad 1225, S. 122, Z. 7 f.

171 Ebd. B, ad 1189, S. 6, Z. 18; vgl. dazu ebd., Anm. 2.

in das nächste Jahr gehört.¹⁷² Auch die im selben Zusammenhang erwähnte Hochzeit seines Sohnes Roger mit Irene von Byzanz in Brindisi wird von der heutigen Forschung zu 1193 statt zu 1191 gerechnet.¹⁷³

Dieser erste Teil von B hat nur sehr wenige tagesgenaue Datierungen. Präzise angegeben werden vor allem die Besetzung von Orten und Burgen, die zur *Terra Sancti Benedicti* gehören, die Einnahme von San Germano sowie Schlachten. Bei der Schilderung der Kämpfe um San Germano gegen Markward und Diepold weichen die Datierungen gegenüber anderen Quellen, etwa den „Annales Casinenses“, ab. Zu 1200 und 1201 bringt Richard die Nachricht von der Gefangennahme Peters von Celano durch Diepold vor Venafrò (zu Juni 1200) und der Zerstörung der Stadt aus Rache (zu 23. Juni 1201), möglicherweise gehören aber beide Ereignisse in das Jahr 1200, während die dazwischenstehende Nachricht vom Eingreifen des Walter von Brienne und die Schlacht von Capua am 10. Juni richtig zum Jahr 1201 gezählt wird.¹⁷⁴ Diesem Jahr müsste auch der Sieg Walters von Brienne über seine Gegner in der Schlacht bei Canne (22. Oktober) zugeordnet werden, der bei Richard jedoch erst ins Jahr 1202 fällt.¹⁷⁵ Die chronologischen Abweichungen in diesem Teil könnten ein Indiz dafür sein, dass die Vorlagen oder Notizen, die der Autor für diesen Abschnitt verwendet haben muss, selbst nur wenige Datierungen enthielten. Für das Jahr 1199 muss er jedoch über einen zusammenhängenden Bericht verfügt haben, der bereits genaue Datierungen enthielt.

Im Mittelteil von A und B scheinen die Datierungen bzw. die chronologische Anordnung der Nachrichten insgesamt recht zuverlässig zu sein.¹⁷⁶ Auch im letzten Teil der Fassung B, von dem angenommen werden muss, dass er nur kurze Zeit nach den Ereignissen niedergelegt wurde, scheint die Chronologie insgesamt überzeugend.¹⁷⁷

172 Ebd. B, ad 1191, S. 12, Z. 1; dazu Houben, Philipp von Heinsberg, S. 59. Auch die Nachricht Richards (S. 11, Z. 1 f.), dass Tankred im Frühjahr 1191 nach Apulien gekommen sei, um dort die Verteidigung zu organisieren, gehöre in Wirklichkeit zu 1192, wie Houben ebd., Chalandon, *Histoire*, S. 447 ff. folgend, betont. Ebenso Garufi; vgl. RvSG, S. 11, Anm. 1.

173 RvSG B, ad 1191, S. 12, Z. 3 ff.; Garufi, ebd., Anm. 2, plädiert für 1192. Die *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 317, Z. 9 ff., setzen sie ins Jahr 1193; so auch Zielinski, Tankred von Lecce, Sp. 456 f.

174 Kamp, Celano, Pietro di: beide Ereignisse zu 1200.

175 Ebd.: 22. Oktober 1201; so auch Stürner, Friedrich II. 1, S. 97.

176 Ein Zusatz, der in B zu 1223 eingefügt wird und der ein Naturphänomen am Tag des hl. Benedikt (21. März) betrifft, wird jedoch falsch nach den Nachrichten zur Zerstörung Celanos (nach 25. April 1223) und dem Tod des französischen Königs (Philipp II. Augustus, † 14. Juli 1223) einsortiert.

177 Zu vermeintlichen chronologischen Abweichungen, die sich dadurch erklären, dass Garufi den Gebrauch der *Consuetudo bononiensis* durch Richard verkannte, vgl. D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 447 f., Anm. 42.

5 Die Konzeption der Chronik: Prologe und Selbstaussagen des Autors

5.1 Die Prologe der Fassungen A und B

5.1.1 Theorie und Praxis des Prologs in antiken und mittelalterlichen Schriften

Während das mittelalterliche Schriftwesen eine Vielzahl von Begrifflichkeiten für einleitende Vorreden kennt – *prologus*, *prooemium*, *praefatio*, *praelocutio*, *praeambula*¹ sowie, gerade in Traktaten zur Textabfassung, auch *exordium*² – ist in der Chronik Richards von San Germano ausdrücklich von einem „Prolog“ die Rede: „explicit prologus“ heißt es ganz zu Beginn der Fassung B, daher wird im Folgenden bevorzugt dieser Begriff gewählt.

Die Prologe mittelalterlicher Chroniken sind als Gesamtphänomen bislang noch nicht gut erforscht. Die vorliegenden Einzeluntersuchungen zu Prologen widmeten sich nur selten historiographischen Werken.³ Stärkere Aufmerksamkeit fand das Thema in der Literaturwissenschaft, wo es, bezogen auf andere Gattungen wie den epischen Roman und die höfische Dichtung, ein Forschungsfeld der deutschen Germanistik sowie der deutschen und französischen Romanistik darstellte. Jüngere Arbeiten zu den Prologen in der Geschichtsschreibung wurden ebenfalls vor allem von französischsprachigen Forschern initiiert, zu nennen sind hier vor allem die Beiträge von Bernard Guenée⁴ sowie der von Jacqueline Hamesse herausgegebene Sammelband „Les prologues médiévaux“, welcher Einzeluntersuchungen zu verschiedenen Autoren enthält, in Vorwort und Schlusswort aber auch übergeordnete Überlegungen zum Thema bietet.⁵ Nach Erkenntnis der Herausgeberin wurde bis 2000 noch keine neuere systematische Studie zu diesem Gebiet vorgelegt,⁶ ein Befund, der nach wie vor zu gelten scheint. Somit ist weiterhin vor allem auf die Untersuchung von Gertrud Simon zurückzugreifen, die in ihrer Marburger Dissertation von 1952 eine Gesamtschau zu den mittelalterlichen Prologen versuchte.⁷ Mit ihrer Arbeit nahm Simon eine Fragestellung von Ernst Robert Curtius auf, der kurz zuvor das Forschungsfeld der Entwicklung li-

1 Hamesse, Introduction, in: dies., *Prologues médiévaux*, S. X.

2 Arbusow, *Colores rhetorici* (hier Gleichsetzung der Begriffe *prooemium*, *prologus* und *exordium*); Makris, *Prooimion*, Sp. 250 f.

3 Vgl. jedoch Beumann, *Topos und Gedankengefüge*.

4 Guenée, *Histoire, mémoire, écriture*; ders., *L'historien et la compilation*.

5 Hamesse, *Prologues médiévaux*.

6 Ebd., Introduction, S. X. Ein im selben Zeitraum erschienener weiterer Sammelband behandelt v. a. Prologe philosophischer und theologischer Schriften: Dubois/Roussel, *Entrer en matière*.

7 Simon, *Topik*. Eine ältere Studie, die ebenfalls vor allem Prologe historischer Werke auswertet, ist Schulz, *Lehre*; vgl. auch Arbusow, *Colores rhetorici*, S. 97 ff.

terarischer Motive begründet hatte,⁸ wobei er auch die Verwendung antiker Topoi in der Literatur des Mittelalters untersuchte. In seinem 1948 erschienenen Werk „Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter“ widmete Curtius ein Unterkapitel dem Begriff der „Exordialtopik“, die dazu diene, „die Abfassung einer Schrift zu begründen“.⁹ Gertrud Simons Überblick ist vor allem eine Materialsammlung, weniger eine kritische Analyse. Durch die Sichtung möglichst vieler Proömien versuchte sie, daraus ‚typische‘ Bestandteile zu extrahieren. Dennoch erreicht die Studie ihren Zweck, die hohe Verbindlichkeit bestimmter Topoi und Motive in den lateinischen Chroniken des Mittelalters über zeitliche und räumliche Distanzen hinweg zu illustrieren. Gleichzeitig bietet sie gutes Anschauungsmaterial, um die unzähligen Möglichkeiten mittelalterlicher Autoren beim Ausdruck dieser als verpflichtend empfundenen Gedanken zu beleuchten. Für die bei Simon nur verstreut bzw. bei der Diskussion von Einzelbeispielen erwähnten klassischen Vorbilder ist die Untersuchung von Tore Janson zu nennen, die auch die christliche Spätantike in den Blick nimmt.¹⁰

Für eine Theorie des Prologs wird für das Mittelalter stets auf das Fortleben zweier antiker Schriften verwiesen, die der Disziplin der Rhetorik zugehörig sind, die also ursprünglich für die Ausarbeitung von Reden gedacht waren. Es handelt sich um „De Inventione“ von Cicero sowie um die anonym überlieferte, mit Ciceros Werk verwandte Prosaschrift „Rhetorica ad Herennium“, beides Einführungen in die Lehre der Rhetorik aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. Cicero beschreibt die Einleitung (*exordium*) und ihre Aufgabe im Rahmen des Gesamttextes, insbesondere ihre Funktion einer Einflussnahme auf den Leser/Zuhörer, mit folgenden Worten: „Exordium est oratio animum auditoris idonee comparans ad reliquam dictionem; quod eveniet si eum benivolum, attentum, docilem confecerit“.¹¹ Diese Auffassung ist auch späteren Autoren gut geläufig. Sowohl „De inventione“ als auch die „Rhetorica“ wurden im Mittelalter viel rezipiert.¹² Für die rhetorische Tradition des Mittelalters ist zunächst Isidor von Sevilla zu nennen, der im zweiten Buch seiner „Etymologiae“, das den *artes* Rhetorik und Dialektik gewidmet ist, formulierte: „Partes orationis in Rhetorica arte quattuor sunt: exordium, narratio, argumentatio, conclusio. Harum prima auditoris animum provocat ... Inchoandum est itaque taliter, ut benivolum, docilem, vel adtentum auditorem faciamus: benivolum precando, docilem instruendo, adten-

⁸ Janson, *Latin Prose Prefaces*, S. 11.

⁹ Curtius, *Europäische Literatur*, bes. Kap. 5 „Topik“, S. 89–115, aber auch verschiedene der zahlreichen Exkurse am Ende des Buches, speziell zur Exordialtopik, S. 95–99, Zitat S. 95. Ergänzende Untersuchungen zum Thema in: ders., *Mittelalterstudien XVIII*, bes. S. 245–251.

¹⁰ Janson, *Latin Prose Prefaces*.

¹¹ Cicero, *De Inventione*, hg. von Nüsslein, I 15,20, S. 44.

¹² Zur weiten Verbreitung von „De inventione“ vgl. Hunt, *Deposit*, S. 52; Janson, *Latin Prose Prefaces*, S. 27. Nach Dalarun, *Épilogue*, S. 644, taucht diese Forderung bereits in griechischen Werken zur Rhetorik auf. Zur Rezeption der antiken Rhetorik speziell im Bereich der mittelalterlichen Brieflehre vgl. Broser, *Briefstil*, S. 32 ff.

tum excitando.“¹³ Isidor nimmt also im Wesentlichen die Begriffe aus der „Rhetorica ad Herennium“ und Cicero auf¹⁴ und erläutert zusätzlich, wie das Ziel, den Zuhörer günstig zu stimmen, seine Lernbereitschaft zu stärken und seine Aufmerksamkeit zu gewinnen, erreicht werden soll, nämlich durch Bitten um Wohlwollen, durch Vermittlung relevanter Inhalte, durch anregende Gestaltung.

Die bisherige Forschung zu den Prologen mittelalterlicher Texte hat sich auf das Fortleben der genannten antiken Rhetoriktradition im Mittelalter konzentriert, während keine Untersuchungen zum Prolog in den mittelalterlichen Lehrwerken zum Prosastil vorliegen.¹⁵ Dabei ist in der so reichen und ausführlichen hochmittelalterlichen Traktatliteratur zu Fragen des Stils und des Ausdrucks die Frage der Prologgestaltung durchaus berührt worden. Auch wenn an dieser Stelle keine ausführliche Untersuchung in dieser Richtung möglich ist, so gäbe es durchaus interessante Ansatzpunkte. Dabei bleiben gelegentlich Gattungsgrenzen offen, nicht immer wird aus den Traktaten mit letzter Gewissheit deutlich, ob ihr Autor die Verfasser von Briefen, längeren Prosawerken oder gar von Urkunden vor Augen hatte, einiges mag auch auf verschiedene Bereiche anwendbar sein.¹⁶ Viele hochmittelalterliche Lehrwerke zur *Ars Dictaminis*, die speziell auf die Gestaltung von Briefen abhebt, befassen sich in ihren Ausführungen zum Briefbeginn vor allem sehr ausführlich damit, wie in der (vom *exordium* getrennten) *salutatio* eine spezifische Relation im Beziehungsgefüge zweier Briefpartner zum Ausdruck gebracht werden kann.¹⁷ In anderen Traktaten sind jedoch tatsächlich explizite und einschlägige Hinweise für das Formulieren von Prologen in Prosatexten zu finden, so z. B. in den bis vor kurzem Alberich von Montecassino zugeschriebenen, vermutlich um 1080 verfassten „Flores Rhetorici“, heute zumeist unter dem Titel „Dictaminum Rarii“ behandelt.¹⁸ Ein Zusammenhang mit Werken Alberichs, der Mönch in Montecassino war, wäre im Hinblick auf ein im selben räumlichen Umfeld entstandenes Geschichtswerk natürlich interessant. Dies gilt insbesondere für diesen Traktat, dessen Angaben auch auf Geschichtswerke anwendbar sind.¹⁹ In ihm verweist der Autor ausdrücklich auf die besondere Bedeutung des

13 Isidor von Sevilla, *Etymologiae*, hg. von Lindsay 1, II, 7 [o. S.]; hg. von Marshall, S. 39.

14 Dalarun, *Épilogue*, S. 651.

15 Ansätze dazu bei Arbusow, *Colores rhetorici*, S. 33 ff.; zur Theorie der historiographischen Praxis allgemein vgl. Melville, *System und Diachronie*.

16 So auch Worstbrock, *Anfänge*, S. 1.

17 Zur Unterscheidung der Gattungen vgl. Worstbrock/Klaes/Lütten: *Repertorium* 1, S. IX. Zum Verhältnis der Begriffe *exordium*, *prologus*, *salutatio* vgl. Hartmann/Grévin, *Handbuch*, S. 379 f.

18 Alberich von Montecassino, *Flores Rhetorici*, hg. von Inguanez/Willard; zu Alberich vgl. Hartmann/Grévin, *Handbuch*, S. 62 ff.; Worstbrock, *Anfänge*, bes. S. 20 ff.; ders./Klaes/Lütten, *Repertorium* 1, S. 7–18; Bloch, *Monte Cassino's Teachers*, S. 587–599; vgl. auch Hallik, *Sententia und Proverbium*, S. 171–173; zum Werk vgl. insbes. Hartmann, *Enchiridion*; ders., *Ars dictaminis* (hier zu Alberich S. 53–70, zu den „Flores Rhetorici“ S. 67–70).

19 Der Autor spricht von der Abfassung eines „opus“ bzw. eines „opusculum“, einmal auch eines „liber“, sowie von der Gestaltung des „prologus“, bei ihm auch als „proemium“ oder „principium“

Prologs, der „Licht und Schmuck des Werkes“ ist, „ebenso wie das Auge für das Gesicht“.²⁰ Dem Verfasser eines Werkes wird empfohlen, bei der Gestaltung bestimmte, im Folgenden genannte Regeln zu beherzigen, wenn er sein Werk durch einen Prolog schmücken, also „durch ein schönes Haupt die übrigen Glieder verkaufen“ wolle.²¹ Unter den nachstehenden Ratschlägen findet sich die Forderung, der Prolog solle sich eng auf die folgende Haupterzählung beziehen und eine Vorschau auf das eigentliche Thema geben. Von besonderer Wichtigkeit sei das Prinzip der „brevitas“. Die Maßgaben des „benivolum, docile vel attentum“ seien zu berücksichtigen, da das Proemium auch als Antwort auf unausgesprochene Einwände fungiere.²² Etwas später wird präzisiert, dass das bereits erwähnte Ziel der dreifachen Leserbeeinflussung vor allem durch die „colores“, die Stilmittel, erreicht werden kann, auf der inhaltlichen Ebene aber durch das Angebot wahrer, unverfälschter und nützlicher Fakten: „Exordium autem idem dicimus quod superius proemium nominavimus ... Colores autem eius dico quibus capitur benevolentiae, docilitas, attentio. Attentum ergo lectorem reddere si volueris, vera, honesta, utilia pollicearis.“²³ Es wird sich im Folgenden zeigen, ob Richard von San Germano für seinen Prolog diese Regeln beherzigte. Ein direkter Zusammenhang mit den „Flores Rhetorici“ lässt sich nicht herstellen, denn für Montecassino ist keine Handschrift dieses Werks belegt und auch die Autorschaft Alberichs wurde zuletzt angezweifelt.²⁴

bezeichnet, im Gegensatz zur Behandlung der eigentlichen „historia“ (hier wohl allgemein als ‚Haupterzählung‘ gemeint). Der gesamte Traktat scheint die Abfassung eines längeren, komplexeren Prosawerkes im Sinne zu haben und weniger auf die Abfassung von Briefen abzuzielen. Dementsprechend fällt die Abhandlung der „salutationes“ auch recht kurz aus. Der häufig gebrauchte Begriff „oratio“ meint hier ebenfalls die Darstellung als solche und ist nicht auf die mündliche Rede zu reduzieren. An verschiedenen Stellen wird der Leser als „scriptor“ angesprochen. Worstbrock, Anfänge, S. 21, sieht hingegen dieses Werk auf das Genre ‚Brief‘ ausgerichtet.

20 Alberich von Montecassino, *Flores Rhetorici*, hg. von Inguanez/Willard, II, 1, S. 34.

21 Ebd., II, 1, S. 33: „Quisquis opus suum prologo parat decorare vel ut verius dicam quasi pulchro capite cetera membra vendere, hos colores, has observet proprietates.“

22 Ebd., II, 1, S. 33 f.

23 Ebd., III, 1, S. 36. Eine Behandlung des Prologs als schriftstellerische Aufgabe findet sich z. B. auch in der „Poetria Nova“ des Geoffrey de Vinsauf, einem um 1210 entstandenen und Innozenz III. gewidmeten Werk, das theoretische Reflexionen über Struktur und Aufbau von poetischen Werken (*carmina*) bietet. Hier wird gefordert, das Proömium solle hochstehende, allgemeine Gedanken bringen und nicht bereits in inhaltliche Details abgleiten. Eine Möglichkeit des Beginns seien Proverbien oder Exempel, eine andere sei der Beginn mit einem zusammenfassenden Verweis entweder auf die Mitte oder auf den Ausgang der erzählten Geschichte; vgl. Geoffrey de Vinsauf, *Poetria nova*, hg. von Gallo, 126–133 bzw. 150–202, S. 20 bzw. 22 ff., sowie den Kommentar S. 137 ff. Zum Beginn mit einem Proverbium vgl. auch Hallik, *Sententia und Proverbium*, S. 337 ff.

24 Hartmann, *Enchiridion*, bes. S. 20 ff.; ders., *Ars dictaminis*. Hartmann, ebd., S. 70, hält das Werk ohnehin für „in Italien schlichtweg unbekannt“. Hartmut Hoffmann wollte jedoch das in der Chronik von Montecassino unter den Werken Alberichs genannte „Librum dictaminum et salutationum“

Welche Werke mittelalterlicher Rhetoriker im 13. Jahrhundert überhaupt in der Bibliothek von Montecassino vorhanden waren, lässt sich nicht mehr vollständig ergründen. Im heutigen Bestand verzeichnet der Katalog der Handschriften lediglich zwei einschlägige Werke in Handschriften aus dem interessierenden Zeitraum: die „Rhetorica antiqua“, auch „Boncompagnus“ genannt, des Boncompagno da Signa sowie einen Band mit verschiedenen Werken des Guido Faba, darunter die etwa um 1228/1229 verfasste „Summa Dictaminis“.²⁵ Während die „Rhetorica antiqua“ für unsere Zwecke inhaltlich nicht relevant ist,²⁶ geht das Werk des Guido Faba in der Tat an mehreren Stellen auf die Gestaltung von Exordien ein. Obwohl dieses Werk viel stärker als z. B. die oben erwähnten „Flores Rhetorici“ auf das Genre ‚Brief‘ abzielt, lassen sich einige Angaben vielleicht auch auf die Abfassung von Prologen anwenden. Zunächst werden fünf typische Fehler aufgezeigt, die es zu vermeiden gilt: Unverständliche Sprache und ungebräuchliche Wörter seien zu vermeiden, ebenso wie zu großer Aufwand beim rhetorischen Schmuck; das *exordium* dürfe nicht ohne Bezug zum Hauptteil der Erzählung bzw. zu deren Anliegen sein; viertens sei darauf zu achten, dass die Forderung, den Hörer „benivolum, docile vel attentum“ zu stimmen, beachtet werde; fünftens dürfe das *exordium* nicht so unspezifisch sein, dass es in verschiedensten Fällen anwendbar sei.²⁷ An späterer Stelle wird noch einmal explizit auf die Umsetzung der vom Autor bereits erwähnten antiken Forderung eingegangen, wobei nahegelegt wird, insbesondere auf die Nützlichkeit, Wichtigkeit und Bedeutung des zu Sagenden hinzuweisen, um solcherart die Aufmerksamkeit des Lesers zu garantieren.²⁸ Ob Richard das später weit verbreitete Werk des Guido Faba bei der Abfassung seines zweiten Prologs bereits kennen konnte, ist fraglich. Für den ersten Prolog, der lange vor 1229 entstanden ist, ist dies sicher auszuschließen. Dennoch bleibt es interessant zu sehen, wie sich seine Textgestaltung zu diesen in derselben Zeit formulierten Regeln verhält.

Der Überblick Gertrud Simons zeigt, wie die Vorgänger und Zeitgenossen Richards, die historische Werke verfassten, auf diese Forderungen reagierten, mit denen das Publikum günstig gestimmt werden sollte. Die hohe Verbindlichkeit der genannten Punkte führte zur Ausbildung von Topoi, die in variierter Form in vielen Prologen auftreten. Ein weitverbreitetes Prinzip ist zunächst die Betonung der eigenen Augenzeugenschaft, mit der Formulierung, die Darstellung folge entweder

mit den „Flores Rhetorici“ identifizieren; vgl. *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von dems., S. 410, Anm. 2.

²⁵ *Codicum Cas. Man. Catalogus* 2, S. 95 f.: Cod. 281 (Guido Faba). Diese Handschrift ist jedoch laut den Bearbeitern eher dem ausgehenden 13. Jahrhundert zuzuordnen; ebd., S. 243: Cod. 383 (Boncompagno, 13. Jahrhundert).

²⁶ Teiledition: *Boncompagno da Signa, Rhetorica antiqua*, hg. von Rockinger.

²⁷ Guido Faba, *Summa dictaminis*, hg. von Gaudenzi, X. *De vitiosis exordiis*, S. 292 f.

²⁸ Ebd., LXVIII, S. 330. Zum Autor vgl. Hartmann/Grévin, *Handbuch*, S. 131 ff.

dem, was mit eigenen Augen gesehen wurde, oder dem Bericht verlässlicher Augenzeugen. Auch dafür lassen sich bereits antike Vorbilder ausmachen.²⁹ Durch Isidor von Sevilla wurde der Gedanke zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Darstellung.³⁰ In ihm kommt der Wunsch der Autoren zum Ausdruck, glaubwürdige Texte zu verfassen, was vor allem gedacht war im Hinblick auf eine erfolgreiche Verbreitung des Werks.³¹ Andere viel verwendete Topoi sind Bescheidenheitsformeln aller Art, z. B. der Verweis auf die eigene persönliche Unzulänglichkeit als Mensch und als Autor, auf mangelndes Wissen, auf mangelnde rhetorische Kunst, auf die Abhängigkeit vom Wohlwollen des Auftraggebers oder des Publikums.³² Einige mittelalterliche Autoren walzen diesen Gedanken recht breit aus, wenige gehen allerdings so weit wie Saba Malaspina im Prolog zu seiner Chronik.³³ Die von ihm unter Verwendung von Bibelzitate gewählten Unterwerfungsformeln entsprechen recht gut dem von Curtius – ohne Bezug auf dieses Beispiel – gefundenen Begriff der „affektierten Bescheidenheit“. Sie entspringt der Erwartungshaltung, der Autor müsse bescheiden auftreten, „diese Bescheidenheit aber selbst hervorheben“. ³⁴ Unter den weiteren Demutsformeln kann der Verweis auf den Auftrag sein, dem man sich nicht entziehen konnte, entweder wegen eines direkten Befehls eines Mächtigen oder wegen der Bitte eines Freundes. Es finden sich auch Bitten an den Leser oder an den Auftraggeber um Korrektur des Werkes. Gelegentlich wird die Bescheidenheit des Autors jedoch einfach durch das Weglassen des eigenen Namens oder den Verzicht auf Informationen zur eigenen Person zum Ausdruck gebracht.³⁵ Diese Gestaltungsmittel führen dazu, dass das Vorwort häufig weniger wie eine Einleitung, sondern vielmehr wie eine Entschuldigung für das Vorlegen des Werkes wirkt. Diese Beobachtung führt zum Kern einer mittelalterlichen Mentalität, in der – vor allem im klösterlichen Umfeld – das Schreiben ohne triftigen Grund als unentschuldbarer Geltungsdrang angesehen wurde, der

29 Simon, Topik 2, S. 89–92. Zu den festen Bestandteilen der Vorworte in der klassischen römischen Geschichtsschreibung vgl. Janson, *Latin Prose Prefaces*, S. 66 f. Eine spezifische theoretische Grundlage für die Gestaltung existierte nicht; vgl. ebd., S. 65 f. Zu den Topoi in den Vorworten spätantiker (meist christlicher) Werke ebd., S. 113–161.

30 Oesterle, *Rahewin*, S. 29.

31 Zabbia, *Cronachistica cittadina*, S. 13 (in Bezug auf Autoren des 13. und 14. Jahrhunderts, die immer noch diese Topoi verwenden). Zur Wahrhaftigkeit als wichtigster Forderung der Geschichtsschreibung vgl. auch Schulz, *Lehre*, S. 5–14.

32 Vgl. z. B. Simon, Topik 1, S. 61 f., 112 ff.; 2, S. 73 f.; Arbusow, *Colores rhetorici*, Kap. 5. Topik der Devotionsformeln, S. 104 ff.

33 Saba Malaspina, *Chronik*, hg. von Koller/Nitschke, S. 90: „Flagito eciam et vos michi fore propicios et exhibitores favoris, quorum volo, ut in opere sit laus et gloria et non michi, et quibus sum ego minimus nec dignus vocari socius, sed singulorum servitor, quibus et subesse volo, et subici, et placere, cum eorum cuiuslibet non sufficiam calciamentorum solvere cingulum aut vestimentorum fymbriam contrectare.“

34 Curtius, *Europäische Literatur*, S. 93.

35 Simon, Topik 1, S. 54 ff., 116 f.; 2, S. 74.

als völlig unangemessen empfunden wurde.³⁶ Damit verbunden, sind andere Topoi etwa die ungemaine Wichtigkeit des Dargestellten, die eine schriftliche Niederlegung notwendig macht, der Wunsch, berühmten Vorbildern zu folgen, oder der Nutzen der Geschichtsschreibung auch für zukünftige Generationen.³⁷

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Prologe mittelalterlicher Chroniken stark durch die Verwendung von Topoi bestimmt waren, deren Einsatz von geschriebenen und ungeschriebenen Regeln diktiert wurde. Es gibt jedoch – wie die Arbeit von Simon zeigt – für die mittelalterlichen Autoren eine große mögliche Bandbreite beim verbalen Ausdruck dieser Gedanken. Demnach ist der von Jacques Dalarun formulierten Beobachtung zuzustimmen, dass es für die Beurteilung eines einzelnen Prologs gerade auf die Nuancen im Einsatz dieser Versatzstücke ankommt.³⁸ Anzumerken ist auch, dass es trotz aller Konventionen immer wieder auch Autoren gab, die darauf beharrten, ihren Prologen sehr persönliche Elemente einzufügen.³⁹

5.1.2 Die Prologe der beiden Fassungen der Chronik Richards von San Germano

Die einzige eingehendere Untersuchung zu den Prologen der Chronik Richards von San Germano ist ein 1997 erschienener Aufsatz von Edoardo D'Angelo. Er untersuchte den Stil insbesondere des Prologs der Fassung B, wobei er den Text auch auf biblische oder literarische Quellen prüfte.⁴⁰ Dies war notwendig, da die jüngsten Editionen der Chronik von Pertz und von Garufi keinen Quellenapparat haben.⁴¹ Dasselbe gilt für die Edition Gaudenzis, der die Fassung A nach der Bologneser Handschrift edierte, für die Fassung B aber den Text von Pertz übernahm. Auch Loewe hatte in seiner Dissertation bereits die beiden Prologe nach inhaltlichen und stilistischen Gesichtspunkten verglichen. Nach einem ersten Fazit „Im Allgemeinen hat die Vorrede von P. denselben Sinn wie diejenige zu G“ hielt er dennoch zahlreiche Abweichungen fest.

³⁶ Ebd. 2, S. 149.

³⁷ Ebd. 1, S. 72 ff.; 2, S. 102 ff.; der Aspekt der Erbauung oder der Unterhaltung findet sich gelegentlich ebenfalls; vgl. ebd. 2, S. 109 ff.

³⁸ Dalarun, *Épilogue*, S. 649 f. In diesem Sinne auch schon Beumann, *Topos und Gedankengefüge*, bes. S. 345, 349 f.

³⁹ So z. B. der Benediktinermönch Ordericus Vitalis, der im Prolog zum fünften Buch seiner großen Normannengeschichte aus der Mitte des 12. Jahrhunderts seinen ganzen Werdegang mitsamt der Herkunft seiner Eltern schildert (Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica*, hg. von Chibnall 3, V, 1, S. 6 f.).

⁴⁰ D'Angelo, *Stil und Quellen*, hier S. 440. Eine leicht veränderte italienische Fassung des Teils zu Richard von San Germano in: ders., *Storiografia e cronologia*, S. 163–172. Im selben Band, S. 119–124, auch eine kurze allgemeine Einführung zum Thema Prologe.

⁴¹ D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 440, Anm. 9. Pertz gab nur in einigen Ausnahmefällen die Quellen an.

Auf der Suche nach dem „besseren Latein“ gab er eindeutig den Formulierungen des späteren Prologs den Vorzug.⁴²

Als Textgrundlage für den Prolog der Fassung A wird im Folgenden die auch sonst benutzte Edition von Garufi gewählt.⁴³ Garufi hat, obwohl er das in seiner Einleitung nicht sehr deutlich macht, nicht den Text Gaudenzis für die Fassung A übernommen, sondern eine Neuedition nach der einzigen bekannten Handschrift vorgenommen, die ihrerseits eine spätmittelalterliche Abschrift von nicht sehr guter Textqualität darstellt. Die Edition Garufis ist, wie sich beim Blick auf diese Handschrift zeigt, an mehreren Stellen fehlerhaft. Die Verlesung Gaudenzis an inhaltlich wichtiger Stelle „ante promotionem nostram“ statt „ante promotionem vestram“, die zu unrichtigen Interpretationen mit zähem Fortleben führte, wurde von Garufi nicht erkannt.⁴⁴ Einige Lesarten Gaudenzis werden korrigiert, an anderer Stelle dafür aber neue Fehler eingebaut.⁴⁵ Für den Prolog der Fassung B wird nicht die Edition Garufis benutzt, sondern diejenige, die D'Angelo im Anschluss an seinen Aufsatz bietet. Diese Edition, die auch die von D'Angelo neu identifizierten Quellen bietet, korrigiert zahlreiche Verlesungen Garufis und seiner Vorgänger, ist jedoch ihrerseits nicht ganz perfekt.⁴⁶

Um die Unterschiede in beiden Prologen interpretieren zu können, sind noch einmal kurz Entstehungshintergrund und Überlieferung beider Fassungen in Erinnerung zu rufen: Den Auftrag zur Abfassung von A (1208–1226) gab Stephan I. von Montecassino, der am 13. September 1215 gewählt worden war. Wie aus dem Prolog zu A hervorgeht, erteilte Abt Stephan den Auftrag nach seiner Erhebung, so dass der Beginn der Niederschrift erst nach 1215 erfolgt sein kann. Wie oben gezeigt, dürfte der Autor um 1220 mit seiner Arbeit begonnen haben. Über das genaue Abfassungsdatum der Widmung als solcher lässt sich lediglich sagen, dass sie auf jeden Fall zu Lebzeiten Stephans geschrieben wurde, also vor 1227. Da Fassung A nur in einer einzi-

⁴² Loewe, Richard, S. 27 ff.

⁴³ RvSG A, S. 25 f.

⁴⁴ Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi, S. 51 f.; dieser Irrtum wurde von Marino Zabbia korrigiert und die Stelle damit richtig auf die Erhebung des Abtes bezogen; vgl. ders., Notai-Cronisti, S. 78; zur Kritik an der Editionsarbeit von Garufi vgl. auch D'Angelo, Stil und Quellen, S. 447, Anm. 41 f.

⁴⁵ Wie Gaudenzi, Richard von San Germano, S. 73, Anm. 1, zutreffend vermerkt, steht in der Handschrift aus Bologna nicht das Wort „multimodo“ in der Anrede, eher würde man ein inhaltlich schwieriges „multitudo“ lesen. Garufi übernimmt die Emendation Gaudenzis ohne Hinweis. Das in der Handschrift eindeutig zu lesende Wort „teneor“, das Gaudenzi richtig wiedergibt, wird bei Garufi kommentarlos zu „tenor“ (RvSG A, S. 25, Z. 24). Einige lexikalische Besonderheiten wie z. B. „actoritas“ statt „auctoritas“ werden von beiden nicht gekennzeichnet.

⁴⁶ Nach Cod. 507, fol. 1r, erscheint es nicht gerechtfertigt, Garufi folgend die Lesart von Muratori, Gattola und Del Re „Quoniam igitur regni filius ego sum“ zu korrigieren in „regni filius eius sum“ (D'Angelo, Stil und Quellen, S. 449, Z. 18). An einigen Stellen hat der Herausgeber die Interpunktion verändert.

gen Handschrift, einer wohl aus dem frühen 15. Jahrhundert stammenden Abschrift, überliefert ist, ermöglicht eine kodikologische Analyse hier keine Erkenntnisse.

Fassung B (1189–1243) hat keinen namentlich genannten Auftraggeber, der Anlass ihrer Entstehung ist daher zu prüfen. Sie ist eine Fortsetzung und Neubearbeitung von A, die ebenfalls nur in einer einzigen Handschrift überliefert ist, die aber als Autograph gilt und daher auch Aufschluss durch ihre Gestaltung bieten kann. Sie ist vergleichsweise aufwendig ausgeführt und verfügt über zwei Initialen am Beginn des Prologs und am Beginn des Hauptteils, eine genaue graphische Kennzeichnung von Titel, Prolog und Beginn der Chronik sowie eine durchgehende Rubrizierung der Großbuchstaben. Allerdings ist das den Prolog enthaltende Blatt durch von Chemikalien verursachte Flecken verunstaltet, die schlecht leserliche Schrift wurde an einigen Stellen von späterer Hand nachgezogen. Der Prolog ist auf der ersten Seite der ersten Lage (einem Quinternio) geschrieben, es handelt sich also nicht etwa um ein vorgeheftetes Einzelblatt. Daher ist sicher, dass er zumindest in dieser Handschrift nicht nachträglich eingefügt wurde, sondern vor der Anlage des übrigen Textes geschrieben wurde. Wie die Gestaltung zeigt, handelt es sich hier allerdings nicht um ein ‚Arbeitsexemplar‘, sondern bereits um eine – später auch wieder erweiterte – ‚Schönfassung‘, die vom Autor selbst vielleicht von Scheden, einem vorläufigen Exemplar oder (in Teilen) direkt von der Fassung A als Vorlage abgeschrieben worden war.

Der Prolog der Fassung A

Die Interpretation des Prologs zu A wird dadurch erschwert, dass einige Stellen grammatikalische Merkwürdigkeiten aufweisen. Die unsichere sprachliche Gestalt, die oben beschrieben wurde, mag ein Grund dafür sein, dass bisher keine Übersetzung vorliegt. Es soll nun versucht werden, die inhaltlichen Elemente in ihrer Reihenfolge darzustellen.

Offensichtlich ist, dass es sich beim Prolog der Fassung A um einen typischen Widmungsbrief handelt, mit dem das Werk einem höherstehenden Auftraggeber zugedacht wird, in diesem Falle „Stephan, dem ehrwürdigen Abt von Montecassino“. Dieser wird zunächst mit einer ehrerbietigen Grußformel angesprochen, sein Name und sein Amt werden benannt, bevor der Autor selbst seinen Namen und seine Herkunft angibt. In dieser Grußformel, die in ihren Elementen völlig dem entspricht, was unzählige Brieflehren dieser Zeit in ihren Beispielen für eine gelungene *salutatio* auführen, weist der Autor zweimal auf sein Abhängigkeitsverhältnis von Abt Stephan hin, indem er sich als „fidelis“ bezeichnet und seine „zu allem bereite Dienstbarkeit“ bekanntgibt.⁴⁷

⁴⁷ Loewe, Richard, S. 29, hielt daher eine Zugehörigkeit des Autors zur Kirche von Montecassino für zwar nicht gesichert, aber doch wahrscheinlich. Dazu siehe unten in diesem Kap., bei Anm. 74.

Es folgt ein feierlicher Einleitungssatz („Solet etas antiquior ...“) über die weise Voraussicht der Vorväter, die die gedächtniswürdigen Taten der Weltgeschichte den Nachfahren zu ihrer Belehrung weitergegeben habe, und die jüngere Generation, die ihr darin nachfolge, damit die Fakten nicht der Kenntnis der Nachwelt entzogen würden. Durch den Bezug auf das Vorbild älterer Autoritäten und das Fortsetzen ehrwürdiger Traditionen finden wir hier also nicht nur ein allgemeingültiges Statement über den Sinn jedes historischen Schreibens, sondern gleichzeitig auch eine Rechtfertigung für das eigene schriftstellerische Tun. Wie aus dem Folgenden noch deutlicher werden wird, hat Richard ja für das Vorlegen seines Werkes nicht nur diese Entlastung vorzuweisen, sondern sogar einen eindeutigen Auftrag – man denke an die Erkenntnisse Simons, nach denen das Abfassen einer Schrift ohne Auftrag oder Rechtfertigung dem Autor als *audacia* ausgelegt wurde.⁴⁸ Zudem ist dieser Einleitungssatz auch ein Verweis auf die eigene Bildung, die sich in der Vertrautheit mit älteren ‚Klassikern‘ äußert.⁴⁹ In der Tat geht die Formel „digna memorie queque“ auf Sallust zurück.⁵⁰ Nicht zuletzt klingt im Motiv des zu übermittelnden Wissens bereits eine didaktische Absicht an.

Im nächsten Abschnitt („Horum pia emulatrix ...“) bezeichnet sich Richard noch einmal explizit als Nachahmer der oben erwähnten früheren Beispiele, der es sich zur Aufgabe gemacht habe, die Ereignisse, die vor und nach der Erhebung Abt Stephans durch den wechselhaften Lauf der Zeiten überall auf der Welt und insbesondere im Regnum geschehen seien, schriftlich festzuhalten, damit die Nachwelt daraus lernen möge. Dieser Satz enthält zunächst das zeitliche und räumliche Programm des vorzulegenden Werks. Auch die didaktische Absicht im Sinne eines *historia docet* wird noch einmal verstärkt hervorgehoben. Die zeitliche Struktur, auf die in dieser Eröffnung verwiesen wird, bietet allerdings Interpretationsspielraum: Mit der „etas antiquior“ bzw. den „prios“ sind sicherlich die antiken Autoren gemeint, danach finden wir die „natio filiorum“ – ein biblischer Begriff⁵¹ –, die ihrem Beispiel folgt; dann, im folgenden Satz ein „nos“ (dies ist die Gruppe, zu der der Autor sich zählt, also die Zeitgenossen), das wiederum diese imitiert und schließlich die „posteritas futura“, die belehrt werden soll. Es bleibt also zu fragen, ob der Autor hier drei oder vier zeitliche Ebenen aufzumachen gedenkt. Sollte er tatsächlich eine Trennung zwischen der „natio filiorum“ und seiner eigenen Zeit im Sinne gehabt haben, so könnte man nur an eine Unterscheidung der antiken und der frühmittelalterlichen oder christlich-antiken Autoren denken, bevor er sich seiner eigenen Zeit und der

⁴⁸ Simon, Topik 2, S. 149.

⁴⁹ So auch Gaudenzi in seiner Einleitung, Richard von San Germano, hg. von dems., S. 52.

⁵⁰ Sie stammt aus der Einleitung zu „De coniuratione Catilinae“ („quaeque memoria digna videbantur“) und wird in unzähligen mittelalterlichen Prologen verwendet; vgl. Guenée, Histoire, mémoire, écriture, S. 444.

⁵¹ Die Verbindung „natio filiorum“ hat der Autor wohl Ps. 72,15 (73,15) entnommen.

Nachwelt zuwendet.⁵² Dies widerspricht jedoch Erkenntnissen der Forschung, die eine klare Trennung dieser Art bei mittelalterlichen Autoren ebenso wenig voraussetzt wie ein Bewusstsein über die genaue zeitliche Verortung der jeweils rezipierten Texte und Autoren.⁵³ Die hier verwendete Formel des „non censere otiosum“ tritt auch an anderen Stellen in der Chronik, an denen der Autor sich selbst zu Wort meldet, um die Wiedergabe eines Ereignisses zu rechtfertigen, wieder auf.⁵⁴ In der Tat scheint er den im Prolog ausgeführten Gedanken der Lehrhaftigkeit seines Werkes auch während der Durchführung nicht aus den Augen verloren zu haben.

Im Prolog zur Fassung A folgt nun ein längerer Satz („Uestro itaque iussu ...“), der genauere Informationen zum Auftrag und zum Dienstverhältnis bringt: Der Autor sei gezwungen, dem Abt zu gehorchen,⁵⁵ er sei sein „famulus“ und vertraue auf die frommen Verdienste seines Auftraggebers (die ihm helfen werden, seine Aufgabe zu erfüllen). Er werde daher die Last des Werkes, die ungleich größer ist als seine Kräfte, in Angriff nehmen, auch wenn ihm die Mittel – im Rahmen des Bildes: ein Krug oder Gefäß – fehlen, um aus dem tiefen Brunnen zu schöpfen. Erzählen wolle er die Dinge, die er in diesen Tagen entweder durch Augenschein oder durch vertrauenswürdigen Bericht erfahren werde. Sie werde er in diesem Werk zusammenstellen, wobei er nicht dem Schmuck der Worte, sondern vielmehr der Wahrheit dienen wolle.

Hier lässt zunächst die Wahl des Tempus aufhorchen („... que mee menti occurrere poterunt hiis diebus ... huic libello annectere procurabo“). Das Futur weist darauf hin, dass die Arbeit an der Chronik zum Zeitpunkt der Niederschrift des Prologs noch nicht abgeschlossen war, im Gegenteil, der Autor rechnete damit, sie in ihrem zeithistorischen Teil noch weiter fortzuführen. Mit der Bescheidenheitsformel über das eigene Unvermögen zur Erfüllung der Aufgabe folgt ein weiteres klassisches Element für einen Prolog.⁵⁶ Dazu gehört auch der Einschub „altus sit puteus, et in quo hauriam mihi desit“, von D’Angelo identifiziert als Verweis auf Joh. 4,11: „Dicit ei mulier: ‚Domine, neque in quo haurias habes et puteus altus est; unde ergo habes aquam vivam‘“?⁵⁷ An dieser Stelle geht es im Johannesevangelium um das Thema der Erkenntnis. Der schon in der Bibelstelle implizierte Vergleich Wasser schöpfen / Erkenntnis schöpfen ist hier inhaltlich sehr gut passend. Durch ihn drückt der Autor in demütiger Haltung aus, dass ihm Kenntnis und Fähigkeit fehlen, aus der

52 Vgl. dazu auch Winkelmann in seiner Rezension der Dissertation von Loewe, S. 186: „Unrichtig wird es sein, wenn der Verf. den Satz der Vorrede in B ‚Solet etas antiquior et provida priorum actoritas digna memoria queque per orbem gesta describere ...‘ auf das frühere Mittelalter bezieht; vielmehr kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass Richard unter ‚etas antiquior‘ das Alterthum und dessen geschichtliche Werke verstand.“

53 Schon Curtius wies darauf hin; vgl. d.ers., Europäische Literatur, S. 256–261, bes. S. 260.

54 Siehe dazu unten Kap. 5.2, bei Anm. 165 f.

55 Zu „teneor“ siehe oben in diesem Kap, Anm. 44.

56 Siehe oben Kap. 5.1.1.

57 D’Angelo, Stil und Quellen, S. 442.

Fülle des Materials das Wesentliche zu schöpfen und somit letztlich ein gelungenes Werk präsentieren zu können. Unbestreitbar ist, dass Richard seine Ankündigung, „non uerborum cultui set potius ueritati“ dienen zu wollen, umgesetzt hat. Der ausgesprochene Verzicht auf rhetorische Ambitionen ist jedoch nicht nur eine weitere Bescheidenheitsformel, sondern besitzt ebenfalls eine lange Tradition.⁵⁸

Die bereits zuvor gegebenen Ausführungen zu Methodik und Quellen der Darstellungen werden im nun folgenden Satz („Data igitur a uobis per currens eloquium ...“) ergänzt durch die bedeutsame Information, dass offenbar ein umfassender mündlicher Bericht des Abtes die wichtigste Grundlage für die zum Zeitpunkt der Prologabfassung in der Vergangenheit liegenden Ereignisse bildet. Er hat Richard auch die Stationen seiner Karriere geschildert, die dieser nun in der richtigen Reihenfolge und an den geeigneten Stellen ausführen will, nachdem er zunächst den Verlauf der „früheren Zeiten“ wiedergegeben und geschildert hat, was „von Anderen und in den Zeiten der Anderen“ getan wurde (gemeint ist hier der Zeitraum 1208–1215, also die Taten der Vorgänger Stephans; die Formulierung lässt nicht eindeutig erkennen, ob die Darstellung für diesen Zeitraum ebenfalls auf dem Bericht Abt Stephans beruht).⁵⁹

Wichtig ist zunächst die in der bisherigen Forschung noch nicht unterstrichene Feststellung, dass der wesentliche Kern der Fassung A auf einer Selbstdarstellung des Abtes beruht.⁶⁰ Weit mehr, als dies bisher betont wurde, ist diese Fassung also ein Werk, das nicht nur dem Abt gewidmet, sondern auch stark inhaltlich durch ihn bestimmt wurde. Insofern schildert es von seiner ursprünglichen Anlage her wohl eher die Perspektive des Auftraggebers auf die Ereignisse, nicht die des Autors. Man darf wohl die Worte Richards so verstehen, dass der Abt ihm gewissermaßen einen Rahmen vorgab, den er selbst durch weitere Informationen ergänzte.

Der bereits im vorhergehenden Satz des Prologs ausgesprochene Hinweis auf Augenzeugenschaft und Einholung zuverlässiger Zeugenberichte ist für Richards Werk zweifellos zutreffend, gleichzeitig ist er jedoch ein absolut unverzichtbares topisches Element der Prologgestaltung.⁶¹ Das hier benannte methodische Streben nach einer chronologischen Anordnung der Fakten, die aber gleichzeitig auch auf eine richtige Einordnung derselben abzielt („locis relinquo propriis exponendam“) – wobei auch bereits Bekanntes zunächst zurückgestellt werden soll, um dann an der richtigen

58 Vgl. z. B. die *praefatio* in Salvia n, De gubernatione Dei, 3: „Nos autem, qui rerum magis quam uerborum amatores utilia potius quam plausibilia sectamur neque id quaerimus ...“ (zitiert nach Janson, Latin Prose Prefaces, S. 135). Vgl. den Abschnitt „Content before form“ ebd., S. 133 f., sowie Simon, Topik 2, S. 74 ff.

59 RvSG A, ad 1208, S. 25 f., Z. 32 ff.: „Data igitur a uobis per currens eloquium premissis que ab aliis et aliorum sunt facta temporibus, uestrorum actuum seriem locis relinquo propriis exponendam ...“.

60 Winkelmann, Verhältnis, S. 600 f., wies aber darauf hin, dass A im Auftrag des Abtes entstand.

61 Siehe oben Kap. 5.1.1.

Stelle ausgeführt zu werden –, hat Richard in der Tat in seiner Chronik an mehreren Stellen verwirklicht.

Es folgt nun ein kürzerer, sprachlich verklausulierter Satz („Aperienti prouide in parabolam os meum⁶² ...“), in dem der Autor sich – unter Bezug auf Ps. 77,2 (78,2)⁶³ – an ein nicht näher bestimmtes „Gutes“ wendet, dessen Unterstützung er benötigt, um „seinen Mund zu Sprüchen zu öffnen“, das heißt, seine Darstellung zu formulieren, indem er dem Befehl des Herrschenden gehorcht. Damit ist hier der auftraggebende Abt gemeint, der ja auch weltlicher Herr der *Terra Sancti Benedicti* war. Durch das Zitat der Bibelstelle findet der Autor einen auch inhaltlich passenden Bezug zur Überlieferung historischen Wissens: der Sprecher tut seinen Mund auf zum Reden, um die Geschichten seiner Väter an die nachfolgende Generation weiterzugeben, ganz im Sinne des oben diskutierten Eingangssatzes des Prologs. In der nochmaligen Verwendung des Wortes „prouide“ in diesem Satz könnte man eine Klammer sehen, die das Tun Richards, der umsichtig seinen Mund zum Wort öffnet, nochmals an die „prouida priorum auctoritas“, die die Niederschrift historischer Werke betrieb, aus dem allerersten Satz des Prologs anschließt. In seinem Prolog zur Fassung B wird Richard, wie später noch zu sehen sein wird, wieder auf das Motiv des zu öffnenden Mundes zurückkommen, dann aber in einem etwas veränderten Kontext sowie unter Hinzuziehung anderer biblischer Vorlagen.

Mit „Sumens itaque ...“ erfolgt schließlich die Überleitung zum Werk: Richard will mit der Ankunft Papst Innozenz' III in San Germano seinen Bericht beginnen und die folgenden Jahre in chronikalischer Weise in der Reihenfolge des Geschehens darstellen.⁶⁴ Es wird hier also ein exakter Anfangspunkt bestimmt sowie das Ordnungsprinzip der Darstellung benannt.

Interessant ist abschließend noch zu sehen, wie der Autor sein Werk bezeichnet. Wir finden den Ausdruck „libellus“, einen Begriff, der für ein viele Folien umfassendes Werk sicher eine Untertreibung ist und der somit in die Kategorie der Bescheidenheitstopoi einzureihen ist.⁶⁵ Gleichzeitig ist auch von einer „cronica“ die Rede, obwohl der Ausdruck sich hier eher auf die streng chronologische Anordnung des

⁶² Die Handschrift hat „os meus“; vgl. auch RvSG A, S. 26, Anm. 3.

⁶³ D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 442 (Anm. 16), 444; vgl. Ps. 77,2–4 (78,2–4): „aperiam in parabola os meum eloquar propositiones ab initio / quanta audivimus et cognovimus ea et patres nostri narrauerunt nobis / non sunt occultata a filiis eorum in generationem alteram narrantes / laudes Domini et virtutes eius et mirabilia eius quae fecit ...“.

⁶⁴ Die Handschrift hat hier „per chronicam hoc initium avorum per ordinem gesta sequentia declarabo“, wie sowohl Gaudenzi (S. 11, Anm. 4) als auch Garufi anmerken. Garufi emendierte zu „hoc initium annorum“.

⁶⁵ RvSG, S. 26, Z. 31; vgl. Saba Malaspina: „hystoriuncula“; Salvian: „scriptiuncula“. Vgl. dazu auch Janson, *Latin Prose Prefaces*, Abschnitt „Diminutives“, S. 145 f.

Stoffes als auf den Umfang oder die Bedeutung des Werkes zu beziehen scheint („per cronicam ... declarabo“).⁶⁶

Hat Richard das Programm erfüllt, das er sich in diesem Vorwort setzt? Im Wesentlichen muss man das bejahen, denn in der Tat liefert er einen ausführlichen Bericht der Ereignisse in den Jahren rund um die Erhebung Abt Stephans (das Jahr 1215 sollte in der angestrebten Struktur wohl den Mittelpunkt der Darstellung bilden, die sieben Jahre vor diesem Zeitpunkt einsetzt. Natürlich konnte Richard nicht wissen, wie lange die Herrschaft des Abtes nach diesem Termin noch dauern würde).⁶⁷ Immer wieder kommt er, in der für ihn typischen knappen Form, auf die verschiedenen Karrierestufen des Abtes zurück und liefert auch sonst ein ziemlich genaues Bild der Vorgänge in diesem Teil des Regnums. Die Darstellung ist tatsächlich schnörkellos, weitgehend zutreffend (soweit wir dies heute beurteilen können), sowie, mit einigen kleineren Abstrichen, chronologisch richtig angeordnet.

Aus der Wahl der im Prolog verwendeten Zeiten geht hervor, dass der Autor wohl tatsächlich mit dem Prolog seine Niederschrift der Reinfassung begonnen hat, nachdem ihm Abt Stephan die Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Beauftragung geliefert hatte, die er sicher zunächst in vorläufiger Form notierte. Nach diesem Moment setzte Richard die Darstellung alleine fort, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der Abt weiterhin Einfluss auf die Auswahl der dargestellten Fakten nahm.

Was die Form des Prologes betrifft, der bereits oben als Widmungsbrief charakterisiert wurde, so ergibt der Vergleich mit den Regeln einiger der einschlägigen mittelalterlichen Lehrwerke, dass die von Richard gewählte Struktur weitgehend dem Aufbau mit den geforderten fünf Briefteilen entspricht, wie ihn in verschiedenen Variationen bereits die ältesten Brieflehrbücher fordern, etwa die „Rationes Dictandi“ des Magister Bernardus (um 1138–1143).⁶⁸ Nach der *salutatio* mit dem Gruß an den Empfänger des Widmungsbriefes folgt bei Richard ein Abschnitt, den man wohl als *exordium* (im engeren Sinne), unter Verwendung einer allgemein akzeptierten Wahrheit bzw. einer Sentenz⁶⁹ bezeichnen könnte („Solet etas“ – „futorum“). Darauf

⁶⁶ RvSG, S. 26, Z. 7. Zum Begriff Chronik und der Erläuterung Isidors von Sevilla vgl. Chazan, Regard, S. 197. Während das frühere Mittelalter den Begriff zumeist für streng nach chronologischem Prinzip geordnete Darstellungen von schlichterem Stil verwandte, in Abgrenzung v. a. von der *historia* als historischer Erzählung im eigentlichen Sinne, wurde er spätestens im 13. Jahrhundert auch für sprachlich anspruchsvoller gestaltete Werke benutzt; vgl. Schnith, Chronik, Sp. 1956; Guenée, Histoire et chronique, S. 10 f. Für unseren Fall interessant der Hinweis auf den Prolog der Chronik von Montecassino: Leo wird vom Abt beauftragt, die *Historia* als Chronik zu verfassen („instar chronice historiam“); vgl. ebd., Prolog, hg. von Hoffmann, S. 7.

⁶⁷ Im Jahreseintrag zu 1215 findet sich anlässlich der Erhebung Stephans dann, wie nicht anders zu erwarten, ein Loblied auf den Abt sowie die direkt an den Leser gerichtete Information, dass die Taten Stephans vollständig dargestellt werden sollen; vgl. RvSG A, ad 1215, S. 61, Z. 29 f.

⁶⁸ Zu den *partes epistolae* vgl. jetzt v. a. Hartmann/Grévin, Handbuch, S. 370 ff.

⁶⁹ Dazu Hallik, Sententia und Proverbium, S. 167.

folgt die *narratio*, die Grund und Absicht des Schreibens ausdrückt (bis „succesus“) und in die in diesem Falle die Bitte um das Wohlwollen des Angesprochenen eingeschlossen ist. In der Bitte um gutes Gelingen könnte man die *petitio* sehen („Aperienti“ – „imperantis“). Der letzte Satz stellt allerdings weniger eine *conclusio* dar, sondern bildet eher in der Art eines Postscriptum den Übergang zum eigentlichen Werk.⁷⁰

Die von den „Rationes Dictandi“ für die Grußformel empfohlene Wortwahl *famulatus*, *famulamen*, vor allem in Kombination mit *oboedientia*, in einem Schreiben eines Untergebenen an einen Prälaten wird von Richard umgesetzt. Das Verb *oboedire* steht bei ihm nicht in der *salutatio*, wird aber im späteren Verlauf des Prologs an zwei Stellen eingesetzt.⁷¹ Daneben finden wir das Wort „fidelis“, das in den „Rationes Dictandi“ speziell für das Schreiben an einen weltlichen Herrn empfohlen wird.⁷² Das dort vorgeschlagene „fidelitatem et omnimodum servitium“ ist dem von Richard für seinen Widmungsbrief gewählten „eius fidelis commendationem et promptum ad omnia famulatum“ sehr ähnlich.⁷³ Die Formulierung ist demnach, ebenso wie das Fehlen des für Schreiben von Klerikern untereinander obligatorische „in Christo, vel in domino Jhesu Christo“⁷⁴, ein weiterer Hinweis auf die Tatsache, dass es sich bei Richard um einen Laien handelt, und zwar um einen Laien, der an seinen weltlichen Herrn schreibt, welcher selbst jedoch Geistlicher ist. Auch die folgenden Ratschläge, wie die *captatio benevolentiae* in den einzelnen Briefteilen zu bewerkstelligen sei, nämlich durch Selbstkritik des Autors, Lob des Empfängers, Herausheben einer Beziehung zwischen beiden u. a., scheinen bei Richard beherzigt.⁷⁵

Auch wenn eine eingehende Gegenüberstellung des Prologs der Fassung A als Widmungsbrief mit den verschiedenen zu Zeiten Richards verbreiteten *Artes* an dieser Stelle nicht möglich ist, so zeigt doch bereits ein oberflächlicher Vergleich, dass Inhalt und Form den Regeln der Brieflehre entsprechend gestaltet sind. Der Stil erscheint dagegen nicht übermäßig ausgeschmückt. Es werden vor allem biblische Zitate eingeflochten. Der Einsatz von Stilmitteln ist eher sparsam zu nennen, auch wenn Richard verschiedene Formen des Cursus einzusetzen weiß. Ob die langen Schachtelsätze die von den Lehrwerken erhobene Forderung nach sprachlicher Klarheit in den Augen der Zeitgenossen erfüllten, sei dahingestellt. Diejenigen unter den Lesern, die mit anderen Geschichtswerken vertraut waren, konnten jedenfalls in Richards Prolog zur

⁷⁰ Zu solchen Briefabschlüssen vgl. Broser, Briefstil, S. 186.

⁷¹ Rationes dictandi, hg. von Rockinger, V, S. 13.

⁷² Ebd., S. 16.

⁷³ Ebd. Vgl. dazu auch die Vorgaben für die *salutatio* (eines Untergebenen an einen weltlichen Herrn) in der „Summa Dictaminis“ des Guido Faba, hg. von Gaudenzi, S. 310: „XXX. De subdito ad dominum laicum ... ,subditus, promptum semper et fidele servitium“.

⁷⁴ Rationes dictandi, hg. von Rockinger, V, S. 13.

⁷⁵ Ebd., VI, S. 18.

Fassung A alle diejenigen Topoi finden, die sie vom Verfasser eines solchen Werkes erwarten durften.

Der Prolog der Fassung B

Der Prolog zur zweiten Fassung ist nicht in Briefform gehalten, eine Widmung fehlt. Es handelt sich hier also tatsächlich um einen Prolog im engeren Sinne, einen einleitenden Teil eines Prosawerkes. Dieser Prolog beginnt im Unterschied zu demjenigen zu A mit einem Titel bzw. einer Inhaltsangabe („Incipiunt chronica ...“). Dieser Incipitvermerk umreißt in korrekter Weise Inhalt sowie zeitliche und räumliche Ausdehnung des Berichts und nennt Namen und Herkunft des Autors: Alles, was seit der Zeit Wilhelms II. bis in die Tage Friedrichs II. im Regnum Siciliae und auf der Welt geschehen ist, soll erzählt werden, durch Richard von San Germano, der sich hier – und das ist neu gegenüber A – nun auch als Notar ausweist, und zwar gleich zweimal im Verlaufe des Prologs. Dieses Incipit ist in der Handschrift aus Montecassino als Rubrik geschrieben. Die letzte Zeile des Incipits steht auf einer Höhe mit dem Abschluss der ausgestalteten Initiale des folgenden Satzes, auch ist der Schriftspiegel gegenüber den folgenden Seiten unverändert – es scheint also nicht nachträglich angefügt worden zu sein. Der Titel enthält bereits ein Element der Datierung, denn Friedrich II. wird darin als König von Jerusalem bezeichnet. Da der Kaiser diesen Titel seit Dezember 1225 trug, wird die Annahme bestätigt, dass die Handschrift nicht vor dieser Zeit begonnen worden sein kann.⁷⁶

Der erste Satz („Solet etas antiquior ...“) entspricht in B fast völlig der Formulierung in A, lediglich die „filiorum natio“ wird nun ausgetauscht durch die „sequentium natio“. Der Verweis auf eine Geschichtsschreibung „posteris ad doctrinam“, also zum Zwecke der Belehrung, sowie der Ansatz, sich in die Nachfolge der Älteren (Autoren) zu stellen, bleiben somit erhalten. In den Handschriften beider Fassungen findet sich die Schreibweise „actoritas“ für „auctoritas“.⁷⁷

Ab hier geht es nun jedoch abweichend weiter. Während der Eingang des nächsten Abschnittes noch an die Gestaltung in A erinnert („Horum siquidem emulator ...“), beinhaltet dieser sehr lange, syntaktisch komplizierte Satz einige gegenüber A neue Gedanken. Er sei zunächst etwas gekürzt im Gesamten wiedergegeben, bevor die einzelnen Elemente betrachtet werden: In Nachahmung der Älteren hat sich der Autor Richard von San Germano, Notar, unterstützt durch die Muse, darum bemüht, unter Zuhilfenahme der Kräfte seines schwachen Geistes („ingeniolium“) die Dinge,

⁷⁶ Titel: Stürner, Friedrich II. 1, S. 97 mit Anm. 24. So auch Garufi, RvSG B, S. 3, Anm. 2 (seit 1226), bzw. Loewe, Richard, S. 27 (Dezember 1225).

⁷⁷ Offenbar eine häufig vorkommende Schreibweise (vgl. Stotz, Handbuch, VII 78.5., S. 93), die auch Richard durchgehend verwendet, etwa in der von ihm geschriebenen Urkunde Adenulfs vom 15. oder 18. April 1215): „actoritate nostra confirmamus“. Anlässlich des vom ihm verfassten Gedichts zu Damiette (RvSG B, ad 1221, S. 95, Z. 23 ff.) nennt er sich „huius operis actor“.

die überall auf der Welt und insbesondere im Königreich Sizilien in seinen Tagen geschehen sind und die er entweder selbst gesehen oder durch vertrauenswürdigen Bericht erfahren hat, unter Erhaltung der Wahrheit schriftlich festzuhalten und sie in einem Band zusammenzustellen, damit aus ihnen die zukünftige Menschheit lernen möge, dass die Zeitverläufe unterschiedlich sein können, und sich klug daran erinnern möge, im Frieden den Krieg zu fürchten und nach dem Krieg wiederum auf den Frieden zu hoffen.

Wo in A noch bescheiden von der „discretio nostra“ die Rede war, die das schriftstellerische Vorhaben nicht für müßig hielt, nennt sich der Autor nun in diesem Abschnitt selbst erneut und mit vollem Namen (in der Cassineser Handschrift ist der erste Buchstabe des *ego* in „*ego Ryccardus de Sancto Germano*“ sogar mit Maiuskel geschrieben und rubriziert, ebenso wie die Anfangslettern von *Riccardus* und *San Germano*).⁷⁸ Über das Wortspiel „notans notanda Notarius“ verweist er zum zweiten Mal auf seine Tätigkeit als Notar.⁷⁹ Durch die Ausschmückung dieser Berufsangabe mit der rhetorischen Figur des Polyptotons wird hier noch stärkere Aufmerksamkeit auf die Person des Autors selbst gelenkt.⁸⁰ Zusätzlich kommen nun noch die bisher nicht erwähnten Musen ins Spiel, genauer *Clio*, die Muse der Geschichtsschreibung, der als Einschub sogar ein Vers gewidmet wird: „*Explicat ingenio res gestas ordine Clio*“. Diesen Vers hat Richard offenbar nicht selbst verfasst, sondern einer Vorlage entnommen.⁸¹ Unmittelbar nach der Nennung seines Namens und seines Berufs fügt er an: „*[Riccardus] ... cui que seruit historiographis Musarum prima obsequitur*“. Während *Del Re* und *Garufi* in ihren Übersetzungen dies so wiedergeben wollten, dass der Autor die erste der Musen ehrt, die die Geschichtsschreiber inspiriere, so ist die von Richard benutzte Formulierung doch, wie *D'Angelo* zu Recht hervorhebt, in Wirklichkeit ungleich stärker: die erste der Musen, die den Geschichtsschreibern dient, gehorcht dem Autor. Wenn die Muse auf den Bereich der „Kunst“ verweist,⁸² so können wir in dieser Formulierung ein nicht zu unterschätzendes Selbstbewusstsein des Autors erkennen, der glaubt, sein Handwerk als Historiker wirklich zu beherrschen. Gleichzeitig wird mit diesem Bezug die Absicht einer elaborierteren Ausdruckweise

78 Zur Nennung des Autorennamens in dieser Weise vgl. *Guenee*, *Ego, je*; *Richard von San Germano* ist unter den dort aufgeführten Beispielen eines der frühesten.

79 Die Handschrift ist an dieser Stelle schlecht leserlich; vgl. *RvSG B*, S. 3, Anm. 3.

80 Auch im Prolog des weitverbreiteten rhetorischen Lehrwerkes der „*Rationes dictandi*“ (hg. von *Rockinger*, S. 9.) wird dieses Stilmittel angewandt: (I) „... quapropter simpliciter edita simplices simpliciter audiant.“ Die Wiederholung eines Wortes bzw. eines Wortstammes mit Abwandlung der Flexionsform, auch als *replicatio* bezeichnet, war im Mittelalter ein häufig verwendetes Mittel des rhetorischen Schmucks; vgl. *Blomme*, *Annominatio*, Sp. 668 f.

81 Nach *D'Angelo*, *Stil und Quellen*, S. 441, handelt es sich um einen Hexameter, dessen Vorlage ein Vers aus einem kurzen Gedicht zu den Musen sein könnte: „*Historias primo rerum canit ordine Clio*“ (ed. *Anthologia Latina*, 664a, 1).

82 *D'Angelo*, *Stil und Quellen*, S. 441.

angedeutet. Durch den Verweis auf die Musen stellt sich Richard in die Nachfolge sehr gehobener literarischer Traditionen, beginnen doch auch die „Ilias“ – im Mittelalter in Form der „Ilias Latina“ als Schullektüre verwendet – und vor allem die „Aeneis“ mit einer Anrufung der Muse, auch wenn einschränkend gesagt werden muss, dass sich unser Autor hier nicht direkt, in Form einer *invocatio*, an die Muse wendet.⁸³ Auch ein anderes Werk der italienischen Stauferzeit, der „Liber ad honorem Augusti“ des Petrus de Ebulo, enthält einen Appell an die Musen, diesen jedoch in der negativen Form einer „koketten Absage“.⁸⁴ Dieser Satzteil scheint bei Richard in einem Parallelverhältnis zu dem vorletzten Satz des Prologs zu A zu stehen: war es dort ein etwas unbestimmtes „Gutes“, das dem Autor dienen sollte, um seinen Auftrag zu erfüllen, so ist es hier die Muse, die dem Autor dienstbar ist.

Nach diesen Einschüben fährt Richard im selben Satz fort, er habe, obwohl persönlich ungeeignet, alles schriftlich festgehalten („literis tradere“) und in diesem Band zusammengestellt („in hoc presens compilare volumen“), was auf der Welt und vor allem in seinem näheren Umfeld im Regnum Siciliae zu seiner Zeit geschehen sei und was er durch eigenen Augenschein oder glaubwürdigen Bericht erfahren habe. Hier wird das zeitliche und räumliche Programm aus A im Grunde beibehalten, allerdings eingeschränkt: „diebus meis“ (in A fand sich das vielleicht weiter zu fassende „uario cursu temporum“), wobei diese Ansage nicht mit der Tatsache übereinstimmt, dass B ja im Gegensatz zu A die zeitlich viel weiter zurückliegenden Ereignisse ab 1189 mit einschließt. Nach den im obigen Abschnitt zur Biographie des Autors festgehaltenen Erkenntnissen fällt jedoch in der Tat auch dieser Zeitraum für den Autor unter „diebus meis“. Die Augen- und Ohrenzeugenschaft wird, wie in A, weiterhin betont, ebenso wie die Wahrhaftigkeit des Gesagten.⁸⁵ Was entfällt, ist allerdings die Erhebung Abt Stephans als Höhepunkt der Erzählung. Wie wir gesehen haben, kommt an dieser Stelle ein neues Element hinzu, das gleichwohl in A im Hinweis auf die Veränderlichkeit der Zeiten und der Menschen bereits angeklungen

83 Simon, Topik 1, S. 106 ff. verweist für die Antike auf das Lehrwerk Quintilians (Institutio oratoria IV, Proömium § 4), im Mittelalter sei diese *Invocatio* durch die Anrufung der Hilfe Gottes ersetzt worden. Zum Fortleben einer Anrufung der Musen im Mittelalter vgl. Curtius, Musen 1, sowie die Fortsetzung in: ders., Mittelalterstudien XVIII, S. 256–268. Das von Richard gebrauchte Bild der ‚dienenden Muse‘ kommt in den unzähligen Textbeispielen bei Curtius nicht vor. Vgl. zu den Musen auch ders., Europäische Literatur, Kap. 13, S. 235–252 (hier jedoch kaum Aussagen zum 13. Jahrhundert), sowie Arbusow, Colores rhetorici, S. 118 f.

84 Curtius, Mittelalterstudien XVIII, S. 258; es handelt sich um die Vorrede zum dritten Buch des Werks; vgl. Petrus von Eboli, Liber ad honorem Augusti, hg. von Kölzer/Stähli, part. XLVII, S. 221. Auch Rolandinus von Padua verweist in seinem Prolog auf die älteren „auctoritates“, die Apoll und die anderen, „die für Götter gehalten wurden“, anriefen, während er selbst sich lieber an die „gracia divina“ halten wolle; vgl. ders., Chronik, hg. von Fiorese, S. 12, Z.1 ff.

85 Statt „potius veritati deseruiens“ jetzt in B: „ueritate seruata“; vgl. D’Angelo, Stil und Quellen, S. 442.

war: die Nachwelt soll nicht nur die jetzt Handelnden als Beispiel betrachten (wie in A), sondern explizit im Frieden den Krieg fürchten und nach dem Krieg auf den Frieden hoffen. Damit wird der Gedanke der Lehrhaftigkeit („ut ex hiis discat futura posteritas ...“) weiter ausgebaut, er wird konkretisiert, und zwar in einem Punkt, der in der Tat mit dem weiteren Inhalt der Chronik in enger Verbindung steht. Die hier gewählte Formulierung „prudenter bellum in pace timere et pacem iterum sperare, post bellum“ könnte auf literarischen Quellen beruhen, jedoch konnten diese bislang nicht identifiziert werden.

Wie D'Angelo hervorhob, fällt ein gesteigertes Selbstbewusstsein des Autors bei der Aufzeichnung dieser zweiten Fassung auf. Erkennbar ist es an verschiedenen Elementen: an der Gegenüberstellung von „ingenium“ – „ingeniolum“, als Betonung der geistigen Aufgabe des Verfassers eines Werkes einerseits und als Bescheidenheitsgestus in Bezug auf die eigenen Kräfte andererseits – wobei dieser Gestus deutlich zurückhaltender ausfällt als der Hinweis auf die für die Erfüllung der Aufgabe nicht zureichenden Kräfte in A; an dem Verzicht auf das Bibelzitat als parallele Umschreibung dieses Unvermögens; an der erst jetzt in B auftretenden Verwendung des Personalpronomens *ego* als Zeichen einer gewandelten Perspektive.⁸⁶ Beim letzten Punkt ließe sich das von D'Angelo gebrachte Beispiel, abgesehen von dem bereits zitierten „Ego Riccardus“, noch ergänzen durch „regni filius ego sum“ im nächsten Satz (in der Edition von D'Angelo allerdings als „filius eius“ gelesen).⁸⁷

Die gehäufte Benutzung dieses Personalpronomens, das auch im folgenden Satz wieder begegnet, ist aber nicht allein Ausdruck eines Individualismus des Autors, verbunden mit dem Stolz auf sein Werk. Es verweist auch auf die Sphäre des Rechts, in der dieser Autor geistig zu verorten ist. Wie Christiane Marchello-Nizia und Bernard Guenée ausgeführt haben, führt die rechtliche Durchdringung vieler Lebensbereiche in dieser Zeit – und umso mehr muss das für einen Autor gelten, der selbst Notar ist – zur Ausprägung einer Geisteshaltung, in der der Chronist zum „Zeugen“ der historischen Geschehnisse avanciert. Die Verwendung von Formeln wie „Ego Rycardus, Notarius ... nisus sum ...“ dient, gemeinsam mit den Angaben über die berufliche Tätigkeit, zwar der Betonung der eigenen Identität.⁸⁸ Darüber hinaus erinnert die Nennung des Autornamens in dieser Weise aber nach Marchello-Nizia an eine Eidformel, mit der gewissermaßen beschworen wird, vor dem „Tribunal“ der gegenwärtigen und zukünftigen Leser die Wahrheit zu sagen. In der Verbindung dieser spezifischen Formel mit der in den Prologen stets folgenden Behauptung, unter Verweis auf glaubwürdige Quellen die „Wahrheit“ zu erzählen, sieht sie einen

⁸⁶ Ebd., S. 441 f. Für den letzten Punkt nur Verweis auf die Ersetzung von „pia emulatrix nostra discretio“ durch „ego emulato“.

⁸⁷ Dazu siehe oben in diesem Kap., Anm. 46.

⁸⁸ Guenée, *Ego, je*, S. 606 und 608, sowie ders., *L'historien et la compilation*, S. 130, unter Verweis auf die Überlegungen von Marchello-Nizia, *L'historien et son prologue*.

performativen Akt, durch den – ähnlich wie bei der den Rechtsakt bezeugenden Urkunde – das schriftliche Dokument zum Zeugen der historischen Wahrheit gemacht wird. Der Vorgang des „Schreibens“ werde so in der Wahrnehmung des Rezipienten in ein „die Wahrheit schreiben“ transformiert.⁸⁹ Der Autor wiederum gebe sich durch diese Selbstverpflichtung eine soziale Funktion, indem er die historische Wahrheit der Gruppe, der er angehört, wiedergebe.⁹⁰ Diese auch für den Fall Richards äußerst interessanten Überlegungen werden im weiteren Verlauf der Untersuchung zu bedenken sein.

Es folgt nun ein weiterer, in seinem zweiten Teil sprachlich ebenfalls schwieriger Satz („Quoniam igitur regni filius ego sum ...“), dessen Interpretation auch dadurch erschwert wird, dass die Handschrift aus Montecassino eine Zeichensetzung zeigt, die mit der von D'Angelo gewählten nicht übereinstimmt.⁹¹ Da er „regni filius“ (also ein Landeskind) sei, so schreibt Richard, möge der Leser („qui legerit“) ihn nicht anklagen oder schelten, wenn er die Geschichte des Regnums („gesta regni“) ausführlicher beschreibe, oder die damit zusammenhängenden Ereignisse; was solle er über alles sprechen! Die einzelnen Fakten mögen, wenn auch nicht nützen, so doch hilfreich sein; und eher Gott als dem Menschen sei es gemäß, alles im Gedächtnis zu haben.

Hier springt ein weiteres neues Element ins Auge, das der Autor einfügt, nämlich der explizite Ausdruck seiner eigenen Herkunft und seines Selbstverständnisses als „filius regni“, ergänzt durch den Hinweis auf sein Programm, das nicht weniger beinhaltet als den Wunsch, Chronist des Regnums zu sein. Es wird deutlich, dass der Autor sein Hauptaugenmerk auf die Ereignisse legen will, die das gesamte Regnum betreffen, und dass er glaubt, damit für andere – hier wird explizit ein Leser angesprochen – ein nützliches Werk zu tun. Vielleicht ließe sich der Satzteil „si regni gesta scribo, diffusius aut de contingentibus quid de cunctis dicam acsi non prosint: singula queque iuvent“ auch so deuten, dass der Autor „ausführlicher über die angrenzenden Dinge berichten“ wird, „was er über das Gesamte sagen“ wolle. In diesem Sinne könnte man in dem Satz eine Ankündigung der tatsächlich von Richard verwendeten Methode erkennen: Häufig gibt er kaiserliche Befehle für seine eigene Region (die Terra di Lavoro) wieder, von denen er aber wusste, dass sie auch für andere Regionen ergangen waren und somit für das gesamte Regnum galten.⁹²

Wie D'Angelo erkannte, ist „acsi non prosint: singula queque iuvent“ eine Bearbeitung des Verses von Ovid „sed, quae non prosunt singula, multa iuvant“, die den ursprünglichen Sinn der Vorlage (was einzeln nicht nützt, hilft durch die Menge ge-

⁸⁹ Ebd., S. 20. Die Überlegungen der Autorin gehen aus von französischsprachigen Chroniken ab ca. 1300, sie glaubt, dass diese Formel zuvor nicht aufgetrete; vgl. ebd., S. 13.

⁹⁰ Ebd., S. 24.

⁹¹ In der Handschrift steht das Komma vor „diffusius“, nicht danach.

⁹² Vgl. dazu den Abschnitt zum Registerfragment von 1239/1240, unten Kap. 10.2.5.

wiss) in sein Gegenteil verkehrt: Auch wenn das Ganze nichts nützt, können einzelne Fakten hilfreich sein.⁹³ Wir sehen den Chronisten hier also nicht nur in Kenntnis klassischer Autoren (möglicherweise in Vermittlung durch Florilegien)⁹⁴, sondern auch als Urheber eines Spiels mit den Worten und Bedeutungen. Dem Leser wird nahegelegt, die Chronik bei Bedarf auch als eine Art Nachschlagewerk zu verwenden, in dem jeder die Teile lesen kann, die ihn interessieren. Auffällig ist auch die weitere Wortwahl des Autors: „non me causatur“ bzw. *causari* ist ein Ausdruck, der auch in der Rechtssprache vorkommt,⁹⁵ so dass wir hier wiederum einen Hinweis auf die rechtliche Sphäre als spezifischen Bildungshintergrund des Autors finden.

Dieses Element steht im Einklang mit dem Ende des Satzes, in dem es heißt: „Dei potius est quam hominis omnium habere memoriam“. Den Ursprung dieses Satzes hat D'Angelo nicht identifiziert. Jedoch war bereits Bernhard Schmeidler aufgefallen, dass er in ähnlicher Gestalt auch in anderen rechtlich konnotierten Texten des hohen Mittelalters vorkommt. Schmeidler folgerte daraus, der Satz müsse einem „Rechtbuch“ entstammen und den Notaren im Zuge der Ausbildung bekannt geworden sein.⁹⁶ Ein anderer Verfasser einer ‚Notarschronik‘, Rolandinus von Padua, gibt den Gedanken im Prolog zu seinem Werk mit ähnlichem Inhalt, aber in etwas veränderter Wortwahl wieder: „Non est enim humane fragilitate possibile, omnium habere memoriam vel referre singulariter singula, prout fiunt.“⁹⁷ Es ließe sich auch noch Albertanus von Brescia hinzufügen, ein Zeitgenosse Richards und wie dieser juristisch gebildet. In seinem 1246 verfassten „Liber consolationis et consilii“, der von Gewalt und städtischen Fehden handelt, schreibt er folgendermaßen: „Semper ergo discendum est, quia nemo est, cui omnia scire datum sit; et etiam memoria hominum labilis est, unde lex dicit: Omnium memoriam habere et penitus in nullo peccare potius est divinitatis quam humanitatis.“ Die Edition des „Liber consolationis et consilii“ identifiziert in dem hier explizit *lex* genannten „Rechtbuch“ Schmeidlers den „Codex Iustinianus“.⁹⁸ Darin heißt es:

„Si quid autem in tanta legum compositione, quae ab immenso librorum numero collecta est, simile forsitan raro inveniat, nemo hoc vituperandum existimet, sed primum quidem

⁹³ D'Angelo, Stil und Quellen, S. 443 (der Satz Ovids: Remedia amoris, 420).

⁹⁴ Ebd. Zur Präsenz Ovids in Montecassino im 13. Jahrhundert vgl. Reynolds, Texts and Transmission, S. XXXIII und 203, Anm. 22.

⁹⁵ Im Sinne von „Anklage erheben“ oder „einen Prozess führen“; vgl. dazu z. B. MLW 2, III, S. 414; Latinitatis Italicae medii aevi lexicon imperfectum, S. 69; im römischen Recht im Sinne von „zum Vorwand brauchen“; vgl. Heumann/Seckel, Handlexikon, S. 61.

⁹⁶ Schmeidler, Geschichtsschreiber, S. 88: er fand den Satz u. a. in einer Urkunde aus Lucca von 1157, im Städtischen Rechnungsbuch des Bernardo Orlandi de' Rossi aus Bologna vom Anfang des 13. Jahrhunderts sowie in den „Gesta Florentinorum“ des *iudex* Sanzanome von Florenz.

⁹⁷ Rolandinus von Padua, Chronik, hg. von Fiorese, S. 14, Z. 28 ff.; vgl. dazu auch Schulz, Lehre, S. 13 (die die Übereinstimmung zum Text Richards von San Germano erkannte).

⁹⁸ Albertanus von Brescia, Liber consolationis et consilii, hg. von Sundby, S. 26.

imbecillitati humanae, quae naturaliter inest, hoc inscribat, quia omnium habere memoriam et penitus in nullo peccare divinitatis magis quam mortalitatis est: quod et a maioribus dictum est. Deinde sciat, quod similitudo in quibusdam et his brevissimis adsumpta non inutilis est, et nec citra nostrum propositum hoc subsecutum ...“⁹⁹

In diesem Abschnitt treten bei Richard also die Einflüsse des beruflichen Fachwissens des Notars klar zutage. Er verweist auf seine juristischen Kenntnisse, indem er das römische Recht zitiert, das in Bologna schon seit dem 12. Jahrhundert verstärkt rezipiert wurde, nun aber auch für die Gesetzgebung Friedrichs II. eine Rolle spielte.¹⁰⁰ Dieses Zitat wird jedoch gleichzeitig recht geschickt mit dem Thema der Geschichtsschreibung als solcher verbunden. Der entsprechende Passus aus dem „Codex Iustinianus“, dem der Satz entnommen ist, hebt darauf ab, dass bei der Behandlung einer großen Masse von Material Dopplungen oder Fehler geschehen können und dass diese durch die Unvollkommenheit der menschlichen Natur (im Gegensatz zur göttlichen) gerechtfertigt seien. Andererseits können, nach den im „Codex“ dann folgenden Worten, gerade bei einer großen Menge von Material einige Wiederholungen sogar nützlich und vom Urheber beabsichtigt sein. Die durch das Zitat entstehenden Implikationen passen sehr gut zu der Situation eines Geschichtsschreibers, der eine große Menge von Fakten in eine Ordnung bringen möchte. Daneben können wir im Einfließen dieses Zitats auch eine Bescheidenheitsformel sehen, da ja mit ihm darauf verwiesen wird, dass Irren menschlich ist und womöglich die vom Autor gewählte Methode in der Ordnung des Stoffes nicht vollkommen sein wird. Eine Handschrift des „Codex Iustinianus“, die den entsprechenden Titel enthält und die dem Autor eventuell bekannt gewesen sein könnte, war zu dieser Zeit im Archiv von Montecassino vorhanden.¹⁰¹

Der Prolog zu B endet mit einem Satz, der ähnlich wie derjenige zu A mit den Worten „Sumens proinde ...“ beginnt, dann jedoch überleitet zum aktuellen Inhalt. Der Autor kündigt an, mit der Zeit des Todes des berühmten Königs Wilhelm II. bzw. dem zweiten Pontifikatsjahr Papst Clemens' (III.) seinen Bericht zu beginnen, diese Sachverhalte in Form einer Chronik darzustellen – nachdem er etwas zum Lob dieses Königs vorausgeschickt habe – und die Dinge nicht auszulassen, die die Angelegenheiten des Reiches betreffen und erwähnenswert seien. Hier haben wir also eine Art Vorschau mit genauen Bestimmungen zum zeitlichen Ausgangspunkt der Erzählung und nochmaligem Programm. Bei „que regni tangunt negotia et relatu digna sunt [non] obmissis“ könnte man fast an einen Freud'schen Fehler denken (in der Hand-

⁹⁹ Codex Iustinianus, hg. von Krüger, I, XVII, 2§ 13 (14), S. 72 (De veteri iure enucleando et auctoritate iuris prudentium qui in Digestis referuntur).

¹⁰⁰ Stürner, *Rerum necessitas*, S. 478 ff.

¹⁰¹ Codex Iustinianus, hg. von Krüger, S. IV: „C = Casinas 49 saec. XI vel XII ad libros I–VIII“; Tos ti, *Storia della Badia* 1, S. 285 f., datiert Cod. 49 bereits ins 10. oder beginnende 11. Jahrhundert, *Codicum Cas. Man. Catalogus* 1, S. 63f., jedoch ins 12. Jahrhundert.

schrift fehlt das an dieser Stelle inhaltlich notwendige Wort *non*), da der Autor wohl doch so einiges verschwiegen hat, was ihm bekannt gewesen sein dürfte. Auffällig an seinem zeitlichen Programm ist der Bezug allein auf den bereits verstorbenen König Wilhelm und den Papst. Der in seiner Chronik nicht als Person, aber in seinem Regierungshandeln eingehend dargestellte Friedrich II., immerhin der seinerzeit regierende Herrscher, wird an dieser inhaltlich dafür passenden Stelle mit keinem Wort erwähnt. Er tritt in diesem Prolog allein in dem im Incipit genannten zeitlichen Rahmen der Chronik auf, ansonsten ist stets nur vom *regnum* die Rede, nicht aber vom *rex* – die „regni gesta“ sind es, die erzählt werden sollen.

Der Prolog endet mit einer Anrufung Gottes („in eius nomine ...“): Der einst den Mund des Zacharias öffnete, möge nun auch den Mund des Autors zum Sprechen öffnen, und vertrauensvoll die Fesseln seiner Zunge lösen.¹⁰² Jedes einzelne Ereignis („singula queque“) möge seinen Platz einnehmen, in der angemessenen Reihenfolge. Ein rubriziertes „Explicit prologus“ beschließt die Vorrede der Fassung B in der Casineser Handschrift.

Bei dieser Anrufung Gottes und der Bitte um göttliche Hilfe bei seinem Unternehmen tritt erneut, wie schon in A, das Motiv des zu öffnenden Mundes auf. Dieses steht nun aber in einem anderem Bezug, nämlich dem der Zacharias-Episode des Lukas-Evangeliums.¹⁰³ Zacharias, der Vater Johannes des Täuflers, war verstummt, nachdem er dem Engel widersprochen hatte, der die späte Geburt eines Sohnes ankündigte. D'Angelo, der hier eine fehlerhafte Interpretation Garufis korrigierte, identifizierte für das Motiv der zu lösenden Fesseln der Zunge zudem eine weitere Stelle aus den Evangelien als mögliche Vorlage.¹⁰⁴ Beide Male handelt es sich um Stumme, die durch göttliche Hilfe nach langem Schweigen endlich sprechen, eine sicher passende Metapher für einen Geschichtsschreiber. „Apertum est os Zacharie“ ist auch eine Antiphon, die zum Fest des hl. Johannes des Täuflers gesprochen wurde. Auch die Vorrede zum zweiten Teil der „Summa de vitiis et virtutibus“ des Guido Faba, die möglicherweise im selben Zeitraum entstand, beginnt, in ganz ähnlicher Formulierung wie bei Richard, mit einem Verweis auf Zacharias.¹⁰⁵

Der Prolog zu B endet elegant mit einem Vers aus der „Ars poetica“ des Horaz: „singula queque locum teneant sortita decenter.“¹⁰⁶ Es handelt es sich dabei aus-

102 In der Handschrift aus Montecassino befindet sich das Satzzeichen, entgegen der Edition D'Angelos, eindeutig nach „confidenter“, nicht davor.

103 D'Angelo, Stil und Quellen, S. 444

104 Ebd.; die Bibelstellen: Luc. 1,64 (Zacharias); Marc. 7,35 (Heilung eines Taubstummen).

105 Guido Faba, Summa de vitiis et virtutibus, hg. von Plini, II, 1, S. 87: „(Incipit Summa de virtutibus): Adaperiat Dominus corda nostra qui aperuit oculos ceci nati, et reseret labia obmutescens, qui os Zacharie aperuit prophetantis ...“. Zum Werk vgl. z. B. Bausi, Fava, Guido, bes. S. 416: die nicht genau zu datierende Abhandlung wird zumeist zu den um 1230 verfassten Werken eingereiht.

106 D'Angelo, Stil und Quellen, S. 442 f. mit Anm. 18 (Zitat: Horaz, Ars poetica, 92). Dieses Zitat wurde, als einziges, schon von Pertz in seiner Edition ausgewiesen.

nahmsweise sogar um ein wörtliches Zitat. Bei Horaz geht es an dieser Stelle um den für das jeweilige Genre (Komödie oder Tragödie) angemessenen Tonfall. D'Angelo verweist auf den häufigen Gebrauch der Konstruktion *singula quaeque* – die ja auch in diesem Prolog allein zweimal vorkommt während des Mittelalters.¹⁰⁷ Dieses Horaz-Zitat spielte in der Brieflehre eine Rolle im Zusammenhang mit der Frage, wie Zitate der *auctoritates* in Briefe einzufügen seien. Dort wurde die Verwendung von Zitaten in einem jeweils inhaltlich passenden Kontext gefordert,¹⁰⁸ ein Gedanke, der auch für ein Geschichtswerk von Interesse sein kann. Auch wenn heute keine Horaz-Handschrift mehr in Montecassino vorhanden ist, so waren doch zweifellos seine Werke, wie auch die vieler anderer klassischer Autoren, im hohen Mittelalter dort sehr bekannt und beliebt.¹⁰⁹

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf das gewählte Tempus: der Autor benutzt in seinem Prolog zu B zweimal das Perfekt („*nisus sum ... que gesta sunt ... literis tradere ac in hoc presens compilare volumen*“; „*per chronicam hec inclusi ...*“). Er spricht also zu einem Zeitpunkt, zu dem er die geschilderten Arbeiten des Sammelns, Auswählens und Kompilierens bereits abgeschlossen hat. Anders als beim Prolog von A ist also dieser Prolog erst nach Fertigstellung eines großen Teils der Arbeit geschrieben worden – was sich auch auf die bei der Erstellung von B bereits vorliegende Fassung A beziehen könnte, die nur umzuschreiben war. Von einem wirklichen Abschluss der Arbeit ist, wie gesehen, nicht zu sprechen, da die Chronik auch in der zweiten Fassung noch nachträgliche Ergänzungen und Korrekturen erfuhr und am Ende kontinuierlich fortgeführt wurde. Wenn man diese Beobachtung mit dem oben geschilderten kodikologischen Befund zu den ersten Seiten der einzigen bekannten Handschrift zusammenführt, so wäre der Prolog zu B entstanden, nachdem der Autor eine Rohfassung von B, die mindestens bis zu seiner aktuellen Gegenwart reichte, vorliegen hatte, aber bevor die Handschrift 507 aus Montecassino als ‚Reinfassung‘ entstand.

Für die Bezeichnung seines Werkes wählt Richard von San Germano jetzt den Ausdruck „*volumen*“, der gewichtiger erscheint als das in A verwendete „*libellus*“, ebenso wie „*compilare*“ (B) eine anspruchsvollere Tätigkeit darstellt als „*annectere*“ (A).¹¹⁰ Erhalten bleibt das „*per Cronicam declarabo*“ (A) bzw. „*per chronicam inclusi*“ (B), als Hinweis auf das unverändert gültige Ordnungsprinzip des Stoffes, das auch

107 D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 443 mit Anm. 20.

108 Hallik, *Sententia und Proverbium*, S. 233. Bene von Florenz, aber auch andere, erheben die Forderung, die Zitate seien nur in einem inhaltlich passenden Zusammenhang zu verwenden; vgl. ebd., S. 233, 236 f.

109 Zu Horaz: Bloch, *Monte Cassino's Teachers*, S. 586, Anm. 71. Nach Bloch, ebd., S. 583, umfasst die in der Chronik von Montecassino enthaltene Liste der unter Abt Desiderius kopierten Bücher auch Werke von Cicero, Vergil, Horaz, Ovid.

110 D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 442.

in der zweiten Fassung chronologisch ausgerichtet sein wird. Der Begriff *c(h)ronica* bezieht sich jedoch nicht nur auf die herausgehobene Bedeutung der zeitlichen Zuverlässigkeit des Erzählten, sondern auch auf die Wahl eines schlichten, annalistischen Stils, den der Autor in beiden Fassungen seiner Chronik denn auch anwendet. Insofern ist an dieser Stelle der Bewertung D'Angelos zu widersprechen, Richard sei in der Fassung B in seinem Vorhaben stilistisch gescheitert, da er eine Chronik angekündigt habe, dann aber nur Annalen verfasst habe.¹¹¹ Richard hat im Gegenteil gerade dieses Genre mit seinem spezifischen Sprachstil angekündigt.

Mit der im Vergleich zum Haupttext deutlich aufwendigeren Komposition seines Vorwortes, insbesondere zu B, hat er den bereits eingangs zitierten Ratschlag der „Flores Rhetorici“ befolgt, den Prolog besonders ansprechend zu gestalten.¹¹² Dasselbe Lehrwerk sieht für die Beschreibung der physischen Welt, wie es für den Hauptteil der Chronik zutreffen würde, eine „mittlere“ Stilebene vor.¹¹³ In der mittelalterlichen Diskussion um die Wahl der richtigen Stilebene wurde von vielen Autoren der Gebrauch einer möglichst einfachen Sprache gefordert, ausdrücklich zum Zwecke einer besseren Verständlichkeit des Gesagten auch für ein weniger gebildetes (Laien-)Publikum.¹¹⁴ In anderen Werken schützen sich Autoren vor Kritik an der verwendeten Sprache durch den Hinweis, der Auftraggeber habe einen einfachen Stil gefordert, auch wenn sie selbst in dieser Hinsicht durchaus zu mehr in der Lage gewesen seien.¹¹⁵ In diesem Sinne ging es dem Autor wohl eher darum, an einer Stelle, an der dies angemessen schien, sein Können zu demonstrieren, während die Chronik selbst, auch aus Gründen der Lesbarkeit, in einfacher Sprache formuliert sein durfte.

Anders verhält es sich mit dem Verdikt D'Angelos über das Scheitern des Autors in inhaltlicher Hinsicht. Der Vorwurf, Richard habe im Vorwort zu B den Fokus klar auf das Regnum gelegt, in Wirklichkeit aber die „klösterliche Optik“ nicht verlassen,¹¹⁶ verdient nähere Betrachtung und soll im abschließenden Vergleich beider Prologe thematisiert werden.

¹¹¹ Ebd., S. 447. Zur Interpretation des Begriffs *chronica* siehe oben in diesem Kap., Anm. 66.

¹¹² Siehe oben Kap. 5.1.1, Anm. 21.

¹¹³ Alberich von Montecassino, *Flores Rhetorici*, hg. von Inguanez/Willard, II, 5, S. 36.

¹¹⁴ Vgl. dazu Auerbach, *Sermo humilis* (zur Biblexegese des Augustinus); Simon, *Topik 2*, S. 74 ff., zitiert zu diesem Punkt verschiedene Geschichtsschreiber, darunter Otloh, mit dem schlagenden Argument, schließlich habe Jesus sich ja auch die Fischer, und nicht die Philosophen, zu seinen Jüngern erwählt.

¹¹⁵ Vgl. Gaufridus Malaterra, *De rebus gestis Rogerii*, hg. von Lucas-Avenel, *Epistula prima*, 3, S. 119f.: „Si autem de incultiori poetria questio fuerit, sciendum est quoniam, etiam si esset unde limpidius aut certe pomposius eructare potuissem, ipsa principis jussio ad hoc hortata est, ut plano sermone et facili ad intelligendum, quo [ut] omnibus facilius quidquid diceretur patesceret, exararem.“

¹¹⁶ D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 447.

In formaler Hinsicht hat Richard jedenfalls die von den „Flores Rhetorici“ geforderte inhaltliche Vorschau geliefert.¹¹⁷ Das Vorwort bezieht sich eng auf den Hauptteil und weist auf wesentliche Elemente des Inhalts voraus. Gerade der genau die Mitte des Prologtextes bildende und damit prominent platzierte Aufruf an die Nachwelt, der Veränderlichkeit der Zeiten eingedenk zu sein, den Krieg zu fürchten und auf den Frieden zu hoffen, bildet eine Art moralische Quintessenz der in der Chronik beschriebenen Abfolge von Kriegszügen und Auseinandersetzungen. Das Prinzip der *brevitas* bleibt gewahrt, Stilmittel und Zitate werden nun im Prolog zu B sogar etwas stärker eingesetzt, der Hinweis auf das Angebot bedeutsamer, wahrer und unverfälschter Fakten bleibt bestehen.¹¹⁸ Gleichermaßen vermeidet der Autor auch den Fehler, in seinem Prolog bereits auf Details einzugehen, sondern er bereitet, wie etwa von Geoffrey de Vinsauf gefordert, das Thema auf allgemeiner, höherer Ebene vor und beginnt seine Ausführung auch hier mit einem allgemeinen Lehrsatz.¹¹⁹ Was ist aus den *partes epistulae* geworden, die im Widmungsbrief zu A erkennbar waren? Als Struktur des Prologs bleiben sie im Grunde erhalten, auch wenn sie nun dem veränderten Zweck des Textes angepasst werden. Während die *salutatio* durch ein Incipit mit Inhaltsangabe ersetzt wird, wird der Einstieg mit der (gleichbleibenden) Sentenz übernommen. Die vormalige Narratio wird neu gestaltet, auch inhaltlich verändert und erweitert, wobei die *captatio benevolentiae* sich nun nicht mehr an den Auftraggeber richtet, sondern an einen – nicht näher definierten – Leser. Die letzten beiden Abschnitte sind vertauscht: die die *Petitio* ersetzende Anrufung göttlicher Hilfe findet sich nun in B am Schluss des Prologs, während die Überleitung zum Werk („Sumens proinde ...“) davor gerutscht ist. Der ursprüngliche Widmungsbrief ist jedoch in dieser Neugestaltung des Prologs nicht mehr zu erkennen. Was die Form des Prologes betrifft, die nun durch den Wegfall des Briefcharakters gekennzeichnet ist, ist also zu konstatieren, dass er auch in dieser Fassung geeignet gewesen sein dürfte, eine erfolgreiche Einstimmung des Lesers im Sinne des „benivolum, docilem vel attentum“ zu bewirken. Dies gilt umso mehr, als verschiedene wichtige, schon in A eingesetzte Topoi auch in der Fassung B beibehalten sind, wobei die Bedeutsamkeit des Inhalts nun durch die Nennung der Namen der höchsten zeitgenössischen Autoritäten bereits in diesem einleitenden Teil zusätzlich unterstrichen wird.

117 Alberich von Montecassino, *Flores Rhetorici*, hg. von Inguanez/Willard, II, 1, S. 34: „Si enim alienum principium fuerit, idem est ac si lapidem porrigas cui aurum promiseris.“ Aus dem Kontext geht hervor, dass dies hier in inhaltlicher, nicht in stilistischer Hinsicht gemeint ist. Dieselbe Forderung auch bei Guido Faba; siehe oben Kap. 5.1.1, Anm. 27.

118 Gefordert in Alberich von Montecassino, *Flores Rhetorici*, hg. von Inguanez/Willard, III, 1, S. 36.

119 Siehe oben Kap. 5.1.1, Anm. 23.

5.1.3 Erkenntnisse aus dem Vergleich und Einbindung des Prologs in das Werk

Die intensive Auseinandersetzung mit den Prologen der Fassungen A und B hat zunächst gezeigt, dass über die Person des Autors kaum Näheres in Erfahrung gebracht werden kann. Richard gibt, bis auf seinen Beruf und seinen Herkunftsort sowie sein nicht genauer definiertes Dienstverhältnis zum Abt von Montecassino explizit nicht viel von sich preis. Dasselbe gilt in Bezug auf das von ihm anvisierte Publikum oder seine Absicht: wir erfahren lediglich, dass sein grundsätzliches Ziel die Belehrung der Nachwelt ist, er jedoch auch mit zeitgenössischen Lesern rechnet und dass sein Werk im Ganzen oder in Teilen „nützlich“ sein soll. Ein anderer Notar, der im selben Zeitraum in Norditalien seine Erlebnisse schriftlich wiedergibt, Rolandinus aus Padua, gewährt in dieser Hinsicht sehr viel persönlichere Informationen, schildert im Prolog viel genauer seine Biographie und seine Einbindung in eine räumliche und soziale Gruppe, an die auch das Werk gerichtet ist.¹²⁰ Die Chronik Richards ist aber in ihrer zweiten Fassung ohne Widmung und der Prolog zu B nicht mehr auf die Person des Abtes von Montecassino ausgerichtet. Auffällig ist hier die ungleich selbstbewusstere Haltung, mit der der Autor sich und sein Werk präsentiert.¹²¹ Dies geschieht dies nicht nur durch die häufige Nennung des eigenen Namens und Titels, unterstrichen durch den Einsatz von Stilmitteln. Auch die bereits im Prolog zu A eingesetzten Bescheidenheitstopoi erfahren eine deutliche Abschwächung. Zwar verweist der Autor weiterhin auf sein „ingeniolum“, doch wird längst nicht mehr so explizit hervorgehoben, dass dieses möglicherweise für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreichen könnte. Im Gegenteil, die dem Autor dienende Muse wird zum Garant für das Gelingen des Werkes. D'Angelo ist beizustimmen, dass die Tätigkeit des Historikers, der den Stoff auswählt und anordnet, in B in anderer Wortwahl beschrieben wird, die dem anspruchsvollen Charakter dieses Tuns besser gerecht wird. Dagegen erscheint die Annahme Garufis, der Autor habe nun das Modell der Klosterannalistik durch eine echte historische Erzählung ersetzen wollen, angesichts der Machart von Fassung B etwas überinterpretiert.¹²² Die eigene Gelehrsamkeit wird in B deutlich stärker unterstrichen, indem wesentlich mehr Zitate ins Feld geführt werden, darunter klassische Autoritäten wie Ovid und Horaz. Diese entnahm er entweder einem Florilegium, einer Poetik oder *Ars Dictaminis*,¹²³ oder sie waren ihm aus seiner eigenen Schulbildung geläufig. Als Teil des Schulunterrichts waren die lateinischen Dichter die Vorbilder, anhand derer Stil und Ausdruck gelernt und literarische Techniken, auch die Metaphorik, entwickelt wurden; sie stellten das Rüstzeug jeder

¹²⁰ Rolandinus von Padua, Chronik, hg. von Fiorese, S. 12f.

¹²¹ So auch D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 444.

¹²² Ebd., S. 440, 444 f.; RvSG, S. XXIII.

¹²³ So D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 443.

gebildeten Person dar.¹²⁴ Selbstverständlich kann in dieser Hinsicht auch auf Bibelzitate nicht verzichtet werden. Bei diesen hat der Autor, einmal unter Beibehaltung desselben Motivs (des zu öffnenden Mundes) nun seine Auswahl variiert. Der Beginn eines so schwierigen Unterfangens, wie es die Abfassung einer Chronik darstellt, bleibt selbst bei Unterstützung durch die Muse ohne die Anrufung der göttlichen Hilfe auch in B undenkbar. So kommt es, dass der Autor im Prolog von B gleichzeitig auf die Unterstützung heidnischer und christlicher Instanzen setzt, ohne allerdings diesen Zwiespalt zu thematisieren. Die besondere Wahrhaftigkeit des Gesagten wird dabei weiterhin hervorgehoben, während der Verweis auf die einfache Sprache nun entfällt. Dies hängt wohl damit zusammen, dass der Autor beabsichtigte, die Verspartien in seinem Werk noch stärker auszubauen. Gleich an den Anfang seiner zweiten Fassung stellt er ja ein längeres Gedicht auf Wilhelm II., das er im Prolog auch ankündigt („quibusdam premissis in laudem regis ipsius“). Wie gezeigt, enthält der Prolog zu B zudem einen noch stärkeren Bezug auf die Rechtssprache bzw. auf den beruflichen und geistigen Hintergrund des Notars. Im Unterschied zum Prolog der Fassung A benennt er jedoch keine weiteren Quellen oder Gewährsleute für das Erzählte.

Insgesamt ist die Gestaltung der Prologe Richards in Inhalt und Aufbau derjenigen verschiedener anderer Chroniken dieser Zeit nicht unähnlich. Gerade der in den beiden Fassungen fast gleich formulierte Einleitungssatz über die Nachahmung älterer Autoren zum Zwecke der Weitergabe des Wissens an die jüngeren Generationen – „Solet etas antiquior et prouida priorum auctoritas digna memorie queque per orbem gesta describere relinquenda posteris ad doctrinam, et sequens adhuc filiorum natio illud agit, ne ut obmissa depereant aut neglecta notitiam effugiant futurorum“¹²⁵ – findet sich in Entsprechungen als Einleitungssatz auch in anderen italienischen Werken, etwa bei Rolandinus von Padua¹²⁶ oder, in sogar recht ähnlicher Form, bei der etwa einhundert Jahre älteren Normannengeschichte des Gaufrédus Malaterra.¹²⁷ Der zu Beginn des 12. Jahrhunderts in der Normandie schreibende Or-

124 Vgl. Hunt, *Deposit*, S. 55: „If we except what we may call the textbooks ... the poets, Virgil, Horace, Ovid, Statius (but *not* the *Silvae*), Juvenal, Persius and Claudian were more often read in the schools than prosewriters and became part of the furniture of the minds of educated men in the twelfth century.“ Vgl. noch Bischoff, *Living with the Satirists*, S. 84: „A medieval Latin scholar looked upon the Roman writers and especially upon the authors of school texts, the *auctores*, as teachers from whom he could acquire a standard of writing, who presented him with the rules of literary technique and awoke his creative imagination. But they were also close to his heart, and he lived with them as with friends.“

125 RvSG, Prolog zu A, S. 25, Z. 5 ff.

126 Vgl. Rolandinus von Padua, *Chronik*, hg. von Fiorese, S. 12, Z. 1 ff.

127 Gaufrédus Malaterra, *De rebus gestis Rogerii*, hg. von Lucas-Avenel, *Epistula secunda*, 1, S. 123: „Antiquorum philosophorum traditione futurae propaginis humanae mos inoleuit fortium facta virorum, apicibus adnotata ad posteris transmittere, ne facta memoranda cum ipsis a quibus fiunt silentio depereant, sed potius ita litteris commendata et a futuris lecta vel cognita ipsos a quibus facta sunt quadam vitae memoria quodammodo vivere faciant.“

dericus Vitalis stellt ebenfalls eine ganz ähnliche Betrachtung direkt an den Beginn seines Prologs.¹²⁸

Auch der in der Fassung B anklingende selbstbewusste Bezug auf sein Heimatland, der nicht nur in dem Ausdruck „*filius regni*“ zum Ausdruck kommt, sondern auch in dem Anliegen, das im Regnum Geschehende ausführlicher darzustellen, lässt sich andernorts in Italien in dieser Zeit beobachten.¹²⁹ Allerdings ist er bei Richard auf eine größere politische Einheit bezogen, die über die eigene Heimatstadt oder Region deutlich hinausgeht. In der Tat ist im Prolog zu B stets von den das gesamte Königreich betreffenden Fakten die Rede. Der Autor möchte sprechen „*de hiis omnibus que in Regno Sicilie gesta sunt*“; er will die Dinge schriftlich festhalten „*que ubique terrarum et presertim in regno Sicilie gesta sunt*“; er sagt von sich „*regni gesta scribo diffusius*“ und will die Fakten aufnehmen, „*que regni tangunt negotia et relatu digna sunt*“. Aus dieser Häufung geht hervor, dass dieses Konzept tatsächlich der im Prolog zu B vorherrschende Gedanke ist, der zudem dadurch motiviert wird, dass Richard sich als „*filius regni*“ versteht. Der Anfangspunkt der Erzählung kann demgemäß auch nicht mehr ein päpstlicher Besuch in San Germano sein, sondern nur ein Ereignis von landesweiter Bedeutung wie der Tod Wilhelms II. San Germano ist im Prolog zu B lediglich in der Herkunftsbezeichnung des Autors noch präsent. Die Abtei Montecassino, die bereits im Prolog zu A keine eingehende Würdigung erfuhr (im Mittelpunkt stand hier der Abt, nicht die Abtei), wird im Prolog zu B überhaupt nicht mehr erwähnt. Im Hinblick auf die angestrebte Weitung des Blicks vom Kloster zum Regnum kann der Leser nicht umhin, eine gewisse Inkongruenz des Prologs zu B mit dem dann folgenden Text zu konstatieren.¹³⁰ Sicher ist, dass die Angelegenheiten von Kloster und Stadt auch weiterhin einen Schwerpunkt in der Berichterstattung Richards bilden. Die Frage, ob und wie zwischen Prolog und Umsetzung ein Perspektivwechsel stattgefunden hat, soll in den folgenden Kapiteln anhand einer genaueren Prüfung der Inhalte und des geographischen Rahmens der in B dargestellten Ereignisse noch weiter geklärt werden.

D'Angelo machte als „Schlüsselworte“ des Prologs zu B die Begriffe „*ego*“, „*ordo*“ und vor allem „*regnum*“ aus.¹³¹ Wenn die Ordnung des Stoffes als vorrangige Aufgabe

128 Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica*, hg. von Chibnall 1, Prolog, S. 130: „*Antiores nostri ab antiquis temporibus labentis seculi excursus prudenter inspexerunt, et bona seu mala mortalibus contingentia pro cautela hominum notauerunt, et futuris semper prodesse uolentes scripta scriptis accumulauerunt ... et sicut ab anterioribus preterita gesta usque ad nos transmissa sunt: sic etiam presentia nunc a presentibus futurae posteritati litterarum notamine transmittantur.*“ Weitere Beispiele: Simon, *Topik* 1, S. 72.

129 Rolandinus von Padua, *Chronik*, hg. von Fiorese, S. 14, Z. 32 ff.: „*Et ego propono pocius facta huius Marchie memoranda notare, ut sint fauente Domino huic mee patrie, cui teneor, utilia documenta.*“

130 Nach D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 447, wird „das Vorhaben nicht in die Tat umgesetzt“.

131 Ebd., S. 446 mit Anm. 35.

des Historikers ein bedeutendes Motiv ist, das den gesamten Text des Prologs zu B durchzieht, so ist es doch auch bereits im Prolog zu A angelegt. Vielleicht ist die Auffassung D'Angelos, die Neufassung des Prologs zu B sei nicht politisch oder ethisch begründet, sondern sie sei vor allem eine „metaliterarische Betrachtung“ über die Arbeit des Geschichtsschreibers, doch etwas zu einseitig.¹³² Noch stärker scheint das in der Formel „ut ex eorum notitia discat futura posterioritas nos in similibus mutari“ ebenfalls bereits in A aufscheinende Motiv der Veränderlichkeit der Zeiten, in denen der Krieg die schlimmste Heimsuchung der Menschen darstellt. Dieses Motiv findet sich im Prolog zu B nicht nur zufällig im räumlichen Zentrum des Textes und somit der Aussage. Es steht zudem in einem engen Zusammenhang mit den in der Chronik geschilderten Inhalten. Dabei ist zu vermuten, dass auch die persönlichen Erfahrungen des Autors, der nicht nur Reisen ins kaiserliche Feldlager unternahm, sondern auch verschiedentlich Kriegshandlungen in seiner Heimatstadt miterleben musste, ihn dazu veranlassten, diesen Wunsch nach Frieden zu betonen. Daher ist die Gesamteinschätzung Garufis, der die Chronik mit den Worten D'Angelos als „Klage auf das Verschwinden von *pax* und *iustitia*“¹³³ interpretieren wollte, nach wie vor interessant. Mit seinem Anknüpfen an die Zeit Wilhelms II. bringt Richard eine im Regnum weit verbreitete Geisteshaltung zum Ausdruck, nach der die Herrschaft der Normannenkönige nach dem Thronstreit rückblickend glorifiziert wurde.¹³⁴

Zudem ist Richard mit seinem Hinweis auf das wechselhafte Schicksal und seinem Aufruf zum Frieden nach dem Krieg nicht weit von den Verlautbarungen offizieller Stücke der kaiserlichen Kanzlei entfernt. „Discreta itaque vicissitudine temporum, dum post bellorum strepitus obtenta victoria succederet quies pacis, ad hoc se principalis ingenii erexit provisio, ut paci iustitiam sociaret,“ heißt es in einer der Konstitutionen Friedrichs II.,¹³⁵ und auch das berühmte Proömium des „Liber Augustalis“ spricht von der Notwendigkeit, nach vorangegangenen Unruhen wieder Frieden zu schaffen, welcher durch „quies“ und „iustitia“ bestimmt sein soll. Auch hierin wird übrigens die Idee der dem Regnum loyal verbundenen Landeskinderschaft stark betont.¹³⁶ Bei Richard tritt der Begriff der *regni filii* außerhalb des Prologs gleich zu Beginn

132 Der entsprechende Passus steht als Hinzufügung nur in der italienischen Neufassung des Aufsatzes, hier S. 170. D'Angelo sieht nun im Prolog zu 2. Mcc. 2, 24–32, in dem die Aufgabe des Historikers ausführlich beschrieben wird, eine mögliche Vorlage für Richards Konzeption des Geschichtsschreibers. Allerdings ist der dort zu Wort kommende Autor ein *breviator*, der ein Werk eines Historikers zusammenfasst und sich aus diesem Anlass zu beiden Tätigkeiten äußert.

133 RvSG, S. XXIII, XXV; nach D'Angelo, Stil und Quellen S. 446 „nicht befriedigend“.

134 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. 12.2.

135 Konst. I 73.1, ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 242 ff., hier S. 243.

136 Ebd., S. 147 f.: „Cum igitur regnum Sicilie, nostre maiestatis hereditas pretiosa, plerumque propter imbecillitatem etatis nostre, plerumque etiam propter absentiam nostram preteritarum turbationum incurisibus extiterit hactenus laccessitum, dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iustitie summo opere providere, quod ad nostre serenitatis obsequia resistentibus aliquibus etiam, qui non de ovili

der Fassung B im Jahreseintrag zu 1189 erneut auf: „cunctis regni filiiis“ sollen den Tod Wilhelms II. beweinen, unter dessen Herrschaft der „cultus legis et iustitiae“ gepflegt worden sei.¹³⁷ Zu diesem Zweck macht der Autor sodann das Angebot des ausdrücklich von ihm selbst verfassten Gedichtes zum Gedenken an den Normannenkönig, womit er sich ideell noch einmal in die Gruppe der Landeskinde einschreibt.¹³⁸ Im Gedicht selbst wendet er sich erneut an seine Landsleute, wobei er sowohl die einzelnen *regiones* als auch die *regni filii* insgesamt anspricht:

„Plange planctu nimio, Sicilia,
Calabrie Regio, Apulia
Terraque Laboris
...
Omnes Regni filii
tempus exterminii
vobis datum fete;
...
tempus pacis gratum
est absortum.“¹³⁹

Die enge inhaltliche Verzahnung zwischen Prolog und Textanfang der Fassung B macht wahrscheinlich, dass die Anlage dieser beiden Textteile in einem Zuge geschah, der Prolog also nicht etwa nachträglich angefügt wurde. Dass es dem Autor auf die Darstellung der für das Regnum schädlichen kriegerischen Auseinandersetzungen nach dem Tod des Königs ankam, gibt er im Anschluss an das Gedicht auch explizit zu Protokoll.¹⁴⁰ Insofern scheint es gerechtfertigt, den Aufruf zu einem klugen oder vorausschauenden Verhalten („prudenter bellum in pace timere“) in Friedenszeiten, aber auch die Hoffnung auf einen Neuanfang nach dem Krieg („pacem iterum sperare, post bellum“) als zentrales Anliegen der Neufassung zu verstehen, wie es im Prolog zu B ausgedrückt wird. Wie sich dieses Anliegen aus dem Hintergrund der geschichtlichen Ereignisse, aber auch aus den persönlichen Erfahrungen und Loyalitäten des Autors herleitet, soll anhand der folgenden Teile der Untersuchung noch besser erläutert werden.

regni prefati nec nostro erant, promptum semper invenimus et devotum.“ Vgl. dazu Stürner, *Rerum necessitas*; zum darin, in normannischer Tradition, ausgedrückten Selbstverständnis des Herrschers als Garant für Frieden und Gerechtigkeit ebd., S. 479.

137 Zitate: RvSG B, ad 1189, S. 6, Z. 17; ebd., S. 4, Z. 6.

138 Ebd., S. 7 f.

139 Ebd., S. 7, Z. 1 ff., 36 ff., und S. 8, Z. 41 f.

140 Ebd., S. 8, Z. 14 f. (siehe das Zitat unten in diesem Kap., Anm. 157).

5.2 Persönliche Kommentare und direkte Leseransprache in beiden Fassungen

Das Panegyrikon auf Abt Stephan Marsicanus

Die direkte Ansprache Abt Stephans als Auftraggeber im Prolog der Fassung A wird ergänzt um weitere, an den Leser (bzw. an den Abt als ersten Leser) gerichtete Elemente im Text der Fassung A.¹⁴¹ Dabei lassen sich zwei übergeordnete Motive herauskristallisieren, nämlich zum einen das Lob seiner Person und seines Charakters und zum anderen das Lob seiner großzügigen Hofhaltung.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde schon zum Jahr 1208 berichtet, dass Stephan aufgrund seiner persönlichen Qualifikationen („merito sue bonitatis“) zum Kämmerer von Montecassino gemacht worden war.¹⁴² Bei der Schilderung seiner Erhebung zum Abt von Montecassino bringt Richard dann eine vollständige Beschreibung von Stephans Charakterbild, das sich durch Liebe zur Wissenschaft, Anstand, verdienstvolles Leben, lobenswerten Lebenswandel und Gott und den Menschen gefälliges Verhalten auszeichnet. Diese Eigenschaften stehen in Verbindung mit einer angemessenen Herkunft aus adeliger Familie. Sie sind der Grund, warum Stephan von der päpstlichen Kurie geschätzt und gefördert wurde und warum er den Aufstieg zum Abt von Montecassino verdient hatte.¹⁴³ An dieser Stelle wendet sich Richard noch einmal direkt an den Leser, mit der Aufforderung, dieser möge die lobenswerte Reihe der Taten Stephans dem weiteren Fortgang des Berichts entnehmen.¹⁴⁴ In dieser Ansprache an sein Publikum bringt Richard zugleich erneut sein Programm zum Ausdruck: Leben und Handlungen Abt Stephans stellen in der Fassung A das Grundgerüst der Erzählung dar.

Im Hinblick auf das zweite Motiv, das Lob der Freigiebigkeit des Abtes, hebt Richard an vielen verschiedenen Stellen der Fassung A die generöse Hofhaltung Stephans hervor. Sie ist angemessen bzw. ehrenvoll, weil sie kostspielig ist. Diese Stellen stehen im Widerspruch zu den Aussagen desselben Abtes in seinen Urkunden, in denen von der großen Armut der Abtei die Rede ist. Die ehrenhafte Repräsentation Stephans im Rahmen seines Amtes zeigt sich in der Chronik vor allem bei außerordentlichen Ereignissen, wie seinen auswärtigen Auftritten beim Laterankonzil und bei der Kaiserkrönung Friedrichs II., daneben aber auch bei der Beherbergung wichtiger Persönlichkeiten in San Germano bzw. Montecassino.

141 Dieser Abschnitt betrifft nur die Fassung A, da die meisten der Aussagen zum Lob dieses Abtes vom Autor in seiner Fassung B entfernt werden. Für ein vollständiges Bild der Beschreibung Abt Stephans in dieser Fassung siehe unten Kap. 6.1.4.

142 RvSG A, ad 1208, S. 27, Z. 1 f.

143 Ebd., ad 1215, S. 61, Z. 19–29.

144 Ebd., S. 61, Z. 29 f.: „Cuius actuum seriem laudabilem suis lector inueniet plenius contineri.“

Schon kurz nach seiner Wahl zum Abt von Montecassino nahm Stephan im November 1215 am IV. Laterankonzil teil. Seine Hofhaltung während seines vierwöchigen Aufenthalts in Rom ist Anlass für ein Loblied Richards, in dem auch darauf verwiesen wird, dass die Großzügigkeit Stephans bei der Versorgung und Verpflegung sich nicht nur auf seine Begleiter (darunter der Autor selbst) erstreckte, sondern sogar auf Außenstehende.¹⁴⁵ Auch an der Kaiserkrönung Friedrichs II. im Jahr 1220 nahm Abt Stephan, der Friedrich bis in die Marken entgegengezogen war, mit geziemender Würde („satis honorabiliter et decenter“) teil. Neben den anderen unzähligen Gaben („alia et innumerabilia ... munera“), die der Kaiser bei dieser Gelegenheit zum Geschenk erhielt, überreichten ihm die anwesenden Grafen, aber auch der Abt von Montecassino, sogar wertvolle Schlachtrösser, mit denen sie angereist waren („dextrarios nobiles, quos secum duxerant, tam abbas quam comites ... dederunt“).¹⁴⁶

Stephans Großzügigkeit bei Beherbergungen wichtiger Persönlichkeiten in Montecassino wird zunächst anhand der zahlreichen Besuche Friedrichs II. deutlich. Kurz nach seiner Krönung in Rom reiste der Kaiser am Fest der hl. Lucia an, rastete zunächst in San Germano und stieg am folgenden Tag mit seinem großen Gefolge nach Montecassino auf. Dieser finanzielle und logistische Kraftakt für die Abtei wurde nach Richards Aussage von Abt Stephan mit einer für alle Anwesenden so offensichtlichen Perfektion gemeistert, dass eine Beschreibung müßig gewesen wäre (die Stelle liest sich so, als sei das Ereignis im Moment der Niederschrift noch sehr gegenwärtig gewesen).¹⁴⁷ Dies gilt aber nicht für einen erneuten Besuch des Kaisers im Jahr 1223, anlässlich dessen Richard doch Worte findet, um die Gastfreundschaft Stephans darzustellen. Hier werden sogar rhetorische Fragen ins Feld geführt, um die Leser aufhorchen zu lassen und die großen Ausgaben angemessen zu rühmen: „Uerum abbatis Casinensis sumptus magnificos tunc in receptione Imperatoris ipsius et gentis sue factos numerare quis possit? Non eum solum in Sancto Germano procurare eos oportuit sufficienter pariter et habunde, uerum apud Soram et montem Sancti Iohannis correndum mictere opus fuit.“¹⁴⁸ Wieder kümmert sich Abt Stephan um weit mehr als das Notwendige: Nicht nur in San Germano lässt er für den Kaiser und seine Gefolgschaft alles ausreichend und im Überfluss vorbereiten, sondern sendet auch das „corredum“ (Lebensmittel und Ausrüstung für die Verpflegung) nach Sora und Monte S. Giovanni voraus, das heißt in Orte, die nicht zum Besitz von Mon-

¹⁴⁵ Ebd., S. 61, Z. 42 ff.: „ubi ... magnifice satis adfuit idem abbas Stephanus. Et cum moram Rome fecerit per totum mensem Nouembris et usque ad IIII^{or} tempora natiuitatis Domini, honorabiles fecit et copiosas expensas, cum nedum suos quos secum duxerat in singulis quibusque necessariis procurauerit, uerum etiam nulli aduenienti extraneo denegabatur aditus ad uescendum.“

¹⁴⁶ Ebd. A, ad 1220, S. 82 f., Z. 30 f., und S. 83, Z. 4 ff.

¹⁴⁷ Ebd., S. 88, Z. 1 ff. (das Zitat oben Kap. 4.2.1., Anm. 17).

¹⁴⁸ RvSG A, ad 1223, S. 107 f., Z. 26 ff.

tecassino gehörten und daher nicht seiner Verantwortung unterlagen.¹⁴⁹ Aber auch andere bedeutende Persönlichkeiten kommen in diesen Jahren in den Genuss der Gastfreundschaft Abt Stephans. Als der Sohn des in Deutschland befindlichen Königs Friedrich, Heinrich (VII.), im Sommer 1216 auf dem Weg nach Deutschland von Palermo über Gaeta reist, begrüßt ihn Abt Stephan dort mit einem ehrenvollen Gastgeschenk („cum honorabili exenio“).¹⁵⁰ 1223 werden König Johannes von Jerusalem, der mit dem Kaiser über die Heirat seiner Tochter verhandelt, und der Großmeister der Johanniter auf ihrem Weg aus dem Heiligen Land nach Rom, der sie durch die Terra di Lavoro und über San Germano führt, von Abt Stephan sehr ehrenvoll empfangen und versorgt („Qui honorifice satis recepti sunt a predicto abbate Stephano et magnifice procurati“).¹⁵¹ Als derselbe Johannes von Brienne 1225 mit seiner Ehefrau und einem großen Gefolge wiederum durch San Germano reist, um sich zu Friedrich zu begeben, kümmert sich Abt Stephan auf Befehl des Kaisers für eine Zeitspanne von drei Tagen „magnifice“ um ihn und sein Gefolge.¹⁵²

Wie sich diese eindeutig positiven Wertungen in der Darstellung Abt Stephans, die an verschiedenen Stellen auch zu einer direkten Ansprache des Publikums führten, in den Gesamtzusammenhang der Fassung A einfügen und wie Richard die Taten dieses Abtes insgesamt beschreibt, wird in Kap. 6 weiter auszuführen sein.

Moralkritik und persönliche Betroffenheit

Ein in beiden Fassungen auftauchendes Motiv ist das Thema des aus Opportunismus gebrochenen Schwurs. Es wird bereits in A mehrfach verwendet, jedoch ohne dass der Autor seine persönliche Meinung dazu explizit äußern würde. 1208 schwören die beiden vom Papst als oberste Autoritäten im Grenzgebiet eingesetzten Grafen, dem minderjährigen König Friedrich Hilfe zu leisten und den Frieden im Regnum zu sichern, bekämpfen sich aber schon im selben Jahr wieder untereinander, worauf sie in der Folge nicht wagen, den König persönlich aufzusuchen.¹⁵³ Zu 1209 berichtet Richard vom Schwur Ottos IV. gegenüber dem Papst anlässlich der Kaiserkrönung, die Rechte Friedrichs zu wahren, der bereits wenig später gebrochen wird.¹⁵⁴ 1215 bricht Abt Adenulf von Montecassino den Innozenz III. öffentlich gegebenen Eid,

¹⁴⁹ Bereits 1222 hatte Stephan den Kaiser bei zwei Aufenthalten „magnifice satis“ beherbergt (ebd. A, ad 1222, S. 101, Z. 11 ff.); bei einem weiteren Aufenthalt des Kaisers in San Germano im Juli 1225, werden hingegen nur sehr ausführlich die Inhalte der dabei geschlossenen Verträge geschildert, nicht aber die Situation, die Beteiligung oder die Gastgeberchaft Abt Stephans; vgl. ebd. A, ad 1225, S. 122 ff.

¹⁵⁰ Ebd. A, ad 1216, S. 73 f., Z. 35 ff.

¹⁵¹ Ebd. A, ad 1223, S. 107, Z. 10 ff.

¹⁵² Ebd. A, ad 1225, S. 120, Z. 9 ff.

¹⁵³ Ebd. A, ad 1208, S. 26, Z. 24 ff. („iureiurando“) bzw. ebd. A, ad 1209, S. 28 f., Z. 31 f.

¹⁵⁴ Ebd. A, ad 1209, S. 31, Z. 23 ff. („iureiurando“ bzw. ebd. A, ad 1210, S. 32, Z. 17 ff. („spreto iuramento“).

sich dem Papst zu unterwerfen, indem er die Burgen rund um Montecassino ausliefert; er wird deswegen öffentlich vom Papst kritisiert und abgesetzt.¹⁵⁵ Dasselbe Motiv klingt in B an, wenn der Autor zu 1227 eine Episode aus Rom berichtet, bei der ein selbsternannter Stellvertreter des Papstes während dessen Abwesenheit vor St. Peter die Kreuzfahrer von ihrem Schwur löst, unter Gutheißung einiger anwesender Römer („fauore fretus Romanorum quorundam qui hoc fieri tolerabant“). Diese Römer werden hier auch als „fautores tanti criminis“ bezeichnet, der Übeltäter hingegen wird gefasst und erhält die nach Meinung des Autors verdiente Strafe („debita persone pena mulctatus“).¹⁵⁶ Ebenso wie hier eine klare Stellungnahme und Kritik des Chronisten erkenntlich ist, wird diese auch bereits ganz am Anfang der Fassung B deutlich, wenn es um die Zwietracht der Großen des Regnums geht, die nach dem Tod König Wilhelms II. um Macht und Einfluss streiten, wobei sie ihre zuvor geleisteten Eide vergessen:

„Post hujus Regis obitum quanto inter Regni comites sit orta dissensio et turbatio subsequuta, sequens huius libelli lectio declarabit. Nam nulli eorum fuit equa uoluntas, omnes inter se ceperunt de maioritate contendere et ad Regni solium aspirare, et obliti iuris iurandi quod fecerant, eorum quilibet contra facere hanelabant.“¹⁵⁷

Der Konflikt zwischen dem Kanzler und dem Erzbischof von Palermo wird dabei in der Konzeption der zweiten Fassung zur ‚Erbsünde‘ des Königsreiches, aus der die Heirat Konstanzes, die Erhebung Tankreds und alle weiteren Probleme der Folgezeit resultieren.¹⁵⁸

Persönliche Betroffenheit zeigt Richard anlässlich der feierlichen Ereignisse des IV. Laterankonzils, an dem er im Gefolge Abt Stephans teilnahm. Hier macht es sich der Autor explizit zur Aufgabe, der Nachwelt die Kenntnis vom Verlauf und von den Inhalten des Konzils zu übermitteln, indem er selbst die Rolle eines Zeugen des Sachverhalts übernimmt:

„Quoniam igitur utile satis est, ut ad posterorum notitiam processus concilii huic operi annectatur, primum sermone premissio, quem ipse papa in prima sessione quam fecit x^o intrante mense Nouembris, in festo uidelicet beati Martini satis eleganter proposuit, in quo precipue agit et principaliter de reformatione uniuersalis ecclesie et liberatione terre sancte; que in secunda sessione et tertia, qua compleuit ipsam synodum, sunt proposita, seriatim exponam ego qui interfui et uidi Riccardus, huius operis [a]uctor.“¹⁵⁹

¹⁵⁵ Ebd. A, ad 1215, S. 60, Z. 12 ff. („corporali prestito iuramento in presentia cardinalium“).

¹⁵⁶ Ebd. B, ad 1227, S. 147, Z. 8 ff.

¹⁵⁷ Ebd. B, ad 1189, S. 8, Z. 14 ff.

¹⁵⁸ Ebd. B, o. J., S. 5 f., Z. 1 ff.

¹⁵⁹ Ebd. A, ad 1215, S. 62, Z. 8 ff.

Richard gibt eine geradezu schwärmerische Beschreibung verschiedener Momente des Konzils, in die verstärkt Bibelzitate einfließen, wie bei der Schilderung des dritten öffentlichen Auftrittes des Papstes, der als großartiges und denkwürdiges Ereignis bezeichnet wird.¹⁶⁰ Persönliche Betroffenheit zeigt der Autor aber auch im Hinblick auf den Kreuzzug. Zu 1217 wird der Tod christlicher Kämpfer vor Damiette mit „proh dolor!“ kommentiert, ihre Seelen seien zweifellos zum Himmel aufgestiegen. Hier schließt sich der Autor auch in die Gruppe der christlichen Soldaten ein, da er diese als „nostri“ bezeichnet.¹⁶¹ Seinen Schmerz über den Verlust der mit großen Mühen eroberten Stadt Damiette formuliert er zu 1221 auch explizit. Dieses Ereignis, das er als Schmach der Christenheit beurteilt, inspiriert ihn sogar zu einem Gedicht, in dem er auch Schuldzuweisungen vornimmt.¹⁶² Die Eroberung von Konstantinopel durch namentlich nicht genannte westliche Kreuzfahrer wird dagegen von ihm sehr positiv beurteilt.¹⁶³

Insgesamt lassen sich im Text nur sehr wenige Wertungen erkennen, offene Beurteilungen von Ereignissen oder Personen entsprechen nicht dem Stil des Autors. Welchen Personen die Sympathien oder Antipathien des Autor gelten, soll, soweit sich dies feststellen lässt, später noch einmal im Hinblick auf das angestrebte Publikum betrachtet werden.¹⁶⁴

Weitergehende didaktische Absichten

Wenn auch vielleicht davon auszugehen ist, dass grundsätzlich vor allem aus didaktischen Gründen geschrieben wurde,¹⁶⁵ hebt Richard den Gedanken der Lehrhaftigkeit in der Chronik doch mehrfach explizit hervor. Bei der Analyse des Prologs zu A wurde dies bereits anhand eines für Richards Programm wichtigen Satzes unterstrichen: „... nostra discretio non censuit otiosum, que ... ubique terrarum et presertim in Regno uario cursu temporum successere, licteris tradere, ut ex eorum notitia discat futura posteritas nos in similibus mutari.“¹⁶⁶ Abgesehen von der Passage zum

160 Ebd., S. 72 f., Z. 43 ff.: „Die uero lune ultimo mensis Nouembris, in festo silicet beati Andree, die tam sollempni et memoranda in euum! tertio se manifestauit dominus papa egrediens tamquam sponsus de thalamo suo, et ascendens sedit pro tribunali, cui centuriones suberant et tribuni.“; vgl. Ps. 18,6 (19,6) („quasi sponsus procedens de thalamo suo“) sowie zu den Tribunen und Centurionen Exod. 18,21, 25 und Num. 31,14, 48, 52.

161 RvSG B, ad 1217, S. 79 f., Z. 44 ff. Dies könnte auch auf eine Vorlage zurückgehen; ebd. A, ad 1217, S. 80 f., Z. 32 ff. wird gesagt, dass auch Personen aus der *Terra Sancti Benedicti* an diesem Kreuzzug teilnahmen.

162 Ebd. A, ad 1221, S. 98, Z. 11 ff., 21 ff.; S. 99, Z. 19 ff. (Gedicht).

163 Ebd. B, ad 1203, S. 24, Z. 1 ff.: „Eo anno Franci ... cum Uenetis ... nobilissimam Constantinopolitanam urbem aggredientes uiriliter et potenter, sicut Domino placuit, optinuerunt, et potestati Romane ecclesie ... subiecerunt illam.“

164 Siehe dazu ganz unten Kap. 12.3.

165 Dazu Zabbi a, *Cronachistica cittadina*, S. 19, unter Bezug auf Rom. 15,5.

166 RvSG A, S. 25, Z. 17 ff.

IV. Laterankonzil, über das der Chronist berichten will, weil es für die Kenntnis der Nachwelt nützlich ist („quoniam igitur utile satis est, ... ad posterorum notitiam“), finden sich ähnliche Formulierungen auch bezogen auf den Brief König Alfons VIII. von Kastilien über eine wichtige Schlacht gegen die Muslime („licteras ... quas huic inserere operi non arbitror otiosum“) und vor der Schilderung einiger Schmäherse aus Sant’Angelo in Theodice gegen die Rektoren von Montecassino, von denen der Autor sagt „quos hic annectere otiosum non censui“.¹⁶⁷ Wenn im Falle von Briefen auch die Idee der lehrhaften Verbreitung von Originaltexten aus rhetorischem Interesse mit hineinspielen kann, so scheint doch insgesamt die Belehrung, die Richard anstrebt, tatsächlich eher historischer (und moralischer) Art zu sein, indem die historischen Ereignisse und ihre Folgen als Anleitung zur Korrektur des eigenen Handelns gelesen werden können.

Zu den didaktischen Elementen zählen auch die der Orientierung des Lesers dienenden Hinweise und Vorschauen, bei denen sich der Autor einmal in der 1. Person Singular an sein Publikum wendet, und die teilweise vielleicht dazu gedacht sind, Spannung zu erzeugen.¹⁶⁸ Auch die zahlreichen Inhaltsverweise in den Marginalien der Handschrift mit der Fassung B zielen auf eine bessere Benutzbarkeit der Chronik seitens der Leser.

5.3 Die Gedichte in beiden Fassungen

Der Chronik Richards sind in beiden Fassungen einige Versdichtungen eingefügt. In Fassung A sind dies:

1. Kurzes Gedicht in Distichen auf den Tod Innozenz’ III. (zu 1216), zu dem der Autor mitteilt, der Tod des Papstes sei durch einen Weisen in dieser Form beklagt worden („Cuius obitum quidam sapiens sic metricè deplorauit“).¹⁶⁹ Da Richard sich an anderer Stelle ausdrücklich als Autor der Gedichte nennt, ist davon auszugehen, dass er in diesem Fall nicht selbst der Verfasser ist.
2. Gedicht über den Verlust von Damiette im Rahmen des fünften Kreuzzugs (1221), bei dem Richard seine Autorschaft und sein Motiv zur Abfassung explizit zu Protokoll gibt, wenn er sagt, über dieses große und schwere Unglück und die Schande der ganzen Christenheit habe er, Richard, zur Klage die folgenden Verse geschrieben.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Ebd. A, ad 1212, S. 35, Z. 31 f.; ebd. B, ad 1196, S. 18, Z. 6.

¹⁶⁸ Ebd. B, ad 1211, S. 35, Z. 6 ff.; ebd. B, ad 1228, S. 151, Z. 26 ff.: „Imperator ... feliciter ultra mare ad crucis obsequium transfretauit; ubi quid egerit et qualiter in Terre sancte recuperatione profecerit sequens lectio declarabit“; vgl. auch ebd. B, ad 1229, S. 158, Z. 10 ff., sowie oben Kap. 4.2.2, Anm. 67 ff.

¹⁶⁹ RvSG A, ad 1216, S. 74, Z. 7 f.; Gedicht ebd., Z. 9–17. Zur Form: D’Angelo, *Poesia latina*, S. 531.

¹⁷⁰ RvSG A, ad 1221, S. 98, Z. 21 ff.: „Hanc itaque tantam et tam grauem iacturam ac totius christianitatis obprobrium duxi ego Riccardus taliter deplorandam rithmorum clausulis subter quinis ...“; Gedicht ebd., S. 98–100.

Während das Gedicht auf Innozenz III. in der die Fassung A enthaltenden Handschrift aus Bologna fortlaufend auf der Zeile geschrieben ist, wird die Dichtung über den Fall von Damiette in derselben Handschrift zweiseitig und in Gedichtform geschrieben, wobei der für alle vier Worte der Versenden einer Strophe einheitliche Auslaut für jede Strophe zusammenfassend angegeben ist, indem kleine Striche von jedem Zeilenende auf einen Kleinbuchstaben hinlaufen.¹⁷¹ Beide Dichtungen fügt der Autor fast unverändert auch in seine zweite Fassung wieder ein.¹⁷² In seinen Versen über den Verlust der Stadt Damiette verstärkt er in B sogar die Hervorhebung seiner Autorschaft, die sich jetzt nicht nur auf dieses Werk, sondern auf die gesamte Chronik bezieht („*duxi ego notarius Ryccardus huius operis actor rithmice deplorandam*“).¹⁷³

Fassung B enthält neben den beiden bereits genannten Gedichten weitere Versdichtungen, unter denen die Klage auf den Tod des Normannenkönigs Wilhelm II. die umfänglichste und bedeutendste ist. Insgesamt sind hier zu verzeichnen:

1. Gedicht auf Wilhelm II. (zu 1189)¹⁷⁴
2. Verse der Einwohner von Sant'Angelo in Theodice, ein Spottgedicht auf die Mönche von Montecassino, das Anlass für ein Strafgericht des Abtes war (zu 1196)¹⁷⁵
3. Gedicht auf den Tod Innozenz' III. (zu 1216)
4. Gedicht über den Verlust von Damiette (zu 1221)
5. Verse über die Zerstörung Celanos und Umbenennung des Ortes in Caesarea (zu 1223)¹⁷⁶
6. Verse über den Fall von Sora (zu 1229)¹⁷⁷
7. Verse, mit denen die Einnahme von Córdoba durch die Christen gefeiert wird (zu 1236)¹⁷⁸
8. Verse über die Zerstörung von Vicenza (ebenfalls zu 1236)¹⁷⁹
9. Verse zum Tod des Thomas von Capua (zu 1239)¹⁸⁰

171 Bologna, Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio, Ms. A 144, fol. 123r bzw. fol. 130r–v. In ebendieser Form wird das Gedicht von Gaudenzi wie auch von Garufi ediert.

172 RvSG B, ad 1216, S. 74, Z. 9 ff.; ebd. B, ad 1221, S. 95–97.

173 Ebd., S. 95, Z. 23 ff.

174 Ebd. B, ad 1189, S. 7 f.

175 Ebd. B, ad 1196, S. 18, Z. 8 ff.

176 Ebd. B, ad 1223, S. 108, Z. 28 f.: „*Uires et nomen Celanum perdit et omen / Fertur Cesarea, cesaque facta rea.*“

177 Ebd. B, ad 1229, S. 163, Z. 21 f.: „*Ui caperis, ui capta peris merito peritura / Sora ruis, tua dampna luis, sero reditura.*“

178 Ebd. B, ad 1236, S. 191, Z. 21 f.: „*Corduba uicta iaces, te uicit ut Deo uaces / Uictor Ferrandus, Hyspanie rex memorandus.*“

179 Ebd., S. 192, Z. 19 f.: „*Pro meritis dignis Uinentia te cremat ignis; / Subderis imperio Cesaris ingenio.*“

180 Ebd. B, ad 1239, S. 202, Z. 9 f.: „*In festo Magni festum / Thomas perit Agni / Donatur Magno / caro marcida, spiritus Agno.*“ Statt „perit“ [ed.] ist „petit“ zu lesen; siehe dazu unten Kap. 10.1.1, Anm. 99.

Dazu kommt das außerhalb der Chronik überlieferte Gedicht Richards mit dem Bericht über seine schwere Erkrankung.¹⁸¹ Es ist mit 31 Strophen zu je vier elfsilbigen Versen deutlich umfänglicher als die in der Chronik enthaltenen Dichtungen.¹⁸² Die Verse folgen der Form 5p + 6pp,¹⁸³ die Strophen weisen das Reimschema aaaa, bbbb usw. auf. Richards eigene Aussagen zur Form des Gedichts sind, einleitend, „rithmos quos feci“ bzw., am Ende des Gedichts, „Riccardus ... qui metra condidit“.¹⁸⁴ In seiner Gestaltung ähnelt es sehr dem gleich eingehender zu behandelnden Gedicht über den Verlust der Stadt Damiette: dort finden wir ebenso wie hier die jeweils vier Verse umfassenden Strophen (statt Elfsilblern sind es dort Zehnsilbler, mit der Form 4p + 6pp), bei denen die Verse einer Strophe jeweils auf den gleichen Laut enden, in der Regel mit zweisilbigem Endreim.

In der Handschrift der Fassung B ist die graphische Wiedergabe der Dichtungen ganz unterschiedlich. Das einzige Gedicht, das auch im Schriftbild als solches gekennzeichnet ist, ist die Klage auf den Verlust von Damiette. Diese ist auch hier zweispaltig in der bereits für die Fassung A erläuterten Form geschrieben.¹⁸⁵ Die Gedichte auf Wilhelm II. und Innozenz III., die Verse über die Zerstörung von Celano sowie über Sant'Angelo in Theodice sind hingegen fortlaufend auf der Zeile geschrieben, wobei die Versanfänge mit Maiuskeln ausgezeichnet sind. Im letzteren Falle wurde am linken Blattrand durch eine geschlängelte senkrechte Linie ein Hinweis angebracht, während auf dem rechten Rand eine (vielleicht spätere) Hand nach einem Verweiszeichen anmerkt: „versus“.

Die vier Zweizeiler zum Fall von Sora, von Vicenza, zur Einnahme Córdoba und zum Tod des Thomas von Capua sind hingegen Marginalien, die den nebenstehenden Texteintrag zum jeweiligen Thema ergänzen, teilweise mit Verweiszeichen, im

Laut Handschrift endet der erste Vers bereits nach „Magni“, wodurch die Endreim-Bindung mit dem folgenden Vers erzeugt wird.

181 Zu Datierung und Interpretation dieses Gedichts siehe oben Kap. 3.4.

182 Zur Form vgl. Spreckelmeyer, *Mittellateinische Kreuzzuglieder*, S. 264. Garufi spricht von je zwei *quinari*, wobei sich der Begriff nicht auf die Silbenzahl, sondern auf die Betonung innerhalb des Verses bezieht; vgl. *RvSG*, S. XXXI. In der Edition von Gaudenzi wird dieses Gedicht nicht erwähnt oder ediert. D'Angelo, *Poesia latina*, S. 531, spricht rätselhafterweise von 45 Strophen.

183 Sie erinnern damit an den alkäischen Hendekasyllabus, ein in der Dichtung des Horaz auftretendes Versmaß. Dieses wurde ansonsten im Mittelalter eher selten verwendet (so Norberg, *Introduction*, S. 101). Offenbar wird es jedoch auch in anderen rhythmischen Dichtungen der staufischen Zeit imitiert; vgl. Della Donne, *Letteratura encomiastica*, bes. Kap. IV.: *L'encomio e la satira: Il rhythmus di Terrisio di Atina*, S. 131 ff., hier S. 138; zu diesem Werk und seiner dem Gedicht Richards ähnlichen Form vgl. auch Schaller, „Preisgedicht“, S. 87.

184 *RvSG*, S. LI, Z. 8, bzw. S. LIII, Z. 43.

185 Die 9. Strophe („Damiata, que tot laboribu ...“), mit der fol. 15v des Cod. 507 beginnt, wurde fortlaufend auf die gesamte Zeile geschrieben, bevor mit der dann folgenden 10. Strophe das vorhergehende Notationsschema wieder aufgenommen wird. Möglicherweise wurde die Strophe zunächst bei der Abschrift aus Fassung A oder einer Vorlage durch den Seitenwechsel vergessen und dann nachgetragen.

letzten Falle eingeleitet durch den Hinweis: „versus“. Zumindest im ersten und letzten Falle sind sie von derselben Hand geschrieben, die auch den Rest der Chronik zu Pergament gebracht hat. Diese Spott- oder Merkverse scheinen nicht vom Autor selbst zu stammen und ihm erst nachträglich bekannt geworden zu sein, als er den übrigen Text des entsprechenden Jahreseintrags bereits geschrieben hatte.

Als Werk, das aus „abwechselnden, organisch verbundenen Prosa- und Verspartien“ besteht,¹⁸⁶ wäre die Chronik somit in beiden Fassungen als Prosimetrum zu bezeichnen. Sie erfüllt auch die noch strengere Definition der Gattung von Bernhard Papst, nach der Prosa und Verse „vom selben Autor stammen, für das betreffende Werk konzipiert“ sein, „auf einer Darstellungsebene liegen und funktional aufeinander bezogen“ sein müssen.¹⁸⁷ Wenn Papst nach Untersuchung des Vorkommens dieser Gestaltungsform im Mittelalter feststellt, dass sich „die prosimetrische Gestaltung als Schmuckmittel viel besser für historische Monographien, breit ausgeführte episierende Darstellungen der Heldentaten großer Männer eignete als für die traditionellen Chroniken und Annalen mit ihrer Konzentration auf die kargen Fakten“,¹⁸⁸ so muss für Richard von San Germano festgestellt werden, dass die rhythmischen Passagen in der Tat in einem gewissen Gegensatz zum sprachlich nüchtern gehaltenen Rest der Erzählung stehen.

Die Methode, erinnerungswerte politische Ereignisse in Verse zu gießen, die dann teilweise durch die herrscherliche Autorität selbst, in Form z. B. von öffentlich angebrachten Tafeln, daneben sicher aber auch durch Mundpropaganda verbreitet wurden, scheint im Regnum Siciliae in der Zeit Friedrichs II. vielfach gepflegt worden zu sein. Gerade für die Verhöhnung geschlagener Gegner oder unterlegener Städte in Reimform gibt es weitere Beispiele, wobei besonders gern der leoninische Hexameter verwendet wurde.¹⁸⁹ Im Folgenden sollen die Gedichte jetzt im Einzelnen genauer betrachtet werden.

A 1. Klage auf den Tod Innozenz' III.

“Nox accede, quia cessit sol, lugeat Orbis
In medio lucis lumen obisse suum.
Lumen obiit mundi, quia decessit pater In-

¹⁸⁶ Bernt, Prosimetrum, Sp. 265.

¹⁸⁷ Papst, Prosimetrum 2, Abschnitt 3.16: Italienische Laienhistoriker aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, S. 949–957, darin zu Richard S. 954–957; Definition des Begriffs ebd. 1, S. 12 bzw. 15 (Zitat).

¹⁸⁸ Ebd., S. 826.

¹⁸⁹ Vgl. Delle Donne, Città e Monarchia, über ein Prosimetrum mit alternierenden Prosa- und Versteilen, in dem die Wiedereroberung Apuliens durch Friedrich II. nach der Rückkehr vom Kreuzzug beschrieben wird. Für die darin enthaltenen Mehrzeiler verwendet Delle Donne auch den Begriff „blasono popolare“ (S. 57). Zu den genannten Punkten vgl. bes. S. 31 f., 51 sowie 56 zu Richards Versen über die Einnahme Soras.

nocentius, iste pater Urbis et Orbis erat.
 Nomen utrumque tenens uersum notat hoc
 quod habebat,
 Quid mundo posset reddere, quidue Deo.
 Si speciem, si mentis opes, si munera lingue
 Actendas, cedit lingua cadetque stilus.¹⁹⁰

In der reichhaltigen Literatur zu Innozenz III. wurde dieses Gedicht erstaunlicherweise bislang kaum thematisiert.¹⁹¹ Dass Richard dieses ausdrücklich nicht von ihm selbst verfasste Gedicht aufnimmt, ist der großen Bewunderung geschuldet, die seinerseits (und möglicherweise auch seitens seines Auftraggebers Abt Stephan) diesem Papst entgegengebracht wird. Dies wird aus den in A direkt im Anschluss folgenden Worten deutlich.¹⁹² Garufi edierte das Gedicht anhand der in der Handschrift zu B mit Großbuchstaben ausgewiesenen Versanfänge in derselben Form, in der es bereits Gaudenzi für die Fassung A herausgegeben hatte.¹⁹³ Auch andere Autoren verfassten oder überlieferten Dichtungen auf Innozenz III. anlässlich seines Todes. Reiner von Lüttich würdigte den Verstorbenen in seiner Chronik in einem panegyrischen Abschnitt, der auch ein Gedicht in Hexametern enthielt.¹⁹⁴ Dieses Gedicht ist jedoch völlig anders geartet, es weist keine Bezüge zu dem bei Richard überlieferten auf. Es handelt sich hier eher um eine Beschreibung der wichtigsten Taten des Papstes in Versen. Diese Taten werden zuvor auch in Prosa dargestellt.¹⁹⁵ Das Gedicht in Richards Chronik ist hingegen mehr eine allgemeine Betrachtung über die Vergänglichkeit der Bedeutung einer großen Persönlichkeit. Vielleicht hat er es auch gerade deshalb wieder in seine Neufassung aufgenommen, bei deren Abfassung der Tod Innozenz' III. bereits viele Jahre zurücklag. Das Thema der Vergänglichkeit und der Hinfälligkeit der irdischen Dinge, aber auch die Aufarbeitung dieser Problematik in lyrischer Form interessierten Richard noch in seinen späteren Lebensjahren, wie sein eigenes Gedicht über seine Krankheit zeigt.

190 RvSG A, ad 1216, S. 74, Z. 9 ff.

191 Die Biographie von Moore, Pope Innocent III, bietet lediglich eine englische Übersetzung des Gedichts; die Biographien von Sayers, Innocenzo III, sowie von Tillmann, Papst Innocenz III, gehen nicht darauf ein, ebenso wenig wie der Beitrag von Powell, Making of an image, oder andere Beiträge im zweiten Band der Tagung „Innocenzo III – Urbs et Orbis“.

192 RvSG A, ad 1216, S. 74, Z. 18 ff.: „Hic, ut tantum decuit patrem, apud Perusium honore debito tumulatus est ...“; in B (ebd.), etwas abschwächend, nur: „honore debito“. Das Gedicht selbst entspricht, mit winzigen Abweichungen in Orthographie und Zeichensetzung, der Fassung in A.

193 Ebd. (bis auf „quid“ in der 7. Zeile, das in der Handschrift zu B nicht als Versanfang gekennzeichnet ist). Zum Versmaß (Hexameter) vgl. RvSG, S. XXX; vgl. dazu D'Angelo, Stil und Quellen, S. 446, Anm. 32: „einzig das Epitaph auf den Tod Innozenz III. ist nicht in leoninischen Distichen verfasst.“ Pertz und Gaudenzi äußerten sich nicht zum Gedicht.

194 Maleczek, Mittelpunkt Europas, S. 100.

195 Reiner von Lüttich, Annalen, hg. von Pertz, S. 675, Z. 1–17, Bericht in Prosa S. 674, Z. 42 ff.

A 2. Gedicht über den Verlust von Damiette

Dieses Gedicht, das zum Jahr 1221 eingereicht ist in Richards Bericht über den 5. Kreuzzug und die Eroberung und erneute Aufgabe der Stadt Damiette in Ägypten, fällt in die Gattung der Kreuzzugslieder.¹⁹⁶ In diesem Rahmen wurde es durch Goswin Spreckelmeyer einer eingehenden Analyse im Hinblick auf Form und Inhalt unterzogen.¹⁹⁷ Es handelt sich um 15 Strophen, bei denen jeweils vier Zehnsilbler eine Strophe formen; der Einsatz ist überwiegend trochäisch, die endgereimten Strophen verfügen über zumeist reinen Reim, der fast durchgehend zweisilbig ist, an einigen Stellen tritt auch reicher Reim auf. Als Stilmittel werden rhetorische Fragen, klagende Ausrufe sowie Apostrophen (an Jesus, an Rom, an Damiette) eingesetzt, welche „dem Ausdruck des Schmerzes und der Erregung von Mitgefühl dienen“. Städte werden personifiziert, bei einigen Versanfängen sind Anaphern zu beobachten. Die syntaktische Gliederung folgt Vers und Strophe eng. Insgesamt sieht Spreckelmeyer „eine einfache, jedoch nicht kunstlose Gestalt“, bei der „Lebendigkeit des Sprechens und Klarheit der Aussage“ in gelungener Form miteinander verbunden seien.¹⁹⁸ Auch nach Pabst ist das Gedicht „weniger an die traditionelle Topik gebunden“ und damit geeignet, den „Eindruck echter Betroffenheit zu erwecken“.¹⁹⁹

Spreckelmeyer hat auch eine eingehende inhaltliche Analyse der 15 Strophen vorgelegt, in denen der Autor seinen Schmerz über die Aufgabe der Stadt in verschiedenen Variationen artikuliert. Seiner Meinung nach sieht der Autor des Gedichts die Hauptschuld für das Scheitern der Unternehmung bei Rom als Initiatorin des Kreuzzugs; aber auch die „Sündenschuld der Christen“ spiele eine wichtige Rolle.²⁰⁰ Nach einer neueren Analyse Jaap van Moolenbroeks stellt das Gedicht die Konsequenz aus der vorhergehenden Begeisterung des Autors für den Kreuzzugsgedanken dar, die jetzt, angesichts der Niederlage, umschlage in herbe Enttäuschung, welche sehr emotional zum Ausdruck gebracht werde.²⁰¹ Das Versagen wird auf unterschiedliche Ursachen zurückgeführt. Für Jaap van Moolenbroek steht im Zentrum der Kritik des Autors der Entschluss, Jerusalem nicht sofort befreit, sondern zunächst Ägypten angegriffen zu haben. Dieser Entschluss sei bereits durch Vorgaben des IV. Laterankonzils ge-

196 Spreckelmeyer, Kreuzzugslied, Gedicht Richards: KL 33, S. 257–264; ebd., S. 29: Die Kreuzzugslieder wurden 1926 erstmals gesammelt in Brinkmann, Entstehungsgeschichte.

197 Die folgenden Angaben zur Form: Spreckelmeyer, Kreuzzugslied, S. 264. D'Angelo, Poesia latina, S. 531, spricht hier fälschlich von 25 (statt 15) Strophen jambischer Zehnsilbler.

198 Spreckelmeyer, Kreuzzugslied, S. 264. Zur Form vgl. auch Pabst, Prosimetrum 2, S. 955 („15 zweisilbig endgereimte Viererstrophen der Form 10pp“); Garufi (RvSG, S. XXX), spricht von Zehnsilblern „alla francese (4+6)“, was den Rhythmus von 4p + 6pp genauer beschreibt, bzw. von „quinari chiusi“. Richard äußert sich auch selbst zur Form (RvSG A, ad 1221, S. 98 ff.): „dixi ego Riccardus taliter deplorandam rithmorum clausulis subter quinis ...“.

199 Pabst, Prosimetrum 2, S. 955 f. mit Anm. 843, Zitate S. 956.

200 Spreckelmeyer, Kreuzzugslied, S. 259–261.

201 Moolenbroek, Klaaglied (mit deutschsprachiger Zusammenfassung S. 57).

fällt gewesen, gegen das sich somit die Hauptkritik des Autors richte.²⁰² Zudem seien dem Autor als *filius regni* die Beschlüsse des Konzils, nach denen die Versammlung der Kreuzfahrer in den Häfen des Königreichs Sizilien und die Leitung des Kreuzzugs in geistlicher Hand liegen sollten, zu weit gegangen, weshalb er die Rechte seines eigenen Königs dadurch geschmälert gesehen habe.²⁰³ Moolenbroek weist nach, dass das Gedicht Richards, neben den bereits von Spreckelmeyer erwähnten biblischen Quellen, an einigen Stellen wörtlichen Anklang an Formulierungen Papst Innozenz' III. nimmt. Diese entstammen den Briefen zum Kreuzzug, die Richard selbst zitiert, sowie der ebenfalls zitierten Rede des Papstes zur Eröffnung des Konzils.²⁰⁴

Den bisherigen Interpretationen wäre hinzuzufügen, dass Richard – wie zwar nicht aus dem Gedicht selbst, aber aus den vorangehenden und nachfolgenden Textabschnitten hervorgeht – nicht nur die betreffenden Heerführer (den Legaten Pelagius, König Johann von Brienne und Herzog Ludwig von Bayern) anklagt, die die mühsam eroberte Stadt wieder verlassen hatten, um eine Entscheidungsschlacht gegen den Sultan zu erzwingen und mit diesem Vorhaben gescheitert waren. Auch die vom Kaiser in einem späteren Moment mit einem Entsatzheer geschickten Heerführer werden verantwortlich gemacht, da sie nach ihrer Ankunft zu lange in der Stadt Damiette abgewartet hätten, anstatt dem bedrängten Hauptheer zur Hilfe zu eilen.²⁰⁵ Die Ereignisse um Damiette und Richards Bericht zu diesem Thema, der über das Gedicht weit hinausgeht und sich in der Chronik auf mehrere Jahre verteilt, soll an anderer Stelle noch einmal im Zusammenhang und unter Prüfung eventueller Quellen behandelt werden.²⁰⁶

Wie Pabst hervorhebt, enthalten Werke, die über Kreuzzüge berichteten, häufig Verspartien.²⁰⁷ Nach Spreckelmeyer waren Kreuzzuglieder jedoch üblicherweise mit der jeweiligen Situation „verbraucht“, sie interessierten nur im aktuellen Moment,

202 Ebd., S. 55, 57. Vgl. RvSG A, ad 1221, S. 99, Z. 25: „in te facta forma concili“. Diese Kritik wurde zeitgleich auch von anderen Chronisten vorgebracht; vgl. Powell, *Anatomy*, S. 137. In der offiziellen Verlautbarung des Konzils zum Kreuzzug, der „*Expeditio pro recuperanda terra sancta*“, steht davon allerdings nichts (Conc. Lat. IV, ed. Wohlmut, *Konzilien*, [71], S. 266 ff.).

203 Moolenbroek, *Klaaglied*, S. 54.

204 Ebd., S. 47–49.

205 RvSG A, ad 1221, S. 98, Z. 8 ff.: „*Quo cum idem stolium prospere peruenisset, audito quod Christi exercitus contra Sarracenos licet inconsulte processerant pugnaturi, elegerunt in Damiatia facere (et) tamdiu stationem qui debuerant suum ad eos accelerasse succursum, donec, quod dicere non dolendo nequeo, christianos Sarracenorum subcumbuisse uiribus didicerunt.*“ Zum folgenschweren Entschluss der päpstlichen Heerführer auszurücken (hier „*licet inconsulte*“) heißt es dann im Gedicht, RvSG ebd., S. 100, Z. 5 f.: „*O quam prauo ducti consilii / Exierunt duces in prelii.*“ Dazu Spreckelmeyer, *Mittelateinische Kreuzzuglieder*, S. 261.

206 Siehe unten Kap. 10.2.3.

207 Pabst, *Prosimetrum 2*, S. 841.

so dass ihre Überlieferung eher zufällig geschah. Bei Richard von San Germano sei es der Stolz des Autors auf sein eigenes Werk, der die Überlieferung bedingt habe.²⁰⁸

B 1 Klage auf den Tod Wilhelms II.

Nach Pabst umfasst die Chronik Richards nur zwei eindeutig vom Autor verfasste Gedichte, nämlich die Klage auf den Tod Wilhelms II., die in der Fassung B neu eingebracht wird und auf die nun einzugehen sein wird, und das soeben thematisierte Gedicht auf den Verlust der Stadt Damiette.²⁰⁹ Die Verse auf Wilhelm II. werden vom Autor als „ritmica lamentatio“ bezeichnet, er sagt dazu: „cuius decessum ... defleri hac ritmica lamentatione percensui“.²¹⁰ Genaugenommen wird also auch hier nicht ausdrücklich gesagt, dass er selbst der Autor dieses Gedichts ist. In der Handschrift aus Montecassino, die als Autograph gilt, sind diese Verse nicht in der Form eines Gedichts angeordnet, sondern fortlaufend auf der Zeile geschrieben, wobei lediglich der Anfangsbuchstabe P des ersten Verses graphisch abgesetzt ist, die Strophenanfänge jedoch mit einer Maiuskel ausgezeichnet sind. Am Rande ist nach einem Paragrafenzeichen vermerkt „deploratio Regis W. defuncti“.²¹¹

Nach Pabst folgt diese Dichtung „keiner einheitliche(n) rhythmischen Zeilenform“. Vielmehr zeigt sie sich „am freieren Strophenbau der Sequenz orientiert“ und besteht aus sechs Abschnitten, die zwischen vier und neun Versen umfassen, welche ihrerseits nicht einheitlich strukturiert sind.²¹² Dies entspricht nicht der Form, die Garufi für seine Edition gewählt hat und die sieben Strophen umfasst. Bis auf die letzte Strophe hat Garufi dabei die Strophenanfänge entsprechend der in der Handschrift ausgezeichneten Anfangsworte gesetzt. Bereits Antonino De Stefano hatte darauf hingewiesen, dass die Verse aufgrund der unsicheren Metrik von den verschiedenen Herausgebern unterschiedlich angeordnet worden seien. Der Edition Garufis zog er „quella tradizionale“ vor, die auf die Einteilung in Strophen ganz verzichtet und die häufig in Zweiergruppen verwendeten Sechs-, Sieben- und Achtsilbler zu einem Vers zusammenzieht, wodurch einige Endreime als Binnenreime aufgefasst werden.²¹³ Besonders schwierig erscheint die erste Strophe des Gedichts, bei der neben den Vorschlägen von Garufi und Di Stefano auch noch weitere Lösungen denkbar wären.²¹⁴

208 Spreckelmeyer, *Mittellateinische Kreuzzugslieder*, S. 276 f.

209 Pabst, *Prosimetrum 2*, S. 955.

210 RvSG B, ad 1189, S. 6, Z. 18.

211 Montecassino, AA, Cod. 507, fol. 2r.

212 Pabst sieht sechs Abschnitte zwischen vier und neun Versen, in denen die Elemente 7pp, 4p, 4pp, 6p und 8p in ganz verschiedener Weise kombiniert werden; vgl. d.ers., *Prosimetrum 2*, S. 955, mit Anm. 842. Bereits Garufi verwies darauf, dass es sich um eine Sequenz handelt; vgl. RvSG, S. XXX.

213 De Stefano, *Cultura*, S. 191 ff., sein Gegenvorschlag einer Edition ebd., S. 194, Anm. 71.

214 RvSG, S. 7, Z. 1 ff: „Plange planctu nimio, Sicilia, / Calabrie Regio, Apulia / Terraque Laboris. / Vox meroris / intonet – et personet / nostris horis, / suspendatur – organum / omnis oris.“ De Stefano formt

In dem Gedicht werden die Landeskinder dazu aufgerufen, den Tod König Wilhelms zu beweinen.²¹⁵ Der Appell in Form einer direkten Ansprache erfolgt zunächst geographisch gegliedert, indem die verschiedenen Regionen zur Klage aufgerufen werden, bevor dann das gesamte Regnum apostrophiert wird („O infelix regnum sine rege“). In einem weiteren Schritt wird nun eine einzelne soziale Gruppe herausgegriffen, indem die Führungsschicht angesprochen wird, die „Praesules, Comites, Barones“, sodann auch eine weibliche Gruppe mit den „Matrones nobiles“ und „Virgines laudabiles“, wobei aufgrund der Parallele in der Gestaltung anzunehmen ist, dass hier vor allem die weiblichen Familienmitglieder der oben genannten Adeligen gemeint sind.²¹⁶ Zum Schluss werden die Angesprochenen in einer gemeinsamen Kategorie zusammengefasst: „Omnes Regni filii tempus exterminii uobis datum flete“ vereinigt alle Einwohner des Regnums im gemeinsamen Kummer.

Nach Pabst entspricht das Gedicht inhaltlich „den gängigen Topoi der Totenklagen“, indem die gemeinsame Trauer aller Stände hervorgehoben und die Bedeutung des Verstorbenen bzw. seines Todes unterstrichen wird, während am Ende ein Wunsch für das Seelenheil des Toten ausgesprochen wird.²¹⁷

B 2: Spottverse auf die Mönche von Montecassino

„Pessimus Alboynus, Landulfus servus Aquinus,
 Petrus Roggerus, Philippus valde severus,
 Symon et Andreas, Adenulfus ut alter Egeas,
 Sunt hii rectores per quos seruantur honores.
 Hii dictant bella, cedas, immensa flagella,
 Dantes edictum; ueneremurne Benedictum?“

Bei diesen leoninischen Distichen handelt es sich um Verse, die nicht vom Verfasser der Chronik stammen, von diesem aber als überlieferungswürdig angesehen wurden.²¹⁸ Den Hintergrund bildet eine Rebellion gegen die Herrschaft von Montecassino

daraus zwei Verse zu 18 bzw. 14 Silben (endend auf „regio“ bzw. „meroris“) und zwei Elfsilbler mit den Endreimen „horis“ – „oris“. Während die letzten beiden Verse in der Anordnung von De Stefano sicher logischer erscheinen als in der Garufis, wäre vielleicht für die ersten Zeilen auch die folgende Aufteilung denkbar, die andere Endreime hervorhebt: „Plange planctu nimio, / Sicilia, Calabrie regio, / Apulia, Terraque Laboris, / Vox meroris, / intonet et personet nostris horis, / suspendatur organum omnis oris.“

215 Zum Gedicht im Zusammenhang mit den im Prolog zu B ausgedrückten Absichten auch oben Kap. 5.1.3, bei Anm. 137.

216 Auch in einer zeitgenössischen Grabrede auf Wilhelm II. werden die „virgines Urbis Regiae“ aufgefordert, den Tod des Königs zu beweinen; vgl. *Encomium Thomae archiepiscopi Regini*, ed. La Lumia, *Storia della Sicilia*, S. 395–398, hier S. 397, dazu Schaller, *Kanzlei 2*, S. 294.

217 Pabst, *Prosimetrum 2*, S. 955.

218 Nach D’Angelo, *Poesia latina*, S. 531, handelt es sich nur um leoninische Hexameter. Zum Hexameter im Mittelalter vgl. Norberg, *Introduction*, S. 101 f.; Kindermann, *Einführung*, S. 121, zum zä-

in dem abhängigen Ort Sant'Angelo in Theodice im Jahr 1196.²¹⁹ Während der Auseinandersetzungen zwischen Tankred von Lecce und Heinrich VI. hatte Montecassino unter seinem Abt Roffred, und insbesondere unter dem Einfluss des Dekans Adenulf, schließlich der kaiserlichen Seite Treue geschworen. Die Einwohner von Sant'Angelo in Theodice unterstützten hingegen die Seite Tankreds. Auch nach seinem Tod waren sie nicht unter die Herrschaft Montecassinos zurückgekehrt, sondern hatten andere umliegende Orte zerstört und nach Richards Worten mit eigenen Leuten sowie mit Söldnern die umliegende *Terra Sancti Benedicti* verheert. Abt Roffred konnte nur durch Verrat Zugang zu dem schwer einnehmbaren Ort erhalten und diesen wieder in Besitz nehmen. Unter dem Vorwand („sub pretextu“), wie Richard schreibt, des Spottgedichtes, das er dort vorfand, ließ er die Verteidigungsanlagen zerstören, wohl um die Selbständigkeit des Ortes zukünftig einzudämmen.²²⁰ Während Garufi nur von „sechs Hexametern auf die Aquino“ schreibt, ist das Gedicht so zu verstehen, dass es ein Spottgedicht auf die Beauftragten oder Mönche von Montecassino darstellt, was die harsche Reaktion Abt Roffreds erklärt.²²¹ In den hier genannten „rectores“ sind die Vertreter des Klosters zu sehen. In jedem Burgort gab es eine *curia* der Abtei von Montecassino, mit *rectores*, entsandten Mitgliedern des Konvents, die über Baiuli und andere Verwaltungsbeamte die Abgaben regelten und die Justiz verwalteten.²²² Besonders schwerwiegend dürfte in diesem Zusammenhang gewesen sein, dass die Einwohner von Sant'Angelo in Theodice nur wenige Jahre zuvor, 1190, eine *charta libertatis* von Abt Roffred erhalten hatte, die ihnen weitgehende Rechte einräumte.²²³ Diese könnte mit dem in den Versen genannten „edictum“ gemeint sein. Die in San Germano ausgestellte Urkunde war von Richard als Notar des Abtes geschrieben worden. Der Autor war hier also persönlich in die Zusammenhänge involviert, auch wenn er das in seiner Chronik nicht mitteilt. Allein aus den starken Wertungen in den Formulierungen („quorum habitatores mala innumera ... fecerant in terram sancti Benedicti“) geht hervor, dass ein persönlicher Bezug bestand. Dennoch dürfte dies der Grund gewesen sein, etwas detaillierter und unter Einbezug verfügbarer ‚Beweisstücke‘ wie des Spottgedichts zu berichten. Eine stark negative Wertung der Einwohner gerade dieses Ortes findet sich auch in den „Annales Casinenses“, möglicherweise

surgereimten leoninischen Hexameter ebd., S. 113 mit Anm. 414. Ein anderes Beispiel für die Tradition solcher Schmähdgedichte z. B. bei Hampe/Hennesthal, Reimser Briefsammlung, Nr. 29, S. 535 ff., hier S. 537 (gegen Siegfried, den Bruder Diepolds von Schweinspeunt).

219 Zu diesem seit Langem zu Montecassino gehörigen Ort vgl. Guiraud, *Économie e société*, S. 23.

220 RvSG B. ad 1196, S. 18, Z. 5 ff.: „... sub pretextu quorundam uersuum, quos ibidem inuenit, quos hic annectere otiosum non censui, muros ipsius castris sterni ad solum fecit ... Uersus enim tales sunt ...“.

221 Tosti, *Storia della Badia 2*, S. 188 f.; Zitat Garufi: RvSG, S. XXX.

222 Fabiani, *Terra di S. Benedetto 1*, S. 179; 2, S. 122 f.

223 Ed. ebd. 1, Nr. 6, S. 431 ff.; zu den gewährten Rechten: Tosti, *Storia della Badia 2*, S. 174 ff.; dort im Folgenden auch zu den vorhergehenden Versuchen Roffreds, den Ort einzunehmen, die aufgrund der starken Befestigungen gescheitert waren.

gab es also bereits einen Konflikt älteren Datums mit der Einwohnerschaft.²²⁴ Die Namen in dem Gedicht sind nicht alle zu identifizieren. Landulfus, der als „seruus Aquinus“ verunglimpft wird, ist vielleicht der spätere Abt Landulfus Senebaldus;²²⁵ mit „Adenulfus ut alter Egeas“ ist sicher der Dekan von Montecassino gemeint. Da die beiden Namen Landulf und Adenulf in dieser Zeit auch von weltlichen Vertretern der Familie der Herren von Aquino getragen werden, wollte Maccarrone das Spottgedicht mit diesen in Verbindung bringen, was jedoch in sich weniger stimmig ist, da Sant’Angelo in Theodice nicht zu deren Herrschaftsgebiet zählte.²²⁶ Einleuchtend ist jedoch seine Idee, „Adenulfus ut alter Egeas“ auf eine Stelle aus Titus Livius zu beziehen, die von der Belagerung Neapels durch die Karthager handelt. Hier tritt ein Aegeas benannter junger Adeliger aus Neapel auf, der durch seine Unbeherrschtheit und Kriegslust in eine militärische Falle der Karthager tappt, indem er bei einem Ausfall die vermeintlich Fliehenden verfolgt, dadurch jedoch in einen Hinterhalt gerät und zu Tode kommt.²²⁷ In diesem Sinne kann man annehmen, dass die Leute aus Sant’Angelo in Theodice den Dekan meinen, der sich vielfach militärisch hervortat und erst 1192 – wie Richard zu diesem Jahr berichtet – gemeinsam mit Diepold von Schweinspeunt den Ort gewaltsam eingenommen hatte.²²⁸ Von den anderen Namen finden sich Petrus, Roger, Philippus und Simon als Mönche in den Zeugenlisten der Urkunden der Äbte Petrus und Roffred, während Alboinus und Andreas in dieser Zeit nicht nachzuweisen sind.²²⁹

224 *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1192, S. 316, Z. 35 ff.: „castrum Sancti Angeli solita perfidia in duratum hostiliter resistit, latrunculos conducit, qui per sylvas et loca opportuna insidentes praedam eis referant“.

225 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Herren von Aquino und den Äbten von Montecassino, unten Kap. 8.3.2, bei Anm. 348.

226 Maccarrone, *Studi*, S. 206. Nach den Angaben im „*Catalogus Baronum*“ hatten die verschiedenen Teile der Familie dort zumindest zu dieser Zeit keinen Besitz; vgl. ebd., hg. von Jamison, § 1008, 1009, S. 181 f., sowie *Commentario*, S. 285 ff.

227 Maccarrone, *Studi*, S. 206 (Titus Livius, XXIII 1, 9). Maccarrone spricht nur von einem jungen Mann aus Neapel namens Aegeas, der sich bei der Belagerung Neapels Hannibal entgegenstellt. In Wirklichkeit ist die Stelle jedoch schon bei Titus Livius klar negativ zu interpretieren: Aegeas fällt, weil er „*intemperantius*“ die Fliehenden verfolgt, also aufgrund seiner Unbeherrschtheit. Er ist also kein positives Beispiel, sondern wird als töricht dargestellt, da er sich noch von den Unterlegenen besiegen lässt. Demgegenüber erscheint es weniger treffend, den Vergleich auf Aegeus, den Vater des Theseus, zu beziehen.

228 *RvSG B*, ad 1192, S. 14, Z. 11 ff. Wenige Jahre später, 1205, war „*Adenulphus decanus*“ auch Rektor der Kirche von Valleluce (*Reg. Arch.* 6, Nr. 1 (661), S. 268).

229 Unter den Zeugen des Privilegs von 1190 (siehe oben Anm. 223) sind „*frater Adenulphus Cassinensis decanus*“ und „*frater Petrus Cassinensis camerarius*“. 1186 unterschrieben „*frater Landulfus decanus et monachus, frater Adenulfus ... ecclesie S. Petri prepositus*“ sowie „*frater Philippus diaconus et monachus*“ eine Urkunde Abt Petrus’ von Montecassino (ed. *RvSG*, Nr. I, S. XLV f.); in einer Urkunde Roffreds von 1188 treten neben „*Adenulfus Casinensis decanus*“ noch „*Petrus Casinensis camerarius, Rogerius diaconus et monachus*“ und „*Landulphus diaconus et monachus*“ auf (ed. ebd.,

Wenn hier – ganz untypisch für Richards Schreibart – die *vox populi* für darstellungswürdig gehalten wird, so darf man dies nicht als Illoyalität seinerseits gegenüber den Äbten auslegen. Vielmehr will er die Ungeheuerlichkeit des Vorganges belegen, nach der den Bestraften Recht geschieht. Darauf weist die ironische Formulierung hin („quibus tamen dignas pro meritis penas rependit“) sowie die Hervorhebung der „innumera mala“, die die Einwohner dieses Ortes in der *Terra Sancti Benedicti* angerichtet hätten. Ganz nebenbei sind die zitierten Verse ein interessantes Beispiel für passiven Ungehorsam von Untertanen im Mittelalter, wobei es sich bei diesen offensichtlich lateinkundigen Menschen wohl nur um Mitglieder der Führungsschicht gehandelt haben kann.

B 5–9, zu den übrigen Kleindichtungen

Die Chronik enthält für die Fassung B verschiedene weitere Verse. Auffällig ist hier, dass der Zweizeiler auf die Zerstörung von Celano und seine Umbenennung in Caesarea (B 5) in A zu 1223 nicht erwähnt wurde, obwohl die Tatsache der Zerstörung schon dort behandelt wurde. Vielleicht kam dem Autor der betreffende Spruch erst später zu Ohren. Die übrigen in B zitierten Verse (B 6–9) werden von Pabst als „vier zweizeilige Verspartien in gereimten Hexametern oder Distichen“ beschrieben. Während drei die Eroberung verschiedener Städte in Form von Apostrophen behandeln und dabei jeweils herausstellen, dass die Niederlage verdient war, stellt der vierte eine Art ‚Merkvers‘ auf Thomas von Capua dar.²³⁰ Garufi spricht an dieser Stelle nur von leoninischen Hexametern anonymer Autoren.²³¹ Fulvio Delle Donne präzisiert, dass es sich bei den Versen zur Einnahme von Sora um *Trinini salientes* handelt.²³²

Wie die obige Analyse zeigt, gibt es bei den vom Autor selbst verfassten Gedichten einige Ähnlichkeiten in der Gestaltung. Sowohl das Gedicht auf seine Krankheit als auch dasjenige auf Damiette arbeiten mit vierzeiligen Strophen nach dem Reimschema aaaa, bbbb, cccc usw., mit jeweils zweisilbigem Reim (wobei jedoch Silbenzahl und Rhythmus unterschiedlich sind), während das Gedicht auf den Tod

Nr. III, S. XLVI f.); in einer anderen für die Kirche S. Maria di Atina unterschreiben 1195 außer Adenulf u. a. „Rogerius diaconus et monachus, Petrus Casinensis cellerarius, Simon diaconus et monachus“ (ed. ebd., Nr. V, S. XLVIII f.).

230 Pabst, *Prosimetrum* 2, S. 956: „drei als Zitat eingeführte kürzere Dichtungen, S. 18 (Sant’Angelo), 74 (Innozenz III.) und 108G (Celano)“, dazu „vier zweizeilige Verspartien in gereimten Hexametern oder Distichen“, wahrscheinlich kursierende Verse.

231 RvSG, S. XXX; nach D’Angelo, *Poesia latina*, S. 531, sind die Verse auf Celano und Vicenza elegische Distichen, die auf Córdoba und auf Thomas von Capua leoninische Hexameter, die auf Sora Hexameter tripertiti.

232 Delle Donne, *Città e Monarchia*, S. 56; zu dieser Versart vgl. auch Kindermann, Einführung, S. 118.

Wilhelms II. in den einzelnen Strophen ganz unterschiedliche Reimschemata zeigt. Es enthält jedoch zahlreiche Apostrophen (hier an die verschiedenen Einwohner des Reiches) und Personifikationen (des Regnums und seiner Regionen), ganz ähnlich wie bei der Klage auf den Verlust von Damiette. In allen drei selbstverfassten Gedichten arbeitet der Autor gerne mit einfachen Stilmitteln der Wortwiederholung wie der Anapher und dem Polypoton sowie mit Parallelismen.²³³ Es dürfte sich bei dieser Gestaltung allerdings um Mittel handeln, die im Mittelalter weithin üblich waren.²³⁴ Garufi war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gedichte Richards nicht klassisch inspiriert seien. Seiner Meinung nach folgen sie in der Rhythmik der französischen Metrik.²³⁵

Im Hinblick auf die Funktion der Gedichte hat sich Pabst zu den beiden vom Autor selbst verfassten Verspartien in der Chronik geäußert: In beiden Fällen handele es sich um Klagelieder (*planctus*). Vers und Prosa seien in der Chronik jeweils klare Funktionen zugewiesen, wobei den Verspartien die Aufgabe zukomme, einen höheren emotionalen Gehalt zu transportieren.²³⁶ In der Tat wird diese Absicht in Richards einleitenden Worten auch jeweils explizit zum Ausdruck gebracht. So treffen in seiner Chronik Prosa und Vers nicht unvermittelt aufeinander, sondern werden durch einen Übergang verbunden. Das traurige Geschehen, auf das sich die Klagen beziehen, wird zuvor vom Autor in Prosa geschildert. Die Gedichte bringen damit auch im Falle Richards „nicht ... die Erzählhandlung voran, sondern enthalten Wertungen und Betrachtungen des Autors über das unmittelbar zuvor Berichtete“.²³⁷ Damit folgen sie einer Methodik, die zur selben Zeit auch andernorts keineswegs ungewöhnlich war.²³⁸ Wie D'Angelo anmerkt, haben die Gedichte auch eine ästhetische Funktion, indem sie „eine Steigerung des literarischen Tons des Werks“ bewirken.²³⁹ In jedem Falle sind die von Richard als eigene Schöpfungen ausgewiesenen Gedichte „potentiell selbständig“, sie wären auch für einen separaten Vortrag außerhalb der Chronik geeignet.²⁴⁰

233 Z. B. im Gedicht auf Damiette, III, 1: „Quantus dolor, quanta calamita“, oder XV, 3 f.: „Cunctos tangit ... – Cunctis datur ...“; im Gedicht auf Wilhelm II., I, 1: „Plange planctu nimio“; III, 3 f.: „planctu lacrimabili – planctum queso ducite“, oder VII,2 bzw. 4: „Rex Guillelmus ... – Rex ille ...“; im Gedicht auf seine Krankheit II, 1 f.: „Uana est salus ... – Uanus et decor ...“, XIX, 4: „Communioni Christi comunico“.

234 Pabst, *Prosimetrum 2*, S. 955, weist jedoch bei Richards Sequenz auf Wilhelm II. darauf hin, dass der Verzicht auf einen einheitlichen rhythmischen Zeilenbau im Rahmen einer prosimetrischen Historiographie sehr ungewöhnlich ist.

235 RvSG, S. XXX.

236 Pabst, *Prosimetrum 2*, zu RvSG, S. 954–957, hier S. 955.

237 Ebd., S. 839 (hier bezogen auf einige Gedichte bei Gaufrédus Malaterra).

238 Ebd., S. 950.

239 D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 445.

240 Pabst, *Prosimetrum 2*, S. 956 f.

Der Verfasser räumt diesen Schöpfungen einen hohen Stellenwert ein, wie daraus ersichtlich wird, dass er sie, im Gegensatz zu anderen rhetorisch anspruchsvollen Stücken wie Briefen und Reden, auch in seiner Neufassung wieder zur Gänze und im Wesentlichen unverändert abschreibt. Es sind die Stellen, die nicht nur stärker auf ein Publikum ausgerichtet sind, sondern in denen sich der Autor auch in seiner Persönlichkeit und in seiner Meinung stärker zeigt. Es fällt auf, dass er nur historische Ereignisse, die er als schmerzlich empfindet, in lyrischer Form verarbeitet hat. Weder feiert er bedeutende historische Begebenheiten im Regnum Siciliae, noch militärische Siege oder dynastische Ereignisse im Herrscherhaus, noch Geschehnisse, von denen er sich selbst positiv berührt fühlt.²⁴¹ Ob man daraus Schlüsse auf seine persönliche Mentalität und Eigenart ziehen kann, muss offen bleiben.

In Übereinstimmung mit dem generellen Befund, dass die ausdrücklichen Wertungen durch den Autor in der zweiten Fassung seiner Chronik stark abnehmen und gegen Ende fast gänzlich fehlen, finden sich in den Einträgen zu den Jahren 1227–1243 auch keine selbstverfassten Dichtungen mehr. Die zumeist als Marginalien in B aufgenommenen Merk- oder Spottverse über die zerstörten Städte sind hingegen stark wertend und eindeutig von Anhängern der kaiserlichen Seite verfasst worden. Ihre Aufnahme in die Chronik drückt nicht nur ein Interesse für den gereimten Vers, sondern auch eine Parteinahme für die Politik Friedrichs II. aus. Wie oben gezeigt, beinhaltet auch das Gedicht auf Damiette eine explizite politische Aussage, während im Falle der Klage auf Wilhelm II. die politische Aussage eher als implizite zu werten ist.²⁴² Das Gedicht, in dem er sich gegen Ende seines Lebens selbst thematisiert, hat Richard nicht in seine Chronik aufgenommen, es ist in anderem Zusammenhang überliefert. Das passt zu seiner sonstigen Haltung, mit der er sich selbst nicht als Akteur im übergeordneten Geschehen seiner „Chronik des Königreiches“ darstellt. Dass das Gedicht überhaupt durch Abschrift im Cassineser Cod. 342 überliefert ist, spricht dafür, dass der Autor seinen Zeitgenossen nicht als unwichtige Person galt oder dass die achtungsvolle Freundschaft zu den Mitgliedern des Konvents, die er in seinem Brief ausdrückt, von diesen erwidert wurde.²⁴³

241 Diese Dinge feiert hingegen Gaufredus Malaterra in seinen Versen; vgl. dazu ebd., S. 839 ff.

242 Dazu siehe Kap. 12.2.

243 Zur Überlieferungs- bzw. Editions-geschichte siehe oben Kap. 3.4.

6 Fassung A – eine Klosterchronik?

6.1 Die Äbte von Montecassino und die Erzählstrategien des Autors

6.1.1 Roffred de Insula

Zu Abt Roffred de Insula, der vom 9. Juli 1188 bis zu seinem Tode am 30. Mai 1210 amtierte, liegt bereits eine eingehende biographische Untersuchung vor.¹ Roffred entstammte einer adeligen Familie, die zu den Gefolgsleuten der Grafen von Aquino zählte und Lehnsbesitz direkt an der Nordgrenze des Regnums hatte.² Sein Bruder Gregor, der ebenfalls Kleriker und möglicherweise Mönch in Montecassino war, tritt auch in Richards Chronik auf.³ Im Thronstreit nach dem Tod Wilhelms II. entschied sich Roffred zunächst für Tankred, ging dann jedoch 1191 zu Heinrich VI. über, als dessen treuer Anhänger er sich in der Folgezeit zeigte und von dem er 1194 verschiedene Privilegien erhielt. Nach dem Tod Heinrichs VI. schloss sich Roffred enger an die Politik der päpstlichen Seite an. Doch fallen diese Ereignisse nur in den Erzählzeitraum der Fassung B und sollen daher hier nur kurz erwähnt werden.⁴ Roffred, der im Jahre seines Amtsantritts von Clemens III. auch zum Kardinalpriester von SS. Marcellino e Pietro erhoben worden war, trat 1202 als päpstlicher Legat für Sizilien in Erscheinung, führte diesen Titel aber offenbar nur kurze Zeit.⁵ Aus einem Schreiben

1 Kölzer, Dell'Isola, Roffredo. Zu den anderen Äbten dieser Zeit (bis auf Adenulf) liegen keine ausführlicheren Biographien vor. Inguanez, Cronologia, beschränkt sich auf die Informationen aus den Nekrologen und Abtslisten zu den jeweiligen Amtszeiten, zu Roffred vgl. hier S. 415 f. Zum Todesdatum Roffreds vgl. RvSG B, ad 1209, S. 29, Z. 10 ff.; es handelt sich aber um den 30. Mai 1210; vgl. Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 82. Zum Amtsantritt ebd., S. 79; zu Roffred vgl. noch Houben, Philipp von Heinsberg; Neumann, Parteibildungen, S. 155 f.

2 Vgl. Catalogus Baronum, hg. von Jamison, § 1011, S. 182: ein Roffred de Insula und sein „nepos“ halten Insula (Isola del Liri) und Castelluccio, ein Lehen, das vier Ritter bzw. „cum augmento“ acht Ritter und zehn Knechte aufstellen kann. Der Eintrag steht unter der Überschrift „Domini de Aquino“. Die Familie *de Insula* gehörte also vermutlich zu den Hintersassen dieser ehemaligen Inhaber der Grafschaft Aquino. Eine direkte Zugehörigkeit Roffreds zur Familie der *de Aquino* wird von Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 79, abgelehnt.

3 Zu Gregor und seiner weiteren kirchlichen Karriere vgl. Kamp, Kirche und Monarchie 1,2, S. 550 ff. Kamp hält ihn nicht für ein Mitglied des Konvents; vgl. ebd., S. 551. Dies ist dennoch wahrscheinlich, da in der Chronik seine Aktionen in enger Verbindung mit den Taten Roffreds geschildert werden, was andernfalls wohl so nicht möglich gewesen wäre; vgl. RvSG B, ad 1191, S. 13, Z. 4 f., und ebd. B, ad 1193, S. 15, Z. 1 f.

4 Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 81. Siehe dazu unten Kap. 8.2.2, bei Anm. 95 ff.

5 Kardinal: Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 79; Legation: Zimmermann, Legation, S. 35 f. (als „Gofredus de Insula“). Nach Hampe, Sizilischer Legatenbericht, S. 41 f., sollte er den Grafen von Brienne nach Sizilien begleiten, was durch den Tod Markwards überflüssig wurde; schon am 3. November 1202

Innozenz' III. von 1204 geht hervor, dass Roffred während dieser Legation vom Papst beauftragt war, die Heirat Friedrichs II. mit einer Schwester des Königs von Aragon zu verhandeln.⁶ Der Abt von Montecassino hatte also bereits hier eine zentrale Position als verbindendes Element zwischen Papst und sizilischem Königtum und bei der Umsetzung der Politik des päpstlichen Regenten für den minderjährigen König – eine Position, die wenig später beim Besuch Innozenz' III. 1208 in Montecassino und den dortigen Vereinbarungen zur Regierung des Königtums weithin sichtbar gemacht wurde.

Obwohl Roffred sich nach seinem Amtsantritt durchaus um den Erhalt des Klosterbesitzes bemüht hatte,⁷ war das Verhältnis zwischen ihm und den Päpsten nicht durchgehend harmonisch, immer wieder kritisierten diese die Amtsführung Roffreds, insbesondere in Bezug auf die Entfremdung von Klosterbesitz. Im Schreiben Innozenz' III. *Ad reformationem monasterii vestri* an einen Nachfolger Roffreds heißt es 1215: „... statuimus, ut abbas possessiones, demanias monasterii alienare, vel infeodare non possit, adiicientes, ut idem tam molendina, quae bonae memoriae abbas Roffredus, in gravem alienavit monasterii lesionem, quam alia quae de ipsius monasterii demanio alienata sunt illicite vel distracta, seu male concessa, ad opus ejusdem studeat legitime revocare.“⁸ Aber auch Roffreds Lebensstil, der offenbar eher weltlich-adeligen als geistlichen Maßstäben folgte, war Ziel der päpstlichen Kritik. Im selben Schreiben wurde in Bezug auf die vom Abt zu verwendende Kleidung vermerkt: „... duximus statuendum, ut Casinensis abbas utatur calceamentis, et vestibus secundum Beati Benedicti Regulam, pannis videlicet, quibus, bonae memoriae, Raynaldus, et Petrus de Insula, aliique ipsius loci Religiosi abbates usi esse noscuntur ...“.⁹ Aus dem hier konstruierten Gegensatz zu den beiden benannten Vorgängern Roffreds geht hervor, dass nach dieser Zeit (außer Roffred war vielleicht auch sein Nachfolger Adenulf gemeint) diese Regeln nicht eingehalten worden waren. Dass Roffred mit

trägt er den Legatentitel nicht mehr. Houben, Philipp von Heinsberg, S. 63, Anm. 59, ergänzt die Aussage bei Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 61, Roffred sei nur einmal als Kardinalpriester von SS. Marcellino e Pietro genannt (so auch in ders., Zwischen lokaler Verankerung, S. 130), um zahlreiche weitere Belege aus den Jahren 1190–1208.

6 Schreiben an den Herzog von Brabant (27. Oktober 1204): Regestum Innocentii III papae, hg. von Kempf, Nr. 111, S. 276 ff.: „... cum enim predictus rex Sicilie ... germanam uxoris ... illustris regis Ungarie accipere debeat in uxorem et iam inter ipsos per dilectum filium R(offridum) tituli sanctorum Marcellini et Petri presbyterum Cardinalem, Casinensem abbatem, tunc apostolice sedis legatum, de mandato nostro, mediantibus et iurantibus familiaribus utriusque, sponsalia sind contracta ...“ (S. 277).

7 Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 79.

8 Ed. Tosti, Storia della Badia 2, S. 289 ff. (Zitat S. 291). Zu diesem Schreiben und den Reformbemühungen siehe auch Kap. 2 und Kap. 3.1.

9 Tosti, Storia della Badia 2, S. 289.

seinem hier genannten Vorgänger Petrus de Insula verwandt war, ist wahrscheinlich, aber nicht eindeutig belegt.¹⁰

Diese Konflikte mit der Kurie werden jedoch in Richards 1208 einsetzender Fassung A an keiner Stelle erwähnt. In ihr tritt Abt Roffred erstmals auf, als er im Juni 1208 den feierlichen Besuch Innozenz' III. in Montecassino empfängt und den Papst dabei „magnifice“ beherbergt.¹¹ Die Wichtigkeit der in diesem Zusammenhang getroffenen Verfügungen zur Regentschaft für Friedrich II. und die Zusammenkunft des Papstes und seines Gefolges mit zahlreichen „regni prelatibus atque magnatibus“ stellen auch die herausgehobene Position der Abtei heraus. Die Dauer des einmonatigen päpstlichen Aufenthaltes wird erwähnt, die im Zuge dieses Besuches vorgenommene Visitation und die daraus hervorgehenden Kritikpunkte werden aber verschwiegen.¹² Kurz wird gesagt, dass es Abt Roffreds Verdienst war, dass im vorangehenden Monat Januar die Stadt Sora für den Papst eingenommen werden konnte.¹³ Anlässlich der Hochzeit Friedrichs II. plant Abt Roffred, seinen Kämmerer Stephan mit angemessenen Gastgeschenken zu diesem zu entsenden, lässt jedoch davon ab, nachdem in Montecassino die Nachricht eingetroffen war, dass Graf Amphusus de Roto, der zur Teilnahme an den Feierlichkeiten an den Hof gereist war, dort festgenommen worden war.¹⁴ Es ist anzunehmen, dass die Chronik mit der gewählten Formulierung die grundsätzliche Treue Roffreds, der eigentlich eine Präsenz Montecassinis bei dem Ereignis angestrebt habe, unterstreichen will. Andernfalls erklärt es sich kaum, dass über eine Absicht berichtet wird, die anschließend nicht umgesetzt wurde. In der Folge erhält Roffred den Brief Friedrichs aus Messina, der eine Art Rechtfertigung des Königs für sein Tun darstellt. Er erging auch an einige andere „fidelibus nostris de Regno“ und sollte, nach dem Wortlaut des Schreibens selbst, allgemein verbreitet werden (und Richard kommt dieser Aufforderung durch seinen Eintrag in die Chronik nach). Dieser Brief ist auch eine Werbung um die Solidarität des Abtes von Montecassino, an den – wie ebenfalls im Schreiben gesagt wird – bereits andere Briefe zum Geschehenen übersandt worden waren und dessen Rang und politische Rolle damit bestätigt werden.¹⁵ Die letzte Nachricht zu Abt Roffred betrifft seinen Tod am 30. Mai desselben Jahres in San Germano.¹⁶

¹⁰ Kölzer, Dell'Isola, Roffredo, S. 79.

¹¹ RvSG A, ad 1208, S. 26, Z. 10 ff.

¹² Ebd., Z. 20–30.

¹³ Ebd., Z. 30–34.

¹⁴ Ebd. A, ad 1209, S. 28 f., Z. 26 ff.: „Ad quem memoratus abbas Roffridus cum honorabili insenio dictum Stephanum camerarium suum mictere disposuisset, audito quod tunc rex ipse comitem Amphusum de Rutis eunte[m] ad nuptias suas, mictere supersedit ...“. In der Edition Garufis fehlt vor „mictere supersedit“ das Wort „ceperat“, das in der Handschrift (fol. 107r) vorkommt und ohne das der Satz nicht verständlich ist.

¹⁵ Ebd. A, ad 1209, S. 29–31.

¹⁶ Ebd., S. 31, Z. 30 ff.

Insgesamt also erfahren die Person und Taten Abt Roffreds in dem kurzen Zeitraum, in dem seine Lebens- und Amtszeit mit dem Erzählzeitraum der Fassung A zusammenfällt (1208–1210), keine sehr eingehende Schilderung. Er wird jedoch in einer herausgehobenen politischen Position gezeigt, in der er als Abt die Würde seiner Institution gut repräsentiert und sich politisch als zuverlässiger Getreuer des Papstes und Friedrichs II. profiliert.

6.1.2 Petrus Conte

Weit weniger Informationen als zu Roffred de Insula liegen zu seinem Nachfolger Petrus III. vor, vom Chronisten als „*Petrus dictus Comes*“ bezeichnet, zumal dieser nur wenige Monate amtierte.¹⁷ Wenn die ältere Literatur diesem Abt gelegentlich ebenfalls den Kardinalstitel zuschreibt, so scheint dieser in den Quellen nicht belegt zu sein.¹⁸ Zu seiner Herkunft ist bislang nichts Genaueres bekannt. Es gibt keine Hinweise auf eine etwaige Zugehörigkeit zu der aus Segni stammenden Familie Conti, der auch Innozenz III. angehörte.¹⁹ Der Name *Comes* für die Angehörigen dieser Familie ist auch erst seit der Erlangung der Grafenwürde durch den Papstbruder Richard 1208 belegt, „*Petrus Comes*“ erscheint jedoch bereits Ende des 12. Jahrhunderts mit dieser Namensform in den Quellen.²⁰

Petrus Conte war spätestens seit Dezember 1188, vielleicht schon seit 1187, Kämmerer von Montecassino, als Dekan finden wir ihn ab dem 27. April 1207.²¹ Das Dekans-

¹⁷ Ebd., S. 33, Z. 32. In Fassung B schreibt er „*Petrus dictus Conte*“; vgl. ebd. B, ad 1209, S. 29, Z. 13. Zu ihm vgl. Inguanez, *Cronologia*, S. 416 f.

¹⁸ Vgl. Gattula, *Historia* 2, S. 485. So auch Tosti, *Storia della Badia* 2, S. 237. Bei Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg*, sowie ders., *Zwischen lokaler Verankerung*, wird er jedoch nicht genannt.

¹⁹ Zur Familie der Conti vgl. Thumser, *Rom*, S. 75–97; Carocci, *Baroni di Roma*, S. 371–380; Kamp, *Kirche und Monarchie* 1,3, S. 1143, A. 251, mit älterer Literatur. Ein Mitglied dieser Familie, Stephan, der Neffe Innozenz' III., war ab 1216 Kardinal (bis 1254); vgl. Maleczek, *Zwischen lokaler Verankerung*, Nr. 29, S. 162 f.; zu ihm auch ebd., S. 120. Auch in Benevent gab es eine adelige Familie, die den Namen *Comes* führte; vgl. Kamp, *Kirche und Monarchie* 1,1, S. 208 f.; ebenso ist aus Aversa eine Familie dieses Namens bekannt, der Prälaten und Amtsträger entstammten; vgl. ebd. 1,2, S. 715.

²⁰ Thumser, *Rom*, S. 84 mit Anm. 352. Zu den früheren Belegen für Petrus Conte siehe die folgende Anmerkung.

²¹ RvSG, *Personenregister*, S. 279, unter Verweis auf die vor dem Chroniktext edierte Urkunde Nr. III (ebd., S. XLVI f.). In dieser Urkunde, die jedoch auf den 1. Dezember 1188 (und nicht wie Garufi angibt 1189) datiert ist, tritt ein „*frater Petrus*“ als Kämmerer auf und Adenulf als Dekan. 1187: Kölzer, *Dell'Isola, Roffredo*, S. 79. 1190 unterschreibt „*frater Petrus Comes*“ als *camerarius* das Privileg Roffreds für Pontecorvo; 1195 (Privileg für Atina) ist ein „*frater Berardus*“ Kämmerer, ein „*frater Petrus*“ jedoch *cellerarius* und Adenulf immer noch Dekan. Petrus Conte ist jedoch 1197 wieder als Kämmerer belegt (RTD, Nr. XII, S. 18 f.). In der von Richard als Notar geschriebenen Urkunde vom 27. April 1207 heißt es „*in manibus dilecti fratris nostri Petri Comitum, nunc decani Casinensis*“. Die Urkunde ist außer Roffred

amt hatte er auch im Zeitraum unmittelbar vor seiner Wahl inne, wie auch Richard von San Germano hervorhebt. Nach der Darstellung des Chronisten wurde Petrus Ende Juni (1210) gewählt, also nur drei Wochen nach dem Tod Roffreds, was auf eine einmütige Wahl hindeutet. Bereits im Juli wurde er in Rom von Papst Innozenz III. „cum honore“ geweiht.²²

Unmittelbar nach seinem Amtsantritt musste sich Abt Petrus mit einer Rebellion der Einwohner der wichtigen Grenzburg Rocca Bantra auseinandersetzen.²³ Obwohl er dort einen engen Verwandten, seinen Neffen Seniorectus, der ebenfalls Mönch war, als Kastellan eingesetzt hatte, verlor er noch im selben Jahr die Kontrolle über diese wichtige strategische Position Montecassinus. Seniorectus tappte nämlich „incaute“ in eine Falle der Einwohner, die ihm nach auswärtigen Unternehmungen den Zugang zur Burg verweigerten, so dass ihm die Peinlichkeit widerfuhr, sich von seiner eigenen Burg ausgeschlossen zu finden („roccam ipsam non est amodo intrare permissus, sicque inuitus cum rubore discessit“). Nach diesem Vorgang, bei dem das Verhalten des Neffen als töricht geschildert wird, konnte auch Abt Petrus selbst, der – wie Richard in der entsprechenden Episode berichtet – „simpliciter“ und nur mit kleinem Gefolge persönlich zum Ort des Geschehens gekommen war, die Einwohner von Rocca Bantra nicht davon überzeugen, wieder in die Obhut Montecassinus zurückzukehren. Das zurückhaltende Auftreten dieses Abtes – er versuchte, die Rebellen „prece uel pretio“ umzustimmen, und nicht durch militärische Gewalt – steht in der Chronik in einem Gegensatz zu den kriegerischen Aktionen, die sowohl für Abt Roffred als auch für die späteren Äbte so häufig geschildert werden.²⁴ Ein kurzer Blick auf die Fassung B zeigt an dieser Stelle, dass die Erfolglosigkeit des Abtes gegen die rebellierenden Einwohner von Rocca Bantra in Fassung A mehr hervorgehoben wird als in B. Es könnte sein, dass sein Vorgehen und der gescheiterte Versuch der Durchsetzung in der Absicht des Autors oder seines Auftraggebers als Untauglichkeit erscheinen sollen, die im Gegenzug die Erfolge der Amtsführung Abt Stephans noch deutlicher hervortreten lassen. Auch beim Einfall Ottos IV. in das Regnum Siciliae im November 1210 zeigt der Abt sich nicht als militärischer Führer.²⁵ Er bietet dem Eindringling, der vom Grafen des nördlichen Grenzbezirks Peter von Celano unterstützt wird, keinen Widerstand, sondern erkaufte durch eine Gesandtschaft, der Mönche und Einwohner von San Germano angehören, „certe pecunie interueniente“ die Verschonung des Gebiets von Kampfhandlungen. Der Abt handelt auf diese Weise, da ihm die „cura

nur von zwei Mönchen unterschrieben, von denen einer, sicher der Dekan, wohl aus Bescheidenheit nur als „frater Petrus sacerdos et monachus“ firmiert (RTD, Nr. XXIII, S. 36 ff.; Zitate S. 36, 38).

²² RvSG A, ad 1209, S. 31 f., Z. 33 ff. Die Darstellung Richards ist hier jeweils ein Jahr zu früh datiert.

²³ Das Folgende ebd., S. 32, Z. 4–16.

²⁴ Die Bemühungen des Abtes ebd., S. 32, Z. 13 ff.: „... ad quam cum idem abbas simpliciter cum paucis accederet, ut ad suam et ecclesie fidelitatem redderent, prece uel pretio obtinere nequiuuit“.

²⁵ Diese Ereignisse ebd. A, ad 1210, S. 33 f., Z. 30 ff.

de terra et populo“ obliegt. Sein Verhalten wird nicht explizit kritisiert, doch erscheint er an dieser Stelle nicht als verlässlicher Anhänger der päpstlichen und staufischen Sache.²⁶

Petrus Conte starb, wie Richard in Übereinstimmung mit anderen Quellen berichtet, am 28. Januar 1211.²⁷

6.1.3 Adenulf Casertanus

Auch für den aus Caserta stammenden Adenulf fehlen bislang genauere Angaben zu Familie und Herkunft. Er scheint jedoch von seinem Vorgänger Abt Roffred de Insula gefördert worden zu sein. Zumindest folgte er diesem mehrfach in Positionen nach, die zuvor von Roffred gehalten worden waren, zunächst als Propst von S. Pietro Avellana (belegt im Februar 1186), dann als Dekan von Montecassino (nach Juli 1188).²⁸ Diese Serie reißt jedoch wenige Jahre vor Roffreds Tod ab, denn 1207 hatte Adenulf das Dekansamt bereits an Petrus Conte abgegeben, welcher Roffred dann auch als Abt nachfolgte.²⁹ Adenulf agierte im Thronstreit der 1190er Jahre, teilweise als Stellvertreter Roffreds während dessen Abwesenheit, als überzeugter Verfechter der Sache Heinrichs VI., was ihn auch in Konflikt mit dem Papsttum brachte.

Doch gehen diese Hintergründe aus Richards Fassung A noch nicht hervor.³⁰ Adenulf tritt hier erst mit seiner Wahl 1211 ins Blickfeld, die nach dem Tod seines Vorgängers im Januar noch im selben Jahr erfolgte, wohl noch vor Juni 1211. Richard reiht die Information darüber vor einigen anderen Nachrichten zum Monat März ein.³¹ In der auch im Folgenden von Richard beobachteten Auseinandersetzung um den abtrünnigen Ort Rocca Bantra belagert Adenulf im Mai des nächsten Jahres die Burg, um das zwischenzeitlich durch den *camerarius* Stephan von König Friedrich und dem Papst erwirkte Mandat zur Rückgabe der Burg an Montecassino durchzusetzen.

²⁶ Zur veränderten Tendenz in der Darstellung dieser Episode in Fassung B siehe unten Kap. 8.2.1 bei Anm. 31.

²⁷ RvSG A, ad 1211, S. 33, Z. 32 f. Das Datum wird auch von anderen Quellen bestätigt; vgl. ebd., Anm. 5.

²⁸ Für eine kurze Biographie Adenulfs, ohne Angaben zu seiner Herkunft, vgl. Manselli, Atenolfo di Caserta; ebd., zur Nachfolge in bislang von Roffred gehaltene Positionen. Vgl. auch Inguanez, Cronologia, S. 418 f.

²⁹ Kamp, Kirche und Monarchie 1,1 S. 147, Anm. 37, dort auch Belege für verschiedene Adelige mit dem Namen „Adenulfus de Caserta“; vgl. ebd., S. 173 f. mit Anm. 42, ohne dass jedoch eine Verwandtschaft mit dem hier interessierenden Abt von Montecassino sicher angenommen werden könnte.

³⁰ Sie werden erst bei der Schilderung der entsprechenden Jahre in der Fassung B deutlich.

³¹ RvSG A, ad 1211, S. 34, Z. 4 f. An dieser Stelle bestehen chronologische Schwierigkeiten, da diese Ereignisse des März sich in Wirklichkeit auf den März des Folgejahres 1212 beziehen. Die Wahl Adenulfs gehört jedoch sicher zu 1211, da sich Innozenz III. am 4. Juni 1211 wegen der Prüfung des Elekten schriftlich an den Konvent wandte; siehe die folgenden Anmerkungen in diesem Kap.

Seine Realpolitik, die die militärischen Druckmittel durch Zahlung einer Geldsumme an den Kastellan und die Verheiratung einer Nichte mit dem Sohn desselben ergänzt, ist schließlich erfolgreich.³² Während Adenulf auch in dieser Episode nur als Elekt bezeichnet wird, folgt die Nachricht von seiner Bestätigung durch Innozenz III. am Ende des Eintrags zu 1212 und ohne genaues Datum. Möglicherweise gehört sie jedoch zum Juni, da diese Entscheidung während des Aufenthalts des Papstes in Segni gefallen sei und das vorhergehende Briefzitat mit Mai 1212 zu datieren ist. Der Papst gewährt diese Bestätigung laut Richard nur „propter urgentem necessitatem“, der Chronist weist also darauf hin, dass von Anfang an Zweifel an der Eignung Adenulfs bestanden.³³

Adenulf, der wie erwähnt bereits seit längerer Zeit eine wichtige politische Rolle gespielt hatte, konnte sich letztlich gegen den päpstlichen Widerstand nicht als Abt behaupten. Die Geschichte seiner Prüfung und Absetzung durch Innozenz III. wird von Richard in Fassung A en bloc erzählt, zeitlich zu August 1215, aber ohne jeweils genauere Daten anzuführen.³⁴ Richard schildert dann weiter, dass der Nachfolger Adenulfs, Stephan I., an den Iden des September gewählt worden sei. Dazwischen liegen mehrere Reisen Adenulfs zum Papst nach Anagni und die Be- und Entfestigung von Orten. Das Datum August 1215 liegt demnach zeitlich zu den im Einzelnen erzählten Fakten so knapp, dass Teile dieser Geschichte früher spielen müssen, eventuell auch schon im Jahr 1214. In der Tat heißt es in der Urkunde vom 29. März 1214, die Richard von San Germano als Notar für den Abt schreibt: „nos Adenulfus, Dei gratia abbas Casinensis, ... disponimus, et licet non sit nobis ad presens facultas plena consummandi, quantum tamen possumus interim procedentes“, was sich so anhört, als sei Adenulf bereits zu diesem Zeitpunkt unter päpstlicher Beobachtung gewesen.³⁵

Der für Richards Darstellungsweise ungewöhnlich ausführliche Bericht über die Auseinandersetzung beginnt mit der Inquisition zweier päpstlicher Beauftragter, des Kaplans Nicolaus und des Notars Rainer, in Montecassino. Unter Vorlage päpstlicher Briefe ziehen sie „de persona abbatis Adenulfi et statu monasterii“ Erkundigungen

³² Ebd., S. 34, Z. 30 ff.; ebd. A, ad 1212, S. 43, Z. 20 ff.

³³ Ebd., S. 46, Z. 14 ff. Der Chronist verschweigt jedoch, dass Innozenz III. sein Zögern bei der Anerkennung Adenulfs damit begründete, dass die Wahl formal fehlerhaft gewesen sei. Vgl. dazu Manselli, *Atenolfo di Caserta*, S. 525; das Schreiben Innozenz' III. (4. Juni 1211) an den Konvent von Montecassino, aus dem dies hervorgeht, ed. *Register Innocenz' III.* 14, Nr. 66 (67), S. 107 f. Außerdem führt Innozenz an, die Person des Abtes nicht genügend zu kennen und „prudenciam et honestatem ipsius“ besser prüfen zu wollen. Die Wahl war jedoch offenbar einstimmig erfolgt („Adinulphum Casertanensem omnes pariter elegeritis in abbatem“). Vermutlich waren hingegen gerade die dem Papst bekannten bisherigen politischen Positionen Adenulfs, die sich auch gegen päpstliche Interessen gerichtet hatten, und seine vorhergehende Exkommunikation der Grund für die Zweifel an seiner Eignung.

³⁴ RvSG A, ad 1215, S. 59, Z. 36 ff. – S. 61, Z. 7.

³⁵ RTD, Nr. XXIII, S. 38 ff. (Zitat S. 39).

ein, wobei die Mönche einzeln und unter Eid aussagen müssen.³⁶ Nach ihrer Abreise legte Adenulf, der offenbar damit rechnete, dass das Ergebnis ihrer Untersuchungen nicht zu seinen Gunsten ausfallen würde, „*prauo usus consilio*“ eine Garnison aus Verwandten und Vertrauten in das Kloster. Ebenso befestigte er die Burg Janula sowie Atina und Rocca Bantra. Dennoch begab er sich auf Aufforderung Innozenz' III. nach Anagni, um persönlich Rechenschaft abzulegen. Hier wurde er im Beisein der Kardinäle gezwungen, einen Eid darauf zu leisten, die Besatzungen wieder abzuziehen und die Burgen auszuhändigen, worauf er gescholten („*correptus*“), aber in Freiheit abziehen konnte. Wieder in Montecassino angekommen, hielt sich Adenulf jedoch nicht an diese Abmachungen und entfestigte lediglich die Abtei selbst, nicht aber die umliegenden Burgen. Daraufhin wurde er erneut vor den Papst gerufen und ging auch dorthin, was selbst dem Chronisten als ungeschickt erschien, denn er bezeichnet es als „*inconsulte*“. Hier musste er nun seine öffentliche Absetzung durch Innozenz III. wegen Meineides und dreimaliger Verweigerung der geforderten Amtsniederlegung über sich ergehen lassen. Auch jetzt noch musste Adenulf, der offenbar ein streitbarer Charakter war, zur Annahme dieser Entscheidung überredet werden. Den Abtsring gab er gleichwohl nicht zurück, unter dem Vorwand, diesen nicht bei sich zu haben.

Adenulf wurde nun in S. Stefano di Portarivi in Anagni arrestiert, um seine Anweisung zum Abzug der Besatzungen zu erzwingen. Zwischenzeitlich verbreitete sich die Nachricht durch einen Boten des Papstes, Johannes Crassus, in San Germano. Als dort ein enger Verwandter des Abtes, sein Neffe Miraddo,³⁷ erfuhr, dass die Sache Adenulfs verloren war, fürchtete er aufgrund seines bisherigen Verhaltens um sein Leben („*consulens vite sue, timebat enim plebem cui sepe offensas prestiterat*“) und flüchtete unter Zurücklassung seiner Familie und seiner Habe in San Germano in die Rocca Bantra, die einem weiteren Verwandten unterstand. Im Anschluss an diese Vorgänge berichtet Richard dann von der Wahl des neuen Abtes, zu der der Papst die Mönche auffordert. Von Adenulf hören wir noch, dass er auf päpstliche Weisung in Lariano eingesperrt wurde, da er offenbar der Aufforderung zur Rückgabe der Burgen noch nicht nachgekommen war.³⁸ Im Januar 1216 wird er jedoch freigelassen, nachdem sein Nachfolger eine Einigung mit seinem Neffen Miraddo in Bezug auf die Rocca Bantra erzielt hat. Er erhält durch päpstliche Verfügung sogar Einkünfte für

36 Das Folgende nach RvSG A, ad 1215, S. 59, Z. 36 ff.; S. 61, Z. 7. Richard kennt bei der Niederschrift dieser Stelle bereits die weiteren Karrierewege der genannten Kleriker, von denen Rainer (von Viterbo) später zum Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin erhoben wurde (erste Unterschrift als solcher am 1. April 1216), Nicolaus später (1219) zum Kardinalbischof von Tusculum (beides: *Malczek*, Papst und Kardinalskolleg, S. 184 f.).

37 Dieser Miraddo ist sicher identisch mit dem „*miles Mirardo*“ (korrigiert in *Miraddo*), der Mühlen und andere Geschäfte besitzt. Einnahmen daraus werden von Abt Stephan I. für Almosenzwecke bestimmt: RTD, Nr. XIII, S. 19 ff. (13. März 1224); vgl. auch RvSG A, ad 1215, S. 60, Anm. 2.

38 Ebd., S. 61, Z. 33 ff.

seinen Lebensunterhalt aus der Kirche S. Benedetto in Capua zugeteilt, später auch noch die Kirche S. Angelo in Formis.³⁹ Auch sein Tod im Juli 1225 wird von Richard noch vermerkt.⁴⁰

Soweit die Darstellung Richards, nach der man vermuten könnte, dass Adenulf allein und auf eigene Rechnung handelte. Aus den Reformstatuten Innozenz' III. vom 20. September 1215, die an den neuen Abt Stephan gerichtet sind, wird jedoch deutlich, dass ein Teil des Konvents hinter Adenulf stand, drei seiner ‚Mitverschwörer‘ werden sogar namentlich benannt: Simon de Collealto,⁴¹ Johannes de Colimento und Johannes de Campania verbleiben im Konvent, sollen aber keine Ämter mehr erhalten. Von einer Bestrafung ist nicht die Rede.⁴²

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Politik und das Vorgehen Adenulfs von Richard durchaus Kritik erfährt, wenn auch in seiner üblichen, eher diskreten Form. Dies gilt ungeachtet der Tatsache – die in Richards Fassung A noch nicht explizit zum Ausdruck gebracht wird – dass Adenulf, wie auch sein Nachfolger Stephan, ein überzeugter Anhänger des staufischen Königtums war. Seine Widerspenstigkeit gegen die päpstlichen Weisungen erscheint in der Chronik als Borniertheit, zu der noch ein gutes Maß an Selbstüberschätzung hinzukommt. Die negative Charakterisierung, die Richard als Notar der Äbte von Montecassino in Bezug auf Adenulf selbst nicht allzu deutlich vornehmen mag, findet sich in der Schilderung übertragen auf den Neffen des Abtes Miraddo, eine Person, über die ihm ein explizites Urteil wohl eher erlaubt war. Dieser Ritter Miraddo wird ausdrücklich nicht nur als anmaßend und arrogant, sondern auch als feige und verantwortungslos gegenüber seiner eigenen Familie bezeichnet. Worin genau die Kritikpunkte des Papstes oder die Probleme der Amtsführung Adenulfs bestanden, wird von Richard nicht ausgeführt, genauso wenig wie er eventuelle (über den eigenen Machterhalt hinausgehende) Motivationen für das Handeln des Abtes wiedergibt.⁴³

³⁹ Ebd. A, ad 1216, S. 73, Z. 20 ff.

⁴⁰ Ebd. A, ad 1225, S. 126, Z. 38 f. Vgl. ebd., Anm. 3: sein Tod ist im Nekrolog des Cod. 47 verzeichnet mit „VII. Kal. Augusti“, also 26. Juli (und nicht 26. Juni, wie Garufi schreibt); er wird hier nicht als Abt bezeichnet: „Adenulfus sacerdos et monachus“, der Eintrag ist jedoch durch Maiuskelschrift hervorgehoben; vgl. *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 19 und fol. 297r; Inguanez, *Cronologia*, S. 419.

⁴¹ Laut einem Schuldenverzeichnis dieser Zeit aus Montecassino (ed. Caravita, *Codici* 2, S. 157–159; siehe dazu unten Kap. 10.2.2) geht Simon de Collealto „pro recuperanda ecclesia“ nach Deutschland (S. 158 f.).

⁴² Ed. Tosti, *Storia della Badia* 2, S. 289 ff., hier S. 290: „Symon de Colle alto, Johannes de Colimento, et Johannes de Campania, et etiam monachi qui presumpserunt cum Adinulfo quondam abbate, conjurare vel rebellare contra Romanam Ecclesiam, seu monasterium Casinense, semper in conventu morantur, ita quod nulla obedientia committatur eisdem, donec emendaverint in melius vitam suam.“ Zu den Statuten vgl. ebd., S. 56.

⁴³ Nach Manselli, *Atenolfo di Caserta*, S. 525, war die Privilegierung eigener Familienmitglieder Grund der päpstlichen Kritik. Ein „Goctifridus Casertanus, miles“, wohnhaft in San Pietro in Monaste-

In Bezug auf die Erzählstrategie ist festzustellen, dass die Absetzung Adenulfs in A so ausführlich geschildert werden muss, weil sie die unmittelbare Vorgeschichte der Erhebung Stephans I., des Auftraggebers der Chronik, ist. Inwieweit die Beschreibung Adenulfs dazu dient, die Person und Amtsführung seines Nachfolgers Stephan vor einer Negativfolie umso glänzender darstellen zu können, wird im Anschluss an das folgende Kapitel diskutiert.

6.1.4 Stephan Marsicanus

Abt „Stephanus, cognomine Marsicanus“ ist der Auftraggeber der Fassung A und Empfänger des dieser Fassung vorangestellten Widmungsbriefes.⁴⁴ Das meiste, was wir über ihn wissen, verdanken wir allein der Darstellung Richards. Nach einigen Überlegungen zu seiner Herkunft und seinem Werdegang wird sein Abbatat in diesem Kapitel im Hinblick zunächst auf seine Beziehungen zum Papst und zum Kaiser untersucht, um abschließend ein Fazit zu den inhaltlichen und literarischen Strategien des Autors bei seiner Darstellung zu ziehen.

Anlässlich seiner Einsetzung als Abt 1215 bringt Richard in Fassung A eine Kurzbiographie der Person Stephans:

„Stephanus iste, cognomento Marsicanus, uir non minus studii quam honestatis amator, de militari erumpens prosapia, sub prephati abbatis Roffridi regimine monastici ordinis iugo colla submisit. Hic per uite sue meritum et laudabile conuersationis exemplum Deo gratus et hominibus factus, Romane curie cepit habere notitiam et fauorem, propter quod ad huius conscendere meruit apicem dignitatis.“⁴⁵

Genaugenommen erfahren wir hier nur, dass der Abt aus der Marsia und aus einem adeligen Geschlecht stammte. Dennoch wird er in der Literatur oft als Angehöriger der Familie der Marsergrafen bezeichnet.⁴⁶ Ein eindeutiger Quellenbeleg dafür lässt

ro, tritt 1196 und 1215 im Umfeld von Montecassino auf: RTD, Nr. XXX, S. 50 f.; ebd., Nr. XXVI, S. 43 ff.: vielleicht war er ein Verwandter Adenulfs. Er kommt auch in der Chronik vor, wo er 1192 auf der Seite Adenulfs gegen die Anhänger Tankreds kämpft (RvSG B, ad 1192, S. 14, Z. 15 ff.).

⁴⁴ Ebd. A, ad 1215, S. 61, Z. 19 f. In Fassung B bezeichnet er ihn mit „cognomento de Marsia“ (ebd. B, ad 1211, S. 34, Z. 24 f.; ebd. B, ad 1215, S. 61, Z. 4 ff.). Die Marsia ist eine bergige Gegend um das seinerzeit noch wasserführende Seebecken des Fucino, in der heutigen Region Abruzzen; sie bildete das nördliche Grenzgebiet des Regnums.

⁴⁵ Ebd. A, ad 1215, S. 61, Z. 19–29. Zu ihm vgl. auch Inguanez, *Cronologia*, S. 420.

⁴⁶ So bei Tosti, *Storia della Badia 2*, S. 243: „Stefano dei conti dei Marsi“; ebenso bei Leccisotti, *Montecassino*; in RvSG, *Personenregister*, S. 296, keine Aussage dazu (hier fälschliche Identifikation mit Stephan von Fossanova). Ein Werk aus dem 17. Jahrhundert teilt mit, Stephan sei Sohn eines Drogo gewesen, eines jüngeren Sohnes eines Senebaldus, welcher die Rocca Senebaldi im Reatino erbaut habe (Zazzera, *Nobiltà*, S. 114); dies scheint anderweitig nicht belegbar.

sich jedoch bislang nicht ausmachen.⁴⁷ Nach dem „Catalogus Baronum“ lässt sich im Geschlecht der Marsiergrafen der Name Stephanus nicht nachweisen. Überhaupt ist der Name nach dieser Quelle zu urteilen in der hier interessierenden Zeit kein sehr verbreiteter Adelsname.⁴⁸ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mönche und Äbte in dieser Zeit weiterhin ihren ursprünglichen Taufnamen führten, es sich also auch nicht um einen Ordensnamen handelt.⁴⁹ Der Titel *comes Marsicanorum* war 1120 zum letzten Mal in Gebrauch, bevor die Trennung dieser Herrschaft in die zwei selbständigen Grafschaften Celano und Albe erfolgte. Erst Graf Peter von Celano, ein Abkömmling der früheren Marsiergrafen, vereinigte sie später wieder in einer Hand.⁵⁰ Dieser Peter von Celano tritt in Richards Chronik mehrfach auf, ebenso wie sein Sohn Graf Thomas von Molise, dessen Widerstand gegen Friedrich II. in den 1220er Jahren ausführlich geschildert wird. Wenn also Abt Stephan von Montecassino tatsächlich ebenfalls der Familie der Marsiergrafen entstammte, hätten verwandtschaftliche Beziehungen zu Graf Thomas von Molise und seiner Familie bestanden, ein Umstand, der bisher übersehen wurde.⁵¹ In diesem Falle könnten wir hier einen Grund dafür finden, warum in Richards Fassung A, die ja im Auftrag Abt Stephans entstand, Thomas von Molise eine vorsichtig positive Schilderung erfährt, obwohl er sich durch seine Taten als Gegner Friedrichs II. ausweist. Die Familie der Marsiergrafen war mit Montecassino bereits früher eng verbunden. Verschiedene bedeutende Persönlichkeiten der Klostersgeschichte entstammten diesem Haus, etwa Abt Oderisius I. (1087–1105), der Auftraggeber der „Chronica Monasterii Casinensis“. Auch für den Autor derselben Chronik, Mönch Leo von Ostia, wird eine Herkunft aus dieser Familie angenommen. In beiden Fällen lässt sich der genaue verwandtschaftliche Bezug zu Abt Stephan Marsicanus nicht rekonstruieren.⁵²

Wie seine Vorgänger Roffred und Petrus Conte hatte auch Stephan Marsicanus vor seiner Einsetzung zum Abt bereits als *camerarius* von Montecassino fungiert. Anders als diese war er jedoch nicht zum Dekansamt aufgestiegen, das als wich-

47 In einem im Cod. 47 des Archivs von Montecassino überlieferten Treueid des Abtes einer abhängigen Kirche gegenüber Abt Roffred von Montecassino unterschreibt Stephan als „frater Stephanus de marsi“, was man vielleicht als Hinweis darauf deuten kann; vgl. Caravita, Codici 2, S. 115.

48 Catalogus Baronum, hg. von Jamison, § 1105 ff., S. 214 f., Commentario S. 336 ff. und *ad indicem*.

49 Zum noch relativ seltenen Auftreten von Ordensnamen in dieser Zeit vgl. Roiker, „Man ruft dich“, S. 203 f.

50 Jamison, Conti, S. 32 ff.; Cuozzo, Nobiltà, S. 43.

51 Die genaue verwandtschaftliche Beziehung zu den Marsiergrafen oder zu Thomas von Molise konnte bislang nicht geklärt werden. Zur Marsia vgl. Sennis, Potere centrale; Brogi, Marsica; Müller, Untersuchungen; ohne Hinweise zur Klärung der Frage auch Sennis, Affermazioni dinastiche.

52 Zu Abt Oderisius I. vgl. Dell’Omo, Oderisio, mit weiterer Literatur. Oderisius, der auch Empfänger des Widmungsbriefes ist, wird in der Chronik ausdrücklich als Abkömmling dieser Familie benannt: „ex Marsorum comitum origine sanguinis lineam ducens“; Chronica monasterii Casinensis, hg. von Hoffmann, IV, 1, S. 466, Z. 37. Zu Leo von Ostia vgl. Dell’Omo, Leone Marsicano (Leone Ostiense).

tigstes Amt nach dem des Abtes gilt.⁵³ Als Kämmerer war er Inhaber eines *officium maius* und verfügte damit über eigene Mitarbeiter, aber auch über diesem Amt zugehörigen Grundbesitz und die daraus resultierenden Einkünfte. Zu den Pflichten des Kämmerers gehörten die Wartung und Reparatur der zum Klosterkomplex gehörenden Gebäude sowie die Organisation von Schuhwerk für hilfebedürftige Mitbrüder.⁵⁴ Zu den Aufgaben eines neuen Abtes zählte hingegen zunächst die Prüfung der finanziellen Situation der Abtei. Eine diesbezüglich interessante Quelle ist das im Cassineser Cod. 310 überlieferte Schuldenverzeichnis aus dem 13. Jahrhundert, das mit den Worten beginnt „Inveni Ego Abbas Stephanus tempore promotione mee hoc debitum in ecclesia Casinensi“. Wenn sich, wofür gute Gründe sprechen, diese Aufstellung über die Schulden von Montecassino tatsächlich auf den Amtsantritt von Stephan I. (1215) und nicht von Stephan II. (1238) bezieht, so hatte die Abtei bereits zu diesem Zeitpunkt weitreichende Verpflichtungen gegenüber einer Vielzahl von Personen.⁵⁵ Dieser Befund entspricht den Klagen über die finanzielle Situation, die in den Urkunden dieses Abtes zum Ausdruck gebracht werden.⁵⁶ Bevor nun die oben zitierte Beschreibung Stephans anlässlich seiner Erhebung etwas genauer untersucht werden soll, sei noch einmal darauf verwiesen, dass das von Richard insgesamt in der Chronik gezeichnete Bild eines freigiebigen Abtes mit großzügiger Hofhaltung den zeitgenössischen Ansprüchen an eine ‚angemessene‘ bzw. lobenswerte Repräsentation entspricht, die die Würde des Amtes bzw. der Abtei von Montecassino in geeigneter Weise zum Ausdruck bringt.⁵⁷

Interessant an Richards Ausführungen ist die Bezeichnung Stephans als „amator studii“. Obwohl diese Eigenschaft vielleicht zu den unentbehrlichen Stereotypen für die biographische Darstellung eines Abtes gehören mag,⁵⁸ sticht sie in Richards Chronik doch heraus, da keiner der vielen anderen Äbte von Montecassino, von denen die Rede ist, in dieser Weise charakterisiert wird. Allerdings erfahren wir auch im Falle Abt Stephans nichts von einer eventuellen eigenen schriftstellerischen Pro-

53 Roffred ist als Kämmerer belegt 1180–1186; vgl. Kölzer, Dell’Isola, Roffredo, S. 79. Laut Manselli, Atenolfo, S. 524, war Roffred ab 1186 Dekan, bevor er 1188 Abt wurde. Zu Petrus Conte siehe oben Kap. 6.1.2, Anm. 21. Auch Stephans direkter Vorgänger Adenulf war Dekan (von 1188–1197), bevor er Abt wurde; vgl. Kamp, Kirche und Monarchie 1,1 S. 147, Anm. 37.

54 Zum *officium camerarius* vgl. Dormeier, Montecassino, S. 210 ff., Zitate ebd.; Belege für die Tätigkeit Stephans als *camerarius*: RTD, Nr. XXV, S. 40 ff., und Nr. XXVII, S. 45 ff. (14. April 1214).

55 Ed. Caravita, Codici 2, S. 157–159; zu dieser Quelle Dormeier, Montecassino, S. 229. Dormeier beziffert die Gesamtschuld auf „130 Pfund (Silber), über 1900 (Gold-)Unzen und 6 Tari“; vgl. auch ebd., Anm. 133, zur Datierungsfrage. Eine genauere Diskussion des Schuldenverzeichnisses unten in Kap. 10.2.2.

56 Siehe dazu oben Kap. 2.

57 Siehe oben Kap. 5.2.

58 Vgl. dazu etwa Goetz, Bild des Abtes, bes. S. 305: für den von ihm untersuchten Bereich scheint charakterliche Idoneität für das positive Bild des Abtes jedoch wichtiger als Bildung.

duktion oder vom Inhalt seiner Studien.⁵⁹ Auch außerhalb der Chronik ist weder er noch einer der anderen genannten Äbte dieser Zeit als Verfasser geistiger oder geistlicher Werke bekannt. Möglicherweise bezieht sich die Charakterisierung Stephans vor allem auf seine Tätigkeit als Förderer der Studien anderer – darunter vielleicht des Autors selbst – und als Auftraggeber eines historischen Werkes. Mit diesem Auftrag stellt sich Stephan in die gelehrte Tradition seiner Vorgänger. Möglich wäre aber auch, dass die Vielzahl der in Fassung A im Wortlaut zitierten päpstlichen Schreiben, darunter bedeutende Stücke mit kunstvollem Aufbau und ausgefeilter Rhetorik, auch mit einem schönggeistigen Interesse Abt Stephans in Zusammenhang stehen, dieser also ihre Aufnahme in die Chronik angeregt hatte, mit dem Ziel der Erbauung oder für Studienzwecke seitens der künftigen Leser.

Richard, der Handlungen Abt Stephans schon zuvor mehrfach in der Chronik thematisiert hatte, gibt erst hier zu 1215 die Information, dass Stephan unter Abt Roffred ins Kloster eingetreten war. Bereits zu 1208 hatte er erwähnt, dass Stephan wegen seiner Fähigkeiten in jenem Jahr durch Roffred zum Kämmerer von Montecassino gemacht worden war, nachdem er zuvor „simplex monachus“ gewesen war, also keine anderen Ämter innegehabt hatte.⁶⁰ Die Erhebung Stephans barg nun aber für Richards Darstellung ein Problem, weil sie, wie auch offen gesagt wird, sich nicht einer einhelligen Wahl durch die Mitbrüder verdankte. Da die auf Anordnung Innozenz' III. nach Adenulfs Absetzung zur Neuwahl schreitenden Brüder sich nicht auf einen Kandidaten einigen konnten, sandten sie eine Gesandtschaft von acht Mönchen zum Papst, der die Sachlage (und wohl auch die Kandidaten) prüfte. Daraufhin wählte er den zur Gesandtschaft gehörenden Kämmerer Stephan aus, da er ihn bereits kannte und schätzte („Hic per uite sue meritum et laudabile conuersationis exemplum Deo gratus et hominibus factus, Romane curie cepit habere notitiam et fauorem, propter quod ad huius conscendere meruit apicem dignitatis“).⁶¹ In Richards Erzählung ist also das vorhergehende „Verdienst“ (zweimal kommt *meritus*, *meruere* in diesem Satz vor) der Trumpf, mit dem Stephan überzeugen kann. Durch die klare Beauftragung durch den Papst kann der Mangel der uneinheitlichen Wahl in der Darstellung wettgemacht werden.

Stephan ist somit eindeutig ein Mann Papst Innozenz' III. – sicher ein Grund für das starke Interesse für Itinerar, Taten und Schriftstücke dieses Papstes in der von Stephan beauftragten Fassung A. Da schon Stephans Beförderung zum Kämmerer 1208 im Rahmen eines Besuches Papst Innozenz' III. in Montecassino erfolgte, kann

⁵⁹ Die eigenhändige Unterschrift Abt Stephans auf der Urkunde vom 25. Juli 1216 zeigt eine recht unsichere Schrift, die nicht die eines regelmäßigen Schreibers oder eines Gelehrten zu sein scheint; Aula II, Caps. XXVI (S. Angelo di Valleluce), Fasz. I, Nr. 3; Reg. Arch. 6, Nr. 3 (663), S. 269.

⁶⁰ RvSG A, ad 1208, S. 27, Z. 1 ff.: „Tunc simplex m[onachus], is ... Stephanus, merito sue bonitatis ab abbate Roffrido Casinensis camerarius constituitur.“

⁶¹ Siehe oben Anm. 45 in diesem Kapitel.

nicht ausgeschlossen werden, dass er schon damals von dieser Seite Unterstützung erhalten hatte. Die päpstliche Entscheidung, ihn nun zum Abt einzusetzen, wird (zumindest nach Richards Darstellung) vom Konvent sofort anerkannt: ihm wird bei seiner Rückkehr ein „ehrvoller Empfang“ bereitet.⁶² Die ursprünglichen Gegenkandidaten Stephans, möglicherweise Sympathisanten Adenulfs, werden hingegen in der Chronik gar nicht erst namentlich benannt. Noch im selben Jahr wird Stephan, kurz nach dem Laterankonzil, an dem er mit gebührendem Repräsentationsaufwand teilnimmt, durch den Bischof von Ostia, den späteren Papst Gregor IX., zum Priester geweiht.⁶³

Die Tatsache, dass Stephan durch den Chronisten ein frommerer Lebenswandel bescheinigt wird, als für einige seiner Vorgänger (durch päpstliche Quellen) belegt wird, änderte aber nichts daran, dass Stephan durch Innozenz III. sofort nach seiner Wahl ein umfassendes Reformprogramm für Montecassino ausgehändigt bekam.⁶⁴ Vielleicht gehörte dieses auch zur ‚Verhandlungsmasse‘ bei der Kandidatenfindung, oder der Papst glaubte, in Stephan einen geeigneten Mitstreiter für die Umsetzung desselben gefunden zu haben.

Was hingegen die Beziehung Abt Stephans zum weltlichen Herrscher betrifft, so führt eine Untersuchung der in Fassung A dargestellten Handlungen dieses Abtes zu der Erkenntnis, dass Stephan Marsicanus offenbar schon früh, und zwar auch schon vor seiner Einsetzung als Abt, auch über eine große Nähe zu Friedrich II. verfügte.

1209 will Abt Roffred seinen Kämmerer Stephan als Gesandten zu Friedrich II. nach Sizilien senden, was aber aufgrund der heiklen Situation, in der andere festländische Große sich angesichts der Verhaftung des Grafen Amphusus de Roto fürchten, dorthin zu gehen, nicht umgesetzt wird (eine Nachricht, die dem Autor höchstwahrscheinlich von Stephan selbst zu Protokoll gegeben wurde). Der direkt im Anschluss wörtlich zitierte Brief Friedrichs an Abt Roffred vom 14. Januar 1210 über seine Maßnahmen gegen Graf Amphusus ist eine Art Rechtfertigungsschreiben, das im Rahmen der Chronik zeigen soll, dass die Bedenken Roffreds grundlos waren, der König vielmehr auf die guten Beziehungen zur Abtei setzte. Abt Roffred wird hier als einer der Getreuen Friedrichs angesprochen, zu einem Zeitpunkt, als die Position des jungen Königs noch nicht gesichert war. In dieser Episode wird Roffred somit in der Chronik als treuer und verlässlicher Anhänger Friedrichs II. präsentiert. Dasselbe muss für Stephan Marsicanus gelten, der bereits für dieses frühe Stadium der Herrschaft Friedrichs, aber auch seiner eigenen Karriere, eine (durch Entscheidung des Abtes

⁶² RvSG A, ad 1215, S. 61, Z. 31 ff.: „... Casinum veniens, a fratribus est debito cum honore susceptus“.

⁶³ Ebd. A, ad 1216, S. 73, Z. 28 ff. Ugolino da Segni war ab 1206 Kardinalbischof von Ostia; Richard wusste offenbar bei der Niederschrift dieses Eintrags noch nichts vom seinem späteren Aufstieg zum Papst (1227).

⁶⁴ Zum Schreiben *Ad reformationem monasterii vestri* (20. September 1215) siehe oben Kap. 2.

noch nicht realisierte) persönliche Anbindung an den König postuliert.⁶⁵ 1212 (in der Edition zu 1211) findet dann tatsächlich eine Gesandtschaft des Kämmerers Stephan zu Friedrich II. statt, als dieser während der Reise nach Deutschland in Rom Station macht. Stephan gelingt es bei dieser Gelegenheit, Rocca Bantra für Montecassino zurückzuholen, nachdem Friedrich zuvor auf Bitten der Einwohner der Rocca Bantra einen Kastellan aus Gaeta eingesetzt hatte. Dieser diplomatische Erfolg Stephans unterstreicht wiederum sein gutes Verhältnis zu Friedrich II.⁶⁶ Nach seiner Einsetzung am 13. September 1215 sendet Stephan Marsicanus denn auch umgehend dem in Deutschland befindlichen Friedrich seine Wahlanzeige.⁶⁷ Auch während Friedrichs Aufenthalt nördlich der Alpen lässt Stephan die Verbindung nicht abreißen. Dass er dem im Sommer 1216 über Gaeta ebenfalls nach Deutschland reisenden Königssohn Heinrich (VII). ein ehrenvolles Gastgeschenk zukommen lässt, gehört zu seinen diesbezüglichen Bemühungen. 1219 sendet er auch Friedrich ein ansehnliches Geschenk nach Deutschland.⁶⁸

Als Friedrich 1220 zur Kaiserkrönung wieder nach Italien kommt, reist ihm Abt Stephan laut Chronik bis in die Marken entgegen, ein weiteres öffentliches Zeichen seiner Anhängerschaft. Im Kreise weiterer Großer nimmt er in der Folge an der Krönung in Rom teil. Auch hier werden die Beziehungen durch Geschenke gefestigt, indem der Abt, wie die anderen Adligen auch, Friedrich unzählige Gaben, darunter Streitrösser, überreicht, wobei auch explizit darauf verwiesen wird, dass dies geschieht, um seine Gunst zu erlangen („ut suam possent gratiam promereri“).⁶⁹ Auch in der unmittelbaren Folgezeit scheint sich Stephan im Gefolge des Kaisers aufgehalten zu haben, denn er tritt als Zeuge in zwei Urkunden Friedrichs auf, die im Dezember 1220 bei Narni ausgestellt sind.⁷⁰ Dennoch muss der Abt – nach Richards Darstellung scheint der Befehl dazu schon vor der Krönung ergangen zu sein, nicht erst während des folgenden Besuchs des Kaisers in Montecassino – die beiden *castra* Atina und Rocca Bantra, die die Abtei durch Heinrich VI. erhalten hatte, dem Kaiser zurückgeben. Dies geschieht „licet invitus“, und diese kleine Bemerkung bleibt in der Chronik der einzige Hinweis auf Unstimmigkeiten zwischen Stephan und Friedrich II.⁷¹ Kurz nach der Krönung kommt der Kaiser nach San Germano und ist Gast Abt Stephans in Montecassino, der ihm und seinem Gefolge einen großarti-

⁶⁵ RvSG A, ad 1209, S. 28, Z. 24 ff. (Hochzeit Friedrichs und verhinderte Gesandtschaft Stephans); S. 29 ff., Z. 5 ff. (Brief Friedrichs).

⁶⁶ Ebd. A, ad 1211, S. 34, Z. 23 ff., 30 ff.

⁶⁷ Ebd. A, ad 1215, S. 61, Z. 36 f.

⁶⁸ Ebd. A, ad 1216, S. 73 f., Z. 35 ff. (Geschenk an Heinrich); ebd. A, ad 1219, S. 82, Z. 13 ff. (Geschenk an Friedrich; bei der „decens cappella“ könnte es sich um liturgisches Gerät handeln, oder aber um ein Gewand).

⁶⁹ Ebd. A, ad 1220, S. 82, Z. 28 ff. (Empfang, Krönung und Überreichung von Gaben).

⁷⁰ MGH DD F II. 4, 754–755.

⁷¹ RvSG A, ad 1220, S. 83, Z. 19 ff.

gen Empfang ausrichtet, der den Chronisten zu schwelgerischen Worten inspiriert.⁷² Trotz dieses Aufwands muss Stephan, ebenso wie andere Adelige, im Rahmen dieses Besuches weitere Rechte an den Kaiser abgeben. Dies betrifft die seinerzeit von Heinrich VI. verliehene Blutgerichtsbarkeit sowie das Münzwechselrecht. Hier wie auch oben bezüglich der Rückgabe der Rocca Bantra vermerkt der Chronist, dass Montecassino diese Rechte durch den Vater Friedrichs erhalten hatte, wie um zu belegen, dass es diese rechtmäßig innehatte.⁷³

Nicht erwähnt werden vom Chronisten die drei Urkunden, die Abt Stephan von Friedrich im Januar 1221 erhielt.⁷⁴ Aus der noch heute im Original erhaltenen Urkunde, mit der der Besitz der Güter des Hospitals von Montecassino bestätigt wird, erfahren wir, dass Abt Stephan „in nostra presentia constitutus“ war; die Urkunde ist „in civitate Neapoli post curiam Capue celebratam“ ausgestellt.⁷⁵ Daher können wir davon ausgehen, dass Stephan am Hoftag von Capua teilgenommen hatte und bei seiner Rückkehr die Urkunde mitbrachte. Auch die beiden anderen Verfügungen, die Erlaubnis zur Rückholung entfremdeter Gebiete und die Bestätigung der niederen Gerichtsbarkeit über die Einwohner der abhängigen Orte, werden von Richard nicht erwähnt.⁷⁶ Muss man vielleicht davon ausgehen, dass Abt Stephan dies nicht wollte, da die hier verbrieften Regelungen (insbesondere die Bestätigung der niederen Gerichtsbarkeit bei gleichzeitigem Verlust der hohen Gerichtsbarkeit) eher eine Beschränkung als eine Erweiterung der Rechte Montecassinis darstellten? Hatte er vielleicht auf eine Gesamtbestätigung des Besitzes gehofft, wie sie noch Heinrich VI. für die Abtei ausgestellt hatte?⁷⁷ Auch andere Klöster im Regnum hatten sich solche offenbar im selben Zeitraum erhofft.⁷⁸

Hingegen zitiert Richard zum Jahr 1220 zwei andere zentrale Texte im Wortlaut: Die im Rahmen der Kaiserkrönung erlassenen Gesetze Friedrichs sowie die auf dem Hoftag von Capua gegebenen Assisen. Beide Texte beginnen mit Verweisen auf die Rechte der Kirche.⁷⁹ Die Assisen beinhalten Informationen, die für die kaiserlichen

⁷² Siehe oben Kap. 5.2.

⁷³ RvSG A, ad 1220, S. 88, Z. 11 ff.

⁷⁴ Siehe dazu oben Kap. 2.

⁷⁵ MGH DD F II. 4, 773; vgl. Reg. Arch. 2, Nr. 6, S. 59 (Original, Januar 1221).

⁷⁶ Siehe dazu unten Kap. 6.2. Um die Güter des Hospitals gab es offenbar Streit, denn am 10. April 1223 wandte sich Honorius III. an Abt und Konvent von Montecassino, nachdem „B. Hospitalarius Casinensis“ bei ihm vorstellig geworden war, mit Klagen darüber, dass ihm ebendiese Güter vorenthalten wurden. Der Papst verweist darauf, dass die Rückgabe derselben bereits in den Reformstatuten Innozenz' III. gefordert worden war, und weist sie nun wiederum an; vgl. RTD, Nr. V, S. 8 f.

⁷⁷ MGH DD H VI., 152 (Acerra, 21. Mai 1191).

⁷⁸ Vgl. Cuozzo, Cistercensi, S. 275 f. Die hier erwähnte Gesamtbestätigung für das Zisterzienserkloster S. Maria de Ferraria vom Oktober 1222 ist aber nach MGH DD F II. 5, 937, S. 13 ff., eine zeitgenössische Fälschung.

⁷⁹ Zu den Inhalten der Constitutio vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 251.

Forderungen an Montecassino relevant waren, etwa zu den Rechten der – jetzt nur noch vom Kaiser einzusetzenden – Justitiare (XIII, XVIII), zum Rückbau neuer Burgen und Befestigungen (XVIII) sowie zur Verwaltung des Feudalbesitzes. Insofern kann überlegt werden, ob diese Informationen in der Chronik einen praktischen Nutzwert hatten. Diese Regelungen setzten den neuen Status quo, mit dem der Abt operieren musste, wenn er sich um die Rettung seiner Positionen bemühen wollte.

Den mit den Assisen von Capua verkündeten Befehl zum Abriss derjenigen Befestigungen, die nach dem Tod Wilhelms II. erbaut worden waren, führte Abt Stephan prompt aus, indem er die Rocca Janula bei Montecassino entfestigen ließ, wie Richard zum folgenden Jahr 1221 berichtet.⁸⁰ In den kommenden Jahren beherbergt Abt Stephan den Kaiser noch mehrfach in San Germano: 1222, als dieser zu einem Treffen mit Papst Honorius III. nach Veroli reist, und zwar sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise, 1223 im Vorfeld eines Treffens mit dem Papst in Ferentino (die großzügige Versorgung des kaiserlichen Gefolges wird von Richard ausführlich kommentiert) sowie 1225, als der Kaiser mit den Kardinälen den Vertrag von San Germano bezüglich des Aufbruchs zum Kreuzzug abschließt.⁸¹ Im Juni 1224 beginnt der Abriss der erst kurz zuvor reparierten Mauerzinnen von San Germano, wie in den kaiserlichen Anordnungen vorgesehen. Die Angabe des Chronisten, dass es im Mai desselben Jahres eine kaiserliche Inquisition über die Einhaltung verschiedener Vorgaben gab, lässt dabei vermuten, dass dies erst als Folge der Inquisition geschah, der Abt also zuvor versucht hatte, die Umsetzung des Befehls zu vermeiden. Da ihm dies nun nicht mehr möglich ist, setzt er andere Mittel ein, und es gelingt ihm tatsächlich durch diplomatisches Geschick, von Vertrauensleuten an der kaiserlichen Kurie eine Ausnahmeerlaubnis zu erhalten, mit der der geplante Abriss der gesamten Mauern verhindert werden kann. Aus der Interpretation der wenigen, nüchternen Worte Richards lässt sich somit erkennen, wie der Abt im Konflikt zwischen den Vorgaben des Herrschers und den Verpflichtungen zur Fürsorge gegenüber seinen Untertanen – zu deren Schutz die Mauern dienten – recht geschickt agierte, ohne es zum Bruch mit der höheren Autorität kommen zu lassen. Dabei werden in den 1220er Jahren auch die Verbindungsleute Abt Stephans zur kaiserlichen Kurie explizit benannt: es sind vor allem die beiden aus San Germano stammenden Großhofrichter Petrus und Roffred.⁸² Auf Befehl des Kaisers beherbergt Stephan 1225 den König von Jerusalem, der mit dem Kaiser Heiratsverhandlungen bezüglich seiner Tochter Isabella führt, drei Tage lang „magnifice“. Zum selben Jahr zitiert Richard Friedrichs Einladung an Abt Stephan zur Teilnahme an einem Hoftag in Foggia, bei dem die Prälaten des Reiches ihre

⁸⁰ RvSG A, ad 1221, S. 94, Z. 16 ff.

⁸¹ Ebd. A, ad 1222, S. 101, Z. 11 ff.; ebd. A, ad 1223, S. 107 f., Z. 12 ff.; ebd. A, ad 1225, S. 122 ff., Z. 11 ff.

⁸² Ebd. A, ad 1224, S. 113, Z. 6 ff. (Inquisition); ebd., Z. 11 ff. (Einriss der Mauerzinnen), ebd., S. 116, Z. 19 ff. (Verhinderung der völligen Niederwerfung der Mauern, diesbezügliches kaiserliches Schreiben an die Einwohner von San Germano). Zu Petrus und Roffred von San Germano siehe unten Kap. 10.1.2.

Beschwerden über Mitglieder der Beamtenschaft vortragen sollen.⁸³ Bis zum Ende des Berichtszeitraums von Fassung A zeigt Richard den Abt also als verlässlichen Ansprechpartner Friedrichs und in enger Beziehung zum Herrscher.

Auch in finanzieller Hinsicht wird Abt Stephan als zuverlässiger Gefolgsmann des Herrschers dargestellt. Das zu 1224 zitierte kaiserliche Schreiben über die kirchlichen Freiheiten steht mit den im selben Umfeld geschilderten Geldzahlungen Montecassinos in Zusammenhang. Es wird darin gesagt, dass einige Prälaten bereits großzügige Unterstützung geleistet hätten. Insofern dient das Zitat hier nicht nur zur Festschreibung der kaiserlichen Regelungen bezüglich der *libertates ecclesiae*, sondern vielleicht auch zur Hervorhebung des bereits Geleisteten. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Herrscher gehört auf jeden Fall in den Verantwortungsbereich des Abtes. Noch mehrfach werden in den 1220er Jahren Kollekten und Untersuchungen zu diesen Kollekten geschildert, was im Rahmen der Darstellungsstrategie so gelesen werden kann, dass die Abtei auch finanziell ihren Anteil leistet.⁸⁴

Die Präsenz verschiedener bedeutender Persönlichkeiten in San Germano zeigt den Abt in diesen Jahren in engem Kontakt mit der geistlichen und weltlichen Elite der Gesellschaft und eingebunden in die wichtigen politischen Themen seiner Zeit. Dabei wird selten versäumt, die großzügige Gastfreundschaft des Abtes gebührend hervorzuheben.⁸⁵

Etliche Einträge der Chronik präsentieren Stephan Marsicanus in der dem Abt traditionell zukommenden Rolle des Bewahrers und Mehrers des klösterlichen Besitzes: 1216 holt er nach der Rebellion Adenulfs die Rocca Bantra durch eine „compositio“ mit dessen Verwandten zurück, 1217 bemüht er sich darum, Besitzungen der Abtei in Konstantinopel zu realisieren, auf die Montecassino bereits 1206 Anrechte erhalten hatte, und entsendet diesbezüglich zwei Mönche. 1223 gelingt es Stephan, nachdem der Kaiser kurz zuvor für den Kampf gegen die Muslime in Sizilien 300 Unzen Gold von der *Terra Sancti Benedicti* erhalten hat, durch einen Rechtsstreit, verlorenen Besitz in Apulien in Höhe von 500 Unzen hereinzuholen: seine Verwaltung ist also so erfolgreich, dass er den Verlust mehr als kompensieren kann.⁸⁶

⁸³ RvSG A, ad 1225, S. 120, Z. 9 ff. (Besuch des Königs); ebd., S. 121, Z. 9 ff. (Schreiben Friedrichs).

⁸⁴ Ebd. A, ad 1224, S. 117, Z. 20 ff. (Schreiben Friedrichs über die kirchlichen Freiheiten); ebd. A, ad 1225, S. 126, Z. 39 ff., ebd., S. 127, Z. 26 ff. (Kollekten).

⁸⁵ 1217 empfängt Stephan sowohl Peter von Courtenay, den vom Papst gekrönten Kaiser von Konstantinopel, als auch den päpstlichen Legaten Giovanni Colonna, beide auf dem Weg nach Brindisi zur Überfahrt; vgl. ebd. A, ad 1217, S. 77 f., Z. 10 ff.; Zum Besuch des Johannes von Brienne 1225 siehe die vorhergehende Anm. 83.

⁸⁶ RvSG A, ad 1216, S. 73, Z. 20 ff. (Rocca Bantra); ebd. A, ad 1217, S. 77, Z. 23 ff. (zwei Brüder werden entsandt, um die Kirche S. Maria de Virgictis (oder de Virgiottis) in Konstantinopel in Empfang zu nehmen); ebd. A, ad 1223, S. 122, Z. 8 ff. (Steueraufkommen), S. 112, Z. 14 ff. (Besitzungen in Troia und Castellione).

1218 hält Abt Stephan ein Generalkapitel in Montecassino ab, ohne dass hier jedoch die Gelegenheit wahrgenommen würde, das feierliche Ereignis ausführlicher darzustellen.⁸⁷

In den letzten beiden Jahren seines Lebens hören wir von Stephan nichts mehr. Der erhaltene Teil des Jahreseintrags für 1226 besteht zu einem großen Teil aus Zitaten von Briefen zwischen Kaiser und Papst. Auch der Jahreseintrag in B zu 1227 vermerkt im Übrigen lediglich den Tod Stephans am 21. Juli in Montecassino.⁸⁸ Da der Autor schon bei der Schilderung des Treffens zwischen Friedrich und den päpstlichen Legaten im Juli 1225 in San Germano und des feierlichen Vertragsschlusses – entgegen seiner bisher geübten Regel – bereits völlig darauf verzichtet hatte, die Gastfreundschaft Stephans zu kommentieren, könnte es sein, dass Stephan Marsicanus bei der Niederschrift der Einträge für 1225–1226 entweder bereits erkrankt war oder dass diese auch in A erst nach seinem Tod definitiv abgefasst wurden. Es ist jedenfalls auffällig, dass bei diesem letztgenannten Ereignis, bei dem Montecassino im Zentrum des Geschehens stand und verschiedene Vorgänge und Dokumente detailliert wiedergegeben werden, die Handlungen Stephans oder seine Einbindung in das Geschehen überhaupt nicht thematisiert werden. Richards Angabe zum Todesdatum Abt Stephans I. steht in Übereinstimmung mit den Informationen aus dem Nekrolog von Montecassino im Cod. 47, in dem für den 21. Juli ein „Dominus Stephanus sacerdos et abbas huius loci“ vermerkt ist.⁸⁹

Was die literarische Erzählstrategie angeht, so lässt sich als Fazit dieses Kapitels festhalten, dass die Vorgänger Abt Stephans I. eine weniger positive Schilderung erfahren, damit er, der Auftraggeber der Chronik, vor diesem Hintergrund noch vorteilhafter präsentiert werden kann. Insbesondere der Konflikt Adenulfs mit dem Papst wird daher ausführlich geschildert. Unter Einbezug der oben geschilderten Gesamtwürdigung der Person und Hofhaltung Abt Stephans in diesem von ihm selbst beauftragten Werk ergibt sich so der Eindruck, dass der Memorialaspekt eine wichtige Rolle spielt und deshalb eine der Intentionen des Werkes zunächst darin zu sehen ist, das Lob dieses Abtes für die Nachwelt festzuhalten.

Im Hinblick auf die inhaltlichen Erzählstrategien geht aus der Darstellung Abt Stephans in Richards Fassung A aber auch hervor, dass der Abt sich mit dieser Chronik als verlässlicher Anhänger Friedrichs II. präsentieren wollte. Es ist zu fragen, ob dies aus eigener politischer Überzeugung geschah oder weil er sich zum Zeitpunkt des Auftrags unter politischem Druck befand. In diesem Zusammenhang ist

⁸⁷ Ebd. A, ad 1218, S. 81, Z. 9 f.

⁸⁸ Ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 24. Wie D'Angelo, *Stil und Quellen*, S. 447, Anm. 41, hervorhob, bezeichnet das Datum „XI stante mensis Iulii“ den 21. Juli, nicht den 11. Juli, so dass hier kein Fehler Richards vorliegt, wie Garufi glaubte; dafür bei D'Angelo das falsche Jahresdatum 1221 statt 1227 und, Garufi folgend, irrtümliche Identifikation des Abtes mit Stephan von Fossanova.

⁸⁹ *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 63 und fol. 296v (in stark vergrößerten Buchstaben).

noch einmal kurz der Zeitpunkt der Beauftragung zu diskutieren, für den oben, aufgrund der Anhaltspunkte im Text, bereits der Zeitraum um 1220 bestimmt wurde.⁹⁰ Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Entstehungsanlass der Chronik mit der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum Siciliae und seiner Kaiserkrönung zusammenhängt. Dies war für den Abt der geeignete Moment, um sich gegenüber dem Herrscher zu positionieren, umso mehr, als nun die Großen des Regnums in Freunde und Gegner geschieden wurden, wie sich aus der Behandlung des Grafen von Molise durch Friedrich II. zeigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der genaue Zeitpunkt der Beauftragung vor oder nach der Kaiserkrönung liegt, denn offenbar waren im Regnum die Rückkehr des Kaisers, aber auch (wenigstens ansatzweise) seine Pläne zur Neuordnung der Besitz- und Machtverhältnisse bereits im Vorfeld bekannt: Wie die Datierungen der von Richard als Notar ausgestellten Urkunden zeigten, wurde in den Urkunden der Abtei bereits ab April 1220 wieder Bezug auf den Herrscher genommen, während dies in den vorangehenden Jahren nicht mehr für notwendig gehalten worden war.⁹¹ In der Briefsammlung des Thomas von Capua sind verschiedene Schreiben enthalten, in denen ein einflussreicher Mann (vielleicht der Kardinal selbst) sich noch vor der Rückkehr Friedrichs bei diesem um Wohlwollen für den Grafen von Molise bemüht – allerdings vergeblich.⁹² Bereits ab 1219 sind stärkere Kontakte zwischen dem Königshof in Deutschland und den Großen des Regnums zu beobachten, viele Reisen fanden in diesem Zusammenhang statt.⁹³ Schon zu Beginn des Jahres 1220 wurde das allgemeine Revokationsmandat für das Königreich Sizilien bekannt, das auch die Klöster bedrohte.⁹⁴ Fest steht also, dass die Vorbereitungen für Friedrichs Krönung und Rückkehr ab 1219 im Gange waren und die Großen des Regnums auch darüber im Bilde waren, dass dieses Ereignis Veränderungen für ihre Situation nach sich ziehen würde. Sollte der Auftrag Abt Stephans nicht bereits in diesem Zusammenhang erfolgt sein, während man sich im Regnum auf die Rückkehr Friedrichs vorbereitete, so allenfalls kurz nach derselben, als der Kaiser – wie Richard auch berichtet – tatsächlich begann, Besitz und Rechte von Montecassino zurückzufordern.

Zu dieser These, dem Wunsch Abt Stephans, sich als verlässlicher Parteigänger Friedrichs zu präsentieren, passt es, dass der Beginn der Chronik mit dem Jahr 1208 gesetzt ist, in dem der König für regierungsfähig erklärt bzw. die letzten Regentschaftsregelungen getroffen wurden, für die Papst Innozenz Montecassino als Verkündungsort bestimmt hatte. Dazu passt auch, dass bereits in den Jahreseinträgen zu 1209 und 1211 (die sich in Wirklichkeit auf die Jahre 1210 und 1212 beziehen) sowie an weiteren Stellen vor 1220, die Beziehung Stephans zu Friedrich II. herausge-

⁹⁰ Siehe dazu oben Kap. 4.2.1 zur Datierung der Niederschrift.

⁹¹ Siehe oben Kap. 4.3.2.

⁹² Siehe dazu unten Kap. 8.3.1, mit Anm. 338.

⁹³ Stürner, Friedrich II. 2, S. 1–9, bes. S. 5 (Reisen).

⁹⁴ Ebd., S. 7 f.

hoben wird – was weniger Sinn machen würde, wenn die Stelle zu einem Zeitpunkt geschrieben wäre, zu dem eine Rückkehr des Königs ins Regnum noch völlig fraglich war. Ebenfalls in dieses Bild fügt sich die Aussage Richards im Jahreseintrag zu 1221 und nach der Schilderung des Widerstands des Grafen von Molise, die übrigen Großen des Regnums hätten den Kaiser sodann „libenter quam hylariter“ als ihren Herrn anerkannt.⁹⁵

Stephans Vorgänger als Abt, Adenulf von Caserta, hatte sich in seiner Zeit als Dekan als Anhänger Heinrichs VI. und der staufischen Herrschaft profiliert. Daher könnte bei dem Auftrag Stephans auch der Gedanke einer Rechtfertigung gegenüber Friedrich II. eine Rolle gespielt haben, da er den Stauferanhänger Adenulf, der ja auch bis 1225 noch lebte, nach dessen Absetzung abgelöst hatte. Und wenn Stephan tatsächlich mit Graf Thomas von Molise verwandt gewesen sein sollte, so könnte ein weiteres Motiv der Wunsch nach Absetzung von den Positionen dieses Grafen sein, der um 1220 zum Hauptgegner der Politik Friedrichs II. wurde. Richard selbst berichtet kurze Zeit später, zu 1223, von einem Klima der Angst und der Verdächtigungen – auch weitere Grafen werden nun verhaftet, im Volk finden Inquisitionen statt –, so dass der Abt allen Grund gehabt hätte, sich hier abzusichern.⁹⁶

Da A in jedem Falle erst nach dem Tod Innozenz' III. begonnen wurde, wie aus dem Eintrag zu 1208 hervorging, in dem dieser Papst als verstorben bezeichnet wird, stellt sich die Frage, warum diese Fassung so vieles über diesen Papst berichtet, auch unter Präsentation zahlreicher seiner Briefe und Reden im Wortlaut. Zunächst gehört das Hervorheben guter Beziehungen zu Papst und Kurie vielleicht generell zu den geforderten Kriterien bei der Darstellung des Abtes einer wichtigen Abtei. Abgesehen davon könnte es sich aber auch um die authentische Wiedergabe des starken Eindrucks handeln, den Person und Handlungen Innozenz' III. bei Abt Stephan, der diesem Papst viel verdankte, ebenso wie beim Autor selbst hinterlassen zu haben scheinen. Stephan stellt sich hier als Mann beider höchster Autoritäten dar, der (im Gegensatz zu dem gebannten und abgesetzten Adenulf) sowohl mit dem Papsttum als auch mit dem weltlichen Herrscher seit längerer Zeit beste Beziehungen unterhält und sich daher als Bindeglied zwischen beiden Mächten empfiehlt. Dazu gehört auch schon das Einsetzen der Chronik mit dem Papstbesuch 1208 in Montecassino, bei dem alle genannten Themen (Papst – Herrscher – Montecassino) verbunden werden.

⁹⁵ RvSG A, ad 1221, S. 94, Z. 24 ff.

⁹⁶ Vgl. ebd. A und B, ad 1223, S. 109 f.; in der Tat wird in Richards Fassung A stets die Abgrenzung des Abtes von den Taten des Peter von Celano und seines Sohnes Thomas beschrieben: 1210 sind diese für den Einfall Ottos IV. ins Regnum verantwortlich (ebd. A, ad 1210, S. 32, Z. 17 ff.), während Stephan weiterhin zu Friedrich II. steht, den er 1212 aufsucht (ebd. A, ad 1211, S. 34 f., Z. 30 ff.); später nimmt Abt Stephan auch an der Belagerung Thomas' in Celano teil (ebd. A, ad 1222, S. 102, Z. 29 ff.); noch 1227 gilt die Marsia dem Kaiser als unsicheres Gebiet, es werden Geiseln verlangt, die während des Kreuzzugs die Treue garantieren sollen (ebd. B, ad 1227, S. 147, Z. 6); vgl. dazu Jamison, Conti, S. 55.

Damit scheint die Möglichkeit auf, dass Fassung A nicht allein auf ein internes Publikum (den gegenwärtigen oder zukünftigen Konvent) ausgerichtet ist, sondern auch auf externe Adressaten, möglicherweise geistliche und weltliche Berater und Familiaren des Hofes. In diesem Kreis hätte ein gelehrtes Interesse an den Briefen Innozenz' III. und auch an der Auswahl des sonstigen Materials mit vielfachem Bezug auf Konzil und Kreuzzug bestanden. Sicher richtet sich der in der Chronik ausgedrückte Gedanken, Montecassino sei eine verlässliche Stütze seiner Herrschaft, letztlich an den Kaiser selbst, doch muss man deshalb nicht davon ausgehen, dass der Text von ihm gelesen werden sollte. Eine „Publikation“ des Werkes, die Gaudenzi oder Loewes annehmen wollten, kann auch im Sinne eines In-Umlauf-Setzens einer Interpretation geschehen, für die es günstig ist, wenn diese an einer bestimmten Stelle erst einmal schriftlich niedergelegt ist. Für die Verbreitung dieser ‚Wahrheit‘ muss die Chronik selbst nicht notwendigerweise von einem breiteren Publikum gelesen werden, ggf. kann es ausreichen, von ihrem Inhalt zu hören, zumal an einem Knotenpunkt der Kommunikation, wie es Montecassino aufgrund seiner geographischen Lage und seiner Bedeutung in diesen Jahren war. Demgegenüber ist es weniger wahrscheinlich, dass die Fassung A auf Leser im Umkreis der päpstlichen Kurie abzielt, obwohl sich Stephan, wie etwa die Schilderung seiner Einsetzung zeigt, auch als Mann des Papstes präsentiert. Für eine rein geistliche Leserschaft bietet das Werk Richards nicht den geeigneten Stil, in der Tat hätte man mit einer solchen Absicht sicher auch einen geistlichen Autor gewählt. Aus demselben Grund erscheint eine ausschließlich ‚interne‘ Leserschaft im Sinne des Konvents weniger angestrebt zu sein. Wäre dies beabsichtigt gewesen, hätte man sich vielleicht auch enger an die klösterliche Vorgängertradition angelehnt, mit stärkeren Bezügen zur großen Klosterchronik des Leo Marsicanus, als sie für das Werk Richards erkennbar sind.

Man kann also sagen, dass auch die Fassung A nicht zutreffend als Klosterchronik zu beschreiben ist, sofern der Begriff als solcher überhaupt aussagefähig ist, da klare Abgrenzungen hier immer schwierig sein werden.⁹⁷ Vielmehr stellt sie eine Chronik der Beziehung zwischen Abt Stephan und Kaiser Friedrich dar, eingebettet in den Hintergrund der historischen Ereignisse. Die spirituelle Dimension des Klosterlebens oder Fragen der inneren Verwaltung interessieren in diesem Zusammenhang nicht.

⁹⁷ Capo, *Cronachistica italiana*, S. 384, sah zunächst Richards erste Fassung nach dem Modell der Klosterchronik mit Dokumenten gearbeitet, obwohl das Zentrum der Erzählung nicht von der Geschichte Montecassinis gebildet werde, sondern zunächst vom Papsttum und dann vom Kaisertum (S. 386, Anm. 12). Dies wird in dies., *Riccardo di San Germano* (EF), S. 571, jedoch nicht wieder aufgenommen. Noch stärker, und sicher unzutreffend, die Auffassung von Pispisa, *Immagine della città*, S. 78, Fassung A habe eine „rigida impostazione monastica d'ispirazione cassinese“. Zum Begriff der Klosterchronik vgl. etwa Patze, *Klostergründung und Klosterchronik*, S. 89: „Unter Klosterchroniken verstehen wir in Klöstern entstandene historiographische Aufzeichnungen, die sich überwiegend mit diesen selbst beschäftigen. Damit ist diese historiographische Kategorie gegen diejenigen Aufzeichnungen abgegrenzt, die sich vornehmlich mit der Reichs- und Territorialgeschichte befassen.“

Ebenso wenig wird auf die Ausstattung der Institution mit Reliquien, Altargerät oder Büchern, wie sie in der Klosterchronik des Leo Marsicanus detailliert geschildert wird, eingegangen. Der Fokus der Darstellung zielt vor allem auf das Politische, es geht – was in der Forschung bisher noch nicht hervorgehoben wurde – vor allem um die Frage der Einbettung der *Terra Sancti Benedicti* ins Regnum, die Kontakte der Äbte mit den anderen politischen Akteuren ihrer Zeit und insbesondere um das Verhältnis zum Kaiser.

6.2 Auswahl der Fakten und nicht berücksichtigte Ereignisse

Als Gegenprobe zum bisher über die Fassung A Gesagten soll an dieser Stelle ein kurzer Blick darauf geworfen werden, welche aus anderer Quelle bekannten, Montecassino betreffenden Ereignisse der Autor nicht nennt, und welche Urkunden für die Abtei im selben Zeitraum gegeben wurden, die in Richards Chronik keine Erwähnung finden.

Wenig verwunderlich ist, dass die umfänglichen Reformbemühungen der Päpste in der Chronik nicht thematisiert werden, da sie die Abtei und die Regierung der betreffenden Äbte in äußerst negativem Licht erscheinen lassen: „*Odoris suavitas ... ex maiori iam parte deficit, verum etiam in fetorem horridum est conversa*“ hatte es bereits in dem Schreiben *Tacti sumus dolore* geheißen, mit dem Innozenz III. sich am 16. Oktober 1198 an Abt Roffred gewandt hatte. Auch aus den nachfolgenden, in den Berichtszeitraum der Fassung A fallenden Schreiben (*Dilecti filii*, 1209, und *Ad reformationem monasterii vestri*, 1215, von Innozenz III. bzw. die Bestätigung dieser Verfügungen durch Honorius III. *Officii nostri debitum* und *Cum bone memorie*, beide 1216), gehen zahlreiche Probleme in der Amtsführung der Äbte hervor, auch wenn sich die Schriftstücke gemäß ihrer jeweiligen Intention durch einen eher nüchternen Stil von *Tacti sumus dolore* unterscheiden.⁹⁸ Gerade die in *Dilecti filii* und *Officii nostri debitum* ausgesprochenen Verbote zur Entfremdung von Klostergut durch den Abt und die Verpflichtung desselben auf Entscheidungen in Übereinstimmung mit der *maior pars* des Konvents beschränken die Macht der Äbte. Ein Abt als Auftraggeber einer Chronik hätte von daher wenig Interesse gehabt, auf diese Zusammenhänge zu verweisen.

Aus diesem Grund erscheinen in der Chronik auch keine genaueren Informationen zur schlechten wirtschaftlichen Lage der Abtei, wie sie aus anderen Zusam-

⁹⁸ Innozenz III., *Tacti sumus dolore* (16. Oktober 1198), ed. Register Innocenz' III. 1, Nr. 386, S. 582 ff.; Poth. 392. Zu *Dilecti filii* siehe oben Kap. 3.1, Anm. 69. Honorius III., *Officii nostri debitum* (5. August 1216), ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 2,2, Nr. X, Sp. 11 f. Zu *Ad reformationem monasterii vestri* (Innozenz III., 20. September 1215) und *Cum bone memorie* (Honorius III., 4. April 1219) siehe oben Kap. 2, Anm. 31 und 32. Dort auch ausführlicher zu den päpstlichen Reformbemühungen.

menhängen bekannt sind. Bereits 1208 hatte Innozenz Gelder gespendet, 1222 erließ Honorius III. ihr Schulden in Höhe von „tria millia obolorum aureorum“, die während des Pontifikats Innozenz' III. aufgenommen worden waren, sowie weitere 600 „fiscati“ aus einer Anleihe, die Honorius selbst seinerzeit als päpstlicher Kämmerer verhandelt hatte.⁹⁹

Eher erstaunt es, dass Richard auch die Privilegien, die Montecassino in der Person seines Abtes Stephan in dieser Zeit durch die Päpste erhalten hat, nicht in seiner Chronik thematisiert. Die beiden großen Gesamtbestätigungen des Besitzes durch Innozenz III. (25. Juli 1208) und Honorius III. (12. August 1216) kommen im Rahmen seines Berichts überhaupt nicht vor, und dies, obwohl der Chronist die mit der Privilegienbestätigung verbundenen Ereignisse, nämlich den Besuch Innozenz' in Montecassino 1208 sowie den Amtsantritt Honorius' III. 1216 (hier wird sogar seine Wahlanzeige zitiert) eingehend zur Sprache bringt.¹⁰⁰ Dabei wissen wir aus der urkundlichen Überlieferung, dass Richard zumindest 1228 das päpstliche Privileg mit der eben erwähnten Gesamtbestätigung Innozenz' III. von 1208 persönlich begutachtete, als er die Richtigkeit des Transsumpts mit seiner Unterschrift beglaubigte. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, dass er auch bereits zum Zeitpunkt der Abfassung von A mit diesen Vorgängen vertraut war.¹⁰¹ Auch die Urkunde Honorius' III. vom 5. Mai 1217, mit der dieser Abt Stephan den Besitz der Kirche S. Maria de Virgictis (de Virgionis) in Konstantinopel bestätigt hatte, wird von Richard nicht erwähnt, obwohl er zum selben Jahr 1217 schildert, dass der Abt zwei Mönche zur Durchsetzung des Anspruchs auf diese Kirche, die Montecassino seinerzeit von Kardinal Benedikt von S. Susanna geschenkt worden sei, nach Konstantinopel entsandt hatte.¹⁰²

Im Hinblick auf das IV. Laterankonzil, das in Richards Fassung A einen großen Raum einnimmt, gibt der Autor zwar an, dass insgesamt 70 Dekrete verkündet wurden, zitiert aber von den Beschlüssen nur einige wenige, genauer gesagt nur drei. Dabei handelt es sich nur in einem Falle um eines der Dekrete, und zwar die Verdammung des Werks des Joachim von Fiore zur Trinitätslehre, bei Richard fälschlich als erste statt als zweite Konstitution bezeichnet, aber offenbar nach einer schriftlichen Vorlage zitiert. Ansonsten werden nur die beiden Beschlüsse zu politischen Fragen referiert, die die Verurteilung des Grafen von Toulouse und die Vergabe seiner Länder an Simon von Montfort und die Bestätigung der Wahl Friedrichs II. durch die deutschen Fürsten zum Anwärter auf das römische Kaisertum betreffen.¹⁰³ Für die vielen

⁹⁹ Zur Spende Innozenz' III. siehe Kap. 2, Anm. 27. Das Schreiben Honorius' III. (*Si sedes apostolica*) ed. Honorii III. opera omnia, hg. von H o r o y 4, Nr. XVI, Sp. 238 (3. November 1222); Tosti, Storia della Badia 2, S. 305.

¹⁰⁰ Zu diesen Besitzbestätigungen siehe Kap. 2, Anm. 22 und 24.

¹⁰¹ Siehe Anhang 1, Nr. 17.

¹⁰² Zu diesem Sachverhalt siehe unten Kap. 10.2.2.

¹⁰³ Vgl. RvSG A, ad 1215, S. 73, Z. 3 ff.: „... et mentionem de comite sancti Egidii qui lapsus fuerat in heresim faciente, et mandante ut terram ipsius a comite Montisfortis acceptam custodire idem comes

Dekrete, die speziell das Klosterleben betrafen, z. B. 12. „Über die Generalkapitel der Mönche“ oder 14 ff. „Vorschriften für Kleriker“, interessiert sich der Autor hingegen nicht.

Was die Urkunden der Kaiser und Könige angeht, so werden die verschiedenen Urkunden Heinrichs VI. (die Gesamtbestätigung des Besitzes 1191 sowie die drei großen Privilegien, die Montecassino von Heinrich VI. am Tag seiner Königskrönung in Palermo 1194 erhielt), zwar in A nicht im Wortlaut zitiert, einige ihrer Elemente werden jedoch zu 1220 anlässlich ihrer Aufhebung durch Friedrich II. erwähnt.¹⁰⁴ Mit völligem Schweigen übergeht Richard die Tatsache, dass Friedrich II. im Dezember 1210 (in Erweiterung einer Vereinbarung vom Juni desselben Jahres) dem Papst den Landbesitz von Montecassino, des Grafen von Sora, der Herren von Aquino und des Wilhelm Paganus samt aller Rechte verpfändete, um ihn für die Unkosten der Regentschaft in Höhe von 12.800 Unzen Gold zu entschädigen. Dabei wurden die Lehnsleute angewiesen, dem Papst wie dem König Treue zu schwören und Letzterem nur auf päpstlichen Befehl Heerfolge zu leisten.¹⁰⁵ Über die Einsetzung des Papstbruders Richard zum Grafen von Sora 1208 unter Mithilfe des Abtes von Montecassino hatte Richard hingegen sehr wohl berichtet.¹⁰⁶ Während des Aufenthalts Friedrichs in Rom im Juni 1212, bei dem dieser auch vom Kämmerer von Montecassino Stephan aufgesucht wurde, erfuhr die Verpfändung an den Papst eine erneute Erweiterung und dehnte sich nun auch auf die Grafschaft Fondi und das gesamte Gebiet von der Grenze bis zum Garigliano aus. Dies geschah, da die Einkünfte aus dem bisher verpfändeten Gebiet, zu dem auch die *Terra Sancti Benedicti* gehörte, vom Papst als nicht ausreichend angesehen wurden („quia tamen in supradicte terre ipsi non sunt lucro, sed oneri, cum earum proventus ad nos spectantes vix ad munitionum et aliorum locorum expensas sufficiant“).¹⁰⁷ Wie in allen diesen Urkunden deutlich ausgedrückt

usque ad mandatum suum deberet: librum Ioachim seu tractatum dampnavit, quem contra magistrum Petrum Lombardum ediderat de unitate seu essentia Trinitatis, sicut in primo constitutionum capitulo continetur: predicti regis F[rederici] electionem per principes Alammanie factam legitime in imperatorem Romanum approbans confirmavit. Et sancta synodus lxx capitula promulgavit.“ Vgl. dazu den Text des Dekrets, Conc. Lat. IV, ed. Wohlmut, Konzilien, 2, S. 231 f.: „2. De errore abbatis Ioachim. Damnamus ergo et reprobamus libellum sive tractatum, quem abbas Ioachim edidit contra magistrum Petrum Lombardum de unitate et essentia Trinitatis“ (S. 231). Zum Konzil allgemein und zu den Dekreten vgl. Foreville, Lateran I–IV.

104 MGH DD H VI., 152 (Acerra, 21. Mai 1191), sowie ebd., Nr. 389–391 (jeweils Palermo, 25. Dezember 1194). Vgl. dazu RvSG A, ad 1220, S. 83, Z. 19 ff., und S. 88, Z. 11 ff.

105 MGH DD F II. 1, 124 (Juni 1210); RI V,1,1, Nr. 631; Erweiterung im Dezember 1210: MGH DD F II. 1, 138; RI V,1,1, Nr. 639. Zum Sachverhalt vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 135.

106 RvSG A, ad 1208, S. 26, Z. 30 ff.; dazu auch Thumser, Rom, S. 83 f.

107 MGH DD F II. 1, 158, Zitate hier und im Folgenden S. 306 (hier in der Einleitung die irrtümliche Behauptung, der Garigliano bilde die Grenze zwischen Regnum und Patrimonium Petri). Im selben Zuge bestätigte Friedrich dem Papst den von Graf Richard de Aquila testamentarisch verfügten Zugriff auf die Grafschaft Fondi; vgl. MGH DD F II. 1, 159.

wird, beinhaltete die Verpfändung jedoch keinen grundsätzlichen Verzicht auf die königlichen Rechte, denn nach Abzahlung sollten die entsprechenden Gebiete mit allen Verpflichtungen wieder in den vorherigen Zustand, also in die königliche Verfügungsgewalt, zurückkehren („Cum autem de ipsis expensis ei et ecclesie Romane fuerit satisfactum, dicta pignoris obligatio vacuetur et ad pristinum statum redeant universa“).¹⁰⁸

Auch Friedrichs im Mai 1216 in Würzburg ausgestellte Urkunde für Montecassino bzw. Abt Stephan wird in der Chronik nicht erwähnt, was nicht überrascht, da sie thematisch zu den oben genannten päpstlichen Bemühungen um den Zusammenhalt des Klosterbesitzes gehört und insofern ihr Inhalt eher im Sinne Innozenz' III. als des Abtes war, dessen Verfügungsgewalt eingedämmt wurde.¹⁰⁹ Richard erwähnt zu diesem Jahr, dass der im Sommer 1216 von Sizilien nach Deutschland reisende Königssohn Heinrich (VII.) von Abt Stephan ein Geschenk erhielt, doch fand diese Reise wohl im Juni oder Juli 1216 statt und kann mit der Urkunde nur insofern in einem Zusammenhang gestanden haben, als Friedrich vor dieser Zusammenführung der Herrschaft in Deutschland und Sizilien dem Papst in Kirchenfragen entgegenkommen wollte.¹¹⁰

Auch die weiteren Urkunden Friedrichs für Montecassino von 1221, die immerhin einige Rechte bekräftigten, auch wenn keine Bestätigung des Gesamtbesitzes erfolgte und andere Rechte stillschweigend kassiert wurden, werden nicht in der Chronik erwähnt. Gleiches gilt für das Schutzprivileg für die Abtei von 1223, das auf Bitten Abt Stephans von Friedrich gegen den Adel und die eigene Beamtenschaft erlassen wurde.¹¹¹ Dabei wird der Kontext der Ausstellung dieser Urkunden in Fassung A durchaus zum Thema gemacht: die drei Stücke von 1221 sind im Januar 1221 im Anschluss an den Hoftag in Capua in Neapel ausgestellt, kurz nachdem der Kaiser im Dezember in San Germano bei Abt Stephan Aufenthalt genommen hatte, wie Richard schildert. Stephan, der wohl auch in Capua anwesend war, hatte die Bestätigung der Güter des Hospitals laut dem Wortlaut der Urkunde in Gegenwart des Kaisers erbeten. Die Urkunde von 1223 wurde im wenig nördlich von San Germano liegenden Monte San Giovanni ausgestellt, nachdem der Kaiser zuvor in San Germano Gast Abt Stephans gewesen war; auch der nachfolgende Aufenthalt des Kaisers in Monte San Giovanni und Stephans Bemühungen um seine Annehmlichkeiten dort werden in A erwähnt. Der Grund für diese Auslassungen kann eigentlich nur darin liegen, dass der Inhalt der Urkunden – sicher das Ergebnis von Verhandlungen, da die Beur-

108 Förmlich abgetreten wurde dann im Oktober 1215 allerdings die Grafschaft Sora mit den dazugehörigen Kastellen und Baronien; vgl. MGH DD F II. 2, 336.

109 Siehe oben Kap. 2, Anm. 35.

110 Die Reise Heinrichs wird bei RvSG A, ad 1216, S. 73 f., Z. 35 ff. vor dem Tod Innozenz' III. im Juli eingeordnet, laut Stürner, Friedrich II. 1, S. 190, fand sie im Juni oder Juli 1216 statt.

111 Zu den Urkunden Friedrichs siehe im Einzelnen oben Kap. 2; siehe auch Kap. 5.2 mit Anm. 147 ff.

kundungsanfragen Stephans im Text der Urkunden mehrfach erwähnt werden – von diesem nicht als wirklicher Erfolg angesehen wurde. In der Tat bleibt der Wortlaut der Urkunde vom 4. Januar 1221, mit der der Kaiser Abt Stephan die Erlaubnis zur Rückholung der in den Thronwirren durch Dritte entfremdeten Rechte und Gebiete erteilt, seltsam nebulös, sie sichert dem Abt lediglich eine grundsätzliche Unterstützung zu, ohne in Bezug auf vom Abt sicher direkt benannte Widersacher bereits eine Entscheidung zu schaffen.¹¹² Insofern muss davon ausgegangen werden, dass Stephan den durch diese Urkunden gesetzten Status quo nicht in der von ihm beauftragten Chronik festgeschrieben sehen wollte, da er hier zukünftig noch mehr zu erreichen hoffte.¹¹³ In diesem Zusammenhang ist interessant, dass das Privileg Friedrichs für Abt Stephan von 1226, mit dem ältere Rechte bestätigt wurden, um deren Anerkennung Stephan sich offenbar seit längerer Zeit bemüht hatte, tatsächlich im Wortlaut in die Chronik aufgenommen wird, auch wenn dieser Eintrag der Chronik vermutlich erst zur neuen Fassung B gehört.

Was die kirchliche und administrative Verwaltung des Besitzes von Montecassino angeht, so geht diese nicht in die Darstellung der Fassung A ein. Lediglich die Besetzung der Kastelle und Burgorte ist von Interesse, nicht jedoch die Beziehungen der Äbte mit den Oberen der abhängigen Klöster und Kirchen oder die Beziehungen zu den weltlichen Lehnsleuten. Dabei bleibt nicht nur das ‚Tagesgeschäft‘, das in Chroniken allgemein seltener einfließt, ohne Erwähnung,¹¹⁴ sondern auch einige wichtigere Amtshandlungen Stephans als Abt, die aus anderem Zusammenhang bekannt sind.¹¹⁵

Zu den verschiedenen gerichtlichen Auseinandersetzungen Montecassinis in dieser Zeit findet sich nur an einer Stelle der Fassung A dazu ein Verweis: Einige im November 1223 vor dem Großhofgericht verhandelte Klagen der Abtei gegen Bürger von Troia, Foggia und Castiglione werden von Richard in seiner Darstellung des Jahres 1223 zusammenfassend thematisiert. Die mit gütlichen Einigungen enden-

112 „Quantas igitur et quales pressuras ... monasterium Casinense ... a regni persecutoribus sit perpressum, tenore presentium non duximus inserendas, set ad eius remedium benigne volentes intendere, ne dectero iura ipsius ab aliquibus prout hactenus teneantur ... mandamus et ... precipimus, quatenus, quecumque ad prefatum monasterium vel ipsius ecclesias suffraganeas rationabiliter pertinentia noscimini detinere ... reddatis, scientes nos Stephano venerabili Casinensi abbati postestatem et licentiam concessisse ...“; MGH DD F II. 4, 774 (4. Januar 1221), Zitat S. 294.

113 Die Zisterzienser von S. Maria de Ferrara gingen hier einen anderen Weg, da die Gesamtbestätigung ihres Besitzes durch Friedrich vom Oktober 1222 offenbar gefälscht ist (vgl. MGH DD F II. 5, 937).

114 Zu solchen Inhalten der klösterlichen Administration vgl. z. B. Reg. Arch. 6, Nr. 1 ff., S. 268 f. (Urkunden verschiedener Äbte von Montecassino für S. Angelo in Valleluce, darunter die von Richard selbst geschriebene Urkunde von 1215 über die Versorgung der Mönche mit Schuhwerk und Kleidung).

115 Vgl. z. B. das große Diplom Abt Stephans vom 26. Januar 1219, mit dem der Propstei S. Giorgio di Lucca gewährt wurde, sich ihren Oberen frei wählen zu können (mit Bestätigung des Abtes von Montecassino); Reg. Arch. 1, Nr. 77, S. 104 (mit Abb. ebd., Tav. XII [bei S. 234]). Zu S. Giorgio di Lucca vgl. Bloch, Monte Cassino 1, Nr. 161, S. 428.

den Klagen werden geschildert als Rückgewinnung alter Rechte für Montecassino durch Abt Stephan mit Hilfe des Großhofrichters Petrus von San Germano.¹¹⁶ Andere Entscheidungen des Großhofgerichts, die Montecassino betreffen und durch andere Überlieferung bekannt sind, lassen sich in A aufgrund des Abbruchs dieser Fassung mit dem Jahr 1226 und der Verstümmelung des Textes am Ende des Manuskripts nicht mehr nachprüfen. Diese Verfahren wurden durchweg zugunsten Montecassinos entschieden und hätten demnach ebenfalls als Erfolge Abt Stephans gelten können.

Auch an dieser ‚Gegenprobe‘ der Nichtverwendung von Informationen oder Materialien, die dem Autor mit einiger Sicherheit zugänglich oder wenigstens vom Hören bekannt waren, lässt sich erkennen, dass die Chronik schon in ihrer Fassung A nicht den Grundzügen einer Klosterchronik oder reiner *gesta abbatum* entspricht. Wenn auch bei Richard für jeden Abt „seine Taten und Leistungen gewürdigt werden, mit Einbeziehung von Nachrichten aus verschiedenen Gebieten“, so beschreibt die Definition dieser Gattung doch eine völlig anders geartete historische Darstellung.¹¹⁷ Weder beinhaltet die Darstellung der Äbte bei Richard hagiographische Elemente, noch treten Visions- oder Wunderberichte oder die lokale Verehrung örtlicher Heiliger verstärkt ins Blickfeld.¹¹⁸ Verweise auf mythische Gründungserzählungen oder überhaupt auf die fernere Vorzeit in der langen Geschichte der Abtei kommen in Richards Zeitgeschichte nicht vor. Ebenso wenig stehen weder im Text noch als Zitat feierliche Besitzbestätigungen und Privilegien im Vordergrund. Wäre eine solche Darstellungsform beabsichtigt gewesen, so hätte Abt Stephan sicherlich einen Mönch des Konvents mit der Abfassung der Chronik beauftragt. Dass er hingegen einem Notar und Verwaltungsfachmann diese Aufgabe übertrug, zeigt, dass von vornherein eine historisch-politische Erzählung intendiert war, die sich nicht vorwiegend an ein geistliches oder monastisches Publikum richtete. Bestätigt wird hingegen die Absicht, einen Bezug zum Kaiser hervorzuheben, indem die (temporäre) Herauslösung des Klosterbesitzes aus dem Regierungskontext des Regnums nach 1210 verschwiegen wird, während gleichzeitig – wie im vorigen Abschnitt gezeigt – für diesen Zeitraum die enge Anbindung an den Herrscher betont wird.

116 Für eine Diskussion dieser Prozesse im Einzelnen siehe unten Kap. 10.2.2.

117 Vgl. Sot, *Gesta*, Sp. 1404. Ausführlicher ders., *Gesta episcoporum*.

118 Eine einzige Episode dieser Art, die von der miraculösen Bestrafung zweier blasphemischer Soldaten Markwards von Annweiler berichtet, ist in Fassung B enthalten (RvSG B, ad 1199, S. 21, Z. 4 ff.).

7 Fassung B: Krise und Neubeginn

7.1 Das Jahr 1229 als Wendepunkt und Aufhänger der Darstellung

In diesem Abschnitt der Untersuchung wird nun verstärkt die Fassung B im Zentrum des Interesses stehen. Nach dem Tod Stephans I. 1227 war die erste Fassung, die von diesem Abt beauftragt worden war und auch auf seiner mündlichen Schilderung der Ereignisse basierte, möglicherweise nicht mehr aktuell oder für den Autor nicht mehr nützlich. Warum aber die Anlage einer zweiten Fassung, die auch im zeitlichen Rahmen weit über die erste hinausgeht? Die Forschung geht übereinstimmend davon aus, dass die Handschrift, die diese zweite, spätere Fassung B enthält, ein Autograph ist, diese Form des Textes also vom Autor selbst so konzipiert und niedergelegt wurde. Was wollte Richard von San Germano mit dieser zweiten Fassung erreichen?

In diesem Zusammenhang sind die Ansätze interessant, die im Rahmen der Forschungen zur pragmatischen Schriftlichkeit anhand von norditalienischen Chroniken im Kontext einer Auseinandersetzung mit der Gesamtheit kommunalen Schriftguts erarbeitet wurden.¹ Diese Untersuchungen zur Historiographie Mailands und Genuas interessierten sich vor allem für die Intentionen dieser Zeugnisse laikaler Geschichtsschreibung.² Dabei wird konstatiert, dass diese Werke, auch wenn weit zurückliegende oder mythische Zusammenhänge thematisierend, nicht historischem Erkenntnisinteresse oder Zwecken der Dokumentation dienen sollen, sondern vollständig auf ein zeitgenössisches Publikum berechnet sind, das aus Ihnen Belehrung, Rechtfertigung oder Warnung ziehen soll. Die Geschichte wird also in diesem Sinne zur Handlungsanleitung für die Gegenwart. Im Hinblick auf die anvisierte Leserschaft der kommunalen Funktionsträger, die für die untersuchten Werke angenommen wird, hätten diese dem Zweck gedient, „Fixpunkte des politischen Gedächtnisses festzuschreiben“³ und eine „Art diplomatisches Gedächtnis für die kommunalen Entscheidungsträger“⁴ zu bilden, das vor dem Hintergrund aktueller Konfliktsituationen das politisch wichtige Wissen fixieren und für die wechselnden Amtsträger jederzeit abrufbar machen sollte.⁵ Das Interesse richtet sich also bei der Analyse der Quellen

1 Sonderforschungsbereich 231 „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“, Teilprojekt A: „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jahrhundert)“, geleitet von Hagen Keller; zu Struktur und Zielen vgl. die Berichte in: *FmSt* 22 (1988), S. 388–409; 24 (1990), S. 430–459, insbesondere S. 440–444 (zu Teilprojekt A).

2 Relevant für diese Untersuchung waren vor allem die Arbeiten von Jörg W. Busch zur mailändischen Historiographie, vgl. ders., *Mailänder Geschichtsschreibung*, und ders., *Spiegelungen*, sowie von Frank Schweppenstette zur Stadtgeschichtsschreibung Genuas; vgl. ders., *Politik der Erinnerung*.

3 Görich, Rezension zu: Schweppenstette, *Politik der Erinnerung*, in: *sehepunkte* 6 (2006), Nr. 4.

4 Schweppenstette, *Politik der Erinnerung*, S. 156; vgl. auch S. 158 und 285.

5 Görich, Rezension zu: Schweppenstette, *Politik der Erinnerung* (siehe Anm. 3).

vorrangig auf den Kontext der Verschriftlichung und die Funktion des Dargestellten. Ähnliche Gedanken sind – bezogen auf die mittelalterliche Geschichtsschreibung allgemein – auch von Hans-Werner Goetz mehrfach formuliert worden.⁶

Diese Untersuchungen müssen hier deshalb besonders interessieren, weil sie sich mit Zeitgeschichtsschreibung des hohen Mittelalters beschäftigen und vor allem das Wirken laikaler Autoren untersuchen, darunter verschiedener Notare und Rechtsgelehrter. Beides trifft für das Werk Richards von San Germano zu, auch wenn der Kontext der Entstehungssituation insofern unterschiedlich ist, als bei diesem Autor aus dem *Regnum Siciliae* kein kommunaler Zusammenhang anzunehmen ist und nicht davon auszugehen ist, dass der Autor im Rahmen von Institutionen einer städtischen Selbstverwaltung tätig war. Solche Strukturen sind für den behandelten Zeitraum in süditalienischen Städten bekanntermaßen nicht erkennbar.⁷ Tendenzen einer städtischen Selbstverwaltung konnten sich im *Regnum Siciliae* aufgrund der Entwicklung einer zentralisierten, über königliche Funktionäre organisierten Verwaltung in normannischer Zeit nicht entfalten, wie es hingegen in Norditalien geschah.⁸ Insofern ist zunächst einmal nicht davon auszugehen, dass Richard von San Germano mit seiner Neufassung darauf zielen konnte, periodisch wechselnde, durch Wahl bestimmte politische Entscheidungsträger im Rahmen der Stadt zu beeinflussen. In der Tat scheint der Text bei einer ersten Durchsicht dafür keine Anhaltspunkte zu geben. Einige der Beobachtungen lassen sich jedoch auch auf die Entstehungssituation des Werks Richards von San Germano anwenden. Im Hinblick auf den Stil z. B. trifft dies sicher zu. So erscheint der von Busch für die laikalen Geschichtsaufzeichnungen Norditaliens geprägte Begriff der „Feldzugsbuchhaltung“ auch hier sehr passend.⁹ In der Fülle der Meldungen über eroberte und belagerte Orte ist für den heutigen Leser nicht unmittelbar der politische Zusammenhang erkennbar. Erklärungen über den Hintergrund der Ereignisse oder Hinweise zur Einordnung und Bedeutung dieser Fakten hielt der Chronist offenbar nicht für notwendig. Der Befund,

6 Goetz, *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein*; der Gedanke vom mittelalterlichen Geschichtsbewußtsein als „gegenwartsorientiertes Vergangenheitsbewußtsein“ auch bereits formuliert in ders., *Gegenwart der Vergangenheit*, S. 72.

7 Unter den zahlreichen Titeln zu den Städten des Regnums in der späten Stauferzeit vgl. Andenna, *Federico II e le città*; Cherubini, *Federico II e le città*; den Band von Toubert/Paravicini Bagliani, *Federico II e le città italiane*; Chittolini, *Statuten* (Einleitung). Zusammenfassung des (italienischen) Forschungsstandes bis 2005 bei Vitolo, *Città, Regno di Sicilia*, sowie Romano, *Città, Regno di Sicilia, Demaniali*. Beide betonen das Zusammenspiel von königlicher Einflussnahme und Handeln lokaler Gewalten und weisen darauf hin, dass viele Städte eingeschränkte Mitbestimmungsrechte hatten, z. B. ein Vorschlagsrecht für die *iudices*.

8 Dazu u. a. Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 288; Martin, *Città demaniali*, S. 194. Potentiellen Entwicklungen in dieser Hinsicht wurde durch Friedrich mit den Assisen von Capua 1220 sofort ein Riegel vorgeschoben; vgl. Cherubini, *Federico II e le città*, S. 249.

9 Busch, *Mailänder Geschichtsschreibung*, S. 236 (Zusammenfassung).

dass die norditalienischen Geschichtsschreiber des 13. und 14. Jahrhunderts, die im Zusammenhang ihrer jeweiligen Kommunen arbeiteten, keine Vorgänge alltäglicher Schriftlichkeit in ihre Werke einfließen ließen, sondern ihr Augenmerk nur auf die „außergewöhnlichen Begebenheiten“ richteten,¹⁰ wäre für die Chronik des Richard von San Germano zu diskutieren. Immer wieder widmet der Autor auch Verwaltungsangelegenheiten innerhalb der Stadt und ihres Umlandes, wie Steuereinziehungen, Baumaßnahmen sowie Fragen, die Währungen und Maße betreffen, große Aufmerksamkeit. Doch handelt es sich hier um Angelegenheiten, bei denen die Vorgaben höherer Instanzen (des Abtes oder des Königs) vor Ort umgesetzt werden, nicht um Beschlüsse innerhalb einer Bürgerschaft. Auch bei ihm bleibt das alltägliche Wirken eines Notars mit der Abfassung von Urkunden, Verträgen und Testamenten weitestgehend unberücksichtigt. Im Hinblick auf eine möglicherweise intendierte Verwendung als „historisch-politisches Handbuch“¹¹ ist zu sagen, dass der Prolog Richards zu B zwar ebenfalls vom Konzept einer *utilitas memoriae*¹² spricht, eine entsprechende Verwendung seines Geschichtswerkes jedoch nicht nachzuweisen ist. Weder ist eine öffentliche Verlesung seiner Chronik bezeugt wie für einen norditalienischen Einzelfall,¹³ noch sind die Gebrauchsspuren zeitgenössischer Leser in der Handschrift besonders zahlreich. Es bleibt zu fragen, welchen oder welche Adressaten der Autor mit seinem Werk erreichen wollte.

Zur Klärung der Frage nach der zweiten Fassung lässt sich auch die These von der Krise als Schreibenanlass heranziehen, die Gerd Althoff formuliert hat.¹⁴ Sie besagt, dass erst eine schwierige Situation in der Gegenwart einen Einzelnen oder eine Gemeinschaft dazu veranlasse, die eigene Geschichte niederzulegen, sei es, um sich auf die eigenen Wurzeln zu besinnen und Gemeinsamkeit zu stiften, sei es, um herauszustellen, welche Handlungsweisen in der Vergangenheit zur Entstehung eines erfolgreichen Gemeinwesens geführt hätten. Althoff hat an Beispielen aus dem 10. bis 12. Jahrhundert im nordalpinen Raum dargestellt, wie sich bedrängte oder angegriffene Gruppen durch Aufzeichnungen für Verhandlungen präparierten oder Autoren durch eine bestimmte Auswahl der Fakten historische Abläufe so darstellten, dass aus ihnen *exempla* wurden, mit denen sie allen ihren oder ganz bestimmten Zeit-

¹⁰ Busch, Spiegelungen, S. 313, 320.

¹¹ Schweppenstette, Politik der Erinnerung, S. 286 (unter Verwendung eines Begriffs von Lidia Capo).

¹² Vgl. RvSG B, S. 3; Schweppenstette, Politik der Erinnerung, S. 112 ff.: *utilitas memoriae* verstanden im Sinne einer Beurteilung der Gegenwart und richtigen Einschätzung der Zukunft.

¹³ Busch, Mailänder Geschichtsschreibung, S. 94 (zum „Liber rerum gestarum“ des Johannes Cagnellus).

¹⁴ Die These wurde im Teilprojekt G „Schriftlichkeit und adeliges Selbstverständnis“ des Münsteraner Sonderforschungsbereichs entwickelt; dazu siehe oben in diesem Kap. Anm. 1 sowie FmSt 24 (1990), S. 457 f.

genossen Handlungsanleitungen geben wollten.¹⁵ Lässt sich in der Biographie des Richard von San Germano oder in seinem sozialen Umfeld ein solcher einschneidender Moment der Krise, ein archimedischer Punkt im Sinne Althoffs,¹⁶ ausmachen, der die Neuanlage des Werkes unter anderen Vorzeichen erforderlich machte?

Wie bereits festgehalten, gibt der Text der Fassung B kaum Anhaltspunkte für den zeitlichen Beginn der Anlage dieser zweiten Fassung. Wir erhalten lediglich Hinweise, dass diese Fassung nach November 1225 begonnen wurde und der Eintrag zum Jahr 1220 nach März 1227 geschrieben sein muss.¹⁷ Daher wurde stets angenommen, der Tod Abt Stephans im Juli 1227 sei der Grund für den Abbruch der Fassung A gewesen und Fassung B nach diesem Zeitpunkt begonnen worden.¹⁸ In der Tat wurden in B fast alle in der ersten Version enthaltenen Informationen zum Karriereweg und zu den Taten Stephans konsequent aus dem Text entfernt, ebenso wie seine Nennung im Prolog. Um weitere Anhaltspunkte für den Entstehungshintergrund von B zu gewinnen, wird im Folgenden untersucht, ob und wie sich die konkrete politische Situation des angenommenen Entstehungszeitraums im Werk niederschlägt bzw. welche Strategien der Chronist bei der Darstellung seines Materials verfolgt.

Bevor das Geschehen im Umfeld des Autors in diesem Zeitraum genauer betrachtet wird, sei zunächst auf die spezifische geographische Lage der Abtei Montecassino eingegangen. Sie ist strategisch interessant, da das auf einem Apenninenausläufer gelegene Kloster die Heerstraße nach Rom und damit umgekehrt einen der möglichen Einfallswege ins Regnum beherrschte. Damit war der Ort auch für militärische Zwecke prädestiniert und dementsprechend in den kriegerischen Auseinandersetzungen besonders stark umkämpft.¹⁹ Mehrfach wurde die Abtei im 12. und 13. Jahrhundert von den kriegführenden Parteien zur Festung ausgebaut. Mit diesen Voraussetzungen hängt auch ein einschneidendes Ereignis im Berichtszeitraum der Chronik zusammen, das ins Jahr 1229 fällt: Während der Abwesenheit Friedrichs II. durch den Kreuzzug entschloss sich Papst Gregor IX. zur Invasion des Regnums, bei dem folgenden Einfall der päpstlichen Schlüssel Soldaten in die Region wurden auch die Stadt San Germano und das Kloster Montecassino besetzt.²⁰ Diese Invasion hatte in der Tat weitreichende Folgen, sie wurde auch für die kaiserliche Politik ein Markstein, der

¹⁵ Vgl. v. a. Althoff, *Causa scribendi*, hier bes. S. 76.

¹⁶ Ebd.: „Wir haben Grund, zunächst nach dem Anlaß und der damit zusammenhängenden *causa scribendi* als dem archimedischen Punkt zu fragen, von dem her die ganze Darstellung gesehen werden muß.“

¹⁷ Siehe oben Kap. 4.2.1.

¹⁸ RvSG, S. XVIII. Die Aussage von Capo, *Cronachistica italiana*, S. 383, Richard habe teilweise zeitgleich an beiden Fassungen gearbeitet, erklärt sich nicht.

¹⁹ In diesem stark gebirgigen Gebiet, in dem Höhenzüge fast die gesamte Halbinsel überziehen, kam dem Tal des Flüsschens Liri eine besondere Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung zu.

²⁰ Das Folgende: RvSG B, ad 1229, S. 153–155.

die spätere Beziehung zum Papsttum, aber auch zur Einwohnerschaft des Regnums prägte. Noch 1240 und 1242, also mehr als zehn Jahre später, wurden im Regnum Inquisitionen darüber angestellt, wie sich einzelne Einwohner in diesem Konflikt verhalten hatten.²¹

Analysiert man vor diesem Hintergrund, wie die Ereignisse des Jahres 1229 in der Chronik dargestellt werden, fällt auf, dass sich der Eintrag auf den ersten Blick in Form und Inhalt von den Einträgen der vorangehenden und nachfolgenden Jahre deutlich unterscheidet. Dieser Jahreseintrag nimmt in der Fassung B einen unverhältnismäßig großen Raum ein. Er umfasst in der Handschrift fast 12 Folio-Seiten, deutlich mehr als etwa die Jahre 1233–1237, über die auf je circa zweieinhalb oder weniger Seiten berichtet wird. Er zeichnet sich zudem durch besonders sorgfältige Datierung der Ereignisse aus, über die unter Angabe nicht nur des Monats-, sondern auch des jeweiligen Wochentags berichtet wird. Diese Präzision wird vom Autor ansonsten in seiner Chronik kaum angewandt; die in der Fassung A für einige wenige herausragende Ereignisse gegebenen tagesgenauen Datierungen werden in der Fassung B häufig fallengelassen oder nur mit dem Monat angegeben.²²

7.2 Das ‚Krisenjahr‘ 1229 im Bericht Richards von San Germano

7.2.1 Die Ereignisse

Nachdem der Chronist bereits die Vorgeschichte zum Kreuzzug Friedrichs II. ausführlich geschildert hatte, die Abreise des Kaisers im Sommer 1228 und die folgenden Auseinandersetzungen zwischen seinem Statthalter Raynald von Spoleto und dem Papst, wird gegen Ende des Jahres 1228 vom Papst der Entschluss zum Angriff auf das Regnum gefasst – nach Richard aus dem Grund, um Raynald von Spoleto zur Aufgabe seiner militärischen Eingriffe in der Mark Ancona zu zwingen.²³ Am 18. Januar 1229 betritt das vom päpstlichen Legaten Pandulf von Anagni sowie den beiden exilierten Grafen Thomas von Molise und Roger de Aquila geführte Heer der Schlüsselsoldaten das Regnum bei Ceprano.²⁴ Die kaiserlichen Kräfte sammeln sich bei San Germano, um dem Vorstoß hier zu begegnen. „Mense Martii, III^o intrante eodem mense qui dies erat sabbati“ überschreitet das päpstli-

²¹ Siehe dazu unten Kap. 10.2.5, bei Anm. 323.

²² Vgl. z. B. die Datierung der einzelnen Phasen des Laterankonzils in RvSG A, ad 1215, S. 61 ff., und ebd. B, ad 1215, S. 61 f.

²³ Ebd. B, ad 1228, S. 152 f., Z. 15 ff.

²⁴ Ebd. B, ad 1229, S. 153, Z. 3 f. Interessanterweise ist die Bezeichnung „clauē signati“ in der Handschrift über der Zeile von der gleichen Hand nachgetragen (fol. 21r).

che Heer schließlich die Grenze der *Terra Sancti Benedicti*.²⁵ Ausführlich beschreibt der Chronist sodann nicht nur die Kriegshandlungen in der Region, sondern auch das Verhalten der Stadtbevölkerung von San Germano und des Abts. So werden hier zunächst die Befestigungen verstärkt in dem Bemühen, die Orte für die kaiserliche Seite zu halten. An mehreren Stellen wird die Treue der Einwohner zum Kaiser betont, die, wenngleich „inermes“, mit gutem Willen ans Werk gehen.²⁶ Ein Ausfall beim Nahen der päpstlichen Truppen unterbleibt nur, weil der Großhofjustitiar Heinrich von Morra, der die kaiserlichen Truppen in der Stadt San Germano versammelt hat, dies verbietet. Nachdem sich bereits verschiedene Orte in der *Terra Sancti Benedicti*, wie Piedimonte und Teramo tapfer, wenngleich erfolglos, „pro fide Cesaris“ verteidigt haben,²⁷ kommt es schließlich auch im Umfeld der Stadt zu Kampfhandlungen, in deren Verlauf die Kaiserlichen aufgrund der ungünstigen geographischen Verhältnisse („set cum locus non esset idoneus ad pugnandum“) geschlagen werden.²⁸ Die Fliehenden ziehen sich teils in das Kloster zurück, teils werden sie von den Einwohnern von San Germano, welche dem Kaiser einmütig die Treue bewahren, in die Stadt eingelassen und damit gerettet. Die Einwohner halten in der Verteidigung stand, trotz schrecklicher Belastungen, wie es ein zentraler Satz in der Beschreibung der Geschehnisse zum Ausdruck bringt:

„Quos ciues Sancti Germani qui Cesaris fidem seruabant unanimiter receptantes, cum suis omnibus saluos fecerunt, et ea die, quamquam diros et duros paterentur insultus ab hostibus, ita quod enses ignem et iacula non timerent, turribus et menibus insistentes, hostium uiribus non cessere.“²⁹

Der Abt jedoch, es handelt sich um Landulf Senebaldus, der 1227–1236 amtierte,³⁰ wird durch die Drohung des päpstlichen Legaten Pandulf, ihn abzusetzen und das Kloster völlig zu zerstören, dazu überredet bzw. gezwungen, die über der Stadt gelegene Abtei der päpstlichen Seite auszuhändigen. Dies geschieht nach anfänglicher Weigerung des Abts nach einer langen Unterredung, deren Inhalt dem Autor jedoch, wie er eigens betont, nicht bekannt ist. Immerhin handelt der Abt für den im Kloster eingeschlossenen kaiserlichen Heerführer und Großhofjustitiar Heinrich von Morra freien Abzug aus:

²⁵ Ebd., S. 153 f., Z. 29 f.

²⁶ Ebd., S. 153, Z. 18 ff., vgl. auch Z. 20 ff.: „Tunc et homines Sancti Germani mandato iustitiiarii summitatem murorum Sancti Germani Cesaris dudum imperio dirutam repararunt; seque inermes, armis necessariis ad resistendum hostibus decenter armarunt.“

²⁷ Ebd., S. 154, Z. 8 ff.

²⁸ Ebd., Z. 30.

²⁹ Ebd., S. 154, Z. 36 ff.

³⁰ Abtsliste bei Leccisotti, Montecassino, S. 351 ff.

„Pandulfus apostolice sedis legatus ... sub comminatione depositionis et destructionis perpetue monasterii abbatem prefatum ut sibi ad mandatum pape monasterium redderet et ipsum iustitiarium traderet in manus suas, inducere procuravit. Quod cum facere omnino renueret, dicens quod absque graui et grandi periculo fieri hoc non posset, longo super hoc tractatu habito, quem ego nescio Deus scit, a legato et suis pro Magistro iustitiario et hiis qui secum erant prestito iuramento, quod salui essent, ipsi legato patuit monasterium.“³¹

Als der Legat mit dem Abt daraufhin vom Berg herunter und vor die Stadt zieht, werden sie zunächst in San Germano nicht eingelassen. Die Einwohner lassen sie vielmehr eine Nacht vor dem Tor verbringen, bis sie sicher sind, dass Heinrich von Morra freien Abzug aus der Abtei erhalten hat und die kaiserlichen Gefolgsleute aus einer Hintertür in der Stadtmauer entwichen sind. Erst danach schwören auch die Einwohner dem Papst, wenn auch unwillig („licet inuiti“), wie Richard anmerkt.³² Das Unerhörte dieses Vorgangs wird von Richard durch den folgenden Satz unterstrichen: „Quo audito et cognito, tremuit omnis terra, que se non poterat ab hoste tueri“, der die politische Bedeutung dieser Entscheidung des Abtes von Montecassino unterstreicht.³³

Nach der Rückkehr Friedrichs II. aus dem Heiligen Land im Juni desselben Jahres wendet sich jedoch das Blatt:³⁴ Schon bald ist es der päpstliche Legat und Heerführer Pelagius, Kardinalbischof von Albano – Richard erwähnt ihn erstmals als in die Auseinandersetzungen involviert anlässlich der Einnahme von Suessa, die kurz nach der von San Germano erfolgt – der sich von kaiserlichen Truppen seinerseits in der Abtei belagert sieht. Richard schildert nicht nur die Befürchtungen der Stadtbevölkerung beim Herannahen des kaiserlichen Heeres, sondern auch die Auflösungserscheinungen unter den päpstlichen Truppen, nachdem die Nachricht von der Ankunft des Kaisers bekannt wird. Während Pelagius noch die den Aufstieg nach Montecassino

31 RvSG B, ad 1229, S. 155, Z. 2 ff. Pandulf von Anagni, päpstlicher Subdiakon und Kaplan, war Legat in den Marken; bereits zu Ende 1228 wird gesagt, dass er gemeinsam mit den Grafen von Celano und von Fondi das päpstliche Heer in der Terra di Lavoro anführte; vgl. RvSG B, ad 1228, S. 152 f., Z. 25 ff. und Anm. 10.

32 Ebd., S. 155, Z. 10 ff.: „Quos cum homines Sancti Germani, quamquam sepius requisiti, non recepissent nisi scirent in uero ipsum iustitiarium liberatum et suos, ea nocte in burgo exteriori eos oportuit pernoctare. Ea uero nocte comes Rao de Balbano cum nonnullis de exercitu imperiali, qui se in Sancto Germano receperant, et plus de morte quam de uita sperabant – metuebant enim, ne a ciuibus hostibus traderentur – ab hiis qui noctis uigilias custodiebant, de Sancto Germano per posterulas ciuitatis dimissi sunt liberi, et abierunt in sua, et nichil de suo harnesio amiserunt. Igitur mane sequenti papalis exercitus terram intrat Sancti Germani, rocca Iani prius se reddente legato; cui homines Sancti Germani iurant ad opus pape, licet inuiti.“

33 Ebd., Z. 19.

34 Zur Rückeroberung des Regnums nach Friedrichs Rückkehr Ende Mai oder Anfang Juni 1229 vgl. Delle Donne, Città e Monarchia, bes. S. 79 f. (hier zum Reiseweg in der Gegend von Montecassino).

kontrollierende Rocca Janula mit Proviant versorgt, rufen Boten der Stadt den Kaiser herbei. Sie wird daher vom Legaten mit dem Interdikt belegt.³⁵

Nach der Rückeroberung des Gebiets hält der Kaiser ein hartes Strafgericht gegen verschiedene abtrünnige Städte, die dem Erdboden gleichgemacht werden. Insbesondere das Schicksal der Stadt Sora wird von Richard hervorgehoben. Abt und Mönche von Montecassino können erst nach (von Richard zu 1229 allerdings nicht erwähnter) Vermittlung hochstehender Persönlichkeiten wieder die kaiserliche Gunst erlangen, nachdem der Kaiser zunächst die Verwaltung des Gebiets ganz dem kaiserlichen Fiskus einverleibt hatte. Die Nachricht über die Ausstellung dieser kaiserlichen Bestätigungen „de remissione offense“ für Abt und Mönche von Montecassino wird von Richard erst nach den Ende November datierten Ereignissen eingereiht, erfolgte also wohl im Dezember.³⁶ Erst jetzt wird die Belagerung der Abtei aufgehoben, der Legat Pelagius und die mit ihm verbündeten Bischöfe von Aquino und Alife erhalten freien Abzug. Das Kloster wird der Aufsicht des Deutschordensmeisters unterstellt, der die Aufgabe an einen Mitbruder Leonardus überträgt.³⁷

35 RvSG B, ad 1229, S. 161, Z. 24 ff.: „Illis diebus homines Sancti Germani timentes, ne papalis exercitus aut imperiali cederet aut uictus succumberet, suppellectilem suam et queque pretiosa ad loca transtulerant tutiora; ... set acceleratus per nuntios Sancti Germani, ad terram ipsam properat Imperator; moxque papalis exercitus dissolutus, de Sancto Germano exiens, gressu prepete in Campaniam est reuersus. Et tunc metus causa qui in Casino statui fuerant et in rocca Ianule seruietes, dimissis ipsis munitionibus recesserunt. Set in Casino se recipiens Albanensis episcopus redire ad monasterium milites et seruietes coegit. Tunc cum ipso legato Aquini et Aliphie episcopi ascenderunt Casinum, et in Sancto Germano per ipsum legatum prohibitum est celebrare diuina.“

36 Ebd., S. 162, Z. 36 (Einzug des „demanium curie Casinensi“); S. 164, Z. 6 ff. (Rückgabe): „Tunc etiam littere facte sunt per Imperatorem de remissione offense, si quam abbas fecerat uel monachi Casinenses post inter ipsum et papam ortam discordiam. Et littere alie ad homines abbatie, ut sicut prius abbati et monachis Casinensibus respondeant et intendant. Terram totam et loca monasterii ubicumque per Regnum posita Deo et beato Benedicto restituit.“ Fürsprache: Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 3, S. 3 ff., mit dem Bericht des Thomas von Capua über seine Mission im päpstlichen Auftrag zur Vorbereitung eines Friedensvertrages, hier S. 4: „Deinde per mediatores pro domino Albanensi et suis, pro monasterio et bonis suis obtente sunt quedam, que latores presencium sanctitati vestre poterunt viva voce referre. Verum in omnibus de consilio domini Albanensis et monachorum, quoad ea, que monasterium contingebant, processi.“

37 RvSG B, ad 1229, S. 164, Z. 14 f. Offenbar starb der schwer kranke Pelagius bald nach diesen Ereignissen; sein Tod ist im Nekrolog von Montecassino zum 30. Januar verzeichnet; vgl. Malczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 166 ff., hier S. 168 mit Anm. 344; Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 53 und fol. 278v. Krankheit: Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 3, S. 3 ff. In Richards Chronik findet sein Tod keine Erwähnung.

7.2.2 Strategien der Darstellung

Auffällig an der Darstellung des Verlaufs des Jahres 1229 in der Fassung B ist zunächst, dass der Bericht Richards bereits formal in drei Teile zerfällt. Zunächst werden die Kampfhandlungen der verschiedenen Protagonisten bis zur (mit Ausnahme Capuas und der Festung Caiazzos) vollständigen Unterwerfung der Region durch die Schlüsselsoldaten geschildert. Nach einem Einschub mit dem Bericht von den Handlungen des Kaisers im Heiligen Land erfolgt mit der Rückkehr des Kaisers nach Apulien im Juni die Wende im Kriegsverlauf, und es wird im dritten Teil die rasche Rückeroberung der besetzten Gebiete durch die Kaiserlichen geschildert. Es ist also zunächst festzustellen, dass der Autor die Gestaltung des Eintrags zum Jahr 1229 vor der Niederschrift durchdacht hat, er gewissermaßen mit einem Gespür auch für die Dramaturgie der Darstellung ans Werk ging. So berichtet er mehrfach von den Gerüchten über die bevorstehende Rückkehr des Kaisers, kommt schließlich zur Ankunft Friedrichs II. in Brindisi, erhöht die Spannung mit einer Vorschau auf die glückliche Rückeroberung, bevor er dieses Thema dann jedoch noch einmal zurückstellt, um sich zunächst dem Kreuzzug zuzuwenden.³⁸ In einer szenisch zu nennenden Darstellungsweise werden – womöglich im Hinblick auf spätere Leser des Werks – die beschriebenen Ereignisse an dieser Stelle sofort auch gedeutet. Um die Bedeutung des Vorgangs für den weiteren Kriegsverlauf zu erklären, heißt es gleich zu Beginn des Eintrags über das von den Päpstlichen eingenommene Insula Pontis Solarati (heute Isoletta): „que regni erat ostium“.³⁹

Überraschen muss jedoch, dass es der Autor bei der ansonsten äußerst detailreichen Darstellung der Ereignisse versäumt, die genauen Umstände bei der Rückkehr seiner Heimatstadt auf die kaiserliche Seite darzustellen. Aus der Schilderung lässt sich lediglich schließen, dass die päpstlichen Truppen San Germano schon vor der Ankunft des Kaisers verlassen hatten und die Stadt zwischen dem 5. und dem 14. Oktober von diesem wieder in Besitz genommen wurde, dem von Richard genau datierten Zeitraum, in dem der Kaiser sein Lager bei S. Tommaso de Strata – wenig nördlich von San Germano gelegen – auf- und wieder abschlug. Zwischen diesen beiden datierten Ereignissen bringt die Chronik die Nachricht von der Einsetzung kaiserlicher Baiuli in der Stadt.⁴⁰ Gerade angesichts der Parallele zur Übergabe von San Germano im März 1229 an die päpstlichen Truppen, welche in allen Einzelheiten geschildert wird, erscheint dieser Umstand merkwürdig.⁴¹ Dass der folgende siebentägige Auf-

38 RvSG B, ad 1229, S. 157, Z. 17 f.; S. 158, Z. 1 (Gerüchte); S. 158, Z. 11 ff.: „... quorum fretus auxilio Imperator qualiter cum eis et Regni fidelibus in recuperatione terre profecerit, premisso tamen quod in Terra sancta egerit ipse, quod silentio pretereundum non est, sequens lectio declarabit“.

39 Ebd., S. 153, Z. 4.

40 Ebd., S. 162, Z. 1 f.; ebd., S. 163, Z. 2 (kaiserliches Feldlager); ebd., S. 162, Z. 15 f. (Baiuli). Die Lokalisierung von S. Tommaso de Strata nach der Karte bei Delle Donne, Città e Monarchia, S. 83.

41 Ein undatiertes Schreiben eines Herrschers über die Einnahme von San Germano, dessen Einwohner vor Beginn der Belagerung ihre Unterwerfung angeboten hätten und in Gnaden wieder aufgenommen

enthalt des Kaisers in San Germano nicht mit weiteren Einzelheiten ausgeschmückt wird, entspricht hingegen der Gepflogenheit des Autors, sich im Hinblick auf alle die Person des Herrschers betreffenden Angelegenheiten äußerst wortkarg zu geben und auf Anekdoten oder effekthaschende Beschreibungen durchweg zu verzichten.

Bei der Darstellung des Verhaltens der Einwohnerschaft von San Germano fallen weitere Widersprüche ins Auge, wobei an einer Stelle ganz offen die Perspektive der Stadtbevölkerung auf die Geschehnisse eingebracht wird. Nach der ausdauernden Verteidigung der Stadt für die kaiserliche Seite, die im ersten Teil ausführlich gewürdigt wurde, „fürchten“ die Einwohner nach der Übergabe an die päpstliche Seite plötzlich die mögliche Niederlage des päpstlichen Heeres und bringen ihre Habseligkeiten an sichere Orte. Die Stilisierung zu unverbrüchlich kaisertreuen und heroischen Verteidigern der Stadt kontrastiert somit mit einer sehr realistischen Darstellung der, nunmehr durch Furcht vor der kaiserlichen Rache bedingten, Handlungsweisen. Dennoch wirken anschließend Boten der Stadt im Herbst 1229 auf das rasche Heranrücken des Kaisers hin, ohne dass zu erfahren wäre, wer genau in der Stadt den Auftrag dazu gab. Schon bei der vorangehenden Beschreibung der Übergabe der Stadt im März 1229 an den päpstlichen Legaten war nicht gesagt worden, wer die Wortführer der Einwohnerschaft waren, die sich zunächst auch dem Willen des Abtes widersetzt hatte. Im selben Zusammenhang, also der Verteidigung der Stadt im März 1229, hatte Richard die Befürchtung des kaiserlichen Gefolgsmanns Rao de Balbone erwähnt, die Stadt könne ihn an die Päpstlichen ausliefern, nur um diese Befürchtung sofort im Anschluss als unzutreffend darstellen zu können, denn durch die Hilfe der Stadtbewohner konnte Rao nicht nur flüchten, sondern auch seine gesamte Ausrüstung retten.⁴² Trotzdem macht das Erwähnen der Befürchtung nur einen Sinn, wenn es in der Stadt tatsächlich auch Parteigänger der anderen Seite gab. In diesem Sinne müssen diese widersprüchlichen Nachrichten zum Verhalten der Einwohnerschaft wohl als Indiz für die Existenz unterschiedlicher Parteilagen innerhalb der Stadt gedeutet werden, obwohl der Autor sich bemüht, gerade diese Tatsache nicht allzu deutlich werden zu lassen. Es lässt sich erahnen, dass nicht alle Einwohner die Rückkehr auf die kaiserliche Seite im Oktober 1229 einmütig begrüßten. Dann könnte der Grund für die nebulöse Darstellung Richards an dieser Stelle sein, dass er lieber auslassen wollte, was nicht besser darzustellen war bzw. sich nicht in eine von ihm angestrebte Tendenz in der Darstellung der Ereignisse fügte. Einen weiteren Hinweis darauf, dass der Autor sich bemühte, in seiner Darstellung die Treue der Stadt zum Kaiser herauszuheben, bietet die Tatsache, dass die Nachricht von der Verhängung des Interdikts gegen die Stadt durch Pelagius im Herbst 1229, die offensichtlich so zu interpretieren ist, dass die Stadt bereits wieder auf die kaiserliche

men worden seien, ed. HB 3, S. 163 f., würde inhaltlich gut zur Darstellung Richards passen, wird nach RI V,1,1, Nr. 1764 aber eher Konrad IV. zugeschrieben.

42 Siehe oben Kap. 7.2.1, bei Anm. 32.

Seite umgeschwenkt war, während sich der Legat und die romtreuen Prälaten in der Klosterfestung verschanzten, noch nachträglich in den Text eingefügt wurde, wie die Handschrift zeigt. Offenbar war es dem Autor aus bestimmten Gründen also wichtig, diese Information noch in seinem Werk unterzubringen.

Der Standpunkt des Autors bei diesen Ereignissen lässt sich zwar nicht genau bestimmen, aber doch vermuten. Die sehr anschauliche Beschreibung im ersten Teil legt nahe, dass er sich bis zur Übergabe der Stadt im März 1229 in San Germano befand, möglicherweise auch im direkten Umfeld des *magister iustitarius* Heinrich von Morra, dessen strategische Überlegungen zur Verteidigung er genau wiedergeben kann. Wenn er an den Kampfhandlungen nicht sogar selbst teilnahm, so schildert er hier eindeutig Detailangaben eines Augenzeugen. Hingegen wird nicht ganz deutlich, ob er sich während der beschriebenen Auseinandersetzungen in der zweiten Jahreshälfte in der Stadt befand oder ob er möglicherweise dem Abt folgen musste und sich mit diesem im belagerten Kloster aufhielt.⁴³ Überhaupt ist auffällig, dass der Abt von Montecassino als Handlungsträger in der Darstellung nach der Übergabe des Klosters völlig zurücktritt, er wird weder unter den Personen genannt, mit denen sich der Legat in das befestigte Kloster zurückzieht, noch unter den schließlich abziehenden Personen. Wir erfahren lediglich, dass Abt Landulf nach seinem Seitenwechsel von Pelagius das *castrum* Piedimonte zurückerhielt (das allerdings noch zu erobern war) und dass er im Sommer 1229 erfolgreich beim Legaten für eine gewaltfreie Übernahme des von den päpstlichen Truppen belagerten Kastells Ailano (ca. 35 km südöstlich von San Germano gelegen) intervenierte, das dem Grafen von Acerra Thomas von Aquino gehörte, dessen Leute sich darin nicht halten konnten.⁴⁴ Diese Nachricht lässt zumindest die Vermutung zu, dass der Abt gezwungen war, Pelagius auf seinem weiteren Feldzug zu begleiten. Wenn der Autor als sein Notar ihm dabei folgen musste, wäre dies zumindest

43 Für den Aufenthalt des Autors in San Germano zu Jahresbeginn sprechen auch bestimmte Formulierungen wie z. B. RvSG B, ad 1229, S. 153, Z. 12 f.: „Uenerat tunc temporis ad Sanctum Germanum Nycolaus de Cicala pro parte Imperatoris ...“. Im Mai 1229 war Richard noch in der Gesellschaft des Abtes, wie eine von ihm geschriebene Urkunde für Abt Landulf über eine Verfügung, „actum in eadem civitate Sancti Germani“, belegt; vgl. RTD, Nr. XXXVIII, S. 63 f. (11. Mai 1229), dazu auch RvSG, S. III f., Anm. 3, S. XIV.

44 RvSG B, ad 1229, S. 156, Z. 1 f.; S. 157, Z. 10 (Piedimonte); S. 157, Z. 5 ff. (Ailano). Der Satz „set qui erant intus, cum se posse defendere desperarent, nepote ipsius comitis abbate Casinense partes suas interponente apud legatum, castrum ipsum recipit ad manus suas“ wurde von Ughelli und Del Re, die das Wort „nepote“, das die Handschrift an dieser Stelle eindeutig zeigt (fol. 23r), zu „nepos“ emendierten (vgl. RvSG, App.) so interpretiert, dass ein Neffe des Grafen von Acerra sich in dem Kastell aufhielt und durch Vermittlung Landulfs den Ort erhielt. Vielleicht könnte der Satz aber auch den Schluss zulassen, dass Landulf selbst ein Neffe des Grafen von Acerra war, damit also doch der Familie *de Aquino* angehörte, was ihn hier für eine Vermittlung qualifiziert hätte. Nach Bloch, Monte Cassino, hatte Montecassino schon vor diesem Zeitpunkt Besitz und abhängige Kirchen in diesem Ort; vgl. ebd. 1, Nr. 61, 62, S. 242; 2, Nr. 68, S. 790.

eine Erklärung dafür, wieso er jeden Zug des päpstlichen Heeres mit der jeweiligen Verweildauer in einem Ort und den (Teil-)Eroberungen der jeweiligen Burgen und Orte so detailliert wiedergeben kann.

Verschiedene direkte Eingriffe Gregors IX. in die Situation um Montecassino, die wohl die Loyalität des Abtes für seine Sache stärken sollten, werden von Richard nicht erwähnt: im Juli 1229 wandte sich der Papst brieflich an die Vasallen von Montecassino, mit einer Werbung um finanzielle Unterstützung des Abtes, für dessen Weihe zuvor nicht die dafür üblichen Abgaben aufgebracht worden seien, und zwar unter dem Hinweis, sie seien ja jetzt „ab oneris illis gravibus et importabilibus a ministris secularis potestatis ... per Dei gratiam liberati“.⁴⁵ Eine Anweisung Gregors IX. vom 28. August 1229, mit der die „custodia“ des nunmehr als „arx“ bezeichneten Klosters sowie der Burg Janula dem Abt übertragen wurde, findet in der Chronik ebenfalls keine Erwähnung.⁴⁶

Erst durch die Nachricht, dass der Kaiser, offenbar im Zuge der Vereinbarungen mit dem Kardinallegaten Pelagius über dessen Abzug und die Übergabe des Klosters im November / Dezember 1229, Briefe ausstellte, mit denen Abt und Konvent etwaige Verfehlungen vergeben wurden und das Territorium dem Kloster wieder unterstellt wurde, tritt Abt Landulf dann gegen Ende des Jahres zumindest indirekt wieder ins Blickfeld. Ein ähnlicher Brief, der diesmal in der Chronik auch im Auszug zitiert wird, wurde am 18. April des folgenden Jahres vom Kaiser für Abt Landulf ausgestellt und durch Herzog Leopold von Österreich und den Patriarchen von Aquileia überbracht.⁴⁷ Es wird hier deutlich, dass Richard von seiner zuvor gewählten Perspektive, bei der die Taten des Abts im Mittelpunkt der Betrachtung standen, abrückt. Jetzt scheint es eher, als ob der Abt selbst keine Handlungsgewalt mehr habe. Vielleicht liegt die Zurückhaltung des Chronisten in Bezug auf diesen Abt darin begründet, dass er darüber informiert war, dass man am Hof wegen der Auslieferung von Stadt und Abtei an die päpstlichen Truppen sehr schlecht auf Abt Landulf zu sprechen war.⁴⁸ Möglicherweise

45 Das Schreiben Gregors (7. Juli 1229) ed.: Gattula, *Accessiones* 1, S. 296; das Original: Reg. Arch. 1, Nr. 27, S. 58. Am 23. Juli 1229 schrieb Gregor dann an die beiden Legaten, mit dem Auftrag, Montecassino alle entfremdeten Güter wieder zu verschaffen, damit die Situation der Abtei unter kirchlicher Oberherrschaft nicht schlechter erscheine als unter weltlicher; vgl. ebd., Nr. 38, S. 62 f.

46 MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 400, S. 320: „R. subdiacono et capellano nostro“ wird die Aufsicht der Rocca Bantra unterstellt, daran schließt sich im Register der Eintrag an: „In eundem modum ... abbati Casinensi et R. germano suo subdiacono et capellano nostro pro arce Casinensi et arce Ianula.“ Über diesen R., Bruder des Abts und päpstlicher Kaplan, ist nur wenig bekannt; zu ihm siehe auch unten Kap. 8.2.3, bei Anm. 142 f.

47 RvSG B, ad 1230, S. 166, Z. 20 ff.

48 Vgl. das Schreiben Friedrichs nach seiner Rückkehr nach Apulien an den Emir Fahr ad-Din vom 23. August 1229 aus Barletta (ed. Amari, *Seconda Appendice*, S. 34–37; übers. Van Eickels / Brüsch, *Kaiser Friedrich II.*, S. 207 ff.).

ist diese veränderte Darstellungsweise auch als Indiz für eine Neuorientierung des Autors in diesem Zeitraum hin zu anderen Autoritäten und ‚Fürsprechern‘ zu werten.

Bei der klaren Gegenüberstellung von „*regni filii*“ und „*hostes*“, die der Autor bei der Schilderung des Jahres 1229 vornimmt, sind die Sympathien eindeutig verteilt, wobei die *regni filii* bei Richard diejenigen sind, die dem Kaiser die Treue halten. Der Autor, der sich selbst in seinem Vorwort zur Fassung B ebenfalls mit der Angabe schmückt, *regni filius* zu sein, konstruiert hier ein Modell, bei dem auf der einen Seite die ‚*unsrigen*‘ stehen, auf der anderen Seite das päpstliche Heer als die Invasoren bzw. ‚die anderen‘.

Die verhaltene Sympathie, mit der Richard noch in Fassung A den Kampf des Grafen von Molise, Thomas von Celano, der sich wohl mit Recht ebenfalls als *regni filius* hätte bezeichnen können, gegen den Ausbau der kaiserlichen Vormachtstellung in den 1220er Jahren geschildert hatte, ist hier nicht mehr zu entdecken. Interessanterweise hat der Autor nun offenbar gar kein Interesse mehr an der Person des Grafen, dessen Taten er seinerzeit ausführlich referiert hatte: wird im letzten Satz zu 1228 zwar noch erwähnt, dass Graf Thomas (er wird hier nur mit seinem Herkunftsnamen als „de Celano“ bezeichnet, seinem nach wie vor erhobenen Anspruch auf die Grafschaft Molise, die der Kaiser ihm zwischenzeitlich entzogen hatte, wird also durch den Autor nicht Rechnung getragen) zu den päpstlichen Heerführern zählte, sind im weiteren Verlauf der Schilderung zu 1229 nur noch die Aktionen der päpstlichen Legaten Pandulf und Pelagius genannt; auch im Weiteren findet weder der Umstand, dass der Ausgleich mit dem Grafen zu den Forderungen des Papstes an den Kaiser im Rahmen des Friedensschlusses 1230 zählte, noch das weitere Schicksal desselben in der Chronik mehr Erwähnung.⁴⁹ Es scheint, als ob diese Figur in der Konzeption der Chronik in Fassung B gewissermaßen zur ‚Unperson‘ avanciert sei, deren Taten nicht der Geschichte überliefert werden sollen.

Aus der Darstellung Richards zum Jahr 1229 lässt sich jedoch noch mehr erkennen: so etwa die Tatsache, dass die Feinde des Kaisers nunmehr eindeutig mit den Feinden des Regnums zu identifizieren sind.⁵⁰ Das kaiserliche Heer dagegen gewinnt durch die Teilnahme am Kreuzzug – der bei Richard gemäß einer kaisernahen Quelle als erfolgreich geschildert wird⁵¹ – zusätzliche moralische Autorität. In einer sicher nicht zufällig verwendeten Formulierung findet sich dann auch explizit eine Gegenüberstellung der beiden Symbole, stehen die Träger des Kreuzzeichens gegen die mit

⁴⁹ RvSG B, ad 1228, S. 152 f., Z. 25 ff. Nur 1240 tritt Thomas von Celano noch einmal kurz als päpstlicher Heerführer in Erscheinung; vgl. ebd. B, ad 1240, S. 206, Z. 8 f. Zum Konflikt der 1220er Jahre siehe Kap. 8.3.1.

⁵⁰ RvSG B, ad 1229, S. 160, Z. 14 f.: „Item Imperator ... congregans ad hostium Regni repulsam exercitum copiosum ...“.

⁵¹ Siehe dazu unten Kap. 10.2.4.

dem Schlüssel bezeichneten „Feinde“: „Imperator cum cruce signatorum exercitu contra clauigeros hostes properat in Terram Laboris.“⁵²

Positive Identifikationsfiguren in Richards Schilderung des Jahres 1229 scheinen vor allem die kaisertreuen Amtsträger und Adeligen zu sein, die sich vor Beginn der Auseinandersetzungen in San Germano zur Verteidigung zusammenfinden und die vom Autor namentlich aufgezählt werden:

„Uenerat tunc temporis ad Sanctum Germanum Nycolaus de Cicala pro parte Imperatoris, et Henricus de Morra Magister iustitiarius superius nominatus cum Regni filiis, Raone de Balbano comite, Landulfo de Aquino et Stephano de Anglone iustitiario; Adenulfo de Aquino filio nobilis uiri Thome de Aquino Accerrarum comitis, Rogerio de Galluccio, aliisque undique congregatis Imperatori fidelibus, ad resistendum hostibus prompta uoluntate paratis; domini etiam de Aquino Pandulfus et Robertus Aquinum pro fide Cesaris laudabiliter munierunt.“⁵³

Ihr Anführer, Heinrich von Morra, ist jedoch in dieser Hinsicht nur mit Einschränkungen zu nennen, denn er scheint, nach Richards weiterem Bericht, zwischen verschiedenen Optionen hin- und hergerissen und verursacht schließlich, da „inconsulte“ agierend, trotz seiner Tapferkeit die Niederlage der Kaiserlichen.⁵⁴ Lobend werden vor allem die Herren von Aquino, Pandulf und Robert, erwähnt, die sich als kaisertreu auszeichnen und ihre Stadt „pro fide Cesaris laudabiliter“ befestigen.⁵⁵ Von noch größerer Wichtigkeit sind für Richard offenbar Thomas von Aquino, Graf von Acerra, und sein Sohn Adenulf.⁵⁶ Adenulf nimmt ebenso wie Heinrich von Morra an den Kämpfen vor der Stadt San Germano teil. Als Anführer einiger „milites et pedites, qui mori pro fide Cesaris non timebant“, wird er dabei verwundet und verschantzt sich mit dem Großhofjustitiar in der Abtei. Ihm wird nach der Übergabe freier Abzug gewährt.⁵⁷ Nach der Rückkehr des Kaisers erhält Adenulf das *castrum* Atina, wohl ein Zeichen der Anerkennung und Belohnung. Die Herren von Aquino hingegen erhalten verschiedene, vormals zum Besitz von Montecassino gehörige Orte und Burgen, obwohl sie ihre Stadt kampflös aufgegeben und sich mit anderen Kaisertreuen

52 RvSG B, ad 1229, S. 160, Z. 22 f.

53 Ebd., S. 153, Z. 12 ff.

54 Ebd., S. 154, Z. 20 f.: „Quibus cum idem Magister iustitiarius, cuius ducebant animum diuersorum consilia in diuersum, uellet obstare ...“, sowie ebd., Z. 27 ff.: „Qui [iustitiarius] mox licet inconsulte montem subiens, nec metuens mortis occasum, hostium in medio se obiecit cum suis ... Set cum locus non esset ydoneus ad pugnandum, et uiam illam, qua itur ad Sanctam Mariam de Albaneto, fugatis imperialibus de supernis papalis iam acies occupasset, cum ex aduerso ascendentibus ipse iustitiarius obstare non posset, retrocedere non sine suorum clade coactus est.“

55 Ebd., S. 153, Z. 17 f.

56 Bei der soeben zitierten Stelle (siehe Anm. 53) wird in der Handschrift, von derselben Hand, zu „Adenulfo de Aquino filio nobilis uiri Thome de Aquino“ eigens über der Zeile nachgetragen: „Accerrarum comitis“; ebd., Z. 15 f. (fol. 21v).

57 Ebd., S. 154 f., Z. 28 ff.

nach Capua zurückgezogen hatten.⁵⁸ Im Oktober und November nimmt der Kaiser mehrfach Aufenthalt in Aquino, eine weitere Bestätigung für das Vertrauensverhältnis zu dieser Familie, der auch Graf Thomas von Acerra entstammte, der während des Kreuzzugs als kaiserlicher Unterhändler fungierte und nach seiner Rückkehr sofort wieder mit wichtigen Aufgaben betraut worden war.⁵⁹ Es ist festzuhalten, dass Richard sich mit seiner besonderen Würdigung der Taten dieser Familie in einen Zusammenhang einreihet, der sich durch kontinuierliche Orientierung an der Person und Politik Friedrichs II. auszeichnet: Thomas von Aquino war gewissermaßen ein Gefolgsmann des ersten Augenblicks und eine der wenigen Persönlichkeiten, denen es gelang, über Jahrzehnte in einer hervorgehobenen Stellung als Berater im nächsten Umfeld des Kaisers zu wirken. Dieser beauftragte ihn vielfach mit verantwortungsvollen Missionen und bekräftigte die Beziehung zu seiner Familie später auch durch Heiratsverbindungen.⁶⁰

Die Absicht, die der Autor zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Ereignisse mit seinem Werk verfolgte, lässt sich anhand der Darstellung dieses Jahres recht gut verfolgen: Möglicherweise bedingt durch den starken Eindruck der selbst miterlebten Ereignisse, sieht sich der Autor dazu veranlasst, in klarer Form für die Interessen der kaiserlichen Seite Partei zu ergreifen. Die enge Anlehnung an die Taten der Äbte von Montecassino tritt etwas zurück zugunsten eines Lobgesangs auf die eindeutigen Vertreter kaisernaher Interessen. Den Seitenwechsel seines Landesherrn und Brotgebers Abt Landulf kann Richard nicht nachvollziehen. Bei der Schilderung dieses Seitenwechsels, welcher am kaiserlichen Hof als Verrat verstanden wurde, wird in der Darstellung eine Distanzierung in Nuancen erkennbar: der Inhalt der Unterredung mit dem Legaten, die den Abt zur Kapitulation veranlasste, und somit der Grund für die Übergabe, bleibt dem Autor nicht nur unbekannt, sondern auch unverständlich. Mit der Aussage „longo super hoc tractatu habito, quem ego nescio Deus scit“⁶¹ überlässt er auch die Bewertung dieser Entscheidung dem göttlichen Rich-

58 Ebd., S. 160, Z. 20 f. (Atina); S. 162, Z. 40 f.: die Herren von Aquino erhalten das *castrum* Piedimonte, später auch die Rocca Janula, das Kastell Pontecorvo sowie Castelnuovo; S. 156, Z. 6 (Aufgabe von Aquino); die genannten Orte wurden nach dem Friedensschluss etappenweise zurückgegeben.

59 Er wurde zur Befreiung des belagerten Capua abgesandt; vgl. ebd., S. 158, Z. 3 ff.; später verweigerten ihm die Einwohner von Sora die Übergabe der Stadt, was vom Kaiser mit der völligen Zerstörung des Ortes geahndet wurde, ebd., S. 162, Z. 11 f. Die Chronik des Roger von Wendover bringt zum Jahr 1229 die fälschliche Nachricht, Thomas von Aquino sei vom Kaiser während dessen Abwesenheit zum „tutor et rector imperii“ eingesetzt worden (in Wirklichkeit hatte er jedoch noch vor dem Kaiser ins Heilige Land übersetzt) sowie einen angeblichen Brief des Thomas an den abwesenden Kaiser mit Nachrichten und Warnungen aus dem Regnum; vgl. ders., *Flores Historiarum*, hg. von Hewlett 2, S. 358 ff.; zu den Ungereimtheiten in diesem Brief vgl. Stürner, *Friedrich II. 2*, S. 173, Anm. 13.

60 Zu Thomas von Aquino, Graf von Acerra, und zur Familie der Herren von Aquino siehe ausführlich Kap. 8.3.2.

61 Für das vollständige Zitat siehe oben Kap. 7.2.1, Anm. 31.

ter. Lediglich durch die Erwähnung der größtmöglichen Bedrohung des Abtes durch den Legaten, nämlich der Absetzung seiner Person und dauerhafte Zerstörung der Abtei im Falle einer Weigerung, erfährt die Entscheidung zur Übergabe eine, wenn auch eingeschränkte, Rechtfertigung. Tatsächlich verschweigt Richard auch einige weniger lobenswerte, für die Zeitgenossen sicherlich skandalöse Handlungen beider Seiten im Kriegsverlauf nicht, etwa die Plünderung der Kirche S. Matteo durch die muslimischen Truppen des Kaisers oder den Versuch des Kardinallegaten Pelagius, die Kirchenschätze von San Germano und Montecassino für Kriegszwecke flüssig zu machen⁶² – eine Haltung, die dem Autor in der modernen Historiographie den Ruf eines zuverlässigen Gewährsmannes für die historischen Ereignisse eingetragen hat. Dennoch ist ganz eindeutig, welcher Seite sich der Chronist zugehörig fühlt.

Ebenso eindeutig sind seine Bemühungen, durch Betonung des heldenhaften Widerstands und der erduldeten Bedrohungen gewissermaßen eine Entschuldigung für den zeitweisen Übergang von Stadt und Abtei auf die päpstliche Seite zu liefern. Nur aufgrund ungünstigen Geschicks („nouercante fortuna“) haben die Schlüssel-soldaten den Sieg errungen, das heißt nicht wegen eigener Schwäche oder Fehler und vor allem nicht aufgrund mangelnder Loyalität der Einwohnerschaft.⁶³ Sicher war Richard bekannt, dass Gregor IX. im Sommer 1228 die Untertanen des Regnums von ihrer Treuepflicht gegenüber dem Kaiser entbunden hatte.⁶⁴ Vielleicht bezieht er sich auf diesen Zusammenhang, wenn er in seiner Darstellung die unverbrüchliche Treue der *fili regni* in den Vordergrund stellt. Allein fünfmal kommt in diesem Jahreseintrag der Ausdruck „pro fide Cesaris“ vor, mit dem das Handeln unterschiedlicher Personen in diesem nördlichen Bereich des Regnums beschrieben wird.⁶⁵

Im Sinne der eingangs geschilderten Überlegungen zum Abfassungszeitpunkt wird deutlich, dass das Jahr 1229 in der Tat den Wendepunkt der Darstellung bildet. Der von Richard eindringlich geschilderte Moment der Krise der bisherigen Ordnung, die mit großer Verunsicherung der Zeitgenossen einherging,⁶⁶ könnte Anlass gewe-

⁶² RvSG B, ad 1229, S. 162, Z. 4 f., sowie ebd., S. 161, Z. 11 ff. Schon zu Beginn des Jahres hatten die päpstlichen Truppen Kirchen in der *Terra Sancti Benedicti* geplündert; ebd., S. 153, Z. 26 ff.

⁶³ Ebd., S. 155, Z. 1 f.

⁶⁴ MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 831, S. 731 f. (30. August 1228); vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 170 und Anm. 3.

⁶⁵ Vgl. RvSG B, ad 1229, S. 153, Z. 18 (die Herren von Aquino befestigen ihre Stadt); ebd., S. 154, Z. 11 (die Einwohner von Teramo verteidigen sich heldenhaft); ebd., Z. 24 (Ritter und Bogenschützen des kaiserlichen Heeres wagen den Kampf mit zahlenmäßig überlegenen päpstlichen Soldaten); ebd., Z. 29 (Adenulf von Aquino wirft sich todesmutig mit seinem Gefolge in den Kampf), ebd., S. 155, Z. 28 (Suessa leidet unter den Folgen der Belagerung).

⁶⁶ Die politische Krise wurde zudem von einer wirtschaftlichen Notsituation begleitet; vgl. Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 8, S. 10 f. (Brief des Thomas von Capua von Ende Dezember 1229): „Ad hec noveritis me ivisse Suessam, tum propter caristiam, que est apud Sanctum Germanum, tum propter Gaietenses, ut pro eis loquerer“ (S. 11).

sen sein, vermittelt schriftlicher Darstellung die letztlich siegreiche Seite (also den Kaiser) von der Treue der Stadt zu überzeugen, die nur durch äußerste Gewaltanwendung in Frage gestellt werden konnte. Nachdem die Übereinstimmung in der politischen Loyalität mit dem amtierenden Abt von Montecassino in dieser Situation aufgebrochen wurde, Richard nämlich dessen Entscheidung für einen Übergang auf die päpstliche Seite nicht gutzuheißen scheint, bewegt diese Erfahrung den Autor, sein Werk nun in den Dienst seiner eigenen Sache zu stellen. Diese hat aber weiterhin zum Ziel, die enge Anbindung von Stadt, Abtei und Region an die kaiserliche Person und Politik nachzuweisen. In den Ereignissen des Jahres 1229, und nicht im Tod Abt Stephans 1227, ist also der Ausgangspunkt für die Entstehung der zweiten Fassung zu sehen. Sicher lag Richards Absicht dabei nicht nur in der Solidarität mit den kaisertreuen Teilen seines Umfelds, sondern auch im Nachweis seiner eigenen untadeligen Haltung während des Konflikts. Wie die späteren Entwicklungen zeigen, könnte er mit diesem Ansinnen Erfolg gehabt haben.

Eine andere Deutung seines Motivs scheint demgegenüber weniger überzeugend: die Neufassung der Chronik als Ausdruck der Freude über den Friedensschluss 1230 zu interpretieren und in diesem Ereignis das entscheidende Moment für die Neubeschäftigung des Autors mit dem Werk zu erkennen, das somit gewissermaßen ein positives Vorzeichen erhalten würde.⁶⁷ Im Bericht zum Jahr 1229 erscheint das Beharren auf der Treue, den Bemühungen und Beschwerden der Beschriebenen einfach zu stark, diese Ausführungen scheinen doch eher durch Angst bedingt zu sein (auch angesichts der von Richard an anderen Stellen beschriebenen kaiserlichen Strafgerichte gegen abtrünnige Städte), so dass die Darstellungsstrategie hier eher von dem Wunsch getrieben sein dürfte, einem höheren Ansprechpartner etwas zu beweisen, um diesen milde zu stimmen.⁶⁸

Der soeben ausgeführte Befund anhand der textimmanenten Aussagen stimmt auch mit den obigen Ergebnissen zur Handschrift überein, nach denen die Chronik

⁶⁷ Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571, erkennt in der Aufforderung des Prologs zu B, im Frieden den Krieg zu fürchten und auf den Frieden nach dem Krieg zu hoffen, ein Element der Hoffnung und glaubt, dass diese Stelle nach dem Friedensschluss von San Germano geschrieben sei.

⁶⁸ Abgesehen von dem Schicksal der Stadt Celano dürfte ihm nach 1229 sicher das Beispiel Soras vor Augen gestanden haben sowie die Zerstörung einiger apulischer Städte nach der Rückkehr des Kaisers. Dazu und zu ähnlichen Befürchtungen der Einwohner von Gaeta, vgl. Görlich, Friedensverhandlungen, bes. S. 620 f. Die Absicht des Kaisers, an der Stadt Sora ein Exempel zu statuieren, an dem die Behandlung von Verrätern der Öffentlichkeit demonstriert werden sollte, war Richard durch seine direkten Kontakte zur kaiserlichen Kanzlei sicher bekannt. Sie geht aus unzähligen, noch Jahre nach den Ereignissen gegebenen, Verlautbarungen hervor; vgl. etwa HB 4,2, S. 905–913, hier S. 909 (20. September 1236): „Ecclesias quondam civitatis Sorane que velut exemplo Cartaginis passa jam aratrum indignationis nostre, juxta sententiam, civitatis nomen et omen amisit, nolimus reparari, presertim cum reparate nullam aliquibus utilitatem afferent, utpote cum locum eumdem in perpetuam infidelium notam perpetuo velimus excidio subiacere.“ Vgl. auch HB 5, S. 254 (28. Oktober 1238).

bis Anfang der 1230er Jahre in einem Zug geschrieben wurde, wobei offenbar für die beiden Jahreseinträge 1229 und 1230 ein unmittelbar und zeitgleich abgefasster Bericht übernommen wurde, und dann ab dem Eintrag für 1233 sukzessive fortgesetzt wurde.⁶⁹ Insofern kann auch ausgeschlossen werden, dass noch spätere Ereignisse – etwa die längere Vakanz nach dem Tod Abt Landulfs am 28. Juli 1236 oder die Besetzung der Abtei durch kaiserliche Truppen 1239 – den Anstoß zur Neufassung der Chronik gegeben hätten. Aus dem Entschluss zur Neufassung kann allerdings, wie im Weiteren zu zeigen sein wird, keine grundsätzliche Entfremdung des Chronisten von der Abtei und dem Konvent geschlossen werden. Wie seine Jahreseinträge der 1230er und 1240er Jahre und der im hohen Alter abgefasste Brief an den Konvent zeigen, blieb er diesem bis zu seinem Lebensende eng verbunden.

Dass zwischen dem Moment, der hier als ‚Auslöser‘ der Wiederaufnahme des Werkes identifiziert wurde (den Ereignissen des Jahres 1229) und dem an der Handschrift erkennbaren Moment der Neubearbeitung um 1233/1234 einige Jahre liegen, stellt dabei keinen Widerspruch dar, auch wenn der Konflikt nach dem Friedensschluss 1230 nach außen hin zunächst gelöst scheinen mochte. Die Jahre zwischen 1230 und 1234 werden in der Forschung zu Friedrich II. eher nicht als ‚Krisenzeit‘ betrachtet, doch muss man hier vielleicht den spezifischeren Blick des Zeitgenossen anlegen, der nicht aus bequemer zeitlicher Distanz urteilen kann. Aus der Sicht des Chronisten gab die Lage in diesem Zeitraum durchaus Grund zur Besorgnis. Wie aus vielen Quellenzeugnissen hervorgeht, waren die Konsequenzen des Konflikts für die Bevölkerung auch nach 1230 erheblich. Für diejenigen, die 1229 die päpstliche Herrschaft im Regnum unterstützt hatten, war die Situation mit dem offiziellen Pardon seitens des Kaisers keineswegs geklärt, sie waren von vielfältigen und andauernden Repressalien betroffen.⁷⁰

Hinzu kamen vielleicht grundsätzliche Zweifel an der Dauerhaftigkeit der kaiserlichen Gnade (etwa angesichts der im Mai 1231 zu beobachtenden Verhaftung des zuvor mächtigen Statthalters Raynald von Spoleto) sowie insbesondere an der Einhaltung des Versprechens auf Vergebung nach einem Konflikt (wie sich am Schicksal des Thomas von Molise, seiner Anhänger und der Stadt Celano bereits gezeigt hatte).⁷¹ In den entsprechenden Zeitraum fällt auch der Vorfall in Messina und im östlichen Sizilien. Hier hatten Einwohner im Sommer 1232 gegen die kaiserliche Verwaltung rebelliert, und hier hatte sich soeben, im Mai 1233, wieder gezeigt, dass der Kaiser willens und in der Lage war, gegen abtrünnige Städte härteste Mittel einzusetzen. Auch in diesem Falle war offenbar zunächst ein Versprechen auf Vergebung und Wiederaufnahme in die kaiserliche Gnade erfolgt, das sich in der Folge jedoch als

⁶⁹ Dazu siehe oben am Ende von Kap. 4.2.2.

⁷⁰ Stürner, Friedrich II. 2, S. 255.

⁷¹ Zur anhaltenden Drangsalierung der adeligen Anhänger des Thomas von Molise (denen ebenfalls Vergebung zugesichert worden war) nach dessen Sturz vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 257 f.

nichtig herausstellte. So berichtet es zumindest der Autor des „Breve Chronicon de rebus Siculis“, der mit spitzen Worten sein Erschrecken über dieses Vorgehen zum Ausdruck bringt:

„... aliqui stulti cives Messanenses pro nichilo et sine causa contra imperatorem nisi sunt rebel-
lare. Ad quam civitatem sequenti mense madii imperator ... accessit et eos omnes tam maiores
quam minores in maiori ecclesia Messanensi assecuravit et omnes offensas, quas fecerant,
totaliter remisit. Et aliquibus revolutis diebus non sequens mores et vestigia magnorum prin-
cipum, quorum verba retrorsum non habent, quosdam ipsorum turpi morti tradidit, quosdam
in carceravit ... Et illud idem fecit in quibusdam aliis terris Sicilie, destruens totaliter terram
Centurbii et Trayne et Montis Albani et cuiusdam alterius terras ...“⁷²

Mit Lando von Messina, seit 1232 Erzbischof der Stadt, und Richard de Montenegro, dem Justitiar, an dessen Tätigkeit sich nach Richards Zeugnis der Aufstand entzündet hatte, sind zwei Personen greifbar, für die Beziehungen mit Montecassino im selben Zeitraum belegbar sind.⁷³ Deshalb kann mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass Richard über detaillierte Informationen zu diesem Ereignis verfügte, die wohl noch über seine diesbezüglichen Einträge in der Chronik hinausreichten, in denen bereits ausführlich von der Bestrafung von Personen und der Zerstörung von Orten die Rede ist.⁷⁴ Da sich zudem im selben Zeitraum gezeigt hatte, dass bisher zuverlässige Fürsprecher auch ausfallen konnten,⁷⁵ hatte der Autor also auch nach 1230 allen Grund, beunruhigt zu sein. Zwar war nicht mehr mit einer Zerstörung der Stadt zu rechnen – eine solche maximale Vergeltungsmaßnahme war wohl eher als unmittelbare Reaktion zu erwarten –, doch gibt es durchaus auch für Montecassino Anzeichen, dass die Abtei in dieser Zeit unter Schikanen zu leiden hatte. Dies zeigen Quellen außerhalb der Chronik, so eine Beschwerde Gregors IX. von 1232.⁷⁶ Bedeutsam ist in dieser Hinsicht auch Richards Vermerk zum Sommer 1234 – es handelt sich also gerade um den Zeitraum, in dem die Abschrift der Fassung A erfolgt sein muss –, dass der Kaiser das zum Besitz von Montecassino gehörende *casale* Castellione in Apulien einziehen ließ.⁷⁷ Der Autor gibt dafür keine Erklärung, doch handelte es sich zweifellos um eine Maßnahme, die Montecassino schädigte.

⁷² Breve chronicon de rebus Siculis, hg. von Stürner, S. 98 ff.

⁷³ Siehe dazu unten Kap. 10.1.

⁷⁴ Richards eigener Bericht (ohne Information zu dem gebrochenen Versprechen): RvSG B, ad 1232, S. 182, Z. 22 ff.; ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 10 ff.; ebd., Z. 25 f.

⁷⁵ Petrus von San Germano, der sich zuvor als effizienter Fürsprecher der Anliegen von Stadt und Abtei beim Kaiser erwiesen hatte, war offenbar im April 1231 bei demselben in Ungnade gefallen. Zu Petrus siehe unten Kap. 10.1.2 (hier bes. Anm. 179).

⁷⁶ Dazu siehe unten Kap. 8.2.3, Anm. 203.

⁷⁷ RvSG B, ad 1234, S. 189, Z. 9 ff.

Angesichts dieser Ereignisse erklärt sich also der Befund an der Handschrift, nach dem Richard sein Vorhaben, seine gesamte geschichtliche Darstellung im Hinblick auf die aktuelle Situation zu überarbeiten und dabei seinen bereits unmittelbar 1229–1230 abgefassten Bericht über den Krieg in der *Terra Sancti Benedicti* zum Wohle von Stadt und Abtei einzusetzen, erst einige Zeit nach 1229 in die Tat umsetzte, als sich zeigte, dass mit dem Friedensschluss 1230 der Konflikt mit dem Kaiser keineswegs vollständig behoben war.⁷⁸

78 Wieviel Zeit die Bearbeitung insgesamt in Anspruch nahm, wissen wir nicht. Die reine Schreibleistung dürfte dabei den geringsten Teil ausgemacht haben, insbesondere für einen geübten Schreiber wie Richard als Notar es war; vgl. dazu etwa Overgaauw, *Fast or Slow*.

8 Fassung B: Neue Schwerpunktsetzungen?

8.1 Zu Forschung und Methodik

Im folgenden Kapitel wird weiterhin verstärkt von der Fassung B zu sprechen sein. Diese soll zunächst in dem Teil, in dem beide Fassungen sich zeitlich überschneiden (1208–1226) mit der Fassung A verglichen werden, um dann zu prüfen, wie sich die weiteren Teile dieser zweiten Fassung zu dem Befund aus diesem Vergleich verhalten. Die bereits erwähnten älteren Forschungen von Winkelmann und Loewe von 1894¹ fragten dem Interesse der Zeit gemäß vor allem nach dem jeweiligen historischen Wahrheitsgehalt der in den beiden Fassungen gebrachten Fakten bzw. nach dem neuen Informationsgehalt einiger in Fassung A enthaltener, bis dahin unbekannter Urkunden und Briefe. Vor allem jedoch verglichen sie die beiden Fassungen lediglich für den in beiden enthaltenen Zeitraum 1208–1226. Der Rest der Fassung B, der hinzugefügte Abschnitt zu den Jahren 1189–1208 und der umfängliche, über die Fassung A hinausreichende Teil bis 1243, blieben dabei völlig unberücksichtigt. Für neue Aussagen zur Frage der beiden Fassungen ist es daher lohnend, den Text gerade für diesen letzten Zeitraum, der näher am direkten persönlichen Erleben des Autors steht, genauer zu untersuchen,² nicht zuletzt auch hinsichtlich der Frage des anvisierten Publikums. Winkelmann sprach in seinem Beitrag auch das Thema der Brief- und Urkundenzitate kurz an, die zumeist in A im Wortlaut gebracht werden und in B sinngemäße kurze Zusammenfassungen erfahren. Obwohl davon erst später ausführlich die Rede sein soll, wird dieses Thema auch im vorliegenden Kapitel aufscheinen.³ Nach einer Untersuchung der inhaltlichen und stilistischen Abweichungen im Einzelnen resümiert Winkelmann, dass A einen Schwerpunkt auf die Gesta Stephans I. lege, während B mehr auf die Geschichte des Regnums abziele.⁴ In Bezug auf die Anordnung der Nachrichten hat er zutreffend erkannt, dass einige wenige Änderungen nicht „an der Anordnung im Ganzen rütteln“ können. Er kam somit, was die Form angeht, zu dem Ergebnis, dass „die Chronik B keine eigentliche Umarbeitung von A ist, sondern nur eine in Einzelheiten veränderte und bezüglich der Aktenstücke verkürzte Umschrift“.⁵ Im Hinblick auf die angestrebte Benutzung beider Fassungen vermutet Winkelmann, dass diese, was die Jahre 1208–1226 betrifft, komplementär zu lesen seien, eine Beobachtung, die später noch zu

1 Loewe, Richard; Winkelmann, Verhältnis. Siehe oben Einleitung 1.

2 Die von Loewe, Richard, S. 94, angekündigte Untersuchung des letzten Teils von B blieb unrealisiert.

3 Winkelmann, Verhältnis, S. 601 ff. Zu diesem Thema detailliert unten Kap. 9.

4 Winkelmann, Verhältnis, S. 611 ff.; vgl. auch ebd., S. 605 f.

5 Ebd., Zitate S. 608 f.

diskutieren sein wird.⁶ Loewe bietet einen ausführlichen, chronologisch angelegten Vergleich der Jahre 1208–1226 in beiden Fassungen, wobei die Beschreibung der Unterschiede gelegentlich in eine längere Darstellung der Sachverhalte übergeht, in vielen anderen Fällen jedoch gänzlich unkommentiert bleibt.

Ziel des Kapitels ist es, Erkenntnisse zu einer eventuellen (Neu-)Gewichtung der Ereignisse in A und B zu gewinnen. Dafür sind die Bearbeitungen und Kürzungen, vor allem aber die Zusätze in B zu prüfen. Der Vergleich soll nach Themen erfolgen, statt chronologisch angelegt zu sein. Einige erste Erkenntnisse zum formalen Vorgehen des Autors werden dabei recht schnell augenfällig. So ist insgesamt eine Bemühung um mengenmäßige Kürzung des Textes feststellbar. Dabei werden fast nie ganze Nachrichten zu einem Thema gekürzt, sondern es werden innerhalb derselben Nachrichten Teilaspekte verändert. Offenbar sollten die Nachrichten aus A also insgesamt beibehalten, aber einer neuen Situation angepasst werden. Die Bearbeitung ist dabei auf jeden Fall ‚fachmännisch‘ zu nennen, das heißt es wird nicht nur gekürzt, sondern die Überarbeitung erfolgt auch unter Einbezug neuer Informationen, die sich im Text von B als zusätzliche Angaben in Bezug auf Daten, Namen, Titel usw. niederschlagen. Einige Stellen zeigen dabei, dass das bereits für A benutzte Quellenmaterial nun erneut ausgeschöpft wird, was unterstützt, dass beide Fassungen tatsächlich vom selben Autor verfasst sind. Häufig werden Formulierungen leicht oder auch völlig verändert und für dieselben Inhalte andere Worte gewählt.⁷ Immer wieder treten auch auf den ersten Blick sehr unspezifische Verkürzungen auf. Bis auf das offensichtliche Anliegen, die Taten des Auftraggebers von A in Fassung B zu kürzen, sind die der Überarbeitung zugrunde liegenden Intentionen nicht sofort erkennbar. Im Gegenteil, es kommt vor, dass bei der Streichung von Abt Stephan betreffenden Informationen auch Nachrichten zu Themen wegfallen, welche ansonsten in B unverändert beibehalten oder zu denen sogar noch Informationen hinzugefügt wurden. Es stellt sich somit auch die Frage, ob Intention und Ausführung der Bearbeitung stets übereinstimmen.

Durch den Vergleich anhand ausgewählter Nachrichtengruppen lässt sich nicht nur erkennen, in welchen Bereichen die meisten Änderungen vorgenommen wurden, sondern auch, welche Aspekte besonders betont oder gar getilgt werden sollten. Es wurde ein Ansatz gewählt, der die inhaltlichen Themen räumlichen bzw. räumlich-politischen Kategorien zuordnet, wobei sich der Blickwinkel vom lokalen bzw. nah-räumlichen Bereich über einen regionalen Bereich zu einem landesweiten Raum weitet.⁸ Die Untersuchung erstreckt sich somit auf:

⁶ Ebd., S. 605. Siehe unten Kap. 9.4.3, bei Anm. 120.

⁷ Winkelmann, Verhältnis, S. 611, sieht darin tatsächlich eine Verbesserung in stilistischer Hinsicht.

⁸ Ein räumliches Zuordnungsprinzip schien hier am sinnvollsten; eine Unterscheidung etwa in wirtschaftliche, finanzielle und politische Aspekte lässt sich nicht treffen, da alle diese Kategorien aufs engste miteinander verknüpft sind.

1. Nachrichten zur Geschichte des nähräumlichen Umfelds (Informationen zu den Äbten und zur Abtei von Montecassino und zur *Terra Sancti Benedicti* sowie zur Stadt San Germano);
2. Nachrichten zur Geschichte der über die *Terra Sancti Benedicti* hinausgehenden Region, also des gesamten nordwestlichen Teils des Regnum Siciliae, in späteren Jahren politisch-administrativ organisiert als Provinz Terra di Lavoro (unter Einschluss der Grafschaft Molise);
3. Nachrichten aus dem gesamten Regnum, darunter insbesondere die Nachrichten zur Königs- bzw. Kaisergeschichte.

Es stellen sich dabei einige Probleme der Abgrenzung. So ist die *Terra Sancti Benedicti* mit ihrer räumlichen Ausdehnung nur eingeschränkt als ‚lokale‘ Kategorie zu bezeichnen. Als weltliches Herrschaftsgebiet der geistlichen Institution, die ihren Mittelpunkt in Montecassino/San Germano hat, stellt sie jedoch im Hinblick auf den geistigen Horizont eines dort ansässigen Notars der Äbte eine andere Kategorie dar als der später entstehende, wesentlich größere Verwaltungsraum der Provinz Terra di Lavoro, der von dieser geistlichen Institution unabhängig ist, sie aber umfasst. Im Kapitel zu den Nachrichten aus der Region bietet sich die Schwierigkeit, diese Region zu definieren.⁹ Obwohl es die Provinz Terra di Lavoro, die das nordwestliche Grenzgebiet des Königreichs zusammenfasst, zu Beginn der Erzählzeit in dieser Form noch nicht gab,¹⁰ bezieht sich das Interesse des Autors hier auf eben diesen Bereich einer mittleren Entfernung, innerhalb dessen verstärkt berichtet wird. Dieser Raum wird dominiert von weltlichen Herren (Grafen) sowie, in späteren Jahren, von den im königlichen Auftrag handelnden Justitiaren der friderizianischen Verwaltung. Daher untersucht der entsprechende Abschnitt vor allem die vom Autor geschilderten Taten von Adel und Amtsträgern in diesem Bereich. Die Schwierigkeit der inhaltlichen Trennung (auch Amtsträger konnten adeliger Herkunft sein) wird dadurch gelöst, dass hier unterschiedliche Längsschnitte angelegt werden, indem einmal die Schilderung bestimmter herausgehobener Familien (der Grafen von Celano, der Herren von Aquino) in der Chronik untersucht wird, zum anderen die Ämter als solche betrachtet werden. Schließlich wird in einem letzten Abschnitt beleuchtet, welche Akzente der Autor jeweils bei der Schilderung der Taten Friedrichs II. als König von Sizilien und als Kaiser setzt.

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieses Kapitels die über A hinausgehenden Teile der Fassung B, die insgesamt noch keiner Gesamtanalyse unterzogen worden sind, inhaltlich genauer erschlossen. So ist etwa die Geschichte der Abtwahlen von Monte-

⁹ Zum Quellenbegriff der *regio*, der im Gesetzeswerk Friedrichs II. verwendet wird und sich ebenso wie das synonym verwendete *provincia* auf das Zuständigkeitsgebiet eines Justitiars bezieht, siehe unten Kap. 11.3.2, bei Anm. 113.

¹⁰ Dazu siehe den Abschnitt zur Terra di Lavoro in Kap. 11.3.2.

cassino in diesem Zeitraum, die besonders im letzten Teil von B ausführlich geschildert werden und die hochinteressante Einblicke in die zeitgenössischen Verfahren gibt, noch wenig erzählt worden. Gleichzeitig mit einer Bewertung der Schwerpunkte in Richards beiden Fassungen sollen daher die in Bezug auf diese Schwerpunkte jeweils verwendeten Erzählstrategien betrachtet werden.

8.2 Geschichte im Nahbereich: Kloster und Stadt

8.2.1 Kloster und Stadt im Mittelteil von B im Vergleich mit A (1208–1226):

Roffred de Insula, Petrus Conte, Adenulf Casertanus, Stephan Marsicanus

Inhaltlich behandelt die Chronik in beiden Fassungen im Zeitraum 1208–1226 die folgenden Themen und Ereignisse: den Besuch Papst Innozenz' III. 1208 in San Germano, seine Bemühungen um die Ordnung des Regnum und die Auseinandersetzungen unter den großen Adeligen der Region; Wahl und Regierung der verschiedenen Äbte von Montecassino, ihre Einbindung in die wechselnden politischen Verhältnisse, ihre Feldzüge und die Besitzgeschichte des Klosters, vor allem im Hinblick auf Burgen und Befestigungen; die Taten König Friedrichs und seine Auseinandersetzung mit Otto IV. (Einfall Ottos IV. ins Regnum, Reise Friedrichs nach Deutschland und sein Erfolg dort, Rückkehr zur Kaiserkrönung 1220 sowie Durchsetzung neuer Ordnungen im Regnum in politischer und administrativer Hinsicht); die Auseinandersetzung oder Zusammenarbeit der kaiserlichen Zentralgewalt und ihrer Vertreter mit den großen Adeligen der Region; päpstliche und kaiserliche Bemühungen um die Durchführung eines neuen Kreuzzugs, die Situation im Heiligen Land sowie Konflikte zwischen Christen und Muslimen in verschiedenen Ländern; finanzielle und militärische Verwaltungsmaßnahmen in der *Terra Sancti Benedicti*.

Vor diesem Hintergrund der ‚großen Geschichte‘ lässt sich die Darstellung zum Nachrichtenkomplex ‚Kloster‘ unter folgenden Punkten zusammenfassen: Abtwahlen und Todesdaten der Äbte; Gesta Abt Stephans I. und seiner Vorgänger; Besitzgeschichte von Montecassino; Perspektive auf die Ereignisse und Hinzufügungen in B. In einem zweiten Schritt werden gesondert die Nachrichten zum Thema ‚Stadt‘ vergleichend betrachtet, bevor abschließend die Nachrichten zur inneren Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* in den Blick genommen werden. Der bereits im vorhergehenden Kapitel gewählte Modus, die einzelnen Äbte und ihre Regierung jeweils im Rahmen von Kurzbiographien zu beleuchten, wird in diesem Kapitel fortgesetzt, wobei das in Fassung A gezeichnete Bild der Äbte dieser Zeit nun nicht nur mit dem entsprechenden Zeitraum in Fassung B zu vergleichen, sondern auch anhand des vorangestellten Teils von B zu überprüfen ist. Die Kurzbiographien der späteren Äbte Landulf Senebaldus, Stephan von Corvaria und des letztlich nur als Verwalter ak-

zeptierten Pandulf von Santo Stefano fügen sich in die Betrachtung des letzten Teils der Fassung B ein.¹¹

8.2.1.1 Kloster

Abtwahlen und Todesdaten der Äbte

Abtwahlen, Amtsantritte und Todesdaten der Äbte (es handelt sich um Roffred, Petrus Conte, Adenulf und Stephan I.) werden im Wesentlichen als strukturierendes Element der Darstellung auch in Fassung B beibehalten. In beiden Fassungen wird der Tod Abt Roffreds am 30. Mai 1210 mit dem genauem Tagesdatum und dem Sterbeort San Germano wiedergegeben (jeweils zu 1209).¹² Eine leicht veränderte Darstellung finden wir in Bezug auf die im Anschluss beschriebene Wahl und Weihe des vormaligen Dekans von Montecassino Petrus Conte zum Abt: Unter Kürzung der Datierungen wird in B nur die Wahl durch die Mönche und die päpstliche Approbation erwähnt, während in A noch die Reise des Petrus nach Rom zum Empfang der Weihe durch Innozenz III. im Lateran erwähnt worden war.¹³ Zu 1211 finden wir in beiden Fassungen die Nachricht vom Tod des Petrus Conte, für den beide Male auch das exakte Tagesdatum genannt wird, wobei B sogar den Sterbeort ergänzt („in monasterio“).¹⁴ Zum selben Jahr wird kurz darauf in beiden Fassungen, allerdings jeweils ohne Datum, von der Wahl des Adenulfus Casertanus berichtet.¹⁵ Seine Weihe durch Innozenz III. in Segni im darauffolgenden Jahr wird in A und B erwähnt, wobei in B sogar noch eine Datumsangabe hinzugefügt wird („mense Iunii“). Beide Fassungen heben in gleichem Wortlaut hervor, dass diese Bestätigung Adenulfs nur „propter urgentem necessitatem“ geschah.¹⁶

Bezüglich der dann folgenden Auseinandersetzung zwischen Adenulf und dem Papst und seiner Absetzung 1215 bietet B ein Beispiel für eine Bearbeitung, die trotz deutlicher Kürzungen in der Textmenge den Inhalt beibehält. Verschiedene Details entfallen, doch erfahren wir im Wesentlichen den gleichen Ablauf der Ereignisse: die Inquisition in Montecassino über die Person Adenulfs und seine Amtsführung durch päpstliche Beauftragte, die darauffolgende Befestigung des Klosters und seiner Burgen

¹¹ Für Roffred de Insula, Petrus Conte, Adenulf von Caserta und Stephan Marsicanus siehe jeweils die Kurzbiographien in Kap. 6.1; für ihre Darstellung im entsprechenden Abschnitt der Fassung B siehe unten in diesem Kap.; für die Beschreibung der Äbte Roffred de Insula, Petrus Conte und Adenulf im ersten Teil der Fassung B siehe am Beginn von Kap. 8.2.2. Kurzbiographien des Abts Landulf Senebaldus, des *administrator* Pandulf und des Abts Stephan II. von Corvaria folgen in Kap. 8.2.3.

¹² RvSG A und B, ad 1209, S. 31, Z. 30 ff. bzw. S. 29, Z. 10 ff.

¹³ Ebd., S. 31 f., Z. 33 ff.; S. 29, Z. 13 ff. Loewe, Richard, S. 39, wollte daraus schließen, A sei papstfreundlicher als B.

¹⁴ RvSG A und B, ad 1211, S. 33, Z. 32 ff.

¹⁵ Ebd., S. 34, Z. 4 f. bzw. 3 f.

¹⁶ Ebd., S. 46, Z. 14 ff. bzw. S. 36, Z. 11 ff.

durch Adenulf in Erwartung der päpstlichen Reaktion (wobei beide Male sein Handeln unverändert mit „*prauo usus consilio*“ charakterisiert wird), die zweimalige Vorladung an den päpstlichen Hof in Anagni und die auf seine Weigerung zur Entfestigung der Burgen und zum Verzicht auf die Abtswürde folgende Absetzung und Arrestierung Adenulfs durch den Papst.¹⁷ Die zum selben Jahr 1215 beschriebene strittige Wahl eines Nachfolgers durch die Mönche, die anschließende Entsendung einer Delegation zum Papst und die Designation des an der Gesandtschaft teilnehmenden Stephan Marsicanus zum neuen Abt durch den Papst bleiben in ganz ähnlicher Form auch in B erhalten, allerdings gekürzt um das hier in A anschließende Porträt Stephans, wobei auch das Datum seiner Einsetzung („*idibus Septembris*“) sowie seine Wahlanzeige an Friedrich II. entfallen.¹⁸ Nur die in A gebrachte Nachricht vom Tod des Adenulf im Juli 1225 in Capua fällt, entgegen der bisher beachteten Regel, in B ganz weg.¹⁹

Gesta Abt Stephans und seiner Vorgänger

Der Verzicht auf fast alle Abt Stephan Marsicanus persönlich betreffenden Nachrichten in der Fassung B ist der hervorstechendste Unterschied in der Neubearbeitung und wurde von der früheren Forschung bereits hervorgehoben.²⁰ So fehlen in B die Beförderung Stephans zum Kämmerer durch Abt Roffred (A zu 1208),²¹ der Brief Friedrichs II. an Roffred und die geplante Entsendung Stephans an den Hof Friedrichs nach Sizilien (zu 1209).²² Bei der Schilderung des Laterankonzils 1215 wird die Information von der persönlichen Teilnahme Abt Stephans (und des Autors selbst) ausgelassen, ebenso wie die Beschreibung seiner großzügigen Hofhaltung.²³ Die Reise Stephans nach Rom als Teil einer Delegation von Mönchen und seine Bestimmung zum Abt durch päpstliche Designation (1215) bleibt hingegen auch in B erhalten, ebenso wie der Umstand, dass er der Kurie bereits bekannt war. Gleiches gilt für seine zum Folgejahr (1216) geschilderte Priesterweihe in Rom durch den Bischof von Ostia – eine Nachricht, die vielleicht bei der Abfassung von B auch deshalb noch erwähnenswert schien, da es sich um den späteren Papst Gregor IX., also eine zum Zeitpunkt der Abfassung von B relevante Person handelte.²⁴ Die Ankunft Heinrichs (VII.) in Gaeta und seine Weiterreise nach Deutschland werden auch in B noch (ad 1216)

¹⁷ Ebd. A, und B, ad 1215, S. 59 f., Z. 36 ff. bzw. 40 ff. Loewe, Richard, thematisiert diese ausführliche Episode in seinem Vergleich gar nicht.

¹⁸ RvSG A und B, ad 1215, S. 61, Z. 8 ff.; S. 60 f., Z. 37 ff.

¹⁹ Ebd. A, ad 1225, S. 126, Z. 38 f.; siehe dazu oben Kap. 6.1.3, Anm. 40.

²⁰ Winkelmann, Verhältnis, S. 605 f.; Loewe, Richard, hebt den Umstand nicht so deutlich hervor.

²¹ RvSG A, ad 1208, S. 27, Z. 1 ff.; vgl. dazu Loewe, Richard, S. 32 f. Die Nachricht, dass Stephan *camerarius* war, wird in B aber zu 1211 nachgetragen; siehe unten Anm. 36 in diesem Kap.

²² RvSG A, ad 1209, S. 28 ff., Z. 26 ff.; dazu Loewe, Richard, S. 34.

²³ RvSG A, ad 1215, S. 61 f., Z. 39 ff.

²⁴ Siehe oben Anm. 18 in diesem Kap. sowie RvSG A und B, ad 1216, S. 73, Z. 28 ff. bzw. 27 ff.

beschrieben, doch fehlt nun der Hinweis auf das ehrenvolle Gastgeschenk Abt Stephans.²⁵ Weitere Elemente der Regierung Stephans, die in B gänzlich fehlen, sind die Abhaltung eines Generalkapitels 1218, die Entsendung eines Geschenks an König Friedrich nach Deutschland durch den Abt 1219 sowie der Umstand, dass Stephan dem zur Kaiserkrönung reisenden Friedrich 1220 bis in die Marken entgegenzog, um ihn ehrenvoll zu begrüßen.²⁶ Gleichwohl wird er auch in B unter den der Krönung beiwohnenden Großen erwähnt.²⁷ Der anschließende Besuch Friedrichs in San Germano, in A ausführlich geschildert und Anlass zu einem Lob auf die Großzügigkeit des durch Stephan ausgerichteten Empfangs, wird in B unter starker Kürzung des Eintrags nur sehr knapp mitgeteilt, auch die in A gegebene Datierung fehlt hier. Gestrichen werden auch die Nachrichten vom würdigen Empfang weiterer wichtiger Persönlichkeiten durch Abt Stephan in den folgenden Jahren, so bei verschiedenen Besuchen des durchreisenden Johannes König von Jerusalem (1223, 1225) und bei der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum 1223, in deren Zusammenhang B zwar den Besuch in San Germano anspricht, den aufwendigen Empfang durch den Abt aber gänzlich unerwähnt lässt.²⁸

Während somit in B unzählige Elemente entfallen, die Erfolge oder ruhmvolles Hervortreten Abt Stephans betreffen, bleiben diejenigen Nachrichten zu seiner Regierung, die die Besitzgeschichte von Montecassino angehen, auch in B in den allermeisten Fällen enthalten. Obwohl fast alle Gesamtkürzungen von Nachrichten, die der Autor in seiner Bearbeitung vornimmt, die Gesta Stephans betreffen, wäre es verfehlt, von einer gezielten *Damnatio memoriae* auszugehen. Eher könnte man von einem jetzt vorherrschenden Desinteresse des Autors an dieser Figur sprechen, ohne dass dabei jedoch die Person oder die Regierung Stephans grundsätzlich anders dargestellt würden. Seine Darstellung im Rahmen der Chronik erfährt sozusagen eine ‚Normalisierung‘, wenn man sie mit derjenigen der anderen Äbte vergleicht.

Wie bereits im vorigen Abschnitt gesehen, zeigt die Fassung B auch in Bezug auf Stephans Vorgänger Adenulf im Wesentlichen kein verändertes Bild. Etwas anders verhält es sich mit den davor regierenden Äbten Roffred de Insula und Petrus Conte. In der Darstellung der kurzen Regierungszeit des Petrus Conte (1210–1211) ist eine leicht veränderte Tendenz zu beobachten:²⁹ Beim Einfall Ottos IV. in das Regnum 1210 erwähnen sowohl A als auch B eine Gesandtschaft des Abtes Petrus Conte, die den Zweck hatte, Otto günstig zu stimmen und die Stadt vor militärischer Eroberung

²⁵ RvSG A und B, ad 1216, S. 73 f., Z. 35 ff. bzw. S. 74, Z. 1 ff.

²⁶ Generalkapitel: Ebd. A, ad 1218, S. 81, Z. 9 f.; Geschenk: ebd. A, ad 1219, S. 82, Z. 13 ff.; Reise: ebd. A, ad 1220, S. 82 f., Z. 28 ff.

²⁷ Ebd. A und B, ad 1220, S. 82 f., Z. 28 ff.

²⁸ Zu diesem Punkt siehe oben Kap. 5.2.

²⁹ Zu den Darstellungsstrategien in Bezug auf die Äbte von Montecassino in Fassung A siehe oben Kap. 6.

nung zu bewahren.³⁰ Wie beide Fassungen weiter berichten, wurde dieses Ziel auch erreicht, und zwar (nur A) „certe pecunie interueniente“, also indem der Abt die Verschonung seines Gebietes erkaufte, worauf das Heer Ottos daran vorbeizog. Den Beweggrund für diese Gesandtschaft entnehmen wir, in A wie in B, der Aussage des Autors „... abbas Petrus, cui erat cura de terra et de populo“. Die Fürsorgepflicht für seine Untergebenen wird somit als Motiv angedeutet für ein Handeln des Abtes, das de facto Verrat an König Friedrich und am Papst ist. Diese entschuldigende Erklärung wird in B noch ausgebaut, indem nur hier die große Furcht der Stadtbevölkerung anschaulich gemacht wird:

„... ad quem dictus Casinensis abbas, cui cura erat de terra et populo, cum ad ingressum ipsius Oddonis essent omnes exterriti, ita quod in Sancto Germano pauci admodum remanserint, qui ad loca tutiora sua suppelectilia non tulissent, suos pro pace legatos misit, et ipse etiam exiuit in occursum eius, contra fratrum omnium uoluntatem. A quo satis benigne receptus, terram monasterii seruauit indempnem.“³¹

Die Entscheidung des Abtes, Otto Friedensgesandte zu schicken und ihm selbst entgegenzuziehen, geschieht jedoch gegen den Willen aller Brüder, eine Information, die in A fehlte. Auch finden wir hier im direkten Anschluss einen Bericht zum Verhalten der Herren von Aquino, „qui regis fidem seruabant“ (so nur in B),³² was wiederum ein eher kritisches Licht auf das Verhalten Abt Petrus' zu werfen scheint. Es erscheint an dieser Stelle eher als persönliche Entscheidung des Abtes denn als generelle Parteinahme von Konvent und Stadtbevölkerung, was auch dadurch unterstrichen wird, dass in A der Abt „quosdam de Sancto Germano cum tribus aut IIII^{uor} fratribus causa compositionis“ zum Grafen von Celano, einem Parteigänger Ottos, sendet, während es in B nur heißt, Abt Petrus habe Gesandte geschickt und sei persönlich Otto entgegengezogen. Während der – hier alleine handelnde – Abt also allenfalls durch seine Schutzpflicht gegenüber seinen Untergebenen entschuldigt wird, können sich in Richards Fassung B sowohl die Stadtbevölkerung (man denke an ihre Beschreibung als „inermes“ zu 1229) als auch der Konvent gänzlich von den Ereignissen distanzieren.³³

Besitzgeschichte Montecassinus

Im Hinblick auf die Besitzungen von Montecassino interessieren den Autor vor allem die abhängigen Orte und *castra*, und hier vor allem Rocca Bantra (das heutige Rocca d'Evandro) mit seiner auch heute noch eindrucksvollen Höhenburg, die in strate-

³⁰ Zum Folgenden vgl. RvSG A und B, ad 1210, S. 32 f. Vgl. dazu auch Loewe, Richard, S. 41; Winkelmann, Verhältnis, S. 608 f.

³¹ RvSG B, ad 1210, S. 32, Z. 25 ff.

³² Ebd., S. 33, Z. 5 ff.

³³ Zitate: RvSG B, ad 1210, S. 32, Z. 32 ff.; ebd. B, ad 1229, S. 153, Z. 32.

gisch bedeutsamer Lage das Tal des Garigliano beherrschte.³⁴ Von Rocca Bantra ist in diesem Teil der Chronik erstmalig zu 1209 (1210) die Rede, als die Einwohner gegen den soeben neu gewählten Abt Petrus Conte und seinen von ihm als Kastellan eingesetzten Neffen, den Mönch Seniorectus, rebellieren und es weder diesem noch dem Abt gelingt, den Ort zurückzuerlangen. Diese Nachricht wird in B beibehalten, wenn auch gekürzt um die Details des in A ausführlich als töricht und unzweckmäßig dargestellten Verhaltens sowohl des Seniorectus als auch des Abtes. Durch Einfügung der Erklärung „que usque tunc monasterio suberat Casinensi“ wird in B zusätzlich erklärt, warum diese Nachricht gebracht wird. Der Bezug zu Montecassino bleibt also auch in B von Bedeutung, obwohl die Burg seit 1220, also bei der Abfassung von B schon seit längerer Zeit, wieder zum kaiserlichen *demanium* gehörte.³⁵

Sowohl in A als auch in B findet sich sodann die Nachricht über die Einsetzung eines Johannes Russo, *miles* und Bürger von Gaeta, zum Kastellan von Rocca Bantra durch König Friedrich, was auf Bitten der Einwohner geschah, um sich der Herrschaft Montecassinis zu entziehen (zu 1211), sowie die darauffolgende Erwirkung eines Rückgabebefehls durch die Intervention des seinerzeitigen Kämmerers Stephan bei König Friedrich.³⁶ In ähnlichen Worten geben A und B auch die wenig später geschilderte tatsächliche Rückgewinnung des Ortes für Montecassino durch den Elekten Adenulf: Da der Kastellan sich der Rückgabe auf der Basis des königlichen Befehls verweigerte, versuchte Adenulf zunächst, die Burg zu erobern, was ihm aber nicht gelang. Sein Ziel erreichte er schließlich durch Verheiratung einer Nichte mit dem Sohn des Kastellans sowie durch die Zahlung einer Geldsumme. Hier bleibt sogar die Datierung auf den Monat Mai erhalten.³⁷ Während die Intervention des Kämmerers Stephan und die „auctoritas apostolica“, durch die der königliche Rückgabebefehl erst bewirkt worden war, in A erst zu 1212 erwähnt worden war, werden diese Teilm Informationen in B bereits zu der 1211 geschilderten Episode gegeben. Es handelt sich hier also um eine Bearbeitung des Textes ohne Änderung des Inhalts.

Sowohl in A als auch in B erfahren wir, dass Adenulf, als er sich 1215 im Konflikt mit Papst Innozenz befand, verschiedene Burgen befestigen ließ, darunter auch das Kastell von Rocca Bantra (in B wird die Liste der befestigten Orte sogar noch erweitert).³⁸ In beiden Fassungen findet sich auch in sehr ähnlicher Form die Nachricht von einem „nepos“ des Adenulf, Miraddo, der nach dem Sturz Adenulfs und dessen

³⁴ Zu diesem *castrum* Montecassinis vgl. Guiraud, *Économie et société*, S. 23.

³⁵ RvSG A und B, ad 1209, S. 32, Z. 4 ff. bzw. S. 29, Z. 17 ff. Damit wird deutlich, dass Loewes anhand dieser Stelle gefällttes Urteil, dass „Richard in P. ... viel von denjenigen Umständen aus G. nicht wiederholt, die nur für Monte Cassino oder San Germano, nicht aber für die Monarchie von Bedeutung waren“, nicht zutreffend ist; vgl. Loewe, Richard von San Germano, S. 40.

³⁶ RvSG A und B, ad 1211, S. 34 f., Z. 23 ff. bzw. 17 ff.

³⁷ Ebd. A und B, ad 1212, S. 43, Z. 20 ff. bzw. S. 36, Z. 1 ff.

³⁸ Ebd. A und B, ad 1215, S. 60, Z. 5 ff. bzw. 8 ff.

Weigerung, die befestigten Burgen auszuliefern, aufgrund der Beleidigungen, die er verschiedenen Einwohnern von San Germano zugefügt hatte, um sein Leben fürchten musste und unter Zurücklassung von Frau und Kindern in San Germano in die Rocca flüchtete, in der ein weiterer Verwandter, ein Mönch, durch Adenulf als Kastellan eingesetzt worden war.³⁹ Die Einigung Abt Stephans mit Miraddo und die Rückgabe der Rocca Bantra an das Kloster ist in beiden Fassungen der erste Eintrag zu 1216, wobei in B das explizite Datum (Januar) wegfällt.⁴⁰ Beide Fassungen erwähnen, in direktem Zusammenhang mit der Kaiserkrönung 1220, die Rückgabe von Rocca Bantra und Atina an Friedrich II. auf dessen Befehl hin.⁴¹

Auch andere Rechte und Besitzungen Montecassinos bleiben in B von Wichtigkeit. Während der Besuch des Kaisers in San Germano am 13. Dezember 1220 und sein Aufstieg nach Montecassino am folgenden Tag in A ausführlich gewürdigt wurden, dieses Ereignis in B aber nur knapp geschildert ist, bleibt die Nachricht von der Rückforderung der beiden wichtigen Rechte, die das Kloster seinerzeit von Heinrich VI. erhalten hatte, des „ius sanguinis“ (Blutgerichtsbarkeit) und der „mensa campsorum“ (Geldwechselrecht) durch Friedrich II. im Rahmen dieses Besuchs auch in B erwähnenswert.⁴² Dasselbe gilt für die Schleifung der den Aufstieg nach Montecassino schützenden, soeben erneuerten Burg Rocca Janula 1221, in Entsprechung der in den Assisen von Capua gegebenen Anordnungen.⁴³

Erstaunlicherweise entfallen jedoch zwei weitere Nachrichten zur Besitzgeschichte von Montecassino in B gänzlich. Zu 1217 wird zwar auch in B die Reise des in Rom gekrönten Kaisers von Konstantinopel Peter von Courtenay durch das Regnum nach Brindisi erwähnt. Jedoch fehlt nun der Hinweis auf die Verwicklung Montecassinos in diese Episode. In A war explizit vom Besuch Peters in San Germano die Rede sowie von Besitzansprüchen der Abtei in Konstantinopel, die dazu führten, dass zwei Brüder des Konvents Peter auf seiner weiteren Reise begleiteten.⁴⁴ Diese Informationen zur Kirche S. Maria „de Virgictis“ (de Virgiottis), die Montecassino durch den päpstlichen Legaten Kardinal Benedikt von S. Susanna verliehen worden sei, fehlt in B völlig.⁴⁵ Ebenso entfällt die in A erwähnte Rückholung von Besitzungen in Troia und Castellione durch Abt Stephan dank der Bemühungen des Großhofrichters Petrus von San

³⁹ Ebd. A und B, ad 1215, S. 60 f., Z. 36 ff. bzw. S. 60, Z. 28 ff.

⁴⁰ Ebd. A und B, ad 1216, S. 73, Z. 20 ff.

⁴¹ Ebd. A und B, ad 1220, S. 83, Z. 19 ff. bzw. 20 ff.

⁴² Ebd. A und B, ad 1220, S. 87 f., Z. 41 ff. bzw. S. 83, Z. 32 ff.

⁴³ Ebd. A und B, ad 1221, S. 94, Z. 16 ff. bzw. 19 ff. Vgl. dazu Loewe, Richard, S. 71: In A geschieht dies nur auf Anweisung Stephans, in B wird auf die Assisen von Capua über die Schleifung neuer Befestigungen Bezug genommen; da sich in A der Zusammenhang bereits aus der vorangehenden Schilderung der Assisen ergab, die in B nicht mehr zitiert werden, wird jetzt dieser Hinweis nötig.

⁴⁴ RvSG A und B, ad 1217, S. 77 f., Z. 10 ff. Aus einem anderen Überlieferungszusammenhang sind sogar die Namen dieser beiden Brüder belegt; vgl. ebd., S. 78, Anm. 1 (hier auch zur genannten Kirche).

⁴⁵ Dazu siehe unten Kap. 10.2.2.

Germano (zu 1223), was umso erstaunlicher ist, als an anderen Stellen gerade die Informationen zu Petrus von San Germano erhalten bleiben.⁴⁶ Möglicherweise liegt der Grund für diese Änderung darin, dass das *casale* Castellione 1234 vom Kaiser eingezogen wurde, was Richard im letzten Teil seiner Fassung B schildert.⁴⁷ Hier könnte der Autor den Text nach seinem gegenwärtigen Kenntnisstand aktualisiert haben.

Zur Besitzgeschichte lässt sich also konstatieren, dass diese sehr auf einen herausgehobenen Ort, Rocca Bantra, konzentriert ist, dessen Geschick in den Jahren bis 1220 in beiden Fassungen verfolgt wird. Dieser Ort war offenbar für die Herrschaft der Äbte von Montecassino von besonderer Bedeutung, wie sich aus dem Umstand schließen lässt, dass sie nach Richards Darstellung dort stets enge Verwandte als Kastellane einsetzten.⁴⁸ Das Kastell schützte die südöstliche Grenze der *Terra Sancti Benedicti*. Auch nachdem die Burg 1220 vom Kaiser zurückgefordert worden war, spielt sie in Richards Erzählung weiterhin eine Rolle, denn auch in den über A hinausgehenden Teilen von B wird über sie berichtet.⁴⁹

Perspektive und Hinzufügungen in B

Wie oben bereits an einigen Beispielen angeklungen ist, scheint in B an verschiedenen Stellen eine veränderte Perspektive bei der Berichterstattung vorzuliegen. Etliche Nachrichten, die bereits in A gebracht wurden, werden auch in B aufgenommen, jedoch ohne dass diesmal der Bezug dieser Geschehnisse zu Montecassino explizit benannt würde. So ist es bei der Reise Heinrichs (VII.) über Gaeta nach Deutschland (ad 1216), die in A vielleicht auch deshalb erwähnt wurde, weil Abt Stephan für einen angemessenen Empfang gesorgt hatte. Gleiches gilt für die Reise des in Rom gekrönten Kaisers von Konstantinopel durch das Regnum nach Brindisi (ad 1217), die in B zwar ebenfalls noch geschildert wird, jedoch ohne den persönlichen Aufenthalt Peters in San Germano und die Begleitung zweier Brüder aus Montecassino auf seiner weiteren Fahrt zu erwähnen.⁵⁰ Auch Johannes von Brienne hielt sich während seiner Reisen durch Italien 1223 und 1225 zweimal in San Germano auf. Beide Male erwähnt Richard auch in B, dass der König von Jerusalem zum Papst (ad 1223) bzw. durch das Regnum reiste (ad 1225). Doch durch Weglassen der Teilmeldung, dass die Reise

⁴⁶ RvSG A, ad 1223, S. 112, Z. 14 ff. Zu Petrus von San Germano siehe unten Kap. 10.1.2.

⁴⁷ RvSG B, ad 1234, S. 189, Z. 9 ff.

⁴⁸ Zu Petrus Conte und Adenulf und ihren Verwandten als Burgherren siehe oben in diesem Abschnitt. Roffred de Insula hatte dort mit seinem „consobrinus“ Petrus de Aymone ebenfalls einen Verwandten als Kastellan eingesetzt; vgl. RvSG B, ad 1191, S. 11, Z. 9 f.

⁴⁹ Vgl. RvSG, *ad indicem*: Bestätigung des Besitzes durch König Tankred 1191; Übergabe der Burg an die Päpstlichen durch Verrat beim päpstlichen Einfall in das Regnum 1229; erneuter Übergang zur kaiserlichen Seite; Einsetzung eines neuen Kastellans durch den Kaiser; Verpflichtung Montecassinors zur Stellung von Leuten für Reparaturarbeiten 1231.

⁵⁰ Winkelmann, Verhältnis, S. 606.

1223 durch die Terra di Lavoro und über San Germano führte und dass der König durch Abt Stephan ehrenvoll empfangen wurde, scheint diese Nachricht nun nicht mehr die Lokalgeschichte, sondern eine übergeordnete Ebene der Geschehnisse zu betreffen. Dasselbe Prinzip wendet der Autor auch bei der zweiten Reise des Johannes 1225 an. Durch die Streichung des Satzes aus A fehlt in B die Information, dass Abt Stephan die Gäste auch in San Germano empfing und für drei Tage versorgte, wodurch die Nachricht nun keinen direkten Bezug mehr zu Montecassino hat.

Bei diesem Bearbeitungsprinzip, für das sich weitere Beispiele anführen ließen, liegt also nur scheinbar eine veränderte Perspektive vor. Auch wenn der ursprüngliche Grund für die Aufnahme der Nachrichten jetzt verschwiegen wird, handelt es sich doch nach wie vor um dasselbe Material, um Informationen, die der Autor erhalten hatte, weil sie in einem direkten Bezug zu seinem Lebensumfeld standen. Wahrscheinlich beziehen sich diese Kürzungen Richards in ihrer Tendenz auch weniger auf die Verbindung der Ereignisse mit der Abtei Montecassino allgemein, als auf das persönliche Wirken Abt Stephans. Dies legt nicht nur die Gestaltung des Textes im letzten Teil der Chronik nahe, sondern auch eine Nachricht zu 1225, bei der in Fassung B sogar ein in A noch nicht erwähnter Bezug der Nachricht zu Montecassino eingefügt wird. Zur Einsetzung von fünf Kandidaten in vakante Kirchenämter des Regnums, die Papst Honorius III. vornahm, ohne den Kaiser zu konsultieren, wird nur in B zusätzlich erwähnt, dass einer dieser Erwählten, Johannes von S. Liberatore, Mönch in Montecassino war.⁵¹ A und B erwähnen, dass ein anderer Mönch von Montecassino, Nicolaus de Collipetro, zum Abt von S. Lorenzo in Aversa gemacht werden sollte. Hier scheint es also ganz im Gegenteil so, als ob gerade die Verbindung der genannten Personen mit dem Konvent von Montecassino die Nachricht für den Autor erwähnenswert machte.

Abschließend sei noch einmal genauer und im Zusammenhang betrachtet, welche Hinzufügungen der Autor in der Fassung B – entgegen seinem üblichen Vorgehen, nämlich der Kürzung dieses Textteils – vornimmt. Schon ganz zu Beginn des zu vergleichenden Textabschnitts fällt auf, dass zum Feldzug Abt Roffreds 1208 zur Einnahme der Grenzstadt Sora für den Papst in B viel genauere Angaben als in A eingefügt werden, darunter auch ein exaktes Datum.⁵² Während in A nur Abt Roffred als Anführer dieses Feldzugs genannt wird, wird in B eine ganze Gruppe konstituiert,

⁵¹ RvSG A und B, ad 1225, S. 127, Z. 5 ff. bzw. S.122, Z. 9 ff. Dabei kam bei der Bearbeitung jedoch etwas durcheinander. Laut A wurde Johannes von S. Liberatore, vormals Abt von S. Vincenzo al Volturno, zum Erzbischof von Brindisi gemacht. In B heißt es dagegen, ein gewisser Johannes, Mönch von Montecassino, genannt von S. Liberatore, sei als Abt von S. Vincenzo al Volturno eingesetzt worden.

⁵² Ebd. A und B, ad 1208, S. 26, Z. 30 ff. bzw. 10 ff. (die gesamte Episode nimmt in A in der Edition Garufis nur fünf Zeilen ein, in B aber 19,5 Zeilen). Loewe, Richard, S. 32, geht auf die Darstellung dieser Fakten kaum ein.

darunter nicht nur die eigentlichen Gefolgsleute des Abtes, sondern auch weitere Adelige, die sich freiwillig seiner Führung anschließen:

„Millesimo CCVIII. Mense Ianuarii in uigilia Epyphanie Roffridus Casinensis abbas superius memoratus, congregatis militibus et seruientibus terre sue et baronum circumpositorum, qui sibi ex gratia libenter obsequebantur, una cum dominis Aquini et Malgerio Sorello ciuitatem Sore procurantibus hoc quibusdam ipsius abbatis consanguineis qui de Sora erant, nocturno tempore intrat, eamque ad opus recipit et fidelitatem Innocentii pape.“⁵³

Zudem wird nur in B gesagt, dass der Papst seinen Kämmerer Stephan von Fossanova mit einer Verstärkung entsandte, so dass der bisherige Herr der Stadt, Konrad von Marlenheim – er war einer der deutschen Gefolgsleute Heinrichs VI. – sich in die Burg Sorella zurückziehen und schließlich für seinen freien Abzug sowohl die Stadt Sora als auch Rocca d’Arce, Brocco und Pescosolido ausliefern musste. Die nach der Einnahme erfolgende Belehnung seines Bruders Richard mit Sora durch Innozenz, die in A an dieser Stelle erwähnt wurde, kommt in B zunächst nicht vor, wird dann allerdings viel später, zu 1221, nachgereicht.

Warum war es dem Autor an dieser Stelle wichtig, weitere Informationen zur Stadt Sora und zum Ruhm Abt Roffreds, der ja bei der Abfassung von B längst verstorben war, einzufügen? Die Antwort muss gerade von diesem Abfassungszeitpunkt von B ausgehen: Friedrich II. hatte zwischenzeitlich Sora dem Papst 1210 zunächst verpfändet, später (1215) ganz überlassen, bevor er es 1221 zurückforderte. Nachdem der Ort während des päpstlichen Einfalls ins Regnum 1229 auf die Seite des Papstes übergegangen war, ließ der Kaiser nach der Rückeroberung im Oktober 1229 ein Exempel statuieren, indem er den Ort völlig zerstören und die Verantwortlichen als Verräter hängen ließ.⁵⁴ Dieses letzte, von Richard in Fassung B zu 1229 auch detailliert und mit genauem Datum beschriebene Ereignis, dürfte der Autor bei der Abfassung dieser Textstelle zu 1208 im Hinterkopf gehabt haben. Wie die dazwischenliegende Zeit gezeigt hatte, besaß die Stadt eine herausgehobene Bedeutung für das Regnum und war zwischen Kaiser und Papst mehrfach umstritten gewesen. Das Thema der nördlichen Grenzen des Regnums und der Zugehörigkeit der betreffenden Gebiete zu Regnum oder päpstlichen Einflussgebiet war gerade während der Abfassung von B hochaktuell.

Wie ist nun das Bild Abt Roffreds in beiden Fassungen zu werten? Seine Rolle als verlässlicher und effizienter Anhänger Papst Innozenz’ III. wird in B verstärkt.

⁵³ RvSG B, ad 1208, S. 26, Z. 10 ff. Zur Vertreibung Konrads von Marlenheim und zur Vergabe der neuerrichteten Grafschaft Sora mit den Kastellen Sorella, Brocco, Pescosolido, Arce und Rocca d’Arce an den Bruder des Papstes Richard, mit dem Ziel der Sicherung des päpstlichen Einflusses im Grenzgebiet, vgl. Thumser, Rom, S. 83 f.; zur Person Richards ebd., S. 76–85 (mit älterer Literatur S. 76, Anm. 324); vgl. auch Caciorgna, Politica, bes. S. 706–710; Maccarrone, Studi, S. 181 ff.

⁵⁴ Zu diesen Begebenheiten vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 188 f.; 2, S. 9 f., 174, 179. Die Zerstörung Soras durch Friedrich II. bei RvSG B, ad 1229, S. 163, Z. 16–25.

Im Hinblick auf die Stadt Sora und die verschiedenen politischen Ansprüche auf sie ist die Darstellung jedoch interpretationsbedürftig. Die Tatsache, dass Innozenz (offenbar in seiner Eigenschaft als Regent des Regnums) seinen Bruder Richard mit diesem Gebiet belehnte, also eine Grundlage für einen über die Grenzen des Regnums hinausgehenden Anspruch auf die Stadt schuf, wird in B zu 1208 fallengelassen, offenbar bewusst, denn es geschieht nicht nur an dieser Stelle, sondern auch bei einem weiteren Eintrag zu 1210.⁵⁵ Somit könnte die durch Roffred unterstützte Rückgewinnung des Gebiets von den deutschen Eroberern als Aktion gesehen werden, die im Einklang mit der Aufgabe des Regenten, nämlich der Wahrung der Rechte des minderjährigen Königs, steht. Innozenz III., dessen Andenken auch in B noch durch das (aus A übernommene) Gedicht geehrt wird, erscheint damit als eine Art Gegenpol zu Gregor IX., indem für ihn die Übereinstimmung mit den Interessen Friedrichs herausgehoben wird. Dies passt zur weiteren Darstellungsweise von B, nach der die spätere einstweilige Verpfändung und Überlassung der Stadt durch Friedrich II. an den Papst verschwiegen werden, ebenso wie die – auf unklarer Rechtsgrundlage beruhende – spätere Rückforderung der Stadt durch den Kaiser, die zu 1221 eher nebulös geschildert wird. Die Stelle liest sich eher wie eine freiwillige Unterwerfung der Stadt, eine Rückforderung wird nicht explizit erwähnt.⁵⁶

Ein weiterer Zusatz in der Fassung B betrifft die bereits oben auch für diese Fassung als relevant beschriebene Besitzgeschichte von Montecassino. Zu 1215 wird in B berichtet, dass Roger de Aquila, der Sohn des Grafen Richard von Fondi, das „castrum Motule“ einnahm und plünderte. Dieser Zusatz zu dem zu Montecassino

55 RvSG A, ad 1210, S. 33, Z. 3 ff.: „[Otto] Imperator uero ... Soram ueniens, quam Riccardus comes domini Innocentii pape germanus tenebat, cum illam entrare non posset, exterius castramentari coactus est.“. In Fassung B fehlt diese Information. Caciorgna, *Politica*, S. 707 ff., unterstreicht, dass es sich bei diesem Handeln Innozenz' III. um einen bewussten Eingriff in die territoriale Integrität des Regnums handelte. Dem Ziel, diese Grenzregion dem Patrimonium Petri anzuschließen, habe auch der Aufenthalt 1208 in San Germano und Sora, wo der Papst zwei Monate lang blieb, gedient, ebenso wie die Verhandlungen mit Richard de Aquila, als Graf von Fondi Inhaber der anderen Grafschaft an dieser Nordgrenze des Königreichs, die schließlich 1212 zur testamentarischen Überlassung seines Besitzes an den Papst führten.

56 RvSG B, ad 1221, S. 93, Z. 13 ff.: „Sora, quam comes Rycardus, frater olim Innocentii pape, tenebat, ipsi imperatori se reddidit“. Ähnlich auch in A, ebd. Zur unklaren Rechtsgrundlage vgl. Stürner, *Friedrich II. 2*, S. 10, Anm. 23. Konrad von Marlenheim tritt bereits im ersten Teil der Fassung B zu 1191 namentlich in Erscheinung. Er war zunächst – zu Lebzeiten Heinrichs VI. – sogar ein Verbündeter Roffreds, was die geschilderte Aktion Roffreds gegen ihn im Auftrag des Papstes noch bedeutsamer erscheinen lässt. In RvSG B, ad 1191, S. 13, Z. 6, wird er zum ersten Mal unter den Gefolgsleuten Heinrichs VI. hervorgehoben, er ist hier schon Kastellan der Burg Sorella. Zu ihm vgl. auch ebd. B, ad 1192, S. 14, Z. 20, und B, ad 1193, S. 15, Z. 5 ff., wo er Abt Roffred bei dem Versuch unterstützt, das zu Tankred haltende Sant'Angelo in Theodice einzunehmen. Beide ordnen sich dann im selben Jahr dem kaiserlichen Gesandten Berthold von Künßberg unter und nehmen an seinem Feldzug teil; vgl. ebd., Z. 15 f.

gehörigen Mortula,⁵⁷ das wie Rocca Bantra an der südlichen Ostgrenze der *Terra Sancti Benedicti* gelegen war, wurde in der Handschrift als letzte Zeile unter dem üblichen Schriftspiegel angefügt (fol. 23r). Während die am Rand der vorhergehenden Zeile angefügte Jahreszahl 1215 eher aus späterer Zeit zu stammen scheint, ist der Zusatz wohl von der gleichen Hand, die auch den Rest der Seite geschrieben hat.⁵⁸ Er steht an dieser Stelle im Zusammenhang mit der gleich darauf folgenden Information, dass Roger de Aquila vor dem Papst den Treueid auf den abwesenden König Friedrich ablegte. Der Zusatz in B zeigt also, dass Graf Roger trotz seiner Anerkennung der königlichen Autorität im Regnum als Friedensbrecher auftrat, wobei er Montecassino schädigte.

Zwei andere Hinzufügungen lassen eher ein persönliches Interesse des Autors vermuten. Anlässlich seiner Darstellung des Papstbesuchs in Montecassino 1208 kürzt Richard viele Angaben zum Ablauf des Treffens, fügt jedoch die Nachricht ein, auf Bitten des Dekans von Montecassino, Petrus Conte, habe Papst Innozenz in S. Pietro in Monastero einen Altar in der Kapelle S. Niccolò zu Ehren der hl. Maria Magdalena geweiht. Es handelt sich auch hier um einen Zusatz in der Handschrift, in diesem Falle an den Rand geschrieben und mit einem Verweiszeichen versehen, aber ganz offensichtlich von derselben Hand stammend (fol. 18v).⁵⁹ Zum März des Jahres 1223 ergänzt der Autor in B die Nachricht, am Fest des hl. Benedikt sei der ganze Himmel voller Feuer gewesen und es habe an jenem Tag Erde und Asche geregnet. Diese Ergänzung findet sich nicht in den Marginalien, sondern ist Teil des fließenden Textes. Inhaltlich ist hier vielleicht weniger an einen Ausbruch des Vesuv zu denken, als an einen Zusammenhang mit dem kurz zuvor (nur die Nachricht vom Tod des französischen Königs trennt die beiden Einträge) ausführlich geschilderten Ereignis der Zerstörung und Verbrennung der Stadt Celano auf kaiserlichen Befehl.⁶⁰ Der Tag des hl. Benedikt ist für eine Darstellung im Umfeld von Montecassino sicherlich von besonderer Bedeutung, weshalb das Bild hier auch als düsteres Vorzeichen für das weitere Geschick der Abtei gelesen werden könnte.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Darstellungsmodus von A auch in B beibehalten wird. Dabei bleibt die Abfolge der Inhaber der lokalen Herrschaft integraler Bestandteil auch der Fassung B. Sowohl die Taten der Äbte als auch die Besitzgeschichte von Montecassino sind weiterhin von Interesse. Hier hat der Autor

⁵⁷ RvSG B, ad 1215, S. 59, Z. 31 ff. Zum über dem Tal des Garigliano gelegenen Mortula vgl. Guiraud, *Économie et société*, S. 22. Es handelte sich also nicht, wie Garufi (RvSG, S. 59, Anm. 2) angibt, um einen Ort in der Gegend von Tarent.

⁵⁸ Laut Loewe, Richard, S. 53, ist unklar, ob dieser spätere Zusatz von gleicher Hand stammt; eventuell bezöge er sich noch auf 1214. Zu diesem Jahr bringen ihn auch die Editionen von Ughelli und Pertz.

⁵⁹ RvSG B, ad 1208, S. 28, Z. 7 ff.

⁶⁰ Ebd. B, ad 1223, S. 109, Z. 6 ff.; S. 108, Z. 19 ff. (Zerstörung Celanos); gleich darauf, S. 109, Z. 10 ff., ist vom Brand von Isernia die Rede.

nicht nur gekürzt, sondern auch hinzugefügt sowie die Darstellung der Äbte an einigen Stellen gegenüber A leicht verändert. Während die Person Roffreds stärker positiv konnotiert ist und seine Rolle als getreuer Anhänger der päpstlichen Regentschaft für Friedrich II. verstärkt wird, finden sich in Bezug auf seinen Nachfolger Petrus Conte kleinere Modifizierungen sowohl in positiver (sein Verhalten im Konfliktfall mit dem abhängigen Ort Rocca Bantra wird weniger inopportun geschildert als in A) als auch in negativer Hinsicht, zumindest aus der späteren Sicht der kaiserlichen Politik (der Pakt mit Otto IV. wird allein ihm zugeschrieben). Keine neuen inhaltlichen Aspekte weist die Schilderung von Adenulf und Stephan Marsicanus in B auf, abgesehen von der Kürzung aller Elemente zum persönlichen Ruhme Stephans. Ein Perspektivwechsel im Hinblick auf eine überregionale Ausrichtung ist hier nur scheinbar erfolgt, da dieselben Nachrichten gebracht werden, lediglich gekürzt um die direkte Verwicklung Montecassinos in die geschilderten Ereignisse. Diese Kürzung ist vor allem auf das jetzt vorherrschende Desinteresse an der Person Abt Stephans zurückzuführen, während an anderer Stelle Bezüge zu Montecassino sogar ergänzt werden. Auch Aktualisierungen bzw. neue Sach- und Interessenlagen zum Zeitpunkt der Abfassung von B fließen nun in die Darstellung ein.

8.2.1.2 Stadt

Eine Zuordnung der Nachrichten zu den Themenbereichen ‚Kloster‘ oder ‚Stadt‘ ist nicht einfach, da die in unmittelbarer Nähe zur Abtei Montecassino gelegene Stadt San Germano Teil und Zentrum des Feudalbesitzes der Abtei war und somit alle rechtlichen, wirtschaftlichen oder militärischen Vorgänge, die sie angehen, auch die Herrschaft des Abtes betreffen. Eine Unterscheidung soll hier trotzdem versucht werden, um zu prüfen, ob der Autor bei diesen beiden Themen unterschiedliche Akzente setzt, was Hinweise darauf geben könnte, ob eine Leserschaft unter der Stadtbevölkerung oder eher im Bereich des Klosters angestrebt wurde. Die die Stadt San Germano betreffenden Elemente des Textes lassen sich vereinfachend zwei Untersuchungskategorien zuordnen: 1. Verhalten der Einwohnerschaft und ihre Beziehung zum Abt und zum Herrscher; 2. Steueraufkommen und Mitbestimmungsmechanismen.

Verhalten der Einwohnerschaft und ihre Beziehung zu Abt und Herrscher

Einiges zur Darstellung des Verhalten der Einwohnerschaft ist im Abschnitt zu den Äbten bereits angeklungen. Bei der Schilderung des Feldzugs Ottos IV. 1210 war die Gesamtdarstellung im Sinne einer Zusammenfassung in B verkürzt, wobei jedoch größeres Gewicht auf das Verhalten der sich fürchtenden Einwohnerschaft von San Germano gelegt wurde. Die Episode um Miraddo, den „nepos“ Adenulfs, der wegen Beleidigung der Einwohnerschaft und Furcht vor der Rache seiner Gegner in die Rocca

Bantra fliehen muss, bleibt auch in B erhalten.⁶¹ Ferner sprechen beide Fassungen zu 1218 davon, dass auch Leute aus der *Terra Sancti Benedicti* an der Überfahrt eines Kreuzfahrerheeres teilnahmen.⁶²

Abgesehen von diesen vereinzelt Notizen hören wir jedoch in den Jahreseinträgen der 1210er Jahre (im Gegensatz zu den zusätzlichen Teilen von B) von dem Verhalten oder den Anliegen der Stadtbevölkerung in beiden Fassungen fast gar nichts. Etwas mehr über die Einwohnerschaft von San Germano wird erst aus einer Episode deutlich, die der Autor zum Jahr 1224 berichtet. Aufgrund der kaiserlichen Verordnung über die Zerstörung jüngst erbauter Festungswerke wurden in San Germano am 29. Juni 1224 die Zinnen der erst kürzlich erneuerten Stadtmauern eingerissen.⁶³ Die völlige Zerstörung der Mauern wurde jedoch dank der beiden Großhofrichter Petrus und Roffred von San Germano gestoppt, die zugunsten ihrer Heimatstadt beim Kaiser interveniert hatten, nachdem der *magister iustitarius* Heinrich von Morra die Umsetzung des kaiserlichen Befehls bereits eingeleitet hatte. Daraufhin wandte sich der Kaiser direkt an die Einwohnerschaft („clero, militibus iudicibus et toti populo Sancti Germani“), mit dem die Ausnahmegenehmigung enthaltenden Schreiben vom 20. Juli 1224, das Richard in Fassung A vollständig zitiert hat. Dieses in unserem Zusammenhang äußerst signifikante Schreiben zeigt nicht nur, dass durch die Tätigkeit wichtiger Persönlichkeiten aus San Germano an der kaiserlichen Kurie inoffizielle Wege zwischen Stadt und Hof bestanden, die offensichtlich genutzt wurden und auch gut funktionierten. Das Schreiben ist auch inhaltlich interessant, weil der Kaiser dort die Argumentation der beiden Großhofrichter ausführlich wiedergibt: da die Einwohner von San Germano schon in der Vergangenheit und unter Friedrichs Vorfahren von ausgezeichneter und zuverlässiger Treue gewesen seien, bestehe kein Zweifel an ihrer Gesinnung; die spezielle Position von San Germano als „Tor des Regnums“ („Regni nostri hostium et ingressus“) und als kirchlicher Besitz könne den Fortbestand des Mauerrings auch für den Kaiser vorteilhaft machen:

„Uerum quia suggerentibus nobis magistro Petro et magistro Roffrido, fratribus et ciuibus uestris, iudicibus Magne curie nostre, quod uiri fideles fueritis progenitoribus nostris, et nobis ipsis subiectissimi sitis continuata fidei puritate, et quod magis expediret muros integros conseruari quam euersionem pati maxime cum terra uestra quasi sit quoddam Regni nostri hostium et ingressus, et quod terra monasterii sit, et nullum aliquo tempore per eam possemus scandalum formidare, suggestiones eorum uestras et preces laudabiles aduertentes edictum de diruendis muris in terra uestra iussimus circumduci, uolentes ut muri uestri in sua plena integritate perdurent.“⁶⁴

⁶¹ Zu diesen Punkten siehe oben in diesem Kap., bei Anm. 30 ff.

⁶² RvSG A und B, ad 1218, S. 80 f., Z. 32 ff. bzw. 34 f.

⁶³ Ebd. A und B, ad 1224, S. 113, Z. 11 ff. bzw. 7 ff.

⁶⁴ Ebd. A, ad 1224, S. 116 f., Z. 19 ff., Zitat Z. 33 ff.

Wie geht der Autor in Fassung B mit diesem Lob auf die Einwohnerschaft von San Germano um? Angesichts der zwischenzeitlichen, der Abfassung von B vorangehenden Ereignisse hatte sich die in dem Brief ausgedrückte Überzeugung des Kaisers, von dieser „terra“ könne auch in der Zukunft niemals ein „scandalum“ ausgehen, durch den Übergang der Stadt auf die päpstliche Seite 1229 als frommer Wunsch erwiesen. Daher erstaunt es nicht, dass der Autor die in A stolz zitierte Würdigung der Treue seiner Mitbürger in seiner zweiten Fassung unter den Tisch fallen lässt. Er erwähnt lediglich den Sachverhalt, dass die Mauern von San Germano aufgrund der Intervention der beiden Großhofrichter erhalten blieben.⁶⁵ Auch wenn der Chronist offensichtlich mit seiner Fassung B das Anliegen verfolgt, die Treue seiner Mitbürger in Geschichte und Gegenwart unter Beweis zu stellen, so scheint es ihm nicht geraten, auf Einzelheiten einzugehen, kurz nachdem die Befestigung von San Germano im Zuge der Kämpfe 1229 möglicherweise auch für die kaiserliche Seite eine militärische Herausforderung dargestellt hatte (Richards Bericht bleibt ja in Bezug auf die Rückeroberung der Stadt bewusst sehr vage).

Abgesehen von den militärisch relevanten Stadtmauern interessieren den Autor die baulichen Gegebenheiten in der Stadt nicht. Die Nachricht, dass Pandulfus Verracelsus, Bischof von Norwich, 1224 in der „curia“ von San Germano zwei neue „palatia“ stiftete, wie der Autor in A und B vermerkt, bleibt ein Einzelfall und verdankt sich daher eher einem Interesse an der Person des Genannten als an der baulichen Entwicklung der Stadt San Germano.⁶⁶

Steueraufkommen und Mitbestimmungsmechanismen

Zur Situation der Einwohnerschaft lassen sich weitere Informationen in diesem Teil vor allem aus den vom Autor zitierten Dokumenten entnehmen. In A hatte er zu 1222 die kaiserlichen Statuten über die Einführung einer neuen Silberwährung im Regnum wiedergegeben. Aus ihnen gehen jedoch nur allgemeine Aussagen über die Einwohnerschaft der Städte hervor. Die Statuten gelten nach Richards einleitender Aussage für das ganze Regnum, aber das ebenfalls zitierte kaiserliche Begleitschreiben ergeht nur an die Einwohner „a Cruce Ordeoli usque ad fines Regni constitutis“ (und die dann folgende Eidformel ist zu schwören von „omnes a Cruce Ordeoli usque ad flumen Tronti“). Damit umfasste sein Geltungsbereich das festländische Regnum ohne Kalabrien – und somit auch die *Terra Sancti Benedicti*, während für die andere Großregion mit Kalabrien und Sizilien vermutlich ein gesondertes Mandat erging.⁶⁷

⁶⁵ Ebd. B, ad 1224, S. 113, Z. 14 ff.

⁶⁶ Ebd. A und B, ad 1224, S. 112, Z. 29 ff. bzw. 27 ff. (in B wie in A, nur statt des Monats Februar nur „hoc anno“). Zu Pandulf Verraolo siehe unten Kap. 10.1.1.

⁶⁷ RvSG A, ad 1222, S. 103 f., Z. 17 ff., Zitate S. 103, Z. 25 f., und S. 104, Z. 28 ff. Das Mandat ed. auch MGH DD F II. 5, 933. Garufi, RvSG, S. 104, Anm. 3, identifizierte „Cruce Ordeoli“ mit dem kleinen Ort Croce bei Rocchetta im Gebirgsmassiv des Maltese (heute Prov. Caserta), doch wird inzwischen angenommen,

Die Synthese, die Richard in B von den drei in A im Wortlaut zitierten Originaltexten erstellt, enthält weniger eine Zusammenfassung der jeweiligen Inhalte, sondern übernimmt größtenteils den Einleitungstext aus A zu den zitierten Texten. Bestehen bleibt der Hinweis auf die entscheidende Mitwirkung der sechs jeweils in den einzelnen Orten des beschriebenen Gebiets unter den *boni homines* zu wählenden Geschworenen, welche „cum consilio iudicum“ den kaiserlichen Beauftragten bei der Festsetzung der Preise helfen und im Anschluss eine Kontrollfunktion ausüben sollen. Die interessantesten Details der Umsetzung der Währungsreform, bei der den Richtern des jeweiligen Ortes und den (vermutlich von diesen) zu bestimmenden sechs Geschworenen eine Mitwirkung mit einem gewissen Gestaltungsfreiraum zugesprochen wurde, finden wir aber in B nicht mehr. Vermutlich galten diese Mechanismen der Umsetzung der herrscherlichen Vorgaben auch für die Stadt San Germano, doch erfahren wir an dieser Stelle – weder in A noch in B – nichts über die Verhältnisse vor Ort und somit auch keine Namen des Richters bzw. der beteiligten *boni homines*. Die persönliche Beteiligung Richards als einer der beiden kaiserlichen Beauftragten für die Durchführung dieser Aufgabe wird in B im Übrigen nicht mehr erwähnt.⁶⁸ Der Grund für die Kürzung dürfte sein, dass die geschilderten Inhalte bei der Abfassung von B nicht mehr relevant waren, da seit 1231 wieder auf die Goldwährung gesetzt wurde.⁶⁹

Ähnlich verhält es sich mit einer Steuerforderung, die der Kaiser 1223 an die Einwohner des Regnums richtete, um den Kampf gegen die „Sarazenen“ in Sizilien zu finanzieren.⁷⁰ In seiner Einleitung zum zitierten Schreiben (Fassung A) gibt Richard zwar die Information, dass der Kaiser „a singulis Regni ciuitatibus et castellis“ eine Geldzahlung verlangte. Im Anschluss zitiert er jedoch das Mandat, das direkt an die Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* gerichtet ist („uniuersis hominibus terrarum monasterii Casinensis fidelibus“). Wir erfahren auch den Namen der Boten, die den „hominibus Sancti Germani“ den kaiserlichen Brief überbrachten. Offenbar handelte es sich um Personen, die der Autor zuvor nicht persönlich kannte („per quendam Urbanum iudicem et quendam Iohannem notarium de Teano“). Auch die Einzelheiten der Umsetzung kommen zur Sprache: Die vom Kaiser geforderten 300 Unzen Gold werden auf die Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* umgelegt, indem vier Geschworene aus San Germano gewählt werden, die unter Hinzuziehung zweier weiterer

dass es um eine Grenzbezeichnung zwischen den alten Herrschaftsgebieten Apulien und Kalabrien handelt, und um den Ort Oriolo (Prov. Cosenza). Zum Sachverhalt vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 31 f.; Maschke, Wirtschaftspolitik, S. 295 f.; siehe auch oben Kap. 3.3.

⁶⁸ RvSG A, ad 1222, S. 104, Z. 2 ff.; B, ad 1222, S. 103, Z. 8 ff.

⁶⁹ Zum Währungs- und Münzwesen im Regnum Siciliae unter Friedrich II. vgl. Travaini, Monete di Federico II., hier zur Rückkehr zur Goldwährung S. 663; dies., Monetazione; Colucci, Denari e frazioni; Grierson/Travaini, Medieval European Coinage 14,3.

⁷⁰ Eine neuere Einführung in die Steuerpolitik Friedrichs II. und zu den verschiedenen Steuerarten bietet Toomaspöeg, Politica fiscale (ältere Literatur dort S. 232, Anm. 3). Vgl. daneben v. a. Kamp, Vom Kämmerer zum Sekretär.

Schiedsleute aus den einzelnen *castra* sowohl für die Stadt selbst als auch für die übrigen Orte der *Terra Sancti Benedicti* Quoten festlegen und einziehen. Im Gegensatz zu den namentlich genannten Überbringern der kaiserlichen Nachricht erfahren wir die Namen der Geschworenen aus San Germano auch diesmal nicht.⁷¹ In B sind von dem in A zitierten Brief an die Einwohner von San Germano nur der Einleitungstext (ähnlich wie in A) sowie die veranschlagte und aufgebrauchte Summe von 300 Unzen erwähnt. Alle weiteren Einzelheiten zur Einsammlung des Geldes und die Datierungen fehlen. Zudem ergibt sich bei der Bearbeitung ein inhaltlicher Fehler, denn die beiden in A genannten Personen werden hier zu einer einzigen zusammengezogen („Urbanus de Teano iudex“). Was erstaunt, ist das Fehlen jeglicher Beauftragter der Abtei bei der Einziehung dieser Sondersteuer. Der Kontakt erfolgt direkt zwischen den Beauftragten des Kaisers und der Bevölkerung der *Terra Sancti Benedicti*, ohne dass von Baiuli, Richtern oder sonstigen lokalen Beamten, die im Auftrag der Abtei agieren, die Rede wäre.

Das von Richard beschriebene System der Steuereinzahlung entspricht dabei grundsätzlich dem Prinzip, wie es später in einem andernorts überlieferten Mandat Friedrichs II. vom 4. Januar 1238 in übergreifender Form geschildert ist. Hier wird die Gesamtsumme des Steueraufkommens des Regnums von der kaiserlichen Kurie festgesetzt und eine Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen Justitiariate bestimmt.⁷² Das *Procedere* sah dabei vor, dass die Justitiare aus jedem Ort, je nach Größe, zwei oder vier Personen beriefen, nach deren Zeugnis und Angaben alle seit der Zeit der Krönung tätigen *comestabuli* und Steuereintreiber versammelt wurden, aus deren Mitte der Justitiar zwei *meliores* für jedes Stadtviertel auswählte, welche unter Eid zunächst die vermögendsten Personen in diesem Viertel benannten, denen die Steuer in der Höhe der von der Kurie bestimmten Summe anteilig auferlegt wurde. Nach einem abgestuften System folgten weitere Gruppen, wobei die ganz Armen gänzlich ausgenommen waren.⁷³

71 RvSG A, ad 1223, S. 111 f., Z. 13 ff. (nach dieser Quelle jetzt auch MGH DD F II. 5, 1049); B, ad 1223, S. 110, Z. 17 ff. Ganz nebenbei zeigt die Episode eine erstaunliche Effizienz der mittelalterlichen Verwaltung, denn zwischen dem Ausstellungsdatum des zitierten kaiserlichen Mandates (Catania, 20. November), der Ankunft der Boten in San Germano („v^o die stante mense Decembris“ = 27. Dezember) und dem Vorliegen der geforderten Summe („usque ad medietatem Ianuarii“) vergingen weniger als zwei Monate, wobei verschiedene Wahlvorgänge und Botengänge zwischen San Germano und den einzelnen *castra* in diesen Zeitraum fallen.

72 *Acta imperii* 1, Nr. 812, S. 630 ff. (aus den Marseiller Exzerpten). Der „iustitiariatus comitatus Molisii et Terre de Laboris“ hatte dabei unter den verschiedenen Provinzen den dritthöchsten Betrag zu zahlen, nämlich 13.000 Unzen. Noch höher waren nur „Sicilia tota“ mit 20.000 Unzen und der „Iustitiariatus Terre Bari“ mit 15.000 Unzen veranschlagt. Im Vergleich dazu musste der „Iustitiariatus Capitanate et honoris Montis sancti Angeli“ nur 8.000 Unzen aufbringen; vgl. ebd. Zum Gesamtsteueraufkommen des Regnums („generalis subventio“) vgl. auch Colucci, *Denari e frazioni*, S. 224: 1238 betrug es 102.000 Unzen, 1248 waren es 130.000 Unzen.

73 *Acta imperii* 1, Nr. 812, S. 630 ff., hier S. 631.

Bei den weiteren Steuerzahlungen aus der *Terra Sancti Benedicti*, die in den 1220er Jahren in beiden Fassungen ein kontinuierlich auftauchendes Element der Chronik darstellen, wird auf die Einwohner nicht explizit eingegangen. Für das Jahr 1225 werden wiederum 300 Unzen als Sondersteuer für den Kampf in Sizilien verlangt (Nachricht zum September 1224);⁷⁴ im August 1225 erhält der Kaiser außerdem noch eine weitere Summe in Form einer Anleihe („mutuum“) mit dem wesentlich höheren Betrag von 1300 Unzen von der *Terra Sancti Benedicti*, der von den namentlich genannten Justitiaren der Terra di Lavoro eingesammelt wird (bei der Bearbeitung in B erfolgt sogar die Korrektur, dass es sich um zwei Justitiare handelte statt um einen, wobei auch Namen verbessert werden). Hier wird hervorgehoben, dass es erneut um einen landesweiten Vorgang geht, von dem auch die *Terra Sancti Benedicti* betroffen ist. Das Geld wird eingesammelt „ab hiis qui uidebantur habere“ (nur in A), ohne dass wir mehr über diesen Kreis erfahren würden.⁷⁵ Auf jeden Fall gab es offenbar Unstimmigkeiten, so dass zwischen November und Dezember 1225 noch Inquisitionen über die Anleihe in der „Terra monasterii“ stattfinden.⁷⁶ In B werden ohne die Erläuterungen nur die Inquisitionen erwähnt.⁷⁷ Bei dieser Übersicht wurden einige weitere Steuerzahlungen ausgelassen, die auch bereits in A keine Informationen zur speziellen Situation in San Germano oder in der *Terra Sancti Benedicti* beinhalteten.⁷⁸

Erwähnenswert ist noch die Untersuchung, über die der Autor in A zum Mai 1224 berichtet, und bei der im kaiserlichen Auftrag in San Germano Inquisitionen über Steuerzahlungen und Zölle, illegales Waffentragen und Glücksspiel sowie anderes Fehlverhalten der Einwohnerschaft durchgeführt wurden. Fast genauso findet sich die Nachricht in B, nur dass hier der Bezug zu San Germano nicht angeführt wird und die Nachricht somit als das erscheint, was sie sicherlich auch war, nämlich ein landesweiter Vorgang. Die konkreten Ergebnisse der Untersuchung oder die Namen der damit Beauftragten werden weder in A noch in B berichtet.⁷⁹

Als Zwischenfazit zu diesem Bereich lässt sich festhalten, dass für den Abschnitt 1208–1226, in dem sich beide Fassungen überschneiden, kein gesteigertes Interesse seitens des Autors an den Akteuren von städtischer Seite vorliegt, und zwar weder in

74 RvSG A und B, ad 1224, S. 119, Z. 35 ff. bzw. S. 113, Z. 30 ff.

75 Ebd. A und B, ad 1225, S. 126 f., Z. 39 ff. bzw. S. 122, Z. 1 ff.

76 Ebd. A, ad 1225, S. 127, Z. 26 ff.: „Inquisitiones super facto mutui fiunt per terram monasterii, quod quisque dederit, per quem, quis fuerit excusatus, uel si in fraudem commissum quis sciuerit.“

77 Ebd. B, ad 1225, S. 122, Z. 30 f.

78 Es sind landesweite Regelungen, die ohne Bezug zur lokalen Situation berichtet werden: 1221 Zahlungen im Regnum für den Krieg im Heiligen Land, wobei in A genau spezifiziert wird, was Geistliche geben müssen (den Zwanzigsten) und was Laien (den Zehnten) (ebd. A, S. 97 f., Z. 33 ff.; B, S. 95, Z. 6 ff.); 1223 Inquisitionen über die Abgaben, die „pro decimis“ und „pro corredis“ geleistet wurden sowie über die Zahlungen, die für die Zerstörung der Rocca Magenulfi und für Caesarea geleistet wurden (ebd. A, S. 110, Z. 8 ff.).

79 Ebd. A und B, ad 1224, S. 113, Z. 6 ff. bzw. 3 ff.

A noch in B. Vielmehr interessiert, wie aus B ersichtlich wird, das Ergebnis, dass von diesem Gebiet eine Sondersteuer in einem genau beschriebenen Umfang gefordert und aufgebracht wurde. Dies ist aber eher ein Blick ‚von oben‘ auf die geschilderten Ereignisse, der am ehesten einer Perspektive der nähräumlichen (*Terra Sancti Benedicti*) oder überregionalen Verwaltung entspricht. Dazu passt auch, dass häufig die Namen der kaiserlichen Beauftragten angeführt werden, nicht aber die der lokalen Entscheidungsträger.

Was das Verhalten der Stadtbevölkerung angeht, so strebt die Bearbeitung in B (und hier werden auch Hinzufügungen gemacht) eher ein ‚low profile‘ an. Während des Einfalls Ottos IV. und der Reaktion der Abtei darauf (Verzicht auf militärische Verteidigung und Übereinkunft mit Otto IV.) wird die Schutzlosigkeit und Furchtsamkeit der Einwohner unterstrichen, ihre Beteiligung an dem Vorgehen des Abtes jedoch verschwiegen. Diese ‚Harmlosigkeit‘ der Stadtbewohner wird auch im ersten und im letzten Teil von B mehrfach hervorgehoben, wo sie jedoch an einigen Stellen mit der Schilderung ihres Kampfesmutes kontrastiert wird.⁸⁰ In dem hier untersuchten Abschnitt scheint einzig in der Episode um Miraddo, den arroganten Neffen des Abtes Adenulf, der die Rache der Einwohner von San Germano fürchten muss, ein gewisses Gewalt- und Konfliktpotential auf.

In den letzten Jahren des Zeitraums 1208–1226 nehmen Inhalte, die auch für die Einwohnerschaft relevant waren (Befestigung, Steuern, Statuten usw.) einen relativ großen Raum in der Chronik ein.⁸¹ Dabei scheint es, als ob eher das Verhältnis zur kaiserlichen Verwaltung als dasjenige zu den Äbten von Montecassino interessiere. Die in A geschilderte kaiserliche Erwartungshaltung einer unbedingten Treue der Stadt San Germano wird jedoch in B nicht wieder aufgegriffen, zumal sie sich zwischenzeitlich als unrichtig herausgestellt hatte.

8.2.1.3 Innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* und lokale Amtsträger

Die Behandlung der inneren Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* zeigt für die Jahre 1208–1226 ein sehr uneinheitliches Bild. Zunächst gibt es kaum Nachrichten zur inneren Regierung der Äbte, zur Verwaltung, zum Gerichtswesen, zu den Beziehungen der Äbte zu den klösterlichen Beauftragten. Auch das Verhältnis zu den Exponenten der städtischen Elite von San Germano wird nicht thematisiert. Was im Hinblick auf Verwaltung und Finanzen beschrieben wird, betrifft die Anordnungen des Kaisers und wie sie in der *Terra Sancti Benedicti* umgesetzt werden. Dabei wird durch das Zitieren kaiserlicher Mandate, die an die Einwohnerschaft gerichtet sind, ein direk-

⁸⁰ Siehe dazu unten Kap. 8.2.2, bei Anm. 120, und Kap. 8.2.3, bei Anm. 205.

⁸¹ Zu den Statuten für San Germano (1226) sowie der Einrichtung von Märkten, beides Maßnahmen, die ebenfalls die Lebensbedingungen der Stadtbevölkerung betreffen, siehe unten in diesem Kap., bei Anm. 90.

ter Kontakt Herrscher-Einwohner (ohne Umweg über den Abt) beschrieben. Diese Beobachtung gilt jedoch bereits für Fassung A und ist kein Novum der Fassung B. Aus einigen anderen zitierten Dokumenten scheint jedoch etwas zu diesem Thema auf: die in A zu 1220 im Wortlaut gebrachten Assisen von Capua enthalten einen Paragraphen, der besagt, dass zukünftig nur noch die vom Herrscher eingesetzten Justitiare und Baiuli über die ihnen jeweils vorbehaltenen Fälle der hohen und niederen Gerichtsbarkeit urteilen dürfen, während jede Selbstverwaltung dieser Rechte durch die Lehnsherren ausgeschlossen wird.⁸² Kurz vorher hatte der Autor mitgeteilt, dass Friedrich II. der Abtei das *ius sanguinis* aberkannt hatte und sicher steht das Zitat des Gesetzestextes damit ursächlich im Zusammenhang. In B werden die Assisen zwar kurz erwähnt, ihre Inhalte aber nicht zusammengefasst oder erläutert.⁸³ Derselbe Gesetzestext enthält auch die Bestimmung (XV), dass Baiuli lediglich durch die von der kaiserlichen Kurie eingesetzten Kämmerer ernannt werden dürfen. Wie es sich damit zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf die *Terra monasterii* verhielt, wird bei Richard nicht gesagt, doch wissen wir aus Roffreds Privilegien der 1190er Jahre für die abhängigen Orte der *Terra Sancti Benedicti*, dass diese bisher vom Abt eingesetzt worden waren.⁸⁴ In einem Schreiben Honorius' III. von 1219 werden Baiuli erwähnt, die für den Konvent die Einkünfte aus den Obödienzen einziehen und bei der Rechnungslegung eine Rolle spielen, und es ist wahrscheinlich, dass diese immer noch im Auftrag des Abtes agierten.⁸⁵

In den verschiedenen, eben bereits thematisierten Dokumenten zur Währungsreform, die A zu 1222 zitiert, ist eine Beteiligung lokaler Beamter nur sehr bedingt vorgesehen. Die örtlichen Richter werden nur an einer Stelle im kaiserlichen Mandat erwähnt, die besagt, sie sollen wie die aus den *boni homines* bestehende Jury bera-

82 „[XVIII] Item precipimus ut nulla ecclesiastica persona uel secularis pro aliaqua consuetudine habitus facta presumat in terris suis officium iustitiarie modo quolibet exercere, nisi tamen illi iustitiiarii, quibus fuerit a nobis officium commissum; set omnia per iustitiiarios ordinatos a nobis finiantur. Ita tamen quod iustitiiarii de certis capitulis, que ad iustitiam pertinent, cognoscant, et baiuli de aliis, de quibus predicti regis temporibus cognoscebant.“; RvSG A, ad 1220, S. 92, Z. 13 ff. Kurz zuvor [XIII], S. 91, Z. 12 ff., war noch klarer spezifiziert worden, dass die Beamten durch die kaiserliche Verwaltung eingesetzt werden, im Falle des Baiulus durch die „camerarios curie“. Gleichzeitig wurde jede Form der kommunalen Selbstverwaltung untersagt.

83 Ebd. B, ad 1220, S. 83 f., Z. 39 ff.

84 Vgl. etwa das Privileg für Atina, ed. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f.

85 *Cum bone memorie* (4. April 1219), ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 3, Nr. CLXXXIII, Sp. 192–196, hier Sp. 196. Es handelt sich um die Bestätigung der Reformkapitel Innozenz' III. für Montecassino von 1215. Der entsprechende Passus ist aber ein Zusatz: „Praeterea cum consilio conventus ... eligat duos de ipso, qui iurati proventus obedientiarum quae consueverant teneri per monachos a balivis diligenter recipiant, et de mandato abbatis cum consilio conventus ... eos in debitorum solutione convertant reddituri coram abbate, ac conventu balivis praesentibus de receptis, et expensis singulis mensibus rationem“. Zu den Baiuli in den Privilegien der 1190er Jahre siehe oben Kap. 2, bei Anm. 73.

tend tätig sein. Die anderen in den Schreiben benannten Beamten sind Exponenten der Provinzverwaltung des Regnums: Justitiare, Katepane und Kämmerer. Sowohl die Justitiare als auch die Kämmerer ziehen Gelder für die Kurie ein, Justitiare und Katepane, die für den jeweiligen Ort zuständig sind, sollen bei Zuwiderhandlungen Verhaftungen durchführen. Die Geldstrafen sind von den vier oder sechs Geschworenen einzuziehen und dann unter diesen und dem *camerarius* aufzuteilen.⁸⁶ Beauftragten der Abtei selbst würde also auf dem Gebiet der *Terra Sancti Benedicti* hier keinerlei Handlungsrecht eingeräumt, doch ist zu beachten, dass die entsprechenden Mandate und Vorgaben für einen geographisch viel umfassenderen Bereich ausgestellt sind und somit nicht speziell auf die Situation dort eingehen.

Nachdem bis zu diesem Zeitpunkt von den Institutionen der Selbstverwaltung der Abtei wenig oder nichts zu hören war, tritt dieser Aspekt nun unvermittelt am Ende des Jahreseintrags zu 1226 in der Fassung B in den Vordergrund. Die beiden Fassungen lassen sich hier nicht mehr vergleichen, da das Ende dieses Jahres in A teilweise verloren ist. Daher ist nicht sicher, ob diese Nachrichten sich auch in A fanden oder ob der Autor bei seiner Fortführung der Chronik in Fassung B genau hier eingesetzt hat, indem er weitere Informationen zu 1226 ergänzte. Gemessen an seiner üblichen Methodik – der Wiedergabe aktuell relevanter Schriftstücke im Wortlaut und der Paraphrasierung der in A zitierten älteren Dokumente in B – lässt die Häufung von inserierten Dokumenten an dieser Stelle die Vermutung zu, dass der Text der Dokumente in A nicht so vorgelegen hatte. Andernfalls würde es sich um eine der wenigen Ausnahmen von dieser Methode handeln, die der Autor nur dort vorgenommen hat, wo ihm Angelegenheiten besonders wichtig erschienen.

Der singularär bei Richard von San Germano überlieferte Brief, den Friedrich II. laut Richards Aussage im Dezember 1226 an Abt Stephan von Montecassino sandte, beinhaltet eine Bestätigung von Privilegien, die gerade die Autonomie der Finanzverwaltung des Klosters betreffen.⁸⁷ Er regelt das Zusammenspiel zwischen der Regierung des Abtes und der Regierung des Königs auf dem Gebiet der Abtei im Hinblick auf Steuerzahlungen und Dienstverpflichtungen. Die „antiqua iura et rationes“ von Montecassino werden auf Wilhelm II. und Heinrich VI. zurückgeführt. Allerdings behauptet die Kurie, davon keine Kenntnis gehabt zu haben („uerum quia de ipsis iuribus et rationibus non constabat“), so dass zunächst eine Untersuchung durch die Justitiare der Terra di Lavoro, Petrus de Ebulo und Nicolaus de Cicala, ange-

⁸⁶ Vgl. RvSG A, ad 1222, S. 106, Z. 22 f.: „Catepano terre“, ebd., Z. 41 f.: „Iustitiario provincie“. Hier scheint es sich nicht um das Amt des Kapitäns zu handeln (zu diesem vgl. Friedl, Beamtenschaft, S 2 bzw. S. 411: dieses ist ein „zentrales“ Amt, das heißt kein Amt der Provinzialverwaltung, ein „politisches bzw. militärisches Amt“), sondern laut Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, S. 196 ff., um ein städtisches Amt, dem auch Aufgaben in der Waren- und Preiskontrolle zukamen; der Katepan ist in den Statuten von San Germano (1285–1288) häufig erwähnt (ed. ebd., App., Nr. 13, S. 456 ff.).

⁸⁷ RvSG B, ad 1226, S. 139 ff., Z.13 ff.

ordnet wird, die jedoch, nach Prüfung des Sachverhalts durch die „*Judices Curie nostre*“, das von Montecassino gewünschte Ergebnis erbringt. Als Abgaben, die dem König zu zahlen sind, werden die „*procuratio*“ (Beherbergung des Herrschers und seines Hofes bei Besuchen), die „*precatio*“ (eine Grundsteuer), beide am Beispiel Wilhelms II. geschildert, und eine von Heinrich VI. im ganzen Reich erhobene und auch von Montecassino zu zahlende „*redemptio*“⁸⁸ explizit erwähnt, neben der Verpflichtung zur Stellung von Rittern und finanzieller Unterstützung im Falle auswärtiger Kriege und ungenannten „*aliqua seruitia*“. Der entscheidende Punkt ist, dass alle diese Abgaben erhoben werden können „*per totam abbatiam per ordinatos baiulos suos*“ (des Abtes). Dieses Recht wird jeweils eigens hervorgehoben:

„... et ministri abbatis colligebant per terram monasterii precationem ipsam, et baiuli regis nunquam uisi sunt ibi ad hoc. Item quod si quando aliqua seruitia iniungebantur a domino rege abbati uel etiam hominibus abbacie, quod expediebatur per abbatem, monachos et ministros eius.“⁸⁹

Die höhere Gerichtsbarkeit bleibt auch in der *Terra monasterii* weiterhin den Justitiaren Friedrichs II. vorbehalten, Land, Besitz und eventuelle Ablöse gelder von Verurteilten gehen jedoch der Abtei zu. Es erstaunt, dass hier ganz gegen die Regel in Fassung B eine Urkunde für Abt Stephan zitiert wird, dessen Handlungen in dieser Fassung doch sonst so stark gekürzt werden. Es wäre möglich, dass sie auch deshalb inseriert wurde, weil – nach Aussage des kaiserlichen Schreibens selbst – die Bitte des Abtes um Ausfertigung dem Kaiser durch den Großhofrichter Petrus von San Germano überbracht wurde. Auf seine Aktivitäten als Fürsprecher für Kloster und Stadt weist Richard auch an anderen Stellen hin. Einerlei ob dieses Schreiben bei der Abfassung von B ungekürzt aus Fassung A übernommen wurde oder ob es erst in diese Fassung eingefügt wurde, muss es doch gesehen werden als bewusster Verweis auf die Privilegien der Selbstverwaltung der Abtei, die erinnert werden sollten. Man muss daraus folgern, dass die Rechte der Abtei für das Konzept des Autors auch in B unbedingt weiterhin eine Rolle spielten.

Wenig später finden sich in Richards Fassung B zum selben Jahr 1226 noch die nicht im Wortlaut zitierten, aber ausführlich zusammengefassten Statuten, die Heinrich von Morra für San Germano im kaiserlichen Auftrag erlassen hatte. Sie richten sich gegen Gesetzlose, Würfelspieler, Akteure nächtlicher Unternehmungen und Inhaber von Wirtshäusern, die zu festgesetzter Stunde schließen müssen. Vergehen gegen diese Ordnung werden aber nicht von Beauftragten des Abtes geahndet, son-

⁸⁸ Diese direkte Steuer wurde den festländischen Städten 1160–1161 als Strafe für eine Revolte auferlegt; vgl. Jamison, *The Norman Administration*, S. 403, und bestand dann offenbar fort. 1228 verbietet Gregor IX. den Prälaten und Klerikern des Regnums, dem Kaiser oder seinen Baiuli „*dare aliquid pro redemptione, date uel collecta*“; vgl. *RvSG B*, ad 1228, S. 150, Z. 22 ff.

⁸⁹ *Ebd.* B, ad 1226, S. 140, Z. 26 ff.

dern wiederum von einem Kollegium von Geschworenen, die auch die Strafzahlungen einziehen.⁹⁰ Unmittelbar darauf folgt in der Chronik, diesmal direkt von Heinrich von Morra und ohne ausdrücklichen kaiserlichen Befehl, die Erlaubnis zur Abhaltung von Märkten in San Germano durch den Abt.⁹¹

Diese drei zuletzt genannten Nachrichten der Chronik betreffen gerade die innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti*, wobei dem Abt einerseits eine Unabhängigkeit bei der Umsetzung steuerlicher Vorgaben zugestanden wird, seine Regierung jedoch andererseits in Fragen der inneren Ordnung und in wirtschaftlichen Belangen überregionaler Bedeutung klar den Entscheidungen des höchsten regionalen Beamten unterstellt wird. Im Jahreseintrag zu 1226 findet sich also eine Klärung der Rechtslage bzw. des Verhältnisses der Gewalten in Bezug auf die innere Regierung der *Terra Sancti Benedicti*.

Als Ergebnis des Vergleichs der beiden Fassungen in Bezug auf die untersuchten Themen ist festzuhalten, dass die Bearbeitung kein grundsätzlich anderes Bild zeigt. Dies gilt für die Darstellung der Äbte und ihrer Taten (mit den oben herausgestellten veränderten Nuancen) ebenso wie für die Besitzgeschichte von Montecassino, die auch in B von Wichtigkeit bleibt. Die Interpretation Loewes, in B seien „vielfach Ereignisse gekürzt, die nur für Montecassino und San Germano von Bedeutung waren“ entspricht somit nicht den Tatsachen.⁹² Die Stadtbevölkerung von San Germano steht aber in diesem Teil der Erzählung in B nicht im Mittelpunkt, auch wenn darin verkürzt auch solche Nachrichten beibehalten werden, die nur von lokalem Interesse sind. Diese Nachrichten, die besonders in den Jahren zwischen 1224 und 1226 einen der Schwerpunkte der Erzählung ausmachen, bilden einen Erzählstrang, der bereits in A einsetzt, im Mittelteil von B übernommen und im letzten Teil von B fortgeführt wird.

8.2.2 Kloster und Stadt im vorangestellten Teil von B (1189–1207): Roffred de Insula und Adenulf Casertanus

Zwei miteinander verflochtene Erzählstränge bilden das Gerüst des Textes: Zum einen sind das die Auseinandersetzungen um die Herrschaft im Regnum Siciliae nach dem Tod Wilhelms II., unter Schilderung der Aktionen der daran beteiligten Gegner Heinrich VI., Tankred von Lecce, später auch Konstanzes und der verschiedenen Präkandidaten, die Anspruch auf die Regentschaft für den minderjährigen Friedrich II. erhe-

⁹⁰ Ebd., S. 141, Z. 16 ff.

⁹¹ „Idem Magister iustitarius per apertas litteras suas concessit dicto abbati Stephano, ut sibi liceret iuxta recordum bonorum hominum Sancti Germani generales nundinas per annum, quo tempore uellet, ordinare in ipsa terra Sancti Germani.“; ebd., Z. 33 ff.

⁹² Loewe, Richard, S. 40.

ben.⁹³ Zum anderen sind es die Taten des Abtes von Montecassino und das Schicksal der Orte und Burgen der *Terra Sancti Benedicti* sowie der Stadt San Germano.

Bei der Untersuchung der Thematik sollen ähnliche Kriterien wie oben für den mittleren Teil der Chronik angelegt werden. Analysiert wird, wie die Abtwahlen und Gesta der Äbte dargestellt und welche Erzählstrategien diesbezüglich eingesetzt werden. Ebenfalls ist die Besitzgeschichte von Montecassino in den Blick zu nehmen. Im Bezug auf die Einwohnerschaft von San Germano wird wiederum die explizite Erzählung des Autors über ihr Tun betrachtet, aber auch die implizite Information über sie, die aus Dokumenten und Notizen über die Administration der *Terra Sancti Benedicti* hervorgeht. Zum Schluss wird wiederum nach den Strukturen der inneren Verwaltung des Klosterbesitzes gefragt.

8.2.2.1 Kloster

Richards Bericht folgt für die Jahre 1189–1207 recht eng den Aktionen des Abtes von Montecassino, dessen Handlungen in die Ereignisse der überregionalen Politik eingebunden werden. Der betreffende Abt ist Roffred de Insula (ab 1188), zeitweise (1191–1193) vertreten durch den Dekan Adenulf von Caserta. Ihre Darstellung im zeitlich übereinstimmenden Teil von Fassung A und B (1208–1226) wurde bereits oben untersucht.⁹⁴ Es wird also zu prüfen sein, ob sich für den vorangestellten Teil der Chronik andere narrative Strategien im Hinblick auf diese Personen erkennen lassen.

Roffred tritt im ersten Teil der Fassung B bei Richard erstmals 1190 auf als Anhänger der Herrschaft Tankreds, genauer gesagt sogar als jemand, der sich von Tankred kaufen lässt – ohne dass dies jedoch vom Autor ausdrücklich kritisiert würde: „Hic [*Tancredus*] Ryccardo Acerrarum comiti ... auri talenta plurima expendenda transmittit, quibus omnes de Principatu et Terra Laboris eidem regi contrarios flexit ad mandatum ipsius. Tunc etiam Roffridus Casinensis abbas ipsi regi iuravit.“⁹⁵ Für seine Gefolgschaft erhält Abt Roffred von Tankred 1191 die Burgen Rocca Bantra und Roccaguglielma (heute Esperia). Beide Burgen sichert Roffred durch die Einsetzung enger Verwandter, so dass in diesem Zusammenhang einige Informationen über Familienangehörige Roffreds zu erhalten sind.⁹⁶ Das oben be-

⁹³ Zu diesen Ereignissen vgl. allgemein Kölzer, Mühevoller Beginn, sowie ders., Regno, sowie ders., Königreich im Übergang?; Thumser, Letzter Wille?; Neumann, Parteibildungen, hier S. 17–37 eine Übersicht über die Geschehnisse (vgl. auch die Rezension von Thumser, in: QFIAB 67 (1987), S. 633 f.) sowie die älteren Werke von: Van Cleve, Markward of Anweiler, und Baethgen, Regentschaft.

⁹⁴ Siehe dazu oben Kap. 6.1 sowie in Kap. 8.2.1. den Abschnitt „Kloster“.

⁹⁵ RvSG B, ad 1190, S. 9, Z. 5 ff.

⁹⁶ Ebd. B, ad 1191, S. 11, Z. 7 ff. Der Adelige Robert de Apolita, dessen Sohn Herveus mit Roffreds Schwester verheiratet wird, erhält Roccaguglielma übertragen, während Rocca Bantra beim Kloster verbleibt, dort aber ein Cousin Roffreds, der Ritter Petrus de Aymone, als Kastellan eingesetzt wird.

reits erwähnte Schreiben Innozenz' III. von 1209 wird Roffred im Übrigen gerade dieses Vorgehen, nämlich die Einsetzung von Laien als Kastellane in die *castra* der Abtei, untersagen.⁹⁷ Schon bald kommt es jedoch zu einem erneuten, wenn auch erzwungenen Seitenwechsel: Nach dem Beginn des Feldzugs Heinrichs VI. im Regnum im Frühjahr 1191⁹⁸ wird der Abt, der sich zu dieser Zeit mit einer schweren Erkrankung im Kloster aufhält, durch die Einwohner von San Germano genötigt, dem Kaiser ebenfalls die Treue zu schwören. Es ist vermutet worden, es könne sich dabei um eine vorgetäuschte Erkrankung gehandelt haben, um so dem politischen Dilemma entgehen zu können. Der Chronist selbst sagt dies jedoch nicht, er äußert sich hier ohne Wertung. In jedem Falle war Roffred nicht zu krank, um an der wenig später folgenden Belagerung von Neapel durch das kaiserliche Heer mit seinen Gefolgsleuten persönlich teilzunehmen. Im Anschluss kommt Heinrich VI. selbst nach San Germano und lässt auch den gesamten Konvent von Montecassino auf sich vereidigen. Abt Roffred wird auf dem Rückweg nach Deutschland als Geisel mitgenommen, ein Zeichen dafür, dass Heinrich VI. ihm kein Vertrauen schenkte (was aber durch den Chronisten so nicht gesagt wird).⁹⁹ Wir erfahren nun auch von der Existenz eines Bruders des Abtes, es ist der namentlich bezeichnete Gregor, der als Geisel zunächst dem Herzog von Spoleto übergeben wird, sich dann aber 1193 ebenfalls in Deutschland befindet.¹⁰⁰

Während der Abwesenheit Abt Roffreds leitet der Dekan Adenulf die Abtei, wobei er sich aufgrund seiner strikt kaisertreuen Politik 1192 sogar eine päpstliche Exkommunikation einhandelt, während Montecassino mit dem Interdikt belegt wird. Dafür erhält Adenulf jedoch 1194 vom Heinrich VI. als Belohnung die „procuratio“ der Abtei

Die Burg Roccaguglielma liegt direkt an der Südwestgrenze der *Terra Sancti Benedicti*, gehörte aber nicht zu diesem Besitz; vgl. Guiraud, *Économie et société*, S. 26 f., während die Burg Bantra (heute Rocca D'Evandro) die östliche Grenze der *Terra Sancti Benedicti* schützte, zu der sie, vgl. ebd., S. 23, seit 1022 gehörte.

97 Ed. Reg. Inn. III., ed. PL 216, XII App. 132 (für 182), Sp. 193 f. Zu diesem Schreiben siehe oben Kap. 3.1, Anm. 69. In ihm heißt es (Sp. 193 f.): „Murationes et castra insuper, quae semper consueverunt per monachos custodiri, de quo grave, quod absit! posset monasterio incommodum evenire, laicorum custodiae commisisti ... per apostolica scripta praeciando mandamus quatenus ... et memorata castra, sicut ter iam tibi dicimur iniunxisse, remotis laicis ab eisdem, reducas ad custodia monachorum.“

98 RvSG B, ad 1191, S. 12, Z. 1. Zu den chronologischen Problemen siehe Kap. 4.3.2, mit Anm. 172.

99 RvSG B, ad 1191, S. 12, Z. 5 ff. (Treueschwur Roffreds); S. 12, Z. 10 f. (Belagerung Neapels); S. 13, Z. 2 ff. (Aufenthalt in San Germano, Treueschwur des Konvents, Mitnahme Roffreds). Zu den Ereignissen vgl. auch Houben, Philipp von Heinsberg, S. 59 f. (vorgetäuschte Krankheit); so auch Köllner, *Dell'Isola, Roffredo*, S. 80. Eine abweichende Darstellung bieten die *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 314 f., Z. 51 ff.: Hier sind es Dekan und Konvent, die die Stadtbevölkerung zum Schwur auf Heinrich VI. überreden, während der Abt selbst den Schwur verweigert.

100 RvSG B, ad 1191, S. 13, Z. 4 f.; S. 15, Z. 2.

Venosa.¹⁰¹ Im Gegensatz zu Roffred ist die Loyalität Adenulfs nicht käuflich, denn als der Heerführer Tankreds, Richard von Acerra, versucht, ihn mit Versprechungen umzustimmen, bleibt Adenulf standhaft.¹⁰² In den folgenden Monaten betätigt sich Adenulf vor allem als militärischer Anführer, der im Verbund mit dem kaiserlichen Gefolgsmann Diepold von Schweinspeunt mit Gewalt die wieder an König Tankred übergebenen Orte der *Terra monasterii* unter die Herrschaft Montecassinis zurückzwingen will und damit auch weitgehend erfolgreich ist. Dabei wird selbst vor der Plünderung dieser Orte durch andernorts angeworbene Soldaten nicht zurückgeschreckt. Die Darstellung Adenulfs in der Chronik an dieser Stelle lässt einen unbefangenen heutigen Leser zunächst nicht vermuten, dass es sich hier um eine Person geistlichen Standes handelt:

„Dictus Adenulfus Casinensis decanus facta compositione cum Dyopuldo Rocce Arcis Castellano, qui se pro Imperatore gerebat, congregato militari et pedestri exercitu in Campaniam, quos prece uel pretioque conduxerat, de Casino descendens ui cepit castrum Sancti Petri monasterii mense ianuario, et bonis propriis spoliauit ... Tunc idem decanus cum prefato Dyopuldo terram equitans hostiliter monasterii, relictum castrum Plumbareole occupauit, ui cepit castrum Pignatari, castrum S. Angeli, Pontem Curuum, Castellum nouum, Fracte, et quedam alia castra pro iam dicto rege se tenentia.“¹⁰³

Nachdem Adenulf in Richards Chronik als konsequenter Anhänger Heinrichs VI. ausgewiesen wird, kann ein ihm in den „Annales Ceccanenses“ zugeschriebenes Hassgedicht auf diesen Kaiser kaum von ihm verfasst worden sein.¹⁰⁴

Als Abt Roffred 1193 aus Deutschland zurückkommt, setzt er das von Adenulf begonnene Zerstörungswerk in der *Terra monasterii* fort, „faciens quam potuit ... uastitatem“. Roffred, der jetzt ebenso wie Adenulf als Anführer mit militärischer Durchsetzungskraft beschrieben wird, handelt hier im Verbund mit dem deutschen Adeligen Konrad von Marlenheim, den er später (1208) im päpstlichen Auftrag bekämpfen wird. Gleichzeitig nimmt er an den Feldzügen des kaiserlichen Legaten Berthold von

101 Ebd., S. 13, Z. 21 ff.: „Adenulfus Casertanus decanus Casinensis pro eo quod in partem non cessit ipsius regis, a Celestino papa excommunicatus est, et monasterium suppositum interdicto“; sowie ebd. B, ad 1194, S. 16, Z. 22 f. (Venosa).

102 „[Richard von Acerra] Tunc et iam Auersam recipit, Teanum, et Sanctum Germanum ad regis dicti fidelitatem, et Casinum conscendens, uallum monasterii nullo obstante intrauit. Qui cum blande satis alloqueretur Adenulfum Casertanum decanum Casinensem, ut illum ad dicti regis fidelitatem conuerteret, et hoc ab eo precibus optinere et promissis non posset, de loco descendit, et abiit. Tunc ... ponens in Sancto Germano et in Sancto Angelo Theodice masnedam ...“; ebd. B, ad 1191, S. 13, Z. 13 ff.

103 Ebd. B, ad 1192, S. 14, Z. 3 ff.

104 Dazu vgl. Delle Donne, *Presa di Arce*, S. 25 ff., der die Verfasserschaft Adenulfs ebenso ablehnt wie Ulmann, Verfasser.

Künßberg teil, den Richard mit positiven Eigenschaften charakterisiert.¹⁰⁵ Anlässlich der Rückkehr Heinrichs VI. ins Regnum 1194 wird in B nun detailliert die Kaiserstreue Roffreds unterstrichen, und zwar in so expliziter Weise, dass wir dabei eine präzise Absicht des Autors annehmen müssen. Nicht nur wird Heinrich, dessen Ankunft im Regnum nun von allen erwartet wird, von Roffred angemessen empfangen, sondern dem Abt von Montecassino wird auch die besondere Ehre gewährt, ihm voranzuziehen und als Vermittler zwischen den Abtrünnigen und dem Kaiser fungieren zu dürfen, da dem Kaiser nunmehr seine unverbrüchliche Treue bekannt gewesen sei:

„... dicto Casinensi abbate preeunte, cuius fidei puritas satis erat ipsi imperatori experta, cui certam procuram auctoritatem et potestatem contulerat, ut uenire ad suam fidelitatem uolentes [ipsius opera possent redimere offensam], et per eum ueniam mererentur.“¹⁰⁶

Auch die Vergünstigungen, die Roffred durch Heinrich VI. als Belohnung erhält, werden vom Chronisten erwähnt: zunächst das „castrum Malveti“ (Malvito bei Cosenza), etwas später im selben Jahr 1194 auch Atina und Roccapuglielma, die jedoch erst von den aktuellen Besitzern zurückgefordert werden müssen. Mit diesen einigt sich Roffred, teilweise nach Anwendung von List und militärischen Mitteln, durch einen Tausch mit anderen Gütern, für die sie ihm den Treueid schwören müssen.¹⁰⁷ Danach werden mit Fratte (heute Ausonia) und Castelnuovo weitere abtrünnige Besitzungen der Abtei zurückerobert bzw., im Falle von Sant’Angelo in Theodice, durch Verrat eingenommen.¹⁰⁸ Nach Heinrichs Tod hilft Konstanze der Abtei bei der Durchsetzung ihrer Rechte: durch die kalabrischen Adeligen, darunter Amphusus de Roto, soll das von einem Deutschen namens Friedrich unrechtmäßig besetzte Malvito wieder an Montecassino zurückgegeben werden, was durch das listige, aber unehrenhafte Verhalten dieses Friedrich aber zunächst misslingt.¹⁰⁹ Als auch Konstanze stirbt, hält sich Abt Roffred in seinen politischen Entscheidungen an den Papst. Ausführlich wird zu 1198 geschildert, wie Markward von Annweiler den Abt umwirbt, dessen Zustimmung zur Übernahme der Regentschaft durch ihn selbst aber nicht erlangen kann, da der Abt bereits auf die Regentschaft Innozenz’ geschworen habe. Er erhält dann auch militärische Verstärkung durch päpstliche Truppen, da Markward sich für die Verweigerung rächt und die *Terra Sancti Benedicti* verwüstet.¹¹⁰ Dank der Bemühungen

105 RvSG B, ad 1194, S. 15, Z. 1 ff. Nach Kölzer, Dell’Isola, Roffredo, S. 80, erfolgte die Rückkehr bereits im Juni 1192, bei Richard bildet sie den ersten Eintrag des Jahres 1193. Zur Beteiligung an den militärischen Aktionen Bertholds RvSG B, ad 1193, S. 15, Z. 15 f.

106 Ebd. B, ad 1194, S. 16, Z. 18 ff. (Empfang); ebd., S. 17, Z. 1 ff. (Zitat).

107 Ebd., Z. 4 f.; Z. 11 ff.; ebd. B, ad 1195, S. 17, Z. 21 ff. (effektive Rückgewinnung der Orte).

108 Ebd. B, ad 1196, S. 18, Z. 1 ff.

109 Ebd. B, ad 1197, S. 19, Z. 17 ff.

110 Ebd. B, ad 1198, S. 19 f., Z. 24 ff. Zur Ausrichtung der Politik Roffreds in diesen Jahren vgl. auch Houben, Philipp von Heinsberg, S. 64 f. Neumann, Parteibildungen, S. 155 f., verortet ihn denn auch unter den „Kurialen“.

Roffreds (nicht etwa der beiden entsandten Kardinäle, die sich mit den Einwohnern von San Germano „*causa metus*“ in die Abtei flüchten), der in nächtlicher Aktion die Befestigungsanlagen verstärken lässt, kann die belagerte Abtei gehalten werden, obwohl die darunter gelegene Stadt San Germano den Truppen Markwards preisgegeben werden muss. Dabei helfen auch natürliche und göttliche Zeichen: Unwetter zerstören am Tag des hl. Maurus (15. Januar) die Zeltstadt der Belagerer und füllen die Zisternen der Belagerten, und einige kirchenschändende Soldaten Markwards kommen durch göttliches Eingreifen auf wundersame Weise zu Tode. Dieser ist daraufhin so eingeschüchtert, dass er zu einem Friedensschluss („*compositio*“) mit Abt Roffred bereit ist und am 20. Februar abzieht. Einige *castra* von Montecassino, darunter die soeben mühsam zurückgewonnenen Castelnovo und Sant’Angelo in Theodice, werden von Markward an Diepold, jetzt Graf von Acerra, vergeben. Jedoch kommt Abt Roffred noch 1199 wieder in den Besitz von Sant’Angelo.¹¹¹

Derselbe Diepold, mit dem Adenulf zuvor verbündet war, zeigt sich jetzt als Feind Montecassinis und verheert, unter Bruch eines zuvor gegebenen expliziten Versprechens, bei einem nächtlichen Überfall am 9. März 1200 die Gegend von San Germano. Abt Roffred gelingt daraufhin ein Kabinettstück: Er flieht gemeinsam mit seinem Bruder Gregor aus San Germano nach Atina und später in die Marsia, wo er vom Grafen von Celano Hilfe erbittet, die ihm aber verweigert wird. Darauf wendet Roffred sich an Raynald Senebaldus, der ihn im Gegensatz zu Peter von Celano umfassend unterstützt und ihm sein ganzes Vermögen gibt, von dem der Abt einige Dienstleute und Bogenschützen besolden kann, mit denen er nachts über das Gebirge ins Kloster zurückkehrt. Diepold glaubt daraufhin, der Abt sei mit einem größeren Heer zurückgekehrt und verlässt aus Furcht vor einer Konfrontation das Umland der Stadt.¹¹²

Daraufhin befestigt der Abt noch im selben Jahr 1200 die Rocca Janula über San Germano und umgibt sie mit Mauern, Türmen und Wällen, um das Gebiet besser gegen militärische Übergriffe schützen zu können. Dazu heißt es „*prouidens indempnitati terre*“.¹¹³ An dieser Stelle wird, wie auch im Mittelteil der Chronik – und zwar in beiden Fassungen (zu 1210) – die Fürsorgepflicht des Abtes für sein Herrschaftsgebiet hervorgehoben.¹¹⁴ Möglicherweise kann auch ein Zusammenhang zu dem in

¹¹¹ RvSG B, ad 1199, S. 21, Z. 11 ff. bzw. 15 ff.; S. 22, Z. 2 f. Etwas abweichend die Darstellung in den *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 318, Z. 24 ff., nach denen Abt Roffred selbst Diepold einige *castra* gibt, um sich von deutscher Belagerung freizukaufen. Dieser Inhalt der „*compositio*“ kann aber bei Richard von San Germano allenfalls implizit geschlossen werden. Zu den Ereignissen und ihrer Darstellung in anderen Quellen, in denen auch von einer Zahlung von 300 Goldunzen durch Roffred die Rede ist: Stürner, Friedrich II. 1, S. 91 f. mit Anm. 80.

¹¹² RvSG B, ad 1200, S. 22, Z. 9 ff. Die ebd., Anm. 3, unter irrtümlichem Verweis auf *Annales Casinenses* ad 1198 ausgesprochene Behauptung Garufis, Raynald Senebaldus entstamme wie Peter von Celano ebenfalls der Familie der Marsergrafen, konnte nicht belegt werden.

¹¹³ RvSG B, ad 1200, S. 22, Z. 23 ff.

¹¹⁴ Zum Motiv der „*cura de terra et populo*“ oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 31.

beiden Fassungen (wenngleich in A deutlich ausführlicher) zu 1224 thematisierten, von Friedrich II. angeordneten Abriss der Befestigungsanlagen von San Germano gesehen werden. Die Passage zu 1200 hebt nämlich, im Zusammenhang mit den geschilderten Misshandlungen der Zivilbevölkerung durch Diepolds Truppen, darauf ab, dass diese Befestigung nur zum Schutz der Bevölkerung diene (und sich somit nicht gegen den Machtanspruch Friedrichs richtete).¹¹⁵

In der Folgezeit nimmt Roffred am Feldzug des nun auf den Plan tretenden päpstlichen Heerführers Walter von Brienne gegen Diepold teil und tut sich weiter durch militärische Aktionen hervor, so 1201 die Zerstörung und Inbrandsetzung der gegnerischen Stadt Venafro. Im selben Jahr erhält er Castelnuovo und Fratte zurück.¹¹⁶ Seine Legation in Sizilien als päpstlicher Gesandter 1202 scheint aber aufgrund des plötzlichen Todes Markwards im selben Jahr ein rasches Ende gefunden zu haben.¹¹⁷ In dem großen Durcheinander der Allianzen unter den Adeligen, das mit dem Tod Walters von Brienne 1205 wieder einen neuen Wendepunkt erlebt, scheint der Abt zumindest bis zu dessen Tod an der Seite dieses päpstlichen Heerführers agiert zu haben. In den letzten, eher kürzeren Jahreseinträgen dieses Teils, zu den Jahren 1203 bis 1207, wird Roffred nicht mehr explizit erwähnt. Im Jahreseintrag zu 1208, mit dem der Mittelteil der Fassung B einsetzt, erscheint er dann plötzlich wieder, als Gastgeber des päpstlichen Aufenthaltes und somit als privilegierter Ansprechpartner des Papstes.

Im Hinblick auf die Erzählstrategien des Autors können wir für diesen Abschnitt festhalten: Während in den ersten Jahren nach dem Tod Wilhelms II. viele Große des Regnum mehrfache Parteiwechsel vornehmen, bleibt Abt Roffred bzw. die Abtei Montecassino in Richards Darstellung nach einem Übergang 1191 von der Seite Tankreds zu Heinrich VI. diesem Kaiser treu ergeben, und zwar im Gegensatz zu den Stadtbürgern von San Germano. Obwohl sowohl der Abt als auch sein Vertreter, der Dekan Adenulf, zu weiteren Parteiwechseln gedrängt werden, aus denen sie zumindest kurzfristig Vorteile hätten ziehen können, bleiben sie standhaft. Beide agieren hier noch im Verbund mit den deutschen Heerführern Heinrichs VI., die in diesen ersten Jahren vom Autor noch nicht negativ geschildert werden. Nach dem Tode beider Eltern Friedrichs II. folgt Roffred unbeirrt der Position des päpstlichen Regenten gegen Markward und Diepold von Schweinspeunt, wiederum im Unterschied zu anderen Adeligen der Region.¹¹⁸ Abt Roffred wird dabei gezeigt als energische Persönlichkeit, die politisch geschickt agiert und auch militärisch sehr versiert ist. Der Dekan Adenulf steht ihm dabei nicht nach. Ein möglicherweise zunächst bestehender politischer Gegensatz zwischen ihnen bei-

¹¹⁵ Siehe ebd., bei Anm. 63.

¹¹⁶ RvSG B, ad 1201, S. 23, Z. 2 ff., 10.

¹¹⁷ Ebd. B, ad 1202, S. 23, Z. 21 ff.

¹¹⁸ Vgl. etwa das Handeln der Grafen von Caserta. Nachdem Graf Wilhelm von Caserta Diepold gefangen gesetzt hatte, lässt sein gleichnamiger Sohn diesen wieder frei und verbündet sich mit ihm durch Heirat seiner Tochter (ebd. B, ad 1199, S. 21, Z. 19 ff.).

den wird bei Richard nicht angesprochen.¹¹⁹ Neben ihrer Einbindung in die ‚große‘ Politik nehmen beide in der Chronik vorrangig die Aufgabe wahr, den durch die politischen Ereignisse andauernd auseinandergerissenen und verstreuten Klosterbesitz mit größten Anstrengungen zurückzugewinnen und zusammenzuhalten. Auch in diesem Teil der Chronik handelt es sich somit vor allem um eine politisch-militärische und den Besitz betreffende Geschichte der Abtei von Montecassino, in der spirituelle Elemente keinen Platz haben. Einzige Ausnahme ist die anlässlich der Einnahme von San Germano zu 1199 geschilderte Episode um die göttliche Bestrafung einiger blasphemischer Soldaten Markwards. Hier verdankt sich die Rettung der Stadt jedoch direktem göttlichem Eingreifen, denn das Wunder wird nicht durch Interzession von Heiligen oder Gebete des Abtes oder der Mönche bewirkt.

Im Bericht des Chronisten wird die Schlüsselposition der Abtei bzw. ihrer Repräsentanten hervorgehoben. Die verschiedenen Aspiranten auf die Macht im Regnum (Richard von Acerra bzw. Tankred, Heinrich VI., Markward von Annweiler) bemühen sich in unterschiedlicher Weise um die Gefolgschaft des Abtes, er ist gewissermaßen das Zünglein an der Waage. Das entspricht einem Bild, bei dem die Abtei/der Abt von Montecassino den Mittelpunkt des Interesses bildet.

Wenn oben für den Vergleich des Mittelteils der Chronik festgestellt wurde, dass die Rolle Roffreds als verlässlicher und effizienter Anhänger Papst Innozenz' III. in Fassung B noch verstärkt wurde und sogar weitere Elemente zu seinem Ruhm hinzugefügt wurden, so passt das sicher zu dem Befund für diesen Teil von B, in dem Roffred als Stütze der Herrschaft Heinrichs VI. und nach dem Tod Konstanzes als Befürworter und Unterstützer der päpstlichen Regentschaft präsentiert wird. Dieses positivere Bild Roffreds in B kann teilweise darauf zurückzuführen sein, dass der Autor nun freier in seiner Darstellungsweise war: vielleicht hatte er die anderen Äbte in A notwendigerweise weniger glorreich schildern müssen, um den Auftraggeber dieser ersten Fassung, Abt Stephan Marsicanus, gebührend hervorzuheben. Beide bisher untersuchten Teile der Fassung B stehen also in Bezug auf die Schilderung Roffreds in einem inneren Zusammenhang, während Adenulf in diesem vorangestellten Teil von B nicht grundsätzlich anders geschildert, aber als unbeirrbarer Anhänger der staufischen Herrschaft in Süditalien dargestellt wird.

8.2.2.2 Stadt

Verhalten der Stadtbevölkerung und ihre Beziehung zu Abt und Herrscher

Beim ersten Feldzug Heinrichs VI. im Regnum Siciliae 1191 spielen die Einwohner von San Germano in Richards Chronik eine eher dubiose Rolle. Zunächst verlassen

¹¹⁹ Die „Annales Casinenses“ deuten darauf hin, dass Adenulf von Beginn an Parteigänger Heinrichs VI. war, was für Roffred nicht galt.

sie Tankred aus Angst und flüchten auf die Nachricht vom Herannahen Heinrichs im Mai 1191 mit ihrem Besitz ins Kloster, während sie gleichzeitig dem Kaiser durch Boten die Treue schwören. Sie sind es auch, die den zu dieser Zeit erkrankten Abt Roffred drängen oder zwingen, ebenfalls zum Kaiser überzugehen:

„Quod tanti causa timoris fuit, ut qui se in Casino receperant cum rebus suis homines Sancti Germani, per nuncios suos, quos ad eundem Imperatorem mittunt, fidelitatem iurent. Tunc enim dictus Roffridus Casinensis abbas in monasterio Casinensi graviter infirmabatur, quem urgentibus ipsis hominibus Sancti Germani, oportuit ipsi Imperatori iurare.“¹²⁰

In Richards Darstellung sieht es also so aus, als wären die Einwohner der Stadt einerseits schutzbedürftig gewesen, hätten andererseits aber genug Überzeugungsmacht besessen, den Abt von Montecassino zu einem schwerwiegenden Entschluss zu überreden.¹²¹ Es findet sich hier eine Parallele in der Darstellung mit den Ereignissen 1210, wie sie in Fassung B geschildert werden. Auch dort geht die Stadtbevölkerung aus Angst vor Belagerung und Eroberung zur Gegenseite über.¹²²

Heinrich VI. traute aber offenbar der Einwohnerschaft genauso wenig wie dem Abt und nahm bei seiner Rückreise auch von der Stadtbevölkerung Geiseln. Wie Richard schreibt, wurden einflussreiche Bewohner des Gebiets von San Germano („quibusdam de melioribus terre Sancti Germani“) als Geiseln an Diepold von Schweinspeunt in Rocca d'Arce und an Konrad von Marlenheim in Sora überstellt.¹²³ Mit diesem Mißtrauen lag der Kaiser richtig, denn sofort nach seiner Abreise im September 1191 ging die Stadtbevölkerung wieder zu Tankred über – ganz im Gegenteil zur Abtei unter der Leitung des kaisertreuen Dekans Adenulf.¹²⁴

Es kommt somit zu einer Spaltung von Kloster und Stadt. Der Dekan hat in der folgenden Zeit nicht die Kontrolle über die Stadt, in die nun durch Tankred eine militärische Besetzung gelegt wird, und das zur Abtei gehörende Umland. Schließlich muss Adenulf diesen Besitz militärisch zurückerobern.¹²⁵ Bei diesem Kriegszug kann er, mit Hilfe der deutschen Heerführer Heinrichs VI., die Stadt San Germano gegen starken Widerstand der Einwohnerschaft jedoch nur zu einem Teil besetzen. Nach dem dann folgenden Friedensschluss, nach dem auch das Umland die Herrschaft des Abtes wieder anerkannte, werden die weiterhin zu Tankred haltenden Einwohner vertrieben und ihre Güter konfisziert.¹²⁶ In der Folge, während der Dekan damit beschäftigt ist, weitere Orte der *Terra Sancti Benedicti* militärisch einzunehmen, ris-

120 RvSG B, ad 1191, S. 12, Z. 3 ff.

121 Zur gänzlich unterschiedlichen Darstellung in den „Annales Casinenses“ siehe unten Kap. 10.2.1.

122 Siehe oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 31.

123 RvSG B, ad 1191, S. 13, Z. 4 ff., Zitat Z. 5.

124 Ebd., Z. 12 ff.

125 Ebd. B, ad 1192, Besatzung S. 13. Z. 16 f.

126 Ebd., S. 14, Z. 6 ff.: „De ciuitate autem Sancti Germani usque ad ecclesiam omnium Sanctorum occupauit, non tamen absque strage plurima Campanorum; et pace tandem hinc inde clamata, tota

kiert San Germano, zwischen die Fronten zu geraten, als die adeligen Parteigänger Tankreds ihrerseits mit ihren Truppen gegen die Stadt ziehen, um sie zu zerstören.¹²⁷

Es wird im Bericht zu diesem Ereignis also klar ein Gegensatz konstituiert, bei dem nicht nur der Konflikt zwischen Stadt und Abtei, sondern auch die Existenz unterschiedlicher Parteien innerhalb der Stadt selbst aufscheint. Doch werden diese Parteien nicht näher erläutert, ebenso wie die Vertreter der Stadtbevölkerung namentlich nicht greifbar werden.

Weitere Informationen über die Einwohner von San Germano gibt Richards Chronik anlässlich des Feldzugs Markwards von Annweiler in der *Terra Sancti Benedicti* 1199, der in der Einnahme der Stadt gipfelte.¹²⁸ Die hier ganz detaillierte und spannende Schilderung der Ereignisse, die Informationen aus Geographie und Natur einbezieht, zeichnet sich auch durch genauere Datierungen und eine ornamentreiche Sprache aus, wie bereits der erste Satz des Absatzes zeigt: „Hic [Markward] per Uenafum ueniens maledictus cum malidictis terram sancti ingressus est Benedicti.“¹²⁹

Erneut verlassen die Einwohner der umliegenden *castra* aus Furcht ihre Ortschaften, die in der Folge von Markward zerstört werden. Vor San Germano, wo er am 7. Januar 1199 ankommt, wird er jedoch aufgehalten, da die Einwohner dieser Stadt sich zunächst kampflustig zeigen: „... cum ad capiendam terram ipsam daret frequentes insultus, capere ui tamen non potuit, hominibus ciuitatis et militibus Campanie qui in ea conuenerant ea die resistentibus illi.“¹³⁰

Erst als Diepold mit seinen Truppen dazukommt und die über der Stadt gelegenen Berghänge einnimmt, kommt auch in San Germano Panik unter der Bevölkerung auf. Zahlreiche Einwohner flüchten nun hinter die Befestigungen des Klosters Montecassino, während die Stadt wenig später eingenommen wird:

„Quod tanti causa timoris fuit omnibus de terra ipsa, cum supereminens esset mons ciuitati et posset de supernis montibus ab hostibus facile occupari, quod idem abbas nocte conscendens, occasione muniendi uallum monasterii, ... nonnulli de ciuitate cum suppellectili sua se ad uallum contulerint memoratum ...; sicque die ipso VIII° scilicet Ianuarii, relictam ab incolis ciuitatem Marcualdus intrauit, bonis propriis spoliauit, et quos in ea inuenit penis addixit uariisque tormentis, quibus pietatis causa non profuit, nisi redimi profuisset ...“¹³¹

Die Ausführlichkeit der Darstellung bildet dabei eine interessante Parallele zur zweiten Einnahme von San Germano im Jahr 1229, die der Autor bei der Gestaltung der

terra ipsi decano se reddidit; et tunc de Sancto Germano nonnulli, qui dicti regis partem fouebant, in partem alteram secesserunt, quorum bona omnia a Teutonicis sunt direpta.“

127 Ebd., Z. 14 f.

128 Zu den Ereignissen vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 91 f. mit Anm. 80; siehe auch oben in diesem Kap., bei Anm. 110 ff.

129 RvSG B, ad 1199, S. 20, Z. 4 f.

130 Ebd., Z. 9 ff.

131 Ebd., Z. 13 ff.

Fassung B soeben erlebt hatte. Man gewinnt den Eindruck, dass Richard auch hier auf des Basis persönlichen Erlebens oder zumindest aufgrund von Augenzeugenberichten schreibt, wenn Hunger und Durst der in die belagerte Abtei geflüchteten Einwohner und die verschiedenen Zerstörungen in der Stadt San Germano durch Markwards Soldaten detailliert beschrieben werden. Im Einzelnen werden die Phasen des Ereignisses datiert: am 8. Januar muss die Stadt San Germano aufgegeben werden und wird von Markwards Truppen betreten; am 15. Januar wird die Belagerung der Abtei durch Unwetter zunichte gemacht, nach weiteren Verwüstungen an Häusern, Speichern und der Befestigung der Stadt zieht Markward am 20. Februar aus San Germano ab, nicht ohne vorher die umliegenden Dörfer verbrannt zu haben. Diese sehr genauen Datumsangaben weisen darauf hin, dass der Passus nicht erst bei Abfassung von B, also gut dreißig Jahre später, von Richard entworfen wurde, sondern auf ältere Aufzeichnungen zurückgeht.

Schon im März des Folgejahres werden die Einwohner von San Germano nach Richards Bericht erneut Opfer der Bosheit der deutschen Heerführer, als Diepold in Missachtung eines zuvor persönlich geleisteten Schwurs die Stadt nachts überfällt, um Beute zu machen und die Einwohner gegen Lösegeld zum Rückkauf ihrer Freiheit zu zwingen: „... ipse Dyopuldus cum perditorum gente nocturno tempore hostiliter terram Sancti Germani intravit ix^o Martii, eamque dans in direptionem et predam, miseros quos inuenit in ea homines multis adiecit periculis et tormentis, postque se redimere sunt coacti.“¹³² Im Anschluss werden einige Einwohner noch von Diepold auf seinen Besitz verschleppt. Das Umland von San Germano bleibt „depopulatus“ zurück.

Insgesamt präsentiert uns Richard hier die Einwohner von San Germano vor allem in einer Position als stille Dulder des Geschehens. Weder werden sie heroisiert, noch werden alle ihre Handlungen durch politische Beweggründe geleitet. Vor allem die Angst um Leben und Besitz motiviert sie dazu, Partei zu ergreifen. Sie verhalten sich dabei pragmatisch und unterwerfen sich stets derjenigen Partei, von der im Augenblick die größte militärische Bedrohung ausgeht. Die Haltung des Autors gegenüber dieser Gruppe – der er wohl auch selbst angehörte – ist nicht wertend, eher zielt seine Darstellung darauf ab, Mitleid zu erzeugen. Dies gilt auch dort, wo Teile der Stadtbevölkerung sich im Kontrast mit den politischen Positionen des Abtes befinden. Der – auch militärische – Widerstand eines Teils der Einwohnerschaft von San Germano gegen die Herrschaft des Abtes bzw. gegen seine politische Parteinahme 1191 wird erwähnt, jedoch nicht genauer erläutert. Allein an dieser Stelle ist eine eindeutig politische Ausrichtung der Stadtbevölkerung erkennbar, wenn Teile derselben

132 Ebd. B, ad 1200, S. 22, Z. 9 ff., Zitat Z. 12 ff. Die „Schmähschrift gegen den Verderber von San Germano Sigfrid“ bei Hampe/Hennesthal, Reimser Briefsammlung, Nr. 29, S. 535 ff., die sich sicher auf den Bruder Diepolds bezieht, gehört vermutlich in diesen Zusammenhang der Kämpfe um San Germano 1199. Siegfried wird RvSG B, ad 1199, S. 21, Z. 14 f., im Umfeld dieser Ereignisse erwähnt.

für ihre hartnäckige Parteinahme für König Tankred Enteignung und Vertreibung in Kauf nehmen müssen. Negativ charakterisiert werden jedoch nur die Einwohner des abhängigen Ortes Sant'Angelo in Theodice.

Wie einleitend erläutert, vergab der Abt von Montecassino in diesen Jahren etliche Privilegien für Orte der *Terra Sancti Benedicti*, deren Schicksal auch in Richards Chronik beschrieben wird. Die Privilegien für Pontecorvo, Sant'Angelo in Theodice (beide 1190) und Atina (1195) dienten dazu, in einer unsicheren Zeit der äußeren Bedrohung die Herrschaft der Abtei über die *Terra Sancti Benedicti* zu sichern, indem man den Anliegen der Einwohnerschaft entgegenkam. Wieso erwähnte Richard die drei Dokumente in seiner Darstellung nicht, obwohl er zumindest die für Sant'Angelo und Atina kennen musste, da er sie selbst geschrieben hatte? Der Grund kann nicht darin liegen, dass er zum Zeitpunkt der Abfassung des vorangestellten ersten Teils seiner Chronik eher auf den überregionalen Raum zielte, wie er es im Prolog zu B explizit ankündigt. Wenn er zu 1190 tatsächlich zunächst seinen Schwerpunkt auf die ‚große‘ Politik bzw. auf den Ursprung des Thronstreits im Regnum Siciliae legt, so äußert er sich sehr wohl in den folgenden Jahren sehr detailliert zu den Besitzverhältnissen des Klosters in diesem Raum. Eher muss man davon ausgehen, dass diese Anliegen der Einwohnerschaft auch bei der Abfassung dieses ersten Teils von B nicht im Zentrum des Interesses des Autors standen. Es findet sich hier also ein weiteres Indiz dafür, dass Richard seine Darstellung in diesem Teil nicht auf die lokalen Eliten der Stadt oder der umliegenden Ortschaften ausgerichtet hat.

Steueraufkommen und Mitbestimmungsmechanismen

Diesem Befund entspricht, dass wir in diesem Teil der Darstellung auch keine Informationen über die Pflichten und Rechte der Einwohner, ihre finanziellen Abgaben (sofern diese angesichts der kriegerischen Ereignisse überhaupt erhoben werden konnten) oder ihre konkrete Einbeziehung in die Funktionsweise der Herrschaft finden, wie wir sie im Mittel- und Schlussteil der Fassung B beobachten können. Auch die dort auftretenden *boni homines* bleiben hier unerwähnt.

8.2.2.3 Innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* und lokale Amtsträger

Keine Aussagen können zu den Amtsträgern der klösterlichen Verwaltung in dieser Zeit getroffen werden. Einzig die von den Äbten eingesetzten Kastellane werden in diesem Teil der Fassung B ausführlich beschrieben. Dies entspricht im Wesentlichen dem oben geschilderten Befund für den Mittelteil von B, wenn man vom Ende des Jahreseintrags für 1226 absieht, das wohl bereits zur Neubearbeitung gehört.¹³³ Wiederum wissen wir aber aus der urkundlichen Überlieferung, dass der Autor hier

¹³³ Siehe oben Kap. 8.2.1, den Abschnitt zur inneren Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti*.

Kenntnisse hatte. Jedoch wird keiner der *iudices* namentlich genannt, mit denen Richard bei der Urkundenausstellung in diesen Jahren zusammengewirkt hat. Als Einwohner von San Germano waren sie ebenso wie er selbst von den beschriebenen Ereignissen betroffen und als Teil der gebildeten städtischen Elite vielleicht auch Wortführer gegenüber dem Abt, doch treten sie bei Richard nicht ins Blickfeld.

Im Vergleich mit dem Abschnitt 1208–1226 zeigt sich für den 1189–1207 umfassenden Teil der Fassung B, dass es auch hier um die politisch-militärischen Gesta der Äbte in ihrer Auseinandersetzung mit den Ereignissen im Königreich und die Taten der geistlichen und weltlichen Herrscher und Großen geht. Der Abt von Montecassino bzw. sein Vertreter erscheinen dabei als fähige Anführer, die sich den Aggressionen äußerer Feinde erfolgreich widersetzen. Nichts weist darauf hin, dass die kriegerische Manier der Äbte Richards Meinung nach negativ zu bewerten wäre. Die Besitzgeschichte Montecassinos und der Kampf der Äbte um die Sicherung der abhängigen Burgen und Ortschaften wird ausführlich thematisiert, wobei die Darstellung nicht auf einzelne Orte verengt ist, sondern unzählige Namen fallen. Auch hier ist, wie im Mittelteil, die innere Verwaltung der Klosterbesitzes kein Thema, mit Ausnahme der Rebellionen einiger Orte, deren Verlauf und Ausgang geschildert wird. Lokale Amtsträger treten nicht auf.

Das Verhalten der Stadtbevölkerung von San Germano und ihre Beziehung zum Inhaber der lokalen Herrschaft wird hingegen ausführlicher geschildert als im Mittelteil, wobei sie streckenweise auch als Gegenspieler des Abtes erscheint und andere politische Loyalitäten aufweist. Doch werden auch hier ihre Exponenten oder Wortführer nicht namentlich genannt.

Nach Richards Darstellung werden der Abt und sein Vertreter, der Dekan, als verlässliche Anhänger des staufischen Hauses dargestellt, während das Verhalten der Stadtbevölkerung eher durch Furcht und Opportunismus geprägt ist (diese Rollenzuschreibungen sind, wie zu 1229 gesehen, im letzten Teil von B vertauscht). Die politische Linie Montecassinos erscheint damit in Richards Schilderung angepasst an die spätere Perspektive Friedrichs II., nach der die rechtmäßigen Inhaber der Herrschaft zunächst in Heinrich VI. (nicht Tankred) und später im Papst als Regenten (und nicht Markward von Annweiler) zu sehen waren.¹³⁴

Auch in diesem ersten Teil von B scheint, wie im Mittelteil, die Stadtbevölkerung nicht der eigentliche Adressat des Berichts zu sein. Finanzielle oder monetäre Ange-

134 Friedrichs Sicht auf Markward von Annweiler geht bereits aus den Assisen von Capua 1220 hervor, die von Richard in Fassung A zitiert worden waren. Hier fordert der Kaiser die Wiedervorlage von Privilegien, da während seiner Kindheit durch Markward von Annweiler Missbrauch mit den Siegeln Heinrichs und Konstanzes getrieben worden sei (XV, bei RvSG A, ad 1220, S. 91, Z. 19 ff.); allerdings gab auch die Art der Ausübung der Regentschaft durch den Papst Friedrichs Ansicht nach Anlass zu Beschwerde, wie in seiner späteren Korrespondenz verschiedentlich ausgedrückt wird.

legenheiten, die in den späteren Jahren für Richards Darstellung so wichtig werden, spielen hier keine Rolle.¹³⁵

Was die Perspektive angeht, so nehmen Ereignisse im Nahbereich von Montecassino bzw. San Germano eine herausgehobene Rolle ein. Jedoch wird – neben der umfangreichen Vorgeschichte zur Entstehung des Erbkonfliktes im Königreich Sizilien – auch etliches berichtet, was keinen ganz direkten Bezug zur Abtei hat.

Es ist anzunehmen, dass der Verfasser des im Cod. 507 überlieferten Textes für die Darstellung dieser frühesten, nun schon weit zurückliegenden Zeit auf Material zurückgegriffen hat, das schon lange zuvor im Hinblick auf eine eventuelle Nutzung im Sinne des Klosters entstanden war und daher die Klostersgeschichte hervorhob. Sowohl sprachliche als auch inhaltliche Aspekte weisen aber darauf hin, dass er dieses Material selbst ausformuliert hat, möglicherweise auf der Basis eigener älterer Aufzeichnungen.¹³⁶ Es lässt sich keine andere ‚Konzeption‘ der Nachrichteneinträge erkennen als im Mittelteil. Wie im Abschnitt zu den Prologen bereits herausgearbeitet, ist der Beginn des ersten Teils der Fassung B sowohl mit dem voranstehenden Prolog, als auch mit dem Beginn des letzten Teils der Fassung B inhaltlich durch die Filius-Regni-Thematik verzahnt. Hier konnte nun gezeigt werden, wie die beiden angefügten Teile auch durch die parallele Darstellung der beiden Eroberungen von San Germano 1199 und 1229 verknüpft sind, bei denen die Einwohner von San Germano beide Male wegen der Parteinahme für Friedrich (bzw. für Papst Innozenz als Regenten) schlimme Nachteile erdulden müssen.

8.2.3 Kloster und Stadt im letzten Teil von B (1226 / 1227–1243): Landulf Senebaldus, Pandulf von Santo Stefano, Stephan von Corvaria

8.2.3.1 Kloster

In Bezug auf den letzten Teil der Fassung B soll zunächst die Darstellung der Äbte in diesem Teil geprüft werden, womit ein Faden wieder aufgenommen wird, dem bereits bei der Untersuchung der Fassung A sowie der anderen beiden Teile von B gefolgt wurde.¹³⁷ Es wird also nicht nur nach den Personen und ihren Handlungen, sondern auch nach den Erzählstrategien des Autors zu fragen sein bzw. danach, wie Landulf und seine Nachfolger im Vergleich mit den früheren Äbten geschildert werden.

¹³⁵ Lediglich zu 1197 findet sich die Nachricht, dass Heinrich VI. dem ganzen Regnum eine Steuer auferlegte; vgl. RvSG B, ad 1197, S. 18.

¹³⁶ Siehe dazu oben das Fazit zu Kap. 4.2.2.

¹³⁷ Dazu Kap. 6.1, 8.2.1 und 8.2.2.

Landulf Senebaldus

Während der entscheidenden Ereignisse, die zur Aufzeichnung der Fassung B führten, war Landulf Senebaldus Abt von Montecassino. Nach dem „Catalogus Baronum“ besaß ein möglicherweise mit Landulf verwandter Raynald Senebaldus ein „feudum in capite de domino Rege“ im Tal des Salto, in der Cicolano genannten Gegend südlich von Rieti, also ganz an der Grenze des Regnum Siciliae im Bereich der Abruzzen. Im Gegensatz zur Familie „de Insula“, der Abt Roffred entstammte, handelte es sich hier also um direkte Lehnsleute des Königs und somit um eine Familie von höherem sozialen Prestige, deren Mitglieder gelegentlich sogar als Grafen bezeichnet werden.¹³⁸

In der Chronik treten außer Landulf weitere Personen auf, die den Nach- oder Beinamen Senebaldus oder Sinibaldus führen.¹³⁹ Abt Roffred de Insula begab sich 1200 in einem Konfliktfall mit der Bitte um Hilfe zunächst zum Grafen von Celano in die Marsia. Als er dort abgewiesen wurde, ging er „fiducialiter“ zu einem „Raynaldus Senebaldus“, der ihm großzügige finanzielle Unterstützung für den Kauf von Waffen und Söldnern zur Verteidigung des Klosters zukommen ließ. In der Tat liegt der im „Catalogus Baronum“ beschriebene Besitz des oben genannten Raynald Senebaldus (bei dem es sich auch um einen gleichnamigen Vorfahren des bei Richard erwähnten handeln könnte) etwas nördlich von Celano, so dass diese Route bei ein- und derselben Reise möglich wäre. Ob die beiden Angesprochenen untereinander verwandt waren, wie Garufi meinte, ist ebenso ungeklärt wie eine eventuelle Verwandtschaft mit Abt Roffred de Insula, doch würde es Sinn machen, dass dieser zunächst bei seinen Verwandten Hilfe suchte.¹⁴⁰ Ein „Iacobus Sinibaldus“ gehört hingegen zu den kaisertreuen Persönlichkeiten, die im März 1229 gemeinsam mit Abt Landulf San Germano gegen die päpstlichen Truppen verteidigen. Er wird von Heinrich von Morra als Verteidiger der Wallanlagen des Klosters eingesetzt, später ist er auch unter den Kaisertreuen genannt, die nach der Übergabe der Stadt freien Abzug erhalten.¹⁴¹ Hier ist eine Verwandtschaft mit dem Abt Landulf Senebaldus sehr wahrscheinlich. Ein weiterer enger Verwandter oder Bruder („germanus“) des Abtes Landulf war der

138 Catalogus Baronum, hg. von Jamison, §1133, S. 342 f. Dieser Raynald wird als Angehöriger der Familie von „Raynaldus et Gentilis comites, filii Senebaldi“ bezeichnet. Es ist nicht eindeutig, worauf sich der Grafentitel bezieht. Cicoli: heute Petrella Salto.

139 Der Umstand, dass dieser Namenszusatz nicht im Genitiv verwendet wird, zeigt dabei, dass es sich hier nicht (oder nicht mehr) um ein Patronym, sondern tatsächlich um eine Art Familiennamen handelte.

140 RvSG B, ad 1200, S. 22, Z. 16 ff. Garufi meinte, ebd., Anm. 3, Raynald entstamme ebenfalls der Familie der Marssergrafen, sein Verweis auf „Annales Casinenses“ ad 1198 belegt dies aber nicht. In diesem Falle könnten allerdings auch Roffred (dessen Familie Besitz bei Isola del Liri hatte) und Landulf miteinander verwandt sein. Viele Äbte dieser Zeit stammten aus der Region nördlich von Montecassino.

141 RvSG B, ad 1229, S. 154, Z. 35; S. 155, Z. 20 f.

in einem Schreiben Gregors IX. vom 28. August 1229 genannte „R.“, der päpstlicher Subdiakon und Kaplan war. Zum Zeitpunkt des Schreibens, als die Stadt San Germano bereits wieder zu Friedrich zurückgegangen, das Kloster jedoch noch von den Päpstlichen besetzt war, sollte er gemeinsam mit Landulf die Abtei sowie die Rocca Janula für die päpstliche Seite halten. Dieser Bruder gehörte also, anders als „Jacobus Sinibaldus“, der politischen Gegenseite an, auf die zwischenzeitlich auch Abt Landulf durch die Übergabe der Abtei an die päpstlichen Legaten gewechselt war.¹⁴² Dieser – bei Richard von San Germano nicht auftretende – „R. Senebaldus subdiaconus et cappellanus“ wird dann in einer Urkunde Gregors IX. von 1234 als bereits verstorben erwähnt.¹⁴³

Landulf tritt in Richards Chronik erstmals mit seiner Wahl zum Abt 1227 in den Blick, die vor einer Nachricht zum November 1227 eingereiht wird. Die Wahl war, wie Richard deutlich schreibt, kontrovers und wie im Falle Stephans I. wurde der neue Abt vom Papst unter mehreren Kandidaten ausgesucht, ohne dass der Chronist sich allerdings hier bemühen würde, die Vorzüge Landulfs hervorzuheben.¹⁴⁴ Im Dezember begibt sich der designierte Abt nach Rom, wo er die Priesterweihe erhält. In Begleitung zweier päpstlicher Gesandter kehrt er noch vor Jahresende nach Montecassino zurück und feiert dort mit diesen das Weihnachtsfest, bevor er mit ihnen zum Kaiser weiterreist, um auch von diesem die Bestätigung zu erhalten.¹⁴⁵ Bereits im März 1228 wird Abt Landulf erneut zum Kaiser beordert, der sich in Tarent aufhält. Ob er dort bis zum Hoftag von Barletta im Mai blieb, auf dem vor der Abfahrt in das Heilige Land auch die öffentliche Verkündung des kaiserlichen Testaments stattfand, ist nicht sicher. Doch nahmen an diesem Ereignis viele Prälaten des Regnums teil, und da Richard die Klauseln des Testaments kennt, könnte Landulf sie überbracht haben.¹⁴⁶

Zu diesen Jahren berichtet Richard ausführlich auch von den Karrierewegen anderer Mönche von Montecassino. „Gregorius de Carboncello“, der vom Papst zum Abt von Torremaggiore eingesetzt worden war, wird im Gegensatz zu Landulf, welcher die

142 MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 400, S. 320: Einem „R. subdiacono et capellano nostro“ wird zunächst die Übernahme und Bewachung der Rocca Bantra befohlen, im Anschluss heißt es „In eundem modum ... abbati Casinensi et R. germano suo subdiacono et capellano nostro pro arce Casinensi et arce Ianule“. Ungewiss ist, ob es sich bei dem jeweils genannten Subdiakon und Kaplan R. um dieselbe Person oder um zwei unterschiedliche Personen handelt.

143 RTD, Nr. XVIII, S. 27 (25. Februar 1234): Die seinerzeit ihm und „B. camerarius“ des Papstes übertragene Kirche S. Maria in Cingla geht an Montecassino zurück.

144 RvSG, ad 1227, S. 146 f., Z. 24 ff. (Tod Abt Stephans I. am 21. Juli 1227, Benachrichtigung von Kaiser und Papst und Erhalt der Erlaubnis zur Abtwahl von beiden Seiten); S. 148, Z. 10 ff. (strittige Wahl und Erhebung Landulfs, die auch vom Kaiser bestätigt wird.). Vgl. auch Inguanez, Cronologia, S. 421.

145 Ebd. B, ad 1227, S. 149, Z. 7–14.

146 Ebd. B, ad 1228, S. 150, Z. 5 f. (Reise nach Tarent); S. 151, Z. 1 ff. (Testament Friedrichs).

Bestätigung erhält, vom Kaiser abgelehnt.¹⁴⁷ Zwei andere Mitglieder des Konvents, der während der Abwesenheit des Abtes gemeinsam mit einem anderen Mönch als „procurator“ eingesetzte „magister Fredericus“ und ein „Fredericus Berardus de Celano“, werden zum Papst berufen. Der erste erhält die „procuratio“ von S. Gregorio in Rom, der andere verzichtet jedoch auf die Einsetzung als Abt von Farfa.¹⁴⁸ Im Februar 1228 wird ein anderer Mönch von Montecassino, Oderisius von Aversa, vom Papst zum Abt von S. Vincenzo al Volturno ernannt.¹⁴⁹

Beim Einfall des päpstlichen Heeres in das Regnum zu Beginn des Jahres 1229 bereitet Abt Landulf gemeinsam mit anderen kaisertreuen Großen die Verteidigung von San Germano und Montecassino vor und lässt die zuvor auf kaiserlichen Befehl geschleifte Rocca Janula (Richard berichtete bereits zu 1221 davon) befestigen und mit Proviant versorgen.¹⁵⁰ Wie der Abt schließlich nach der militärischen Niederlage der versammelten kaiserlichen Kräfte und nach längeren Verhandlungen unter den Drohungen des päpstlichen Legaten Pandulf von Anagni die Entscheidung trifft, diesem das Kloster zu übergeben, ist bereits oben geschildert worden.¹⁵¹ Im Hinblick auf die Erzählstrategie zu Abt Landulf kann hier zusammengefasst werden, dass der Abt diesen Seitenwechsel laut Richard keineswegs leichtfertig vollzog, sondern nur unter größtem äußerem Zwang. Zur Ehrenrettung Landulfs gehört auch die Nachricht des Chronisten – welcher sich selbst von der Entscheidung zur Übergabe distanziert („longo super hoc tractatu habito, quem ego nescio Deus scit“) –, dass der Abt den ursprünglichen Forderungen des Legaten nach Auslieferung Heinrichs von Morra nicht nachkam, sondern im Gegenteil für die Anführer der kaiserlichen Seite freien Abzug aushandelte.¹⁵²

Nach der Rückkehr Friedrichs im Sommer 1229 war die Stadt, die rasch wieder zur kaiserlichen Seite übergegangen war, einige Zeit lang de facto von der Abtei getrennt. In diese hatte sich der päpstliche Legat Pelagius zurückgezogen, nun seinerseits belagert. Erst im November 1229 gibt es eine Einigung in Bezug auf Montecassino. Der Abt erhält nun brieflich die kaiserliche Vergebung zugesichert, während die Einwohner brieflich angewiesen werden, wieder in den Gehorsam gegenüber Abt und Mönchen zurückzugehen. Im selben Moment werden die Besitzungen Montecassinos im ganzen Regnum wieder an die Abtei zurückgegeben. Gleichzeitig verlässt der Legat Pelagius mit seinen Anhängern die Abtei und übergibt sie den Kaiserlichen, woraufhin der Kaiser anweist, sie und die *Terra Sancti Benedicti* zunächst von Vertrauensleuten

147 Ebd. B, ad 1227, S. 149, Z. 8 ff.

148 Ebd. B, ad 1228, S. 149, Z. 23 ff.

149 Ebd., S. 150, Z. 1 f.

150 Ebd. B, ad 1229, S. 153, Z. 18 ff. Vgl. dazu St ham er, Rechtsstellung.

151 Siehe Kap. 7.2.

152 RvSG B, ad 1229, S. 155, Z. 1–9.

der kaiserlichen Seite verwalten zu lassen.¹⁵³ Ein kaiserliches Schreiben an den Abt und den Konvent von Montecassino über die Vergabung zitiert der Autor dann allerdings erst zu April 1230, dem Datum, das auch im Schreiben selbst angegeben wird (18. April 1230). Als Fürsprecher Montecassinis werden darin Herzog Leopold von Österreich, der nach Richard das Schreiben auch überbrachte, und Hermann von Salza benannt.¹⁵⁴ Richard erwähnt später noch die schwere Erkrankung Leopolds und vermerkt seinen Tod zum 28. Juli 1230 in San Germano. In der Tat wird des Herzogs Leopold auch im Nekrolog von Montecassinis in Cod. 47 gedacht, vielleicht ein Zeichen für die Dankbarkeit der Mönche für seine Unterstützung.¹⁵⁵ Der genaue Aufenthalt Abt Landulfs während der letzten Monate des Jahres 1229 und bis zum Sommer 1230 geht aus Richards Bericht nicht eindeutig hervor. Unklar bleibt, ob er das kaiserliche Schreiben von Leopold selbst im April 1230 entgegennahm oder ob er zu den im Mai mit den päpstlichen Gesandten aus Rom zurückkehrenden Prälaten des Königreiches gehörte, „qui a facie Imperatoris fugerant, et in Regnum sub spe compositionis inter ecclesiam et ipsum redierant“.¹⁵⁶ Der Abt hat jedenfalls bei den folgenden Friedensverhandlungen eine Sonderstellung. Während die anderen Prälaten auf die Nachricht feindlichen Handelns durch den Kaiser, der in Apulien die Befestigungen abtrünniger Städte einreißen lässt, sicherheitshalber durch die mit den Verhandlungen beauftragten Kardinäle zunächst nach Ceprano zurückgeschickt werden, wird der Abt von Montecassino zu den Verhandlungen nach Capua mitgenommen. Er trifft bereits dort persönlich auf den Kaiser, noch bevor dieser sich nach San Germano begibt, wo der Friedensschluss später zustande kommt.¹⁵⁷

Im Zusammenhang mit dem Frieden von San Germano wird Abt Landulf im Juli 1230 das Kloster mitsamt der Rocca Janula wieder frei übertragen („libere restituitur“), das heißt wohl, die Besetzung wurde aufgehoben, woraufhin der Abt die Burg Janula, „sicut in pactum uenerat“, dem Deutschordensbruder Leonardus überträgt. Dieser hatte sie auch in den Wochen zuvor bereits im kaiserlichen Auftrag verwaltet und gibt sie nun seinerseits einem weiteren Kaisertreuen, bis zur Lösung des Kaisers vom Bann. Dieses komplizierte Arrangement zeigt, dass es offenbar eine gesonderte Vereinbarung für Montecassino gab, wobei die Besitzungen der Abtei als Faustpfand

¹⁵³ Ebd., S. 164, Z. 6 ff.; ad 1230, S. 164 f., Z. 26 ff.

¹⁵⁴ Ebd. B, ad 1230, S. 166, Z. 20 ff.

¹⁵⁵ Ebd., S. 167, Z. 26 (Krankheit); S. 169, Z. 37 ff. (Tod und Bestattung). Vgl. *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 44 und fol. 297 v. Leopold hatte die Abtei aber auch finanziell bedacht; siehe in diesem Kap., Anm. 170.

¹⁵⁶ RvSG B, ad 1230, S. 166 f., Z. 37 ff. Ende August 1229 war er jedenfalls mit Pelagius und den päpstlichen Heerführern in Montecassino, wie das erwähnte Schreiben Gregors IX. vom 28. August 1229 zeigt; siehe dazu oben Anm. 142 in diesem Kapitel.

¹⁵⁷ RvSG B, ad 1230, S. 167, Z. 4 ff.

für eine endgültige Regelung zwischen Kaiser und Papst eingesetzt wurden.¹⁵⁸ In dem von Richard zitierten Text zum Frieden von San Germano steht nichts dazu, so dass es sich dabei nicht um das angesprochene „pactum“ handeln kann. Wenig später, im August 1230, gehen mit Pontecorvo, Piedimonte und Castelnuovo weitere Besitzungen an den Abt zurück, die bisher von den Herren von Aquino für den Kaiser gesichert worden waren.¹⁵⁹

Nachdem die Abtei in dieser Zeit von mehreren unheilvollen Zeichen betroffen wurde – bereits im Oktober 1229 war das Vorwerk der Klostertore eingestürzt, im August 1230 ein Teil des Campanile, im Juni 1231 gibt es ein verheerendes Erdbeben –, wird Abt Landulf nun einmal auch in seiner Eigenschaft als geistliche Führungspersönlichkeit beschrieben, indem er eine Bittprozession von allen Ländereien nach Montecassino veranstalten lässt.¹⁶⁰ Zu diesem Themenfeld gehörte auch die Nachricht, dass 1231 bereuende Ketzler (Patarener) aus Rom in die Klöster Montecassino und SS. Trinità di Cava geschickt werden.¹⁶¹

Die Beziehungen zum Kaiser bleiben in der Folgezeit etwas unklar. Während die Abtei im September 1231 durch das Zutun des Erzbischofs von Reggio eine Vergünstigung erhält, nämlich eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Färbereien, die sonst zum Fiskus eingezogen werden (hier werden die Juden von San Germano aufgefordert, diese dem Kloster Montecassino zu überlassen), verhält sich der Kaiser im Sommer 1234 feindselig gegenüber der Abtei. Er lässt das zu Montecassino gehörende *casale* Castellione in Apulien einziehen und dem *demanium* einverleiben, wofür Richard keinen Grund angibt.¹⁶² Zwei namentlich genannte kaiserliche Beauftragte überbringen dem Abt im Oktober 1231 den Befehl, die „homines terre monasterii“ für den Befestigungsbau in Atina, Castrocielo, Rocca Bantra und Rocca-guglielma einzusetzen.¹⁶³ Anders als in einigen der im Mittelteil geschilderten Fälle richtet sich das kaiserliche Mandat also nicht direkt an die Bevölkerung, sondern die kaiserlichen Emissäre verhandeln ihre Aufträge mit dem Abt von Montecassino. Am Stephanstag des Dezember 1233 wird, wie vom Kaiser landesweit angeordnet,

158 Ebd., S. 169, Z. 26 ff. Nach St hamer, Rechtsstellung, bes. S. 36, 51, ging die Burg de facto nach 1230 in das kaiserliche Demanium über, obwohl im Frieden von San Germano ihre Restitution an Montecassino zugesagt worden war.

159 RvSG B, ad 1230, S. 169 f., Z. 40 ff.

160 Ebd. B, ad 1229, S. 163, Z. 10 (Vorwerk); ebd. B, ad 1230, S. 171, Z. 3 ff. (Campanile); ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 25 ff., Z. 35 f. (Erdbeben und Prozession).

161 Ebd. B, ad 1231, S. 173, Z. 32 ff.

162 Ebd., S. 176, Z. 7 ff. (Färbereien); ebd. B, ad 1234, S. 189, Z. 9 ff.: „... casale Castellionis ad Casinense monasterium pertinens recipi mandat, et inhabitari ad opus suum“; vgl. ebd. A, ad 1223, S. 112, Z. 14 ff. Zum ca. 7 km nordöstlich Foggias gelegenen Castiglione vgl. Bloch, Monte Cassino 1, S. 342 ff., bes. S. 343: der Ort ist auch in der Besitzbestätigung Honorius' III. aufgeführt.

163 RvSG B, ad 1231, S. 174, Z. 11 ff. Es handelt sich um „Marinus Carazulus miles Neapolitanus“ und den Sohn des „Anneus de Rivo Matricio“.

in San Germano eine Feier anlässlich des kaiserlichen Geburtstags abgehalten, bei der 500 arme Leute zu Ehren des Kaisers auf der Piazza mit Fleisch, Brot und Wein verköstigt werden. Auch wenn es bei Richard nicht ausdrücklich gesagt wird, so kann man doch davon ausgehen, dass die Rechnung durch den Abt bezahlt wurde.¹⁶⁴ Zu Landulf vermerkt Richard schließlich noch seinen Tod in Montecassino, am 28. Juli 1236.¹⁶⁵ Einige Forscher glaubten, dass sich die im Cassineser Cod. 342 überlieferte Grabrede für einen Abt auf ihn bezieht, im Text dieser Rede weist jedoch nichts explizit darauf hin.¹⁶⁶

Für Abt Landulf existieren außerhalb der Chronik einige interessante Quellenbelege, die das Bild seiner Amtsführung ergänzen: Vom 5. Juli 1230, also während der Verhandlungen über den Friedensschluss zwischen Kaiser und Papst, ist eine Urkunde datiert, mit der Abt Landulf auf päpstliche Veranlassung ein Franziskanerkloster in San Germano einrichtete.¹⁶⁷ Sie ist vom Notar Stephan geschrieben, für den oben eine Verbindung zu Richard von San Germano wahrscheinlich gemacht wurde. Diesen Sachverhalt mit sehr politischer Ausrichtung (die Einrichtung eines Franziskanerkonvents zu diesem Zeitpunkt könnte als Errichtung einer Basis für eine zuverlässigere päpstliche Interessenvertretung in der Stadt verstanden werden) erwähnt der Chronist nicht. Vielmehr hatte Richard bereits zum Sommer 1229 berichtet – die Nachricht steht nach dem Übergang von San Germano auf die päpstliche Seite und vor der Ankunft des Kaisers in Apulien –, dass der kaiserliche Statthalter Raynald von Spoleto die Franziskaner aus dem Regnum verbannte, da behauptet wurde, sie hätten die städtischen Kleriker indoktriniert, um die Stadtbevölkerung zum Abfall vom Kaiser zu bewegen.¹⁶⁸ Einige Jahre später zitiert der Autor zu 1239 Friedrichs Edikt gegen die Franziskaner und Dominikaner. Dann berichtet er noch einmal zu 1240 von ihrer Ausweisung aus dem Regnum, ohne hierbei jedoch jeweils auf die spezifische Situation in San Germano einzugehen.¹⁶⁹

Im Mai 1231 verwandte Abt Landulf Einnahmen, darunter Gelder, die der Adelige Landulf von Aquino für sein Seelenheil gespendet hatte, für den Unterhalt des notleidenden Konvents von Montecassino, zu dem es heißt „propter frequentes, et diversas undique turbationes plurimas necessitates Fratris nostri ... patiuntur“. Im folgenden Jahr werden 300 Mark Silber, die der verstorbene Herzog Leopold von Österreich dem

¹⁶⁴ Ebd. B, ad 1233, S. 186 f., Z. 24 ff.

¹⁶⁵ Ebd. B, ad 1234, S. 191, Z. 23 ff. An diesem Tag ist ein „Landulfus Casinensis abbas“ auch im Nekrolog des Cod. 47 verzeichnet; vgl. *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 44 und fol. 297v.

¹⁶⁶ Ed. Caravita, *Codici* 2, S. 170; dazu Leccisotti, S. Tommaso d'Aquino, S. 47, Anm. 95.

¹⁶⁷ Ed. Gattula, *Historia* 2, S. 495. In der nachstaufrischen Zeit gab Abt Bernardus Ayglerius die Erlaubnis zur Errichtung eines Dominikanerklosters in der Stadt: Tosti, *Storia della Badia* 3, Nr. F, S. 22 und 79 f.

¹⁶⁸ RvSG B, ad 1229, S. 156, Z. 23 ff.

¹⁶⁹ Ebd. B, ad 1239, S. 200, Z. 17 ff.; ad 1240, S. 207, Z. 9 ff.

Konvent testamentarisch vermacht hatte, sowie weitere Geldspenden ebenfalls der Versorgung der Mönche zugedacht.¹⁷⁰

Zur Darstellung Abt Landulfs bei Richard von San Germano lässt sich aus dem bisher Gesagten rekapitulieren, dass die Taten dieses Abts nach 1229/1230 nur noch sehr sporadisch gestreift werden. Dies hängt aber nicht mit einem Desinteresse an der Abtei als solcher zusammen, denn zur Wahl der Nachfolger Landulfs äußert sich der Autor erneut sehr detailliert, wobei er sogar die Namen sehr vieler der an dem *Procedere* beteiligten Mönche wiedergibt. Eher scheint es so, als ob Richard zu diesem Abt – für den er nachgewiesenermaßen bis 1229 als Notar arbeitete (und noch 1232 bezeichnet er sich als „domni Casinensis abbatis notarius“) – etwas mehr Abstand gehabt hätte als zu dessen Vorgängern. Eine konkrete Strategie in der Darstellung lässt sich damit nicht ausmachen. Doch drängt sich die Vermutung auf, dass Richard, obwohl er das Verhalten des Abtes 1229 nicht explizit kritisiert und auch Elemente zu seiner Entschuldigung einfügt, seinen Seitenwechsel nicht billigte, zumal dieser in der Schilderung des Jahres 1229 dem gleichbleibend tapferen Verhalten der Stadtbevölkerung gegenübergestellt wird. Es ist auch auffällig, dass sich an keiner Stelle des Berichts eine eindeutig positive Äußerung über diesen Abt findet.

Pandulf von Santo Stefano (Administrator)

Zu Pandulf von Santo Stefano finden sich außerhalb der Chronik kaum Informationen.¹⁷¹ Die von Richard sehr ausführlich über mehrere Jahreseinträge hinweg geschilderte Geschichte seiner, letztlich gescheiterten, Erhebung gibt die seltene Möglichkeit, Einsicht in die komplexen und delikatsten Abläufe zu bekommen, die einer Abtseinsetzung in einer politisch bedeutenden Abtei in dieser Zeit zugrunde lagen.

Möglicherweise kam Pandulf aus dem zu Montecassino gehörenden *castrum* Santo Stefano, das ca. 25 km südlich der Abtei am Ufer des Liri nicht weit von San Giorgio a Liri lag.¹⁷² Der einmal in der Chronik mit der Vertretung seiner Angelegenheiten befasste „Gregorius de Sancto Stephano“ könnte ein Bruder oder Verwandter von ihm gewesen sein. Vielleicht hatte er verwandtschaftliche Verbindungen auch nach Atina (nördlich von Montecassino), denn er suchte während des Krieges 1229 dort Schutz, und ein prominenter Mann aus diesem Ort, Terrisius von Atina, nimmt am Prüfungsverfahren zu seiner Person teil, was Hinweise darauf sein könnten. An-

170 Die beiden Urkunden vom 3. Mai 1231 und 24. Januar 1232 ed. in Gattula, *Historia* 2, S. 452 f.

171 Zu ihm vgl. Inguanez, *Cronologia*, S. 422 f., der aber fast nur auf Richard von San Germano fußt.

172 Zu diesem Ort (heute abgegangen) vgl. Guiraud, *Économie et société*, S. 25; Bloch, *Monte Cassino* 1, Nr. 9, S. 177 f.; zur Überlieferung: Reg. Arch. 8, Nr. 1–16, S. 167–175 (S. Stefano „De Regalibus“). Wie die urkundlichen Zeugnisse belegen, befand sich dieser Ort teilweise in der Hand der Familie *de Montenigro*. Eine Identifizierung wird durch die Häufigkeit dieses Ortsnamens erschwert. Unweit von Montecassino befand sich z. B. auch ein Santo Stefano (heute Villa Santo Stefano, bei Frosinone), das zum Besitz der Grafen von Ceccano gehörte.

sonsten gibt der Chronist keine Information zu seiner Herkunft. Doch scheint es fast so, als sei Pandulf kein Angehöriger einer bekannten Familie gewesen, da die lange Phase seiner Prüfung durch die Autoritäten eher darauf verweist, dass seine Loyalitäten tatsächlich bislang unbekannt waren und er als noch unbeschriebenes Blatt galt.

Der Tod des Abtes Landulf Senebaldus wird in Richards Bericht noch im selben Monat (Juli 1236) durch einen „frater Iulianus“ umgehend dem Regentschaftsrat angezeigt, der den Kaiser während dessen Abwesenheit vom Regnum vertritt. Dieser erteilt die Erlaubnis zu Neuwahl, zieht diese aber wieder zurück, als wenig später bekannt wird, dass die Rückkehr des Kaisers bevorsteht: ein Indiz für die Wichtigkeit, die der Besetzung dieser Position beigemessen wurde, so dass man lieber das persönliche Votum des Kaisers abwarten wollte.¹⁷³

Zwischenzeitlich werden Bruder Julian sowie zwei weitere namentlich genannte Mönche auf Wunsch des Großhofjustitiars Heinrich von Morra zu „rectores terre monasterii“ gewählt.¹⁷⁴ Im Oktober versuchen zwei andere namentlich genannte Mitglieder des Konvents den Kaiser in Norditalien anzutreffen, „qui tamen ... ipsum uidere non potuerunt“, da dieser zwischenzeitlich wieder nach Deutschland zurückgekehrt war. Wieder wird deutlich, dass die Abtwahl von Montecassino mit dem Kaiser direkt verhandelt werden musste und dass die Gesandten des Konvents offenbar davon ausgehen konnten, persönlich vor dem Kaiser sprechen zu können.¹⁷⁵ Auffällig ist, dass die Erlaubnis zur Wahl nach Richard in diesem Falle nur vom Kaiser, nicht aber vom Papst eingeholt werden sollte. Ob überhaupt schließlich von irgendeiner Seite eine Erlaubnis eintraf, bleibt offen, denn Richard schildert nun als ersten Eintrag zum Jahr 1237 direkt die Wahl des Pandulf von Santo Stefano zum neuen Abt von Montecassino, die am 24. Januar 1237 erfolgte. Dabei hebt er zwei Punkte hervor, zum einen die Einmütigkeit der Wahl und zum anderen den Umstand, dass diese nach kanonischem Recht erfolgte: „Mense Ianuarii VIII stante eodem, electio abbatis Casinensis canonicè celebrata est de fratre Pandulfo de Sancto Stephano, et quasi per inspirationem ab omnibus approbata.“¹⁷⁶ Diese Aussage wiederholt er wenig später, wenn zwei namentlich genannte Brüder im folgenden März zum Kaiser nach Deutschland reisen, um diesem die kanonische Wahl („electionem canonicè celebratam“) des Pandulf anzuzeigen. Es scheint hier fast so, als habe der Autor die Aussage Gregors IX. kom-

173 RvSG B, ad 1236, S. 191 f., Z. 23 ff. (Anzeige und Erlaubnis); S. 192, Z. 11 ff. (Verbot der Wahl).

174 Ebd., Z. 5 ff.; bei den anderen beiden handelt es sich um „frater Robbertus de Foresta“ und um „frater Ioannes Cazolus“.

175 Ebd., Z. 14 ff.; die beiden Gesandten sind „frater Simon de Presentiano“ und „frater Amicus“.

176 Ebd. B, ad 1237, S. 192 f., Z. 28 ff. Die Datierung der Wahl nach der *Consuetudo Bononiensis* bei Richard, „mense Ianuarii VIII stante eodem“, meint jedoch nicht den 8. Januar (so bei Inguanez, *Cronologia*, S. 422), sondern den 24. Januar. In diesem Sinne wäre auch die Abtsliste bei Leccisotti, Montecassino, S. 352, zu korrigieren.

mentieren wollen, welcher Pandulf letztlich als Abt ablehnte, unter dem Vorwand, die Wahl sei nicht nach kanonischen Vorgaben erfolgt.¹⁷⁷ Die beiden ausgesandten Brüder konnten jedoch auch den Kaiser nicht sofort überzeugen, denn Friedrich bestätigte die Wahl Pandulfs zunächst nicht. Die beiden Mönche kehrten mit Schreiben an die Erzbischöfe von Palermo, Capua und an den Bischof von Ravello zurück, die um ihre Stellungnahme und um eine genauere Prüfung des Kandidaten ersucht wurden.¹⁷⁸ Gleich darauf machten die Mönche des Konvents ihrerseits den nächsten Zug, um ihre Sache voranzutreiben, und entsandten den bereits zuvor hier aktiven Bruder Simon (von Presenzano) zum Regentschaftsrat nach Avellino, damit dieser seinerseits einen Experten entsende, der die Person des Gewählten für die kaiserliche Seite prüfen möge. Möglicherweise stand diese Entscheidung im Zusammenhang mit den wiederholten Versuchen von weltlicher Seite, in die inneren Angelegenheiten der Abtei einzugreifen. Während zuvor (im August 1236) bereits Heinrich von Morra drei „rectores“ hatte wählen lassen, die während der Vakanz die Leitung führen sollten, hatte nun im Juni 1237, wie Richard unmittelbar zuvor schreibt, der Justitiar der Terra di Lavoro, Wilhelm de Sancto Fraymundo, Bruder Simon zum Rektor ernannt, seinen Mitrektor Johannes Cazolus bestätigt, zwei andere Rektoren (Bruder Julian und Bruder Robert de Foresta) jedoch abgesetzt.¹⁷⁹

In der Folge wurde der Großhofrichter Thaddäus von Suessa, den Richard respektvoll als „uirum providum iudicem Taddeum de Suessa magne imperialis curie iudicem“ bezeichnet, mit der Aufgabe betraut, eine Inquisition über die Person des Elekten durchzuführen. Er erschien im Juli 1237 in San Germano, um „tam de fide quam sufficientia iam dicti Casinensis electi“ zu befinden, wobei Einwohner der zu Montecassino gehörenden Orte befragt wurden und auch die Rolle des Kandidaten während der vorhergehenden Auseinandersetzungen 1229 genau geprüft wurde. Pandulf hatte sich offenbar während dieser Ereignisse nach Atina geflüchtet. Der Zeitpunkt seiner Flucht oder seine Haltung im Konflikt wird aber von Richard nicht genauer erläutert. Das schriftlich abgefasste Resultat der Untersuchungen des Thaddäus von Suessa wurde durch eine Kommission, der Terrisius von Atina, ein Bruder Johannes von San Germano, sowie der *iudex et advocatus Casinensis* Raynald de Cayra ange-

177 RvSG B, ad 1237, S. 193, Z. 6 ff.; vgl. dazu ebd., Anm. 1. Das Schreiben Gregors IX. (3. September 1237) ed. Inguanez, Cronologia, Appendice, Nr. I, S. 451; Regest: Reg. Greg. IX. 2, XI 219, Nr. 3854 und 3855, Sp. 755. Bei den genannten Brüdern handelt es sich wiederum um „Symon de Presentiano“, der auch an der ersten, erfolglosen, Reise zum Kaiser teilnahm, sowie um „Stephanus de Corvaria“, den späteren Abt von Montecassino.

178 RvSG B, ad 1237, S. 193, Z. 6 ff. (Reise nach Deutschland); Z. 14 ff. (Rückkehr der Gesandten).

179 Ebd., Z. 26 ff. (Ansprache des Regentschaftsrats); ebd. B, ad 1236, S. 192, Z. 5 ff. (Einsetzung von Rektoren); ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 23 ff. (Einsetzung neuer Rektoren).

hörten, an den Regentschaftsrat übersandt. Nun endlich (offenbar geschah dies noch im Juli 1237) wurde die Wahl Pandulfs von kaiserlicher Seite anerkannt.¹⁸⁰

Erst für die Folgezeit, nämlich für August 1237, schildert der Chronist die Bemühungen des Konvents auch um Anerkennung durch den Papst. Eine bedeutende Delegation begibt sich nun zu Gregor IX. nach Viterbo. Zu ihr gehören auch einige bereits bekannte Personen. Der schon genannte Johannes von San Germano sowie Stephan von Corvaria, der spätere Abt, sind wieder unter den Gesandten, zudem ein Berard „de Babuco“ und ein Gregor von Santo Stefano, bei dem es sich um einen Verwandten des Elekten handeln könnte, und der *iudex* Raynald de Cayra.

Hier werden nun die bisherigen langwierigen Bemühungen des Konvents zu nichte gemacht, da Gregor den Kandidaten, vorgeblich wegen Formfehlern bei der Wahl („quia in electione non fuerat rite processum“), ablehnt. Nur mit Mühe („ad multam instantiam“) können die Mönche erreichen, dass Pandulf einstweilen und bis zu einer eventuellen Bestätigung als Interimsverwalter der Abtei anerkannt wird.¹⁸¹ Bereits am 3. September 1237 schreibt Gregor IX. jedoch – dies wird bei Richard nicht mehr erwähnt – eine schlicht an „Pandulphus monachus monasterii Casinensis“ adressierte Mitteilung, mit der die Wahl annulliert und er nur als Administrator akzeptiert wird. Hier wird dem Konvent zudem erlaubt, wieder einen Dekan zu wählen. Offenbar war dieses Amt im vorhergehenden Zeitraum freigehalten worden – vielleicht eine bewusst gewählte Strategie der päpstlichen Seite zur Schwächung des Konvents, nachdem der Dekan zu Zeiten Adenulfs eine starke eigenständige Politik verfolgt hatte. Außerdem wird Pandulf nahegelegt, sich in geistlichen Fragen an Stephan von Corvaria zu wenden („ut in spiritualibus utaris consilio dilecti filii fratris Stephani de Corbaria Monachi Monasterii memorati“).¹⁸² Wir können daraus erkennen, dass Stephan von Corvaria bereits vor seiner Wahl zum Abt eine prominente Rolle innerhalb und außerhalb des Konvents innehatte. Nicht nur wurde er für Gesandtschaften des Konvents zum Kaiser und zum Papst eingesetzt, sondern offenbar hatte er sich bei der Gelegenheit des Aufenthalts an der Kurie auch gut präsentiert, so dass der Papst ihn für wichtigere Aufgaben designierte.

Aus dem oben Geschilderten wird sofort deutlich, dass auch für diesen Teil der Fassung B von einem Desinteresse des Autors an der Abtei keine Rede sein kann. Ihre Entwicklung und die Geschehnisse rund um den Konvent stehen weiterhin im

¹⁸⁰ Ebd., S. 193 f., Z. 28 ff., Zitat Z. 28 f. Garufi löst hier (S. 194, Z. 1) die Abkürzung der Handschrift fälschlich zu Raymundus auf, es muss sich aber um den in der Chronik wenige Zeilen später als Raynaldus belegten Richter Raynald de Cayra handeln, zumal er beide Male als „iudex et advocatus Casinensis“ bezeichnet ist. Bruder Johannes von San Germano ist wohl nicht der gleichnamige Bruder des Chronisten, welcher als Notar der Hofkanzlei arbeitete und der wohl kein Mönch war. Zu ihm siehe unten Kap. 10.1.2. Johannes ist ausweislich der Register der Urkundeneditionen in dieser Region (wie auch andernorts) in dieser Zeit einer der gebräuchlichsten Namen.

¹⁸¹ RvSG B, ad 1237, S. 194 f., Z. 14 ff., Zitate S. 195, Z. 1.

¹⁸² Zum Schreiben Gregors IX. oben in diesem Kap., bei Anm. 177.

Zentrum des Interesses und bilden einen der größeren Erzählstränge der Handlung. Ganz im Gegenteil: Die vielen Namen von Mönchen, die Richard hier zu nennen weiß, zeigen, dass der Autor in diesem Zeitraum besonders nahe an den Ereignissen in der Abtei war, vielleicht sogar näher als bei der Schilderung des Mittelteils.

Da Pandulf sich letztlich nicht durchsetzen konnte und seine Interimsverwaltung nur von kurzer Dauer war, aber alle Bemühungen um seine Einsetzung sehr detailliert geschildert werden, ist davon auszugehen, dass die Niederschrift hier fast zeitgleich geschah, noch bevor das Ergebnis genau erkennbar war. Ansonsten müsste man annehmen, dass Richard dieser Persönlichkeit besonders verbunden war, um seine Geschichte so detailliert darzustellen, doch hätte er dann sicher auch die Person des Kandidaten positiv konnotiert. Eine bestimmte ‚Erzählstrategie‘ zu Pandulf (der persönlich nicht als Handelnder ins Licht tritt, vielmehr bestimmen die verschiedenen Aktionen des Konvents das Geschehen) lässt sich für diesen Teil weniger ausmachen. Der Eindruck entsteht, dass Fakten zeitgleich zum Geschehen aneinandergereiht werden, noch bevor Gelegenheit zu einer deutenden Einordnung der Ereignisse bestand. Es wird aber deutlich, dass der Konvent sich hier (wenigstens in der Darstellung Richards) hauptsächlich um die guten Beziehungen und die politische Nähe zum Kaiser sorgte, während die Übereinstimmung mit den Wünschen der Kurie weniger relevant erscheint. Dieses Verhalten rächt sich dann durch die Verweigerung der Anerkennung des Elekten durch Gregor IX. Aus dem Geschehen ist zu erkennen, dass beide höchste Gewalten größten Wert darauf legten, in der Position des Abtes von Montecassino einen Mann ihres Vertrauens zu haben.

Stephan von Corvaria (Stephan II.)

Zum neuen Abt von Montecassino wurde im Juni 1238 „Stephanus de Corvaria“ bestimmt. Sein Name verweist vielleicht auf das am Westrand der *Terra Sancti Benedicti* gelegene „Corbarie“ oder „Corbare“ bei Pontecorvo, vielleicht aber auch auf den kleinen Ort Corvara in den Abruzzen (Prov. Pescara) oder auf das kampanische Corbara, ganz im Norden der heutigen Provinz Salerno gelegen.¹⁸³

Wie soeben beschrieben, war Stephan von Corvaria bereits im Zusammenhang mit der Wahl Pandulfs mit Gesandtschaften zu Kaiser und Papst geschickt worden, um diesen jeweils die Wahl anzuzeigen. Die Reise zum Papst erbrachte als Ergebnis, dass er Pandulf – von dessen Idoneität der Papst in diesem Punkt möglicherweise nicht überzeugt war – als Instanz in spirituellen Fragen anempfahlen wurde. Es bleibt

¹⁸³ Für Orte mit ähnlicher Namensform vgl. Bloch, Monte Cassino 3, *ad indicem*. Ein Bezug auf den Ort Corvaro (Corvaro Borgorose, Provinz Rieti) in den Abruzzen, der zum Territorium der Marsgrafen gehörte, erscheint zunächst sprachlich weniger passend, kommt aber vielleicht ebenfalls in Frage, da Abt Stephan II. 1239 laut RF 249 (15. Dezember 1239) Zugriff auf Befestigungen über dem nahe gelegenen Kastell von Antrodoco hatte. Garufi verzichtete in seiner Edition auf eine Identifizierung des Ortes. Zu Stephan II. vgl. auch Inguanez, Cronologia, S. 424 f.

also festzuhalten, dass sich Stephan sowohl dem Kaiser als auch dem Papst bereits vor seiner Wahl persönlich hatte vorstellen können.¹⁸⁴ Zur Wahl des neuen Abtes gibt Richard weniger Einzelheiten als zuvor. Von einer (kaiserlichen oder päpstlichen) Erlaubnis zur Wahl ist nicht die Rede, es wird nur gesagt, dass sie im Juni 1238 stattfand und dass die Mönche, da keine Einigkeit erzielt werden konnte, ihre Voten dem Erzbischof von Messina übertrugen, mit der Bitte, einen der ihnen auszuwählen.¹⁸⁵

Es wird hier also, nach dem gescheiterten Versuch mit Pandulf von Santo Stefano, eine ganz andere Methode zur Findung eines neuen Abtes angewandt. Warum wandten sich die Mönche gerade an Lando, vormals Erzbischof von Reggio Calabria und seit 1232 Erzbischof von Messina? Dies geschah sicher, weil Lando eine Persönlichkeit war, die nicht nur gegenüber Montecassino bereits eine wohlwollende Haltung bewiesen hatte, sondern von der auch angenommen wurde, dass ihr Votum sowohl vom Papst als auch vom Kaiser akzeptiert werden könne.¹⁸⁶ Richard berichtet mehrfach über Landos Taten. Unter anderem schreibt er zum August desselben Jahres, dass Lando als päpstlicher Gesandter zum Kaiser geschickt wurde und mit den Unterhändlern der kaiserlichen Seite im November oder Dezember 1238 von diesem wieder zurückgesandt wurde, um weiter „pro pace et forma concordie“ zu verhandeln.¹⁸⁷ Er zeigt also selbst auf, dass Lando bei beiden Seiten Ansehen genoss und somit der geeignete Mann war, um einen Kompromisskandidaten zu finden. Der Kaiser, dem die Wahl Stephans II. durch den Erzbischof von Messina durch zwei Boten des Konvents, die Mönche Robert de Foresta und Johannes von Pontecorvo, in Parma angezeigt wird, gibt denn auch sein Einverständnis.¹⁸⁸

Wiederum wird die Wahl erst in einem zweiten Schritt, nämlich im Januar 1239, auch dem Papst angezeigt. Zwei namentlich benannte Mönche reisen dafür zu Gregor IX. nach Rom. Diesmal gibt es keine Schwierigkeiten, denn noch im Februar wird Stephan vom Papst bestätigt und kann nach Rom reisen, wo er am 19. Februar¹⁸⁹ durch den Bischof von Ostia zum Priester geweiht wird und am nächsten Tag vom Papst die Benediktion empfängt. Bereits am 24. Februar kommt er wieder nach Montecassino zurück, wo er „honorifice“ empfangen und „cum gloria“ inthronisiert wird.¹⁹⁰ Wie gesehen, hatte Gregor ja bereits vorab dem Konvent (und vielleicht

184 Siehe dazu den vorhergehenden Abschnitt zu Pandulf und Anm. 176 in diesem Kap. Denkbar wäre auch, dass Stephan für die Gesandtschaften ausgesucht wurde, weil er bereits vor diesem Zeitpunkt dort bekannt war.

185 RvSG B, ad 1238, S. 197, Z. 8 ff.

186 Zu Lando ausführlich unten, Kap. 10.1.1.

187 RvSG B, ad 1238, S. 197, Z. 21 f.; S. 198, Z. 13 ff.

188 Ebd., Z. 10 ff. (Reise der Gesandten); Z. 21 ff. (Zustimmung des Kaisers).

189 Richard datiert hier nach dem Tag des hl. Barbatus, des Schutzpatrons der Stadt Benevent.

190 RvSG B, ad 1239, S. 198 f., Z. 25 ff. Die beiden entsandten Brüder sind der bereits bekannte „Berardus de Babuco“ sowie ein „Raynaldus de Carci“. Garufi datiert den Tag des hl. Matthias (Inthronisierung des neuen Abtes) irrtümlich auf den 25. Februar; vgl. RvSG, S. 199, Anm. 3.

im Anschluss auch Erzbischof Lando von Messina) signalisiert, dass Stephan von Corvaria ein ihm genehmer Kandidat sein könnte.

Im März 1239 begibt sich der neue Abt in die Lombardei, wo er vom Kaiser „satis benigne“ empfangen wird, und leistet diesem den Treueid. Vor seiner Abreise hatte er Richard von Settefrati zum Vizedekan ernannt (das Dekansamt selbst bleibt offensichtlich trotz der päpstlichen Erlaubnis unbesetzt).¹⁹¹

Nachdem es nun für einen Moment scheint, als wäre es den Mönchen von Montecassino endlich gelungen, ihr Schiff nach den vorhergehenden Wirren wieder in ruhigere Gewässer zu bringen, und die Weichen für eine erfolgreiche Durchsetzung der Interessen des Klosters durch die Einsetzung eines von beiden höchsten Autoritäten unterstützten Kandidaten gestellt sind, ändert ein politisches Ereignis wieder alles: Am Gründonnerstag 1239, noch im selben Monat März, wird der Kaiser vom Papst erneut exkommuniziert. Auch wenn die schlichte Aneinanderreihung der Fakten durch Richard von San Germano keine expliziten Bezüge zwischen den Ereignissen herstellt, so wird doch deutlich, dass die darauf folgende Nachricht des Jahreseintrags, nach der Friedrich II. im April 1239 eine Besatzung nach Montecassino schickt und einige Mönche (die möglicherweise als politische Gegner bekannt waren) aus dem Kloster vertreibt, als Reaktion auf den Akt Gregors zu werten ist.¹⁹²

Zum Juni 1239 beschreibt Richard weitere Repressionen, die Montecassino treffen. Von der Abtei und den ihr unterstehenden Propsteien sowie von den Säkularklerikern des gesamten Gebiets wird, ebenso wie von allen anderen Kathedralkirchen des Regnums, vom Kaiser das *adiutorium* verlangt. Die Mönche vereinbaren, die Hälfte aller Erträge der Obödienzen abzugeben, nachdem sie von Taffurus, dem Kastellan der Rocca Janula, zu einem Gespräch darüber einberufen worden waren. Diese Erträge sollen von den Beauftragten des Justitiars der Terra di Lavoro für den Lebensunterhalt der Soldaten verwendet werden, die das Kloster und Pontecorvo besetzt halten. Die Mönche müssen also die Kosten für die ihnen aufgebürdete Besetzung auch noch selbst tragen. Im direkten Anschluss wird die Grundlage für diese Ereignisse nachgeliefert: das Edikt Friedrichs II., in dem darauf hingewiesen wird, dass diejenigen Adelligen, die während der Ereignisse 1229 ihre Unzuverlässigkeit bewiesen hatten, „et precipue qui sunt in confinio Regni“, dem Kaiser in der Lombardei Heerfolge leisten sollten, während die Kirchen sowie die „monachi nigri et albi“ eben durch die Leistung des *adiutorium* ihre Unterstützung zeigen sollten. Ein großes Misstrauen des Kaisers gegenüber denjenigen, die wie der Abt von Montecassino 1229 die Seiten gewechselt hatten, zeigt sich also noch zehn Jahre nach den Ereignissen und wird vom Autor aufmerksam registriert. Dasselbe zitierte Edikt verbietet auch Reisen über die Landesgrenze ohne ausdrückliche Genehmigung sowie den Besitz oder die Übermittlung päpstlicher Schreiben, was für die Entstehung der Chronik sicher nicht

¹⁹¹ Ebd., S. 199, Z. 8 ff.

¹⁹² Ebd., Z. 11 ff. Auch Pontecorvo wird befestigt.

ohne Bedeutung war, da Richard mit Sicherheit vielfältige Kontakte außerhalb des Regnums hatte und sich zuvor gerade am Erhalt und an der Überlieferung päpstlicher Schreiben interessiert gezeigt hatte.

Im Hinblick auf den Kastellan der Rocca Janula wird nun auch eine Umkehrung der Machtverhältnisse sichtbar. Während der Abt von Montecassino früher selbst den Kastellan der nahegelegenen Burg einsetzte, müssen die Mönche nun dem (jetzt vom Kaiser eingesetzten) Taffurus Rechenschaft leisten.¹⁹³ Noch im selben Monat Juni werden weitere Mönche aus dem Konvent ausgeschlossen. Sie nehmen, ebenso wie die bereits zuvor Exilierten, im nahe gelegenen Valleluce Aufenthalt, nur einige wenige Mönche verbleiben jetzt in der Abtei.¹⁹⁴

Das weitere Verhältnis des Kaisers zu Montecassino lässt sich mit dem Konzept ‚Zuckerbrot und Peitsche‘ beschreiben. Die „homines terre monasterii“ müssen auf seinen Befehl hin einen Schwur leisten, mit dem sie dem (zu diesem Zeitpunkt abwesenden) Abt ihre Treue zusichern.¹⁹⁵ Derselbe Abt erhält auch den kaiserlichen Gunstbeweis, dass die soeben beschriebene Forderung des *adiutorium* nun sowohl der Abtei als auch ihren abhängigen Kirchen erlassen wird.¹⁹⁶ Im gleichen Moment (Juli 1239) erfolgt jedoch die dritte Vertreibung von Mönchen aus Montecassino. Der Konvent verstreut sich jetzt, indem einige Mönche wiederum nach Valleluce gehen, andere nach S. Pietro in Monastero, andere zu ihren Verwandten. Nur acht Mönche befinden sich nun nach Richards Aussage noch in Montecassino, deren Namen der Chronist auch minutiös aufzuführen weiß (allerdings nennt er nur sieben Namen, als achter ist wohl der Abt zu ergänzen):

„Eodem mense Iulii tertia fit exclusio monachorum de monasterio Casinensi, quorum quidam apud Vallelucci, quidam apud Sanctum Petrum monasterii, et quidam moram facere in parentum domibus elegerunt; et in ipso monasterio non nisi octo tantum monachi ad celebrandum in eo diuina officia remanserunt, quorum nomina sunt hec: frater Ryccardus de Septem fratribus uicedecanus frater Seniorectus frater Robertus de Ota frater Iohannes Cazolus, frater Guillelmus de Pignataro, frater Iohannes de Marocta et frater Mattheus de Miniano.“¹⁹⁷

193 Ebd., S. 200, Z. 10 ff. (Geldzahlungen); Z. 17 ff. (Edikt). Vgl. Stamer, Rechtsstellung.

194 Ebd., S. 201, Z. 10 f. („paucis admodum in monasterio remantibus“).

195 Ebd., Z. 12 ff. Die von Richard verwendete Formulierung verweist auf den Wortlaut des Sicherheits- eids der Vasallen für ihre Herren, wie er im „Liber Augustalis“ vorgesehen ist; siehe oben Kap. 4.3.1, mit Anm. 106.

196 Ebd., Z. 16 ff.: „Imperator de gratia concessit ... Casinensi abbati, ut tam monasterium Casinense quam omnes monachi et celle eius a generali, quod ab aliis exigitur ecclesiis Regni, adiutorio essent immunes“.

197 Ebd., Z. 19 ff. Eine Urkunde des Vizedekans Richard (31. Mai 1241) über einen in San Germano verhandelten Sachverhalt unterzeichnen außer dem Vizedekan selbst jedoch noch immerhin 35 Mönche; vgl. RTD, Nr. CXXII, S. 264 ff.

Einige der Genannten tauchten bereits zuvor in Richards Bericht auf, wie der Vize-dekan Richard von Settefrati, Johannes Cazolus und vielleicht auch der Mönch Seniorectus (falls es sich bei ihm um den zu 1209 genannten Mönch handelt, der Neffe des Abtes Petrus Conte war). Ein „Robbertus de Ota“ unterschreibt die von Richard als Notar für Abt Landulf geschriebene Urkunde vom 1. Mai 1228, in der allerdings ansonsten nur städtische Zeugen firmieren; vielleicht handelt es sich bei dem Zeugen um einen gleichnamigen weltlichen Verwandten des Mönchs.¹⁹⁸ Auch von dem hier genannten Mönch Johannes Cazolus ist mit Jakob Cazolus ein Verwandter bekannt, der offenbar kein Geistlicher war und nach Richards Bericht 1239 im kaiserlichen Auftrag Geld von den Mönchen einziehen sollte. Zumindest im letztgenannten Falle wird deutlich, dass die verbleibenden Mönche offenbar nach der politischen Vertrauenswürdigkeit ihrer Person oder ihrer Familien ausgesucht worden waren.

Den Abt selbst behielt Friedrich in seiner Nähe, wohl, um ein eigenmächtiges Vorgehen gleich von vornherein auszuschließen. Nach Richards Auskunft war er im März 1239, direkt nach seiner Einsetzung, an den Hof gereist. Im Juli desselben Jahres war er noch dort und kam erst im März 1240 zurück, scheint sich also in der Zwischenzeit durchgehend am Hof aufgehalten zu haben. Vielleicht handelt es sich um eine Art unausgesprochene Geiselhaft, ähnlich wie seinerzeit Heinrich VI. mit Abt Roffred verfahren war.¹⁹⁹ Schon im Juli 1240 muss sich Stephan II. wiederum zum Kaiser begeben, der Ascoli Piceno belagert, kann sich aber wenig später mit dessen Erlaubnis aufgrund einer Erkrankung (von der wir nicht wissen, ob sie vorgeschoben oder real war) in das Kloster S. Liberatore a Maiella zurückziehen.²⁰⁰ Ab diesem Zeitpunkt tritt der Abt von Montecassino bei Richard nicht mehr als Handelnder in Erscheinung. In den letzten drei Jahren des Berichtszeitraums hören wir zwar noch verschiedentlich von den Vorkommnissen in der *Terra Sancti Benedicti*, u. a. von der Einziehung der Kirchenschätze durch den Kaiser im August 1241, doch die Haltung des Abtes oder der Mönche dazu wird nicht mehr geschildert.

Zusammenfassend ist zum Interesse des Autors zu sagen, dass er, solange Abt und Konvent von Montecassino noch Verfügungsgewalt über den Besitz der Abtei haben, stets nahe an den Entscheidungen und Erfahrungen der Mönche bleibt.²⁰¹ Da die Geschehnisse auch hier nicht zusammenfassend geschildert werden, sondern in ihren einzelnen Phasen zu den verschiedenen Monaten aufgeführt werden (wie

198 Ein *Petrus de Ota* war 1241–1262 Richter in San Germano, zu ihm siehe unten in diesem Kap., Anm. 255.

199 Zum Aufenthalt Abt Stephans II.: RvSG B, ad 1239, S. 199, Z. 8 f. (März 1239), S. 201, Z. 12 ff. (Juli 1239); ebd. B, ad 1240, S. 205, Z. 8 f. (März 1240).

200 Ebd., S. 206, Z. 15 f. und 20 ff.

201 Auch die Karrierewege anderer Mönche werden verzeichnet, z. B. zu Juli 1238 die Erhebung des Johannes Capuanus, Mönch aus Montecassino, zum Abt von S. Salvatore di Telese durch Papst Gregor, und der Tod desselben Bruders schon im August desselben Jahres: ebd. B, ad 1238, S. 197, Z. 15 ff.

z. B. im Falle des vom Kaiser erst geforderten, dann aber wenig später wieder erlassenen *adiutorium*) ist auch hier von einer mitlaufenden, zeitgleich zu den Ereignissen stattfindenden Niederschrift auszugehen. Dabei wird das Handeln oder die Figur Abt Stephans II., ähnlich wie bei seinem Vorgänger, vom Chronisten nicht in literarischer oder politischer Absicht überhöht, sondern es werden lediglich die Eckdaten seines Tuns verzeichnet, wobei die Konturen der Person selbst völlig unscharf bleiben.

Stephan von Corvaria, der als Kompromisskandidat beider Seiten gestartet war, lässt sich nach Richards Bericht nichts zu Schulden kommen und wird vom Kaiser auch gnädig aufgenommen. Trotzdem rächt sich dieser für die Exkommunikation durch Gregor IX. dreimal durch Vertreibung von Mönchen aus dem Kloster und behält den Abt ein Jahr lang unter seiner Aufsicht. Vielleicht war allein die Tatsache, dass Stephan II. auch dem Papst genehm war (oder er von vornherein ein Mann des Papstes war?) Grund dafür, dass er nicht das volle Vertrauen des Kaisers erhalten konnte.²⁰² Das starke Misstrauen Friedrichs II., das explizit immer noch auf den Seitenwechsel der Abtei 1229 bezogen ist und das hier in Richards Bericht belegt wird, zeigt, dass Montecassino nach diesem Zeitpunkt die kaiserliche Gunst nie wieder voll erlangt hat. Der Kaiser wollte nun offenbar kein Risiko mehr eingehen, er wollte vielmehr diese strategisch wichtige Position nicht mehr allein in der Hand kirchlicher Kräfte wissen.

Aus anderer Quelle, einem Schreiben Gregors IX. vom 17. September 1232 an den Kaiser, wissen wir, dass sich die Mönche von Montecassino offenbar 1232 beim Papst über die Unterdrückung durch die Beamten Friedrichs II. beschwert hatten, die dem Kloster zustehende Einkünfte aus der Giudecca gefordert hatten. In demselben Schreiben verlangt Gregor IX. außerdem, der Kaiser solle die Abtei und ihre Befestigungen endlich vollständig restituieren („locum monasterii Casinensis, et Roccam Ianule in eo libertati statu dimittens, qui in forma pacis habetur expressus“).²⁰³ Diese Aussagen lassen den Schluss zu, dass der Autor in seinem Bericht die Ereignisse und das Verhältnis zum Kaiser nach 1229/1230 positiver darstellt, als sie in Wirklichkeit gewesen sein mögen.

202 Dell’Omo, Montecassino (EF), S. 367, weist jedoch darauf hin, dass der Abt von Montecassino 1246 einer Delegation Friedrichs angehörte, die Innozenz IV. von der Rechtgläubigkeit des Kaisers überzeugen sollte (vgl. RI V,2,3, Nr. 7635). Stephan II. starb im Januar 1248; vgl. Inguanez, Cronologia, S. 424 f.

203 Das Schreiben (17. September 1232) ed. Simonsohn, Apostolic See 1, Nr. 131, S. 139; ed. auch: Grayzel, Church, S. 192 f.; bei Tosti, Storia della Badia 2, S. 308, ein Schreiben Gregors IX. vom selben Tag an seinen Kaplan Stephan, mit der Aufforderung, sich beim Kaiser darum zu kümmern (= Reg. Arch. 1, Nr. 68, S. 142).

8.2.3.2 Stadt

Wie für die anderen Teile, soll auch für diesen Teil der Chronik das Thema zunächst anhand der Informationen zum Verhalten der Stadtbewohner und ihrer Beziehung zum Abt und zum Kaiser untersucht werden, sowie, im Anschluss, anhand der Nachrichten zu Steueraufkommen und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Einwohnerschaft. Da der Text hier jedoch sehr viel umfänglicher Auskunft gibt als in den zuvor untersuchten Teilen der Chronik, lassen sich als weitere Unterpunkte auch der Befestigungsbau von San Germano und die Nachrichten über renommierte Persönlichkeiten in der Stadt bestimmen.

Verhalten der Stadtbewohner und ihre Beziehung zu Abt und Herrscher

Im Kapitel zum ‚Krisenjahr‘ 1229 und den diesbezüglichen Erzählstrategien des Autors ist das dort im Mittelpunkt der Darstellung stehende Verhalten der Einwohnerschaft während des Einfalls der Schlüsselsoldaten 1229 bereits untersucht worden, so dass an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung genügen kann:²⁰⁴ Richard bemüht sich nach Kräften, die Stadtbevölkerung von San Germano als unzweifelhaft kaisertreu darzustellen. Selbst nachdem der Abt bereits vom Kaiser abgefallen ist, halten die Stadtbewohner noch zu ihm. Erst nach Erhalt von Sicherheiten für die Anführer der kaiserlichen Truppen schwören sie, jedoch nur gezwungenermaßen, dem Papst Treue. Dennoch scheint auch in dieser Darstellung durch, dass es in der Stadt offenbar Gruppen mit unterschiedlichen politischen Loyalitäten gab. Wie im ersten Teil der Fassung B (1189–1207) tritt auch hier das bereits dort verwendete Motiv der ‚Harmlosigkeit‘ oder ‚Wehrlosigkeit‘ der Einwohner auf, das jedoch nun ihrer Entschlossenheit nicht entgegensteht. Die Formulierung „*seque inermes, armis necessariis ad resistendum hostibus decenter armarunt*“ lässt daran denken, dass zu diesem, nicht eigentlich *militariter* lebenden Teil der Stadtbevölkerung, der hier aktiv werden muss, auch der Autor selbst gehörte.²⁰⁵

Das Verhalten der Einwohner von San Germano während des Konflikts wurde offenbar von kaiserlicher Seite auch honoriert, denn schon im Oktober 1229, also kurz nachdem der Kaiser die Gegend wieder eingenommen hatte, wird auf Bitten der Stadtbewohner an den Kaiser wieder mit der Befestigung der Stadt begonnen, wozu einige Häuser in den Stadtteilen Coraria und Valle eingerissen werden.²⁰⁶ Einen Monat später, im November 1229, wird auch eine Einigung in Bezug auf die Abtei erzielt, in deren Folge der Abt Briefe über die kaiserliche Vergebung erhält, die Einwohner jedoch Briefe, dass sie wieder der Abtei unterstehen.²⁰⁷ Nun zeigt sich,

²⁰⁴ Siehe oben Kap. 7.

²⁰⁵ RvSG B, ad 1229, S. 153, Z. 21 ff.

²⁰⁶ Ebd., S. 163, Z. 13 ff.

²⁰⁷ Ebd., S. 164, Z. 6 ff.

dass die Einwohner nun als vertrauenswürdiger einschätzt wurden als der Abt. Wie Richard schildert, erhielt der die Abtei im Auftrag des Kaisers und Hermann von Salzas verwaltende Deutschordensbruder Leonardus im Januar 1230 vom Kaiser eine Nachricht, überbracht durch den Ordensbruder Sembottus, „ut de Sancto Germano et alia terra monasterii XL eligeret homines ad custodiam monasterii Casinensi“. Diese vierzig Wachleute mussten einen Schwur leisten, die Abtei nicht auszuliefern.²⁰⁸

Die Tatsache, dass Richard sowohl den Namen des Überbringers der Botschaft als auch den Wortlaut des zu leistenden Schwurs kennt, zeigt, dass er hier wohl ebenfalls persönlich involviert war. Möglicherweise arbeitete er als Notar auch für den Verwalter Leonardus, so wie zuvor für den Abt (der im Übrigen bei dieser Episode nicht erwähnt wird), und war bei der Auswahl oder Vereidigung der vierzig Vertrauensleute beteiligt. Deren Aufgabe endete mit der vollständigen Restitution des Klosters an Abt Landulf und den Konvent im Juli 1230.

Mit einer sehr genauen Datierung erfahren wir zu diesem Monat auch, dass am 24. Juli 1230 (also laut Richards Angaben einen Tag nach dem offiziellen Friedensschluss zwischen Kaiser und Papst) das päpstliche Interdikt über San Germano aufgehoben wurde.²⁰⁹ Mehrfach finden Inquisitionen statt, über Straftäter sowie über aus dem Demanium entlaufene Hörige; daneben werden Aufrufe zum Eintritt in den Militärdienst Friedrichs II. referiert sowie die kaiserlichen Assisen zu Steuern auf Lebensmittel und handwerkliche Produkte im Original zitiert.²¹⁰

In den letzten Jahreseinträgen der Chronik wird die Vertrauenswürdigkeit der Stadtbewohner in den Augen des Kaisers noch einmal hervorgehoben. Nachdem im August 1241 die Kirchenschätze des Regnums von Porta Roseti „bis zu den Grenzen des Regnums“ in S. Maria, der Hauptkirche von San Germano, zusammengeführt worden waren, um sie für die Finanzierung des Krieges nutzbar zu machen, werden zwölf reiche und der städtischen Elite angehörige Männer ausgewählt, um sie dort zu bewachen („quorum custodie deputati sunt XII de ditioribus et melioribus hominibus ipsius terre“). Diese Vertrauensleute müssen die Kirchenschätze sodann auf Befehl des Kaisers nach Foggia überführen, wo sie von den Prälaten des jeweiligen Gebiets wieder ausgelöst werden sollen – ein Teil war bereits vorab nach Grottaferata gebracht worden. Der Autor bietet eine genaue Beschreibung der Kunstwerke aus der Abtei, die von diesem ‚Artnapping‘ betroffen waren. Ein Werk, eine goldene

²⁰⁸ Ebd. B, ad 1230, S. 164 f., Z. 26 ff.

²⁰⁹ Ebd., S. 169, Z. 19 ff. („Die Mercurii, ocauo stante Iulii in uigilia sancti Iacobi“). Zur irrtümlichen Interpretation der Datierungen dieser Ereignisse im Kommentar von Garufi siehe oben Kap. 1.4, Anm. 136.

²¹⁰ Inquisitionen: RvSG B, ad 1235 (Januar), S. 189 f., Z. 26 ff. (über entlaufene Hörige des Demaniums; die dabei in der *Terra Sancti Benedicti* aufgefundenen Personen müssen mit ihren Familien nach Cuma gehen); ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 23 f.; S. 175, Z. 13 ff. (über Straftäter); ebd. B, ad 1230 (Februar), S. 165, Z. 16 f. (Aufruf an die Bevölkerung zum Eintritt in die Armee Friedrichs II., bei Befreiung vom *servitium* und Übernahme der Kosten für Pferd und Waffen); ebd. B, ad 1232 (Oktober), S. 183, Z. 7 ff. (Zitat der Assisen).

Tafel vom Altar des hl. Benedikt, auf das der Autor zuvor bereits eingegangen war („*tabula aurea que ante altare beati Benedicti ad ornatum diu steterat*“), kann von der Verbringung nach Foggia ausgenommen werden. Die genaue Beschreibung der Vorgänge und der in der Kirche S. Maria gelagerten Kunstschätze lässt annehmen, dass der in Gelddingen und Sachschätzung erfahrene Autor selbst zu diesen zwölf als kaisertreu bekannten Persönlichkeiten gehörte und dass es möglicherweise sein Verdienst war, dass die Tafel vom Altar des hl. Benedikt gerettet werden konnte. Dass er darauf in seiner Chronik anspielt, befestigt seine Verbindung zur Abtei und ihrem Patron.²¹¹

Gleichzeitig findet sich im Bericht des Chronisten jedoch auch ein leiser Anflug von Kritik, wenn es über die auf kaiserlichen Befehl erfolgende Verpflichtung der Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* zum Bau von Verteidigungs- und Wurfmaschinen im August 1239 heißt, „*propter quod ... homines terre monasterii ... non modice sunt grauati*“.²¹² Deutlicher wird der Autor nicht, auch wenn für die letzten Jahreseinträge der Chronik ohne Unterlass Inquisitionen über alle möglichen Fragen geschildert werden, so dass man aufgrund dieser Häufung ein allgemeines Klima der Repression annehmen muss.²¹³ Verschiedentlich werden Verhaftungen von Einwohnern erwähnt, Gründe dafür nennt der Autor jedoch nicht. Zum starken Fokus auf San Germano in diesen Jahren gehört auch die ausführliche Schilderung von Naturereignissen, die die Stadt betreffen. Das am 1. Juni 1231 einsetzende Erdbeben „*a Capua usque Romam*“, das einen Monat in wechselnder Intensität andauerte, wird nicht nur genau datiert, sondern auch in seinen Auswirkungen in der Stadt und den Bauschäden eingehend beschrieben. Dasselbe gilt für eine weitere Naturkatastrophe, die San Germano im April 1233 ereilte, bei der ein Unwetter aus heiterem Himmel eine Überschwemmung und Erdrutsche auslöste.²¹⁴

Steueraufkommen und Finanzsachen

Die Steuerzahlungen der *Terra Sancti Benedicti* an den kaiserlichen Fiskus sind für Richard, wie schon im Mittelteil der Chronik, ein durchgehender Bestandteil seines historischen Berichts. Für alle Forderungen kennt er die genaue Höhe der gesammelten Gelder. So weiß er, dass im Jahr 1227 genau 450 Unzen von der *Terra Sancti Benedicti* für den Kreuzzug aufgebracht wurden,²¹⁵ im März 1228 dagegen anstelle

²¹¹ Ebd. B, ad 1241, S. 211, Z. 8 ff.; S. 212, Z. 7 ff.

²¹² Ebd. B, ad 1239 (August), S. 203, Z. 18 ff.

²¹³ Zur Sicht der Bevölkerung auf die Regierungshandlungen vgl. Reichert, Staat Friedrichs II.

²¹⁴ Erdbeben: RvSG B, ad 1231, S. 174, Z. 25 ff.; Unwetter: ebd. B, ad 1233, S. 184 f., Z. 26 ff.

²¹⁵ Ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 13 f. Zu den verschiedenen Steuerarten und ihren Ursprüngen vgl. Toomaspöeg, *Politica fiscale*, S. 235 ff.: die zunächst außerordentliche Steuer der *collecta* (auch *adiutorium*, *auxilium*, *subventio generalis*) wurde ab 1223 fast jährlich erhoben. Sie war eine persönliche Steuer, die von allen Einwohnergruppen (mit Ausnahme der völlig Besitzlosen) erhoben wurde. Nach

der geforderten 100 Kriegsknechte 1200 Unzen. Einen Monat später werden davon durch kaiserliche Gnade 100 Unzen erlassen. Dafür wird nun auch von den Kirchen und Geistlichen im ganzen Regnum eine Steuerzahlung für den Kreuzzug verlangt (was Papst Gregor IX. verbietet).²¹⁶ Im Mai 1233 werden statt des vom Kaiser geforderten Aufgebots von 60 Rittern und 200 Knechten 400 Unzen aufgebracht, im Januar 1235 sind es wieder 400 Unzen „pro adoamento“, eine Abgabe, die von den Inhabern der Lehen anstelle des militärischen Aufgebots verlangt wurde, sowie 200 Unzen, die dem Kaiser als Anleihe („mutuum“) zugehen. Das Geld wird durch Stephan de Anglone, den Justitiar der Terra di Lavoro, eingezogen.²¹⁷ 1236 zahlt die *Terra Sancti Benedicti* dagegen nur 150 Unzen „pro adoamento“.²¹⁸ In einigen wenigen anderen Jahren wird nur die Erhebung der Steuer im gesamten Regnum erwähnt, ohne spezifische Angaben zu den Abgaben der *Terra monasterii* zu machen. Bemerkenswert ist auch, dass Richard von dem Testament Friedrichs II., das dieser vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug 1228 in Barletta öffentlich verlesen ließ, unter einigen zitierten Punkten gerade auch die Klausel zur Besteuerung der Einwohner des Regnums aufnimmt („disposuit etiam, quod nullus de Regno pro data uel collecta aliquid daret, nisi pro utilitatibus Regni et necessitatibus expediret“).²¹⁹

Daneben kennt Richard den Gesamtwert der im Gebiet der *Terra Sancti Benedicti* eingeführten neuen Münzen. So werden hier im Januar 1228 in Brindisi geprägte *denarii* im Gesamtwert von 160 Unzen durch namentlich genannte kaiserliche Beauftragte verteilt.²²⁰

Ein Fazit aus diesen Erkenntnissen muss sein, dass der Autor weiterhin, wie schon in den frühen 1220er Jahren, Zugang zu Informationen hatte, die an einer Schnittstelle zwischen der Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* und dem kaiserlichen Fiskus vorlagen.²²¹ Es ist anzunehmen, dass er selbst als Finanzfachmann an dieser Schnittstelle tätig war. Da die Steuergelder durch den Justitiar der Terra di Lavoro eingezogen wurden (wie ad 1235 eigens gesagt), scheint bereits hier ein direkter Kontakt Richards zu diesem Amt vorzuliegen, wie er dann durch Quellen außerhalb der Chronik für 1240 belegt wird.

Toomaspoeg, S. 237, verschmolz sie ab 1241 mit dem *adohamentum* (vgl. jedoch bereits RvSG B, ad 1235, S. 189, Z. 24 ff., wo beide Abgaben bereits vermischt scheinen: „Mense Ianuarii Imperator generalem collectam toti Regno imponit, et tunc collecte fuerunt de terra monasterii uncie cccc pro adoamento ...“).

216 Ebd. B, ad 1228, S. 150, Z. 3 f. bzw. 18 ff.

217 Ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 13 ff.; ebd. B, ad 1235, S. 189, Z. 24 ff.

218 Ebd. B, ad 1236, S. 191, Z. 16 f.

219 Ebd., S. 151, Z. 13 ff. Das Testament ist in vollständigerer Form auch in einer anderen Chronik überliefert: *Breve chronicon de rebus Siculis*, hg. von Stürner, S. 118 ff.

220 RvSG B, ad 1228, S. 149, Z. 15 ff.

221 Zu seinen diesbezüglichen Kenntnissen in den frühen 1220er Jahren siehe oben Kap. 8.2.1, den Abschnitt „Steueraufkommen und Mitbestimmungsmechanismen“.

Der Befestigungsbau in San Germano und die lokale Elite

Ein Thema, das in Richards Darstellung großen Raum einnimmt und auch in den 1230er Jahren über viele Jahreseinträge hinweg verfolgt wird, ist der Befestigungsbau in San Germano. Da diese Aufgabe durch verschiedene vom Kaiser eingesetzte Beauftragte geleitet wurde, wird auch im Abschnitt über die Amtsträger Friedrichs II. in der *Terra di Lavoro* über sie zu sprechen sein.²²² An dieser Stelle interessiert insbesondere die Einbeziehung der Einwohnerschaft in dieses Vorhaben.

Die Neubefestigung der Stadt beginnt unmittelbar nach den Kampfhandlungen bereits im Herbst 1229, und zwar auf Bitten der Schutz suchenden Einwohner. Am 10. April 1230 kommt Philipp de Citro, „comestabulus Capue“ nach San Germano. Er ist als „magister operis Sancti Germani“ vom Kaiser eingesetzt und weist den Einwohnern von San Germano und der *Terra monasterii* kaiserliche Beglaubigungsschreiben vor, nach denen sie seinen diesbezüglichen Anordnungen Folge leisten müssen.²²³ Im Folgenden wird die weitere Baugeschichte um Philipp de Citro und die Einwohnerschaft von San Germano beschrieben, bei der es zu problematischen Entwicklungen kommt, bei denen es sich um Durchsetzung von Partikularinteressen und Verschleppung der Arbeiten zu handeln scheint und über die in der Folgezeit auch einige der kaiserlichen Beauftragten zu Fall kommen. Zum Jahr 1232 erfahren wir, dass Häuser in den Stadtteilen Coraria und Valle (hier wurden bereits 1229 nach Auskunft Richards mehrere Gebäude für den Mauerbau eingerissen) nun vom Abriss verschont werden. Philipp de Citro erhält dafür – offenbar von den betroffenen Besitzern der Gebäude, auch wenn dies nicht gesagt wird – 200 Unzen Gold, die er hälftig für die Finanzierung der laufenden Belagerung des Kastells von Antrodoco und hälftig direkt an die kaiserliche Kurie weiterleitet.²²⁴ Wieder zeigt sich Richard im Besitz eines sehr exakten Insiderwissens über lokale Vorgänge, das offenbart, dass er direkten Kontakt zu Philipp und seiner Tätigkeit hatte. Dass die Gelder seinem Zeugnis nach direkt für andere kaiserliche Unternehmungen weiterverwendet werden, schützt außerdem Philipp vor dem etwaigen Vorwurf der Korruption.

Die Befestigung von San Germano ist im Juni 1235 während der Abwesenheit Friedrichs II. vom Regnum auch Thema der ‚großen Politik‘. Der vom Kaiser eingesetzte Regentschaftsrat beschäftigt sich damit und bestimmt von Capua aus, dass für die Wiederbefestigung der zwischen Stadt und Abtei gelegenen Burg Rocca Ja-

222 Siehe unten Kap. 8.3.3, bes. bei Anm. 490. Zu den Bauarbeiten an verschiedenen Kastellen in dieser Zeit vgl. Pistilli, *Castelli federiciani*, hier S. 297–304 zur Befestigung der Rocca Janula (1230–1239).

223 RvSG B, ad 1230, S. 166, Z. 7 ff.: „... litteras imperiales ad homines terre ipsius et ad alios homines de terra monasterii detulit et mandatum quatenus super facto munitionis terre Sancti Germani sibi intendere et respondere deberent in faciendis muris ubi opus esset turribus et fossatis ...“. Zu Philipp de Citro (bei Richard gelegentlich auch als „de Citra“ bezeichnet) vgl. Friedl, *Beamtenschaft*, S. 224 f.

224 RvSG B, ad 1232, S. 181, Z. 6 ff.

nula vier herausgehobene Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* dem „magister operis rocce [Iani]“ Philipp de Citro zuarbeiten sollen, indem sie Bauleute stellen und die Arbeiten dreimal täglich aufsuchen sollen. Diese vier Einwohner werden auch namentlich genannt: „Tacconus miles de Pontecurvo, Raynaldus Belegrimi de Sancto Helya, Roggerius de Landenulfo“ und „Raynaldus de Paterno de Sancto Germano“.²²⁵ Es kann kein Zweifel bestehen, dass es sich hier um Angehörige der Elite handelt, von denen einer, Tacco von Pontecorvo, explizit als dem Ritterstand zugehörig ausgewiesen ist. Dank der urkundlichen Überlieferung wissen wir jedoch noch mehr über einige Elemente dieser Gruppe: Raynald de Paterno war Richard von San Germano auch persönlich bekannt, denn der Autor hatte im April 1220 als Notar eine Urkunde geschrieben, mit der Raynald Güter im zum Klosterbesitz gehörenden Ort Sant’Elia Fiumerapido sowie ein Haus in San Germano verpachtet worden waren.²²⁶ In einer anderen Urkunde von 1226, es handelt sich um ein Testament zugunsten von Montecassino, wird Raynald de Paterno als „iudex“ bezeichnet.²²⁷ Er tritt hier als Zeuge auf, und zwar gemeinsam mit eben jenem Roger de Landenulfo, den wir ebenfalls 1235 unter den Obleuten des Bauvorhabens sehen und der in Richards Chronik auch im Juni 1239 noch einmal in Ausübung von Diensten für die kaiserliche Verwaltung vorkommt.²²⁸ Im Juli 1231 bestätigt Abt Landulf die 1220 verfügte Verleihung und reduziert Raynald de Paterno den Pachtzins. Hier wird Raynald als „fidelis“ von Montecassino bezeichnet, seine guten Verdienste um die Abtei werden hervorgehoben.²²⁹ Wir können also festhalten, dass es sich bei ihm um eine Persönlichkeit handelte, die sowohl von Seiten der Abtei als auch von Seiten der kaiserlichen Regierung Vertrauen genoss. Ähnliches scheint auch für Roger de Landenulfo zuzutreffen. Der ebenfalls zu 1235 genannte „Raynaldus Belegrimi“ aus dem zu Montecassino gehörenden Ort Sant’Elia kommt allein dreimal in Richards Chronik vor. Nach der Rückübertragung der Abtei und der Rocca Janula an Abt Landulf im Juli 1230 händigte der Abt die Burg dem Deutschordensbruder Leonardus aus, der sie seinerseits dem „Raynerius Belegrimi“ aus Sant’Elia „de quo tanquam de fideli Cesaris confidebat“ übertrug, und erhielt von diesem einen Schwur, sie bis zur Lösung des Kaisers vom Bann treu zu bewachen.²³⁰ Schon unmittelbar nach der Rückeroberung des Klostergebiets 1229 war dieser Rayner bzw. Raynald Belegrimi (gemeinsam mit einem Bartholomäus de Bantra) vom Kaiser als „camerarius ... in tota terra Sancti Benedicti“ eingesetzt

225 Ebd. B, ad 1235, S. 190, Z. 20 ff.

226 RTD, Nr. X, S. 13 ff.; zu dieser Person siehe auch oben Kap. 3.2, Anm. 110, und bei Anm. 126.

227 RTD, Nr. XXXIII, S. 56 ff. (29. April 1226, Testament des Raynald von Bari).

228 Er wird vom Justitiar der Terra di Lavoro eingesetzt, um von den Mönchen und Klerikern Geld einzuziehen, mit dem die kaiserliche Besatzung der Abtei und von Pontecorvo bezahlt werden soll; vgl. RvSG B, ad 1239, S. 200, Z. 12 ff.

229 RTD, Nr. XI, S. 16–18 (14. Juli 1231).

230 RvSG B, ad 1230, S. 169, Z. 26 ff.

worden.²³¹ Er ist also eine lokale Persönlichkeit, die ausdrücklich als Anhänger der kaiserlichen Sache ausgewiesen wird.

Kurz nach dieser die Befestigung der Rocca Janula betreffenden Maßnahme, und zwar immer noch im Juni 1235 (einige Nachrichten trennen jedoch die beiden Mitteilungen), wurde Philipp de Citro von seinem Amt entbunden und Jakob de Molino an seiner Stelle eingesetzt, ohne dass wir erfahren, ob dies aufgrund eines Problems geschah oder ein turnusmäßiger Vorgang war.²³²

Auch bei der Umsetzung weiterer Regierungsmaßnahmen werden in diesen Jahren von Einwohnern zu bildende Gremien eingesetzt. Im April 1231 müssen bei einer Raupenplage im nördlichen Regnum vier Geschworene von jeder „terra“ die Vernichtung der Schädlinge organisieren.²³³ Zu 1234 zitiert Richard eine kaiserliche Anordnung über halbjährliche Zusammenkünfte vor einem „Sondergesandten“ („nuntius specialis“) des Kaisers, bei der der Bevölkerung die Möglichkeit zur Beschwerde über die Justitiare, den *magister iustitarius* und andere Personen gegeben werden soll; es wird bestimmt, dass bei Klagen gegen Privatpersonen die Justitiare entscheiden sollen, ansonsten wird die Angelegenheit an die Kurie weitergeleitet. Für Prinzipat, Terra di Lavoro und Molise ist der Ort dieser Versammlung Salerno. Auch hier ist die regelmäßige Beteiligung von Vertretern der Einwohnerschaft vorgesehen.²³⁴ Es wäre durchaus denkbar, dass der zum genannten Personenkreis zählende Richard von San Germano auch hier mitwirkte oder zumindest eine Mitwirkung anstrebte.

Weitere renommierte Persönlichkeiten aus San Germano

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Befestigungen wurden im vorausgegangenen Unterkapitel bereits einige Vertreter der Führungsschicht der Einwohnerschaft vorgestellt. Zu dieser Gruppe werden jedoch, insbesondere zum Jahr 1232, noch weitere Namen genannt. Hier ist an erster Stelle *magister* Petrus von San Germano zu nennen, dessen Einsatz für die Stadt beim Kaiser Richard im Mittelteil seiner Chronik mehrfach referiert hatte. Im Mai 1232 wird er als „nuntius“ vom Kaiser zum Papst geschickt, im Dezember 1232 ist er wiederum Mitglied einer hochrangigen kaiserlichen Gesandtschaft zum Papst, der u. a. der Großhofjustitiar Heinrich von Morra

²³¹ Ebd. B, ad 1229, S. 162, Z. 16 f.; vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 174 (als „Raynerius Pelegrini“). Die beiden Namensformen *Raynerius* und *Raynaldus* beziehen sich hier auf dieselbe Person.

²³² RvSG B, ad 1235, S. 191, Z. 9 f.

²³³ Ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 11 ff.

²³⁴ Ebd. B, ad 1234, S. 188, Z. 21 ff.: „Hiis Curii, bis in anno, ut dictum est celebrandis, intererunt quatuor de qualibet magna ciuitate, de melioribus terre, bone fidei et bone opinionis, et qui non sint de parte; de aliis uero non magnis et de castellis duo intererunt curiis ipsis. Prelati uero locorum, nisi certam habeant excusationem quod interesse non possint, similiter intererunt eisdem Curiiis ...“. Die Konstitution „Etsi generalis“ ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 458 ff., E2.

und Petrus de Vinea angehören.²³⁵ Der Papst wiederum entsendet im selben Jahr „Bartholomeus de Sancto Germano domni pape cappellanus“ nach Gaeta, um den Ausgleich der Stadt mit Friedrich II. wiederherzustellen, was Bartholomäus jedoch nicht glückt.²³⁶ Daraufhin wird im Oktober 1232 „Egidius Uerracclus domini pape subdiaconus et capellanus“ zu weiteren Verhandlungen mit Gaeta ausgesandt.²³⁷ Auch hier wissen wir dank einer urkundlichen Überlieferung, dass Richard diese beiden päpstlichen Kapläne persönlich kannte, denn er unterschrieb im selben Jahr eine Schenkungsurkunde des wahrscheinlich ebenfalls aus San Germano stammenden Egidius für Montecassino als Zeuge, bei der der genannte Bartholomäus ebenfalls als Zeuge auftritt.²³⁸

Zu September 1232 erfahren wir, dass sich aus jedem Ort „duo de melioribus ... pro utilitate Regni et commodo generali“ zum Kaiser begeben sollten, „ad quem pro terra Sancti Germani iuit Roffridus de Monte miles“. Auch diese Persönlichkeit aus San Germano ist aus anderem Zusammenhang bekannt, denn von dem Ritter Roffred de Monte, der vor 1242 im kaiserlichen Militärdienst starb, ist sein 1238 abgefasstes Testament erhalten, aus dem hervorgeht, dass er in enger Verbindung mit der hochadeligen Familie der Herren von Aquino stand. Aus der Überlieferung von Montecassino lässt sich auch erkennen, dass die Frau Roffreds de Monte, Maria, Tochter des bereits eben erwähnten Raynald de Paterno war.²³⁹ Ob Richard Roffred persönlich kannte, ist zwar nicht belegt, doch angesichts seiner anderen soeben dargelegten Bekanntschaften mit diesem Personenkreis wahrscheinlich.²⁴⁰

Zur Gruppe der namentlich genannten Einwohner von San Germano gehört auch der zum Jahr 1227 erwähnte Wilhelm Falloccio. Der neue Papst Gregor IX. hatte im Juni 1227 von den Einwohnern des Regnums das Fodrum gefordert und „quidam de Sancto Germano, Guillelmus Falloccio nomine“, sammelt dieses im Juli 1227 auf den Befehl des Kaisers hin ein und betreut anschließend den Transport des Geldes nach Anagni, wo der Papst sich aufhält.²⁴¹ Auch für diese Person existiert ein mit Richard verbundener Beleg außerhalb der Chronik. In einer Urkunde über einen Landverkauf vom 18. Dezember 1224 zwischen zwei Handwerkern aus San Germano, mit der Richard als Notar befasst ist, wirkt ein „Guillelmus Fallocta iudex“. Wenn es sich hier, wie anzunehmen, um die in der Chronik zu 1227 genannte Person handelt, so haben wir es mit einem weiteren Richter zu tun, dessen Name und Handeln in der Chronik ex-

235 RvSG B, ad 1232, S. 181, Z. 23; S. 184, Z. 5 ff. Zur Person siehe unten Kap. 10.1.2.

236 RvSG B, ad 1232, S. 182, Z. 26 ff.

237 Ebd., S. 184, Z. 1 f.; dazu Zimmermann, Legation, Nr. 31, S. 312.

238 Ed.: RTD, Nr. XLIII, S. 70 ff. (1. März 1232); Regest: Reg. Arch. 11, Nr. 9 (4374), S. 8 f. Dazu siehe auch Kap. 3.2, bei Anm. 118 ff. und 10.1.1.

239 RBA, Nr. 376, S. 154. Maria hatte offenbar nach Roffreds Tod erneut geheiratet.

240 RvSG B, ad 1232, S. 183, Z. 1 ff. Testament Roffreds de Monte: ed. RTD, Nr. XLV, S. 74 ff.

241 RvSG B, ad 1227, S. 146, Z. 8 ff. bzw. 21 ff.

plizit überliefert wird. Sicher war er es, der dem Autor die im selben Zusammenhang übermittelte Nachricht überbracht hatte, dass zur Zeit des päpstlichen Aufenthalts in Anagni 200 Häuser in der Stadt einem Brand zum Opfer gefallen waren. Wilhelm Falloccio wiederum stand auch mit dem eben genannten Ritter Roffred de Monte in enger Verbindung, denn er zählt zu den in dessen Testament Begünstigten.²⁴²

Zu den renommierteren Vertretern der Einwohnerschaft, die bei Richard namentlich auftreten, gehören aber nicht nur Ritter und Richter, sondern auch die Erzpriester der Hauptkirche von San Germano. „Roffridus archipresbyter Sancti Germani“ wird 1229 auf päpstlichen Befehl durch den Legaten Pelagius zum Bischof von Teano geweiht, kann sein Amt aber zunächst nicht antreten, da Teano im selben Jahr wieder zum Kaiser übergeht, wobei dem Bischof die Möglichkeit gegeben wird, im Regnum zu verbleiben oder ins Exil zu gehen. Zum folgenden Jahr wird vermerkt, dass die Exilierten, darunter der Bischof von Teano, ins Regnum zu ihren Sitzen zurückkehren. 1239 wird er jedoch erneut vom Kaiser verbannt. Zu Oktober 1239 wird sein Tod bei Corneto (heute Tarquinia) notiert.²⁴³ Auch hier ist eine persönliche Bekanntschaft Richards mit dem Erzpriester und späteren Bischof von Teano urkundlich belegt. „Magister Roffred archipresbyter“ unterschreibt als Zeuge in einer von Richard geschriebenen Urkunde Abt Landulfs, die vom 11. Mai 1229 datiert ist, also inmitten der Kämpfe um San Germano und kurz vor Roffreds Erhebung zum Bischof.²⁴⁴

Im November 1230 wird laut Chronik der päpstliche Kaplan *magister* Wilhelm von San Germano nach kanonischer Wahl zum Erzpriester von San Germano erhoben.²⁴⁵ Dieser gibt das Amt bereits 1233 ohne Angabe von Gründen wieder auf und wird wiederum durch einen Mann aus San Germano ersetzt,²⁴⁶ und zwar den Erzpriester Johannes, der gemeinsam mit seinem Bruder, dem *magister* Petrus, im April 1240 auf kaiserlichen Befehl inhaftiert wird, ohne dass wir den genauen Grund dafür erfahren. Die Identität des hier genannten Bruders ist nicht geklärt. Jedenfalls scheint es sich nicht um den Großhofrichter Petrus von San Germano zu handeln, der 1241 noch im Hofdienst belegt ist.²⁴⁷

242 Urkunde: ed. RTD, Nr. CXXXIII, S. 289 ff., erwähnt in RvSG, S. III f., Anm. 3. Guillelmus Falloccio oder Falloctia firmiert hier lediglich als „iudex“, nicht als „iudex et advocatus Casinensis“. Brand in Anagni: RvSG B, ad 1227, S. 146, Z. 21; Testament: RTD, Nr. XLV, S. 74 ff., sowie RvSG, S. 124, Anm. 7.

243 Erhebung: ebd. B, ad 1229, S. 161, Z. 1 f., Rückkehr aus dem Exil ebd. B, ad 1230, S. 169, Z. 31 f.; erneute Verbannung: ebd. B, ad 1239, S. 200, Z. 6 f., Tod: ebd., S. 203, Z. 22. Der Tod Roffreds ist auch in einem Nekrolog von Montecassino vermerkt („X. Kalendas Novembris“). Zu Roffred von Teano vgl. Kamp, Kirche und Monarchie 1,1, S. 193.

244 RTD, Nr. XXXVIII, S. 63 f.

245 RvSG B, ad 1230, S. 172, Z. 10 ff.

246 Ebd. B, ad 1233, S. 184, Z. 17 f.: „Magister Iohannes de Sancto Germano, Guillelmo eiusdem ecclesie archipresbytero sponte cedente, in archipresbyterum Sancti Germani assumitur.“

247 Zu diesem siehe unten Kap. 10.1.2.

Als Resultat dieser – sicher noch nicht vollständigen – Übersicht muss festgehalten werden, dass die Einwohnerschaft in diesem Teil der Chronik eine deutlich prominentere Rolle einnimmt als in den anderen Teilen der Chronik. Dabei werden die Aktivitäten sowohl der weltlichen als auch der geistlichen Führungsschicht außerhalb des Klosters mit großem Interesse verfolgt. Deren Mitglieder treten dabei aber weniger als Gruppe auf denn als einzelne, namentlich genannte Persönlichkeiten mit genau definierten Tätigkeiten. In erstaunlich vielen Fällen kann anhand der urkundlichen Überlieferung eine persönliche Bekanntschaft Richards mit diesen Personen im Rahmen seiner Tätigkeit als Notar nachgewiesen werden.²⁴⁸ Diese Beobachtung führt zu der Überlegung, ob dieser Kreis von lokal verorteten, jedoch überregional vernetzten Gebildeten (viele der von Richard benannten Personen verfügen über den Magistertitel), die einerseits als päpstliche Kapläne oder als Bischöfe Kontakt zur päpstlichen Kurie halten, andererseits als Vertrauensleute der kaiserlichen Verwaltung in Beziehung zum Hof stehen, den Adressatenkreis bildet, den Richard mit seiner Chronik ansprechen möchte.

8.2.3.3 Innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* und lokale Amtsträger

Zu Januar 1228 wird ein „Urso castaldus“ erwähnt, der in San Germano die neuen Denare von Brindisi ausgibt, deren Summe 160 Unzen beträgt. Die beiden vom Abt bestellten Stellvertreter („procuratores“), die Mönche „magister Fredericus“ und „Fredericus Landus de Malacucclara“, lassen sie in der „terra monasterii“ verteilen. Wir sehen hier das Zusammenspiel zwischen überregionalen und regionalen Kräften in Verwaltungsfragen. Urso Castaldus – es handelt sich bei „castaldus“ in dieser Zeit offenbar um einen Namen, nicht um ein Amt – handelt im Auftrag des Herrschers,

²⁴⁸ Symptomatisch sind diese Personengruppen vertreten als Zeugen in der Urkunde Landulfs vom 11. Mai 1229 (RTD, Nr. XXXVIII, S. 63 f.), der letzten Urkunde Richards als Notar: „magister Roffridus archipresbyter Sancti Germani; magister Tancredus iudex et advocatus Casinensis; Theodinus iudicis Gualterii; magister Raynaldus [vielleicht der Richter Raynald de Cayra], magister Petrus [möglicherweise ebenfalls der gleichnamige Richter]; Tancredus de Venafro“. Merkwürdig ist, dass bei diesem in San Germano verhandelten Sachverhalt keine Mönche, sondern städtische Persönlichkeiten als Zeugen unterschreiben, obwohl es sich um eine Verfügung des Abtes zugunsten des Konvents handelt. Vielleicht ist daher auch hier die Überlieferung im RTD verfälscht, wie Garufi (RvSG, S. L, Anm. 1) es für die ebenfalls von Richard geschriebene Urkunde Landulfs vom 1. Mai 1228 aufzeigte (ed. RvSG, Nr. VI, S. L, bzw. RTD, Nr. XXXVII, S. 62 f.), deren Zeugenreihe erst bei der Abschrift in das Kopialbuch hinzugefügt wurde. Möglicherweise ließen sich weitere in der Chronik genannte Personen in der urkundlichen Überlieferung finden, jedoch erleichtern die vorliegenden Editionen dieses Vorhaben nicht. Wie aus der Überprüfung einiger Namen hervorging, ist das Personenregister des RTD nicht vollständig. Zudem sind die Personenregister in den älteren Cassineser Editionen (auch RBA) stark unterteilt nach verschiedenen Personengruppen. Die von Leccisotti / Avagliano edierten Regesten des Urkundenbestands von Montecassino sind sehr kurz und nennen nicht alle in den Urkunden vorkommenden Personen; vgl. dazu auch Frank, Studien, S. 99, Anm. 26.

während die Vorsteher des Klosters über die Umsetzung dieser Vorgaben im Gebiet der Abtei walten.²⁴⁹

Im Anschluss an die Rückeroberung der *Terra Sancti Benedicti* nach den Kampfhandlungen 1229 setzt der Kaiser dort jedoch eigene Beauftragte ein, wobei die Ämter des Kastellans, des Baiulus und des Kämmerers benannt werden:

„Tunc in rocca Ianule quidam de Calabria castellanus constitutus. In Sancto Germano per Imperatorem baiuli ordinantur Guillelmus de Bantra et Mattheus Dionisius. In tota terra sancti Benedicti Raynerius Belegrimi et Bartholomeus de Bantra camerarii ordinantur. In rocca Bantra Thomas de Magistro castellanus ponitur.“²⁵⁰

Der Besitz der Abtei wird durch die genannten Kämmerer gänzlich zum kaiserlichen Fiskus eingezogen („*Demanium curie Casinensi per dictos camerarios totum applicatur fisco imperiali*“). Im November 1229 erhalten die Kämmerer weiterhin die Aufgabe, von allen Klerikern in San Germano und im gesamten Gebiet der Abtei eine Abgabe („*annona*“) für die Pferde des Kaisers zu erheben.²⁵¹ 1231 wird im ganzen Regnum die „*collecta*“ durch die „*iudices*“ und „*tabelliones demani*“ eingezogen, vermutlich also auch in der *Terra Sancti Benedicti*, denn erst zu Anfang 1232 gibt der Autor die Nachricht, dass die Beamten des Kaisers, in diesem Falle Baiuli, ihr Zugriffsrecht auf das Gebiet der Abtei wieder verlieren.²⁵² Aus einer Urkunde Abt Landulfs von 1235, die 1237 sogar von Friedrich II. bestätigt wird, erfahren wir, dass zu diesem Zeitpunkt das Kloster noch über eigene Baiuli verfügte.²⁵³

Die Kastellane der bei Montecassino gelegenen Burg Rocca Janula werden jedoch nach 1229 durchgehend nicht mehr von den Äbten, sondern vom Kaiser eingesetzt. Da

²⁴⁹ RvSG B, ad 1228, S. 149, Z. 15 ff.

²⁵⁰ Ebd. B, ad 1229, S. 162, Z. 15 ff. Der ungenannte kalabresische Kastellan der Rocca Janula wird wenig später durch die Herren von Aquino, Pandulf und Robert ersetzt, denen noch weitere Burgen anvertraut werden; vgl. ebd., Z. 40 ff. Der Baiulus „Mattheus Dionisius“ war auch Richter: in RTD, Nr. XXXVIII, S. 56 f. (29. April 1226) wirkt er als Zeuge, gemeinsam mit den ebenfalls bei Richard erwähnten „Raynaldus de Paterno iudex“ und „Roggerius de Landenulfo“, und unterschreibt als „Mattheus de Dyonisio iudex“.

²⁵¹ RvSG B, ad 1229, S. 162, Z. 36 (Einzug des *demaniums* der Abtei); S. 164, Z. 21 f. (Abgabe).

²⁵² Ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 3 (*collecta*); S. 177, Z. 16 ff.: „Tunc etiam mandato dicti comitis et Magistris iustitiarum, baiuli imperiales, qui Cauarrecti uocantur, per dominum Hectorem de Monte Fusculo, tunc Terre Laboris iustitiarium, de Sancto Germano et tota terra monasterii amouentur.“ Der Begriff „Cavaretto“ ist nicht eindeutig geklärt, jedoch wird ein so bezeichneter Beamter noch 1469 im Kontext der Steuererhebung auf Salz und Lebensmittel erwähnt; vgl. Libro rosso di Taranto, hg. von Caprara, Nr. 42, S. 115 f.

²⁵³ RBA, Nr. 217, S. 93 f.: Friedrich II. bestätigt 1237 eine Urkunde Abt Landulfs vom Mai 1235 („*Actum apud Sanctum Germanum*“), nach der Petrus von San Germano wählen darf, ob die Abgaben aus seinen Ländereien von den Baiuli des Klosters oder von eigenen Beauftragten eingezogen werden sollen.

sie somit als kaiserliche Beamte zu betrachten sind, werden sie im diesbezüglichen Abschnitt untersucht.²⁵⁴

Unter den Richtern von San Germano hingegen sind weiterhin Personen tätig, die bereits vor diesem Zeitpunkt aktiv waren. In den Jahren zwischen 1220 und 1240 sind aus der urkundlichen Überlieferung vier Personen bekannt, die in San Germano als Richter wirken und den Titel *iudex et advocatus Casinensis* tragen.²⁵⁵ Von diesen kommt allein Raynald de Cayra bei Richard vor, eine herausgehobene Persönlichkeit, die es sich lohnt, etwas genauer zu betrachten: er wird bei Richard dreimal erwähnt,²⁵⁶ davon zweimal – wie soeben gesehen – im Zusammenhang mit den Bemühungen des Konvents um die Anerkennung des Elekten Pandulf von Santo Stefano: 1237 ist er Teilnehmer an der klösterlichen Gesandtschaft, die der kaiserlichen Kurie die Ergebnisse der durch den Großhofrichter Thaddäus von Suessa vorgenommenen Inquisition bezüglich der Person des neugewählten Abts überbringt. Im August desselben Jahres nimmt er an der Gesandtschaft des Konvents an Papst Gregor IX. teil, die aber die Bestätigung des Elekten nur als Verwalter, nicht als Abt des Klosters erreichen kann.²⁵⁷ Zum Juli 1240 wird die Arrestierung Raynalds auf kaiserlichen Befehl geschildert, den Grund dafür erfahren wir nicht.²⁵⁸

254 Siehe unten Kap. 8.3.3. Zum Thema vgl. Sthamer, Rechtsstellung.

255 Die Angaben bei Friedl, *Beamtenschaft*, S. 228, sind teilweise zu revidieren. Nach ihm handelt es sich neben Raynald (Juli 1237 – Mai 1238) um Tancredus (1226–1232), Bartholomäus de Talgisiso (Juni 1230 – August 1230) und Petrus de Ota (Mai 1241 – August 1262). Bei Friedl wird, wie aus dem Abschnitt „Montecassino“ hervorgeht, aber die historische Realität der *Terra Sancti Benedicti* und die Rolle der genannten Richter verkannt. Dies führt dazu, dass das Amt des Richters bei ihm aufgeteilt wird unter die Rubriken „Montecassino“ und „S. Germano“, wobei diese Stadt in die Region Abruzzen verortet wird. Die an letzterer Stelle genannten Richter sind teilweise nicht Personen, die am genannten Ort das Amt des *iudex* ausüben, sondern von der kaiserlichen Verwaltung entsandte Experten mit der Qualifikation des Richtertitels, die, von außen kommend, in San Germano Inquisitionen durchführen. Die Angaben zu den unter „Montecassino“ geführten Richtern wären teilweise ebenfalls zu verändern. Zu Raynald vgl. auch die folgenden Anmerkungen. Bartholomäus de Talgisiso war Richter nur im *castrum* San Pietro in Monastero, wie in den beiden genannten Urkundenbelegen ausdrücklich hervorgehoben wird, und daher wohl nicht in San Germano. In der Aufstellung fehlt dagegen der Richter Petrus von San Germano (Sohn des Theodinus und Enkel des *iudex* Gualterius), der mit dem genannten Petrus de Ota nicht identisch ist und der mindestens ab 1230 gemeinsam mit Raynald im Amt war.

256 Nicht einmal, wie Friedl, *Beamtenschaft*, S. 228, meint; es besteht ein Missverständnis bezüglich des Titels, da die Zusammengehörigkeit der Begriffe *iudex et advocatus Casinensis* nicht erkannt wird. Hier wird auch der Beiname *de Cayra* nicht angegeben.

257 *RvSG B*, ad 1237, S. 194, Z. 1 f., 14 ff. Er wird hier einmal Raymundus genannt, in der kurz darauf folgenden Erwähnung Raynaldus de Cayra; zu diesem Editionsfehler Garufis siehe oben Kap. 8.2.3.1, Anm. 180. Nach ebd., Anm. 4, ist Raynald de Cayra in diesem Amt nachgewiesen vom Mai 1231 bis August 1255 (im Personenregister fehlt seine Verhaftung zu 1240).

258 Ebd. B, ad 1240, S. 206, Z. 22: „Eo mense captus est iussu Imperatoris magister Raynaldus de Cayra.“

Raynald wirkte also als Vogt der Abtei von Montecassino und als städtischer Richter in San Germano, ebenso wie auch bei Richard von San Germano die Notarstätigkeit für den Abt und die Tätigkeit als städtischer Notar verbunden war. Die im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion vorgesehene Zusammenarbeit Richards als *civitas Sancti Germani publicus notarius* und Raynalds als Richter ist auch urkundlich belegt, was beweist, dass sie sich auch persönlich kannten.²⁵⁹ Über die Biographie Raynalds de Cayra wissen wir aus anderen Quellen einiges. Seine Familie stammte offensichtlich aus dem heute noch zu Cassino gehörigen Caira, seinerzeit ein *casale*, das am Fuße des Monte Cairo ca. 5 km nördlich von der Stadt gelegen ist.²⁶⁰ Seine Tätigkeit als *iudex* ist für einen langen Zeitraum belegt, sie umfasst mindestens die Jahre 1231–1255, mit einer Unterbrechung für den Zeitraum 1240–1250.²⁶¹ Möglicherweise war er verwandt mit dem *magister* Richard de Cayra, der um die vorhergehende Jahrhundertwende ebenfalls als *iudex et advocatus Casinensis* gewirkt hatte, auch in den Nekrolog des Cod. 47 aus Montecassino eingetragen wurde, und der einen gleichnamigen Sohn Richard hatte, der ebenfalls *magister* war.²⁶² Raynald könnte ein anderer Sohn dieses Richters Richard de Cayra sein, vielleicht der älteste Sohn, da er ihm im Amt nachfolgte. Ein Sohn Raynalds wiederum hieß Leonardus, was sogar die Möglichkeit eröffnet, dass eine Verwandtschaft mit dem „*maximus notarius Leonardus*“ bestand, einer renommierten Persönlichkeit, die bis 1184 für die Äbte von Montecassino wirkte.²⁶³ Eine solche Filiation von Ämtern, die oft auch mit der Weitergabe von Bildung (Erwerb des Magistertitels) einhergeht, innerhalb derselben Familie ist für San Germano in anderen Fällen nachweisbar.²⁶⁴ Über eine mögliche

259 RTD, Nr. XLIII, S. 70 ff. (1. März 1232).

260 Zu Caira vgl. Guiraud, *Économie et société*, S. 26.

261 In dieser Hinsicht sind die Angaben bei Friedl, *Beamten* (siehe Anm. 255 in diesem Kap.) zu ergänzen. Erste Nennung als *iudex et advocatus Casinensis* in RTD, Nr. XLI, S. 67 f. (3. Mai 1231); bereits in den von Richard geschriebenen Urkunden Landulfs von 1228 und 1229 treten „*magister Raynaldus*“ und „*magister Petrus*“ als Zeugen auf, bei denen es sich um die später als Richter belegten Personen handeln könnte (zur Zeugenliste siehe auch oben in diesem Kap., Anm. 248). Weitere Belege für die Tätigkeit als Richter: RTD, Nr. XLI, S. 67 ff. (3. Mai 1231); ebd., Nr. XLII, S. 68 ff. (24. Januar 1232); ebd., Nr. XLIII, S. 70 ff. (1. März 1232); ebd., Nr. XLV, S. 74 ff. (das in ein Transsumpt von 1242 inserierte Testament des Ritters Roffred de Monte vom 7. Mai 1238); ebd., Nr. LIIII, S. 106 ff. (11. März 1252); ebd., Nr. LXI, S. 124 ff. (12. Februar 1254). Er ist bis 1255 als lebend und amtierend in Urkunden belegt; vgl. ebd., Nr. LXIII, S. 130 ff. (17. August 1255); dazu zwei Belege andernorts für 1235 bzw. 1237 (RBA, Nr. 217, S. 93 f.).

262 Zu den Quellenangaben siehe oben Kap. 3.5, Anm. 211–213.

263 Sohn Leonardus: RTD, Nr. XLV, S. 74 ff.: „*Leonardus filius magistri Raynaldi*“ scheint hier hinzugezogen zu werden, um die Unterschrift seines Vaters auf der Originalurkunde des Testaments für das Transsumpt zu bezeugen (S. 87). Möglicherweise war Raynald selbst zu diesem Zeitpunkt noch in Haft.

264 Vgl. etwa den Fall des „*Petrus* von San Germano, Sohn des Theodinus, Enkel des Gualterius“ der häufig mit dieser Bezeichnung in den Quellen geführt wird (ein Hinweis auf die Prestigeträchtigkeit der Zugehörigkeit zu dieser Familie), und der wie sein Großvater Gualterius Richter ist. Sein Vater Theodi-

Verwandtschaft mit unserem Autor Richard von San Germano wurde oben bereits spekuliert.²⁶⁵ Da Raynald nach Richards Zeugnis in das Procedere der Abtwahl nach dem Tod Landulfs involviert war, könnte er die Quelle für die genauen Informationen sein, über die der Chronist diesbezüglich verfügt.

In der Funktion als Richter stand Raynald de Cayra seinerseits nicht nur mit dem Konvent von Montecassino in Verbindung, sondern auch mit den Mitgliedern der lokalen Führungsschicht. Beispielsweise wirkte er bei der Abfassung des Testaments des bereits erwähnten Ritters Roffred de Monte aus San Germano mit.²⁶⁶ Raynalds Verhaftung im Juli 1240 ist möglicherweise kein isolierter Einzelfall, da es für diese Jahre verschiedene Zeugnisse über Vorgehen gegen Richter gibt, deren Amtsführung kritisiert wurde oder die Denunziationen zum Opfer fielen.²⁶⁷ Da Raynald jedoch nach 1250 wieder in den Quellen als *iudex et advocatus Casinensis* auftaucht, scheint es ihm gelungen zu sein, sich nach dem Tod Friedrichs II. zu rehabilitieren.

Raynald war aber bereits vor seiner Verhaftung 1240 Anfeindungen ausgesetzt, wie eine Urkunde von 1237 zeigt, mit der Friedrich II. eine Urkunde Abt Landulfs vom Mai 1235 bestätigte. Aus ihr geht hervor, dass ein Konflikt zwischen Raynald und seinem gleichzeitig amtierenden Richterkollegen Petrus von San Germano bestand.²⁶⁸ Diesem Petrus wird konzediert, dass er, sollte „magister Ray(naldus) de Curia coniudex vester“, vor ihm sterben, alleiniger Richter bleiben solle, mit der Begründung:

„... cum unus solus iudex et advocatus Casin. debeat et consueverit esse in tota terra Mon[asterii] Casin[ensis] et ex post facto manifeste cognoverimus magistro Ray[naldo] officium iudicatus iniuste concessisse, utpote a bone memorie abbate Stephano predecessore nostro vobis primo legitime concessum.“²⁶⁹

Auch wenn die hier angeführte Behauptung, es habe von alters her nur einen einzigen *iudex et advocatus Casinensis* gegeben, nachweislich nicht den Tatsachen entspricht, so erfahren wir doch, dass Raynald wohl unter Abt Landulf ins Amt gekommen war, der ihm aber nun die Unterstützung wieder entzog. Petrus von San Germano, der über einen direkten Kontakt zur kaiserlichen Kurie verfügte, hatte offensichtlich die besseren Argumente. Unklar bleibt, ob dieser Konkurrent auch die treibende Kraft

nus hingegen unterschreibt als Zeuge mit „Theodinus iudicis Gualterii“. Es ist also unklar ob er selbst auch dieses Amt ausübte (Belege Anm. 248). Er ist jedoch „dominus“; vgl. z. B. RTD, Nr. LXII (1254), S. 127 ff.; hier ist er zudem auch als „rector“ bezeichnet.

265 Siehe Kap. 3.5.

266 Siehe Anm. 261 in diesem Kapitel.

267 Tavilla, Uomo di legge, S. 379, bringt weitere Beispiele für 1239/1240 anklagte und inhaftierte Richter.

268 Zu Petrus von San Germano siehe ausführlich unten Kap. 10.1.2.

269 RBA, Nr. 217, S. 93 f.

hinter Raynalds Verhaftung 1240 war. Ebenso wissen wir nicht, ob die Einsetzung Raynalds bzw. die angebliche Missachtung der bestehenden Amtsführung des Petrus durch den Abt im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1229 stand, und ob dies bei seiner Verhaftung 1240 eine Rolle spielte. Jedoch ist auffällig, dass die erste urkundliche Nennung Raynalds als Richter (1231) in der Tat in diesen Zeitraum fällt. Eindrucksvoll an dieser Urkunde ist außerdem, dass Friedrich II. hier die Tatsache, dass beide Richter vom Abt eingesetzt waren, nicht anführt und sie sogar bestätigt, obwohl dies den Regelungen seiner eigenen Gesetzgebung zuwiderläuft.²⁷⁰

Für diesen letzten, zeithistorischen Abschnitt von B kann abschließend festgehalten werden, dass die Geschehnisse der Äbte und des Konvents von Montecassino wie in den anderen Teilen der Fassung B von höchstem Interesse bleiben. Eine Umarbeitung bzw. eine neue Schwerpunktsetzung in Bezug auf dieses Thema kann also für die Fassung B keineswegs konstatiert werden. Gleichwohl scheint es, dass hier – zumindest im letzten Teil von B wird dies sehr deutlich – die Äbte nicht mehr selbst direkte Adressaten des Berichts sind. Ihr Handeln wird, bis auf Landulf, in diesem Teil durchweg in Übereinstimmung mit den Wünschen des Herrschers gezeigt, doch kann nicht mehr – wie es in A der Fall war – eine besondere Nähe zum Herrscher behauptet werden. Eher ist anzunehmen, dass bestehende Konflikte in Richards Darstellung etwas verschleiert werden.

Die Stadtbewohner, die zu 1229 zunächst als Gruppe vorgestellt worden waren, konkretisieren sie sich nun vor allem in einzelnen Personen, die der lokalen Elite zugeordnet werden können bzw. aus San Germano stammen und in vielen Fällen mit dem Autor persönlich bekannt waren. In fünf Fällen werden Missionen renommierter Bürger der Stadt in päpstlichem oder kaiserlichem Auftrag in der Chronik erwähnt. Die Einwohner werden in diesem Abschnitt als loyale Getreue der Krone präsentiert, sie übernehmen darin in der Erzählung die vor 1229 den Äbten zukommende Rolle. Sie haben (durch ihre Arbeit) an der Umsetzung der herrscherlichen Vorgaben teil und erbringen (durch ihre Steuern) ihr Soll. Eine innere Verknüpfung der drei Teile der Fassung B findet sich im Motiv der Furcht und Harmlosigkeit der Stadtbewohner von San Germano, das zu 1191, zu 1210 und zu 1229 in der Darstellung betont wird.²⁷¹

Wie gezeigt wurde, spielt die innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* in der Chronik vor allem am (vielleicht erst im Zuge der Neufassung vollendeten) Ende des Jahreseintrags zu 1226 und in den darauffolgenden Jahresberichten rund um 1229 eine Rolle. Da nach diesem Zeitraum die Autonomie Montecassinos mehr und mehr verloren ging, zunächst durch Schwierigkeiten bei der Abtwahl, vor allem aber durch die verstärkte Durchsetzung königlicher Interessen und schließliche Auflösung der

²⁷⁰ In der nachstaufischen Zeit wurden Richter und Notare weiterhin vom Abt eingesetzt; vgl. die Beispiele bei Tosti, *Storia della Badia* 3, S. 78. Der Notar musste einen Eid leisten und der Abtei eine jährliche Abgabe am Tag des hl. Benedikt leisten.

²⁷¹ Vgl. z. B. Konst. I 79, ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 252 f.

klösterlichen Ordnung durch Friedrich II., kann sie notwendigerweise für die letzten Jahre des Berichts auch keinen Schwerpunkt der Erzählung mehr ausmachen. Es scheint, als ob die Absicht des Autors zu Beginn der Neuabfassung, gerade auf diesen Punkt besonders hinzuweisen, schon recht bald von den äußeren Entwicklungen obsolet gemacht wurde.

Während die Namen der Kastellane auf den umgebenden Burgen vom Autor schon immer aufmerksam registriert wurden, steht sein sonstiges Interesse für die lokalen Amtsträger vor allem im Zusammenhang mit den Themen Steuern und Finanzen. Die Tätigkeit von Richtern und Notaren findet jedoch auch in diesem Teil keine Erwähnung, ebenso wenig wie z. B. Gerichtsverfahren.²⁷²

8.3 Geschichte der Region: Adel und Amtsträger

8.3.1 Die Grafen von Celano in Fassung A und B

In diesem Abschnitt der Untersuchung werden mit den Grafen von Celano und der Familie *de Aquino* zwei bedeutende Adelsfamilien der Region in den Blick genommen, die in der Chronik Richards eine größere Aufmerksamkeit erfahren. Die politische Rolle der erstgenannten Familie lässt sich größtenteils in einer Gegnerschaft zur Herrschaft Friedrichs II. fassen, die der zweiten dagegen in einer langwährenden Unterstützung derselben Herrschaft.

Mit gleichem Recht könnte hier noch eine weitere Familie einbezogen werden, die in der nördlichen Grenzregion des Regnums neben den Grafen von Celano von großer Bedeutung war: die Grafen von Fondi, eine Familie normannischen Ursprungs mit dem Namenszusatz *de Aquila*.²⁷³ Diese beiden gräflichen Familien stellten mit Peter von Celano und Richard de Aquila 1208 die *magistri capitanei*, denen Innozenz III. als Regent die Wahrung der Ordnung im nördlichen Königreich anvertraute. Nach diesem gemeinsamen Anfang teilten sich die Wege der beiden Familien jedoch anlässlich des Feldzugs Otto IV. in Befürworter (Peter von Celano) und Gegner (Richard de Aquila) der Machtansprüche Ottos, weswegen sie von Friedrich II. nach seiner Rückkehr ins Regnum sehr unterschiedlich behandelt wurden. Richards Sohn Roger de Aquila

²⁷² Der *iudex et advocatus* Raynald de Cayra wird vom Autor (abgesehen von einer eventuellen persönlichen Bindung) vor allem deshalb erwähnt, weil er als Rechtsvertreter der Abtei an diplomatischen bzw. politischen Aufgaben mitwirkte, und nicht in seiner Tätigkeit als Richter in San Germano.

²⁷³ Der Name *de Aquila*, in dieser Zeit bereits als Familienname verwendet, verweist nicht auf die gleichnamige Stadt in den Abruzzen, die erst in staufischer Zeit gegründet wurde, sondern auf L'Aigle in der Normandie; vgl. Von Falkenhausen, Dell'Aquila, Riccardo, S. 217. Zu Richard von Fondi († 1213/1214) und seiner Position in den politischen Auseinandersetzungen seiner Zeit vgl. Baaken, Dell'Aquila (de Aquila), Riccardo.

konnte sich jedoch das Wohlwollen des Kaisers nicht erhalten, er verlor die mühsam erworbene Grafschaft Fondi wieder und zählte 1229 gemeinsam mit dem ebenfalls exilierten Sohn Peters von Celano, Thomas von Molise, sogar zu den Anführern der päpstlichen Invasion im Regnum.²⁷⁴ Die Grafen von Fondi lassen sich damit im Untersuchungszeitraum weder klar als Gegner noch als Unterstützer der Herrschaft Friedrichs II. verorten. Ihre Betrachtung soll daher in dieser Gegenüberstellung nur gestreift werden, obwohl Richard von San Germano auch über sie vieles berichtet. Aufgrund der genannten politischen Entwicklung stellten, im Gegensatz zur Familie *de Aquino* – die zu Beginn der eigenständigen Herrschaft Friedrichs II. den Grafentitel längst eingebüßt hatte – Angehörige der beiden genannten gräflichen Familien in Friedrichs späterer Regierung keine Amtsträger.

Gemäß dem Erzählzeitraum der verschiedenen Teile der Chronik wird im Folgenden zunächst von Peter von Celano († 1212) zu sprechen sein, dessen Tun im ersten Teil der Fassung B (1189–1207) geschildert wird, während für den Mittelteil vor allem sein Sohn Thomas im Mittelpunkt steht, der zwischen 1220 und 1223 im Konflikt mit Friedrich II. das Erbe seiner Familie zu verteidigen suchte. Thomas († kurz vor 1254) führte diesen Kampf danach aus dem Exil fort, tritt aber im letzten Teil der Chronik nur noch zweimal ganz kurz ins Blickfeld.

Loewe und Winkelmann haben sich in ihrem Vergleich nur knapp zu diesem Konflikt geäußert, obwohl dieser in der Chronik recht ausführlich beschrieben wird.²⁷⁵ Dagegen war der Kampf des Thomas von Molise für die mittelalterlichen Leser von größerer Bedeutsamkeit, wie die Handschrift A zeigt. Zur Episode um die handstreichartige Rückeroberung von Celano durch den Grafen merkt der Schreiber der Handschrift am Rand in größerer Schrift und ausgeschmückten Buchstaben an: „Comes Celani“ (fol. 131r), was offenbar einem Leser ermöglichen sollte, diese Stelle leicht wiederaufzufinden. Zudem werden die Ereignisse um die Grafen von Celano gelegentlich sogar durch die sonst seltenen Datierungen am Rand der Seite ausgezeichnet.²⁷⁶

Wenn hier zunächst von den Grafen von Celano, später vom Graf von Molise gesprochen wird, so handelt es sich dennoch um Mitglieder derselben Familie, der „domus Celanensis“, wie sie in Quellen bezeichnet wird.²⁷⁷ Die Genealogie der Grafen von Celano, ihre Abstammung von den Marsiergrafen und ihre Heiratsverbindung mit den Grafen von Molise wurde in den 1920er und 1930er Jahren von Evelyn Jamison

²⁷⁴ Zu ihm vgl. Baaken, Dell'Aquila, Ruggero.

²⁷⁵ Vgl. Loewe, Richard, S. 40 (zu 1210), 65 f. (zu 1220); Winkelmann, Verhältnis, S. 608 f. (zu 1210).

²⁷⁶ Siehe dazu oben Kap. 4.3.2, Anm. 159.

²⁷⁷ Vgl. z. B. zwei Briefe in der Briefsammlung des Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, I 17 und I 53, S. 31 f., 43.

erhellt.²⁷⁸ Peter von Celano gelang es, die nach dem Tod des letzten Marsergrafen Crescenzo (um 1120) in zwei Grafschaften – Celano und Albe – geteilte Herrschaft wieder in einer Hand zu vereinigen. Sein Sohn Thomas heiratete Judith, die Tochter des Grafen Roger von Molise, der seine Grafschaft an die deutschen Adeligen, die mit Heinrich VI. ins Regnum gekommen waren, verloren hatte. Doch gelang es Thomas, dieses Erbe seiner Ehefrau an sich zu ziehen.²⁷⁹ Er wird aus diesem Grund bei Richard von San Germano stets als Thomas von Molise („de Molisio“) bzw. als Graf von Molise bezeichnet.²⁸⁰ Da er außerdem seinem Bruder Richard die vom Vater geerbten Grafschaften Celano und Albe entzogen hatte, die beide Brüder wohl zunächst gemeinsam innehatten, vereinte Thomas de facto bei der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum 1220 drei Grafschaften in seiner Hand und verfügte damit über eine ausgedehnte Machtbasis, zu der auch die Kontrolle der Straßen gehörte, die von Rom und der Mark Ancona ins Regnum führten.²⁸¹

Bei Richard von San Germano werden im ersten Teil der Fassung B die Taten des Peter von Celano, eines der einflussreichsten Adeligen des Regnums um die Jahrhundertwende, sehr genau verfolgt.²⁸² Peter war laut dem „Catalogus Baronum“ nach den Grafen von Molise der größte Feudalherr des Regnums. Die von ihm verfolgte Absicht, die Unabhängigkeit, die ihm diese Position und die Grenzlage seines Besitzes am Rande des Regnums verschaffte, weiter auszubauen, machte ihn zu einem frühen Anhänger der Herrschaft Heinrichs VI.²⁸³ In Richards Chronik sehen wir ihn denn auch, wie er bereits 1191 als Unterstützer Heinrichs VI. agiert, dessen Rückzug nach Norden er sichert,²⁸⁴ während er 1194 beim zweiten Italienzug des Kaisers bereits eine herausragende Rolle am Hof einzunehmen scheint, denn er verkündet auf dem feierlichem Hoftag von Palermo zu Weihnachten 1194 den Schuldspruch gegen die der Rebellion angeklagte Königin Sibylle und ihre adeligen Anhänger.²⁸⁵

278 Jamison, County of Molise; dies., Conti; vgl. auch Cuozzo, Nobiltà; hier zu Peter von Celano und seinen Verwandten S. 43–55, zum Konflikt Friedrichs II. mit Thomas von Celano und weiteren Grafen S. 94–99.

279 Jamison, County of Molise, S. 4 f.; dies., Conti, S. 30, S. Cuozzo, Nobiltà, S. 43.

280 Zum ersten Mal RvSG A, ad 1210, S. 32, Z. 18. In Briefen und Aktenstücken der Zeitgenossen wird er jedoch meist Thomas von Celano genannt. Zur Person: Clementi, Tommaso da Celano, Conte del Molise, vor allem aber: Kamp, Celano, Tommaso di.

281 Jamison, County of Molise, S. 5; dies., Conti, S. 48 f.; gemeinsame Ausübung der Herrschaft: Kamp, Celano, Tommaso di, S. 353. Nach Clementi, Tommaso da Celano, S. 842, führte Thomas bereits 1213 den Titel eines Grafen von Celano und Albe. Kontrolle der Straßen: Cuozzo, Nobiltà, S. 94 f. Allgemein zu den Straßen, die ins Regnum führten, Sthamer, Hauptstrassen.

282 Zur Person vgl. Kamp, Celano, Pietro di; Clementi, Pietro da Celano; Cuozzo, Nobiltà, S. 43–45; Neumann, Parteibildungen, S. 106 ff.

283 Kamp, Celano, Pietro di, S. 345. Zur Marsia (auch Marsica) vgl. Sennis, Strategie politiche; ders., Potere centrale; Brogi, Marsica.

284 RvSG B, ad 1191, S. 13, Z. 7.

285 Ebd. B, ad 1192, S. 17, Z. 15 ff.

Ebenso scheint ihm Kaiserin Konstanze größtes Vertrauen entgegenzubringen, denn sie überträgt ihm nach dem Tod Heinrichs VI. zwei verantwortungsvolle Aufgaben: das Geleit Markwards von Annweiler aus dem Regnum und die Verbringung ihres Sohnes Friedrich aus den Marken nach Sizilien.²⁸⁶ Nach Konstanzes Tod hält Peter von Celano wechselnde Positionen, wobei er, wiewohl nur in eingeschränkter Form, die Regentschaft Innozenz' III. unterstützt. In den Kampf gegen Markward greift er relativ spät und zwar erst nach der Belagerung und Einnahme der Stadt San Germano 1199 ein, wobei es in der Chronik dazu, im Anschluss an die ausführliche und dramatische Schilderung dieser Ereignisse, nur lapidar heißt: „Tunc Petrus Celani comes de Marsia uenit in Terram Laboris“. Was Richard von San Germano nicht schreibt oder nicht weiß, ist, dass Papst Innozenz III. Peter von Celano sogar eine große Summe Geldes übersandt hatte, damit dieser die Verteidigung von Montecassino und San Germano übernehme.²⁸⁷ Richard berichtet jedoch für das Folgejahr 1200, dass Peter von Celano dem Abt Hilfe verweigerte, als dieser ihn wegen der Aggressionen Diepolds von Schweinspeunt gegen die Stadt um Truppen ersuchte.²⁸⁸ Anschließend werden Peters Niederlage bei Venafro gegen Diepold am 10. Juni 1200 und seine Teilnahme an der Zerstörung Venafros am 23. Juni desselben Jahres berichtet. Die politische Wendigkeit Peters, die aber in der Chronik nicht offen thematisiert wird, zeigt sich sodann in der Tatsache, dass er schon 1201 in der Schlacht bei Canne (bei der er gefangengenommen wird) auf der Seite Diepolds kämpft,²⁸⁹ und zwar gegen Walter von Brienne, mit dem er sich jedoch kurz danach – dies wird aber in der Chronik nicht gesagt – durch Heiratsbeziehungen der jeweiligen Kinder verbindet. Nach dem Tod desselben brennt er aus Rache Alife nieder, das seinerzeit von Diepold besetzt war.²⁹⁰ Der vorangestellte Teil der Fassung B zeigt Peter von Celano also als einen äußerst einflussreichen Mann, dessen Einbindung in das politische und militärische Geschehen auch recht genau verfolgt wird, der jedoch mit Montecassino keine engere (oder zumindest keine positive) Verbindung zu haben scheint und ansonsten, im Gegenteil zu seinem im Mittelteil der Chronik beschriebenen Sohn Thomas von Molise, auch keinerlei explizite oder implizite Charakterisierung erfährt.

Damit ist jetzt der Mittelteil von Fassung B und die Behandlung des Themas in dem in beiden Fassungen enthaltenen Zeitraum im Vergleich zu besprechen. Hier ist bereits zum ersten Jahreseintrag 1208 von Peter von Celano die Rede, der nun

286 Ebd. B, ad 1197, S. 19, Z. 4 ff. und 11 ff.

287 Ebd. B, ad 1199, S. 21, Z. 24; Geldleistung Innozenz' III: Kamp, Celano, Pietro di, S. 346.

288 RvSG B, ad 1199, S. 22, Z. 15 ff.

289 Ebd. B, ad 1200, S. 22, Z. 26 ff. (Niederlage). Die zeitliche Einordnung ist teilweise unsicher. Nach Kamp, Celano, Pietro di, S. 346, fand die Zerstörung Venafros im selben Jahr 1200 statt (RvSG B, ad 1201, S. 23, Z. 3 ff.), die Schlacht bei Canne 1201 (ebd. B, ad 1202, S. 23, Z. 15 ff.); hier wird Peter auch bezeichnet „qui comes dicebatur Ciuitatis“; als solcher konnte er sich aber wohl nicht durchsetzen.

290 RvSG B, ad 1205, S. 24, Z. 13 ff.

von Innozenz III. anlässlich seines Aufenthaltes in San Germano gemeinsam mit Graf Richard von Fondi feierlich als *capitaneus* eingesetzt wird. Sie verpflichten sich zur Hilfeleistung für König Friedrich für ein volles Jahr. B schildert denselben Vorgang ausführlicher: der Papst sei von den beiden Grafen aufgesucht worden und habe mit ihnen Vereinbarungen bezüglich der Unterstützung Friedrichs II. und der Verteidigung des Regnums getroffen. Zudem sei Peter auch als *magister iustitarius* im Großraum Apulien – Terra di Lavoro bestätigt worden.²⁹¹ Offenbar war es Innozenz III. angesichts der faktischen Machtposition Peters unmöglich, diesen bei der Regelung der Angelegenheiten des Königreiches zu ignorieren, obwohl Peter von Celano sich den päpstlichen Ansinnen gegenüber nicht immer loyal gezeigt hatte. Bereits 1201 hatte Innozenz ihm den Titel eines *magister iustitarius* in Apulien und Terra di Lavoro zuerkannt, Peter war aber nach dieser Zeit wieder in Opposition zu ihm getreten.²⁹²

Der bereits für das Ende desselben Jahres 1208 beschriebene Streit der beiden Statthalter um Capua besiegelt das fast sofortige Scheitern der Hoffnung auf die Schaffung von Frieden in der Region. Beide Fassungen schildern diesen Umstand so, dass Richard de Aquila auf Anstiftung Diepolds von Schweinspeunt sowie der Einwohnerschaft von Capua die Aggression begann, wobei jedoch die Episode in A ganz zu 1208 erzählt wird (mit einer Vorschau auf das spätere Ergebnis), während sie in B auf die Jahre 1208 und 1209 verteilt wird. Nur in A wird allerdings zum Ausdruck gebracht, dass Peter von Celano diese Auseinandersetzung deshalb gewann, weil er sich nicht nur der Hilfe seines Sohnes Raynald, der Erzbischof von Capua war, bediente, sondern auch derjenigen Diepolds, der als Zünglein an der Waage fungierte und mit dem sich Peter jetzt seinerseits wieder verband.²⁹³

In der Folge scheint die Beziehung Peters von Celano zum König geschwächt gewesen zu sein. Wie Richard nur in Fassung A berichtet, sahen Peter ebenso wie andere Grafen des festländischen Bereichs nach der Verhaftung des Grafen Amphusus de Roto vorsichtshalber von einer Teilnahme an Friedrichs Hochzeit ab. Auch hatte Friedrich, was Richard aber nicht berichtet, an der Wende 1208/1209 die zuvor Peter verliehene Würde eines *magister iustitarius* an Diepold vergeben,²⁹⁴ womit er möglicherweise seinerseits die aus dem Konflikt um Capua ersichtliche Machtverteilung anerkannte. Die Allianz mit Diepold führte dazu, dass Peter sich 1210 Otto IV. zu-

²⁹¹ Ebd. A, ad 1208, S. 26, Z. 10 ff.; Ebd. B, ad 1208, S. 26 ff., Z. 29 ff. Zum Sachverhalt: Stürner, Friedrich II. 1, S. 103 f.; Neumann, Parteibildungen, S. 108 ff.; Kamp, Celano, Pietro di, S. 347. Zur Angelegenheit und zu dem vom Autor hier zitierten Schriftstück siehe auch unten Kap. 9.3.1 und 9.5.1.

²⁹² Kamp, Celano, Pietro di, S. 347.

²⁹³ RvSG A und B, ad 1208, S. 27, Z. 7 ff. bzw. S. 28, Z. 19 ff.; B, ad 1209, S. 28, Z. 26 ff. In B wird der Pakt mit Diepold erst zu 1210 anlässlich der Übergabe an Otto IV. erwähnt: S. 32, Z. 19. Vgl. auch Jamison, Conti, S. 45. Die in diesem Zusammenhang oder wenig später stattfindende Verheiratung einer Tochter Peters, Stephania, mit dem Sohn Diepolds wird bei Richard jedoch übergangen.

²⁹⁴ Kamp, Celano, Pietro di, S. 347; Clementi, Pietro da Celano, S. 511.

wandte, nachdem dieser den Entschluss gefasst hatte, das Regnum zu besetzen. Hierzu geben A und B eine leicht unterschiedliche Darstellung, denn nur in A wird erwähnt, dass Peters Sohn Thomas in diesem Zusammenhang als Botschafter seines Vaters agierte und gemeinsam mit Diepold den außerhalb des Regnums befindlichen Otto IV. aufsuchte, wo beide ihm Treue schworen und ihn zur Invasion des Regnums bewegten. Im November zog Otto unter ihrer Führung zunächst in die Marsia und von dort in die Terra di Lavoro, wo Peter ihm zur Herrschaft über Capua verhalf. Im zusammenfassenden Bericht in B wird hingegen nur Peter erwähnt. Auch ist die anschließende Gesandtschaft des Abtes von Montecassino, der sein Territorium gegen eine Geldzahlung freikaufte, nicht mehr wie in A an Peter als Stellvertreter Ottos, sondern an diesen selbst gerichtet.²⁹⁵ Die weiteren Ehrungen und Titel Peters von Celano, der von Otto IV. nicht nur die Mark Ancona, sondern auch eine Art Stellvertreterfunktion im Regnum erhielt,²⁹⁶ oder seinen weiteren Einbezug in den Feldzug Ottos schildert Richard nicht mehr. Peter starb, wie beide Fassungen berichten, 1212 nach einer Krankheit.²⁹⁷

In den nächsten Jahren finden sich in der Chronik keine Informationen über die Grafen von Celano,²⁹⁸ über die man auch aus anderen Quellen für diesen Zeitraum recht wenig weiß. Ab 1220 zeigt sich jedoch, dass der fortlaufende Handlungsstrang ‚die Grafen von Celano und ihre Taten‘ in beiden Fassungen nicht nur beibehalten, sondern auch ausgebaut wird, wobei die Erzählweise deutlich an Lebhaftigkeit gewinnt.

Die Geschichte des Thomas von Molise, der in A bereits zu 1210 Erwähnung findet, beginnt in Fassung B erst 1220, als seine Auseinandersetzung mit Friedrich II. anfängt.²⁹⁹ Beide Fassungen berichten zu diesem Jahr über seinen Versuch, anlässlich der Kaiserkrönung Friedrichs II. in Rom seinen guten Willen öffentlich zu machen und das Terrain für eine gütliche Einigung zu sondieren, wobei Thomas jedoch nicht selbst erscheint, sondern seinen (namentlich nicht genannten) Sohn sendet. Obwohl dieser

295 RvSG A und B, ad 1210, S. 32 f., Z. 17 ff.

296 Nach Kamp, Celano, Pietro di, S. 348, wurde er von Otto IV. vermutlich 1211 zum Kapitän und Großjustitiar des gesamten Regnums gemacht, womit ihm vizekönigliche Funktionen übertragen wurden.

297 Todesdatum nach Kamp, Kirche und Monarchie 1,1, S. 116; nach August 1212; Jamison, Conti, S. 47, ordnet den Tod des Grafen zwischen dem 11. Februar und Ende Februar 1212 ein.

298 Dagegen wird zu 1215 erwähnt, dass Roger de Aquila dem Papst für Friedrich II. den Treuschwur leistet; vgl. RvSG A und B, ad 1215, S. 59, Z. 32 ff. bzw. 35 ff.

299 Zu den folgenden Ereignissen: Jamison, County of Molise, S. 49 ff.; Stürner, Friedrich II. 2, S. 61 ff.; zur Auseinandersetzung auch Clementi, Abruzzo, bes. S. 232–241; vgl. auch Vogeler, Konflikte, S. 196 f., 208. Die Auffassung, Friedrich II. habe allein seine Schiedsrichterstellung zwischen den konkurrierenden Söhnen zu seinem Vorteil genutzt, ist vielleicht etwas verkürzt. Das Verhalten der Grafen von Celano gegenüber Otto IV. und ihre überragende Machtposition an der Grenze des Regnums spielten sicher von vornherein eine Rolle für Friedrichs Bewertung der Situation.

„honorifice“ auftritt (nur A), also wohl angemessene Geschenke übergibt, reicht die Geste nicht aus, um vom Kaiser in Gnaden aufgenommen zu werden:

„Tunc dictus Thomasius comes Molisii filium suum honorifice ad eundem imperatorem misit, ut suam sibi gratiam compararet. Set cum honorem optinere non posset, de licentia imperatoris ad patrem reuertitur; qui contra ipsum imperatorem in rocca Magenulfi, quam munierat, se recepit, uxorem suam comitissam ponens cum suis in rocca Boiani.“³⁰⁰

Die Tatsache, dass Thomas nicht selbst erscheint, kann (der Autor bringt dies nicht explizit zum Ausdruck) wohl als Vorsichtsmaßnahme gedeutet werden, da auch die Möglichkeit einer Gefangennahme im Raum stand. Aus der Sicht des Kaisers wäre jedoch vermutlich – wenn überhaupt Spielraum für eine Einigung bestanden haben sollte – gerade diese persönliche Unterwerfungsgeste notwendig gewesen, nicht nur angesichts der Vorgeschichte der Unterstützung Ottos IV. durch die Grafen von Celano, sondern auch angesichts der erheblichen Machtposition, die Thomas von Celano zu dieser Zeit innehatte und die eine öffentlichkeitswirksame Unterordnung erforderlich gemacht hätte.

Im Gegensatz dazu kam Thomas' Bruder, Richard von Celano, in der Darstellung der Chronik vom Hass gegen seinen Bruder getrieben, persönlich, um sich Friedrich zu unterwerfen, nachdem er Geschenke übergeben hatte. Richard von Celano hatte allerdings auch weniger zu verlieren, da er offenbar zu diesem Zeitpunkt schon seines Besitzes verlustig gegangen war und sich von Friedrichs Reaktion vor allem eine positive Entwicklung erhoffen konnte.³⁰¹ Der Autor schreibt weiter (Fassung A), dass der Sohn des Thomas, da er den „honor“ – hier wohl gleichzusetzen mit der Anerkennung von Stand und Besitz – nicht erhalten konnte, mit kaiserlicher Erlaubnis zum Vater zurückkehren durfte.³⁰² Die Antwort Friedrichs war offenbar als Kampfansage

300 RvSG A, ad 1220, S. 83, Z. 11 ff.

301 Ebd., Z. 7 ff.: „Uenit etiam tunc ad eum Riccardus de Celano, frater comitis Thomasii de Molisio in odium fratris et imperatoris, muneribus datis suo dominio subiecit se.“ Text und Zeichensetzung Garufis machen hier keinen Sinn, vielmehr ist das „imperatoris“ der Handschrift, von Garufi im Apparat auch vermerkt, zutreffend, und das Komma muss vor „et imperatori“ stehen, nicht danach. Die Interpretation durch *J a m i s o n*, County of Molise, S. 5, Thomas habe gegen Friedrich opponiert, weil er selbst seinem Bruder Celano entzogen habe, wird durch den Bericht Richards nicht getragen. Höchstens könnte man annehmen, dass Thomas seinen Sohn als Botschafter schickte, weil er von der Anwesenheit seines Bruders am Hof wusste und dessen Darstellung nicht unwidersprochen lassen wollte. Insofern ist auch nicht mit *C l e m e n t i*, Tommaso da Celano, S. 842, davon auszugehen, dass beide, Onkel und Neffe, zusammen anreisten.

302 Verschiedene Anhaltspunkte, etwa dass der Name ungenannt bleibt (es handelte sich wohl um Roger, später Nachfolger als Graf von Celano) und die vergleichsweise gnädige Behandlung durch den Kaiser trotz Ablehnung seines Gesuchs lassen daran denken, dass der Sohn zu diesem Zeitpunkt noch sehr jung war. Auch zu 1223 ist bei Richard nur von der Gräfin von Molise „cum filio suo“ die Rede, wobei beide sich in der Rocca Magenulfi aufhalten, die Mutter aber eindeutig die Weisungsbefugnis innehat; offenbar war der Sohn auch hier noch zu jung, um aktiv in den Konflikt einzugreifen.

zu deuten und so beginnt der Graf nach Richards Erzählung auch unmittelbar mit der Befestigung der Rocca Magenulfi (Roccamandolfi), während seine Ehefrau in der etwa 10 km davon entfernt gelegenen Burg von Boiano Position bezieht, die ebenfalls befestigt wird.³⁰³

Die Informationen Richards zeigen hier zweierlei: zum einen, dass der Graf sich zur Sicherheit, um Friedrichs Antwort abzuwarten, ganz in den Süden seines Besitzes zurückgezogen hatte (Roccamandolfi und Boiano liegen etwa 100 km vom grenznahen Celano entfernt); zum anderen wird bereits hier die ungewöhnlich starke Stellung der Ehefrau des Grafen von Celano deutlich, die im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung noch unterstrichen wird. Diese ist, wie oben bereits erwähnt, dadurch bedingt, dass Judith von Molise den Anspruch auf die Grafschaft Molise von ihrem Vater übernehmen und auf ihren Ehemann übertragen konnte, hier also offenbar eine Vererbung über die weibliche Linie möglich gewesen war, wobei ihr Anspruch später auch von Friedrich selbst anerkannt wurde.³⁰⁴ In der Tat gehörten die genannten Burgen zuvor ihrem Vater, so dass die persönliche Präsenz der Gräfin wohl als wichtiger motivierender Faktor für die Besatzung gedacht war.

Diese Umstände werden in Fassung B etwas verkürzt, aber inhaltlich ähnlich wiedergegeben.³⁰⁵ Allein der Satz zur Unterwerfung Richards von Celano fehlt in B, er wird nun direkt unter der Gruppe von Adeligen genannt, die an der Krönung teilnehmen, die Gunst des Kaisers erwerben wollen und ihm Gaben überreichen, und die hier (im Gegensatz zu A) alle namentlich bezeichnet sind. Allerdings wird Richard von Celano in B – und nur hier – als Graf bezeichnet.³⁰⁶

In A wird die Geschichte des Grafen von Molise zu 1221 weiter erzählt, als von der Rückforderung und Rückeroberung verschiedener Burgen und Befestigungen im Auftrag des Kaisers die Rede ist. Recht ausführlich wird nun geschildert, wie die Barone der Grafschaft Molise in Boiano zusammenkommen, um den Kaiser gegen den Grafen, ihren Lehnsherren, zu unterstützen. Die Stadt Boiano war bereits zur kaiserlichen Seite übergegangen, während die Gräfin noch die Burg von Boiano besetzt hielt. Diese Entwicklungen rufen den Grafen auf den Plan, der, obwohl „cum paucis veniens“, die Stadt einnimmt und plündert, seine Ehefrau aus der Burg holt

303 Siehe oben in diesem Kap., Anm. 300. Roccamandolfi (Molise, Prov. Isernia) und Boiano (Molise, Prov. Campobasso).

304 Diese besondere Position der Judith von Molise wurde bereits hervorgehoben durch Jamison, *County of Molise*, S. 4 f.; *di es.*, *Conti*, S. 50 f. (mit Quellenbelegen). Nach Jamison war Judith „*Contessa per diritto proprio (suo iure)*“.

305 *RvSG B*, ad 1220, S. 83, Z. 8 ff.: „*Tunc etiam Thomas Molisii Comes ad ipsum Imperatorem pro illius gratia obtinenda, misit filium suum, set cum optinere eam non posset, contra ipsum Imperatorem se in roccam recipit Magenulfi, comitissa uxore sua in rocca Boiani constituta, et relicta cum suis.*“.

306 *Ebd.*, Z. 1 f. Da zu Richard von Celano spätere Quellenzeugnisse fehlen, starb er vielleicht wenig später; vgl. Jamison, *County of Molise*, S. 48 f.; vgl. auch den Abschnitt zu ihm bei *Cuozzo*, *Nobiltà*, S. 53 f.

und mit sich in die Rocca Magenulfi nimmt. Die Burg Boiano wird mit den erbeuteten Lebensmitteln zur Verteidigung ausgerüstet, und als die vom Kaiser befohlene Belagerung durch den Grafen von Acerra, Thomas von Aquino, beginnt, wird die Burg durch die Besatzung zunächst gehalten („qui erant intus qui dum potuerunt satis egregie defenderunt“). Schließlich kommt es jedoch zu einer Einigung („compositio“), und die Burg wird dem Kaiser übereignet. Auch die Stadt Celano, das Zentrum des nördlichen Herrschaftsgebiets des Thomas von Molise, geht jetzt zum Kaiser über, wobei jedoch der Turm in der Stadt und die nahe gelegene Burg von Ovindoli³⁰⁷ weiter für den Grafen gehalten werden. Deshalb holen die Einwohner, aus Furcht vor Racheaktionen des Grafen, kaiserliche Soldaten nach Celano, die aber den Turm nicht einnehmen können, obwohl sie es nach Kräften versuchen.³⁰⁸

In B wird diese Episode um Boiano und Celano ähnlich ausführlich wiedergegeben wie in A (der letzte Teil ist etwas verkürzt), wobei nur die Formulierungen abweichen. In beiden Fassungen wird die Schilderung unterbrochen von einem Einschub zur Schleifung der Burg Janula bei San Germano in Ausführung der kaiserlichen Assisen, womit implizit zum Ausdruck gebracht wird, dass der Abt von Montecassino – im Gegensatz zum Grafen von Molise – den kaiserlichen Anordnungen Folge leistete.

Sowohl A als auch B berichten sodann fast im gleichen Wortlaut zu 1222, dass der Kaiser, von seinem Gespräch mit Papst Honorius in Veroli kommend, persönlich die Belagerung der Rocca Magenulfi aufsucht, bei der offenbar ein Erfolg noch nicht absehbar ist, denn der befehligende Graf von Acerra wird angewiesen, die Anstrengungen zu verstärken.³⁰⁹ Etwas später zum selben Jahr 1222 erzählt der Autor dann in beiden Fassungen erneut recht ausführlich vom Fortgang des Konflikts. Wiederum stehen dabei die militärischen Bravourstücke des Grafen von Molise im Zentrum der Erzählung:

(A) „Comes Thomasius de Molisio, licet arce satis obsessus, nocturno tempore roccam exiens Magenulfi, sub fido ducatu iter faciens per montana, ad castrum [se contulit], quod, sororius suus Raynerius de Auersa contra Imperatorem firmauerat et tenebat: ibique acceptis equis et sociis paucis utpote uir animosus et strenuus [strenuus ed.] c[on]t[ra] anc[ill]ulo tamen et de nocte se Obinulum contulit, ubi ab hiis, qui illic aderant et uocauerant ipsum, gratanter satis receptus et cum gaudio est. Qui in mane breui ueniens super Celanum spe ductus et confidentia illorum qui ei adsistebant de Celano qui nouerant eius aduentum, gentem Imperatoris non modicam militum et peditum, qui turrim Celani pro uiribus impugnauerant diluculo est aggressus, eosque in fugam uertit, multos cepit et carceribus deputauit. Omnibus sibi postea de Celano fauentibus, cum quibus idem comes totam Marsiam equitat, spoliat propriis bonis et deuastat ...“³¹⁰

307 Ovindoli, ca. 7 km nördlich von Celano.

308 RvSG A, ad 1221, S. 94, Z. 18 ff.

309 Ebd. A und B, ad 1222, S. 101, Z. 14 ff. bzw. 11 ff. Garufi (ebd., Anm. 5) datiert diesen Aufenthalt Ende April 1222 (die Begegnung mit Honorius III. in Veroli: 12. April 1222).

310 Ebd. A, ad 1222, S. 102, Z. 2 ff.

(B) „Comes Thomas de Celano, licet satis arctatus, nocturno tempore roccam exiens Magenuffi, sub fido ducatu iter faciens per montana ad castrum se contulit, quod Ray[naldus] de Auersa sororius eius tenebat; a quo acceptis equis, et sociis paucis, clanculo intrat Obinulum, et deinde cum suis supra Celanum ueniens, spe ductus eorum de Celano, qui assistebant eidem et nouerant illius aduentum, imperiales, qui erant intus Celanum, et turrim pro uiribus impugnant, diluculo aggressus est, eosque in fugam uertit, multos cepit, et carceribus deputauit, et tunc totam Marsiam equitat ...“³¹¹

An dieser direkten Gegenüberstellung des Textes der beiden Fassungen zeigt sich, dass der Kampf des Grafen von Molise in beiden Fassungen weiterhin als wichtiges, darstellungswürdiges Ereignis gilt. Beide Fassungen schildern, wie es Thomas gelang, heimlich in der Nacht die belagerte Rocca Magenuffi zu verlassen und über Gebirgspfade seinen Schwager Raynald de Anversa³¹² zu erreichen, der ihm Unterstützung zukommen ließ. Mit einer zahlenmäßig kleinen Gruppe von Bewaffneten zog er danach weiter über die Gebirgswege nach Ovindoli, von der Besatzung immer noch für ihn gehalten, und wagte dann mit diesen Kräften einen Überraschungsangriff auf Celano, wo Teile der Einwohnerschaft ebenfalls noch zu ihm hielten. Tatsächlich gelang ihm der Sieg gegen die Überzahl der kaiserlichen Soldaten und die Einnahme der Stadt. Wenn dieser Handlungsverlauf in B ähnlich wiedergegeben ist, so weisen die beiden Fassungen dennoch inhaltlich bedeutende Nuancen in der Darstellung auf: Zunächst fällt die eindeutig positive Wertung auf, die der Graf von Molise in A erfährt, indem er als „uir animosus et strenuus“ bezeichnet wird.³¹³ Angesichts der Seltenheit solcher Wertungen in der gesamten Chronik kann man annehmen, dass der Autor (wie vielleicht viele seiner Zeitgenossen) vom Handeln des Grafen beeindruckt waren. Immerhin hatte dieser nach seinem heimlichen Entkommen aus der belagerten Festung zwischen Roccamandolfi und Celano unbemerkt mehr als 100 km durch unwegsames Gebiet zurückgelegt und bereits zum zweiten Mal eine von ihm abgefallene Stadt umgehend zurückerobert. Wie bereits bei der Einnahme von Boiano durch Thomas von Molise im vorigen Jahr wird in A wiederum darauf abgehoben, wie es dem Grafen gelingt, mit wenigen Soldaten („equis et sociis paucis“) gegen zahlenmäßig stärkere Kräfte der Gegenseite („gentem Imperatoris non modicam militum et peditum“) militärische Erfolge zu erzielen, wodurch sein Mut und sein Geschick unterstrichen werden. Zudem wird in A hervorgehoben, dass Thomas

³¹¹ Ebd., S. 101 f., Z. 21 ff.

³¹² Zu Raynald de Anversa aus der Familie *de Sangro*, der mit einer Schwester des Thomas von Molise verheiratet war, vgl. Cuozzo, *Nobiltà*, S. 46 ff. Der Name Raynaldus (nicht „Raynerius“, wie ihn Richard in Fassung A nennt), ist durch andere Quellen belegt; vgl. RvSG, S. 102, Anm. 2. Bei Anversa (nicht Aversa, wie Richard schreibt) handelt es sich um Anversa degli Abruzzi (Prov. L'Aquila).

³¹³ Obwohl in der Handschrift eindeutig „strenuus“ steht, gibt der Text von Garufi „strennus“. Die Adjektive *animosus* und *strenuus* (meist: *armis strenuus*) gehören im 11. und 12. Jahrhundert zum Standardvokabular für die positive Beschreibung eines Adligen in Chroniken: vgl. dazu etwa Jaeger, *Entstehung*, bes. S. 269 ff.

von Molise in der Gegend viele Anhänger hatte, die sein Kommen freudig begrüßten („ab hiis, qui illic aderant et uocauerant ipsum, gratanter satis receptus et cum gaudio est; spe ductus et confidentia illorum qui ei adsistebant de Celano; omnibus sibi postea de Celano fauentibus“).

Gerade diese Elemente sind es, die im entsprechenden Passus in B gekürzt wiedergegeben werden oder ganz wegfallen. Der Anspruch des Thomas von Molise war im Abfassungszeitraum von B immer noch hochaktuell, denn er führte das päpstliche Heer 1229 beim Einfall ins Regnum, und im Frieden von San Germano geht es auch um seine Rechte. Doch gerade deshalb war es im veränderten politischen Klima der 1230er Jahre nicht opportun, positive Würdigungen über diese Person auszusprechen, insbesondere, wenn man das Anliegen verfolgte, sich selbst und die eigene Gruppe als besonders kaisertreu darzustellen. Dass der Autor es in den 1220er Jahren, bei der Abfassung von A, wagte, den Gegner Friedrichs positiv zu konnotieren, kann damit zusammenhängen, dass Graf Thomas wahrscheinlich ein Verwandter seines Auftraggebers Abt Stephan Marsicanus war, auch wenn dieser, wie aus dem unmittelbar darauf folgenden Abschnitt des Textes hervorgeht, in Beibehaltung seiner strikt kaisertreuen Politik persönlich am Kampf gegen den Grafen und der anschließenden Belagerung von Celano teilnahm.³¹⁴

Bei dieser kann der militärische Anführer der kaiserlichen Seite, Graf Thomas von Acerra, zunächst wenig ausrichten, da der Graf von Molise in einer Racheaktion die umliegenden Orte, die von ihm abgefallen waren, geplündert und die Stadt mit Lebensmitteln versorgt hatte. Doch muss wenig später die Gräfin von Molise die Rocca Magenuffi aufgeben. Sie schließt einen Vertrag mit Thomas von Acerra, nach dem die Sicherheit ihrer Person, ihrer Begleiter sowie ihrer Habe gewährleistet wird, sie die Burg aber ausliefern muss.³¹⁵ Ganz ähnlich findet sich die Schilderung in B, jedoch mit zwei Zusätzen, die die Handlungen der kaiserlichen Seite betreffen. Ergänzt wird, dass gepanzerte Bedienstete („servientes“) aus Neapel und Gaeta nach Celano geschickt werden, und dass die Burg später völlig zerstört wurde.³¹⁶

314 RvSG A und B, ad 1222, S. 102, Z. 29 ff. bzw. 18 ff. Bei dem hier gemeinsam mit Abt Stephan agierenden Erzbischof Raynald (II.) von Capua, der bereits auf dem Weg nach Celano starb, handelt es sich nicht um den gleichnamigen Vorgänger, der Bruder des Thomas von Molise war und wohl schon vor 1215 verstarb, wie Kamp, *Celano, Rainaldo di*, S. 351 hervorhebt (so noch Jamison, Conti, S. 51). Zu diesem vgl. auch Kamp, *Kirche und Monarchie* 1,1, S. 112–116; Cuzzo, *Nobiltà*, S. 51 f.; *Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tucek, S. 30.

315 RvSG A, ad 1222, S. 103, Z. 7ff: „Comitissa Molisii, que in rocca ipsa remanserat, quia se diutius tenere non poterat cum eodem comite finem faciens pro se et hiis qui secum erant, accepta securitate de personis et rebus roccam imperatori reddidit.“

316 Ebd. B, ad 1222, S. 102, Z. 28 ff. In Fassung A findet sich erst zum nächsten Jahr 1223 (wohl zum Sommer) die Information, dass die Burg in diesem Jahr zerstört wurde; ebd. A, ad 1223, S. 110, Z. 12 f.

Im März des folgenden Jahres 1223³¹⁷ griff der Kaiser dann nochmals persönlich in die Auseinandersetzung ein. Wie Fassung A berichtet, kam er nach seinem Treffen mit Papst Honorius III. in Ferentino durch das Tal von Sora nach Celano. Da die Belagerung dort – nach fast einem Jahr – offenbar immer noch keine wesentlichen Fortschritte machte, befahl er, die Gräfin von Molise, die nach der Übergabe weiterhin in der Rocca Magenulfi geblieben war, mit ihrem Sohn und ihrem Gefolge oder weiteren Verwandten („cum filio suo et suis qui erant secum“) nach Celano zu bringen. Eine Gesandtschaft zum Grafen von Molise brachte jedoch keine Einigung. Darauf wandte sich der Kaiser anderen Aufgaben zu und ließ die Gräfin unter der Bewachung des Großhofjustitiars Heinrich von Morra zurück, während er selbst nach Sizilien weiterzog. Als er sich noch in Apulien befand, also offenbar wenig später, konnte jedoch auf Betreiben der römischen Kurie und des Deutschordensmeisters eine Einigung erzielt werden. Die jetzt ausgearbeiteten Bedingungen eines Vertrages („pactum“) sicherten Thomas die Grafschaft Molise zu, während dem Großhofjustitiar Celano und die anderen Befestigungen zurückzugeben waren. Der Graf selbst, seine Frau und Kinder („cum filiis“, es ist hier also von mehreren Kindern die Rede) sowie alle, die ihnen folgen wollten, mussten ins Exil gehen, konnten aber mitsamt ihrer beweglichen Habe unter dem Geleit eines eigens entsandten Kardinals nach Rom reisen, wohin auch der Papst sich begab. Richard kennt sogar das weitere Itinerar des Grafen, der sich seiner Auskunft nach im Anschluss an den Besuch in Rom zunächst für einige Monate bei Johannes von Ceccano, einem weiteren Schwager, aufhielt (also direkt hinter der Landesgrenze), dann aber, da er geschworen hatte, sich für den gesamten Monat August in die Toskana oder Lombardei zu begeben, schließlich immerhin bis nach Perugia ging, wo er ehrenvoll empfangen wurde.³¹⁸

Fassung B berichtet darüber fast ebenso ausführlich, jedoch mit einigen signifikanten inhaltlichen Abweichungen. So wird nur in B explizit deutlich gemacht, dass der kaiserlichen Gesandtschaft nach Celano auch die Ehefrau und der Sohn des Grafen angehörten (A nur: „mictens legatos“). Die Gräfin, die zu diesem Zweck eigens aus der Rocca Magenulfi geholt worden war und der offenbar vom Umfeld des Kaisers ein gewisser Einfluss auf ihren Ehemann zugetraut wurde, sollte diesen also zur Aufgabe bewegen:

„ad se comitissam Molisii que adhuc in rocca Magenulfi remanserat, uenire faciens, nec non et filium eius, alloqui per eam fecit ipsum comitem, ut Imperatori se redderet. Set cum hoc optinere non posset ...“³¹⁹

³¹⁷ Das von Richard angegebene Itinerar Friedrichs ist auch urkundlich belegt. Am 21. März war der Kaiser zuletzt in Sora (RI V,1,1, Nr. 1477), im Anschluss „in obsidione Celani“ (ebd., Nr. 1478–1482), am 24. April dann in Pescara (ebd., Nr. 1484) und Foggia (ebd., Nr. 1489).

³¹⁸ RvSG A, ad 1223, S. 108, Z. 7 ff.; Jamison, County of Molise, S. 52 f.

³¹⁹ RvSG B, ad 1223, S. 107 f., Z. 25 ff.

Obwohl dies nicht glückt, kommt es wenig später zu der Einigung, die jetzt in B aber ebenfalls etwas anders beschrieben wird. Unter den Fürsprechern des Thomas wird der Deutschordensmeister nicht mehr genannt. Dafür werden jetzt die Klauseln des Vertrages so zitiert, dass man – mehr als in A – das Gefühl gewinnt, dass hier auch schriftliche Quellen der Darstellung zugrunde liegen:

„inter Cesarem et comitem Molisii compositum est mediante Romana ecclesia in hunc modum: Quod ipse comes securus cum rebus et personis, que ipsum sequi uoluerint, Regnum exhibit, Celano, Obinolo et aliis que tenebat, pro Cesare resignatis, et comitisse uxori eius comitatus est Molisii reservatus ex pacto. Tunc hiis ita gestis, dictus comes cum suis ad Urbem se contulit, comitissa comitatum Molisii recepit ...“³²⁰

Zudem wird auch hier wieder die Rolle der Gräfin betont. In A hieß es, Graf Thomas habe die Grafschaft Molise zugesprochen bekommen, in B wird nun aber präzisiert, dass die Grafschaft formal durch die Gräfin, und nicht durch ihren Mann, behalten werden sollte. Dies wird sogar wiederholt. Es scheint, dass – wie oben thematisiert – die Gräfin als Erbin ihres Vaters rechtlich als eigentliche Inhaberin der Grafschaft angesehen wurde. Wie genau es zu verstehen ist, dass Judith die Grafschaft „erhielt“ („recepit“), bleibt offen: ob es sich um einen formalen Akt handelt, oder ob sie – anders als in A – nicht direkt mit ihrem Mann nach Rom ging, sondern zuerst nach Molise, ist unklar. Was in B fehlt, sind hingegen die von A erwähnten weiteren Aufenthaltsorte des Grafen sowie die Information (die in der Tat auch aus den erhaltenen Unterlagen zum Vertrag zwischen Friedrich II. und dem Grafen von Molise hervorgeht), dass der Graf sich eidlich verpflichten musste, im kommenden Monat August in die Lombardei zu gehen. Im Text der Vertragsfassung, die Friedrich II. am 25. April 1223 an Honorius III. schickte und die durch Eintragung in die päpstlichen Register überliefert ist, ist jedoch nicht allein die Gräfin als Empfängerin der Grafschaft Molise benannt, sondern Graf, Gräfin und ihren Erben wird die Grafschaft hier zugesprochen.³²¹ Eine wörtliche Übereinstimmung mit dem überlieferten

320 Ebd. B, ad 1223, S. 108, Z. 9 ff. Winkelmann, Verhältnis, S. 608, nimmt als Grund für die Weglassung des Deutschordensmeisters nur „Flüchtigkeit der Umschrift“ an.

321 Der Vertrag sowie das Versprechen der Vertragstreue von Seiten Friedrichs ed. MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 418 f., S. 548 ff. (vgl. auch das einen Tag vorher abgefasste Schreiben Friedrichs an den Papst, in dem bereits die Einigung angekündigt wird: ed. Acta imperii 1, Nr. 255, S. 232 f.). Zur Grafschaft Molise hier S. 549, § 8: „Dominus vero imperator debet dare comiti Thomasio, uxori eius et suis heredibus imperpetuum comitatum Molisii ...“. Die Tatsache, dass Thomas sich nach seiner Reise an die Kurie zunächst einige Monate in Ceccano bei seinem Schwager aufhielt, kann so gedeutet werden, dass er (vertragsgemäß) abwartete, ob Johannes von Brienne ins Heilige Land übersetzen würde, in welchem Falle er ihn laut Vertrag begleiten musste. Allerdings begab er sich im Anschluss nicht in die Lombardei, wie vom Vertrag gefordert, sondern nur ins weniger weit vom Regnum entfernte Perugia (Richard gibt in Fassung A an, dass der Graf sich in die Toskana oder Lombardei begeben sollte, was seinen Aufenthalt in Umbrien etwas zu beschönigen scheint, denn im Vertrag ist von der Toskana

Vertragstext lässt sich für Richards Text nicht in relevantem Umfang nachweisen, es handelt sich eher um inhaltliche Zusammenfassungen.³²² Andere Klauseln des Vertrags, etwa, dass die kaiserliche Vergebung auch Raynald de Anversa zuteil wurde, dass Thomas für drei Jahre aus dem Regnum verbannt wurde, dass sowohl Thomas als auch Raynald ihre Söhne als Geiseln dem Deutschordensmeister überstellen mussten, dass Thomas das Justitiariat der Grafschaft Molise zugesprochen wurde, oder die etwas komplizierten Regelungen zu seiner eventuellen Verpflichtung zum Kreuzzug, werden bei Richard von San Germano hingegen in beiden Fassungen nicht erwähnt.

In Bezug auf die Position der Gräfin, die von Richard in Fassung B, also bei der Überarbeitung des Textes, anders wiedergegeben wird als in Fassung A oder als im Vertrag selbst, stellt sich zunächst die Frage, ob Richard Zugang zu Materialien hatte, die Entwürfe oder Vorstufen zum Vertrag darstellten. Dabei ist nicht zu vergessen, dass Abt Stephan bei diesen Ereignissen vor Celano anwesend war, ebenso wie möglicherweise Richards Bruder Johannes, der zu diesem Zeitpunkt bereits als kaiserlicher Notar belegt ist und sich während der Verhandlungen am Hof aufgehalten haben könnte. Diese Unterlagen könnten dem Autor auch bei der Abfassung von B noch vorgelegen haben, so dass er daraus einiges korrigierte. Vielleicht geht es an dieser Stelle in B aber auch darum, im Nachhinein beschönigend zu erklären, warum Graf Thomas selbst im Laufe der folgenden Entwicklung die Grafschaft Molise eben nicht durch den Kaiser zurückgegeben wurde.

Direkt im Anschluss an das Exil des Grafen wird in Fassung A das weitere Schicksal der Stadt Celano geschildert. Dabei wurden die Einwohner durch Heinrich von Morra³²³ angewiesen, die Stadt mitsamt ihrer beweglichen Habe zu verlassen. Danach wurde diese bis auf die Kirche vollständig zerstört und der Ort in Caesarea umbenannt. Die über Celano gelegenen Höhen wurden mit Mauern und Türmen befestigt – wohl um eine Neuansiedlung der Bewohner zu verhindern, denen nicht erlaubt wurde, im näheren Umland zu wohnen. Auch im Herrschaftsgebiet des Grafen in Molise wurden, wie Fassung A wenig später zum selben Jahr ausführt, die Stadtmauern eingerissen (in Isernia) und in Carpinone und andernorts die Burgen geschleift.³²⁴ Ganz ähnlich wird die Zerstörung Celanos auch in B berichtet, zwar et-

nicht die Rede). Zum Text des Vertrags und zu den Unterschieden in den beiden Fassungen Richards auch Jamison, *County of Molise*, S. 52 f. mit Anm.

322 Der Wortlaut des Vertrages wurde öffentlich verbreitet; vgl. MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 418, S. 548 ff., hier S. 549 f.: § 12: „Et ut omnia ista que dicta sunt firma et rata permaneant, dominus imperator debet facere publicari omnia pacta coram baronibus et militibus exercitus et coram nuntiis, quos comes super hoc miserit ...“.

323 Zur allein in A vorkommenden Formulierung „mandatum est ab ipso Henrico de Morra sicuti qui principis nouerat uoluntatem ut Celanenses ...“ siehe unten Kap. 12.3, Anm. 95, bzw. Jamison, *County of Molise*, S. 53.

324 Celano: RvSG A, ad 1223, S. 109, Z. 3–17; Molise: ebd., Z. 21–26.

was verkürzt, jedoch mit einigen zusätzlichen Informationen. Nur hier erfahren wir, dass die zunächst verschonte Kirche S. Giovanni hieß und dass zur Vernichtung der Stadt auch Feuer eingesetzt wurde. Ebenfalls nur in B finden sich die, möglicherweise erst später entstandenen, Verse eines unbekanntens Autors („quidam dixit“) mit dem Wortspiel: „Uires et nomen Celanum perdit et omen / Fertur Cesarea, cesa-que facta rea.“³²⁵ Ergänzt wird in B auch „Roggerius de Pescolanzano“, vom Kaiser als „executor“ der Statuten (von Capua) entsandt, der die Entfestigungen im Molise beaufsichtigt.³²⁶ In A waren keine Beauftragten genannt.

Die dann folgenden Ereignisse, die das vorläufige Ende der Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und Thomas von Molise markieren und den nur wenige Monate zuvor ausgehandelten Vertrag zur Makulatur machten, sind in A und B wiederum mit feiner unterschiedlicher Nuance erzählt:

(A) „Imperator comitatu Molisii in demanium recepit occasione sumpta aduersus comitem Thomasium, qui accusatus fuerat quod contra fidem Imperatori datam fecisset, uocatus ab Henrico de Morra Magistro iustitiario ut coram se responsurus ueniret in Curia, uenire contempsit.“³²⁷

(B) „Imperator comitatum Molisii in demanium reuocat, pro eo quod comes Molisii uocatus ab Henrico de Morra Magistro iustitiario, uenire coram eo noluit ad iustitiam faciendam.“³²⁸

In beiden Fassungen erfahren wir nicht, was genau dem Grafen ursprünglich vorgeworfen wurde. Jedoch vermied es dieser auch dieses Mal, sich persönlich in die Hand des Kaisers zu begeben, indem er zu einem anlässlich dieser Vorwürfe angesetzten Gerichtsverfahren vor dem Großhofjustitiar Heinrich von Morra nicht erschien. Dies hatte den Einzug der Grafschaft zum Krongut, also den Verlust seines Besitzes im Regnum, zur Folge. Die nur in A verwendete Formulierung „occasione sumpta aduersus comitem Thomasium“ macht recht deutlich, dass der Autor die Anschuldigung, die weder benannt noch als wahr bezeichnet wird („accusatus fuerat“) für einen Vorwand hielt und diesen Ausgang des Konfliktes als vorgezeichnet ansah. Hingegen wird in der etwas verkürzten Darstellung in B diese Auffassung nicht mehr so

325 Ebd. A, ad 1223, S.108 f., Z. 19–3; die Verse spielen unter Verwendung eines Wortspiels (caesa – rea) auf die Bedeutung des neuen Namens der Stadt an.

326 Ein mit diesem Roger de Pescolanzano sicher verwandter Theodinus de Pescolanzano war als Justitiar vom Kaiser eingesetzt und bemühte sich schon Ende 1221 in Molise um die Restitution von Demanialgut; vgl. Codice diplomatico Molisano, hg. von Figliuolo/Pilone, VII, S. 178–180 (Dezember 1221). In dieser Urkunde werden die Formulierungen „a comite quondam Thomasio“ bzw. „quondam a comite Thomasio de Molisio“ benutzt, was die Herausgeber im Regest zur Aussage veranlasste, Graf Thomas († zwischen 1251 und 1254 laut Kamp, Celano, Tommaso di, S. 355) sei zu diesem Zeitpunkt bereits tot gewesen.

327 RvSG A, ad 1223, S. 110, Z. 17 ff.; zeitliche Einordnung nach der Notiz von der Gefangennahme des dänischen Königs (undatiert), die im Mai 1223 erfolgte.

328 Ebd., Z. 13 ff.

deutlich, hier wird ein tatsächliches Vergehen des Grafen weniger angezweifelt und die Bestrafung als notwendige Folge seiner Verweigerung geschildert.

Zum folgenden Jahr 1224 geben beide Fassungen dann das weitere, harte Vorgehen gegen die Bevölkerung von Celano wieder, die auf kaiserlichen Befehl durch Heinrich von Morra zunächst wieder versammelt wurde, um dann im Mai 1224 nach Sizilien und teilweise nach Malta deportiert zu werden (das Monatsdatum und die Weitersendung nach Malta nur bei A).³²⁹ Erst 1227 erhielten die Einwohner die persönliche Freiheit zurück.³³⁰

Mit der Verbannung des Thomas von Molise aus dem Regnum entschwindet dieser buchstäblich aus dem Blickfeld des Autors. Im letzten Teil der Fassung B wird er nur an zwei Stellen noch einmal kurz erwähnt. Am Ende des Jahreseintrags zu 1228 wird gesagt, dass er gemeinsam mit Roger de Aquila zum militärischen Anführer des päpstlichen Invasionsheeres eingesetzt worden war,³³¹ doch werden seine weiteren Aktionen im Rahmen dieses ausführlich geschilderten Ereignisses nicht mehr thematisiert, obwohl man annehmen kann, dass der Autor, der den Feldzug eingehend schildert, darüber einiges wusste. Schließlich wird Thomas von Molise zu 1240 noch einmal knapp als Anführer eines päpstlichen Heeres gegen Spoleto erwähnt.³³² Eine ausführlichere Darstellung erfahren seine Handlungen jetzt nicht mehr. Da er ein erklärter und langjähriger Feind der Herrschaft Friedrichs war, wäre es für einen Autor, dessen Werk gelesen werden sollte, nicht opportun gewesen, diese zu schildern. Thomas' Auseinandersetzung mit dem Kaiser in den 1220er Jahren wird jedoch, als Schlüsselmoment für die Durchsetzung Friedrichs im Regnum, weiterhin für darstellungswürdig erachtet und in B in nur leicht gekürzter Form berichtet. Während sie jedoch in Fassung A streckenweise (z. B. ad 1222) fast wie eine Erfolgsgeschichte des Grafen dargestellt wird – dem eindeutig die Sympathien des Autors zukommen, während seine Gegner eher blass bleiben –, fallen diese positiven Konnotationen sowie die Mitteilungen zu seinem Erfolg in B fort. Damit erhält der Bericht eine eher prokaiserliche Ausrichtung. Auffällig ist, dass der Bericht, obwohl dieser in Fassung A fast zeitgleich mit den Ereignissen geschrieben sein müsste, kaum Datierungen enthält. Die vor allem im vorangestellten Teil der Fassung B erzählte Geschichte Peters von Celano, des Vaters von Thomas von Molise, ist dagegen insgesamt viel weniger ausdrucksstark und farbig, sondern eher eine trockene Auflistung von Fakten. Entweder verfügte der Autor über weniger detaillierte Informationen, oder er hat bei

³²⁹ Ebd. A und B, ad 1224, S. 112 f., Z. 34 ff. bzw. 32 ff.

³³⁰ Ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 17 f.

³³¹ Ebd. B, ad 1228, S. 152 f., Z. 25 ff.: „[Papa] ... congregavit exercitum, cui quemdam Pandulfum de Anagnia capellanum suum, qui legationis officio fungebatur, et exclusos de Regno comites, Thomam de Celano et Roggerium de Aquila prefecit capitaneos et ductores“.

³³² Ebd. B, ad 1240, S. 206, Z. 8 f.

seiner Überarbeitung bereits vorliegender Notizen beschlossen, sich für diese weiter zurückliegenden Ereignisse auf die nötigsten Angaben zu beschränken.

Der von Richard von San Germano beschriebene Konflikt ist in der Forschung unterschiedlich gewertet worden. Dem anfangs eher wohlwollenden Bericht Richards über Thomas von Molise hat sie sich zunächst nicht angeschlossen, wobei möglicherweise bei der Bildung dieses Urteils im Hintergrund eine zentralistische Sicht des 19. Jahrhunderts, nach der dem Erfordernis einer politischen Einigung größte Bedeutung zukam, einwirkte. Eduard Winkelmanns Sicht, nach der die Entmachtung des Grafen allein durch dessen eigenen Vertragsbruch bedingt war, die wiederholten päpstlichen Klagen gegen Friedrichs Reaktion dagegen sachlich nicht gerechtfertigt gewesen seien, wurde und wird rezipiert.³³³ Eine etwas andere Perspektive findet sich dagegen bei Norbert Kamp, der in seinem biographischen Abriss zu Thomas von Molise die Auseinandersetzungen eher aus der Sicht der von den kaiserlichen Revokationsbemühungen Betroffenen schildert.³³⁴

Festzuhalten bleibt, dass in diesem Konflikt, der auch für Kaiser und Papst von großer politischer Bedeutung war, da es um die Kontrolle der Nordgrenze des Regnums ging, aber auch um die zukünftige Rolle der alten Adelshäuser im Königreich und die Frage der Mächteverteilung, jede Seite die ihr zur Verfügung stehenden Mittel voll nutzte. Dass dabei jedoch auch auf die öffentliche Außenwirkung geachtet wurde, zeigt die elegante Lösung, die zur endgültigen Absetzung des Thomas gefunden wurde: die juristische Vorladung zu einem Prozess, durch deren Missachtung er vor den Zeitgenossen, ganz abgesehen von seiner effektiven Schuldigkeit, zum Schuldigen erklärt werden konnte.

Ob Thomas von Molise am endgültigen Verlust der Grafschaft eine Mitschuld hatte, lässt sich kaum mehr klären. Sicher aber kann man ihm nicht zum Vorwurf machen, er sei nicht zum Kreuzzug aufgebrochen, da der Wortlaut des Vertrags diese Fahrt an die bevorstehende Überfahrt des Johannes von Brienne koppelte, der aber seinerseits nicht mehr übersetzte. Die „Rebellion“ des Grafen von Molise gegen Friedrich II., von der in der Literatur durchgehend die Rede ist, ist aber, wenn man dem Bericht Richards von San Germano Glauben schenken will, mit diesem Begriff nicht zutreffend benannt, da Thomas von Molise zunächst eine (zumindest taktische) Unterwerfung versucht hatte. Vor dem Hintergrund der kaiserlichen Ablehnung dieses

333 Winkelmann, Kaiser Friedrich II., S. 202 ff., 550 f., und nach ihm noch Stürner, Friedrich II. 1, S. 64 mit Anm. 136. Wo Richards Angaben diese Auffassung nicht bekräftigen, z. B. in seiner Aussage (A), Thomas habe sich vertragsgemäß nach Norden begeben, hält Winkelmann diese für „irrig“, Thomas sei vielmehr in Rom verblieben. Sowohl Winkelmann, Kaiser Friedrich II., S. 204, als auch Vogeler, Konflikte, S. 196, setzen die völlige Zerstörung von Celano in einen Zusammenhang mit diesem Vertragsbruch des Grafen, bei Richard von San Germano wird sie aber direkt im Anschluss an den Vertragsschluss geschildert, also noch vor den späteren Anschuldigungen.

334 Kamp, Celano, Tommaso di.

Versuchs wäre die Alternative zur bewaffneten Verteidigung eine kampflose Aufgabe seines Besitzes gewesen, aus einer mittelalterlichen Sichtweise heraus sicher keine Handlungsoption.³³⁵ Die Aggression ging also in diesem Falle eher vom Kaiser aus, der – wie sein weiteres Vorgehen gegen die Grafen des Regnums noch im selben Jahr 1223 zeigt – möglicherweise von vornherein die Absicht hatte, die Macht der großen Adeligen im Regnum zu beschränken und so auch Thomas aus seiner bedrohlich starken Machtposition zu vertreiben. Vielleicht geschah dies auch aus der persönlichen Erfahrung heraus, dass sich diese Grafen bei der Bedrohung durch auswärtige Prätendenten (wie Otto IV.) nicht als zuverlässige Stützen erwiesen hatten. Zumindest wurde dies von manchen Zeitgenossen so wahrgenommen, wie eine Stelle aus der Chronik von S. Maria de Ferraria zeigt, nach der der Kaiser den seinerzeit abtrünnigen Grafen ihre bösen Taten siebenfach vergolten habe.³³⁶

Dass Thomas von Molise (auf dem Pergament) bei der Einigung mit dem Kaiser zunächst noch erstaunlich vorteilhaft wegkam – zumindest wurden Stand und Ehre sowie die persönliche Freiheit gewahrt –,³³⁷ verdankt sich auch der Hilfe des großen Netzwerkes, über das er verfügen konnte, und seinen Fürsprechern. Zu diesen zählten wohl neben Thomas von Capua und dem Deutschordensmeister auch der Papst selbst, für den ein politisches Gegengewicht an dieser Stelle nützlich war.³³⁸ Interessant ist, dass es ihm durchgehend glückte, eine Unterwerfungszereemonie ge-

335 Nach Clementi, Tommaso da Celano, S. 842, habe Thomas sogar schon bald nach Friedrichs Erfolg nach der Schlacht von Bouvines 1214 eine Annäherung versucht, sei dabei jedoch erfolglos geblieben.

336 Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi, ad 1224, S. 38: „Comites regni et barones qui tempore Oddonis adversarii sui rebellaverant contra eum exheredavit et eiecit de regno, reddens eis septuplum pro malis que sibi fecerant.“

337 Auch Vogeler, Konflikte, S. 208, weist darauf hin, dass der Vertrag darum bemüht war, „Thomas das Gesicht wahren zu lassen“. Im selben Zusammenhang jedoch einige Irrtümer: Thomas sollte nicht formal Graf von Celano bleiben – diese Frage wird im Vertrag gänzlich ausgespart –, sondern von Molise. Die zuvor von Vogeler erwähnten Briefe sind Schreiben des Thomas von Capua (oder wurden zumindest diesem zugeschrieben) und sind möglicherweise zeitlich früher einzuordnen. Der Begriff *honor* kommt sehr wohl in diesem Zusammenhang bei Richard vor: siehe das Zitat oben in diesem Kap., Anm. 300 (gemeint jedoch eher als Würde, Titel oder Besitz denn als ‚Ehre‘).

338 Netzwerk/Familienverbindungen: vgl. Cuzzo, Nobiltà, S. 46 ff., mit der Aufstellung über die mindestens acht Kinder des Peter von Celano, von denen viele in einflussreiche Familien einheirateten; zwei sind in der Chronik als Unterstützer des Thomas erwähnt. Peter selbst hatte in die Familie *de Palearia* eingeheiratet, welcher auch der spätere Kanzler Walter entstammte. Fürsprecher: vgl. den in der Briefsammlung des Thomas von Capua ohne Datum überlieferten Brief an Friedrich II.: Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, III 2, S. 96 (ed. Acta imperii 1, Nr. 596, S. 478 f.), der offenbar nicht lange vor der Kaiserkrönung verfasst wurde, denn die Absicht des Grafen, seinen Sohn zu senden, um die Gnade des Kaisers zu erbitten, wird darin bereits angekündigt. Ebenso die weitere Bitte um freundliche Aufnahme des Grafen von Molise: Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, VII 2, S. 156 f.; ed. Acta imperii 1, Nr. 597, S. 479. Vgl. auch das Schreiben Friedrichs zum Vertrag von 1223, ed. ebd., Nr. 255, S. 232 f.: es wird gesagt, dass „pro facto ipsius

genüber Friedrich zu vermeiden, wie wohl überhaupt eine persönliche Begegnung mit ihm. Vielleicht war für diese Vorsicht das auch in Richards Chronik berichtete Schicksal des Grafen Amphusus de Roto ausschlaggebend, der Friedrich schon früher herausgefordert und im Zusammenhang mit dessen Hochzeit eingekerkert worden war, weswegen nach Richards Aussage bereits Thomas' Vater Peter von Celano nicht an den Hof nach Sizilien reisen wollte.³³⁹ Die Zerstörung der Stadt Celano hingegen stand eindeutig im Widerspruch zum Vertrag, nach dem auch den Anhängern des Thomas von Molise die kaiserliche Vergebung zuteil werden sollte.³⁴⁰ Vermutlich deshalb wird sie bei Richard von San Germano allein der Entscheidung Heinrichs von Morra zugeschrieben. Möglicherweise muss hier für das politische Denken Friedrichs unterschieden werden zwischen der Behandlung, die einer eroberten Stadt oder einem unterlegenen Gegner zukam (als solcher wurden Thomas von Molise und seine Familienangehörigen zunächst behandelt), und den Sanktionen, die notwendigerweise für Verrat (im Sinne eines zweimaligen Seitenwechsels) zu verhängen waren. Wie Richard schildert, hatten die Einwohner von Celano zunächst selbst zu ihrem Schutz kaiserliche Soldaten in die Stadt gerufen, um sich dann jedoch wieder für Thomas für Molise zu entscheiden. Dieses Verhalten konnte offenbar nicht mehr vergeben werden, es erforderte eine Bestrafung mit größtmöglicher Härte. Dabei wäre denkbar, dass der unschöne Umstand des Vertragsbruchs nach außen hin durch die Fiktion abgedeckt wurde, der Kaiser habe davon nichts gewusst.

8.3.2 Die Herren von Aquino in Fassung A und B

Andere weltliche Große, die im Umfeld der Abtei von Montecassino und somit auch Richards von größter Bedeutung waren, sind die Herren von Aquino (*domini de Aquino*).³⁴¹ Diese weitverzweigte Familie langobardischen Ursprungs, deren Herrschaftsgebiet sich im Westen und Nordwesten an die *Terra Sancti Benedicti* anschloss, spielte in den verschiedenen Auseinandersetzungen an der nördlichen Grenze des Regnums

comitis a sanctitate vestra fuimus frequenter precibus excitati“ (S. 232), sich Honorius also schon zuvor für den Grafen eingesetzt hatte.

339 RvSG A, ad 1209, S. 28 f., Z. 28 ff.

340 Noch drei Jahre später wird Friedrich von Honorius III. vorgeworfen, dass er die Anhänger des Thomas entgegen den im Vertrag gemachten Zusagen („publica et autentica sunt conventione notata“) zur Rechenschaft gezogen habe, versehen mit dem Seitenhieb, dass es ihm ja nicht gelungen sei, den Widerstand des Grafen militärisch zu brechen („A memoria quoque tua excidisse non credimus, quod comiti Thomasio, Rainaldo de Aversa et fautoribus eorundem, antequam castra, que viribus obtinere nequiveras, resignarent ...“); vgl. *Miranda tuis sensibus* (Mai 1226): MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 296, S. 216 ff., hier S. 220.

341 Die Familie hatte Mitte des 12. Jahrhunderts den zuvor geführten Grafentitel eingebüßt und tritt danach nur noch als *domini de Aquino* auf; vgl. Maccarrone, Studi, bes. Kap. II, S. 167–219, hier S. 171.

während der Regierungszeit Friedrichs II. eine wichtige Rolle, die in der Chronik auch immer wieder thematisiert wird. Als bedeutendster Vertreter dieser Familie stieg Thomas von Aquino seit den 1220er Jahren zu einem der wichtigsten Berater Friedrichs II. auf.³⁴² Insbesondere Thomas' Sohn Adenulf wird vom Autor bei der Schilderung der Kämpfe um San Germano 1229, also an einer besonders wichtigen Stelle der Erzählung, hervorgehoben.³⁴³

Die genauen genealogischen Zusammenhänge der Familienmitglieder der *de Aquino* sind durch die Forschung noch nicht vollständig geklärt. Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, dass einige wenige Leitnamen wie Landulf oder Adenulf mit großer Häufigkeit gewählt wurden, so dass eine hohe Verwechslungsgefahr unter Mitgliedern auch derselben Generation besteht.³⁴⁴ Fest steht jedenfalls, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei verschiedene Zweige der Familie existierten, von denen der eine, die *domini de Aquino*, auf der Burg Roccasecca (bei Aquino) residierte und einen Anteil an der Stadt Aquino sowie weitere Güter im Umland besaß, während der andere Zweig im nördlich von Aquino gelegenen Alvito seinen Kernbesitz hatte und seine Mitglieder daher den Zusatz *de Albeto* trugen. Diesem zweiten Zweig entstammte der bereits genannte Thomas von Aquino, der von Friedrich II. 1220 zum Grafen von Acerra gemacht wurde.³⁴⁵ Der andere Zweig, ursprünglich die Hauptlinie, wurde in dieser Zeit von einem Landulf angeführt, der in Richards Chronik mehrfach – offenbar gleichberechtigt – neben den direkten Familienmitgliedern des Thomas genannt wird. In Ermangelung eines anderen Adelstitels werden alle männlichen Angehörigen dieses Zweigs bei Richard, ebenso wie in anderen Quellen, als *domini de Aquino* bezeichnet. Die Stadt Aquino war dabei anteilig unter verschiedene Lehnsträger aufgeteilt,³⁴⁶ von denen jedoch zumindest Landulf und Thomas nicht in ihr residierten.

342 Stürner, Friedrich II. 2, S. 23 f. Zu Thomas vgl. Cuozzo, Tommaso I D'Aquino; Friedl, Beamtenschaft, S. 180 ff.; Ohlig, Beamtentum, S. 43–45.

343 Zu Adenulf vgl. Sangermano, Adenolfo d'Aquino; Friedl, Beamtenschaft, S. 507. Bereits Macarrone war aufgefallen, dass Richard von San Germano der Darstellung der Familie *de Aquino* in seiner Fassung B, also zu einer Zeit, als Thomas von Aquino bereits eine herausgehobene Rolle innehatte, besondere Sorgfalt widmet; vgl. ders., Studi, S. 173.

344 Vgl. Cuozzo, Aquino, Famiglia, S. 60 f. Cuozzo stellt eine absolute Dominanz der Leitnamen Adenulf, Landulf und Lando fest. Vgl. auch ders., Antroponimia aristocratica, S. 663 ff.; ders., Nobiltà, bes. S. 38 f. Daneben bleiben von Wichtigkeit die älteren Forschungen zur Genealogie von Scandone, S. Tommaso d'Aquino; ders., I d'Aquino di Capua, in: Pompeo Litta, Famiglie celebri italiane, Ser. 2, 3, Napoli 1906–1907, war in deutschen Bibliotheken nicht erhältlich.

345 Cuozzo, Tommaso I D'Aquino, S. 837. Vgl. auch Catalogus Baronum, hg. von Jamison, § 1008, § 1009, S. 181 f., sowie Commentario, S. 285 f.

346 Nach dem „Catalogus Baronum“, ebd., hatte seinerzeit ein Raynald von Aquino ein Drittel der Stadt als direktes Lehen vom König, während ein Landulf von Aquino ein Achtel direkt vom König hielt, ein weiteres Viertel der Stadt aber als Lehen des Grafen von Caleno. Bei diesen Personen handelt es nach Cuozzo, Aquino, Famiglia, S. 61, um Raynald, den Sohn des letzten Grafen von Aquino

Während die beiden Zweige der Familie im Konflikt zwischen König Tankred und Heinrich VI. gegensätzliche Positionen einnahmen,³⁴⁷ verfolgen sie nach Heinrichs Tod dieselbe Politik und führten ihre Aktionen häufig gemeinsam aus. Ausweislich der Chronik Richards – und aus anderen Quellen ist kein abweichendes Bild bekannt – stehen sie dabei schon seit 1201 in unverbrüchlicher Treue zum minderjährigen König Friedrich, dessen Interessen sie zunächst gegen Diepold und später gegen Otto IV. verteidigen. Nach seiner Kaiserkrönung und Rückkehr ins Regnum 1220 werden sie dafür von Friedrich entsprechend belohnt und erhöht. Wir sehen dabei eine politische Konzeption, nach der – wie für Thomas von Molise bereits geschildert – die aktuell mächtigen Grafenfamilien vom Kaiser bekämpft wurden, während gleichzeitig die Herren von Aquino, die den Titel der Grafen von Aquino bereits seit längerer Zeit verloren hatten, jetzt zu wichtigen Stützen der Herrschaft aufgebaut wurden. Sie verdankten ihre Position vorrangig dem Kaiser und konnten von daher als zuverlässiger gelten – eine Rechnung, die im Falle der Herren von Aquino wohl auch aufging.

Der genaue Bezug zwischen diesem Adelshaus und den Äbten von Montecassino zu Zeiten Richards ist in der Forschung noch nicht eingehend untersucht, doch hat Theo Kölzer hervorgehoben, dass bereits mit Abt Roffred de Insula engere Verbindungen bestanden.³⁴⁸ Für die gelegentlich zu findende Behauptung, Abt Landulf Senebaldus sei seinerseits ein Mitglied der Familie *de Aquino*, findet sich in den Quellen kein belastbarer Beleg.³⁴⁹ Wenn sich aber die von Richard zu 1196 wiedergegebene Schmähung eines Landulf als „seruus Aquinus“ durch die Einwohner von Sant’Angelo in Theodice tatsächlich, wie anzunehmen ist, auf den späteren Abt bezieht, so ist auch hier eine enge Zusammenarbeit, vielleicht sogar ebenfalls ein ursprüngliches Abhängigkeitsverhältnis von dieser Familie wahrscheinlich.³⁵⁰ Dass die Herren von Aquino in engen Beziehungen mit der Abtei standen, wird auch dadurch belegt,

(Lando IV.), sowie seinen Neffen Landulf. Thomas Graf von Acerra war ein Enkel dieses Landulf; vgl. ders., Tommaso I D’Aquino, S. 837.

347 Cuozzo, Nobiltà, S. 39.

348 Kölzer, Dell’Isola, Roffredo. Abt Roffred entstammte (ebd., S. 78 f.) nach dem Zeugnis des „Catalogus Baronum“ einer adeligen Familie, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts den direkt an der Grenze des Regnums gelegenen Ort Insula (Isola del Liri) von den Herren von Aquino zu Lehen hatte. Eine direkte verwandtschaftliche Beziehung, für die keine anderen Quellen vorliegen, schließt Kölzer aus. Nach Cuozzo war jedoch eine Ottolina de Insula die Mutter des späteren Grafen von Acerra Thomas von Aquino, vgl. ders., Tommaso I D’Aquino, S. 837, so dass also für diese andere Linie der *de Aquino* Verwandtschaft bestünde.

349 Leccisotti, S. Tommaso d’Aquino, S. 36, bezeichnet Abt Landulf Senebaldus als Verwandten der Herren von Aquino. Einziger Hinweis auf diese Verwandtschaft bleibt eine unklare Stelle bei Richard von San Germano selbst, die unter Umständen so gedeutet werden kann, dass Landulf ein Neffe oder entfernterer Verwandter des Thomas Graf von Acerra war; siehe dazu oben Kap. 7.2.2, Anm. 44.

350 Siehe oben in Kap. 5.3 den Abschnitt zu diesen Versen. Die Beleidigung bezieht sich sicher nicht auf Landulf von Aquino selbst, denn erstens wäre sie in diesem Falle weniger treffend und zweitens ist

dass sowohl Landulf als auch Adenulf und Thomas von Aquino in den bekannten Nekrolog des Cod. 47 eingetragen wurden.³⁵¹ Die urkundliche Überlieferung der Abtei enthält darüber hinaus Belege für eine Schenkung von 20 Unzen Gold, die Landulf von Aquino der Abtei „pro anima sua“ gemacht hatte. Diese Nachricht findet sich in einer Urkunde des Abtes Landulf Senebaldus von 1231, mit der dieser verfügt, dass das Geld für Bauvorhaben an der Kurie des Klosters sowie zur Reparatur von Mühlen genutzt werden solle. Aus den Einkünften der Mühlen erhalten die Mönche jedes Jahr, und nach Landulfs Tod an seinem Todestag, eine Mahlzeit, „pro remissione peccatorum predicti domni Landulfi“.³⁵² Die Urkunde dient als starkes Indiz dafür, dass zwischen beiden Landulfs keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestanden, denn diese wäre in einem solchen Kontext sicher thematisiert worden, während im Text der Urkunde nichts auf ein Verwandtschaftsverhältnis hinweist. Die Schenkung Landulfs wird auch erwähnt in einem zeitgenössischen Güterverzeichnis von Montecassino, das ebenfalls im Cod. 47 überliefert ist und die zusätzliche Information gibt, dass der Wohltäter Landulf der Sohn eines bereits verstorbenen Haymo war.³⁵³ Der Text bestätigt, dass – wie aus der Verbindung von Schenkung und Nekrologeintrag im Cod. 47 schon zu vermuten war – die Gabe ursächlich für das Gebetsgedenken war. Bei dem von Landulf gestifteten Betrag von 20 Unzen Gold handelt es sich eher um eine mittlere Summe. Einen Vergleichswert können wir der Chronik Richards selbst entnehmen, nach der die Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* 1223 eine Sondersteuer von insgesamt 300 Unzen Gold für den Krieg in Sizilien zu zahlen hatten.³⁵⁴

Im Folgenden soll die Darstellung der Mitglieder dieses Adelshauses bei Richard im Einzelnen etwas näher beleuchtet werden. Auffallend ist zunächst, dass viele Namen genannt werden, ohne dass der Autor uns dabei behilflich wäre, diese Namen

im Text der Schmähschrift von den „rectores“ von Montecassino die Rede. Zur Herkunft des Landulfus Senebaldus siehe auch Kap. 8.2.3.

351 Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 44 und fol. 310. Hier ist „Landulfus de aquino miles“ in hervorgehobener Schrift für den 24. Dezember vermerkt, für den 15. März folgen, ebenfalls in hervorgehobener Schrift und nacheinander eingetragen, „Adenulfus Miles de Aquino“ und „Thomasius de Aquino Comes Accerrarum“, wobei bei dem letztgenannten vermutlich der Vater des Adenulf gemeint ist (und nicht der gleichnamige Sohn des Adenulf, der ebenfalls Graf von Acerra war); vgl. ebd., S. 19, 65 und fol. 284.

352 Urkunde Abt Landulfs vom 3. Mai 1231 (RTD, Nr. XLI, S. 67 f.; vgl. Reg. Arch. 11, Nr. 8, S. 8 (Abbildung: Leccisotti, S. Tommaso d'Aquino, Tav. II).

353 Ed. RTD, Nr. II, S. 313 f. Anm. 1, ebd., S. 314, stiftet Verwirrung, da nicht erkannt wurde, dass Landulf sowohl einen Vater, als auch einen Sohn namens Haymo hatte. Abbildung: Leccisotti, S. Tommaso d'Aquino, Tav. III.

354 RvSG A und B, ad 1223, S. 112, Z. 8 ff. bzw. S. 110, Z. 21 ff. Im Jahr 1227 wurden 450 Unzen von der *Terra Sancti Benedicti* verlangt; vgl. ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 13 f. Für weitere Vergleichswerte vgl. RI V,1,1, Nr. 1843 (ein Kreuzfahrer benötigt 1231 für ein Jahr eine Ausstattung im Wert von 50 Unzen – jedoch ohne die besonders teuren Waffen und Pferde) oder Nr. 1847 (ein Justitiar erhält, als hoher Beamter des Regnums, 1231 ein Jahresgehalt von 60 Unzen).

in eine genealogische Ordnung zu bringen. Die *domini de Aquino* erscheinen bei ihm anfänglich vor allem als Gruppe, die gemeinsam handelt, aber immer wieder durch andere Namen vertreten wird. Die erste Nachricht in der Chronik betrifft Raynald und Landulf von Aquino, die als Brüder bezeichnet werden, und die sich 1197 weigern, ihre Burg Roccasecca den deutschen Heerführern Heinrichs VI. auf dessen Befehl hin auszuliefern.³⁵⁵ Offenbar haben sie – ohne dass der Autor das ausdrücklich sagen würde – als Verwandte des Grafen Richard von Acerra, der Schwager Tankreds und sein wichtigster militärischer Unterstützer war und dessen Hinrichtung durch Heinrich VI. im selben Jahr der Autor zuvor ausführlich beschrieben hat, ebenfalls Verfolgung zu befürchten. Sie können sich jedoch erfolgreich gegen die Belagerer behaupten. Vier Jahre später stehen die Herren von Aquino auf der Seite des vom Papst gegen Diepold von Schweinspeunt entsandten Walter von Brienne, denn nachdem dieser 1201 das von Diepolds Männern besetzte Aquino erobert hat, lässt er die Stadt an die Herren von Aquino zurückgeben. Dies geschieht unter Verwendung eines Mannes namens Finagrana, der vom Autor als unehelicher Sohn des Raynald von Aquino bezeichnet wird.³⁵⁶ Dieser Finagrana war wohl – die Handschrift ist an dieser Stelle nur schwer leserlich – ein Gefolgsmann Diepolds, kämpfte also auf der Gegenseite. Er wurde 1201 vor San Germano gefangen genommen und hingerichtet.³⁵⁷

Nachdem die bisherigen Ereignisse nur in der Fassung B der Chronik enthalten sein konnten, haben wir für die Jahre ab 1208 die Möglichkeit, die Darstellung in beiden Fassungen zu vergleichen. Dabei ergeben sich durchaus Unterschiede im Hinblick auf die Herren von Aquino. Die in beiden Fassungen erwähnte Einnahme des von Konrad von Marlenheim gehaltenen Sora durch Abt Roffred von Montecassino 1208 wird in B deutlich ausführlicher geschildert als in A. Nur hier werden als weitere Beteiligte an der Aktion die – namentlich nicht spezifizierten – Herren von Aquino und Malgerius Sorellus genannt, von denen in A noch nicht die Rede war.³⁵⁸

Zu 1210 wird sowohl in A als auch in B berichtet, dass Landulf, Thomas, Pandulf und Robert „domini Aquini“ sich gegen den Angriff Diepolds, der die Truppen

355 RvSG B, ad 1197, S. 18, Z. 26 ff. Nach dem Stammbaum bei Scandone, S. Tommaso d'Aquino, Tav., waren Raynald und Landulf Söhne des Haymo, der ein Bruder des Grafen Richard von Acerra, des Schwagers König Tankreds, war. Damit wäre Landulf identisch mit dem in der Urkunde von 1230 genannten Landulf, Sohn des Haymo, aber auch mit dem 1221 von Friedrich eingesetzten Justitiar der Terra di Lavoro. In anderen Darstellungen finden wir Raynald und Landulf jedoch auch als Söhne des Grafen Richard von Acerra selbst. In diesem Fall gäbe es zwei Cousins aus diesem Familienzweig, die beide den Namen Landulf trugen.

356 RvSG B, ad 1201, S. 23, Z. 6 ff. Es ist nicht eindeutig geklärt, ob Finagrana – vermutlich ein Beinamen – Sohn des älteren oder des jüngeren Raynald von Aquino ist. In der Darstellung Richards scheint es so, als handele es sich um den Sohn des im vorangehenden Jahreseintrag genannten Raynald, Bruder des Landulf (und nicht seines gleichnamigen Großvaters).

357 Ebd. B, ad 1202, S. 23, Z. 24 ff.

358 Ebd. A und B, ad 1208, S. 26, Z. 30 ff. bzw. S. 26, Z. 10 ff.

Ottos IV. anführt, in Aquino verschanzen.³⁵⁹ Obwohl der Angriff tagelang und mit starken Kräften erfolgt, können sie sich schließlich behaupten, Diepold muss abziehen, und zwar „confusus“ und „non sine dampno“ (A). B präzisiert an dieser Stelle: „domini Aquini, qui regis fidei seruabant“, die Treue der Herren von Aquino zum König wird also besonders unterstrichen. Im Zusammenhang der Darstellung fällt zudem auf, dass die Herren von Aquino hier vom Autor als Gegenpart zu Abt Petrus Conte geschildert werden, der sich Otto kampfflos unterwarf. Diese Entscheidung wird allein dem Abt zugeschrieben und geschah gegen den Willen des Konvents.³⁶⁰ Die Darstellung in Fassung B lässt erahnen, dass auch der Autor sich nun von dieser Entscheidung distanzieren möchte, das Handeln der Herren von Aquino hingegen als vorbildlich erachtet.

Wie die zu 1210 genannten Mitglieder der Familie miteinander verwandt sind, wird nicht erläutert. Man könnte vermuten, dass es sich bei Landulf und Thomas um die Häupter der beiden Familienzweige – die laut dem „Catalogus Baronum“ jeweils Anteile an der Stadt Aquino besaßen – handelte. Bei Thomas hätten wir es damit mit dem späteren Grafen von Acerra zu tun. Bei Landulf würde es sich dann um den bereits zu 1197 genannten Herrn der Burg Roccasecca handeln. Pandulf und Robert hingegen, die bei Richard auch im Folgenden häufig auftreten, sind aus anderen Quellen kaum bekannt. Wir wissen nicht, ob sie Söhne, Brüder oder Cousins von Landulf waren. Da sie jedoch auch im Weiteren lediglich als *domini de Aquino* bezeichnet werden, während die Angehörigen des Thomas Graf von Acerra später stets als seine Verwandten ausgewiesen werden, scheinen sie zum Familienzweig von Roccasecca zu gehören.³⁶¹ Da über sie in der Chronik häufig im Zusammenhang mit der Stadt Aquino berichtet wird, residierten sie möglicherweise auch dort.

Zum folgenden Jahr 2011 vermelden beide Fassungen, dass die Herren von Aquino, hier nicht mit Vornamen unterschieden, König Friedrich in Gaeta aufsuchten, als dieser auf der Reise nach Rom dort Station machte – eine Nachricht, die wiederum ihre Königstreue unterstreicht.³⁶² Sie gehören damit zu den ersten Adeligen aus dem nördlichen Regnum, die durch ihre persönliche Anwesenheit die Anerkennung seiner Herrschaft öffentlich sichtbar machen.

Wir hören dann eine ganze Weile nichts mehr von den Taten der Herren von Aquino, die bis hierhin in der Chronik als Unterstützer der päpstlichen Vormundschaftsregierung und der Rechte Friedrichs gezeigt wurden. Aus anderen Quellen ist jedoch bekannt, dass die Einkünfte aus ihrem Besitz von Friedrich mit den Verfügungen von 1210 und 1212 zur Entschädigung der Unkosten der Vormundschaftsregierung

³⁵⁹ Ebd. A und B, ad 1210, S. 33.

³⁶⁰ Ebd., S. 32.

³⁶¹ Scandone, S. Tommaso d'Aquino, ohne Nachricht zu Pandulf und Robert von Aquino; zu Pandulf vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 185; zu Robert vgl. ebd., S. 186.

³⁶² RvSG A und B, ad 1211, S. 34.

an den Papst verpfändet wurden.³⁶³ Vermutlich erwachsen den Herren von Aquino daraus auch selbst Nachteile. Jedenfalls lassen sich einige Nachrichten über handstreichartige Aktionen, die sie in diesen Jahren ausführten und die von den Päpsten kritisiert wurden, so deuten.³⁶⁴ Diese Vorfälle finden aber bei Richard keine Erwähnung.

Ihre Treue gegenüber dem König wird endlich belohnt, als dieser nach der Kaiserkrönung 1220 wieder in das Regnum zurückkommt. Während seines Aufenthalts in San Germano wird „Landulfus de Aquino filius domini Aymonis“ vom Kaiser zum Justitiar der Terra di Lavoro ernannt, erhält also ein hohes Amt im kaiserlichen Dienst.³⁶⁵ Wir können nun annehmen, dass dieser Landulf derselbe war, der vor 1231 die oben erwähnte Schenkung an das Kloster machte und der ebenfalls Sohn eines Haymo war. 1221 wird „Thomasius de Aquino factus Acerrarum comes“ zum „Capitaneus et Magister iustitiarius Apulie et Terra Laboris“ eingesetzt.³⁶⁶ Die Erhebung zum Grafen von Acerra war dabei bereits im Vorjahr erfolgt, mit dem nun verliehenen Amt war Thomas sogar zu einer Art Stellvertreter des Kaisers im festländischen Teil des Regnums aufgestiegen.³⁶⁷ Die Nachricht von der Einsetzung des Landulf entfällt jedoch in B völlig, während Thomas dort nur noch als „magister iustitiarius“, aber nicht mehr als „capitaneus“ bezeichnet wird. Im selben Jahr 1221 sehen wir Thomas von Aquino mit der Durchsetzung der kaiserlichen Oberhoheit gegenüber Graf Thomas von Molise beauftragt.³⁶⁸ Im folgenden Jahr befiehlt der Kaiser ihm und anderen Adeligen, die Belagerung desselben in der Rocca Magenulfi zu verschärfen.³⁶⁹ Von Pandulf und Robert „domini Aquini“ hören wir in B noch einmal zu 1226, als ihre Hörigen auf kaiserlichen Befehl zum Bau des Kastells von Gaeta eingesetzt werden.³⁷⁰

Von diesem Zeitpunkt an ist wiederum nur noch die Fassung B Grundlage für Richards Darstellung. Mehr und mehr konzentriert sich nun der Bericht auf Thomas von Aquino, Graf von Acerra, entsprechend seiner herausgehobenen politischen Rolle

363 Stürner, Friedrich II. 1, S. 135 f. (mit den Quellen).

364 Vgl. dazu Maccarrone, Studi, S. 177 ff., 204 ff.: Obwohl die Herren von Aquino die päpstliche Seite militärisch darin unterstützt hatten, Sora einzunehmen, fallen der neugeschaffenen Grafschaft Sora Orte zu, auf die sie Anrechte geltend machten. 1213 besetzte Thomas von Aquino die Burg Brocco, während 1217 ein Adenulf von Aquino aus der Linie *de Albeto*, der zuvor öffentlich beschworen hatte, die Rechte des Grafen Richard von Sora anzuerkennen – es ist wohl der Vater des Thomas –, gemeinsam mit einem Roger aus einem anderen Familienzweig den Ort Roccavivi okkupierte und in der Gegend eine Art Raubrittertum ausübte. Über beide Aktionen erfahren wir aus päpstlichen Beschwerdebriefen.

365 RvSG nur A, ad 1220, S. 88, Z. 8 ff.; Friedl, Beamtenschaft, S. 180.

366 RvSG A und B, ad 1221, S. 93 f.

367 Stürner, Friedrich II. 2, S. 23 f. Nach Maccarrone, Studi, S. 175, war er damit dem Landulf von Aquino übergeordnet.

368 RvSG A und B, ad 1221, S. 94, Z. 10 ff. bzw. 13 ff.

369 Ebd., S. 101, Z. 14 ff. bzw. 11 ff.

370 Ebd. B, ad 1226, S. 141, Z. 9 f. Die Nachricht fehlt in A durch den Seitenverlust in der Handschrift.

als einer der führenden Berater des Kaisers. Wir erfahren von der Reise des Thomas von Aquino nach Syrien im Juli 1227 und von den Briefen, die er dem Kaiser im Folgejahr kurz vor Ostern über den Tod des Sultans von Damaskus sendet und die große Freude am Hof auslösen.³⁷¹ Kurz wird zu 1228 die Einsetzung des Pandulf von Aquino zum Justitiar (der Terra di Lavoro) erwähnt, die auf Befehl des kaiserlichen Statthalters Raynald von Spoleto geschieht.³⁷² Damit waren zwischen 1221 und 1228 bereits zwei Mitglieder der Familie in diesem Amt tätig. Dass es mit Robert von Aquino im Jahr 1231 sogar einem dritten Familienangehörigen übertragen wurde, erwähnt Richard dagegen nicht mehr.³⁷³

Die Darstellung zum Jahreseintrag zu 1229 wurde schon oben als ‚Wendepunkt‘ der Erzählung charakterisiert. Sie ist deutlich detaillierter und anschaulicher formuliert als die Einträge zu vielen anderen Jahren. Entsprechend finden wir hier auch interessante Aussagen zu den *de Aquino*: Verschiedene ihrer Vertreter sind unter den Adeligen und Amtsträgern, die sich nach dem Einfall der Schlüsselsoldaten zur Verteidigung des nördlichen Regnums „pro parte Imperatoris“ in San Germano zusammenfinden. Diese Personen, deren Namen Richard im Einzelnen auflistet, werden nicht nur als „Imperatori fideles“, sondern auch als „Regni filii“ bezeichnet, ein Begriff, der auf den Prolog der Fassung B verweist und der bei Richard von San Germano Bedeutsamkeit zu haben scheint. Erwähnt werden Nicolaus de Cicala und Heinrich von Morra, „cum Regni filiis, Raone de Balbano comite, Landulfo de Aquino et Stephano de Anglone iustitiario; Adenulfo de Aquino filio nobilis uiri Thome de Aquino Accerrarum comitis, Rogerio de Galluccio, aliisque undique congregatis Imperatori fidelibus ...“; im selben Atemzug heißt es „domini etiam de Aquino Pandulfus et Robertus Aquinum pro fide Cesaris laudabiliter munierunt.“

Wiederum werden die Familienverhältnisse nicht eindeutig geklärt. Die einzelnen Mitglieder der Familie werden auch nicht gemeinsam genannt: Landulf, möglicherweise der Anführer des einen Zweigs der Familie, erscheint getrennt von Adenulf, der klar als Sohn des Thomas von Aquino ausgewiesen wird. Der Hinweis auf den Titel seines Vaters als „comes Accerarum“ war dem Autor so wichtig, dass er dieses Element nachträglich über der Zeile noch in die Handschrift eintrug.³⁷⁴ Pandulf und Robert, *domini de Aquino*, die nicht mit nach San Germano gekommen sind, aber signifikanterweise vom Autor an dieser Stelle bei der Aufzählung der „Getreuen“ ebenfalls erwähnt werden, sind in Aquino geblieben, um dieses „pro fide Cesaris

371 Ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 16; ebd. B, ad 1228, S. 158, Z. 8 ff.

372 Ebd., S. 152, Z. 3. Pandulf wurde gemeinsam mit Stephan de Anglone zum Justitiar (der Terra di Lavoro) eingesetzt, nachdem die Amtszeit des Marius Rapistrus geendet hatte; ebd.

373 Nach Friedl, Beamtenschaft, S. 186, ist Robert von Mai 1231 bis Januar 1232 in diesem Amt belegt.

374 Montecassino, AA, Cod. 507, fol. 21v. Möglicherweise wird Adenulf auch deshalb immer als Sohn des Thomas ausgewiesen, weil auch Landulf einen gleichnamigen Sohn hatte; siehe unten Anm. 380 in diesem Kapitel.

laudabiliter“ zu befestigen. Wahrscheinlich sind sie identisch mit Pandulf und Robert, die bereits zu 1210 erwähnt wurden, als sie sich mit Landulf in Aquino gegen Otto verschanzten. Von beiden hören wir etwas später noch einmal, als sie Aquino doch aufgeben müssen, das damit in päpstlichen Besitz übergeht und sie sich mit anderen kaisertreuen Großen nach Capua zurückziehen, um dort die Ankunft des Kaisers abzuwarten („ad Cesaris seruitium moraturi“).³⁷⁵ Auch die Verteidigung des zwischen San Germano und Capua liegenden Kastells Ailano, das nach Richard zum Besitz des Grafen von Acerra gehörte, scheiterte angesichts der Übermacht der päpstlichen Truppen.³⁷⁶ Bei der Schilderung der zuvor um San Germano geführten Kämpfe wird die Kaisertreue auch Adenulfs noch einmal besonders hervorgehoben: „... Adenulfus filius Acerrarum comitis memoratus et nonnulli milites et pedites, qui mori pro fide Cesaris non timebant, hostium ictus repellere suis ictibus conabantur.“³⁷⁷

Doch werden die militärischen Aktionen zwar als mutig, aber nicht als besonders geschickt dargestellt, sie führen nicht zum Erfolg. Die Schuld kann jedoch nicht Adenulf zugeschrieben werden, denn der militärische Anführer der Kaisertreuen ist nach Richard eindeutig der *magister iustitarius* Heinrich von Morra. Adenulf wird am Arm verwundet, er muss sich mit wenigen Soldaten nach Montecassino zurückziehen; nach der Übergabe der Abtei an den päpstlichen Legaten erhält er freien Abzug.³⁷⁸ Während Adenulfs Aktionen mit größter Sorgfalt dokumentiert werden – es scheint, als sei der Autor selbst bei diesen dabei gewesen – hören wir von den Taten des ebenfalls anwesenden Landulf von Aquino gar nichts. Aus anderen Quellen wissen wir, dass ein Landulf von Aquino im August 1229 noch in der Gunst des Kaisers stand. Sollte es sich um dieselbe Person handeln, hatte er also offensichtlich während der Vorgänge um Montecassino im Sinne des Kaisers gehandelt, doch geht das aus Richards Bericht nicht hervor.³⁷⁹

Nach Friedrichs Rückerobertung des nördlichen Regnums berichtet der Autor wieder von den *de Aquino*: Adenulf, Sohn des Thomas von Aquino, nimmt 1229 auf Befehl

375 RvSG B, ad 1229, S. 156, Z. 3 ff.

376 Ebd., S. 157, Z. 5 ff. Zur Interpretation dieser Stelle siehe auch oben Kap. 7.2.2, mit Anm. 44. Da Graf Thomas von Acerra keine Geschwister hatte, kann es sich bei dem hier genannten „nepos“, sollte sich diese Angabe nicht auf Abt Landulf selbst beziehen, ansonsten nur um seinen Enkel, Thomas II., Sohn des Adenulf, handeln, der 1247 die uneheliche Kaisertochter Margarethe heiratete, zu diesem Zeitpunkt aber höchstens ein Kind gewesen sein kann, oder um einen entfernten Verwandten.

377 Ebd., S. 154, Z. 28 ff.; die Handschrift hat hier „nostrum“ statt „hostium“.

378 Ebd., S. 154, Z. 33 ff.; S. 155, Z. 20 f.

379 RI V,1,1, Nr. 1762: Ein als „baronia“ bezeichneter Besitz des Landulf von Aquino bei Grotta Minarda (bei Ariano Irpino) wird auf Landulfs Wunsch hin vom Kaiser direkt der eigenen Oberhoheit unterstellt und damit vom „hominium et dominium“ des Comitatus Gesualdi befreit. Vgl. auch Friedl, Beamten-schaft, S. 180. Da dieser Besitz in Kampanien relativ weit von den übrigen Besitzungen entfernt liegt und auch sonst nichts von ihm bekannt ist, bleibt unklar, ob es sich um denselben Landulf von Aquino handelt.

des Kaisers das *castrum* Atina ein, ein weiteres Mitglied der Familie, der vom Autor bis dahin noch nicht erwähnte Philipp von Aquino, das „castrum Cielii“ (Castrocielo).³⁸⁰ Beide *castra* gehörten zum Besitz von Montecassino. Wenig später im selben Jahr erhalten namentlich nicht genannte „domini Aquini“ Piedimonte (westlich San Germano), das bereits am Beginn des Feldzugs durch die Päpstlichen erobert worden war und nach dem Seitenwechsel von Abt Landulf diesem wieder zurückgegeben worden war.³⁸¹ Dieser Ort, genau an der Grenze zwischen der früheren Grafschaft Aquino und der *Terra Sancti Benedicti* gelegen,³⁸² ist nicht zu verwechseln mit dem zu 1229 ebenfalls genannten Piedimonte (Matese) bei Alife, das laut Richard zum Besitz des Grafen von Acerra gehörte und von den päpstlichen Truppen nur teilweise erobert werden konnte.³⁸³ Die bereits bekannten Pandulf und Robert „domini Aquini“ werden vom Kaiser im selben Jahr als Bewacher der direkt bei Montecassino gelegenen Burg Rocca Janula eingesetzt, auch die Kastelle Pontecorvo und Castelnuovo werden ihnen anvertraut.³⁸⁴ Der Kaiser stützte sich also bei der Sicherung der Außenposten der zwischenzeitlich an den Feind übergegangenen Abtei insbesondere auf die *de Aquino*, die seit jeher in diesem Gebiet sowohl Partner als auch Konkurrenten von Montecassino gewesen waren. In die Stadt Aquino, die er zuvor mehrfach aufgesucht hat, kehrt Friedrich II. auch im November 1229 zurück, um hier den Martinstag zu feiern,³⁸⁵ was vielleicht nicht nur aufgrund der praktischen Grenz Nähe des Ortes während der Friedensverhandlungen mit dem Papst geschieht, sondern auch als symbolischer Akt gedeutet werden kann, mit dem die Nähe dieser Adelsfamilie zum Kaiser hervorgehoben wird.

380 RvSG B, ad 1229, S. 160, Z. 20 f. Atina liegt nördlich Montecassino, Castrocielo liegt sehr nah bei Aquino, auf halbem Wege zwischen den Besitzungen der *de Aquino* in Roccasecca und in Aquino selbst. Philipp von Aquino wurde am 8. Mai 1231 Justitiar im Prinzipat und im Gebiet von Benevent (RI V,1,1, Nr. 1868); in dieser Funktion entschied er 1236 einen Rechtsstreit um eine Mühle gegen Montecassino; vgl. Scandone, S. Tommaso d'Aquino, S. 80. Richard von San Germano erwähnt diese Vorgänge nicht, Philipp taucht bei ihm nur an dieser Stelle auf. Philipp von Aquino ist darüber hinaus auch im Testament des *miles* Roffred de Monte genannt, als dessen Testamentsvollstrecker Jakob von Aquino in Vertretung seines Bruders Adenulf von Aquino agierte (bei diesem handelt es sich nicht um den Sohn des Grafen Thomas von Acerra, da dieser keine Brüder hatte). Philipp wird im Text gemeinsam mit Adenulf erwähnt, ihnen beiden wird die Witwe anvertraut. Wir erfahren außerdem, dass Philipp seinerseits einen Bruder namens Raynald von Aquino hatte, welcher *magister* war. Vielleicht waren sie beide Söhne dieses Adenulf. Roffred de Monte bezeichnet in diesem Testament jedoch Thomas von Aquino, den Grafen von Acerra, als seinen Herrn („dominus“), so dass letztlich unklar bleibt, ob es sich bei den genannten Personen um Söhne und Enkel Landulfs von Aquino handeln kann oder ob sie doch dem Zweig von Alvito zuzurechnen sind; vgl. RTD, Nr. XLV, S. 74 ff.

381 RvSG B, ad 1229, S. 154, Z. 2 f.; S. 156, Z. 2; S. 162, Z. 3 bzw. 40 f.

382 Guiraud, *Économie et société*, S. 19, 22.

383 RvSG B, ad 1229, Z. 157, Z. 10 f.

384 Ebd., S. 162, Z. 40 f.

385 Ebd., S. 163, Z. 26 f.

Nach diesen vielfachen Nennungen verschiedener Familienmitglieder während der Ereignisse bis 1229 verengt sich nun der Blick des Autors allein auf Thomas von Aquino, den Grafen von Acerra. Schon direkt nach seiner Rückkehr aus dem Heiligen Land mit dem Kaiser im Juni 1229 war er von diesem mit der Entsetzung der wichtigen Stadt Capua beauftragt worden, in der, wie zuvor von Richard berichtet, bereits andere Familienmitglieder die Rückkehr des Kaisers erwarteten.³⁸⁶ Im Oktober 1229 soll er mit den Einwohnern von Sora über die Aufgabe der Stadt verhandeln, wird jedoch von diesen nicht empfangen.³⁸⁷ In den Jahreseinträgen von 1230 bis zum Ende der Chronik 1243 ist dann – bis auf eine einzige Ausnahme³⁸⁸ – von den *de Aquino* nur noch er in der Chronik präsent.

Möglicherweise steht die Verschiebung des Fokus im Zusammenhang mit Thomas' herausgehobener Rolle während der Verhandlungen und Zeremonien zum Frieden von San Germano 1230, die Richard in seiner Chronik vermerkt und die ihn möglicherweise so beeindruckte, dass er in ihm einen möglichen Adressaten für die Neufassung seines Werks sah. Hat er deshalb auch die Rolle von Thomas' Sohn Adenulf während der Kampfhandlungen herausgehoben?³⁸⁹ Anlässlich des Friedensschlusses zwischen Kaiser und Papst 1230 in San Germano zitiert Richard den Wortlaut einer Urkunde der deutschen Fürsten, die in ihrer Eigenschaft als Bürgen für die Einhaltung der Abmachungen von Seiten des Kaisers mit dieser Verlautbarung den Friedensschluss und seine Bedingungen bekannt geben. Sowohl in den einleitenden Worten des Autors zur feierlichen öffentlichen Verkündung des Friedens in der Hauptkirche von San Germano als auch im Dokument selbst ist die prominente Rolle des Thomas während dieses Ereignisses ausdrücklich benannt. Als Vertreter des Kaisers musste er öffentlich und „in anima sua“ einen Schwur auf die Einhaltung des Vertrages leisten. Von den Großen des Regnums fiel nur ihm als persönlichem Vertreter des Kaisers diese Aufgabe zu, während die anwesenden deutschen Adligen und Prälaten ihrerseits die Abmachungen beschworen. Wir können davon ausgehen, dass Richard Augenzeuge des Ereignisses war. Wahrscheinlich hatte er auch schon während der vorhergehenden letzten Verhandlungen in San Germano die Möglichkeit, den Kaiser von Weitem zu sehen (dafür spricht seine Schilderung der letzten päpstlichen Botschaft durch den Dominikanermönch Gualo, der „zu abend-

386 Ebd., S. 158, Z. 6: Thomas wird mit Briefen an die dort verschanzten Getreuen (unter ihnen auch Pandulf und Robert von Aquino) dorthin gesandt, um baldige Hilfe anzukündigen.

387 RvSG B, ad 1229, S. 162, Z. 9 f.

388 Erwähnung eines „Pandulf dominus Aquini“ zu 1240.

389 Zwar werden die Taten Heinrichs von Morra ebenfalls detailliert wiedergegeben, doch ist dessen Charakterisierung durch den Autor zwiespältig: Er trägt die Verantwortung für das Scheitern der militärischen Verteidigung, auch ist die Wortwahl „cuius ducebant animum diuersorum consilia in diuersum“ (RvSG B, ad 1229, S. 154, Z. 20 f.) sicher keine besonders schmeichelnde Beschreibung für einen Heerführer in der Stunde der Not. Somit ist eher auszuschließen, dass Richard beim Schreiben an ihn als möglichen Adressaten der Chronik dachte.

licher Stunde“ mit dem Kaiser sprechen kann, worauf dieser durch ein Nicken die Bedingungen annimmt).³⁹⁰ Das sehr feierliche und eindrucksvolle Ereignis mit einer Großversammlung von wichtigen Fürsten, Adeligen, Prälaten und Volk, bei dem Thomas von Aquino als alleiniger Stellvertreter des Kaisers im Regnum auftritt, hat vielleicht dazu beigetragen, dass sich das Interesse des Autors nun von den anderen Familienmitgliedern der *de Aquino* weg nur noch auf seine Figur richtet.

In den folgenden Jahren erfahren wir sehr häufig von den Aufträgen, die der Kaiser Graf Thomas überträgt. Im Januar 1232 wird er als *Regni capitaneus* eingesetzt, nachdem er den Kaiser nach Ravenna begleitet hatte, und geht auf dessen Befehl ins Regnum zurück. Dort begibt er sich nach San Germano und trifft Regelungen über die Kastellane der Rocca Janula direkt oberhalb der Stadt sowie die Befestigung von San Germano. Gemeinsam mit dem Großhofjustitiar befiehlt er die Entfernung kaiserlicher Baiuli aus der Terra di Lavoro.³⁹¹ Im April versammelt er bei San Vito di Melfi ein Adelsheer, mit dem er Berthold von Spoleto in Anrodoco belagert. Nach der Ankunft des Kaisers in Melfi begibt er sich mit Heinrich von Morra dorthin. Schon im September desselben Jahres kehrt er jedoch auf Befehl des Kaisers in die Lombardei zurück und geht nach Cremona.³⁹² Im April 1235 ist er im Regnum und begleitet den Kaiser, gemeinsam mit anderen Großen, bis nach Fano und kehrt dann auf kaiserliche Anordnung ins Regnum zurück. Im Juni desselben Jahres fasst er gemeinsam mit dem *magister iustitiarius* Heinrich von Morra und den Erzbischöfen von Palermo und Capua in der Stadt Capua einen Beschluss, demzufolge die Rocca Janula über San Germano zu befestigen ist (Richard zitiert hier die genauen Bestimmungen und ihre Ausführung).³⁹³ Im Dezember 1236 geht er, vom Kaiser gerufen, gemeinsam mit Heinrich von Morra in die Lombardei, sie treffen den Kaiser jedoch dort nicht mehr an und reisen ihm nach Deutschland nach. Im Mai des Folgejahres kehren sie zurück.³⁹⁴ Ein Jahr später (Mai 1238) werden beide wiederum vom Kaiser mit einem Aufgebot nach Norditalien gerufen, und sie folgen diesem Ruf im Juni mit einem gut ausgerüsteten Heer. Im November und Dezember desselben Jahres erhalten wir genaue Angaben über eine Gesandtschaft, die Thomas – mit anderen – zum Papst und zurück führt, um einen neuen Frieden zu verhandeln.³⁹⁵ Im Mai des Folgejahres 1239 wird er dann wieder zum Kaiser

³⁹⁰ Ebd. B, ad 1230, S. 167, Z. 16 ff.

³⁹¹ Ebd. B, ad 1232, S. 177, Z. 2 ff., 11 ff., 16 ff.

³⁹² Ebd., S. 181, Z. 11 ff., 21 f.; S. 186, Z. 20 f.

³⁹³ Ebd. B, ad 1236, S. 190, Z. 7 ff. (in der Edition Garufis fehlt hier ein Komma zwischen „Accerarum comes“ und „Magister Iustitiarius“).

³⁹⁴ Ebd., S. 192, Z. 21 ff.; ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 13 f.

³⁹⁵ Ebd. B, ad 1238, S. 196 f., Z. 13/Z. 1 ff. (Aufgebot); S. 198, Z. 13 ff. (Gesandtschaft).

in die Lombardei gerufen.³⁹⁶ Im Juni 1242 sendet ihn der Kaiser schließlich erneut nach Syrien, mit dem Amt eines *capitaneus*.³⁹⁷

Diese Aufstellung der Nachrichten zu Thomas von Aquino zeigt verschiedene Aspekte auf:

- Sein Itinerar und seine Anordnungen werden aufmerksam verfolgt sowie seine Rolle als Stellvertreter des Kaisers (gemeinsam mit Heinrich von Morra) rezipiert. Es kommt also zu einer Duplizierung der Aufmerksamkeit des Autors, der außerhalb des Regnums Friedrichs Taten verfolgt, innerhalb desselben die des Regentenschaftsrates.
- Nachdem Thomas sein Amt als *capitaneus* niedergelegt hat (für Oktober 1239 berichtet die Chronik von der Ernennung des Andreas de Cicala in diesem Amt), erlischt auch die Aufmerksamkeit für seine Person.
- Bei all den zahlreichen Nachrichten finden sich keinerlei explizite Wertungen oder Charakterisierungen, im Gegenteil zu Heinrich von Morra, dessen Tun an einigen Stellen eher negativ geschildert wird.
- Bei allem Interesse für die Taten des Thomas von Aquino sind keine Hinweise auf eine persönliche Beziehung zum Autor erkennbar, obwohl er häufig im Zusammenhang mit Aufhalten in San Germano erwähnt wird, dabei Anordnungen trifft, die die Tätigkeit eines Notars berühren könnten, und somit eine persönliche Bekanntschaft nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wissen wir, dass Richards Bruder Johannes von San Germano in der kaiserlichen Kanzlei in mindestens einem Falle eine Urkunde schrieb, für die Graf Thomas Relator war.³⁹⁸ Sollte Richard bei der Niederschrift seiner Neufassung auf ihn oder seine Familie als Adressat gezielt haben, hat er möglicherweise zwischendurch erkannt, dass sich eine solche Annäherung nicht realisieren ließ. Vielleicht hing dies auch damit zusammen, dass Thomas von Aquino, für den gerade 1232 – also in einem für die Neufassung besonders relevanten Zeitraum – ein Aufenthalt in San Germano belegt ist, sich in den dann folgenden Jahren häufig außerhalb des Regnums aufhielt. Dagegen passt das Interesse des Autors für die Taten dieser Person bis zu diesem Zeitpunkt sehr gut zu seiner Absicht, die „regni gesta“ schreiben zu wollen.

Die Informationen zum Itinerar des Thomas von Acerra könnte Richard durch seinen Bruder von der kaiserlichen Kanzlei erhalten haben, denn in den meisten Fällen lag den oben geschilderten Reisen und Aktionen des Thomas sicherlich ein schriftlich formulierter Befehl des Kaisers zugrunde. Diese Informationen hat der Autor dann um diejenigen Fakten ergänzt, die San Germano oder die Burg Rocca Janula direkt betrafen und die er in seiner Heimatstadt erhalten konnte. Somit ist nicht zwin-

³⁹⁶ Ebd. B, ad 1239, S. 200, Z. 2 f.

³⁹⁷ Ebd. B, ad 1240, S. 215.

³⁹⁸ RF 1000 (3. Mai 1240, Orta Nuova).

gend, dass der Autor auch in der näheren Umgebung des Thomas von Acerra einen Informanten hatte.

Warum aber hören wir ab 1230 nichts mehr von Landulf von Aquino, obwohl dieser offenbar mindestens bis 1245 noch lebte?³⁹⁹ War der Autor von seinem Handeln enttäuscht? Oder gab es über ihn einfach nichts mehr zu berichten? Zusammen mit dem Umstand, dass Richard die Nachricht über die Ernennung Landulfs zum Justitiar der Terra di Lavoro 1221 in seiner Neufassung B einfach löschte, erscheint sein Schweigen doch verdächtig. Der Grund dafür kann nicht darin liegen, dass Landulf am Kaiserhof in Ungnade gefallen wäre, denn dass er und andere zuvor genannte Familienmitglieder auch 1239 noch zu den Gefolgsleuten des Kaisers gehörten, die sein Vertrauen genossen, geht aus der im Registerfragment erhaltenen Liste der kaiserlichen Kanzlei hervor, nach der die in Norditalien gefangenen Lombarden auf verschiedene Bewacher im gesamten Regnum verteilt werden. Unter den „Barones in justiciariatu Terre Laboris“, die Gefangene aufnehmen müssen, finden sich, an erster Stelle, Graf Thomas von Acerra, der gleich drei Gefangene zugewiesen bekommt, sowie (aber nicht in zusammenhängender Reihenfolge) Landulf von Aquino, Adenulf von Aquino sowie Pandulf von Aquino, welcher sogar einen Grafen aufnimmt, was eine Ausnahme zu sein scheint, da sonst Grafen nur von Grafen bewacht werden.⁴⁰⁰ Richard erwähnt später zu 1241, dass in diesem Jahr in der Seeschlacht von Montecristo gefangene Ritter und Fußsoldaten der Genuesen in Aquino und in San Germano eingekerkert worden seien, erwähnt dabei jedoch keine Namen.⁴⁰¹ Vielleicht hielt es der auch sonst sehr vorsichtige Autor für besser, die Taten dieses Familienzweigs nicht länger zu präsentieren, da sich offenbar mindestens einer der Söhne Landulfs in den 1230er Jahren auf die päpstliche Seite geschlagen hatte.⁴⁰² Auch ein Sohn des Pandulf von Aquino wurde zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt als Anhänger der päpstlichen Partei aus dem Regnum verbannt, während Pandulf selbst noch 1249 als Anhänger des Kaisers bezeugt ist.⁴⁰³

399 Scandone, S. Tommaso d'Aquino, S. 50 f.

400 RF 335 (1239, vor 25. Dezember), S. 323 ff. Liste der Adligen der Terra di Lavoro ebd., S. 332 ff.

401 RvSG B, ad 1241, S. 209, Z. 5 ff.

402 Nach Scandone, S. Tommaso d'Aquino, S. 76, war Landulfs Sohn Haymo 1233 im Heiligen Land gefangenengenommen worden, auf briefliche Intervention Gregors IX. freigekommen und seither ein Parteiläufer des Papstes. Später – jedoch liegt das außerhalb des Berichtszeitraums der Chronik – scheinen mehrere Söhne Landulfs in die Verschwörung von Capaccio 1248 verwickelt gewesen zu sein; vgl. ebd., S. 51.

403 RI V,2,3, Nr. 8153 (29. April 1249); von allen übrigen Familienmitgliedern wird nur Pandulf von Aquino zu 1240 noch einmal erwähnt, als der Kaiser von Aquino nach Insula Pontis Solarati zieht, um ins Patrimonium Petri einzufallen, dabei „secum ducens Pandulfum dominum Aquini“. Aus der Formulierung wird nicht ganz klar, ob es sich dabei um eine Vorsichtsmaßnahme handelte oder ob Pandulf ihn als Gefolgsmann begleitete; vgl. RvSG B, ad 1240, S. 206, Z. 4 ff. Nach einer im Anschluss an den „Catalogus Baronum“ befindlichen, nach Meinung der Herausgeberin wohl von 1243 stammenden Liste, war Pandulf von Aquino zu dieser Zeit Inhaber eines Feudums in Rotello (bei Campobasso),

Nicht zu vergessen ist dabei, dass dieser Zweig der Familie gewissermaßen vorbelastet war, da ihm auch Richard von Acerra und seine Schwester Sibylle, die Ehefrau König Tankreds gewesen war, angehörten, auch wenn Richard ihre Zugehörigkeit zur Familie *de Aquino* in dem die betreffenden Ereignisse schildernden ersten Teil von B nicht ausspricht. Landulf scheint ein Neffe dieses Richards gewesen zu sein, welcher durch die Verbindung mit Tankred zwangsläufig ein Gegenspieler der stauischen Herrschaft im Regnum war. Diese Rolle füllte Richard von Acerra nach der Beschreibung im ersten Teil der Fassung B auch nach Kräften aus („quantum potest pro dicti regis sororii sui seruitio elaborat“).⁴⁰⁴ Dabei kauft er zunächst erfolgreich die festländischen Adeligen, darunter auch Abt Roffred, mit dem Geld Tankreds für dessen Sache, tötet mit dem Grafen Roger von Andria einen wichtigen Fürsprecher der Gegenseite und verteidigt Neapel „satis strenue“ gegen Heinrich VI. In einer ausführlich geschilderten Szene versucht er durch schöne Worte sowie „precibus ... et promissis“ den die zwischenzeitlich zu Heinrich VI. übergegangene Abtei leitenden Dekan Adenulf zum nochmaligen Umschwenken zu überreden, allerdings erfolglos. Auch seine durch Verrat scheiternde heimliche Flucht aus dem Regnum 1196 schildert Richard etwas ausführlicher, ebenso wie seine Hinrichtung im folgenden Jahr, bei der auch die grausigen Details nicht ausgelassen werden.⁴⁰⁵ Wie in vielen anderen Fällen, ist auch hier Richards Darstellung sehr neutral, die Person Richards von Acerra zeigt sowohl positive als auch negative Züge, sie wird jedoch insgesamt nicht eindeutig positiv oder negativ konnotiert. Friedrich II. übertrug allerdings die Würde eines Grafen von Acerra, als er nach 1220 ins Regnum zurückkehrte, auf ein Mitglied des anderen Zweigs der Familie und schloss damit die Nachfahren Richards von Acerra für die Zukunft von diesem Erbe aus. In gewisser Weise spiegelt sich dieses Misstrauen möglicherweise auch in der Darstellung der Chronik – die ja an vielen Stellen die große Treue bestimmter Orte oder Personen zum Herrscher zum Gegenstand von Lob macht –, wenn sie den Angehörigen dieses Zweiges der Familie *de Aquino* weniger Aufmerksamkeit entgegenbringt. Besonders könnte dies für den letzten Teil der Chronik gelten, nachdem einige Angehörige dieses Familienzweiges erneut Grund zu Zweifeln an ihrer Treue zum Herrscher gegeben hatten.

Aber warum hören wir dann nach 1229 auch nichts mehr von Adenulf, dessen Vater ja bis zum Tod Friedrichs unangefochten in dessen Gunst stand? Die Antwort könnte darin liegen, dass dieser nach den Ereignissen um Montecassino 1229 ganz

das im Kriegsfall 1,5 Ritter stellen musste, daher offenbar kleineren Ausmaßes war; vgl. *Catalogus Baronum*, hg. von Jamison, § 1378, S. 277, sowie *Commentario*, S. 373 (Cuozzo hält ihn für einen Sohn des Philipp, Bruder des hl. Thomas von Aquin).

404 RvSG B, ad 1190, S. 13, Z. 18. Zur Person vgl. Cuozzo, Riccardo d'Aquino.

405 RvSG B, ad 1190, S. 9, Z. 5 ff. (Geldgeschenke); S. 10, 5 ff. (Belagerung und Tötung des Roger von Andria); ebd. B, ad 1191, S. 12, Z. 12 f. (Neapel); S. 13, Z. 9 ff. (Gespräch in Montecassino mit Adenulf); ebd. B, ad 1196, S. 18, Z. 15 ff. (Gefangennahme); ebd. B, ad 1197, S. 18, Z. 21 ff. (Hinrichtung Richards).

buchstäblich dem Blickfeld des Autors entschwand. Aus anderen Quellen ist bekannt, dass er im selben Zeitraum als hoher kaiserlicher Beamter in Sizilien tätig war, einer Region, die Richard in seiner Chronik des Regnums stets stiefmütterlich behandelt und über die er offensichtlich nur wenige Informationen erhielt.⁴⁰⁶ Während von Adenulfs weiteren Tätigkeiten nach 1231 auch sonst nichts bekannt ist, findet er sich dann erst wieder 1239 in der bereits zitierten Aufstellung von Personen, die norditalienische Gefangene aufnehmen sollen.⁴⁰⁷ Am 22. März 1240 wird er in einer Liste von Rittern genannt, die vom Justitiar der Terra di Lavoro, Richard de Montenegro, Geldzahlungen erhalten. Er nimmt dort unter den Rittern der Terra di Lavoro die erste Stelle in der Auflistung ein, auch ist er derjenige, der mit 12 Pferden das größte Kontingent besitzt und auch derjenige, der das meiste Geld erhält (nämlich 36 Unzen Gold). Es muss sich nicht unbedingt um eine „Sondermission“ handeln, wie Friedl glaubt, da sehr viele Ritter Zuwendungen erhalten. Möglicherweise geht es dabei eher um eine Art Aufwandsentschädigung für die Heerfolge.⁴⁰⁸ Bei diesen letzten Nennungen finden sich jedoch keinerlei Hinweise auf Titel oder Ämter. Ähnlich wie bei Landulf von Aquino scheint also ein gewisser Bedeutungsverlust eingetreten zu sein. Wenn man den in der Briefsammlung des Petrus de Vinea überlieferten Kondolenzbrief Friedrichs II. an Adenulfs Vater, Graf Thomas, als authentisch ansehen darf, so war er dennoch bis zu seinem Tod (er starb vermutlich 1241 während einer Gesandtschaft nach Ungarn) im kaiserlichen Dienst unterwegs und genoss auch die Wertschätzung des Herrschers.⁴⁰⁹ Für sein besonderes Interesse bei der Darstellung 1229 hat Richard von San Germano also durchaus eine Person ausgewählt, die zu diesem Zeitpunkt sehr bedeutend erschien, auch wenn sich die Aussichten auf eine weitere glänzende Laufbahn später vielleicht nicht erfüllten.

Obwohl nicht auszuschließen ist, dass der Autor verschiedene Mitglieder der Familie persönlich kennengelernt hat (für Thomas und seinen Sohn Adenulf, für Landulf von Aquino sowie für Pandulf und Robert von Aquino sind Aufenthalte in San Germano, Montecassino oder in der Rocca Janula belegt, und zwar in Angelegen-

406 In einem Notariatsinstrument vom 23. Juli 1228 über eine vor ihm verhandelte Güterschenkung wird Adenulf als „imperialis comestabulus militum et tocius Sicilie magister iusticiarius“ bezeichnet (ed. Genuardi, Documenti inediti, Nr. 2/A, S. 239. In zwei weiteren Dokumenten vom März und Oktober 1231 wird er als „magister iustitiarius Sicilie“ bezeichnet; vgl. RI V,1,1, Nr. 1861 bzw. 1903.

407 RF 335 (Liste ebd., S. 332 ff.).

408 RF 799. Nach Carbonetti Vendittelli handelt es sich um Entgelte, die den Rittern durch die kaiserliche Kurie zustehen; Friedl, Beamtenschaft, S. 507.

409 RI V,1,1, Nr. 3176; PdV, IV 6, S. 733 f. Hier heißt es, S. 734, von Adenulf: „non inter molles delitias, et debiles curas defecerit languidus, sed inter nostrorum obsequiorum occupationes occiderit strenuus, et uixerit gloriosus. Quid plura?“ Aus demselben Brief geht hervor, dass er der einzige Sohn des Thomas war und in seiner Kindheit am Hof Friedrichs erzogen worden war. Zur Briefsammlung des Petrus de Vinea vgl. zuletzt Thumser, Petrus de Vinea, sowie unten Kap. 9.4.3, Anm. 84. Zum Tod Adenulfs vgl. auch Cuzzo, Tommaso I D'Aquino, conte di Acerra, S. 838 f.

heiten, bei denen die Beteiligung eines Notars nicht ganz unwahrscheinlich ist),⁴¹⁰ scheint dennoch kein sehr enger Kontakt zu diesem Personenkreis bestanden zu haben, denn verschiedene Informationen von Relevanz sind dem Autor unbekannt geblieben. Von Adenulf, für den er sich während der Ereignisse um San Germano / Montecassino 1229 ja eingehend interessiert, sagt er nicht, dass dieser zu dieser Zeit das Amt eines *magister iustitarius* für Sizilien ausübte (wie aus drei anderen Quellen bekannt ist).⁴¹¹ Auch vom Tod Adenulfs oder dem kaiserlichen Kondolenzschreiben weiß er nichts. Obwohl Richard sowohl 1229 als auch 1232 in Urkunden noch als Notar des Abtes bezeichnet wird, ist die eingangs erwähnte Urkunde Abt Landulfs von 1231, die die Schenkung Landulfs von Aquino thematisiert, ohne seine Beteiligung ausgestellt. Als Notar fungiert hier jedoch Stephan, mit dem Richard wohl in seiner beruflichen Tätigkeit verbunden war.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Familie *de Aquino* – bis auf Richard von Acerra, den Schwager Tankreds, dessen Zugehörigkeit zur Familie jedoch nicht explizit thematisiert wird – in A sowie in allen Teilen von B als zuverlässige Stütze der Herrschaft Friedrichs II. im Regnum dargestellt wird, wobei dieser Aspekt in der Neufassung des Mittelteils von B sogar noch verstärkt wird. Die Person Adenulfs, der der einzige Sohn eines der wichtigsten Berater Friedrichs II. war und an dessen Hof aufgewachsen war, steht zu Beginn der Neuabfassung im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und erhält ausdrücklich positive Züge. Vielleicht erhoffte sich der Autor gerade von dieser Seite, also wohl von Thomas von Acerra selbst, Unterstützung für sein Anliegen, der Stadt das kaiserliche Wohlwollen wieder zukommen zu lassen. Allerdings lässt das Interesse des Autors an der Person Adenulfs nach diesem Zeitpunkt stark nach. Von seinem Vater Thomas von Acerra, dessen Taten und Aufträge durchgehend beobachtet werden, scheinen in den späteren Jahren der Chronik weniger die Person, als das Amt den Autor zu interessieren. Auch von dem ebenfalls mit Montecassino verbundenen Landulf von Aquino ist nach 1230 nicht mehr die Rede. Da alle diese Personen weiterhin im Dienst Friedrichs standen und somit der Grund für Richards Rückzug von der Lobrede auf eine rein sachliche Berichtsebene eher weniger in einer politischen Neuorientierung der betroffenen Personen liegen dürfte, muss man annehmen, dass entweder seine nachrichtliche Verbindung zu diesen Personen abriß oder seine Hoffnung auf eine engere Anbindung enttäuscht wurde.

410 Pandulf hatte auch direkt in San Germano Besitz („*terram ... quam tenuit olim Pandulfus de Aquino in loco ubi dicitur Iuvenelli*“), der nach seinem Tod (vor 1269) an Montecassino überging; vgl. RBA, Nr. 97, S. 51 f. (1269). Weiterer Besitz in der Stadt gehörte „*domini Iohannis domini Robberti de Aquino*“; vgl. ebd.

411 Zu den Quellen siehe oben Anm. 406 in diesem Kapitel.

8.3.3 Amtsträger des Regnum Siciliae

8.3.3.1 Amtsträger in B im Vergleich mit A (1208–1226)

Eine Diskussion der Ämter in der Verwaltung des Regnums in der Stauferzeit bedeutet den Einstieg in ein weites Feld, wobei die Forschung mittlerweile herausgestellt hat, dass der Wunsch nach Normierung durch die Autorität häufig mit dem Bedürfnis oder der Erfordernis der Flexibilität kollidierte: So wird konstatiert, dass es zwar Normen in der Gesetzgebung Friedrichs II. gibt, die bestimmten Ämtern definierte Tätigkeiten zuweisen, aber in zahlreichen Einzelfällen der Vielzahl von Ämterbezeichnungen, die sich in den Quellen finden, unterschiedliche und sich überschneidende Kompetenzen zuzuordnen sind.⁴¹² Im Folgenden wird es nicht um eine vollständige Aufstellung der Beamtenschaft des Regnums gehen und auch nicht um eine möglichst exakte Rekonstruktion ihrer jeweiligen Kompetenzen,⁴¹³ sondern um das Bild der Amtsträger in der Chronik und um die Frage, welche Ämter und Kompetenzen den Autor besonders interessierten. Zu dieser Beamtenschaft gehören auch die im vorigen Kapitel bereits als Familie im Gesamtzusammenhang untersuchten Herren von Aquino, deren Mitglieder zahlreiche Ämter auf unterschiedlichen Ebenen innehatten.

Überregionale Ämter

Was die überregionalen Ämter betrifft, werden in der Chronik Richards vor allem zwei genannt: Das ist zum einen der *capitaneus*, bei dem es sich nach Bordone um ein Amt von quasi vizeköniglichem Zuschnitt mit juristischen und administrativen Aufgaben handelt,⁴¹⁴ von denen bei Richard jedoch vor allem die Kompetenzen in der Militärverwaltung und -finanzierung im Vordergrund zu stehen scheinen. Zum anderen ist es der ab 1221 als Leiter des Großhofgerichts wirkende *magister iustitarius*, der neben diesen höchsten jurisdiktionalen Befugnissen ebenso wie der *capitaneus* auch wichtige militärische Aufgaben übernimmt.⁴¹⁵

⁴¹² Vgl. etwa Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 294, 302.

⁴¹³ Die Chronik Richards ist – neben der urkundlichen und Registerüberlieferung – eine der Hauptquellen für diese Fragestellungen; zu den Beamten vgl. Ohlig, *Beamtentum* (für Norditalien, aber unter besonderer Berücksichtigung der Süditaliener), sowie (für Süditalien bzw. die Ebene der Provinzialverwaltung): Friedl, *Beamtenschaft. Zur Verwaltung und zu den Ämtern*: Heupel, *Großhof*; Schaller, *Kanzlei*; Kamp, *Vom Kämmerer zum Sekretär*; Martin, *Organisation*; Enzensberger, *Struttura del potere*; Kölzer, *Magna imperialis curia*; ders., *Verwaltungsreformen*.

⁴¹⁴ Bordone, *Capitani*. Er geht, ebd., S. 225 f., von einer Übereinstimmung zwischen den Ämtern des *capitaneus* und des *comestabulus* aus; anders Martin, *Organisation*, S. 86 ff., nach dem das Amt des *comestabulus* nunmehr auf eine lokale Ebene reduziert ist.

⁴¹⁵ Zum Großhofgericht und zum Amt des *magister iustitarius* vgl. Heupel, *Großhof*, S. 83 ff.; Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 300 ff.; zum *magister iustitarius* vgl. auch Martin, *Organisation*, S. 87 f.

Der Jahreseintrag 1208 der Fassung B berichtet, dass die beiden Grafen Peter von Celano und Richard von Fondi durch den Regenten Innozenz III. zu *magistri capitanei* in einem Gebiet von Salerno bis Ceprano berufen werden. Ihre Aufgaben sind, wie in B durch Einfügung von Zitaten aus Originaldokumenten sehr viel ausführlicher geschildert wird als in A, die Verteidigung des Reiches sowie die Schlichtung von Streitfällen. Die Tatsache, dass – entgegen der üblichen Praxis des Autors – der Text von A diesmal nicht kürzend übernommen, sondern sogar ergänzt und um Belegmaterial erweitert wird, könnte darauf hinweisen, dass er gerade hier einen Akzent setzen wollte. Von dieser Absicht zeugt auch die sorgfältige Korrektur von Titeln, die in diesem Abschnitt mehrfach auftritt. Die „capitanei“ aus A werden zu „magistri capitanei“ korrigiert; so werden sie auch in den päpstlichen Dokumenten zum Vorgang genannt. Nur aus Fassung B geht hervor, dass Peter von Celano damals durch königliche Verleihung ebenfalls den Titel des *magister iustitarius* für den Großraum Apulien und Terra di Lavoro trug.⁴¹⁶ Die Aktionen der beiden Grafen in den Folgejahren werden in beiden Fassungen registriert, sowohl ihr Zerwürfnis noch im selben Jahr, das zu weiterem Unfrieden führt, als auch ihre unterschiedlichen politischen Positionierungen beim Einfall Ottos IV. Allerdings erfahren wir nichts von einer Ernennung auch des Richard von Fondi zum *magister iustitarius Apuliae et Terre Laboris*, als der er um diese Zeit in anderen Quellen auftritt.⁴¹⁷

Nach der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum hören wir in Fassung A zu 1221 von der Erhebung des Thomas von Aquino zum Grafen von Acerra und von seiner Ernennung zum *capitaneus et magister iustitarius* von Apulien und Terra di Lavoro (also der 1208 von Peter von Celano ausgeübten Ämter). In Fassung B fällt in diesem Jahreseintrag jedoch die Amtsbezeichnung des *capitaneus* weg, so dass der Graf von Acerra nur als Großjustitiar auftritt.⁴¹⁸ Dennoch waren seine Kompetenzen laut

Beide Ämter wurden später durch Friedrich II. zumeist mit Personen aus dem mittleren Feudaladel besetzt; vgl. ebd., S. 88.

416 RvSG A und B, ad 1208, S. 26, Z. 10 ff. bzw. S. 26 f., Z. 29 ff. Richard de Aquila war demnach durch königliche Verleihung bereits „specialis rector“ der Stadt Neapel. Zur Verbesserung von Titeln siehe auch im Folgenden.

417 Nach Baaken, Dell’Aquila (de Aquila), Riccardo, S. 223, tritt er bereits am 14. April 1208 mit diesem Titel auf; vgl. jedoch MGH DD F II. 1, 91, wonach die Urkunde dieses Datums zu 1209 gehört. Er wird aber auch in den „Annales Casinenses“ so bezeichnet; siehe dazu unten Kap. 11.3.2 mit Anm. 111. In normannischer Zeit vertraten zwei *capitanei et magistri iustitarii* den König in den festländischen Provinzen, daher war dies der Titel (mit höchster militärischer und rechtlicher Kompetenz), den verschiedene hohe Adelige in der Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs II. bzw. der Zeit vor seiner Rückkehr 1220 für sich beanspruchten; vgl. Martin, Organisation, S. 87. Anhand der Information bei Richard, aber auch in päpstlichen Quellen (siehe dazu unten Kap. 9.5.1, B Nr. 1), scheint es aber, als ob die Tätigkeit des Kapitäns sich nun auf ein anderes Zuständigkeitsgebiet beziehen sollte als die des Großjustitiars, obwohl es sich bei den Inhabern beider Ämter zumindest im Falle des Peter von Celano um dieselbe Person handelte.

418 RvSG A und B, ad 1221, S. 93, Z. 19 ff. bzw. S. 94, Z. 2 ff.

Richard zum Großteil militärischer Art, denn beide Fassungen schildern seine Operationen im kaiserlichen Auftrag zur Niederwerfung des Grafen von Molise. Das Amt des Thomas von Aquino bezog sich auf den festländischen Teil des Regnums ohne Kalabrien; die von Richard in den Folgejahren geschilderten Handlungen finden jedoch vor allem im nördlichen Teil der späteren Provinz Terra di Lavoro statt, Apulien wird dagegen nicht thematisiert.

Ab 1223 wird Heinrich von Morra als „Magister iustitiarius Curie“ in das Geschehen eingeführt, ohne dass hier jedoch aus Richards Darstellung sofort deutlich würde, dass es sich dabei diesmal um ein Amt handelte, das sich nunmehr auf das gesamte Regnum bezog. Seine Ernennung wurde von Richard im Vorfeld nicht eigens erwähnt. Entsprechend der herausgehobenen Bedeutung Heinrichs als einer der wichtigsten Berater Friedrichs II., der zeitlebens das Vertrauen des Kaisers besaß, verfolgt Richard die Handlungen dieser Persönlichkeit von nun ab mit besonderem Interesse.⁴¹⁹ So nimmt Heinrich von Morra in seiner Funktion teil am Kampf gegen Thomas von Molise, übernimmt die Bewachung wichtiger Gefangener und die Bestrafung der abtrünnigen Stadt Celano.⁴²⁰ Ebenfalls 1223 obliegt ihm (in beiden Fassungen) die Einziehung der Länder einiger Grafen der Region im Auftrag des Kaisers, wobei in Fassung B sein Titel als *magister iustitiarius* hinzugefügt wird.⁴²¹ 1224 kommen diese Adelige frei, nachdem sie Heinrich von Morra Geiseln stellen, müssen jedoch ins Exil gehen. Bei dieser Episode wird, wie bei der Zerstörung der Stadt Celano, die aktive Rolle Heinrichs von Morra in Fassung B abgeschwächt.⁴²² Beide Fassungen berichten sodann vom Einzug auch der Grafschaft Molise für den Kaiser durch den Großhofjustitiar, die damit begründet wird, dass der Graf von Molise sich geweigert habe, sich vor Heinrich von Morra gerichtlich zu verantworten.⁴²³ 1224 vollendet Heinrich auf kaiserlichen Befehl das Strafgericht gegenüber den Einwohnern von Celano, die erst nach Sizilien, im Anschluss nach Malta deportiert werden. B bringt denselben Vorgang etwas verkürzt und ohne das Monatsdatum.⁴²⁴ Hingegen korrigiert sich der Autor auch inhaltlich, wenn in A zu 1226 stand, dass Heinrich von Morra die Kaiserin auf dem Meerweg von Terracina nach Neapel begleitete, während dies in B nicht gesagt wird, wir dafür aber nur dort die Nachricht von der Einsetzung

419 In anderen Quellen als „*magne imperialis curie magister iustitiarius*“; zu ihm vgl. Kamp, Morra, Heinrich von; Houben, Enrico di Morra; Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 300 f.; Stürner, Friedrich II. 2, S. 39 f.; Heupel, Großhof, S. 61, 85 ff., 89 f., 93, 100, 138 ff. Der Vorgänger Heinrichs von Morra in diesem Amt, Bischof Richer von Melfi (vgl. ebd.) wird bei Richard nicht erwähnt.

420 RvSG A und B, ad 1223, S. 108 f., Z. 12 ff. / 1 ff.

421 Ebd., S. 109, Z. 29 ff.; S. 110, Z. 23 ff. Betroffen waren die Grafen von Fondi (Roger de Aquila), von Caserta (Thomas von Caserta), von Avellino (Jakob von San Severino) und der Sohn des Grafen Jakob von Tricarico, wobei allein Tricarico (in der Basilikata) außerhalb des sonst beobachteten Raums liegt.

422 Ebd. A und B, ad 1224, S. 112, Z. 21 ff.

423 Ebd. A und B, ad 1223, S. 110, Z. 17 ff. bzw. 13 ff.

424 Ebd. A und B, ad 1224, S. 112 f., Z. 34 ff. bzw. 32 ff.

des *magister iustitarius* auch zum „capitaneus regni sui“ erhalten, was durch den Kaiser in Apulien verkündet wird.⁴²⁵ Auch hier bemüht sich der Autor also um Verbesserungen im Hinblick auf die Amtsbezeichnungen. Im nur in B überlieferten Teil des Jahreseintrags von 1226 wird erzählt, dass Heinrich von Morra, kraft der durch den Kaiser verliehenen Autorität, in San Germano seine Statuten gegen die Gesetzlosen, Würfelspieler und Gastwirte erließ. Im selben Jahr erlaubte der Großhofjustitiar Abt Stephan, zu beliebigen Zeiten Wochenmärkte im Stadtgebiet einzurichten.⁴²⁶ Was die Schilderung der Aktionen Heinrichs von Morra angeht, so fällt bereits hier auf, dass Richard es nie versäumt, auf zwei Dinge hinzuweisen: auf den Titel des Genannten als *magister iustitarius* und auf den kaiserlichen Befehl, der seinen Aktionen zugrunde liegt.

Festzuhalten bleibt, dass für diese Jahre – in beiden Fassungen – Aktionen dieser Amtsträger im nordwestlichen Bereich des Regnums geschildert werden, also in einem Gebiet, das im Wesentlichen der Provinz Terra di Lavoro entspricht, wobei hier noch Salerno und die nördlichen Grenzgrafschaften einbezogen werden. Aktivitäten dieser königlichen Amtsträger etwa in Apulien, für das sie ebenfalls zuständig waren, werden nicht berichtet. Ihre Maßnahmen geschehen (seit Friedrichs Rückkehr 1220) stets auf kaiserlichen Befehl, sie interessieren als Amtsträger, nicht als Personen. Es ist ein Bemühen um korrekte Benennung von Titeln spürbar, das möglicherweise eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Bezeichnung und den Inhalt dieser Ämter spiegelt, deren genauer Gehalt nach einer Phase des politischen Umbruchs nach 1220 erst wieder neu definiert werden musste (wobei dieser Gehalt ohnehin mehr vom Willen des Herrschers bestimmt wurde als von festgeschriebenen Normen).⁴²⁷

Terra di Lavoro

Nach der Einrichtung der Provinzen durch Friedrich II. 1220 berichtet Richard häufig von den Tätigkeiten der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten in diesen Gebieten, den Justitiaren.⁴²⁸ Zu 1220 erfahren wir in A (aber nicht in B), dass Landulf von Aquino, Sohn des Haymo, vom Kaiser zum Justitiar der „Terra Laboris“ gemacht wurde.⁴²⁹ Zu 1224 zitiert der Autor in A Friedrichs Schreiben an die Justitiare der Terra di Lavoro, mit dem Regelungen zu den kirchlichen Freiheiten, genauer zur Besteuerung und zu den Dienstplichten der Klöster, getroffen wurden. Die einleitend genannten Justitiare der Terra di Lavoro, Petrus de Ebulo und Nicolaus de Cicala, die diese Briefe im ganzen Justitiariat veröffentlichen sollten, werden in der Fassung B,

⁴²⁵ Ebd. A und B, ad 1226, S. 138, Z. 3 ff. bzw. S. 136, Z. 5 ff.

⁴²⁶ Ebd. B, S. 141, Z. 16 ff., 28 ff.

⁴²⁷ Dazu siehe auch unten in diesem Kap., bei Anm. 438 f.

⁴²⁸ Zu den Provinzen sowie zum Amt des Justitiars vgl. Martin, Organisation, S. 83 ff.; zu den Justitiaren der Terra di Lavoro, mit Übersicht über die Namen, vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 176 ff.

⁴²⁹ Siehe oben Kap. 8.3.2, bei Anm. 365. Zum Justitiar Landulf vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 180.

in der der Brief zusammengefasst wird, nicht mehr namentlich erwähnt. Es wird nur darauf verwiesen, dass es sich um ein Schreiben an den Justitiar der Terra di Lavoro (hier in der Einzahl) handelte.⁴³⁰ Von den Aufgaben der beiden Justitiare ist auch 1225 die Rede, als von der „Terra monasterii“ eine Anleihe in Höhe von 1.300 Unzen Gold durch den „iustitiarium Terre Laboris, dominum uidelicet Petrum domini Ebuli filium“ eingesammelt wird (A). In der jüngeren Fassung wird an dieser Stelle sogar zweifach korrigiert, indem Petrus nun selbst als Herr von Eboli bezeichnet wird und mit ihm auch Nicolaus de Cicala genannt wird, „tunc iustitios Terre Laboris“. Die Stelle ist also, wie gleich zu sehen sein wird, frühestens 1226 abgefasst.⁴³¹

Im wiederum nur in B erhaltenen Teil des Jahres 1226 wird zunächst berichtet, dass der Kaiser nach seiner Rückkehr ins Regnum alle Justitiare zu sich nach Apulien einberief und von ihnen Rechtfertigung über alle Handlungen verlangte, bevor der turnusmäßige Wechsel der Amtsinhaber im Justitiariat Terra di Lavoro im selben Jahr erwähnt wird. Nicolaus de Cicala und Petrus de Ebulo werden nun im Amt durch Roger de Galluccio und Marius Rapistrus de Neapoly ersetzt.⁴³² Der zum Ende desselben Jahres zitierte Brief Friedrichs an Abt Stephan vom Dezember 1226 spricht von einer zuvor durchgeführten Untersuchung („inquisitio“) eben dieser beiden Justitiare der Terra di Lavoro, Petrus von Ebulo und Nicolaus de Cicala, über die Rechte der Abtei zu Zeiten Wilhelms II., die Grundlage für eine Entscheidung des Großhofgerichts waren, und auf deren Basis diese Rechte nun vom Kaiser bestätigt werden.⁴³³ Der bereits mehrfach genannte Nicolaus de Cicala findet auch im letzten Teil der Fassung B noch Erwähnung. Zu 1229 (jetzt ohne Amtsbezeichnung oder Titel) wird er unter den kaiserlichen Getreuen genannt, die sich gemeinsam mit Heinrich von Morra zur Verteidigung von San Germano einfinden, und tritt auch danach unter den kaiserlichen Gefolgsleuten auf. Im Jahr 1234 baut er im kaiserlichen Auftrag die Befestigungen von Capua aus.⁴³⁴ Interessanterweise kommt jedoch eine weitere Angelegenheit, mit der Nicolaus de Cicala während seiner Amtstätigkeit befasst war und die mit der Abtei in Zusammenhang steht, in der Chronik nicht vor. Wir wissen aus anderer Quelle, dass Heinrich von Morra Anfang 1226 eine Klage Montecassinos wegen Fischereirechten in Fondi vorgelegt wurde, die er zur weiteren Prüfung an die beiden Justitiare Nico-

430 RvSG A und B, ad 1224, S. 117, Z. 14 ff. bzw. S. 113, Z. 18 ff. Zu den beiden Justitiaren vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 182–184.

431 RvSG A und B, ad 1225, S. 126, Z. 39 bzw. S. 122, Z. 1 ff. Das Schreiben Friedrichs II. an den Abt von Montecassino (21. Mai 1225), mit dem dieser eingeladen wurde, eventuelle Klagen gegen kaiserliche Beamte zu formulieren, betraf ebenfalls die Tätigkeit der Justitiare, jedoch ist die Tatsache, dass es sich nur um einen Vorwand handelte, auch bereits in A so dargestellt; in B wird der Inhalt des Briefes gar nicht mehr referiert, nur der Sachverhalt, dass die Prälaten damit nach Foggia gelockt wurden; vgl. RvSG A und B, ad 1225, S. 121, Z. 9 ff. bzw. S. 120 f., Z. 29 ff.

432 Ebd. B, ad 1226, S. 138, Z. 5 ff., 21 ff. Zu den beiden Justitiaren vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 184 f.

433 RvSG B, ad 1226, S. 140, Z. 1 ff.

434 Ebd. B, ad 1229, S. 153, Z. 12 f.; S. 156, Z. 3 ff.; ebd. B, ad 1234, S. 188, Z. 16 f.

laus de Cicala und Petrus de Ebulo übergab. Auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse fiel die abschließende Sentenz Heinrichs positiv für Montecassino aus.⁴³⁵ Obwohl die Sache auch dem klösterlichen Notar Richard bekannt gewesen sein könnte, flicht er diese Begebenheit, die die Besitzrechte der Abtei direkt tangierte, nicht in seine Aufstellung zu den Tätigkeiten der Justitiare der Terra di Lavoro ein.

Informationen zu anderen Ämtern gibt Richard in diesen Jahren so gut wie gar nicht. Lediglich zu 1223 wird anlässlich des Abrisses von Burgen im Molise in B hinzugefügt, dass ein Roger de Pescolanzano dabei als Bevollmächtigter („executor“) des Kaisers auftrat; von ihm war in A noch nicht die Rede.⁴³⁶ Zu 1225 wird dagegen nur in A davon gesprochen, dass der Kaiser in Sizilien „capitaneos“ zur Bekämpfung der in den Bergen verschanzten Muslime einsetzte. Hier wird die Nachricht dagegen in B sehr verkürzt wiedergegeben, und das (hier offensichtlich regional zu begreifende) Amt des *capitaneus* nicht mehr genannt.⁴³⁷

Zusammenfassend lässt sich zu den 1220er Jahren festhalten, dass der Autor sich sowohl für die überregionalen als auch für die regionalen Ämter interessiert. Die Handlungen des *magister iustitarius* als oberstem Beamten des Königreichs werden stetig verfolgt. Dabei wird nicht nur die eigene Nahregion der *Terra Sancti Benedicti* beobachtet, sondern es werden auch Ereignisse in der weiteren Region geschildert. Wenn man davon ausgehen kann, dass die Statuten über die öffentliche Ordnung, die 1226 in San Germano verkündet wurden, auch für andere Städte galten, wäre die Erlaubnis an Abt Stephan zur Abhaltung von Messen seine einzige geschilderte Handlung in diesem Zeitraum, die sich direkt auf den Nahbereich der Klosterherrschaft bezieht. Die Ernennung des Heinrich von Morra (1222) war dagegen in A und B nicht erwähnt worden; er tritt in beiden Fassungen erstmals 1223 auf, als er im Konflikt mit Thomas von Molise aktiv wird.

Bei den Justitiaren hingegen interessieren den Chronisten nur die Handlungen der Justitiare der Terra di Lavoro, wobei der Fokus wiederum auf der Region liegt. Die an die Justitiare ergehenden Anweisungen sind häufig Grundlage der Darstellung, auch wenn dies nicht immer explizit gesagt wird. Auch hier wird die Einsetzung der beiden Justitiare nicht eigens vermerkt, wohl aber dann ihre Ablösung. Die geschilderten Tätigkeiten dieser Beamten betreffen: die Rechte von Montecassino oder der Kirchen allgemein, Steuer- und Finanzangelegenheiten, gerichtliche Untersuchun-

⁴³⁵ Zum Fall siehe auch unten Kap. 10.1.2, Anm. 186; entgegen der Annahme von Friedl, Beamtenschaft, S. 183, die bei Richard zitierte Urkunde Friedrichs II. für Montecassino von 1226 (zu ihr siehe oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 87) stehe in einem direkten Zusammenhang mit diesem Streit um die Fischereirechte in Fondi, verbrieft diese Urkunde aber in Wirklichkeit weit allgemeinere Rechte.

⁴³⁶ RvSG A und B, ad 1223, S. 109, Z. 10 ff., 21 ff. Ein Verwandter Rogers de Pescolanzano, Theodinus de Pescolanzano, wirkte als Justitiar in ähnlichem Zusammenhang schon 1221 in Molise; vgl. Codice diplomatico Molisano, hg. von Figliuolo/Pilone, VII, S. 178–180. Friedl, Beamtenschaft, *ad indicem*.

⁴³⁷ RvSG A und B, ad 1225, S. 120, Z. 25 f. bzw. 18 ff.

gen. Vielfach bemüht sich der Autor hier um Korrekturen, so werden in B auch Ergänzungen im Hinblick auf Ämter und Namen, unter gleichzeitiger Weglassung älterer Angaben, vorgenommen. Die zahlreichen Bearbeitungen zeigen den Wunsch nach möglichst korrekter Darstellung.

Es ist keine grundsätzliche Änderungsabsicht bei der Darstellung dieser Ämter in A und B feststellbar. Es lässt sich lediglich konstatieren, dass zum Jahreseintrag für 1226, bei dem der Vergleich mit A fehlt, in B die Darstellung zunehmend auf Nachrichten aus dem Lokalbereich fokussiert ist. Zu anderen regionalen Ämtern (z. B. zu den Kämmerern) bringt der Autor keine Informationen, ebenso wie er keine Nachrichten zur Tätigkeit von Inhabern lokaler Ämter (Richter, Baiuli) übermittelt.

8.3.3.2 Amtsträger in den in B zusätzlichen Teilen

Im vorangestellten Teil von B (1189–1207) ist nicht von Beamten und ihren Maßnahmen, sondern von den Herrschern sowie vor allem vom Adel und seinen Aktionen die Rede. Dabei bestanden die Strukturen der normannischen Verwaltung nach dem Tod Wilhelms II. zunächst weiter,⁴³⁸ bevor die politische Lage dann nach dem Tod Konstanzes gänzlich unübersichtlich wurde und aufgrund des permanenten Kriegszustandes wohl nicht mehr von einer funktionierenden Verwaltung ausgegangen werden darf. Auch wenn Ämter und Titel in diesen Jahren der Minderjährigkeit Friedrichs II. weiterhin als Legitimation genutzt wurden, so sind sie teilweise durch Selbstermächtigung erworben, so dass ihr konkreter Wert ebenso fraglich bleibt wie die Ausübung damit verbundener Kompetenzen.⁴³⁹ Der Autor geht jedenfalls in diesem Teil der Chronik, in dem er vom Tun der betreffenden Personen berichtet, auf die von ihnen getragenen Amtsbezeichnungen nicht ein.⁴⁴⁰ Immerhin wird berichtet, dass Markward von Annweiler nach dem Tod Heinrichs VI. versuchte, in der von ihm dominierten Grafschaft Molise seine Kastellane und Baiuli einzusetzen.⁴⁴¹ Ein ganz anderes Bild bietet sich für den letzten Teil von B, denn hier ist das bereits im Mittel-

438 In diesem Sinne Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 297; zur Normannenzeit vgl. Takayama, *Administration; Caravale, Regno normanno*; für die Frühzeit auch Jahn, *Untersuchungen*.

439 Martin, *Organisation*, S. 83 f. Vgl. auch Kölzer, *Königreich im Übergang?*, S. 350 (Wilhelm Caparone ernennt sich selbst zum Tutor des Königs und zum *magister capitaneus Sicilie*), und ders., *Diepold von Schweinspeunt*, Sp. 1008 f. (Diepold begegnet, nach der Rückkehr Heinrichs VI., 1195 als Justitiar der Terra di Lavoro, 1209 ist er „dei et regia gratia“ Kapitän und Großjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro).

440 Ausnahme bildet die Information, *RvSG B*, ad 1190, S. 9, Z. 9 ff., dass Graf Roger von Andria zur Zeit Wilhelms II. (also vor der hier erzählten Zeit) „totius regni magister Iustitiarius“ gewesen sei. Nach Bordonne, *Capitani*, S. 226, tragen 1201–1202 Walter von Brienne und der Marschall Jakob von Andria den Titel als *capitaneus und magnus iustitiarius* von Apulien und Terra di Lavoro, für das Folgejahr sei auch ein *magister capitaneus* für Sizilien bekannt; bei Richard ist davon nicht die Rede.

441 *RvSG B*, ad 1197, S. 19, Z. 4 ff.

teil angedeutete Interesse Richards für (königliche) Amtsträger und ihre Amtszeiten ein Charakteristikum seiner Chronik.⁴⁴²

Überregionale Ämter

Als wichtigste Persönlichkeiten im Dienst des Kaisers, deren Zuständigkeit größere Gebiete oder das gesamte Regnum umfasste, sind wiederum vor allem Thomas von Aquino, seit 1232 *capitaneus Regni*,⁴⁴³ Heinrich von Morra (seit 1222 *magister iustitarius*) sowie jetzt auch Andreas de Cicala (seit 1239 *capitaneus* im Gebiet von Porta Roseti bis zur den Grenzen des Regnums)⁴⁴⁴ zu nennen. Das Wirken etwa des Petrus de Vinea, der nur gelegentlich als Teilnehmer an diplomatischen Gesandtschaften erwähnt ist, wird dagegen in der Chronik weniger intensiv beobachtet. Was der Autor über Thomas von Aquino im letzten Teil seiner Fassung B berichtet, wurde bereits im obigen Abschnitt zu den Herren von Aquino genauer analysiert. Häufig wird Thomas dabei als gemeinsam mit dem *magister iustitarius* handelnd beschrieben.⁴⁴⁵ Was diesen betrifft, so wird die im Mittelteil in beiden Fassungen bereits angelegte aufmerksame Betrachtung des Wirkens Heinrichs von Morra im letzten Teil der Chronik nahtlos fortgesetzt.⁴⁴⁶ In Richards hervorgehobenem Jahresbericht zu 1229 wird Heinrich von Morra als Anführer der kaiserlichen Getreuen genannt, jedoch nicht als Identifikationsfigur beschrieben. Weitere geschilderte Aufgaben betreffen dann Gesandtschaften zum Papst (1232/1233),⁴⁴⁷ politische Verhandlungen mit den Brüdern Raynald und Berthold von Spoleto (1233) und die Umsetzung von Bauvorhaben.⁴⁴⁸ Ebenso wie Thomas von Aquino gehörte Heinrich von Morra zu dem 1235 vom Kaiser für die Zeit seiner Abwesenheit bestimmten fünfköpfigen Regentschaftsrat, dem außerdem die Erzbischöfe von Palermo, Capua und Otranto angehörten.⁴⁴⁹ Diese Zusammenhänge waren dem Autor sehr wohl bekannt, und etliche der Entscheidungen, von denen er im Folgenden berichtet, werden auf dieses Gremium, die „domini

⁴⁴² Abgesehen von den im Folgenden benannten Nachrichten werden (1239 ff.) noch zahlreiche weitere kaiserliche Befehle referiert, bei denen die ausführenden Kräfte durch den Autor nicht genannt werden, das heißt, an wen der Befehl ergangen war und wer ihn umsetzte.

⁴⁴³ RvSG B, ad 1232, S. 177, Z. 2 ff. (Einsetzung zum *capitaneus Regni*).

⁴⁴⁴ Ebd. B, ad 1239, S. 203, Z. 17 f.; das Gebiet umfasst den festländischen Teil des Regnums außer Kalabrien. Laut Stürner, Friedrich II. 2, S. 495 wirkte Andreas erst ab Mai 1240 in dieser Funktion.

⁴⁴⁵ Siehe oben Kap. 8.3.2.

⁴⁴⁶ Zu ihm siehe oben Kap. 8.3.3, bei Anm. 419 ff.

⁴⁴⁷ RvSG B, ad 1232 (Dezember), S. 184, Z. 5 ff. (Gesandtschaft); Rückkehr im Januar 1233 (Z. 9 f.).

⁴⁴⁸ Ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 5 ff. bzw. 27 ff.: Heinrich bringt Raynald von Spoleto nach Antrodoco, um dessen Bruder Berthold zur Aufgabe der Burg zu bringen; dies gelingt im Juli 1233, die Brüder gehen ins Exil; ebd. (August), S. 186, Z. 13 f.: Heinrich erhält den Auftrag, den „burgo Capue“ einzureißen.

⁴⁴⁹ Stürner, Friedrich II. 2, S. 304.

curie“, bzw. auf Mitglieder desselben zurückgeführt.⁴⁵⁰ Von beiden, dem Großhofjustitiar Heinrich von Morra und von Thomas von Aquino als *capitaneus*, werden jedoch in den späteren 1230er Jahren vor allem ihre Reisetätigkeit zum und vom Kaiser oder in seinem Auftrag erwähnt, ohne dass der Autor immer ganz genau zu wissen scheint, welche Aufträge sie dabei im Einzelnen ausführten.⁴⁵¹

Ab 1240 wird der *capitaneus* Andreas de Cicala als maßgebliche Person der Verwaltung beschrieben, während vom *magister iustitarius* nun nichts mehr zu hören ist.⁴⁵² Nur der Tod Heinrichs von Morra im September 1242 wird bei Richard noch erwähnt, wobei gesagt wird, dass der „Magister quondam Iustitarius“ in Apulien eines natürlichen Todes gestorben sei.⁴⁵³

Die Aufgaben des Andreas de Cicala als *capitaneus* des nördlichen Reichsteils sind nach Richard zunächst (Januar 1240) die Erhebung einer allgemeinen Steuer auf Befehl des Kaisers sowie (im selben Zeitraum) die Ernennung von Visitatoren für die Kastelle.⁴⁵⁴ Im Februar 1240 führt der *capitaneus* eine allgemeine Inquisition gegen die Steuereinnehmer der vergangenen Jahre durch, im Juli 1240 werden auf seinen Befehl in San Germano eine Anzahl Ritter versammelt.⁴⁵⁵ Im Juni des Folgejahres wird Andreas de Cicala, jetzt sowohl als „capitaneus“ als auch als „magister

450 RvSG B, ad 1235, S. 190, Z. 20 f. (Regentschaftsrat) bzw. Z. 20 ff. (der Regentschaftsrat ordnet die Neubefestigung der Rocca Janula an); ebd. B, ad 1236, S. 192, Z. 11 ff. (zwischen August und Oktober; auf die Nachricht von der Ankunft des Kaisers verbieten die „domini curie“ die Durchführung der Abwahl in Montecassino); ebd. B, ad 1237, S. 193 f., Z. 23 ff. (sie beauftragen „Taddeum de Suessa magne imperialis Curie iudicem“ mit der Inquisition über die Person des gewählten Abts).

451 Ebd. B, ad 1233 (September), S. 186, Z. 20 f.: Thomas von Aquino wird vom Kaiser nach Cremona geschickt; ebd. B, ad 1235 (April), S. 190, Z. 7 ff.: Thomas, der *magister iustitarius* und die Justitiare und Erzbischöfe des Regnums begleiten den Kaiser auf seiner Reise nach Deutschland bis Fano; ebd. B, ad 1236 (Dezember), S. 192, Z. 21 ff.: Für den Regentschaftsrat gehen Thomas von Aquino und Heinrich von Morra zum Kaiser, da sie ihn nicht in Norditalien antreffen, reisen sie weiter nach Deutschland; ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 13 f.: Rückkehr ins Regnum im Mai des Folgejahres; ebd. B, ad 1238 (Januar), S. 196, Z. 6 f.: Heinrich von Morra kehrt aus der Lombardei ins Regnum zurück; ebd. (Mai), S. 196 f., Z. 13 ff.: Der Kaiser ruft Thomas von Aquino, Heinrich von Morra und alle Barone und Ritter zu sich, einigen werden eingenommene Städte unterstellt, anderen die Bewachung von Gefangenen anvertraut. Im August desselben Jahres kehrt Heinrich von Morra aus der Lombardei ins Regnum zurück, S. 197, Z. 17; ebd. B, ad 1239 (Mai), S. 200, Z. 2 f.: Thomas von Aquino geht in die Lombardei zum Kaiser; ebd. (August), S. 202, Z. 11 f.: Heinrich von Morra wird vom Kaiser gerufen und reist über das Meer zu ihm in die Lombardei.

452 Zu Andreas de Cicala vgl. Kamp, Cicala, Andrea di; Houben, Andrea Cicala; Stürner, Friedrich II. 2, S. 495. Nach Kamp, Kirche und Monarchie 1,3, S. 1050, Anm. 45, waren Andreas de Cicala und Nicolaus de Cicala nicht verwandt. Zu Andreas vgl. ebd., S. 1051 mit Anm. 49.

453 RvSG B, ad 1242, S. 216, Z. 8 f. Vgl. ebd., Anm. 5: In einer kaiserlichen Urkunde vom August 1242, die im Lager bei San Germano ausgestellt ist, tritt er noch als Zeuge auf (RI V,1,1, Nr. 3314; ed. Acta imperii 1, Nr. 367, S. 324 f.; bei Houben, Enrico di Morra, nicht erwähnt).

454 RvSG B, ad 1240, S. 204, Z. 8 ff.

455 Ebd., S. 204 f., Z. 12 ff.; S. 206, Z. 17.

iustitiarius“ bezeichnet,⁴⁵⁶ mit der Einziehung der Kirchenschätze von den Prälaten des Regnums beauftragt, eine Aufgabe, die er auch in den nächsten Monaten verfolgt und deren Umsetzung für San Germano genauer beschrieben wird.⁴⁵⁷ Im Juli 1241 lässt der *capitaneus* auf Befehl des Kaisers gefangene Legaten und andere Personen durch Richard de Montenegro, den Justitiar der Terra di Lavoro, von Neapel nach Salerno überführen, bevor er sich auf den Ruf des Kaisers hin zu diesem begibt. Bei seiner Rückkehr erhebt er vom ganzen Regnum eine gewisse Anzahl von Rittern und Soldaten. Der diesbezügliche Passus zeigt, dass er einerseits Zuständigkeiten für das gesamte Regnum, andererseits jedoch für das bereits oben beschriebene, klar abgegrenzte Gebiet (hier als „*iurisdictionis sua*“ bezeichnet) gehabt zu haben scheint: „... et ipse capitaneus uocatus ad Imperatorem uadit. A quo rediens, per totum Regnum certum exigit numerum militum et seruientium, et omnes thesauros ecclesiarum sue iurisdictionis apud Sanctum Germanum congregari iubet.“⁴⁵⁸

Im Mai 1242 zieht Andreas de Cicala, jetzt „*Regni capitaneus*“, nun also eindeutig für das gesamte Regnum zuständig, auf Befehl des Kaisers mit einem von ihm versammelten Heer aus Rittern und Fußvolk nach Mittelitalien und führt einen Feldzug gegen Rieti.⁴⁵⁹

Richards Bild von dem Agieren der Beamtschaft des Regnums zeigt sehr deutlich das Zusammenspiel der jeweiligen überregionalen, regionalen und lokalen Kräfte, bis hin zu ihrem Zusammenwirken mit Exponenten der Einwohnerschaft vor Ort. Beispielhaft sehen wir dies im Eintrag zu Januar 1232, nach dem Thomas von Aquino als *capitaneus Regni* bei seinem Aufenthalt in San Germano einen Mann namens Taffurus als Kastellan der Rocca Janula über der Stadt einsetzt und gleichzeitig bereits die weitere Organisation der Befestigungsarbeiten vorgibt: sechs zu vereidigende Einwohner sind zu wählen, die den dafür zuständigen *comestabulus* Philipp de Citro unterstützen müssen, indem sie ihrerseits die Verteilung der Arbeit auf die Bevölkerung vornehmen.⁴⁶⁰ Die zum selben Monat gebrachte Nachricht, nach der Thomas von Aquino und Heinrich von Morra gemeinsam dem Justitiar der Terra di Lavoro, Hector de Montefusculo, die Anordnung geben, die kaiserlichen Baiuli aus der *Terra Sancti Benedicti* abzuziehen, zeigt ebenfalls dieses Zusammenspiel der Beamtschaft auf drei unterschiedlichen Ebenen.⁴⁶¹ Auch bei der soeben erwähnten Nachricht zu Juli 1241 wird die den Aktionen zugrundeliegende Befehlskette klar benannt: der Kaiser

⁴⁵⁶ Vgl. Kamp, Cicala, Andrea di, S. 291 f. Am 3. Mai 1240 erweiterte Friedrich II. die Funktionen des Andreas in dieser Hinsicht, wobei das Zuständigkeitsgebiet gleich blieb. Ebenso Stürner, Friedrich II. 2, S. 495.

⁴⁵⁷ RvSG B, ad 1241, S. 209, Z. 9 ff. Vgl. auch die folgende Stelle sowie ebd. (August), S. 211, Z. 8 ff.

⁴⁵⁸ Ebd., S. 210, Z. 14 ff.

⁴⁵⁹ Ebd. B, ad 1242, S. 215, Z. 1 ff. Nach Kamp, Cicala, Andrea di, S. 292, handelte es sich dabei vermutlich um eine temporäre Lösung.

⁴⁶⁰ RvSG B, ad 1232, S. 177, Z. 11 ff.; vgl. noch ebd. (März), S. 181, Z. 1 f. (Vollzug dieser Maßnahmen).

⁴⁶¹ Ebd., S. 177, Z. 16 ff.

befiehlt dem *capitaneus*, der seinerseits dem Justitiar der Terra di Lavoro Anweisung gibt.⁴⁶²

Häufig sind diese beschriebenen Handlungen auf das Gebiet um San Germano oder zumindest auf die Provinz Terra di Lavoro bezogen. Dass das Interesse des Autors auf diesen nördlichen Teil des Regnums beschränkt ist, zeigt bereits die Tatsache, dass die Tätigkeit des in den gleichen Ämtern und zeitgleich mit Andreas de Cicala im südlichen Teil des Königreichs agierenden Roger de Amicis nicht geschildert wird, ja, dieser nicht einmal namentlich erwähnt ist. Die Existenz der am Ende des Berichtszeitraumes dort wirkenden *capitanei* und *magistri iustitiarum* geht aus der Chronik nicht hervor.⁴⁶³

Dabei scheint die politisch-administrative Organisation des Regnums dem Autor mitsamt den verschiedenen strukturellen Änderungen geläufig zu sein, sie wird jedoch nicht immer explizit als Nachricht formuliert (z. B. bei der Einsetzung und Auflösung des Regentschaftsrates oder der erneuten Zweiteilung des Amtes des *capitaneus* 1239), sondern eher en passant im Rahmen der aufgeführten Fakten mitgeteilt. Es könnte jedoch der seinerzeitigen Realität entsprechen, wenn Richard am Ende der Chronik unter den höchsten Beamten des Kaisers vor allem Andreas de Cicala hervorhebt, der während der häufigen Abwesenheit des Kaisers quasi vizekönigliche Funktionen⁴⁶⁴ im Regnum ausübte. Der *magister iustitarius* Heinrich von Morra folgte dagegen mit dem Großhofgericht dem oft außerhalb des Regnums befindlichen Kaiser und entschwand damit offenbar dem Blickfeld des Autors. Die Tatsache, dass das Großhofgericht unter Heinrich von Morra mehrfach in diesem Zeitraum auch Entscheidungen zugunsten Montecassinos fällte,⁴⁶⁵ wird in diesem Teil der Chronik nicht erwähnt.

Terra di Lavoro

Justitiare

Das bereits am Ende des Mittelteils angedeutete Prinzip, den Wechsel der Amtsinhaber im Justitiariat Terra di Lavoro zu verzeichnen, wird nun relativ regelmäßig angewandt und damit zu einem strukturierenden Element der Jahreseinträge.

Im August 1228 beendet Marius Rapistrus sein Amt als Justitiar, und Stephan de Anglone und Pandulf von Aquino ersetzen ihn auf Weisung des als Stellvertreter Friedrichs agierenden Herzogs von Spoleto. Der ebenfalls aus dem Amt scheidende Roger de Galluccio, dessen Einsetzung 1226 im Mittelteil berichtet worden war, wird

⁴⁶² Siehe oben in diesem Kap., Anm. 458.

⁴⁶³ Die Amtsinhaber verzeichnet bei Bordone, Capitani, S. 226.

⁴⁶⁴ Kamp, Cicala, Andrea di, S. 292; auch Houben, Andrea Cicala, S. 37.

⁴⁶⁵ Houben, Enrico di Morra, S. 526.

an dieser Stelle mit Schweigen übergangen.⁴⁶⁶ Als Nachfolger im Amt des Justitiars der Terra di Lavoro tritt im Januar 1232 Hector de Montefusco in Erscheinung, von dessen Einsetzung zuvor nicht erzählt wurde.⁴⁶⁷ Ab hier ist bei Richard nur noch von einem einzigen Justitiar der Provinz die Rede. Hector de Montefusco wurde laut Richard im August 1233 vom Kaiser vom Justitiariat entbunden und wiederum durch Stephan de Anglone ersetzt, welcher bereits sein Vorgänger im selben Amt gewesen war.⁴⁶⁸ Bei dem nächsten turnusmäßigen Wechsel im Frühjahr 1235 wurde Stephan durch Wilhelm de Sancto Fraymundo abgelöst.⁴⁶⁹ Wilhelm amtierte seinerseits bis September 1239, als nach Auskunft des Chronisten alle Justitiare und Kastellane des Regnums ersetzt wurden und Richard de Montenegro zum neuen Justitiar der Terra di Lavoro ernannt wurde.⁴⁷⁰ Dieser hielt das Amt bis in den Februar 1242, als Gisulfus de Manna ihm nachfolgte.⁴⁷¹

Etliche dieser Beamten treten im für diese Fassung zentralen Jahreseintrag zu 1229 als Verteidiger der Stadt San Germano und der kaiserlichen Rechte in Erscheinung. Neben dem *magister iustitarius* Heinrich von Morra sind dies Stephan de Anglone, Roger de Galluccio und der bereits zuvor als Justitiar amtierende Nicolaus de Cicala. Auch Pandulf von Aquino, der Aquino befestigt, wird unter den Getreuen erwähnt, hier aber nicht als Justitiar bezeichnet (sofern von einer Identität mit dem gleichnamigen Justitiar ausgegangen werden darf).

Welche Aufgaben dieser Justitiare werden nun in der Chronik geschildert? Hier sind zunächst militärische Aktionen zu nennen, die auch die Zerstörung oder den Aufbau von Städten einschließen. Im April 1230 lässt der Justitiar Stephan de Anglone auf den Befehl des Kaisers hin verschiedene Orte im nördlichen Grenzgebiet der Terra di Lavoro zerstören oder durch kaiserliche Soldaten übernehmen. Im Juli 1241 organisiert der Justitiar Richard de Montenegro die Überführung gefangener Prälaten von Neapel nach Salerno, im September desselben Jahres wird er vom Kaiser damit beauftragt, gegenüber von Ceprano eine neue Stadt zu errichten, und erhält genaue Anweisungen zur Organisation der Bauarbeiten und zur Besiedelung mit Einwohnern der umliegenden Orte.⁴⁷²

466 RvSG B, ad 1228, S. 152, Z. 3 f. Zu Stephan de Anglone und Pandulf von Aquino als Justitiare vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 185 f. Zu Roger de Galluccio ebd., S. 184 f.

467 RvSG B, ad 1232, S. 177, Z. 16 ff. Zu Hector de Montefusco vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 186 f.

468 RvSG B, ad 1233, S. 186, Z. 15 f. Stephan hatte zuvor mindestens bis Januar 1231 amtiert; vgl. ebd. B, ad 1231, S. 173, Z. 11 ff.

469 Ebd. B, ad 1235 (vor Mai eingeordnet), S. 190, Z. 12 f. Zu Wilhelm de Sancto Fraymundo vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 187 f.

470 RvSG B, ad 1239, S. 203, Z. 4 f. Zu Richard de Montenegro vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 140 f., 188 und *ad indicem*.

471 RvSG B, ad 1242, S. 213, Z. 4 f.; Friedl, Beamtenschaft, S. 189 zu Gisulfus de Manna.

472 RvSG B, ad 1230 (April), S. 166, Z. 15 ff.; ebd. B, ad 1241 (Juli), S. 210, Z. 12 ff. (Überführung); ebd. (September), S. 211 f., Z. 25 ff. (Bau und Besiedelung der neuen Stadt gegenüber von Ceprano).

Eine vorrangige Aufgabe der Justitiare bestand nach Richards Bericht jedoch auch in der Prüfung von Rechtstiteln und in der Durchführung von Untersuchungen in der Bevölkerung. So erhält der Justitiar Stephan de Anglone im Januar 1231 ein Mandat, nach dem er Inquisitionen darüber anstellen soll, ob während des Kreuzzugs von Raynald von Spoleto Privilegien ausgestellt wurden.⁴⁷³ 1233 ist der Justitiar der Terra di Lavoro, Hector de Montefusco, ebenso wie die anderen Justitiare des Regnums, Empfänger kaiserlicher Briefe, nach denen Klagen der Prälaten angehört und entweder sofort entschieden, oder, in schwereren Fällen, an die Kurie übermittelt werden sollen. Der Justitiar der Terra di Lavoro wird zudem angehalten, Nachforschungen über Häretiker anzustellen (gemeinsam mit dem Bischof von Caserta). Eine Versammlung der Bischöfe der Kirchenprovinz Capua wird auch sofort zu August desselben Jahres durch den Justitiar einberufen, es werden jedoch von diesen keine Beschwerden geäußert.⁴⁷⁴ Die rechtliche Tätigkeit der Justitiare wird ebenfalls erwähnt in einem Mandat über halbjährlich abzuhaltende Gerichtstage, das der Autor zu Januar 1234 paraphrasiert. Hier geht es sowohl um die Möglichkeit zur Beschwerde über kaiserliche Beamte („officiales“), darunter die Justitiare, als auch darum, dass die „iustitiiarii regionum“ ihrerseits bei Klagen über Privatpersonen, welche kein Amt bekleiden, entscheiden sollen.⁴⁷⁵

Vor allem steht aber bei Richard die Tätigkeit der Justitiare für den kaiserlichen Fiskus im Vordergrund. Hier werden zahlreiche Aktionen aufgeführt: im Januar 1232 die Abziehung der „Cavarrecti“ genannten kaiserlichen Baiuli (es scheint sich um Zollbeamte gehandelt zu haben) aus der *Terra Sancti Benedicti*,⁴⁷⁶ im Juli 1232 die Einziehung der Grafschaft Fondi für den Fiskus nach dem Tod des Grafen Roger de Aquila (der Befehl ergeht an den Justitiar Hector de Montefusco und an Philipp de Citro),⁴⁷⁷ im Juli 1233 die Einrichtung einer kaiserlichen Finanzverwaltung („Dohana“) in Gaeta und die Beseitigung der dortigen kommunalen Verwaltung nach dem Übergang der Stadt in die kaiserliche Administration durch den Justitiar Hector de Montefusco.⁴⁷⁸ Im Januar 1235 obliegt dem Justitiar, wohl für sein jeweiliges Zuständigkeitsgebiet, auch die Einziehung einer im ganzen Reich geforderten Steuer. In der „terra monasterii“ werden hierbei 400 Unzen „pro adoamento“ sowie weitere 200

473 Ebd. B, ad 1231, S. 173, Z. 11 ff. Auch die folgenden Anordnungen, die den Ort Ravello, einen Widerruf 1229 erteilter Baugenehmigungen und die Einberufung von Kreuzrittern betreffen, scheinen Befehle an den Justitiar zu sein.

474 Ebd. B, ad 1233, S. 186, Z. 1–12. Wie Richard weiter präzisiert, fand das Treffen Hectors de Montefusco mit den Bischöfen im August in Teano statt.

475 Ebd. B, ad 1234, S. 187 f., Z. 21 ff.

476 Ebd. B, ad 1232, S. 177, Z. 16 ff. (siehe oben in diesem Kap., Anm. 461).

477 Ebd., S. 182, Z. 11 ff. Philipp wird zu 1230 als „comestabulus Capue“ bezeichnet, offenbar wirkte er auch jetzt noch in dieser Funktion (siehe unten in diesem Kap., mit Anm. 491).

478 Ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 29 ff.

Unzen „pro mutuo“ gezahlt, eingezogen durch den Justitiar Stephan de Anglone.⁴⁷⁹ Hinzu kommen Aufgaben, die auf die innere Sicherheit abzielen. So wird für 1239 die Einsetzung von Nachtwächtern im Prinzipat Capua durch den Justitiar Richard de Montenigro berichtet.⁴⁸⁰

Während einige der vorigen Nachrichten zu den Handlungen der Justitiare bereits eine Beziehung zu Montecassino und zum Gebiet der Abtei beinhalteten, wird diese ganz deutlich aus der Episode zum Sommer 1237 (Juni/Juli), in der es um die Abtwahl in Montecassino geht. Der Justitiar der Terra di Lavoro Wilhelm de Sancto Fraymundo setzt nun Interimsleiter der Abtei („rectores Casinenses“) ein und wieder ab, während die Bedingungen der Untersuchung über den neuen Abt direkt mit den „domini curie“ des Regenschaftsrates ausgehandelt werden müssen, welche letztendlich, aber erst nach schriftlichem Bescheid des Kaisers selbst, dem neuen Abt die Anerkennung aussprechen.⁴⁸¹ Der direkte Eingriff des Justitiars in die inneren Angelegenheiten der Abtei zeigt deutlich, dass der Prozess der Einbeziehung von Montecassino in die Justitiariatsverwaltung Friedrichs II. schon zu diesem Zeitpunkt sehr weit fortgeschritten war.

Kastellane

Unter den Beamten werden sehr häufig bei Richard die nach 1229 nicht mehr vom Abt von Montecassino, sondern vom Kaiser benannten Kastellane der Burg Rocca Janula über San Germano erwähnt. Diese sind auf einer lokalen Ebene tätig. Die Verbindung zum Umfeld des Autors und zur Herrschaft von Montecassino ist in diesem Falle offensichtlich.

Direkt nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug hatte Friedrich hier die „domini Aquini“ Pandulf und Robert eingesetzt, nachdem dort nur kurzfristig ein dem Autor offenbar nicht weiter bekannter „quidam de Calabria castellanus“ gewirkt hatte.⁴⁸² Mit dem Friedensschluss 1230 ging die Burg zwar formal an den Abt zurück, wurde aber als Pfand zunächst an den Deutschen Orden übergeben, der sie seinerseits an den als kaisertreu bekannten „Raynerius Belegrimi“ aus Sant’Elia ausgab.⁴⁸³ Im Ja-

⁴⁷⁹ Ebd. B, ad 1235, S. 189, Z. 24 ff. Zu *adohamentum* und *mutuum* siehe oben Kap. 8.2.3, bei Anm. 217.

⁴⁸⁰ Ebd. B, ad 1239, S. 204, Z. 6 f. Diese Nachricht ist in der Handschrift nachträglich, jedoch von derselben Hand, an das Ende des Jahreseintrags von 1239 angefügt. Offenbar verwendet der Autor hier die ältere Bezeichnung der gesamten Region als Prinzipat Capua. Zum Justitiariat Prinzipat aus der staufischen Zeit, die sich südlich an die Terra di Lavoro anschloss, gehörte die Stadt Capua jedenfalls nicht. In dieser Provinz ist 1239 nicht Richard de Montenigro, sondern sein Bruder Thomas de Montenigro in diesem Amt belegt, während Richard de Montenigro selbst ab September 1239 in der Terra di Lavoro fungierte, wie der Chronist berichtet hatte. Zu Thomas de Montenigro gibt es verschiedene Belege in dieser Funktion; vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 238 f.

⁴⁸¹ RvSG B, ad 1237, S. 193 f., Z. 23 ff. Die gesamte Geschichte der Wahl Pandulfs oben Kap. 8.2.3.

⁴⁸² RvSG B, ad 1229, S. 162, Z. 15 bzw. 40 f.

⁴⁸³ Ebd. B, ad 1230, S. 169, 26 ff.; dazu Sthamer, Rechtsstellung.

nuar 1232 wurde sie jedoch immer noch durch den Deutschen Orden gehalten, jetzt verwaltet durch einen Richard de Guerra. In diesem Monat kam Thomas von Aquino als *capitaneus Regni* nach San Germano und setzte kraft dieses Amtes dort „Taffurum quemdam ciuem Capue“ als Kastellan ein.⁴⁸⁴ Taffurus von Capua, Verwandter des Petrus de Vinea (was bei Richard von San Germano aber nicht gesagt wird) hatte dieses Amt von 1232 bis 1239 inne. Er war zuvor bereits Kastellan der Burg Roccauglielma gewesen und hatte sich in dieser Eigenschaft dem Kaiser durch die Gefangennahme des aufständischen Wilhelm von Sora 1229 empfohlen, welchen der Kaiser nach seiner Auslieferung durch Taffurus hinrichten ließ.⁴⁸⁵ Die Amtsführung des Taffurus war offenbar problematisch, denn noch viele Jahre später und nach Ende des Berichtszeitraums der Chronik wird Taffurus 1249 von Friedrich II. aufgrund der Klagen der Mönche von Montecassino arrestiert.⁴⁸⁶ Ein schwieriges Verhältnis der Mönche zum Kastellan, das schon durch die Situation bedingt war, da Taffurus ab 1239 neben Pontecorvo auch den auf Entscheidung des Kaisers nun militärisch genutzten Gebäudekomplex von Montecassino verwaltete, ist anhand der Auskünfte der Chronik denkbar, wird aber nicht offen ausgesprochen.⁴⁸⁷

Im September 1239 wurden nach Richard alle Justitiare und Kastellane des Regnums abgelöst, so auch Taffurus von Capua. Seine Nachfolger waren Wilhelm de Spinosa (Rocca Janula) und Jordan von Kalabrien (Montecassino).⁴⁸⁸ Im Juli 1241 wurde statt Wilhelm de Spinosa ein Johannes de Trentenaria durch den Kaiser zum Kastellan der Rocca Janula bestimmt. Schon im August 1242, als zwei Gefangene des Kaisers dort eingesperrt werden, finden wir jedoch Philipp de Sancto Magno in dieser Funktion, und aus Richards Wortwahl („tunc castellanus“) geht hervor, dass auch dieser zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Stelle schon nicht mehr amtierte.⁴⁸⁹

Der *comestabulus* Capue und die Befestigung von San Germano

Das Thema der Stadtbefestigung von San Germano und der umliegenden Burgen erfährt in Richards Erzählung größere Aufmerksamkeit und wurde bereits in anderen

484 RvSG B, ad 1232, S. 177, Z. 2 ff.

485 Ebd. B, ad 1229, S. 156, Z. 16 f.; S. 163, Z. 24 f.

486 Zu Taffurus von Capua vgl. ebd., S. 156, Anm. 3; Friedl, *Beamtenschaft*, S. 208 f. (hier auch zu weiteren Kastellanen); *Acta imperii* 1, Nr. 805, S. 627 (Taffurus steigt mit kaiserlicher Erlaubnis 1235 in den ritterlichen Stand auf); RTD, Nr. LI, S. 97 ff. (16. April 1249, Taffurus ist auf kaiserlichen Befehl gefangengesetzt, die Rückgabe usurpierter Güter an Montecassino wird verfügt).

487 Siehe dazu oben Kap. 8.2.3, bei Anm. 192 ff.

488 RvSG B, ad 1239, S. 203, Z. 1 ff.; zu Wilhelm de Spinosa vgl. Friedl, *Beamtenschaft*, S. 209 f.

489 RvSG B, ad 1242, S. 215 f., Z. 24 ff.; zu Johannes de Trentenaria Friedl, *Beamtenschaft*, S. 209; zu Philipp de Sancto Magno ebd., S. 167 (hier irrtümliche Lokalisierung der Burg in die Provinz Abruzzen; ebenso falsche Datierung auf Juni 1242 unter Bezug auf Richard von San Germano, der aber ausdrücklich von August spricht); das Ende der Tätigkeit Philipps ist nicht belegt, so dass keine Datierung der Niederschrift dieser Stelle bei Richard von San Germano möglich ist.

Teilen der Chronik angesprochen.⁴⁹⁰ Im letzten Teil von B wird jedoch besonders ausführlich darüber referiert. In einem vorigen Abschnitt wurde der Einbezug der Bevölkerung von San Germano in dieses Vorhaben untersucht, hier ist das Interesse nun auf die kaiserlichen Beauftragten zu richten, die mit dieser Aufgabe betraut waren.

Dies ist zunächst der *comestabulus Capue* Philipp de Citro. Er kommt am 10. April 1230 nach San Germano und zeigt dort kaiserliche Beglaubigungsschreiben vor, da er als „magister operis Sancti Germani“ vom Kaiser den Auftrag zum Wiederaufbau der Befestigungen (also der Stadtmauer sowie des Walls, der die Stadt mit der höhergelegenen Rocca Janula verband) erhalten hat.⁴⁹¹ Weitere Anweisungen erhält Philipp im Januar 1232 vom *capitaneus* Thomas von Aquino, auf dessen Befehl sechs Personen aus San Germano ihm „consilium et auxilium“ schwören müssen, um die offenbar langsam vorangehenden Arbeiten zu beschleunigen. Diese sechs Obleute verteilen die Arbeit auf die Bevölkerung, kümmern sich also um die konkrete Organisation des Baubetriebs. Im März 1232 handelt Philipp gegen eine kaiserliche Anordnung, als er einige Häuser nicht, „prout statuerat Imperator“, abreißen lässt. Jedoch setzt er das von den Eigentümern erhaltene Geld für Zwecke der Kurie ein.⁴⁹²

Als *comestabulus Capue* ist Philipp de Citro im selben Jahr auch gemeinsam mit dem Justitiar der Terra di Lavoro mit der Einziehung der Ländereien des Grafen von Fondi beschäftigt. Nachdem der Sohn des verstorbenen Grafen zunächst Befestigungen zurückgehalten hatte, gelingt es dennoch, diese „studio Philippi de Citro ad opus Imperatoris“ zu gewinnen.⁴⁹³

Der Befestigungsbau von San Germano wird 1234 einer ersten Kontrolle unterworfen: Auf Befehl des Kaisers findet eine Inquisition „de opere Sancti Germani“ und „per totam abbatiam“ durch die Richter Adenulf von Suessa und Thomas von Caserta statt. Ihr Ergebnis wird nicht kommuniziert.⁴⁹⁴

490 Vgl. z. B. RvSG, ad 1224, siehe dazu oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 63.

491 RvSG B, ad 1230, S. 166, Z. 7 ff. Im selben Jahr 1230 tritt Philipp noch einmal mit einer anderen Aufgabe als *comestabulus Capue* in Erscheinung, als er als Teil einer kaiserlichen Gesandtschaft einer Delegation aus Gaeta sicheres Geleit zu einem Gespräch mit den Kardinälen bietet (ebd., S. 167, Z. 10 ff.). Zum Thema auch Pistilli, Castelli federiciani, bes. S. 297–304. Zu Philipp vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 224 f.; zum Amt des *comestabulus*, das im Gegensatz zur Normannenzeit nun eher auf lokaler Ebene zu verorten sei und militärische und finanzielle Aufgaben eingeschlossen habe, wobei die Amtsinhaber meist adeliger Herkunft waren, vgl. Martin, Organisation, S. 86 f. Der Begriff scheint jedoch auch in weiter gefasster Bedeutung als ‚Heerführer‘ verwendet worden zu sein; vgl. ebd., Anm. 112 (Adenulf von Aquino bezeichnet sich 1228 als „imperialis comestabulus militum“, während er *magister iustitarius* in Sizilien ist).

492 RvSG B ad 1232 (Januar), S. 177, Z. 11 ff.; für März wird gemeldet, dass dies durch Philipp so umgesetzt wurde (ebd. S. 181, Z. 1 f.); ebd. auch zum Abriss (Z. 6 ff.).

493 Ebd., S. 182, Z. 12 ff.

494 Ebd. B, ad 1234, S. 188, Z. 21 f.; Friedl, Beamtenschaft, S. 173, führt Thomas von Caserta als städtischen Richter von San Germano, jedoch ist unter den verschiedenen in dieser Zeit belegten Richtern

Im Juni 1235 beschließt der Regentschaftsrat, dass die Burg Rocca Janula über San Germano mit Türmen und Mauern verstärkt werden soll, wobei das *Procedere* wiederum vorsieht, dass vier namentlich genannte Herren aus der *Terra Sancti Benedicti* dem Oberaufseher Philipp de Citro Männer dafür zu stellen haben. Für den Bau soll eine Geldzahlung in der Grafschaft Fondi erhoben werden. Noch im selben Monat Juni gibt es jedoch einen Wechsel bei der Aufsicht über die Bauarbeiten an der Rocca Janula, denn Philipp de Citro wird vom Amt entbunden und durch Jakob de Molino ersetzt.⁴⁹⁵

Im Februar 1237 wird der *iudex* Adenulf von Suessa, der bereits 1234 eine Untersuchung durchgeführt hatte, wiederum mit einer Inquisition über die Baumaßnahmen in San Germano tätig. Unklar bleibt, ob das Ergebnis dieser Inquisition oder aber ganz andere Gründe ausschlaggebend dafür sind, dass der neue Bauaufseher Jakob de Molino im Juli 1237 vom *magister iustitarius* festgesetzt und in Neapel inhaftiert wird, offiziell wegen geheimer Bewaffnung und Aufstands, wobei weitere Aufständische in anderen Festungen eingekerkert werden.⁴⁹⁶ Der Großhofjustitiar Heinrich von Morra kommt selbst im September 1237 nach San Germano, um bezüglich der Inquisition betreffs des Festungsbaus eine Schlichtung durchzuführen. Erst an dieser Stelle wird als Problem genannt, dass Arbeiter vom Bau abgezogen worden waren, was zu Verzögerungen geführt hatte. Vermutlich, doch wird dies nicht explizit gesagt, waren die Beschuldigten die zuvor namentlich genannten Beauftragten aus der Bevölkerung. Offen bleibt auch, ob Philipp sich der Korruption schuldig gemacht hatte oder ob er (was angesichts der Geldstrafe und der vorhergehenden mehrfachen Eingriffe höherer Instanzen wohl wahrscheinlicher ist) sich einfach nicht genügend hatte durchsetzen können.⁴⁹⁷

Nach San Germano entsandte Sonderbeauftragte

Im Rahmen der zahlreichen Inquisitionen, die die Einwohnerschaft von San Germano in den 1230er Jahren über sich ergehen lassen muss, werden häufig kaiserliche Beauftragte eingesetzt, die nicht aus der Stadt stammen oder andernorts Ämter bekleiden.

Im Januar 1231 werden für eine Untersuchung zu Steuer- und Zollbefreiungen der Richter Roger de Asculo und „I. comestabulus Corneti“ gesandt. Im Mai desselben

kein Thomas bekannt; ebd. auch irrümliche Verlegung der Stadt San Germano mit verschiedenen Beamten in die Provinz Abruzzen.

495 RvSG B, ad 1235, S. 190, Z. 20 ff.; S. 191, Z. 9 f.

496 Ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 4 f. (Inquisition), S. 194, Z. 4 ff. (Festnahme des Jakob de Molino).

497 Ebd., S. 195, Z. 8 ff.: „Mense Septembris Henricus de Morra Magister iustitarius uenit ad Sanctum Germanum, et occasione inquisitionis olim facte ibidem de subtractis hominibus tempore Philippi de Citro ab opere munitionis terre ipsius, generaliter pro hiis qui eos subtraxerant per totam abbatiam, composuit cum eis ad maiorem penam uitandam in ccc uncias auri, cum predicto uero Philippo de Citro in centum.“.

Jahres 1231 führt der Erzbischof von Reggio als Gesandter des Kaisers in San Germano eine Inquisition „de infamibus et suspectis“ durch.⁴⁹⁸ Aber damit nicht genug, schon im Juli desselben Jahres gibt es auf dem Gebiet der Klosterherrschaft eine weitere Untersuchung auf Anordnung Heinrichs von Morra, bei der ein Robert „de Basso“ (bzw. „de Busso“) Nachforschungen über Straftäter und Personen mit sozial auffälligem Verhalten anstellt: „Mense Iulii inquisitiones fiunt in Sancto Germano et per totam terram Sancti Benedicti per Robbertum de Basso iussu Magistri iustitiarri de compangiis, falsariis, aleatoribus, tabernariis, homicidis, uitam sumptuosam ducentibus, prohibita arma portantibus, et de uiolentiis mulierum.“⁴⁹⁹

Das Ergebnis dieser Untersuchungen samt den Namen der Denunzierten sowie der Denunzianten wird im Januar 1232 bei einem Aufenthalt Heinrichs von Morra in San Germano von diesem öffentlich bekannt gemacht, was den sozialen Frieden in der Stadt erheblich stört. Hier wird ergänzt, dass Robert „de Busso“ ein Baron aus der Grafschaft Molise war.⁵⁰⁰

Im nächsten Jahr (August 1233) erscheint der Richter Petrus de Telesia in San Germano. Die von ihm durchgeführte Inquisition dient dem Zweck, unrechtmäßig dort lebende Leute aus dem Demanium aufzuspüren. Mit Adenulf von Suessa und Thomas von Caserta führen weitere Richter 1234 die bereits erwähnten Untersuchungen über den Befestigungsbau durch, 1237 durch Adenulf von Suessa wiederholt.⁵⁰¹

Auch für Verhaftungen kommen vermutlich auswärtige Kräfte in die Stadt, denn im April 1240 werden in San Germano der Erzpriester *magister* Johannes sowie sein Bruder *magister* Petrus auf kaiserlichen Befehl durch Philipp von Sorrent, Ritter aus Capua, sowie den Richter Maio festgenommen.⁵⁰²

Weitere Personen mit nicht näher definierten Ämtern sind im Geld- und Steuerwesen in San Germano unterwegs. Im Juni 1232 bringt ein „Thomas de Pando ciues Scalensis“ die neuen Münzen der Augustalen nach San Germano, die „per totam terram abbatiam“ und in San Germano verteilt werden sollen und deren Wert (eine Viertel Unze) genau angegeben wird. Im Juli 1240 wird auf Befehl des Kaisers im ganzen Regnum von allen, denen durch seine Beamten Ämter anvertraut worden

⁴⁹⁸ Ebd. B, ad 1231, S. 173, Z. 26 ff.; S. 174, Z. 23 f.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 175, Z. 13 ff.

⁵⁰⁰ Ebd. B, ad 1232, S. 177, Z. 7 ff. Nach RvSG, S. 175, Anm. 5, ist Robert „de Busso“ am 31. Dezember 1231 als *provisor castrorum* in den Abruzzen belegt, unter Zuständigkeit des Justitiars Richard de Molino. Bei Friedl, *Beamtenschaft*, S. 155, ab Juli 1231 als Justitiar der Abruzzen, doch scheint dies auf einer irrigen Interpretation des Passus bei Richard von San Germano sowie auf einer irrtümlichen Einordnung der Stadt in die Provinz Abruzzen zu beruhen. Richard erwähnt ihn ad 1235 als Justitiar der Abruzzen (siehe unten Anm. 511).

⁵⁰¹ RvSG B, ad 1233, S. 186, Z. 17 ff. (Inquisition über entlaufene Hörige); ebd. B, ad 1234, S. 188, Z. 21 f.; ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 4 f. (Inquisitionen über den Befestigungsbau).

⁵⁰² Ebd. B, ad 1240, S. 205, Z. 12 ff. Zur Fehlinterpretation Garufis bezüglich der Aussage „per quendam iudicem maiorem“ siehe unten Kap. 10.2.5, Anm. 322.

waren, eine gewisse Summe eingefordert, wobei „einige aus San Germano“ durch einen „Octavianus Siculus“ mit 200 Unzen Gold besteuert werden.⁵⁰³

Andere Beamte in der Terra di Lavoro sowie Beamte in anderen Provinzen

Zu Oktober 1231 berichtet Richard, dass „Marinus Carazulus miles Neapolitanus cum filio Annei de Rivo Matricio“ nach San Germano kam, um dem Abt den kaiserlichen Befehl zu überbringen, der ihm die Zuständigkeit für die Reparatur vierer umliegender Kastelle übertrug. Der Sachverhalt sowie die Tatsache, dass ein „Agneus de Matuscio“ in einem kaiserlichen Mandat von 1230/1231 zum *provisor castrorum* für ein auch die Terra di Lavoro umfassendes Kompetenzgebiet ernannt wird, verweist darauf, dass es sich um Beamte dieses Bereichs handelt.⁵⁰⁴ Weitere kaiserliche Beauftragte in der Terra di Lavoro sind Nicolaus de Cicala, der 1234 (April) zum Oberaufseher der Befestigungsarbeiten in Capua ernannt wird, wobei alle Einwohner von Miniano bis Capua angehalten sind, ihm zu gehorchen. Im selben Atemzug wird erwähnt, dass Hector de Montefusco in Gaeta für die kaiserliche Seite 30 Türme kontrollierte.⁵⁰⁵ Bei beiden handelt es sich um Personen, deren Tun Richard schon zuvor verfolgt hatte, denn Nicolaus de Cicala war 1224–1226 Justitiar der Terra di Lavoro gewesen, und Hector de Montefusco hatte dasselbe Amt nach Richards Bericht mindestens seit 1232 und bis 1233 inne.⁵⁰⁶ Für beide wird jedoch an dieser Stelle keine konkrete Amtsbezeichnung genannt.

Gegenüber dem vorhergehenden Befund zu den Amtsträgern in der Terra di Lavoro sind die Informationen Richards zu den Amtsträgern in anderen Teilen des Regnums eher spärlich. 1229 wird der Mord an dem Beamten Paulus de Logotheta in Apulien erwähnt.⁵⁰⁷ Zu 1230 berichtet er von der Verhaftung einiger Persönlichkeiten in Apulien auf kaiserlichen Befehl, ohne Angaben zu den Gründen dafür zu machen.⁵⁰⁸ Im

503 RvSG B, ad 1232, S. 181 f., Z. 28 ff. (Augustalen); ebd. B, ad 1240, S. 206, Z. 12 ff. (Zahlung von Beamten; diese Nachricht hatte der Autor schon zum April desselben Jahres erwähnt; vgl. ebd., S. 205, Z. 18).

504 Ebd. B, ad 1231, S. 176, Z. 11 ff.; hier geht es nicht um Agneus, sondern um seinen Sohn. Das Mandat ed. in *Acta imperii* 1, Nr. 764, S. 606 f. Der Partner des Agneus in diesem Amt (eigentlich ein überregionales Amt, da es auch den Prinzipat und die Terra Beneventana umfasst) ist hier Sanctus de Montefusco.

505 RvSG B, ad 1234, S. 188, Z. 16 f. Miniano: heute Mignano Monte Lungo, Caserta, Kampanien (20 km südöstlich Montecassino), es handelt sich also um das Gebiet um Capua. Gaeta: ebd., Z. 18.

506 Siehe oben in diesem Kap., bei Anm. 432 bzw. 467.

507 RvSG B, ad 1229, S. 161, Z. 3 f. (bei Richard als Justitiar bezeichnet, in kaiserlichen Quellen als Baiulus). Zur Person vgl. auch Friedl, *Beamtenschaft*, S. 180 f.

508 „Matheus Marchafaber magister camerarius, iudex Philippus de Magdalone, iudex Guillelmus de Salerno“ sowie die Notare Adam und Johannes werden verhaftet; RvSG B, ad 1230, S. 172, Z. 13 ff.; zu Matthäus Marchafaba (auch: Marclafaba) vgl. Friedl, *Beamtenschaft*, S. 191, 243 f., 552 und *ad indicem*; Kamp, *Vom Kämmerer zum Sekretär*, S. 61 f. Er wurde kurze Zeit später rehabilitiert; vgl. ebd.

November 1231 wird Raynald de Aquaviva als *capitaneus* vom Kaiser zur Hilfe gegen die Römer nach Viterbo gesandt.⁵⁰⁹

1232 gibt es in Messina einen Aufstand gegen Richard de Montenegro, den der Kaiser dort als Justitiar eingesetzt hatte, da ihn die Bürger der Willkür bezichtigten. Bei ihm handelt es sich um eine Person, die in der Chronik noch mehrfach vorkommen wird, denn Richard de Montenegro wurde 1239 Justitiar der Terra di Lavoro, worüber der Autor berichtet. Es wäre möglich, dass diese Nachricht einfließt, weil die Person des Richard de Montenegro dem Autor schon zuvor bekannt war, da dessen Familie über Verbindungen nach Montecassino verfügte.⁵¹⁰

Im Jahr 1235 hören wir von einigen weiteren aus der Lektüre der Chronik bereits bekannten Namen: Robert de Busso, der 1231 eine Inquisition in San Germano durchgeführt hatte, erscheint jetzt als Justitiar in der Provinz Abruzzien, gibt das Amt jedoch in diesem Moment an einen anderen vom Autor bereits vorgestellten Mann ab, nämlich an Hector de Montefusco, der hier als *comestabulus* bezeichnet wird, also wohl auch in dieser Funktion im Vorjahr die militärische Kontrolle von Gaeta übernommen hatte.⁵¹¹ 1234 erscheint der ebenfalls bereits bekannte Roger von Galluccio, nach 1226 Justitiar der Terra di Lavoro und 1229 unter den kaiserlichen Getreuen erwähnt, noch einmal. Nun ist er aber offenbar zur päpstlichen Seite übergegangen. In einem Konflikt mit einem Walter von Aversa, der wohl ein Anhänger des Kaisers ist, um das im Molise gelegene *castrum* Santa Maria de Oliveto (heute Fraktion von Pozzilli, Prov. Isernia) wird Walter jedoch auf Befehl des Kaisers daran gehindert, dieses zu besetzen, und in diesem Zusammenhang sogar durch den Großhofjustitiar vorübergehend festgesetzt.⁵¹²

Weitere Nachrichten zu Beamten in anderen Teilen des Regnums betreffen Personen, die sonst nicht direkt in Richards Chronik vorkommen, aber wohl mit diesen verwandt sind. Im März 1242 werden die abgelösten Justitiare nach Foggia zum Kaiser gerufen und gegen den ehemaligen Justitiar der Capitanata Richard de Montefusco (sicher mit dem ehemaligen Justitiar der Terra di Lavoro Hector de Montefusco verwandt) und gegen ungenannte weitere Beamte wird auf Befehl des Kaisers eine Inquisition abgehalten. Im selben Monat wird der Bruder des Richard de Montenegro,

Zu Philipp de Magdalone sind keine weiteren Quellen bekannt, vgl. Friedl, *Beamtenschaft*, S. 227. Zu einem oder mehreren Richtern namens Wilhelm in Salerno vgl. ebd., S. 272.

509 RvSG B, ad 1231, S. 176, Z. 16.

510 Ebd. B, ad 1232, S. 182, Z. 22 ff. In der Edition fehlt nach „ciues“ ein „dicebant“, das in der Handschrift aber deutlich zu lesen ist; vgl. Montecassino, AA, Cod. 507, fol. 35v. Als Justitiar: RvSG B, ad 1239, S. 203, Z. 4 ff. Zu Richard de Montenegro siehe unten Kap. 10.1.2.

511 RvSG B, ad 1235, S. 190, Z. 18 f.

512 Ebd. B, ad 1234, S. 189, Z. 4 ff. Roger de Galluccio war ab 1226 Justitiar der Terra di Lavoro (ebd. nur B, ad an., S. 138). Nach Friedl, *Beamtenschaft*, S. 184 f., war Roger spätestens Anfang 1233 zur päpstlichen Seite übergegangen und floh 1234 aus dem Regnum.

Thomas de Montenegro, vom Kaiser als *capitaneus* nach Tivoli gesandt.⁵¹³ Zu September 1243 zitiert der Autor schließlich einige Sanktionen gegen Richter, Advokaten und Notare, die der Kaiser in Grosseto erlassen habe, und die mit der Aufforderung zu strenger Befolgung im ganzen Regnum publiziert werden, mit dem Incipit. Zu Januar 1240 hatte er bereits eine Beschreibung des Amtes der „*uisitatores castrorum*“ gegeben, das nun im ganzen Regnum eingeführt worden sei.⁵¹⁴

Das Bild, das in Bezug auf die Beamtenschaft in diesem Teil der Chronik entworfen wird, unterscheidet sich also insgesamt nicht sehr stark von dem im Mittelteil der Chronik gezeichneten. Es werden nun jedoch deutlich mehr Kategorien von Beamten erwähnt, deren Tun in einigen Fällen auch detaillierter beschrieben wird. Auch in Bezug auf den Raum, den die Handlungen dieser Beamten abdecken, ist kaum eine Änderung festzustellen. Es ist allenfalls eine stärkere Konzentration auf Verwaltungshandlungen festzustellen, die direkt die Stadt San Germano betreffen. Allerdings beziehen sich nicht alle Amtshandlungen allein auf diese Region, denn häufig wird vom Autor die Methode angewandt, Regierungsvorgaben, die (wie explizit gesagt wird) das ganze Regnum betreffen, anhand der Umsetzung für seine eigene Region zu erläutern. Hier heißt es dann nach einem Prinzip, das gewissermaßen als *Pars pro Toto* zu bezeichnen wäre, z. B.: „*mense Septembris apud Sanctum Germanum, sicut per totum Regnum, pondera et mesure mutantur ...*“, oder „*inquisitiones fiunt per totum Regnum de hominibus demanii ... propter quod de Sancto Germano et de tota terra monasterii nonnulli ... apud Cumas ire cum suis familiis compelluntur*“.⁵¹⁵ Zahlreiche weitere solche Beispiele ließen sich anführen.

Von den ‚großen Beamten‘ der ‚Zentralregierung‘, also den Mitgliedern des Hofes und persönlichen Beratern Friedrichs II., wie dem Großhofrichter und den Kapitänen, wird zwar auch die politisch-diplomatische Tätigkeit (insbesondere die Teilnahme an Gesandtschaften, auch über die Grenzen des Regnums hinaus), verfolgt, zu dieser scheinen aber keine näheren inhaltlichen Informationen vorzuliegen. Geschildert werden dagegen Tätigkeiten, die sich auf Verwaltungshandlungen beziehen, vor allem mit Bezug auf den nordwestlichen Teil des Regnums (die Provinz Terra di Lavoro, unter Einschluss der nördlichen Grafschaften Fondi und Molise, und im Süden teilweise darüber hinaus bis nach Salerno).

Von den Beamten, die auf der Provinzialebene agieren, interessiert sich der Autor insbesondere für die obersten der hier tätigen Beamten, die Justitiare. Es sind aber fast ausschließlich die Justitiare seiner eigenen Region, der Terra di Lavoro, von

513 Zu Richard de Montefusco vgl. Friedl, Beamtenschaft, *ad indicem*. In einer kaiserlichen Urkunde vom August 1242 firmiert Thomas de Montenegro als „*a finibus regni usque Narniam vicarius generalis*“; RI V,1,1, Nr. 3314; RvSG, S. 214, Anm. 3. Zu den Familien *de Montenegro*, *de Anglone*, *de Montefusco*, die verschiedene hohe Amtsträger stellten, vgl. auch Martin, Organisation, S. 86.

514 RvSG B, ad 1243, S. 217 f., Z. 16 ff.; ad 1240, S. 204, Z. 8 ff.

515 Beispiele: ebd. B, ad 1231, S. 176, Z. 6 f.; ad 1235, S. 189 f., Z. 24 f. bzw. 27 ff.

denen auch die Daten der Ein- und Absetzung aufmerksam registriert werden. Ihre Tätigkeit wird für verschiedene Bereiche geschildert. Im Hinblick auf die juristische Kompetenz interessieren jedoch weniger einzelne Gerichtsverfahren als vielmehr die gesamte Bevölkerung betreffende Vorgaben oder Untersuchungen. Wie bereits im Mittelteil der Fassung B sind sie es, die die Einziehung von Steuern und Abgaben für die Region leiten, wobei Richard genaue Angaben zu den Summen machen kann. Die Bezugsgröße bleibt dabei die *Terra monasterii*. Die Beamtengruppe der Kämmerer wird hingegen bei Richard nicht erwähnt.

Auf der lokalen Ebene treten die Kastellane der Rocca Janula sehr stark ins Blickfeld, ebenso wie die Beauftragten für die Bauarbeiten an der Befestigung von San Germano. Dadurch entsteht der Eindruck, dass der Autor, obgleich wir von seinen Reisen im kaiserlichen Auftrag wissen, tatsächlich in den 1230er Jahren seine Basis in San Germano hatte. Mehr noch, der Chronist hat hier so detailreiche Informationen, dass eine persönliche Verwicklung in die geschilderten Ereignisse wahrscheinlich ist. Baiuli oder andere Beamte der lokalen Ebene werden nicht erwähnt.⁵¹⁶

Da der Autor niemals Persönliches über die zahlreichen aufgeführten Beamten berichtet, erweckt sein Bericht häufig den Eindruck eines bloßen ‚name-dropping‘. Wenn er somit vorgibt, dass diese Beamten nicht als Personen interessieren, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Beamte, so kann es sich damit um eine Vorsichtsmaßnahme handeln, da der Verlauf des Chronikberichts zeigt, wie etliche dieser Personen später abgesetzt werden – wobei nicht deutlich wird, ob dies turnusmäßige oder außergewöhnliche Vorgänge sind –, oder auch zur Rechtfertigung aufgefordert oder verhaftet werden. Die mehrfache Verwendung von „quidam“ zeigt, dass Richard etliche der erwähnten Beamten nicht vorab kannte. Ihr Name wird also nicht deshalb in die Chronik aufgenommen, weil Beziehungen des Autors zu ihnen bestanden, sondern eher als Beleg, zur Dokumentation oder Absicherung für die darin geschilderten kaiserlichen Befehle und ihre Umsetzung. Von einigen ‚alten Bekannten‘ unter den Beamten werden die weiteren Handlungen auch außerhalb der Region verfolgt. Dies setzt hingegen persönliche Kontakte voraus, die weiterhin funktionierten, oder zumindest ein verstärktes Interesse des Autors an ihrer Person.

8.4 Das Regnum: ‚Königs-‘ bzw. ‚Kaisergeschichte‘

8.4.1 Friedrich II. in B im Vergleich mit A (1208–1226)

Der in beiden Fassungen gleichermaßen enthaltene Berichtszeitraum nimmt seinen Ausgang vom Jahr 1208, das auch den Beginn der selbstständigen Regierung Fried-

⁵¹⁶ Zu den Richtern von San Germano, die jedoch noch vom Abt eingesetzt waren und somit nicht zur königlichen Beamtschaft gehören, siehe oben Kap. 8.2.3, bei Anm. 255 ff.

richs II. bezeichnet, der als Sohn von Konstanze von Hauteville, Nachfahrin der Normannenkönige, und Heinrichs VI. Erbe des Königreichs Sizilien war. Verschiedene Stationen seiner frühen Regierungszeit werden von Richard thematisiert, seine Heirat mit Konstanze von Aragon, seine Reise im März 1212 nach Rom, wo er mit Innozenz III. zusammentrifft, und schließlich nach Deutschland, mit dem Ziel, auch sein deutsches Erbe zu beanspruchen. Erwähnt werden ferner sein Erfolg dort gegen Otto IV., seine Krönung zum deutschen König, seine Rückkehr nach Italien anlässlich der Kaiserkrönung 1220, die ersten Werke seiner Gesetzgebung, seine Auseinandersetzung mit einigen Adligen des Regnums und mit den Muslimen in Sizilien sowie die Verhandlungen und Vorbereitungen zum Kreuzzug. Gerade bei den Nachrichten zur Königs- bzw. Kaisergeschichte wurden bei der Anlage der Fassung B besonders viele Veränderungen vorgenommen, wobei sowohl Kürzungen als auch Erweiterungen zu beobachten sind. Diese starke Bearbeitung spricht dafür, dass dem Autor dieser Bereich inhaltlich besonders wichtig war. Es seien im Folgenden aus einer Zusammenstellung des Materials zu diesem Themenkomplex nur die besonders relevant erscheinenden Punkte herausgegriffen.

Gleich zum Jahr 1208 geht Richard in seiner Fassung B auf einen Friedrichs Herrschaft betreffenden Sachverhalt in einer auffälligen Art und Weise ein. In Form einer Zusammenfassung berichtet A vom Besuch Papst Innozenz' III. in San Germano und von der Zusammenkunft zahlreicher Mächtiger und Prälaten des Königreichs aus diesem Anlass, in deren Gegenwart der Papst die Grafen Peter von Celano und Richard von Fondi zu *capitanei* eingesetzt habe, welche sich in Jahresfrist zur persönlichen Waffenhilfe für den König eidlich verpflichtet hätten. B hingegen zitiert Stücke aus diesbezüglichen Dokumenten der päpstlichen Kanzlei, um den Sachverhalt zu erläutern. Diese Texte beinhalten Informationen, die in A nicht genannt waren, wie etwa den über die militärische Hilfeleistung für den zu diesem Zeitpunkt noch in Sizilien befindlichen König hinausgehenden Auftrag zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung im nördlichen Grenzbereich des Königreichs.⁵¹⁷ Es handelt sich um den Versuch des päpstlichen Vormunds, eine Ordnung in diesem von Parteienkämpfen erschütterten Gebiet einzuführen und die Kompetenzen zwischen den Großen definitiv festzulegen, wobei auch die ihnen vom König bereits zugesprochenen Ämter eines *magister iustitarius Apulie et Terre Laboris* bzw. eines Rektors der Stadt Neapel bestätigt werden.

Ein Motiv dafür, dass erst in B die volle Aufnahme des Textes dieser Vereinbarung erfolgte, könnte darin zu sehen sein, dass der Kampf gegen den Sohn Peters von Celano nach Friedrichs Rückkehr ins Regnum 1220 eine der größten Herausforderungen seiner Regierung darstellte. Die Bearbeitung ergibt sich demnach sicher

⁵¹⁷ RvSG A und B, ad 1208, S. 26 ff. Zu den päpstlichen Quellen siehe unten Kap. 9.5.1. (B Nr. 1) Vgl. auch Stürner, Friedrich II. 1, S. 104 mit Anm. 97; Neumann, Parteibildungen, S. 108 ff.; Kamp, Celano, Pietro di; Baaken, Dell'Aquila, Riccardo.

auch aus der Kenntnis der (bereits in Fassung A geschilderten) Konflikte, die sich drei Jahre lang hinzogen. Falls dieses wohl in San Germano abgefasste Schriftstück Richard als Quelle bereits bei der Abfassung von A zur Verfügung gestanden haben sollte, hat er seinerzeit vielleicht noch nicht gewusst, welche Relevanz das Ereignis in der Zukunft haben würde, denn der Jahreseintrag zu 1208 ist in A wahrscheinlich vor dem Ende des Konflikts 1223 geschrieben.⁵¹⁸ Das Zitat dieses Dokuments, das eine von beiden Grafen beinahe sofort wieder gebrochene Verpflichtung belegt, ist aber auch im Hinblick auf die von Richard schon ganz am Eingang der Fassung B, also an programmatisch wichtiger Stelle, ausgeführte Überzeugung zu sehen, nach der die großen Adeligen des Regnums nach dem Tod Wilhelms II. für die folgende Phase des Unfriedens verantwortlich waren. In derselben Manier agieren hier Peter von Celano und Richard de Aquila, indem sie sich nur kurze Zeit später wieder gegenseitig bekämpfen. Die Bearbeitung zielt damit vor allem darauf ab, die Notwendigkeit eines starken Königstums hervorzuheben, das imstande ist, die zerstörerischen Kräfte einzelner Parteien zu kontrollieren. Gleichzeitig hat der Autor sicher intendiert, auch an dieser Stelle die seinerzeitige Übereinstimmung zwischen den Häuptern der geistlichen und weltlichen Macht zu unterstreichen und die Bemühungen Innozenz' III. um Frieden im Regnum als Kontrast zu den kriegerischen Aggressionen Gregors IX., die er bei Beginn der Neuabfassung soeben erlebt hatte, zu akzentuieren.

Andere wichtige Ereignisse im Leben Friedrichs, wie der Mord an Philipp von Schwaben und die Heirat Friedrichs mit Konstanze von Aragon, werden in beiden Fassungen gebracht.⁵¹⁹ Kurz darauf wendet der Autor eine weitere, wiederum für das sonst übliche Bearbeitungsprinzip untypische Vorgehensweise an: Zu 1209 zitiert er in der Fassung A einen Brief Friedrichs an Abt Roffred über die Abwehr einer Verschwörung und die Festnahme des Amphusus de Roto, Graf von Tropea, der in Kalabrien eine königsgleiche Stellung angestrebt habe.⁵²⁰ Dieser in A im Wortlaut zitierte Brief fehlt in B völlig, ebenso die einleitenden Erklärungen dazu über die geplante Entsendung des späteren Abtes Stephan, damals *camerarius* von Montecasino, an den Hof durch Abt Roffred. Hier handelt es sich also um den ansonsten selten auftretenden Fall, dass bei der Bearbeitung eine ganze Nachricht weggelassen wird. Möglicherweise steht dahinter die Absicht, die Schwierigkeiten des jungen Königs bei seiner Machtübernahme herunterzuspielen.⁵²¹ Die Vorgehensweise Friedrichs, der einen Gast hatte einsperren lassen, war vielleicht unter den Zeitgenossen als unehrlich

⁵¹⁸ Vgl. dazu den Abschnitt zur Datierung der Niederschrift, oben Kap. 4.2.1.

⁵¹⁹ Tod Philipps: RvSG A und B, ad 1208, S. 27, Z. 5 ff. bzw. S. 28, Z. 4 ff.; Heirat: ebd. A und B, ad 1209, S. 28, Z. 24 ff.

⁵²⁰ Ebd. A, ad 1209, S. 29 ff. (Brief vom 14. Januar 1210). Es handelt sich um die einzige Quelle, die von diesen Vorgängen berichtet; vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 121 mit Anm. 18. Zu Amphusus vgl. Neumann, Parteibildungen, S. 93 f.; zum Brief siehe auch unten Kap. 9.2.3, bei Anm. 30.

⁵²¹ So schon Loewe, Richard, S. 38.

angesehen worden. Darauf weist bereits die ausführliche Rechtfertigung hin, die das Schreiben an Abt Roffred im Grunde darstellt. Nun könnte in diesem Umstand auch ein Motiv für die Streichung dieser Nachricht durch den Autor liegen. Vor allem aber passt die sehr explizite Erinnerung an die weniger glorreichen Anfänge Friedrichs, unter Einschluss des direkten Zitats der Frechheiten, die sich die mächtigen Adligen ihm gegenüber herausnahmen, in den 1230er Jahren nicht mehr zum Bild des Kaisers. In der Tat wäre der Bericht über die Missachtung der königlichen Autorität durch Untergebene als erste Nachricht der Chronik, die überhaupt den Herrscher als Handelnden zeigt, nicht sehr vorteilhaft gewesen.

Die Berichterstattung über den jungen König wird vor allem mit seinem Eintritt in den geographischen Radius der Chronik dichter. Besonders nach der Ankunft in Gaeta im März 1212 werden seine Aktionen genauer verfolgt (in der Chronik zu 1211). In Fassung B wird in die Darstellung von Friedrichs Zug durch Oberitalien der Widerstand der Mailänder eingefügt, von dem in A noch nicht die Rede war. Es ist nicht anzunehmen, dass dem Autor bei der Abfassung von A die Fakten noch nicht zur Gänze bekannt waren. Laut Widmung beauftragt durch Abt Stephan I., konnte er frühestens ab 1215 an der Chronik arbeiten, daher muss ihm bei Niederschrift dieses Eintrags der Auftritt der Mailänder als Wortführer der Partei Ottos IV. auf dem Laterankonzil, den er in A eingehend beschreibt, bereits bekannt gewesen sein. Hingegen war diese Ergänzung wohl erst bei der Abfassung von B von Bedeutung, weil nun eine genauere Wiedergabe der die Durchsetzung Friedrichs betreffenden Fakten stärker interessierte und weil sich die Mailänder zwischenzeitlich als ausdauernde Hauptgegner Friedrichs erwiesen hatten. Dass zu 1209 eine den Widerstand gegen den Herrscher betonende Nachricht gekürzt, hier eine solche aber eingefügt wurde, muss nicht unbedingt ein Widerspruch sein, wenn man das oben geschilderte Bemühen des Autors um Konstruktion eines bestimmten Bildes der *fili regni*, gerade in Abgrenzung zu den ‚Auswärtigen‘, berücksichtigt.⁵²²

Beide Fassungen betonen in ähnlicher Weise, dass Friedrich in Rom vom Papst, den Kardinälen, dem Senat und Volk von Rom mit großer Freude und ehrenvoll empfangen wurde. Zweimal wird aber in diesem Jahreseintrag in B zudem eine Einflussnahme des Papstes auf Friedrichs Handeln betont, von der in A noch nicht die Rede gewesen war: so geschieht der Aufbruch Friedrichs aus Sizilien jetzt „ab

⁵²² RvSG A, ad 1211 (1212), S. 35, Z. 5 ff.: „... et feliciter Ianuam applicans, inde per Cremonam et Ueronam transalpinauit cum paucis“; ebd. B, ad 1211 (1212), S. 34 f., Z. 32 ff.: „... et Ianuam feliciter applicans; inde per Cremonam et Ueronam inuitis Mediolanensibus, qui eius impedire transitum crediderunt, transalpinauit cum paucis“. Ebd. A, ad 1215, ausführliche Schilderung des Konzils: S. 61–73, Auftritt der Mailänder: S. 71 f., Z. 17 ff.; vgl. Loewe, Richard, S. 46; Winkelmann, Verhältnis, S. 607. Zum Hintergrund des Scheiterns einer Einigung mit dem lombardischen Städtebund 1226, also nur wenig vor dem angenommenen Abfassungszeitpunkt von B, vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 104 ff. Zur Wichtigkeit des Begriffs *fili regni* bei Richard siehe ausführlich unten Kap. 12.1.3.

Innocentio papa uocatus“, und auch eine Entscheidung Friedrichs in Rom zugunsten Montecassinos erfolgt nun aufgrund einer päpstlichen Intervention.⁵²³ In dieser Weise wird auch hier die Übereinstimmung zwischen dem Herrscher und diesem Papst akzentuiert.

Über die Krönung zum deutschen König und die Kreuznahme Friedrichs berichtet Richard dann in A in der letzten Nachricht zum Jahr 1212, ohne jedoch ein genaueres Datum dafür anzugeben. Diese Information fällt in B ganz weg. Dafür wird in B zu 1215 ein Passus zum Triumph Friedrichs in Deutschland und zum Kreuzschwur eingefügt, ohne dass hier aber von einer Krönung die Rede wäre. Es handelt sich wohl um den Versuch einer inhaltlichen Verbesserung, da die Mitteilung der Krönung und Kreuznahme zu 1212 entweder auf einem Irrtum des Autors beruht oder sich auf die erste Krönung Friedrichs in Deutschland am 9. Dezember 1212 in Mainz durch den Erzbischof derselben Stadt bezieht. Nach seiner vollständigen Durchsetzung in Deutschland wurde Friedrich am 25. Juli 1215 in Aachen, also am traditionell ‚richtigen‘ Ort, erneut gekrönt. Diese zweite Krönung ist die aus seiner Sicht entscheidende, an die sich auch tatsächlich das Kreuzzugsversprechen anschloss. Diese sozusagen ‚offizielle‘ Sicht der Ereignisse wird etwa im Manifest Friedrichs II. von 1227, mit dem er auf die Exkommunikation durch Gregor IX. antwortete, zum Ausdruck gebracht.⁵²⁴ Richard hat hier also verbessert, etwas merkwürdig ist jedoch, dass in B dann nicht mehr von einer Krönung, sondern nur noch von einem „beneficium“ gesprochen wird, zumal der Autor die entsprechenden Fakten sicherlich leicht hätte recherchieren können. Vielleicht lässt sich an dieser Stelle erkennen, dass die Nachrichten aus dem deutschen Raum Richard weniger wichtig waren, da sie ja nicht sein im Prolog benanntes Thema betrafen, während die Vorgeschichte des Kreuzzugsversprechens besonders interessierte, da es hier in den Jahren zwischen Abfassung von A und B zu folgenschweren Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst gekommen war. Zu dieser Einschät-

523 RvSG A und B, ad 1211, S. 34, Z. 11 ff. (Aufbruch); S. 34 f., Z. 24 ff. bzw. 30 f. (Mandat). Vgl. auch Winkelmann, Verhältnis, S. 607.

524 RvSG A, ad 1212, S. 46, Z. 17 ff.: „Fredericus rex auxilio principum totam Alemanie planitiem optinuit, et tunc in Romanum electus imperatorem coronatur et se crucis caractere insigniuit, Octoni imperatori solis munitioibus remanentibus“; vgl. B, ad 1215, S. 61, Z. 12 ff.: „Eo anno rex Fredericus in rependium collati sibi celitus beneficium et triumphum de Ottone dicto imperatore apud Aquisgranum sponte se crucis caractere insigniuit“; vgl. Loewe, Richard, S. 49; Winkelmann, Verhältnis, S. 608. Zu den Ereignissen: Stürner, Friedrich II., 1, S. 154 f., 172 (Krönungen) bzw. 130 f. mit Anm. 32 (zum in A wiedergegebenen ungewöhnlichen Titel) und 177 (Kreuzzugsversprechen). Das Manifest Friedrichs II. vom 6. Dezember 1227: MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 116, S. 148 ff., hier S. 150. Abgesehen von der Verwendung des Begriffs *beneficium* und der Idee der Erwidierung einer empfangenen Wohltat gibt es zwar keine sprachlichen Hinweise darauf, dass das Manifest direkte Vorlage für Richards Nachricht war, doch kannte er sicher dessen Text (siehe dazu auch unten in diesem Kap. mit Anm. 539).

zung passt, dass auch im sehr langen, ausdrücklich als Augenzeuge abgefassten Bericht, den Richard in Fassung A über das IV. Laterankonzil 1215 gab, der Auftritt des Erzbischofs Berard von Palermo und seine Rede „über die Wahl König Friedrichs zum Römischen Kaiser“ durchaus plastisch wiedergegeben war, wobei sogar Erwähnung fand, wie sehr die Zuhörer von diesem Bericht gefesselt waren („ab ore ipsius pendentibus uniuersis“). Die stark zusammengefasste Version in Fassung B streicht hingegen diese Episode und erwähnt lediglich die Anwesenheit von Berard als Gesandtem des Königs.⁵²⁵ Nichtsdestoweniger hat der Autor in Fassung B, ungeachtet der Tilgung vieler anderer Einzelheiten zum Verlauf des Konzils, vor allem die Diskussion um die beiden Kontrahenten Friedrich II. und Otto IV. beibehalten.

Während Friedrichs Abwesenheit aus dem Regnum, also zwischen Ende 1212 und 1220, werden die Handlungen des Königs in der Chronik Richards ansonsten nur sehr marginal thematisiert. Sie enthält für diesen Zeitraum, und zwar in beiden Fassungen, hauptsächlich Nachrichten, die Montecassino betreffen, sowie Nachrichten zu den Taten des Papstes, darunter viele im Wortlaut inserierte Papstbriefe. Auffällig ist in diesen Jahren jedoch das konstante Bemühen des Autors um Verbesserung der Titel der genannten Persönlichkeiten, so wird beispielsweise aus „Constantia regina Sicilie“ in B „Constantia uxor dicti regis in Romanum imperatorem electi“.⁵²⁶ An anderen Stellen wird mehrfach eingefügt, dass die Handlungen, die auch in A bereits beschrieben wurden, auf königlichen Befehl hin geschahen, z. B. die Reise Konstanzes nach Deutschland oder die Gefangennahme Diepolds durch Graf Jakob von San Severino.⁵²⁷ Somit unterstreicht B, dass der König trotz seiner Abwesenheit in die Lage im Regnum eingreifen und diese kontrollieren kann.

Anlässlich der Kaiserkrönung 1220 sprechen besonders viele Hinzufügungen in Fassung B dafür, dass dieses Thema besonders wichtig war, also exakt dargestellt werden sollte. Die Schilderung des Ereignisses ist auch insofern bemerkenswert,

525 RvSG A, ad 1215, Konzil: S. 61–73, Rede Berards (allerdings auch in A ohne auf die Inhalte einzugehen): S. 71, Z. 8 ff.: „Cumque ... B[erardus] uenerabilis Panormitanus archiepiscopus super facto domini regis F[rederici] in Romanum imperatorum electi, de ipsius licentia est locutus, ab ore ipsius pendentibus uniuersis. Quod cum eleganter satis preponeret in audientia omnium, Mediolanenses quidam, eo metam imponente sermoni, impetrata licentia uerbum uolebant facere pro Ottone. Quorum principium uerbi tumultum contra clamantium impediuit ...“. Vgl. B, ad 1215, S. 61, Z. 22 ff.: „Interfuerant autem regum et principum totius orbis nuntii, legatus quoque regis Frederici Panormitanus archiepiscopus Berardus nomine, et Mediolanensis quidam pro parte Ottonis ad mandatum ecclesie redire uolentis.“ Dazu auch Loewe, Richard, S. 57 f.

526 RvSG A und B, ad 1218, S. 81, Z. 10 f. bzw. Z. 13 ff.; zu 1211 (1212) wurde ebenfalls verbessert: „qualiter rex profecerit“ zu „qualiter igitur rex ipse in imperii acquisitione profecerit“; vgl. ebd. A und B, ad 1211, S. 35, Z. 11 f. bzw. 6 f. Vgl. auch das Beispiel in der folgenden Anmerkung.

527 Konstanze: ebd. A und B, ad 1218, S. 81, Z. 10 f. bzw. 13 ff.; Diepold: ebd., Z. 7 f. (A): „Dipuldu prefatus a comite Iacobo de Sancto Seuerino genero suo capitur“; ebd., Z. 7 f. (B): „Dyopuldu prefatus de mandato regis Frederici in Romanum imperatorem electi a comite Iacobo de sancto Seuerino genero suo capitur.“

als dem Vorgang in B quantitativ fast der gleiche Raum gewidmet wurde wie in A, obwohl viele Veränderungen am Text vorgenommen wurden. Dies ist im Rahmen der Bearbeitung als Ausnahme anzusehen. Bei näherer Betrachtung⁵²⁸ ist zunächst festzustellen, dass die inhaltlichen Abschnitte zur Krönung in A wie in B dieselben sind:

- der König kommt mit seiner Gattin Konstanze nach Rom und wird am Fest der hl. Cäcilia in St. Peter unter Jubel aller Römer zum Kaiser gekrönt;
- Teilnahme der Großen des Regnums an der Krönung und Übergabe von Geschenken;
- Verhalten der Gegner im Regnum (Richard von Celano, Thomas von Molise);
- Auswirkungen für Montecassino (Rückgabe von Rocca Bantra und Atina an den Kaiser);
- im Zusammenhang der Krönung vom Kaiser erlassene Gesetze.

Gekürzt werden hingegen in B die folgenden Elemente:

- das adelige Gefolge und das große Ritterheer in der Begleitung Friedrichs;⁵²⁹
- die glänzende Rolle des Abts Stephan, jetzt nur noch unter den Anwesenden genannt, und seine Reise in die Marken zum Empfang Friedrichs;⁵³⁰
- die erklärenden Elemente zur Rolle Richards von Celano (A trennte Richard von Celano, Bruder des Grafen von Molise, von den anderen Großen: er unterwarf sich bei dieser Gelegenheit dem Kaiser, das heißt er war zuvor sein Gegner; seine Unterwerfung wird im Gegenteil zu der des Grafen von Molise angenommen). In B wird Richard jetzt direkt unter den Großen genannt, die an der Krönung teilnahmen.⁵³¹

B hat aber auch verschiedene zusätzliche Elemente:

- die Erwähnung des Umstands, dass Friedrich auf päpstliche Aufforderung zur Krönung kam;⁵³²

528 Vgl. zum Folgenden auch Loewe, Richard, S. 65 ff.

529 RvSG A, ad 1220, S. 82, Z. 20 ff.: „Eodem anno rex ipse cum consorte sua Costantia de Alamannia, ibidem relicto Henrico filio suo, cum suis principibus et militari copioso exercitu Romam ueniens, mense Nouembris in principis apostolorum basilica magnifice satis cum omnium Romanorum gratia et honore in festo beate Cecilie imperii dyademate insignitur“; B, ad 1220, ebd., Z. 21 ff.: „Fredericus rex uocatus a papa uenit cum consorte sua Constantia ad coronam, relicto in Alemannia Henrico filio suo, et ambo in principis apostolorum basilica mense Nouembris in festo beate Cecilie magnifice satis cum omnium Romanorum gratia et honore sunt imperii diademate insigniti.“

530 Ebd. A, ad 1220, S. 82 f., Z. 28 ff.: „Cui coronationi dictus abbas Stephanus, qui ei obuiam processerat usque in Marchiam, satis honorabiliter et decenter interfuit“; B, ad 1220, ebd.: „Quorum coronationi dictus Stephanus Casinensis abbas, nec non comes Rogerius de Aquila, comes Iacobus de Sancto Seuerino, comes Ryccardus de Celano, et nonnulli de regno barones interfuerunt ...“

531 Ebd. A, ad 1220, S. 83, Z. 7 ff.: „Uenit etiam tunc ad eum Riccardus de Celano, frater comitis Thomasii de Molisio in odium fratris et imperatoris, muneribus datis suo dominio subiecit se“; B, ad 1220: siehe die vorige Anm. 530.

532 Siehe oben in diesem Kap., Anm. 529.

- die Verbesserung, dass beide Eheleute gekrönt werden (A: nur Friedrich);⁵³³
- die Ergänzung, dass der Kaiser die von den Italienern erhaltenen Schlachtrösser dem deutschen Gefolge schenkte;⁵³⁴
- die namentliche Nennung der teilnehmenden Großen des Regnums (Abt Stephan von Montecassino, Graf Roger de Aquila, Graf Jakob von San Severino, Graf Richard von Celano), von denen in A nur Abt Stephan mit Namen genannt war;⁵³⁵
- die Erneuerung des Kreuzzugsversprechens nach der Krönung und der Kreuzschwur der Anwesenden, die in A fehlten. Dabei wird jetzt eigens darauf hingewiesen, dass der Kaiser aus der Hand des Kardinalbischofs von Ostia das Kreuz nahm, ein Umstand, der dem Autor bei der Abfassung von B vielleicht deshalb erwähnenswert schien, da die weitere Entwicklung den bekannten Konflikt zwischen beiden Personen hinsichtlich des Kreuzzugs hervorgebracht hatte.⁵³⁶

Es ist also festzuhalten, dass die Bearbeitung in B zunächst auf der Darstellungsebene darauf abzielt, dem Gesagten durch Einfügen von Namen größere Authentizität zu verleihen. Gleichzeitig dient dieses Vorgehen auch dem Ziel, das Ereignis entsprechend zu präsentieren, indem durch den Beweis der Zustimmung und Präsenz vieler wichtiger Personen der Eindruck von Harmonie und Akzeptanz verstärkt wird. Demselben Zweck dient sicher auch die Erwähnung der päpstlichen Einladung als Betonung der damals bestehenden Übereinstimmung zwischen beiden Universalgewalten – eine Spitze gegen Gregor IX., mit dem ein solches harmonisches Verhältnis nicht mehr möglich war – sowie die Erwähnung des Umverteils von Geschenken unter den verschiedenen Anhängern. Im demselben Sinne ist zu verstehen, dass in B der Widerstand eines Gegners Friedrichs entschärft bzw. nun der Eindruck einer geschlosseneren Zustimmung vermittelt wird, denn während in A noch verschiedene Gegner genannt waren, ist in B nur noch der Graf von Molise als Gegner erwähnt und erscheint somit isoliert.

Dass der Autor in B ein in Nuancen unterschiedliches Bild der Situation zu zeichnen versucht, ist zudem auch aus den im Anschluss an die Krönung erfolgenden kaiserlichen Forderungen an die Teilnehmer zu ersehen. Während in A noch

533 Ebd.

534 RvSG A, ad 1220, S. 83, Z. 1 ff.: „Illic etiam comites regni et barones uenientes ad ipsum ut suam possent gratiam promereri, preter alia et unnumerabilia que ipsi imperatori optulerunt munera, dextrarios nobiles, quos secum duxerant, tam abbas quam comites uniuersos dederunt“; B, ad 1220, S. 82 f., Z. 28 ff.: „Quorum coronationi dictus Stephanus Casinensis abbas, nec non comes Rogerius de Aquila, comes Iacobus de Sancto Seuerino, comes Ryccardus de Celano, et nonnulli de regno barones interfuerunt, occurentes ipsi imperatori ut ipsius sibi gratiam compararent, eidemque dederunt liberaliter dextrarios, quos habebant, quos redeuntibus in Alemanniam Teutonicis ipse largitus est Imperator.“.

535 Siehe die vorhergehende Anm.

536 RvSG B, ad 1220, S. 83, Z. 15 ff.: „Tunc ipse Imperator per manus Ostiensis episcopi ... resumpsit crucem, votum publice innouavit, multosque qui intererant nobiles idem facere animauit.“.

die Rede davon war, dass Abt Stephan die genannten Burgen wider Willen („licet inuitus“) an den Kaiser zurückgab, wird in B daraus nur noch ein „ad petitionem Imperatoris“. ⁵³⁷ Im Hinblick auf den Kreuzzug bzw. das kaiserliche Kreuzzugsversprechen werden Informationen ergänzt, die wiederum die damals bestehende Einigkeit zwischen den beiden später verfeindeten Parteien hervorheben (die Stelle ist unter klarem Bezug darauf geschrieben, dass es sich um den späteren Gegner Friedrichs handelte). Auch hier wird deutlich, dass der Ablauf der den Kreuzzug betreffenden Ereignisse nun in B demjenigen in Zeugnissen der kaiserlichen Selbstdarstellung, wie z. B. im schon erwähnten Manifest vom 6. Dezember 1227, entspricht. ⁵³⁸ Dass Richard dieses Manifest kannte, geht aus der Erwähnung desselben im Jahreseintrag zu 1227 hervor. Es scheint die Quelle für verschiedene Informationen zu sein, die er zu diesen Ereignissen schildert. ⁵³⁹

Am Beispiel der Behandlung der Kaiserkrönung in den Fassungen A und B lässt sich somit beobachten, dass die in B gewählte Perspektive mehr der kaiserlichen Interessenlage entspricht als in A und der Bericht zudem auch der offiziellen Darstellung der kaiserlichen Kanzlei angeglichen ist.

Die Berichte der Jahre 1220 und 1221 sind praktisch eine Geschichte Friedrichs. Nach seiner Rückkehr ins Regnum im Anschluss an die Kaiserkrönung 1220 interessieren vor allem seine Taten. Höhepunkte der Darstellung zu diesem Thema sind in den folgenden Jahren der Kampf gegen den Grafen Thomas von Molise, der sich bis 1223 hinzieht, sowie das Treffen in San Germano 1225, bei dem Friedrich gegenüber den vom Papst entsandten Kardinälen sein Kreuzzugsversprechen erneuerte und im Rahmen eines Vertrages die Modalitäten festgelegt wurden. Dieser Vorgang wird in B immer noch sehr ausführlich und ohne inhaltliche Abweichungen wiedergegeben, wobei nur die in A zitierten Vertragstexte gekürzt werden und die Namen der anwesenden deutschen Fürsten wegfallen. Auch die Beibehaltung einer exakten Datierung weist darauf hin, dass der Vorgang nach wie vor sehr große Relevanz zu haben scheint. ⁵⁴⁰

537 Ebd., Z. 20 ff.

538 MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 116, S. 148 ff., hier S. 150: „Post susceptionem vero imperialis corone per manus reverendi patris domini Gregorii nunc apostolici, tunc episcopi Hostiensis, iterum crucis signaculum reverenter accepimus, vota votis et desideria desideris aggregantes.“

539 RvSG B, ad 1227, S. 148, Z. 13 ff. Abgesehen von der Episode der Kreuznahme aus der Hand des späteren Papstes gilt dies auch für die Namen der vom Kaiser an den Papst geschickten Botschafter (die Erzbischöfe von Reggio und Bari, Herzog Raynald von Spoleto und Graf Heinrich von Malta), sowie für die Tatsache, dass der Papst den Kaiser „pro motu proprie uoluntatis“ exkommunizierte, also ohne sachlichen Grund (ebd., Z. 17 f.; im Manifest Friedrichs: „pro eisdem tribus capitulis, in quibus, cum defectus non sit, defectum, quia sic placet, allegat“; S. 150).

540 RvSG A und B, ad 1225, S. 122 ff., Z. 11 ff. bzw. S. 121, Z. 6 ff. Das Datum der Ankunft des Kaisers in San Germano wird in B, ebd., vom 20. Juli zum 22. Juli verändert. Die von Richard genannten Klauseln („capitula“), auf die der Kaiser den Schwur leistet, sind eine Auswahl unter den in A genannten, die

Interessant ist, dass von verschiedenen Konflikten, die der Kaiser in diesen Jahren mit unterschiedlichen Personen oder Gruppen austrug, nirgends Erklärungen oder Vermutungen zu den Vorgängen oder zu den Gründen dafür gegeben werden.⁵⁴¹ Das gilt gleichermaßen für die Festnahme Heinrichs von Malta nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug 1221, die Inhaftierung vierer anderer festländischer Grafen 1223, die vom Kaiser zum Waffendienst gegen die „Sarazenen“ nach Sizilien gerufen, dort aber eingesperrt wurden, oder das Zerwürfnis mit seinem Schwiegervater Johann von Brienne 1226 schon bald nach der Hochzeit über die Frage des Titels des Königreichs Jerusalem. Dies ist allerdings auch in A schon so, das über ein generalisierendes „*propriis exigentibus culpis*“ als Begründung für die jeweiligen Festnahmen nicht hinausgeht. Ein Wechsel in der Wertung des Geschehens ist jedoch sehr deutlich zu bemerken in Bezug auf die Auseinandersetzungen Friedrichs mit Thomas von Molise. Wird dieser in A noch mit Sympathie betrachtet, streicht Richard in Fassung B jegliche positive Charakterisierung und schildert das Geschehen aus einer dem letztlich siegreichen Kaiser eindeutig gefälligeren Perspektive.⁵⁴²

Obwohl sich aus dem bisher Gesagten bereits eine klare Tendenz erkennen lässt, fallen gelegentlich Widersprüche in der Bearbeitung auf, die darauf hinweisen, dass Absicht und Ausführung der Bearbeitung nicht immer übereinstimmen. Die letzte Nachricht zu 1222, nach der der Kaiser, um mit dem Papst zu sprechen, aus Sizilien nach Apulien kam und bei Apricena das Weihnachtsfest feierte, fehlt in B wohl nur deshalb, weil sie in A im Anschluss an ein langes Zitat inserierter Dokumente steht, das in B nur knapp zusammengefasst wird. Dabei wurde wahrscheinlich übersehen, dass im Anschluss noch etwas folgte.⁵⁴³

Als Ergebnis dieses Abschnitts zu den auf den Herrscher bezogenen Inhalten der Chronik Richards wäre also festzuhalten, dass der Autor sich bei der Neufassung in B nicht nur um eine Einbeziehung bzw. Ermittlung später, also zur Zeit der Niederschrift, interessierender Sachverhalte bemühte, sondern dass er sich in seiner Darstellung auch als loyaler Gefolgsmann darstellen wollte, indem er die den Kaiser betreffenden Sachverhalte so präsentierte, wie sie diesem wohl am ehesten genehm gewesen sein müssten.⁵⁴⁴ Dass Richard keine Schwierigkeit hatte, in Erfahrung zu bringen, wie eine solche, dem Kaiser gefällige Darstellung auszusehen habe,

dort sehr ausführlichen finanziellen Bestimmungen fallen in B ganz weg. Zum Vertrag von 1225 und den Verpflichtungen Friedrichs vgl. zuletzt Büttner, *Nervus Rerum*, S. 458 ff.

541 RvSG B, ad 1225, S. 136, Z. 3 f., heißt es lediglich: „Eo tempore Iohannes dictus rex Iherosolimitanus discors ab Imperatore discedit“; B, ad 1228, S. 141, Z. 12 ff. wird er dann als „Iohannes quondam rex Iherosolimitanus“ bezeichnet.

542 Siehe dazu oben Kap. 8.3.1.

543 RvSG A, ad 1222, S. 106 f., Z. 46 ff.

544 Vgl. Winkelmann, *Verhältnis*, S. 607: „es scheint nämlich, als ob Richard in der jüngeren Chronik dem König Friedrich gegenüber eine etwas andere, günstigere Stellung eingenommen habe, als wie in Chronik A“.

kann man angesichts seiner guten und direkten Verbindungen zum Hof – sein Bruder Johannes war Notar der kaiserlichen Kanzlei –, und aufgrund seines wohl anzunehmenden beruflichen Umgangs mit den kaiserlichen Mandaten und Manifesten sicher glauben.

Diese These wird auch unterstützt durch die Erkenntnisse, welche Sachverhalte der Autor nicht in seine Chronik aufgenommen hat, obwohl er davon gewiss informiert war.⁵⁴⁵ Dabei wäre etwa die Montecassino direkt betreffende Tatsache zu nennen, dass Friedrich II. im Dezember 1210, in Erweiterung einer Vereinbarung vom Juni 1210, den Landbesitz der Abtei mit dem des Grafen Richard von Sora, der Herren von Aquino und des Wilhelm Paganus mit allen Rechten an den Papst verpfändet hatte. Dies geschah zur Erstattung der päpstlichen Aufwendungen für die Regentschaft, wobei die Lehnsleute angehalten wurden, dem Papst den Treueid zu schwören und dem König nur auf päpstlichen Befehl Heerfolge zu leisten. Diese später am Kaiserhof sicher ungern erinnerte Verfügung, über die Richard als Notar verschiedener Äbte Kenntnis haben musste, taucht in seiner Chronik weder in Fassung A noch in B auf.⁵⁴⁶

8.4.2 Friedrich II. in den in B zusätzlichen Teilen

Für die Chronik Richards wird der junge Friedrich II. erst mit Beginn der Volljährigkeit und der Aufnahme der eigenen Regierung interessant. Bemerkenswerterweise wird er in Fassung B in den Jahren 1189 bis 1207 nicht als Handelnder erwähnt. Dies widerspricht dem Bild, das die im Namen der minderjährigen Herrscher ausgestellten Urkunden üblicherweise in Süditalien zeichnen, entspricht aber eher dem Selbstbild, das Friedrich während seiner späteren Jahre für diesen Zeitraum entwirft und das Machtlosigkeit gegenüber Usurpatoren, die gegen seinen Willen und gegen seine Interessen handelten, einräumt.⁵⁴⁷

⁵⁴⁵ Siehe dazu oben Kap. 6.2.

⁵⁴⁶ Zu Vorwürfen Friedrichs gegenüber dem Papsttum, noch 1226 vorgebracht, wegen Übervorteilung in dieser Situation, vgl. RI V,1,1, Nr. 1596 (hier geht es um die testamentarische Überlassung der Grafschaft Fondi, die Friedrich 1212 bestätigt hatte).

⁵⁴⁷ Fiktion des Minderjährigen als selbständiger Herrscher: Kölzer, *Königtum Minderjähriger*. Zur Minderjährigkeit Friedrichs: ders., *Mühevoller Beginn, sowie ders., Königreich im Übergang?*, Neumann, Parteibildungen, sowie die Kap. 8.2.2, Anm. 93 angeführte Literatur. Zum Selbstbild: z. B. in der Begründung für die Revokationspolitik in den gerade von Richard von San Germano überlieferten Assisen von Capua, bes. Art. 15, unter Hinweis auf Siegelmißbrauch oder -fälschung nach dem Tode seiner Eltern (vgl. RvSG A, ad 1220, S. 91, Z. 19 ff.) oder im Schreiben an Honorius III. von April 1226, das Richard seiner ersten Fassung einfügte, das dort wegen Seitenverlust jedoch nur teilweise erhalten ist; vgl. ebd. A, ad 1226, S. 141 f., Z. 38 ff.; die Aussagen zur Zeit der Minderjährigkeit sind aus der Ant-

Die der neuen Fassung, gewissermaßen als Rückblick, hinzugefügte Darstellung der Jahre 1189–1207 beginnt mit einem versifizierten Lobgesang auf den verstorbenen Wilhelm II.; es werden sodann die Geschehnisse während der Regierungszeit Heinrichs VI. und seine Auseinandersetzungen mit Tankred, später die Machtkämpfe unter den verschiedenen Parteien während der Minderjährigkeit Friedrichs II. sowie der Einfall Ottos IV. ins Regnum beschrieben. Dieser erste Teil könnte demnach als eine Art Vorgeschichte der Herrschaft Friedrichs und ihrer Bedingungen gelten (es werden eben nicht nur die lokalen Ereignisse erklärt, sondern der Blick auf das Gesamte ist durchaus gegeben). Wie ein roter Faden zieht sich jedoch auch durch diesen Teil die Einbindung der Abtei Montecassino und ihres Besitzes in die wechselnden Machtverhältnisse, wobei auch hier die Treue zum staufischen Haus betont wird. Gerade in diesem Punkt hätte die Geschichte auch anders interpretiert werden können, da Abt Roffred (1188–1210) wechselnde Loyalitäten gepflegt hatte, zunächst zu Tankred hielt, erst später und unter Druck auf die Seite Heinrichs VI. gewechselt war und von diesem zunächst mit Misstrauen behandelt worden war.⁵⁴⁸ Abt Roffred wird in der Chronik nach seinem Seitenwechsel als ‚mustergültiger‘ Anhänger geschildert, der stets in militärische Handlungen für die kaiserliche Seite involviert war und dafür von Heinrich VI. auch reich belohnt wurde.⁵⁴⁹ Ebenso erscheint er in einem anderen historischen Werk, das in diesem Falle eindeutig zur Verherrlichung der staufischen Herrschaft in Sizilien entstanden ist: als „Roffridus fidelissimus abbas“ wird Roffred in der Bilderhandschrift des Petrus de Ebulo bezeichnet.⁵⁵⁰ Nach dem Tod Heinrichs VI. und Konstanzes vertrat Roffred die Seite des Papstes gegen die Ansprüche Markwards von Annweiler. Dies dürfte der Linie der Kontinuität entsprechen, in der sich Friedrich selbst sah, ausweislich seiner Verlautbarungen in Urkunden und Gesetzen bezüglich des betreffenden Zeitraums (Wilhelm II. ist das Modell der guten Regierung; die in der Zeit der Minderjährigkeit, etwa durch Markward als Regenten, ausgestellten Urkunden galten als nichtig).

Für den über A hinausgehenden Teil von B (1226/1227–1243) lässt sich hingegen beobachten, wie die laut Prolog intendierte Geschichte des Regnums zu einer Geschichte des Herrschers wird, indem Aktionen Friedrichs jetzt auch außerhalb des Regnums genau verfolgt werden.

wort Honorius' III. zu rekonstruieren; vgl. RI V,2,4, Nr. 14696, V,1,1, Nr. 1596, V,2,3, Nr. 6630 (Antwort Honorius'). Dazu Stürner, Friedrich II. 1, S. 116 mit Anm. 7.

548 Siehe, auch zum Folgenden, den Abschnitt zur Biographie Roffreds, oben Kap. 6.1.1.

549 Besonders auffällig z. B. die Formulierung RvSG B, ad 1194, S. 16 f., Z. 24 ff.

550 Petrus von Eboli, *Liber ad honorem Augusti*, hg. von Kölzer/Stähli, part. XIII, S. 86, erwähnt Roffred als Abt von Montecassino, wobei Text und Darstellung beschönigend sind, als hätte er 1191 Heinrich VI. aus freien Stücken unterstützt; die Bezeichnung als „fidelissimus abbas“ findet sich in der Illustration fol. 108r.

Zunächst ist jedoch auf die Vorgeschichte des verhinderten Aufbruchs zum Kreuzzug und der Exkommunikation Friedrichs einzugehen. Der Jahreseintrag zu 1227 beginnt mit einer Information zur Hungersnot in Rom und dem diesbezüglichen Hilferuf des Papstes an den Kaiser, welcher der Bitte sofort nachkommt und seinen höchsten Beamten anweist, dem Papst das *fodrum* zukommen zu lassen. Allein dreimal ist im Jahreseintrag zu 1227 davon die Rede; offenbar wird diese Aktion vom Autor besonders hervorgehoben, da sie das Entgegenkommen und den guten Willen des Kaisers zeigt.⁵⁵¹ Die Krankheit des Kaisers, die den Grund für den Verzicht auf die Überfahrt bildet, wird bei Richard als real dargestellt, während die Exkommunikation durch Gregor IX. „sine cause cognitione“ erfolgt.⁵⁵² Dass Richard seine Schilderung hier an ein Rundschreiben Friedrichs II. anlehnt, in dem dieser seine Sicht der Dinge darlegte, ist oben schon geschildert worden. Richard schließt sich dieser Deutung an, wenn er sagt, der Papst habe den Kaiser „pro motu proprie uoluntatis“ exkommuniziert.⁵⁵³ Die Schilderung der Chronik ist also eindeutig eine Verteidigung der kaiserlichen Position in diesem Konflikt. Dazu gehört auch der Bericht über Angriffe der Römer im folgenden Jahr gegen Papst Gregor IX., wobei einer der Gründe für ihren Protest gewesen sei, dass sie über die Behandlung Friedrichs erbost waren.⁵⁵⁴ Nachdem der Kaiser 1228 sein Testament öffentlich verkünden ließ, was Richard recht detailliert und auch mit den enthaltenen Nachfolgeregelungen schildert, begibt er sich im Sommer des Jahres auf den Kreuzzug.⁵⁵⁵

Zur Vorgeschichte des dann folgenden Konflikts im Regnum äußert sich Richard jedoch dahingehend, dass es der als Statthalter eingesetzte Raynald von Spoleto ist, der zunächst den Papst provoziert, durch seine Angriffe auf die Mark Ancona, „que ecclesie suberat“. Der Stellvertreter des Kaisers ist also nicht nur klar im Unrecht, seine Besetzung der Mark Ancona geschieht auch auf eigene Rechnung. Darüber hinaus verhält sich Raynald besonders grausam gegenüber der Bevölkerung.⁵⁵⁶ Auch hier wäre zu überlegen, ob der Autor diese Schilderung in Anbetracht der späteren Reaktionen des Kaisers gibt, welcher Raynald nach seiner Rückkehr verhaften und entmachten ließ.

Anlässlich der Invasion des Regnums durch die päpstlichen Truppen 1229 wird eine Übereinstimmung von Reich und Herrscher postuliert: die Feinde Friedrichs sind, wie nun die Wortwahl des Autors zeigt, die Feinde des Regnums („ad hostium Regni repulsam“ oder auch „clauigeros hostes“).⁵⁵⁷ Allerdings hebt er am Ende

551 RvSG B, ad 1227, S. 146, Z. 1 ff., 8 ff., 21 ff.

552 Ebd., S. 147 f., Z. 14 ff.

553 Zum Schreiben Friedrichs als Vorlage siehe oben Kap. 8.4.1, mit Anm. 539.

554 RvSG B, ad 1228, S. 150, Z. 13 ff.

555 Ebd., S. 151, Z. 1 ff. (Testament), 26 ff. (Abreise).

556 Ebd., S. 152, Z. 10 ff., Zitat Z. 19 f.

557 Ebd. B, ad 1229, S. 160, Z. 14 f. bzw. 22.

des Jahreseintrags zu 1228 hervor, dass der Entschluss zu dieser Aggression dadurch bedingt war, dass der Papst Raynald von Spoleto zwingen wollte, von seinen Eroberungen in der Mark Ancona Abstand zu nehmen.⁵⁵⁸ Auch bei der Schilderung des Kreuzzugs, die in weiten Teilen einem Brief Hermanns von Salza an den Papst, also einer Quelle aus dem Umfeld des Kaisers folgt, lässt sich bereits in der Wahl der Vorlage Richards Parteinahme klar ablesen. Zuvor hatte der Autor nämlich berichtet, dass auch zahlreiche Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* am Kreuzzug teilnahmen, so dass ihm vielleicht auch andere Quellen zur Verfügung gestanden hätten.⁵⁵⁹ Besonders dem Satz, mit dem das Zitat endet – und der in der Vorlage nicht den letzten Satz bildet –, kommt eine tiefere Bedeutung zu, der der Autor sich womöglich anschließen wollte:

„Uerisimile enim uidetur, quod si tunc Imperator cum gratia et pace Romane ecclesie transisset, longe melius et efficacius prosperatum fuisset negotium Terre sancte.“⁵⁶⁰

Im darauf folgenden zweiten Teil des Berichts über den Kreuzzug, der vermutlich nicht nur den Informationen von Teilnehmern folgt, sondern für den eher eine weitere schriftliche Quelle benutzt sein worden dürfte, wird die Parteinahme für die Seite des Kaisers mit sehr viel expliziteren Worten zum Ausdruck gebracht als zuvor:

„Set quantam in ipsa sua peregrinatione persecutionem pertulerit ab ecclesia, cum non solum quod pro uelle ipsum dominus papa excommunicauerit ...; Soldanus ipse cum sciret ipsum Imperatorem tali odio ab ecclesia persecutum ...; primitias recuperationis ipsius non benedictione, set anathemate prosecutus ...“⁵⁶¹

Besonders im letzten Satz des betreffenden Abschnitts in der Chronik, der über den Widerstand des Patriarchen von Jerusalem, der Großmeister der Templer und Johanniter und deren Intrigen („bella intestina“) gegen den Kaiser berichtet, wird die Überzeugung noch einmal deutlich formuliert, auch wenn die Beschuldigungen im

558 Ebd. B, ad 1228, S. 152, Z. 22 ff.: „At cum nec sic dux ipse desisteret ab inceptis, arbitratus est ipse papa contra Regni filios acies dirigere bellatorum, ut Regni statu et pacis quiete turbata, quod dux ipse uoluntarius noluit, sic facere cogeret inuitus, et Marchiam dimitteret, quam usque Maceram Cesaris imperio subiugarat“.

559 Brief: ebd. B, ad 1229, S. 158, Z. 14 – S. 160, Z. 2. Laut B, ad 1228, S. 149, Z. 21 f., wurde Abt Landulf im Januar 1228 angewiesen, 100 Bewaffnete für den Kreuzzug bereitzustellen. Wenn diese mit Friedrich im Juni 1228 aufbrachen und im Folgejahr ebenfalls zurückkehrten, konnte Richard vielleicht hier auf weitere Augenzeugenberichte zurückgreifen. Zur eingehenderen Diskussion der Quellen siehe unten Kap. 10.2.4. Zum Kreuzzug Friedrichs vgl. v. a. Hechelhammer, *Kreuzzug und Herrschaft*, bes. S. 267–318; daneben Hiestand, *Friedrich II. und der Kreuzzug*; Stürner, *Kreuzzug*; ders., *Friedrich II. 2*, S. 147–166.

560 RvSG B, ad 1229, S. 159, Z. 15 f.

561 Ebd., Z. 17 f., 25 f., 32 f.

Einzelnen nur angedeutet, aber nicht ausführt werden.⁵⁶² Auffällig ist schließlich noch, dass Richard zwar über die Vor- und Nachgeschichte des kaiserlichen Einzugs in Jerusalem spricht und auch verschiedene Teile der mit dem Sultan getroffenen Vereinbarungen zitiert, die Krönung Friedrichs zum König von Jerusalem aber mit keinem Wort erwähnt.

In Bezug auf die von ihm durchgehend geschilderten Friedensverhandlungen, die schließlich im Friedensschluss von San Germano 1230 endeten, sind die Positionen des Autors nicht eindeutig zu erkennen. Die Schilderung bleibt hier betont sachlich, auch wenn deutlich wird, dass er sich bei dieser Gelegenheit im weiteren Umfeld des Kaisers aufhielt und einige Szenen als Augenzeuge beobachtete.

Seine Zustimmung zu den Aktionen des Herrschers ist auch daran zu erkennen, dass die Gegner des Kaisers und seiner Anordnungen die „verdiente Strafe“ erhalten, wie die Aufständischen aus Messina, die 1233 in Anwesenheit des Kaisers in der Stadt zu Todesstrafen verurteilt werden.⁵⁶³ Eine explizite Kritik am Handeln des Kaisers erlaubt sich der Autor selbst an keiner Stelle, weder bei dessen Sanktionen gegen die Abtei 1239 noch bei der Einziehung der Kirchenschätze durch seine Beauftragten 1241. Bei der zweiten Exkommunikation des Kaisers 1239 wird darauf verwiesen, dass der Kaiser diese Behandlung als ungerechtfertigt ablehnte, wie er mit einem (dem Autor vielleicht vorliegenden) Schreiben an die Fürsten der Welt zum Ausdruck brachte, in dem er ausführte, „quomodo papa perperam contra se processit“.⁵⁶⁴ Die Kritik am Vorgehen Friedrichs gegen Montecassino, die in der Folgezeit einen der Anklagepunkte des Papstes gegen den Kaiser bildete (in der „Vita Gregorii“ nehmen sie einen ganzen Abschnitt ein), macht der Autor sich nicht zu eigen.⁵⁶⁵

In den späteren 1230er Jahren werden Itinerar und Handlungen des Kaisers stetig verfolgt, jedoch ohne Wertungen oder längere Einlassungen.⁵⁶⁶ Während der Abwesenheit des Kaisers vom Regnum fließen ebenfalls Nachrichten von seinen Handlungen ein, die gelegentlich brieflich im Regnum eintreffen.⁵⁶⁷ Der Kaiser ist zudem durch seine Gesetze und Edikte in der Chronik präsent, von denen Richard in diesen

562 Ebd., S. 159 f., Z. 33 ff.: „Prete rea qualiter contra ipsum Imperatorem apud Accon postmodum redentem predicti patriarche, magistri domuum Hospitalis et Templi se gesserint, utpote qui contra ipsum intestina bella mouerunt in ciuitate predicta, hiis, qui interfuerunt, luce clarius extitit manifestum.“

563 Ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 10 ff.: „Imperator Messanam intrat, et de quodam Martino Mallone qui caput fuerat mote seditionis in populo, et eius complicitibus sumpsit debitam ultionem, de quibus quosdam suspendio et quosdam incendio condempnauit.“

564 Ebd. B, ad 1239, S. 199, Z. 11 ff.

565 Vita Gregorii IX., hg. von Spataro, cap. XXXI, S. 120 ff.

566 Vgl. unten die Kap. 10.2.5 und 11.3.3 zum Registerfragment und zum Itinerar des Kaisers.

567 So treffen im Juni 1235 Briefe von der glücklichen Ankunft des Kaisers in Cividale, seinem Erfolg in Deutschland und den Verfügungen über Heinrich (VII.) im Regnum ein; vgl. RvSG, ad 1235, S. 191, Z. 6 ff.; im Februar 1237 werden in San Germano Briefe des Kaisers über die Einnahme Vicenzas und Geburt einer Tochter verlesen; vgl. ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 3 f.

Jahren einige in Ausschnitten im Wortlaut zitiert. In diesen Jahren, in denen sich der Kaiser vor allem in Norditalien aufhält, blickt auch der Autor konsequent nach Norden (z. B. 1236), wobei aber die Angelegenheiten der Abtei weiter in die Erzählung eingeflochten werden. Der Krieg Friedrichs auf Schauplätzen nördlich des Regnums nimmt in den letzten Jahren einen großen Raum in der Chronik ein, deren Horizont damit die im Prolog gesetzten Grenzen einer Geschichte des Regnums deutlich überschreitet. Im Bezug auf die eingangs vermutete Neuausrichtung wurde bereits festgehalten, dass diese darauf zielt, sich in der Wiedergabe der Ereignisse besonders nah an dem zu halten, was der Autor in den ihm offenbar zugänglichen kaiserlichen Briefen und Manifesten lesen konnte. Die Überarbeitung von A im entsprechenden Teil von B steht dabei im Einklang mit der weiteren Schilderung im letzten Teil der Fassung B. Dem wird im vorangestellten Teil die dynastische Vorgeschichte Friedrichs sowie das Verhalten der verschiedenen Kontrahenten um die Macht während seiner Minderjährigkeit vorgeschoben, wobei die hier dargestellten langwährenden inneren Kämpfe auch eine Kontrastfolie zur Regierungszeit Friedrichs nach 1220 bilden, die in der Chronik durch die Setzung und Umsetzung rechtlicher Normen charakterisiert ist. Es kann vermutet werden, dass der Autor mit Lesern im Umfeld des Hofes rechnete, die selbst über eine genauere Kenntnis der Ereignisse verfügten und vor deren Urteil der Autor sich so in Acht nahm, dass er den offiziellen Lesarten folgte und die Positionen des Kaisers verteidigte, daneben aber keine allzu deutlichen Urteile, vor allem nicht gegen höherstehende Personen, zu fällen wagte.

9 Briefe und Urkunden in beiden Fassungen

9.1 Forschungsstand, Methodik, Beobachtungen zu Art und Anordnung des Materials

Auf die allgemeine Problematik des Zitats von Urkunden und Briefen in erzählenden Quellen, auf die bereits Harry Bresslau hingewiesen hat, kann an dieser Stelle verkürzt eingegangen werden.¹ Während es in Bezug auf Urkunden und Rechtstexte schnell einleuchtet, dass Privilegien oder Regelwerke im Wortlaut überliefert werden sollten, um bei Bedarf darauf zurückgreifen zu können (wobei auch die Thematik von Echtheit und Fälschung eine Rolle spielt), stellt sich die Frage, ob die Abschrift von Briefen lediglich den Zweck hatte, stilistisch interessantes Material durch Kopieren aufzubewahren oder ob die Autoren darüber hinaus anderweitige literarische, didaktische oder politische Interessen verfolgten.² Zu fragen ist auch, ob die Funktion der Zitate lediglich in einem Beleg für das durch den Autor Gesagte zu sehen ist (möglicherweise als Indiz einer „Verwissenschaftlichung“³) oder ob den zitierten Texten eine eigenständige Bedeutung zukommt, indem durch sie Informationen vermittelt werden, die der Autor selbst nicht äußert, sie vielleicht sogar einer impliziten Charakterisierung der Verfasser der jeweiligen Schriftstücke dienen sollen. Was in diesem Abschnitt von Relevanz sein wird, ist zunächst vor allem die Frage nach den Darstellungsstrategien, die mit der wörtlichen Übernahme von Briefen und Dokumenten in der Chronik einhergehen, und nach der Absicht, die der Autor mit dieser Form der Gestaltung verfolgt.

Dass Richard von San Germano in seiner Chronik, besonders in der Fassung A, eine beachtliche Zahl von Dokumenten und Briefen im Wortlaut wiedergibt, wurde bereits von Loewe und Winkelmann konstatiert. Dabei interessierte man sich vor allem für den Umstand, dass es sich dabei um Briefe und Rechtstexte handelte, die der Forschung bis dahin gänzlich unbekannt waren. Winkelmann konzentrierte sich in seinem knappen Beitrag auf die Auflistung der in beiden Fassungen jeweils inserierten Dokumente (von ihm verallgemeinernd als „Urkunden“ bezeichnet, auch

¹ Vgl. dazu Hamm, Überlieferung, S. 273 ff. (mit Literatur).

² Zum Thema vgl. zuletzt Faini, Lettere politiche, der für die kommunale Geschichtsschreibung Norditaliens zwei Genera von Werken mit zitiertem Briefmaterial unterscheidet: solche mit der Absicht einer eigenen Analyse („interpretativa“) und solche, bei denen die inserierten Briefe als *exempla* gelten sollten und die der Bildung und Ausbildung des politischen Personals im kommunalen Kontext dienen sollten („esemplare/formativa“, S. 90). Bei letzterer sollten die Texte nicht nur das Wissen über die Vergangenheit vermitteln, sondern auch, wie sie zu schreiben sei (S. 104); sie sollten gewissermaßen die politische Kommunikation lehren (S. 108). Studien zu einzelnen Chronisten sind z. B. Hilpert, Kaiser- und Papstbriefe; Chibnall, Charter and Chronicle; Oesterle, Rahewin.

³ Schmale, Funktion und Formen, S. 98 f. Zum Einsatz von Urkunden und Dokumenten in historiographischen Werken auch Plessow, Mechanisms of Authentication, S. 144 ff.

wenn es sich teilweise um Briefe handelt).⁴ Richards Methode, die in Fassung A zitierten Dokumente im entsprechenden Abschnitt der Fassung B jeweils inhaltlich zusammenzufassen, bezeichnete er als „Auszug“. Während Winkelmann den Wortlaut der zitierten Texte nicht mit andernorts überlieferten Versionen verglich, nahm Loewe bereits erste Vergleiche mit anderen Überlieferungen vor.⁵ Die Frage, woher der Chronist die entsprechenden Urkunden und Briefe beziehen konnte, wurde jedoch in beiden Untersuchungen nicht gestellt, ebenso wie die literarische Gestaltung der Chronik nicht thematisiert wurde. Da es sich bei den mit Fassung A entdeckten Schreiben zum Teil um rhetorisch besonders ausgestaltete Briefe der päpstlichen und kaiserlichen Kanzleien handelte, lag für den Herausgeber Garufi der Gedanke an eine Sammlung im Sinne von „*exempla dictaminum*“ nahe.⁶ Damit näherte er sich der These von Hans Niese an, der Richard von San Germano als Mitglied einer Dichterschule um Petrus de Vinea wahrgenommen hatte und der davon ausgegangen war, der Autor habe die Chronik als Briefsammlung aus einem stilistischen, nicht historischen, Interesse heraus angelegt. Niese vermutete unter den Stücken sogar eigene Diktate Richards.⁷ Die These einer Sammlung aus rhetorischem Interesse wurde bis in die jüngste Zeit in Betracht gezogen, zuletzt von Lidia Capo, unter Bezug auf eine Arbeit von Marino Zabbia. Dieser hatte ein „gelehrtes Interesse“ als Motiv für die Sammlung von Dokumenten konstatiert, ohne dieses explizit als ein nur sprachlich-stilistisches zu deuten. Zabbia ging weiter davon aus, die inserierten Texte stünden bei Richard von San Germano ohne Bezug zu seiner örtlichen Umgebung. Die Funktion der Dokumente liege im Beleg und Beweis des im eigenen Text Gesagten. Die Dokumente seien nicht die Quelle des eigenen Textes und fügten diesem nichts Wesentliches hinzu.⁸ Demgegenüber kommt nach Lidia Capo den zitierten Dokumenten eine eigenständige Bedeutung zu, sie sieht – bezogen auf die legislativen Maßnahmen Friedrichs II. – eine Trias von zitierten Texten, Nachrichten über diesbezügliche Dispositionen und die Erwähnung von Fakten, durch die

⁴ Winkelmann, Verhältnis, S. 601 ff. Während der Begriff des Inserts ursprünglich dem Bereich der Urkundenlehre zugehörig ist, ist für die Praxis des Einfügens von Dokumenten in erzählende Texte nunmehr ebenfalls die Bezeichnung Insertion (bzw. die Verbform inserieren) üblich; vgl. etwa Hilpert, Kaiser- und Papstbriefe; Deutinger, Rahewin von Freising.

⁵ Loewe, Richard, S. 47 ff., 51 ff., 77 f., 83.

⁶ RvSG, S. XIX; so auch De Stefano, Cultura, S. 191 mit Anm. 66. Der erste Herausgeber der Fassung A, Gaudenzi, hatte sich in dieser Frage nicht geäußert.

⁷ Niese, Geschichte, hier S. 523 f. (mit Anm. 1), 531. Die These, Richard sei eines der ersten Mitglieder der Schule der *Ars Dictaminis* von Capua gewesen, auch bei Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite; vgl. dazu Zabbia, Notai-Cronisti, S. 86. Begriff und Idee einer „Schule von Capua“ wie sie Hampe annahm, werden jedoch von Tuczek (*Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tuczek, S. 42) abgelehnt; siehe dazu auch oben Einleitung 1.

⁸ Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571 („una finalità secondaria di raccolta di *exempla* di *ars dictaminis*“); Zabbia, Notai-Cronisti, S. 84 ff.

deren Umsetzung bestätigt wird. Demnach sind in ihrer Interpretation die zitierten Texte als gleichrangig mit den Nachrichten und Ereignissen, also den anderen Elementen, die den Text konstituieren, zu betrachten. Capo hob zutreffend hervor, dass viele der von Richard in Fassung A transkribierten Dokumente von der päpstlichen Kanzlei gesandte oder empfangene Schreiben sind, weshalb hier „für lange Zeit die Hauptquelle seiner schriftlichen Information“ zu sehen sei. Nach der Rückkehr und Kaiserkrönung Friedrichs sei hingegen die kaiserliche Kanzlei zur Hauptquelle für die eingefügte Dokumentation geworden.⁹

Obwohl verschiedentlich die Ansicht geäußert wurde, Richard habe mit seiner Fassung A die Annalen von Montecassino fortgesetzt, wurde die Tatsache nicht beachtet, dass die Annalen keine Zitate von Originaldokumenten enthalten.¹⁰ Gleiches gilt für die großen historiographischen Werke des 11. und 12. Jahrhunderts, die die Taten der normannischen Herrscher in Süditalien schildern.¹¹ Aber die Chronik Richards scheint in dieser Hinsicht auch etwas ganz anderes zu sein als die im süditalienischen Raum schon etwas früher verbreiteten Chartularchroniken, in denen die Verbindung von Urkunde und Text ganz auf den Besitzstand des jeweiligen Klosters ausgerichtet ist. Auch die große Cassineser Klosterchronik des Leo Marsicanus und seiner Fortsetzer, die viele Urkunden enthält, aber keine Briefe zitiert, ist anders gearbeitet. Somit steht Richard von San Germano im Hinblick auf seine Behandlung des Briefmaterials nicht in der Tradition der süditalienischen Chronistik und auch nicht in einer spezifisch cassinesischen Tradition. Eher handelt es sich um eine für diesen Raum neue Methodik der Geschichtsschreibung, die im 13. Jahrhundert aufkommt und auch später hier Fortsetzer findet.¹²

Eine genauere Untersuchung der einzelnen Dokumente im Hinblick auf ihren Einsatz durch den Autor, ihren inhaltlichen Stellenwert für die Erzählung Richards sowie auf eventuelle Quellen ist durch die Forschung für die Chronik noch nicht vorgenommen worden.¹³ Dies gilt insbesondere für den letzten Teil der Fassung B.

⁹ Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571.

¹⁰ Siehe dazu unten Kap. 10.2.1. *Annales Casinenses*, hg. von Pertz. Die *Annales Ceccanenses*, hg. von de m s., enthalten hingegen verschiedene Urkunden der Grafen von Ceccano sowie päpstliche Schutzbriefe.

¹¹ Hierzu und zum Folgenden Hamm, *Überlieferung*, S. 276 f. (mit Literatur).

¹² Auch die von einem anonymen Autor im Umkreis der Kurie verfassten „*Gesta Innocentii*“, die über die erste Hälfte des Pontifikats Innozenz' III. berichten, enthalten viele Briefe; zu diesen vgl. Thumser, *Letzter Wille?*, mit Literatur ebd., S. 119, Anm. 81. Ein ähnliches Prinzip wie Richard von San Germano wendet, ohne allerdings die Chronik Richards zu kennen, der *Anonimo Siciliano* zu Beginn des 14. Jahrhunderts an; vgl. Colletta, *Storia, cultura e propaganda*, bes. S. 89 f.

¹³ Ein Ausschnitt aus dem in Fassung A enthaltenen Briefmaterial wurde durch die Verfasserin bereits detailliert vorgestellt; vgl. Hamm, *Überlieferung* (siehe dazu unten Kap. 9.5.1). Vgl. zum Thema auch Vogeler, „*Veröffentlichung*“, sowie ders., *Documenti come simboli?*, mit Blick v. a. auf die symbolische Bedeutung von Urkunden und ihre Kommunikations- und Rezeptionskontexte. Der jüngste Beitrag von de m s., *Rechtstitel und Herrschaftssymbol*, erschien erst nach Einreichung dieser Arbeit

Die vorliegende Untersuchung orientiert sich im Hinblick auf die inserierten Briefe und Texte an folgenden Leitfragen: a) Was für Texte werden zitiert? b) Wie bringt der Autor diese in sein Werk ein? Es geht hier zunächst um formale Aspekte, also wie das Material in der Chronik präsentiert und verwendet wird, dann aber auch darum, welche gestalterischen Techniken und welche Absichten der Autor beim Einsatz der Vorlagen verfolgt, kurz: um die bereits einleitend erwähnten Funktionen der Zitate. Hinzu kommt eine dritte Leitfrage c) Woher kann der Autor diese Vorlagen erhalten haben, und lassen sich Verbindungen zu anderen Überlieferungen ziehen, die es erlauben, bei der Beantwortung dieser Frage über reine Hypothesen hinauszugehen?¹⁴ Da für den spezifischen Fall der Chronik des Richard von San Germano immer auch die Frage nach dem Verhältnis der beiden Fassungen zueinander relevant ist, werden die drei genannten Fragestellungen abschnittsweise für die verschiedenen Teile des Werks untersucht.

Insgesamt zitiert Richard in seiner Fassung A 28 Dokumente im Wortlaut, in Fassung B sind es 20 (siehe die Aufstellung in Anhang 2).¹⁵ Bei zwei weiteren Texten, die zu 1241 bzw. 1243, also zu den letzten Jahren des Erzählzeitraums, erwähnt werden, zitiert er nur noch das Incipit (B Nr. 20, 22). In diese Zählung fließen alle Texte ein, bei denen sicher oder zumindest sehr wahrscheinlich ist, dass der Autor sie nach einer schriftlichen Vorlage zitiert hat. Es handelt sich dabei um sehr heterogenes Material, bei dem jedoch die brieflichen Mitteilungen einen starken Schwerpunkt bilden. In der Regel vergisst der Autor nicht, diese Texte anzukündigen und ihren Charakter als Brief hervorzuheben. Der Unterschied zu den 25 „Urkunden“, die Alfred Winkelmann in A gezählt hatte, ergibt sich dadurch, dass er die beiden Reden auf dem Laterankonzil zu einem Punkt zusammengefasst hatte, sowie dadurch, dass er die vom Kaiser im Juli 1225 in San Germano zu schwörenden „capitula“ nicht als zitiertes Dokument gezählt hatte. Auch wenn Richard diesen Abschnitt in der Chronik nicht als Zitat kenntlich gemacht hat, wird anhand der Formulierungen deutlich, dass dem Wortlaut ein zitierter Urkundentext zugrunde liegt (A Nr. 23). Auch für den Bericht über den Kreuzzug (B Nr. 7) hat Richard die von ihm zitierte Quelle nicht benannt.

Unter dem Briefmaterial, das Richard sammelte, um es im Wortlaut zu zitieren, sind nicht nur kaiserliche und päpstliche Schreiben, sondern auch Materialien wie der mit mythischen Elementen gespickte Bericht des ungarischen Königs über die

und konnte nur noch ansatzweise berücksichtigt werden; vgl. dort indes. das Kapitel 6.2 zu Richard von San Germano, S. 154 ff.

14 Viele der zitierten Stücke sind bei Richard von San Germano singulär überliefert. Der Vergleich mit anderen Überlieferungen wird nur für eine Auswahl vorgenommen. Für die Fälle, in denen dieser Vergleich etwas länger ausfällt, wurde die Darstellung in den anschließenden fünften Teil des Kapitels ausgegliedert.

15 Die in der Chronik zitierten Briefe und Urkunden werden im Folgenden mit der Sigle A und B für die jeweilige Fassung und der Nummer nach der Aufstellung in Anhang 2 angegeben.

Mongolen (A Nr. 17) – bei Winkelmann ebenfalls nicht gezählt – und die apokalyptische „Prophezeiung des Magister Johannes von Toledo“ (B Nr. 12). Die zitierten Texte in B hat Winkelmann nicht im Detail beachtet.¹⁶ Loewe nahm keine Zählung vor.

Deutlich wird, dass die Dokumente nicht gleichmäßig über den Erzählzeitraum verteilt sind, sondern dass sich zu einigen Jahren besonders viele zitierte Texte finden. Dies betrifft für die Fassung A die Jahre von 1224 bis 1226, also die in der überkommenen Handschrift letzten Jahre der Darstellung. In der Fassung B ist es vor allem das Jahr 1230, das durch sechs zitierte Texte auffällt. Es ist bekannt, dass historische Darstellungen sich häufig stark ausweiten, sobald der Autor sich daran macht, seine eigene Gegenwart zu schildern, das heißt sobald Erzählzeit und erzählte Zeit zusammenfallen. Die zitierten Texte werden in den genannten Jahren durch einen umfänglichen eigenen Text des Autors ergänzt. Für die Jahre 1213–1214 der Fassung A beschränkt sich die Darstellung dagegen fast völlig auf die zitierten Texte. Bereits bei einer ersten Aufstellung der in beiden Chronikfassungen zitierten Texte fällt auf, dass in der Fassung A durchgehend sehr viele Dokumente enthalten sind, während die Fassung B eine hybride Konzeption aufweist: In ihrem ersten Teil, der dem auch in A enthaltenen Zeitraum 1208–1226 vorangestellt wurde, finden sich keine Dokumente. In dem Teil, in dem sich die beiden Fassungen zeitlich überschneiden, sind in B nur ganz wenige, nämlich vier Dokumente im Wortlaut zitiert, von denen wiederum drei auch in A im Wortlaut zitiert waren. In dem abschließenden Teil bis 1243, der über den Erzählzeitraum von A hinausgeht, sind hingegen wiederum zahlreiche Dokumente im Wortlaut zitiert. Im Hinblick auf die zitierten Dokumente entsteht somit der Eindruck einer komplementären Anordnung in A und B, bei der die nahe an der jeweiligen Abfassungszeit liegenden Jahreseinträge besonders viel Brief- und Urkundenmaterial aufweisen. Dies entspricht der Erkenntnis, dass Briefe häufig vor allem in zeitgeschichtlichen Teilen historischer Darstellungen zitiert werden, sie wurden vor allem genutzt, um aktuelle Entwicklungen anschaulich zu illustrieren.¹⁷

9.2 Briefe und andere Dokumente in Fassung A (1208–1226)

9.2.1 Quantitative Analyse

Von den insgesamt 28 inserierten Stücken in A sind 20 im weiteren Sinne als ‚Briefe‘ zu bezeichnen. Die meisten, nämlich zwölf Stücke fallen in die Kategorie, die der Autor selbst häufig als „litterae generales“ bezeichnet. Es sind vor allem päpstliche Enzykliken sowie kaiserliche Manifeste und Mandate. Dies sind vorrangig Schreiben, die für einen weiteren Personenkreis bestimmt waren und große Verbreitung

¹⁶ Winkelmann, Verhältnis, S. 601 ff.

¹⁷ Reppich, Urkunde, S. 4 ff.; vgl. Hamm, Überlieferung, S. 274, 276.

fanden.¹⁸ Nur sechs Briefe finden sich dagegen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nur an eine Person adressiert waren. Auch diese sind jedoch keine Briefe persönlichen Inhalts, sie behandeln politische Belange (A Nr. 1, 2, 6, 7, 27, 28). Weitere sechs Stücke sind Rechtstexte, darunter ein Vertrag, Gesetze, verschiedene Assisen und Statuten und auch Eidformeln (A Nr. 11–13, 15, 16, 23). Im Zusammenhang mit der Schilderung des IV. Laterankonzils finden sich schließlich zwei in wörtlichem Zitat wiedergegebene Redebeiträge, wobei davon auszugehen ist, dass diese authentisch sind und dem Autor schriftliche Vorlagen zur Verfügung standen (A Nr. 8, 9).¹⁹

Die Aussteller der Briefe bzw. die Autorität, in deren Namen die rechtlichen Verordnungen erlassen wurden, sind in zehn Fällen Päpste (es handelt sich entweder um Innozenz III. oder um Honorius III.), in fünfzehn Fällen Friedrich II. In drei Fällen (A Nr. 2, 7, 17) finden sich Briefe oder Berichte anderer Aussteller an den Papst. Zu den Empfängern ist festzuhalten, dass diese in fünf Fällen einen lokalen oder regionalen Bezug auf die Stadt San Germano oder die Abtei Montecassino aufweisen²⁰ und in weiteren sechs Fällen Briefe an einen allgemeineren Empfängerkreis gerichtet sind, der die *Terra Sancti Benedicti* ebenfalls betraf.²¹ Zweimal werden kaiserliche Briefe an Empfänger außerhalb des Regnums aufgenommen, wobei es hier besonders interessant erscheint, den Grund dafür zu hinterfragen (A Nr. 24, 26).

Die Gegenstände der Schreiben können in den meisten Fällen in einen Bezug zum geographischen Kontext des Autors gesetzt werden. Auch dort, wo sie nicht direkt auf diesen Kontext bezogen sind, handelt es sich doch um kirchenpolitische oder administrative Fragen, die den Abt von Montecassino als einen der Prälaten oder als einen der Feudalherren des Regnums betrafen. Nur drei Briefe betreffen inhaltlich San Germano oder Montecassino gar nicht. Dies sind allesamt Schreiben, die mit dem Kampf gegen die „Sarazenen“ in Spanien oder im Heiligen Land zusammenhängen, also einer Kreuzzugsthematik zugehörig sind (A Nr. 2, 6, 7). Auch der Ausschnitt aus einem Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst, mit einem thematisch dazugehörigen Brief Friedrichs II. an die Getreuen im Herzogtum Spoleto, betrifft inhaltlich weniger

18 Zu den oft ineinander übergehenden Formen von Brief und Mandat vgl. etwa Gawlik, *Litterae*, II., und ders., *Mandat*, bzw., für die päpstlichen Schriftstücke Frenz, *Papsturkunden*, bes. S. 19–41, und ders., *Litterae*, I. Auch Mandate werden bei Richard von San Germano als „licterae“ oder „licterae generales“ bezeichnet; vgl. z. B. Anhang 2, A Nr. 14, 18, 20. Es handelt sich dabei um Mandate, die keinen begrenzten, vertraulichen Sachverhalt haben, sondern deren Inhalt öffentlich bekanntgemacht werden sollte.

19 Zur Eröffnungsrede Innozenz' III. auf dem Konzil (Anhang 2, A Nr. 8; RvSG A, ad 1215, S. 62–70) und ihrer Überlieferung vgl. Kuttner/García y García, *New Eyewitness Account*.

20 Anhang 2, A Nr. 1, 22 (Abt von Montecassino), 18 (Untertanen der *Terra Sancti Benedicti*), 20 (Klerus und Volk von San Germano), 21 (Justitiare der Terra di Lavoro).

21 Ebd., A Nr. 4 (alle Christgläubigen), 5 (Erzbischöfe und Bischöfe des festländischen Teils des Regnums), 10, 25 (alle Prälaten bzw. alle Prälaten des Regnums), 14 (alle Untertanen der festländischen Provinzen), 19 (alle Untertanen im Regnum).

die lokale Situation, sondern ist eher der ‚Kaisergeschichte‘ zuzurechnen (A Nr. 26–28).

Im Hinblick auf die zeitliche Verteilung der Aussteller und Themen werden drei verschiedene Gruppen von Dokumenten erkennbar:

- 1208–1220, also bis zur Rückkehr Friedrichs II. nach Italien und zur Kaiserkrönung, sind vor allem päpstliche Enzykliken und Briefe inseriert. Insbesondere ist in den Jahren 1212–1215 ein eigenständiger Komplex zu erkennen, der Briefmaterial aus der Kanzlei Innozenz’ III., darunter die wichtigen Enzykliken zum Kreuzzug und zum IV. Laterankonzil, aber auch weniger weit verbreitete Stücke sowie eine Rede desselben Papstes beinhaltet.²²
- 1220–1225 werden fast nur Schreiben und Verordnungen Friedrichs II. inseriert, zumeist mit rechtlichem oder verwaltungstechnischem Inhalt.
- 1225–1226 steht schließlich, neben der weiteren Vorbereitung des Kreuzzugs, die Beziehung von Kaiser und Papst im Fokus.

9.2.2 Inhaltliche Interessen und Auswahlcharakter des Materials

Bei einer Betrachtung des durch Richard in A inserierten Materials ist festzustellen, dass der Autor sich vor allem für solche Dokumente interessierte, die die ‚große‘ Geschichte illustrieren. Eher private Anliegen thematisierende Briefe, wie sie auch als Stilübungen weit verbreitet waren, nahm er nicht auf, entsprechend seiner Abneigung gegen jede anekdotische Darstellung. Viele der eingefügten Dokumente haben jedoch trotz ihrer überregionalen Bedeutung einen klaren Bezug zur Stadt bzw. zur Region, in der Richard schrieb.

Bei den Texten – vor allem Briefe –, die im ersten Abschnitt von A (1208–1220) eingefügt sind, handelt es sich nicht durchgehend um allgemein zugängliches Material. Abgesehen von den päpstlichen Enzykliken, die zumeist wohl auch in Montecassino eingingen, befinden sich darunter auch Stücke, die einen brisanteren Inhalt hatten (Nr. 1) oder bei denen eine weniger große Verbreitung anzunehmen ist (Nr. 2, 6–9). Wie Richard selbst in seinem Prolog zu A schreibt, bildet die mündliche Erzählung des Abtes Stephan die Grundlage seiner Darstellung. Daher ist die Hypothese plausibel, dass der Abt dem Autor auch bestimmte Schriftstücke zugänglich machte oder eine Vorauswahl dessen traf, was er in diesem Auftragswerk verewigt sehen wollte. Auf jeden Fall überwiegt der Eindruck einer gezielten Sammlung des Materials, die längst nicht alle in Montecassino eingehenden Schriftstücke einschließt, jegliches Verwaltungsschriftgut der Abtei ausschließt sowie, erstaunlicherweise, auch

²² Dazu vgl. Hamm, Überlieferung. Die Wahlanzeige Honorius’ III. von 1216, die im Gegensatz zu den vorangehenden Briefen Innozenz’ III. nicht mit abgekürztem Ausstellernamen, sondern mit vollständiger Intitulatio zitiert wird, scheint nicht mehr zu diesem Komplex zu gehören; vgl. ebd., S. 293.

die Briefe und Urkunden Abt Stephans selbst nicht einbezieht, während die Äußerungen der Päpste ganz im Vordergrund stehen.

Das Bild wandelt sich erheblich für den nächsten auszumachenden Einschnitt, denn von 1220 bis 1225 treten die Verlautbarungen des Papstes völlig in den Hintergrund, während vor allem rechtliche Belange und die Gesetze Friedrichs II. für das Regnum anlässlich und nach seiner Kaiserkrönung zitiert werden. Das Bild wird ergänzt durch Anordnungen an die kaiserlichen Beauftragten in Bezug auf Währungsänderungen oder Steuerforderungen, Erlasse über die kirchlichen Freiheiten oder über die Errichtung der höheren Studien in Neapel²³ sowie Anordnungen, die die Stadt San Germano direkt betrafen. Anders als im vorherigen Abschnitt sind keine Enzykliken, Manifeste oder Briefe im engeren Sinne darunter, die sprachliche Form der zitierten Texte ist die knappe sachorientierte der Mandate und Edikte.

Es handelt sich hier eindeutig um Materialien, die dem Autor vor Ort (vielleicht sogar von Amts wegen) zukamen, um Informationen, die in San Germano verkündet wurden oder um Schriftgut, das direkt an den Abt gerichtet war (Nr. 18, 20, 22). Die Sammlung der Dokumente scheint in diesen Jahren eher das Bemühen abzubilden, die für die eigene Wirkungsstätte gültigen rechtlichen Normen und kaiserlichen Bestimmungen möglichst vollständig zu erfassen. Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass das Thema der *libertates ecclesiae* einen Schwerpunkt bildet: die Krönungsgesetze (A Nr. 11) – die sich gleichwohl vor allem gegen die norditalienischen Kommunen richten – behandeln neben der Steuerfreiheit der Kirchen auch die Freiheit der Kleriker von weltlicher Gerichtsbarkeit; die Assisen von Capua (A Nr. 12) behandeln die Zehntverpflichtungen an die Kirchen und die Abschaffung des Justitiariats durch Geistliche oder nicht von der kaiserlichen Kurie eingesetzte Personen; die Assisen von Messina (A Nr. 13) spezifizieren, dass die hier festgelegten Strafordnungen gegen Spieler auch für Geistliche gelten. Besonders zu erwähnen ist in dieser Hinsicht das Mandat von 1224 (A Nr. 21), das Regeln für Steuerausnahmen, Pflichten der Klöster, Regelungen zu weltlichen Lehnsleuten der Klöster beinhaltet, sowie ein Verbot der Aufnahme von Leuten aus dem Demanium (was offenbar, wie aus der Chronik hervorgeht, zuvor in der *Terra Sancti Benedicti* gängige Praxis war). Hier ist der Grund für die Aufnahme des Schreibens in die Chronik besonders deutlich: das, was für Montecassino zählte, was von herrscherlicher Seite von der Abtei verlangt wurde, ist in ihm niedergelegt.²⁴ Es ist also an dieser Stelle der Annahme von Lidia

²³ Das Schreiben über die Gründung der Universität Neapel, für das die Chronik Richards die einzige Überlieferung darstellt, die von den (späteren) Briefsammlungen unabhängig ist, ed.: MGH DD F II. 5, 1079; ed. Delle Donne, *Per scientiarum haustum*, Nr. 1, S. 85 ff. Vgl. dazu ebd., S. 13, Anm. 10; zum Thema vgl. Stürner, *Gründung*, zum Schreiben hier S. 196 (mit älterer Literatur in Anm. 5).

²⁴ Auch die Neuregelung des Münzwesens 1222 (Anhang 2, A Nr. 14) betraf, ebenso wie die 1223 erhobenen Sondersteuern (ebd., A Nr. 18) das Gebiet der *Terra Sancti Benedicti*; in A Nr. 22 geht es um die Klärung von Querelen mit der vom Herrscher eingesetzten Beamtenschaft. Auch in A Nr. 28, wo dieses

Capo zu widersprechen, die in Fassung A zitierten Dokumente hätten keinen Bezug zur Abtei.²⁵

Im letzten Abschnitt von 1225–1226 hingegen wendet sich der Autor wie erwähnt wieder dem Papst zu, diesmal jedoch in seiner Beziehung zum Kaiser. Die Darstellung dieser Beziehung erfolgt wiederum anhand von Briefen, aber auch von Verträgen, allesamt sprachlich ausgefeilte Stücke der jeweiligen Kanzleien, die auch einem rhetorischen Interesse des Lesers genügen konnten. Einige Stücke wurden in San Germano / Montecassino aufgesetzt oder verhandelt und waren damit möglicherweise hier für eine Abschrift zu bekommen (Nr. 23, 24). Die päpstliche Enzyklika Honorius' III. über die Kreuzzugsvorbereitungen (Nr. 25) hätte der Autor theoretisch vor Ort erhalten haben können, da die Abtei zum Empfängerkreis des Schreibens zählte, doch tun sich bei genauerer Betrachtung noch andere Möglichkeiten auf.²⁶ Für die letzten hier interessierenden Briefe (Nr. 26–28) kann jedoch nicht unbedingt eine Verbreitung in Montecassino oder San Germano vorausgesetzt werden. Für diese hatte der Autor sicher eine Quelle, aus der er dieses Material schöpfen konnte. Die Überlegungen zur Herkunft des Materials sollen in einem separaten Kapitel noch einmal vertieft aufgenommen und dort, wo es sich anbietet, zu einem Vergleich der Dokumente in der Chronik mit anderen Überlieferungen ausgeweitet werden.²⁷

9.2.3 Methodik und Zweck der Zitate

Bei der Einfügung der Originaltexte in die Chronik lassen sich zwei Vorgehensweisen erkennen. Entweder es werden zuvor ein Kontext beschrieben, Akteure und Sachverhalt genannt und der Brief dann mit der Bemerkung eingeleitet, darüber habe der Papst den folgenden Brief gesandt. Dies ist der weitaus häufigere Fall, wobei die Darstellung der Umstände, die zur Abfassung des Briefes führten, unterschiedlich

Thema nicht im Vordergrund zu stehen scheint, werden die Abgaben aus geistlichen Gebieten angesprochen, ebenso wie die päpstlichen Schreiben zum Kreuzzug auch die praktischen Verpflichtungen der Kirchen betreffen.

25 Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571: „[Riccardo] ... si serve di una notevole serie di documenti, che di norma trascrive: anche questi non riguardano quasi mai l'abbazia (attore abbastanza secondario sulla scena ...), ma piuttosto il mondo intero ... “. Vogeler, *Documenti come simboli*, S. 30, weist hingegen auf den Bezug der zitierten Briefe zu Montecassino hin (ohne zu spezifizieren, auf welche Fassung sich dies bezieht). Gegen seine Ansicht, ebd., Richard folge darin dem Modell der „*Annales Ceccanenses*“, ist einzuwenden, dass diese doch viel „typischere“ Materialien der Klostergeschichtsschreibung (Besitzbestätigungen, Schutzbriefe der Päpste, Vereinbarungen mit abhängigen Kirchen etc.) zitieren als Richard von San Germano. Vgl. auch ders., *Die „Veröffentlichung“*, bes. S. 347 ff.

26 Siehe dazu die Diskussion unten Kap. 9.5.1 (A Nr. 25).

27 Siehe dazu unten Kap. 9.5.

lang ausfallen kann; es wird aber zumindest der Sachverhalt in einem Satz angegeben, etwa: „Innocentius papa per generales quas ubique licteras ad prelatos dirigit, in hunc modum sanctam sinodum conuocauit.“²⁸ An anderer Stelle werden Zitate ohne jede vorherige inhaltliche Einführung gebracht, hier heißt es dann lediglich, Papst oder Kaiser hätten in diesem Jahr Briefe des folgenden Inhalts geschrieben. Im ersten Fall wird der Brief also gewissermaßen als Beleg für das Gesagte angeführt, er wird als Grundlage der Information, die dem Leser vermittelt werden soll, kenntlich gemacht. Er bietet außerdem die Erweiterung dieser Information mit zusätzlichen Details. Im zweiten Fall muss der Leser sich den Inhalt des Schreibens selbst erschließen und erhält keinen Hinweis darauf, was dem Autor an diesem Text wichtig erschien. Einige Beispiele sollen nun diese Methodik illustrieren.

Der zuerst beschriebenen Vorgehensweise folgt z. B. die Wahlanzeige Honorius' III., die der Autor zu 1216 zitiert (A Nr. 10). Zunächst beschreibt Richard Krankheit, Tod und Beerdigung des päpstlichen Vorgängers, Innozenz' III., der überdies durch ein Gedicht gewürdigt wird, und kommt dann zur Wahl des Cencius, dessen Wahlanzeige er im Folgenden zitieren werde.²⁹ Zwar werden der Zeitpunkt des Todes Innozenz' und sein Begräbnis in Perugia auch in der Wahlanzeige erwähnt. Richard scheint seine Fakten jedoch nicht allein aus diesem Schreiben als Quelle zu beziehen, denn seine Informationen gehen darüber hinaus und schließen weitere Daten zum Itinerar sowohl Innozenz' III. als auch, im Anschluss an das Zitat, Honorius' III. mit ein. Insofern ist der Brief hier eine Ergänzung des eigenen Texts, dem möglicherweise auch eine Belegfunktion zukommen sollte. Gleichzeitig erschien er dem Autor vielleicht auch rhetorisch interessant und daher überlieferenswert.

Ähnlich funktioniert auch das inhaltlich eher als Sonderfall anzusehende, zu 1209 zitierte Schreiben Friedrichs an Abt Roffred über die Niederschlagung einer Verschwörung unter Leitung des Grafen Amphusus de Roto (A Nr. 1). Wie oben bereits erwähnt, scheint es kein Zufall zu sein, dass Richard in seiner zweiten Fassung B nicht nur auf das Zitat, sondern auf jegliche Erwähnung dieses Sachverhalts völlig verzichtet hat. In A hingegen schilderte er einleitend auch die starken Befürchtungen, die das Verhalten Friedrichs, der den zu seiner Hochzeit erschienenen Grafen von Tropea gefangen gesetzt hatte, bei den Großen seiner eigenen Region ausgelöst hatte. Die Episode wird zu einer Rechtfertigung des Abts Roffred genutzt, welcher ursprünglich geplant habe, den seinerzeitigen Kämmerer Stephan, Richards Auftrag-

²⁸ RvSG A, ad 1212, S. 43, Z. 32 ff.

²⁹ Ebd. A, ad 1216, S. 74–76. Das ansonsten offenbar nicht bekannte Schreiben, das laut Richard an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und alle Prälaten (des Regnums?) gesandt worden sei, beginnt *Etsi ambulans in ymagine Dei homo*, während die bekanntere, auch in das Register Honorius' III. eingetragene Wahlanzeige *Magnus Dominus* ist (MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 1, S. 1 f.; vgl. RI V,2,3, Nr. 6189). Diese Tatsache allein bietet jedoch noch keinen ausreichenden Anhaltspunkt, um an der Echtheit des Schreibens zu zweifeln.

geber, mit ehrenvollen Geschenken zum König zu entsenden, um seine Loyalität unter Beweis zu stellen.³⁰ Der Brief enthält schließlich eine Erklärung der Vorgänge durch Friedrich, die aber auf Montecassino selbst inhaltlich keinen weiteren Bezug nimmt. Die Einbettung des Materials durch den Autor in seine Chronik lässt den Schluss zu, dass hier das Zitat den Zweck hat, eine authentische Erklärung für die genannten Befürchtungen zu geben bzw. die Hintergründe der eigenen Erzählung zu erhellen, sowie, im inhaltlichen Sinne, die gute Beziehung zum König zu belegen. Die Brisanz der Situation und die Bedeutung der Vorgänge für die Abtei hat der Autor zuvor bereits mit seinen eigenen Worten immerhin angedeutet.

Ein weiteres Beispiel für eine interpretierende, erläuternde Einführung von Briefzitat findet sich auch im Zusammenhang mit den verschiedenen zu 1226 zitierten Briefen Honorius' III. und Friedrichs II. Hier bietet der Autor eine genaue Analyse der Beziehungsebene, die aus den Briefen ersichtlich wird, geht also deutlich über den Inhalt derselben hinaus. Dieser Briefwechsel soll im Zusammenhang mit der Bearbeitungsweise in B noch einmal betrachtet werden.³¹

Bei relativ wenigen Briefen entscheidet Richard sich für die andere Vorgehensweise, stellt also keine eigenen inhaltlichen Erklärungen voran, sondern steigt direkt in das Zitat ein.³²

Dies betrifft z. B. den Brief *Daniele propheta*, den Innozenz III. im April 1213 an den Sultan von Ägypten und Damaskus sandte (A Nr. 6).³³ Das Schreiben forderte den Sultan zur Übergabe des Heiligen Landes und zur Freilassung der christlichen Gefangenen auf. Vielleicht wusste der Autor dieses Gesuch, das er doch für so interessant befand, dass er es im Wortlaut abschrieb, nicht richtig einzuschätzen.

Anders verhält es sich mit dem Schreiben Friedrichs II. vom 21. Mai 1225 aus Foggia, mit dem dieser den Abt von Montecassino und die anderen Prälaten sowie die Barone des Regnums zu einer Zusammenkunft in Foggia einberief (A Nr. 22).³⁴ Die Einleitung nennt nur diesen Zweck des Schreibens, verzichtet aber auf einen

30 Im knappen Stil Richards wird das nicht ganz so explizit ausgeführt; vgl. RvSG A, ad 1209, S. 28 f., Z. 26 ff.: „Ad quem ... abbas Roffridus cum honorabili insenio dictum Stephanum camerarium suum mictere disposuisset, audito quod tunc rex ipse comitem Amphusum de Rutis eunte[m] ad nuptias suas [hier fehlt in der Edition das Wort ceperat, fol. 107r] mictere supersedit, dictique comites, Celani scilicet et Fundanus, ad ipsum accedere timuerunt.“ Es folgt, ebd., S. 29 ff., Z. 5 ff., der Brief Friedrichs vom 14. Januar 1210. Zu den „ehrenvollen Geschenken“ vgl. auch ebd. A, ad 1216, S. 74, Z. 2 f.: Abt Stephan empfängt den Sohn Friedrichs Heinrich „cum honorabili enxenio“. Zum Begriff *encaenium* als mittelalterliche Form des Wortes *exenium* bzw. *xenium* mit der Bedeutung Gabe, Geschenk vgl. Du Cange, Glossarium 3, Sp. 264a; zum Ereignis: Stürner, Friedrich II. 1, S. 121, Anm. 18, sowie oben Kap. 8.4.1, bei Anm. 520.

31 Anhang 2, A Nr. 26–28; siehe unten Kap. 9.3.2, bei Anm. 71.

32 Ebd. A Nr. 5, 6, 19, 21, 22, 24.

33 RvSG A, ad 1214, S. 55 f.

34 Ebd. A, ad 1225, S. 121 f., Z. 9 ff.; ed. MGH DD F II. 4, 1117.

inhaltlichen Hinweis. Das Schriftstück enthält die Einladung zu einem „colloquium“ über den Zustand des Regnums und die Aufrechterhaltung der Ordnung während der bevorstehenden Abwesenheit des Kaisers. Die teilnehmenden Prälaten sollten ein schriftliches Verzeichnis anfertigen lassen, welche kirchlichen Rechte von Amtsträgern des Regnums missachtet worden waren. Diese Beschwerden sollten auf dem Treffen in Foggia, für das als Termin der 6. Juni festgesetzt wurde, vor dem Kaiser vorgetragen werden. Während das Schreiben nebenbei interessante Aufschlüsse über die offenbar erwartete rasche Reaktionsfähigkeit der Angeschriebenen zulässt – wenn man jeweils etwa zwei bis drei Tage für die Überstellung des Schreibens bzw. den Reiseweg des Abtes abrechnet, blieben etwa zwei Wochen Zeit für die Erstellung des Verzeichnisses³⁵ –, könnte sogar gemutmaßt werden, dass der Autor selbst als Notar des Abtes mit der Abfassung der Beschwerdeschrift beauftragt wurde. Vielleicht war das auch ein Grund für die Aufnahme des Briefes in die Chronik. Die Arbeit an dem Verzeichnis sollte sich allerdings bald als nutzlos herausstellen, denn die Prälaten wurden, wie Richard sofort im Anschluss an das Schreiben erläutert, nach ihrer Ankunft einen Monat lang gegen ihren Willen in Foggia festgehalten, um den Ausgang der Verhandlungen mit dem Papst im Sinne des Kaisers günstig zu beeinflussen. Von den Beschwerden gegen Beamte ist jetzt keine Rede mehr. Ob in Montecassino solche Beschwerden formuliert worden waren und welche das waren, wird von Richard in der Chronik vorsichtig verschwiegen. Auch die effektive Teilnahme des Abtes an dem Treffen in Foggia ist nur indirekt aus der Tatsache zu schließen, dass der Kaiser im Anschluss „mit ihnen“ (gemeint sind die Prälaten) nach San Germano „zurückkam“. ³⁶ Eine Überlegung zum Zweck des Zitats muss also einbeziehen, dass der Autor zum Zeitpunkt der Niederschrift in A bereits wusste, dass die kaiserliche Einladung lediglich ein Vorwand gewesen war. Vielleicht zitiert er sie dennoch, weil er erklären will, wieso die Prälaten sich übertölpeln ließen: nämlich weil die Einladung so glaubwürdig war. Vielleicht birgt die wörtliche Wiedergabe auch eine unausgesprochene Kritik am unehrlichen Vorgehen des Kaisers, denn aus der Gegenüberstellung von Aussage und späterem gegensätzlichen Handeln wird eine Diskrepanz deutlich, die dazu gedacht sein könnte, den Leser zu einem Urteil aufzufordern. Dafür spräche auch die Behandlung des Schreibens in B. In dieser zweiten Fassung, die offenbar in einigen Fällen zweifelhafte Elemente aus A, die das positive Bild der kaiserlichen Herrschaft mindern könnten, entfernt, wird der Brief nur durch den Passus „Imperator omnes regni prelatos ad se in Apuliam uocat“ erwähnt. Der Vorwand, unter dem

³⁵ Garufi löst die Angabe „sic quod festo die intrantis mensis Iunii“ zu 1. Juni auf, was den Zeitraum noch deutlich verkürzen würde; vgl. RvSG, S. 121, Anm. 2. Doch ist wahrscheinlicher, dass statt „festo“ das Wort „sesto“ zu lesen und somit der 6. Juni gemeint ist. So auch MGH DD F II. 4, 1117, S. 439; hier auch zum Reiseweg.

³⁶ RvSG A, ad 1225, S. 122, Z. 11 ff.: „Quibus redeuntibus ipse Imperator cum eis de Apulia uenit ad Sanctum Germanum xx.º Iulii.“

dies geschah, kommt nicht mehr zur Sprache.³⁷ In diesem Sinne geht der Gehalt des Zitats hier wohl über den bloßen Beweis des mit eigenen Worten Gesagten hinaus. Es soll in der Tat eine eigenständige Information vermitteln. Ähnlich könnte man auch für das Schreiben Honorius' III. *Divina providentia* (A Nr. 25) von 1225 mutmaßen, dass durch das Zitat ein in eigenen Worten nicht formulierter Inhalt mitgeteilt werden sollte: der für den Autor relevante Inhalt des Schreibens wäre dann in der päpstlichen Einschätzung der Verschiebung des Kreuzzugstermins um zwei Jahre zu sehen.³⁸

Auch die Anweisung Friedrichs II. an die Justitiare der Terra di Lavoro bezüglich der Steuerfreiheiten des Klerus wird in A ohne weitere Erläuterung zum Inhalt des Schreibens zitiert (A Nr. 21). Hier ging es Richard offenbar darum, durch das Zitat die jeweiligen Verfügungen festzuhalten, die, wie die Einleitung zum Zitat besagt, im ganzen Regnum verkündet werden sollten und die inhaltlich auch für Montecassino relevant waren. Dies wird wiederum aus der Behandlung in B deutlich, wo der in A zitierte Brief, der Komplexität des Sachverhalts Rechnung tragend, ausführlicher wiedergegeben wird als in anderen Fällen.³⁹ In diesem Falle hat das Zitat in A den Zweck, eine eigene Darstellung des Autors zu ersetzen.⁴⁰

Zusammenfassend lässt sich zu Fassung A sagen, dass der Autor sich in den meisten Fällen nicht hinter seinen Zitaten versteckt, sondern offen mitteilt, welche Informationen er vermitteln wollte, ohne dabei allerdings jemals explizite Wertungen des Mitgeteilten vorzunehmen. Anhand des untersuchten Materials erscheint das Zitat in der Tat häufiger als Beleg genutzt, als dass ihm selbständige Funktionen zukämen. Allerdings beweisen die oben beschriebenen Ausnahmen, dass der Autor dort, wo es notwendig war oder ihm angemessen erschien, auch andere Strategien der Gestaltung nutzte.

In einigen Fällen wird der Überbringer oder Veranlasser des Briefes oder Rechtstexts namentlich benannt. Diese Nennung von Gewährsleuten könnte der Absicht dienen, einen Beweis für die Echtheit des zitierten Textes zu liefern – und damit auch für die Wahrhaftigkeit der damit im Zusammenhang stehenden Aussage des

³⁷ Ebd. B, ad 1225, S. 120 f., Z. 29 ff.

³⁸ Anhang 2, A Nr. 25; vgl. RvSG A, ad 1225, S. 128–135. Zum Brief siehe unten Kap. 9.5.1 (A Nr. 25).

³⁹ Anhang 2, A Nr. 21; vgl. RvSG A, ad 1224, S. 117–119 bzw. B, ad 1224, S. 113, Z. 18 ff.: „Imperator ipse pro libertatibus ecclesiarum et clericorum, iustituario Terre Laboris suas litteras mittit, in quibus mandat, ut ecclesias omnes, clericos, obedientias, possessiones, et homines eorum contra libertates, quas habuerant temporibus regum in collectis et talleis, datis et aliis publicis seruitiis ammiseri cum aliis non permittant, et nichil cum laycis participant in eisdem, nisi probetur, quod tempore regis Guillelmi secundi cum eis in huiusmodi seruitiis contulissent.“ Ed. nach Richard auch: MGH DD F II. 5, 1055. Die falsche Datierung Garufis („XXVI° Ianuarii“) wird hier nach der Handschrift aus Bologna (fol. 136v) zu „XXVII° Ianuarii“ korrigiert.

⁴⁰ Auch für die Jahre 1213–1214 enthält die Chronik fast ausschließlich Zitate (hier jedoch vor allem Briefe).

Autors. Gelegentlich wird dadurch auch der Verdienst bestimmter Personen unterstrichen.⁴¹

An zwei Stellen sagt der Autor explizit, was er mit der Methode des wörtlichen Zitats beabsichtigt: Zum Brief Alfons' VIII. an den Papst über den wichtigen Sieg der christlichen Heere bei Las Navas de Tolosa 1212 (A Nr. 2) bemerkt er, dass er die „Einfügung des Briefes im Wortlaut für nicht unnütz erachtet habe“.⁴² Anlässlich seines Berichts über das Laterankonzil 1215 wird der Gedanke der Nützlichkeit noch einmal erwähnt.⁴³ Wenn hier an eine Lehrabsicht gegenüber einem – nicht näher bezeichneten – Publikum zu denken ist, so bleibt zunächst offen, ob die Nützlichkeit sich auf die Inhalte oder auf die vorbildliche rhetorische Gewandung der inserierten Texte bezieht. Gerade im letztgenannten Beispiel kommt offen ein bewunderndes Interesse an der stilistischen Gestaltung zum Ausdruck. Insgesamt scheint dieses jedoch für die Auswahl der Dokumente weniger ausschlaggebend zu sein als die inhaltlichen Betreffe. Dies zeigt insbesondere die große Anzahl von Dokumenten mit sehr praktischen Inhalten im Zeitraum 1220–1225, während die Auswahl der Papstbriefe vor allem durch ein persönliches Interesse an den beiden großen Themen Kreuzzug und Konzil bedingt scheint.⁴⁴

41 Vgl. z. B. Anhang 2, A Nr. 18 (Briefe mit der Anordnung zur Einziehung einer Sondersteuer werden den Einwohnern von San Germano vorgelegt „per quendam Urbanum Iudex et quendam Iohannem notarium de Teano“); A Nr. 20 (das Schreiben erfolgt „ad interuentum uirorum prudentum magistri Petri iudicis B[e]n[e]uenti et magistri Roffredi fratris sui“; vgl. RvSG A, ad 1224, S. 116, Z. 22 ff.). Die Auflösung Garufis ist an dieser Stelle falsch, da es sich nicht um den Rechtsgelehrten und Neapolitaner Professor Roffred von Benevent und seinen Bruder handelt, sondern um die beiden Brüder und Großhofrichter Petrus und Roffred von San Germano. Die richtige Identität geht aus der Wiedergabe derselben Episode in B zweifelsfrei hervor; vgl. ebd. B, ad 1226, S. 113, Z. 14 ff.

42 Ebd. A, ad 1212, S. 35, Z. 36 ff.: „Quod, ad omnium orientalium gaudium [ut] ab eis de tanta christianis concessa uictoria Deus ... laudaretur, idem rex Castellanus domino papa Innocentio per suas uoluit licteras intimare, quas huic inserere operi non arbitror otiosum. Earum nempe tenor talis est ...“.

43 Ebd. A, ad 1215, S. 62, Z. 8 ff.: „Quoniam igitur utile satis est, ut ad posteriorum notitiam processus concilii huic operi annectatur, primum sermone premissio, quem ipse papa in prima sexione ... satis eleganter proposuit ...“.

44 Wie etwa die Bearbeitung der Wahlanzeige Honorius' III. in B zeigt, die ohne Wiedergabe des Inhalts nur kurz erwähnt wird, wurde den zunächst vielleicht v. a. wegen ihres sprachlichen Gewands für interessant gehaltenen Stücken in B weniger Aufmerksamkeit geschenkt.

9.3 Briefe und andere Dokumente in Fassung B (1189–1243): Der Mittelteil (1208–1226)

9.3.1 Im Wortlaut zitierte Texte

In dem Teil, in dem sich die beiden Fassungen zeitlich überschneiden, enthält Fassung B nur vier im Wortlaut zitierte Dokumente (B Nr. 1–4). Es wird somit sofort deutlich, dass das Einfügen von Originaltexten hier einen Sonderfall darstellt, es handelt sich um Ausnahmen, die für jeden Einzelfall gesondert begründet werden müssen.

Gleich zu Beginn des Berichts wird in B das Statut Innozenz' III. zur Ordnung des sizilischen Reiches von 1208 im Wortlaut wiedergegeben (B Nr. 1). Da A nur den in diesem Statut enthaltenen Sachverhalt schilderte und das Textstück nicht als Quelle kenntlich gemacht wurde, erfolgt hier also eine Umkehrung der sonst üblichen Vorgehensweise des Autors. Papst Innozenz war im Sommer 1208 nach San Germano gekommen, um dort Regelungen zu treffen, mit denen er im Rahmen der Vormundschaft für Friedrich II. den permanenten Unruhezustand des Regnums eindämmen wollte. Dies sollte geschehen, indem besonders einflussreiche Adelige in den verschiedenen Regionen Vollmacht erhalten sollten, um die Situation zu ordnen. Für das nördliche Grenzgebiet des Regnums sollten dies die Grafen Peter von Celano und Richard von Fondi sein, die den Rang von *magistri capitanei* erhielten. Auf dieses Dokument soll unten im Zusammenhang mit der Quellenfrage noch genauer eingegangen werden.⁴⁵ Hier stellt sich angesichts der Tatsache, dass B die jüngere Fassung darstellt, zunächst vor allem die Frage, ob bereits bei Abfassung von A ein Originaldokument vorlag, zunächst aber nicht benutzt wurde, oder ob es dem Autor erst nachträglich in einer Abschrift oder Ausfertigung zugänglich wurde. Da das Schriftstück vermutlich in Montecassino selbst verfasst wurde, wäre es möglich, dass dort Abschriften oder Entwürfe aufbewahrt wurden. Gegen die Verwendung einer Vorlage in Fassung A spricht jedoch der Umstand, dass dort lediglich von „capitanei“ die Rede ist, während B – entsprechend der in diesbezüglichen päpstlichen Quellen verwendeten Wortwahl – von „magistri capitanei“ spricht. Da auch sonst für A keine sprachlichen Übereinstimmungen mit den betreffenden Quellen festzustellen sind, muss eher davon ausgegangen werden, dass zunächst keine schriftlichen Dokumente benutzt wurden, die Information vielmehr von der Erzählung des Abtes oder eigenen Notizen herrührt. Vielleicht erschien der Inhalt erst bei Abfassung von B, also viele Jahre später, vor dem Hintergrund jüngerer Ereignisse so relevant, dass ein genaues Zitat wichtig schien. Papst Innozenz war allerdings zum Zeitpunkt der Abfassung

⁴⁵ RvSG B, ad 1208, S. 27, Z. 2 ff.; siehe dazu auch unten Kap. 9.5.1 (B Nr. 1) und oben Kap. 8.3.1, bei Anm. 291. Zum Sachverhalt vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 103 f.

dieser Stelle in B schon lange verstorben. Eine veränderte Einschätzung müsste daher eher aus der späteren Rolle Peters von Celano und seines Sohnes Thomas als hartnäckige Widersacher Friedrichs II. herrühren, oder aber aus dem Wunsch, die später kompromittierte Beziehung zwischen Kaiser und Papst in ihren verschiedenen Stadien möglichst vollständig darzustellen.

Die beiden in B zu 1214 zitierten Schreiben, der Brief Innozenz' III. an den Sultan sowie ein landeskundlicher Bericht der geistlichen Autoritäten im Heiligen Land (B Nr. 2 und 3) sind hingegen in fast identischer Form aus der Fassung A übernommen, auch dies in Richards Bearbeitung eine Ausnahme.⁴⁶ Aufgrund der anhaltenden Aktualität der Kreuzzugsthematik waren diese beiden Stücke auch zum Zeitpunkt der Abfassung von B noch so interessant, dass sie nicht gekürzt werden sollten. Vielleicht erschienen dem Autor diese Quellen für das Verständnis des von ihm nun in Fassung B geschilderten Kreuzzugs von 1229 als unverzichtbar.⁴⁷ Sicher machten auch die exotischen, teilweise möglicherweise als skandalös empfundenen Inhalte mit Informationen über Polygamie und orientalische Lebensweisen diese Schriftstücke besonders interessant. Es kommen nun in B in der Einleitung zum Zitat sogar noch zusätzliche Informationen in Form eines neuen Absenders, nämlich des Patriarchen von Jerusalem, hinzu, während der Bericht laut A nur von den Großmeistern der Ritterorden gesandt worden war.⁴⁸ Überzeugend erscheint die Idee von Lidia Capo, Richard habe gerade diese Briefe, die den Papst selbst in Auslotung von Verhandlungsmöglichkeiten mit dem Sultan zeigen, in seiner Fassung B wieder aufgenommen, um die nun – besonders von kirchlicher Seite – erhobenen Vorwürfe gegen Friedrich II. nach dessen Verhandlungslösung im Rahmen des Kreuzzugs zu entkräften.⁴⁹

Ein anderer, kleinerer, in A zitierter Text, der sich in B ebenso findet, betrifft die Diskussion der Anhänger und Gegner Ottos IV. auf dem Laterankonzil. Die sechs „capitula“ des Markgrafen von Montferrat gegen Otto IV., die in A „primum – sextum“ zitiert werden, sind auch in B wörtlich beibehalten (B Nr. 4) Sie erfahren jedoch einige kleinere inhaltliche und vor allem stilistische Veränderungen.⁵⁰ Die einleitende Rede

⁴⁶ Mit kleineren Abweichungen in der Wortwahl; vgl. auch Loewe, Richard, S. 51 ff. Für eine genauere Diskussion siehe unten Kap. 9.5.1 (A Nr. 7).

⁴⁷ Auch das Gedicht zum Fall von Damiette 1221 aus A wird in B fast unverändert wieder aufgenommen. Bereits Winkelmann, Verhältnis, S. 605, vermutete, der Grund für diese Abkehr von der Regel sei „unschwer in dem allgemeinen Interesse jener Zeit an allen Dingen, die den Orient und das heilige Land betrafen, zu erkennen“. Die weit über diesen Einzelbefund hinaus feststellbare Dominanz des Themas bei Richard hat Winkelmann aber nicht erkannt.

⁴⁸ Der Patriarch wird bei Richard nicht namentlich benannt. Sollte sich das Schreiben tatsächlich, wie vom Autor behauptet, auf „dasselbe Jahr“ 1213 oder 1214 beziehen, so hätte es sich wohl um den noch im Laufe von 1214 verstorbenen Albert von Vercelli handeln müssen; dazu siehe unten Kap. 9.5.1 (Anhang 2, A Nr. 7).

⁴⁹ Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 572.

⁵⁰ Vgl. RvSG A und B, ad 1215, S. 72, Z. 1 ff. bzw. S. 61 f., Z. 27 ff.: „... iuramentum quod summo pontifici et sancta Romane ecclesie fecerat“ (A) – „iuramentum, quod Romane ecclesie fecerat“ (B); „ana-

Papst Innozenz' hingegen, die in A wörtlich über viele Seiten wiedergegeben war, wird in B nur noch in einem Halbsatz zusammengefasst, immerhin unter Angabe der wichtigsten Themen.⁵¹ Ebenso wird der gesamte, in A ausführlich beschriebene Verlauf des Konzils in B stark gekürzt. Die Beibehaltung gerade der Diskussion um Otto IV. und Friedrich II. zeigt das besondere Interesse des Autors an diesem Aspekt. Da dem Zitat der päpstlichen Predigt mit Sicherheit eine schriftliche Quelle zugrunde lag, scheint es gerechtfertigt, auch für den Vortrag des Markgrafen eine schriftliche Vorlage anzunehmen, oder zumindest eine Mitschrift, denn wie die Beschreibung zeigt, hat Richard das Streitgespräch zwischen den Vertretern Friedrichs und den Mailänder Anhängern Ottos IV. als Augenzeuge verfolgt.

B enthält schließlich am Ende des Eintrags zum Jahr 1226 zwei weitere Dokumente, die in A nicht enthalten sind. Es handelt sich um ein Privileg Friedrichs II. für Montecassino, das der Abtei Autonomie in der Einziehung der der kaiserlichen Kurie geschuldeten Steuern und Abgaben zusichert, sowie um Statuten über die öffentliche Ordnung, die durch Heinrich von Morra auf kaiserlichen Befehl in San Germano verkündet wurden (B Nr. 5 und 6). Die Statuten werden allerdings nicht im Wortlaut zitiert, sondern durch den Autor nur ausschnittsweise paraphrasiert. Durch den Seitenverlust am Ende der Handschrift von A lässt sich nicht mehr mit Sicherheit klären, ob die Dokumente so schon in A enthalten waren. Interessanterweise handelt es bei dem Privileg Friedrichs, eigentlich eher einer Ausnahmeregelung (der Autor verwendet den Ausdruck „indulgentie litteras“), um das einzige Dokument dieser Art, das Richard im Wortlaut in seine Chronik aufgenommen hat, obwohl die Abtei durchaus im Zeitraum seiner Berichterstattung mehrere Bestätigungen ihrer Rechte und Besitztümer durch Päpste und Kaiser erfahren hat.⁵²

thematicis uinculo annodato“ (A) – „excommunicatus“ (B); „uinculis mancipere“ (A) – „incarcerare“ (B); „in contemptum Romane ecclesie regem uel imperatorem F[redericum] appellauit regem presbiterorum“ (A) – „in contemptum Romane ecclesie regem Fredericum regem appellauit presbytorum“ (B). Zum letzten Beispiel bzw. zur Frage der Datierung der Niederschrift dieser Stelle siehe oben Kap. 4.2.1, bei Anm. 29.

51 RvSG B, ad 1215, S. 61, Z. 16 ff.: „Dictus papa Rome apud Lateranum ... synodum celebrauit, in qua ... de reformatione ecclesie in suo sermone proposuit, et liberatione potissimum terre sancte.“

52 Ebd. B, ad 1226, S. 139, Z. 15 ff. (RI V,1,1, Nr. 1687). Zum Inhalt oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 87. Die Urkunde hat keine Arenga und erinnert eher an ein Mandat. Am Rand ist jedoch vermerkt „Priuilegium pro ecclesia Casinense“; von den Bearbeitern der Urkundenedition Friedrichs II. wird sie, wie auch die übrigen bei Richard überlieferten Urkunden Friedrichs, als echt angesehen. Ich danke Dr. Christian Friedl, München, für die freundliche Bestätigung. Die Statuten: RvSG B, ad 1226, S. 141, Z. 16 ff. Zu den Urkunden Friedrichs, die Richard nicht zitiert hat, obwohl sie ihm wahrscheinlich zugänglich waren, siehe oben, Kap. 2 bzw. 6.2.

9.3.2 Behandlung der übrigen in A zitierten Dokumente in B

Die meisten der in A im Wortlaut inserierten Stücke werden in B lediglich zusammenfassend erwähnt. Dabei sind unterschiedliche Möglichkeiten der Bearbeitung feststellbar:

1. Die in A gegebene Einleitung zum Zitat wird übernommen, während auf das Zitat selbst verzichtet wird. Immer wird aus dieser Einleitung jedoch das Thema des Briefes ersichtlich, sei es, dass es sich um die Einberufung des Konzils, die päpstliche Wahlanzeige, die Erhebung einer kaiserlichen Sondersteuer für den Kampf gegen die „Sarazenen“ in Sizilien oder die Vorbereitungen zum Kreuzzug handelt (A Nr. 2, 3, 10, 14, 18, 25). Über die Inhalte und über die einzelnen Sachverhalte, die in den Schreiben sehr detailliert erläutert werden, finden sich dagegen in B keine Informationen. Diese Vorgehensweise kann auch dazu führen, dass das Dokument als Grundlage und Quelle der Nachricht gar nicht mehr kenntlich gemacht wird.⁵³ Bisweilen können sich auch Fehler einschleichen,⁵⁴ was jedoch nicht sehr häufig vorkommt.
2. Die Einleitung zum Sachverhalt aus A wird übernommen und / oder das Schreiben inhaltlich mehr oder weniger ausführlich zusammengefasst. Dies ist bei etwa der Hälfte der in A zitierten Stücke der Fall (A Nr. 4, 8, 11, 13, 21, 23, 24; noch zu betrachtende Sonderformen sind Nr. 26–28).
3. Selten kommt es vor, dass ein Dokument in B weder als solches erwähnt noch inhaltlich wiedergegeben wird, die gesamte Nachricht also wegfällt (A Nr. 1, 5, 17).

Zu den verschiedenen Formen der Zusammenfassung gemäß Punkt 2 sollen nun einige aussagekräftige Beispiele diskutiert werden. Der päpstliche Kreuzzugsaufruf *Quia maior nunc* (A Nr. 4) findet sich in B mit fast den gleichen Worten eingeleitet wie in A.⁵⁵ In seiner dann folgenden Zusammenfassung wählt Richard von den Inhalten des Papstbriefes nur einige Themen aus, nämlich die Aufforderung an alle Christen zur Rettung des Heiligen Landes und die Androhung der Exkommunikation gegenüber Seeräubern, Wegelagerern und ihren Kontaktpersonen sowie gegen diejenigen, die die Muslime mit Waffen oder Schiffen versorgen. Er gibt auch wieder, dass

⁵³ Vgl. etwa Anhang 2, A Nr. 18 (RvSG A, ad 1223, S. 111 f., Z. 20 ff.) und die Bearbeitung in B, ad 1223, S. 110, Z. 17 ff.: „Item pro stipendiis militum et seruientium, quos ad debellandos rebelles Sarracenos Sicilie statuerat, certam pecunie summam per totum Regnum mandat colligi Imperator.“ Ähnlich auch in A Nr. 20.

⁵⁴ Vgl. Anhang 2, A Nr. 18: Die Einziehung der Steuer erfolgt „per Urbanum iudicem et quendam Iohannem notarium de Teano“ (RvSG A, ad 1223, S. 112, Z. 3 ff.), aus denen in B eine einzige Person wird: „per ... iudicem Urbanum de Teano collecte fuerunt ... uncie auri ccc“ (ebd. B, ad 1223, S. 110, Z. 21 ff.).

⁵⁵ Vgl. ebd. A und B, ad 1213, S. 46 ff., Z. 28 ff. bzw. S. 46, Z. 23 ff.; Einleitung fast textgleich, bis auf die Wahl von „exhortatur“ statt „excitauit“. Für eine ausführlichere Diskussion des Briefes und Literatur vgl. Hamm, Überlieferung, S. 283 ff.

diese Bestimmung in den Seestädten an allen Sonn- und Festtagen verkündet werden solle. Es interessierten den Autor somit am päpstlichen Schreiben zum Zeitpunkt der Abfassung von B vor allem die Drohungen gegen die Seestädte, während die Vielzahl der übrigen Themen wie die Befreiung christlicher Gefangener, der Ablass für die Teilnehmer und die Widerrufung des Ablasses für Spanien, die Bestimmungen über Schuldner, Vorschriften für Gottesdienst und Spendensammlung ebenso wenig erwähnenswert scheinen wie alle theologischen Erörterungen des Einleitungsteils.

Eine korrekte Zusammenfassung eines in A zitierten Dokuments gibt der Autor hingegen bezüglich der von Friedrich II. im Zusammenhang der Kaiserkrönung 1220 erlassenen Gesetze, welche in A als „*sanctiones pro ecclesiarum libertatibus*“ eingeführt werden und die auch als „*Constitutio in Basilica Beati Petri*“ bekannt sind (A Nr. 11). Die Inhaltsangabe in B „*Imperator ipse Rome in sue coronatione quasdam edidit sanctiones pro libertate ecclesiarum et clericorum, confusione Paterenorum, testamentis peregrinorum et securitate agricultorum*“ spiegelt zutreffend die einzelnen Paragraphen des in A zitierten Wortlauts, ohne allerdings Näheres auszuführen.⁵⁶

In jeweils unterschiedlicher Weise werden die in A zu 1220 bzw. 1221 zitierten Assisen von Capua und von Messina – beides Dokumente, für die Richards Chronik den einzigen Textzeugen enthält – in B behandelt (A Nr. 12 und 13). So heißt es von den Assisen von Capua lediglich, Friedrich habe auf einem Hoftag über den Zustand des Regnums in Capua seine Gesetze in 20 Kapiteln verkündet, zu den Assisen von Messina aber werden die Inhalte, und zwar ziemlich vollständig und auch zutreffend, zusammengefasst.⁵⁷ Die Assisen von Capua zielen mit ihren rechtlichen Vorschriften gegen Fehde und Waffentragen, über Märkte und Zölle, das Verhalten von Richtern und Burgherren, die Heirat von Adelligen, über Befestigung und Dienstpflicht, vor allem aber über eine Vorlagepflicht der zwischenzeitlich erhaltenen Privilegien auf eine Überprüfung der Situation und eine Eindämmung der während der Minderjährigkeit und Abwesenheit Friedrichs entstandenen Einschränkungen der königlichen Rechte. Von daher verwundert es nicht, dass Richard sie zunächst in vollem Wortlaut

⁵⁶ Vgl. RvSG A und B, ad 1220, S. 83 ff., Z. 23 ff.; S. 83, Z. 25 ff. Zur „*Constitutio in Basilica Beati Petri*“: MGH DD F II. 4, 705; MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 85 f., S. 106 ff. (RI V,1,1 Nr. 1203) vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 251; zu diesem Stück siehe ausführlicher unten Kap 9.5.2.

⁵⁷ Vgl. RvSG A, ad 1220, S. 88, Z. 23 ff., sowie B, ad 1220, S. 83 f., Z. 39 ff. (Assisen von Capua): „*se ... Capua conferens et regens ibi curiam generalem pro bono statu Regni suas ascias promulgavit, que sub uiginti capitulis continentur*“; A, ad 1221, S. 94, Z. 33 ff., sowie B, ad 1221, S. 94 f., Z. 32 ff. (Assisen von Messina): „*Imperator ... Messane regens curiam generalem, quasdam ibi statuit ascias obseruandas, contra lusores taxillorum et alearum nomen Domini blasphemantes, contra Iudeos, ut in differentia uestium et gestorum a christianis discernantur, contra meretrices, ut cum honestis mulieribus ad balnea non accedant et ut earum habitatio non sit intra menia ciuitatum, contra ioculatores obloquentes, ut qui in personis aut rebus illos offenderit, pacem non teneatur imperialem infringere.*“ Zu den Assisen vgl. Dilcher, Gesetzgebung, S. 18 f.; Kölzer, Verwaltungsreformen, S. 305 f.; Stürner, Friedrich II. 2, S. 10 ff.

aufgenommen hatte, stellen sie doch ein Kompendium über die aktuelle Verfasstheit des Regnums dar, mit Vorgaben, die auch sein Umfeld direkt betrafen. Informationen über Siegfelfälschungen während der Minderjährigkeit des Königs und der Revokationsbefehl der Urkunden interessierten den Notar sicherlich auch in Bezug auf seine berufliche Praxis. Von daher kann hier auch ein direkter praktischer Nutzen Grund für die Aufnahme in die Fassung A gewesen sein. Die Assisen von Messina beinhalten dagegen Verordnungen, die eher dem Thema ‚Sozialdisziplinierung‘ zuzuordnen sind. Wie Richard richtig zusammenfasst, handelt es sich um eine Strafandrohung gegen blasphemische Äußerungen der Los- und Würfelspieler, um Kleidervorschriften für Juden sowie um Wohnort-, Kleidungs- und Verhaltensvorschriften für Prostituierte und um die rechtliche Situation von Spielleuten. Es ist nicht anzunehmen, dass die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Rechtstexte in B nur auf die verschiedenen Inhalte zurückzuführen ist. Die Forschung hat herausgestellt, dass die Assisen von Capua bei der Abfassung des Gesetzbuches der Konstitutionen von Melfi 1231 in wesentlichen Zügen übernommen wurden. Die Bestimmungen von Messina hingegen wurden dort nur noch zum Teil rezipiert.⁵⁸ Insofern stellt sich die Frage, ob Richard bei der Abfassung dieser Stelle in B bereits über diese Entwicklung informiert war. Sicherlich kannte er den Text der Konstitutionen von Melfi gut, denn zu 1232 berichtet er ausführlich und unter wörtlicher Wiedergabe einzelner Konstitutionen über den „Liber Augustalis“.⁵⁹ Vielleicht hatte der Autor erkannt, dass die Assisen von Capua nun nicht mehr relevant waren, während die Bestimmungen von Messina ihm noch gültig zu sein schienen.⁶⁰

Auf ein weiteres Beispiel, bei dem der Autor eine besonders ausführliche Zusammenfassung vorzunehmen scheint, wurde bereits hingewiesen: das Mandat an die Justitiare der Terra di Lavoro bezüglich der Steuerfreiheiten des Klerus von 1224 (A Nr. 21). Bei genauerem Hinsehen stellt sich die Zusammenfassung in B allerdings als Adaption eines einzelnen Satzes etwa aus der Mitte des kaiserlichen Schreibens heraus.⁶¹

Zum Jahr 1225 berichtet Richard in beiden Fassungen relativ ausführlich über die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst bezüglich eines Aufschubs des Kreuzzugstermins sowie über den feierlichen Abschluss dieser Verhandlungen durch den Vertrag von San Germano am 25. Juli 1225.⁶² Die Wichtigkeit der Vorgänge für Richards

⁵⁸ Dilcher, Gesetzgebung, S. 18 f.; Stürner, Friedrich II. 2, S. 13.

⁵⁹ Siehe unten Kap. 9.4.3, bei Anm. 103. ff.

⁶⁰ Die Assisen von Messina nahmen Bestimmungen des IV. Laterankonzils wieder auf; vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 13 f. mit Anm. 31. Dass Richard an diesem persönlich teilgenommen hatte und ihm dessen *canones* bekannt waren (er zitiert zu 1215 einige davon), erklärt vielleicht zusätzlich sein besonderes Augenmerk auf diese Verordnungen.

⁶¹ Vgl. RvSG A und B, ad 1224, S. 117 ff., Z. 20 ff.; S. 113, Z. 18 ff.; RI V,1,1 Nr. 1540; zum Mandat auch oben Kap. 9.2.3, mit Anm. 39.

⁶² Vgl. für das Folgende RvSG A und B, ad 1225, S. 122 ff., Z. 11 ff. bzw. S. 121, Z. 6 ff.

Erzählung rechtfertigt ein ausführlicheres Eingehen auf diesen Fall. Sehr wahrscheinlich geht die detaillierte Schilderung des Ablaufs dieses Ereignisses darauf zurück, dass er als Augenzeuge die Szene erlebt hat, wie der Kaiser den päpstlichen Legaten Pelagius und Guala „in ecclesia Sancti Germani“, also wohl in der Hauptkirche von San Germano, den Schwur auf die vertraglichen Vereinbarungen zur Organisation und vor allem zur Finanzierung des Kreuzzugsunternehmens leistete. In A sind im Zusammenhang dieser Szene die einzelnen „capitula“ der Vereinbarung vollständig aufgeführt (A Nr. 23). Dieser Text stimmt im Wesentlichen mit dem aus päpstlicher Überlieferung bekannten Wortlaut des ausgefertigten Vertrags überein, bis auf die Tatsache, dass es sich bei Richard, wie er selbst einleitend schreibt, um den Entwurf mit den Forderungen Honorius' III. handelt, so wie er von den beiden Legaten überbracht worden sei. Dementsprechend ist der Text nicht im Pluralis maiestatis des Vertrages abgefasst, sondern in der 3. Person Singular. Dort, wo es am Ende des Textes sinngemäß heißt, einer der Fürsten („unus princeps“) solle mit dem Kaiser schwören, wird in der späteren Vertragsausfertigung bereits Raynald von Spoleto als derjenige Fürst benannt, der diese Handlung ausgeführt hatte.⁶³ Diese Zusammenhänge hat bereits Loewe richtig erkannt, während Winkelmann in seiner Aufstellung ganz übersehen hatte, dass hier ebenfalls ein Dokument im Wortlaut zitiert wird.⁶⁴ Auf die Vertragsformeln folgt in A eine Beschreibung des Ablaufs, nach der die zuvor genannten Klauseln im Beisein Friedrichs, der Prälaten, verschiedener deutscher Fürsten sowie der Bevölkerung verlesen werden, bevor der Kaiser, gefolgt von Raynald von Spoleto, diese mit eigener Hand beschwört. Erst im Anschluss daran folgt der feierliche Schlusssatz „Actum mense Iulii in festo sancti Iacobi, et in hoc tanto conuentu.“ Diese Formel, sollte sie nicht auf ein weiteres rechtliches Dokument des erfolgten Abschlusses zurückgehen, das möglicherweise noch vor den vom Papst verlangten und durch Friedrich ausgestellten „patentes litteras aurea bulla munitas“ abgefasst worden wäre, muss wohl als Beleg für das Einfließen von Formeln aus Richards Praxis als Notar gelten. Damit hätte er dann an dieser Stelle die besondere Feierlichkeit, gleichzeitig aber auch die rechtsrelevante Bedeutung des Ereignisses

⁶³ Vgl. ebd. A, ad 1225, S. 122, Z. 13 ff.: „... et ibi ad eum uenerunt dominus Pelagius Albanensis episcopus et dominus Gualo presbiter cardinalis ex parte domini pape legati cum capitulis istis que romana ecclesia ab Imperatore postulat obseruari. Uidelicet quod ...“. Zum Schwur des Fürsten vgl. ebd., S. 124, Z. 28 f. Der Text Richards auch in: MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 101a, S. 642. Ludwig Weiland vermutete aufgrund der Schlussformel ein Notariatsinstrument als Grundlage. Der Vertragstext in der Ausfertigung Friedrichs: ebd., Nr. 102, S. 129–131 (Promissio de expeditione in terram sanctam); vgl. ebd., Nr. 103, S. 131 (Brief an den Papst über Abschluss der Vereinbarung) sowie MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 276, S. 198 (das päpstliche Begleitschreiben für die beiden Kardinäle). Der Vertrag jetzt auch ed. MGH DD F II. 5, 1128; zur Sache vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 95.

⁶⁴ Loewe, Richard, S. 83 f.; Winkelmann, Verhältnis, S. 601.

hervorheben wollen.⁶⁵ Interessanterweise scheint Richard – wahrscheinlich über seinen Abt – besseren Zugang zu den päpstlichen Gesandten als zur kaiserlichen Kanzlei gehabt zu haben, obwohl sein Bruder Johannes im entsprechenden Zeitraum als Notar in derselben nachgewiesen ist.⁶⁶ Andernfalls würde es wundern, warum er diese Version des Textes zitierte und nicht den ausgefertigten Vertrag, zumal inhaltlich kaum Abweichungen auftreten.

In der Fassung B wird dieses Ereignis, gemäß seiner Bedeutung, weiterhin ausführlich gewürdigt, indem einige der Klauseln paraphrasiert und in stark gekürzter Form wiedergegeben werden. Die dabei getroffene Auswahl umreißt in der Tat die wichtigsten Inhalte des Vertrages, nämlich die Verpflichtung Friedrichs II., innerhalb von zwei Jahren ins Heilige Land überzusetzen und dort für zwei Jahre 1 000 Ritter zu unterhalten, 100 Lastschiffe und 50 Galeeren bereitzustellen sowie zwischenzeitlich weiteren 2 000 Rittern in drei Passagen die Überfahrt zu ermöglichen. Erwähnt wird weiterhin die – für Richards spätere Schilderung des Jahres 1229 eminent wichtige – Klausel, nach der Kaiser und Regnum bei Nichteinhaltung der Verpflichtung Exkommunikation und Interdikt drohen. Diese Klausel erscheint allerdings in inhaltlicher Veränderung gegenüber dem in A zitierten Text, in dem es geheißen hatte: „Si autem defecerit in aliquibus ... ecclesia Romana sententiabit in ipsum et in terram suam de spontanea uoluntate“, was vielleicht auch über das Interdikt hinausgehende Maßnahmen offenlässt. Weggelassen werden nun in B auch die sehr ausführlichen finanziellen Bestimmungen sowie die Nennung des Königs von Jerusalem, des Patriarchen und des Deutschordensmeisters als Personen, denen die Verwaltung der zu zahlenden Gelder obliegen soll, ebenso wie die Überlegungen zum Vorgehen bei einem eventuellen Ableben des Kaisers noch vor der Abfahrt, die bei Abfassung von B bereits obsolet geworden waren. In seiner anschließenden Beschreibung des Ereignisses werden nun auch die anwesenden deutschen Fürsten nicht mehr namentlich benannt. Das Datum des Eintreffens der päpstlichen Gesandten in San Germano wird vom 20. zum 22. Juli verändert. Der feierliche Schlusssatz ist, in leicht verkürzter Form, jedoch ebenso beibehalten wie die anschließende Lösung des Kaisers von dem zuvor in Veroli geleisteten Schwur auf eine Überfahrt noch im Jahr 1225. Ganz offensichtlich ist hier, dass das in A zitierte Schriftstück mit seinen rechtsrelevanten Inhalten vom Autor weiterhin als wichtige Grundlage seiner Erzählung verstanden wird, so dass er es nicht unterlässt, dessen Inhalte weiterhin ausführlich mitzuteilen.

Gleiches gilt für das kurz darauf abgefasste kaiserliche Schreiben an die deutschen und norditalienischen Fürsten und Städte über die Einberufung eines Hoftages in Cremona zu Ostern des kommenden Jahres (A Nr. 24), auch wenn der eher höflich-

⁶⁵ Siehe oben Kap. 4.3.1, bei Anm. 86. Zum Stellenwert von Urkunde und symbolischem Akt bei Richards Darstellung dieses Ereignisses vgl. jetzt auch Vogeler, *Rechtstitel und Herrschaftssymbol*, S. 157.

⁶⁶ Zu Johannes von San Germano siehe unten Kap. 10.1.2.

che Tonfall der Einladung in der Rückschau Richards in seiner Fassung B in einen knappen Befehl verwandelt wird.⁶⁷

Die Ratlosigkeit des Autors angesichts der im Vorfeld der Verhandlungen erfolgten Festsetzung der süditalienischen Prälaten in Foggia durch den Kaiser, die sich schließlich darin äußert, dass er den diesbezüglichen Einladungsbrief (A Nr. 22) in B zwar erwähnt, aber keine weiteren Angaben dazu macht, ist oben schon diskutiert worden.⁶⁸ Das ebenfalls zu 1225 zitierte Schreiben Honorius' III. *Divina providentia* (A Nr. 25), das die Verschiebung des Kreuzzugstermins kommuniziert und wiederum in aller Vollständigkeit die zahlreichen Klauseln des Vertrags wiederholt, wird in B inhaltlich nicht mehr wiedergegeben.

Die dritte genannte Form der Bearbeitung, die Streichung der gesamten Nachricht, wird nur sehr selten angewandt. Abgesehen von dem zu 1209 in A zitierten Brief Friedrichs II. (A Nr. 1), bei dem der Autor möglicherweise wegen der Thematik die Nachricht nicht wieder aufgreifen wollte,⁶⁹ werden nur zweimal zitierte Dokumente gänzlich weggelassen. Das Begleitschreiben zum Kreuzzugsaufruf, *Pium et sanctum propositum* (A Nr. 5), mit dem Innozenz die Prälaten aufforderte, das gleichzeitig übersandte Schreiben *Quia maior nunc* nach Kräften zu unterstützen, fällt in B gänzlich der Kürzung zum Opfer. Möglicherweise ist dies mit einer Unachtsamkeit bei der Bearbeitung zu erklären, denn vielleicht hat der Autor bei der Zusammenfassung der Inhalte des vorigen, sehr langen Schreibens übersehen, dass danach noch ein weiterer Brief folgte. Auch die Beschreibung eines unbekanntes Reitervolkes aus dem Osten, das Richard aus einem Brief des ungarischen Königs an den Papst entnommen haben will (A Nr. 17) findet in B überhaupt keine Beachtung mehr, vielleicht weil die Mongolen nach ersten Gerüchten aus dem Heiligen Land in den 1220er Jahren zunächst im Westen längere Zeit keine Aufmerksamkeit mehr erregten, bis 1241 die Begegnung unvermeidlich wurde.⁷⁰ Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Stelle

⁶⁷ RvSG A und B, ad 1225, S. 125 f. bzw. S. 121; nach dem Text Richards auch: MGH DD F II. 5, 1135.

⁶⁸ Siehe oben Kap. 9.2.3, bei Anm. 34 ff.

⁶⁹ Siehe Kap. 8.4.1, bei Anm. 520 bzw. Kap. 9.2.3, bei Anm. 30.

⁷⁰ RvSG A, ad 1223, S. 110 f., Z. 23 ff. Zur Kenntnis von den Mongolen im Westen vgl. Schmieder, Europa und die Fremden; Bezzola, Mongolen; zum Thema auch Ruotsala, Europeans and Mongols; Klopprogge, Ursprung; Roberg, Tartaren. Richards Angabe, der Text sei einem Schreiben des Ungarnkönigs (Andreas II.) an den Papst entnommen, wird nirgends angezweifelt. Es scheint jedoch keine andere Überlieferung zu einem solchen Brief zu geben. Zum Bericht Richards, der zwei Nachrichtenstränge (die bereits im Kreuzzugslager vor Damiette rezipierte Legende vom König David bzw. Priester Johannes und eine realere Beschreibung der Mongolen bzw. die Niederlage der Russen und Komänen) verwebt, vgl. bes. Bezzola, Mongolen, S. 32 f. Zu den Briefen aus dem Feldlager der Kreuzritter vor Damiette (1221), die bereits einen Zusammenhang der Mongolen zum Priesterkönig Johannes herstellten, ebd., S. 13 ff. In Richards eigenem Bericht über Damiette zu den Jahren 1217 (1218) bis 1221 wird der Priesterkönig Johannes nicht erwähnt (ebd., S. 32). Zu dem der Nachricht Richards zu 1223 zugrundeliegenden Sachverhalt (der Schlacht an der Kalka) und den Informationen, die darüber in den Westen drangen, vgl. Schmieder, Europa und die Fremden, S. 24 f., 248 f.

in B schien die ominöse Gefahr jedenfalls für den Autor, zumal bei seiner Vorliebe für seriöse Fakten, kein Thema mehr zu sein.

Es lässt sich also auch in Bezug auf die Bearbeitung der Dokumente festhalten, was an der gesamten Bearbeitung der Chronik in ihrer zweiten Fassung zum Ausdruck kommt, dass nämlich der Autor Wert darauf legte, das einmal gesammelte Material auch weiterhin zu präsentieren, während eine Neugestaltung nur an wenigen Stellen und oft nur in Nuancen erfolgte.

An einer Gruppe von Briefen, die Richard zu 1226 zitiert, soll nun abschließend auch auf die literarische Gestaltung eingegangen werden. Die drei in A im Wortlaut zitierten Stücke gehören inhaltlich eng zusammen, es handelt sich um:

1. den Aufruf Friedrichs II. zur Heerfolge an den Podestà und die Einwohner von Nocera und weitere, namentlich nicht genannte Empfänger in Grafschaft Ancona und Herzogtum Spoleto, der Fano 26. März 1226 datiert ist (A Nr. 26);⁷¹
2. das auf diesen Aufruf Bezug nehmende Schreiben Honorius' III. an den Kaiser *Si apostolice sedis*, in dem der Papst sich über diesen Vorgang beschwert, da eine solche Aufforderung dem Kaiser ohne päpstliche Erlaubnis nicht zustünde (A Nr. 27, in der Chronik durch Textverlust am Ende ohne Ort und Datum [1226 März–April]);⁷²
3. den Antwortbrief Friedrichs II. an denselben Papst, in dem der Kaiser seine Position verteidigt (A Nr. 28, ebenfalls durch Textverlust sowohl am Beginn als auch am Ende des Briefes ohne Ort und Datum).⁷³

Diese Briefe werden bereits in Fassung A dort, wo der Text vollständig erhalten ist, mit erläuternden Bemerkungen eingeführt, die die Sachlage und das Grundproblem, nämlich die Frage der geforderten und abgelehnten Heerfolge, schildern und auch bereits interpretierende Beobachtungen zu Absicht und Wirkung der gesandten Briefe wiedergeben.⁷⁴ In der Bearbeitung in B wird auf das Zitat verzichtet, nicht jedoch auf eine genaue Beschreibung des Streitpunktes, der aufeinander folgenden Reaktionen der Beteiligten und der Bedeutung der jeweiligen Briefe für das Verhältnis der Briefschreiber zueinander:

„[Imperator] ... in ducatu Spoletii perueniens, hominibus ducatus ipsius per suas precipit litteras, ut secum in Lombardiam debeant proficisci; quod cum facere ipsi renuerent, preter pape mandatum, cui tenebantur, Imperator ad eos litteras iterat grauiores, quas illi de ducatu ad papam remittunt. Quas ipse papa moleste ferens, quod homines ecclesie sub certa pena

⁷¹ RvSG A, ad 1226, S. 136 ff., Z. 8 ff. Zum Mandat Friedrichs vgl. MGH DD F II. 5, 1156 (wiederum nach dem Text Richards von San Germano); RI V,2,4, Nr. 14695.

⁷² RvSG A, ad 1226, S. 138 ff., Z. 14 ff.; RI V,2,3, Nr. 6628.

⁷³ RvSG A, ad 1226, S. 141 ff., Z. 38 ff.; RI V,2,4, Nr. 14696; vgl. auch RI V,1,1, Nr. 1596 (= HB 2, S. 932: Bericht über eine mündliche Aussage des Kaisers zum Streitfall).

⁷⁴ Vgl. RvSG A, ad 1226, S. 138, Z. 6 ff.: „Dominus papa, accepto per fideles suos et cognito per ipsas imperiales licteras ..., quod Imperatoris iustitarius exigeret ... certum numerum militum et seruiantium, motus contra ipsum Imperatorem, suas ad eum licteras mictit, quarum tenor talis est ...“.

uocabat Cesar ad expeditionem, suas ad eum litteras dirigit; quas ipse Imperator graues reputans, rescribit ei quasi de pari, et quia in rescripto ipso suam uoluntatem satis Imperator uoluit declarare, duxit ipse papa sibi asperius rescribendum, propter quod Imperator ut ipsius placaret animum, rescribit humiliter in omni subiectione.⁷⁵

An dieser Bearbeitung in B wird zunächst deutlich, dass Richard möglicherweise Kenntnis von insgesamt sechs oder sieben Briefen hatte, die zu diesem Briefwechsel gehörten: von einem kaiserlichen Schreiben an die Leute aus dem Herzogtum Spoleto noch vor dem zitierten Brief, von der Antwort aus dem Herzogtum darauf (eventuell könnten diese Informationen auch aus dem ersten zitierten Schreiben entnommen sein), von den in Fassung A zitierten drei Briefen sowie von dem auf die obigen folgenden Schreiben Honorius' III. an Friedrich (*Miranda tuis sensibus*) und dem letztgenannten, auch anderweitig bekannten Antwortschreiben Friedrichs II.⁷⁶ Dabei ist durch den Seitenverlust der Handschrift nicht zu entscheiden, ob der Autor die letzten beiden Briefe in A auch noch zitiert hatte und ob sie ihm ebenfalls im Wortlaut vorlagen.⁷⁷

Es wird aber auch deutlich, dass der Autor den Sinn der zitierten bzw. genannten Dokumente klar erfasst hat, nicht nur in ihrem Wortlaut, sondern auch in ihrer über das Inhaltliche hinausgehenden, politisch-symbolischen Bedeutung. Präzise erfasst er die Aussage, die vom jeweiligen Verfasser des Schreibens bereits mit der Wahl der rhetorischen Mittel und eines bestimmten Stils beabsichtigt wurde. In seiner Bearbeitung gelingt es ihm, die Entwicklung im Zusammenhang darzustellen. In der Abfolge von „per suas precipit litteras“ – „litteras iterat grauiore“ – „litteras ... quas ipse Imperator graues reputans“ – „rescribit ei quasi de pari“ – „duxit ipse papa sibi asperius rescribendum“ – „rescribit humiliter in omni subiectione“ werden die durch die Briefe bewirkte Eskalation und Deeskalation der Situation anschaulich gemacht. Offenbar interessierte sich der Autor an dieser Stelle vor allem für die Beziehungsebene, während z. B. die jeweils vorgebrachten Argumente oder die rechtliche Grundlage der Auseinandersetzung ihm in seiner Bearbeitung in B nicht erwähnenswert sind. Im Rückschluss lässt sich also vermuten, dass es Richard von San Germano auch mit seinem Zitat der Originaltexte in Fassung A weniger um ein Interesse an der schönen Sprache, auch nicht allein um den jeweiligen Inhalt des Schreibens, sondern vor allem, gewissermaßen auf einer Metaebene, um die Beziehung zwischen Kaiser und Papst und ihre jeweilige Qualität ging.

⁷⁵ RvSG A, ad 1226, S. 136, Z. 11 ff.

⁷⁶ *Miranda tuis sensibus* (Mai 1226): MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 296, S. 216 ff. (nach dem Register Honorius' III.). Zur Überlieferung in einer Briefsammlung vgl. Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, I 1, S. 14 ff.; zum Kontext vgl. Stöbener/Thumser, Handschriftenverzeichnis, S. LIII. Friedrichs letzter Brief ed. in Acta imperii 1, Nr. 286, S. 261; RI V,1,1, Nr. 1664.

⁷⁷ Zum Seitenverlust in der Handschrift A und der dort fehlenden Textmenge siehe oben Kap. 1.2.

Da diese Beziehungsebene auch schon in den Einleitungen zu den Zitaten in A betont wird, lässt sich hier in Bezug auf die Funktion der Zitate wiederum konstatieren, dass sie sicher als Belege oder als Absicherung des bereits einleitend vom Autor Gesagten intendiert sind. Gleichzeitig können sie jedoch als zusätzliche implizite Charakterisierungen dienen, da sie die Meinungen und Positionen der Beteiligten ausführlich und im Originalton wiedergeben. Dies gilt insbesondere, da der Autor selbst explizite Wertungen der Akteure und ihrer Handlungen nicht vornimmt, so wie er auch im hier geschilderten Streitfall nicht Position bezieht.

Abschließend ist – auch wenn, wie oben gezeigt, durchaus unterschiedliche Wege gewählt wurden, die in A zitierten Dokumente in B einzubringen –, zu konstatieren, dass es Richard insgesamt recht gut geglückt ist, die relevanten Inhalte der in A zitierten Stücke in knapper Form in seine Neubearbeitung zu integrieren.⁷⁸ Lassen sich nun aus der Behandlung des Materials Erkenntnisse zu Richards Interessen oder Absichten im Hinblick auf die Fassung B ableiten? Wenn bei den Zusammenfassungen der Dokumente erwartungsgemäß keine ganz einheitliche Methodik feststellbar ist, so bieten diese doch Anlass zu einer anderen Beobachtung: Auffällig ist, dass die den Kaiser betreffenden Schriftstücke eine weitergehende Bearbeitung erfahren als die päpstlichen Enzykliken. Hier wird gestrichen, ausgeführt, verändert, während von den zunächst offenbar mit Eifer gesammelten päpstlichen Briefen und Reden meist nur Beschreibungen in einem Halbsatz übrigbleiben. Dies passt zu dem Umstand, dass der Autor im letzten Teil seiner Fassung B kaum noch Material der päpstlichen Kanzlei inseriert. Eine Ausnahme stellen das Statut Innozenz' III. von 1208 und die beiden Briefe ‚orientalischen‘ Inhalts dar, die vielleicht gerade wegen der Aktualität der Kreuzzugsthematik und der in ihrem Zusammenhang zwischen Kaiser und Papst verhandelten Fragen auch in B im Wortlaut übernommen werden. Oft bieten die Zusammenfassungen darüber hinaus die Möglichkeit, im Rückschluss zu erahnen, wieso der Autor die Dokumente in A überhaupt aufgenommen hatte. Sie zeigen auch, dass für diese Aufnahme nicht, oder zumindest nicht nur, ein Interesse an Sprache und Stil der Originaltexte ausschlaggebend war.

9.4 Briefe und andere Dokumente in Fassung B (1189–1243): Der zusätzliche Teil (1226/1227–1243)

9.4.1 Quantitative Analyse

Für den Zeitraum, in dem beide Fassungen sich nicht mehr überschneiden, inseriert der Autor in die Fassung B 16 Originaltexte, davon zwei wie erwähnt noch zum Ende

⁷⁸ In diesem Sinne auch Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571. Zur weiteren Diskussion des Befundes von Capo siehe unten Kap. 9.4.3, bei Anm. 118.

des Jahres 1226. Dazu kommen zwei weitere Dokumente ganz am Ende der Chronik, von denen nur noch das Incipit zitiert wird, die dem Autor aber wohl gleichfalls vorlagen (B Nr. 20 und 22).

Unter diesem Material befinden sich sieben Briefe im weiteren Sinne (B Nr. 5, 8, 10, 13, 14, 20, 21), die Prophezeiung des Magister Johannes von Toledo (B Nr. 12), die ohne Briefformeln zitiert wird, von der der Autor aber sagt, dass sie brieflich übermittelt wurde und die sogar ausdrücklich mit „Epistula“ überschrieben wird, sowie ein weiterer Brief (B Nr. 7), der ohne Briefformeln wiedergegeben und nicht als Zitat kenntlich gemacht wird. In der Mehrheit werden diese Texte vom Autor selbst als „litterae“ bezeichnet, wobei er nicht zwischen verschiedenen Brieftypen unterscheidet. Auch Statuten werden durch „apertas litteras“ verkündet (B Nr. 6), durch „litteras“ werden Anordnungen an die Justitiare gegeben, die gleichzeitig aber auch mit „Epistola“ überschrieben sind (B Nr. 13). Die Bezeichnung „litterae generales“, die in A wesentlich häufiger verwendet wurde und alles einschließt, was nicht für einen einzelnen Empfänger bestimmt ist, sondern öffentlich bekannt gegeben werden soll, tritt jedoch nur einmal auf (B Nr. 14). Gleichwohl handelt es sich auch hier bei den Briefen nicht um persönliche Schreiben, sondern um Stücke, die für eine weitere Verbreitung gedacht waren. Der einzige Brief mit einem persönlicheren Inhalt – es ist der bekannte Brief Friedrichs II. zum Tod Heinrichs (VII.) – ist eine offizielle Verlautbarung, die in dieser Form an viele unterschiedliche Empfänger gerichtet wurde (B Nr. 21).

Gegenüber den in A gesammelten Dokumenten treten die Briefe jedoch hinter den Rechtstexten zurück, die mit neun Stücken hier etwa die Hälfte des Materials ausmachen. Es sind der Frieden von San Germano, die Konstitutionen von Melfi und ihre Novellen sowie verschiedene Statuten über die öffentliche Ordnung und zum Wirtschaftsleben (B Nr. 6, 9, 11, 15–18, 22). Eine genaue Unterscheidung in Brief und Rechtstext ist jedoch schwierig, da es sich auch bei den „indulgentiae litterae“, mit denen Friedrich II. dem Abt von Montecassino eine selbständige Einziehung von Abgaben in seinem Gebiet zusichert (B Nr. 5), eher um eine Urkunde als um einen Brief handelt, und auch in anderen Schreiben vor allem rechtsrelevante und verwaltungstechnische Inhalte vermittelt werden. Einige Rechtstexte werden dagegen klar von den Briefen unterschieden und als „statuta“ bezeichnet (B Nr. 6, 17, 18: „statuit“), als Assisen (B Nr. 16), „capitula“ (B Nr. 19) oder „sanctiones“ (B Nr. 22). Zu den zitierten Gesetzen zählen wie erwähnt auch die Konstitutionen von Melfi („Constitutiones imperiales, que Augustales uocantur“, B Nr. 15). Nr. 11 ist der Frieden von San Germano in der feierlichen Ausführung der Urkunde der deutschen Fürsten, überschrieben „Priuilegium principum Alamannie“. Es findet sich auch eine Eidformel (B Nr. 9).

Von den sieben ausdrücklich als solche wiedergegebenen brieflichen Mitteilungen sind sechs Briefe oder Mandate Friedrichs II., einer eine Enzyklika Gregors IX. (B Nr. 14). Die Rechtstexte sind allesamt von der herrscherlichen Autorität erlassen, Verfügungen des Abtes oder Dokumente der internen Verwaltung des Klosterbesitzes

kommen wie schon in A nicht vor, ebenso wenig wie Gerichtsurteile oder Prozessunterlagen.

Für viele der Dokumente in B lässt sich direkt oder mittelbar ein Bezug auf die Abtei Montecassino und die Stadt San Germano konstatieren. Dreimal ist der Abt selbst Empfänger der kaiserlichen Schreiben (B Nr. 5, 10, 21). In anderen Fällen werden Mitteilungen an weitere Empfängerkreise in Süditalien gesandt, die auch Montecassino eingeschlossen haben dürften (B Nr. 13, 14). Bis auf die Konzession bestimmter Vorrechte (B Nr. 5) und die Bestätigung über die Wiederaufnahme in die kaiserliche Gnade und die Restitution in seine Ämter (B Nr. 10) sind die Mitteilungen jedoch nicht auf den Abt als einzigen Empfänger ausgerichtet. Von den Gesetzestexten ist anzunehmen, dass sie direkt vor Ort und in den zum Klosterbesitz gehörigen Ortschaften umzusetzen waren. Hier interessieren vor allem Vorgaben zur Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, weniger strafrechtliche Normen. Nur in zwei Fällen (B Nr. 8, 20) werden Schreiben an Empfänger außerhalb des Regnums zitiert. Beim Brief an die europäischen Fürsten über die Tatarengefahr bringt Richard die Ausführung für den französischen König, weiß aber und erwähnt, dass der Brief auch an viele andere europäische Fürsten ging.

Insgesamt inseriert der Autor in diesem letzten Teil seines Werkes weniger Dokumente als in seiner ersten Fassung. Hatte er in A in 19 Jahren Berichtszeitraum 28 Dokumente zitiert, so sind es jetzt für die 17 Jahre bzw. (unter Berücksichtigung der Ergänzungen zu 1226) 18 Jahre des Berichtszeitraums dieses letzten Teils von B nur noch 18, davon zweimal nur das Incipit. Die Verteilung der Zitate in diesem Berichtszeitraum ist ebenfalls sehr unregelmäßig und konzentriert sich vor allem im Bericht zum Jahr 1230, in den allein sechs Dokumente inseriert werden.

9.4.2 Inhaltliche Interessen und Auswahlcharakter des Materials

Wie gesehen, werden in den letzten Teil der Chronik fast nur noch Stücke aus der Regierungspraxis Friedrichs II. aufgenommen. Das einzige päpstliche Schreiben, die Enzyklika Gregors IX. *Si cavendum est*, ist an die Prälaten des Regnums gerichtet, handelt über die rechte Lebensführung der Kleriker und betrifft somit auch das klösterliche Umfeld. Dennoch ist es nicht unbedingt unpolitischen Inhalts, da Vorwürfe über straffällige Kleriker in der Diskussion der Zeit zwischen Kaiser und Papst eine Rolle spielten. Bei fast allen der inserierten Stücke lässt sich eine Beziehung zu San Germano oder Montecassino herstellen, entweder, indem sie an den Abt gerichtete Ausführungen von Rundschreiben sind oder indem der Rechtsakt Montecassino betrifft, dort verhandelt oder beschlossen wurde. Insbesondere den ihn sicher inhaltlich sehr interessierenden Brief Friedrichs II. an die Städte der Lombardei, Toskana und Romagna mit dem Bericht über die Rückeroberung Süditaliens vom 5. Oktober 1229 dürfte der Autor erhalten haben, weil er in San Germano abgefasst wurde (B Nr. 8).

Bis auf die Stücke zur Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst im Jahr 1229/1230, darunter der Frieden von San Germano, die von bedeutenden Ereignissen handeln, die direkt vor seinen Augen abliefen, finden sich kaum mehr Dokumente, die die Beziehung zwischen Kaiser und Papst beleuchten könnten. Die teilweise sehr polemische Korrespondenz beider Mächte in den letzten Jahren des Berichtszeitraumes, die durchaus öffentlich verbreitet wurde, geht nicht mehr direkt in die Chronik Richards ein.⁷⁹ Lediglich in den Verordnungen gegen die Franziskaner und andere der Überbringung päpstlicher Pamphlete Verdächtige (B Nr. 19) klingt dieses Thema an, nun aber nicht mehr in der Wortwahl der Beteiligten, sondern direkt im Gewand gesetzlicher Strafandrohungen seitens des Herrschers.

Auch das Thema Kreuzzug und die Situation im Heiligen Land wird nun im Hinblick auf die zitierten Texte (abgesehen von dem Einschub zum Kreuzzug selbst 1229) eher ausgeblendet. Man könnte angesichts dieser Materialsammlung zunächst meinen, der Autor habe in diesen Jahren weniger als zuvor über Zugangsmöglichkeiten zu Texten von politischer Relevanz verfügt. Doch wissen wir, dass Richard von San Germano im selben Zeitraum Aufträge im Dienst des Kaisers ausführte. Zudem war ja auch sein Bruder Johannes weiterhin als Notar der kaiserlichen Kanzlei beschäftigt.⁸⁰ Obwohl der Autor hier also gut vernetzt gewesen sein müsste, hat er in diesen Jahren auf brisantes Material verzichtet. Gut denkbar wäre es, dass nicht mangelnde Zugangsmöglichkeit, sondern das veränderte politische Klima es ihm in den späteren Jahren geraten erscheinen ließ, sich nur noch vorsichtig zu äußern. Verwendet wurden in diesen Jahren offenbar vor allem Dokumente, die er in San Germano erhielt. Die Vielzahl rechtlicher Normen lässt auch an einen eventuellen praktischen Nutzwert der Zitate denken.

Bei vielen dieser Dokumente wird ausdrücklich erwähnt, wie der Autor von ihnen Kenntnis erlangte: durch ihre öffentliche Verkündung mittels Herold, Brief oder persönliche Überbringung (B Nr. 6, 15, 16, 18, 22). Dies betrifft auch weitere Schreiben, von denen wir durch ihre Erwähnung wissen, dass sie die Grundlage der Darstellung bilden, die jedoch nicht im Wortlaut zitiert werden.⁸¹ In einigen Fällen erhalten wir Informationen zu Überbringern oder weiteren Mitwirkenden. So wird die kaiserliche Bestätigung über Autonomie in der Finanzverwaltung für Abt Stephan erlassen „ad supplicationem tuam, quam per iudicem Petrum de Sancto Germano

⁷⁹ Zum Thema vgl. u. a. Kau p, Antichrist und Endkaiser; Thum ser, Antistaufische Propaganda.

⁸⁰ Zu Johannes von San Germano als kaiserlicher Notar (belegt bis Mai 1240) siehe unten Kap. 10.1.2.

⁸¹ Z. B. RvSG B, ad 1230, S. 166, Z. 7 ff. (Philipp de Citro weist kaiserliche Briefe und Mandate über seine Einsetzung vor); ebd. B, ad 1232, S. 183 (durch kaiserliche „litterae generales“ werden von jeder Ortschaft zwei Männer für militärische Zwecke einberufen); ebd. B, ad 1235, S. 191 (Briefe über die glückliche Ankunft Friedrichs im Deutschland treffen im Regnum ein); ebd. B, ad 1237, S. 193 (Briefe über die Geburt der Tochter des Kaisers werden in San Germano verlesen). Zur öffentlichen Verlesung von kaiserlichen Verlautbarungen vgl. jetzt auch Vogel er, Rechtstitel und Herrschaftssymbol, S. 156, 158.

fidelem nostrum nostro culmini porrexisti“ (B Nr. 5). Das Schreiben, mit dem Abt Landulf, offenbar erst nach längerem Bemühen, die kaiserliche Vergebung erhält, wird von Herzog Leopold von Österreich, dem Patriarchen von Aquileia und anderen deutschen Fürsten überbracht, die vom Hofe des Kaisers in Foggia zurückreisen. Im Schreiben selbst wird noch darauf verwiesen, den mündlichen Informationen Glauben zu schenken, die der Herzog sowie der einleitend von Richard nicht genannte Deutschordensmeister mitbrächten (B Nr. 10). In beiden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die genannten Personen am Zustandekommen der kaiserlichen Schreiben maßgeblichen Anteil hatten. Das Rundschreiben Gregors IX. wurde möglicherweise von dem päpstlichen Kaplan Wilhelm von San Germano überbracht, von dem im selben Zusammenhang berichtet wird, dass er zum Erzpriester von San Germano erhoben wurde.⁸²

9.4.3 Methodik und Zweck der Zitate

Unter formalen Gesichtspunkten gibt es weiterhin beide Möglichkeiten, den Originaltext in die Chronik einzufügen: Teilweise wird ohne vorherige inhaltliche Einführung der Briefftext zitiert (B Nr. 5, 8). Dies geschieht möglicherweise zum einen, weil keine Erläuterung zum Sachverhalt notwendig scheint (B Nr. 5), zum anderen, weil die im Brief genannten Zusammenhänge bereits zuvor im Chroniktext ausführlich dargestellt wurden (B Nr. 8). In anderen Fällen wird wiederum der Inhalt des Schreibens vorab zusammengefasst, z. B. bei dem Rundschreiben Gregors IX. (B Nr. 14) oder bei dem nur im Auszug zitierten Schreiben Friedrichs an den französischen König bezüglich des Mongoleneinfalls (B Nr. 20). Hier dient der Brief dazu, das Handeln des Kaisers in einer zuvor bereits breit geschilderten Situation, nämlich der Bedrohung durch die Mongolen und dem Hilferuf des Ungarnkönigs, der durch seinen Gesandten – es handelte sich wohl um Bischof Stephan von Vác (Waitzen) – Briefe hatte überbringen lassen, zu illustrieren. Es wird an dieser Stelle sogar deutlich, dass Richard hier den Text des Briefes Friedrichs für seine eigene Darstellung auswertet. Seine Einleitung, aus diesem Grunde (dem Hilferuf Belas IV.) habe der Kaiser, den Untergang der Christenheit befürchtend, seinen Weg nach Rom beschleunigt, um mit Papst Gregor zu einem Friedensschluss zu gelangen, nimmt eindeutig die Prämisse des kaiserlichen Schreibens auf, nur eine Einigung zwischen den beiden höchsten Autoritäten könne eine effektive Reaktion ermöglichen und sei die Voraussetzung für weiteres Eingreifen.⁸³ Der Autor analysiert im Anschluss an das Zitat der Anfangsworte auch den

⁸² Ebd. B, ad 1230, S. 172, Z. 10 ff.

⁸³ Ebd. B, ad 1241, S. 209, Z. 19 f.: „Et ob hanc causam Imperator ipse metuens christianitatis excidium, ut componat cum papa Gregorio, uersus Urbem dirigit cum festinantia gressus suos“. Vgl. dagegen den Brief Friedrichs, in vollständiger Form (aus verschiedenen Quellen): MGH Const. 2, hg. von Weiland,

seiner Meinung nach vom Herrscher beabsichtigten Sinn des Schreibens: „per quas litteras principes ipsos animat et hortatur ad fidei christiane defensionem et ecclesie sancte succursum.“

Der wenig später, zum Jahr 1242, zitierte und wie das vorhergehende Schreiben auch in der Briefsammlung des Petrus de Vinea überlieferte Brief Friedrichs II. an seine Getreuen zum Tod seines Sohnes Heinrichs (VII.) wird ebenfalls mit einer erläuternden Einleitung versehen.⁸⁴ Der erstgeborene Sohn Friedrichs sei während seiner Gefangenschaft bei Martirano eines natürlichen Todes gestorben, woraufhin der Kaiser die Nachricht zur Feier seines Gedenkens an alle Prälaten des Regnums verkündet habe. Im Zitat des hier an den Abt von Montecassino gerichteten Briefes sind alle formelhaften Teile wie Aussteller- und Empfängerbezeichnung und Datumszeile abgekürzt wiedergegeben. Im Hinblick auf die Funktion des Zitats wäre hier, abgesehen von einem Interesse an wichtigen, die engste Familie des Herrschers betreffenden Inhalten oder an der stilistischen Gestaltung des Briefes, auch an eine Charakterisierung durch Zitate zu denken. Anhand der kaiserlichen Selbstdarstellung konnte der Autor in einer für ihn selbst ungefährlichen Weise auf eine bestehende Problematik hinweisen. Offenbar erregte der Tod Heinrichs großes Aufsehen, nicht zuletzt durch zahlreiche Gerüchte über einen als spektakulär empfundenen Selbstmord. Allerdings erscheint es nicht wahrscheinlich, dass Richard mit dem Zitat den Hintergedanken verfolgte, die kaiserliche Haltung zu kritisieren. Darauf verweist jedenfalls der Umstand, dass er als einziger Chronist ausdrücklich von einem „natürlichen Tod“ Heinrichs spricht,⁸⁵ während im kaiserlichen Schreiben selbst auf die Todesursache gar nicht eingegangen wird.

Auffällig ist die Häufung zitierter Dokumente zum Jahr 1230. Sie betreffen inhaltlich die Folgen der Besetzung der Region durch die päpstlichen Truppen während des Kreuzzugs Friedrichs. Neben der Urkunde der deutschen Fürsten zum Frieden

Nr. 235, S. 322 ff. (20. Juni 1241); vgl. dazu auch: RI V,1,1, Nr. 3210 (PdV, I 30, S. 227 ff.), RI V,1,1, Nr. 3211; Stürner, Friedrich II. 2, S. 502 ff., bes. S. 504 f. mit Anm. 86 (mit weiteren Belegstellen zu dem in viele erzählende Quellen eingegangenen Brief). Zum Einfall der Mongolen vgl. Bezzola, Mongolen, bes. S. 66 f. (zum Brief Friedrichs S. 77 ff.), Roberg, Tartaren, S. 249 ff., Ruotsala, Europeans and Mongols, S. 32 ff., sowie die oben Kap. 9.2.3, Anm. 70, zitierte Literatur.

⁸⁴ RvSG B, ad 1242, S. 213 f.; Briefed. HB 6,1, S. 28 f. (= PdV, IV 1, S. 722 f.); offenbar ging, wie die Erwähnung Montecassinos im Text des Schreibens zeigt, in die Briefsammlung gerade die Ausfertigung an den Abt von Montecassino ein, die Richard zitiert, obwohl in PdV, IV 1 ein (möglicherweise nachträglich hinzugefügter) weiterer Empfängerkreis aller Prälaten und Kleriker des Regnums angegeben ist. Somit zeigt sich eine interessante Verbindung zwischen Montecassino und der Sammlung. Zur Briefsammlung und zur Neuedition vgl. Thumser, Briefe, bes. 449 ff.; ders., Petrus de Vinea, sowie ders., Rezension der Neuedition in: *MiÖG* 124 (2016), S. 443–447; RI V,1,1, Nr. 3268 (vgl. auch ebd., Nr. 3269–3271 die anderen Briefe zum selben Thema, sowie RI V,1,2, Nr. 4383n); Stürner, Friedrich II. 2, S. 306 mit Anm. 82. Zum Sturz Heinrichs (VII.) vgl. Hillen, Curia Regis, S. 214 ff.; Broekmann, Rigor Iustitiae, S. 260 ff.; Schwarzmaier, König, bes. S. 375 ff.

⁸⁵ Van Eickels/Brüsch, Kaiser Friedrich II., S. 277.

von San Germano vom 23. Juli 1230 geht es jedoch auch um die Rolle der Abtei Montecassino in und nach diesen Auseinandersetzungen. Festgehalten wird die Eidformel für den Schwur der 40 Einwohner der *Terra Sancti Benedicti*, die auf kaiserlichen Befehl im Januar 1230 durch den Deutschordensbruder Leonardus, zum „procurator“ der Abtei eingesetzt, als militärische Garnison zur Bewachung des Klosters ausgewählt werden (B Nr. 9) sowie das kurze Schreiben Friedrichs, mit dem Abt Landulf wieder in die kaiserliche Gnade aufgenommen wird (B Nr. 10). Unklar ist, ob dieser Brief, mit dem Landulf alles etwaige Missverhalten seit Beginn des Konflikts „bis zum heutigen Tage, dem 18. April“ vergeben wird, unterschieden ist von den bereits früher, nämlich zum November des Vorjahres 1229 von Richard beschriebenen „littere ... de remissione offense, si quam abbas fecerat uel monachi Casinenses post inter ipsum et papam ortam discordiam“, oder ob er hier, wie es scheint, zweimal an unterschiedlicher Stelle und mit abweichender zeitlicher Einordnung auf dasselbe Dokument Bezug nimmt. Gleichzeitig seien, heißt es im Eintrag zum November 1229, auch Briefe ausgestellt worden, mit denen die Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* aufgefordert worden seien, wie bisher dem Abt und den Mönchen von Montecassino Folge zu leisten. Diese Briefe werden jedoch nicht im Wortlaut zitiert.⁸⁶

Richard schildert in seiner Chronik sehr genau die Verhandlungen zwischen päpstlichen und kaiserlichen Unterhändlern, die schließlich zum Frieden von San Germano führen. Insofern ist die Einbettung des als „Priuilegium principum Alamanie“ überschriebenen Dokumentes (B Nr. 11) in seine Chronik kein Element, das sich dem Zufall eines Urkunden- oder Brieffundes verdankt, sondern Teil einer überlegten und umfassenden Schilderung eines komplexen Sachverhaltes. Dabei wird deutlich, dass der Autor sehr genaue Kenntnis von den Reisen der jeweiligen Unterhändler hatte, welche minutiös vermerkt werden, aber wohl keinen Zugang zu den Inhalten ihrer Botschaften bzw. zu den strittigen Fragen, die bei den Begegnungen behandelt wurden. Darüber lässt er jedenfalls nichts verlauten. Er weiß jedoch, dass der Erzbischof von Reggio (Emilia) und der Deutschordensmeister bereits im April 1230 „cum tractatu e forma concordie“ beim Kaiser eintrafen und dass die Einigung Ende Mai vor allem an der Frage der Behandlung Gaetas und Sant’Agatas scheiterte. Das lange Hinziehen der Verhandlungen wird vom Autor offenbar als quälend empfunden, auch wenn er keine Schuldzuweisungen vornimmt. Der Moment der Erlösung, herbeigeführt durch ein Kopfnicken des Kaisers bezüglich des letzten päpstlichen Vorschlags in der Unterredung mit dem Gesandten *frater Gualo*, wird jedenfalls – dies ist dem Autor wichtig zu vermerken – in ganz San Germano durch Glockengeläut gefeiert.⁸⁷ Im Folgenden gibt Richard zunächst eine Situationsbeschreibung mit genauer

⁸⁶ RvSG B, ad 1229, S. 164, Z. 6 ff. (November 1229); ebd. B, ad 1230 (April), S. 166, Z. 20 ff.

⁸⁷ Ebd., S. 168, Z. 10 ff. (Vertragstext), S. 167, Z. 7 ff. (Gaeta). Zur Einschätzung der Verhandlungen vgl. ebd., Z. 12 ff.: „Ubi cum diu esset de concordie forma tractatum, nec posset, actore faciente concordie, consumari, oportuit iterum magistrum domus Teutonicorum ad dominum papam simul cum

Datierung: Am Dienstag, dem 23. Juli,⁸⁸ dem Fest des hl. Apollinaris, hätten sich die päpstlichen Legaten, zahlreiche weitere Prälaten und weltliche Fürsten aus dem Regnum und dem Reich sowie Vertreter der Beamtenschaft und eine Volksmenge in der Hauptkirche von San Germano eingefunden, um den durch Thomas von Aquino, Graf von Acerra, ausgeführten kaiserlichen Schwur auf die Erfüllung der Forderungen zur Lösung vom Kirchenbann zu hören. Der folgende Verweis auf die zuvor durch den Erzbischof von Salzburg und den Kardinallegaten von S. Sabina gehaltenen Reden dient der Hervorhebung der feierlichen Atmosphäre der Veranstaltung, kann aber auch ein gewisses rhetorisches Interesse des Autors zum Ausdruck bringen.⁸⁹ Es folgt das Zitat des feierlichen Privilegs der deutschen Fürsten, mit dem diese – in ihrer Funktion als Bürgen – die Einigung, das weitere Vorgehen bei den noch strittigen Punkten sowie die vom Kaiser zu erfüllenden Bedingungen öffentlich bekanntgeben (B Nr. 11).⁹⁰ Es erstaunt zunächst, dass hier nicht ein vom Kaiser selbst ausgestelltes Dokument, wie es von päpstlicher Seite stets gefordert wurde und wie es tatsächlich noch am selben Tag in San Germano ausgestellt wurde, zitiert wird,⁹¹ sondern die Urkunde der Fürsten. Diese ist auch im Register Gregors IX. überliefert, jedoch in einem Wortlaut, der von dem bei Richard überlieferten an zahlreichen Stellen abweicht.⁹² Es ist zunächst zu bemerken, dass die Namen einiger der ausstellenden Fürsten in Richards Vorlage fehlten, in der Handschrift sind sogar an den entsprechenden Stellen kleine Leerstellen gelassen, in die man den abgekürzten Vornamen später noch hätte eintragen können.⁹³ Otto von Meranien wird in Richards Fassung irrtümlich zum „dux Moraue“, ein Fehler, der sich nicht im Registereintrag dieses Stücks, jedoch auch in einigen anderen Aktenstücken der päpstlichen Kanzlei zum selben Thema findet.⁹⁴ Inhaltlich von Bedeutung ist vor allem die Abweichung, nach

Regino de Lombardia episcopo laborare, qui serio ad Imperatorem uenerat pro pace inter ipsum, et ecclesiam reformanda.“ Das weitere ebd. Zu den diplomatischen Verhandlungen im Vorfeld der Vereinbarung vgl. zuletzt Görich, Friedensverhandlungen.

88 Zum Problem der Datierung oben Kap. 4.3.2, Anm. 139. Auf den 23. Juli ist auch das im Anschluss folgende Dokument datiert.

89 RvSG B, ad 1230, S. 168, Z. 8 f.: „Tunc Salseburgensis archiepiscopus ad Imperatorem excusationem longo tenuit sermone diem, cui dictus Sancte Sabine cardinalis luculenta non minus oratione respondit.“

90 Ebd., Z. 10 ff. Zur Rolle der deutschen Fürsten vgl. Görich, Friedensverhandlungen, S. 621 f.

91 Edition der Verhandlungsakten der kirchlichen Seite: Aktenstücke, hg. von Hampe, hier (aus dem Hauptregister Gregors IX.:) Nr. 1, S. 57 („Forma pacis inter ecclesiam romanam et imperatorem“); vgl. auch ebd., Nr. 2–4, S. 58 ff. (weitere Bestätigungen Friedrichs zu Bestimmungen der Übereinkunft); ebd., Nr. 4, S. 27 ff. (aus dem päpstlichen Register aus Perugia) der erste Entwurf des Friedensvertrags. Nach Van Eickels/Brüsch, Kaiser Friedrich II., S. 204, hat sich keine Ausfertigung des definitiven Abkommens erhalten. Zur Sache auch Stürner, Friedrich II. 2, S. 181 ff.

92 Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 5, S. 61 ff.

93 Montecassino, AA, Cod. 507, fol. 29v.

94 Vgl. dazu Aktenstücke, hg. von Hampe, S. 62, Anm. 5.

der laut Richard die Schiedsrichter, die das abgetrennte Verfahren für Gaeta weiter verhandeln sollten, „communitar“, also gemeinsam von Kaiser und Papst zu wählen waren, während im Registertext diese nur noch „interim“, also zwischenzeitlich, zu bestimmen sind. Ansonsten zeigt der Text Richards im Vergleich mit demjenigen des Registers verschiedene Auslassungen bei einzelnen Wörtern, an anderen Stellen sind im Register auch inhaltliche Bestimmungen gegenüber dem Text Richards präzisiert und erweitert.⁹⁵ Oft findet man eine veränderte Satzstellung, an einzelnen Stellen auch eine andere Wortwahl.⁹⁶ Hampe hat in seiner Edition des Registertexts und der Vorurkunden nur einige der Varianten Richards vermerkt. Sein Befund ist nicht ganz stringent: er meint einerseits, Richard habe den Text selbst stilistisch überarbeitet, andererseits sieht er den Text aber auch teilweise an zwei Vorurkunden angelehnt. Da er dennoch glaubt, Richard habe eine Ausfertigung als Vorlage benutzt, geht er davon aus, diese habe gegenüber dem Registertext ebenfalls die Varianten der Vorurkunden besessen, der Text sei dann erst bei Eintrag ins Register abgeändert worden.⁹⁷ Demgegenüber ist auch an dieser Stelle zu fragen, ob Richard möglicherweise nach einem Konzept gearbeitet haben kann, das später an einigen Stellen noch ergänzt und verändert wurde. Gerade die inhaltlichen Hinzufügungen bei den Strafformeln, aber auch die Ergänzung von Namen und Titeln im Text des Registers lassen daran denken, dass es sich bei Richards Text um ein früheres Textstadium handelte. Dass er selbst diese Veränderungen vorgenommen haben sollte, wie Hampe glaubte, ist unwahrscheinlich.⁹⁸ Mit einiger Sicherheit war er aber bei dem offiziellen Akt anwesend und konnte daher die Datumsformel mit dem Tagesdatum selbst ergänzen (darauf weist auch das „Actum“ an Stelle von „Datum“ hin), womit er als Notar sicherlich keine Schwierigkeiten hatte. Ob er diesen Entwurf von den Unterhändlern der päpstlichen oder der kaiserlichen Seite erhielt, ist jedoch am Befund nicht eindeutig zu erkennen. Dass gerade dieses Dokument zitiert wird, ist vielleicht durch die entscheidende Rolle der deutschen Fürsten bei den Unterhandlungen gerechtfertigt. Gleichwohl war der feierliche Schwur in der Hauptkirche von San Germano, in dessen Schilderung das Dokument eingebettet ist, der entscheidende Akt, mit dem die erzielte Einigung demonstrativ zum Ausdruck gebracht wurde.

⁹⁵ Der Titel „Fredericus Imperator“ (RvSG, statt „Fridericus Romanorum Imperator“) ist nur ein Editionsfehler Garufis. Vgl. dagegen z. B. „de communi eorum uoluntate“ (RvSG) – „de communi uoluntate predictae matris ecclesie et domini nostri imperatoris“ (Reg.); „quod ... terras et homines non offendet“ (RvSG) – „quod ... terras et homines non offendet in personis et in rebus“ (Reg.); „remittit ... omnem offensam“ (RvSG) – „remittit omnem offensam et penam“ (Reg.).

⁹⁶ Z. B. „uia inuenire non possit“ (RvSG) – „uia inventa non fuerit“ (Reg.); „Quod si fieret, nisi infra tres menses in Regnum ...“ (RvSG) – „Alioquin nisi infra tres menses“ (Reg.). Diese Stellen sind auch nicht, wie an anderen Stellen, bei denen Hampe dies bemerkte, anderen bekannten Vorurkunden entnommen.

⁹⁷ Aktenstücke, hg. von Hampe, Kommentare S. 61, 62 mit Anm. 5, 63.

⁹⁸ Ebd., S. 75, Anm. 3.

Im Folgenden schildert Richard weitere Forderungen, auf die der Kaiser am selben Tage den Schwur leisten musste, darunter auch solche, die in dem zitierten Dokument nicht genannt waren. Dies sind zunächst die Restitution okkupierter Güter in der Mark Ancona, im Herzogtum Spoleto und im Regnum selbst, sodann auch Rechte wie die Freiheit der Kleriker von weltlicher Gerichtsbarkeit, die Steuerfreiheit kirchlicher Personen und Institutionen sowie das freie Wahlrecht für Kirchen und Klöster. Diese Punkte, die die Abtei ebenso wie die genannten Regelungen zur Rückgabe besetzter Kirchengüter ganz besonders betrafen, hat der Autor nach anderen schriftlichen Vorlagen zitiert, darunter vielleicht ein Entwurf des Vertragstextes. Seine Formulierungen stimmen jedenfalls mit denjenigen überein, die in verschiedenen Einträgen zu den Verhandlungen in den Registern Gregors IX. enthalten sind.⁹⁹ Es schlossen sich dann weitere Verhandlungen über Einzelfragen an, bevor am 28. August 1230 der Kaiser vom Bann gelöst wurde und schließlich am 1. September desselben Jahres zu einem persönlichen Treffen mit dem Papst nach Anagni reiste.¹⁰⁰

Bei einer Untersuchung der Darstellung dieses Sachverhalts drängt sich die Parallele zur Schilderung des ersten Vertrags zwischen Kaiser und Papst in San Germano 1225 in der Fassung A auf. In beiden Fällen wird das genaue Tagesdatum benannt, es werden die bedeutenden Persönlichkeiten, die dem Ereignis beiwohnen, namentlich hervorgehoben und der Ablauf des Ereignisses geschildert, sodann die vertragliche Einigung im Wortlaut zitiert, um anschließend auf die Folgen einzugehen, das heißt die Lösung Friedrichs vom Schwur bzw. vom Bann (im zweiten Falle nach weiteren Verhandlungen und Versprechen). Beide Male wird in Richards Schilderung der Rolle der deutschen Fürsten besondere Beachtung geschenkt. Zu 1225 zitiert der Autor zudem im Anschluss das Schreiben Friedrichs an die deutschen und norditalienischen Empfänger mit der Einladung zum Hoftag in Cremona, zu 1230 zitiert er direkt die Vereinbarung als „Privileg der deutschen Fürsten“. Dieser kurze Vergleich zeigt deutlich, dass der Autor für seine Fassung B kein verändertes Darstellungskonzept verfolgte.

Noch zum selben Jahr 1230 gibt Richards wenig später das knappe Mandat vom 24. August 1230 wieder, mit dem der Kaiser den adeligen Herren und den Beamten befiehlt, keine Steuern oder Abgaben von kirchlichen Personen oder Institutionen einzuziehen (B Nr. 13). Vor der Erwähnung dieses, thematisch zu den Verhandlungen von San Germano gehörigen Dokuments wird die diesbezügliche Darstellung je-

⁹⁹ Schon der erste Entwurf des Friedensvertrages vom November 1229 enthielt die von Richard zitierten Forderungen: Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 4, S. 27 ff. (aus dem Perusiner Register Gregors IX.); die Wortwahl Richards entspricht von den durch Hampe edierten Stücken am ehesten dieser Urkunde (S. 28 f.); vgl. RvSG B, ad 1230, S. 169, Z. 5 ff.; allein der Zusatz zur Restitution des Erzbischofs von Tarent, den Richard hat, findet sich darin noch nicht. Dieser jedoch in Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 6, S. 63 ff. (Bericht der deutschen Prälaten vom 23. Juli 1230 über den erfolgten Akt von San Germano und die dem Kaiser durch die Legaten auferlegten Forderungen), hier S. 65. Vgl. auch ebd., Nr. 15, S. 74 (weiterer Bericht vom 27. August 1230 über die Forderung der Einhaltung der kirchlichen Rechte).

¹⁰⁰ Stürner, Friedrich II. 2, S. 184 ff.

doch erstaunlicherweise unterbrochen durch ein längeres Zitat einer apokalyptischen Prophezeiung, überschrieben mit „Epistula missa a magistro Iohanne Toletano“ (B Nr. 12). Dieses Stück findet seine Daseinsberechtigung an dieser Stelle zunächst durch die Tatsache, dass es – ebenfalls brieflich übermittelt – im selben Monat, also wohl im August 1230, in San Germano einging. Interessanterweise schreibt Richard den Text vollständig ab bis zum Satz (fol. 30r): „Et idem audimus de rege Siclo, que perculosa uidentur“. Hier bricht das Zitat kommentarlos ab, was wohl nicht anders gedeutet werden kann als dass der Autor unter Berücksichtigung späterer Leser lieber keine kompromittierenden Äußerungen wiedergeben wollte. Gleichwohl sind die unheimlichen Prophezeiungen nicht planlos in die Chronik gerutscht, denn sie reihen sich ein in eine Serie von Nachrichten über eine verheerende Raupenplage sowie über den Einsturz des Kirchturms von Montecassino nach einem Blitzschlag. Diese bedrohlichen Zeichen kontrastieren in der Darstellung dieses Jahres seltsam mit dem erfreulichen Ereignis des erzielten Friedensvertrages und sollen diesen vielleicht als unsicher oder gefährdet erscheinen lassen.¹⁰¹ Vielleicht ist diese Stimmung auch der Grund für die Aufnahme des letzten Stücks zu 1230, einem Schreiben Gregors IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe des Regnums, in dem mit harten Worten die Ausschreitungen und unkeusche Lebensweise der Kleriker gegeißelt werden (B Nr. 14). Es kann nur gemutmaßt werden, ob Richard in diesen Verfehlungen einen Grund für die schwierigen Zustände und für weitere bösen Befürchtungen sah, er hier also durch die Zitate mehr ausdrücken wollte, als er sich mit eigenen Worten zu sagen traute. Beide Stücke – die Prophezeiung und die Kritik an verbrecherischen Klerikern – gehören jedoch in einen weiteren Kontext der propagandistischen Maßnahmen und der öffentlichen Verlautbarungen in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst in dieser Zeit. Es könnte daher auch sein, dass Richard, ohne dies auszusprechen, durch das Zitat darauf hinweisen wollte, dass kirchliche Kreise propagandistische Texte streuten, während der Papst selbst die Verfehlungen der Geistlichkeit, die von

101 RvSG B, ad 1230, S. 170 f., Z. 3 ff. (Prophezeiung), S. 169, Z. 35 f. (Raupenplage), S. 171, Z. 3 ff. (Kirchturmseinsturz). Zum sogenannten Toledobrief, der außer bei Richard auch noch in anderen Überlieferungen auftritt, vgl. Jostmann, *Sibilla Eriethea Babilonica*, S. 376 (zu Johannes von Toledo S. 362 ff.), der annimmt, Gregor IX. habe diese Weissagung, in der vom Tod eines großen Kaisers die Rede ist, während der Abwesenheit Friedrichs 1229 im Regnum verbreiten lassen. Gegenüber der Version bei Roger von Wendover, *Flores Historiarum*, hg. von Hewlett 2, S. 356 ff., ist die Version Richards etwas gekürzt. Sie entspricht (mit zahlreichen Entstellungen) einem bereits im 12. Jahrhundert verbreiteten Text, vgl. Mentgen, *Astrologie und Öffentlichkeit*, S. 49 f., wobei der ursprüngliche „Rex Silicus“ (Kilikien) im 13. Jahrhundert auch in anderen Überlieferungen als „Rex Siculus“ interpretiert wird (ebd., S. 48 mit Anm. 142). Der Zusammenhang mit der päpstlichen Propaganda bereits bei Grauert, *Meister Johann von Toledo*, S. 166 ff. (hier auch Vergleich des Toledobriefes bei beiden Chronisten), S. 172 f.

Friedrich angeprangert wurde, in seinem Schreiben zugab. In beiden Fällen wäre das Zitat also als Stellungnahme im Sinne der kaiserlichen Politik zu sehen.¹⁰²

Die besondere Häufung der Zitate zu diesem Jahr spricht für eine zeitnahe Abfassung dieser Jahreseinträge, denn offenbar standen zahlreiche aktuelle Schriftstücke zur Verfügung, mit denen der Autor direkt arbeiten konnte. Dennoch erscheinen diese Quellen mit Bedacht gewählt, sie haben einen inneren Zusammenhang zum jeweils dargestellten Sachverhalt.

Im Jahresbericht zu 1232 informiert Richard über das große Gesetzeswerk Friedrichs II. Es ist eine der wenigen Stellen, an denen der Autor seine Niederschrift reflektiert. Hier heißt es (B Nr. 15):

„Mense Februarii in Sancto Germano Constitutiones imperiales, que Augustales uocantur, publicate sunt, quarum initium est: ‚Post mundi machinam providentia diuina firmatam‘; de quibus has inter alia elegi huic operi inserendas ...“¹⁰³

Die Konstitutionen, die Richard dann nach diesem zutreffenden Zitat aus dem Prooemium des „Liber Augustalis“ tatsächlich ausgewählt hat, sind die folgenden: Zunächst die in der Anordnung aufeinander folgenden Titel des dritten Buches „De fide mercatorum“ (III 49), „De mercatoribus“ (III 50), „De ponderibus“ (III 51), „De pena contra mercatores“ (III 52).¹⁰⁴ Es folgen zwei Konstitutionen über Medizin und die Zubereitung von Heiltränken, die erste unter der Titelangabe – es ist der erste Titel, den Richard wörtlich angibt – „De medicis et medicinis“, wobei der zitierte Text allerdings nicht dieser Konstitution (III 46) folgt, sondern der dieser vorangehenden Bestimmung „De prohibendis medicis mederi sine testimonialibus litteris magistrorum“ (III 45). Darauf geht es weiter mit „De sciropis et electuariis“ (III 47). Gerade der dazwischenliegende Titel „De medicis“ (III 46) wird jedoch nicht gebracht.¹⁰⁵

102 Allerdings stellt Richard keinen Bezug zur Abwesenheit des Kaisers während des Kreuzzugs her, da der Brief des Magister Johannes von Toledo nach seiner Auskunft erst im August 1230, also nach dem erfolgten Friedensschluss, in San Germano eintraf. Der Kardinal Johannes von Toledo kommt in Richards Chronik in den 1240er Jahren noch mehrfach vor; vgl. Grauert, Meister Johann von Toledo, S. 113 f.

103 Vgl. für das Folgende RvSG B, ad 1232, S. 177 ff.; Edition des Gesetzeswerkes: Konstitutionen, hg. von Stürner; vgl. hier zu den Zitaten Richards, die die älteste handschriftliche Überlieferung darstellen, insbes. S. 59; Fragmente einer Sammlung in Montecassino werden von Stürner erst in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts eingeordnet; vgl. ebd., S. 9 (C). Der überlieferte Teil enthält von den von Richard zitierten Konstitutionen lediglich Konst. I 82. Zum Gesetzeswerk vgl. Dilcher, Gesetzgebung; Wagner, Liber Augustalis; vgl. auch die anderen Beiträge im selben Tagungsband (Romano, Colendo iustitiam).

104 Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 417–422.

105 Ebd., S. 412–415.

Diese medizinischen Sachverhalte finden sich im „Liber Augustalis“ kurz vor den eingangs zitierten Konstitutionen über die Kaufleute (dazwischen steht mit Tit. 48 „De conservacione aeris“ nur ein weiterer Titel, welcher die Reinhaltung der Luft betrifft). Im Weiteren zitiert Richard sodann Konstitutionen über die Ehrlosigkeit der Brett- und Würfelspieler sowie über die Haftung für von Tieren verursachte Schäden in Weingärten (bei Richard unter dem Titel „De aleatoribus“ [III 90]) sowie den durch Richard mit „De dampnis“ benannten Titel, der mit leicht verändertem Titel und Text Konst. III 56 entspricht.¹⁰⁶ Es folgen nun zwei ohne Titel zitierte Konstitutionen über Richter, Notare und die Ausstellung von Urkunden. Es sind der in einigen Überlieferungen „De honore militari iudicis et notarii“ benannte Titel III 60 (der auf die bekannte Konstitution III 59 „De nuova militia“ folgt) und „De fide instrumentorum“ (I 82).¹⁰⁷ Während alle anderen von Richard zitierten Gesetze dem dritten Buch des „Liber Augustalis“ entstammen, gehört allein die letzte Bestimmung zum ersten Buch der Konstitutionen.

Was hat nun Richard also aus diesem Gesetzeswerk, von dem ihm offensichtlich größere Teile vorlagen, als erwähnenswert herausgesucht? Es sind zunächst Vorschriften für Handwerker und Händler, welche seine eigene Lebens- und Umwelt, vielleicht aber auch seine beruflichen Tätigkeiten betreffen. Es ist darin auch von Ämtern die Rede sowie von zu wählenden Aufsichtspersonen, die die Rechtmäßigkeit des Handels und die Reinheit der Waren überwachen sollen. Wie wir durch die Chronik unterrichtet sind, übte Richard selbst bereits 1221/1222 eine ähnliche Tätigkeit aus, indem er als kaiserlicher Beauftragter Reisen zur Festsetzung von Warenpreisen im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Währung unternahm. Hier ließe sich also mühelos ein berufliches Interesse, gespeist aus der eigenen Biographie, an bestimmten Sachverhalten begründen. Das Interesse an Medizin und Heiltränken lässt sich dagegen weniger auf eine berufliche Neugierde zurückführen, sondern muss eher privater Natur sein. Auch hier wissen wir jedoch durch das außerhalb der Chronik überlieferte Gedicht Richards von San Germano mit der äußerst detaillierten Beschreibung seines Krankheitsverlaufs, dass medizinische Themen ihn besonders fesselten. Bestimmungen zu Glücksspielern und ihrer Bestrafung haben den Autor schon früher interessiert, wie sein Zitat der Assisen von Messina in A zu 1221 zeigte. Sehr interessant ist es, dass Richard die Bestimmungen zum Viehfraß in Weingärten ausgesucht hat, denn auch hier lässt sich eine direkte Beziehung zu seinen Lebensumständen herstellen: wie das Registerfragment Friedrichs II. berichtet, wurde der Autor im Oktober 1239 am Aufenthaltsort des Kaisers vorstellig, um einen schon länger währenden Rechtsstreit mit einem Kleriker aus dem nahegelegenen

¹⁰⁶ Ebd., S. 449 f. („De a hiis, qui ludunt ad datios, periuriis et spolia mortuorum rapiuntibus“); ebd., S. 427 („De animalibus inventis in dampno“).

¹⁰⁷ Ebd., S. 430 f. („Quod nullus accedat ad ordinem militarem, qui non sit de genere militum, sine licentia principis et de non promovendis aliquibus vilis condicionis et originis“); ebd., S. 256 f.

Ort San Giorgio, der trotz Aussprechung der *defensa* Obst aus einem gemeinsamen Landbesitz der beiden Brüder Richard und Johannes entwendet hatte, zur Entscheidung zu bringen.¹⁰⁸ Er war demnach selbst Besitzer eines Obstgartens, und wenn das spezifische Interesse nicht direkt von dieser Auseinandersetzung herrührt, so doch bestimmt aus dem Wunsch, dieses Eigentum zu schützen. Die letzten beiden Verordnungen verdanken sich wieder ganz deutlich einem beruflichen Interesse, denn es handelt sich um Bestimmungen über den Zugang zu Berufen, unter denen auch der Notarsberuf aufgezählt ist, sowie über die Gültigkeit von Notariatsinstrumenten. Ob das Motiv für die Beschäftigung mit diesem Titel der Konstitutionen darin liegt, dass Richard selbst zu einer der hier ausdrücklich von diesen Ämtern ausgeschlossenen Personengruppen (z. B. unehelich geborene Menschen) gehörte, oder ob sich sein Interesse eher einem Standesbewusstsein verdankt, das den eigenen sozialen Status abgrenzen möchte, bleibt offen. In III 60 geht es auch um den Zugang zum Ritterstand, also ist auch das Interesse an sozialem Aufstieg, wie er für einige Personen aus Richards beruflichem Umfeld bezeugt ist, denkbar.¹⁰⁹ Vielleicht dehnt sich das berufliche Interesse auch auf die vorangehende Bestimmung zur Ehrlosigkeit der Brett- und Würfelspieler aus, denn sie besagt, dass diejenigen, die dieses Laster pflegen, nicht als Zeugen oder Inhaber öffentlicher Ämter auftreten dürfen; Richtern und Notaren mit diesem Laster sei das Amt zu entziehen.

Es lässt sich an dieser Stelle sehr gut nachvollziehen, wie die persönlichen und beruflichen Interessen des Autors sich in seiner Auswahl des Materials für seine Chronik spiegeln.¹¹⁰ Obwohl Richard übrigens die Publikation der Konstitutionen von Melfi schon zum Sommer 1231 vermerkt, erfolgt das Zitat erst zum Jahr 1232, also zum Datum der ausdrücklich erwähnten öffentlichen Verkündigung in San Germano, möglicherweise dem Termin, an dem der Autor erstmals den schriftlichen Text erhalten konnte.¹¹¹

In den letzten Jahreseinträgen der Chronik legen die zitierten Dokumente Zeugnis ab von der Verschärfung eines restriktiven Klimas durch wiederholte Strafandrohungen durch die herrscherliche Autorität. Auch hier enthält sich der Autor jeden

108 RF 110–111.

109 Dazu oben Kap. 3.3; soziale Mobilität: vgl. den Aufstieg des Richters Petrus in den Ritterstand vermittelt der in Konst. III 60 geforderten kaiserlichen Bestätigung (siehe Kap. 10.1.2, bei Anm. 193); vgl. auch RBA, Nr. 368, S. 150 f.: ein Notar Nicolaus steigt 1273 in den Ritterstand auf.

110 Die Ansicht von Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 572, die Auswahl der Gesetze solle zeigen, wie Friedrich die Partikularinteressen zugunsten des Gemeinwohls eindämme, und solle Richards These unterstreichen, dass das Königtum die Lösung gegen die eingangs geschilderten Übel ist, erscheint gegenüber der schlichteren Begründung eines direkten Bezugs zur Lebens- und Berufswelt des Autors vielleicht doch etwas zu hoch gegriffen.

111 Vgl. RvSG B, ad 1231, S. 175, Z. 11 ff. (vor einer Nachricht zum Juli 1231). Nach Stürner, Friedrich II. 2, S. 193, erfolgten die Verkündigung und das Inkrafttreten der Konstitutionen jedoch erst im September 1231.

wertenden oder erklärenden Kommentars, wenn er zu 1239 die „capitula“ des Kaisers gegen Franziskaner und Überbringer päpstlicher Pamphlete zitiert (B Nr. 19)¹¹² oder wenn er zu 1243 kurz auf die kaiserlichen „sanctiones contra iudices, aduocatos et notarios“ verweist, von denen er allerdings nur das Incipit zitiert. Gerade an dieser Stelle wäre ja eine ausführlichere Erläuterung naheliegend gewesen, da der Autor persönlich zu einer der genannten Personengruppen gehörte und somit vom Inhalt dieser Verordnung direkt betroffen war (B Nr. 22).¹¹³ Vielleicht entspringt auch das Zitat des vorhergehenden Edikts einem Zusammenhang mit seiner eigenen Biographie, da Richard sich in diesem Zeitraum (belegt für das Folgejahr 1240) selbst in Geschäften des Kaisers in Rom aufhielt und daher vermutlich zu den Personen gehörte, die die im Edikt geforderte Ausnahmegenehmigung für Rombesuche besaßen.¹¹⁴

Die Arbeitsweise des Autors ist in den letzten Jahren des Berichtszeitraums durch Freilassungen in der Handschrift, Auslassung von Namen, unvollständige Zitate gekennzeichnet. Mehrfach werden Dokumente nicht mehr ganz zitiert, sondern nur in Ausschnitten oder mit dem Incipit. Dies alles spricht dafür, dass jetzt mehr oder weniger zeitgleich zu den Ereignissen in das vorliegende Exemplar der Handschrift eingetragen wurde. Offenbar hatte der Autor durch altersbedingte Einschränkungen oder äußere Bedingungen keine Muße mehr, die Dokumente ganz zu zitieren oder den Text von einer vorläufigen Zusammenstellung in diese Handschrift zu übertragen. Etwa ab Mitte 1230 werden die zitierten Dokumente jedoch nun mit einer Überschrift versehen, welche auch einfach nur „Epistula“ lauten kann. Bei den Briefen wird in der Handschrift (z. B. bei B Nr. 21), der Beginn des Zitats durch Auszeichnung des Anfangsbuchstabens des Absendernamens durch Lombarden deutlich gemacht. Auch die Urkunde der Fürsten zum Frieden von San Germano ist in der Handschrift deutlich graphisch abgesetzt und erhält eine Überschrift.

Bezüglich der Methodik ist deutlich erkennbar, dass der Autor auch dort, wo er nicht im Wortlaut zitiert, Briefe, mehr noch Mandate und andere Schriftstücke, als Quellen benutzte, von denen er eine Vielzahl zumindest erwähnt. Viele Beispiele dafür finden sich im Bericht zu den Jahren 1232 bis 1237. In weiteren Fällen ist an-

112 RvSG B, ad 1239, S. 200 f.

113 Ebd. B, ad 1243, S. 217 f., Z. 16 ff.; in der Handschrift ist das Incipit eventuell nachgetragen, jedenfalls ist ein Neuanfang deutlich erkennbar (fol. 48r). Zur Diskussion über dieses Gesetz vgl. den Überblick bei: Romano, *Novelle*, bes. S. 407 f. Edition des Gesetzes „*Nichil veterum*“: Konstitutionen, hg. von Stürner, I 38.1, S. 191 f., bzw. E 10, S. 468 ff.; dazu ebd., *Einleitung*, S. 87 ff. Nach Stürner, ebd., S. 87 ff., leitete dieses Gesetz den Komplex von Novellen ein, der am 8. April 1240 auf einem Hoftag in Foggia verkündet wurde, womit die zeitliche und örtliche Zuordnung Richards zu 1243 und zu Grosseto ein Irrtum wäre. Stürner plädiert dafür (ebd., S. 92), diese Nachricht Richards in einen Zusammenhang zur Kanzleiordnung Friedrichs II. zu setzen, welche im Januar 1244 in Grosseto publiziert worden sei und auf die diese Beschreibung passe.

114 Vgl. RvSG B, ad 1239, S. 200, Z. 31 f.: „Item quod nulli permittatur ad Romanam ecclesiam accedere sine speciali mandato Magistri iustitiarum.“

zunehmen, dass solche Schriftstücke, auch wenn sie nicht explizit erwähnt werden, die Grundlage für seine Erzählung bilden.¹¹⁵

Als Ergebnis lässt sich sagen, dass ein rhetorisches Interesse als ausschlaggebendes Argument für das Zitat von Dokumenten für den letzten Teil von B noch weniger zu erkennen ist als für Fassung A. Generell werden fast keine literarisch ausgestalteten Briefe mehr aufgenommen. Vergeblich sucht man daher nach 1230 auch Briefe, die die Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst thematisieren. Die päpstliche Sicht auf die Ereignisse kommt somit nicht mehr ungefiltert zum Ausdruck. Offenbar erschien es dem Autor ratsamer, sich in seiner Darstellung auf Belege für die Aktivitäten der kaiserlichen Kanzlei und Verwaltung zu beschränken. Vielleicht finden sich daher auch so zahlreiche Verweise auf die Überbringer von Nachrichten und Befehlen. In einer Zeit der ständig wechselnden normativen Vorgaben kann die Nennung derjenigen kaiserlichen Beauftragten, die die entsprechenden Befehle und Gesetze überbrachten, auch der Absicherung des Autors dienen.¹¹⁶

Wenn die Chronik hier vor allem auf der Grundlage von Verwaltungsschrifttum gearbeitet scheint, so enthält sie in den letzten Jahren auch kaum mehr inserierte Texte, deren Inhalte über den Raum des Regnums herausreichen. Es fehlt nun völlig der Bezug der zitierten Texte auf die Ereignisse im Heiligen Land, die vorher relativ großen Raum einnahmen. Dieses Thema war für den Autor nach 1229 (auch hier im Einklang mit der kaiserlichen Politik der 1230er Jahre) offenbar erledigt.

Die Funktion der Zitate muss in den meisten Fällen darin gesehen werden, dass sie die Darstellung des Chronisten um zusätzliche Informationen ergänzen, dort, wo ein Sachverhalt vom Autor als besonders interessant eingeschätzt wird. Fast durchgehend bleibt dieses Interesse jetzt seinem Heimatort verhaftet, da viele der zitierten Dokumente einen inneren oder äußeren Bezug zu seiner Stadt, aber auch zur politischen und wirtschaftlichen Situation der Abtei aufweisen. Insbesondere die bereits in A schon stark thematisierte Frage der *libertates ecclesie* und der Steuerfreiheit der Kleriker und Kirchen wird auch in B durch verschiedene Briefe und Texte vertieft.¹¹⁷ Da es sich insgesamt verstärkt um rechtliche Dokumente handelt, tritt der Aspekt der Charakterisierung der handelnden Personen durch Zitate weiter zurück.

115 Siehe dazu unten Kap. 10.2.5 zu den Mandaten Friedrichs II. und dem Registerfragment von 1239/1240.

116 Vgl. z. B.: RvSG B, ad 1230, S. 164: „per quemdam fratrem Sembottum de domo Teutonicorum“ wird dem „procurator“ Leonardus die Anweisung überbracht, die Bewachung des Klosters durch 40 Einheimische zu organisieren, oder ebd., S. 165: „quidam magister Guillelmus de Capua Imperatoris notarius“ kommt mit kaiserlichen Briefen nach San Germano, mit denen Truppen unter den Einwohnern geworben werden sollen.

117 Siehe Anhang 2, A Nr. 11, 18, 21 bzw. B Nr. 5, 10, 12. Vogeler, „Veröffentlichung“, S. 351, sieht die zitierten Dokumente ebenfalls vor allem als „Nachrichtenquellen“ sowie als „Zeugnisse“ rechtsrelevanter Inhalte, und betont die Bezüge zu Abtei und Stadt (ohne zwischen den beiden Fassungen zu unterscheiden). Ähnlich in ders., Rechtstitel und Herrschaftssymbol, S. 157.

Trotzdem kommt ihnen in vielen Fällen eine, teilweise unausgesprochene, politische Aussage zu. In einigen Fällen ist an pragmatische Funktionen dieser Zitate zu denken, die möglicherweise als Belege für eine früher oder aktuell geltende Rechtssituation weiterhin genutzt werden sollten.

Kann man nun mit Lidia Capo davon ausgehen, dass in Fassung B eine neue Beziehung des Autors zu seinem Werk zum Ausdruck kommt, geprägt vielleicht auch durch die Orientierung an den Bedürfnissen eines breiteren Publikums, dem eine flüssigere Lektüre dargeboten werden sollte?¹¹⁸ Nach dem oben Ausgeführten geht eine solcherart veränderte schriftstellerische Konzeption des Werkes in Fassung B zumindest aus der Behandlung der inserierten Dokumente nicht hervor. Wie geschildert, hat Richard von San Germano im letzten Teil seiner Fassung B kein grundsätzlich verändertes Bearbeitungsprinzip angewandt, sondern kehrt in diesem vielmehr zur Vorgehensweise in der Fassung A zurück.

Was das im Prolog der Fassung B ausgesprochene Konzept des Autors angeht, eine Chronik des Regnums schreiben zu wollen, so lässt sich im Hinblick auf die im letzten Teil von B inserierten Dokumente konstatieren, dass dieses hier tatsächlich umgesetzt wurde. Auch wenn, wie oben dargestellt, für viele dieser zitierten Texte auch ein Bezug zu San Germano / Montecassino besteht, so betreffen doch die Gesetzestexte, ebenso wie der Frieden von San Germano und die daraus resultierenden Verordnungen, das gesamte Regnum und verankern die ansonsten beschriebenen Vorgänge, von den viele auf die Region fokussiert sind, auf einem landesweiten Hintergrund. Wie das Beispiel von B Nr. 13 zeigt, könnte es sogar sein, dass der Autor auch in Textvorlagen eingriff, um gerade diesen Effekt zu erzielen: Das Mandat, mit dem der Kaiser in Erfüllung der Auflagen des Friedens von San Germano Klöster und Kirchen von Steuern und Abgaben befreit, geht nach Richards Zitat den „comitibus, baronibus, iustitiariis, camerariis, et baiulis in Regno Sicilie constitutis“ zu. Einleitend betont er auch, dass solche Briefe an das ganze Regnum ergingen. Aus anderer Überlieferung geht jedoch hervor, dass die einzelnen Regionen offenbar eigene diesbezügliche Mandate erhielten, wobei gerade dasjenige für die Terra di Lavoro erhalten ist. Dieses ist an denselben Empfängerkreis dieser Provinz ausgestellt, es besteht ebenso, abgesehen vom Protokoll, nur aus einem einzigen Satz mit der Anweisung, der zwar genau denselben Inhalt hat, aber sprachlich leicht abweichend formuliert ist. Somit hat Richard wahrscheinlich doch nicht, wie es zunächst scheint, schlicht ein eingehendes Mandat zitiert, sondern zumindest bei der Empfängerangabe eingegriffen, um den Sachverhalt, von dem er wusste, dass er das ganze Regnum betraf, auch so darzustellen. Möglich wäre auch, dass es sich bei seiner Quelle um eine Vorlage für die Erstellung der verschiedenen Schreiben für die Provinzen han-

118 Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571: „I documenti sono in massima parte regestati (molto bene), e non trascritti, per un diverso rapporto – di maggior responsabilità personale – dell'autore con la sua opera, e forse per un'idea di pubblico più vasto, al quale offrire una lettura più fluida.“

deln könnte, die er über seinen Bruder Johannes, den Notar der kaiserlichen Kanzlei, erhalten haben könnte.¹¹⁹

Das komplementäre Erscheinungsbild beider Fassungen in Bezug auf das inserierte Material hängt jedoch kaum damit zusammen, dass beide Fassungen parallel genutzt werden sollten (wobei dem Autor selbst bei Abfassung von B sicher die Fassung A oder zumindest eine Abschrift davon noch vorlag). Die zusammenfassende Abschrift eines längeren Textes in einer Bearbeitung verweist eher darauf, dass der Ursprungstext präsentiert werden musste, da er am Bestimmungsort des Werkes nicht oder nur schwer greifbar war.¹²⁰ Auch die oben untersuchten Indizien für die Motive des Autors für eine Neuabfassung der Chronik sprechen klar dafür, dass die primäre Leserschaft bei Beginn der Niederschrift von B nicht bei der Leitung der Abtei gesehen wurde.¹²¹ Ebenso weist der veränderte Charakter der Dokumentensammlung auf ein anderes anvisiertes Publikum hin. Abgesehen davon, dass Richard mit den zitierten Texten die Absicht verfolgte, jeweils aktuelles Material zu bieten, so dass er in den letzten Teil der Fassung B erneut zahlreiche Schriftstücke im Wortlaut aufnahm (während er für den ersten, jetzt ebenfalls angefügten Teil nicht über solche Quellen verfügte), scheint sich die Auswahl des Materials nun vor allem an Personen zu richten, die mit den rechtlichen Gegebenheiten der Situation vor Ort umgehen mussten.¹²² Dabei fällt auf, dass die Abtei, ihre spezifischen Rechte und ihre politische Rolle ebenso wie die allgemeinen Rechte der Klöster und des Klerus nach wie vor im Fokus stehen – insofern wäre auch dem eingangs erwähnten Befund von Zabbia zu widersprechen, die Dokumente seien ohne jeden Bezug zu Richards lokalem Umfeld.¹²³ Ganz offensichtlich ist die Loyalität des Autors für die Gesamtheit des Konvents nach wie vor ungebrochen. Dennoch sind es nicht Abt oder Konvent, denen die zitierten Rechtstexte nahegebracht werden müssen, sondern die Personen, die in

119 Anhang 2, B Nr. 13: RvSG B, ad 1230, S. 171, Z. 15 ff. Vgl. dazu den Text bei Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 16, S. 75 f.: „Fridericus ... justiciariis, comitibus, baronibus, camerariis, bajulis et universis officialibus per terram Laboris constitutis ... Fidelitati vestre sub obtentu gratie nostre mandamus firmiter precipientes quatenus nullus sit qui deinceps tallias seu collectas imponat ecclesiis, monasteriis, clericis seu personis ecclesiasticis vel rebus eorum, salvis debitis servitiis ad que certe ecclesie ac persone nobis noscuntur esse specialiter obligate.“ Bei Hampe auch Gegenüberstellung mit dem Text Richards. Richard bringt die Empfänger in veränderter Reihenfolge, wobei er die Justitiare erst nach den Baronen einreihet; vgl. ebd., Anm. 3.

120 Mortensen, Change, S. 270 f.

121 Siehe dazu oben insbesondere oben Kap. 7.2.2.

122 Der Informationsgehalt, den diese aus der Darstellung ziehen sollten, ist in Richards Fall mehr in Grundkenntnissen zur geschichtlichen und rechtlichen Situation der Region zu sehen als in der Ausbildung eigener rhetorischer Fähigkeiten durch das Studium von zitierten politischen Texten. Zu diesen beiden Punkten als Anliegen norditalienischer Chronisten, die Briefe zitieren, vgl. Faini, Lettere politiche, sowie die Anmerkungen durch den Herausgeber desselben Bandes (Hartmann, Cum verbis, S. 179).

123 Siehe oben Kap. 9.1, bei Anm. 8.

den 1230er Jahren de facto mehr und mehr Herrschaftsfunktionen in der *Terra Sancti Benedicti* übernehmen, es sind die Vertreter der Beamtenschaft Friedrichs II. und die Personen, die Vermittlerrollen zwischen Region und Hof ausüben und bei denen um eine Unterstützung für die Rechte der Abtei geworben werden soll.

9.5 Vergleich einiger Stücke mit anderen Überlieferungen

9.5.1 Päpste: Innozenz III. und Honorius III.

Ein Teil des in Fassung A enthaltenen Briefmaterials ist bereits analysiert worden.¹²⁴ Dabei handelt es sich um einen Komplex mit Schreiben aus der Kanzlei Innozenz' III., darunter wichtige Enzykliken zum Kreuzzug und zum IV. Laterankonzil, aber auch weniger weit verbreitete Briefe aus den Jahren 1212–1214 (A Nr. 2–6). Ein Vergleich mit der Überlieferung derselben Stücke in den Registern Innozenz' III., in die alle fünf Briefe ebenfalls eingetragen sind, ergab, dass Richards Texte nicht direkt auf die Registereinträge zurückgehen, sondern vermutlich einem Dossier mit Kreuzzugsangelegenheiten entnommen sind, das anhand von Originalen angelegt wurde.

Die zu diesem Komplex gehörenden Stücke umfassen nicht nur Briefe Innozenz' III. selbst, sondern auch zwei an der Kurie eingehende Schreiben, die ebenfalls die Kreuzzugsthematik betreffen: den Brief des kastilischen Königs Alfons' VIII. an Innozenz über seinen Sieg bei Las Navas de Tolosa am 16. Juli 1212 sowie einen Bericht an den Papst über Familie und Herrschaft des Sultans Sephedinus (al-'Ādil), den Richard zu 1214 direkt nach dem Schreiben des Papstes an denselben Sultan *Daniele propheta testante* in seiner Chronik ebenfalls im Wortlaut wiedergibt. Da für diesen Bericht – im Gegensatz zu den anderen Stücken – kein Vergleich mit dem päpstlichen Register möglich ist, wurde er aus der obigen Betrachtung ausgeklammert.¹²⁵ Er soll nun hier mit Überlieferungen anderenorts verglichen werden, wobei aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs davon auszugehen ist, dass die Quelle für Richards Bericht auch in diesem Falle das für die Briefe A Nr. 2–6 vermutete Dossier ist.

Bericht der Großmeister der Ritterorden an Innozenz III. (zu 1214) – A Nr. 7

Das Schreiben der „magistri Hospitalis et Templi“ an Innozenz III. ist laut Richards Einleitung die Antwort auf ein vorhergehendes Schreiben des Papstes an die Groß-

¹²⁴ Ham m, Überlieferung, S. 289 ff., 293 ff.

¹²⁵ Der Registerband für das 17. Pontifikatsjahr (1214) ist verloren, sein Inhalt nur fragmentarisch bekannt, dazu Ham p e, Aus verlorenen Registerbänden, S. 546 f., 549; Haidach er, Beiträge, bes. S. 46 f. Zur Person des Sultans vgl. Humphreys, From Saladin to the Mongols; Dahlmanns, Al-Malik al-'Ādil.

meister mit der Bitte um Auskunft bezüglich der muslimischen Sitten und Gebräuche sowie über die Herrscher. Dieses päpstliche Schreiben wird aber von Richard nicht zitiert.¹²⁶ Im Register Innozenz' III. findet sich in der Tat ein Schreiben an einen Empfänger im Heiligen Land, das mit A Nr. 6 (*Daniele propheta testante*) im Zusammenhang steht, es handelt sich bei dem Empfänger jedoch um den Patriarchen Albert von Jerusalem. Das unmittelbar vor *Daniele propheta testante* im Register eingetragene Stück beginnt wie A Nr. 5 ebenfalls mit den Worten *Pium et sanctum*, es hat bis auf den ersten Satz jedoch andere, auf den spezifischen Empfänger bezogene und persönlichere Inhalte. Offenbar war es gleichzeitig ein Begleitschreiben, mit dem sowohl der Kreuzzugsaufruf als auch *Daniele propheta testante* dem Patriarchen übermittelt wurden. Letzteres sollte er demnach mit den päpstlichen Boten an den Sultan weiter-senden.¹²⁷ Es wäre also möglich, dass sich Richard bei seiner Information auf dieses Stück bezieht, denn auch darin wird gefordert, Albert möge zum Konzil erscheinen in Begleitung einiger sachkundiger Einheimischer, die Hintergrundwissen über die örtlichen Gegebenheit zu vermitteln wüssten.¹²⁸ Allerdings hätte Richard in diesem Falle den Empfänger des Schreibens verändert. Nicht zu finden ist hingegen im Register das von Richard zitierte Antwortschreiben (Nr. 7). Dieses erscheint nicht in der Form eines Briefes, sondern ist eher eine Art Aufstellung von genealogischen Zusammenhängen, militärischen und Besitzverhältnissen in der ayyūbidischen Dynastie, die sich dann erweitert zu Beobachtungen über die Verhaltensnormen im Umgang zwischen Herrscher und Untergebenen, ausführlich über die Behandlung von Gesandten berichtet und mit Informationen über den Harem und die privaten Räume des Sultans endet. Obwohl die große militärische Stärke des Sultans hervorgehoben wird, ist der Tenor des Berichts, Sephedinus sei in jedem Falle um einen Friedensschluss mit der Römischen Kirche bemüht, ja er wolle sogar das Heilige Land sofort dem Papst aushändigen und dem Patriarchen von Jerusalem einen Tribut entrichten.¹²⁹ Adress- oder Grußformeln fehlen zu Beginn, ebenso wie eine Datumszeile am Ende. Der Text, der mit „Saladinus et Sephedinus duo fratres fuerunt“ direkt in den Sachverhalt einsteigt, endet allerdings mit der Beteuerung „Hec papa beatissime, sicut uera sunt, uestre sanctitati ducimus intimanda“, dem einzigen Element einer direkten persönlichen Ansprache.

126 RvSG A, ad 1214, S. 56, Z. 16 ff.: „Eodem anno scire uolens ipse papa terram, mores et uires Agarenorum, contra quos de ipse mandato christianorum exercitus parabatur, mandauit per licteras suas magistris Hospitalis et Templi ut super hoc, inquisita diligentius ueritate, tam detemptores nominare quam terras et mores eorum, suis scriptis et licteris exponere fideliter procurarent.“

127 Reg. Inn. III., ed. PL 216, XVI 36, Sp. 830 f.

128 Ebd., col. 830 f.: „ducens aliquos viros tecum in consilio providos et in commissio fideles, qui plene noverint circumstantias causarum et rerum, temporum et locorum: quibus undique circum-spectis, ad liberationem haereditatis Dominicae utilius intendere valeamus.“

129 RvSG A, ad 1214, S. 56 ff., Z. 28 ff.

Sollte der Autor hier ein thematisch passendes Stück als Antwort auf das ihm möglicherweise ebenfalls bekannte Schreiben an Albert interpretiert haben? Oder hat er lediglich versucht, das ihm vorliegende Stück A Nr. 7 in einen sinnvollen Zusammenhang einzubetten? Richard gibt auch Auskunft über den Transportweg des Briefes: Er sei dem Papst im selben Jahr durch einige aus dem Heiligen Land zurückkehrende venezianische Schiffe überbracht worden.¹³⁰ Bislang sind keine Zweifel an der Echtheit des Schreibens geäußert worden, man wunderte sich nur über den schönfärberischen Inhalt, der der realen Situation nicht zu entsprechen schien.¹³¹ Dabei lässt die Vielzahl an inhaltlichen Details und sachlichen Informationen über die ayyübidische Herrscherfamilie durchaus auf einen Ortskundigen als Verfasser schließen.

Versatzstücke dieses Textes finden sich in verschiedenen mittelalterlichen Chroniken in unterschiedlichen Bearbeitungen, was dem Herausgeber Garufi noch entgangen war. Der Bericht hat dort die Bezeichnungen „Relatio Tripartita ad Innocentium III.“, „Descriptio Terrae Sanctae“ oder „Descriptio Terrae Agarenorum“ und wurde bislang sowohl Jakob von Vitry, dem Patriarchen Haymar Monachus von Jerusalem († 1204), als auch jüngst dem Nachfolger Alberts († 1214) im Patriarchenamt, Radulph von Mérencourt, zugeschrieben.¹³² Matthäus Paris bringt zum Jahr 1193 eine recht ähnliche Version desselben Berichts, jedoch ohne die einleitenden Worte und den Bezug auf eine päpstliche Anfrage. Bei ihm fehlen die Stellen, in denen von dem Friedens- und Unterwerfungsangebot des Sultans die Rede ist. Dafür fügt seine Version am Ende einige Worte über den Koran an, die bei Richard von San Germano nicht enthalten sind.¹³³ Auch Alberich von Troisfontaines bringt mit der Aufzählung der Söhne Sephedins einen verkürzten Ausschnitt aus dem zugrundeliegenden, von ihm jedoch nicht näher bezeichneten Bericht („sequitur ex alia relatione“), wobei sein Text weniger eng mit dem Richards zusammenzuhängen scheint als der von Matthäus Paris.¹³⁴

130 Ebd., S. 56, Z. 24 ff.: „Qui detentores, mores et terras eorum hoc anno per quasdam naues Uenetum redeuntium de partibus transmarinis exposuerunt et certissime in hunc modum ...“.

131 Vgl. Lupprian, Beziehungen, S. 33; Röhrich, Beiträge 1, S. 56 f. mit Anm. 26.

132 Röhrich, Bibliotheca geographica Palaestinae, Nr. 109, S. 43 ff. (mit Verzeichnis der Handschriften und Drucke) sowie Nachträge ebd., S. 714. Vgl. dazu auch ders., Korrespondenz, S. 362 mit Anm. 2 (identifiziert Autor als Monachus, Patriarch von Jerusalem). Hunt, Haymanns's Relatio Tripartita, geht noch von einer Verfasserschaft des Patriarchen Haymar und einer Datierung des Berichts in das Jahr 1202 aus. Nach Richard, Pouvoir royal, ist der Bericht nicht die Antwort auf eine Anfrage Innocenz' III. von 1199 (ed. Register Innocenz' III. 2, Nr. 180 [189], S. 345 f.) wie zuvor vermutet wurde, sondern wurde erst nach 1215 angefragt; die besondere Rolle des Patriarchen verweise auf Radulph von Mérencourt als Urheber des Berichts; vgl. ebd., S. 111 f. bzw. 116 ff.

133 Matthäus Paris, Chronica Maiora, hg. von Luard 2, S. 399–401.

134 Alberich von Trois-Fontaines, Chronik, hg. von Scheffer-Boichorst, S. 906. Im Gegensatz zu Alberich haben sowohl Richard von San Germano als auch Matthäus Paris den Einschub zur Behandlung der Gesandten vor der Aufzählung der restlichen acht Söhne.

Möglicherweise hat auch Richard die Vorlage bearbeitet, scheint jedoch sehr nah am ursprünglichen Text geblieben zu sein, auch wenn einige wenige Informationen fehlen, die andere Überlieferungen bieten. Die mit der „Historia Orientalis“ des Jakob von Vitry überlieferte Version des Berichts beginnt mit einer Einleitung bezüglich einer päpstlichen Anfrage, deren Wortlaut sich dem der Einleitung von Richard von San Germano sehr stark annähert, was darauf hinweist, dass bereits die Vorlage, von der die jeweiligen Verfasser abschrieben, diesen Passus enthielt.¹³⁵ Der Empfänger der päpstlichen Anfrage ist dort jedoch allein der Patriarch von Jerusalem, der in Richards Fassung A nicht genannt ist. Die Einleitung enthält auch den Satz, nach dem einige (bei Richard: venezianische) Schiffe „redeuntibus de partibus Terrae Sanctae“ die Antwort überbrachten, Richards Angaben zum Transportweg scheinen also ebenfalls bereits der Vorlage zu entstammen. Der Text Richards von San Germano wird für die älteste Version des Textes gehalten.¹³⁶ Er ist jedenfalls von den hier untersuchten die ausführlichste.

Das Schreiben wurde vom Autor für so wichtig erachtet, dass er es, ebenso wie *Daniele propheta testante*, auch in B ganz übernommen hat (B Nr. 3), eine Ausnahme gegenüber seiner üblichen Arbeitsweise, nach der die Briefe in B lediglich erwähnt oder zusammengefasst werden. Interessanterweise wird dabei die Einleitung zum Brief sogar noch verbessert durch Hinzufügung einer weiteren Person, und zwar gerade des Patriarchen von Jerusalem, der in A noch nicht zu den Empfängern der päpstlichen Anfrage gezählt hatte. Entweder verfügte Richard also noch über die Vorlage, von der er in A abgeschrieben hatte, oder er erinnerte sich, dass ein Zusammenhang mit dem Patriarchen von Jerusalem in Bezug auf diesen Text bestanden hatte. Wenn der Autor den Bericht nicht selbst bearbeitet oder verändert hat und gerade aus diesem Grund sein Werk auch in der zweiten Fassung seiner Chronik noch einmal präsentieren wollte, dann könnten andere Gründe dafür in seinem besonderen Interesse für alle mit dem Kreuzzug verbundenen Fragen liegen. Die Versionen in A und B enthalten dabei kaum nennenswerte Unterschiede, nur der Satzsatz ist leicht unterschiedlich formuliert.¹³⁷

135 Eine direkte Verwandtschaft zwischen diesen beiden Werken scheint nicht zu bestehen; siehe dazu unten Kap. 10.2.3. Nach Jacques Donnadiou ist Jakob von Vitry nicht der Verfasser des dritten Buches der „Historia“, weshalb es in der Neuedition nicht enthalten ist; vgl. Jakob von Vitry, *Historia Orientalis*, hg. von Donnadiou, S. 11. Das in dieses dritte Buch eingegangene Konvolut, das die „Relatio“ sowie Briefe an Honorius III. enthält, entstand um 1220/1221; vgl. Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, S. 40. Edition in Jakob von Vitry, *Historia Orientalis* 3, hg. von Bongars (darin die *Relatio Tripartita* S. 1125–1129).

136 Golubovich, *Biblioteca bio-bibliografica*, Nr. 51, S. 187.

137 RvSGB, ad 1214, S. 59, Z. 20 f.: „Hec, sanctissime pater, ita esse in ueritate sciatis“; so auch Loewe, Richard, S. 53.

Die „*Ordinatio*“ Innozenz' III. zur Neuordnung des sizilischen Reiches (1208) – B Nr. 1

Die „*Ordinatio*“ Innozenz' III. von Juni/ Juli 1208¹³⁸ weckt schon allein deshalb Neugier, weil sie als einziges Dokument der Fassung B im Zeitraum 1208–1226, in dem sich die beiden Fassungen überschneiden, neu hinzugefügt wurde. In Umkehrung der üblichen Methode des Autors wurde in A nur die Situation referiert und eine kurze Zusammenfassung der päpstlichen Bestimmungen gegeben, während in B der gesamte Text des Dokuments zitiert wird. Wir haben es hier nicht mit Briefmaterial, sondern mit einem Rechtstext zu tun, genauer gesagt mit einer Verordnung im Rahmen der päpstlichen Regentschaft für den minderjährigen Friedrich II. Diese wurde von Innozenz anlässlich seines Besuches in San Germano / Montecassino verkündet und war auf eine Eindämmung der zahlreichen bewaffneten Konflikte im Königreich Sizilien ausgerichtet.¹³⁹ Informationen zu diesem Sachverhalt finden sich auch im Register der päpstlichen Kanzlei anhand von vier Texten. Es handelt sich um:

1. das Schreiben Innozenz' an die Grafen, Barone und das Volk von Apulien, mit dem dazu aufgefordert wird, die Anordnungen der „*Ordinatio*“ über die Hilfe für den König und die Verteidigung und den Frieden des Regnum nach dem Beispiel anderer Regionen, wo sie bereits verkündet wurde, zu befolgen und den noch zu wählenden Großkapitänen Folge zu leisten. Als Stellvertreter des Papstes, die die Regelungen vor Ort verkünden und umsetzen werden, werden der Legat Gregor Kardinaldiakon von S. Teodoro sowie „*O. acolythus noster*“ benannt.¹⁴⁰
2. das Beauftragungsschreiben an die beiden oben genannten päpstlichen Gesandten, die „*Ordinatio*“ nach dem Beispiel der in San Germano in Gegenwart des Papstes erfolgten Prozedur umzusetzen, das heißt für Apulien ebenfalls zwei geeignet erscheinende Persönlichkeiten für das Amt der Großkapitäne zu bestimmen und von Adel und Volk einen Gefolgschaftseid schwören zu lassen. Es folgt die anzuwendende Eidformel, in die der jeweilige Name des Schwörenden einzusetzen ist.¹⁴¹
3. den Text der „*Ordinatio*“ selbst, in die noch die Namen der Grafen von Celano und von Fondi eingetragen sind, obwohl als Region bereits Apulien genannt wird. Es handelt sich also hier um Platzhalter, die entsprechend ausgetauscht werden sollen. Die Verpflichtung sieht vor, eigenmächtige Gewalttätigkeiten zu unterlassen

138 Zum Datum siehe unten in diesem Kapitel, bei Anm. 148 f.

139 Nach Moore, Pope Innocent III, S. 184 f., diente die Sommerreise 1207 nach Viterbo dem Ziel, die Angelegenheiten des Patrimonium zu ordnen, während nun 1208 die Befriedung des Regnum angestrebt war. Zur Versammlung in San Germano vgl. auch Bolton, „The caravan rests“, S. 55.

140 Register Innocenz' III. 11, Nr. 125 (130), S. 199 f. Bereits hier wird die vollständige Bezeichnung des Statuts gegeben, mit dem Wortlaut, der auch in den weiteren Stücken verwendet wird: „*Ordinatio ... super regis adiutorio et succursu, defensione ac pace regni*“. Zu Gregor de Galgano vgl. ebd., S. 199, Anm. 5. Zum Acolyth O. liegen offenbar keine Informationen vor.

141 Ebd., Nr. 126 (131), S. 200.

und stattdessen vor den gewählten Autoritäten zu klagen, die „secundum rationem et consuetudinem regni“ urteilen werden. Wer diese Regelung nicht anerkennt, soll zum öffentlichen Feind aller erklärt werden. Zweihundert Ritter, deren Unterhalt für ein Jahr zu tragen ist, sollen zur Hilfe für den König aufgestellt werden. Städte und Adel sollen außerdem eine Anzahl Krieger für den Dienst bei den Großkapitänen zuweisen.¹⁴²

4. das Schreiben des Papstes an Adel und Volk in der Region „a Salerno usque Ceperanum de mari ... ad mare“. Alle Verantwortlichen dieser Region (die auch die Terra di Lavoro umfasst, darüber hinausgehend offenbar aber bis zur Adria reicht und somit auch Molise und Teile der Abruzzen einschließt) werden aufgefordert, die Einsetzung der beiden Grafen Peter von Celano und Richard von Fondi zu Großkapitänen anzuerkennen und die Entsendung der Ritter und Krieger nach deren Bestimmungen vorzunehmen. Der Bote „W. scriptor noster“ wird benannt, der nach dem Beispiel von San Germano den Schwur auf diese Vereinbarung abnehmen wird (offenbar von denjenigen, die nicht persönlich in San Germano anwesend sein konnten).¹⁴³

In Richards Fassung B trägt das Dokument keine Überschrift und beginnt, nach einer kurzen Einleitung, der Papst sei am Vorabend des Johannistages, also am 23. Juni 1208, nach San Germano gekommen, wo er mit den beiden ebenfalls angereisten Grafen von Celano und von Fondi über die Hilfe für König Friedrich und die Verteidigung des Regnums die folgende Vereinbarung getroffen habe, mit einem unmittelbaren Einstieg in den Text.¹⁴⁴ Der Vergleich des im Anschluss von Richard zitierten Dokuments mit den Texten des päpstlichen Registers ergibt folgendes Bild:

- S. 27, Z. 4–5: Nennung des Zuständigkeitsgebietes der beiden neuen *magistri capitanei*: Region, die in Nr. 128 (Schreiben an Adel und Volk dieser Region) beschrieben wird („a Salerno usque Ceperanum, sicut a mari usque ad mare protenditur tractus terre“).
- ebd., Z. 6–15: Sonderregelungen für diese Region: die königlichen Statute, nach denen Peter von Celano auch „magister iustitiarius Apulie et Terre Laboris“ und Richard von Fondi auch Rektor von Neapel ist, sollen weiterhin gelten (ohne Vorlage in den genannten Registertexten).
- ebd., Z. 15 „Quicumque“ – Z. 32: Der Text folgt der „Ordinatio“ (Nr. 127). Der im Anschluss an den Halbsatz „ac etiam ciuitatum“ (Reg., S. 202, Z. 19) folgende Absatz der „Ordinatio“ mit Bestimmungen zur Versorgung mit Lebensmitteln und zur

¹⁴² Ebd., Nr. 127 (132), S. 201 f.

¹⁴³ Ebd., Nr. 128 (133), S. 203.

¹⁴⁴ RvSG B, ad 1208, S. 27 f. Fassung A gab zusätzlich die Information, dass sich der Papst insgesamt länger als einen Monat in San Germano aufgehalten habe; vgl. ebd. A, ad 1208, S. 26, Z. 28 ff.

Ausrüstung dieser Kämpfer auf Kosten der Städte und Adligen wird aber weggelassen.

- ebd., Z. 33 „Quia uero propter feruorem estatem“ – Z. 39 „dirigemus“: Erklärung des Papstes, wegen der Sommerhitze nicht persönlich nach Apulien kommen zu können: Formel, die nur in den Schreiben an die Apulier und die Gesandten vorkommt (Nr. 125, 126). Dabei bei Richard Beauftragung eines namentlich nicht genannten Legaten für Apulien, dem sich Graf Jakob „consobrinus et marescalcus noster“ sowie ein anderer, ebenfalls nicht genannter Gesandter anschließen sollen (ohne Vorlage).
- ebd., Z. 39 – S. 28, Z. 3: Schlussformel: „In omnibus autem reseruamus“: wieder aus der „Ordinatio“ (Nr. 127).

Der in B zitierte Text ist also eine Kombination aus Formeln aus den Schreiben an den Legaten und seinen Begleiter, dem Text der „Ordinatio“ und einem nicht ins Register eingetragenen Stück (der entsprechenden Fassung der „Ordinatio“?) für das nordwestliche Regnum, der die Sonderregeln für diese Region mit der Erwähnung der weiteren Ämter der hier beauftragten Grafen entstammen. Im von Richard zitierten Text wird auch Apulien erwähnt, obwohl für Apulien laut Register (Nr. 125 und 126) andere Schreiben ausgingen, nach denen in analogem Verfahren die päpstlichen Gesandten zwei andere Großkapitäne wählen und dann auf diese den Schwur leisten lassen sollten. Diese Gesandten für Apulien werden im Registereintrag auch anders benannt als bei Richard (es sind dort Gregor Kardinaldiakon von S. Teodoro zusammen mit dem Akolythen O.).

Sicher gehörte das Gebiet zwischen Ceprano und Salerno zu Zeiten Richards nicht zu Apulien. Insofern muss die „Ordinatio“ Nr. 127 des Registers, in der sowohl die Namen der für das nördliche Grenzgebiet als Großkapitäne beauftragten Grafen als auch die Region Apulien genannt werden, als Vorlage zu verstehen sein, in die die richtigen Namen für Apulien noch eingesetzt werden sollten.¹⁴⁵ Die Gesandten für Apulien bei Richard entsprechen weder den aus Nr. 125 und 126 des Registers bekannten Legaten für die Region Apulien, noch dem ebendort Nr. 128 genannten für das die Terra di Lavoro einschließende Gebiet. Während der Legat für Apulien

145 Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Großregion Apulien-Terra di Lavoro gemeint ist, in der derselbe Peter von Celano weiterhin *magister iustitarius* sein sollte, denn laut dem Registereintrag sollten eindeutig unterschiedliche Personen in beiden Gebieten als Großkapitäne wirken. Vgl. dazu auch: Register Innocenz' III. 11, S. XVIII, 202 mit Anm. 4. Die Bearbeiter vermuten, dass die Nennung Apuliens in Nr. 127 (132) irrtümlich erfolgte bzw. die Großkapitäne der Terra di Lavoro fälschlich diesem Gebiet zugeordnet worden seien, möglicherweise aufgrund einer für beide geltenden Konzeptvorlage. Vom inhaltlichen Kontext der registrierten Schreiben her wäre aber logischer, dass die beiden Gesandten für Apulien, um das es in den ersten beiden Stücken geht, auch den Text der „Ordinatio“ für die Terra di Lavoro als Vorlage mitbekamen, in die sie die Namen der von ihnen dann für Apulien Ausgewählten eintragen sollten.

und ein weiterer päpstlicher Gesandter bei ihm nicht namentlich erwähnt werden, kommt zusätzlich „comes Iacobus consobrinus et marescalcus“ des Papstes (Jakob von Andria)¹⁴⁶ ins Spiel. Offenbar wurde die Mitteilung durch viele verschiedene Boten und Gesandte verbreitet und vielleicht entstammt die Nennung dieser letzten Persönlichkeit auch einem Nr. 128 analogen Begleitschreiben zu der ins Register nicht eingetragenen „Ordinatio“ für das nordwestliche Regnum mit der Terra di Lavoro selbst, der die oben genannten Sonderregeln entnommen sind. Dazu würde passen, dass hier als Gesandter ein Verwandter des Papstes beauftragt wird, dessen Bruder Richard ja im selben Jahr 1208 in der Grenzgrafschaft Sora eingesetzt worden war und dessen Familie dem südlichen Grenzgebiet des Patrimoniums entstammte. Daneben ist jedoch auch denkbar, dass Jakob, der als Graf von Andria eine Position gerade in Apulien hielt, zu den tatsächlich nach Apulien entsandten Beauftragten für die Wahl gehörte, denn Richards Worte „per legatum nostrum qui est in Apulia, per comitem Iacobum consobrinum et marescalcum nostrum, et per alium quem a nostro latere dirigemus“ lassen sich vielleicht auch so interpretieren, dass die anderen beiden hier Gemeinten die im Registereintrag explizit benannten Gregor von S. Teodoro und „O. acolythus“ waren, Jakob hier also einfach hinzugefügt wurde. Dann würde es sich möglicherweise um die Abschrift einer vom Registereintrag abweichenden Textfassung dieses Passus handeln. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass Richard von San Germano eine andere, im Register nicht genannte Fassung dieser Regelung, oder aber einen Entwurf oder ein Konzept, zur Gänze abgeschrieben hat. Darauf verweist bereits die Tatsache, dass er in seiner Version den Begriff „statutum istud“ einführt (Z. 35),¹⁴⁷ während in allen Texten der päpstlichen Kanzlei ausschließlich der Terminus „Ordinatio“ gebraucht wird. Auch kann die Formel zur Beauftragung der Gesandten nicht dem Text der „Ordinatio“ zugehörig sein, und es werden im gleichen Text zwei unterschiedliche geographische Zielregionen benannt, wobei wir aus den Registertexten wissen, dass für Apulien andere Großkapitäne eingesetzt werden sollten als für die nördliche Grenzregion. Dies alles zeigt, dass der Text bei Richard aus verschiedenen Vorlagen komponiert wurde.

Die Stücke, die im Register allesamt undatiert sind, gehören zu einer Briefgruppe, die, so der Befund der Bearbeiter des Registers aufgrund inhaltlicher und paläographischer Indizien, wohl erst nach der Übersiedlung der Kurie nach Sora (ab 26. Juli) registriert wurde.¹⁴⁸ Dies heißt jedoch nicht, dass die Briefe notwendigerweise erst

146 Zu Jakob, Graf von Andria, Cousin des Papstes und päpstlicher Marschall, vgl. Delle Donne, Giacomo, Conte di Andria (ohne diese Nachricht). Jakob war im Herbst 1202 von Innozenz als Großjustiziar von Apulien und Terra di Lavoro eingesetzt worden; vgl. Kampanische Briefsammlung, hg. von Tuczek, S. 314, Anm. 9; Gatto, Innocenzo III, S. 629 mit Anm. 48.

147 Parallel wird auch die Bezeichnung „ordinationem istam“ gebraucht; vgl. RvSG B, ad 1208, S. 27, Z. 22.

148 Zur Datierung vgl. Register Innocenz' III. 11, S. 199, Anm. 1.

nach diesem Zeitpunkt ausgestellt worden sein müssen. Ebenso gut können sie während des vorhergehenden einmonatigen Aufenthalts des Papstes in San Germano abgefasst worden sein, was auch besser erklären würde, wie der Autor an dieses Material kam, das in der Chronik auch einen Textabschnitt enthält (den Passus mit der eine Reise tiefer in den Süden verhindernden Sommerhitze), der laut den Register-texten nur auf Apulien gemünzt war und in dem diese Region auch genannt wird, so dass hier nicht die Verordnung für Richards eigene Region als alleinige Quelle angenommen werden kann.¹⁴⁹ Für eine etwas frühere zeitliche Einordnung der „Ordinatio“ spricht vielleicht auch die Angabe im Text dieses Dokuments (die auch Richard referiert), nach der die angesprochenen Regionen bis zum 1. September 200 Ritter zu stellen hatten, wofür mit Botenweg, Wahl- und Schwurvorgang und Organisation der Aufstellung sicher einige Zeit eingeplant werden musste, so dass eine Datierung des Schreibens noch Ende Juni oder Anfang Juli mehr Wahrscheinlichkeit hat.

Eine allgemein gehaltene Version der „Ordinatio“ ohne Nennung von Namen und Gebiet, und der exakte Text des Schreibens an Adel und Volk von Apulien, entsprechend den Stücken Nr. 127 und 125 des Registers, findet sich auch in den „Gesta Innocentii“, deren Autor jedoch eindeutig lediglich den Registereintrag übernahm, ohne viel daran zu verändern.¹⁵⁰

A Nr. 25: Honorius III.: *Divina providentia* (Oktober? 1225) – A Nr. 25

Während es für die von Richard zitierte Wahlanzeige Honorius' III. *Etsi ambulans* (datiert Perugia, 24. Juli 1216) keine Überlieferung außerhalb der Chronik gibt, ebenso wenig wie für das zu 1226 gebrachte Schreiben *Si apostolice sedis*,¹⁵¹ bietet sich für

149 Nach den Bearbeitern, ebd., seien die Stücke wahrscheinlich an verschiedenen Orten ausgestellt: Nr. 125, 126 und 128 in Sora, wohl 27. Juli – 8. August, nur Nr. 127 (die „Ordinatio“) in San Germano, vor 26. Juli. Wie die vorangehenden (Nr. 124, Sora, 6. August) und nachfolgenden (Nr. 129, Sora, 8. August; Nr. 131, San Germano, 25. Juli) datierten Stücke des Registers zeigen, wurde aber ohnehin nicht in exakter chronologischer Reihenfolge registriert.

150 *Gesta Innocentii*, hg. von Migne, cap. 40, Sp. LXXVII–LXXX; hg. von Gress-Wright, S. 58 ff. Vgl. auch *Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tuczek, Nr. 181, S. 282: Schreiben eines Ungenannten an einen „magister capitaneus“, der nun dem gesamten „Principatus“ vorstehe, mit der Versicherung, seine Einsetzung (auch hier wird der Begriff „ordinatio“ verwendet) anzuerkennen: „Nostra petitio semper voluit et volumptas, <ut> vos toti preesse principatui videremus. Et propter ordinationibus vestris tamquam magistri capitanei specialiter intendere volumus et expressim.“. In der Tat könnte, wie Tuczek vermutet, ein Zusammenhang zur Einsetzung Peters von Celano und Richards von Fondi 1208 bestehen; vgl. ebd. Der Prinzipat Capua umfasst in seiner älteren Definition aus der normannischen Zeit den gesamten nordwestlichen Raum des Regnums bis zur Grenze. Die Versicherung wirkt wie eine Antwort auf den im Registereintrag Nr. 128 (Schreiben an Adel und Volk des Gebietes) enthaltenen Aufruf.

151 Beide Schreiben wurden nicht in die päpstlichen Register eingetragen und sind auch sonst nicht anderweitig überliefert; vgl. Potth. Auch im Regestenwerk von Pressutti, Reg. Hon. III., sind sie nicht enthalten, ebenso wenig wie in der Edition der Schreiben Honorius' III. zum Kreuzzug von Claverie,

den zweiten Brief Honorius' III., den Richard in Fassung A im Wortlaut zitiert, die Enzyklika *Divina providentia* (A Nr. 25), ein Vergleich mit einer Empfängerüberlieferung an. Mit diesem Schreiben informierte der Papst über die Verschiebung des Kreuzzugstermins um zwei Jahre und schilderte die Verpflichtungen des Kaisers unter Androhung der Exkommunikation bei Nichteinhaltung der Vereinbarung. Gleichzeitig wurden praktische Details der Kreuzzugsvorbereitungen wie rechtliche Stellung der Teilnehmer, Predigten, Ablässe geklärt. Dieser von Richard zu 1225 zitierte Brief – vom Umfang her eines der längsten in der Chronik zitierten Stücke – ist ansonsten nur in einer Ausfertigung für den Erzbischof von Ravenna bekannt.¹⁵²

Der Vergleich ergibt, dass der Text bei Richard bis auf weniger relevante Abweichungen, die auch unterschiedlichen Lesarten der Herausgeber geschuldet sein können, sehr eng dem Schreiben für Ravenna folgt. Kürzungen oder sinnverändernde Bearbeitungen sind in diesem Falle nicht feststellbar. Da das Ende des Briefes – wenige Zeilen fehlen – durch Blattverlust in der Handschrift nicht erhalten ist, kennen wir das genaue Ausstellungsdatum des Schreibens nicht, das Richard am Ende des Jahreseintrags zu 1225 einordnet. Dies könnte zutreffen, denn die Ausführung für Ravenna ist vom 21. Oktober des 10. Pontifikatsjahres, also ebenfalls 1225, datiert.

Der Brief, der in den Registern Honorius' III. nicht enthalten ist, wird bei Richard laut Inscriptio in einer Ausführung für die Erzbischöfe und Bischöfe des Regnums zitiert. Die Art und Weise, in der Richard sein Material präsentiert, enthält an dieser Stelle einen logischen Bruch, der dem Herausgeber Garufi nicht aufgefallen war: Richard erklärt in seiner vorangestellten Einleitung, dass jeder der weltweit ausgesandten Kreuzzugsprediger dieses Schreiben erhalten habe, ebenso auch der Bischof von Porto, der von Honorius als päpstlicher Legat nach Deutschland gesandt worden

Honorius III et l'Orient. Die Wahlanzeige ist bei Richard interessanterweise einen Tag früher datiert als die anderen bekannten datierten Anzeigen (*Magnus Dominus*); vgl. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 2,2, Nr. I ff., Sp. 1 ff. (Nr. 1 mit falschem Datum, das aber aus dem Text selbst richtig hervorgeht) und Reg. Hon. III. 1, Nr. 1, 7, S. 1 ff. Auch folgt unter der im Register eingetragenen, undatierten Fassung von *Magnus Dominus* für die Suffragane der Kirche von Pisa (vgl. ebd., Nr. 3, S. 2), unter den im Anschluss aufgeführten weiteren Empfängern der Hinweis: „In eundem modum Archiepiscopis et episcopis per regnum Sicilie constitutis“ (ebd.). Somit wäre möglich, dass auch der Abt von Montecassino in Wirklichkeit nicht die von Richard zitierte Wahlanzeige *Etsi ambulans* erhalten hat, sondern ebenfalls *Magnus Dominus*. Dann erscheint jedoch auch weniger zwingend, dass Richard seinen Text nach einem in Montecassino eingehenden Original zitiert hat und man könnte, angesichts des obigen Befunds und des Fehlens sonstiger Überlieferung, auch vermuten, dass er Zugang zu einem später verworfenen Entwurf der Wahlanzeige bekommen hat.

152 Monumenti Ravennati, hg. von Fantuzzi 6, Nr. 41, S. 75–80 (mit irrtümlichem Datum 19. Oktober 1226), sowie die neuere Edition mit einigen verbesserten Lesarten: Chartularium Imolense, hg. von Matteini 1, Nr. 174, S. 487–495 (Edition nach einer Kopie des Briefes, ohne weitere Angaben zur Datierung); Regest: Reg. Hon. III. 2, Nr. 5700, S. 379. Der Brief bei RvSG: A, ad 1225, S. 128 ff., Z. 22 ff.

sei.¹⁵³ Darauf folgt das Briefzitat, das in der Adresszeile die süditalienischen Prälaten nennt. Wieso also wird an dieser Stelle gerade der Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina ins Spiel gebracht, eine Figur, die bis dato in der Chronik keine Erwähnung fand? Die Frage stellt sich auch in Anbetracht der Tatsache, dass die deutschen Verhältnisse den Autor ansonsten in seiner Chronik eher wenig interessieren.

Hier liegt die Vermutung nahe, dass Richard den Text des Briefes über diese Quelle erhalten haben könnte, vielleicht zusammen mit anderen Nachrichten aus Deutschland – gerade in der vorhergehenden Nachricht ist die Rede von der Heirat Heinrichs (VII.) mit Margarethe von Österreich. In diesem Falle hätte er den in seiner Vorlage genannten Empfänger abgeändert, in dem Versuch, den Bezug zu seinem Thema – Kloster und Regnum – zu wahren. Die Nennung Konrads ist jedenfalls kaum erklärlich, wenn der Text Richards auf einem in Montecassino eingehenden Schreiben beruhen sollte. Berührungspunkte zwischen der Person Konrads, der von 1224 bis 1226 als päpstlicher Legat zur Vorbereitung des Kreuzzugs in Deutschland wirkte und im folgenden Jahr vermutlich während seiner eigenen Reise ins Heilige Land verstarb, und Montecassino ließen sich zur Not finden, auch wenn ein persönlicher Aufenthalt in San Germano oder Montecassino nicht bekannt ist.¹⁵⁴ Der Name und Auftrag Konrads ist zwar auch in anderen Briefen dieser Zeit genannt, die Richard gekannt haben könnte, z. B. in dem bereits in anderem Zusammenhang als Quelle in Erwägung gezogenen kaiserlichen Rechtfertigungsschreiben von 1227,¹⁵⁵ so dass der Autor die Information des Kreuzzugauftrufes mit dieser zusätzlichen Quelle verknüpft haben könnte. Es lässt sich jedoch noch ein anderer Weg konstruieren: Durch die urkundliche Überlieferung ist belegt, dass der Legat Konrad sich bei seiner Rückreise im Sommer des folgenden Jahres 1226 in Norditalien am Hof Friedrichs II., mit dem er gute Kontakte pflegte, aufhielt. Hier intervenierte er für zwei Zisterzienserklöster in der Emilia, die daraufhin im Juli 1226 vom Kaiser Privilegien erhielten.¹⁵⁶ Da kürzlich erkannt wurde, dass diese beiden im Original erhaltenen Urkunden in der

153 Ebd., S. 128, Z. 16 ff.: „Dominus papa Honorius per uniuersum orbem pro facto crucis predicatorum mictit, et [in] Alamannia[m] dirigit Portuensem episcopum cum licteris suis, quas unicuique predicatorum concedit, quorum continentia talis est: ‚Honorius episcopus, seruus seruorum Dei, uenerabilibus fratris archiepiscopis, episcopis per Regnum Sicilie constitutis, et cetera ...‘“.

154 Zur Person vgl. Neininger, Konrad von Urach (ohne Erwähnung eines solchen Aufenthaltes); Schwarzmaier, Konrad von Urach; vgl. auch Maleczek, Kardinalskollegium, S. 262; Paravicini Bagliani, Cardinali 1, S. 12.

155 Manifest Friedrichs II. vom 6. Dezember 1227: MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 116, S. 148 ff., hier S. 151; vgl. Nr. 417, S. 518. Weniger relevant scheinen in diesem Kontext die beiden Schreiben Honorius' III. an den deutschen Klerus über die Aussendung von Kreuzzugspredigern bzw. zur Beglaubigung Konrads als Legat und Kreuzzugsprediger für Deutschland; vgl. MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 247, S. 174, und Nr. 248, S. 176 f., beide vom Frühjahr 1224; vgl. auch Stürner, Friedrich II. 2, S. 94 mit Anm. 17.

156 RI V,1,1, Nr. 1659 und 1660. Konrad wird hier vom Kaiser als „dilectus amicus noster“ bezeichnet; vgl. Acta imperii 1, Nr. 284, S. 259 f.; Neininger, Konrad von Urach, S. 275.

Kanzlei durch den Notar Johannes von San Germano ausgefertigt wurden, ist ein Kontakt zwischen ihm und Konrad denkbar.¹⁵⁷ Johannes, der für seinen Bruder Material sammelte, könnte bei dieser Gelegenheit eine Abschrift des päpstlichen Schreibens, das Konrad wohl noch mit sich führte, genommen haben. Dagegen, dass es sich bei Richards Vorlage um ein in Montecassino eingehendes Schreiben handelt, spricht auch die Tatsache, dass es nicht zu Oktober 1225 eingereicht ist, sondern sich unter den am Ende des Jahreseintrages, noch nach dem Eintrag zum Weihnachtsfest des Kaisers, unter den mit „hoc anno“ eingeleiteten undatierten Nachrichten befindet. Dies weist darauf hin, dass der Text des Schreibens dem Autor erst zukam, nachdem er den Jahreseintrag bereits abgeschlossen hatte. Da er üblicherweise etwa ein Jahr nach den Ereignissen diese Reinschrift vornahm, passt dies zu der Hypothese, dass er den Brief nach Sommer 1226 über seinen Bruder erhalten hat.

Die Wiedergabe des Briefes, der erst nach einer beachtlich umfänglichen Einleitung zu seinem konkreten Inhalt findet, in voller Länge spricht durchaus auch für ein stilistisches Interesse Richards an diesem Text. Bei seiner Bearbeitung in Fassung B stehen jedoch offenbar andere Interessen im Vordergrund, denn während die Nennung des Kardinalbischofs und seiner Mission beibehalten wird, übernimmt er von dem Schreiben nur seine eigenen einleitenden Worte in die neue Fassung.¹⁵⁸

9.5.2 Kaiser: Die „Constitutio in Basilica Beati Petri“

Richard zitiert die Krönungsgesetze Friedrichs II. im Anschluss an seine Schilderung der Kaiserkrönung in Fassung A.¹⁵⁹ Bei diesen Gesetzen handelt es sich um den Schutz der kirchlichen Freiheiten (Ungültigkeit von den Klerus benachteiligenden städtischen Statuten, Steuerfreiheit der Geistlichkeit, Ausnahme von der weltlichen Jurisdiktion), aber auch der Reisenden und der landwirtschaftlich Tätigen sowie um Strafordrohungen gegen Ketzer. Der Text wurde maßgeblich von der Kurie selbst ausgearbeitet und gehörte zu den Zugeständnissen und Selbstverpflichtungen, die Friedrich II. im Zuge der Vorverhandlungen zur Krönung eingehen musste.¹⁶⁰ Es geht hier nicht nur um das Regnum, denn der Erlass sollte im ganzen Kaiserreich gelten, wobei die ersten Bestimmungen sich vor allem gegen die norditalienischen Kommu-

¹⁵⁷ Siehe dazu unten Kap. 10.1.2 mit Anm. 130.

¹⁵⁸ RvSG B, ad 1225, S. 123.

¹⁵⁹ Ebd. A, ad 1220, S. 83 ff., Z. 23 ff. Die beiden Nachrichten über den gescheiterten Unterwerfungsversuch des Grafen von Molise und über die Rückgabe zweier Burgen durch Abt Stephan gehören immer noch in den zeitlichen Rahmen der Krönung; zu dieser vgl. auch ebd. B, ad 1220, S. 83, Z. 25 ff.

¹⁶⁰ Zu den Inhalten und zum Kontext vgl. Stürner, Friedrich II. 1, S. 251; Weimar, Federico II legislatore, bes. S. 82–85; Liotta, Constitutio (mit weiterführender Literatur). Zur Rezeption: ders., Federico II, sowie Di Renzo Villata, Constitutio.

nen richteten. Dennoch war das in ihm behandelte Thema der kirchlichen Freiheiten auch für die Abtei wichtig. Andere enthaltene Bestimmungen waren für den Autor als Notar von Bedeutung, denn sie geben die rechtliche Behandlung von Häretikern und Exkommunizierten vor, die von der Bekleidung öffentlicher Ämter, der Testierfähigkeit, der Tätigkeit als Richter, Notar oder Zeuge ausgeschlossen werden.¹⁶¹

Die Gesetze, durch ihre Herausgeber mit dem Namen „Constitutio in Basilica Beati Petri“ bezeichnet, sind in den Monumenta-Ausgaben mehrfach ediert worden und liegen mittlerweile auch in der neuen Diplomata-Edition zu Friedrich II. vor.¹⁶² Hier werden vier Fassungen des Textes beschrieben, die vor allem durch einen unterschiedlichen Ein- und Ausgang voneinander abweichen und zu unterschiedlichen Zeiten veröffentlicht bzw. kommuniziert wurden: Fassung a) während der Krönung am 22. November, Fassung b) erst einige Wochen später, nämlich Ende Dezember, die Fassungen c) und d) bald nach der Krönung. Als Empfänger von a) und b) ist der Papst selbst anzusehen, c) ist das Verkündigungsschreiben an Adel und Volk im Regnum Siciliae und d) eine von Friedrich an die Rechtsgelehrten in Bologna gesandte Fassung.¹⁶³ Das Verkündigungsschreiben c) wurde in das Register Honorius' III. eingetragen, mit einem Randvermerk über den Zeitpunkt von Erlass und Publikation (den Krönungstag) sowie über die Inhalte. Ein Datum fehlt in dieser Redaktion, sie hat jedoch die Intitulatio sowie dieser folgend einen zusätzlichen einleitenden Passus, der den spezifischen Hintergrund (die Kaiserkrönung) beschreibt und eine Anweisung zur Beachtung dieser Gesetze enthält.¹⁶⁴

Nicht ganz klar wird, warum der Text Richards von San Germano der Fassung b) zugeordnet wird, die Ende Dezember 1220 ausgestellt und wie auch a) im päpstlichen Archiv aufbewahrt worden sei; von ihr wird angegeben, sie nenne eingehend die Intitulatio („Fredericus secundus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie“) und sei als einzige Fassung datiert, und zwar, nach dem Weihnachtsstil, mit Dezember 1221.¹⁶⁵ Richards Fassung hat aber weder diese Intitulatio noch ein Datum. Er zitiert die Krönungsgesetze erst ab dem Beginn der Arenga mit „Ad decus et decorem imperii“, dann jedoch vollständig bis zum Schluss „nichilominus puniendis“. Seine Varianten sind im Apparat zu MGH D F II. 705 nicht

161 Vgl. RvSG A, ad 1220, S. 86, Z. 8 ff.

162 MGH DD F II. 4, 705; MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 85 f., S. 106 ff. (v. a. nach Reg. Hon. III., V, 483, fol. 95 f.); MGH LL 2, hg. von Pertz, S. 243 ff.; RI V,1,1, Nr. 1203; Regest: Reg. Hon. III. 1, Nr. 2786, S. 463 (einzig Pressutti gibt als Nummer des Registereintrags 486 statt 483 an, so dass es sich hier wohl um einen Irrtum handelt).

163 MGH DD F II. 4, 705 (Erläuterungen S. 118).

164 Ebd., S. 117: die Fassung c) nach Reg. Hon. III., V, 483, fol. 95 f. (D^o). Dieser Redaktion folgte die ältere Edition von Weiland („Forma C“) vorrangig, ebenso diejenige von Pertz; vgl. die jeweiligen Einleitungen.

165 Ebd., S. 116, 118 f.

angegeben; sie entsprechen aber auch nicht den für die Fassung b) angegebenen und mit C^a oder C^b ausgewiesenen.

Einige, aber nicht alle dieser Varianten, die Richard von San Germano aufweist und die ansonsten offenbar in den für MGH D F II. 705 untersuchten Überlieferungen nicht auftauchen, finden sich im Text des „Bullarium Romanum“ (im Folgenden: Bull.).¹⁶⁶ Im „Bullarium“ wird die Herkunft des Textes nicht explizit verzeichnet, jedoch entstammt dieser wohl den „Libri Feudorum“, also den dem „Codex Iustinianus“ angehängten Kaisergesetzen.¹⁶⁷ In sie ist offenbar, ebenso wie in das Papstregister, das Promulgationsedikt an Adel und Volk des Imperiums eingegangen. Dennoch zeigt der Text einige signifikante Abweichungen von den anderen Überlieferungen, auch von der Registerfassung, in denen er teilweise, jedoch nicht vollständig, mit Richard von San Germano übereinstimmt. In MGH D F II. 705 werden die Varianten des Textes der Bullarien nicht alle ausgewiesen. Einige auffällige Übereinstimmungen mit dem Text Richards sind:

- „Sane adeo infidelium ... et iniustorum iniquitas“ (RvSG, Bull.) – alle anderen Überlieferungen, darunter auch der Registertext: „Sane adeo infidelium ... et perversorum iniquitas“.
- Bei dem Satz „Cum ergo ecclesia, que nichil debet preter bonum appetere, dispositione divina faciente nichil velit, quod nobis eodem concursu voluntatem non placeat“ (MGH D F II. 705) liegen in den verschiedenen Überlieferungen zahlreiche Varianten in der Anordnung von „dispositione divina faciente“ vor (Richard entspricht der hier angegebenen Variante von E^b), jedoch scheint die grundsätzliche Veränderung der Satzstellung, die diesen Satzteil voranstellt, das Subjekt „ecclesia“ jedoch nachstellt, nur bei Richard von San Germano und dem Bullarium vorzukommen, wobei allerdings das Ende des Satzes bei diesem dann eine Form aufweist, die ganz singulär zu sein scheint: „Cum ergo, diuina dispositione faciente, nichil uelit ecclesia que nichil debet preter bonum appetere quod nobis eodem occursu uoluntatum non placet“ (RvSG) – „Cum ergo, dispositione divina favente, nihil velit Ecclesia, quae nihil debet praeter bonum appetere, quod nobis eodem concursu et eadem non placeat voluntate“ (Bull.).
- Sowohl Richard als auch das Bullarium haben den Zusatz „superiori protinus applicanda“, den wiederum alle anderen Überlieferungen nicht aufzuweisen scheinen, zum Satz: „et si de cetero similia atemptauerint, ipso iure decreuimus esse nulla, eas sua iurisdictione priuantes, superiori protinus applicanda ...“ (RvSG).
- Ebenso haben beide in ähnlicher Form den Halbsatz „nisi prius ab ecclesia fuerit absolutus“ (RvSG) bzw. „ab ecclesia absolutus fuerit“ (Bull.), der gegenüber dem

¹⁶⁶ Bullarium Romanum 3, Nr. XLVIII, S. 374 ff.; nach dem Bullarium auch: Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 3, Appendix, Lib. V, S. 912 ff.

¹⁶⁷ So bereits Weiland, MGH Const. 2, S. 110, Anm. 1; vgl. MGH DD F II. 4, 705 (Erläuterungen S. 117). Der Text des „Magnum Bullarium“ von 1742 entspricht demjenigen im „Bullarium Romanum“ von 1858.

sowohl im Registertext als auch in den anderen Überlieferungen gebrauchten „nisi prius ab ecclesia beneficio absolutionis obtento“ möglicherweise eine frühere, weil weniger elaborierte, Form darstellt.

In anderen Fällen bietet der Text des „Bullarium“ jedoch noch andere, eigene Variationen oder stimmt nicht mit dem Text Richards, wohl aber mit dem Registertext überein:

- Bei der Regelung der Hinterlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Pilger findet sich unterschiedlichste Anordnung der Satzglieder:
„per manus episcopi loci tradantur, si fieri potest, heredibus“ (Reg.);
„per manus episcopi, si potest fieri, tradantur heredibus“ (RvSG);
„per manus episcopi loci tradantur haeredibus (si fieri potest)“ (Bull.).
- Bei den Strafandrohungen gegen Wirte, die diese Hinterlassenschaften unterschlagen, fehlen bei Richard einige Präzisierungen, die Bull. und andere Überlieferungen aufweisen: „non obstante aliquo uel consuetudine“ (RvSG) – „non obstante statuto aliquo aut consuetudine seu etiam privilegio“ (D F II. 705, ähnlich Bull.); „ut in eo puniantur in quo delinquerunt (RvSG) – „ut in eo puniantur, in quo delinquerunt, alias prout culpe qualitas exegerit puniendi“ (MGH D F II 705; Bull.).
- Unterschiedliche Formulierung und Inhalt treten ebenso auf im Passus „ut nullus inueniatur tam audax qui boues per uim, agrorum instrumenta ... rapere, inuadere ... presumat“ (RvSG) – „ut nullus inueniatur tam audax, ut personam, boves, agrorum instrumenta ... invadere, rapere ... presumat“ (MGH D F II. 705; ähnlich Bull.).

Die auffälligste Eigenart des Textes bei Richard von San Germano ist jedoch der Titel, mit dem der Kaiser sich hier im Text (nicht in der Intitulatio, welche ja fehlt) bezeichnet: „nos F[redericus] Dei gratia Romanorum rex semper augustus et rex Siciliae“ (RvSG). Dieser ist so andernorts nicht nachgewiesen (auch nicht im Text des „Bullarium“). In den Überlieferungen, die hier einen Titel nennen, wird Friedrich stets als „Romanorum imperator“ ausgewiesen, nicht aber als König von Sizilien. Singulär scheint auch zu sein, dass Richard explizit das Laterankonzil benennt, wenn er von den Strafen spricht, die „in Lateranensi concilio promulgatis“ seien (alle anderen Überlieferungen, auch Bull.: „in generali concilio promulgatis“). Ferner scheint der Halbsatz „aut invadere ecclesiastica bona presumant“ allein bei Richard zu fehlen.

Festzuhalten bleibt, dass Richard nicht den Text der Fassung b) hat, und auch nicht den der Registerfassung, denn abgesehen davon, dass er den Text ohne das Protokoll und ohne die einleitenden Erläuterungen über den Kontext der Verkündigung, welche im Promulgationsedikt der Registerfassung enthalten sind, zitiert, bietet er zahlreiche Varianten, auch Zusätze, zu dessen Text, die nicht durch Kürzungen oder Kopierfehler zu erklären sind. Auch der Text des Bullariums stimmt nicht mit der Registerfassung überein, obwohl beide die Gesetze in der Form des Promulgationsedikts Friedrichs II. präsentieren. Das Bullarium stellt diesem jedoch eine päpstliche Bestätigung und Strafandrohung voran, mit der versehen der Text offenbar von Fried-

rich nach Bologna gesandt worden war,¹⁶⁸ während diese im Registertext nicht vor das Promulgationsedikt gesetzt ist, sich stattdessen dort aber eine Randbemerkung mit der Inhaltsangabe befindet.

Welchen Text hat nun Richard von San Germano als Vorlage benutzt? Wie ebenfalls aus dem Register Honorius' III. hervorgeht, hatte der Papst seine Gesandten, den Legaten Nicolaus von Tusculum und den Subdiakon und Kaplan Alatrinus, schon im Vorfeld der Verhandlungen zur Kaiserkrönung angewiesen, sie sollten bei Friedrich den Gesetzentwurf zum Thema durchsetzen bzw. vorbereiten:

„... mandamus, quatinus efficaciter studeatis, ut capitularia, que vobis mittimus presentibus interclusa, sub competentibus verbis servata sententia sub nomine regio in leges publicas redigantur, nobisque mittantur regie bulle roborata munimine, in die coronationis sub imperiali nomine in basilica principis apostolorum solemniter publicanda.“¹⁶⁹

Die Tatsache, dass hier explizit gefordert wird, Friedrich solle die Gesetze „sub nomine regio“ anerkennen, bevor diese am Krönungstag „sub imperiali nomine“ verkündet werden sollten,¹⁷⁰ lässt daran denken, dass es sich bei Richards Text, in dem Friedrich nur als zum Kaiser Erwählter auftritt, um eine frühe Textform handelt, die aus diesen Vorverhandlungen stammen könnte. Dafür spricht auch der Umstand, dass seine Varianten in anderen Überlieferungen nicht verbreitet sind. Aus dem Text selbst ist nicht zu erkennen, ob der Chronist diese Vorlage von der päpstlichen oder der kaiserlichen Seite erhielt. Auch wenn Richards Bruder erst kurz nach diesem Zeitpunkt seine Tätigkeit in der kaiserlichen Kanzlei aufnahm, könnten sich auch dort Unterlagen zu den Verhandlungen erhalten haben. Da ansonsten bis zur Rückkehr Friedrichs ins Regnum vor allem Material der päpstlichen Kanzlei zitiert wird, zu dieser also in jedem Falle auch zuvor Kontakte bestanden, ist es wahrscheinlicher, dass der Text von dieser Seite kam.¹⁷¹ Insbesondere ist daran zu erinnern, dass der Kardinalbischof Nicolaus von Tusculum, der von Honorius als einer der Verhandlungsführer eingesetzt war, in Richards Chronik genannt wird. Er hatte 1215 in

168 Weiland, MGH Const. 2, S. 110, Anm. 1 (zu Nr. 86, dem Schreiben Friedrichs an die Gelehrten in Bologna). Es stellt sich damit die Frage nach dem genaueren Charakter dieses Überlieferungszweigs, denn im Bullarium ist der von MGH DD F II. 4, 705 für die Fassung d) beschriebene Einleitungspassus des Schreibens an die Gelehrten von Bologna ja gerade nicht enthalten. Auch der Papst wandte sich später an Bologna, um die Gesetze dort in die Sammlungen aufnehmen zu lassen: das Schreiben Honorius' III., aus dem das hervorgeht: MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 169, S. 118 (März 1221); vgl. Kuttner/Garcia y Garcia, *New Eyewitness Account*, S. 167–171; Di Renzo Villata, *Constitutio*, S. 175 f.

169 MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 144, S. 103 (10. November 1220); Regest: Reg. Hon. III. 1, Nr. 2766, S. 459. **170** Hierzu Liotta, *Constitutio*, S. 366.

171 Richard bezeichnet die Gesetze als „sanctiones“. Dieser Begriff wird auch in päpstlichen Quellen, genauer im Marginalienzusatz des Registereintrags, verwendet: „Hec est nova sanctio Friderici secundi ...“. In den kaiserlichen Ankündigungen ist hingegen von „leges“ die Rede; vgl. MGH D F II. 705, Fassungen c) und d), S. 119.

Montecassino die Inquisition über die Person des Abtes Adenulf durchgeführt, wobei der diesbezügliche Eintrag von Richard jedoch erst ab 1219, also in zeitlicher Nähe zu den Ereignissen der Kaiserkrönung, verfasst worden sein kann, da er Nicolaus an dieser Stelle als „dominum Nicolaum cappellanum ... qui in Tusculanum episcopum est assumptus“ bezeichnet.¹⁷² Zu dieser Zeit bestand also ein persönlicher Kontakt des Nicolaus nach Montecassino, in dessen Rahmen Beziehungen, vielleicht auch mit dem späteren Abt Stephan – seinerzeit bereits Kämmerer –, entstanden sein könnten, so dass man unter Umständen hier eine Quelle für die Herkunft des Schriftstücks vermuten könnte.

¹⁷² RvSG A und B, ad 1215, S. 59, Z. 36 ff. bzw. S. 59 f., Z. 40 ff. Er führte die Inquisition gemeinsam mit Rainer von Viterbo durch. Ab 1219 war er Kardinalbischof. Zu Nicolaus de Chiaromonte (nicht zu verwechseln mit einem gleichnamigen Vorgänger) vgl. Malecsek, Papst und Kardinalskolleg, S. 184 f.

10 Untersuchungen zu möglichen Quellen der Fassungen A und B

Nachdem die Herkunft der von Richard zitierten Briefe und Dokumente bereits im vorhergehenden Kapitel kurz problematisiert wurde, soll sie nun anhand der Betrachtung einiger in Frage kommender Persönlichkeiten noch einmal im Zusammenhang analysiert werden. Bisher wurde festgestellt, dass zwar nach der Rückkehr Friedrichs II. 1220 die Dokumente zu seinem Regierungshandeln den Schwerpunkt der Darstellung ausmachen, gleichwohl aber auch der Zugang des Autors zu kurialen Quellen keineswegs abgebrochen ist. So könnte Richard die Krönungsgesetze Friedrichs 1220 möglicherweise auch aus päpstlichen Quellen erhalten haben, für den Bericht des ungarischen Königs über die Mongolen bezieht er sich ausdrücklich auf den Report eines Gesandten an den Papst,¹ zum Vertragsentwurf von San Germano 1225 über die Verschiebung des Kreuzzugs zitiert er die Forderungen der päpstlichen Legaten, und auch bei seinem Bericht zum Friedensschluss 1230 gibt es Hinweise, die auf päpstliche Quellen als Vorlage deuten. Zu 1233 kann er von Briefen über den hl. Vergilius berichten, die der Papst im Juni jenen Jahres aus Deutschland erhielt.² Dass Richard noch in den 1220er und 1230er Jahren noch genau über das Itinerar des Papstes Bescheid weiß, deutet ebenfalls darauf hin, dass er an der Kurie auch in dieser Zeit noch über Informanten verfügte. Hingegen bilden für den letzten Teil der Fassung B vor allem rechtliche Dokumente der kaiserlichen Kanzlei den Schwerpunkt.³

Im Folgenden ist teilweise von Quellen zu sprechen, also von Personen, die Richard eventuell Material gegeben haben könnten. Zum anderen kommen ‚Fürsprecher‘ und Kontaktpersonen in den Blick, die zugleich auch als Ansprechpartner von Richards Appell nach 1229 bzw. als Publikum der Chronik in ihrer zweiten Fassung in Frage kommen. Bisweilen können – dies betrifft insbesondere die weltlichen Personen – beide Funktionen zusammenfallen. Im Hinblick auf die Quellen sind lediglich Annäherungen möglich; im Einzelfall lässt sich nicht mit letzter Sicherheit nachweisen, dass bestimmte Personen tatsächlich bestimmtes Material übermittelt haben.

Hauptquelle für Fassung A laut Aussage des Autors im Prolog war Abt Stephan I., der einen mündlichen Bericht lieferte und sicher auch den Zugang zu Brief- und Dokumentmaterial gewährte. In einigen Fällen können auch andere Mönche von Montecassino oder weitere Beauftragte der Abtei Nachrichten übermittelt haben, wie dies z. B. für die relativ ausführlich berichteten Umstände der Reise des lateinischen Kaisers von Konstantinopel, Peter von Courtenay, in den Osten sehr wahrscheinlich ist,

1 RvSG A, ad 1223, S. 110 f., Z. 23 ff. („Rex Ungarie per legatos suos domino papa significat ...“).

2 Ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 17.

3 Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571.

aber auch für den Kreuzzug nach Damiette, an dem Richard zufolge auch Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* teilnahmen.⁴

Die potentiellen Quellen werden in den folgenden Abschnitten in Informanten und in schriftliche Quellen unterschieden. Bezüglich der mündlichen Quellen bzw. der Materialgeber werden zunächst kirchliche, dann weltliche Personen untersucht. Es kann dabei nur um eine kleine Auswahl von Personen gehen, bei denen die Nennung in der Chronik darauf hinweist, dass der Autor an ihrem Wirken interessiert war und für die eine direkte Beziehung mit Montecassino, in einigen Fällen sogar eine persönliche Bekanntschaft mit dem Autor, sowie ein Zugang zu bestimmtem in der Chronik verwendetem Material wahrscheinlich gemacht werden kann.

10.1 Mündliche Quellen, Materialgeber, Ansprechpartner

10.1.1 Geistliche Personen: Pandulf und Egidius Verraclo, Giovanni Colonna, Stephan von Fossanova, Thomas von Capua, Lando von Reggio Calabria / Messina

Pandulf († 1226) und Egidius († 1241) Verraclo

Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang die Brüder Pandulf und Egidius Verraclo, denn für sie ist nicht nur eine persönliche Verbindung zu Montecassino und zu Abt Stephan, sondern, zumindest für den letztgenannten, auch zum Chronisten Richard selbst belegt. Beide hatten hohe kirchliche Ämter inne und waren auch in diplomatischen Missionen aktiv. In der Chronik werden sie an zwei Stellen namentlich genannt. Zum Jahr 1224 erwähnen beide Fassungen in fast identischer Form eine Stiftung des Pandulf Verraclo, Bischof von Norwich, für Neubauten in der *curia* von San Germano, also dem in der Stadt gelegenen Verwaltungszentrum der *Terra Sancti Benedicti*, zugunsten der Abtei.⁵

Egidius Verraclo tritt in der Fassung B im Oktober 1232 in Erscheinung, mit der Nachricht, „Egidius Uerracclus domini pape subdiaconus et capellanus“ sei als Gesandter vom Papst zum Kaiser nach Apulien geschickt worden, um wegen Gaeta (des noch ausstehenden Streitpunkts aus dem Friedensvertrag 1230) zu verhandeln.⁶

Für die erwähnte Schenkung Pandulfs von 1224 scheint keine Urkunde mehr zu existieren. Dennoch muss man annehmen, dass eine solche ausgestellt worden war. Es wäre möglich, dass Richard als Notar an diesem Vorgang beteiligt war und den

⁴ Dazu siehe den Abschnitt zu Giovanni Colonna unten in diesem Kap. sowie Kap. 10.2.3 (Damiette).

⁵ „Mense Februarii Pandulfus Ueracellus Noruicensis episcopus duo noua palatia que sunt in curia S[ancti] G[ermani], propriis sumptibus per manus dicti Casinensis abbatis fieri mandat ad opus monasterii Casinensis.“; RvSG A, ad 1224, S. 112, Z. 29 ff. Fast identisch, nur ohne Monatsangabe, in B (ebd., Z. 27 ff.).

⁶ Ebd. B, ad 1232, S.184, Z. 1 f.; dazu Zimmermann, Legation, Nr. 31, S. 312.

Sachverhalt vielleicht auch aus diesem Grunde in seine Chronik aufnahm, zumal ansonsten nur sehr wenige Nachrichten dieser Art einfließen. Genaueres ist über einen solchen beruflichen Kontakt Richards mit dem Bruder Pandulfs, Egidius Veracclo, bekannt. Dieser errichtete nämlich am 1. März 1232 seinerseits eine Stiftung zugunsten der Abtei, zum Dank für (nicht näher bezeichnete) Wohltaten, die er und seine beiden zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Verwandten – sein oben genannter Bruder Pandulf, Bischof von Norwich und sein gleichnamiger „nepos“ Pandulf, Thesaurar von Chichester – empfangen hatten. Abt Landulf und die Abtei erhielten die Hälfte der Einkünfte einiger Häuser in der *curia* von San Germano, einiger Läden und der noch nicht ganz fertig erbauten Giudecca. Diese Schenkung war „consilio et suasionem“ des zwischenzeitlich ebenfalls verstorbenen Abtes Stephan und des Dekans Vitalis zustande gekommen. Die Urkunde steht offensichtlich im Zusammenhang mit der bereits 1224 begonnenen Bautätigkeit, wobei die geschäftliche Kooperation jetzt noch deutlich erweitert wird.⁷ Die die Urkunde unterzeichnenden Personen sind, außer dem *iudex et advocatus Casinensis* Raynald und dem Aussteller selbst, drei geistliche Personen, die wohl Begleiter des Egidius waren, ihrerseits aber ebenfalls Verbindungen zu Montecassino aufweisen – unter ihnen ein weiterer päpstlicher Kaplan, „Bartholomeus de Sancto Germano domni pape cappellanus“, der seinerseits in der Chronik auftritt⁸ –, sowie Richard von San Germano. Dieser firmiert als „Ricardus domni Casinensis abbatis notarius“ an letzter Stelle als Zeuge. Auffällig ist, dass geistliche Vertreter der Abtei bei dieser Schenkung nicht unterschreiben, obwohl einige Mönche beim Schenkungsakt anwesend waren. Die rechtliche Beziehung zwischen Schenkendem und Empfänger scheint allein über die Funktion des Richters, das Schriftstück des ausführenden Notars Stephan sowie die Zeugen hergestellt: „in presentia magistri Raynaldi iudicis et advocati Casinensis et subscriptorum testium, pro parte e vice monasterii Casinensis et conventus eiusdem, astantibus quibusdam

7 RTD, Nr. XLIII, S. 70 ff. (1. März 1232) = Reg. Arch. 11, Nr. 9, S. 8 f. (Original). Zur Urkunde und zum Sachverhalt siehe auch oben Kap. 3.2, bei Anm. 118. Der Neffe des Egidius, Pandulf, ist als Thesaurar von Chichester belegt; vgl. Vincent, Election, S. 154. Insofern ist der Schreibfehler in der Urkunde, in der „thesaurarius cisterciensis“ steht, zu korrigieren. Offenbar sagten dem Schreiber – es handelt sich um den Notar Stephan – die englischen Ortsnamen nichts. Ein Bischof von Chichester wird (neben dem Bischof von Winchester) erwähnt RvSG B, ad 1229, S. 163, Z. 7, bei der Schilderung des Kreuzzugs Friedrichs II., als Zeuge des Vertrags von Jaffa. Offenbar ist dies aber sonst nicht bekannt und daher eventuell eine Verwechslung mit dem Bischof von Exeter, dessen Teilnahme belegt ist.

8 Zu ihm siehe auch oben Kap. 8.2.3, bei Anm. 236. „Bartholomeus de Sancto Germano domini pape capellanus“ wird RvSG B, ad 1232, S. 182, Z. 26 ff., genannt. Wie auch Egidius war er vom Papst mit Verhandlungen mit der Stadt Gaeta beauftragt. Die anderen beiden Zeugen sind ein „presbyter Mattheus prior Sancte Marie de Babuco“ sowie ein „Iohannes de Babuco predicti domni Egidii clericus“. S. Maria de Babuco (Babuco, heute Boville Ernica, ca. 40 km nordwestlich von Cassino zwischen Sora und Cecano im südlichen Patrimonium Petri gelegen) war eine Dependence von Montecassino; vgl. Bloch, Monte Cassino 2, Nr. 103, S. 728 f. Doch wird zumindest einer der beiden Geistlichen aus Babuco explizit als zu Egidius gehörig ausgewiesen.

fratribus eiusdem conventus“. Dabei bildete Richard möglicherweise den Nexus zu dem in der Urkunde erwähnten verstorbenen Abt Stephan, auf dessen Veranlassung die Handlung seinerzeit eingeleitet worden war.⁹ In jedem Falle zeigt die Urkunde den Notar Richard hier in einer autonomen Position, die keine ausführende Tätigkeit darstellt, sondern ihn als Ansprechpartner des Egidius in Bezug auf die Angelegenheiten der Abtei ausweist. Vermutlich geschieht dies, weil der Notar eben im Auftrag Abt Stephans bereits zuvor (1224) mit den Schenkungen der Verraclo zu tun hatte. Die Ausstellung der Urkunde scheint dabei nicht in einem direkten Zusammenhang mit der von Richard erwähnten Gesandtschaft des Egidius zu stehen, die ihn vielleicht über San Germano führte, nach Richard aber erst mehrere Monate später stattfand.

Einkünfte aus der Giudecca von San Germano werden in der Chronik Richards bereits zu 1231 erwähnt, wo von den jüdischen Färbereien die Rede ist, die vom königlichen Fiskus eingezogen werden sollen. Dabei erhält Montecassino jedoch eine Ausnahmegenehmigung und die Juden werden angewiesen, die Färbereien (also wohl die Einkünfte daraus) der Abtei zu überlassen.¹⁰ Im selben Zusammenhang steht auch die Intervention Gregors IX. zugunsten von Montecassino vom 17. September 1232. Hier schreibt der Papst an einen „Stephanus capellanus noster“, er solle den Kaiser ermahnen, da eine Beschwerde von Montecassino vorliege, weil Erträge der Giudecca von Beamten Friedrichs II. eingezogen würden.¹¹ In beiden Fällen werden die Namen von Pandulf und Egidius nicht erwähnt, doch könnte die ebenfalls von 1232 datierende Urkunde des Egidius in den Rahmen dieser, offenbar langwierigen, Bemühungen der Abtei gehören, den betreffenden Besitzstand abzusichern.

Die Schenkung von Egidius und Pandulf wurde Abt und Mönchen von Montecassino am 15. Februar 1234 von Papst Gregor IX. bestätigt. Die jährlichen Einkünfte aus der „Judeca cum apothecis“, die beide in San Germano („in solo monasterii apud Sanctum Germanum“) erbaut hatten, sollten für die Kleidung der Mönche aufgewandt werden.¹²

Es lassen sich aber auch noch weitere Hinweise zu einer engen Verbindung von Pandulf und Egidius Verraclo zu Montecassino und insbesondere zu Abt Stephan I. in den Quellen finden: In dem in Cod. 310 überlieferten Schuldenverzeichnis, das wohl beim Amtsantritt Abt Stephans 1215 angelegt wurde,¹³ sind zwei Mitglieder der Familie Verraclo unter den Gläubigern der Abtei eingetragen, wenn auch nur mit kleineren

⁹ Zur Kontinuität bei der Verwendung derselben Notare für zusammenhängende Themen auch über Jahre hinweg siehe oben Kap. 3.2, bei Anm. 115.

¹⁰ RvSG B, ad 1231 (September), S. 176, Z. 7 ff.

¹¹ Original: Reg. Arch. 1, Nr. 68, S. 142; ed. Simonsohn, Apostolic See 1, Nr. 131, S. 139; Grayzel, Church, S. 192 f.; Tosti, Storia della Badia 2, S. 308.

¹² Die Urkunde ist im Original erhalten: Reg. Arch. 1, Nr. 51, S. 135; vgl. RTD, Nr. XIX, S. 28; Regest: Reg. Greg. IX. 1, VII 548, Nr. 1806, Sp. 988; bei Tosti, Storia della Badia 2, S. 308 f. mit falschem Jahr 1233; so auch bei Grayzel, Church, S. 196.

¹³ Zu dieser Quelle, ihrer Datierung und Zusammensetzung siehe ausführlich unten Kap. 10.2.2.

Beträgen: „domino Roffrido Verraclō“ werden sechs Unzen geschuldet, „m. domino Pandolfo Verraclō“ 20 Unzen. Da die Namen nicht in direkter Folge verzeichnet wurden, sondern durch andere Einträge getrennt sind, scheint es sich um Vorgänge zu handeln, die zu unterschiedlicher Zeit stattfanden, so dass ein mehrfacher Kontakt von Familienangehörigen mit der Abtei angenommen werden muss.

Im Cassineser Cod. 47, der auch den berühmten Nekrolog der Abtei enthält, findet sich auf fol. 3r ein Versprechen Abt Stephans I., bei dem Egidius zugesagt wird, für ihn, seine Eltern, seine Brüder Pandulf Bischof von Norwich und *dominus* Oddo, den bereits bekannten Neffen Pandulf und ihre ganze Verwandtschaft das Totengedächtnis zu feiern; dieses Memorialversprechen ist 1227 datiert, also in dem Jahr, in dem auch Abt Stephan selbst verstarb.¹⁴ Auch im Nekrolog selbst ist Pandulf Bischof von Norwich verzeichnet (17. September), und zwar in durch Maiuskeln hervorgehobener Form.¹⁵ Egidius Verraclō scheint hier nicht notiert zu sein, jedoch findet sich noch ein „Odo Verraclus, clericus“ (30. September, auch das Jahr, 1220, ist angegeben), der mit dem im Gedenkversprechen genannten „dominus Oddo“ identisch sein könnte. Dieser Eintrag ist deutlich kleiner geschrieben als derjenige für Pandulf, jedoch durch den Vermerk hervorgehoben, dass ein *officium* stattfinden sollte.¹⁶ Auch ein „Bartholomeus subdiaconus et capellanus domini pape & archidiaconus Sancti Germani“, bei dem es sich um den Reisebegleiter des Egidius zu handeln scheint, der in der Urkunde von 1231 ebenfalls als Zeuge fungiert, findet sich hier (19. Mai), wobei sogar das Jahr angegeben wird (1248).¹⁷

Die Beziehung der Verraclō zu Montecassino wird noch durch eine Urkunde Abt Landulfs belegt, die dieser am 24. Januar 1232 ausstellte, also gut einen Monat vor der Schenkung des Egidius, bei der Richard als Zeuge fungierte. Hier bestimmt der Abt, dass dank des Geldes, das Pandulf und Egidius seinerzeit gaben, die Mönche des Konvents sechs Unzen von den Einkünften der Kirche S. Magno in Fondi bekommen sollen.¹⁸ Wie die Urkunde des Egidius vom 1. März ist auch diese Urkunde Abt Landulfs von dem Notar Stephan geschrieben. Richard von San Germano tritt hier

¹⁴ Ed. Caravita, Codici 2, S. 121.

¹⁵ Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 77 und fol. 301r; Vincent, Election, S. 154 mit Anm. 49.

¹⁶ Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 77 und fol. 302r; Vincent, Election, S. 154. Ein „frater Oddo diaconus et monachus“ unterzeichnete 1195 das von Richard von San Germano geschriebene Privileg Abt Roffreds für Atina (RvSG, Nr. V, S. XLVIII f., hier S. XLIX, Z. 46 f.). Doch ist eher keine Identität anzunehmen, da Mönche im Nekrolog mit „sacerdos et monachus“ oder nur „monachus“ bezeichnet sind.

¹⁷ Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 25 und fol. 291r.

¹⁸ RTD, Nr. XLII, S. 68 ff., Zitat S. 70: „Sane cum bone memorie domnus Pandulfus Norviensis [sic] episcopus, et domnus Egidius Verraclus frater eius, domni pape capellanus dederint olim octuaginta marcas argenti pro redemptione peccatorum suorum conventui Casinensi, quas nos habuimus, volumus ...“.

nicht in Erscheinung. Der Sachverhalt könnte sich auf das eben erwähnte Memorialversprechen von 1227 in Cod. 47 beziehen, für das somit eine Geldzahlung von 80 Mark Silber geleistet worden wäre. Diese Vereinbarung scheint vor dem Tod des Bischofs Pandulf (17. September 1226) getroffen worden zu sein, was aber im Hinblick auf eine Niederschrift im Folgejahr zeitlich möglich scheint.

Die urkundliche und archivalische Überlieferung zeigt also eine enge Verbindung der beiden Verraclo mit der Abtei von Montecassino und insbesondere mit Abt Stephan I. – eine Verbindung, bei der Gebetsgedenken und ökonomische Interessen verflochten sind. Egidius Verraclo war nicht nur ein frommer Stifter, sondern könnte, wie die Informationen aus der Urkunde von 1232 zeigen, gewissermaßen als ‚Geschäftspartner‘ der Abtei verstanden werden: die Hälfte der Einnahmen aus den von ihm auf dem Grundbesitz des Abtes erbauten Häusern und Läden behielt er sich vor (ebenso die Entscheidung darüber, durch wen diese finanziellen Abrechnungen mit der Abtei künftig abgewickelt werden sollten), was voraussetzt, dass es sich in der Tat um eine längerfristige angelegte geschäftliche Verbindung handelte.

Da Richard von San Germano nicht nur über die bereits 1224 erfolgten Schenkungen der Familie Verraclo Bescheid weiß, sondern auch 1232 für die Erweiterung dieser Schenkungen wieder herangezogen wird und ihre Mitglieder in seiner Chronik namentlich erwähnt, ist es vielleicht legitim, einen persönlichen und direkten Kontakt des Autors zu den Angehörigen dieser Familie zu vermuten, der sich möglicherweise aus seiner Position als vertrauter Mitarbeiter und Schützling Abt Stephans ergeben hat, aber über den Tod desselben hinaus andauerte. Diesem Kontakt könnten sich einige Informationen verdanken, die der Autor offenbar aus dem Umfeld der römischen Kurie erhalten hat. Dafür wäre nun zunächst die Biographie der Brüder Verraclo und ihre Tätigkeit für die Kurie etwas genauer zu untersuchen.

Die Biographie Pandulfs von Norwich wurde vor allem von der englischen Forschung, namentlich durch Nicholas C. Vincent, erschlossen.¹⁹ Vincent nahm angesichts der oben erwähnten Angaben in der Urkunde des Egidius von 1232 und im Cod. 47 an, dass San Germano die Heimatstadt der beiden Brüder gewesen sein müsse, eine Hypothese, die angesichts der engen Verbindung der genannten Personen mit diesem Ort große Wahrscheinlichkeit hat.²⁰

Pandulf Verraclo war ab 1211 in päpstlichem Auftrag als Gesandter in England, zuerst als *nuntius*, später auch als Legat. 1213 hatte er in England den königlichen Lehnseid für den Papst entgegengenommen. Von 1215 bis 1226, dem Jahr seines Todes, war er Bischof von Norwich. Von seinem früheren Leben ist nur bekannt, dass er bereits unter Innozenz III. als päpstlicher Subdiakon in Erscheinung trat. Er wird häufig verwechselt mit zwei anderen Trägern desselben Namens, die im selben Zeit-

¹⁹ Vincent, Election; Cazel, Legates („a man of considerable importance in the papal curia, though not a cardinal“, S. 16); vgl. auch Zimmermann, Legation, Nr. 23, S. 64; Nr. 7, S. 101.

²⁰ Vincent, Election, S. 153 ff., 160.

raum an der Kurie wirkten.²¹ Im Testament des Grafen Richard de Aquila (31. Januar 1212), der den Heiligen Stuhl als Erben der Stadt Fondi und seiner weiteren Besitzungen einsetzte, wird ein „Pandulfus domini pape subdiaconus et familiaris“ erwähnt, der bei der Willenserklärung anwesend war. Auch der in Richards Chronik ebenfalls erwähnte päpstliche Kämmerer Stephan von Fossanova, auf den in Kürze noch einzugehen sein wird, ist hier genannt.²²

Pandulf hielt sich jedoch nicht nur in England auf, sondern unternahm zwischen 1211 und 1215 zahlreiche Reisen nach Rom.²³ Kurz nach seiner Wahl zum Bischof am 25. Juli 1215 reiste er im September 1215 erneut in die Tiberstadt zum Konzil. Auch die beiden Jahre nach dem Konzil verbrachte Pandulf wohl in Rom. Den Höhepunkt seiner Karriere erreichte er unter Honorius III.: schon kurz nach dessen Amtsantritt ist er ab Januar 1217 als päpstlicher Kämmerer bezeugt, was er bis 1222 blieb. Er wirkte auch als päpstlicher Beauftragter für die Eintreibung des Kreuzzugszehnten, von 1218 bis 1221 als Legat. Im Sommer 1218 in England belegt, erscheint er im Mai 1222 anlässlich seiner Bischofsweihe wieder in Rom. Pandulf zog in seinem Wirkungskreis in England verschiedene weitere Verwandte nach.²⁴ Die hohe Wertschätzung seiner Person durch zwei Päpste wird durch die Quellen belegt. Bei Matthäus Paris wird Pandulf als „familiarissimus“ Innozenz' III. bezeichnet.²⁵ In einem Brief Honorius' III. vom 18. April 1223 heißt es von Pandulf, der als Gesandter zum französischen König geschickt wurde: „Ceterum cum venerabilem fratrem nostrum ... Norwicensem episcopum, quem sue probitatis obtentu sinceritatis brachiis amplexamur, ad presentiam tuam propter hoc specialiter destinemus ...“²⁶ Offenbar nahm Pandulf selbst noch vor 1224 das Kreuz.²⁷ In der Zeit von November 1224 bis zu seinem Tod am 12. September 1226 hielt er sich wohl wieder vor allem in Rom und Umgebung auf. Beerdigt wurde er in Norwich. In seinem Testament bestimmte er, wie später auch

²¹ Ebd., S. 156; vgl. ebd., S. 153: Pandulf von Norwich ist nicht zu verwechseln mit dem Kardinaldiakon von SS. XII Apostoli (1182–1201), der aus Lucca stammte und vor 1213 starb (zu diesem vgl. Malczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 79 f.), sowie mit dem Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano, der aus Pisa stammte. Auch der Zuname „Masca“ ist für Pandulf von Norwich nicht belegt. Zu den verschiedenen Pandulfs vgl. auch Kamp, Kirche und Monarchie 1,1, S. 318, Anm. 70.

²² Nach Kamp, ebd., handelt es sich um den hier interessierenden Pandulf. Das Testament ist überliefert im Liber Censuum, hg. von Fabre/Duchesne 1, Nr. XXIII, S. 257 f.; es wird festgehalten, dass Papst Innozenz nach Ableben des Grafen durch Bischof Robert von Fondi und durch „Stephanus camerarius dmi pp.“ zu verteilende 100 Unzen Gold für das Seelenheil des Grafen zahlen wird. Das Testament wird im April 1212 von Friedrich II. bestätigt (Liber Censuum 1, Nr. XXVIII, S. 260; MGH DD F II. 1, 159). Zur weiteren Entwicklung vgl. Haidacher, Beiträge, Nr. 15–17, S. 60.

²³ Für diese und die folgenden Daten zum Lebenslauf vgl. Vincent, Election, bes. S. 155 ff.

²⁴ Harper-Bill, Diocese of Norwich, S. 80 f. zu Pandulf, Egidius (Giles) und Roffred Verracllo.

²⁵ Matthäus Paris, Chronica Maiora, hg. von Luard 2, S. 531; vgl. Zimmermann, Legation, S. 64, Anm. 3.

²⁶ MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 220, S. 148 ff. (Zitat S. 150).

²⁷ Vincent, Peter Des Roches, S. 230.

sein Bruder Egidius, große Summen für den Kreuzzug.²⁸ Insgesamt tritt uns Pandulf Verraclo als ein Mann entgegen, der seiner italienischen Heimat und Verwandtschaft stark verhaftet war, der sich, obwohl er in die englische Politik auf höchstem Niveau involviert war, selten in seiner englischen Diözese aufhielt, dafür umso öfter an der Kurie war und sowohl von Innozenz III. als auch von Honorius III. mit wichtigen Aufgaben betraut wurde. Neben der Vertretung anderer päpstlicher Interessen scheinen die Kreuzzugsangelegenheiten ihn besonders interessiert zu haben.²⁹

Egidius Verraclo, der Bruder Pandulfs von Norwich, wirkte seinerseits im päpstlichen Dienst, ohne jedoch selbst den Bischofsrang zu erreichen.³⁰ In der von Richard unterzeichneten Urkunde von 1232 bezeichnet er sich immer noch, wie bereits 1218, als päpstlicher Subdiakon und Kaplan.³¹ Seine Laufbahn wurde von seinem Bruder aktiv befördert, im September 1218 erhielt Pandulf die päpstliche Erlaubnis, für seinen Bruder, den päpstlichen Subdiakon *magister* Egidius, in seiner englischen Diözese vorzusorgen, obwohl dieser damals auch Archidiakon in der Diözese von Thessaloniki war.³² Möglicherweise ist er auch identisch mit dem namentlich nicht genannten Archidiakon von Thessaloniki, der 1217 im Auftrag des Papstes die Freilassung des Legaten Giovanni Colonna erwirken sollte.³³ Im September 1219 erscheint Egidius dann tatsächlich als Archidiakon von Ely. In der 1220er Jahren scheint er vor allem in Rom gewesen zu sein, wo er englische Angelegenheiten an der Kurie vertrat.³⁴ Nicht nur der Kämmerer Pandulf, sondern auch sein Bruder Egidius tätigten offenbar Geldgeschäfte im päpstlichen Auftrag. So beschwerte sich Honorius bei „Pandulfo Norwicensi electo Camerario nostro Apost[olice] Sedis Legato“ 1220 brieflich darüber, dieser habe ohne Mandat den Bologneser Kaufleuten Geld des Papstes übereignet, ebenso wie dies auch „Aegidius subdiaconus et capellanus Papae ipsius Pandulfi germanus de pecunia apud Parisius deposita“ getan habe.³⁵ Die Karriere des Egidius setzte sich auch nach dem Tod Pandulfs 1226 fort. In den Jahren 1229 und 1230 ist er für Gregor IX. als Legat in Kroatien und Ungarn anzutreffen.³⁶ Für seine

28 Das Schreiben Honorius' III. an den englischen König vom 24. Oktober 1226 (Reg. Hon. III. 2, Nr. 6032, S. 441) nennt Pandulf als verstorben und erwähnt seine testamentarischen Verfügungen zugunsten des Kreuzzugs und der Kirche von Norwich. Vgl. Vincent, Election, S. 160.

29 Ebd.

30 Zu ihm vgl. Paravicini Bagliani, Cardinali 2, S. 523 f. (eine frühere Hypothese, Egidius sei Kardinal gewesen, findet er nicht bestätigt); Zimmermann, Legation, Nr. 2, S. 116; Nr. 31, S. 312.

31 Zur päpstlichen Kapelle dieser Zeit vgl. Johrendt, Kapelle; Elze, Kapelle; Rusch, Behörden, S. 77–90. Zur Rolle in der Kommunikation zwischen Kurie und lokalen Instanzen vgl. Cappuccio, Subdiakone.

32 Reg. Hon. III. 1, Nr. 1618, S. 270. Dazu und zum Folgenden: Vincent, Election, S. 154 f.; Harper-Bill, Diocese of Norwich, S. 81.

33 Reg. Hon. III. 1, Nr. 691, S. 120; vgl. auch ebd., Nr. 1819, S. 302.

34 Vincent, Election, S. 155.

35 Reg. Hon. III. 1, Nr. 2710, S. 449 (22. September).

36 Vincent, Election, S. 155. Kroatien gehörte seinerzeit zu Ungarn.

Gesandtschaft im Oktober 1232, bei der er als päpstlicher *nuntius* zum Kaiser nach Apulien gesandt wurde, um wegen der Position Gaetas zu verhandeln, ist Richard von San Germano offenbar die einzige Quelle. Egidius Verracllo starb zu einem unbekanntem Zeitpunkt kurz vor Juni 1241, als seine Testamentsvollstrecker wie beauftragt Gelder für den Kreuzzug gaben.³⁷ Ein Teil dieses Vermächtnisses waren „1000 marcas argenti“, es muss sich insgesamt also um ein ansehnliches Vermögen gehandelt haben.

Weitere Familienmitglieder waren Otto, ein dritter Bruder, von dem bereits oben die Rede war,³⁸ sowie der in der von Richard unterschriebenen Urkunde des Egidius genannte Neffe Pandulf († vor 1231), der Thesaurar von Chichester war. Letzterer war Mitglied im Haushalt seines Onkels, des Bischofs von Norwich. Dieser Neffe namens Pandulf war im März 1231 bereits verstorben, wie aus einem Schreiben Gregors IX. hervorgeht.³⁹ Zudem ist ein weiterer Neffe namens Roffred bekannt, der 1225 von Bischof Pandulf von Norwich ein Vikariat in der Kirche von Aylsham (Norfolk) erhielt.⁴⁰ Er könnte vielleicht mit dem im Cassineser Schuldenverzeichnis genannten „dominus Roffridus Verracllo“ identisch sein. In den Quellen der Zeit finden sich auch Personen mit der Namensform „de Verrecllo“ oder „de Verecle“, bei der möglich scheint, dass sie sich auf dieselbe Familie bezieht. Ein „G. de Verrecllo“ wird im Registerfragment als Notar und *nuntius* König Enzos von Sardinien erwähnt, der im März 1240 mit dem Transport von Geldern beauftragt war.⁴¹ Im selben Monat wurde er auch eingesetzt, um vertrauliche Botschaften direkt vom Kaiser an den *capitaneus* Andreas de Cicala zu überbringen und erhielt dazu ein kaiserliches Beglaubigungsschreiben.⁴² Beide Tätigkeiten scheinen darauf hinzuweisen, dass dieser G. de Verrecllo einen direkten Bezug zum Kaiser und zu seiner Familie hatte, also offensichtlich hohes Vertrauen genoss.⁴³

37 Vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali* 2, S. 523 f. Dies geht aus dem Brief Gregors IX. vom 6. Juni 1241 hervor, in dem die Kardinäle Raynald von Jenne und Stephan Conti als Testamentsvollstrecker des verstorbenen „capellanus noster Egidius Verraclus“ benannt werden (Reg. Greg. IX. 3, XV 72, Nr. 6050, Sp. 519); Vincent, *Election*, S. 156.

38 Zu ihm siehe oben in diesem Kap., bei Anm. 14.

39 Zu ihm ebd., Anm. 7, sowie Vincent, *Election*, S. 154; in dem Brief, ed. Reg. Greg. IX. 1, IV 136, Nr. 575, Sp. 366 (5. März 1231), geht es um seine Nachfolger in Chichester.

40 Vincent, *Election*, S. 154.

41 RF 716 (2. März 1240).

42 RF 727 (5. März 1240).

43 Kamp, *Kirche und Monarchie* 1,3, S. 1143, Anm. 251, nennt einen Oderisius de Verecle, den er als Adligen und zudem als Verwandten Papst Alexanders IV. (1254–1261) betrachtet. Schon im „Catalogus Baronum“ wird ein Adeliger namens „Oderisius de Verreclis“ erwähnt, der ein Lehen bei Tagliacozzo hatte (hg. von Jamison, § 1117, S. 219: „Oderisius de Verreclis tenet a domino rege veterereclam“; dabei handelt es sich, vgl. ebd., Anm. 2, um Verrecchie, Ortsteil von Cappadocia (L'Aquila)) sowie weitere Güter in der Marsia.

Bei den Verraclò handelt es sich, soviel bleibt festzuhalten, um eine weitverzweigte Familie, deren geistliche Angehörige im Windschatten Pandulfs d. Ä. in England Ämter und Einkünfte erwarben und die darüber hinaus für den Papst, und, zumindest im letztgenannten Falle, auch für den Kaiser tätig waren. Sowohl für Pandulf d. Ä., Egidius, Pandulf d. J., aber auch für G. de Verreclo sind Tätigkeiten in Finanzadministration und Geldwesen belegt, was auch ein Anknüpfungspunkt zu Richard von San Germano sein könnte. Dass die Familie aus der Gegend von San Germano stammte oder zumindest dort Besitz hatte, wird auch gestützt durch ein Testament, das eine offenbar recht begüterte „domna Agnes Verracla“, Frau des verstorbenen „domni Goctiffridi Verracli“ und „habitatix terre Sancti Benedicti, castrì Sancti Angeli in Theodice“, 1248 niederlegen ließ.⁴⁴ Bei ihrem Gatten könnte es sich um den 1240 im Registerfragment genannten G. handeln. Da auch in einem Cassineser Güterverzeichnis des 14. Jahrhunderts eine „terra que dicitur Verracli“ genannt wird, die sich „in territorio Sancti Angeli“ befindet, war also vielleicht das ca. 6 km südlich von San Germano gelegene Sant’Angelo in Theodice die Basis dieser Familie.⁴⁵

Welches Material könnte Richard nun von Pandulf und Egidius Verraclò erhalten haben? Da Pandulf ebenso wie der Abt von Montecassino, mit dem er offenbar schon vorher Beziehungen pflegte (wie das Schuldenverzeichnis zeigt), am Laterankonzil teilnahm, bestünde hier vielleicht eine Zugangsmöglichkeit zu dem von Richard genutzten Dossier über Kreuzzugsangelegenheiten, aus dem der Chronist verschiedene Stücke entnommen hat. Dies gilt umso mehr, als Pandulf selbst mit diesem Thema zu tun hatte. In diese Richtung deutet auch die Tatsache, dass die Ausführung von *Vineam Domini Sabaoth*, die Richard zitiert, für Byzanz bestimmt ist, während Egidius Verraclò in derselben Zeit (belegt erst ab 1217/1218) als Archidiakon in Thessaloniki wirkte. Als enger Mitarbeiter Innozenz’ III. und Honorius’ III. könnte Pandulf auch die Wahlanzeige Honorius’ III., die ansonsten nicht überliefert ist und daher vielleicht nur ein Entwurf war, zugänglich gemacht haben. Die englischen Angelegenheiten, mit denen Pandulf befasst war, interessieren den Autor dagegen so gut wie gar nicht. Aber gerade zu 1216 werden kurze Nachrichten zum Tod des englischen Königs und der Invasion des französischen Thronfolgers in England eingeflochten.⁴⁶

Nach Pandulfs Tod 1226 könnte der Hinweisgeber vor allem in Egidius Verraclò gesehen werden, von dem wir sicher wissen, dass er 1227 mit Abt Stephan und 1232 mit Richard selbst in Kontakt war. Wenn er auch mit dem Archidiakon von Thessaloniki identisch ist, der 1217 die Freilassung des Legaten Giovanni Colonna bewirken sollte (und da er im Folgejahr als solcher belegt ist, ist dies sehr wahrscheinlich), so könnten

⁴⁴ RTD, Nr. CII, S. 210 ff. (24. Dezember 1248).

⁴⁵ „Bona conventus Casinensis“: RTD, Nr. I, S. 306. RTD, Nr. CIII, S. 216 ff., wird in einer Urkunde von 1274 die Terra eines „Bartholomeus Veccli“ erwähnt; dieser hatte Landbesitz „in Piscarolam“ (bei Cassino) und in Carpineto (S. 218).

⁴⁶ RvSG A und B, ad 1216, S. 77, Z. 3 ff.; S. 74 f., Z. 28 ff.

er oder Pandulf die Quelle für Richards Bericht gewesen sein, der diese Ereignisse in A wie in B zu 1217 und zu 1218 relativ ausführlich darlegt.⁴⁷ Vielleicht gilt dies auch für den Bericht über den Priesterkönig Johannes, von dem Richard zu 1223 angibt, er stamme aus einem Brief des ungarischen Gesandten an den Papst (A Nr. 17).⁴⁸

Sicher ist, dass Richard auch für die späteren 1220er und die 1230er Jahre noch (mindestens) einen Informanten aus dem Umfeld des Papstes gehabt haben muss, denn er gibt auch in diesen Jahren häufig genaue Informationen zum Itinerar des Papstes. Es scheint sich dabei um eine Person zu handeln, die mit dem Papst reiste und die auch mündlich Bericht geben konnte, wie die Detailliertheit einiger Angaben zeigt.⁴⁹ Neben Egidius ist hier auch noch einmal auf den neben ihm wirkenden Bartholomäus von San Germano zu verweisen, der ebenfalls päpstlicher Subdiakon und Kaplan war und wie die Mitglieder der Familie Verraclo in den Nekrolog von Montecassino aufgenommen wurde.⁵⁰ Offenbar gab es in diesen Jahren eine starke Vernetzung von Personen aus San Germano / Montecassino mit dem Umfeld des Papstes, so dass ein stetiger Informationsfluss auf verschiedenen Kanälen angenommen werden muss.

Giovanni Colonna († 1245)

Giovanni Colonna wurde unter Innozenz III. 1206 zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano ernannt, Honorius III. beförderte ihn 1217 zum Kardinalpriester von S. Prassede.⁵¹ Er entstammte einer der wichtigsten adeligen Familien Roms. Die Colonna hatten auch Besitz in Palestrina und den Albaner Bergen.⁵² Unter Innozenz III. weniger sichtbar, erlangte er unter Honorius III. und Gregor IX. eine gewichtige Position, wobei sein Aktionsfeld weniger die Kurie als die „Diplomatie, die Verwaltung des

⁴⁷ Ebd. A und B, ad 1217, S. 77 f., Z. 19 ff. bzw. 17 ff.; ebd., ad 1218, S. 80, Z. 27 ff. Allerdings wurde Giovanni Colonna bei dieser Reise auch durch Mönche aus Montecassino begleitet, so dass es hier auch einen anderen Informationsweg gegeben haben könnte.

⁴⁸ Die Nummerierung der Dokumente in Fassung A und B hier und im Folgenden nach Anhang 2.

⁴⁹ Vgl. z. B. ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 38: „Ea die qua terra motus ipse fuit, Gregorius papa Urbem exiens, uadit Reate“; ebd., Z. 33 wird auch gesagt, dass während dieses großen Erdbebens, das zwischen Capua und Rom zu spüren war und das in seinen Auswirkungen für San Germano genau beschrieben wird (offenbar war der Autor selbst also hier), ein Stein vom Kolosseum herunterfiel.

⁵⁰ Bartholomäus war auch weiterhin im päpstlichen Auftrag in der Sache Gaeta tätig; vgl. dazu Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 9, S. 98 f. (30. Juni 1233, Annahme der Bedingungen durch die Gaetaner). Entsprechende Nachrichten dazu finden sich bei Richard von San Germano; vgl. Hampe, ebd., S. 99, Anm. 2. Zu einer anderen Mission, bei der Bartholomäus gemeinsam mit einem Kaplan des Thomas von Capua agierte, vgl. ebd., Nr. 9, S. 67 f. (21. Juli 1230).

⁵¹ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 154–162; ergänzt in: ders., Zwischen lokaler Verankerung, S. 152 f.; ders., Colonna, Giovanni; Di Carpegna Falconieri, Giovanni Colonna.

⁵² Zur Familie: Thumser, Rom, S. 66–75; zu Giovanni Colonna S. 68 f. Zur Familie auch Carocci, Baroni di Roma, S. 353–369.

Patrimonium Petri und dessen militärische Verteidigung“ war.⁵³ Giovanni Colonna wurde von Werner Maleczek als Figur des Ausgleichs zwischen Kaiser und Papst beschrieben, bevor er sich 1241 offen für den Ersteren erklärte. Interessant ist, dass er – wie auch die Familie Verraclo – viele Interessen in England hatte⁵⁴ und diesbezüglich auch gemeinsam mit Stephan von Fossanova agierte.

Richard erwähnt Giovanni Colonna in seiner Chronik sehr häufig, jedoch erst, nachdem dieser im Jahr 1217 über Montecassino nach Konstantinopel gereist war, wo er als päpstlicher Legat fungieren sollte. Bei dieser Gelegenheit gab ihm Abt Stephan zwei Mönche mit, die in Konstantinopel Besitzangelegenheiten Montecassinos klären sollten. Da der Chronist sich hier sehr gut informiert zeigt, z. B. auch weiß, dass die entsprechende Kirche der Abtei durch einen Vorgänger in der Legation, Kardinal Benedikt von S. Susanna, zugekommen war, war er sicher als Notar in die Vorbereitung dieser Angelegenheit involviert.⁵⁵ Die Episode um die unglücklich verlaufende Unternehmung des von Honorius zum lateinischen Kaiser von Konstantinopel gekrönten Peter von Courtenay, den Giovanni Colonna bei seiner Überfahrt und der gescheiterten Belagerung von Durazzo begleitete, wird in Richard in beiden Fassungen sehr breit geschildert. Auch dass der Kardinal nur dank der Bemühungen des Papstes aus der Gefangenschaft freikam, wird gesagt.

Giovanni Colonna hatte den Auftrag, die lateinische Kirche in Byzanz und in den lateinischen Herrschaftsgebieten in Griechenland neu zu organisieren und dabei den venezianischen Einfluss zu schwächen. Er sollte dabei insbesondere auch mit dem Kapitel der Hagia Sophia verhandeln, dem das alleinige Recht zur Wahl des Patriarchen genommen werden sollte.⁵⁶

Insofern könnte man auch hier eine Quelle für das Dossier über Kreuzzugsangelegenheiten sehen, das die Einladung zum Laterankonzil gerade in einer Ausführung für Byzanz enthielt. Da Egidius Verraclo und Giovanni Colonna höchstwahrscheinlich in Verbindung standen (da Egidius sich als Archidiakon von Thessaloniki im päpstlichen Auftrag um die Freilassung des Kardinals bemühen sollte), so ist nicht eindeutig, von wem Richard die Informationen über dieses Unternehmen sowie eventuell auch das Briefdossier, das vielleicht einem Legationsregister oder einer Materialsammlung für die Mission des Giovanni Colonna entstammen könnte, letztlich erhalten hat. Theoretisch könnte dieses zwar auch dem Kardinal Pelagius zugeordnet werden, der

⁵³ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 158.

⁵⁴ Maleczek, Colonna, Giovanni, S. 324; ders., Papst und Kardinalskolleg, S. 157; Thumser, Rom, S. 68.

⁵⁵ RvSG A und B, ad 1217, S. 77 f., Z. 10 ff.; ebd., ad 1218, S. 80, Z. 27 ff., wird zum zweiten Mal auf die erfolgreiche Befreiung Giovanni und die Aufnahme seiner Legation in Konstantinopel hingewiesen. Zu Benedikt von S. Susanna vgl. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 134 ff.; ders., Zwischen lokaler Verankerung, S. 146 f.

⁵⁶ Maleczek, Colonna, Giovanni, S. 325.

seinerseits von 1213–1215, also in dem Zeitraum, in dem das entsprechende Material nicht nur dokumentarisch, sondern aktuell war, Legat in Konstantinopel war. Doch kommt er in Richards Chronik erstmals 1218 vor, und zwar in einem anderen Zusammenhang (der Überfahrt nach Palästina und dem anschließenden Unternehmen zur Eroberung von Damiette), wobei auch nicht ganz klar wird, ob er bei der hier beschriebenen Reise nach Brindisi in San Germano/Montecassino Aufenthalt nahm.⁵⁷

Da Giovanni Colonna von Honorius III. schon relativ bald nach dessen Wahl zum Kardinalpriester von S. Prassede promoviert worden war (im Februar 1217), hatte der Prälat offenbar auch zu diesem eine engere Anbindung. Damit wäre auch denkbar, dass er bei seinem Aufenthalt in Montecassino im Frühjahr 1217 dem Abt bzw. dem Chronisten die ansonsten unbekannte Wahlanzeige Honorius' III. zugänglich machte.

Giovanni Colonna war 1224/1225–1227 päpstlicher Rektor im Herzogtum Spoleto.⁵⁸ Damit könnte man in ihm auch einen Anknüpfungspunkt zu dem bei Richard von San Germano überlieferten Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst sehen, dessen Briefe aus dem Frühjahr 1226 datieren und bei dem es zunächst um die umstrittene Heerfolge der Einwohner des Herzogtums Spoleto ging (A Nr. 26–28). In der Tat ist der erste Brief des Kaisers an die Kommune von Nocera (Nocera Umbra) und andere Einwohner des Herzogtums gerichtet, so dass es sein könnte, dass diese Schreiben dort gesammelt wurden.

Die Tätigkeit als Rektor wird bei Richard nicht erwähnt, Giovanni Colonna tritt erst in Fassung B zu 1228 und 1229 wieder in Erscheinung, wo er allerdings in dieser Region wirkt und einer der päpstlichen Heerführer gegen Raynald von Spoleto ist.⁵⁹ In der Folge werden die Unternehmungen des Kardinals in der Kriegführung immer wieder thematisiert, wobei Richard über seine Taten erstaunlich genau Bescheid weiß. So erwähnt er etwa, dass die Friedensboten des Kaisers über Caiazzo reisten, das von Giovanni Colonna belagert wurde, und bei dieser Gelegenheit Briefe desselben und von Pelagius an die Kurie mitnahmen. Wenn der Bote dabei über San Germano gereist sein kann, das auf dem Weg nach Rom liegt, und Richard diese Information so erhalten haben kann, so weiß er doch gleichzeitig auch, dass Giovanni Colonna wenig später auf die Nachricht vom Nahen des Kaisers „sub specie afferende pecunie pro stipendiis exercitus“ nach Rom abreiste.⁶⁰ Da Richard selbst zumindest 1240 in Rom belegt ist, können die späteren Nachrichten über den Kardinal auch

⁵⁷ RvSG A und B, ad 1218, S. 80, Z. 32 ff. bzw. S. 80 f., Z. 34 ff.

⁵⁸ Nach Maleczek, Colonna, Giovanni, ist er als solcher vom 21. Dezember 1225 bis 16. April 1227 belegt und wurde von Gregor IX. direkt nach dessen Wahl am 19. März 1227 wieder an die Kurie zurückgerufen; etwas andere Daten bei ders., Kardinalskolleg, S. 159 f.: päpstlicher Rektor zwischen 4. Oktober 1224 und 16. April 1227, ab dem 19. April 1227 wieder an der Kurie bezeugt.

⁵⁹ RvSG B, ad 1228, S. 152, Z. 10 ff.; ad 1229, S. 157, Z. 18 ff.

⁶⁰ Ebd., S. 160, Z. 16 ff. und 23 f.

eigenen Einsichten entstammen, so, dass dieser Anfang 1241 auf die kaiserliche Seite übergang und daher seinen Besitz in Rom und außerhalb befestigen ließ und später vom Kaiser militärische Unterstützung erhielt.⁶¹ Nach 1241 ist von ihm bei Richard nichts mehr zu hören.

Ein über den Aufenthalt von 1217 hinausgehender direkter Kontakt oder Bezug von Giovanni Colonna zu Montecassino oder San Germano ist auf der Basis der vorliegenden Informationen nicht feststellbar. Wenn er Richard von San Germano Informationen zur Verfügung stellte, so müsste dies also nach unserem Wissensstand mit diesem Besuch und dem daraus erwachsenen direkten Kontakt mit Abt Stephan – möglicherweise auch mit dem Notar – wegen der Rechtsgeschäfte der Abtei in Byzanz zu tun haben.

Stephan von Fossanova († 1217)

Ebenso wie Pandulf Verraclo und Giovanni Colonna hatte auch der Kardinal Stephan von Fossanova enge Beziehungen zu England. Stephan entstammte der Familie der Grafen von Ceccano und war Zisterzienser, vor seinem Kardinalat war er bereits Abt von Fossanova gewesen.⁶² Er war von Mai 1206 bis zum Ende des Pontifikats Innozenz' III. päpstlicher Kämmerer. Unter Honorius III. gab er diese Aufgabe ab.⁶³ Seit 1213 war er Kardinalpriester von SS. XII Apostoli. Stephan von Fossanova starb am 23. November 1217.⁶⁴

Stephan wird als päpstlicher Kämmerer zunächst in Fassung A zu 1208 erwähnt: er begleitete Papst Innozenz III. bei seinem Aufenthalt im Regnum und seinem Besuch in Montecassino. Bei dieser Gelegenheit gab der Papst „per manus Stephani de Fossanoua“ in Montecassino eine größere Summe Geldes in Verwahrung.⁶⁵ Da unmittelbar im Anschluss davon die Rede ist, dass Stephan Marsicanus zu dieser Zeit zum Kämmerer von Montecassino gemacht wurde, könnte ein Zusammenhang

⁶¹ Ebd. B, ad 1241, S. 207, Z. 13 ff.; S. 210, Z. 10 f. und 17 ff.

⁶² Zu ihm vgl. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 179–183, Stephan war auch Kanoniker in York (S. 180); ders., Zwischen lokaler Verankerung, S. 121 f. und Nr. 25, S. 158.

⁶³ Elze, Kapelle, S. 195: der Kämmerer war im 13. Jahrhundert „oberster päpstlicher Hofbeamter“; ebd., S. 196: ein Kämmerer Stephan ist 1206–1216 belegt.

⁶⁴ Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 182.

⁶⁵ RvSG A, ad 1208, S. 26 f., Z. 35 ff.: „papa ... remeaut ad Urbem, parte thesauri sui non modica per manus Stephani de Fossanoua tunc temporis camerarii apud Casinum sub deposito tunc relicta.“ Die Verwechslung des seinerzeitigen Kämmerers und späteren Abtes von Montecassino Stephan mit dem Kardinal und päpstlichen Kämmerer Stephan von Fossanova durch Garufi (RvSG, S. X, so auch im Register) beruht auf irrtümlicher Interpretation dieser Stelle. Stephan von Fossanova war jedoch bereits Kämmerer der Kurie, und als solcher agierte er hier, während Stephan Marsicanus, „tunc simplex monachus“, von Abt Roffred bei dieser Gelegenheit zum Kämmerer von Montecassino gemacht wurde; vgl. auch oben Kap. 1.4, Anm. 131. Das Wort *depositum* verweist eher darauf, dass es sich um eine sichere Aufbewahrung des Schatzes handelt und nicht um eine Leihe der Gelder; vgl. MLW 3, S. 358 f.

mit der Verwaltung der päpstlichen Gelder gesehen werden, so dass ein Kontakt mit dem päpstlichen Kämmerer Stephan von Fossanova im Rahmen dieser Angelegenheit nicht unwahrscheinlich ist.⁶⁶

Für den Kardinal ist auch eine weitere Verbindung mit Montecassino belegt: in dem bereits erwähnten Schuldenverzeichnis in Cod. 310, das wohl von 1215 datiert, ist ein Kardinal Stephan als Gläubiger der Abtei eingetragen, und zwar mit 550 Unzen, der größten Summe des gesamten Verzeichnisses.⁶⁷ Im Chronikbericht zu 1208 wird zwar ausdrücklich gesagt, dass es sich um den Schatz des Papstes handelte, nicht um den Stephans. Vielleicht lieb der Kardinal jedoch der Abtei bei dieser Gelegenheit auch eigene Gelder.⁶⁸ Die Nachrichten der Chronik und des Schuldenverzeichnisses könnten also durchaus in einem Zusammenhang stehen: vielleicht wird Kardinal Stephan von Fossanova gerade deshalb in der Chronik erwähnt, weil er zu den Gönnern Montecassinos zählte und der Abtei Geld geliehen hatte. Dieser Jahreseintrag der Fassung A ist nach 1216 geschrieben, also etwa zeitgleich wie das Schuldenverzeichnis.⁶⁹ In Fassung B wird die Beteiligung des päpstlichen Kämmerers an der Übergabe des Geldes verschwiegen. Dagegen wird hier seine vorhergehende Beteiligung als päpstlicher Heerführer am Feldzug gegen Konrad von Sora hervorgehoben, von der in A noch nicht die Rede war – und dies, obwohl Stephan von Fossanova bei der Abfassung von B schon lange verstorben war.⁷⁰ Der spätere Abt Stephan Marsicanus unternahm nach Aussage Richards 1212 eine Reise nach Rom, um dort als Kämmerer von Montecassino bei Friedrich II. Besitzansprüche zu vertreten, die dank der päpstlichen Unterstützung des Anliegens bestätigt wurden.⁷¹ Auch hier wäre ein Kontakt mit dem päpstlichen Kämmerer denkbar. Ein „Stephanus presbyter cardinalis“ ist im Nekrolog von Montecassino in Cod. 47 für den 4. Dezember eingetragen. Vielleicht handelt es sich dabei um Stephan von Fossanova, auch wenn das Datum nicht ganz übereinstimmt.⁷²

Als Quelle wäre der Kardinal vor allem für die Schriftstücke der päpstlichen Kanzlei interessant, aus denen Richard sein in Fassung B im Wortlaut zitiertes Dokument über die Einsetzung der Großkapitäne zu 1208 komponiert hat (B Nr. 1). Er war bei der Ausfertigung dieser Schriftstücke in der Begleitung des Papstes anwesend und wird in diesem Umfeld in der Chronik zitiert. Zeitlich käme er auch als Zugang Richards zu der Korrespondenz der päpstlichen Kanzlei während des Laterankonzils in Frage,

⁶⁶ RvSG A, ad 1208, S. 27, Z. 3 f.

⁶⁷ Eine eingehendere Diskussion dieser Quelle unten Kap. 10.2.2.

⁶⁸ Offenbar verlieh der Kardinal auch an andere Geistliche und Persönlichkeiten größere Summen; vgl. Malczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 181, Anm. 428.

⁶⁹ Siehe oben Kap. 4.2.1, bei Anm. 14.

⁷⁰ RvSG B, ad 1208, S. 28, Z. 12 ff.; S. 26, Z. 20 ff.

⁷¹ Ebd. A und B, ad 1211, S. 34 f., Z. 30 ff.; S. 34, Z. 24 ff. Nur B hat die Intervention des Papstes.

⁷² *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 63 und fol. 308r.

doch weist innerhalb der Chronik nichts darauf hin. In seinen letzten Jahren scheint der Kardinal als Quelle weniger relevant: offenbar war Stephan von Fossanova hier weniger im Süden aktiv, überhaupt ist jetzt über ihn weniger bekannt, und unter Honorius III. scheint er seine herausgehobene Rolle verloren zu haben.⁷³

Thomas von Capua († 1239)

Eine weitere bedeutende Persönlichkeit der Zeitgeschichte, deren Taten Richard ausführlich referiert, ist Thomas von Capua. Thomas (vor 1185 – August 1239) stammte aus der in Capua ansässigen adeligen Familie *de Ebulo*.⁷⁴ Er war wohl von 1215 bis zum Tod Innozenz' III. 1216 Leiter der Kanzlei. Am 5. März 1216 zum Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata erhoben, wurde er bereits kurz darauf von Innozenz zum Kardinalpriester von S. Sabina ernannt. 1219 tritt er unter Honorius III. als Pönitentiar in Erscheinung. Ab 1227 übte er mit dem Beginn des Pontifikats Gregors IX. auch diplomatische Tätigkeiten für die Kurie aus. So oblag ihm 1229 die Aufgabe, für den in Montecassino eingeschlossenen Kardinal Pelagius eine Lösung auszuhandeln, 1230 war er einer der beiden Unterhändler für den Frieden zwischen Kaiser und Papst.⁷⁵ Danach vermittelte Thomas im Konflikt zwischen den Römern und Viterbo (1232/1233), wobei er einen Erfolg verbuchen konnte, sowie 1237 noch einmal, allerdings erfolglos, zwischen dem Kaiser und den lombardischen Städten.⁷⁶

Thomas galt beiden Seiten als Vertreter einer gemäßigten Position. Seine „Politik des friedlichen Ausgleichs“ wurde sicher auch dadurch bedingt, dass mindestens vier Mitglieder seiner aus dem Regnum stammenden Familie hohe Beamte Friedrichs II. waren. So war der bei Richard ebenfalls auftretende Petrus de Ebulo (1224–1226 Justitiar der Terra di Lavoro) wahrscheinlich sein Bruder.⁷⁷ Aus verschiedenen Stellen dieser Untersuchung ging bereits hervor, dass dieser während seiner Amtszeit an mehreren Entscheidungen beteiligt war, die für Montecassino positiv ausfielen.⁷⁸

Thomas von Capua gilt als einer der begabtesten Verfasser päpstlicher Schreiben, auch wenn die Zuordnung einzelner Stücke heute kritischer gesehen wird.⁷⁹ Zu

⁷³ So Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 182 mit Anm. 430.

⁷⁴ Zur Biographie allgemein und für das Folgende vgl. die Einleitung von Matthias Thumser, in: Thomas von Capua, Summa, hg. von dems./Frohmann, S. 3 f.; Schaller, Studien, S. 371–394; Kamp, Kirche und Monarchie 1,1, S. 315–317, Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 201–203, ergänzt in ders., Zwischen lokaler Verankerung, Nr. 30, S. 163. Schaller, Eboli, Tommaso di. Zum Projekt der Edition der Briefsammlung des Thomas von Capua: Thumser, Etappen eines Editionsvorhabens.

⁷⁵ Schaller, Studien, S. 390.

⁷⁶ Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, S. 3.

⁷⁷ Schaller, Studien, S. 384 f. (Verwandtschaft), 392 (Zitat).

⁷⁸ Dazu oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 87 ff., Kap. 8.3.3, bei Anm. 433 und Anm. 435.

⁷⁹ Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, S. 3 f.; Schaller, Studien, S. 390 f.; zur Frage der Verfasserschaft ebd., S. 401 f.

seinem Aufgabenfeld scheint auch das Verfassen von Kreuzzugspropaganda gehört zu haben.⁸⁰ Es ist vermutet worden, dass Thomas zunächst durch die Förderung des spanischen Kardinals Pelagius (1213–1232 Kardinalbischof von Albano) an der Kurie seinen Weg fand.⁸¹

Thomas von Capua scheint weitreichende Beziehungen zur Abtei von Montecassino gehabt zu haben, wie aus den zahlreichen Nennungen dieses Ortes in seiner Briefsammlung hervorgeht. Es finden sich darin viele Hinweise auf einen andauernden, engen Kontakt mit dem Abt und Konvent von Montecassino, aber auch mit anderen Einwohnern von San Germano.⁸² Auch wenn nicht sicher ist, ob man im Verfasser aller dieser Briefe tatsächlich Thomas von Capua sehen kann,⁸³ so steht doch die Tendenz dieser Schreiben im Einklang mit dem, was man auch im eindeutiger Thomas zugeordneten Legationsregister⁸⁴ von 1229/1230 finden kann. Besonders interessant ist hier, dass sich der Autor eines der Schreiben, das an den Konvent von Montecassino gerichtet ist, in eine Auseinandersetzung einmischt, die wohl in den 1230er Jahren für erheblichen Unmut in San Germano gesorgt hatte: den Streit zwischen den beiden *iudices* von San Germano Petrus Theodini und Raynald de Cayra (Summa III 29). Hier geht es also nicht um kirchliche oder politische Belange, sondern um eine direkte Intervention in lokalen Angelegenheiten.⁸⁵ Ein weiteres Stück betrifft eine Vergabe von Ländereien durch den verstorbenen Abt Roffred, die nunmehr offenbar von den Mönchen angefochten wird (VII 95). Hier erfahren wir aus

⁸⁰ Ebd., S. 391.

⁸¹ Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, S. 3; Schaller, Studien, S. 388.

⁸² Vgl. Thomas von Capua, Summa, I 48, hg. von Thumser/Frohmann, S. 41 (an den Abt von Montecassino, verwendet sich für einen „magister B.“); I 51, S. 42 (an den Dekan von Montecassino, Vorwurf wegen Ausstellung zweier widersprüchlicher Urkunden; dieses Schreiben endet mit den Worten „Ad hec recommendate me fratribus, ut habeant mei memoriam apud Deum“); I 52, S. 42 f. (Bitte um Bericht eines anderen zu dessen Besuch in Montecassino); II 68, S. 77 (hier ist der im Regest angegebene inhaltliche Bezug auf Montecassino nicht zwingend); III 29, S. 107 f. (dazu siehe im folgenden Text); III 67, S. 121 (ermahnt einen Adligen, der Abtei den ihr zustehenden Zins zu zahlen, gemäß dem Kardinal Pelagius und ihm selbst gegebenen Versprechen); III 68, S. 121 (Versuch der Aussöhnung des Abtes von Montecassino mit einer anderen Person); VI 26, S. 153 (an den Abt von Montecassino über eine von ihm vermittelte Einigung zwischen zwei Personen, die nicht zum Schaden des Klosters ausgefallen sei), VII 26, S. 164 (Bitte um Aufhebung der Unterdrückung der Einwohnerschaft der *Terra Sancti Benedicti*); VII 62, S. 174 (Empfehlung eines nach Montecassino zurückkehrenden *frater T.*).

⁸³ Zur Kritik daran bereits Schaller, Studien, S. 401 mit Anm. 132; so zunächst auch Thumser, in Thomas von Capua, Summa, hg. von dems./Frohmann, S. 4. Neuere Erkenntnisse machen jedoch eine Autorschaft des Thomas zumindest im Hinblick auf die Briefe der Primärtradition wieder wahrscheinlicher; vgl. Stöbener/ders., Handschriftenverzeichnis, S. LVI (zur Primärtradition ebd., S. LI ff.).

⁸⁴ Unter diesem Titel wurden die Stücke zum Frieden von San Germano ed. in Aktenstücke, hg. von Hampe, I, S. 1 ff.; Kritik an dem unzutreffenden Begriff des Legationsregisters bei Stöbener/Thumser, Handschriftenverzeichnis, S. XLIX Anm. 6.

⁸⁵ Siehe dazu unten Kap. 10.1.2, bei Anm. 197 ff.

einem Schreiben an den Konvent, dass Thomas' eigener Kaplan, um dessen Ansprüche es hier geht, ein L(eonardus) von Sant'Elia (Fiumerapido), also ein Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* war, womit vielleicht sogar ein persönliches Bindeglied zwischen dem Kardinal und dem Territorium von Montecassino gefunden wäre.⁸⁶ In seiner Fürsprache betont der Briefschreiber – der sich selbst als Kardinal bezeichnet, also könnte man in ihm tatsächlich Thomas von Capua vermuten – seine enge Beziehung zu Montecassino:

„De fratribus vestris unum me reputo et me fratrem, prout utilitas monasterii vestri exigit, evotione demonstro ... Porro non expedit, ut istud exaggerem, cum frater vester sim ... preces tamen adicio ... quod in dicto socio meo, qui est utique totus vester, iniuriarum opprobrium non incurram.“⁸⁷

Auch ein in diesem Schreiben ebenfalls genannter I(ohannes) Crassus kommt bei Richard von San Germano vor.⁸⁸ Bereits Hampe war die Verbindung des Thomas von Capua mit Montecassino aufgefallen. In den von ihm edierten Stücken finden sich zudem weitere Hinweise darauf, dass Thomas sich für die Abtei einsetzte und sich selbst als Freund von Montecassino betrachtete.⁸⁹ In der Tat wurde er auch in das Gebetsgedenken des Konvents aufgenommen und ist im Cassineser Nekrolog in Cod. 47 mit dem Datum 22. August verzeichnet.⁹⁰

Wiederum tritt die in Frage kommende Persönlichkeit in Richards Chronik erstmalig ins Rampenlicht, als ein Besuch sie persönlich nach San Germano/Montecassino führt. Dies geschieht im Jahr 1227, als Abt Landulf nach seiner Weihe mit den päpstlichen Gesandten, darunter Thomas von Capua, aus Rom zurückkehrt und sie dort gemeinsam das Weihnachtsfest feiern, bevor die Gesandten zum Kaiser weiterreisen.⁹¹ Für November 1229 wird ein erneuter Aufenthalt des Thomas in San Germano festgehalten, nachdem dieser gemeinsam mit Hermann von Salza mit dem Entwurf des Friedensvertrages zum Kaiser gereist war.⁹² Im Folgenden wird die Beteiligung des Thomas an den Verhandlungen weiter geschildert: Er ist unter den Unterhändlern, die den Abzug des Pelagius und die Übergabe der Abtei als Pfand an den Deutschen

⁸⁶ Diese Identifizierung entstammt dem Regest von Emmy Heller zu Summa, VII 95 (hg. von Thumser/Frohmann S. 182 f.), der Text selbst spricht nur vom „capellanus“ des Kardinals bzw. „presbyter L.“

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ RvSG A, ad 1215, S. 60, Z. 33 ff.; er ist der päpstliche Bote, der die Absetzung Adenulfs verkündet.

⁸⁹ Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 3., S. 3 ff. mit Anm. 2.

⁹⁰ Necrologi Cassinesi, hg. von Inguanez 1, S. 65 und fol. 299r („Thomas Capuanus, presb. card. S. Savine“); Garufi spricht irrtümlich von einem Eintrag zum 21. August; vgl. RvSG, S. 202, Anm. 4; zu den widersprüchlichen Angaben Richards zum Todesdatum vgl. Schaller, Studien, S. 391 f. Das genaue Tagesdatum des Todes, das jedenfalls im August 1239 liegt, ist damit ungeklärt.

⁹¹ RvSG B, ad 1227, S. 149, Z. 9 ff.

⁹² Ebd. B, ad 1229, S. 163 f., Z. 29 ff.

Orden aushandeln, reist erst Ende des Jahres von San Germano nach Suessa weiter und von dort im März des Folgejahres nach Gaeta und im Anschluss nach Rom.⁹³ Im Mai 1230 kommt Thomas mit weiteren Gesandten „pro absolute imperatoris“ wieder ins Königreich und auch die zähen nachfolgenden Verhandlungen werden ausführlich geschildert, ohne jedoch detaillierter auf den speziellen Beitrag des Thomas einzugehen.⁹⁴ Dafür wird bei dem festlichen Akt, mit dem die Einigung besiegelt wurde, dem Schwur des Kaisers in der Hauptkirche von San Germano am Tag des hl. Apollinaris, nicht nur die offizielle Rolle des Thomas von Capua als (gemeinsam mit dem Kardinalbischof der Sabina) Stellvertreter des Papstes, sondern auch seine rhetorische Brillanz im Rahmen der Redebeiträge, mit denen der Akt beschlossen wurde, hervorgehoben.⁹⁵

Der Kardinal hielt sich danach noch bis zum 5. August in San Germano auf, bevor er nach Ceprano weiterreiste, wo der Kaiser am 28. August vom Bann gelöst wurde.⁹⁶ Seine Bewegungen werden auch im Weiteren noch gelegentlich verfolgt. So weiß Richard von der Gesandtschaft nach Viterbo im März 1233 (bei der er jedoch den Namen des Begleiters des Thomas, der ihm nicht bekannt ist, in der Handschrift auslässt). Ebenso berichtet er von einer weiteren Gesandtschaft zum Kaiser im Mai 1237, bei der Thomas' Begleiter nur als „Episcopus Ostiensis“ bezeichnet wird, er selbst aber mit vollem Namen als „Thomas Capuanus tituli sancte Sabine presbiter cardinalis“ ausgewiesen wird.⁹⁷ Schließlich taucht der Name des Thomas auch in dem kaiserlichen Edikt auf, das Richard zu 1239 zitiert und in dem das kaiserliche Wohlwollen gegenüber Thomas, dem auch die zweite Exkommunikation des Kaisers keinen Abbruch getan hatte, explizit ausgedrückt wird. Seine Begleiter werden von der Verpflichtung zur Rückkehr ins Regnum bzw. von der Enteignung ihrer dortigen Güter bei Nichtbeachtung des Befehls freigestellt.⁹⁸ Schließlich berichtet Richard

93 Ebd., S. 164, Z. 11 ff. und Z. 33; ebd. B, ad 1230, S. 165, Z. 20 ff. Die Weiterreise nach Suessa geschah nach Thomas' Aussage auch wegen des Mangels an Nahrungsmitteln in der Stadt; vgl. RvSG, S. 164 Anm. 3 (der Brief ed. Aktenstücke, hg. von Hampe, Nr. 8, S. 10 f.: „Ad hec noveritis me ivisse [Suessam], tum propter caristiam, que est apud Sanctum Germanum, tum propter Gaietenses, ut pro eis loquerer ...“). Ebd., S. 165, Anm. 3: In einem weiteren Schreiben (ed. ebd., Nr. 11, S. 14 f.) verteidigt Thomas seinen langen Aufenthalt im Regnum damit, dieser sei notwendig gewesen, um die Güter der Kirche zu schützen: „De mora mea, ut audio, multi disputant, sed vos scitis, quid preceperitis a michi, et forte non fuit inutile. Set si non remansissem in Regno, bona clericorum et ecclesiarum data essent omnino in direptionem et predam, captivi et alii de Regno, quos princeps habebat suspectos, supplicium sensissent, ut fertur, extremum.“

94 RvSG B, ad 1229, S. 166, Z. 33 ff.; die weiteren Verhandlungen ebd., S. 166 f.

95 „Tunc Salseburgensis archiepiscopus ad Imperatoris excusationem longo tenuit sermone diem, cui dictus Sancte Sabine cardinalis luculenta non minus oratione respondit.“; ebd. B, ad 1230, S. 167, Z. 23 ff., Zitat S. 168, Z. 8 f.; vgl. Schaller, Studien, S. 391. Vgl. noch RvSG B, ad 1230, S. 169, Z. 5 f.

96 Ebd., S. 170 f., Z. 37 ff.

97 Ebd. B, ad 1233, S. 184, Z. 24 f.; ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 21 f.

98 Ebd. B, ad 1239, S. 200, Z. 29 f.; vgl. Schaller, Studien, S. 393.

zum 18. August desselben Jahres vom Tod des Kardinals: „Aput Anagniam Thomas Capuanus Sancte Sabine presbyte cardinalis xv kal. Septembris obiit“. Später fügte er selbst am Rand der bereits beschriebenen Seite noch einen geistreichen Vers hinzu, den er womöglich erst später gehört hatte. Der besondere Zusammenhang ergibt sich dabei aus der Tatsache, dass der hl. Magnus gerade in Anagni, dem Sterbeort, verehrt wurde (19. August): „In festo Magni festum Thomas petit [perit ed.] Agni / Donatur Magno caro marcida, spiritus Agno.“⁹⁹

Festzuhalten ist, dass Thomas von Capua sich mehrfach und für längere Zeiträume persönlich in San Germano/Montecassino aufgehalten hat und ein besonderes Interesse für die Belange der Abtei an den Tag legte, so dass Gelegenheiten für eine persönliche Begegnung mit dem Notar des Abtes oder zumindest für eine Ansprache des Kardinals für Richards Belange durch den Abt vorhanden gewesen wären. Zudem wird er in Richards Chronik mehrfach und prominent erwähnt.¹⁰⁰ Da er darin aber erst ab 1227 auftritt, scheidet er als Quelle für das umfangreiche kuriale Material, das Richard im ersten Teil seiner Fassung A zitiert, vermutlich aus.

Allenfalls könnte er interessant sein für den Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst 1226, da für das bekannte Stück *Miranda tuis sensibus*, das zu dieser publizistischen Auseinandersetzung gehörte und auch in der Briefsammlung enthalten ist, bereits von den Zeitgenossen die Autorschaft des Thomas behauptet wurde.¹⁰¹ Dieser Brief wird bei Richard von San Germano in A nicht mehr im Wortlaut zitiert, wir wissen aber nicht, ob dies nur dem Blattverlust am Ende der Handschrift geschuldet ist, da er in B dem Inhalt nach erwähnt wird. Hier ist gut denkbar, dass Thomas, wenn er an der Entstehung dieser Briefe beteiligt war, über ein Konvolut mit Abschriften verfügt haben könnte, und dieses hätte Richard beim Aufenthalt des Thomas in San Germano 1227 abschreiben können. Auch für die Verhandlungen zum Frieden von San Germano und das von Richard zitierte Stück (B Nr. 11) käme Thomas als einer der Chefunterhändler sicher in Frage, umso mehr, als er sich nach eigener Aussage in diesem Zusammenhang besonders für Montecassino einsetzte und hier verstärkte Kontakte hatte:

⁹⁹ RvSG B, ad 1239, S. 202, Z. 7 ff. Neben dem hl. Magnus von Anagni existieren weitere gleichnamige Heilige. Nach Schaller, Studien, S. 392, Anm. 98, ist „perit“ durch „petit“ sinnvoller zu ersetzen. Hier, S. 391 f., auch zum Datum, das letztlich nicht genau bestimmt werden kann.

¹⁰⁰ Die vielfache Verwendung für Belange anderer Personen, die aus der Briefsammlung hervorgeht, zeigt vielleicht, wenn man sie auf Thomas selbst beziehen kann, dass er trotz seiner hohen Würde als Kardinal nicht ganz unansprechbar war.

¹⁰¹ *Miranda tuis sensibus*: Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, I, S. 14 ff. Zur Aussage des Salimbene de Adam vgl. Schaller, Studien, S. 390 f. mit Anm. 89. Zum Überlieferungsbefund, der für dieses Stück ebenfalls auf ein Diktat des Thomas von Capua verweist, vgl. Stöbener/Thumser, Handschriftenverzeichnis, S. LIII ff. Zu diesem Brief siehe auch oben Kap. 9.3.2, Anm. 76.

„Deinde per mediatores pro domino Albanensi et suis, pro monasterio et bonis suis obtenta sunt quedam, que lat[ores] presenc[ium] sanctitati vestre poterunt viva voce referre. Verum in omnibus de consilio domini Albanensis et monachorum, quoad ea, que monasterium contingebant, processi.“¹⁰²

Insofern könnte es sein, dass das Schreiben der deutschen Fürsten, das in ähnlicher Form auch in das Register Gregors IX. einging, bei Richard aber möglicherweise von einer später noch veränderten Konzeptfassung abgeschrieben wurde, dem Autor auf diesem Wege zugekommen ist.¹⁰³ Hingegen scheinen die zahlreichen Nachrichten, die Richard von San Germano über die langjährigen Auseinandersetzungen zwischen den Römern und Viterbo bringt, nicht nur auf dem Zeugnis des Thomas von Capua zu beruhen, der nach Richards Aussage hier im März 1233 auf päpstlichen Befehl vermitteln sollte. Die Nachrichten zu diesem Thema beginnen schon zum Jahr 1228 und werden bis 1243 fortgeführt, also über den Tod des Thomas hinaus, so dass dazu andere Quellen, vermutlich in Rom, vorzuliegen scheinen.¹⁰⁴

Lando von Reggio Calabria/Messina († 1248/1249)

Auf kaiserlicher Seite war Erzbischof Lando einer der wichtigsten Unterhändler mit dem Papst. Während des größten Teils des Berichtszeitraums des zeitgenössischen Teils von B fungierte er als Bindeglied zwischen dem Kaiserhof und der päpstlichen Kurie und war vielfach mit diplomatischen Missionen betraut. Der aus Anagni stammende Lando war zunächst Erzbischof von Reggio Calabria, ab 1232 dann von Messina.¹⁰⁵ Bereits seit 1221 nennt er sich selbst „familiaris domini imperatoris“.¹⁰⁶ Nachdem er schon seit 1226 verschiedene Gesandtschaften im Auftrag des Kaisers durchgeführt hatte und einer der Chefunterhändler für die kaiserliche Seite für den Friedensschluss 1230 gewesen war, erreichte er 1232 den Höhepunkt seiner Karriere, als er nach Messina, einer besonders wichtigen und reichen Diözese, transferiert wurde.¹⁰⁷ Kurze Zeit später scheint jedoch eine gewisse politische Entfremdung vom Kaiser stattgefunden zu haben. Diese hing vielleicht zunächst mit der Rebellion der Einwohner von Messina gegen den dortigen Justitiar Richard de Montenigro zusammen, die Lando nicht verhindern konnte, letztlich jedoch auch mit einem Abweichen

102 Aktenstücke, hg. von H a m p e, Nr. 3, S. 3 ff. (November/Dezember 1229), Zitat S. 5, Z. 12 ff.

103 Siehe dazu oben Kap. 9.4.3, bei Anm. 87.

104 Zu Viterbo vgl. RvSG, *ad indicem* (S. 301 f.).

105 Zur Biographie vgl. K a m p, Kirche und Monarchie 1,2 (Reggio Calabria), S. 926–930; 1,3 (Messina), S. 1024–1028; P i o, Lando da Anagni; S t ü r n e r, Friedrich II. 2, *ad indicem*.

106 K a m p, Kirche und Monarchie 1,3 (Messina), S. 1025.

107 P i o, Lando da Anagni, S. 437.

des Kaisers von der von Lando vertretenen Politik des Ausgleichs. Dennoch blieb ihm bis zu seinem Tod die persönliche Wertschätzung des Kaisers erhalten.¹⁰⁸

Landos Missionen, bei denen er häufig gemeinsam mit anderen Personen erwähnt ist, sind in der Chronik zwischen 1226 und 1238 beschrieben.¹⁰⁹ Meist erfahren wir nur die Reisewege, von denen Richard wiederum genaue Informationen hat. Zu seiner Gesandtschaft im Jahr 1226, bei der Lando gemeinsam mit dem Erzbischof von Tyrus sowie Hermann von Salza zwischen dem Kaiser und den Lombardenstädten vermitteln sollte, wird aber auch das inhaltliche Ergebnis der Unterhandlungen angegeben. Hier könnte Lando eventuell eine Quelle gewesen sein.¹¹⁰ Sehr genau werden seine diplomatischen Missionen im Rahmen der Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst 1230 geschildert.¹¹¹ Jedoch erwähnt der Chronist bereits zu 1233, dass der Erzbischof von Messina 1233 auch als Gesandter des Papstes an den Kaiser fungierte, statt wie zuvor als Vertreter des kaiserlichen Seite – möglicherweise ein weiteres Motiv für die genannte Entfremdung, obgleich Lando weiterhin auch im Auftrag des Kaisers tätig war.¹¹²

Mindestens drei Aufenthalte Landos in San Germano sind bei Richard benannt: anlässlich des Friedensschlusses im Juli 1230, im Mai 1231, als er in der Stadt eine Inquisition „de infamibus et suspectis“ anordnet, sowie im September desselben Jahres. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass er im Rahmen seiner Gesandtschaften häufiger über die Via Casilina reiste und daher viel häufiger nach San Germano kam.¹¹³ Erst ab 1232 wird der Erzbischof gelegentlich auch mit seinem Vornamen benannt. Zweimal tritt Lando von Messina bei Richard explizit als Freund Montecassinis in Erscheinung: Durch seine Intervention verbleiben im September 1231 die von Juden betriebenen Färbereien in San Germano bei der Abtei, anstatt auf den Fiskus überzugehen.¹¹⁴ Bei der strittigen Abtwahl im Juni 1238 übertragen die Mönche ihr Wahlrecht auf Lando und akzeptieren anschließend einhellig seine Entscheidung für Stephan von Corvaria.¹¹⁵ Es ist wahrscheinlich, dass Lando auch bei dieser Gelegenheit in Montecassino persönlich anwesend war.

108 Kamp, Kirche und Monarchie 1,3 (Messina), S. 1027.

109 Vgl. RvSG, *ad indicem* (Lando arcivesc. di Reggio).

110 RvSG B, ad 1226, S. 139, Z. 1 ff. Entsprechende Dokumente, die in das Register Honorius' III. eingetragen wurden: ed. MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 327, S. 246 ff.; Nr. 328, S. 248 ff. Eine wörtliche Übereinstimmung liegt jedoch nicht vor.

111 RvSG B, ad 1229, S. 160, Z. 14 ff.; ebd. B, ad 1230, S. 165, Z. 7 f., 14 f., 22 ff.; S. 166, Z. 4 ff., 33 ff.; S. 168, Z. 1.

112 Ebd. B, ad 1233, S. 184, Z. 9 ff.: „Mense Ianuarii Henricus de Morra Magister iustitarius a papa ad Imperatorem in Apuliam redit, quem subsecuti sunt Landus Messanensis archiepiscopus cum Regino episcopo nuntii ad Imperatorem a papa directi.“

113 Ebd. B, ad 1230, S. 168, Z. 1; B, ad 1231, S. 174, Z. 23 f.; S. 176, Z. 7 ff.

114 Ebd. B, ad 1231, S. 176, Z. 7 ff.

115 Ebd. B, ad 1238, S. 197 Z. 8 ff.

Abgesehen von den Nachrichten zu den Verhandlungen mit den Lombardenstädten 1226 käme Lando als einer der führenden Unterhändler 1230 theoretisch als Quelle auch für die Urkunde der deutschen Fürsten in Frage, die Richard zum Friedensschluss von San Germano zitiert. Da Lando offenbar auch am Kreuzzug Friedrichs selbst teilgenommen hatte, könnte er auch für diesen Teil von Richards Bericht (einschließlich der Vorbereitungen zur Abfahrt 1228, während derer er sich im Umfeld des Kaisers aufgehalten hatte) Informationen beige-steuert haben. Er reiste im März 1229 noch vor der Einnahme von Jerusalem zurück, um Gregor IX. auf Befehl des Kaisers Nachrichten über den Verlauf des Unternehmens und die Verhandlungen mit dem Sultan zu überbringen, wie aus dem bei Richard zitierten Schreiben Hermanns von Salza an den Papst (B Nr. 7) hervorgeht.¹¹⁶ Sehr wahrscheinlich ist, dass Lando selbst der Überbringer dieses Schreibens war, so dass er vielleicht auch in Bezug auf dieses Stück als Quelle Richards von San Germano in Frage kommt.

Neben den in diesem Kapitel genauer betrachteten Bischöfen und Kardinälen könnten noch weitere geistliche Persönlichkeiten untersucht werden, so etwa Hermann von Salza, der ebenfalls von Richard häufig unter den Gesandten erwähnt wird und zu dessen Mitbruder Leonardus, der Nachrichten ins Heilige Land brachte und später mit der Verwaltung Montecassinos beauftragt war, Richard offenbar in einem näheren Kontakt stand. Auch der Kardinal Pelagius ist in diesem Zusammenhang interessant, der in der Chronik zum ersten Mal zu 1218 (Fassung A) erwähnt ist, anlässlich seiner Überfahrt und der Unternehmung um die Eroberung von Damiette. Es besteht ein offensichtlicher Zusammenhang mit dem Vertragsentwurf von 1225 (A Nr. 23), dessen Zitat Richard mit den Worten einführt, die beiden Legaten Pelagius und Guala hätten „capitulis istis que romana ecclesia ab Imperatore postulat obseruari“ überbracht.¹¹⁷ Allerdings erscheint er 1229 in der Chronik als einer der Hauptgegner des Kaisers, der durch Druck auf den Abt den Übergang der Abtei bewirkt, so dass man anhand der ansonsten erkennbaren Tendenz der Darstellung nicht davon ausgehen kann, dass ihm nach diesem Zeitpunkt die Sympathien des Autors galten. Nicht einmal sein Tod in Montecassino 1230, von dem Richard sicher wusste, wird in der Chronik erwähnt. Für weitere Prälaten, so die Kardinalbischöfe Nicolaus von Tusculum¹¹⁸ und Konrad von Porto und S. Rufina¹¹⁹ wurden bereits im vorhergehenden Kapitel Vermutungen über die Vermittlung von Schriftstücken angestellt.

116 In den Biographien von Kamp, Kirche und Monarchie (siehe oben in diesem Kapitel, Anm. 105), und Pio, Lando da Anagni, wird eine Teilnahme Landos am Kreuzzug nicht erwähnt.

117 Zu Pelagius vgl. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 166–170; ders., Zwischen lokaler Verankerung, Nr. 20, S. 154. Zu seinem Wirken in Ägypten vgl. Donovan, Pelagius; siehe auch unten Kap. 10.2.3.

118 Zu ihm vgl. Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 184 f.

119 Zu ihm siehe oben Kap. 9.5.1, Anm. 154.

Die Abtei von Montecassino stand, so lässt sich resümieren, in engem Kontakt mit einer Gruppe von Prälaten und Geistlichen verschiedener Hierarchiestufen, von denen hier nur einige wenige für eine genauere Untersuchung herausgegriffen werden konnten. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen, die in die diplomatischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst involviert waren, dabei entweder die eine oder die andere Seite vertraten, aber an beide Seiten durch Loyalitätsbeziehungen gebunden waren, und deren intensive Reisetätigkeit in diesem Zusammenhang sie häufiger auch persönlich nach San Germano führte. Alle in diesem Abschnitt näher untersuchten Personen kamen aus einem geographischen Raum, der zwischen Rom und Capua liegt, also dem Gebiet, aus dem Richard von San Germano verstärkt berichtet. Für die meisten dieser Personen ist belegt oder zumindest anzunehmen, dass sie sich auch untereinander kannten, da sie durch ihre Missionen oder durch gemeinsame finanzielle Interessen (etwa in England) interagierten.¹²⁰ Durch eine Anknüpfung an die Exponenten dieser Gruppe, die möglicherweise über die Äbte von Montecassino erfolgte (zunächst Stephan, später Landulf), als deren Notar sich Richard bis mindestens 1232 ausweist, konnte der Chronist möglicherweise verschiedene Schriftstücke, aber auch weitere, schriftlich oder mündlich übermittelte Nachrichten erhalten, die in seine Chronik eingeflossen sind.

10.1.2 Weltliche Personen: Johannes von San Germano, Richard de Montenigro, Roffred und Petrus von San Germano

Johannes von San Germano († nach 1240)

Wie wir aus einem Mandat des Registerfragments von 1239/1240 wissen, hatte Richard von San Germano einen Bruder namens Johannes, der als Notar der kaiserlichen Kanzlei tätig war.¹²¹ Ein Johannes von San Germano ist als Mitglied dieser Kanzlei von April 1221 – Mai 1240 belegt, in einigen Zeugnissen auch als *magister*.¹²² Offenbar wurde nach 1220 wegen der Umsetzung des Revokationsedikts der Personalbestand der Kanzlei deutlich ausgebaut.¹²³ In diesem Zuge könnte auch Johannes seine langjährige Tätigkeit im Dienst Friedrichs aufgenommen haben. Untersuchun-

120 Zu Netzwerken und außerkirchlichen Beziehungen der Kardinäle (mit Schwerpunkt auf dem späteren 13. Jahrhundert und auf die Beziehungen zu auswärtigen Herrschern) vgl. Fischer, Personelle Verflechtung. Hier wird, S. 28, 34, auch die enge Bindung an die Herkunftsfamilien und die soziale Verantwortung für deren Angehörige angesprochen.

121 RF 110.

122 Schaller, Kanzlei 1, Nr. 40, S. 271. Zur Kanzlei allgemein vgl. auch Gleixner, Sprachrohr (zu Johannes S. 503 f.).

123 Vgl. Kölzer, Sizilische Kanzlei, S. 547: ganze 16 Notare kamen 1220/1221 neu hinzu, vier weitere 1223/1224, wobei aus der Zeit vor 1220 nur durchschnittlich vier oder fünf bekannt sind.

gen zu seiner Person werden durch den Umstand erschwert, dass Johannes – wie die Register der Urkundeneditionen zeigen – einer der häufigsten Namen in dieser Region und in dieser Zeit ist. Obwohl Identifizierungen damit schwierig sind, muss davon ausgegangen werden, dass im entsprechenden Zeitraum mehrere unterschiedliche Personen tätig waren, die sich als Johannes de Sancto Germano bezeichnen. Bereits Schaller hatte konstatiert, dass es sich bei dem etwa zeitgleich wirkenden päpstlichen Notar und dem kaiserlichen Notar, die beide diesen Namen tragen, um zwei unterschiedliche Personen handeln müsse. Er ging jedoch davon aus, dass der kaiserliche Notar dieses Namens, also der Bruder des Chronisten, identisch sei mit einem 1237 unter den Mönchen der Abtei Montecassino genannten Namensträger.¹²⁴ Dies ist jedoch eher anzuzweifeln, da Johannes bei seinen verschiedenen Nennungen in Dokumenten der kaiserlichen Kanzlei nirgends als Geistlicher bezeichnet wird, auch scheint seine für Zeiträume vor und nach 1237 belegte Tätigkeit als kaiserlicher Notar mit einer Existenz als Mönch in Montecassino nur schwer vereinbar. Schaller unterscheidet ihn dagegen – richtigerweise – auch von einem anderen Kleriker, dem *magister* Johannes von San Germano, der laut der Chronik Richards 1233 Erzpriester von San Germano wurde.¹²⁵

Zwischen 1220 und 1234 ist Johannes siebenmal als Schreiber von Urkunden Friedrichs II. belegt.¹²⁶ Zwei Belege aus dem Jahr 1221 zeigen ihn als Schreiber zweier Privilegien, denen sich 13 Jahre später ein weiteres von 1234 anschließt.¹²⁷ Empfänger der ersten beiden, in Tarent und möglicherweise zusammen ausgestellten Urkunden von April 1221 ist der Deutsche Orden, dem Besitz im südlichen Apulien bestätigt wird. In der dritten Urkunde (Rieti, August 1234) wird Aldebrandinus Cacciaconte ein

124 Schaller, Kanzlei 1, S. 236, nennt als kaiserliche Notare aus der *Terra Sancti Benedicti* Jacobus de Bantra und Johannes de Sancto Germano; letzterer begegne „etwa gleichzeitig in päpstlicher Kanzlei bzw. Kapelle, doch ist Identität weder nachweisbar noch wahrscheinlich“; vgl. ebd., S. 240. Den Bruder des Chronisten setzt er, ebd., S. 236, 271, gleich mit dem „frater Johannes de Sancto Germano“, der nach Richard im Juli 1237 gemeinsam mit anderen der Kurie die Ergebnisse der Inquisition zur Abtwahl von Montecassino überbringt und im August in Viterbo die päpstliche Zustimmung einholen will; vgl. RvSG B, ad 1237, S. 194, Z. 1 ff. und Z. 15. Beide Male handelt dieser Johannes aber „ex parte conuentus“.

125 Bei Loewe, Richard, irrtümlich mit ihm identifiziert; vgl. ebd., S. 8. Der Erzpriester wurde im April 1240 auf Befehl des Kaisers verhaftet, während der kaiserliche Notar noch 1240 tätig ist. Auch der von 1231–1238 belegte päpstliche Kaplan *magister* Johannes de Sancto Germano verlor bereits 1236 seine Pfründe im Regnum; vgl. Schaller, Kanzlei 1, S. 271.

126 MGH DD F II. 5, Einleitung, S. XXVIII (vier Belege im Zeitraum 1220–1234, hinzu kommt eine in den vorliegenden Bänden zeitlich noch nicht erfasste Urkunde von 1234 sowie zwei neuentdeckte Belege (dazu siehe die folgenden Anm.).

127 MGH DD F II. 4, 825, 826; Aufstellungen seiner Nennungen in Urkunden der kaiserlichen Kanzlei fanden sich bisher bei Schaller, Nr. 40, Kanzlei, S. 271 (fast identisch übernommen in: Gleixner, Sprachrohr, S. 503 f.). Garufis Aufstellung der ihn erwähnenden Urkunden ist dagegen recht konfus; vgl. RvSG, S. XV, Anm. 3 (von 1221–1239). Vgl. auch Heupel, Großhof, S. 35 f.

castrum bei Siena zu Lehen gegeben.¹²⁸ Die Bearbeiter der Urkundenedition konnten dem Notar zudem jüngst noch mehrere weitere Urkunden aus den 1220er Jahren zuweisen. Dabei handelt es sich zunächst um ein Privileg für den Grafen von Geldern (1222) und um die Genehmigung eines Verkaufs von Gütern auf Bitten des Landgrafen Ludwig von Thüringen (1226).¹²⁹ Aber auch zwei Schutz- und Besitzbestätigungen für zwei Zisterzienserklöster in der Emilia, die auf Intervention des Legaten und Kardinalbischofs Konrad von Porto und S. Rufina im Juli 1226 vom Kaiser gegeben wurden, sind von Johannes von San Germano mundiert worden.¹³⁰

Die weiteren Zeugnisse zu Johannes entstammen dem Registerfragment von 1239/1240. Dreimal wird er in Mandaten des Jahres 1239 selbst als Empfänger kaiserlicher Befehle genannt, in weiteren sechs Mandaten aus dem Jahr 1240 wirkte er hingegen als Schreiber. Das erste Mandat, in dem Johannes namentlich genannt wird, zeigt, dass er nicht nur als Schreiber von Urkunden tätig war, sondern auch andere Aufträge im Dienst des Kaisers ausführte. Dieses Mandat vom 15. Oktober 1239 richtet sich direkt an Johannes als Empfänger und beauftragt ihn, sich nach Rom zu begeben, um dort den Wiederaufbau der kurz zuvor eingestürzten Torre Cartularia zu leiten, nachdem er zuvor von Richard de Pulcara das dafür notwendige Geld erhalten habe. Dieser Turm war Teil der innerstädtischen Befestigungen der Familie Frangipane, die der Herrschaft Friedrichs II. seinerzeit positiv gegenüberstand.¹³¹ Mehr zu diesem Befehl erfahren wir aus dem nachfolgenden Mandat, das sich nun an Richard de Pulcara (er war *magister procurator* für die Terra di Lavoro und den Prinzipat)¹³² richtet und ihn anweist, Johannes das Geld zu übergeben. Der Wortlaut dieses zweiten Mandats erhellt nicht nur, dass Johannes sich zum Zeitpunkt der Ausstellung des Mandates nicht an der kaiserlichen Kurie (im Feldlager bei Mailand), sondern im Regnum aufhielt, sondern auch, dass er offenbar das uneingeschränkte Vertrauen derselben Kurie besaß:

„Quia volumus quod in edificiis Cartolarie ... procedatur, quod magistro Iohanni de Sancto Germano notario et fideli nostro nunc in regno moranti, de sua prudentia et legalitate confisi, duximus committendum, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatinus ad requisicionem

128 RI V,1,1 Nr. 2052; ed. Acta imperii 1, Nr. 332, S. 295 f.

129 MGH DD F II. 4, 904 (Aquino, April 1222); MGH DD F II. 5, 1172 (Parma, Mai 1226).

130 RI V,1,1, Nr. 1659 und 1660 (beide Borgo San Donnino, Juli 1226 ohne Tagesdatum). Ich danke Prof. Walter Koch (†) und Dr. Christian Friedl, München, für die freundliche Übermittlung dieser durch Dr. Klaus Höflinger getroffenen Feststellung.

131 RF 108. Zum Sachverhalt vgl. die Einleitung von Carbonetti Vendittelli zum Stück, S. 87 f., sowie Thumser, Rom, S. 299 ff. Zur Familie Frangipane und ihren Besitzungen ebd., S. 107–116; zur Genealogie und zur politischen Positionierung der Familie ders., Die Frangipane; hier zur Torre Cartularia und zu den Aufträgen des Johannes von San Germano S. 154 ff.; zur Beziehung Friedrichs zu den Römern und der an sie gerichteten Korrespondenz vgl. Petersohn, Kaisertum und Rom; Thumser, Friedrich II. (zu den Frangipane S. 429).

132 Zu Richard de Pulcara vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 196 ff. und *ad indicem*.

eiusdem notarii fidelis nostri de pecunia curie nostre, que est per manus tuas, pro refectione edificiorum ipsorum necessariam pecuniam debeas exhibere.“¹³³

Angesichts seiner explizit hervorgehobenen „prudentia“ und „legalitas“ wird die Entscheidung über die Höhe der Gelder, die für den Wiederaufbau notwendig sind, allein Johannes überlassen. Zwei Tage später erhält Richard de Pulcara noch eine Anweisung zur Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten des Johannes während seines Aufenthaltes in Rom, wobei wir erfahren, dass dieser mit zwei Knappen und drei (offenbar eigenen) Pferden reiste, also als Notar und kaiserlicher Beauftragter einen gewissen Status innehatte.¹³⁴

Am 19. Oktober erhält Johannes ein weiteres Mandat, mit dem sein Auftrag in Rom erweitert wird. Da der Kaiser verschiedene römische Bürger mit jährlichen Geldzahlungen unterstützte, womit zuvor bereits Walter de Cicala¹³⁵ beauftragt worden sei, solle Johannes sich mit diesem besprechen, welche Zahlungen noch ausstünden, sich von Richard de Pulcara die benötigten Gelder geben lassen und die Zahlungen vornehmen. Wiederum wird Richard de Pulcara angewiesen, die verlangten Summen an Johannes zu übergeben, während Walter de Cicala angeschrieben wird mit dem Befehl, Johannes zu informieren, welche Personen bereits Geld empfangen hätten, welchen es noch zustünde, und in welcher Höhe.¹³⁶

Schließlich erfolgt, immer noch am 19. Oktober, ein dritter Auftrag an Johannes. Nun geht es um die Übergabe eines *feudum* an den römischen Adligen Otto Frangipane, womit ursprünglich ebenfalls Walter de Cicala beauftragt war, der dies jedoch noch nicht ausgeführt hatte, sowie um die stellvertretende Abnahme des Lehnseides durch Johannes.¹³⁷

Als Fazit können wir aus diesen Aufträgen an Johannes von San Germano entnehmen, dass Johannes – immerhin eines der langjährigsten Mitglieder der Kanzlei¹³⁸ – innerhalb der kaiserlichen Kurie eine gewisse Achtung entgegengebracht wurde. Die verschiedenen Aufgaben erforderten nicht nur einen kompetenten Umgang mit Geld (und hier wurde ihm im ersten Falle sogar *carte blanche* in Bezug auf

133 RF 109.

134 RF 112. Sowohl für Johannes als auch die Knappen wurden jeweils 13 Gran Gold pro Tag gerechnet. Bei allen drei Mandaten dieser Gruppe wirkte Petrus de Vinea als Relator und Petrus von Capua als Notar.

135 Von Walter de Cicala, der mehrfach im Zusammenhang mit Johannes von San Germano auftaucht, ist nicht genau bekannt, welches Amt er ausübte. Zur Familie *de Cicala* allgemein vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 182 f. Nach Kamp, Kirche und Monarchie 1,3, S. 1050, Anm. 45, war er ein Bruder des Nicolaus de Cicala, aber nicht mit Andreas de Cicala verwandt, der einem anderen, aber ebenfalls aus Castelcicala stammenden Adelshaus angehöre.

136 RF 115–117. Als Relator fungierte wiederum Petrus de Vinea, als Notar Angelus von Capua.

137 RF 118. Zu Otto Frangipane vgl. Thumser, Rom, S. 108; ders., Friedrich II., S. 434.

138 So Heupel, Großhof, S. 36. Von 1220 bis 1250 seien aus den Korroborationen insgesamt 41 Notare bekannt.

die Finanzen der Kurie gegeben), sondern auch diplomatische Fähigkeiten. Es könnte sein, dass die Wahl des Johannes für diese Tätigkeiten auf den bei diesen Mandaten stets als Relator wirkenden Petrus de Vinea zurückgeht. In allen drei Fällen erscheint Johannes als Kontaktmann der kaiserlichen Kurie zu wichtigen Sympathisanten des Kaisers in der stadtrömischen Bevölkerung, wobei sein Vorgehen mit Sicherheit auch Umsicht und Diskretion erforderte, da die direkte Einflussnahme Friedrichs auf die römische Bevölkerung dem Papst schon länger ein Dorn im Auge war und nur wenige Monate zuvor zu den Gründen für den erneuten Bruch gezählt hatte.¹³⁹ Da mindestens zwei der drei Aufträge die Familie Frangipane betreffen (möglicherweise waren sie von den Geldzahlungen ebenfalls betroffen, obwohl hier keine Namen genannt werden), stellt sich auch die Frage, ob Johannes als ein spezieller Kontaktmann für diese Familie für die Mission ausgewählt worden war und hier vielleicht über vorhergehende Kontakte verfügte.

Eingeschoben in diese erste Gruppe ist ein Mandat vom 17. Oktober 1239 mit dem Auftrag an den Justitiar der Terra di Lavoro Richard de Montenegro zur Anhörung in der Richard und Johannes von San Germano betreffenden Causa um einen Diebstahl aus ihrem landwirtschaftlichen Besitz.¹⁴⁰ Aus dieser Urkunde geht hervor, dass Richard zum Zweck der Klageführung persönlich am Hof in Norditalien erschienen war, zu genau dem Zeitpunkt, an dem sein üblicherweise dort angesiedelter Bruder Johannes sich wie eben gesehen hingegen im Regnum befand. Mit einiger Wahrscheinlichkeit haben sich die beiden Brüder also bei dieser Gelegenheit nicht getroffen. Die Anwesenheit seines Bruders als kaiserlicher Notar war somit offenbar nicht notwendig, damit Richard von San Germano das gemeinsame Anliegen vortragen konnte. Anscheinend verfügte er seinerseits über einen eigenen Zugang zu den Institutionen des Hofes.

Wie lange sich Johannes letztendlich in Rom aufhielt, ist nicht bekannt, doch taucht er im Registerfragment von 1239/1240 erst im März 1240 erneut auf, diesmal als Schreiber. Insgesamt sechs Mal tritt er dort bis Mai 1240 in dieser Funktion in Erscheinung.¹⁴¹ Aus den Ausstellungsorten geht hervor, dass Johannes im März 1240 mit dem Hof in Viterbo war, ab April aber in Apulien, und zwar in Foggia (April) und in Orta Nuova (Mai). Die Sachverhalte in den betreffenden Mandaten berühren vor allem praktische Fragen der Verwaltung des Regnums, gemäß dem Charakter dieses

139 Vgl. dazu Petersohn, *Kaisertum und Rom*, S. 379 f. mit Anm. 36 ff.: Schon 1236 hatte Gregor die finanziellen Zuwendungen an die Römer seitens des Kaisers kritisiert; in seiner Begründung der Exkommunikation vom 20. März 1239 steht der Vorwurf des Schürens eines Aufstandes in Rom an erster Stelle.

140 RF 110–111. Hierzu siehe oben Kap. 3.3, bei Anm. 178.

141 RF 763, 914, 994, 999, 1000, 1054. Die Relatoren sind Petrus de Vinea, Thaddäus von Suessa, Thomas von Acerra.

Verzeichnisses. Es geht um Zustand, Befestigung und Ausrüstung von Kastellen,¹⁴² um Bauarbeiten zur Hochwasserbeseitigung am Fucino-See, um den Einzug von Steuergeldern, den Fang von Jagdvögeln¹⁴³ und anderes. Eine klare regionale Zuordnung lässt sich dabei nicht feststellen, jedoch sind die meisten Mandate an Amtsträger in den beiden nördlichen Provinzen des Regnums gerichtet, darunter Andreas de Cicala als *capitaneus* des nördlichen Großraums und an die Justitiare der Abruzzen (Bohemund Pissonus) und der Terra di Lavoro (Richard de Montenegro). Auch der bereits bekannte Walter de Cicala, dem hier die Aufgabe zukommt, die gefangenen Sperber entgegenzunehmen, tritt wieder auf.

Was nun die Informationen angeht, die Richard von dieser Quelle erhalten haben könnte, so ist zu vermuten, dass ein Großteil der Notizen über die Reisewege und Aufenthalte des Kaisers, dem der Kanzleinotar ja zumeist folgte, dem Chronisten von Johannes übermittelt wurde. Der kleine zeitliche Ausschnitt, in dem dieser Vergleich möglich ist, zeigt jedenfalls, dass die Nachrichten bei Richard von San Germano zum Itinerar des Kaisers im Jahreseintrag zu 1240 den Ausstellungsorten der von Johannes 1240 geschriebenen Mandate entsprechen.¹⁴⁴

Die wenigen Nachrichten anderer Quellen über die Tätigkeiten des Johannes spiegeln sich allenfalls sehr knapp in Richards Werk. Zu 1233 wird über den Krieg der Florentiner gegen Siena berichtet, was möglicherweise mit Johannes' urkundlicher Tätigkeit für Aldebrandinus Cacciaconte im folgenden Jahr zusammenhängen könnte.¹⁴⁵ Auch die Beschäftigung des Johannes mit der Restaurierung der Torre Cartularia schlägt sich lediglich in einem sehr knappen Eintrag der Chronik nieder. „Rome occidit turris Cartolariorum“ heißt es dort zu 1239,¹⁴⁶ von einem Wiederaufbau mit kaiserlichen Mitteln ist aber nicht die Rede, ebenso wenig wie von den Finanzspritzen für die Angehörigen der kaisertreuen Fraktion in Rom. Allerdings ist Richard informiert über die Aktionen der Frangipane, denn zu 1236 berichtet er über einen durch Petrus Frangipane angeführten Aufstand der Kaisertreuen gegen den Papst in Rom.¹⁴⁷ Für den Zeitraum Ende 1239, für den wir die Anwesenheit des Johannes in der Stadt annehmen müssen, enthält die Chronik nicht übermäßig viele Nachrichten zu Rom. Höchstens die Nachricht zum ehrenvollen Empfang des Papstes durch die Römer bei seiner Rückkehr aus Anagni könnte sich dieser Quelle verdanken, während die anschließende Auskunft zur Bestätigung der Exkommunikation des Kaisers

142 RF 763, 999.

143 Jeweils RF 914; RF 1054; RF 1000.

144 Auch zum Frühjahr 1226 bringt die Fassung B recht genaue Daten zum Itinerar des Kaisers, die mit dem Ausstellungsort von MGH DD F II. 5, 1172 (Parma, Mai 1226) übereinstimmen; vgl. RvSG B, ad 1226, S. 136 f., Z. 28 ff.

145 Ebd B, ad 1233, S. 185, Z. 15 f.

146 Ebd. B, ad 1239, S. 202, Z. 1, richtig zu August (der Einsturz geschah am 15. August 1239). Das Ereignis wird auch vermerkt in der Vita Gregorii IX., hg. von Spataro, cap. XLII. 3, S. 136.

147 RvSG B, ad 1236, S. 192, Z. 26 f.

„in octavis beati Martini“ auch Schreiben entnommen sein kann, mit denen diese allgemein verkündet wurde.¹⁴⁸

Die recht detaillierte Schilderung des Kriegsverlaufs gegen Bologna und Mailand in diesem Jahr könnte dagegen auch auf das zurückgehen, was der Autor während seiner eigenen Anwesenheit am Hof (von der wir nicht wissen, wie lange sie dauerte) erfahren hatte.¹⁴⁹ Da im selben Zeitraum auch Abt Stephan II. von Montecassino beim Kaiser in der Lombardei war (von März 1239 bis März 1240), der zumindest schriftlich sicher auch im Kontakt mit seinem Konvent stand, ist anzunehmen, dass es einen regen Austausch zwischen dem Hof und San Germano in diesen Jahren gegeben haben muss, so dass die Übermittlung von Nachrichten über Aufenthaltsorte oder allgemein Zugängliches wohl ohnehin gut funktionierte.¹⁵⁰

Andere Nachrichten vom Hof setzen dagegen einen Zugang zu einem erweiterten Kreis der Hofgesellschaft voraus, wenn z. B. berichtet wird, der Kaiser habe, während er mit der Kaiserin in Suessa war, einen Boten der Stadt Sora empfangen, der die Nachricht brachte, die Stadt sei wieder zu seiner Herrschaft übergegangen (A zu 1221), oder dass der Kaiser das Osterfest 1228 in großer Fröhlichkeit gefeiert habe, da mit den Briefen des Thomas von Acerra aus Syrien die Nachricht vom Tod des Sultans von Damaskus gekommen sei,¹⁵¹ oder dass der Deutschordensmeister dem in Aquino weilenden Kaiser „letos rumores“ über die Einigung mit dem Papst überbracht habe.¹⁵² Solche Nachrichten über bei Hof eingehende Boten und Briefe sowie über die Stimmung dort könnten sich sehr gut dem Zeugnis des Notars Johannes verdanken.

In Bezug auf die zitierten Texte scheint die Hilfe des Johannes dagegen weniger relevant zu sein, als man vermuten könnte. Die meisten der nach 1220 zitierten Dokumente und Mandate der kaiserlichen Kurie sind entweder Rechtstexte, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie auch schriftlich vervielfältigt und verbreitet werden mussten, um jeweils vor Ort bekannt gemacht sowie vermutlich auch hinterlegt werden zu können,¹⁵³ oder es handelt sich um Mandate, die an Empfänger

148 Ebd. B, ad 1239, S. 203 f., Z. 23 ff. Im Frühjahr 1240 war Richard selbst im kaiserlichen Auftrag in Rom, jedoch werden im gesamten Jahreseintrag zu 1240 keine Nachrichten aus dieser Stadt gebracht.

149 Ebd. B, ad 1239, S. 201 ff., hier S. 202, Z. 15 ff.: „Imperator tamen, cum inuadere ipsos non posset aut facere in eos insultum, moram protrahens in episcopatu Mediolanensi per duos fere menses, Septembris silicet et Octobris, et depopulatione facta non modica in extrinsecis, discessit ab inde et ad deuastationem pontis Placentie cum exercitu suo accedit.“ So auch RvSG, Anm. 6.

150 Es scheint eher unwahrscheinlich, dass Richard den Abt begleitet hatte. Jedenfalls bringt er im entsprechenden Zeitraum auch eine Vielzahl von Nachrichten über Ereignisse rund um San Germano.

151 RvSG A, ad 1221, S. 93, Z. 11 ff. (Sora); ebd. B, ad 1228, S. 150, Z. 8 ff.

152 Ebd. B, ad 1229, S. 163, Z. 28 f.

153 Stürmer vermutet (Konstitutionen, hg. von de m.s., S. 59 f., Anm. 204), Johannes habe Richard den Text der Konstitutionen von Melfi zur Verfügung gestellt, doch sagt Richard ja ausdrücklich, dass sie verkündet wurden: „in Sancto Germano ... publicate sunt“ (RvSG B, ad 1231, S. 177, Z. 19 f.). Damit

in Abtei, Stadt oder Region gerichtet waren, so dass der Chronist sie in beiden Fällen wohl auch in San Germano für eine Abschrift erhalten konnte.

Interessant ist der Fall des Friedensabkommens von San Germano 1230 (B Nr. 11), bei dem Richard die Urkunde der deutschen Fürsten in ihrer Funktion als Bürgen nach einem Text zitiert, welcher zahlreiche, sonst nicht überlieferte Varianten zur Version in den päpstlichen Registern aufweist. Hier könnten die Kontakte des Johannes in der Kanzlei dazu geführt haben, dass der Chronist einen Entwurf des Textes erhielt. Vielleicht hatte Johannes auch selbst an diesem Stück mitgearbeitet, was ein Grund dafür sein könnte, dass der Autor unter den zahlreichen Schriftstücken zu diesem Vertragswerk gerade dieses aufnimmt. Als kaiserlicher Notar war Johannes offenbar mehrfach auch mit Schreiben gerade für deutsche und norditalienische Empfänger befasst gewesen. Vielleicht stellt er daher auch den Zugang des Autors zu den in San Germano ausgestellten Schriftstücken A Nr. 24 (Einberufung zum Hoftag in Cremona, 30. Juli 1225, an deutsche und norditalienische Empfänger) und B Nr. 8 (Bericht an norditalienische Empfänger über die Rückeroberung des Regnums, 5. Oktober 1229) dar. Bei den Aufenthalten des Kaisers in San Germano könnten sich die beiden Brüder getroffen und Richard das Material erhalten haben.

Während andere zwischen Kaiser und Papst verhandelte Dokumente wie die Krönungsgesetze von 1220 und der Vertrag von San Germano von 1225 (A Nr. 11 und 23) eher nach päpstlichen Quellen zitiert scheinen, könnte das Dossier mit dem Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst im Frühjahr 1226 (A Nr. 26–28), für das oben bereits ein Zusammenhang mit Giovanni Colonna und mit Thomas von Capua geprüft wurde, auch an der kaiserlichen Kurie angelegt worden sein. Vielleicht gehört zu dieser Gruppe auch noch das päpstliche Schreiben A Nr. 25, von 1225. Der im Zusammenhang mit A Nr. 25 in auffälliger Weise erwähnte Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina war jedenfalls im Juli 1226 am kaiserlichen Hof in Norditalien, wo er zwei von Johannes von San Germano geschriebene Urkunden erwirkte.¹⁵⁴ Möglich wäre, dass der Kompilator dieses Dossiers, vielleicht Johannes selbst, in diesem Kontext den Text des Schreibens *Divina providentia* Honorius' III. erhalten konnte oder in einen sonstigen engeren Kontakt mit dem Empfänger eintrat. Schließlich könnte auch die Kenntnis von den Briefen Friedrichs II. an die Könige Europas 1241 wegen des Tartareneinfalls (B Nr. 20) auf Johannes zurückgehen.

war vermutlich ein Hinterlegen des Textes an einem ‚offiziellen‘ Ort (wie etwa der Curia Maior von San Germano) verbunden. Selbst wenn man nur von einem öffentlichen Vorlesen ausgehen darf, war dafür eine schriftliche Vorlage notwendig, die also auch ohne Einflussnahme des Johannes vor Ort vorhanden gewesen sein muss.

¹⁵⁴ RI V,1,1, Nr. 1659 und 1660 (ed. Acta imperii 1, Nr. 284, S. 259 f.).

Richard de Montenigro († 1256)

Genauer zu prüfen ist an dieser Stelle auch die Verbindung des Autors mit der Person des Richard de Montenigro, die bereits aus dem Registerfragment eindeutig hervorgeht. Dieser entstammte einer adeligen Familie mit Stammsitz in Montenigro bei Arpino (nordwestlich von San Germano an der Grenze des Regnums), wirkte als Justitiar in verschiedenen Provinzen des Regnums und wurde als Nachfolger Heinrichs von Morra nach längerer Vakanz im Jahr 1246 Großhofjustitiar. Er trat 1254 auf die päpstliche Seite über und wurde zwei Jahre später von einem Verwandten ermordet.¹⁵⁵ Richard ist seit 1224 als Justitiar belegt, zunächst in der Terra Giordana, danach im Prinzipat, in Sizilien (als *magister iustitarius*), von September 1239 bis Februar 1242 war er dann nach dem Zeugnis Richards von San Germano Justitiar der Terra di Lavoro.¹⁵⁶ Auch sein Bruder Thomas stand im Dienst des Kaisers.¹⁵⁷

Die Familie *de Montenigro* besaß aber auch engere Verbindungen mit der Abtei von Montecassino. Sie verfügte über eine Herrschaft in Sant'Angelo in Theodice in der *Terra Sancti Benedicti*, die dann unter Manfred aufgegeben werden musste.¹⁵⁸ Wie aus einer Urkunde Abt Landulfs vom 24. Januar 1232 hervorgeht, hielten die *de Montenigro* jedoch auch das „castrum S. Stephani“ von Montecassino zu Lehen, einen heute nicht mehr existenten Ort in der Nähe von San Giorgio a Liri. Dieser war dem Vater Richards, Landulf de Montenigro, seinerzeit von Abt Roffred verliehen worden, „ita quod ... debebat unus filiorum suorum esse inde Vassallus Monasterii Cassinensis, et servire de uno milite Abbati Cassinensi in expensis ipsius Abbatis“.¹⁵⁹ In dieser Urkunde erläutert Abt Landulf, dass der Ort nun dank der von Herzog Leopold von Österreich, der kurz zuvor im Kloster verstorben war, testamentarisch übereigneten Summe von 300 Mark Silber zurückgekauft werden solle, damit der Konvent selbst von den Einnahmen profitieren könne. Dieser Handel wird mit „dominus Gregorius de Montenigro“ abgeschlossen, und zwar für sich und seinen Bruder „dominus Ric-

¹⁵⁵ Zu Richard de Montenigro vgl. Friedl, *Beamtenschaft*, S. 140 f., 188 f. (hier als Justitiar der Terra di Lavoro); Stürner, *Friedrich II. 2*, S. 40. Zur Familie auch Kamp, *Kirche und Monarchie* 1,3, S. 1195 f. mit Anm. 84; nach dieser Literatur handelt es sich um den Ortsteil von Arpino (heute Torre Montenero), nicht um das im Molise gelegene Montenero Val Cocchiara.

¹⁵⁶ Friedl, *Beamtenschaft*, S. 140, 188.

¹⁵⁷ Ebd., S. 188.

¹⁵⁸ Guiraud, *Économie et société*, S. 77 f. Belege über verschiedene Geschäfte Richard de Montenigros im Ort Sant'Angelo in Theodice zwischen 1252 und 1254: *Reg. Arch.* 6, Nr. 5 (295) – 10 (300), S. 131 ff.

¹⁵⁹ RTD, Nr. XLII, S. 68 ff. (24. Januar 1232) = Gattula, *Historia* 2, S. 453). Zu Santo Stefano vgl. Guiraud, *Économie et société*, S. 25; Bloch, *Monte Cassino* 1, Nr. 9, S. 177 f. Zur Überlieferung: *Reg. Arch.* 8, Nr. 1–16, S. 167–175 (S. Stefano „De Regalibus“). Ebd., Nr. 2, S. 167 (19. Juni 1256) (= RTD, Nr. LXV, S. 134 f.) wird erwähnt, dass der seinerzeitige *magister iustitarius* Richard de Montenigro diesen Ort bis dato innegehabt hätte, er wird nun vom Abt zwei Mönchen übergeben. Offenbar war Richard hier also bereits verstorben. Zu dem Besitz gehörten auch zwei Mühlen.

cardus Imperialis Iustitiarius“, beide Söhne des Landulf de Montenigro, sowie einen weiteren Bruder Thomas und für ihre Mutter. Der Sohn dieses Thomas – sein Name ist ebenfalls Richard – einigte sich 1271 mit der Abtei über Besitz in Pontecorvo und anderen (namentlich nicht genannten) *castra* der Abtei, der ihm nun restituiert wird, sowie über die bereits erwähnten Güter in Sant’Angelo in Theodice, die zurückgekauft werden, „salvo homagio fidelitatis“. Aus einer weiteren Urkunde im selben Zusammenhang geht hervor, dass sein Vater Thomas de Montenigro, also der Bruder des Justitiars, in Montecassino begraben war.¹⁶⁰ Der Justitiar Richard selbst besaß außerdem im Jahr 1254 eine stattliche Anzahl von Mühlen in der *Terra Sancti Benedicti*, die er von anderen Personen erworben hatte und für die er Montecassino einen Zins zahlte.¹⁶¹

Aus einem Brief Honorius’ III. von 1224 an den Konvent von Montecassino ist zudem zu erfahren, dass dort seinerzeit ein Mönch „L. de Montenigro“ Mitglied war, für dessen Studium die Einnahmen aus der Kirche S. Pietro de Foresta verwendet werden sollten, was bisher aber verschleppt worden war.¹⁶² Richard de Montenigro hatte zwei Töchter, Isolde und Thomasia. Ein urkundlicher Beleg von 1271 informiert über die Aufteilung eines von ihm in der Abtei Fossanova deponierten Erbteils – es geht um 2.000 Unzen Gold und das Archiv seiner Rechtsansprüche („cassectam unam cum privilegiis et aliis cartis sigillatim sigillo“) – unter ihnen und seinem bereits genannten Neffen Richard.¹⁶³

Beziehungen des Richard de Montenigro bestanden aber nicht nur mit Montecassino, sondern auch mit dem Autor selbst. Die im Registerfragment überlieferten Zeugnisse zu Richards Biographie belegen in beiden Fällen einen direkten Kontakt des Autors mit dem Justitiar. Im Rechtsstreit der Brüder Richard und Johannes von 1239 gegen den Kleriker Robert de Barone wird Richard de Montenigro kraft seines Amtes angewiesen, die Angelegenheit vor Ort zu klären, wobei der Chronist den entsprechenden Brief selbst überbringt. Auch für die Aufnahme der Anleihen, mit der Richard von San Germano 1240 beauftragt wird, müssen beide zusammenwirken, da der Justitiar dem Autor die Gelder aushändigen soll.¹⁶⁴

Was der Chronist über die Tätigkeit des Richard de Montenigro als Justitiar in seinem Werk schildert, ist oben bereits untersucht worden.¹⁶⁵ Auch hier berichtet der

160 RBA, Nr. 229, S. 100; Nr. 230, S. 100 f.

161 RTD, Nr. LXI, S. 124 ff. (12. Februar 1254). In RBA, Nr. 262, S. 109 f., wird Richard außerdem als „unus ex dominis dicti castri [Lupici]“ bezeichnet. Ebd., Nr. 182, S. 83, ist von Besitz in Pontecorvo die Rede, für den er einen Gütertausch vereinbart.

162 Tosti, *Storia della Badia 2*, S. 305 f. (aus ungenannter Quelle). Zu L. de Montenigro, der mindestens bis 1234 Mitglied des Konvents von Montecassino war und dessen Wahl zum Erzbischof von Monreale in diesem Jahr von Gregor IX. kassiert wurde, vgl. Kamp, *Kirche und Monarchie* 1,3, S. 1195.

163 RBA, Nr. 263, S. 110 ff.

164 Siehe oben Kap. 3.3, bei Anm. 147 ff. bzw. 178.

165 Siehe den Abschnitt zu den Justitiaren oben in Kap. 8.3.3.

Autor genau ab dem Zeitpunkt über eine Person, ab dem eine direkte Verbindung mit seinem Umfeld in anderen Quellen fassbar wird. So betrifft die erste Nachricht der Chronik über Richard de Montenegro die Rebellion gegen seine Amtsausübung als Justitiar in Messina, die zu August 1232 berichtet wird, also nur wenige Monate nach den oben beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen Abt Landulfs mit der Familie *de Montenegro* vom Januar 1232. Die betreffende Urkunde ist nicht von Richard selbst geschrieben, aber vom Notar Stephan, für den bereits oben eine berufliche Zusammenarbeit mit dem Autor vermutet wurde.¹⁶⁶

Die kaiserlichen Gesetze, die Richard zu Ende 1233 und zu Januar 1234 zitiert (B Nr. 17 und 18) und die während Friedrichs Aufenthalt in Sizilien erlassen wurden, sind in einigen Überlieferungen als Mandat an eben Richard de Montenegro als *magister iustitiarius* von Sizilien eingegangen.¹⁶⁷ Allerdings sollten diese Gesetze von allen Beamten verkündet werden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie in San Germano über die Beauftragten des dort zuständigen Justitiars verkündet wurden und dem Autor auf diese Weise zukamen.

Roffred († nach 1268) und Petrus († nach 1241) von San Germano

Die Stadt San Germano hat neben Johannes von San Germano weitere Persönlichkeiten hervorgebracht, die in den zentralen, am Hof angesiedelten Instanzen der Verwaltung des Regnums tätig waren.¹⁶⁸ Besonders relevant sind im Zusammenhang der Chronik die beiden Brüder Roffred und Petrus von San Germano, die beide seit 1223 als Großhofrichter an der *magna imperialis curia* tätig waren.¹⁶⁹ Anders als der

166 RvSG B, ad 1232 (zu August), S. 182, Z. 22 ff.; RTD, Nr. XLII, S. 68 ff. (24. Januar 1232); als Richter wirkte Raynald de Cayra, der wohl ebenfalls in näherer, vielleicht familiärer, Beziehung zum Autor stand; siehe dazu oben in Kap. 3.4 und 3.5. Ein weiterer Notar, Philipp, unterzeichnet als Zeuge.

167 Es handelt sich um Konst. III 23.2 und die Konstitution „Etsi generalis“ (E2), ed.: Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 388 ff. bzw. 458 ff. „Etsi generalis“ bildet den zweiten Teil des von Richard zu 1234 zitierten Textes (Anhang 2, B Nr. 18), der zuvor eine kaiserliche Bestimmung über Messen enthält. Zur Überlieferung und zu Richards zeitlicher Einordnung von Konst. III 23.2 (nach Dezember, während das Gesetz bereits im Juli erlassen wurde) vgl. ebd., S. 83. Offenbar handelt es sich auch hier um eine Nachricht, die dem Autor erst deutlich später zukam und die er daher nach dem Ende des Jahreseintrags, aber noch bevor er das neue Jahr begann, anfügte.

168 Vgl. die Einleitung Garufis, RvSG, S. XI mit Anm. 3. Die Edition offenbart auch hier Schwächen durch fehlerhafte Identifikationen. Der Großhofrichter Roffred von San Germano wird (ebd. A, ad 1224, S. 116, Z. 22 ff.) durch falsche Auflösung einer Abkürzung in Handschrift A irrtümlich mit dem Rechtsgelehrten und Neapolitaner Professor Roffred von Benevent identifiziert (so auch im alphabetischen Index). Die richtige Identität geht aus der Wiedergabe derselben Episode in B, ad 1224, S. 113, Z. 14 ff., zweifelsfrei hervor.

169 Friedl, Beamtenschaft, S. 461 f.; Heupel, Großhof, S. 86–91, 94 f., 99, 101 f., 109; Ohlig, Beamtentum, Nr. III. und IV, S. 127 f.; vgl. auch Stürner, Friedrich II. 2, S. 25 f., 41 f., 191. In einer Urkunde ed. HB 2,1, S. 378 ff. (1223), tauchen Petrus und Roffred de Sancto Germano als „magne imperialis curie iudices“ auf, wobei Roffred allerdings als „Goffredus de Sancto Germano“ benannt ist.

Großhofjustitiar sind sie (wie die anderen Großhofrichter) ausgebildete Juristen und repräsentieren damit in den Verfahren die Fachkompetenz.¹⁷⁰ Dass Richard mit den beiden Brüdern in Kontakt stand, ist aufgrund der mehrfachen Nennung ihrer Aktionen in der Chronik zu vermuten. Ihre Mittlerrolle (insbesondere die des Petrus) als Fürsprecher des Klosters und der Stadt beim Kaiser bzw. ihre Vertrauensstellung beim Kaiser werden mehrfach herausgestellt, möglicherweise ein Indiz, dass Richard sich gerade von ihnen Wohlwollen und Unterstützung erhoffte.

Roffred und Petrus, die beide als *magister* ausgewiesen sind, entstammten nach den Ergebnissen von Guiraud einer der bedeutendsten lokalen Familien und waren so reich, dass jeder von ihnen ein Hospital stiften konnte. Roffred besaß viele Läden und Häuser und baute eine eigene Klientel um seine Familie auf. Seine Söhne, die in den Stand der *milites* aufsteigen konnten, verwandelten den Besitz dann in ein Lehen, für das sie den Treueid leisteten.¹⁷¹

Roffred von San Germano nahm an verschiedenen Missionen im Auftrag des Kaisers teil. Für Januar 1231 ist eine Gesandtschaft zu Gregor IX. belegt.¹⁷² Möglicherweise war er 1236 beim Kaiser in Deutschland. Missionen im Oktober 1236 nach Vicenza und im Juni 1238 nach Genua, wo er die Stadt zur Treuebekundung für die kaiserliche Seite bewegen sollte, blieben jedoch erfolglos.¹⁷³ Im Januar 1228 war Roffred persönlich in San Germano anwesend, als er bei der Beurkundung von Vereinbarungen anlässlich der Heirat des Barons Jakob de Rocca Romana und der Tochter des Heinrich von Morra, Perna, gemeinsam mit anderen Großhofrichtern und in Gegenwart des Justitiars der Terra di Lavoro, Roger de Galluccio, als Zeuge fungierte.¹⁷⁴ Roffred ist bis 1247 als Richter am Großhofgericht belegt.¹⁷⁵ Noch 1267 und 1268 tritt er jedoch in der urkundlichen Überlieferung unter Abt Bernard I. als Rektor des *castrum* San Vittore auf, ein Amt, das üblicherweise Mönchen vorbehalten war.¹⁷⁶

Die Zeugnisse zu Petrus von San Germano sind dagegen schwieriger zu deuten, denn es ist nicht sicher, ob verschiedene in der Chronik und in Richards Umfeld vorkommende Personen des Namens Petrus mit dem Großhofrichter Petrus zu iden-

170 Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 301.

171 Guiraud, *Économie et société*, S. 99, S. 100 f., Anm. 1, S. 113 f. Vgl. dazu die Anmerkungen am Ende dieses Abschnitts.

172 RI V,2,3, Nr. 6831 (19. Januar 1231).

173 Ohlig, *Beamtentum*, Nr. III, S. 127.

174 RI V,2,4, Nr. 12983 (Januar 1228); Heupel, *Großhof*, S. 89 und Nr. IX, S. 141 f.

175 Schaller, „Preisgedicht“, S. 96. Schaller identifiziert Roffred mit einem in einem Gedicht des Terrisius von Atina kritisierten Juristen aus San Germano; vgl. ebd., S. 95 f.

176 RBA, Nr. 41, S. 12 f. (20. Oktober 1267); Nr. 62, S. 20 f. (24. April 1268); eine Verwechslung ist ausgeschlossen, denn er nennt sich hier „Magister Roffridus de Sancto Germano, Magne Regie Curie Iudex, Rector Castri Sancti Victoris“; Guiraud, *Économie et société*, S. 106.

tifizieren sind.¹⁷⁷ Von diesem ist bekannt, dass er 1226 im kaiserlichen Dienst Revokationsaufträge in Kalabrien ausführte. 1232 war er zweimal als kaiserlicher Gesandter in Rom.¹⁷⁸ Zwischendurch scheint Petrus jedoch in Ungnade gefallen zu sein, denn im April 1231 verließ der Kaiser Besitzungen in der Grafschaft Caserta, die er zuvor an den *magister* Petrus de Sancto Germano ausgegeben, dann aber eingezogen hatte, an seinen Notar Johannes de Lauro. Dies geschah, weil Petrus „de raciocinio iustitiaratus quem in Calabria tenuit“ nicht ausreichend Rechenschaft abgelegt hatte.¹⁷⁹ Dennoch ist Petrus bis 1241 als Richter am Großhofgericht belegt, seine Karriere wurde durch diesen Vorfall also nicht nachhaltig beschädigt.¹⁸⁰

Während ihrer Amtszeit waren Petrus und Roffred mehrfach an Entscheidungen des Großhofgerichts beteiligt, die zugunsten Montecassinos oder ihm unterstehender Kirchen ausfielen: Im November 1223 bestätigte Petrus von San Germano, der als Vertreter Heinrichs von Morra in Foggia den Vorsitz im Gericht führte, in fünf Fällen Restitutionsen von Besitz an Montecassino. Dabei ging es stets um Entfremdungen, die Privatpersonen in drei verschiedenen Orten in Apulien (Troia, Castellione und Foggia) vorgenommen hatten.¹⁸¹ Als „procuratores seu syndici abbatis et conventus Casinensis“ treten der Propst Thomas von S. Maria de Luco (einem zu Montecassino gehörenden Kloster in der Marsia) und der Mönch Johannes, Prior von Castellione, auf.¹⁸² Zumindest die ersten vier der fünf Fälle waren vom Baiulus von Foggia an das

177 Nicht zu verwechseln ist der Großhofrichter Petrus von San Germano jedenfalls weder mit dem mindestens 1159–1185 belegten gleichnamigen Richter aus San Germano (zu diesem vgl. Dormeier, Montecassino, S. 204 mit Anm. 21), noch mit dem Richter Petrus de Ota, seinerseits *iudex et advocatus Casinensis*, dessen Tätigkeit erst 1241 einsetzt und der in der Chronik nicht vorkommt (zu diesem vgl. Friedl, Beamtenschaft, S. 228: Er ist vom 31. Mai 1241 bis 24. August 1262 belegt). Ein „Petrus Medicus iudex Sancte Helie“ wirkte 1214 bei einem in San Germano ausgestellten Testament mit; vgl. RTD, Nr. XXV, S. 40 ff.

178 Friedl, Beamtenschaft, S. 461 f. Ob Petrus selbst als *magister iustitarius* bis 1242 tätig war, wie dort angegeben, ist fraglich, offenbar vertrat er jedoch gelegentlich Heinrich von Morra; siehe dazu im Folgenden. Es scheint aber möglich, dass er vor 1231 (vielleicht ist auch die Tätigkeit 1226 gemeint) als Justitiar in Kalabrien wirkte (bei Friedl nicht als solcher gelistet). Zu seiner Tätigkeit im Großhofgericht vgl. Heupel, Großhof, S. 86 ff. und passim; zu seinen Urkunden ebd., S. 139 ff. Zu Petrus von San Germano vgl. mit Einschränkungen (der Artikel enthält einige Irrtümer) auch Ullurale, San Germano, Pietro da.

179 HB 3, S. 274 ff. Es handelt sich um ein Feudum „unius militis“ (S. 475).

180 Stürner, Friedrich II. 2, S. 41 f.

181 Die fünf Fälle: Leccisotti, Troia, Nr. XXXVIII, S. 108 f. (Regest: Heupel, Großhof, Nr. II., S. 139; RI V,2,4, Nr. 12879); RTD, Nr. XXXII, S. 52 ff.; RTD, Nr. XXXIII, S. 54 f.; Leccisotti, Troia, Nr. XXXIX, S. 110 f.; Nr. XL, S. 111 f. Drei dieser Urkunden sind noch im Original im Archiv von Montecassino erhalten: Reg. Arch. 6, Nr. 25–27, S. 38 f.

182 Der wohl recht umtriebige Propst Thomas hatte sich bereits im März 1223 während der Belagerung von Celano, das relativ nah an Luco (heute Luco dei Marsi, Prov. L'Aquila) liegt, einen allgemeinen Schutzbrief durch den Kaiser ausstellen lassen; vgl. MGH DD F II. 5, 1060. Im Mai 1224 erhielt er noch eine kaiserliche Bestätigung eines Urteils des Großhofgerichts, bei dem die Abgabefreiheit von

Großhofgericht weitergegeben worden. In allen Fällen entschieden sich die Kontrahenten noch vor dem Prozessbeginn am Großhofgericht für eine gütliche Einigung bzw. zur Restitution der okkupierten Häuser und Grundstücke.¹⁸³ Man muss sich fragen, wie diese Nachricht zur Aussage Richards in der Chronik passt, dass Abt Stephan diesen Besitz „studio Magistri Petri de Sancto Germano Magne imperialis curie magistri iudicis“ zurückerhalten habe. Wurde den Gegnern Montecassinis vielleicht bereits vorab signalisiert, dass ihre Sache aussichtslos war? Immerhin scheint auch der Zeitpunkt interessant, nach dem alle diese Fälle just in dem Moment verhandelt wurden, als Petrus von San Germano den abwesenden Heinrich von Morra, wie einleitend stets ausgeführt wird, im Vorsitz des Gerichts vertrat.

Vielleicht kann die Unterstützung der (möglicherweise rechtmäßigen) Forderungen der Abtei 1223 seitens der kaiserlichen Kurie auch als eine Art Belohnung oder Gegenleistung dafür gesehen werden, dass Abt Stephan die Herrschaft Friedrichs nach seiner Rückkehr 1220 umgehend anerkannt und sich aktiv am Kampf gegen seinen Widersacher Thomas von Molise beteiligt hatte. Die Fälle zeigen auch, wie schwierig es für die Abtei war, Besitz in weiter entfernten Gegenden zu sichern, und dass während der Abwesenheit des Königs vor 1220 vielfach von anderen die Chance ergriffen worden war, sich diesen Besitz anzueignen.

Später war Petrus als einer der beteiligten Richter noch in weitere Verfahren involviert, die zugunsten Montecassinis entschieden wurden. Dabei ging es um Abgabefreiheit für das abhängige Kloster S. Maria de Luco (1224)¹⁸⁴ sowie um einen Streit um eine Kirche in Tarent (1241). Im letzteren Fall wirkten Petrus und Roffred von San Germano zusammen, was eher die Ausnahme gewesen zu sein scheint.¹⁸⁵ Wenn insbesondere Petrus von San Germano anhand dieser Gerichtsakten als För-

S. Maria de Luco gegenüber dem Fiskus positiv entschieden worden war; vgl. ebd., 1075. Gleichzeitig ließ er die Zugehörigkeit seines Klosters zu Montecassino durch Bestätigung einer älteren Schenkungsurkunde bekräftigen (ebd., 1076). Es stellt sich die Frage, ob Thomas auf eigene Faust handelte oder ob er auch hier als Interessenvertreter Montecassinis im Auftrag Abt Stephans I. agierte.

183 Es handelte sich um Johannes de Archiepiscopo, Bürger von Troia, Palmerius de Iohanne de Bruna, Bürger aus Foggia, Roger Scallione, Girardus „filius quondam notarii Michaelis“ aus Foggia, sowie Nicolaus de Odolano aus Troia und Falcus „filius Guidonis de Falco“. Im vorletzten Falle heißt es „volentes procuratores ipsi terram ipsam pro parte monasterii vindicare, predictus vero Girardus ante litem ingressum maluit terram restituere quam sumptibus et laboribus fatigari“ (Leccisotti, Troia, Nr. XXXIX, S. 110 f., hier S. 110).

184 Mai 1224, Catania (MGH DD F II. 5, 1075; Heupel, Großhof, Nr. IV, S. 140): Friedrich bestätigt ein Urteil des Großhofgerichts nach einer Klage des Propstes Thomas von S. Maria de Luco gegen den Fiskus. Das Urteil verbot dem kaiserlichen Fiskus, Abgaben zu verlangen. Der Text ist auch insofern besonders interessant, als eine persönliche Beteiligung des Kaisers am Verfahren belegt wird: er behält sich vor, im Ausnahmefall eine Sondersteuer fordern zu können „sicut viva voce protulit coram nobis“ (S. 346).

185 Original im Archiv von Montecassino: Reg. Arch. 6, Nr. 9 (40), S. 21; Heupel, Großhof, Nr. XXII, S. 146 (ed. Gattula, Historia 1, S. 273); RI V,1,1, Nr. 3222. Hier war der Kontrahent ein *magister* Blancus,

derer von Montecassino erscheint, der die Ansprüche der Abtei unterstützt, so muss auch darauf hingewiesen werden, dass diese vor dem Großhofgericht auch in anderen Rechtsfällen positive Urteile erwirken konnte, an denen Petrus von San Germano nicht beteiligt war.¹⁸⁶ Die Vielzahl dieser positiven Bescheide ist auch damit im Zusammenhang zu sehen, dass diejenigen Verfahren, in denen die Abtei sich nicht durchsetzte, wohl nicht durch die Dokumentation im Archiv der Abtei überliefert worden wären.

In der Chronik werden beide Brüder erwähnt. Auf die Nachricht über den gerichtlichen Entscheid des Petrus von San Germano zugunsten der Abtei 1223 wurde soeben verwiesen. Hier ließ die Formulierung weniger an einen unparteiischen Richter denken, sondern schrieb dem Petrus eher die Rolle eines Vertreters der Interessen der Abtei zu. Dass der Umstand in B nicht mehr erwähnt wird, kann daran liegen, dass das *casale* Castellione später durch den Kaiser zum Demanium eingezogen wurde.¹⁸⁷

In derselben Rolle erscheint Petrus, gemeinsam mit seinem Bruder Roffred, bereits zu August 1224 in der Chronik erneut, als die Stadtmauern von San Germano auf kaiserlichen Befehl eingerissen werden sollen, die Einwohner aber durch die Intervention der beiden Hofrichter eine Ausnahmegenehmigung für den Erhalt der Mauern erhalten können. In dem daraufhin von Friedrich an die Einwohnerschaft (Adel, Geistlichkeit, Beamte und alles Volk) von San Germano übersandten und von Richard im Wortlaut zitierten Schreiben heißt es: „Uerum quia suggerentibus nobis magistro Petro et magistro Roffrido, fratribus et ciuibus uestris, iudicibus Magne curie nostre, quod uiri fideles fueritis progenitoribus nostris, ... suggestiones eorum ueras et preces laudabiles aduertentes edictum de diruendis muris in terra uestra iussimus circumduci ...“.¹⁸⁸

Bereits einleitend hatte Richard darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung „ad interuentum“ der beiden „uirorum prudentum“ erfolgt war. Auch in B bleibt dieser Hinweis unter Angabe der Namen der beiden Petenten erhalten.¹⁸⁹

Ein drittes Mal tritt Petrus von San Germano als Fürsprecher Montecassinos auf, als er 1226 für Abt Stephan das kaiserliche Schreiben erwirkt, das Montecassino

Kanoniker aus Tarent und „cognatus nobilis viri domini Nicolai de Trayna“; es ging um die Kirche S. Pietro Imperiale in dieser Stadt.

186 So ein Verfahren im Mai 1226 um Fischereirechte in Fondi; vgl. Heupel, Großhof, Nr. VIII, S. 141; RI V,2,4, Nr. 12938 (unter der dortigen Angabe HB 2,1, S. 541 konnte der Text nicht gefunden werden), hier gibt der Großhof unter Vorsitz des Heinrich von Morra, nach einer Untersuchung der Justitiare der Terra di Lavoro, wiederum Montecassino gegen den kaiserlichen Fiskus recht. Zu einem weiteren Streitfall im Juli 1233 vgl. Heupel, Großhof, Nr. XV, S. 143; RI V,2,4, Nr. 13140: Montecassino kann sich gegen die Herren von Pettorano durchsetzen, die Leute von zwei abhängigen Klöstern entzogen hatten.

187 RvSG A, ad 1223, S. 112, Z. 14 ff. Zu Castellione: ebd. B, ad 1234, S. 189, Z. 9 ff.

188 Anhang 2, A Nr. 20; Zitat: RvSG A, ad 1224, S. 116 f., Z. 33 ff.; ed. auch MGH DD F II. 5, 1086.

189 RvSG B, ad 1224, S. 113, Z. 14 ff.: „Muri Sancti Germani obtenta magistri Petri et magistri Roffredi de Sancto Germano, imperialis Curie iudicum, integri remanent, Imperatore mandante“.

besondere Privilegien in der Finanzverwaltung zugesteht. In dem vom Autor zitierten Schreiben heißt es explizit: „Fidelitati tue presentibus uolumus esse notum, quod ad supplicationem tuam, quam per iudicem Petrum de Sancto Germano fidelem nostrum nostro culmini porrexisti, petitiones tuas clementer admisimus ...”¹⁹⁰

Allerdings war zunächst eine Untersuchung durch die beiden amtierenden Justitiare der Terra di Lavoro fällig, bevor das vom Abt gewünschte Ergebnis bestätigt wurde.

Auch die beiden Gesandtschaften des Petrus sind zu 1232 erwähnt. Im Mai 1232 wird „magister Petrus de Sancto Germano“ als *nuntius* zum Papst geschickt, im Dezember desselben Jahres noch einmal, diesmal als Begleiter des Großhofjustitiars Heinrich von Morra, gemeinsam mit Petrus de Vinea und dem *magister* Benedikt von Isernia, um dem Papst „pro parte Imperatoris ius ipsius“ in der Auseinsetzung mit den Lombarden zu erläutern.¹⁹¹

Es bleibt festzuhalten, dass die Aktionen der beiden Großhofrichter bei Richard von San Germano in beiden Fassungen mit Interesse notiert werden, wobei insbesondere die Fürsprache des Petrus von San Germano für Stadt und Abtei beim Kaiser bzw. seine Vertrauensstellung bei Friedrich II. herausgestellt werden.¹⁹²

Zu Petrus von San Germano existieren zwei weitere interessante Quellenzeugnisse, die seine Herkunft und seine Tätigkeit erhellen: Zunächst eine im „Registrum I“ des Abtes Bernard überlieferte Urkunde Friedrichs II. von Februar 1237, mit der eine inserierte Urkunde Abt Landulfs von Montecassino vom Mai 1235 bestätigt wird.¹⁹³ In dieser wird einem *magister* Petrus, Sohn des *dominus* Theodinus, „de Sancto Germano, Iudex et advocatus Casinensis“, vom Abt zum Dank für gute Dienste und unter Zahlung von 20 Unzen Gold „pro urgentibus necessitatibus et debitis quibus tenebatur Casin. Monasterium“ die Befreiung vom *terraticum* und allen anderen Abgaben konzedierte, und zwar für Ländereien, die er besitzt oder besitzen wird; er darf

190 Anhang 2, B Nr. 5; Zitat: RvSG B, ad 1226, S. 139, Z. 19 ff. Der Brief gehört zum Teil des Jahreseintrags für 1226, für den es in A keine Parallelüberlieferung mehr gibt.

191 Ebd. B, ad 1232, S. 181, Z. 23; S. 184, Z. 5 ff.

192 Ob der zu April 1240 genannte *magister* Petrus, der gemeinsam mit seinem Bruder *magister* Johannes, der Erzpriester von San Germano war, in der Stadt auf kaiserlichen Befehl verhaftet wurde, mit dem Großhofrichter zu identifizieren ist, bleibt unklar. Petrus von San Germano ist noch bis 1241 als Richter an der *magna curia* belegt – allerdings hatte der Kaiser offenbar auch schon früher Probleme in seiner Amtsführung gesehen, so dass auch eine kurzfristige Verhaftung (und spätere Rehabilitation) nicht ausgeschlossen werden kann. RvSG B, ad 1240, S. 205, Z. 13 ff., wird die Verhaftung durch „Philippus de Surrento“, Ritter aus Capua, und einen Richard nicht näher bekannten Richter erwähnt; die bewegliche Habe der Brüder wird konfisziert, die unbeweglichen Güter verzeichnet. Auch hier erhält der Leser keinerlei Erklärung des Vorgefallenen oder der gegen die beiden erhobenen Vorwürfe. Im alphabetischen Index Garufis (RvSG, S. 279) wird dieser Petrus mit dem Großhofrichter identifiziert. Die übrige Forschung äußerte sich nicht dazu.

193 Ed. RBA, Nr. 217, S. 93 f. Die Urkunde Friedrichs II. ist ohne Tagesdatum in Wien ausgestellt. Bei der Urkunde Abt Landulfs aus San Germano fehlt ebenfalls das Tagesdatum.

wählen, ob die Abgaben, die er selbst aus diesem Besitz erhält, von den Baiuli des Klosters oder seinen eigenen Beauftragten eingezogen werden sollen. Petrus, der die Ländereien „in servitio equi“ innehat und dem auch zugestanden wird, den Treueid von den Leuten zu fordern, wird somit der Stand eines Ritters zuerkannt. Gleichzeitig wird versprochen, dass Petrus alleiniger Richter bleiben solle, wenn ein gleichzeitig amtierender Richter (es handelt sich um den auch anderweitig bekannten Raynald de Cayra) vor ihm versterben sollte, wobei eine Unrechtmäßigkeit bei der Einsetzung des letzteren angedeutet wird.¹⁹⁴ Friedrich II. bestätigt die Verfügungen, da Petrus stets kaisertreu gewesen sei; er nennt ihn „magne curie nostre iudex“. Aus diesen Angaben geht hervor, dass der Großhofrichter Petrus von San Germano mit dem *iudex et advocatus Casinensis* Petrus identisch ist, der Sohn des Theodinus war und anderweitig vielfach nachgewiesen ist. Es scheint also möglich, dass zeitgleich beide Ämter ausgeübt werden konnten, auch wenn die Tätigkeit als Richter der Abtei eigentlich eine ständige Anwesenheit auf dem Gebiet voraussetzte. Die Identität ist allerdings allein durch dieses Dokument belegt, da Petrus in den Zeugnissen des Großhofgerichts nicht als Sohn des Theodinus, sondern nur mit seinem Herkunftsort ausgewiesen wird. Dies könnte daher rühren, dass der *dominus* Theodinus, der in den Quellenzeugnissen von San Germano seinerseits als „Theodinus iudicis Gualterii“ bezeichnet wird (es handelte sich also offensichtlich um eine in San Germano ansässige Richterdynastie), nur eine lokale Größe war, auf die überregional nicht Bezug genommen werden konnte.¹⁹⁵ Die Urkunde zeigt Petrus von San Germano erneut als Bindeglied zwischen Kloster und Kaiser. Sie belegt auch, dass er zu den von Abt Stephan I. geförderten Personen gehörte, da dieser ihn offensichtlich zum Richter der Abtei eingesetzt hatte. Zudem wird deutlich, dass es gegen den Richter Raynald de Cayra schon vor seiner Verhaftung, die in der Chronik zu 1240 geschildert wird, Feindseligkeiten gab, die von Abt Landulf nicht zurückgewiesen wurden. In der in der Urkunde angesprochenen Streitfrage hatte Petrus allerdings nicht eindeutig Recht, denn auch früher hatte es gelegentlich mehr als einen Richter in San Germano gegeben, und noch vor dem Beginn seiner Zusammenarbeit mit Raynald de Cayra (1228 und 1229 als Zeuge, ab 1231 als Richter belegt) wirkte der *iudex et advocatus* Petrus (ab 1226) bereits zeitgleich mit dem Richter Tancredus (1226–1232).¹⁹⁶

194 Vgl. das Zitat oben Kap. 8.2.3, Anm. 269.

195 Ob Theodinus selbst auch Richter war, geht aus den gesichteten Quellen nicht hervor. In diesen wird er stets nur als Sohn bzw. Vater eines Richters bezeichnet. In der Chronik Richards tritt Theodinus nicht auf.

196 Ein von Abt Stephan eingesetzter *magister* Raynald wirkte jedoch schon 1216 als „advocatus S. Germani“ und „procurator“, wobei er bei dieser Gelegenheit „ab ... domino Stephano Cassinensi Abbate specialiter constituto“ war, also vielleicht noch nicht dauerhaft als Richter tätig; vgl. Gattula, *Historia* 2, S. 497. Hier wäre Identität möglich, es könnte also auch sein, dass Raynald vielleicht sogar noch vor Petrus ins Amt gekommen war. Zur Biographie Raynalds de Cayra auch oben Kap. 8.2.3, bei Anm. 256. Zwischen 1166 und 1175 wirkte ein älterer, nicht mit Petrus von San Germano identischer

Weitere Informationen zum Konflikt zwischen den beiden Richtern gibt die Briefsammlung des Thomas von Capua. Sie enthält ein Schreiben an den Konvent von Montecassino, mit dem dieser davor gewarnt wird, dem Richter P(etrus) das Richteramt der Abtei, das der verstorbene Abt (vielleicht Landulf, † 1236) ihm zuerteilt habe, zu entziehen, da daraus Konflikte sowohl mit dem Papst als auch mit dem Kaiser entstehen könnten.¹⁹⁷ Aus diesem Stück, das sich sicher auf die oben genannte Angelegenheit des Petrus bezieht,¹⁹⁸ der sich nach dem Tod Landulfs seine Rechte durch den Kaiser bestätigen ließ, geht aber noch ein weiterer Konfliktpunkt hervor. Es geht nämlich nicht nur um die Frage, ob Raynald rechtmäßig eingesetzt worden war, während Petrus schon Richter war, sondern auch darum, ob Petrus sich im Richteramt vertreten lassen könne.¹⁹⁹ Dieser Umstand spricht in der Tat dafür, dass es sich um den Großhofrichter Petrus von San Germano handelte, da dieser aufgrund seines Amtes an der Kurie sicher nicht allzu häufig in San Germano anwesend sein konnte. Da dieser Punkt in der Bestätigungsurkunde Friedrichs von 1237 nicht enthalten war, könnte das Schreiben in der Summa theoretisch auch nach Februar 1237 verfasst worden sein. Ob die Verhaftung Raynalds de Cayra 1240 in einem Zusammenhang mit diesen Bemühungen des Petrus steht, bleibt in der Chronik Richards offen.²⁰⁰ *Magister* Petrus „domni Theodini de Sancto Germano“ wird in einer Urkunde von März 1251 als verstorben bezeichnet, was auch dazu passt, dass der Großhofrichter bis 1241 belegt ist.²⁰¹

Zur Biographie von Roffred und Petrus von San Germano ist abschließend festzuhalten, dass ihre Verwandtschaft als Brüder nur durch das bei Richard in unikaler

Richter Petrus gemeinsam mit seinem Kollegen Gualterius (der wohl der Vater des Theodinus war). Danach sind über längere Zeiträume in der Tat nur einzelne Richter bezeugt, zunächst Petrus, dann Bartholomäus (ab mindestens 1186), dann Berengarius (ab mindestens 1203). Dazwischen finden sich vereinzelt Nennungen anderer Personen, die in San Germano als Richter wirken, aber nicht *iudex et advocatus Casinensis* sind.

197 Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, III 29, S. 107. Das Regest von Emmy Heller identifiziert den Großhofrichter Petrus als den genannten Richter P. und setzt ihn auch mit dem Sohn des Theodinus gleich. Heller verortet das Schreiben zeitlich zwischen 28. Juli 1236 (Tod des Landulf) und Februar 1237 (Bestätigung Friedrichs II.).

198 Da es um einen Abt geht, der Richter einsetzen kann, ist der Bezug zu Montecassino wahrscheinlich, auch wenn das Schreiben keine Namen enthält.

199 Thomas von Capua, Summa, hg. von Thumser/Frohmann, III 29, S. 107: „Intelleximus ..., quod bone memorie ... abbas constituit magistrum P. iudicem ... abbatie concedens nihilominus illi, quod cuidam alii posset committere vices suas, super quo exhibitum est scriptum abbatis et nihilominus confirmationis littere sunt inducte, ex quibus urgens videtur formari querela ex eo, quod alius per vos ad iudicatus officium inibi dicitur institutus.“

200 Raynald wurde später offenbar rehabilitiert, tritt aber erst nach Friedrichs Tod 1250 wieder als Richter der Abtei in Erscheinung.

201 RTD, Nr. LIII, S. 106 ff. (11. März 1251); hier geht auch hervor, dass er einen Sohn namens Jakob hatte, der Abt war (möglicherweise eines der dort genannten Klöster in Venafro).

Überlieferung zitierte Mandat Friedrichs explizit bestätigt scheint, auch wenn sie in anderer urkundlicher Überlieferung als Großhofrichter gelegentlich gemeinsam auftreten. Auch die Identität des Großhofrichters Petrus von San Germano mit dem *iudex et advocatus Casinensis* Petrus de Theodino wird nur durch eine einzige Urkunde belegt.

Offenbar hatte nur Petrus, nicht aber Roffred, ein lokales Amt als Richter in San Germano. Merkwürdig scheint, dass Roffred von San Germano seinerseits nie als Sohn des Theodinus in Erscheinung tritt, auch nicht in der Überlieferung von Montecassino (soweit sie gesichtet werden konnte). Im Gegenteil, in einer Urkunde von 1274, auf die Guiraud seine Erkenntnisse stützte, geht es um die Abgabefreiheit der Kinder eines hier bereits verstorbenen „magister Roffridus iudicis Benedicti de S. Germano“. Unter den zahlreichen Gütern dieser Kinder ist auch ein Haus „iuxta portam de pedemonte in qua est hospitale quod construi fecit quondam Magister Petrus iudicis Benedicti“. Hier werden also zwei *magistri* Roffred und Petrus genannt, die beide Kinder eines Richters sind, was zum Berufsweg von Petrus und Roffred von San Germano passen könnte. Ein Richter Benedictus ist aber ansonsten Ende des 12. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in San Germano nirgends belegt, so dass man sich fragen könnte, ob ursprünglich vielleicht kein Name, sondern eine Amtsbezeichnung als Richter der *Terra Sancti Benedicti* gemeint war. Des Weiteren wird aber in derselben Urkunde auch Besitz des „Petrus de Theodino“ erwähnt, ohne dass ein Bezug zu den vorhergenannten Personen hergestellt wird.²⁰² Letztlich bleiben also einige Zweifel im Hinblick auf die Biographie der beiden Großhofrichter aus San Germano bestehen.

Ähnlich wie für Richard de Montenegro ist für Roffred und Petrus eine Funktion als Quelle weniger gut anhand des in der Chronik übermittelten Materials zu belegen. Die verschiedenen Gesetzestexte und Edikte, von denen der Autor besonders im letzten Teil der Fassung B spricht, wurden häufig öffentlich verkündet. Um sie zu erhalten, genügte vielleicht eine Tätigkeit als Notar des Abtes oder ein Zugang zum Verwaltungsmittelpunkt der *Terra Sancti Benedicti*, der Curia Maior in San Germano. Gleichwohl können Nachrichten über die Handlungen des Kaisers und über seine Kriegszüge in Norditalien den Autor auch über diese gut informierten Personen erreicht haben. Insgesamt ist eher daran zu denken, dass diese einflussreichen

²⁰² RBA, Nr. 432, S. 185 ff. Ebd., Nr. 431, S. 181 ff., heißt es in einer Aufstellung jedoch (S. 182): „olive-tum iuxta hortum hered. Magistri Roffridi de S. Germano et terram hered. Magistri Petri domini Theodini“, als ob diese beiden Personen doch verwandt wären. RBA, Nr. 482, S. 207 f., wird, nur ein Jahr später, eine „terra“ in Trocchio erwähnt, die den den Erben des „Theodinus Magistri Petri de S. Germano“ gehört – entweder handelt es sich um eine Verdrehung der obigen Angaben, oder aber *magister* Petrus von San Germano hatte einen nach dem Großvater Theodinus benannten Sohn, der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits verstorben war.

und wie Johannes von San Germano zur kaiserlichen Beamtenschaft gehörenden Personen vom Autor als Zielpersonen seiner Ausführungen gesehen wurden.

Zu dieser Gruppe gehören vielleicht auch weitere, in der Chronik teilweise ehrerbietig genannte Personen wie Thaddäus von Suessa († 1248), der seinerseits aus einem sehr nahe der *Terra Sancti Benedicti* gelegenen Ort (heute Sessa Aurunca) stammte, dort zunächst als Richter wirkte, und der bereits seit 1229, also noch vor Beginn seiner glänzenden Karriere im kaiserlichen Dienst, in der Chronik auftaucht und auch später noch mehrfach erwähnt wird. Er wird zu Oktober 1229 eingeführt als Anführer einer Delegation der Stadt Suessa, die dem Kaiser die Stadt übergibt und dabei noch den Erfolg verbuchen kann, von diesem ein Privileg zu erhalten. Dies geschieht, während der Kaiser in der Umgebung von San Germano sein Lager aufgeschlagen hat, so dass Richard hier vielleicht selbst Augenzeuge gewesen sein könnte.²⁰³ Später (1237) nimmt er als Richter am Großhofgericht eine positive Evaluierung des gewählten Pandulf von Santo Stefano vor, womit ein engerer Kontakt mit Montecassino zumindest für diesen Zeitpunkt belegt wäre. Richard nennt ihn in diesem Zusammenhang den „uirum prouidum iudicem Taddeum de Suessa magne imperialis Curie iudicem“.²⁰⁴ Danach werden noch zwei Gesandtschaften im Auftrag des Kaisers in der Chronik erwähnt.²⁰⁵ Aus anderer Quelle ist belegt, dass Thaddäus von Suessa auch involviert war bei dem kaiserlichen Mandat, das Richard 1240 zur Klärung seines Rechtsstreits, den er gemeinsam mit seinem Bruder Johannes führte, erwirken konnte, er ist hier der Relator.²⁰⁶

Zu den Verbindungsgliedern zwischen lokalem Umfeld und kaiserlichem Hof gehörte sicherlich auch *magister* Terrisius von Atina, der aus einem nahegelegenen, zeitweise zum Besitz der Abtei gehörenden Ort stammte, über persönliche Verbindungen zu Montecassino verfügte und mindestens 1237–1246 im Umfeld der Kurie wirkte. Er wird aber in der Chronik nur einmal zu 1237 genannt, als er die Ergebnisse der Inquisition des Thaddäus von Suessa zur Person des Elekten Pandulf dem Regentschaftsrat überbringt.²⁰⁷ Wie Terrisius als Experte für Dichtkunst und Rhetorik,

203 RvSG B, ad 1229, S. 162, Z. 7 ff.

204 Ebd. B, ad 1237, S. 193 f., Z. 28 ff. Zu Thaddäus vgl. Kölzer, *Magna imperialis curia*, S. 302: die früheren Hofrichter Thaddäus von Suessa und Petrus de Vinea fungierten in den 1240er Jahren „als „Sonderberater“ des Kaisers in deutlich herausgehobener Stellung ..., die beiden „engsten Vertrauten des Kaisers“; sie waren in den 1240er Jahren die „grauen Eminenzen am Kaiserhof“. Nach Kamp, *Verwaltungsreformen*, S. 130, begann Thaddäus von Suessa „seine Laufbahn als juristischer Assessor beim Justitiar der Terra di Lavoro, ehe er in das Großhofgericht eintrat“.

205 RvSG B, ad 1238, S. 197, Z. 18 ff.; ebd. B, ad 1243, S. 217, Z. 5 f. Nach ebd., S. 216, Anm. 2, war er auch während eines mehrwöchigen Aufenthalts Friedrichs in San Germano im August 1242 anwesend.

206 RF 110.

207 RvSG B, ad 1237, S. 193 f., Z. 34 ff. Zu Terrisius von Atina vgl. zuletzt, Delle Donne, *Per scientiarum haustum*, der einige ihm zugeschriebene Stücke ediert (Nr. 24, 25, S. 140 ff.; Nr. 28–30, S. 152 ff.); ders., *Letteratura encomiastica*, bes. S. 131 ff.; außerdem D'Angelo, *Terrisio d'Atina*; Schaller,

so wirkte auch der Rechtsgelehrte und Richter Roffred von Benevent an der Universität von Neapel. *Magister* Roffred von Benevent wird bei Richard von San Germano zweimal erwähnt, zum einen im Rahmen des von ihm zitierten kaiserlichen Gründungsedikts der Universität (A Nr. 19) von 1224, das ein explizites Loblied auf Roffred enthält, zum anderen mit einem diplomatischen Auftrag, als er 1228 auf dem Kapitol in Rom öffentlich die Entschuldigung Friedrichs für die Verzögerung des Kreuzzugs verliest. Er scheint sich jedoch nach den 1230er Jahren vom Kaiser entfernt zu haben und hat wohl daher für die Fassung B keine weitere Relevanz.²⁰⁸ Wie bereits Schaller hervorgehoben hat, können für diese Zeit zahlreiche Mitglieder sowohl der päpstlichen als auch der kaiserlichen Kanzlei identifiziert werden, die aus der Terra di Lavoro stammten.²⁰⁹

Als Gesamtfazit lässt sich konstatieren, dass es für die Fülle der Nachrichten in Richards Chronik sicher unzählige Quellen gibt, auch wenn einiges von dem verwendeten Material in der kaiserlichen Kanzlei, in der sein Bruder Johannes arbeitete, gesammelt worden sein mag. Auf diese gehen vielleicht auch die Informationen über die verschiedenen Gesandtschaften zurück, über die Richard häufig berichtet. Da hier oftmals die Inhalte derselben unerwähnt bleiben, kann man vielleicht eine Art Rechnungsstelle in der Kanzlei als Quelle annehmen, was sehr gut mit der Registrierungstätigkeit seines Bruders in Verbindung zu bringen ist (Informationen dieser Art erhalten wir aus dem Registerfragment anlässlich seiner eigenen Mission in Rom). Für verschiedene der bereits im vorhergehenden Kapitel behandelten Briefe und Dokumente lassen sich Hypothesen aufstellen, über welche Personen sie den Autor erreicht haben könnten, wobei für einige Stücke auch unterschiedliche Materialgeber in Frage kommen. Insgesamt muss man ein weit verzweigtes Netzwerk annehmen, das Nachrichten bereitgestellt hat und dessen Teilnehmer an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Institutionen angesiedelt waren – von der päpstlichen und der kaiserlichen Kurie, der Stadt Rom, bis zum Justitiariat seiner Region, der Terra

„Preisgedicht“; Torraca, Maestro Terrisio di Atina. Im Cassineser Nekrolog des Cod. 47 ist der Sohn des Terrisius (Nicolaus) vermerkt; vgl. *Necrologi Cassinesi*, hg. von Inguanez 1, S. 64 und fol. 309v (zum 21. Dezember).

208 RvSG A, ad 1224, S. 113 ff., Z. 16 ff., bes. S. 114, Z. 35 ff.: „... mictemus magistrum Roffridum de Benevento iudicem et fidelem nostrum ciuilis scientie professorem, uirum magne scientie et note fidelis experientie, quam nostre semper exhibuit maiestati, de quo sicut de aliquo Regni nostri fideli fiduciam gerimus plenior“; ebd. B, ad 1228, S. 149, Z. 4 ff. Zu seiner Person vgl. Novarese, Roffredo da Benevento; Bellomo, *Intorno a Roffredo Beneventano*; Ferretti, Roffredo Epifanio da Benevento; vgl. auch Kuttner, *Canonisti*, S. 13 f.

209 Schaller, *Kanzlei 1*, S. 250 mit Anm. 222. Dabei konnte zeitgleich ein Mitglied einer Familie in der päpstlichen, ein anderes in der kaiserlichen Kanzlei wirken. Auch ein *magister* Johannes von San Germano, der päpstlicher Kaplan war und 1231–1238 belegt ist (vgl. ebd.) könnte als Informant in Frage kommen. Gleiches gilt für den Bruder Abt Landulfs, der um 1229 belegt ist und vor 1234 starb, und der ebenfalls päpstlicher Subdiakon und Kaplan war; zu ihm siehe oben Kap. 8.2.3, bei Anm. 143.

di Lavoro. Hier ist wieder daran zu erinnern, dass San Germano nicht nur an den wichtigsten Reisewegen in den Orient und nach Süditalien lag, sondern vermutlich auch ein komfortabler Aufenthalts- und Rastort für die Reisenden war und sich somit an einer Schnittstelle der Nachrichtenversorgung befand.

10.2 Schriftliche Quellen

10.2.1 Die „Annales Casinenses“

Wenn nach Lidia Capo für Richard von San Germano Zusammenhänge mit anderen Chroniken nicht nachweisbar sind, so war doch bereits Heinrich Loewe überzeugt, Richard habe für die Abfassung von A die „Annales Casinenses“ benutzt, für die Abfassung von B wiederum die Annales Casinenses und die Fassung A.²¹⁰ Die Annalen umfassen in verschiedenen Redaktionen den Zeitraum 1000–1212.²¹¹ Für einen Vergleich mit der Chronik Richards sind nur die letzten Jahreseinträge zwischen 1189–1212 von Interesse.

Zunächst ist hervorzuheben, dass die „Annales Casinenses“ von einem Mönch geschrieben sind, denn es ist die Rede von „unserem Abt“, auch von den „nostris“.²¹² Ab 1190 gibt es inhaltliche Parallelen zum Text Richards, besonders in der zweiten Redaktion der Annalen.²¹³ Jedoch fehlt in den Annalen die Vorgeschichte mit den beiden konkurrierenden Beratern des Königs oder das Loblied auf Wilhelm II. Gegenüber der zweiten, sehr stauferfreundlichen Redaktion gibt Richard eine weniger euphemistische Beschreibung der süditalienischen Adligen. Während dort der Graf von Andria und andere Adelige sich Heinrich VI. zuwenden, um den auf Konstanze geleisteten Schwur zu wahren („melius suae fidei memores“), geschieht dies bei Richard von San Germano allein aus Neid und Geltungssucht („percussus inuidie de Tancredi comitis promotione in regem, sibi que subesse dedignans“).²¹⁴ Sprachliche

210 Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571; Loewe, Richard, S. 42 f., wo er verschiedene Übereinstimmungen hervorhebt. So auch Pispisa, Storiografia, S. 43.

211 Annales Casinenses, hg. von Pertz. Für die komplexe Textgeschichte der Annalen, insbesondere jedoch der hier nicht interessierenden Redaktion C, die 1153 (1154) endet, vgl. zuletzt Vircillo Franklin, Fassung.

212 Annales Casinenses, hg. von Pertz, ad 1201, S. 318, Z. 37 (Abt); ebd., ad 1191, S. 314, Z. 48; ebd., ad 1192, S. 319, Z. 21.

213 Es handelt sich um den zu Pertz' Zeiten mit der Signatur 851 bezeichneten Codex (heute Cod. Cas. 450), der in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist und im Anschluss an den Text der Chronica Monasterii Casinensis die Annalen mit einer Fortsetzung bis 1212 enthält; vgl. die Einleitung zu Annales Casinenses, hg. von Pertz, ad 1190, S. 304, sowie Vircillo Franklin, Fassung, S. 92.

214 Annales Casinenses, hg. von Pertz, ad 1190, S. 314, Z. 16 f.; RvSG B, ad 1190, S. 9, Z. 11 ff.

Übereinstimmungen zwischen beiden Texten kommen vor,²¹⁵ auch wenn eindeutig ist, dass Richard von San Germano die Annalen wohl kannte, ihren Text aber nicht vorbehaltlos übernommen hat, sondern eine eigene Darstellung unter Hinzuziehung auch anderer Quellen liefern wollte, in der er eigene Schwerpunkte setzte und eigene Wertungen vornahm.

Übereinstimmung zwischen beiden Darstellungen besteht in der grundsätzlichen Deutung der politischen Konstellation beim Tod Wilhelms II. Die Großen des Regnums brechen ihren Eid auf die Nachfolge Konstanzes, womit die Wahl Tankreds als nicht rechtmäßig interpretiert wird. Auch der Absatz zum Tod Friedrichs I. auf dem Kreuzzug und dem Einfall Heinrichs VI. in Italien sind insgesamt sehr ähnlich wiedergegeben.²¹⁶ Richard folgt hier erneut enger der zweiten Redaktion der Annalen, indem er die Wahl Papst Coelestins III. richtig mit März (und nicht Mai) angibt. Beide Werke beschreiben recht ausführlich den Feldzug Heinrichs VI. und das Verhalten Montecassinis in diesem Zusammenhang, wobei die Darstellung jedoch in einigen entscheidenden Punkten stark abweicht. Zunächst schildert erstaunlicherweise nur Richard die anfängliche Parteinahme Abt Roffreds für Tankred und die der Abtei daraus erwachsenden Vorteile (Erhalt der Burgen Roccaguglielma und Rocca Bantra), während die Klosterannalen diesen Umstand gänzlich verschweigen. Dagegen leistet Abt Roffred, dessen schwere Erkrankung in beiden Werken als Entschuldigung dafür angeführt wird, dass der Abt hier nicht in vorderster Reihe agiert, in den „Annales Casinenses“ – und zwar in beiden Redaktionen – den Treueid auf den Kaiser nicht, während dies bei Richard von San Germano behauptet wird. In der ersten Redaktion der Annalen sind es Dekan und Konvent, die den Einwohnern von San Germano befehlen, dem Kaiser einen Treueid zu schwören, in der zweiten Redaktion wird noch weiter unterstrichen, dass dies aufgrund der Anweisung des Konvents geschah, „qui multum imperatorem favebat“. Bei Richard von San Germano hingegen sind es gerade die Einwohner von San Germano, die den Abt zu diesem Treueid drängen, nachdem sie bereits zuvor den Kaiser durch Boten ihrer Treue versichert hätten, von einer Einflussnahme des Konvents ist dagegen nicht die Rede.

Trotz des geistlichen Standes des Verfassers ist auch in den „Annales Casinenses“ die Charakterisierung des Dekans und späteren Abtes Adenulf als Soldat sehr stark: „sed decanus sicut in monachatu monachicum, sic in bello militare gerens

²¹⁵ Vgl. die Nachricht zum Tod Friedrich Barbarossas: *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1190, S. 314, Z. 16 ff. bzw. 34 ff., und *RvSG B*, ad 1190, S. 10, Z. 10 f. Zu weiteren sprachlichen Übereinstimmungen in diesen Jahreseinträgen vgl. *Delle Donne*, *Presa di Arce*, S. 20 f.; auch er geht davon aus, dass Richard dieser Text vorlag. Die Wendung *novercante fortuna* tritt in beiden Werken bei der Beschreibung von Kriegshandlungen auf, vgl. *RvSG*, ad 1229, S. 155, Z. 2 („nouercante fortuna“), *Annales Casinenses*, S. 319, Z. 1 („fortuna sibi novercante“), doch scheint es sich dabei um eine gebräuchliche Formulierung zu handeln.

²¹⁶ Vgl., auch zum Folgenden, *ebd.*, ad 1190 f., S. 314, Z. 34 ff.; *RvSG B*, ad 1190, S. 10, Z. 10 f., *ebd. B*, ad 1191, S. 12, Z. 1 ff.

animum“ heißt es im Eintrag zu 1192.²¹⁷ Überhaupt steht die Person Adenulfs hier noch stärker im Vordergrund als bei Richard von San Germano, wenn durch eine anekdotenhafte Erzählweise die unverbrüchliche Treue des Dekans zu Kaiser Heinrich VI., aber auch zu Abt Roffred hervorgehoben wird. So habe dieser geschworen, eher die Hinrichtung seines von der Gegenseite gefangenen Bruders mit anzusehen, als von seiner politischen Position abzurücken:

„Sed et castellanus Atini captum a militibus regis fratrem decani variis tormentis adfligit; cuius liberatio decano obfertur, aurum promittitur, cuiuslibet in regno dignitatis optio datur: sed fidelis animus nec avaritiae cedit nec ambitioni, quin imo tormenta dissimulans, iurat se toleraturum magis ante oculos suspensionem fratris, quam fidem imperii et abbatis sui relicturum.“²¹⁸

Auch von Abt Roffred wird im Folgenden (besonders in der zweiten Redaktion) ein sehr parteiisches, positiv überhöhtes Bild gezeichnet: auch er ist unbestechlich und stellt nun die Treue zum Kaiser auch über diejenige zur päpstlichen Kurie:

„Rex venit Theanum sperans ad se revocare supradictum abbatem; sed vir consilii futurorum providus et iustitiae conscius, nec muneribus regis nec terroribus sedis apostolicae potuit inflecti.“²¹⁹

Wenn dies dem bei Richard gezeichneten Bild Roffreds nach seiner Rückkehr aus Deutschland 1193 entspricht, so weichen die Annalen in der Beschreibung der deutschen Gefolgsleute Heinrichs VI. deutlich ab. Viel stärker ist in ihnen eine negative Charakterisierung, die zudem auch bereits 1192 einsetzt, obwohl die Beschriebenen zu diesem Zeitpunkt noch als Verbündete des Dekans Adenulf agierten, dessen politisches Handeln ansonsten in den Annalen große Anerkennung findet.²²⁰ Obwohl Richard mit den Annalen grundsätzlich in der Ablehnung Diepolds und Markwards – zu 1196 in den Annalen als „Marcualdus dampnatae memoriae“ bezeichnet – übereinstimmt, in beiden Quellen der Wechsel im Verhältnis zu Diepold vom Verbündeten zum Feind Montecassinis nicht deutlich erklärt wird, so finden doch Einzelne wie Berthold von Künßberg bei ihm auch eine positive Charakterisierung, und auch Konrad von Marlenheim ist bei ihm nicht der „homo perditissimus et perfidissimus Corradus de Marley Teutonicus“ wie in den Annalen.²²¹

²¹⁷ *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1192, S. 316, Z. 11 f.

²¹⁸ Ebd., Z. 18 ff.

²¹⁹ Ebd., ad 1193, S. 317, Z. 25 ff. Vgl. auch ebd., ad 1191, S. 315, Z. 33 f.: „Legati curiae Romanae Casinense monasterium, decanum et monachos interdicunt; nec hoc tamen separat eos ab imperii karitate.“

²²⁰ Ebd., ad 1192, S. 316, Z. 32 (hier als „theutonicus furor“). Zum Thema vgl. Giunta, „Furor theutonicus“.

²²¹ Zitate: *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1196, S. 318, Z. 17; ebd., ad 1208, S. 319, Z. 13.

Beide Werke haben die Episode mit einem als „stultus Paganus“ bezeichneten Mann, der den deutschen Kastellan von Atina tötet und den Ort wieder für König Tankred gewinnt, doch hat Richard zusätzlich die in den Annalen nicht enthaltene Information, dass es sich bei diesem Mann um den Herrn von Casalvieri handelte, so dass die Nachricht nicht gänzlich aus den Annalen übernommen sein kann.²²² Später berichten diese ebenso wie Richard über die Belagerung des Walter von Brienne in Terracina, seine Befreiung und die Flucht Diepolds aus Salerno. Der Wortlaut zeigt hier, dass ein Zusammenhang zwischen beiden Quellen bestehen muss, doch haben beide auch jeweils eine abweichende zusätzliche Information:

„1204. Dictus comes Gualterius cepit Terracinam de Salerno, et licet aliquantis diebus ibi a Diopuldo fuerit adeo coarctatus, ut carnes equorum cum suis compulsus est comedere, auxilio tamen comitum et baronum cum quibus iuraverat compagniam, liberatus est; et ipsum Diopuldum cum suis omnibus de tota civitate Salerni ignominiose fugavit ...“ (Annales Casinenses)

„Millesimo CC^oIV^o. ... Ipse tunc temporis Terracinam occupat de Salerno, ubi ab ipso Dyopuldo et gente sua et ciuibus Salerni, qui tenebat eidem arcte satis obsessus est, et sagitte ictu altero oculorum priuatus, et tandem ipsorum comitum auxilio liberatus est, ipso Dyopuldo et suis de Salerno satis ignominiose fugatis.“ (RvSG)²²³

Beide Werke beinhalten auch eine sehr negative Charakterisierung der Einwohner des abhängigen Ortes Sant'Angelo in Theodice. In den Annalen wird bereits zu 1192 eine Auseinandersetzung der Abtei mit ihnen beschrieben, während bei Richard erst zu 1196 ein späterer Konflikt erwähnt wird.²²⁴ Die Annalen äußern sich hingegen wesentlich expliziter als Richard zu den unterschiedlichen politischen Fraktionen innerhalb der Stadtbevölkerung von San Germano, aber auch innerhalb der Abtei. So müssen nach der erneuten Parteinahme der Stadt für Tankred und der anschließenden Eroberung durch den Dekan und die deutschen Heerführer nicht nur die Anhänger Tankreds in der Stadt, sondern auch die tankredfreundlichen Mönche des Konvents fliehen.²²⁵ Zudem beschreiben sie stärker die Auswirkungen der Kämpfe auf die Bevölkerung, z. B. den Hunger aufgrund der andauernden militärischen Handlungen.²²⁶

Die „Annales Casinenses“ haben zwischen den Jahreseinträgen für 1198 und 1201 eine zeitliche Lücke, sie berichten einige Ereignisse, die Richard für die betreffen-

²²² Ebd., ad 1191, S. 315, Z. 26 f.; RvSG B, ad 1191, S. 13 f., Z. 25 f.

²²³ Annales Casinenses, hg. von Pertz, ad 1204, S. 318, Z. 49 ff.; RvSG B, ad 1204, S. 24, Z. 5 ff.

²²⁴ Annales Casinenses, hg. von Pertz, ad 1192, S. 316, Z. 35 ff.: „castrum Sancti Angeli solita perfidia in duratum hostiliter resistit, latrunculos conducit, qui per sylvas et loca opportuna insidentes praedam eis referant“.

²²⁵ RvSG B, ad 1192, S. 315, Z. 40.

²²⁶ Annales Casinenses, hg. von Pertz, ad 1192, S. 316, Z. 39 ff.; ad 1202, S. 318, Z. 45 f. Zur Situation der Bevölkerung auch ebd., ad 1197, S. 318, Z. 34 f.

den Jahre schildert, bereits vorab. Dies gilt auch für die Eroberung San Germanos durch Markward von Annweiler. Während die Chronik diese ausdrücklich und ausführlich zu Januar 1199 berichtet, wird dieses Ereignis in den Annalen im Jahresbericht zu 1196 erzählt, der gleichwohl bereits auch auf den Tod Heinrichs VI. (1197) und Konstanzes (1198) Bezug nimmt. Beide historische Darstellungen berichten hier von der Schändung der Altäre in den Kirchen der Stadt durch Markwards Truppen, doch erstaunlicherweise hat nur Richard, also der weltliche Autor, in diesem Zusammenhang die Episode mit der wundersamen göttlichen Bestrafung der räuberischen Soldaten.²²⁷ Auch die zur Beendigung der Besetzung gefundene Lösung, bei der Abt Roffred die Freiheit der Stadt durch eine Geldzahlung an Markward erkauft, ist nur in den Annalen explizit dargestellt, während bei Richard der Schreck Markwards über das bereits erwähnte Strafwunder dafür ausreichte, dass er „facta compositione cum abbate“ die Gegend verließ.²²⁸ Auch der folgende Überfall Diepolds auf die Stadt, bei Richard zu 1200 geschildert, findet nach den Annalen bereits zu 1198 statt.

Während die letzten Jahreseinträge der Annalen sehr kurz ausfallen, legen sie – hierin vielleicht tatsächlich ein Vorbild für Richards Konzeption – einen besonderen Schwerpunkt auf das Jahr 1208, für das der Bericht besonders umfänglich ist. Er umfasst dieselben Ereignisse wie die Chronik: den erfolgreichen Feldzug Abt Roffreds und der Päpstlichen gegen Konrad von Sora, den Besuch des Papstes in Montecassino mit den Regelungen „de domni regis Frederici succursu et regni pace“ und die wenig später folgenden erneuten Kampfhandlungen zwischen den Grafen Richard von Fondi und Peter von Celano um Capua.²²⁹

An dieser Stelle weisen Ergänzungen in Fassung B, die in A nicht enthalten waren, darauf hin, dass Richard bei der Abfassung und Korrektur seiner zweiten Fassung tatsächlich die Annalen zu Rat zog. Denn das genaue Datum, das er erst in B einfügt, scheint aus den Annalen übernommen; der Eroberung von Sora kommt insgesamt jetzt in B, wie in den Annalen, größerer Raum zu; zudem fügt er hier, in Form einer Anmerkung am Rand, noch die dort enthaltene Information ein, der Papst habe auf Bitten des Dekans Petrus Conte während des Abstiegs aus Montecassino die am Fuße des Berges liegende Kirche S. Pietro in Monastero besucht und dort einen Altar geweiht. Allerdings präzisiert Richard gegenüber den Annalen, dass es sich nicht um den Altar des hl. Nikolaus, sondern um den Altar der hl. Maria Magdalena in der Kapelle des hl. Nikolaus handelte, so dass er auch hier zusätzliche Informationen hat.²³⁰ Die im Zusammenhang des päpstlichen Aufenthalts gegebenen Urkunden,

²²⁷ Ebd., ad 1196, S. 318, Z. 16 ff.; RvSG B, ad 1199, S. 20 f., Z. 4 ff. (Wunderepisode S. 21, Z. 4 ff.).

²²⁸ *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1196, S. 318, Z. 24 ff.; RvSG, ad 1199, S. 21, Z. 11 ff.

²²⁹ *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1208, S. 319, Z. 12 ff., Zitat Z. 29.

²³⁰ Ebd., Z. 34 ff.; RvSG B, ad 1208, S. 28, Z. 7 ff.

von denen bei Richard nicht die Rede ist, werden aber in den Annalen sehr wohl benannt.²³¹

Was ist nun von der These zu halten, Richards Chronik sei als „Fortsetzung der *Annales Casinenses* entstanden“? Dazu ist zunächst anzumerken, dass die von einem Mönch verfassten Annalen – wie auch schon ihre Überlieferungszusammenhänge zeigen (Überlieferung einer Fassung im Zusammenhang mit der ‚offiziellen‘ Klosterchronik des Leo Marsicanus, einer anderen gemeinsam mit dem großen Nekrolog des Cod. 47) – sich wohl an das interne Publikum des Konvents und allenfalls an andere geistliche Leser richten. Ein weltlicher Notar als Fortsetzer eines für Mönche bestimmten Werkes bleibt aber grundsätzlich schwer vorstellbar. Auch in Bezug auf die Form ist die These nicht unbedingt überzeugend, da die Fassung A bereits in den ersten Jahreseinträgen zahlreiche Briefe und Dokumente im Wortlaut zitiert, während solche in den Annalen nicht enthalten waren. Die Chronik weist also auch schon in Fassung A eine andere Machart auf, bevor sie mit der Fassung B noch einmal ein verändertes Konzept zugrunde legt, bei dem zu Beginn tatsächlich eine ‚Erzählung‘ vorangestellt wird, bevor die eher annalistische Erzählweise nach Jahren wieder aufgenommen wird. Was diese spätere Fassung betrifft, so sind die Jahreseinträge der 1190er Jahre bei Richard auch deutlich ausführlicher als in den Annalen. Wahrscheinlicher ist also, dass mit der Wahl des Autors auch die Öffnung im Hinblick auf ein erweitertes Publikum beabsichtigt war, Abt Stephan also weniger eine Fortsetzung als eine grundsätzliche Neukonzeption im Sinn hatte. Inhaltlich hingegen scheint die bei Richard gegebene Einschätzung der Ereignisse und seine politische Einstellung – mit den geschilderten Abweichungen – insgesamt nicht allzuweit von derjenigen in den parallelen Jahreseinträgen der „*Annales Casinenses*“ abzuweichen.

10.2.2 Verwaltung und Rechtsgeschäfte der Abtei Montecassino

Das Schuldenverzeichnis Abt Stephans, um 1215

Bei diesem Schuldenverzeichnis, das zum Amtsantritt eines Abtes Stephan erstellt wurde, handelt es sich um ein Dokument, das eingehendere Prüfung verlangt, da in ihm viele Namen vorkommen, die in Chronik und Vita Richards von San Germano eine Rolle spielen. Überliefert ist es auf den ersten Seiten des Cod. 310 aus Montecassino.²³² In Bezug auf seine Datierung ist Heinrich Dormeier zuzustimmen, der sie auf Abt

²³¹ *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1208, S. 319, Z. 31 ff.: „... deinde montem Casinum domnus papa concedit, ... a praedecessoribus suis indulta monasterio privilegia renovavit, et quaedam de novo concedens, alienata de pertinentibus ad hospitale, vestiarium vel infirmarium sive cellarium revocari posse ... indulsit“.

²³² Montecassino, AA, Cod. 310, fol. 1v und 1r (in dieser Reihenfolge); ed. Caravita, Codici 2, S. 157–159; dazu Dormeier, Montecassino, S. 229. Zur Handschrift, einem Homiliar aus dem 11./12. Jahrhun-

Stephan I. (ab 1215) bezieht, da etliche der aufgeführten Gläubiger beim Amtsantritt Stephans II. 1238 bereits verstorben waren, einige bereits seit längerer Zeit. Einige Einträge stammen dagegen aus der Zeit nach 1215, sind jedoch als Nachträge zu erklären.²³³

In der Tat lässt sich am Original erkennen, dass das Verzeichnis nicht in einem Zuge erstellt wurde. Nach der 19. Zeile ist zwischen „domino Pandulfo Verraclo“ und „Johanni russo civi Gaete“ deutlich ein Neuansatz erkennbar. Die folgenden Namen sind mit blasserer Tinte und in etwas kleinerer Schrift geschrieben, scheinen aber von derselben Hand zu stammen, wie der Vergleich des in beiden Abschnitten auftauchenden Namenseintrags „Johanni russo“ zeigt. Wenn das Verzeichnis also um oder kurz nach 1215 begonnen wurde, so steht es in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Arbeit Richards an der Chronik im Auftrag Abt Stephans I.

An erster Stelle der Liste ist mit „domino Stephano Cardinali“ der größte Geldgeber verzeichnet, er hatte Montecassino die Summe von 550 Unzen geliehen. Bei ihm könnte es sich um Kardinal Stephan von Fossanova handeln, der in Richards Chronik zu 1208 erwähnt wird.²³⁴ Wenn es in Fassung A heißt, Papst Innozenz habe während seines Aufenthaltes in Montecassino „per manus Stephani de Fossanova tunc temporis camerarii“ einen großen Teil seines Schatzes in Montecassino zur Aufbewahrung gegeben („sub deposito ... relicta“)²³⁵, dann sieht es so aus, als habe der Papst die Abtei lediglich als sicheren Ort für die Verwahrung betrachtet, denn von einer Leihe des Geldes ist nicht die Rede. Auch wird in der Chronik klar gesagt, dass es sich um den Schatz des Papstes handelte, nicht um den des Kardinals. Vielleicht ließ Stephan von Fossanova Montecassino jedoch bei dieser Gelegenheit eigene Gelder.²³⁶ Zum Kämmerer von Montecassino wurde 1208 im selben Zusammenhang der spätere Abt Stephan Marsicanus berufen, so dass ein direkter Kontakt beider Persönlichkeiten im Hinblick auf die genannten Geldgeschäfte angenommen werden kann. Die Nachrichten der Chronik und des Schuldenverzeichnisses könnten also insofern in einem Zusammenhang stehen, als Kardinal Stephan von Fossanova vielleicht gerade deshalb in der Chronik erwähnt wird, weil er zu den Gönnern Montecassinis zählte und der Abtei Geld geliehen hatte. Da der entsprechende Jahreseintrag (1208)

dert, dem das Schuldenverzeichnis in einer Schrift des 13. Jahrhunderts nachträglich vorangestellt wurde, vgl. Bibliotheca Casinensis 5, S. 90 ff.; Codicum Cas. Man. Catalogus 2, S. 137 ff.

233 Dormeier, Montecassino, zur Datierungsfrage der Quelle S. 229 f., Anm. 133. Fabiani, Terra di S. Benedetto 2, S. 432, glaubt, sie beziehe sich auf den Amtsantritt Abt Stephans I. 1215, Garufi hingegen möchte sie auf den Amtsantritt Stephans II. 1238 beziehen; vgl. RvSG, S. 78, Anm. 1.

234 Zu ihm siehe auch oben Kap. 10.1.1. Dormeier, Montecassino, S. 229, errechnete eine Gesamtschuld von „130 Pfund (Silber), über 1900 (Gold-)Unzen und 6 Tari“ (ebd.).

235 RvSG A, ad 1208, S. 26 f., Z. 35 ff.

236 Zu ihm als Leihgeber vgl. Maleczek, Zwischen lokaler Verankerung, S. 181, Anm. 428.

der Fassung A nach 1216 geschrieben ist, könnte er etwa zeitgleich wie das Schuldenverzeichnis entstanden sein.²³⁷ Stephan von Fossanova starb 1217.

Auch der übernächste Name der Liste, „Johannes russo de Gaieta“, dem 200 Unzen geschuldet werden, taucht in Richards Chronik auf. Zu 1211/1212 erzählen beide Fassungen davon, dass dieser Johannes Russo auf Bitten der Einwohner durch Friedrich II. als Kastellan der Rocca Bantra eingesetzt wurde, durch die Bemühungen Abt Adenulfs und des Kämmerers Stephan diesen Besitz aber Montecassino wieder unterstellen musste, wobei ausdrücklich eine Geldzahlung Adenulfs an den Kastellan erwähnt ist.²³⁸ Möglich wäre, dass es sich hierbei um die genannten 200 Unzen handelt, die in diesem Falle noch nicht ausgezahlt worden wären.

Unter den weiteren Namen ist „dominus Theodorus Judicis Gualterii“, dem zwölf Unzen geschuldet werden, zwar nicht aus der Chronik belegt, er ist jedoch Zeuge in zwei von Richard geschriebenen Urkunden von 1228 und 1229.²³⁹ Ein „Bartholomeus de Bantra“, dem ebenfalls zwölf Unzen zustehen, kommt in der Chronik Richards im Jahr 1229 als Kämmerer in der *Terra Sancti Benedicti* vor.²⁴⁰ Bei dem „dominus Gregorius de Insula“ dürfte es sich um den in der Chronik an verschiedenen Stellen (Fassung B zu 1191, 1193, 1200) genannten Bruder Abt Roffreds de Insula handeln.²⁴¹ Auch zwei Mitglieder der Familie Verraclo, „dominus Roffridus Verraclo“ (6 Unzen) und „dominus Pandulfus Verraclo“ (20 Unzen), kommen im ersten Teil dieser Liste vor. Die beiden Einträge sind jedoch durch andere Namen getrennt, so dass es sich offenbar um zwei Leihgaben aus unterschiedlicher Zeit handelt. Pandulf Verraclo, Bischof von Norwich, starb 1226. Die Chronik vermerkt in beiden Fassungen zu 1224, dass er in der *curia* von San Germano zwei neue „palatia“ auf seine Kosten bauen ließ.²⁴² Vielleicht war er auch schon früher als Wohltäter der Abtei aufgetreten.

Nach seinem Namen findet sich im Schriftbild der Aufstellung der bereits erwähnte Neuansatz. Der nächste Teil der Liste beginnt wiederum mit einer Schuld gegenüber dem bereits genannten Johannes Russo aus Gaeta, der nun 26 Unzen zu erhalten hat, und zwar ebenso wie der dann in der Liste folgende „Adenulfus Casertanus“ (9 Unzen) „pro recolligenda terra de laureana“. Die Lage dieser Besitzung war nicht zu identifizieren, doch könnte diese Summe in Zusammenhang stehen mit der von Abt Adenulf nach seiner Absetzung 1215 zunächst verweigerten Herausgabe von Burgen und Besitz von Montecassino. Johannes Russo war 1212 durch eine Heiratsverbindung Adenulfs Verwandter geworden und war vermutlich bis zu dieser Zeit Kastellan der Rocca Bantra (zu 1215 wird dieser Kastellan in der Chronik ohne na-

²³⁷ Siehe oben Kap. 4.2.1, bei Anm. 14.

²³⁸ Zu diesen Ereignissen siehe oben Kap. 8.2.1, bei Anm. 36.

²³⁹ RTD, Nr. XXXVII, S. 62 f. (ed. RvSG, Nr. VI, S. L), und RTD, Nr. XXXVIII, S. 63 f.

²⁴⁰ RvSG B, ad 1229, S. 162, Z. 16 f.

²⁴¹ Vgl. ebd., *ad indicem*.

²⁴² Ebd. A und B, ad 1224, S. 112, Z. 29 ff. Zu diesen Personen ausführlicher oben Kap. 10.1.1.

mentliche Benennung erwähnt, jedoch als Verwandter Adenulfs bezeichnet). Erst im Januar 1216 konnte der neue Abt Stephan Marsicanus laut der Chronik diesen Burgort durch eine Einigung mit Adenulfs Verwandten zurückgewinnen.²⁴³ Vielleicht erklären sich so diese beiden *debita* – eine Art Ablösesumme –, die dann eine Datierung dieses zweiten Teils der Liste auf Januar 1216 gestatten würden.²⁴⁴ Somit wäre die Liste tatsächlich direkt nach der Wahl Stephans im September 1215 begonnen und dann nach einer Pause im Januar 1216 mit den laufenden Posten fortgesetzt worden. In der Tat sind im Folgenden zunächst vor allem Gelder für Reparaturarbeiten an Gebäuden in verschiedenen Besitzungen Montecassinis vermerkt.

Unter den weiteren Einträgen sind noch *frater* Thomasius und *frater* Julianus zu nennen, die „euntibus in Constantinopolim“ 25 Unzen erhalten. Dieser Eintrag muss sich auf die in Fassung A zu 1217 genannte Mission zweier (dort nicht namentlich genannter) Brüder nach Konstantinopel beziehen.²⁴⁵ Ein weiterer Eintrag, „pro questionibus Startie plumbariole et Sancti Angeli in Troia“ (zwölf Unzen) könnte sich auf rechtliche Geschäfte der Abtei beziehen. Über eine Einigung zwischen Abt Stephan und Benedictus und Johannes de Carbone bezüglich einer *startia* in Piumarola im Jahr 1225 ist ein Beleg zu einem von Richard als Notar ausgeführten Vertrag erhalten. Rechtliche Auseinandersetzungen Montecassinis um Besitz in Troia sind (ohne Angabe der genannten Kirche) urkundlich für 1223 belegt und auch in Richards Bericht der Chronik zum selben Jahr eingegangen (nur Fassung A).²⁴⁶ Unter den folgenden Namen befindet sich „Tancredus de Venafro“, welcher „pro terra de palata“ acht Unzen erhält. Dieser Tancredus de Venafro ist in der Chronik zu 1195 als Kastellan von Roccaguglielma erwähnt und tritt noch 1229 in einer von Richard geschriebenen Urkunde als Zeuge auf.²⁴⁷

Wie diese kurze Übersicht zeigt (bei weiterer Recherche ließen sich möglicherweise noch weitere Namen identifizieren), weisen die meisten der identifizierbaren Personen des ersten Teils in die Zeit um 1215. Einige davon sind noch in den 1220er Jahren belegt, nicht aber Ende der 1230er Jahre, zur Zeit der Erhebung Stephans II. Die enge finanzielle Verbindung einiger dieser Personen mit der Abtei könnte dazu geführt haben, dass ihre Namen und Taten zu den Vorgaben Abt Stephans an den

²⁴³ RvSG A, ad 1216, S. 73, Z. 20 ff.

²⁴⁴ Im Schuldenverzeichnis folgt allerdings im zweiten Teil der Liste mit einigem Abstand noch einmal ein Eintrag „Pro Guerra Rocca Bantre Unc. C“, der darauf hinweist, dass doch noch militärische Aktionen notwendig waren. 1220 ging die Burg auf Forderung des Kaisers wieder in das Demanium über.

²⁴⁵ RvSG A, ad 1217, S. 77, Z. 23 ff.; zur Kirche S. Maria de Virgictis siehe weiter unten in diesem Kap.

²⁴⁶ Vgl. RBA, Nr. 173, S. 81: „In Plumberola. pro Benedicto et Iohanne de Carbone ... instrumentum a Riccardo not. confectum de compositione anno 1225 facta inter praedictos et abbatem Stephanum, de startia et cannapis quarum medietates restituerunt.“ Zu den Gerichtsverfahren um Besitz Montecassinis in Troia siehe weiter unten in diesem Kap.

²⁴⁷ RvSG B, ad 1195, S. 17, Z. 27 f.; RTD, Nr. XXXVIII, S. 63 f.

Autor für die Inhalte der Chronik gehört hatten. Es könnte auch sein, dass Richard als Notar des Abtes Zugang zu dieser Liste hatte und dann selbständig beschloss, diese Notizen in seine Chronik einfließen zu lassen. Letztlich lässt sich jedoch nicht beweisen, dass es ihm bei der Abfassung tatsächlich vorlag. Einige der genannten Personen scheinen ihm überdies auch persönlich bekannt gewesen zu sein. Dass Richard das Schuldenverzeichnis auch selbst geschrieben hätte, geht aus einem Schriftvergleich zwischen Cod. 507 und dem Eintrag in Cod. 310 nicht eindeutig hervor. Obwohl beide Handschriften Ähnlichkeiten etwa bei der Gestaltung einiger Buchstaben (etwa der Großbuchstaben T und M) aufweisen, ist die Schrift in Cod. 310 stärker nach links geneigt und zeigt in anderen Fällen (z. B. der Maiuskel G) durchgehend abweichende Buchstabengestaltung.

Die Kirche S. Maria de Virgictis (de Virgiottis) bei Konstantinopel

Die im Schuldenverzeichnis genannte Mission der Brüder Thomas und Julian in Konstantinopel bezieht sich auf einen Sachverhalt, der auch in der Chronik (nur Fassung A, zu 1217) auftaucht. Montecassino war, wie Richard weiß, seinerzeit durch den Kardinallegaten Benedikt von S. Susanna dort die Kirche S. Maria de Virgiottis (auch „de Virgionis“, bei Richard „de Virgictis“) übertragen worden.²⁴⁸ Nun hatte am 5. Mai 1217 Abt Stephan eine Bestätigung seines Anspruchs auf dieses griechische Mönchskloster durch Papst Honorius III. erhalten. Diese Bestätigung wird von Richard nicht erwähnt, obwohl er zum selben Jahr 1217 schildert, dass der Abt zwei Mönche zur Durchsetzung seines Anspruchs nach Konstantinopel entsandte.²⁴⁹ Die Bekräftigung der Verleihung durch den Papst könnte hier also zum Anlass nicht nur für die Initiative Stephans, sondern auch für die Darstellung Richards geworden sein, ohne dass dies offen ausgesprochen würde.²⁵⁰ 1222 sandte Honorius noch ein Schreiben an die Mönche dieses Klosters, mit dem diese aufgefordert wurden, den von Montecassino entsandten Repräsentanten Folge zu leisten,²⁵¹ möglicherweise ein Hinweis darauf, dass die Mission von Thomas und Julian zunächst nicht von Erfolg gekrönt war.

²⁴⁸ Original: Reg. Arch. 1, Nr. 26, S. 35 f. (24. Februar 1206). Zu diesem Mönchskloster, zwei Meilen außerhalb von Konstantinopel gelegen, vgl. auch Gattula, *Historia* 2, Nr. IX, S. 491 f.

²⁴⁹ Ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Horoy 2,2, Nr. CCCXVI, Sp. 393; bei Tosti, *Storia della Badia* 2, S. 301, nach dem Original in Montecassino (= Reg. Arch. 1, Nr. 27, S. 36), aber mit falschem Datum 1216.

²⁵⁰ RvSG A, ad 1217, S. 77 f., Z. 23 ff.: „... Stephanus abbas duos de fratribus s[ui]s mictit pro recipienda quadam ecclesia sancte Marie de Uirgictis, quam olim dominus Benedictus cardinalis sancte Susanne extra Constantinopolim monasterio Casinensi, cum in partibus illis legationis fungeretur officio, contulerat.“; vgl. auch ebd., S. 78, Anm. 1.

²⁵¹ Ed. Gattula, *Historia* 2, S. 492 (17. November 1222); Reg. Arch. 1, Nr. 28, S. 36 (Original).

Es ist anzunehmen, dass Richard nicht nur Kenntnis von diesen aktuellen Verwaltungsvorgängen hatte, sondern auch aktiv damit befasst war und sie deshalb in seine Darstellung einfließen ließ. Dies wäre eine Erklärung dafür, dass er sich hier zu Besitzverhältnissen von Montecassino äußert, die sonst nur selten in seinem Bericht auftauchen. Warum die Episode in Fassung B nicht mehr erwähnt ist, bleibt offen. Entweder hatte Richard kein Interesse mehr daran, die Errungenschaften der früheren Äbte darzustellen oder aber der Anspruch Montecassinos konnte letztlich nicht durchgesetzt werden.

Die Urteile von Foggia

Ein weiteres Beispiel, bei dem gut zu belegen ist, wie aktuelle Verwaltungsgeschäfte der Abtei in Richards Chronik aufgenommen wurden, ist das Urteil des Großhofgerichts zu zwei Klagen Montecassinos bezüglich einiger Besitzungen in Troia und Umgebung. Im letzten Eintrag zum Jahr 1223 gibt Richard (nur in Fassung A) an, Abt Stephan habe durch Entscheid des Petrus von San Germano „*magne imperialis curie magistri iudicis*“ Einkünfte aus Häusern und Ländereien in Troia und Castellione im Wert von 500 Unzen Gold für das Kloster zurückgeholt.²⁵² Diese Information bezieht sich auf einen Gerichtsprozess, dessen originale Urkunden teils heute noch im Archiv von Montecassino überliefert sind und die teilweise auch in die mittelalterlichen Besitzverzeichnisse der Abtei eingegangen sind.²⁵³ Bei dieser Sitzung des Großhofgerichts im November 1223 in Foggia, die in Abwesenheit des *magister iustitarius* Heinrich von Morra durch den Großhofrichter Petrus von San Germano geleitet worden war, wurde in fünf Fällen geurteilt, in denen Besitz von Montecassino in Apulien (in Foggia, in Castellione und in Troia) durch Einwohner dieser Orte entfremdet worden war. In allen fünf Fällen wurde der Besitz restituiert, worüber der Großhofrichter Bestätigungen erließ. Der von Richard genannte Geldwert findet sich allerdings in diesen Urkunden nicht. Nur in einer Urkunde werden Einkünfte in Höhe von 11 Unzen Gold genannt, wovon sieben Solidi „in festo S. Benedicti“ zu zahlen waren, in den anderen beiden Urkunden werden keine Beträge erwähnt.²⁵⁴ Ob die Summe von 500 Unzen Gold auf einem mündlichen Bericht des Abtes beruht oder von Richard selbst geschätzt wurde, lässt sich nicht sagen. Auf jeden Fall hat sie den Zweck, die Kompetenz und den Erfolg des Abtes bei seinen Bemühungen um Mehrung des Besitzes von Montecassino hervorzuheben.

²⁵² RvSG A, ad 1223, S. 112, Z. 14 ff. Zu Castellione vgl. auch: ebd. B, ad 1234, S. 189, Z. 9 ff.

²⁵³ Ed.: RTD, Nr. XXXII, S. 52 ff.; Nr. XXXIII, S. 54 ff. Zum dritten Urteil, ein Haus in Foggia betreffend, vgl. Heupel, Großhof, S. 123, Nr. II (bei Heupel ist nur dieser Fall in Troia genannt). Alle fünf Stücke bei Leccisotti, Troia, Nr. XXXVI–XL, S. 106 ff. Originale: Reg. Arch. 6, Nr. 25–27, S. 38 f. Für weitere Einzelheiten zu den Prozessen siehe oben Kap. 10.1.2, bei Anm. 181 ff.

²⁵⁴ Leccisotti, Troia, Nr. XXXVIII, S. 108 f.

Insgesamt gibt es in der Chronik relativ wenige Angaben dieser Art, die sich direkt auf Verwaltung und Rechtsgeschäfte der Abtei zurückführen lassen, auch wenn davon auszugehen ist, dass Richard durch seine Position und Tätigkeit als Notar des Abtes Kenntnis von vielen dieser Vorgänge hatte.²⁵⁵ Von den zahlreichen Gerichtsprozessen Montecassinos etwa wird – abgesehen von den hier geschilderten – sonst nicht berichtet. Nur selten werden (wie z. B. im oben ausführlich dargestellten Falle der Stiftungen des Pandulf und Egidius Veracclo)²⁵⁶ Elemente der eigenen notariellen Tätigkeit aufgenommen. Wenn von solchen Zusammenhängen berichtet wird, geschah dies wohl nicht vorrangig wegen seiner eigenen Anbindung an das Geschehen, sondern zum Ruhm der genannten Personen oder Äbte.

10.2.3 Der 5. Kreuzzug: Eroberung und Fall von Damiette

Die militärische Expedition, die zwischen 1218 und 1221 von Akkon ausgehend auf die Einnahme der im Nildelta liegenden ägyptischen Stadt Damiette ausgerichtet war, wird in der Forschung häufig – gelegentlich gemeinsam mit dem Kreuzzug Friedrichs II. – als 5. Kreuzzug bezeichnet. Die Ereignisse dieses Feldzugs fanden in der europäischen Christenheit einen weiten Nachhall und sind von verschiedenen Augenzeugen beschrieben worden. Die wichtigsten Berichte sind vielleicht die des Jakob von Vitry, Bischof von Akkon, in seinen Briefen sowie seinem Werk „*Historia Orientalis*“ und die „*Historia Damiatina*“ des Kölner Domscholasters Oliver. Aber auch in eine Vielzahl lokaler Chroniken flossen die Ereignisse ein, denn die aus verschiedensten Ländern stammenden Kreuzzugsteilnehmer wollten in ihrer Heimat über das Erlebte berichten und dabei die Taten des jeweils eigenen Kontingents hervorheben.²⁵⁷ Mehrfach ist die Geschichte der Belagerung und Einnahme der Stadt nach den zahlreichen Quellen auch in der modernen Forschung detailliert beschrieben worden.²⁵⁸ Dabei ist

255 Dies zeigt auch seine Kenntnis des kaiserlichen Privilegs von 1226, das nicht nur die Beziehung zur herrscherlichen Gewalt, sondern auch Fragen der inneren Verwaltung betrifft.

256 Siehe oben Kap. 10.1.1.

257 Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens; das Geschichtswerk: Jakob von Vitry, *Historia orientalis*, hg. von Donnadieu (ohne Prolog und drittes Buch, die nicht dem Autor zugeschrieben werden); für diese Teile vgl. Jakob von Vitry, *Historia Orientalis* 3, hg. von Bongars; Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg. Die wichtigsten lateinischen Quellen bei Wolff/Hazard, *Crusades*, S. 377. Zur Tätigkeit der Kreuzzugsprediger vgl. die Beiträge von Christian Grasso, u. a. ders., *Ad Promovendum Negotium Crucis*; ders., *Legati papali*.

258 Darstellungen zu diesem Thema sind so zahlreich erschienen, dass hier nur auszugsweise auf einige Titel verwiesen werden kann: Sterling, *Siege of Damietta*; Powell, *Anatomy*, bes. S. 137–193; Van Cleve, *Fifth Crusade* (zu Damiette: S. 422–428); Gottschalk, *Al-Malik al-Kāmil* (dieser nach arabischen Quellen); Donovan, *Pelagius*; Hoogeweg, *Kreuzzug; Röhrich, Belagerung*. In Gesamtdarstellungen der Kreuzzüge vgl. Wolff/Hazard, *Crusades*, S. 377 ff.; Mayer, *Geschichte*, S. 260 ff.; vgl. auch Stürner, *Friedrich II. 1*, S. 229 ff.; *2*, S. 85 ff.

jedoch die im Vergleich zu anderen Zeugnissen relativ kurze Darstellung bei Richard von San Germano weitgehend unbeachtet geblieben. Eine Untersuchung zu seinen Quellen wurde bislang nicht vorgenommen.

Es soll im Folgenden zunächst Richards Bericht in A charakterisiert werden. Die Darstellung der Geschehnisse um die Damiette-Expedition erfolgt nicht en bloc, sondern verteilt sich auf die Jahre 1217 bis 1221. Sie fügt sich jeweils in die Folge anderer Ereignisse, die aus diesem Zeitraum zu berichten sind. Zu 1217 spricht Richard von der Ankunft einer Flotte friesischer Kreuzfahrer in Gaeta und ihrer Weiterfahrt ins Heilige Land nach Akkon sowie von der Zusammenkunft verschiedener Kontingente, darunter auch Genuesen, Pisaner, Venezianer, in dieser Stadt. Nach einer Beratung, an der auch der König sowie der Patriarch von Jerusalem, der Herzog von Österreich sowie die Großmeister der Ritterorden teilnehmen, wird beschlossen, zuerst die Stadt Damiette im Nildelta zu erobern und sich dann der Befreiung von Jerusalem zuzuwenden. Diese Ereignisse fallen in den Frühling des Jahres 1218, sind aber bei Richard zum Jahr 1217 eingereiht. Sie wären also wiederum – wie in anderen Fällen bereits konstatiert – ein Jahr zu früh eingeordnet.²⁵⁹ Anschließend wird relativ breit geschildert, wie die Kreuzfahrer zu Schiff vor Damiette eintreffen und die Belagerung des auf einer Nilinsel befindlichen Kettenturms beginnen, der den Zugang zur Stadt versperrt. Die Einwohner rufen den Sultan zu Hilfe, welcher persönlich anrückt und die Stadt befestigt. Es folgen langwierige und verlustreiche Bemühungen der Kreuzfahrer, den Turm von ihren Schiffen aus mit Hilfe von Leitern und hölzernen Aufbauten zu erobern – Versuche, die durch die Besatzer mit griechischem Feuer und Pfeilbeschuss zunächst zunichte gemacht werden. Bei einem größeren Einsatz, der ausführlicher beschrieben wird, brechen die Leitern, und die christlichen Angreifer kommen zu Tode. Schließlich gelingt es am Tag des Apostels Bartholomäus (24. August 1218) doch, den Turm einzunehmen und die über den Flussarm gespannten Ketten zu zerbrechen. Die Besatzung wird getötet, einige „nobiles“ als Gefangene nach Akkon gesandt.²⁶⁰ Zum folgenden Jahr 1218 berichtet Richard lediglich von der Ankunft des Legaten Pelagius und des Grafen Jakob von Andria im Lager der Kreuzfahrer. Sie waren von Brindisi zunächst nach Akkon gereist und hatten dort vom Fall des Kettenturms erfahren. In diesem Zusammenhang berichtet Richard auch von einer größeren Anzahl von Kreuzfahrern aus der *Terra Sancti Benedicti*, die gleichzeitig von Gaeta aus übersetzten.²⁶¹ Die Belagerung und schließliche Einnahme der Stadt am 5. November 1219 wird dann korrekt zum Jahr 1219 und unter Angabe des genauen Tagesdatums berichtet, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich dieser Erfolg einem geschickten Schach-

²⁵⁹ Siehe dazu oben Kap. 4.3.2, Anm. 169. Zur Datierung vgl. Mayer, *Geschichte*, S. 261.

²⁶⁰ RvSG A, ad 1217, S. 78 ff., Z. 22 ff.

²⁶¹ Ebd. A, ad 1218, S. 80 f., Z. 32 ff. Pelagius erreichte das Lager im Herbst 1218; vgl. Mayer, *Geschichte*, S. 262.

zug des päpstlichen Legaten verdankte, ohne dass auf die näheren Umstände der Eroberung eingegangen würde.²⁶² Der Nachricht schließen sich Angaben zu den erbeuteten Schätzen und zu den großen Verlusten der Feinde bei der Eroberung an. Der Sultan habe aus Furcht die Mauern Jerusalems zerstören lassen, das daraufhin von seinen muslimischen Einwohnern verlassen worden sei. Die Christen hingegen hätten die Stadt Damiette bewohnbar gemacht, darin Kirchen und Altäre zum Lob Gottes gebaut und den Rückeroberungsversuchen des Sultans standgehalten.²⁶³ Während zu 1220 nicht von den Vorgängen in Damiette berichtet wird, ist die entsprechende Nachricht zum Jahr 1221 geschickt eingeleitet mit den im ganzen Regnum erhobenen Geldzahlungen, die der Kaiser durch seinen Kanzler Walter von Pagliara und Graf Heinrich von Malta mit einer Flotte ins Heilige Land gesandt habe. Diese hätten sodann, anstatt mit ihren Truppen dem bereits zum Angriff auf Kairo ausgerückten Kreuzfahrerheer nachzueilen, unrühmlich lange in der Stadt verweilt und durch dieses Versäumnis die Niederlage des Hauptheeres verursacht. Daraufhin sei die Stadt Damiette nach einem vorhergehenden vertraglichen Friedensschluss am Tag der Geburt Mariens von den Christen geräumt worden,²⁶⁴ wobei auch die Gefangenen beider Seiten befreit und das hl. Kreuz zurückgegeben worden sei. Es folgt ein Gedicht des Autors über den Fall von Damiette, angeregt durch den „übergroßen Verlust und die Schändlichkeit“ dieses Vorgangs („tantam et tam grauem iacturam ac totius christianitas obprobrium“). Dem wird die Nachricht angefügt, Walter von Pagliara sei aus Furcht vor dem Kaiser nach Venedig entflohen, Heinrich von Malta nach seiner Rückkehr nach Italien vom Kaiser zu Recht bestraft worden.²⁶⁵

Inhaltlich bietet der Bericht Richards verschiedene Übereinstimmungen mit den Briefen des Jakob von Vitry, zunächst mit den Briefen Nr. III (geschrieben nach dem 24. August 1218) und Nr. IV (datiert 22. September 1218). Diese Briefe schildern in einer Kurzfassung (Nr. III) und einer Langfassung (Nr. IV) die Vorgänge um die Ankunft friesischer und deutscher Kreuzfahrer, die Fahrt nach Damiette, die Belagerung und die Einnahme des Turmes im Sommer 1218.²⁶⁶ So wird z. B. der Wassermangel als Grund für die Unmöglichkeit eines direkten Angriffs auf Jerusalem und somit für das Ausweichen auf Damiette als Angriffsziel auch von Jakob erwähnt (während der Be-

262 RvSG A, ad 1219, S. 81 f., Z. 24 ff.

263 Ebd., Z. 31 ff.

264 Nach Oliver erfolgte die Annahme des Friedensvertrags am 30. August 1221; vgl. Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 78, S. 274. Das von Richard genannte Datum der Aufgabe der Stadt (8. September) wird von anderen Quellen bestätigt; vgl. Donovan, Pelagius, S. 94.

265 RvSG A, ad 1221, S. 97 ff., Z. 31 ff. Zu Heinrich von Malta vgl. auch Abulfaria, Henry Count of Malta; Houben, Enrico di Malta.

266 Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. III, S. 98 ff. (geschrieben nach Fall des Turmes, das heißt nach dem 24. August 1218); ebd., Nr. IV, S. 101 ff. Zweifel an der Authentizität des dritten Briefes: ebd., S. 40 f.

richt Olivers einen Beschluss des Laterankonzils als Grund nennt).²⁶⁷ Die von beiden Augenzeugen benutzte Bezeichnung „die Unsrigen“ für die christlichen Kreuzfahrer wird von Richard ebenfalls verwandt. Während der erfolglose Angriff, bei dem die Leitern brechen, auch bei Jakob und Oliver dargestellt wird, fehlt jedoch bei Richard die entscheidende Episode, die schließlich zum Erfolg führte, nämlich der Einsatz des von den Augenzeugen ausführlich beschriebenen und offenbar von Oliver selbst konstruierten Belagerungsturms, der auf mehreren zusammengebundenen Schiffen installiert wurde. Hätte Richard auf der Grundlage dieser Berichte gearbeitet, wäre es verwunderlich, dass er gerade diese, den Ausgang entscheidende Episode nicht übernommen haben sollte.²⁶⁸ Sowohl Jakob als auch Oliver berichten über den Tod des Sultans al-ʿĀdil, der in einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Schmerz über die Einnahme des Turmes gesetzt wird. Bei Richard ist lediglich von dem großen Schmerz des muslimischen Herrschers über das Ereignis die Rede, wenn auch in einer ungleich poetischeren und rhetorisch ausgefeilteren Weise.²⁶⁹ Interessant erscheint in diesem Abschnitt auch die positive Charakterisierung des Sultans als „vir studiosus et callidus“, die Richard nicht aus diesen beiden Vorlagen entnommen haben kann, ebenso wenig wie die Nachricht über die Versendung gefangener Muslime nach Akkon nach der Eroberung des Turms.²⁷⁰ Einigkeit besteht hingegen über die gemeinsame Ankunft des Pelagius und des Jakob von Andria im Jahr 1218, wobei über Titel und Identität des letzteren offenbar Unsicherheiten bestehen.²⁷¹ Die von Richard nur kurz vermerkte Einnahme der Stadt wird hingegen in den anderen beiden Quellen ausführlich beschrieben. Die entscheidende Rolle des Pelagius, von der Richard berichtet, wird hier jedoch ebenso postuliert und darüber hinaus detaillierter erklärt. Jakob von Vitry erläutert diese Vorgänge in seinem 6. Brief, den er wohl im

267 Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. IV, S. 102. Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 8, S. 173, bestätigt hingegen die Angabe Richards, dass ein Teil der friesischen Kreuzfahrer in Gaeta Station machte, bevor er übersetzte. Die Ankunft der Kreuzfahrer in Akkon wird hier jedoch ausdrücklich und im Gegensatz zu Richards Darstellung auf März 1218 datiert; vgl. ebd., cap. 10, S. 175.

268 Ebd., cap. 11, S. 180.

269 RvSG A, ad 1217, S. 80, Z. 13 ff.: „Uerum quantus tunc dolor Soldanum acceperit turri perdita et catena fracta que nostris impedimento erat ... referre quis potest?“ Vgl. dazu Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. IV, S. 109 (Red. a) bzw. 110 (Red. b); Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 18, S. 189.

270 RvSG A, ad 1217, S. 79, Z. 17 ff. (Sultan) bzw. S. 80, Z. 21 ff. (Gefangene). Zur Person vgl. Humphreys, *From Saladin to the Mongols*; Dahlmanns, *Al-Malik al-ʿĀdil*.

271 RvSG A, ad 1218, S. 80 f., Z. 32 ff.: „Pelagius Albanensis episcopus ad Brundisium transfretans cum Iacobo dicto comite romanorum cruce signatorum principe“; vgl. Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. IV, S. 100: „... dominus vero Pelagius, Albanensis episcopus, Apostolice Sedis legatus, cum uno principe Romanorum Accon devenit“; Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 16, S. 186 f.: „Albanensis episcopus, apostolice sedis legatus, et cum ipso princeps Romanus“.

Frühjahr 1220 abgefasst hat.²⁷² Bezüglich der Beute äußert er sich deutlich weniger enthusiastisch als Richard, der begeistert berichtet, die Stadt sei voll von wunderbaren Dingen gewesen. Jakob spricht zwar ebenfalls von der Auffindung von Gold, Silber, Seidenstoffen und Gewändern, erwähnt jedoch auch, dass der Mangel an Bargeld zu Problemen bei der Verteilung der Beute an das Heer und zu Unzufriedenheit der Truppen führte.²⁷³ Die Zerstörung der Mauern von Jerusalem war offenbar keine direkte Folge der Einnahme von Damiette, sondern erfolgte schon früher. Hingegen berichten sowohl Jakob von Vitry als auch Oliver von Köln eindrücklich von dem Fund großer Mengen von Toten in den Straßen und Häusern der eroberten Stadt, ein Anblick, der offenbar selbst bei den beiden kriegsgewohnten Klerikern für Schauern sorgte. Bei Richard heißt es nur, der toten „Sarazenen“ seien so viele gewesen, dass es selbst den Christen missfallen habe.²⁷⁴

Im Vergleich zeigt sich, dass die Darstellung Richards gegenüber den Augenzeugenberichten deutlich schönfärberischer ausfällt. Der Erfolg des christlichen Heeres wird herausgestellt, Probleme werden verschwiegen. Die disziplinarischen Schwierigkeiten in der Truppe, die Rivalitäten unter den Heerführern, das Massensterben im Heer durch eine Seuche, die in anderen Berichten durchaus erwähnt werden, sind hier nicht thematisiert. Auch ist die Wortwahl Richards häufig polemischer als etwa bei Jakob von Vitry. Dies zeigt z. B. der Satz, die Christen hätten die Stadt bewohnbar gemacht, „vom Schmutz der Heiden“ befreit („a paganorum spurcitia mundantes“)

272 Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. VI, S. 123 ff. Zu Pelagius: RvSG A, ad 1219, S. 81, Z. 26 ff.: „eam [ciuitatem] ... optinuit, hoc ipso domino Albanensi episcopi nocturno tempore prudenter ac prouide procurante“. Vgl. die Aussage Jakobs, Nr. VI, S. 125–128, dass die Einnahme einer persönlichen Initiative des Legaten zu verdanken war, der nur wenige Vertraute eingeweiht hatte und der einen nächtlichen Angriff unternahm, bei dem die Tore mit Feuer zerstört wurden. Vorausgeschickt wird eine umfassende Würdigung seiner Person; vgl. ebd., S. 125: „domnus legatus, vir cautus et prouidus et in negotiis domini peragendis vigil et sollicitus“. Ähnlich auch Oliver von Köln, Historia Damiatina, hg. von Hoogeweg, cap. 32, S. 224 f.: „Nonis Novembris Salvatore mundi regnante et domino Pelagio Albanensi episcopo apostolice sedis legatione solerter ac vigilanter fungente capta est Damiatina absque deditioe, sine defensione.“

273 RvSG A, ad 1219, S. 81 f., Z. 31 ff.: „Ciuitas autem ipsa auro, lapidibus pretiosis, pannis sericis, rebusque optimis inuenta est plena, de quibus christianus ditatus exercitus est et Egiptii spoliati.“ Vgl. dazu Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. VI, S. 126 f.

274 RvSG A, ad 1219, S. 82, Z. 2 ff.; vgl. Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. VI, S. 126 bzw. 127; Oliver von Köln, Historia Damiatina, hg. von Hoogeweg, cap. 37, S. 235 f. Die Angabe bei Röhrich, Testimonia minora, S. 244, dieser Passus entstamme einem Schreiben der Heerführer an den Papst (Veterum scriptorum ... collectio, hg. von Martène/Durand 5, Sp. 1479 f.) trifft nicht zu; lediglich der Satz „De Saracenis uero tot cediderunt in ore gladii, quod et nobis displicuit“ (Sp. 1479) findet eine Entsprechung bei RvSG (A, ad 1218, S. 82, Z. 2 ff.): „De Sarracenis uero tanta facta strages, quod christianis ipsis displicuit.“

und Kirchen darin gebaut. Diese Aussage entspricht inhaltlich, aber nicht in der Formulierung, einer Stelle im siebten Brief des Jakob von Vitry.²⁷⁵

Was hingegen die „*Historia Orientalis*“ desselben Autors angeht, so ist das in mehreren Handschriften überlieferte dritte Buch dieses Werkes, in dem über Damiette gehandelt wird, nach übereinstimmendem Urteil der Forschung nicht von Jakob von Vitry selbst geschrieben worden, oder, im besten Falle, eine Materialsammlung für einen von ihm geplanten dritten Teil seiner Chronik.²⁷⁶ Es weist jedoch in einigen Handschriften, die von Jacques Bongars zur Grundlage für seine Edition von 1611 genommen wurden, eine Verbindung zweier Textbausteine auf, die interessant erscheint, da beide Elemente inhaltlich auch in der Chronik des Richard von San Germano auftreten. Es handelt sich dabei zunächst um den Bericht über die Herrschaftsstrukturen im Orient und die Familie des Sultans, den auch Richard in seiner Darstellung zum Jahr 1214 in beide Fassungen seiner Chronik integriert hat. Er bildet bei diesem Strang der Überlieferung der „*Historia Orientalis*“ den Beginn des dritten Buches.²⁷⁷ Nach einem weiteren Text über Jerusalem und die Geographie orientalischer Stätten, der bei Richard nicht vorkommt, folgt eine Version der „*Historia Damiatina*“ des Oliver von Köln, die jedoch mit Informationen aus den Briefen Jakobs kontaminiert ist.²⁷⁸ Um zu verstehen, ob Richard von San Germano bei der Komposition seiner Chronik eine Zusammenstellung benutzt hat, die mit dieser Überlieferung in Verbindung steht, wäre also zu untersuchen, ob die dort gegebene Version der Ereignisse um Damiette auch die Grundlage für die Darstellung Richards in seiner Fassung A bildet. Für die Nachrichten über den Kreuzzug nach Ägypten lässt sich

275 Jakob von Vitry, Briefe, hg. von Huygens, Nr. VII, S. 139: „... interim autem quod poterant devotissime faciebant: civitas populabatur, construebantur ecclesie, edificia vetustate diruta reparabantur ...“.

276 Vgl. die Einleitung von Marie-Geneviève Grosseil zur französischen Übersetzung: Jacques de Vitry, *Histoire orientale*, hg. von Grosseil, S. 22 ff., 30 f. Dieser früher als dritter Teil des Werks betrachtete Text fand zumindest in Frankreich größeres Interesse als das erste Buch der Chronik (die eigentliche „*Historia Orientalis*“), dies lässt jedenfalls die weitaus größere Zahl an erhaltenen Übersetzungen ins Französische vermuten (S. 23). Zu diesem angeblichen dritten Buch vgl. Funk, Jakob von Vitry, S. 157 ff.

277 Zu Richards Version siehe oben Kap. 9.5.1; Jakob von Vitry, *Historia Orientalis* 3, hg. von Bongars, S. 1125 f. (bis S. 1126, Z. 29; es folgt der landeskundliche Text, auf den ab S. 1129, Z. 18, die „*Historia Damiatina*“ mit den Anfangsworten „*Laetetur mons Sion*“ folgt. Zum Bericht vgl. auch Zacher, *Historia Orientalis*, S. 12.

278 Funk, Jakob von Vitry, S. 158: Die hundert Jahre nach Bongars erschienene Edition des dritten Buches von Martène und Durand (*Chronica varia*, hg. von Martène / Durand, Sp. 267–287) gibt eine andere Zusammenstellung wieder, die in ihrem dritten Teil statt der „*Historia Damiatina*“ andere Texte bringt. Zur Verbindung der beiden Quellen im Bericht über die Eroberung von Damiette vgl. Jacques de Vitry, *Histoire orientale*, hg. von Grosseil, S. 35 ff. Bereits der Herausgeber der Briefe, R. B. C. Huygens, wies, S. 31 f., darauf hin, dass schon im Mittelalter der Bericht Olivers mit dem Text der Briefe VI und VII Jakobs von Vitry vermischt und beide Texte seither mit diesen Varianten weitergetragen wurden.

diese Übereinstimmung jedoch nicht konstatieren. Lediglich die feierliche Anrufung der Stadt Damiette in Form einer direkten poetischen Ansprache könnte den Autor zu seinem Gedicht anlässlich der Aufgabe der Stadt inspiriert haben.²⁷⁹ Diese Anregung könnte Richard jedoch genauso aus anderen Überlieferungen der „Historia Damiatina“ empfangen haben, die charakteristische Verbindung beider inhaltlicher Elemente scheint nicht auf der Vorlage zu beruhen, die auch dem erwähnten Strang der Überlieferung der „Historia Orientalis“ zugrunde liegt. Sie muss vielmehr Ausdruck des verstärkten Interesses der Zeitgenossen für diese Themen sein.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass viele der Inhalte bei Richard mit Informationen aus den Briefen des Jakob von Vitry übereinstimmen. Wenn die Nachrichten inhaltlich dieser Quelle entnommen sein könnten, so finden sich jedoch keinerlei eindeutige sprachliche Hinweise darauf. Weniger klar erkennbar sind inhaltliche Zusammenhänge mit der zwischen 1220 und 1222 geschriebenen „Historia Damiatina“ des Oliver von Köln.²⁸⁰ Offensichtlich verfügte Richard auch über Informationen zum Verlauf der Expedition, die er nicht aus diesen beiden Quellen entnommen haben kann.²⁸¹ Dabei scheint er mindestens an einer Stelle Briefe genutzt zu haben, die Pelagius über die Einnahme von Damiette in den Westen sandte.²⁸² Anderes verdankt er vielleicht den von ihm erwähnten Kreuzfahrern aus der *Terra Sancti Benedicti*. Mehrere Protagonisten des Unternehmens suchten im Anschluss die Abtei Montecassino persönlich auf. Neben Kardinal Pelagius und Johannes von Brienne ist Herzog Leopold von Österreich zu nennen, der bis Mai 1219 am Feldzug teilnahm und später durch den an ihn gerichteten siebten Brief des Jakob von Vitry über die weitere Entwicklung informiert wurde. Er tritt später (1230) in der Chronik als Fürsprecher

279 Jakob von Vitry, *Historia Orientalis* 3, hg. von Bongars, S. 1141. Siehe dazu weiter unten Anm. 294.

280 Datierung: Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, S. 159 f.

281 Auch die in norditalienische Quellen eingegangenen, ungleich ausführlicheren und mit einer religiös geprägten Sprache und mit Gebeten durchsetzten Berichte zu Damiette, die mit der Einnahme der Stadt enden (MGH SS 31, hg. von Holder-Egger) scheinen keine direkten Bezüge zum Bericht Richards aufzuweisen.

282 Zu Ähnlichkeiten zwischen Richards Bericht und dem Brief eines anderen Kreuzzugsteilnehmers, *frater* Egidius de Lewes, Poenitentiarius des Pelagius, vgl. Röhrich, *Studien*, Nr. 5, S. 41 ff., hier S. 42. Eher als diesen Brief nach Flandern wird Richard aber den Brief des Pelagius selbst gekannt haben, den dieser gleichzeitig an Volk und Klerus von Genua sandte und der an den entsprechenden Stellen fast gleichlautenden Wortlaut hat; vgl. Marchisius Scriba, *Annalen*, hg. von Pertz, S. 143: „De Sarracenis vero tot ceciderunt in ore gladii, quod etiam nobis displicuit. Civitatem autem ipsam invenimus plenam auro et argento, pannis sericis et lapidibus preciosis, frumento et ordeo et aliis multis divitiis, quibus ditatus est exercitus christianus, Egyptus spoliatus.“ – RvSG A, ad 1219, S. 81 f., Z. 31 ff.: „Civitas autem ipsa auro, lapidibus pretiosis, pannis sericis, rebusque optimis inuenta est plena, de quibus christianus ditatus exercitus est et Egyptii spoliati. De Sarracenis uero tanta facta strages, quod christianis ipsis displicuit.“

Montecassinos auf.²⁸³ Während Jakob von Vitry bereits 1222/1223 eine Reise nach Europa machte, bevor er 1225 endgültig hierhin zurückkam, ist für Oliver von Köln für 1225 ein Aufenthalt in Montecassino belegt.²⁸⁴ Es ist also damit zu rechnen, dass in diesem Falle auch mündliche Berichte vorlagen, durch die eventuelle schriftliche Quellen ergänzt werden konnten.

Die moderne Forschung sieht den Schuldigen für den Fehlschlag des Unternehmens im päpstlichen Legaten Pelagius, welcher nicht pragmatisch gehandelt habe, indem er verschiedene vorteilhafte Friedensangebote ausgeschlagen und stattdessen versucht habe, mit unzureichenden Kräften eine militärische Entscheidung zu erzwingen.²⁸⁵ Damit steht sie im Einklang mit zeitgenössischen Liedern, die Stimmung gegen den Legaten machten, während päpstlicherseits auch beim Kaiser Versäumnisse gesehen wurden.²⁸⁶ Sowohl Jakob von Vitry, dessen Bericht allerdings die Rückgabe der Stadt an den Sultan nicht mehr umfasst, als auch Oliver von Köln lassen in ihren Berichten jedoch eine gegenüber dem Legaten loyale Position erkennen. Richard von San Germano sieht dagegen ein Versäumnis vor allem bei den kaiserlichen Gesandten Walter von Pagliara und Heinrich von Malta, deren Zögern, sich dem bereits ausgerückten Hauptheer zeitnah anzuschließen, zur Niederlage und letztlich zur Rückgabe der Stadt geführt habe. Daher habe der Kaiser sie bei ihrer Rückkehr nach Italien zu Recht bestraft und ihrer Ämter enthoben. Auch das Ausrücken des Heeres aus der Stadt wird allerdings als „inconsulte“ bezeichnet.²⁸⁷

Laut der Aussage des Kaisers in seinem umfassenden Rechenschaftsbericht an den Papst vom 6. Dezember 1227 hätten die Befehlshaber der kaiserlichen Truppen,

283 RvSG B, ad 1230, S. 166, Z. 20 ff.

284 Zu den Reisen Jakobs: Funk, Jakob von Vitry, S. 51 ff.; 1226–1227 ist Jakob mehrfach am kaiserlichen Hof nachweisbar; vgl. ebd., S. 54 f., 57; zu Jakobs weiterer Karriere als Kardinal vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali* 1, S. 99 ff. Oliver nahm 1225 an dem Treffen Friedrichs mit den Kardinälen, darunter mit Pelagius ein weiterer Augenzeuge der Ereignisse um Damiette, in San Germano teil und erhielt in diesem Zuge die Bestätigung der Wahl zum Bischof von Paderborn, vgl. die Einleitung zu Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, S. XLIX. Zu Oliver als Kardinal vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali* 1, S. 12. Er ist in Richards Chronik im Rahmen des zu 1226 zitierten Briefwechsels zwischen Kaiser und Papst präsent; vgl. RvSG A, ad 1226, S. 140 f., Z. 36 ff.: Honorius III. beklagt seine Behandlung als Gesandter als (Kardinal-)Bischof der Sabina durch Friedrich; im Antwortbrief Friedrichs (ebd., S. 143, Z. 27 ff.) betont dieser seine grundsätzliche Achtung der Person Olivers. Jakob von Vitry ist zu 1230 als (Kardinal-)Bischof von Tusculum erwähnt; vgl. ebd. B, ad 1230, S. 165, Z. 20 ff., Z. 30 f.

285 So zuletzt Sterling, *Siege of Damietta*, S. 122 f.

286 Mayer, *Geschichte*, S. 267. Auch nach Hoogeweg, *Kreuzzug*, III, S. 445, sieht die Mehrheit der zeitgenössischen Berichte die Schuld für das Scheitern bei Pelagius, eine Einschätzung, die Hoogeweg nur eingeschränkt teilt; vgl. ebd., S. 445 ff. Ebenso Donovan, *Pelagius*, S. 94 ff.

287 RvSG A, ad 1221, S. 98, Z. 8 ff.; S. 100, Z. 23 ff.

die im Spätsommer 1221²⁸⁸ in Damiette eintrafen und zu denen auch der von Richard nicht erwähnte Marschall Anselm von Justingen zählte (von Walter von Pagliara ist hier gar nicht die Rede), durchaus versucht, dem Hauptheer mit den Ersatztruppen nachzueilen, seien aber von den Boten des Pelagius zur Umkehr bewegt worden, da die Entscheidung über die Rückgabe der Stadt bereits gefallen gewesen sei. Umlaufende Gerüchte, er selbst habe einen Austausch der Stadt verboten, weist der Kaiser zurück.²⁸⁹ Offenbar versuchten die kaiserlichen Gesandten, als mit der Kunde von der Niederlage des christlichen Heeres die Forderung nach der Aufgabe der Stadt in Damiette eintraf, welche von Pelagius und Johann von Brienne zwischenzeitlich mit dem Sultan vertraglich vereinbart worden war, diese Kapitulation zu verhindern, konnten sich aber nicht durchsetzen.²⁹⁰ Vielleicht war der Grund für den Zorn des Kaisers ihnen gegenüber also weniger ihre Untätigkeit bei der Unterstützung der Armee, als vielmehr die Aufgabe der Stadt, die sie nicht verhindert hatten.²⁹¹ In seinem Schreiben von 1227 stellt Friedrich es jedoch rückblickend nicht so dar. Hier ist weder von einem Versäumnis noch von einer Bestrafung der beiden die Rede, die Schuld für das Debakel liegt nach Friedrich allein bei den Führern des Hauptheeres, die gegen seine mehrfach geäußerten Bitten und „incaute“ aufgebrochen seien, ohne die Verstärkung abzuwarten. Wie aus seiner Darstellung zum Jahr 1227 hervorgeht, war Richard dieses kaiserliche Schreiben bekannt.²⁹²

Seine Bestürzung über die Aufgabe der Stadt äußert sich auch in dem langen, in den Bericht eingefügten Gedicht.²⁹³ Darin gibt er weitere Hinweise auf die Schuldfrage. Wie erwähnt, könnten Richards Verse durch die Anrufung Damiettes inspiriert sein, die Oliver von Köln anlässlich der Eroberung der Stadt 1219 formuliert und die mit den Worten beginnt: „Damiata! inclita in regnis, famosa multum in superbia Babylonis, in mari dominatrix, Christianorum spoliatrix ... nunc humiliata es sub potenti manu Dei ...“ Sie endet mit einem Lob auf die Stadt Köln, deren Einwohner offenbar das von Oliver anvisierte Publikum darstellen.²⁹⁴ Richard hingegen bezieht sich in seinem Gedicht neben Damiette auch auf Rom, jedoch weniger, um diese

288 Nach Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 80, S. 277 „circa finem Augusti“. Hier auch zu einer Aggression Heinrichs von Malta gegenüber den die Vorratslager bewachenden Ordensrittern.

289 Das Schreiben Friedrichs ed. MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 116, S. 148–156, hier S. 150 f.

290 Wolff/Hazard, *Crusades*, S. 427. So der Bericht eines anderen Kreuzzugsteilnehmers, überliefert bei Roger von Wendover, *Flores Historiarum*, hg. von Hewlett 2, S. 263 ff., hier S. 265.

291 So Wolff/Hazard, *Crusades*, S. 427. Auch Abulafia, *Henry Count of Malta*, S. 121, und Houben, *Enrico di Malta*, S. 748, gehen davon aus, der Kaiser habe Heinrich von Malta aufgrund des Scheiterns seiner Aktion als Zeichen seines eigenen guten Willens bestrafen müssen.

292 MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 116, S. 148 ff., hier S. 151; erwähnt: RvSG B, ad 1227, S. 148, Z. 12 ff.

293 Ebd. A, ad 1221, S. 98–100.

294 Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 33, S. 228 (Zitat), bzw. cap. 34, S. 230 (Köln). Richards Verse scheinen fast eine Antwort darauf zu geben; vgl. RvSG A, ad 1221, S. 99,

Stadt zu feiern, als um auf eine Mitschuld der dort ansässigen Kurie an der Niederlage hinzuweisen. Hier, in Rom, sei die „forma concilii“ erstellt worden, die zu diesem Misserfolg geführt habe.²⁹⁵ Falls man in den Versen zu Rom bereits eine Kritik an der gescheiterten kirchlichen Führung des Unternehmens durch den Legaten Pelagius sehen kann, so folgt einige Strophen später auch eine eindeutige Kritik an den Führern, unter denen jetzt der Legat, Johannes von Brienne und auch der erstmalig auftretenden Herzog von Bayern benannt werden. Ihr Entschluss, zur Feldschlacht auszurücken, wird als Leichtsinn bezeichnet.²⁹⁶ Richards Deutung entlastet den Kaiser vom Schuldvorwurf, während die Verantwortung der kirchlichen Planung, dem Legaten, aber auch den kaiserlichen Heerführern angelastet wird.

Im Vergleich mit den anderen Berichten fiel auf, dass die Darstellung der Ereignisse um Damiette bei Richard von San Germano deutlich weniger ausgewogen und sachlich ist als etwa bei Jakob von Vitry. Auf diese sachliche Schreibart wird verzichtet, um einen Spannungsbogen zu schaffen, der Erfolg und anschließenden Misserfolg stärker hervorhebt und gegenüberstellt. Dazu werden auch sprachliche Stilmittel eingesetzt wie rhetorische Fragen oder persönliche Kommentare („quod dicere non dolendo nequeo“) und Ausrufe („proh dolor!“). Die Person des – namentlich nicht genannten – Sultans wird als Gegenspieler der christlichen Seite stärker ausgemalt. Dabei wird der Tatsache keine Beachtung geschenkt, dass es sich in Wirklichkeit um zwei verschiedene Herrscher handelt, da einige Nachrichten sich auf al-‘Ādil († 1218) beziehen (im Westen Sephedinus genannt – von ihm handelte bereits der von Richard zu 1214 zitierte Bericht), andere auf seinen Sohn und Nachfolger al-‘Kāmil. Mit dem Einsatz dieser Kunstgriffe beabsichtigt der Autor, die Leser stärker zu emotionalisieren und somit möglicherweise auch einen geeigneten Rahmen für die Rezeption des selbstverfassten Gedichts zu schaffen. Überhaupt tritt an dieser Stelle eine Orientierung auf eine gedachte Leserschaft stark hervor. Die Damiette-Episoden, insbesondere zu 1217 und zu 1221, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und ihrer Ausführlichkeit deutlich von der Gestaltung der anderen Themen, in die sie chronologisch eingebettet sind. Es wird hier eindeutig der Wunsch nach plastischer, aber auch kunstvoller Veranschaulichung erkennbar, der sich in einem literarischen, erzählenden Stil äußert, im Kontrast zur betont nüchternen sprachlichen Gestaltung

Z. 29 ff.: „Damiata, que tot laboribus / Tot effusis empta cruoribus / Christiani olim principibus / Paruisti, nunc pares hostibus / De te fame sonus exierat / Damiata non est que fuerat ...“.

295 Ebd., Z. 19 ff.: „Roma, capud et mater urbium / Omne tibi deficit gaudium / Per te uenit hec tribulatio / Mundi plorat quam omnis natio / Christiane cedis occasio / Tu fuisti; sis releuatio / In te forma facta concilii / Causam dedit huius exilii ...“. Zur Interpretation siehe auch die oben, Kap. 5.3 (A2), diskutierten Beiträge von Spreckelmeyer, Kreuzzugslied (zum Gedicht S. 257–264), sowie Moolenbroek, Klaaglied.

296 RvSG A, ad 1221, S. 100, Z. 1 ff.: „Ubi nunc decus est ecclesie / Christiani flos et militie / Legatus, rex et dux Bauarie / Uicti cedunt uiris perfidie / O quam prauo ducti consilio / Exierunt duces in prelio ...“. Vgl. Stürner, Friedrich II. 2, S. 88.

vieler anderer Einträge. Vielleicht waren die Damiette-Episoden ursprünglich doch in einem Zuge verfasst und für einen zusammenhängenden Vortrag gedacht, bevor sie, chronologisch zerteilt, in den Text der Chronik eingebettet wurden. Durch die suggestive Darstellung dieses Themas belegt Richard seine Überzeugung von der Notwendigkeit eines erneuten Kreuzzugs, wie er ja in dem in Frage kommenden Abfassungszeitraum gerade vorbereitet wurde. In dieser Hinsicht erklärt sich die starke Solidarität des Autors mit den Kreuzfahrern, deren Mut und Ausdauer durchgehend hervorgehoben werden. Richard positioniert sich damit in Übereinstimmung mit den Bemühungen sowohl der kaiserlichen als auch der päpstlichen Seite, neue Kräfte für das Unternehmen zu werben.

Auch in der Fassung B behält das Ereignis für den Autor große Bedeutung. Es ist auffällig, dass der Bericht über Damiette – entgegen seiner üblichen Arbeitsweise – in fast demselben Umfang auch in die zweite Fassung übernommen wurde. Die wenigen Abweichungen sind überschaubar. Im Bericht zu 1217 wird die Beschreibung der Belagerung des Kettenturms nahezu wortgleich aus A übernommen. Es fehlt lediglich unter den in Akkon zusammentreffenden Anführern der in A genannte Name des Herzogs von Österreich.²⁹⁷ Die in A stärkere Berücksichtigung der Gegenseite wird gekürzt, ebenso fehlt die positive Würdigung der Person des Sultans. Eine größere Kürzung erfolgt jedoch erst am Ende des Eintrags, hier verlässt der Text von B die Vorlage in A nach der Einnahme des Turmes. Auch der Satzsatz, der in A offenbar zusätzlich durch eine falsche Abschrift entstellt ist, wird zugunsten einer besser klingenden Formel verändert. Wie häufig in Fassung B, werden auch hier Namen und Titel verändert bzw. verbessert.²⁹⁸ Zu 1219 wird die Nachricht von der Einnahme der Stadt in B stilistisch noch etwas ausgefeilter dargestellt, wobei die von den Kreuzfahrern gebrachten Opfer durch Parallelismen betont werden: „post multam stragem et sanguinis effusionem“ (A) – „post strages plurimas, post sumptus multiplices, post labores et dampna innumera“ (B). Doch wird das Lob des Legaten Pelagius, der nach 1229 von Richard möglicherweise insgesamt kritischer gesehen wurde, etwas verkürzt: „hoc ipso domino Albanensi episcopo nocturno tempore prudenter ac prouide procurante“ (A) – „hoc ipso Albanensi episcopo procurante“ (B).²⁹⁹ Dagegen hat B hier eine zusätzliche Information über die Flucht des Sultans, unter Zurücklassung seiner Zelte, die das Übersetzen der Kreuzfahrer auf das andere Ufer ermöglichte,

²⁹⁷ Dafür sind verschiedene Gründe denkbar. Einerseits war Leopold bei der Abfassung von B bereits verstorben; andererseits hatte er sich zwischenzeitlich beim Kaiser für Montecassino eingesetzt, vielleicht sollte deshalb sein Mitwirken an dem letztlich erfolglosen Unternehmen nicht mehr erwähnt werden.

²⁹⁸ RvSG A und B, ad 1218, S. 80 f., Z. 34 f. bzw. S. 81, Z. 1: „Iacobo dicto comite romanorum cruce signatorum principe“ (A) – „Iacobo comite Andrie Romani exercitus principe“ (B). Vgl. ebd., ad 1221, S. 98, Z. 6 bzw. S. 95, Z. 9 f.: „Gualterium cancellarium et comitem Henricum de Malta“ (A) – „Gualterium de Palearia Regni cancellarium, et per Henricum de Malta comitem, marini stolii ammiratum“ (B).

²⁹⁹ Ebd. A und B, ad 1219, S. 81, jeweils Z. 26 ff.

eine Nachricht, die auch durch andere Quellen bestätigt wird.³⁰⁰ Die Niederwerfung der Mauern Jerusalems durch den Sultan geschieht nun nicht mehr aus Furcht („metus causa“), sondern aus Wut („furore accensus“).³⁰¹ Am Ende wird in B ein Halbsatz über die tapfere Verteidigung der nunmehr durch die Christen besetzten Stadt angefügt. Im Bericht zu 1221 werden nicht nur die Titel und Namen der kaiserlichen Gesandten verbessert, eine auffällige Änderung besteht auch in der Zurückhaltung, die der Autor jetzt bei der Bewertung ihres Tuns an den Tag legt. Die Äußerung, die beiden hätten dem Hauptheer schneller zu Hilfe eilen sollen, findet sich nun nicht mehr. Damiette geht verloren „culpīs exigentibus“. Es bleibt jedoch dabei, dass der Kaiser den Grafen von Malta bei seiner Rückkehr gefangensetzen lässt. Sein Entsetzen über die Vorgänge und den Vorwurf der Leichtfertigkeit gegenüber den Führern des Hauptheeres äußert Richard mit fast den gleichen Worten wie zuvor, trotz einer starken Umstellung und veränderten Anordnung der Inhalte. Die insgesamt 15 Strophen des Gedichts, das eher eine allgemeine Klage als ein Ereignisbericht ist, bleiben, abgesehen von einigen Wort- und Zeilendrehern, nahezu unverändert. Die Behandlung dieser Episode in B, das heißt in diesem Falle die Beibehaltung der ausführlichen Berichterstattung zum Thema, ist bedeutsam. Sie erfolgt nicht nur wegen der starken Aktualität des Themas ‚Kreuzzug‘ zum Zeitpunkt der Abfassung von B, sondern sie dient an dieser Stelle auch dazu, den Erfolg des Kaisers 1229 zu unterstreichen, indem sie vom Misserfolg vorhergehender Unternehmungen berichtet, die zudem noch mit Johannes von Brienne und Kardinal Pelagius von Personen geleitet gewesen waren, die sich nun als Gegner Friedrichs II. profiliert hatten. Während es ihnen trotz eines hohen Blutzolls nicht gelungen war, auch nur die mühsam eroberte Stadt Damiette zu halten, hatte Friedrich – dessen Verhandlungen mit dem Sultan jetzt von anderen kritisiert wurden – mit seiner Strategie die Rückgabe der Stadt Jerusalem durchgesetzt.

³⁰⁰ Ebd., Z. 24f bzw. 23 ff.; Oliver von Köln, *Historia Damiatina*, hg. von Hoogeweg, cap. 22, S. 198 f. Ein sprachlicher Zusammenhang ist jedoch nicht erkennbar.

³⁰¹ RvSG A und B, ad 1229, S. 82, jeweils Z. 4 ff.; Winkelmann, *Verhältnis*, S. 609.

10.2.4 Der Kreuzzug Friedrichs II. 1228/1229

Für die Darstellung des Kreuzzugs folgt Richard verschiedenen brieflichen Quellen,³⁰² ohne dass diese explizit benannt würden. Der erste Teil seines Berichts folgt einem Brief des Hermann von Salza an den Papst über Friedrichs Taten im Heiligen Land, der durch die Eintragung in die Register Gregors IX. überliefert ist. Das nicht ganz wörtliche, aber eindeutig dieser Quelle folgende Zitat reicht bis zu dem wichtigen Satz mit dem Fazit, der Kaiser hätte noch mehr erreichen können, wenn die Fahrt mit Unterstützung der Kirche stattgefunden hätte.³⁰³ Dabei sind nur zwei signifikantere Abweichungen zu bemerken: zum einen wird der als Zeichen göttlichen Eingreifens beschriebene Wetterumschwung bei Richard unter Verwendung anderer Bibelstellen beschrieben als im Registereintrag.³⁰⁴ Zum anderen wird am Ende des Schreibens seitens des Deutschordensmeisters darauf verwiesen, dass der Erzbischof von Reggio vom Kaiser an den Papst gesandt wurde, und zwar mit dem Hinweis auf dessen ausführlicheren mündlichen Bericht. Diesen letzten Teil des Briefes hat Richard nicht mehr zitiert.³⁰⁵ Es scheint also, als habe Lando von Reggio Calabria auch den Brief des Hermann von Salza transportiert. Da er, wie oben gezeigt, gute Beziehungen zu Montecassino pflegte, käme er als Quelle für diesen Text in Frage. Im Zuge der dem Frieden von San Germano vorangehenden Verhandlungen hielten sich sowohl Erzbischof Lando als auch Hermann von Salza selbst längere Zeit in San Germano auf. Hermann wird dabei in der Chronik sogar explizit als Fürsprecher der Abtei erwähnt, auf dessen Vermittlung die Abtei 1230 die kaiserlichen Vergebungsbriefe erhalten konnte. Somit ist auch denkbar, dass die betreffenden Personen Abschriften dieser Texte mit sich führten und Richard sie bei dieser Gelegenheit erhalten konnte. Dabei könnte man auch an einen vermittelnden Kontakt mit dem Deutschordensbruder Leonardus denken, der ebenfalls am Ende des Briefes Hermanns von Salza erwähnt

302 So bereits Vehse, *Propaganda*, S. 208–211; so auch bei Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 136 mit Anm. 11. Zum Kreuzzug Friedrichs siehe die Literatur oben Kap. 8.4.2, Anm. 559. Teilweise ist die Analyse von Vehse, *Propaganda*, S. 207–212, welche kaiserlichen Briefe Richard bekannt waren, aber wohl zu optimistisch: sein Befund (S. 208), Richard habe ein Rundschreiben vom April 1228 gekannt (RI V,1,1, Nr. 1724), mit dem Friedrich die Nachricht über den Tod des Sultans von Damaskus weitergebe, ist keineswegs zwingend, insbesondere da der Chronist auch angeben kann, dass diese Nachricht durch Thomas von Aquino, Graf von Acerra, brieflich aus dem Heiligen Land übermittelt wurde, was im Schreiben Friedrichs (ed. HB 3, S. 57 ff.) gar nicht steht – der Chronist also sehr wohl auch eigene, andere Quellen gehabt haben muss.

303 RvSG B, ad 1229, S. 158, Z. 14 ff. – S. 159, Z. 16; MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 121, S. 161 f. (vgl. Reg. Greg. IX. 1, III 19, Nr. 304, Sp. 186 – Grußformel und Incipit gehören jedoch wohl zu Reg. Greg. IX. 1, III 23, Nr. 308, Sp. 190, bzw. MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 123, S. 167 f.).

304 „Misericors et miserator Dominus, qui facit post tempestatem tranquillum et prope est omnibus inuocantibus ipsum“ (RvSG) – „miserator et misericors Dominus, qui sanat contritos corde, adiutor in oportunitatibus“ (Reg.); RvSG: Tob. 3,22; Ps. 144,18 (145,19); Const. 2: Ps. 146,3 (147,3).

305 MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 121, S. 161 f., hier S. 162.

wird (er war am 7. März aus Italien kommend in Jaffa eingetroffen und hatte die Nachricht von den Kriegshandlungen im Regnum überbracht). Leonardus wird nämlich in diesen Jahreseinträgen mehrfach in der Chronik erwähnt. So übernahm er verschiedene wichtige Aufgaben in San Germano in Ausführung des Friedensschlusses und seiner Bestimmungen zur Kontrolle von Abtei und Rocca Janula, die möglicherweise (darauf lässt das von Richard gezeigte Detailwissen schließen) zu einer direkten Zusammenarbeit mit dem Autor führte. Dass der Text eher nicht direkt aus den Papstregistern entnommen ist, darauf verweist auch ein zusätzlicher Halbsatz in Richards Version.³⁰⁶ Interessant ist jedenfalls, dass Richards Bericht zum Kreuzzug nicht dem Jerusalem-Manifest Friedrichs II. vom 18. März 1229 folgt, das weite Verbreitung fand, sondern (in seinem ersten Teil) der Schilderung eines geistlichen, wenn auch zum Umfeld des Kaisers zählenden Autors.³⁰⁷

Der zweite Teil des Berichts orientiert sich an einer anderen, bislang unidentifizierten Quelle.³⁰⁸ Auch wenn dieser Abschnitt in Richards Chronik mit der Bemerkung endet, alle Augenzeugen der auf den Aufenthalt in Jerusalem folgenden Ereignisse in Akkon hätten sichere Kenntnis von den Intrigen, mit denen der Patriarch und die Templer und Johanniter versucht hätten, dem Kaiser zu schaden, verweisen sprachliche Elemente, die an die Ausdrucksweise der Kanzleien erinnern, darauf, dass hier nicht nur direkte Berichte von Augenzeugen, sondern ebenfalls eine oder mehrere schriftliche Quellen eingeflossen sind (z. B. die Wendung „*primitias recuperationis ipsius non benedictione, set anathemate prosecutus*“). Der Tonfall ist dabei deutlich direkter und anklagender gegenüber dem päpstlichen Vorgehen als in dem ersten Teil des Berichts nach dem um Ausgleich bemühten und beiden Seiten verbundenen Hermann von Salza. Vielleicht kann hier ein Zusammenhang mit dem von Richard zu Oktober 1229 erwähnten, aber nicht zitierten Rundschreiben des Kaisers über den Kreuzzug bestehen, dessen Text nicht überliefert ist. Dies gilt umso mehr, als der Kaiser sich zuvor sieben Tage in San Germano aufgehalten hatte und dieses Schrei-

306 Vgl. die Stelle „*Jesus Christus, qui est sapientia Patris, sua solita prouidentia sic ordinavit*“ (RvSG, S. 159, Z. 1 f.) – „*Jesus Christus sua solita prouidentia ita ordinavit*“ (Const. 2).

307 Ed. MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 122, S. 162 ff.; Vehse, Propaganda, S. 208, verweist auf die engen Übereinstimmungen des Briefes Hermanns mit dem kaiserlichen Manifest. Dennoch ist dieses in einer ungleich feierlicheren und elaborierteren Sprache verfasst und beinhaltet außerdem die im ersten Schreiben Hermanns noch ausstehende Krönung in Jerusalem, die bei Richard erstaunlicherweise völlig ausgelassen ist.

308 Vehse, Propaganda, S. 210 f., möchte einen Satz dieses zweiten Abschnitts auf ein zweites Schreiben Hermanns von Salza zurückführen, das ebenfalls in den päpstlichen Registern überliefert ist (MGH Const. 2, hg. von Weiland, Nr. 123, S. 167 f.: Brief desselben an einen Freund, nach 19. März 1229); übernommen bei Sommerlechner, *Stupor mundi?*, S. 136 mit Anm. 11. Doch sind die wörtlichen Übereinstimmungen hier nicht so groß, dass diese Ableitung zwingend erscheint, die Informationen könnten genauso gut dem Bericht eines anderen Kreuzzugsteilnehmers aus dem Umkreis des Kaisers entstammen, der die Sachverhalte ebenfalls kannte.

ben bereits hier entstanden sein kann, wo Richard es vielleicht erhalten konnte.³⁰⁹ Allerdings kann der letzte Satz bei Richard, mit dem Templer und Johanniter stark kritisiert werden, nicht diesem Brief entnommen sein, da gerade sie vom Kaiser als Zeugen für die Ereignisse benannt werden. Er müsste einer anderen Quelle entstammen oder vom Autor selbst als Fazit angefügt worden sein.

Viele dieser Briefe und Berichte aus dem Heiligen Land über den Kreuzzug und Friedrichs Friedensschluss mit dem Sultan al-‘Kāmil (dazu zählt auch der kritische Bericht des Patriarchen Gerold von Jerusalem) gingen in Chroniken verschiedener europäischer Länder ein, fanden also offensichtlich auf unterschiedlichen Wegen in der gesamten christlichen Welt Interesse und Verbreitung.³¹⁰

10.2.5 Die Mandate Friedrichs II. und das Registerfragment von 1239/1240

Eindeutig ist, dass die Chronik des Richard von San Germano an vielen Stellen auf der Grundlage kaiserlicher Mandate gearbeitet ist, auch dort, wo diese nicht im Wortlaut zitiert werden. Häufig werden Mandate oder Briefe als Grundlage erwähnt und ihr Inhalt dann vom Autor zusammengefasst.³¹¹ Dieser Charakter der Darstellung verstärkt sich im letzten Teil der Fassung B. Gemäß den Erkenntnissen der Forschung über die Vielzahl der ausgestellten Schreiben kann es sich dabei dennoch nur um einen Bruchteil der für die Region ergangenen Mandate, also um eine Auswahl, handeln.³¹² Den Anfang des Jahreseintrags 1231 bilden verschiedene Mandate, die an den Justitiar der Terra di Lavoro Stephan de Anglone ergangen waren. Explizit erwähnt Richard dies nur für den ersten Befehl, doch ist davon auszugehen, dass hier aus einer Sammlung zitiert wird, die Anweisungen an den

³⁰⁹ Vgl. RvSG B, ad 1229, S. 163, Z. 2 ff.: „Imperator ... reuersus est ad Sanctum Germanum ..., suas orbis principibus dirigens excusatorias super facto Terre sancte, super quo ipsum falso detulerat patriarcha Iherosolimitanus ad dominum papam, quod cum Soldano treguas firmauerit in ignominiam nominis christiani; super quo testimonium inuocat uenerabilium Wintoniensis et Cicestrensis episcoporum, magistrorum domus sancti Iohannis et Teutonicorum, marescalci domus Hospitalis, et fratris Aymarii, fratrum quoque predicatorum, qui treuguis initis interfuerant.“ Vgl. RI V,1,1, Nr. 1765; erwähnt Vehse, Propaganda, S. 211.

³¹⁰ Dazu Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 135–153; Hilpert, Kaiser- und Papstbriefe.

³¹¹ Vgl. z. B. RvSG, 1228, S. 149, Z. 21 f.: „Dicto Casinensi abbati ab Imperatore in mandatis datur, ut centum seruientes bene paratos inueniat, cum expensis et armis per annum necessariis ad seruitium Terre sancte“; ebd., ad 1230, S. 165, Z. 16 ff.: „Eodem mense quidam magister Guillelmus de Capua Imperatoris notarius uenit ad Sanctum Germanum cum litteris imperialibus, ut si quis esset uel esse uellet in apparatu militari ad seruitium Imperatoris, ipse Imperator immunem eum ab omni seruitio faceret, et de armis et equis suis esset ad reditum suum.“

³¹² Die Erkenntnisse zu den Zahlen zusammengefasst bei Houben, Kaiser Friedrich II., S. 16: aus den etwa 140 schriftlichen Befehlen an die Beamten pro Monat sei hochzurechnen, dass in den letzten zehn Regierungsjahren ca. 17 500 Mandate zur inneren Verwaltung des Königtums ausgestellt wurden.

Justitiar enthielt.³¹³ Zu Juli 1233 spricht der Autor wieder explizit vom einem Mandat an den Justitiar der Terra di Lavoro – jetzt Hector de Montefusco – als Grundlage seiner Information.³¹⁴ Dabei fließen nicht nur die kaiserlichen Befehle an den Justitiar der Terra di Lavoro in die Chronik ein, bei der Vielzahl der berichteten Anordnungen handelt es sich auch um Anweisungen direkt an den *magister iustitarius* oder an andere Beamte; in anderen Fällen wird nicht gesagt, wer mit der Umsetzung der Vorgaben beauftragt war.³¹⁵ Dennoch sind, wie aus dem Folgenden zu sehen sein wird, auch dort, wo nicht explizit von Mandaten oder Befehlen die Rede ist, Anweisungen an den Justitiar dieser Region, in den letzten Jahren verstärkt auch solche an den *capitaneus* Andreas von Cicala, und deren Umsetzung eine Grundlage des Berichteten. Für beide sind die bevorzugten Aufenthaltsorte bzw. Mittelpunkte ihres Wirkens nicht bekannt, doch scheint auch der für einen größeren Raum zuständige *capitaneus* sich vor allem in dieser Gegend aufgehalten zu haben, vielleicht sogar in San Germano, womit sich mögliche Anknüpfungspunkte für Richards Informationsbeschaffung ergeben.³¹⁶

Für einen kurzen Zeitraum zwischen dem 5. Oktober 1239 und dem 31. August 1240 bietet sich eine Gegenüberstellung der Informationen Richards mit den im Registerfragment überlieferten Mandaten Friedrichs II. an. Generell bestätigt eine Durchsicht der Mandate des Registerfragments den Eindruck einer großen Zuverlässigkeit der Informationen Richards. Auch wenn sich im Register nur selten ein Mandat findet, das gerade auf die Region bezogen ist, die Richard von San Germano ins besondere Augenmerk gefasst hat – Informationen der Chronik also exakt durch die Mandate bestätigt werden können³¹⁷ –, so finden sich im Registerfragment doch häufig Hinweise auf gleiche oder ähnliche Bestimmungen für andere Regionen und Beamte, die es sehr wahrscheinlich machen, dass fast gleichlautende, nicht registrierte Anweisungen auch für die Terra di Lavoro ergingen. Oder aber es finden sich dort sehr ähnliche Vorschriften wie die bei Richard beschriebenen für gerade diese Region. Somit erhalten die bei Richard von San Germano gegebenen Informationen insge-

313 RvSG B, ad 1231, S. 173, Z. 11–29. Einer der Befehle, die Einberufung eines Ritters nach Brindisi im kommenden März (ebd., Z. 20–26) ist auch an anderer Stelle erhalten als Mandat an einen anderen Justitiar, den der Basilikata (vgl. RI V,1,1 Nr. 1843), so dass sehr wahrscheinlich ist, dass er auch in einem eigenen Mandat an den Justitiar der Terra di Lavoro erging.

314 „Imperator de Sicilia suas ad eundem iustitiarium et alios iustitiaros Regni litteras dirigit super molestiis et iniuriis prelatorum“; RvSG B, ad 1233, S. 186, Z. 1 ff.

315 Der Beginn des Jahreseintrags zu 1240 beinhaltet mehrere Befehle, die der *capitaneus* Andreas de Cicala ausführt; vgl. ebd. B, ad 1240, S. 204 f., Z. 8 ff.

316 Siehe dazu im Folgenden in diesem Kap., bes. Anm. 330.

317 Auf die in beiden Quellen auftauchende Information über ein Ereignis außerhalb der Region, den Einsturz der Torre Cartularia in Rom, wurde bereits oben detailliert eingegangen; siehe Kap. 10.1.2, bei Anm. 131 ff.

samt eine hohe Plausibilität.³¹⁸ So werden z. B. die Angaben Richards am Beginn des Jahreseintrags zu 1240 über den jährlichen Einzug einer Steuer, über den Einsatz von Sonderbeamten zur Kontrolle der Kastelle sowie über eine Inquisition über etwaiges Fehlverhalten der Steuereinnahmer alle von entsprechenden Mandaten des Registerfragments in ihren Grundzügen bestätigt.³¹⁹ Dasselbe gilt für die Rückkehr des Kaisers ins Regnum im März 1240 sowie die Einberufung eines Hoftages nach Foggia im April 1240.³²⁰

318 Vgl. z. B. RvSG B, ad 1239 (Mai), S. 200, Z. 6 f.: Die Bischöfe von Teano, Carinola (Garufi spricht ebd., Anm. 2 und 4, vom Bischof von Calvi, doch da dieser laut RvSG, ad 1239, S. 201, Z. 6 f., wenig später als Gesandter des Kaisers nach Rom gesandt wurde, kann es sich wohl bei dem zuvor genannten, exilierten „episcopus Calinensis“ nicht um ihn handeln), Venafrò und Aquino verlassen auf kaiserlichen Befehl das Regnum. In RF 124 (23. Oktober 1239) geht es um die Ausweisung des Bischofs von Fondi. Weitere Beispiele: RvSG, ad 1239 (September), S. 203, Z. 1 ff.: Alle Justitiare und Kastellane des Regnums werden abgelöst, so wird auch Taffurus von Capua von der Rocca Janula abgezogen, der auch Montecassino und Pontecorvo verwaltete, abgelöst durch Wilhelm de Spinosa (Rocca Janula) und Jordan von Kalabrien (Casino). Vom Justitiariat Terra di Lavoro wird Wilhelm de Sancto Fraymundo abgezogen, Richard de Montenigro folgt ihm nach, sowie ebd. im Anschluss, Z. 5 ff.: Alle Barone und Ritter des Regnums werden durch die einzelnen Justitiare aufgefordert, sich zu rüsten. Diese Nachrichten entsprechen inhaltlich den aus RF 1–16 (5. Oktober 1239, Anweisungen an Kastellane und Beamte anderer Provinzen) und RF 196 (8. November 1239, Schreiben an den Justitiar der Basilikata Thomas de Osmundo, auf eine zuvor per Mandat übersandte Aufforderung bezugnehmend) bekannten Informationen. Man kann davon ausgehen, dass auch für Richards Region ähnliche Aufforderungen ergingen, die aber nicht urkundlich überliefert sind.

319 Vgl. zum Steuereinzug (RvSG B, ad 1240 (Januar), S. 204, Z. 8 f., z. B. RF 285–294 (23. Dezember 1239): Neuordnung des Verfahrens, an die für die Terra di Lavoro (und andere Gebiete) zuständigen *collectores* Stephan Romoaldi und Richard de Pulcara; RF 336–346 (25. Dezember 1239): „Littere de collecta XIII^e indictionis“ (Anweisung u. a. an den Justitiar Richard de Montenigro zum Einzug der *collecta*); RF 523–534 (6. Februar 1240): Anweisungen an den *capitaneus* Andreas de Cicala und die Justitiare der einzelnen Gebiete zum Einzug einer Steuer. Zu den von Richard, ebd., genannten Visitatoren der Kastelle: RF 17–22 (5. Oktober 1239): Neuordnung des Amtes der *provisores castrorum*; Ernennung von „Guillelmus filius Laurentii di Sessa“ zum *provisor castrorum* der Terra di Lavoro (und anderer Bezirke); „littere patentes“ für ihn; RF 609 (21. Februar 1240): an den Justitiar der Terra di Lavoro Richard de Montenigro, er soll sicherstellen, dass grenznahe Kastelle von kaisertreuen Leuten gehalten werden. „Mons Casinus“ und Rocca Janula zählen zu den in RF 18 aufgelisteten „castra exempta“, deren Kastellan nur vom Kaiser selbst zu bestimmen war. Zur Inquisition des *capitaneus* gegen Steuereinnahmer (RvSG B, ad 1240 [Februar], S. 204 f., Z. 12 ff.): RF 249. Andreas de Cicala hatte bereits zuvor (15. Dezember 1239) einen entsprechenden Befehl erhalten, diesen aber noch nicht ausgeführt. Ebenfalls in beiden Quellen belegt ist die Ausstattung von Lucera mit Kunstwerken durch den Kaiser in den 1240er Jahren; vgl. RvSG B, ad 1242 (August), S. 1216, Z. 3 ff. und RF 923–4 (22. April 1240).

320 Itinerar: RvSG B, ad 1240 (März), S. 205, Z. 6 ff.; RF 790–794: Am 19. März urkundet der Kaiser erstmals im Regnum, in Antrodoco (Abruzzen); zuvor war er am 17. in Amelia (bei Terni), vgl. RF 781–785 und am 18. in Arrone (bei Terni), vgl. RF 786–789; Hoftag in Foggia: RvSG B, ad 1240 (April), S. 205, Z. 10; RF 640–50 (1. März 1240, Viterbo bzw. 16. März 1240, Orte): Einberufung einer *curia* in Foggia am Palmsonntag. Ein Schreiben desselben Tenors an viele Städte, RF 689–715 (16. März 1240, Orte), geht jedoch nicht an San Germano.

Besonders interessant wird der Fall, wenn Montecassino selbst betroffen ist. Hier finden sich einige exakte Entsprechungen zu den im Registerfragment überlieferten Anordnungen. Zum Oktober 1239 berichtet Richard von San Germano über die Aufstellung von verschiedenen Kriegsgeräten bzw. Wurfmaschinen, die er als „bidde“ und „manganelli“ bezeichnet, und die auf kaiserlichen Befehl hin zur Verteidigung der Rocca Janula und des Klosterbaus erfolgt. Die Einwohner der *Terra Sancti Benedicti* sowie die Zugtiere werden für den Transport und Bau dieser Geräte eingesetzt und sind durch diese Arbeit, wie der Autor mit einem für ihn ungewöhnlichen Anflug von Kritik anmerkt, „non modice gravati“. Diese Nachricht findet ihre explizite Bestätigung durch ein Mandat vom 13. Oktober 1239, mit dem der *capitaneus* Andreas de Cicala angewiesen wird, die Besatzung der beiden als „munitiones“ bezeichneten Orte zu verstärken und auf der Rocca Janula eine „blida“ zu installieren. Der Textvergleich macht aber deutlich, dass der Chronist nicht nach der direkten Vorlage des Mandats gearbeitet hat, sondern vermutlich aus eigener Anschauung der Ereignisse berichtet. Die Einreihung der Nachricht zum Oktober ist plausibel, wenn der Befehl vom 13. Oktober sehr rasch umgesetzt wurde.³²¹

Eine sowohl inhaltliche als auch zeitliche Bestätigung durch das Registerfragment findet auch die Nachricht Richards zum April 1240, dass in San Germano *magister* Johannes, Erzpriester in dieser Stadt, sowie sein Bruder *magister* Petrus auf kaiserlichen Befehl durch Philipp von Sorrent, Ritter aus Capua, sowie einen gewissen Richter Maio festgenommen worden seien, wobei ihre bewegliche Habe konfisziert und ihre unbewegliche Habe verzeichnet worden sei. In einem Mandat vom 13. oder 14. April 1240 aus Foggia haben wir die kaiserlichen „littere patentis“ für Philipp von Sorrent und den *iudex* Maio de Iuvenatio „pro inquirendis malefactoribus in terra monasterii Casinensis et pro aliis servitiis ...“.³²² Die Nachricht Richards steht in einem Zusammenhang mit umfassenden Untersuchungen der kaiserlichen Kurie in dieser Zeit gegenüber Personen, die während der Besetzung durch die päpstlichen Truppen 1229 vom Kaiser abgefallen waren. Zahlreiche weitere Beispiele von Verfahren gegen Kleriker, oft auf der Basis gezielter Denunziationen, sind durch das Registerfragment bezeugt.³²³ Sowohl dieses als auch die Chronik legen damit Zeugnis ab von

³²¹ RvSG B, ad 1239, S. 203, Z. 18 ff.; RF 71.

³²² RvSG B, ad 1240, S. 205, Z. 13 ff.; RF 883. Der Kommentar, ebd., S. 781, verweist auf die Stelle bei RvSG. Garufi verkannte, dass es sich bei der Angabe „per quendam iudicem maiorem“ um einen Namen (Maio) handelt und schreibt das Wort klein, was zu einer Fehlinterpretation führt.

³²³ Andere Beispiele für die Festnahme von Klerikern: Ein Kanoniker aus Sulmona (Abruzzen), der „tempore prime orte discordie inter nos et Ecclesiam“ für die Kirche agitiert hatte: RF 556 (8. Februar 1240); ein Priester aus Squintrone (Abruzzen): RF 611. Weitere Beispiele für Planungen zur Auffindung von Verrätern: RF 378 (27. Dezember 1239, also vorher): bestätigende Antwort auf die Nachricht des Richard de Montenigro, Justitiar der Terra di Lavoro, über durch ihn festgenommene Verräter aus den Grafschaften Fondi und Molise (er hatte noch weitere benannt, die sich aber an der Kurie aufhielten und daher noch nicht belangt worden seien). Offenbar setzte er dieses Werk im Folgenden auch in

dem intensiven Bemühen der kaiserlichen Seite, durch Ermittlung, Festsetzung und Amtsausschluss aller als potentiell unzuverlässig einzuschätzenden Personen diese wichtigen Grenzregionen nach dem erneuten Konflikt mit dem Papst 1239 zu sichern, um die Erfahrung von 1229 nicht zu wiederholen. Dabei war für die Feststellung der Zuverlässigkeit einer Person auch das frühere politische Verhalten der Familie oder des gesamten Herkunftsortes entscheidend. Mehrfach findet sich als Kriterium für militärisches Personal oder für Amtskandidaten im Registerfragment die Forderung nach einer Herkunft aus „treuer Familie“ oder ebensolchem Ort.³²⁴ Die ebenfalls aus dem Registerfragment bekannte Untersuchung des Justitiars der Terra di Lavoro, Richard de Montenegro, gegen eine höhergestellte Persönlichkeit der Region, den Baron Arnold de Collealto (im Grenzgebiet zwischen Arce und Ceprano), zu der auch die Denunziation durch Senebaldus de Fossaceca überliefert ist, wird hingegen bei Richard nicht erwähnt.³²⁵ Ob die Festnahme des Richters Raynald de Cayra auf kaiserlichen Befehl, die Richard zu Juli 1240 einreicht, im Kontext dieser Ermittlungen erfolgte und sich auf sein Verhalten 1229 bezieht, ob sie im Zusammenhang mit den Untersuchungen gegen Amtsmissbrauch oder persönliche Bereicherung der Inhaber öffentlicher Ämter zu sehen ist, von denen das Registerfragment ebenfalls berichtet, oder ob sie vielmehr mit der oben geschilderten Konkurrenzsituation mit seinem Mitrichter Petrus von San Germano zusammenhängt, kann anhand von Chronik oder Registerfragment nicht entschieden werden.³²⁶

der *Terra Sancti Benedicti* fort (vgl. dazu auch RF 609). RF 547: Lob an Andreas de Cicala, dass er die Untersuchungen und Verhaftungen in den Abruzzen durchgeführt habe und Frage, welche Kastelle in der Grafschaft Fondi zerstört werden sollten (6. Februar 1240).

324 Vgl. z. B. RF 251 (15. Dezember 1239): „servientes ... fideles, de fidelium genere ortos, qui fratres seu filios et consanguineos habeant.“ Letztere, ebenfalls häufig ausgesprochene Forderung nach weiteren Familienmitgliedern oder Ehefrauen im Regnum diente offensichtlich als Rückversicherung im Hinblick auf die Möglichkeit zur Anwendung der Sippenhaftung.

325 RF 929–930 (24. April 1240): Der Justitiar der Terra di Lavoro Riccardus de Montenegro soll, ähnlich wie der Justitiar der Abruzzen, eine Untersuchung anstellen über eine denunzierte Person, und sie, falls er sie für schuldig befindet, bestrafen „iuxta formam generalis mandati nostri, quod de puniendis infidelibus nostris, quos in preterita discordia inter nos et Ecclesiam proditionis vitium notabiles redditi, serenitas nostra dudum indixit“ (S. 819). Zum Mandat für Richard de Montenegro wird auch die Denunziation übermittelt (S. 820): „Tenor autem denuntiationis talis est. Denuntiat imperiali excellentie Senebaldus de Fossaceca fidelis et devotus vester quod olim tempore papalis discordie mote contra dominum imperatorem quidam baro de partibus supradictis nomine Arnaldus de Collealto reddidit se et iuravit papali exercitui et fuit proditor domini imperatoris et hostiliter contratam et homines fideles domini imperatoris fuit e[pre]datus.“ Senebaldus de Fossaceca und sein Bruder Hugolinus sind im RF mehrfach als kaiserstreue Gefolgsleute ausgewiesen: Senebaldus gehört zur Liste der in RF 799 genannten Ritter der Terra di Lavoro, die von Richard de Montenegro zu besolden waren. Sein Bruder Hugolinus hätte nach RF 335 auch eine der lombardischen Geiseln aufnehmen sollen, die jedoch zuvor verstarb.

326 RF 894–896 (14. April 1240, Foggia): Anweisung an Justitiare des Prinzipats, der Abruzzen und der Terra di Bari, gegen einige Richter zu ermitteln, gegen die offenbar Denunziationen eingegangen

Wo Montecassino betroffen ist, sind aber auch Abweichungen vom Befund aus dem Registerfragment zu beobachten. Wie Richard zum Juni 1239 schildert, wird vom Kaiser von allen Kathedrankirchen des Regnums das *adiutorium* verlangt. Diese Verfügung betrifft auch Montecassino sowie die der Abtei unterstehenden Propsteien, ebenso wie alle Kleriker auf dem Gebiet der *Terra Sancti Benedicti*. Die Mönche vereinbarten, die Hälfte aller Erträge der Propsteien abzugeben, nachdem sie von Taffurus, dem Kastellan der Rocca Janula, einberufen worden waren. Die Gelder sollen von den durch den Justitiar der Terra di Lavoro dazu bestimmten Roger de Landenulfo und Jakob Cazolus eingezogen werden und für den Lebensunterhalt der Soldaten dienen, die das Kloster und Pontecorvo besetzt halten. Zum Juli desselben Jahres ergänzt Richard, dass der Kaiser nun dem Abt von Montecassino gewährt, dass die Abtei, alle Mönche und die abhängigen Zellen von der Abgabe des *adiutoriums* befreit sind.³²⁷ Diese Aussage stimmt nur teilweise mit dem sehr interessanten Mandat Nr. 249 überein, mit dem der *capitaneus* Andreas de Cicala am 15. Dezember 1239 angewiesen wurde, tatsächlich die Hälfte der Kosten für die Besatzung von Montecassino von den Einkünften der Abtei zu zahlen. Diese sollen durch Wilhelm, „filius Laurentii di Sessa, provisor castrorum Terre Laboris“, eingezogen werden. Sollte also tatsächlich die Abtei von dieser sehr demütigenden Auflage (der Begriff *adiutorium* fällt im Mandat nicht) im Juli zunächst befreit worden sein, so wäre diese Ausnahme bereits im Dezember wieder rückgängig gemacht worden, was Richard aber nicht schreibt.³²⁸ Im selben Mandat erhält Andreas, der nach Auskunft Richards im Oktober desselben Jahres zum *capitaneus* eingesetzt worden war, vom Kaiser eine Bestätigung seiner vorangegangenen Entscheidung, die Besatzung von Montecassino von 40 auf 100 Mann zu erhöhen. Dies passt zu der Auskunft Richards, der für die Monate April, Juni und Juli 1239 von einer sukzessiven Vertreibung der Mönche aus der Abtei berichtet, bis von dem großen Konvent zuletzt nur noch acht Mönche dort verbleiben – darunter ein Johannes Cazolus, wohl mit dem eben genannten Jakob Cazolus verwandt. Das Mandat gibt aber noch weitere interessante Informationen, die Richard von San Germano verschweigt (oder nicht kennt), die jedoch Einblick in die Atmosphäre geben. So wird der *capitaneus* Andreas aufgefordert, den Abt unter Druck zu setzen, damit dieser die „castra supra Introdocum“ (Introdoco, in den Abruzzen) übergebe. Dies solle jedoch so geschehen, dass kein Aufsehen damit verbunden sei. Schließlich wird vom Kaiser Andreas' Vorschlag angenommen, für die Besatzungen Montecasinos und der anderen wichtigen Grenzkastelle Personen heranzuziehen, die nicht

waren. Die Namen der Denunziatoren werden genannt. Vielleicht wurde Raynald auch die fehlende Zugangsprüfung der Kurie zum Verhängnis, deren Kontrolle mit Mandat vom 5. Mai 1240 ebenfalls angeordnet wurde; siehe unten Anm. 335 in diesem Kapitel. Zur Kontroverse mit Petrus von San Germano oben Kap. 10.1.2, bei Anm. 193 ff.

327 RvSG B, ad 1239, S. 200, Z. 10 ff.; S. 201, Z. 16 ff.

328 RF 249 (15. Dezember 1239).

aus dieser Gegend stammten, da Personen anderer Herkunft dazu besser geeignet seien.³²⁹ Sie sollen von den anderen Justitiaren des Regnums angefordert werden und einen monatlichen Sold von 3 Gold-Tari erhalten. Die besondere Bedeutung der Abtei, als „famosum castrum de confinio“ bezeichnet, und der Region für den Kaiser wird schließlich belegt durch die Bestätigung des durch den *capitaneus* offenbar zuvor gemachten Angebots, seinen eigenen Aufenthaltsort in San Germano, in den Abruzzen oder in der Marsia zu nehmen, um solcherart diese Gegend besser kontrollieren zu können.³³⁰

Diese Einschätzung seiner Mitbürger durch den Kaiser ist vernichtend für Richards Bemühungen um Anerkennung ihrer Treue. Auch Andreas de Cicala hat sich offenbar dafür ausgesprochen, ihnen kein Vertrauen zu schenken. Hervorgehoben wird jedoch die besondere Bedeutung der Region und insbesondere von San Germano/Montecassino. Die Stellung des Abtes, es handelt sich um den erst im November 1238 gewählten Stephan von Corvaria, dessen Wahl im Dezember desselben Jahres von Friedrich bestätigt worden war, wurde vom Kaiser offenbar so eingeschätzt, dass in diesem Falle die Anwendung sanften Drucks offener Gewalt vorzuziehen war. Der Abt hatte sich laut Richard seit März 1239 an Friedrichs Hof in der Lombardei aufgehalten und kehrte erst im März 1240 mit dem Kaiser ins Regnum und in die „Terra monasterii“ zurück.³³¹ Er war also während der Besetzung des Klosters im April 1239 und der nachfolgenden Umwidmung in eine Festung nicht selbst anwesend. Möglicherweise war seine Entfernung aus der Abtei kurz vor deren militärischer Besetzung eine durch die kaiserliche Kurie geplante Maßnahme, um sich seiner Person zu versichern und möglichen Widerstand im Kloster zu schwächen. Dennoch gelingt es dem Abt, oder so will es jedenfalls der Autor darstellen, in dieser Situation noch im Rahmen des Möglichen Zugeständnisse vom Kaiser zu erwirken: Zu Juli 1239 berichtet Richard, die Bevölkerung der *Terra Sancti Benedicti* müsse auf Befehl des Kaisers schwören, dem abwesenden und in seinem

329 RF 249: [3] „De castris abbatis supra Introdocum. De castris, que tenet abbas supra Introdocum, mandamus fidelitate tue, ut studiose et caute procures, sive per vocacionem et detentionem contentem abbatis sive furto clandestino, dummodo fiat sine murmure et scandalo regionis, quod castra ipsa deveniant ad manus tuas; ea facias dirui, per quorum diruicionem quietus status regionis et nostra indemnitatis procurentur; diligenter attendens quod incipiens sis securus, ne decidas ab inceptis ... [12] ... De servientibus in Montecassino et famosis aliis castris di confinio, q[uos] dicis minus idoneos, si fuerint pagienses, placet nobis provisio tua et volumus, ut de aliis partibus infra [regnum advo]ces et statuas eos ibi.“

330 Vgl. dazu noch: RF 250: Anweisung an Wilhelm, Sohn des Laurentius de Suessa, „provisor castorum Terre Laboris“, zur Besoldung der Soldaten zur Hälfte aus Mitteln der Kurie, zur Hälfte „de preventibus monasterii Casinensis“; RF 251: „Patentes lictere“ an die Justitiare des Regnums, die Andreas Soldaten stellen sollen. Der Gemahlin des Andreas de Cicala wurde das weiter südlich gelegene Teano als Aufenthaltsort angewiesen; vgl. RF 249 [19].

331 RvSG B, ad 1239, S. 199, Z. 8 f.; ebd. B, ad 1240, S. 205, Z. 8 f.

Dienst befindlichen Abt mit Leib und Leben zu dienen – ein Zeichen dafür, dass die weltliche Herrschaft des Abtes über die *Terra Sancti Benedicti* nicht grundsätzlich aufgehoben war. Wie bereits ausgeführt, entspricht jedoch die zum selben Monat gebrachte Nachricht, der Kaiser habe dem Abt von Montecassino eine Befreiung vom *adiutorium* gewährt, nicht den wenig später umgesetzten Entscheidungen. Hat sich Abt Stephan zum Zeitpunkt der Ausstellung oder Registrierung des oben erwähnten diesbezüglichen Mandats im Dezember 1239 nicht noch in der Gegenwart des Kaisers aufgehalten? Offenbar wurde es dort jedoch vorgezogen, dass die Auseinandersetzung mit ihm um die Übergabe der Befestigungen um Antrodoco durch den *capitaneus* geführt werden sollte, wobei es sich so liest, als seien diese Verhandlungen in Montecassino zu führen (sonst macht die Bitte, kein Aufsehen in der Region zu erregen, wenig Sinn). Im Februar hatte der Kaiser bereits Zugriff auf die Befestigungen und konnte das Kastell von Antrodoco dafür nutzen, die im Regnum zu sammelnden Gelder zu deponieren und von dort aus nach Norden zu transportieren.³³² Abt Stephan musste jedenfalls nach Richards Bericht nach nur dreimonatigem Aufenthalt in San Germano bereits im Juli 1240 wieder aufbrechen, um den Kaiser, der Ascoli Piceno belagerte, zu erreichen. Seine Gegenwart in Montecassino war augenscheinlich weiterhin unerwünscht. Noch im selben Monat konnte er sich jedoch in Fermo vom Kaiser entfernen, unter der Notwendigkeit (oder unter dem Vorwand?), seine angeschlagene Gesundheit in S. Liberatore a Maiella, einem Priorat Montecassinis in den Abruzzen, zu kurieren.³³³

Zuletzt sei noch ein Fall angesprochen, bei dem der Autor möglicherweise im Hinblick auf seine eigene Lage Vorgänge, die auch aus dem Registerfragment bekannt sind, in etwas veränderter Form schildert. Im Oktober 1241 fand in San Germano und „in tota abbazia“, also der gesamten *Terra Sancti Benedicti*, eine Inquisition statt, bei der geprüft wurde, ob Ärzte ohne Approbation der kaiserlichen Kurie praktiziert hatten.³³⁴ Hierzu findet sich im Registerfragment eine Anweisung vom 5. Mai 1240, also anderthalb Jahre vorher, an die beiden Kapitäne und Großjustitiare Andreas de Cicala und Roger de Amicis zur Überprüfung (auf ihrem jeweiligen Amtsgebiet), ob alle Richter, Notare, Ärzte, Chirurgen und Amtsinhaber des Regnums vor Amtsausübung persönlich von der Kurie approbiert worden seien. Richard verschweigt also, dass es bei dieser Untersuchung, die sich über längere Zeiträume hinzog, auch um

³³² Vgl. RF 485 (1. Februar 1240): Mandat an den namentlich nicht genannten Kastellan von Antrodoco, einen Otto „Palumbarie“ zu unterstützen. Vgl. noch RF 535–538: Anweisung an die „custodes erarii“ und den Justitiar der Abruzzen, alles Geld des Fiskus in das Kastell von Antrodoco zu verbringen, von wo es leichter an die Kurie in Norditalien gesandt werden könne (6. Februar 1240).

³³³ RvSG B, ad 1240, S. 206, Z. 15 f. bzw. Z. 20 ff.

³³⁴ Ebd. B, ad 1241, S. 212, Z. 12. Die diesbezügliche Bestimmung des „Liber Augustalis“ hatte Richard in seiner Chronik zuvor ebenfalls zitiert; vgl. ebd. B, ad 1232, S. 179 f., Z. 25 ff.

Notare ging, womit sich wiederum die Frage stellt, ob er selbst – in vorgerücktem Alter – diese nun vorgeschriebene Prüfung noch absolviert hatte.³³⁵

In Beantwortung der Quellenfrage wäre abschließend festzuhalten, dass Richards Chronik wohl nicht direkt nach den im Registerfragment enthaltenen Mandaten gearbeitet ist. In diesem Falle wären vielleicht doch mehr Details berichtet worden, während der Autor sich fast immer auf den knappsten Sachverhalt beschränkt. Diesen konnte der Chronist aber auch aufgrund des Augenscheins schildern, da er sie sozusagen auf der ‚Empfängerseite‘ der Bestimmungen vor Ort erlebte. Ein direkter Bezug zwischen den beiden Quellen besteht also nicht. Der Vergleich mit dieser parallelen Überlieferung zeigt jedoch gelegentlich auf, wie der Autor sich bemüht, eine in Wirklichkeit äußerst prekäre Situation der Abtei in einer leicht beschönigenden Tendenz zu schildern, vielleicht in der Hoffnung, dass ein Ausgleich immer noch möglich sei. Außerdem bestätigen die Angaben des Registerfragments, dass der Chronist über alle Angelegenheiten informiert war, die (nach unserer Kenntnis) rund um das nun zum Kastell erklärte Kloster abliefen, insbesondere, was die ‚Verwaltungsebene‘ betrifft.

335 RF 1060 (5. Mai 1240, Foggia); zu den Konstitutionen, mit denen die Approbation vorgeschrieben worden war, vgl. ebd., S. 926. Richard war als Notar wohl vom Abt und nicht von der königlichen Verwaltung eingesetzt worden. Nach 1232 ist er in den bislang bekannten Zeugnissen nicht mehr als Notar bezeichnet.

11 Der geographische Horizont der Fassung B

11.1 Forschungsstand und Methodik

Nachdem seit Ende der 1980er Jahre ein verstärktes Interesse für den Raum als Kategorie feststellbar war, wurde in jüngerer Zeit auch von einer „Renaissance des Raumbegriffs“ gesprochen.¹ Zum Thema des Raums in neuerer Perspektive sind bereits einige Versuche von Gesamtschauen erschienen.² Obwohl demnach die Beschäftigung mit dieser Materie in den verschiedenen Disziplinen unterschiedlich angelegt ist, gibt es doch einige Aspekte, die allgemeinere Gültigkeit beanspruchen können, so etwa die Annahme einer Dimension der Gleichzeitigkeit, die der Raum darstelle. Er sei zudem nicht nur als Bühne zu betrachten, sondern habe aktiven Anteil am Geschehen.³ Wenn Karl Schlögel davon ausging, dass die Kontur des spezifischen Raumes, in dem Geschichte stattfindet, auf diese einwirke, so wird andererseits ein kausaler Zusammenhang zwischen einem bestimmten Raum und den historischen Ereignissen zumeist abgelehnt.⁴ Wesentliches Merkmal der auf den Raumbegriff von Henri Lefebvre zurückgehenden Ansätze ist die Annahme, dass Raum nicht da ist, sondern „produziert“ wird und mit einer sozialen Praxis verknüpft ist.⁵ Dementsprechend wird gefragt, wie der Raum definiert und zur „zentralen Dimension der Manifestation von Macht gemacht wird“. ⁶ Als untersuchte Räume kommen natürlich-geographische Räume oder geistige Raumkonstrukte in Frage, wobei letztere sowohl gesellschaftlicher Natur sein können (sozialer Raum) als auch politischer Natur (Herrschaft und Territorium) oder noch anderes mehr. Da nach den erwähnten soziologischen Konzepten auch der geistige Raum erst durch Beziehung zwischen Objekten entsteht, also eine soziale Konstruktion ist, die wiederum auf diese sozialen Prozesse und Strukturen zurückwirkt, kommt hier zusätzlich der Begriff der Kommunikation ins Spiel.⁷ Festzuhalten ist, dass der Raum nicht als statisch oder gegeben angesehen wird, sondern als gesellschaftlicher Produktionsprozess der Wahrnehmung, Nutzung und Aneignung, eng verknüpft mit der symbolischen Ebene der Raumrepräsentation.⁸

1 Bachmann-Medick, *Cultural turns*, S. 284–328, Zitat S. 286. Bedeutsam in dieser Hinwendung zum Thema Raum war der Deutsche Historikertag 1986 in Trier, vgl. inbes. Koselleck, *Raum und Geschichte*; für die Mediävistik vgl. u. a.: Moraw, *Raumerfassung und Raumbewußtsein*.

2 Vgl. z.B. Döring/Thielmann, *Spatial Turn*; Csáky/Leitgeb, *Kommunikation – Gedächtnis – Raum*.

3 Zusammenfassung der Theorien von Lefebvre bei Assmann, *Geschichte findet statt*, S. 14.

4 Lossau, *Räume von Bedeutung*, S. 32 f.; vgl. Schlögel, *Im Raume lesen wir die Zeit*.

5 Bachmann-Medick, *Cultural turns*, S. 291.

6 Assmann, *Geschichte findet statt*, S. 15; vgl. auch Bachmann-Medick, *Cultural turns*, S. 292.

7 Reitemeier/Fouquet, *Kommunikation und Raum*.

8 Lossau, *Räume von Bedeutung*, S. 35.

Forderungen nach eingehender Beschäftigung mit dem geographischen Horizont eines Autors sind aber durchaus schon früher gestellt worden. Zu erinnern wäre hier an den Appell Girolamo Arnaldis, Doyen der italienischen Forschung zum Notariatswesen, der 1976 dafür plädierte, diesem Aspekt mehr Aufmerksamkeit zu schenken, da erstens die geographische Entfernung von den Ereignissen die Zuverlässigkeit des Berichts genauso stark beeinflussen könne wie die zeitliche Entfernung, und zweitens der geographische Horizont eines Autors ein sehr wertvolles unbewusstes Zeugnis darstelle, indem er geistige Bereiche und Landschaften enthülle, von denen wir auf anderem Wege keine Kenntnis hätten.⁹ Es bietet sich hier also eine Zugangsmöglichkeit zur Gedankenwelt des Autors und zur Konzeption der Chronik, die unabhängig nicht nur von den programmatischen Aussagen des Autors, sondern überhaupt unabhängig von dem auf der Darstellungsebene des Textes sprachlich Ausgedrückten ist.

Dieses Kapitel möchte zunächst die eingangs zitierten Anregungen aufnehmen: Wie wird der Raum in der Chronik dargestellt bzw. welches Bild vom Raum wird entworfen? Dabei soll, ausgehend von der Topographie der physischen Orte, die im Text genannt werden, versucht werden, einen geographischen Horizont des Autors zu ermitteln, der dann wiederum dem gegenübergestellt werden kann, was er explizit über in seinem Umfeld existierende Raumkonzepte äußert, die möglicherweise einen eigenen ‚geistigen Horizont‘ darstellen. Wie behandelt der Autor in dieser Hinsicht sein Thema? Decken die von ihm erwähnten Orte tatsächlich das gesamte Regnum ab, dessen Geschichte der Autor ja laut seinen eigenen Angaben vor allem erzählen will? Wie setzt er sich in dieser Hinsicht mit seiner eigenen, im Grenzgebiet gelegenen Region auseinander?¹⁰ Aus welchen nicht im Regnum liegenden Orten berichtet er? Liegen möglicherweise weitere, nicht benannte Raumkonzepte zugrunde? Außerdem werden der geographische Umkreis und die Reichweite zu untersuchen sein, in dem genauere Informationen gegeben werden. Zuvor soll in einem ersten Schritt noch einmal summiert werden, was aus der Chronik oder anderen Quellen über den räumlichen Standort des Autors selbst während der Abfassung seines Textes hervorgeht. Die konkreten topographischen Verortungen des Berichts werden daraufhin anhand

⁹ Arnaldi, Cronache, S. 372: „Non abbastanza attenzione si dedica invece ancora oggi all'orizzonte geografico dei cronisti, dimenticando: *primo*: che, sul piano stesso dell'attendibilità, la lontananza geografica può pesare altrettanto che la distanza cronologica; *secondo*: che l'orizzonte geografico di un cronista costituisce una delle sue più preziose testimonianze involontarie, rivelando ambiti, e ... distret-tuazione mentali di cui altrimenti ci sfuggirebbe l'esistenza.“

¹⁰ Zum Begriff der Region vgl. Fischer, Repräsentationen des Regionalen, S. 6: „Jenseits der vielfältigen, sich ergänzenden oder konkurrierenden Ansätze und Konzepte in den unterschiedlichen Disziplinen gibt es bislang keine anerkannte Definition von ‚Region‘“. Im Folgenden zielt der Begriff, wenn von Richards ‚Region‘ die Rede ist, insbesondere auf das weitere Gebiet der Terra di Lavoro, während für die darin eingeschlossene kleinere räumliche Einheit der *Terra Sancti Benedicti* v. a. der Begriff der ‚Nahregion‘ verwendet wird.

von drei aufeinanderfolgenden Zeiträumen untersucht, so dass sich auch eventuelle Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums dieses Teils der Fassung B, immerhin 17 Jahre, erkennen lassen. In einem dritten Schritt werden bestehende Raumkonzepte dargelegt und geprüft, wie Richards Ortsnennungen sich dazu verhalten. Da es sich um eine erzählende Quelle handelt, können diese Erkenntnisse abschließend noch einmal damit gekreuzt werden, was der Autor explizit im Hinblick auf diese räumlichen Konzepte äußert. Eine graphische Darstellung der Ergebnisse, die hier nur exemplarisch möglich ist, erfolgt durch Karten und Diagramme (siehe Kap. 11.3.1 und 11.3.4, Abb. 2–5, 7–10).

Die Untersuchung beschränkt sich an dieser Stelle auf den letzten, zeitnah zu den Ereignissen abgefassten Teil der Fassung B, in dem der Autor die Möglichkeit hatte, sein im Prolog erklärtes Konzept ohne den Einfluss älterer Vorlagen zu verwirklichen. Es ist vielleicht noch anzumerken, dass gerade die spezifische Gestalt der Berichterstattung Richards diese Art der Untersuchung sinnvoll macht: Bei seinen annalistisch kurzen Nachrichten ist häufig für einen heutigen Leser nicht unmittelbar erkennbar, ob ein Ort, zu dem berichtet wird, beispielsweise zum Besitz von Montecassino gehörte, wo er liegt und damit auch, in welchen Zusammenhang diese Ortsnennung gehört und warum der Autor darüber spricht. Leider hilft auch der Sachapparat der Edition hier nicht immer weiter.

11.2 Der Standort des Autors

Damit ist zunächst zu prüfen, was allgemein über die Ortskundigkeit durch persönliche Reiseerfahrungen und über den räumlichen Standort des Autors in Erfahrung zu bringen ist. Wie aus der Chronik hervorgeht, kannte Richard aus eigener Anschauung, über seine unmittelbare Umgebung hinaus, mindestens Rom, einen größeren Teil des Regnums und Teile der Lombardei. Seine Teilnahme am Laterankonzil wird zu 1215 ausdrücklich als Augenzeugenbericht ausgewiesen. Auch in späteren Jahren kam der Autor in die Ewige Stadt, denn der bereits erwähnte Eintrag von 1240 im Registerfragment Friedrichs II., der Richard in Erfüllung kaiserlicher Aufträge zur Geldbeschaffung zeigt, setzt eine Reisetätigkeit mit Aufenthalt dort voraus. Der Befehl enthält auch die Option, dass Richard die Gelder, die er in der Terra di Lavoro erhalten solle, entweder in Rom zur Rückzahlung von Krediten einsetzen oder direkt dem Kaiser überbringen soll, der sich zu dieser Zeit in der Gegend von Viterbo, also rund 80 Kilometer nördlich von Rom, befand. Weitere Einträge zeigen, dass Richard diese Gelder erhalten hat, aber ob und wie die Mission ausgeführt wurde, ist nicht weiter belegt, so dass wir nicht wissen, ob er auch nach Viterbo weiterreisen musste. Der Wortlaut des Eintrags scheint darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine außergewöhnliche Aktion handelte, so dass man vielleicht annehmen kann, dass der

Autor sich im Rahmen solcher Missionen häufiger in Rom aufhielt.¹¹ Dafür spricht auch, dass Richard die Stadt in seiner Berichterstattung in den 1230er und 1240er Jahren stets fest im Blick behält: Zu fast allen Jahren werden auch Nachrichten über die Verhältnisse in Rom gebracht, und dabei handelt es sich nicht immer um bedeutende, die Päpste betreffende Ereignisse, sondern gelegentlich auch um die lokalen Mehlpreise oder um Kurioses wie das Auftreten falscher Prediger oder die Tatsache, dass bei einem Erdbeben ein Stein aus dem Kolosseum fiel,¹² und immer wieder auch um die Auseinandersetzungen zwischen den Römern und der Stadt Viterbo.

Wenn der Autor, wie oben bereits angenommen, identisch ist mit dem „notarius Riccardus fidelis noster“, der in dem zu 1222 in der Chronik zitierten Mandat Friedrichs II. zur Festlegung von Warenpreisen durch die nördlichen Provinzen des Königreiches reisen sollte, so hat er im Zuge dieses Auftrages einen großen Teil des Regnums (genauer: den festländischen Teil des Regnums ohne Kalabrien) aus eigener Anschauung kennengelernt.¹³ Ein weiterer Eintrag im Registerfragment von 1239 zeigt, dass Richard in diesem Jahr in einer Rechtsangelegenheit persönlich im Feldlager des Kaisers vorgespochen hatte, das seinerzeit in der Nähe von Mailand war, so dass gesichert ist, dass er zumindest einmal eine Reise in die Lombardei unternommen und damit auch Teile Norditaliens gesehen hat.¹⁴ Nach den Informationen aus dem Text und der Perspektive des Berichts im letzten Teil der Fassung B ergibt sich folgendes Bild zum Standort: Explizite Aussagen des Autors zu seinem Aufenthalts- oder Schreibort finden sich für diese Jahre nicht. Wir haben aber offensichtliche Augenzeugenberichte zu den Kampfhandlungen um Stadt und Abtei 1229 und zum Friedensschluss von San Germano 1230. Auch in den übrigen Jahren geht die Perspektive eindeutig von seiner Heimatstadt aus. Hier werden (so ist den Formulierungen des Autors zu entnehmen) die Nachrichten gesammelt, die im Text verarbeitet werden, hier gehen Schreiben ein, hier werden neue Münzen in Umlauf gebracht, hier gehen Gerüchte um, hier kommen wichtige Persönlichkeiten vorbei, hier werden die kaiserlichen Gesetze publiziert, Briefe gelesen usw. Richards Bericht zeigt also eindeutig eine Perspektive von San Germano aus auf die Welt.

¹¹ Laterankonzil: RvSG A, ad 1215, S. 62, Z. 19 f. Zum Auftrag von 1240 siehe oben Kap. 3.3, bei Anm. 147 ff.

¹² Vgl. z. B. RvSG B, ad 1227, S. 146, Z. 1 ff.; S. 147, Z. 8 ff.; ebd. B, ad 1231, S. 174, Z. 32 f. Auch Überschwemmungen in der Stadt werden vermerkt; vgl. ebd. B, ad 1230, S. 165, Z. 9 ff.

¹³ Zum Auftrag von 1222 siehe Kap. 8.2.1, bei Anm. 67 ff. und unten Kap. 11.3.2, bei Anm. 38.

¹⁴ RF 110–111.

11.3 Raumkategorien im letzten Teil der Fassung B

11.3.1 Topographische Verortungen

Im Folgenden soll es zunächst um den physischen Raum gehen, das heißt um die Frage, welche Orte und Gebiete der Chronist besonders intensiv schildert. Dahinter steht die Hoffnung, bestimmte Häufungen oder Schwerpunkte erkennen zu können, wenn man die im Text erwähnten Orte sammelt und kartiert. Eine solche Darstellung wird zeigen, welche geographische Reichweite die Informationen der Chronik haben. Erst in einem späteren Teil soll es dann um die Zuordnung dieser geographischen Räume zu politisch-territorialen Raumeinteilungen gehen.

Die Untersuchung wurde in drei Zeitabschnitte zu jeweils fünf Jahren eingeteilt. Dabei ist gerade der erste Untersuchungszeitraum problematisch, denn wie oben bereits erläutert, fällt die Darstellung Richards für die Jahre 1229 und 1230 stark aus dem sonst üblichen Rahmen.¹⁵ Die Jahresberichte sind hier um ein Erhebliches länger und detaillierter als die übrigen Jahreseinträge. Auch sind sie inhaltlich atypisch, indem sie vor allem die Schilderungen über den Kampf um San Germano und den späteren Friedensschluss beinhalten, daneben aber auch den Bericht über den Kreuzzug Friedrichs im Heiligen Land, das als Region sonst im letzten Teil der Fassung B kaum auftritt. Da sie somit das statistische Bild verzerren würden, wurden sie aus der Betrachtung ausgeschlossen. Als erster Fünfjahres-Untersuchungszeitraum wurden daher die Jahre 1227–1228, 1231–1233 definiert, so dass eine Vergleichbarkeit mit den beiden folgenden Fünfjahreszeiträumen gegeben ist. Der zweite Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 1234–1238, der dritte die Jahre 1239–1243, also die letzten Jahre des chronikalischen Berichts. So kann überprüft werden, auf welche Räume der Chronist in seinem zeitgeschichtlichen Teil der Fassung B tatsächlich seinen Schwerpunkt gelegt hat, wobei auch Entwicklungen innerhalb dieses Teils der Fassung B nachvollziehbar werden.

Bei der Aufstellung der Ortsangaben wurden folgende Kriterien für die Auswertung festgelegt: Nachrichten, bei denen kein Ort explizit benannt ist, bei denen der Bezug zu einer Region oder einem Ort aber eindeutig ist, wurden mitgezählt.¹⁶ Nicht mitgezählt wurden Orte, die in wörtlich zitierten Dokumenten genannt sind, da diese Nennungen nicht allein vom Willen des Autors abhängen. Auch Ortsangaben zur Spezifizierung von Personennamen wurden ausgeschlossen, da der Graf von Caserta als Inhaber einer bestimmten Grafschaft oder ein aus Capua stammender Johannes von Capua auch in einem ganz anderen Gebiet operieren können und sich in Bezug auf die Interpretation eines *cognomen toponomasticum* zahlreiche zusätzliche

¹⁵ Siehe dazu etwa oben Kap. 7.2.1, bei Anm. 22.

¹⁶ Dies betraf nur wenige Stellen.

Probleme stellen.¹⁷ Ebenso wurde entschieden, Nennungen der Amtsträger nicht zu berücksichtigen, obwohl es sich hier nicht um einen Namen handelt, sondern um ein Funktionsgebiet (z. B. bei Anweisungen an den Justitiar der Terra di Lavoro), sondern nur die Orte, in denen sie handeln.¹⁸

Die allermeisten Ortsnennungen sind mit entsprechendem Kartenmaterial gut lokalisierbar, wobei gelegentlich die Anmerkungen Garufis zu korrigieren sind.¹⁹ Bei der gewählten Methode der Auszählung der Ortsnennungen handelt es sich nicht um eine exakte Methode, die mathematische Genauigkeit zulässt. Eine gewisse Fehlermarge bleibt auch bei sorgfältiger Bearbeitung einzurechnen. Trotz dieser Unsicherheiten erlaubt eine solche Quantifizierung, die über eine ungefähre Schätzung anhand des allgemeinen Texteingedrucks hinausgeht, den Text noch einmal aus einer anderen Perspektive zu analysieren, die es ermöglicht, die Intentionen des Autors über das explizit Gesagte hinaus zu erfassen. Nicht zuletzt geht es auch um die Frage, inwieweit tatsächlich von einer ‚Chronik des Regnums‘ gesprochen werden kann, und falls ja, wie dieser Raum in der Chronik konstituiert wird.

Erster Fünfjahreszeitraum (1227–1228, 1231–1233)

Trägt man die gesammelten Ortsnennungen auf einer Karte ein, so entsteht zunächst ein Gesamteindruck, nach dem die Symbole über die ganze Apenninhalbinsel verstreut erscheinen. Die allermeisten Orte werden dabei vom Chronisten nur ein- bis zweimal erwähnt. Nur über einige wenige Orte wird mehrfach und über mehrere Jahre hinweg berichtet. Dies gilt für San Germano bzw. die Abtei Montecassino, die in diesem Fünfjahreszeitraum 27-mal genannt werden, während die *Terra monasterii* oder *Sancti Benedicti* dagegen als Ganzes achtmal erwähnt wird. Ähnlich oft wird nur über die Stadt Rom berichtet (17-mal).

Häufiger genannt werden ansonsten nur die Grenzfestung Antrodoco in den Abruzzen, die in diesen Jahren umkämpft war (achtmal), Brindisi (achtmal) sowie die Städte, in denen der Papst sich vielfach aufhielt, also Anagni (zehnmal) und Rieti (neunmal). Immer wieder ist auch von Viterbo und seinen Auseinandersetzungen mit den Römern die Rede (neunmal), hier werden auch weitere umliegende Kastelle genannt. Das Regnum als solches wird 21mal genannt, von den Regionen des Kö-

17 So war Richard de Aquila nicht Graf dieser Stadt, sondern von Fondi, und sein Name verweist nicht auf L'Aquila in den Abruzzen, sondern auf L'Aigle in der Normandie; Thomas von Aquino war nicht Graf von Aquino, sondern von Acerra usw. Zur Problematik der Nachnamen vgl. u. a. Cuozzo, *Antroponimia aristocratica*, sowie ders., *Nomi e cognomi*.

18 In der Chronik werden zahlreiche Beamte genannt, deren Wirkungsraum nicht eindeutig zu bestimmen ist oder der verschiedene Räume übergreift.

19 Hilfreich waren dafür die detaillierten Ortsregister von Bloch, Monte Cassino, Kamp, Kirche und Monarchie, sowie der Urkundeneditionen.

nigreiches werden besonders Apulien (zehnmal) und Sizilien (achtmal) erwähnt, die Terra di Lavoro als Provinz hingegen nur dreimal.

Der Blick auf die Gesamtkarte zeigt an einigen Stellen Häufungen von Ortsnennungen. Das betrifft zum einen den Bereich rund um San Germano, wo in einem Umkreis von ca. 40 km nach Westen, Süden und Südosten besonders viele Orte namentlich benannt werden (nämlich 14). Weitere Orte werden im Gebiet entlang der tyrrhenischen Küste bis nach Salerno ausgewiesen, wo die Nennungen aber etwas weniger dicht sind. Ein zweiter Fokus liegt in diesem Zeitabschnitt auf einem geographischen Gebiet, das in etwa zwischen Grosseto und Civitavecchia liegt und quer über die Halbinsel reicht: Außer den bereits erwähnten Nennungen im Umkreis von Viterbo sind es hier vor allem die Orte an der Grenze des Patrimonium Petri und im Herzogtum Spoleto, über die berichtet wird. Ein dritter Bereich, in dem eine, wenn auch etwas weniger ausgeprägte, Konzentration von Ortsnennungen auftritt, ist das nördliche Apulien, etwa in einem Dreieck Bari – Melfi – Lucera. Wenige Nachrichten kommen in diesen fünf Jahren von der Insel Sizilien (wo drei Orte benannt werden). Auch Norditalien interessiert den Autor nur wenig. Nachrichten aus anderen Ländern sind (mit Ausnahme des Heiligen Landes, das siebenmal genannt wird) eher selten.

Zweiter Fünfjahreszeitraum (1234–1238)

Wiederum erscheinen die Symbole zunächst fast über den ganzen italienischen Stiefel verteilt (siehe Abb. 2).²⁰ Die Häufigkeit der Nennung eines Ortes kann in der graphischen Darstellung zunächst vernachlässigt werden, denn die meisten Orte werden wieder jeweils nur ein- bis dreimal genannt; selbst Mailand findet in diesem Zeitraum nur viermal Erwähnung. Die genannten Orte sind durch ein Quadrat gekennzeichnet. Nur zwei Orte ragen aus der Statistik durch besonders häufige Nennung heraus, dies sind wieder San Germano / Montecassino (18-mal) und Rom (17-mal); diese Orte tragen ein Quadrat mit Fähnchen. Gelegentlich werden größere Raumeinheiten oder Gebiete benannt, ohne dass Städte oder Orte erwähnt werden. Dies wird graphisch durch runde Symbole wiedergegeben, in die die Anzahl der jeweiligen Nennungen eingeschrieben sind. So wird z. B. die Lombardei zwölfmal erwähnt, Apulien sechsmal usw. Es fällt sofort ins Auge, dass Kalabrien und Sizilien, ähnlich wie schon zuvor, völlig uninteressant erscheinen, nur jeweils einmal werden sie als Region bezeichnet und als einziger Ort in diesem geographischen Gebiet wird Messina einmal benannt.

²⁰ Zum Zwecke der Darstellbarkeit auf einer Karte mussten einzelne graphische Symbole leicht verschoben werden: die Karten zeigen also nicht die ganz genaue geographische Lage der genannten Orte an, sondern die Häufung der Nennungen in einem bestimmten Gebiet. Aus demselben Grund kann die Visualisierung beispielhaft nur für den zweiten Untersuchungszeitraum erfolgen, der eine verhältnismäßig kleine Menge an Ortsnennungen enthält.

Betrachtet man jetzt allerdings die einzelnen Regionen Italiens wieder genauer, erhält man auch hier ein differenzierteres Bild. Es fällt zunächst die deutliche Häufung der Ortsnennungen in Süditalien auf (siehe Abb. 3). 16-mal ist in diesen Jahren vom Regnum als Ganzem oder ohne nähere Ortsangabe die Rede. Darüber hinaus sind zwei Schwerpunkte deutlich erkennbar. Stärkere Häufung von Ortsnennungen ist zunächst um den angenommenen Standort des Autors herum zu beobachten: Siebenmal wird auf die *terra monasterii* insgesamt Bezug genommen, während Stadt oder Abtei ganze 18-mal Erwähnung finden, einmal auch das zum Klosterbesitz gehörige *casale* Castellione in Apulien. Andere Orte, wie die jeweils ein- bis dreimal genannten Städte Capua, Cuma, Fondi, Gaeta und Neapel, liegen geographisch nicht weit von der *Terra Sancti Benedicti* entfernt. Ein anderer Schwerpunkt befindet sich offensichtlich wieder im nördlichen Apulien, das mit dieser Regionenbezeichnung allein sechsmal genannt wird, während aus verschiedenen Städten jeweils einmal berichtet wird (aus Apricena, Lucera, Andria, Canosa di Puglia sowie dem seinerzeit ebenfalls zu Apulien gehörigen Melfi).

Nimmt man nun noch einmal Mittel- und Norditalien in den Blick, so zeigt sich, dass hier jetzt – im Gegensatz zur vorigen Zeitphase – fast ebenso viele Städte und Orte benannt werden wie in Süditalien (siehe Abb. 2). Die Schwerpunkte liegen in der Po-Ebene, teilweise auch entlang der Adria und im Gebiet um Rom. Es sind inhaltlich vor allem die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Lombarden, die genau betrachtet werden, sowie die Reisewege des kaiserlichen Heeres. Bedenkt man, dass die Entfernung zwischen Mailand und San Germano ca. 720 km beträgt, so wird deutlich, dass ein Geschehen in räumlich recht weit entfernten Gegenden geschildert wird. Im Patrimonium Petri orientiert sich der Bericht an den Aufenthaltsorten des Papstes und der Kardinäle, weshalb etwa Anagni mehrfach genannt wird. Auf das besondere Interesse für Rom, das allein 17-mal begegnet, wurde bereits hingewiesen.

Möchte man nun die Entfernungen um den Standort des Autors genauer bestimmen, kann man ein Raster über die so entstehende Karte der Ortsnennungen legen, um die Abstände zu San Germano / Montecassino zu messen (siehe Abb. 4). Es ergibt sich, dass für Mittel- und Süditalien der eindeutige Großteil der Orte, zu denen berichtet wird, in einem Umkreis von ca. 200 km um San Germano liegt. Dies gilt in alle Richtungen, sowohl in Bezug auf die südlich gelegenen Orte im heutigen Kampanien und Nordapulien sowie nach Norden hin in das heutige Latium mit den seinerzeit zum Patrimonium Petri zählenden Orten. Würde man das nördliche Regnum und die Gegend um den Standort des Autors genauer in den Blick nehmen, so ließe sich dazu noch einmal ein ‚Nahbereich‘ von 75 km ausmachen, für den besonders viele Orte genannt werden (siehe Abb. 4 und 5). Deutschland hingegen spielt in diesen Jahren für die Raumkonzeption offenbar keine größere Rolle. Es findet zwar elfmal als solches Erwähnung, wenn davon die Rede ist, dass der Kaiser sich dort hinbegab. Doch selbst wenn seine Taten dort geschildert werden, finden sich keine konkreten Verortungen dieses Geschehens. Nur die Stadt Worms wird anlässlich der Hochzeit mit Isabella von England erwähnt.

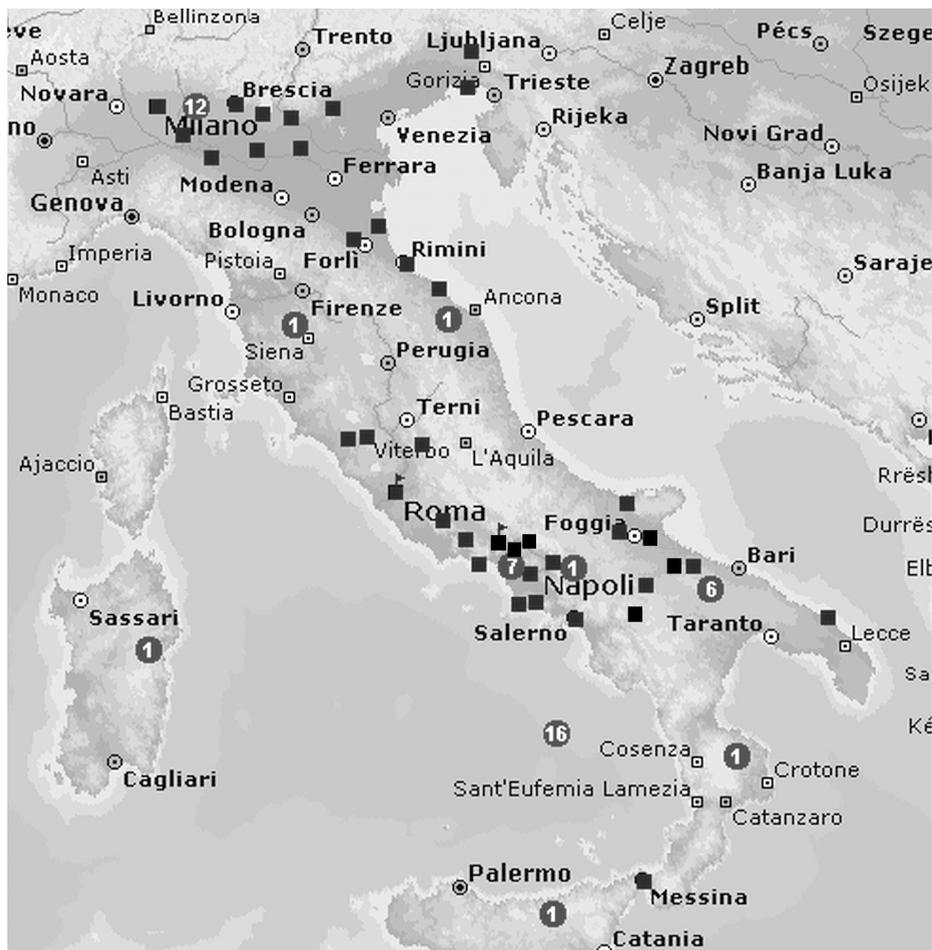


Abb. 2: Der mittlere Fünfjahreszeitraum 1234–1238: Gesamtitalien.

- = Orte mit 1–4 Nennungen
- = Orte mit 17–18 Nennungen
- = größere Raumeinheiten, mit jeweiliger Anzahl der Nennungen

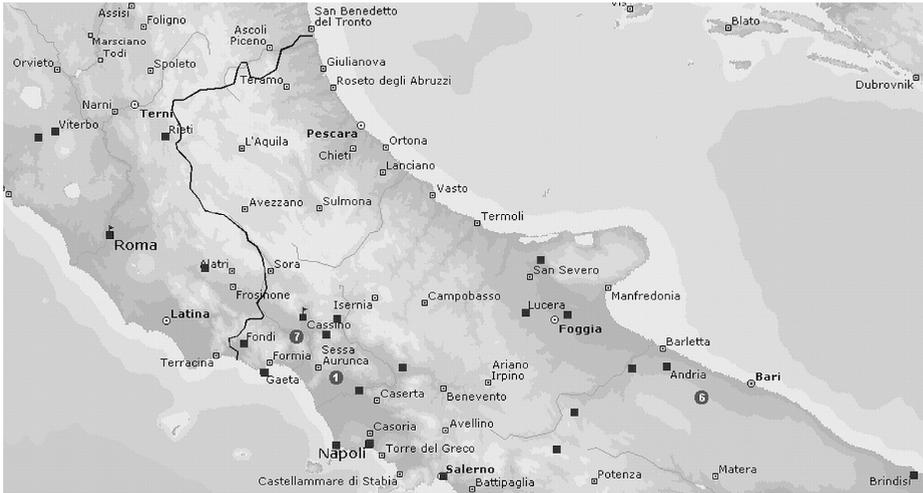


Abb. 3: Der mittlere Fünfjahreszeitraum 1234–1238: nördliches Regnum mit Grenzregion.

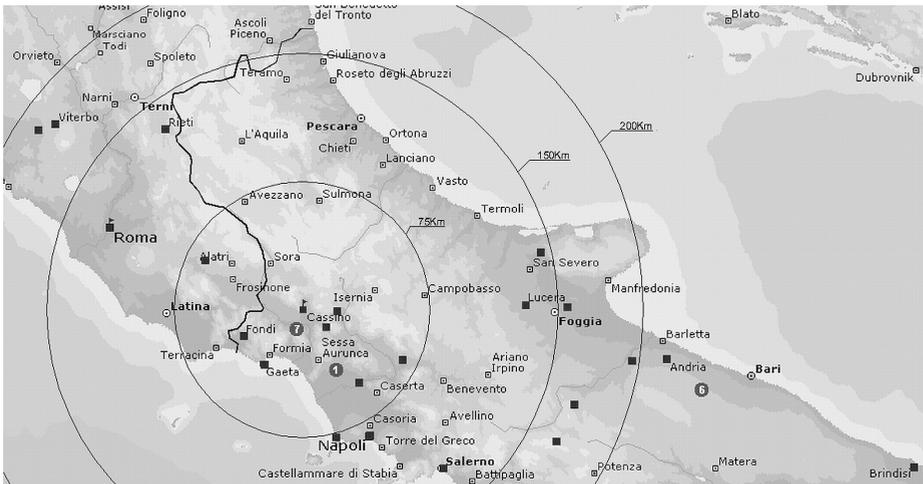


Abb. 4: Der mittlere Fünfjahreszeitraum 1234–1238: nördliches Regnum, mit Entfernungsangaben von San Germano.

- = Orte mit 1–4 Nennungen
- = Orte mit 17–18 Nennungen
- = größere Raumeinheiten, mit jeweiliger Anzahl der Nennungen

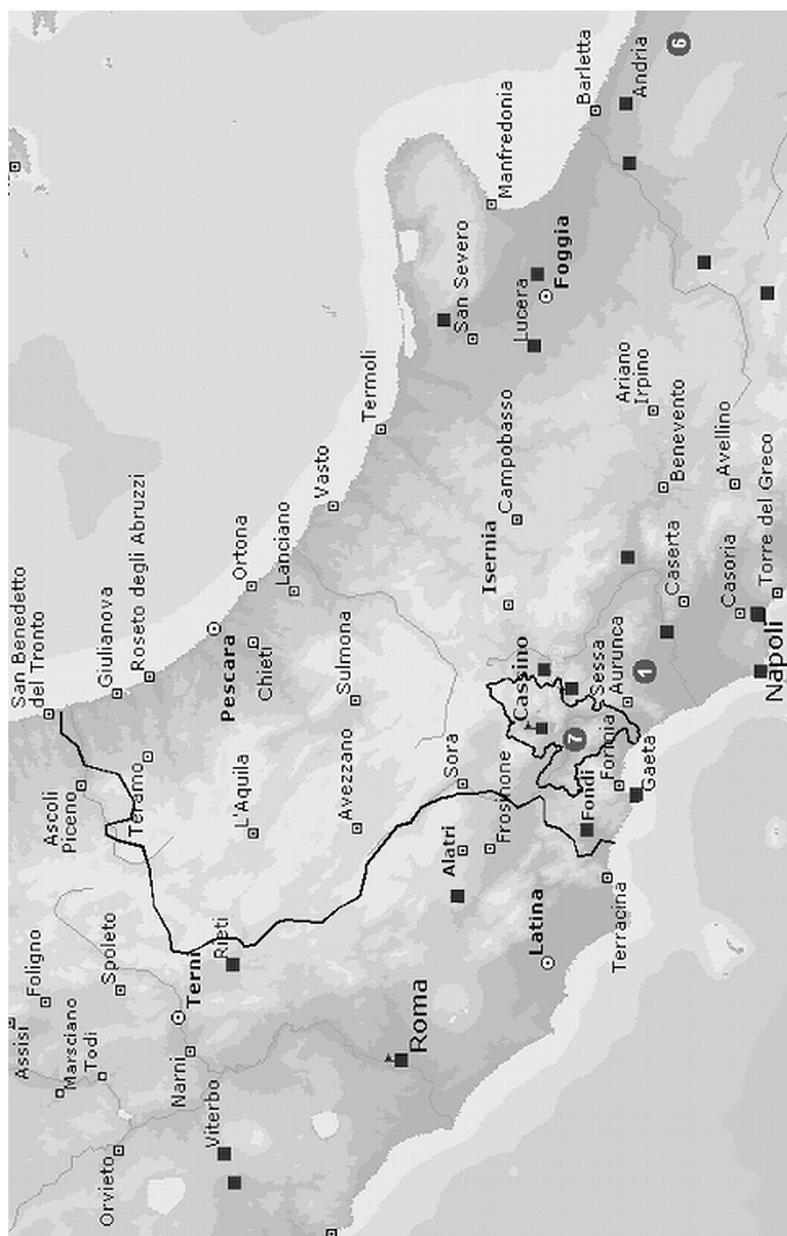


Abb. 5: Der mittlere Fünfjahreszeitraum 1234–1238: nördliches Regnum mit der *Terra Sancti Benedicti* (nach Fabiani, siehe Abb. 6).

■ = Orte mit 1–4 Nennungen

■ = Orte mit 17–18 Nennungen

● = größere Raumeinheiten, mit jeweiliger Anzahl der Nennungen

Dritter Fünfjahreszeitraum (1239–1243)

Stellt man die Ortsnennungen für die letzten Jahre der Fassung B graphisch dar, ist der mittel- bis süditalienische Bereich – in etwa das Gebiet zwischen Perugia in Umbrien bis Melfi in der Basilikata – erneut verstärkt hervorgehoben. Wie schon zuvor lässt sich die Mehrzahl dieser Orte wiederum in einen Kreis einschreiben, dessen Radius nach Nord wie Süd etwa 200 km beträgt und in dessen Zentrum San Germano bzw. Montecassino liegt. In dem durch diesen Kreis beschriebenen Gebiet sind nun allerdings deutlich mehr Orte im nördlichen Patrimonium Petri und im Herzogtum Spoleto benannt als im zuvor untersuchten Zeitraum. Für Oberitalien liegen die genannten Orte jetzt etwas breiter verstreut. Sizilien bleibt nach wie vor uninteressant, denn keine einzige Nachricht aus diesem Raum wird in diesen Jahren aufgenommen. 37-mal beziehen sich Nachrichten auf das Regnum als Gesamtes oder im allgemeinen Sinne. Als größere räumliche Einheiten finden Apulien (achtmal) und die Terra di Lavoro und die Marsia (je dreimal) Erwähnung, einmal auch die Capitanata. Überhaupt werden, im Gegensatz zum vorangehenden Untersuchungszeitraum, einzelne Städte im Regnum nun auch mehrfach genannt, wie etwa Foggia, das 1240, 1241 und 1242, insgesamt sechsmal erwähnt wird. Räumlich tritt wiederum vor allem der nördliche Teil der heutigen Regionen Apulien, Kampanien und Basilikata, etwa bis zu einer Linie Salerno – Bari, in Erscheinung.²¹ Das konkrete räumliche Umfeld des Autors rückt in diesen Jahren besonders stark in das Blickfeld: Allein zehnmal wird für den Bericht zum Jahr 1239 darauf Bezug genommen. Insgesamt beziehen sich in diesem Fünfjahreszeitraum 29 Nachrichten direkt auf die Stadt San Germano oder auf die Abtei Montecassino, während weitere siebenmal von der *Terra Sancti Benedicti* die Rede ist. Unter Einbezug weiterer Ortsangaben, die sich auf zum Klosterbesitz gehörende Orte beziehen, ergeben sich insgesamt 47 Ortsnennungen für dieses Gebiet.

Für Norditalien liegt der Schwerpunkt nun eher auf der heutigen Emilia Romagna, während für die vorangehenden fünf Jahre eindeutig die heutige Lombardei im Mittelpunkt stand. Dennoch wird die Lombardei insgesamt (der Begriff scheint sich teilweise auf ganz Oberitalien zu beziehen) siebenmal genannt, fast ebenso häufig die Marken mit sechs Nennungen, während genauere Ortsangaben in diesem Gebiet nur für drei Städte erfolgen (viermal wird Ascoli Piceno erwähnt und je einmal Fano bzw. Fermo). In den Marken und in Umbrien, aber auch im engeren Patrimonium Petri werden nun viel mehr Orte benannt als im vorigen Untersuchungszeitraum (67-mal statt 28-mal), wobei das Interesse für Rom etwa gleich groß bleibt (22 statt 17 Nennungen). Besonders aus Anagni und Tivoli wird ver-

²¹ Für den Raum südlich davon werden nur Brindisi (zweimal), Roseto Capo Spulico (einmal) sowie Martirano und Nicastro, wo der Kaisersohn Heinrich gefangen gehalten wurde, je zwei- bzw. einmal genannt.

stärkt berichtet (je sieben Nennungen). Interessanterweise wird dabei nicht, wie eher zu erwarten gewesen wäre, das näher zu Montecassino gelegene südliche Gebiet, sondern besonders das nördliche und nordwestliche Gebiet der heutigen Region Latium abgedeckt, sowie die heutige Region Umbrien, also das Territorium des Herzogtums Spoleto, in dem seinerzeit militärische Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst stattfanden.

Gesamtbeobachtung Geographische Reichweite 1227–1243

Im ersten Fünfjahreszeitraum 1227–1233 lassen sich drei geographische Schwerpunkte des Berichts erkennen: das ist zum einen ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von ca. 40 km um San Germano / Montecassino in westlicher, südlicher und östlicher, aber nicht nördlicher Richtung, zum anderen der mittelitalienische Raum des heutigen Umbrien und des nördlichen Latiums, sowie zuletzt das nördliche Apulien, ergänzt durch einige wenige Nennungen für das südliche Apulien und Sizilien.

Auch für den nächsten Zeitabschnitt 1234–1239 können Häufungen in bestimmten Bereichen ausgemacht werden: Für Norditalien ist dies die Po-Ebene, für Süditalien findet sich eine höhere Dichte von Ortsnennungen im Umkreis von ca. 200 km und noch einmal verstärkt in einem Nahbereich mit einer Reichweite von ca. 75 km rund um San Germano. Zudem ist festzuhalten, dass ein genauer Bericht auch über weit entfernte Orte angestrebt wird, die außerhalb des Regnums liegen, wobei andererseits der Süden des Regnums völlig vernachlässigt wird.

Für 1239–1243 lässt sich, wie schon zuvor, eine besonders große Anzahl von Orten wiederum in einen Kreis einschreiben, dessen Radius nach Nord wie Süd etwa 200 km beträgt und in dessen Zentrum San Germano bzw. Montecassino liegt. In dem durch diesen Kreis beschriebenen Gebiet sind nun allerdings deutlich mehr Orte im nördlichen Patrimonium Petri und im Herzogtum Spoleto benannt als im zuvor untersuchten Zeitraum.

Dabei ist für diesen letzten Zeitraum, der wie der zuvor untersuchte ebenfalls fünf Jahre umfasst, insgesamt die höchste Anzahl von Ortsnennungen festzustellen. Wurden für die erste Phase insgesamt 253 konkrete Verortungen vorgenommen, so war dies im Zeitraum 1234–1238 nur in 159 Fällen der Fall, während nun, im letzten Fünfjahreszeitraum, sogar in 285 Fällen eine exakte Ortsangabe gegeben wird. Wie sich diese Verortungen auf die verschiedenen politisch-administrativen Gebilde in- und außerhalb des Regnums verteilen, soll am Ende des Kapitels noch einmal genauer aufgeschlüsselt werden.

11.3.2 Politische Räume: *Regnum, Terra Sancti Benedicti, Provinz Terra di Lavoro*

Im Folgenden soll nun zunächst untersucht werden, in welchem Verhältnis diese topographischen Verortungen zu bestehenden oder ggf. auch neu entwickelten Raumkonzepten aus dem Umfeld Richards von San Germanos stehen. Dabei ist zunächst der Raum als von Menschen konzipierter politisch-territorialer Zusammenhang gemeint. Da es aber nicht nur um die räumliche Ausdehnung dieser Einheiten gehen soll, sondern auch um deren Wahrnehmung und Wiedergabe durch den Autor, wären sie ebenfalls als ‚geistige Räume‘ zu betrachten. Drei solche politisch-räumlichen Einheiten bieten sich für eine eingehendere Untersuchung an: 1. das *Regnum*, 2. die *Terra Sancti Benedicti*, also das Gebiet des klösterlichen Feudalbesitzes rund um Montecassino, 3. das Justitiariat Terra di Lavoro als Verwaltungseinheit der Regierungszeit Friedrichs II.

Regnum

Mit Blick auf das Programm für seinen Bericht, das der Autor dem Leser an die Hand gibt, sei zunächst auf das *Regnum* eingegangen, ist doch im Prolog der Fassung B programmatisch die Rede davon, der Autor wolle die Ereignisse, die im *Regnum Siciliae* und auf der ganzen Welt zu seinen Lebtagen geschehen sind, schildern. Der Leser möge ihm verzeihen, wenn er, da er „filius regni“ sei, die Ereignisse im *Regnum* dabei weitläufiger schildere.²² Schon ein erstes Lesen der Chronik macht deutlich, dass der Bezug auf die ganze Welt nur als euphorische Verstärkung verstanden werden kann, denn obwohl immer wieder einzelne Nachrichten aus anderen europäischen Ländern eingestreut werden, so interessiert aus dem außeritalienischen Bereich doch nur das Heilige Land in stärkerem Ausmaß. Es sind zunächst zwei Dinge zu klären: 1. Wie sind die Grenzen des *Regnums* zu dieser Zeit? Sind sie überhaupt genau definiert? 2. Spielt die Tatsache, dass der Autor in einer Grenzregion des *Regnums* schreibt – San Germano liegt etwa 25 km von Ceprano entfernt, dem ersten Ort in nördlicher Richtung, der für die Zeitgenossen eindeutig nicht mehr zum *Regnum*, sondern zum *Patrimonium Petri* zählte –,²³ bei Richard eine Rolle, das heißt besteht überhaupt ein Bewusstsein darüber, wie die Grenze verläuft und welche Orte zum *Regnum* und welche zum *Patrimonium Petri* gehören?

Bislang gibt es nur wenige Untersuchungen zur Frage des genauen Grenzverlaufs des *Regnum Siciliae* im Norden. Dies führt zu der Konsequenz, dass nur wenig Kartenmaterial existiert und auch eine Karte, wie sie für die vorliegende

²² RvSG B, ad 1189, S. 3, Z. 16 ff.

²³ So schrieb etwa schon Johannes von Salisbury zum Jahr 1149 bezüglich dieser Grenze: „Ciparanum ... Hic est enim terminus et limes principatus Capuani et Campanie ad domini pape mensam pertinentis“ (Johannes von Salisbury, *Historia Pontificalis*, hg. von Chibnall, S. 61).

Untersuchung benötigt würde, bislang fehlt. Diese müsste sowohl die historische Grenze als auch sehr detailliert die Ortschaften diesseits und jenseits der Grenze verzeichnen.²⁴ Eingehender untersucht ist bislang das *Patrimonium Petri*, so dass dazu bessere Karten vorliegen, z. B. im Werk von Pierre Toubert über das mittelalterliche Latium. Sie bilden jedoch nicht die gesamte Nordgrenze des Regnums ab, sondern nur deren südwestlichen Teil. In der Untersuchung Touberts, die bis ca. 1200 reicht, stehen die Diözesen im Vordergrund, von denen recht detaillierte Karten gebracht werden.²⁵ Toubert geht von der Übereinstimmung von Landesgrenzen und Diözesangrenzen aus, wobei diese Abgrenzung nur teilweise durch natürliche Grenzen markiert werde.²⁶

Ausgehend von der tyrrhenischen Küste lässt sich die Grenze zwischen *Patrimonium Petri* und Regnum nach Toubert wie folgt beschreiben: zunächst entlang einer Linie Terracina – Ceprano, die die beiden Diözesen Terracina (*Patrimonium*) und Fondi (Regnum) trennt.²⁷ Sodann entlang des mittleren Laufs des Flüsschens Liri, der hier die zum *Patrimonium* gehörende Diözese Veroli von den zum Regnum gehörenden Diözesen Sora und Aquino trennt.²⁸ Schließlich über die Bergzüge der Monti Simbruini und der Monti Ernici, zwischen der Diözese Tivoli und der Marsdiözese, wobei das *Patrimonium* gegen die zum Regnum gehörenden Abruzzen abgegrenzt wird (diese Linie entspricht im Wesentlichen der heutigen Grenze zwischen den Regionen Latium und Abruzzen).²⁹ Nach Toubert waren die Grenzen klar definiert, den Zeitgenossen deutlich bewusst und sie wurden als lineare Grenzen

24 Zur Frage, ob es vor dem späten 13. und frühen 14. Jahrhundert exakte Grenzen im Sinne von Grenzlinien gab und ob diese so wahrgenommen wurden, gehen die Forschungsmeinungen auseinander: Nach einem neueren Überblick zum Thema werde die These vom Grenzsäum, aus dem sich eine Grenzlinie herausgebildet habe, heute verneint und es sei allgemein akzeptiert, dass es sogar schon im Frühmittelalter Grenzlinien gegeben habe (Jaspert, *Grenzen und Grenzräume*, bes. S. 45. Zur These von der Entstehung der Grenzlinie aus dem Grenzsäum vgl. Karp, *Grenzen*, wie bereits Hermann Aubin; vgl. ebd., S. 1). Andersorts wird auch in neueren Darstellungen die Idee der linearen Grenze weiterhin abgelehnt; vgl. z. B. das Vorwort von Nora Berend in: *Abulafia/dies., Medieval Frontiers*, S. X–XV, hier S. XIII: „It is usually understood that in the Middle Ages political frontiers were not lines but zones or regions.“ Nach *Abulafia*, Introduction, in: ebd., S. 1–34, bes. S. 15, ist das Konzept der linearen Grenzen nicht völlig abzulehnen, sondern eine unter mehreren Möglichkeiten. Zum Thema vgl. auch Marchal, *Grenzen und Raumvorstellungen*; Lagazzi, *Segni sulla terra*; Poisson, *Frontière et peuplement*.

25 Toubert, *Structures*, die Karten beruhen auf Informationen aus Benefizienregistern der römischen Kirche.

26 Ebd. 2, S. 952 f. Toubert neigt eher dazu, die Bedeutung natürlicher Grenzen zu negieren.

27 Ebd., S. 949 f., 952. Eine Beschreibung des Grenzverlaufs auch bei Jamison, *Norman Administration*, S. 256 f.

28 Toubert, *Structures* 2, S. 946 f., 952.

29 Ebd., S. 945 f. Die Grenzen zwischen diesen beiden Diözesen wurden als linearer Verlauf im 10.–12. Jahrhundert mehrfach in päpstlichen Urkunden beschrieben; vgl. ebd.

wahrgenommen.³⁰ Der von ihm beschriebene Grenzverlauf wird präzisiert durch einen von Étienne Hubert herausgegebenen Tagungsband zur Mittelalterarchäologie, mit Einzeluntersuchungen vor allem zur Sabina, zu Rieti und zu den Abruzzen.³¹ Der östliche Teil des Grenzverlaufs durch die Abruzzen, genauer vom Gebiet des im Regnum liegenden Sora bis zur Adriaküste, lässt sich mit Errico Cuozzo anhand des „Catalogus Baronum“ beschreiben, denn dieses Verzeichnis der militärischen Verpflichtungen der festländischen Lehensträger der normannischen Könige zeigt, welche Orte und Herrschaften zum normannischen Reich gehörten.³² Nachdem sie Sora etwa 10 km westlich passiert hatte, führte die Grenze zwischen Arsoli (Patrimonium) und Oricola (Regnum) hindurch bis zum Gebiet des heutigen Salto-Stausees und schloss das Gebiet von Carsoli ins Regnum ein. Danach folgte sie ein Stück weit dem Fluss Salto und führte relativ dicht an Rieti vorbei, dessen Umland 1156 aufgeteilt worden war und nur in Teilen zum Regnum gehörte.³³ Wieder entlang des Bergmassivs, Amatrice und Accumoli einschließend, erreichte sie Arquata del Tronto. Von dort bis zur Mündung folgte die Grenze in groben Zügen dem Fluss Tronto (bis heute die Grenze zwischen den Regionen Marken und Abruzzen), die Gebiete von Ascoli und von Teramo trennend.

Diese Grenze aus normannischer Zeit, hervorgegangen aus Übereinkünften zwischen Papst Lucius II. und Roger II. nach dessen Eroberung von Teilen der Abruzzen (Amiterno) sowie der Bestätigung dieser Vereinbarungen in Benevent 1156 zwischen Hadrian IV. und Wilhelm I., scheint sich im 13. Jahrhundert nicht mehr verändert zu haben.³⁴ Dieser Auffassung von Jean-Marie Martin entspricht auch der Vergleich der seinem Beitrag beigegebenen Karte über den Grenzverlauf im Jahre 1282 mit derjenigen in der Edition des „Catalogus Baronum“ von Evelyn Jamison: beide Karten zeigen denselben Grenzverlauf. Auch Martin weist darauf hin, dass es sich hier nicht um natürliche Grenzen handelt. Im Gegenteil, der Verlauf der Grenze im Nordosten folgt bis auf wenige Teilstücke nicht exakt dem Fluss Tronto, und auch der Liri im Südwesten bildet nicht exakt die Grenze ab, die über weite Strecken eher parallel zu ihm verläuft. Dagegen wird der lineare Charakter der Grenze betont, unter Verweis auf die Gliederung des Königreiches in Provinzen, die sich seit Roger II. entwickelt

³⁰ Ebd., S. 952, 955 f. (gegen Waleys Vorstellung eines in Teilen nicht genau geklärten Grenzverlaufs, insbesondere zwischen Patrimonium Petri und Herzogtum Spoleto).

³¹ Hubert, *Région frontalière*; vgl. darin bes.: Sennis, *Strategie politiche*; Cuozzo, *Sistema difensivo*, sowie, v. a. zur Anjou-Zeit, Martin, *Frontière septentrionale*.

³² Cuozzo, *Sistema difensivo*, S. 285–289; die Beschreibung anhand der Lehnsgüter ist nicht überall ganz eindeutig. Auch rekonstruiert Cuozzo die Grenze in umgekehrter Richtung, vom Tronto ausgehend nach Westen. *Catalogus baronum*, hg. von Jamison, sowie: Cuozzo, *Commentario*.

³³ Zu Rieti vgl. Caciorgna, *Confini e giurisprudenza*, S. 306 und Anm. 4.

³⁴ Martin, *Frontière septentrionale*, S. 293, Anm. 7. Dennoch gelangt eine Dissertation von 2004 noch zur Auffassung, das Regnum Siciliae habe keinen „eindeutig festlegbaren Grenzbereich zum Patrimonium Petri und zur Mark Ancona“; vgl. Humpert, *Urkundenempfänger Friedrichs II.*, S. 14 f.

und gefestigt hat: im Nordwesten endet das Königreich mit der Provinz Terra di Lavoro, die aus dem älteren, zunächst langobardischen, dann normannischen Prinzipat von Capua hervorgegangen ist und der Friedrich II. die Grafschaft Molise anfügt, im östlichen Teil mit der Provinz Abruzzen, die wohl schon unter Wilhelm II. als Verwaltungsbereich eines Justitiars organisiert war.³⁵ Martin verweist darauf, dass eine Untersuchung der organisatorischen Verwaltung der Grenzen, ihrer Durchlässigkeit und ihres Schutzes, wie er selbst sie für die Anjou-Zeit vornimmt, für die späte Stauferzeit bislang nicht geleistet wurde. Doch scheint es sich bereits zu dieser Zeit um ein vergleichsweise abgeschlossenes Territorium zu handeln, zu dem ein Zugang nur durch die königliche Autorität gewährt werden konnte.³⁶

Die nordöstliche Grenze des Regnums berührt neben dem Herzogtum Spoleto auch die Mark Ancona und damit Gebiete, die von Friedrichs II. mehrfach formal dem Papst zugesprochen worden waren, in denen aber immer wieder kaiserliche Eingriffe stattfanden (in der Chronik etwa zu 1226 beschrieben). Dabei ist allerdings eindeutig, dass diese Gebiete auch von der kaiserlichen Seite nie zum Regnum Siciliae gezählt wurden.³⁷

Damit wäre jetzt auf die Frage zurückzukommen, ob der Autor ausweislich seines Textes eine genaue Vorstellung von der geographischen Situation hat und ob er sich zur territorialen Ausdehnung des Regnums kompetent äußert. Dazu muss man zunächst daran erinnern, dass er sehr viele Dokumente verwaltungstechnischer Art in seiner Chronik im Wortlaut zitiert und dass diese Dokumente häufig exakte Angaben zum Geltungsbereich enthalten. Das zu 1222 zitierte Mandat, bei dem es darum geht, dass ein kaiserlicher Beauftragter – wahrscheinlich Richard selbst – durch das Land reisen und Warenpreise festsetzen soll, ergeht an alle Getreuen „a Cruce Ordeoli usque ad fines Regni constitutis“. Gleich danach zitiert Richard auch eine in diesem Zusammenhang zu schwörende Eidformel, die er einleitet mit den Worten: „Forma capitularis qualiter iurare debeant omnes a Cruce Ordeoli usque ad flumen Tronti“. Hier ist nicht eindeutig, ob der Autor die Angabe „fines regni“ = „flumen Tronti“ selbst aufgelöst hat oder ob er sie so seiner Vorlage entnahm. Zur Ausführung dieses Auftrags musste sich Richard in jedem Falle auch mit der Frage von Grenzen räumlicher Einheiten befassen, denn er hatte ja ein

³⁵ Martin, *Frontière septentrionale*, S. 293. Der Liri verlief bis auf ein sehr kurzes Stück bei Ceprano vollständig auf dem Territorium des Regnums; vgl. ebd. sowie die Karte S. 294.

³⁶ Ebd., S. 299.

³⁷ Für die Übersicht über die Ereignisse vgl. Waley, *Papal State*, bes. S. 124–153. Vgl. daneben Merrigi, *Ancona*, sowie Zug Tucci, *Ducato di Spoleto*. Eine andere Frage ist, wie das Herzogtum nach Süden und Westen abgegrenzt war: Toubert, *Structures 2*, S. 956, lehnt die Deutung Waleys ab, das engere Patrimonium Petri habe keine eindeutig definierten Grenzen gegenüber dem Herzogtum Spoleto besessen. Waley, *Papal State*, S. 94 f., bringt jedoch verschiedene Beispiele von Orten, die auch von der päpstlichen Verwaltung zur Zeit Innozenz' III. teils zum Patrimonium, teils zum Herzogtum gezählt wurden. Zum Kirchenstaat in dieser Zeit vgl. auch Partner, *Lands of St. Peter*.

bestimmtes Zuständigkeitsgebiet abzudecken.³⁸ Während der in der Nähe von Ascoli Piceno in die Adria mündende Tronto an der Nordgrenze des Regnums verlief, scheint die genaue Natur der Ortsangabe „a Cruce Ordeoli“ in der Literatur bislang ungeklärt. Der Ort wird meist lokalisiert als Oriolo (bei Rossano) in Kalabrien. Gab es hier vielleicht tatsächlich ein Kreuz oder Grenzzeichen, das die Grenze zwischen der Provinz Basilikata und Kalabrien bezeichnete? Das im Mandat gemeinte Gebiet umfasst also den festländischen Teil des Regnums ohne Kalabrien, das traditionell eine Verwaltungseinheit mit Sizilien bildete. Später wird dieser Punkt, der Kalabrien auch von der Großprovinz Apulien-Abuzzen-Terra di Lavoro trennt, anders bezeichnet, wobei Richard wiederum Angaben aufzugreifen scheint, wie sie in den kaiserlichen Befehlen vorkamen: 1239 wird Andreas de Cicala als *capitaneus* des Gebietes „a Porta Roseti usque ad fines Regni“ eingesetzt.³⁹ In genau diesem Gebiet lässt der *capitaneus* nach Richards Bericht auch 1241 die Kirchenschätze einziehen, die dann in San Germano deponiert werden.⁴⁰ Wiederum stellt sich die Frage, ob der Begriff tatsächlich auf ein bestimmtes bauliches Zeichen, in diesem Falle das Stadttor von Roseto, verweist. In der modernen Literatur wird der Ort mit Roseto Capo Spulico identifiziert, das noch heute die Grenze zwischen den Regionen Basilikata und Kalabrien markiert.⁴¹

Man kann außerdem behaupten, dass Richard ein sehr klares Bewusstsein zu haben scheint über die Grenzorte, die den Zugang zum Regnum im südwestlichen Bereich der Grenze markieren. Im Text wird der Eintritt ins Regnum gelegentlich fast symbolisch überhöht. So heißt es z. B. beim Einfall der päpstlichen Truppen ins Königreich 1229: „Hii mense Ianuarii ... per Ceperanum uenientes in Regnum clauē signati, insulam Pontis Solarati que Regni erat ostium ... primitus expugnantes.“⁴²

Als „Tor des Königreichs“ wird also der Ort Insula Pontis Solarati (heute Isoletta, Ortsteil von Arce, wenn auch deutlich südlicher gelegen) bezeichnet, ein befestigter Ort auf einer Insel im Fluss Liri, der hier mit dem Sacco zusammenfließt.⁴³ Wie aus dem Ortsnamen hervorgeht, scheint es hier eine Brücke gegeben zu haben, also einen eindeutigen Grenz- und Kontrollpunkt, der vor dem Eintritt in das Königreich Sizilien zu passieren war. Über sie führte auf dieser Seite Italiens die wichtigste

³⁸ RvSG A, ad 1222, S. 103 ff., Z. 24 ff.; das entsprechende Mandat jetzt auch ed. (nach Richard von San Germano): MGH DD F II, 5, 933.

³⁹ RvSG B, ad 1239, S. 203, Z. 17 f.

⁴⁰ Ebd. B, ad 1241, S. 211, Z. 8 ff.

⁴¹ Friedl, Beamtenschaft, z. B. S. 24, ohne Erläuterung zu dieser Raumbezeichnung, wie sie in den Mandaten Friedrichs gegeben ist. Im Gegensatz zu Oriolo, das ca. 20 km entfernt von Roseto Capo Spulico im Landesinneren liegt, befindet sich der letztgenannte Ort direkt an der Küste.

⁴² RvSG B, ad 1229, S. 153.

⁴³ Isoletta (Arce, Prov. Frosinone).

Straße in den Süden.⁴⁴ Auch zu 1240 wird notiert, dass der Kaiser bei Insula Pontis Solarati lagerte, mit der Absicht, „in Campaniam“, also in die zum Patrimonium Petri gehörende Campagna romana einzufallen. 1241 versammeln sich hier wiederum auf kaiserlichen Befehl seine Kampftruppen mit demselben Ziel.⁴⁵ Die Bedeutung dieses Ortes als Einfallstor in beide Richtungen wird also konstatiert.

Ebenso aufmerksam verfolgt der Autor die Bemühungen des Kaisers um den Ausbau eines Burgensystems entlang dieser Grenzorte sowie die Neugründungen von Orten, bei denen vermerkt wird, dass sie gegenüber von Grenzorten auf päpstlicher Seite liegen.⁴⁶ Dem Autor ist der Sinn dieser Bauvorhaben als Errichtung neuer, kontrollierbarer Zugänge zum Patrimonium Petri offenbar geläufig, so hebt er hervor, dass bei Flagella eine neue Brücke über den Liri gebaut worden war, über die der Kaiser 1243 nach Rom zog.⁴⁷

Ebenfalls besonders hervorgehoben werden die Strafmaßnahmen des Kaisers gegenüber diesen Städten bei Untreue. Die Schicksale von Celano und später von Sora, die zerstört, niedergebrannt und deren Einwohner vertrieben werden, werden genau geschildert. In beiden Fällen wird außerdem in Fassung B der Sieg des Kaisers durch eingefügte Verse hervorgehoben. Damit entspricht Richard der Absicht des Kaisers, die Bestrafung dieser Städte als abschreckendes Exempel weithin zu kommunizieren, wie sie in der symbolischen Überhöhung durch den Vergleich mit Karthago in einem Schreiben Friedrichs von 1236 deutlich wird.⁴⁸

44 Die Via Appia wurde fast nicht mehr benutzt, da sie durch die malariaverseuchten Gebiete nordwestlich von Terracina führte. Stattdessen wurde auf dieser Seite des Apennins vor allem die Via Casilina durch das Sacco- und Liri-Tal genutzt; vgl. Goez, *Geschichte Italiens*, S. 155; zu den Straßen eingehender: Cola iacomo/Del Ferro, *Via Latina*, bes. S. 128, Abb. 6, und S. 129, Abb. 8; Dalena, *Dagli Itinerari ai percorsi*, S. 68 f., 152, Tav. XV.

45 RvSG B, ad 1241, S. 211, Z. 4 f.: „... issu imperatoris uastatores de Regno apud Insulam pontis Solarati et apud Sanctum Iohannem de Incarico, ut intrent Campaniam, congregantur.“ Die *vastatores* oder *guastatores* hatten die Aufgabe, feindliche Anlagen zu zerstören.

46 Vgl. etwa ebd., Z. 23 ff.: „Imperator ipse ... per Campaniam redit in Regnum, et ueniens apud Insulam Solaratam, ciuitatem nouam in fronte Ceperani construi iubet.“ Zur Siedlung Flagella vgl. das Mandat Friedrichs II., ed. HB 6,1, S. 50 ff. (Zitat S. 51), in dem seine Intention klar ausgedrückt wird: „Ciuitem nostram Flagelle ad flagellum hostium in eo situ fundari ... quo infidelibus transitus habilior cernebatur.“

47 RvSG B, ad 1243, S. 216, Z. 17 ff.: „Imperator ipse de Capua mouens ... per Aquinum apud Flagellam se contulit ..., inde per Campaniam facto ponte super flumen Ceperani transitum habens super Urbem uadit.“

48 Zu Celano vgl. ebd., A und B, ad 1223, S. 109, Z. 9 ff. bzw. S. 108, Z. 21 ff.; zu Sora ebd. B, ad 1229, S. 163, Z. 16 ff.; Schreiben Friedrichs 1236: ed. HB 4,2, S. 905 ff. (Zitat S. 209): „Ecclesias quondam ciuitatis Sorane que velut exemplo Cartaginis passa iam aratum indignationis nostre, iuxta sententiam, ciuitatis nomen et omen amisit, nolumus reparari ..., utpote cum locum eundem in perpetuam infidelium notam perpetuo velimus excidio subiacere.“ Interessant ist, dass das Wortspiel *nomen et omen* bei Richard ebenfalls auftritt, jedoch angewandt auf Celano, nicht auf Sora (RvSG B, ad 1223, S. 108,

Anhand der Textaussagen scheint also bestätigt, dass dem Autor nicht nur die physisch-materielle Reichweite des Regnums im Norden bekannt ist, sondern er, sicher aufgrund seiner eigenen räumlichen Lage, auch eine besondere Sensibilität für das Konzept der Grenze besitzt.

Terra Sancti Benedicti

Hier sind methodisch dieselben Fragen zu stellen wie im vorangehenden Abschnitt: 1. Welche bestehenden Raumkonzepte für die *Terra Sancti Benedicti* liegen vor? 2. Spiegelt sich im Bericht des Chronisten ein Bewusstsein über diese Konzepte?

Der Abt von Montecassino, für den der Chronist als Notar arbeitete, war Herr über die *Terra Sancti Benedicti*, über die er neben der geistlichen auch die weltliche Herrschaft ausübte. Dazu kamen weitere Rechte und Besitzungen andernorts, auch in weit entfernten Gegenden und außerhalb Italiens. Grundlage der weltlichen Herrschaft von Montecassino war eine Schenkung des langobardischen Herzogs von Benevent Gisulf II. im Jahre 744.⁴⁹ Die Bezeichnung dieses Gebiets mit dem Namen „Terra Sancti Benedicti“ findet sich zum ersten Mal in einer Urkunde von 982.⁵⁰ Das Gebiet besaß seit dem 11. Jahrhundert auch einen Zugang zum Meer bei der Mündung des Flusses Garigliano, welcher auf beiden Seiten durch turmartige Befestigungen geschützt war.⁵¹ Luigi Fabiani hat seiner grundlegenden Studie zu allen administrativen Aspekten bezüglich der *Terra Sancti Benedicti* vom 8.–13. Jahrhundert eine Karte beigelegt, die versucht, die Grenzen des Gebiets geographisch zu bestimmen (siehe Abb. 6). Dabei verzichtete er auf die Beigabe eines Maßstabs, es zeigt sich jedoch, dass die Ausdehnung von Nord nach Süd etwa 30 km beträgt.⁵²

Z. 29: „Uires et nomen Celanum perdit et omen“). Zur Bestrafung weiterer Grenzorte vgl. ebd. B, ad 1230, S. 166, Z. 15 ff.

49 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. XIII. Zum Thema vgl. auch den neueren Überblick von Dell’Omo, *Montecassino altomedievale. Zu Entstehung und Grenzen der Terra Sancti Benedicti* vgl. auch *Registrum Petri Diaconi*, hg. von Martin u. a. 4, S. 1816 ff., sowie ebd., S. 1962, Karte 2.

50 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 22. Für das 10. und frühe 11. Jahrhundert finden sich verschiedene Belege, die für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts noch häufiger werden, alternative Benennungen sind für diese spätere Zeit: „Tota terra monasterii“ oder „Actu Sancti Benedicti“; vgl. ebd., S. 22 f.

51 Dieser Korridor wurde erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Schenkungen sukzessive erlangt; vgl. Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 88 ff. Der Garigliano bezeichnete seinerzeit keine Grenze, die Gebiete beidseitig der Ufer gehörten zur *Terra Sancti Benedicti*. In der Gegenwart bzw. seit 1927 bildet er über weite Strecken die Grenze zwischen den italienischen Regionen Latium und Kampanien. Zu den Türmen vgl. Bloch, *Monte Cassino* 2, Nr. 18, S. 186 f.

52 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 6 ff., sprach von einem Gebiet von über 80 000 Hektar (S. 8) bzw. 800 km². Mit modernen Methoden der Flächenberechnung kommt man jedoch für die seinem Werk beigegebene Karte mit dem Umriss der *Terra Sancti Benedicti* in ihrer größten Ausdehnung auf eine Fläche von ca. 667 km².

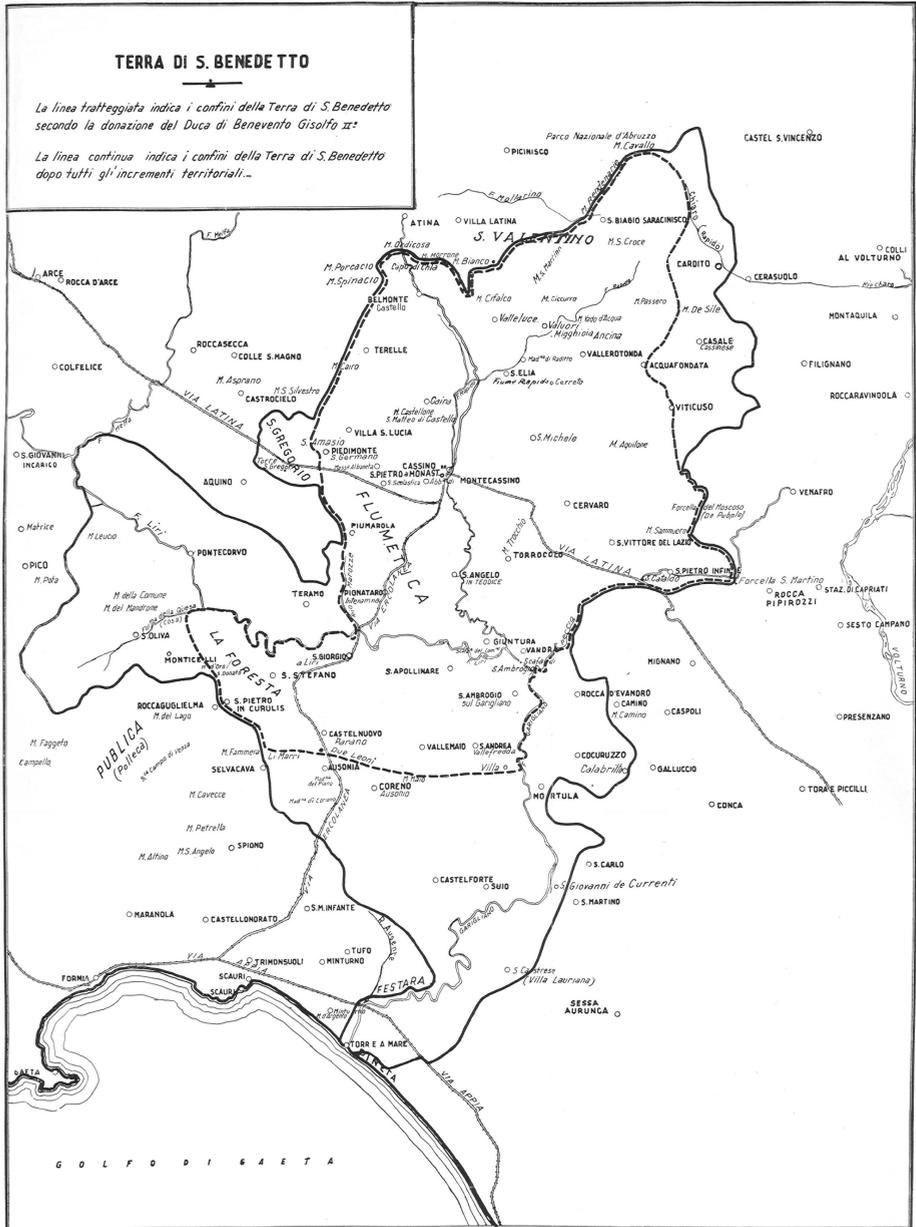


Abb. 6: Die Terra Sancti Benedicti nach Luigi Fabiani.

Es ist hier noch etwas genauer auf die Dokumente zur Besitzgeschichte der Abtei einzugehen. Die eingangs genannte Gründungsurkunde der *Terra Sancti Benedicti* aus dem Jahr 744 von Gisulf II. hat sich nicht im Wortlaut erhalten.⁵³ Eine etwa 120 Jahre später entstandene chronikalische Quelle formuliert, Gisulf habe dem Kloster „cuncta in circuitu montana et planiora“ überlassen.⁵⁴ Das übertragene Gebiet, das zuvor zum langobardischen Gastaldat von Sora gehörte, umschloss das Gelände zwischen Aquino (das nicht zum Klosterbesitz gehörte) und dem Fluss Garigliano, also die Täler des Liri und des Rapido.⁵⁵ Die Geschichte des Klosterbesitzes in der Frühzeit der Abtei wird durch die Tatsache kompliziert, dass Privilegien von Päpsten und Herrschern in späterer Zeit gefälscht – oder doch zumindest verfälscht – wurden. Demnach geben die darin enthaltenen vermeintlich ältesten Grenzbeschreibungen in Wirklichkeit eher die territorialen Ansprüche der Abtei im 11. und 12. Jahrhundert wieder. So ist etwa eine Bestätigung der Schenkung Gisulfs im Jahr 748 durch Papst Zacharias seit langem als Fälschung erkannt, auch wenn eine Bleibulle erhalten ist, die zeigt, dass tatsächlich ein Privileg dieses Papstes für Montecassino ausgestellt worden war.⁵⁶ Don Luigi Tosti, der Verfasser der Geschichte von Montecassino, edierte dieses Stück, das er für echt hielt, nach einer vermeintlichen Kopie des 11. Jahrhunderts.⁵⁷ Es findet sich hier eine genaue und ausführliche Angabe des Grenzverlaufs der *Terra Sancti Benedicti*, wobei das übertragene Gebiet als geschlossenes Territorium beschrieben wird, dessen genau definierte Grenzen sich an natürlichen Gegebenheiten sowie gedachten Linien zwischen benannten Punkten orientieren:

„Concedimus etiam vobis atque in perpetuum confirmamus et corroboramus cuncta in circuitu tam campestris quam montana, quae dilectissimus filius noster Gisulfus Beneventanorum Dux in perpetuum eidem monasterium concessit, per has videlicet terminationes et fines. Quemadmodum incipit ab ipso fluvio qui dicitur Carnellus ... et sicut descendit per ipsum montem usque ad villam di Gariliano, inde ad pesclum qui nominatur Cripta imperatoris, et inde pergit usque ad iam dictum flumen Garilianum, atque per ipsum flumen ascendit usque

53 Ebd., S. 17. Die beiden Titel des Heimatforschers Emilio Pistilli, *I confini della Terra di San Benedetto dalla donazione di Gisulfo al sec. XI*, Cassino 2006, und ders., *Il Privilegio di papa Zaccaria del 748. Alle origini della Signoria cassinese*, Cassino 2009, waren durch deutsche Bibliotheken nicht zu beschaffen.

54 *Chronica Sancti Benedicti Casinensis*, hg. von Waitz, S. 480; hg. von Berto, cap. 8, S. 44. Zu dieser Chronik vgl. Pratesi, „*Chronica Sancti Benedicti Casinensis*“; Pohl, *Werkstätte der Erinnerung*, bes. S. 85 ff. In dem 867 niedergeschriebenen Text wird die Schenkung irrtümlich auf Gisulf I. bezogen; vgl. ebd., S 91. Zur Chronik und zur Schenkung auch Dell’Omo, *Montecassino (LexMA)*, hier Sp. 786.

55 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 13 f.

56 Pohl, *Werkstätte der Erinnerung*, S. 159; Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 16. Zu einer gefälschten Urkunde des Langobardenkönigs Desiderius vgl. ebd. 1, S. 23. Zu den gefälschten Herrscher- und Papsturkunden für Montecassino vgl. auch Hoffmann, *Chronik und Urkunde*, S. 188–198.

57 Tosti, *Storia della Badia* 1, F., S. 81 ff.; IP 8, Nr. +22, S. 121 f.

ad priores fines, una cum castellis, vicis, domibus, ecclesiis, molendinis, et acquis, caeterisque omnibus quae intra praedicta fines habentur.“⁵⁸

Die Ende des 11. Jahrhundert entstandene „Chronica Monasterii Casinensis“ enthält, ebenso wie die genannte Urkunde, die Formulierung, die Abtei habe von Gisulf „cuncta in circuitu tam campestria quam montana“ erhalten, erwähnt auch ausdrücklich eine schriftliche Niederlegung dieser Schenkung und schreitet anschließend zu einer genauen Grenzbeschreibung, die bis auf einige orthographische Abweichungen derjenigen in der gefälschten Urkunde Papst Zacharias’ entspricht.⁵⁹ Offenbar hat der Fälscher der Urkunde – wohl Petrus Diaconus – sie aus dieser Vorlage übernommen.⁶⁰

Da für die vorliegende Untersuchung insbesondere die Idee und die konkreten Manifestationen der *Terra Sancti Benedicti* zu Lebzeiten Richards von San Germano von Interesse sind, ist sehr spannend, dass noch im 13. Jahrhundert ein vermeintliches Original der Urkunde des Zacharias existierte, als Gregor IX. auf Bitten der Mönche von Montecassino, die den fragilen Zustand der Urkunde beklagten, ein Transsumpt anfertigen ließ.⁶¹ Dieser Vorgang spielte sich im April 1231 ab. Somit könnte Richard von San Germano – zu dieser Zeit noch als Notar des Abtes Landulf tätig und nachweislich auch mit der Beglaubigung von Transsumpten von Papsturkunden beschäftigt – diese Grenzbeschreibung sehr wohl gekannt haben.⁶² Möglicherweise wird in ihr auch auf die Existenz von steinernen Grenzmarkierungen in Form von Löwen-Skulpturen verwiesen.⁶³

58 Tosti, *Storia della Badia* 1, S. 84 f., das Zitat gibt nur Anfang und Ende der umfänglichen Beschreibung des Grenzverlaufs wieder.

59 *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von Hoffmann, I, 5, S. 25–28. Der erste Teil der Chronik, der von Leo von Ostia verfasst wurde, reicht bis 1075. Auch Pohl, *Werkstätte der Erinnerung*, S. 91 f., glaubt, dass die Grenzbeschreibung nicht einer Originalurkunde des 8. Jahrhunderts entnommen sei, sondern späterer Zeit entstamme.

60 Hoffmann, *Chronik und Urkunde*, S. 193.

61 Tosti, *Storia della Badia* 1, S. 81 f. Tosti ediert nur die vermeintliche Urkunde des Zacharias, nicht die ganze Urkunde Gregors IX., von dieser gibt er nur die Einleitung mit der Bitte der Mönche in italienischer Übersetzung; die Urkunde ist jedoch (ohne das Insert) nach dem Register Gregors ediert: *Bullarium* 3, Nr. XXV, S. 455. Regest: *Reg. Greg. IX.* 1, V 31, Nr. 615, Sp. 394 (10. April 1231). Potth. 8706. Ein einen Tag später datiertes Original der Urkunde Gregors befindet sich im Archiv von Montecassino; vgl. *Reg. Arch.* 1, Nr. 7, S. 10 (mit Datum 11. April 1231, *Cum multa precum*). Bereits zuvor hatte Landulf durch den Notar Stephan selbst ein Transsumpt der Urkunde anfertigen lassen; vgl. *Reg. Arch.* 1, Nr. 1, S. 221.

62 1228 bestätigte er die Richtigkeit des durch den Notar Stephan angefertigten Transsumpts der Besitzbestätigung Innozenz’ III. von 1208; siehe dazu oben Kap. 3.2, bei Anm. 91.

63 *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von Hoffmann, I, 5, S. 27: „inde super monticellos de Parri descendens vadit ad Pesclos ..., inde per duos leones ..., et inde pergens ascendit per serras montis super Casale ...“. Zu den Löwen als Symbol für die Herrschaft Montecassinis vgl. Leccisotti, *Montecassino*, S. 56, Anm. 3: bis zur Zerstörung 1944 befanden sich an der Pforte der Abtei selbst, aber auch an einigen zum Klosterbesitz gehörenden Gebäuden in anderen Orten steinerne Löwenfiguren. Sie wa-

Die erwähnte Grenzbeschreibung findet sich jedoch auch noch in einer anderen Urkunde, die deutlich älter als die „Chronica Monasterii Casinensis“ ist und im Gegensatz zum Privileg Papst Zacharias' und verschiedenen anderen, nur im Register des Petrus Diaconus überlieferten Herrscherurkunden der Karolingerzeit in ihrer Echtheit bislang nicht angezweifelt wurde. Bei dieser, der frühesten heute im Original erhaltenen Urkunde mit einer ausführlichen Grenzbeschreibung, handelt es sich um das Privileg der langobardischen Fürsten von Capua und Benevent Landulf III. (I.) und Atenulf II. vom 25. April 928.⁶⁴ Nach den hier genannten Orten hat Fabiani die Karte der *Terra Sancti Benedicti* in ihrer ersten Ausdehnung gezeichnet, wobei er davon ausging, dass die Bestätigung von 928 genau das von Gisulf 744 übertragene Gebiet umschloss (siehe Abb. 6).⁶⁵ Entgegen heutiger Gewohnheit beginnt die Grenzumschreibung, die sich an Wasserläufen, Berggipfeln, Seen und Ortschaften orientiert,⁶⁶ im Osten des zu beschreibenden Gebietes und wendet sich dann entgegen dem Uhrzeigersinn nach Nord, West und Süd. Der Vergleich mit der „Chronica Monasterii Casinensis“ zeigt, dass diese zwar gelegentlich etwas anders formuliert, inhaltlich aber nur in zwei Einzelheiten von der Urkunde abweicht.⁶⁷

ren nach Leccisotti auch an den Außengrenzen der *Terra Sancti Benedicti* angebracht, die demnach klar bezeichnet gewesen wären. Fotografische Abbildungen der stark verwitterten Löwenfiguren, die zeitlich schwer einzuordnen sind, vor dem Eingang der Klostermauer von Piumarola sowie einer deutlich besser erhaltenen Skulptur aus einem weiteren Löwenpaar in San Giorgio a Liri finden sich bei Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, neben S. 464, bzw. 2, neben S. 112. Ebd. 1, S. 42, wird diese Flurbezeichnung „Due Leoni“ zwischen Ausonia e Castelnuovo Parano erwähnt (auch auf der Karte Fabianis eingezeichnet); eine mittelalterliche Löwenkulptur des 11. Jahrhunderts wird im Lapidarium in Montecassino verwahrt (Abb. auf dem Rückdeckel von Fonseca, Montecassino).

64 Ed. Gattula, Accessiones 1, S. 45 f.; Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, S. 42 (part.); vgl. Reg. Arch. 2, Nr. 36, S. 48 (hier als Landulf I.). Nach Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, S. 41, handelt es sich um die älteste Originalurkunde mit der Grenzbestätigung, auch wenn sich die Grenzbeschreibung teilweise oder ganz auch in noch älteren Herrscherurkunden im Register des Petrus Diaconus findet. Die Überlieferungs- und Echtheitsverhältnisse dieser Urkunden können an dieser Stelle nicht im Einzelnen verfolgt werden. Nach Pohl, Werkstatt der Erinnerung, S. 92, ist die hier gegebene Grenzbeschreibung jedoch detaillierter als in allen früheren Urkunden.

65 Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, S. 41; die gestrichelte Linie soll dabei das 744 von Gisulf geschenkte und 928 bestätigte Gebiet umschließen, während unklar bleibt, nach welchen Vorlagen oder Dokumenten die durchgezogene Linie gezeichnet ist, die das vergrößerte spätere Gebiet mit dem Zugang zum Meer markiert.

66 Die natürlichen Gegebenheiten des bergigen Gebiets werden für die Beschreibung vielfach herangezogen, z. B. Felsspalten oder Pässe (*forcella*), Bergketten oder Massive (*serra*), große Felsen (*pesulum / pesculum*).

67 Die gegebenen Orientierungspunkte sind durchgängig dieselben. Abweichungen: in der Chronik wird darauf verwiesen, dass beide Ufer des Flusses Mollarino zum Gebiet gehören, es wird zudem im direkt folgenden Passus auch der Ort Anglone (heute Villa Latina, nördlich von Montecassino gelegen) eingeschlossen, während in der Urkunde von 928 die Grenze eindeutig südlich davon verläuft und den Ort nicht einschließt. Bezüglich des Ortes San Damasus sieht sich ein Überlieferungsstrang der Chro-

Festzuhalten ist also, dass dieselbe Grenzbeschreibung der *Terra Sancti Benedicti* spätestens im frühen 10. Jahrhundert ausführlich formuliert niedergelegt wurde und dann durch die Jahrhunderte rezipiert wurde, auch dann noch, als das mit diesem Namen bezeichnete Gebiet sich in der Realität bereits merklich vergrößert hatte.⁶⁸ Wichtig für das Verständnis dieses Raumkonzepts ist auch die Erkenntnis jüngerer Forschungen, dass der Idee dieser *Terra Sancti Benedicti* von Anfang an ein hoher symbolischer Wert zukam, da die Mönche sich zum Zeitpunkt der Urkunde von 928 noch im capuanischen Exil befanden, während die Abtei selbst zerstört war, sie also keineswegs über das entsprechende Gebiet direkt verfügen konnten.⁶⁹

Auch die Vorgänger Gregors IX., Innozenz III. und Honorius III., hatten den Besitz Montecassinos feierlich bestätigt. Dabei handelt es sich um Gesamtbestätigungen, die nicht die Frage einzelner Grenzverläufe behandeln, sondern in Form einer langen Aufzählung alle Kirchen und Ortschaften in- und außerhalb der *Terra Sancti Benedicti* nennen, von denen der Abtei Einnahmen zustanden. Die in diesen Urkunden enthaltene Ortsliste geht, wie Herbert Bloch gezeigt hat, in wesentlichen Teilen auf ein Privileg Clemens' III. von 1188 zurück.⁷⁰ Innozenz III. erließ sein großes Privileg 1208 im Rahmen seines Aufenthaltes in Montecassino, den Richard in beiden Fassungen seiner Chronik thematisiert, doch merkwürdigerweise unterschlägt der Autor die Nachricht von dieser, für die Abtei doch so bedeutenden Handlung.⁷¹ Im Jahr 1228 ließ Abt Landulf durch einen Notar Gentilis ein Transsumpt dieser Urkunde anfertigen, an dessen Ausfertigung Richard von San Germano beteiligt war.⁷² Das große Privileg Honorius' III. von 1216 für Abt Stephan und den Konvent von Montecassino

nik genötigt, zu präzisieren: „sanctum Damasum, quem videlicet vulgus sanctum Amasum appellat“, was 928 noch nicht notwendig war; vgl. *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von Hoffmann, I, 5, S. 27.

68 Zum Erwerb weiteren Besitzes in Fratte (heute Ausonia), Mortula, dem Zugang zum Meer an der Mündung des Garigliano, Teilen des Gebiets von Minturno im Süden sowie anderer Erweiterungen nach Westen und Norden im 11. Jahrhundert vgl. Martin, *Seigneuries monastiques*, S. 1184 f.

69 *Registrum Petri Diaconi*, hg. von Martin u. a. 4, S. 1816 ff., bes. S. 1817; danach war die *Terra Sancti Benedicti* noch im 10. Jahrhundert „largamente virtuale“, während sie im 11. Jahrhundert in ihrer realen Ausdehnung auch von den überlieferten Grenzbeschreibungen abwich.

70 Bloch, *Monte Cassino* 2, S. 933–940. Die Urkunde Clemens' III. steht ihrerseits in engem inhaltlichem Zusammenhang mit einem Privileg Calixts II. von 1122, das für die weitere Besitzgeschichte Montecassinos von grundlegender Bedeutung war; vgl. ebd., S. 920.

71 Dieses Privileg ist nicht in den Registern Innozenz' III. enthalten und erscheint daher nicht in der Neuedition derselben, sondern nur in der Edition Mignes, die auch andere Stücke aufnahm: *Omnipotentis Deo* (25. Juli 1208, „datum apud Sanctum Germanum“); Reg. Inn. III., ed. PL 215, XI 282, Sp. 1594 ff. In Montecassino erhaltene Originale: Reg. Arch. 1, Nr. 8, S. 10; Nr. 9, S. 11. Vgl. dazu Bloch, *Monte Cassino* 2, Nr. 5, S. 938. Es wurde am letzten Tag des Aufenthaltes des Papstes in San Germano datiert, bevor dieser nach Sora weiterzog; vgl. Register Innocenz' III. 11, Nr. 101 (106), S. 158 f. (ab 27. Juni in San Germano datiert), Nr. 119 (124), S. 182 ff. (ab 21. Juli in Montecassino selbst datiert); in Sora ab 26. Juli datiert; vgl. ebd., S. 199, Anm. 1.

72 Reg. Arch. 1, Nr. 94, S. 252. Siehe dazu oben Kap. 3.2, bei Anm. 91.

folgt wiederum – mit einigen Abweichungen⁷³ – dem Privileg Innozenz' III. und nennt ebenfalls weder Begriff noch Idee der *Terra Sancti Benedicti* als geschlossener räumlicher Einheit. Eine genaue Untersuchung der Anordnung der mehr als 200 gelisteten Besitzungen im Hinblick auf ihre geographische Lage würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Ein grober Überblick ergibt jedoch folgendes Bild: Die Auflistung des Besitzes erfolgt zunächst nach Klöstern, Kirchen, Propsteien, beginnend bei der nächsten Umgebung (Kloster S. Salvator unter dem Klosterberg und das innerhalb der *Terra Sancti Benedicti* liegende Kloster S. Maria in Piumarola), geht dann über das mittlerweile abgegangene Kloster S. Maria in Cingla (Prov. Caserta) sofort über zu mehreren Kirchen und Klöstern in Capua, Aversa, Neapel, Benevent, Rossano (Kalabrien) und Salerno. Hier folgt ein Sprung in den Norden zu S. Liberatore in den Marken und einigen Kirchen in der Marsia, bevor ein erneuter Sprung wieder in den Süden nach Kalabrien führt (Cosenza), dann wird mit Avellino, Gaeta, Fondi und dem zum Kirchenstaat gehörenden Terracina eine nördliche Richtung eingeschlagen, bevor mit Pontecorvo wieder die *Terra Sancti Benedicti* selbst berührt wird. Es folgen westlich davon liegende Orte (S. Benedictus in Bagnarola, bei San Giovanni Incarico), bevor mit Troia nach Apulien in die Capitanata übergegangen wird, worauf Ascoli und weitere Kirchen in den Abruzzen und Marken (San Benedetto del Tronto) genannt werden. Nun folgt die Grafschaft Aquino, bevor – erneut über die Grenzen des Regnums hinausgehend – Anagni und schließlich Rom und das Herzogtum Spoleto (zu dem erstaunlicherweise hier eine Kirche in Sora gerechnet wird) behandelt werden, bevor mit Teano wiederum die Terra di Lavoro angesprochen wird. Weiter geht es im Süden mit Alife und Telesse, Isernia (wieder weiter nördlich), schließlich Apulien mit Trani, Bari, Tarent, darauf Kalabrien (Tropea) und S. Euphemia in den Abruzzen. Die Kirchen sind offenbar nur grob zu geographisch-politischen Strukturen geordnet und ihre Anordnung folgt keiner klar erkennbaren Reihenfolge (nach Himmelsrichtungen o. ä.). Es folgen die Städte, Ortschaften und Kastelle, wobei zunächst die in der *Terra Sancti Benedicti* gelegenen Orte genannt werden, ohne dass diese jedoch einer räumlichen Einheit zugeordnet oder sie in einen nach außen hin geschlossenen Zusammenhang gestellt würden. Auf sie folgen im direkten Anschluss Orte in anderen Gegenden, die von Cetraro in Kalabrien über Chieti, die Gegend von Ascoli, den Prinzipat, Amalfi, wiederum Troia und Capua bzw. Teano reichen, um sodann weitere Orte im Gebiet von Arezzo und Pisa, in Frankreich und schließlich in Sardinien aufzuzählen.⁷⁴

Der Grund für diese recht verwirrende geographische Ordnung der Güterliste liegt darin, dass eine durchaus vorhandene Absicht zur Herstellung einer geographischen

⁷³ Zu den Abweichungen in den Privilegien Innozenz' III. und Honorius' III., verglichen mit dem Privileg Clemens' III. von 1188, vgl. die Aufstellungen bei Bloch, Monte Cassino 2, S. 938 ff.

⁷⁴ *Omnipotentis Deo* (12. August 1216), für Abt Stephan: ed. Honorii III. opera omnia, hg. von Hoyer 2,2, Nr. XIV, Sp. 17 ff. Vgl. dazu Bloch, Monte Cassino 2, Nr. 6, S. 940.

Systematik bei der Ausfertigung der genannten Papsturkunden nur teilweise umgesetzt wurde. Vielmehr gibt die Abfolge der Kirchen und Kastelle vielfach noch die Anordnung wieder, in der diese in den ursprünglichen Schenkungsurkunden unterschiedlicher Aussteller genannt waren. Schon in früheren Papstprivilegien war somit eine bestimmte Ordnung entstanden, die bei späteren Bestätigungen immer wieder variiert und ergänzt worden war. Auch diese Bearbeitungen führten jedoch nicht immer zu dem beabsichtigten Erfolg einer klareren Zuordnung zu geographischen oder politischen Gebilden.⁷⁵

Für unsere Frage nach den Raumvorstellungen, die mit dem Gesamtbesitz von Montecassino verbunden waren, lässt sich schließen, dass – zumindest nach den Privilegien Innozenz' III. und Honorius' III. zu urteilen – kein sehr strukturiertes Bild über die Verteilung der interessierenden Orte im Raum vorlag. Mehr noch, über die Lage einiger der zahlreichen Besitzungen der Abtei schien keine eindeutige Klarheit zu herrschen, wie fehlerhafte Versuche einer geographischen Zuordnung in den Ortslisten zeigen.⁷⁶ Da die Urkunde Innozenz' III. in San Germano ausgestellt wurde, ist eine Mitarbeit von sachkundigen Vertretern der Abtei sicher anzunehmen.

Nach den untersuchten Quellen zu urteilen, ergibt sich also für die Raumvorstellungen in Bezug auf den Besitz der Abtei ein zweigeteiltes Bild: Auf der einen Seite steht die *Terra Sancti Benedicti* mit ihren klar umrissenen Grenzen, die spätestens im frühen 12. Jahrhundert, sicher aber in der hier interessierenden Zeit eindeutig benannt waren.⁷⁷ Zu diesem als Fläche charakterisierten Raumgebilde kommt eine Vielzahl von mehr als zweihundert Einzelorten, die eher punktuell im näheren und fernerem Raum verortet sind, wobei das räumliche Verhältnis der dabei genannten Städte und Herrschaften zur von der Abtei gebildeten Mitte und auch untereinander eher diffus bleibt. Wie jüngst betont wurde, ist die beeindruckende Orts- und Güterliste in den Gesamtbestätigungen ohnehin nicht als exaktes Verzeichnis der Einnahmequellen zu verstehen, sondern hat ihrerseits einen stark symbolischen Charakter: die Fülle der präsentierten Besitzungen soll vor allem die Bedeutung der Abtei und ihren Vorrang vor anderen Klöstern spiegeln. Zu diesem Zwecke wurden reelle, erfundene und aus Fälschungen übernommene Orte und Kirchen erfasst, aktueller und

75 Zur Frage der Anordnung der Orte in den Gesamtbestätigungen vgl. Bloch, Monte Cassino 2, S. 772 (die Aufteilung in geistliche Dependancen und *castra* folgt der Urkunde Calixts II. von 1122), S. 895 ff. (Übernahme der Anordnung aus Urkunden über ursprüngliche Schenkungen), S. 900 (über die Ordnung in Urkunden Lothars III. von 1137). Zur Frage der Güterlisten in Besitzbestätigungen allgemein vgl. Härtel, *Addimenta*. Härtel, ebd., S. 105, bestätigt den großen Einfluss des Petenten bei der Zusammenstellung.

76 Vgl. Bloch, Monte Cassino 2, S. 938.

77 Die Untersuchung der genauen Datierung der Grenzbeschreibung führt weit in den Komplex der Fälschungsproblematik früherer Jahrhunderte hinein und kann hier nicht weiter verfolgt werden. Es genügt festzuhalten, dass sie jedenfalls zur Zeit Gregors IX. als verbindlich betrachtet wurde.

längst verlorener Besitz, daneben auch Kirchen, die niemals Montecassino unterstanden hatten.⁷⁸

Von Seiten weltlicher Herrscher wurde der Besitz, der ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts keine grundlegende territoriale Erweiterung mehr erfuhr,⁷⁹ im interessierenden Zeitraum von Heinrich VI. beglaubigt. Er bestätigte 1191 ein Privileg Lothars III. von 1137, das den Höhepunkt der Besitzbestätigungen von kaiserlicher Seite darstellt,⁸⁰ wobei der Rechtsinhalt der Besitzbestätigung Lothars wörtlich übernommen wurde.⁸¹ Zudem sprach er drei Jahre später der Abtei die Orte Malvito, Atina und Roccalbano sowie das Kloster S. Benedetto in Salerno zu.⁸² Friedrich II. selbst hat keine Gesamtbestätigung über den Besitz der Abtei ausgestellt.⁸³ Im Dezember 1221 erhielt sie lediglich eine Bestätigung der Güter des Hospitals (*xenodochium*) von Montecassino, um die Abt Stephan nachgesucht hatte.⁸⁴ Das bereits mehrfach thematisierte Privileg Friedrichs II. von 1226, das Richard von San Germano in seiner Fassung B zitiert, ist ebenfalls keine Besitzbestätigung, enthält jedoch trotzdem raumbezogene Aspekte. Mit ihm wird konzidiert, dass in der *Terra monasterii* nur die Beauftragten des Abtes die geforderten Leistungen einziehen dürfen. Die verwendeten Formulierungen „terra monasterii“ und „per totam abbatiā“ scheinen sich dabei jedoch allein auf die *Terra Sancti Benedicti* zu beziehen, denn die diesbezüglichen Regelungen sind Ergebnis einer Inquisition durch die

78 Registrum Petri Diaconi, hg. von Martin u. a. 4, S. 1816, 1819 ff.

79 Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 1, S. 120; Bloch, *Monte Cassino* 2, S. 632.

80 Ed.: MGH DD Lo III., 120; vgl. Reg. Arch. 2, Nr. 4, S. 33 f.; Nr. 49, S. 54 (zwei Originale, beide 22. September 1137); die Grenzbeschreibung ist teilweise etwas anders formuliert als die bisher untersuchten, scheint aber im Wesentlichen immer noch denselben Stand zu enthalten. Zur Urkunde vgl. Bloch, *Monte Cassino* 2, S. 632, 722, 776 ff. (Kommentar zur Ortsliste), S. 894 ff. (zur Anordnung).

81 Diese Urkunde bringt mit ihrem über 650 Elemente umfassenden Verzeichnis der Kirchen und Ortschaften eine Maximalforderung zum Ausdruck, die von der kaiserlichen Kanzlei abgesegnet wurde. Sie enthält sowohl die Grenzbeschreibung der *Terra Sancti Benedicti* als auch die Güterliste, gegliedert in kirchliche Dependancen und Kastelle; ed. nach einer Kopie von 1465: MGH DD H VI., 152; vgl. Reg. Arch. 2, Nr. 32, S. 46 (21. Mai 1191); vgl. Nr. 51 bis, S. 55; Nr. 52, S. 56; dazu Bloch, *Monte Cassino* 2, S. 771.

82 Ed. MGH DD H VI., 389; Reg. Arch. 2, Nr. 4, S. 124 (25. Dezember 1194); eine andere Urkunde über diese Verleihung, die drei Jahre früher datiert ist und eine Bestätigung aller Schenkungen seit der Zeit Justinians sowie Rückzahlung ungerechtfertigter Einnahmen des Fiskus ergänzt, ist eine Fälschung; vgl. MGH DD H VI., 153, bzw. Reg. Arch. 2, Nr. 38, S. 49 (23. Mai 1191). Am selben Tag erhielt die Abtei mit einer gesonderten Urkunde auch wichtige Rechte: neben der Zivil- und Blutgerichtsbarkeit auch eine Befreiung von militärischen Diensten und von Abgaben auf die in San Germano existente Wechselbank; vgl. MGH DD H VI., 390, bzw. Reg. Arch. 2, Nr. 8, S. 35 (25. Dezember 1194). Ein drittes Privileg desselben Datums betraf u. a. die Erlaubnis, Schenkungen anzunehmen sowie Personen, die sich in der *Terra Beati Benedicti* niederlassen wollten, vgl. MGH DD H VI., 391, bzw. Reg. Arch. 1, Nr. 1, S. 164.

83 Zu den Urkunden Friedrichs II. für Montecassino siehe oben Kap. 2.

84 MGH DD F II. 4, 773; vgl. Reg. Arch. 2, Nr. 6, S. 59 (Original, Januar 1221).

Justitiare der Provinz Terra di Lavoro, die eben nur einen Teil der zahlreichen Besitzungen der Abtei umfasste.⁸⁵

Als Grundlage der Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* müssen selbstverständlich auch im Kloster selbst Verzeichnisse des Besitzes angelegt und genutzt worden sein. Dass diese sich an eindeutig identifizierten Grenzen orientierten, belegt zumindest für den Ausgang des 13. Jahrhunderts ein bislang unediertes, von Fabiani und Dell’Omo beschriebenes „Regestum confinium“ von 1278.⁸⁶ Eine Aufstellung aller Besitzungen, über die Montecassino in der *Terra Sancti Benedicti* und darüber hinaus verfügte, findet sich auch auf den Tafeln an den berühmten Bronzetüren am Westeingang des Kirchengebäudes, die von Herbert Bloch erforscht wurden.⁸⁷

Auch im letzten Teil der Fassung B zeigen die häufigen Nennungen der *Terra monasterii* bzw. *Terra Sancti Benedicti* im Text, dass diese eine wichtige Bezugsgröße des Autors bleibt. Es ist die Nahregion, und nicht nur die Stadt San Germano, die den Referenzrahmen für seinen Bericht gibt.⁸⁸ Ganz deutlich wird dies aus den Nachrichten zur Finanz- und Steuerverwaltung, die stets diese Herrschaft betreffen, und nicht etwa die Stadt oder das gesamte Justitiariat, und die hier eingesetzten oder erhobenen Summen nennen. So werden 1228 die neuen Silberdenare „per terram monasterii“ verteilt. 1239 heißt es: „Denarii noui dati sunt per terram Sancti Benedicti ...“.⁸⁹ Mit großer Regelmäßigkeit werden zwischen 1223 und 1236 die Steuerzahlungen dieses Gebiets aufgeführt, fast immer mit den genauen Beträgen.⁹⁰ Die *Terra Sancti Benedicti* wird dabei als Gebilde mit festen Grenzen begriffen: „Mense Martii, III^o intrante eodem mense ... papalis exercitus pretermissa ciuitate Aquini ... terram intrat Sancti Benedicti.“⁹¹ Lokale Ämter und solche, die sich auf die Nahregion beziehen, werden

⁸⁵ RvSG B, ad 1226, S. 139 ff. Diese Urkunde ist offenbar im Archiv von Montecassino weder im Original noch in anderen Abschriften erhalten.

⁸⁶ Zu diesem „Regestum confinium“ mit Grenzbeschreibungen der einzelnen Orte, auch von San Germano, vgl. Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, S. XIII f., sowie Dell’Omo, Documentazione, S. 327.

⁸⁷ Bloch, Monte Cassino, bes. 1, S. 138–494; zur Datierung der Türen S. 467, zur Anordnung der Orte auf den Tafeln S. 470 f. Bloch kam zu dem Ergebnis, dass die heute als Resultat verschiedener Überarbeitungen und Restaurierungen vorliegenden Türflügel einen Besitzstand zeigen, der sich am ehesten in die Mitte des 12. Jahrhunderts datieren lässt. Das Verzeichnis beginnt mit den Besitzungen in der *Terra Sancti Benedicti*, für die 41 hier gelisteten Orte vgl. ebd., S. 171–207 und den Eintrag der entsprechenden Nummern auf der Karte Fabianis im dritten Band, S. 1332. Nach ebd. 1, S. 470 f., ist diese Anordnung der Besitztümer eher ungewöhnlich und findet sich nur in zwei Papsturkunden.

⁸⁸ So auch bereits in A bzw. im Mittelteil von B; vgl. z. B. RvSG B, ad 1218, S. 81, Z. 3 ff.: „Et tunc nonnulli cruce signati de terra sancti Benedicti et aliarum partium a Gaieta nauigio Iherosolimam petunt.“

⁸⁹ Ebd. B, ad 1228, S. 149, Z. 15 ff.; ebd. B, ad 1229, S. 200, Z. 4 f.

⁹⁰ Ebd. B, ad 1223, S. 110, Z. 21 ff.; ebd. B, ad 1224, S. 113, Z. 30 ff.; ebd. B, ad 1225, S. 122, Z. 1 ff.; ebd. B, ad 1227, S. 146, Z. 13 ff.; ebd. B, ad 1228, S. 150, Z. 3 f.; ebd. B, ad 1233, S. 185, Z. 13 ff.; ebd. B, ad 1235, S. 189, Z. 24 ff.; ebd. B, ad 1236, S. 191, Z. 16 f.

⁹¹ Ebd. B, ad 1229, S. 153 f., Z. 29 ff.; im Folgenden wird das *castrum* Piedimonte als erster Ort genannt.

voneinander abgegrenzt.⁹² Auch über die jährliche *collecta* hinausgehende kaiserliche Befehle und Anordnungen betreffen die ganze Nahregion. So wird 1229 „per totam abbatiam“ die Annona für die Pferde des Kaisers „ab uniuersis clericis terre sancti Benedicti“ eingesammelt, und auch die ausführlich geschilderten Bauarbeiten in San Germano 1230 beziehen sich auf das ganze Gebiet der Klosterherrschaft, deren Einwohner sie in verschiedener Weise umsetzen müssen.⁹³ Eine Raupenplage im selben Jahr betrifft „totam terram monasterii“, und im Folgejahr finden „per totam terram Sancti Benedicti“ Inquisitionen über Straftäter statt.⁹⁴ Gelegentlich wird die Geschichte des Regnums auch direkt anhand der Geschichte der Nahregion erzählt bzw. beide Kategorien in Verbindung gesetzt, wenn etwa zu 1235 berichtet wird, dass im ganzen Königreich Inquisitionen über entlaufene Hörige des Demaniums stattfanden und bei dieser Gelegenheit in San Germano und der Klosterherrschaft solche Leute aufgefunden wurden: „Mense Februarii inquisitiones fiunt per totum Regnum de hominibus demanii, quos in locis statutis transfert Imperator cum familiis suis; propter quod de Sancto Germano et de tota terra monasterii nonnulli qui inuenti sunt de demanio extitisse, aput Cumas ire cum suis familiis compelluntur.“⁹⁵

Es lässt sich somit festhalten, dass die *Terra Sancti Benedicti* auch im letzten Teil der Fassung B im Zentrum der Darstellung steht und sich der Autor offensichtlich diesem Gebilde besonders verhaftet fühlt. Es bildet gewissermaßen den inneren Kreis seines geographischen Horizonts.⁹⁶ Obwohl die besondere Charakteristik der *Terra Sancti Benedicti* von ihrer Eigenart als geistliche Herrschaft ausgeht, geht es dem Autor aber nicht um die religiösen Strukturen, sondern um die verwaltungstechnischen und rechtlichen Angelegenheiten, mit denen auch seine berufliche Existenz verknüpft ist.

Es stellt sich damit die Frage nach einer regionalen Identität.⁹⁷ Für eine solche gibt es durchaus Zeugnisse auch außerhalb der Chronik, in denen das Selbstverständnis der Bewohner ersichtlich wird. So nennt sich die Verfasserin eines Testamentes „Ego domna Agnes Verracla ... habitatrix terre Sancti Benedicti, castri Sancti Angeli

⁹² Ebd., S. 162, Z. 15 ff.: Für San Germano werden Baiuli benannt, „in tota terra sancti Benedicti“ werden zwei kaiserliche Kämmerer eingesetzt.

⁹³ Ebd., S. 164, Z. 21 f. (Annona); S. 166, Z. 7 ff. (Bauarbeiten: Philipp de Citro bringt die kaiserlichen Referenzschreiben „ad homines terre ipsius et ad alios homines de terra monasterii“; sie müssen seinem Befehl gehorchen, „exceptis hominibus Sancti Angeli Theodici, quod castrum muniri precipit Imperator“).

⁹⁴ Ebd. B, ad 1230, S. 169, Z. 35 f. (Raupen); ebd. B, ad 1231, S. 175, Z. 13 ff. (Inquisitionen).

⁹⁵ Ebd. B, ad 1235, S. 189 f., Z. 27 ff.

⁹⁶ Vgl. zu diesem Ansatz Musset, Horizon géographique.

⁹⁷ Für eine Übersicht zu diesbezüglichen Fragestellungen vgl. hier nur Küster, „Regionale Identität“ als Forschungsproblem; Irsigler, Raumerfahrung und Raumkonzepte; Moraw, Regionale Identität (und darin die Einführung von Schneidmüller, S. 9–13). Zur Region vgl. auch Fischer, Repräsentationen des Regionalen. Zum Begriff der Identität vgl. u. a. Assmann/Friese, Identitäten.

in Theodice“.⁹⁸ In dieser Form sind auch andere Urkunden ausgestellt: „Actum in terra Sancti Benedicti, in castro Sancti Angeli in Theodice.“⁹⁹ Den über die *Terra Sancti Benedicti* hinausgehenden Besitz der Abtei hat der Autor zwar grundsätzlich im Auge, äußert sich jedoch in diesem Teil der Darstellung nur selten konkret dazu.¹⁰⁰

Provinz Terra di Lavoro

Auch für diese Raumbezeichnung werden im Folgenden die Fragen nach bestehenden Raumkonzepten und nach ihrer Spiegelung im Bericht des Chronisten gestellt.

In normannischer Zeit bestand der festländische Herrschaftsbereich aus zwei Provinzen: dem *Principatus Capuae* und dem *Ducatus Apuliae*.¹⁰¹ Der *Principatus Capuae* umfasste den nordwestlichen Teil des Gebietes, der im Süden vom Fluss Sarno (bei Pompeji mündend) abgeschlossen wurde und im Norden den gesamten Raum von Fondi bis zum Gran Sasso einschloss, also auch die Marssergrafschaft und noch nördlicher davon gelegene Teile der Abruzzen.¹⁰² Unter Roger II. wurden Apulien und Prinzipat Capua zu einer Verwaltungseinheit zusammengeschlossen, die von Großjustitiaren und Großkämmerern verwaltet wurde.¹⁰³ Nach Evelyn Jamison wurde 1171 erstmals für diesen Großraum die Bezeichnung „Apulien und Terra di Lavoro“ verwendet, wobei der Begriff Terra di Lavoro als Synonym für das alte Fürstentum Capua gesetzt worden sei.¹⁰⁴ Dennoch stimmen die Raumeinteilungen der normannischen Zeit nicht in allen Punkten mit denen der staufischen Zeit überein: Jamison weist selbst darauf hin, dass z. B. die im Landesinneren liegenden Gebiete des Fürstentums Salerno später unter Friedrich II. auf die verschiedenen Provinzen Terra Beneventana, Basilikata und Molise aufgeteilt wurden,¹⁰⁵ aber auch das spätere Justitiariat der Abruzzen war auf beide Großräume aufgeteilt, wobei die Marssergrafschaft, bei Jamison zum Prinzipat Capua gezählt, nicht zur Terra di Lavoro gehörte. Die Grafschaft Molise war jedoch schon hier von der Terra di Lavoro abgegrenzt.¹⁰⁶ Der Begriff Terra di Lavoro war zwar bereits seit längerer Zeit in Benutzung, in sei-

⁹⁸ RTD, Nr. CII, S. 210 ff., Zitat S. 211.

⁹⁹ RTD, Nr. LXIII, S. 131 ff., hier S. 133 (16. Februar 1256).

¹⁰⁰ RvSG B, ad 1229, S. 164, Z. 9 f.: „Terram totam et loca monasterii ubicumque per Regnum posita Deo et beato Benedicto restituit.“

¹⁰¹ Cuozzo, Sistema difensivo, S. 285 ff., 289.

¹⁰² Vgl. die Karten in: *Catalogus Baronum*, hg. von Jamison, sowie dies., *Norman Administration*.

¹⁰³ Ebd., S. 260.

¹⁰⁴ Ebd., S. 282 f.; ähnlich S. 372. Nach der beigegebenen Karte umfasste der Prinzipat jedoch auch Teile der Abruzzen, die später nicht zum Justitiariat Terra di Lavoro gehörten.

¹⁰⁵ Ebd., S. 349 ff., 376.

¹⁰⁶ Versuch einer Grenzbeschreibung, unter Verweis auf die Schwierigkeiten einer Abgrenzung, ebd., S. 370 und S. 374. Zu den Abruzzen S. 376, 398.

ner geographischen Bedeutung jedoch zunächst deutlich eingeschränkter.¹⁰⁷ Bis in die normannische Zeit verstand man darunter nur die Gegend von Aversa. Unter Roger II. wurde das so bezeichnete Gebiet erweitert und zum ursprünglichen Gebiet noch die gesamte Gegend nördlich des Garigliano, der südlich von Gaeta ins tyrrhenische Meer mündet, mit der Ebene von Fondi und dem Umland von Sora dazugenommen, dazu Teile des Molise und im Süden Neapel. Das spätere Justitiariat Friedrichs II. nahm diese geographische Eingrenzung auf.¹⁰⁸

Weniger eindeutig ist die Gliederung des Raums während der Minderjährigkeit Friedrichs II. Das bereits ausführlich besprochene päpstliche Statut von 1208 setzte die beiden Grafen Peter von Celano und Richard de Aquila zu Großkapitänen im Raum zwischen Salerno und Ceprano ein. Dabei wurde spezifiziert, dass dieser Kompetenzbereich von einer Küste bis zur anderen reichen sollte („a Salerno usque ad Ceperanum, sicut a mari usque ad mare protenditur tractus terre“), also einen Gürtel durch das nördliche Regnum bildete – wobei von den nördlicheren Abruzzen nicht eigens gesprochen wurde und unklar bleibt, ob diese Linie auch das nördliche Apulien einbezog. Er sollte damit vielleicht in etwa dem Machtbereich entsprechen, in dem die beiden Grafen bereits zuvor wirkten (die Grafschaften Fondi, Celano und Molise), zuzüglich des südlicher gelegenen Gebietes der Terra di Lavoro in ihrer älteren Definition. Für „Apulien“ sollte ein anderer Beauftragter installiert werden, wobei unsicher ist, ob sich der Begriff hier nur auf das südliche Apulien bezieht oder ob er auch die nördlicheren Teile der Capitanata und des Gargano einschloss.¹⁰⁹ Gleichzeitig sollte Peter aber weiterhin *magister iustitarius* im alten Großraum Apulien und Terra di Lavoro sein, also in einem Raum, der über seinen Zuständigkeitsbereich als Großkapitän deutlich hinausreichte. Diese Funktion hatte er schon 1204 ausgeübt, vor ihm sind 1202 bereits andere Persönlichkeiten mit diesem Amt in diesem Raum bekannt.¹¹⁰ Anders als bei Richard und auch abweichend von der Überlieferung der päpstlichen Register, wird in den „Annales Casinenses“ bei dieser Gelegenheit 1208 auch der andere *capitaneus*, Richard de Aquila, als „magister iustitarius Apulie et

107 De Leo, Terra di Lavoro, Sp. 553 f.; Carfora, Terra di Lavoro, S. 821; Friedl, Beamtenschaft, S. 176.

108 Pistilli, Castelli normanni e svevi, S. XI (Premessa); Jamison, Norman Administration, S. 372 ff. Zur Terra di Lavoro gehörten also Fondi und Sora (als Endpunkte der Nordgrenze) sowie im Süden, im Landesinneren, Alife, das Telesino und Nola. Zum staufischen Justitiariat siehe auch im Folgenden.

109 Zum Sachverhalt siehe oben Kap. 8.3.1, bei Anm. 291; Kap. 8.3.3, bei Anm. 416; Kap. 8.4.1, bei Anm. 517; Kap. 9.3.1, bei Anm. 45; Kap. 9.5.1 (B Nr. 1); Jamison, Conti, S. 44 f.

110 Zu Peter 1204 als „dei et Regia gratia Comes Celanensis, Capitaneus et Magister Iustitarius Apulie et terre laboris“ vgl. RBA, Nr. 223, S. 95 f.; vgl. Jamison, Conti, S. 43; zu einer weiteren Nennung 1206 vgl. RI V,2,3, Nr. 5979 (hier nur als Justitiar von Apulien und Terra di Lavoro). 1206 trägt auch Graf Matthäus von Lesina beide Titel; vgl. RI V,4,6, Nr. 93. Zu Walter von Brienne und Jakob von Andria als Großjustitiar bzw. als Großjustitiar und Kapitän von Apulien und Terra di Lavoro 1202 vgl. RI V,2,3, Nr. 5797 bzw. 5798. Zum Titel vgl. auch Neumann, Parteibildungen, S. 113 mit Anm. 448.

terre Laboris“ bezeichnet. In zwei Schreiben Friedrichs II. von 1209 tritt er einmal mit beiden Titeln auf, einmal nur als Kapitän.¹¹¹ Während also eine gewisse Unsicherheit über Gebrauch und konkrete Bedeutung dieser Titel bestehen bleibt, ist jedoch festzuhalten, dass der betreffende Raum meist (bis auf den soeben diskutierten Fall von 1208, bei dem eine Raumdefinition verwendet wird, die ansonsten nicht gebräuchlich gewesen zu sein scheint) in derselben Weise umschrieben wird und den Großraum der beiden Regionen Apulien und Terra di Lavoro umfasst. Auch nach Friedrichs Rückkehr wird diese Raumeinteilung beibehalten, so ist 1221 Thomas von Aquino, Graf von Acerra, *capitaneus et magister iustitarius* Apuliens und der Terra di Lavoro,¹¹² und auch später bleibt diese Unterteilung des Raums für andere Ämter im Gebrauch.

Daneben steht die Aufteilung des Regnums in Provinzen oder Regionen durch Friedrich II., wobei in den normativen Quellen der Zeit die beiden Begriffe synonym verwendet werden (ein „iustitarius provinciae“ tritt z. B. Konst. III 90 auf, in Konst. I 66.1 ist aber auch vom „iustitarius regionis“ die Rede).¹¹³ Nach Wolfgang Stürner war das Regnum nach Friedrichs Rückkehr aus Deutschland und seiner Neuordnung des Regnums ab 1221 „nun – einmalig im damaligen Europa – flächendeckend in Provinzen mit klar umrissenen Grenzen eingeteilt“, doch sind diese Grenzen in der Forschung kaum beschrieben.¹¹⁴ Zudem musste diese Ordnung zunächst durchgesetzt werden. Nachdem es Friedrich gelungen war, die Grafen von Celano bzw. von Molise definitiv zu entmachten, wurde die Grafschaft Molise dem Justitiariat Terra di Lavoro zugeschlagen. Während dieses sich zwischen dem mittleren Lauf des Liri im

111 *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, S. 319, Z. 27 ff.; ebenso in RI V,1,1, Nr. 603 (1209). In einem Brief Friedrichs von 1209 wird Richard de Aquila aber, entsprechend Richards Angaben, nur als „capitaneus“ bezeichnet; vgl. *Kampanische Briefsammlung*, hg. von Tucek, Nr. 106, S. 186 f. (kurz nach dem 18. August 1209). Er tritt aber noch 1211 als Kapitän und Großjustitiar Apuliens und der Terra di Lavoro in Erscheinung; vgl. Neumann, *Parteibildungen*, S. 204. 1209 ist aber in einem Schreiben Friedrichs auch der schon 1206 in dieser Rolle bejegende Graf Matthäus von Lesina als Träger beider Titel anzutreffen, vgl. RI V,4,6, Nr. 110. Im selben Jahr 1209 wurde von Friedrich auch Diepold als *capitaneus* eingesetzt; vgl. Jamison, *Conti*, S. 45.

112 RvSG A und B, ad 1221, S. 93 bzw. 94; dazu Stürner, *Friedrich II. 2*, S. 24.

113 Ed. *Konstitutionen*, hg. von Stürner, S. 233, 427. Im durch Richard überlieferten Text der Assisen von Capua 1220 ist an einer Stelle von den „iustitarii contrate“ die Rede (RvSG A, ad 1220, S. 89, Z. 24), wobei jedoch die Zuständigkeitsgebiete nicht beschrieben werden. Der Begriff der *provincia* oder *regio* fällt hier nicht. Weder in den Assisen von Capua noch in den *Konstitutionen* von Melfi wird die geographische Reichweite oder die Anzahl der Provinzen definiert, sondern als gegeben vorausgesetzt.

114 Zitat: Stürner, *Herrschaftsorganisation*, S. 90 f.; ders., *Friedrich II. 2*, ohne Informationen zu den Grenzen des Justitiariats Terra di Lavoro, seiner Auffassung nach entspricht jedoch die Terra di Lavoro dem gesamten nordwestlichen Teil des Regnums. Das Werk von Friedl, *Beamtenschaft*, folgt einer Einteilung in Provinzen und darunter in Orte, in denen die regionalen Beamten Friedrichs tätig waren, hat aber keine genaue Karte; geographische Aspekte bzw. die Grenzen der Provinzen werden eher wenig und nur an dezentraler Stelle thematisiert.

Norden, dem Meer im Westen und dem Bergrücken des Apennins im Osten erstreckte, im Süden wohl bis zum Sarno,¹¹⁵ reichte die Grafschaft Molise bis an die Adria. In den Mandaten Friedrichs II. scheint keine genaue geographische Beschreibung oder Eingrenzung des Justitiariats überliefert. Im Hinblick auf die Abgrenzung zum Justitiariat Abruzzen kann die Grenze dieses Raums (Terra di Lavoro und Molise) aber zumindest teilweise ex negativo aus einem Mandat erschlossen werden.¹¹⁶

Das Justitiariat, bei dem in jährlichem Wechsel zunächst zwei, ab 1232 ein Justitiar den verschiedenen Provinzen vorstand, wird als beständigste Einrichtung der friderizianischen Verwaltung nach 1220 bezeichnet.¹¹⁷ Weiterhin werden aber, nicht nur für die Kapitäne, auch regionenübergreifende Ämter in unterschiedlichem Zuschnitt konzipiert, so ist 1222–1226 ein Oberkämmerer in der Terra di Lavoro und dem südlich anschließenden Prinzipat im Einsatz und auch die Oberprokuratoren der 1230er Jahre haben Kompetenzen in Großräumen.¹¹⁸

Was das Bewusstsein des Autors über diese Raumkonzepte betrifft, so gibt er bereits in seiner Fassung A, verstärkt aber im letzten Teil der Darstellung, zu fast jedem Jahr sehr zuverlässig an, wer das Amt als Justitiar in der Terra di Lavoro antrat und wer es abgab. Auch darüber hinaus ist auffällig, wie viele Aktionen dieser – wie auch anderer – Amtsträger des Regnums gerade in dieser Provinz geschildert werden.¹¹⁹ Nachdem in den von Richard wörtlich zitierten Assisen von Capua bereits die Grundlagen ihrer Tätigkeit beschrieben wurden, ist gleich zu 1220 die Einsetzung Landulfs von Aquino zum Justitiar der Terra di Lavoro erwähnt.¹²⁰

Im ersten, vorangestellten Teil der Fassung B, der auf älteren Vorlagen zu beruhen scheint, ist dagegen noch das ältere Raumkonzept der Terra di Lavoro präsent, das offenbar bei der Anlage der Fassung B unverändert übernommen wurde. So nimmt 1191 der von Norden kommende Kaiser Heinrich VI. die Unterwerfungen von

115 So Pistilli, *Castelli normanni e svevi*, S. XI (der Sarno mündet südlich von Neapel ins tyrrhenische Meer); anhand der Literatur konnte nicht ganz geklärt werden, ob die Südgrenze in Wirklichkeit noch etwas südlicher vom Sarno verlief und einen Teil der Halbinsel von Sorrento mit einschloss. De Leo, *Terra di Lavoro*, Sp. 553 f., bringt eine Beschreibung des Raums anhand der Bergmassive: „In geographischer Hinsicht reichte das Gebiet vom Taburno an den Grenzen des Principato Ultra, dem Matese an den Grenzen des Molise zu den Monti Aurunci (nördlich von Gaeta, an der Küste) im Westen“.

116 Die Grenzen dieser Provinz nennt z. B. ein Mandat von 1231 (RI V, Nr. 1847). Hier wird ein Philipp de Zunculo zum Justitiar des Gebietes „a flumen Trinii et Sora usque ad fines regni“ bestellt. Der Fluss Trigno, der etwas südlich von Vasto in die Adria mündet, bildet noch heute die Südgrenze der italienischen Region Abruzzen. Die Stadt Sora, der andere beschriebene Eckpunkt, gehörte noch zum Justitiariat Terra di Lavoro.

117 Martin, *Organisation*, S. 85.

118 Friedl, *Beamtenschaft*, S. 53.

119 Zur Nennung der Amtsantritte bzw. der Tätigkeiten der Justitiare in der Chronik oben Kap. 8.3.3, bei Anm. 466 ff.; vgl. auch Friedl, *Beamtenschaft*, S. 14.

120 Assisen von Capua: RvSG A, ad 1220, S. 88 ff., Z. 23 ff.; Landulf: ebd., S. 88, Z. 8 ff. Vgl. Martin, *Organisation*, S. 84.

Sorella, Atina und Montecassino entgegen, denen sich die Grafen von Fondi und von Molise anschließen. Darauf heißt es „et procedens in Terram-Laboris, Teano, Capua, et Aversa sibi dantibus manum“, woraus hervorgeht, dass hier unter der Terra di Lavoro nur das Gebiet südlich der *Terra Sancti Benedicti* verstanden wird.¹²¹

Zum Folgejahr 1192 schreibt Richard: „Tunc temporis uocatus ipse Dyopuldus a Guillelmo Caserte comite ... cum gente sua uado fluuium Capue transiens iuit in Terram Laboris, et equitans super Capuam ...“.¹²² Diepold kam bei dieser Gelegenheit von Norden, somit beginnt nach diesem Konzept die Terra di Lavoro erst südlich des Flusses Volturno, also nochmals ein ganzes Stück südlicher als bei der vorhergehenden Nennung. Auch für das Folgejahr werden kriegerische Maßnahmen Tankreds in diesem Landstrich geschildert. Dieser kam jetzt über das „castrum Sabiniani, Rocca Sancte Agathe“ und „Laricia“, also von Osten, „exinde ueniens in Terram-Laboris“, wo er den Graf von Caserta empfängt. Die Gegend erfährt also auch eine Abgrenzung nach dieser Seite, wozu es abschließend heißt: „relictis in pace Apulie finibus et Terra Laboris, rex ipse in Siciliam remeaut.“¹²³ 1199 kam Peter von Celano aus der Marsia in die Terra di Lavoro (was bedeuten würde, dass er nördlich um die *Terra Sancti Benedicti* herumziehen oder deren Gebiet durchqueren musste), während Markward von Annweiler aus Apulien über die Capitanata in die Grafschaft Molise zog und die Stadt Isernia erreichte, von wo aus er in die Terra Lavoro weiterzog, wo er Teano angriff.¹²⁴ Die Zugehörigkeit der nördlich von Capua gelegenen Stadt Teano zur Terra di Lavoro wird hier also wie 1191 bestätigt, während der Eintrag zu 1192 eher das Gegenteil zu besagen schien. Aus dem entsprechenden Absatz im Eintrag zu 1199 geht hervor, dass der Autor die jeweilige Zugehörigkeit der betroffenen Gebiete zu politischen Strukturen sehr klar vor Augen hatte.

Während im ersten Teil der Fassung B sich der Autor offenbar nicht selbst zur Terra di Lavoro zugehörig fühlt, ist diese Einschränkung für die weiteren Teile der Fassung B weniger stark, wo der zuvor nur geographische Begriff vor allem als Bezeichnung des administrativen Kompetenzgebiets des betreffenden Justitiars verstanden zu sein scheint. Nicht notwendigerweise ist es als Abgrenzung zu verstehen, wenn Richard zu 1223 schreibt, dass der Kaiser aus Apulien in die Terra di Lavoro zog und

121 RvSG B, ad 1191, S. 12, Z. 1 ff.; Pistilli, Castelli normanni e svevi, S. XII, Anm. 7.

122 RvSG B, ad 1192, S. 14, Z. 22 ff.

123 Ebd. B, ad 1193, S. 16, Z. 6 ff. Die genannten Orte sind teilweise vielleicht anders zu identifizieren als in der Edition Garufis. Das „castrum Sabiniani“ ist laut Garufi, ebd., Anm. 2, Savignano (Prov. Avellino); das genannte Rocca Sant'Agata ist jedoch eher Sant'Agata di Puglia (ca. 60 km östlich von Benevent) und nicht Sant'Agata dei Goti (Prov. Benevento), wie Garufi, ebd., Anm. 3, annimmt (auf dieses bezieht sich jedoch die kurz darauf folgende Nachricht zur „civitas Sancte Agathensis“). Laricia ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, könnte aber auch Larizza (Contrada von Montemarano, Prov. Avellino) sein, statt dem von Garufi vorgeschlagenen Riccia im Molise. Erst danach kommt Tankred nach Richards Auskunft in die Terra di Lavoro.

124 Ebd. B, ad 1199, S. 21, Z. 24 ff.

im Anschluss nach San Germano kam, da dies auch so zu verstehen sein könnte, dass er zunächst in das Gebiet eintrat, bevor er die Stadt erreichte.¹²⁵ Ähnlich wird dies zu 1234 vermerkt, wo der Kaiser wiederum aus Apulien kommend in die Terra di Lavoro eintritt und in Capua den Bau des Brückentores befiehlt.¹²⁶

Ab 1224 werden Mandate an die Justitiare der Terra di Lavoro zitiert, ab 1225 ziehen die Justitiare die Steuer von der *Terra monasterii* ein.¹²⁷ Inhaltlich wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel zwischen Richards eigenem Umfeld der *Terra Sancti Benedicti* und der dieses nunmehr umschließenden staufischen Provinz Terra di Lavoro in der Chronik in dem zu 1226 zitierten Privileg Friedrichs für Abt Stephan explizit thematisiert. Die Ansprüche, die zunächst von den Justitiaren des Gebiets untersucht und bestätigt werden mussten, sahen vor, dass der Einzug der Abgaben durch klösterliche Beamte erfolgen konnte, die Gerichtsbarkeit aber auch in der *Terra Sancti Benedicti* durch die Justitiare auszuüben war, wobei die Strafgelder beim Kloster verbleiben konnten.¹²⁸ 1237 kann der Justitiar in Abwesenheit eines Abtes den Rektor von Montecassino einsetzen, 1239 werden von ihm Beauftragte ernannt, mit denen der Konvent über die Verpflegung der Soldaten verhandeln muss.¹²⁹ Es wird also letztlich ein Prozess geschildert, bei dem die Macht auf dem Gebiet der Klosterherrschaft vom Abt auf die Justitiare übergeht bzw. bei dem die *Terra Sancti Benedicti* in die von Friedrich gewollte Verwaltung des Königsreichs immer intensiver einbezogen wird.

Auffällig erscheint dagegen, dass zu 1239 von der Einsetzung von Nachtwächtern im Prinzipat Capua durch den Justitiar der Terra di Lavoro die Rede ist. Hier tritt unvermittelt wieder das deutliche ältere Raumkonzept aus normannischer Zeit in Erscheinung, das nun aber missverständlich war, da die Bezeichnung Prinzipat in dieser Zeit eine unterschiedliche Bedeutung besaß und nun ein eigenes Justitiariat bezeichnete, das sich südlich der Terra di Lavoro um den Hauptort Salerno erstreckte und Capua gerade nicht einschloss. Dieses kann Richard jedoch nicht gemeint haben, da der hier genannte Justitiar der Terra di Lavoro, Richard de Montenegro, nicht für dieses Gebiet zuständig war.¹³⁰

125 Ebd. A und B, ad 1223, S. 107, Z. 12 ff. bzw. 10 ff.; ebd. B, ad 1234, S. 188, Z. 14 f. Die benutzte Straße war entweder die Via Traiana über Troia – Benevent – Capua oder die Via Appia über Melfi – Benevent – Capua; vgl. Dalena, *Itinera*, S. 152, Tav. XV.

126 RvSG B, ad 1234, S. 188, Z. 16 f.

127 Mandate: Anhang 2, A Nr. 21 (RvSG A, ad 1224, S. 117, Z. 14 ff.); ebd. B, ad 1224, S. 113, Z. 18 ff.; Steuern: ebd. A und B, ad 1225, S. 126, Z. 29 ff. bzw. S. 122, Z. 1 ff.

128 Das Schreiben: ebd. B, ad 1226, S. 139–141; vgl. auch Fabiani, *Terra di S. Benedetto* 2, S. 21 f. Das von Heinrich VI. verliehene *ius sanguinis*, die hohe Gerichtsbarkeit, hatte die Abtei schon 1220 durch Friedrich II. wieder eingebüßt, ebenso wie das Geldwechselrecht, vgl. RvSG A, ad 1220, S. 88, Z. 11 ff.

129 Rektor: RvSG B, ad 1237, S. 193, Z. 23 ff.; Soldaten: ebd. B, ad 1239, S. 200, Z. 14 f.

130 Ebd. B, ad 1239, S. 204, Z. 6 f. Zu dieser Stelle siehe auch oben Kap. 8.3.3, Anm. 480.

Überhaupt scheint das Konzept der Unterteilung des Königsreiches in die beiden Großräume (Apulien und Terra di Lavoro, Kalabrien und Sizilien) weiterhin gedankliche Präsenz zu haben, denn an besonders bedeutsamer Stelle, in dem von Richard selbst verfassten Gedicht auf den Tod Wilhelms II. auf den ersten Seiten der Fassung B, wird dieses Konzept als Umschreibung des Königreiches präsentiert: „Plange planctu nimio, Sicilia, / Calabrie Regio, Apulia / Terraque Laboris.“¹³¹

Anzunehmen ist in jedem Falle, dass der Einwohnerschaft des Justitiariats Terra di Lavoro – die ethnisch und kulturell durch die jeweiligen, vorrangig langobardischen, aber auch fränkischen und griechischen Traditionen der einzelnen Gebiete unterschiedlich geprägt war – in den 1230er und 1240er Jahren ihre Zugehörigkeit zu diesem Raumgebilde bewusst war. Nach dem Bericht Richards jedenfalls war die Präsenz des Justitiars als Regierungsinstanz in diesem Gebiet massiv, nicht nur durch den fast jährlichen Einzug von Steuern, sondern auch durch die sehr häufige öffentliche Verlesung und Bekanntmachung von Befehlen und Anordnungen, die sie betrafen.¹³² Ein Anliegen des Autors bei der Abfassung seiner Fassung B könnte es demnach gewesen sein, sein eigenes Umfeld, die *Terra Sancti Benedicti*, einzuordnen in eine größere Einheit und sie als Teil des Regnums zu verorten, und zwar im Rahmen der zuständigen Raumeinheit, der Provinz Terra di Lavoro. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines Auflösungsprozesses, bei dem die eigenständige Herrschaft des Abtes immer weiter eingeschränkt wird, auch wenn um Kompromisse gerungen wird.

11.3.3 Der Raum des Herrschers: Vergleich mit dem Itinerar Friedrichs II.

Zum Itinerar Friedrichs II. liegt eine Untersuchung von Carlrichard Brühl vor, die jedoch eine kartenorientierte Darstellung der Häufigkeit und Dauer von Aufenthalten ist und keinen Kalender darstellt.¹³³ Brühl untersuchte das Itinerar in Italien in zwei zeitlichen Abschnitten, die er mit 1220–1235 sowie 1235–1250 ansetzte. Für den ersten Abschnitt konstatierte er ein Gesamtbild „eines Herrschers des *Regnum Siciliae*, der sich nur sporadisch seinen Regierungspflichten im Norden Italiens zuwendet“, wobei Apulien und die Capitanata neben Sizilien die Basis darstellen.¹³⁴ Für den Zeitraum 1235–1250 stellte er nach der Rückkehr Friedrichs aus Deutschland 1237 einen drastischen Wandel des Bildes fest: Sizilien wurde nun gar nicht mehr besucht, ebenso

¹³¹ RvSG B, ad 1189, S. 7, Z. 1 ff.

¹³² Carfora, Terra di Lavoro, S. 821, tendiert zu einer positiven Beantwortung der Frage nach einem entsprechenden Bewusstsein der Einwohnerschaft.

¹³³ Brühl, Itinerario. Vgl. auch Kieseewetter, Itinerario di Federico II.

¹³⁴ Brühl, Itinerario, S. 44 f. Nach Brühls Berechnung, ebd., S. 39, hielt sich Friedrich in diesem Abschnitt 76,5 % der Zeit im Regnum Siciliae auf und nur 8 % im Regnum Italiae.

wie das südliche Apulien und Kalabrien, als südlichste Orte werden Salerno und das in der Basilikata gelegene Lagopesole vom Kaiser aufgesucht. Überhaupt hielt sich dieser in diesem Zeitraum selten persönlich im Königreich auf: Brühl kommt in diesen 15 Jahren insgesamt nur auf 5 Jahre Aufenthalt im Regnum, so dass der Schwerpunkt der persönlichen Präsenz eindeutig nach Norden verlagert ist.¹³⁵ Als Hauptort wird Foggia mit zwölf Aufenthalten von langer Dauer (insgesamt mindestens 14 Monate) festgestellt.¹³⁶ Über San Germano äußert sich Brühl nicht – dabei hat es in der beigegebenen Karte 1220–1235 mit neun Aufenthalten mit einer Gesamtdauer von „mehr als 1 Monat“ ziemlich viele Besuche, was sicher auch mit der Lage der Stadt an der Via Casilina zusammenhängt. Für 1235–1250 zählt Brühl fünf Aufenthalte mit insgesamt „zwischen 1–4 Wochen“ Dauer.¹³⁷

Im Folgenden soll im Einzelnen verglichen werden, inwieweit Richard die räumlichen Bewegungen des Herrschers abbildet, ob er sie korrekt wiedergibt und inwiefern sie den Handlungsstrang seiner Erzählung prägen. Diese Untersuchung soll exemplarisch anhand der letzten fünf Jahre des Erzählzeitraums der Chronik vorgenommen werden. Für einen Vergleich können die „Regesta Imperii“ herangezogen werden, mit der Einschränkung, dass weite Teile des dort erfassten Itinerars Friedrichs II. in den Jahren 1239–1243, insbesondere nach Abbruch der Überlieferung durch das Registerfragment, das im August 1240 endet, vor allem auf den Angaben Richards beruhen (z. B. die Bewegungen im September 1241). Sicher wird hier die Edition der Urkunden Friedrichs in den kommenden Jahren noch bessere Erkenntnisse ermöglichen, doch sind einige Beobachtungen auch einstweilen anhand von in den Regesta erfassten Mandaten und Berichten anderer Chroniken möglich.

Insgesamt gibt Richard ein relativ verlässliches Bild der kaiserlichen Reisewege in diesen Jahren. Im Sommer und Herbst 1239 werden die militärischen Ereignisse im Bistum Bologna, also im weit entfernten Norditalien, mit erstaunlicher inhaltlicher Präzision geschildert, wobei die chronologische Einordnung in den Bericht einige kleine Abweichungen von dem Bild der übrigen Überlieferung zeigt.¹³⁸ Das

135 Ebd., S. 45 f. und Karte S. 46. Brühl, ebd., S. 30, 40, kommt hier auf nur noch 33 % der Zeit im Regnum Siciliae gegenüber 55 % der Zeit im Regnum Italiae.

136 Ebd., S. 45, Anm. 83.

137 Vgl. dazu auch oben Kap. 2, Anm. 44 die Aufstellung über Richards Angaben zu den Besuchen Friedrichs in San Germano während des Erzählzeitraums der Chronik.

138 Eroberung des Kastells Piumazzo bei RvSG B, ad 1239, S. 201, Z. 27 ff. zu Juli, nach anderer Überlieferung bereits Ende Juni (RI V,1,1 Nr. 4050a und 4050b). Die wenig später, RvSG B, ad 1239, S. 202, Z. 4 ff., geschilderte Einnahme des Kastells Crevalcuore „in uigilia Assumptionis Beatae Mariae“ (14. August), wird auch in einem kaiserlichen Schreiben diesem Datum zugeordnet; vgl. RI V,1,1 Nr. 2463. Dieses Schreiben an einen ungenannten Empfänger über die Einnahme beider Kastelle könnte ggf. Vorlage für die Notiz Richards gewesen sein; vgl. HB 5, S. 367. Der weitere Verlauf des Feldzugs, der sich nun gegen Mailand und Piacenza richtet, bei RvSG B, ad 1239, S. 202, Z. 11 ff., noch zu Ende August, aber mit der Information, der Kaiser habe sich in den Monaten September und Oktober

Weihnachtsfest desselben Jahres wird zutreffend in Pisa verortet.¹³⁹ Im Februar des kommenden Jahres sieht Richard den Kaiser richtig in Foligno,¹⁴⁰ dann in der Gegend um Viterbo,¹⁴¹ von wo aus er über die Mark Ancona im März 1240 ins Regnum zurückkehrt.¹⁴² Nach dem Hoftag in Foggia im April 1240 berichtet Richard zum Mai desselben Jahres vom Zug des Kaisers aus Apulien nach Capua und den militärischen Unternehmungen gegen Benevent.¹⁴³ Sein mehrtägiger Aufenthalt in San Germano im Juni ist auch durch mehrere Urkunden belegt, wohingegen diese für eine Bestätigung des weiteren von Richard angegebenen Reiseverlaufs über Aquino, Insula Pontis Solarati und Sora leider fehlen.¹⁴⁴ Zum Juli 1240 schildert der Autor die Reise des Abtes Stephan II. von Montecassino zum Kaiser, welcher zu dieser Zeit Ascoli belagert habe, was uns aus anderer Quelle als zutreffend bekannt ist.¹⁴⁵ Seine zum selben Monat eingereichte Nachricht über die Aufhebung der Belagerung von Ascoli und den Zug nach Fermo lässt sich hingegen aus der urkundlichen Überlieferung erst für den Folgemonat nachweisen.¹⁴⁶ Im August belagerte Friedrich Faenza, wie Richard richtig schreibt.¹⁴⁷ Erst im Juni des nächsten Jahres (1241) treffen wir ihn danach bei Richard wieder, der berichtet, der Kaiser sei von Faenza abgerückt, nach Fano gezogen und nach dessen erfolgloser Belagerung weiter nach Spoleto, das ihn anerkannt habe, sowie nach Assisi, dessen Umgebung er verwüstet habe. Tatsächlich scheint sich der Kaiser in diesem langen Zeitraum hauptsächlich vor Faenza aufgehalten zu haben.¹⁴⁸ Zum weiteren Fortgang der Heerfahrt mit der Übergabe von

vor Mailand aufgehalten, bevor er sich gegen Piacenza gewandt habe. Nach RI V,1,1, Nr. 2494 ff., beginnen die „prope Mediolanum“ ausgestellten Mandate jedoch erst im Oktober 1239. Am 29. Oktober 1239 urkundete der Kaiser dann „in castris ante castra pontis Placentie“: RI V,1,1, Nr. 2532. Demzufolge hat der Autor richtig datiert, wenn man fehlende Parallelüberlieferung zum September in Rechnung stellen will, aber die Ereignisse in seinem Bericht gewissermaßen als Vorausgriff schon vor einigen anderen Nachrichten, die zu September und Oktober gehören, platziert.

139 RvSG B, ad 1239, S. 204, Z. 3; RI V,1,1, Nr. 2653a ff.: 25. Dezember „apud Pisas“.

140 RvSG B, ad 1240, S. 205, Z. 1; RI V,1,1, Nr. 2749b: 31. Januar 1240 Ankunft in Foligno.

141 RvSG B, ad 1240, 205, Z. 2ff; RI V,1,1, Nr. 2825°: ab ca. 16. Februar vor Viterbo.

142 RvSG B, ad 1240, S. 205, Z. 6 ff.; RI V,1,1, Nr. 2926: am 19. März war der Kaiser in Antrodoco in den Abruzzen und somit wieder im Regnum.

143 Curia in Foggia: RvSG B, ad 1240, S. 205, Z. 10; RI V,1,1, Nr. 2859 bzw. 2948: mit Termin Palmsonntag (8. April) 1240; Capua: RvSG B, ad 1240, S. 206, Z. 1 f.; RI V,1,1, Nr. 3109 (Mai 1240, Capua).

144 RvSG B, ad 1240, S. 206, Z. 3 ff.; RI V,1,1, Nr. 3122: 11. Juni 1240; RI V,1,1, Nr. 3123: 13. Juni 1240 (beide „apud sanctum Germanum“ ausgestellt).

145 RvSG B, ad 1240, S. 206, Z. 15 f.; RI V,1,1 Nr. 3128: am 11. Juli 1240 war der Kaiser „in obsidione Esculi“.

146 RvSG B, ad 1240, S. 206, Z. 19 f.; RI V,1,1, Nr. 3132: August 1240, „ante civitatem Firmanam“.

147 RvSG B, ad 1240, S. 207, Z. 1 f.; RI V,1,1, Nr. 3135a: am 26. August 1240: die Belagerung von Faenza hatte begonnen.

148 RvSG B, ad 1241, S. 209, Z. 12 ff.; RI V,1,1, Nr. 3135a (26. August 1240) – Nr. 3205 (18. Mai 1241) ist Faenza als Ausstellungsort belegt; die Stadt hatte sich schon am 14. April ergeben; so auch RvSG B, ad 1241, S. 208, Z. 10 ff.; RI V,1,1, Nr. 3210: 20. Juni 1241 wird dann „ante Spoletum“ datiert.

Terni im selben Monat Juni 1241, dem Vorrücken auf Narni im folgenden Monat und der Belagerung von Rieti fehlen dann wieder urkundliche Belege als Bestätigung der Angaben Richards.¹⁴⁹ Dass der Kaiser im August den Gehorsam von Tivoli entgegennahm, sich mit seinem Heer einige Zeit in dieser Gegend aufhielt und schließlich südlich in das Gebiet der Albaner Berge wandte und bei Grottaferrata sein Lager aufschlug, findet hingegen bestätigende Belege in anderen Quellen.¹⁵⁰ Für den Rückweg ins Regnum im September durch die Campagna Marittima, über Insula Pontis Solarati, San Germano, Alife und Benevent nach Apulien ist wieder die Chronik Richards die einzige Quelle.¹⁵¹

Im nächsten Jahr, nach Richard im Juni 1242, zog Friedrichs offenbar auf derselben Route wie bereits zwei Jahre zuvor aus Apulien kommend über Capua, San Germano, Aquino und die im Vorjahr neugegründete Stadt Civitas Nova (Flagella) bis nach Sora und weiter nach Avezzano in der Marsia, wo er laut Richard den gesamten Monat Juni verbrachte.¹⁵² Von seinem Vorrücken gegen Rom im Juli berichtet nur Richard von San Germano, während seine Rückkehr ins Regnum im August auch andernorts Bestätigung findet, ebenso wie der Aufenthalt in der Gegend von Melfi im Monat September.¹⁵³

Ähnlich ist auch das Folgejahr dargestellt, denn im April/Mai 1243 wiederholte der Kaiser seine Reise von Apulien über Capua, San Germano, Aquino und Flagella, und die Chronologie Richards scheint dabei zu stimmen. Nach einem kurzen Halt in der neuen Siedlung begab er sich diesmal über Ceprano und die Campagna nach Rom, kehrte jedoch relativ rasch ins Regnum zurück. Richards Bericht lässt dabei offen, ob sich die gesamte, zu Mai eingereihte Nachricht auf diesen Monat bezieht oder ob die Rückkehr hier nur im Zusammenhang, gewissermaßen als Vorschau, erwähnt ist und erst im Folgemonat stattfand.¹⁵⁴ Bei seinen nächsten Nachrichten sind dem Autor jedoch offenbar einige Unrichtigkeiten unterlaufen. Seine Information, der Kaiser habe im Juni in Melfi von der Wahl Papst Innozenz IV. erfahren, kann nicht stimmen, da er bereits in Benevent, und zwar am 26. Juni 1243, an den neuen Papst

149 RvSG B, ad 1241, S. 210, Z. 8 ff.; RI V,1,1, Nr. 3219b.

150 RvSG B, ad 1241, S. 210 f., Z. 22 ff.; RI V,1,1, Nr. 3223: 17. August 1241 „prope Tybur“ ausgestellt; RI V,1,1, Nr. 3225: ein im August 1241 „apud Cryptam Ferratam“ ausgestelltes Schreiben an den englischen König mit der Nachricht über den Feldzug und den Tod Gregors IX.

151 RvSG B, ad 1241, S. 211 f., Z. 23 ff.

152 Ebd. B, ad 1242, S. 215, Z. 18 ff.; RI V,1,1, Nr. 3305–3308. Auch im Juli ist er noch dort belegt: RI V,1,1, Nr. 3312.

153 RvSG B, ad 1242, S. 216, Z. 7; zum Zug gegen Rom vgl. jedoch: RI V,1,1, Nr. 3301; August 1242 im Regnum: RI V,1,1, Nr. 3314, ausgestellt „prope Sanctum Germanum“; ebenso Nr. 3315–3317, alle August; Melfi: Nr. 3324–3326 (31. August – 6. September 1242) in Lagopesole, südlich von Melfi.

154 RvSG B, ad 1243, S. 216, Z. 14 ff. Der Kaiser ist bis 17. April in Capua belegt: RI V,1,1, Nr. 3357, im Mai in Flagella: ebd., Nr. 3362 von Mai 1243. Im Juni war er wieder im Regnum, in San Germano am 22. Juni: ebd., Nr. 3368.

schrrieb. Erst im August ist er durch andere Überlieferung in Melfi nachgewiesen.¹⁵⁵ Der Zug des Kaisers nach Viterbo im August (ohne Angabe des Reisewegs) findet nur im Ergebnis (der Belagerung von Viterbo im Oktober und November) andernorts Bestätigung,¹⁵⁶ während das Abrücken von Viterbo und die Weiterreise nach Grosseto mit Sicherheit nicht im September erfolgt sein kann, wie bei Richard angegeben, sondern erst danach: Hier ist der Kaiser durch urkundliche Zeugnisse auch erst im Januar 1244 belegt.¹⁵⁷

An dieser Stelle kann nun der Vergleich zugunsten zweier Beobachtungen unterbrochen werden. Zunächst muss darauf verwiesen werden, dass sich Friedrich II. keineswegs, wie es bei Richard scheint, von September 1241 bis Juni 1242 in Apulien aufgehalten hat. Urkundliche Belege verweisen darauf, dass er bereits im April und Mai in Neapel war, von wo er dann im Mai nach Capua weiterzog.¹⁵⁸ Auch seine Aufenthalte in verschiedenen apulischen Städten im Winter 1242/1243 werden bei Richard nicht angegeben. Es wird also deutlich, dass Richard keineswegs das gesamte Itinerar des Kaisers abbildet. Wie die „Regesta Imperii“ zeigen, gibt es zahlreiche Stationen und Reisewege, von denen er nicht berichtet.

Die nächste Beobachtung betrifft die Behandlung seiner Heimatstadt San Germano im Rahmen des kaiserlichen Itinerars. Mit Bezug zum Sommer 1242 ist hier zunächst festzustellen, dass Friedrich urkundlich bereits am 31. Mai 1242 in Aquino nachweisbar ist, so dass er eher im Mai als im Juni durch San Germano gekommen sein dürfte.¹⁵⁹ Die Rückkehr ins Regnum, die laut Richard bereits im August erfolgte, führte den Herrscher – nach dem Befund der Urkunden – wiederum durch San Germano, erstaunlicherweise ohne dass dies dem Autor eine weitere Nachricht wert gewesen wäre.¹⁶⁰ Gleiches gilt für das Folgejahr, denn auch 1243 kehrte der Kaiser von seinem erneuten Zug nach Rom über San Germano, wo er im Juni belegt ist, ins

155 RvSG B, ad 1243, S. 317, Z. 3 f.; RI V,1,1, Nr. 3369; vgl. die Diskussion dazu in Nr. 3372a. Im August in Melfi: ebd., Nr. 3382 (30. August 1243).

156 RvSG B, ad 1243, S. 217, Z. 11 f.; Belagerung Viterbos: RI VI,1,1, Nr. 3385b, 3393c (8. Oktober 1243 – 14. November).

157 RvSG B, ad 1243, S. 217 f., Z. 16 ff.; RI VI,1,1, Nr. 3408.

158 Nach RvSG im September 1241 in Foggia (S. 212, Z. 4 f.), dann ebendort noch einmal im März 1242 (S. 214, Z. 16), im Mai in Apulien (S. 215, Z. 11), ebenso wie im Juni (ebd., Z. 18). Friedrich war laut RI V,1,1, Nr. 3289 ff. im April und Mai in Neapel, dann im Mai in Capua (Nr. 3296 und 3297).

159 Am 31. Mai 1242 war er bereits in Aquino (RI V,1,1, Nr. 3298); am 8. Juni 1242 „prope Pontem Soleratam“ (Nr. 3304). Dann im Juni und bis mindestens 14. Juli, wie von Richard richtig angegeben, in Avezzano (Nr. 3305 ff.). Aquino liegt nur ca. 15 km nördlich von San Germano, daher wäre es theoretisch auch möglich, dass dieses Ziel von San Germano aus aufgesucht wurde und der Kaiser dorthin zurückkehrte.

160 RI V,1,1, Nr. 3314 von August 1242 ist „prope Sanctum Germanum“ ausgestellt, ebenso Nr. 3315–3317 (alle August). Bei RvSG B, ad 1242, S. 215, Z. 22 f. heißt es nur „Mense Augusti in Regnum reuersus est“.

Regnum zurück, ohne dass dies jedoch von Richard erwähnt würde.¹⁶¹ Es verwundert den heutigen Leser, dass ein Chronist, der das Schauspiel des Durchzugs des kaiserlichen Hofes mehrfach von Nahem erlebt haben muss, sich an keiner Stelle zu einer genaueren Schilderung hinreißen lässt. Genauso muss es aber erstaunen, wenn man die andere Warte in den Blick nimmt, von der aus er schreibt, die Geschicke seiner Heimatregion und –stadt, dass er mehrfach die Anwesenheit des Herrschers dort verschweigt.

Wie an diesem kurzen Ausschnitt gezeigt werden konnte, verfolgt Richard das Itinerar des Kaisers in diesen Jahren weitgehend zutreffend. Dort, wo sein Bericht nicht durch andere Quellen bestätigt werden kann, erscheint das von Richard gezeichnete Bewegungsbild doch zumindest räumlich und zeitlich plausibel. Kleinere Unstimmigkeiten in den letzten Jahren treten jedoch auf und verweisen vielleicht auf Abwesenheit des Autors in bestimmten Zeiträumen oder andere Schwierigkeiten bei der Abfassung, vielleicht auch bedingt durch das hohe Alter (wie sie auch aus der Handschrift selbst zu sprechen scheinen). Hervorzuheben ist jedoch, dass er das Itinerar Friedrich nicht ganz vollständig verfolgt. Während der Aufenthalte des Kaisers in der ‚Winterpause‘ in Apulien werden weniger sein genauer Standort als die dabei verfügbaren Regierungshandlungen und Befehle berichtet, wohingegen die militärischen Kampagnen der Sommermonate aufmerksam verfolgt werden. Teilweise lässt sich ein thematisches Interesse konstatieren, das über die Gesta des Herrschers hinausgeht, wenn z. B. von militärischen Aktionen in Norditalien die Rede ist, während sich Friedrich selbst im Regnum aufhält, oder wenn der Kriegsverlauf auch über die Aktionen seiner Heerführer oder der nord- und mittelitalienischen Städte geschildert wird (so z. B. verschiedene Nachrichten zum Mai 1242). Hier geht der Blick des Chronisten doch ganz eindeutig über das Regnum Siciliae hinaus, ja selbst über die Figur seines Herrschers. Das Itinerar des Herrschers ist auch nur einer der Bausteine seiner Erzählung, neben den Geschehnissen im Regnum, in Rom, und, vor allem, in seiner Heimatregion.

11.3.4 Der geographische und politische Raum im letzten Teil der Chronik

Abschließend sollen nun die Ortsnennungen im gesamten untersuchten Zeitraum noch einmal mit den obigen Erkenntnissen zu den politischen Räumen in einen Zusammenhang gebracht werden. Insgesamt wird der Begriff des Regnums mit geo-

¹⁶¹ Zum Reiseweg siehe oben in diesem Kap, Anm. 154. Auf die Problematik der Datumsangabe wurde bereits hingewiesen. Die Rückkehr wird, wohl in einer Vorschau, noch zu Mai berichtet, während Friedrich erst am 22. Juni in San Germano war. Dementsprechend war er auch nicht im Juni in Melfi, wie Richard sagt, sondern erst im August. Ende Juni (am 26.) war er noch im immerhin 100 km entfernten Benevent (RI V,1,1, Nr. 3369).

graphischem Bezug 74-mal verwendet, davon besonders häufig im letzten Jahrfünft (37-mal). Wo das *Regnum* allgemein benannt wird, geht es oft um Gesetze oder Steuern mit landesweiter Geltung. 199-mal werden einzelne Orte im *Regnum* (ohne *Justitiariat Terra di Lavoro*) benannt, die meisten davon jedoch nur ein- bis dreimal. Wie oben gesehen, bezieht sich der Bericht Richards in geographischer Hinsicht nicht gleichmäßig auf das gesamte *Regnum Siciliae*. Zwei Regionen stehen besonders im Vordergrund seines Interesses: das ist vor allem das Gebiet, in dem der Autor selbst angesiedelt ist, also die Provinz *Terra di Lavoro*, und zum anderen Apulien, und hier besonders der nördliche Teil der Region (Provinzen *Capitanata* und *Terra di Bari*). Innerhalb der Provinz *Terra di Lavoro* liegt der Fokus auf dem nördlichen Teil des Gebiets, also der Grenzregion zum *Patrimonium Petri*. Auch die nordöstliche Grenzprovinz der Abruzzen wird hin und wieder in den Blick genommen. Grundsätzlich scheint der Autor eine gute Vorstellung davon zu haben, wie dieser Grenzbereich des *Regnums* nach Norden definiert ist. Andere Regionen des *Regnums* finden nur selten Erwähnung, Kalabrien und Sizilien so gut wie gar nicht.

Eindeutig einen Schwerpunkt im Bericht des Autors bilden der direkte Umkreis seiner Heimatstadt San Germano: 74-mal werden hier Ereignisse verortet. Darüber hinaus ist der unmittelbare Bezugsrahmen des Autors die *Terra Sancti Benedicti*, über die 22-mal gesprochen wird. Sie interessiert den Autor jedoch vor allem als Ganzes, einzelne Orte in diesem Gebiet werden kaum angesprochen (nur zu 1239 werden einige Orte darin genannt, in die die vertriebenen Mönche fliehen). Die Besitzungen von Montecassino außerhalb dieses geographischen Rahmens werden nicht erwähnt. Einzig in einem Falle geht es um die Zerstörung eines zum Klosterbesitz gehörenden *casale* Castellione in Apulien – ohne dass diese Zugehörigkeit jedoch ausgesprochen würde. Wie schon ein oberflächlicher Vergleich mit einem willkürlich herausgegriffenen Jahreseintrag (1192) zeigt, ist dies ein deutlicher Unterschied zum vorangestellten ersten Teil der Fassung B, denn dort werden allein neun Orte in der *Terra Sancti Benedicti* namentlich benannt.

In Bezug auf die bestehenden Raumvorstellungen, nach denen diese *Terra monasterii* kein aus verstreuten Besitzungen gebildeter ‚Flickenteppich‘, sondern tatsächlich ein zusammenhängendes, flächenmäßig geschlossenes Herrschaftsgebiet war, um das dann Rechte und Ansprüche in weiteren Orten lockerer gruppiert waren (also ein ‚gemischtes‘ Konzept von Herrschaft über ein Gebiet und Herrschaft über Orte und Personen),¹⁶² ist zu sagen, dass der Autor dieses gewissermaßen voraussetzt,

162 Leccisotti, Montecassino, S. 325, nennt neben der *Terra Sancti Benedicti* vier Kernbesitztümer: Cetraro in Kalabrien, S. Liberatore alla Maiella, S. Pietro Avellana, S. Vincenzo al Volturno, die alle über eine eigene Verwaltung verfügten, zusammen aber die „giurisdizione cassinese“ bildeten. In weiteren Orten des Klosterbesitzes beschränkte sich Montecassino auf die Ernennung von Pröpsten und die Einziehung des jährlichen Zehnten. Die genannten vier Kernbesitztümer scheinen aber keine besondere Nachrichtenquelle für Richards Bericht darzustellen.

ohne es im Einzelnen noch zu problematisieren. Dabei ist anzunehmen, dass er unter der *Terra Sancti Benedicti* genau den Raum verstand, dessen Grenzbeschreibung über Jahrhunderte in der Dokumentation der Besitzansprüche der Abtei überliefert worden war und die Richard durch seine Beschäftigung mit den entsprechenden Urkunden kannte, er hier also Vorstellungen übernahm, die für das Selbstverständnis von Montecassino prägend waren.¹⁶³ Dass dieser Kontext einen großen Teil seines geistigen Horizonts bildet, wird natürlich nicht nur aus den häufigen Ortsnennungen deutlich, sondern auch aus den geschilderten Ereignissen, bei denen es um Abtwahlen und die Rechte und Beziehungen der Abtei geht.

Abgesehen von den zahlreichen Nennungen der Justitiare der Terra di Lavoro und ihrer Handlungen in dieser Provinz, liegt hier auch anhand der Ortsnennungen ein weiterer Schwerpunkt: 72-mal werden Orte in diesem Gebiet genannt. Wären auch die beiden Jahreseinträge 1229 und 1230 in die Auswertung eingeflossen, hätte sich dieser Umfang, der jetzt statistisch weniger auffällig erscheint, noch erheblich vergrößert. Wenn in der Darstellung teilweise Unsicherheiten in Bezug auf diesen Raumbegriff spürbar sind, also nicht ganz eindeutig ist, ob der Autor sich der Terra di Lavoro geographisch zugehörig fühlt oder nicht, so besteht in dieser Hinsicht kein Zweifel bezüglich des entsprechenden Kompetenzbereichs der Justitiare. Hier führt die besondere Aufmerksamkeit gegenüber den Amtshandlungen dieser und anderer Beamter in dieser Provinz zu einer weiteren Schwerpunktbildung, die eine Identifikation des Autors mit diesem Referenzrahmen glaubhaft macht. Jedoch werden besonders in den rund um die *Terra Sancti Benedicti* gelegenen Gebieten des Justitiariats (also dem nördlichen Teil desselben) Orte namentlich erwähnt. Hier ist zweifellos der geographische Kernbereich der Chronik auszumachen.

Richard schreibt, obwohl in einer Grenzregion befindlich, also keineswegs an der Peripherie des Regnums. Seiner Darstellung nach machte vielmehr der von Terra di Lavoro und Capitanata gebildete Raum das Zentrum des Regnums aus, während die Peripherie dagegen der Süden des Königreichs war. Dies entspricht der Präsenz des Herrschers (und seiner Stellvertreter während seiner Abwesenheit) vorrangig in diesem Raum – die gleichwohl bei Richard nur teilweise geschildert wird.

Um abschließend die Anteile der Verortungen in Bezug auf die verschiedenen politischen Räume zu vergleichen, ist eine Darstellung im Diagramm nützlich (siehe Abb. 7–10). Hier interessierte vor allem der Blick auf das Regnum und die generelle Schwerpunktsetzung des Berichts inner- und außerhalb desselben. Nennungen außeritalienischer Orte werden nicht berücksichtigt, da diese sehr gering ausfallen und in Bezug etwa auf Deutschland in den allermeisten Fällen auch nur vom Land, nicht aber von einzelnen Orten die Rede ist.

¹⁶³ Nach Pohl, *Werkstätte der Erinnerung*, S. 171, ist die Passage von der Stiftung des Gisulf in der „*Chronica Sancti Benedicti Casinensis*“ ein „Schlüsseltext“ für das Selbstverständnis von Montecassino.

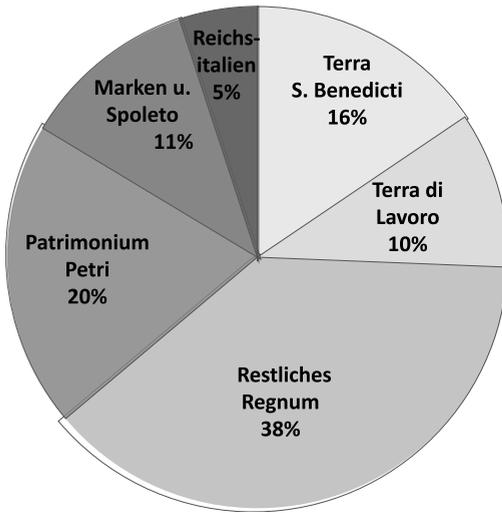


Abb. 7: Proportionale Verteilung der Ortsnennungen im ersten Fünfjahreszeitraum 1227–1228, 1231–1233.

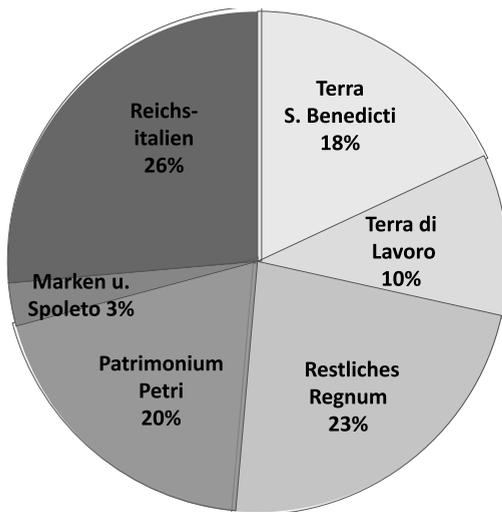


Abb. 8: Proportionale Verteilung der Ortsnennungen im zweiten Fünfjahreszeitraum 1234–1238.

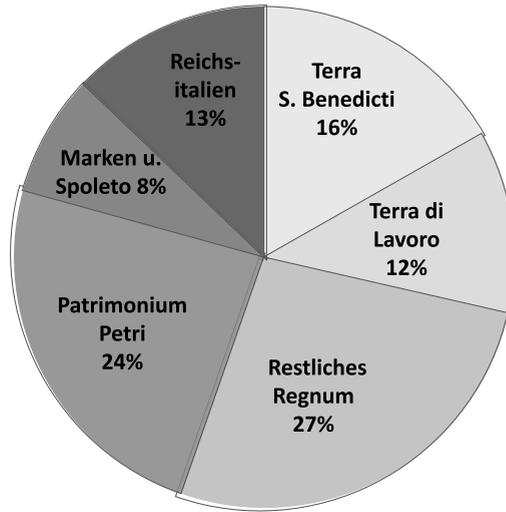


Abb. 9: Proportionale Verteilung der Ortsnennungen im dritten Fünfjahreszeitraum 1239–1243.

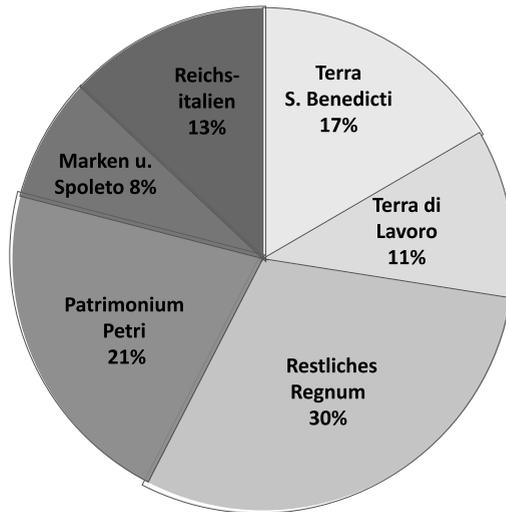


Abb. 10: Gesamtbild: Proportionale Verteilung der Ortsnennungen im letzten Teil von Fassung B, gesamter Untersuchungszeitraum.

Es stellt sich heraus, dass in Richards Erzählung aus diesem Blickwinkel nicht viel mehr als die Hälfte (58 %) des Berichts tatsächlich dem Regnum gewidmet ist, während der andere Teil (42 %) im mittellitalienischen Raum des Patrimonium Petri, des Herzogtums Spoleto und der Marken sowie in Norditalien spielt.¹⁶⁴ Der Vergleich mit dem Itinerar des Kaisers ergab dabei, dass das Interesse des Autors zwar den politischen und militärischen Unternehmungen des Kaisers folgt, teilweise aber sogar über dessen persönliche Beteiligung an denselben hinausgeht.

Die Orte, die im Regnum genannt werden, sind etwa zur Hälfte Orte in der Region, wobei der Nahbereich von Stadt San Germano und *Terra Sancti Benedicti* und der diese umfassende Bereich der übrigen Provinz Terra di Lavoro sich ebenfalls etwa die Waage halten. Wie oben gesehen, betrifft die andere Hälfte der Ortsnennungen im Regnum vor allem Apulien, insbesondere den nördlichen Bereich. Es ist daher zu überlegen, ob das Selbstverständnis des Autors – abgesehen von seiner Zugehörigkeit zur *Terra Sancti Benedicti* – sich nicht nur auf das Justitiariat Terra di Lavoro bezieht, sondern ob darüber hinaus das ältere Raumkonzept eines aus Terra di Lavoro und Apulien gebildeten Großraums nachwirkt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Chronik Richards (in geographisch-physischer Hinsicht) nicht wirklich eine Geschichte des Regnums darstellt, sondern oszilliert zwischen einer Geschichte des Herrschers und seiner Vorhaben (auch außerhalb des Regnums) und der Region, wobei diese Region geprägt ist von Zugehörigkeiten zu sich überlappenden Strukturen, nämlich einmal zum Gebiet der Abtei, zum anderen zum Justitiariat Terra di Lavoro. Angesichts des starken Einbezugs des auch über die Grenzen des Regnums hinausgehenden mittellitalienischen Raums, insbesondere Roms, scheint jedoch ein noch weiter gefasster Kreis des geographischen Horizonts des Autors, wie er jenseits seines explizit formulierten Programms deutlich wird, über die Grenzen politischer Räume hinauszureichen und diesen gesamten mittellitalienischen Raum zu umfassen. Obwohl Richard in seinem Text selten direkten Bezug auf die außerhalb der *Terra Sancti Benedicti* liegenden Besitzungen der Abtei von Montecassino nimmt, zeigt der von ihm bevorzugt betrachtete Raum damit auch eine starke Übereinstimmung mit einer Kartierung dieser Besitzungen, die sich in eben diesem Raum konzentrieren.¹⁶⁵ Die Darstellung für diesen mittellitalienischen Raum bezieht sich zwar zumeist nicht auf die Abtei, sondern auf die Handlungen anderer Akteure, dennoch könnte die Versorgung des Autors mit Nach-

164 Dies sind inhaltlich die Ereignisse an der Kurie, in Rom, wobei sowohl die Auseinandersetzung mit Viterbo als auch innere Angelegenheiten wie die Senatorenwahl beobachtet werden, der militärische Konflikt in Norditalien (mit genauen Kenntnissen zu den einzelnen Stationen) und die Aufenthaltsorte des Kaisers.

165 Vgl. die Karte 1 in: *Registrum Petri Diaconi*, hg. von Martin u. a. 4, S. 1961, die die im Anhang II aufgeführten realen und hypothetischen Besitzungen der Abtei nach den Angaben ihrer Überlieferung illustriert.

richten hier also nicht nur auf den Informationen seines Bruders, des kaiserlichen Notars, beruhen, sondern auch auf seinem Zugang zu einem Nachrichten-Netzwerk der Abtei.

12 Überlegungen zu Absicht, Zweck und Publikum von Fassung B

12.1 Leitideen

12.1.1 *Bonum pacis*

Der Begriff des *bonum pacis* wird in Richards Chronik mehrfach verwendet. Er bildet auch den Schluss des Jahreseintrags zu 1243, es handelt sich damit um die letzten Worte der Chronik überhaupt. Auch zum Juli desselben Jahres war bereits davon die Rede, dass der Kaiser eine hochrangige Gesandtschaft zum Papst sandte, „pro bono pacis“.¹ Im Bericht über den Frieden von San Germano 1230 geht es ebenfalls um die Verhandlung des „*bonum pacis inter papam et Cesarem*“.² In von Richard zitierten Texten wird dieser Ausdruck ebenfalls verwendet, so in dem zu 1226 wiedergegebenen Brief Honorius' III. („*qui pacis bona oderunt et in malis discordiam exultant*“) und im Schreiben des Hermann von Salza an den Papst über Friedrichs Verhandlungen im Heiligen Land („*nuntii Soldani et Imperatoris indifferenter ibant hinc inde tractantes de bono pacis et concordie*“).³ Es handelt sich somit offenbar um einen im Sprachgebrauch der Zeit häufig verwendeten Ausdruck. Das Ende des Textes mit den Worten „... *tractans inter ipsum [papam] et Imperatorem bonum pacis*“ könnte, angesichts der Bedeutung des hier angesprochenen Inhalts für die Zeitgenossen, darauf hindeuten, dass diese letzten Worte bewusst gewählt wurden. Insgesamt vermitteln die letzten Einträge der Fassung B jedoch nicht den Eindruck eines geplanten und überlegten Textabschlusses.

Eine vielrezipierte Definition des Friedens als höchstem irdischem Gut wurde bereits von Augustinus formuliert: „... *tantum est enim pacis bonum, ut etiam in rebus terrenis atque mortalibus nihil gratius soleat audiri, nihil desiderabilius concupisci, nihil postremo possit melius inveniri.*“⁴ Hier scheint ein gedanklicher Anschluss an Richards Aufforderung gegeben, die er im Prolog seiner Fassung B zum Ausdruck bringt und die bereits als zentraler Satz seiner Vorrede erkannt wurde, „*prudenter*

1 RvSG B, ad 1243, S. 217, Z. 5 f.; S. 219, Z. 2 f.

2 Ebd. B, ad 1230, S. 165, Z. 31.

3 Ebd. A, ad 1226, S. 139, Z. 19 ff.; ebd. B, ad 1229, S. 158, Z. 33 f.

4 Augustinus, *De civitate Dei*, hg. von Perl 2, XIX, 11, S. 464 f. Allgemein zum Thema vgl. Janssen, *Friede; Kurze, Krieg und Frieden*, sowie die Beiträge im Band von Fried, Träger und Instrumentarien, zunächst die Einleitung des Herausgebers, S. 7–16, sodann v. a. Schreiner, „Gerechtigkeit und Frieden“, hier S. 40, Anm. 13, eine umfassende Literaturübersicht, sowie, S. 59 ff., zur Friedensbewegung, die 1233 weite Teile der italienischen Bevölkerung erfasste und auch bei Richard für die Stadt San Germano beschrieben ist (RvSG, ad 1233, S. 185, Z. 19 ff.), sowie Meier, *Pax et Tranquillitas*.

bellum in pace timere et pacem iterum sperare, post bellum“.⁵ Vielleicht könnte man in dieser sogar eine direkte Anknüpfung an die auf das obige Zitat folgenden Ausführungen des Augustinus sehen, nach denen der Friede als Ziel und erwünschtes Ende des Krieges postuliert wird.⁶ In diesem Satz des Augustinus sind ebenfalls die Worte *bellum* und *pax* antithetisch gegenübergestellt (wobei die beiden Satzteile gegenüber dem Spruch Richards logisch vertauscht sind): „Omnis enim homo etiam belligerando pacem requirit; nemo autem bellum pacificando.“⁷

Eine kurze Betrachtung verdient jedoch auch die Tatsache, dass ein Werk, das den Begriff *bonum pacis* bereits im Titel führt, zu Richards Lebzeiten in seinem direkten räumlichen Umfeld präsent war: der Traktat „De Bono Pacis“ des Rufinus. Er wurde Abt Petrus II. (de Insula) von Montecassino (1174–1186) gewidmet, diesem wohl vor 1179 überreicht und im frühen 13. Jahrhundert noch einmal abgeschrieben, wobei die hier entstandene Handschrift in der Bibliothek von Montecassino verblieb.⁸ Rufinus wird in Richards Werk als Person nicht erwähnt, doch wäre möglich, dass der Chronist das Manuskript zu Gesicht bekam oder zumindest von seinem Inhalt hörte. In der Tat weist Richards Prolog zu Fassung A, einem ebenfalls einem Abt gewidmeten (bzw. von diesem beauftragten) Werk, nach Struktur und Inhalt verschiedene Übereinstimmungen mit dem Widmungsbrief des Rufinus an Abt Petrus auf. Wenn die Aussagen ganz im Rahmen der diesbezüglichen Konventionen bleiben, so sind hier doch auch wörtliche Übereinstimmungen zu bemerken.⁹ Insgesamt wäre es vermutlich zu hoch gegriffen, direkte Bezüge zwischen den beiden Werken herstellen zu wollen, insbesondere, da ansonsten keine wörtlichen Übereinstimmungen vorhanden zu sein scheinen und auch die Kernbegriffe des Konzepts des Rufinus mit der Dreiteilung der irdischen Verhältnisse in „Pax Egipti“ (den Frieden der Hochmütigen und Geltungssüchtigen), „Pax Babilonie“ (das Zusammenleben sowohl von Bösen als auch von Guten in Sicherheit vor äußerem oder innerem Krieg) und schließlich

5 RvSG B, S. 3, Z. 14 f. Zum Konzept des Friedens bei Augustinus und, nach der hier interessierenden Zeit, bei Thomas von Aquin, vgl. Meier, *Pax et Tranquillitas*, bes. S. 491 ff.

6 Arnold, *De bono pacis*, S. 137.

7 Augustinus, *De civitate Dei*, hg. von Perl 2, XIX, 12., S. 466.

8 Rufinus von Sorrent, *De bono pacis*, hg. von Deutinger; zu Widmung und Abschluss S. 17, 21; zur Handschrift (Montecassino, AA, Cod. 238) ebd., S. 29 ff.; zum Werk vgl. auch Arnold, *De bono pacis*, S. 136 ff.; zu Rufinus vgl. auch Kuttner, *Canonisti*, S. 13 f.

9 So bezeichnet Richard sein Werk als „libellus“, ebenso Rufinus (S. 48, Z. 21), der auch sagt: „in ius libri corpusculum ... tractaveram“ (ebd., Z. 18); RvSG A: „uestro itaque iussu“ – Rufinus: „preceptio, tanti patris iussu“ (S. 50, Z. 1 bzw. 2); RvSG A: „operis meis uiribus impar onus aggrediens“ – Rufinus: „si ad rem omnino meis impari viribus accessissem“ (S. 50, Z. 3 f.), sowie später: „iniunctum michi opus aggredi non verer“ (ebd., Z. 7 f.); RvSG A: „Uestro itaque iussu ... onus aggrediens ... huic libello annectere procurabo“ – Rufinus: „Vestris igitur imperiis promptius subsecundans artificalem hanc paginam ... descripsi“ (S. 50, Z. 11 ff.; auch das Wort „promptus“ kommt bei Richard vor, allerdings in der *salutatio*); vgl. auch RvSG B: „pro viribus ingenio mei“ – Rufinus: „tarditas ingenii et enormitas labii“ (S. 50, Z. 4 f.).

den Frieden Jerusalems als Eintracht der christlichen Gemeinschaft bei Richard nicht auftreten.¹⁰ Allenfalls könnte man einen inneren Zusammenhang bzw. ein Aufnehmen der von Rufinus ja bereits vor der Phase der Erbfolgekriege entwickelten Ideen annehmen, wenn Richard in seiner Fassung B für die Zeit vor der Rückkehr Friedrichs ins Regnum 1220 die Ansprüche und Eitelkeiten der Großen des Regnums als Grund für die fortwährende kriegerische Verheerung des Königsreichs kennzeichnet: Die Charakteristik der negativ konnotierten „Pax Egipti“ besteht bei Rufinus darin, dass Geltungssüchtige zunächst andere als Aufständische unterwerfen, also unter Vorwänden Kriege anzetteln, um die eigene Position zu befestigen. Der für Rufinus beschriebene „Vertragsgedanke“, nach dem alle Gruppen der Bevölkerung an Pflichten gebunden sind, der Herrscher gerecht regieren, das Volk aber seine Verpflichtungen erfüllen, das heißt vor allem Steuern zahlen soll, um so ein Zusammenleben im Sinne der „Pax Babilonie“ zu ermöglichen, kommt bei Richard vielleicht in der konkreten Beschreibung der rechtsetzenden Tätigkeit des Herrschers, aber auch in seinem Beharren auf den finanziellen Leistungen seiner Region zum Ausdruck. Auch wenn das Werk des Rufinus – die erste systematische Schrift über den Frieden im Mittelalter – weitgehend unbekannt blieb,¹¹ lässt sich nicht ausschließen, dass sein Inhalt gerade in Montecassino, wo sein Autor verkehrt hatte und man das Werk zu Richards Zeit kopierte, bekannt war und diskutiert wurde.

Auch die bereits von Augustinus entwickelte Idee vom Frieden im Staat als „geordnete Eintracht der Bürger in Bezug auf Befehlen und Gehorchen“¹² lässt sich gut mit Richards Darstellung der Ereignisse seiner Zeit in Einklang bringen, in der die Gesetze und Anweisungen des Herrschers verkündet und durch seine Mitarbeiter und die Bevölkerung umgesetzt werden, während Verräter und Abtrünnige ihre gerechte Strafe erhalten. Gleichermäßen stark ist bei ihm der Gedanke der Ordnung, auf den in beiden Prologen Bezug genommen wird und der bei Augustinus eng mit dem Begriff des Friedens verbunden ist.¹³

Die Pflichten des Herrschers werden in einem anderen historiographischen Werk aus Süditalien, der bereits Anfang des 12. Jahrhunderts verfassten Chronik des Ale-

10 Beschreibung der „Pax Egipti“ bei Rufinus: De Bono Pacis, hg. von Deutinger, II, 1, S. 102, und II, 3, S. 106; zur „Pax Babilonie“: II, 1, S. 102, und II, 9, S. 120 ff. Die Aussagen zum Konzept des Rufinus folgen der Analyse von Deutinger. Zum „Vertragsgedanken“ ebd., S. 28.

11 Ebd., S. 27 (die Bewertung als erste systematische Schrift zu diesem Thema nach Otto Gerhard Oexle).

12 Meier, Pax et Tranquillitas, S. 491 (Augustinus, De civitate Dei, hg. von Perl 2, XIX, 13, S. 472: „pax civitatis = ordinata imperandi atque oboediendi concordia civium“); vgl. Janssen, Friede, S. 549.

13 Ebd., S. 548, zu den weiteren Definitionen „pax = tranquillitas ordinis“ und „ordo = parium dispariumque rerum sua cuique loca distribuens dispositio“ (De civitate Dei, hg. von Perl 2, XIX, 13, S. 472 f.) sowie zum Zusammenhang dieser Begriffe mit der Gerechtigkeit: Vermögen und Willen, „jedem Ding den ihm zukommenden ‚richtigen‘ Platz in der hierarchisch aufgebauten Weltordnung zuzuweisen, nannte er *iustitia*, Gerechtigkeit“.

xander von Telese, in Form einer Mahnung oder Belehrung an den Regierenden grundsätzlich dargelegt: Im Widmungsbrief an Roger II. geht der Autor auf die Aufgaben des Herrschers ein, wobei das Kennzeichen guter Regierung darin besteht, mit Waffengewalt die äußeren Feinde zu besiegen, mit Gesetzen die inneren Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Dabei fällt auch der Begriff *bonum pacis*:

„Regnum igitur bene recteque administrare est, cum utrumque tempus et belli et pacis recte gubernatur, dum et per legum tramites rerum iniquitates expellas, atque armis, victis hostibus, sis triumphator. Memento itaque te idcirco Regis nomine censeri, ut omnes sub ditione tua positi, et iustitiae censura, et pacis vinculo regantur. Ut ergo huiusmodi pacis atque iustitiae bonum in Regno tuo perpetuari valeat, multum prodest, si tu solus munitiores, et inexpugnabiles urbes, ac fortiora et inexpugnabilia oppida proprio subdideris dominio.“¹⁴

Das Wortpaar *pax et iustitia* (bzw. „*pacis et iustitiae bonum*“) führt zu weiteren Begrifflichkeiten der theoretischen Diskussion über die gute Regierung, die für Richards Zeit wirksam waren.¹⁵

12.1.2 *Pax, iustitia, quies*

Pax et iustitia ist ein alttestamentarisches Begriffspaar, das in der politischen Theorie des Mittelalters vielfach zu finden ist und in der staufischen Kanzlei bereits unter Friedrich Barbarossa eine Rolle spielte.¹⁶ Bei Richard ist, mehr als von *pax et iustitia*, von *pax et quies* die Rede, eine Abwandlung, die gleichwohl in der für dieses politische Schlagwort grundlegenden Bibelstelle „et erit opus iustitiae pax et cultus iustitiae silentium et securitas usque in sempiternum“ (Jes. 32,17) bereits aufscheint.¹⁷ Seine Würdigung Wilhelms II. als idealer König zu Beginn der Fassung B umfasst mit der Beschreibung „legis et iustitiae cultus tempore suo vigeat ...; ubique pax, ubique securitas“¹⁸ sowohl den Begriff *iustitia* als auch den Begriff *pax*, der in diesem Falle jedoch, enger der Bibelstelle folgend, mit *securitas* statt mit *quies* kombiniert

¹⁴ Alexander von Telese, *Historia*, hg. von De Nava, S. 90, Z. 20 ff. Es handelt sich hier nicht um einen Prolog, sondern um einen dem Werk nachgestellten Widmungsbrief.

¹⁵ Meier, *Pax et tranquillitas*, bes. S. 490 ff. Zu diesen geläufigen Begrifflichkeiten zählen nach Meier, ebd., S. 492, außerdem *ordo*, *concordia* und *tranquillitas*. Zur Verbindung von *pax* und *iustitia*, die im römischen Denken und Recht so nicht vorhanden war, vgl. auch Schmiegel, *Gerechtigkeitspflege*, S. 29 ff.

¹⁶ Schreiner, „Gerechtigkeit und Frieden“, S. 45 f. mit Anm. 27.

¹⁷ Zur Auffassung vom Frieden als Frucht der Gerechtigkeit vgl. Schmiegel, *Gerechtigkeitspflege*, S. 30 mit Anm. 89. Vgl. dazu auch Ps. 84,11 (85,11): „*misericordia et veritas occurrerunt iustitia et pax deosculatae sunt.*“ Der Begriff *quies* scheint in Augustinus' Auseinandersetzung mit dem Frieden in „*De civitate Dei*“ nicht vorzukommen.

¹⁸ RvSG B, o. J., S. 4, Z. 6 f.

wird.¹⁹ Ganz wie bei Alexander von Teleso angesprochen, liegt sodann die Aufgabe der Regentin Konstanze nach dem Tod ihres Mannes Heinrich VI. nach Richard darin, *pax et quies* im Regnum aufrechtzuerhalten („Imperatrix Panormi remanens in ueste lugubri de nece imperatori uiri sui, regnique paci consulens et quieti ...“).²⁰

In dem Abschnitt der Chronik, der als Schlüssel zum Verständnis der Fassung B identifiziert wurde und in dem Richard die Invasion der päpstlichen Truppen in der Region beschreibt, wird dieses Wortpaar ebenfalls eingesetzt: „... arbitratu est ipse papa contra Regni filios acies dirigere bellatorum, ut Regni statu et pacis quiete turbata ...“²¹ Ebenso heißt es auch in dem Brief, den Friedrich II. im nächsten Jahr nach der Rückeroberung des Regnums an die Städte in der Lombardei, Toskana und Romagna richtet und der bei Richard zu 1229 zitiert wird: hier kündigt der Kaiser an, nach dem Triumph über die Invasoren Frieden und Recht nun auch im gesamten Kaiserreich wiederherstellen zu wollen: „Uolentes igitur imperii et regni nostri quietem et pacem cum consilio uestro disponere ...“²²

Aber auch noch andere Kombinationen dieser Wörter sind im selben Zusammenhang zu finden. Im Vorwort des „Liber Augustalis“ spricht der Kaiser davon, „ipsius [Regni] quieti atque iustitie summo opere providere“ zu wollen.²³ Die hier zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, gerade dies sei die gottgewollte Aufgabe der Fürsten, nämlich durch Wahrung des Rechts Frieden zu schaffen, während die von Natur aus schlechte Menschheit ohne diese ordnende Macht in Chaos und Gewalt abgleite, wurde einige Jahre zuvor auch bereits von Honorius III. propagiert.²⁴ In der „Ordinatio ... super regis adiutorio et succursu, defensione ac pace regni“ Innozenz' III. von 1208 geht es ebenfalls um diese Thematik – die Einsetzung von ordnenden Instanzen mit rechtlichen Kompetenzen zur Vermeidung von Gewaltakten und Fehden unter der Bevölkerung. Auch wenn Richard die Stelle mit dem hier ebenfalls verwendete-

19 Zu den verschiedenen Bedeutungsnuancen des Wortes *pax* je nach dem zweiten Teil der jeweiligen Zwillingsformel vgl. Janssen, Friede, S. 547: *pax et iustitia* = Friede als „Ergebnis und Ausdruck des ungebrochenen und wiederhergestellten Rechts“; *pax et securitas* = „Friede in seiner schützenden und abwehrenden Kraft“; *pax et tranquillitas* = „Friede als Zustand ruhiger Ausgeglichenheit und Gewaltlosigkeit“. Vgl. auch ebd., S. 546, zur Bedeutung von *securitas* = Rechtssicherheit.

20 RvSG B, ad 1197, S. 19, Z. 1 f.

21 Ebd. B, ad 1228, S. 152, Z. 22 f.

22 Ebd. B, ad 1229, S. 162, Z. 28 f.

23 Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 147 f.

24 Grundlegend zu diesem Thema Stürner, *Rerum necessitas*; Text und Übersetzung des Prooemiums ebd., S. 548–554. Zum Brief Honorius' III. nach dem 19. August 1218 an die Großen des Königreichs Kastilien, dessen Inhalte dann auch von der Kanzlei Friedrichs rezipiert wurden, ebd., S. 517 ff. In diesem in der „Summa“ des Thomas von Capua überlieferten Brief heißt es: „Porro non ob hoc solum dominos subditis sententia divina prefecit, ut eis dominando preessent, sed ut ipsis pacis et iustitie copiam ministrando prodessent, ut appensis in statera iudicii meritis singulorum condignis dignos prosequantur favoribus et in facinorosos exercent debite gladium ultionis“ (Thomas von Capua, *Summa*, hg. von Thumser/Frohmann, III 4, S. 97 f., Zitat S. 98).

ten Ausdruck *pax et iustitia* („ut in ipso videlicet pacem et iustitiam reformamus“) nicht im Wortlaut zitiert, so kann dennoch gerade der Zusammenhang des Stückes mit dieser Thematik Auslöser gewesen sein, den Text bei der Abfassung von B neu aufzunehmen.²⁵

Die drei Begriffe *pax*, *quies* und *iustitia* finden sich verbunden in Konst. I73.1, die von der Einsetzung und Bezahlung der Richter handelt: „Discreta itaque vicissitudine temporum, dum post bellorum strepitus obtenta victoria succederet quies pacis, ad hoc se principalis ingenii erexit provisio, ut paci iustitiam sociaret.“²⁶ Auch in dieser Konstitution geht es um die (Selbst-)Verpflichtung des Herrschers – der allein berechtigt ist, mit Waffengewalt seine Herrschaft durchzusetzen –, nach dem Erreichen dieses Ziels den Frieden zu wahren und das Recht zu pflegen, ähnlich, wie es bereits Alexander von Teleso seinem König Roger II. empfohlen hatte (dort allerdings ergänzt um den Ratschlag, zur Friedenssicherung am besten selbst die stärksten Festungen im Land zu übernehmen – ein Rat, den Friedrich II. nach 1220 ebenfalls befolgt hatte). Nach diesem Konzept war also der Frieden nicht nur die Folge der Gerechtigkeit wie in der eingangs zitierten Stelle aus Jes. 32, 17, sondern die Verwirklichung des Friedens war auch „mit einer funktionierenden Rechtsordnung gleichzusetzen“,²⁷ wodurch beide Begriffe in einen Kreislauf eingebunden werden.

Wenn Richard – so die Schlussfolgerung – bei der Konzeption seiner zweiten Fassung der Chronik im Prolog und an weiteren wichtigen Stellen seines Textes besonders auf die Themen ‚Frieden‘ und ‚Recht‘ zielt, dann liegt dies also nicht nur an seinem eigenen jüngst vergangenen Kriegserlebnis oder an der Aufnahme von Ideen, die zu seiner Zeit allgemein verbreitet waren, sondern steht auch im Einklang mit den Konzepten, die um dieselbe Zeit in der kaiserlichen Kanzlei zum Ausdruck gebracht und in der öffentlichen Kommunikation eingesetzt wurden.

12.1.3 *Filius regni*

Es ist nun am Schluss der Untersuchung noch einmal etwas genauer zu betrachten, was es mit dem bei Richard von San Germano an verschiedenen Stellen seiner Darstellung eingesetzten Begriff *filius regni* auf sich hat. Wie bereits im Abschnitt zu den

²⁵ Register Innocenz' III. 11, Nr. 125 (130), S. 199 f., hier S. 200.

²⁶ Ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 242 ff., hier S. 243. Nach Stürner hatte auch die Erstfassung des Gesetzes von 1231 diesen Satz.

²⁷ Zitat: Reinle, *Umkämpfter Friede*, S. 148 (unter Verweis auf Kocher, *Friede und Recht*, S. 405, der aber ansonsten eher die gegenständlichen Symbole für Frieden bzw. Rechtswahrung thematisiert). In Reinles Beitrag vgl. bes. den einleitenden Teil S. 147 ff., auch zum nicht spannungsfreien Verhältnis dieser Begriffe. Sie glaubt (S. 147), dass der Wunsch der Zeitgenossen nach Frieden „den Charakter einer politisch relevanten ‚Vision‘, ja sogar eines ‚Kampfbegriffes‘ annahm“. Zu *Friede und Recht* in der deutschen Literatur und Historiographie der Stauferzeit vgl. Schwob, *Friede und recht*.

Prologen herausgestellt, sind die verschiedenen Teile der Fassung B, nämlich der Prolog, der Beginn des Textes mit dem Eintrag zu 1189 und der Jahreseintrag zu 1229 durch die *filius-regni* Thematik verzahnt. Dies ist nicht nur ein Indiz für die zeitgleiche Abfassung der genannten Teile, sondern weist auch auf eine besondere inhaltliche Bedeutung dieses Begriffes für den Autor hin.²⁸ Im Prolog bezeichnet sich der Chronist selbst in herausgehobener Form als „Regni filius“²⁹ – eine Eigenschaft, die ihn qualifiziere, eine Geschichte des Regnums zu schreiben. Anlässlich des vorangestellten Gedichts auf Wilhelm II. werden die „filii Regni“ gleich zweimal angesprochen, indem sie, einmal in Prosa und einmal in Versform, aufgefordert werden, den Tod des Königs zu betrauern. Auch am Ende des Jahreseintrages zu 1228 kommen sie vor, denn der Papst entschließt sich, mit militärischer Gewalt gegen die „Regni filios“ vorzugehen (die Aggression gegen die Herrschaft des Königs ist somit als Aggression gegen das Regnum als solches bzw. gegen seine Einwohnerschaft beschrieben). Am darauffolgenden Beginn des Eintrags zum nächsten Jahr agieren die „Regni filii“ als Getreue des Kaisers unter Anführung des Heinrich von Morra, um die Stadt San Germano zu verteidigen, ihre Eigenschaft als Landeskinder macht sie also bei Richard automatisch zu Verteidigern der Herrschaft Friedrichs.³⁰ Durch die Bezeichnung als „Regni filios“ wird eine besondere Identität und Qualität der Landeskinder – in Abgrenzung von den von außen kommenden Aggressoren – akzentuiert.

Auch hier lässt sich eine zeitgleiche Verwendung dieser Begrifflichkeit in der öffentlichen Kommunikation der kaiserlichen Kanzlei konstatieren,³¹ die zumindest in einem Fall auch bei Richard von San Germano gespiegelt wird. So wird in den Beschlüssen des Hoftages von Syrakus geregelt, dass die „filii et filiae regni“ nicht ohne vorhergehende kaiserliche Erlaubnis Auswärtige heiraten dürfen, unter der Strafordrohung des Verlustes ihres gesamten Besitzes.³² In der einleitenden Passage (von Richard nicht zitiert) gibt der Kaiser eine ausführliche Begründung für dieses Gesetz. In ihr wird ein Panorama entworfen, das die Treue der Landeskinder in einen deterministischen Zusammenhang mit ihrer geographischen Herkunft aus dem Regnum setzt, Abweichungen von diesem Prinzip durch die Vermischung der Einwohnerschaft mit Menschen anderer Herkunft, deren schlechte Sitten negative Einflüsse hervorbrächten, biologisch begründet werden:

28 Siehe oben Kap. 5.1.3 zu den Prologen, bei Anm. 137 ff.

29 Das Wort *Regni* wird in diesem Zusammenhang in der Handschrift stets mit Maiuskel geschrieben, die Edition Garufis geht hier uneinheitlich vor.

30 Prolog: RvSG B, S. 3, Z. 16; ebd. B, ad 1189, 6, Z. 17; im Gedicht, ebd., S. 7, Z. 36; ebd. B, ad 1228, S. 152, Z. 22 f.

31 Siehe dazu auch oben Kap. 5.1.3, Anm. 136.

32 RvSG B, ad 1233, S. 187, Z. 4 ff. (Schluss des Gesetzes). Vgl. Konst. III 23.3, ed. Konstitutionen, hg. von Stürner, S. 388 ff.

„Cum hereditarium regnum nostrum Sicilie, cuius preclara nobis hereditas, laudabiles mores suorum incolarum consueverit enutrire ac processu temporis habitatores ipsius servitii et fidei exhibitione claruerint in necessitatibus dominorum, sepe iam contigisse dolemus, quod per diversarum mixturam gentium passa est ex alienis moribus regni sinceritas corruptelam, ita quod ex quo regni filie se cum alienigenarum filiis miscuerunt, denigrata est puritas hominum et increscente dierum malitia et infirmitate mentium inquinata conversatione ac usibus exterorum varietas crevit in populis et ab illorum fermento grex est fidelium maculatus.“³³

In diesem Konzept, nach dem der Einwohnerschaft des Regnums einzig aufgrund ihrer Herkunft bestimmte positive Merkmale zugeschrieben werden, wird also eine starke ideologische Aufwertung der Eigenschaft als *filius regni* vorgenommen.³⁴ Die praktischen Zwecke, die dahinter gestanden haben mögen, können anders geartet gewesen sein. Am Beispiel der Mandate des Registerfragments wurde bereits beobachtet, dass die Forderungen nach der familiären Vernetzung potentieller Amtsträger im Regnum nicht nur dem Nachweis ihrer Zuverlässigkeit, sondern auch der Möglichkeit einer Handhabe gegen sie im Konfliktfall diene.³⁵ Zu dieser Ideologie von der naturgegebenen Anhängerschaft der Einheimischen passend, wird Friedrich später von den Verschwörern von Capaccio, deren Schuld als besonders schwerwiegend angesehen wird, da sie – obwohl Landeskinder – von seiner Herrschaft abgefallen waren, sagen, sie seien „nicht Kinder, sondern Stiefkinder des Königreiches“ gewesen.³⁶

Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, ob die starke Heraushebung seiner Identität als *filius regni* durch den Autor nicht nur positiv, also im Sinne eines Stolzes

³³ Ebd., S. 389.

³⁴ Dieser Idee der unanfechtbaren Zuverlässigkeit der Landeskinder folgt Friedrich II. auch in den folgenden Jahren, bei zunehmender Abschottung des Regnums, so in dem von Richard ebenfalls zitierten Edikt von 1239 (RvSG B, ad 1239, S. 200, Z. 17 ff.), das bei der Behandlung der Franziskaner und Dominikaner nach ihrer Herkunft unterscheidet, wobei die nicht aus dem Regnum stammenden ausgewiesen werden („qui sunt oriundi de terris infidelium Lombardie, expellantur de Regno“), während von allen nicht aus dem Regnum stammenden Klerikern Besitz und Güter eingezogen werden. In einem thematisch zu diesem Vorgang gehörigen Schreiben Friedrichs an alle Justitiare (darunter auch den Justitiar der Terra di Lavoro Richard de Montenegro) vom 10. Oktober 1239 über die Einziehung der Güter der dennoch an der Kurie verbliebenen Landeskinder fällt auch der Begriff *filius regni*: „... [u]tpote qui consulte [providimus,] ne filios regni pacis quos nobis ex partu fidei claros peperit mater fidelitas, inficeret conversatio [contagii, et] mentes ex primis cunabulis ad grata nobis obsequia debitas incolatus nequitie vitaret“ (RF 52–62).

³⁵ Siehe oben Kap. 10.2.5, bei Anm. 324. Einen Gegenentwurf zum Bild der Einwohnerschaft des Regnums legt später Saba Malaspina vor, der ein geschlossenes Bild ihrer negativen Eigenschaften zeichnet; vgl. Braisch, Eigenbild und Fremdverständnis 1, S. 166 ff.

³⁶ Schreiben vom 21. Juli 1246 an den späteren König Alfons X. von Kastilien, ed. HB 6,1, S. 438 ff., hier S. 439: „... in hos denique qui sue generositatis immemores et nostrorum beneficiorum ingrati, nobilis regni nostri Sicilie non filii, sed privigni, Deum et homines sic incredibiliter offenderunt quod nec infamia culpe conveniens nec delicto pena sufficiens videatur“; PdV, II 20, S. 320 ff., Zitat S. 320, c.2.

auf seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, zu werten ist, wie es die Forschung bisher getan hat. Vielleicht ist sie auch der Widerhall eines von höherer Stelle geforderten Zwanges, eine Rechtfertigung des Autors und seine Legitimation, sich überhaupt öffentlich äußern zu dürfen. Nicht zu vergessen ist, dass dieses Gesetz vom Sommer 1233 genau in den Zeitraum fällt, in dem Richard die verschiedenen Teile seiner Fassung B zusammengefügt haben dürfte, bevor er die Niederschrift im Folgenden sukzessive fortsetzte.

Eine ähnliche Verwendung von *filius regni* als Legitimation findet sich jedoch bereits in einem Schreiben an Friedrich II., das in der Briefsammlung des Thomas von Capua überliefert ist und deutlich früher entstanden sein muss (es geht um die Bitte, den Grafen von Celano gnädig aufzunehmen): „Porro de filiis regni sum et libenter commoda regni procuro eo teste, cui omnis voluntas loquitur et omne cor patet.“³⁷ Die kaiserliche Kanzlei muss hier also ein Konzept aufgegriffen haben, das auf älteren Vorstellungen beruht. Dieses Konzept funktioniert auch in negativer Ausrichtung, denn den *filiis regni* stehen die *hostes regni* gegenüber, die bereits durch ihre Eigenschaft als Auswärtige zu ‚Staatsfeinden‘ gemacht werden können.³⁸ Dabei sind solche Formulierungen keine Neuschöpfungen der späteren Jahre Richards, bereits in den Urkunden Heinrichs VI. ist vom „hostis imperii“ (Humbert von Savoyen) und vom „inimicus imperii nostri et turbator regni“ (Richard Löwenherz) die Rede.³⁹ Eine abstrakte Idee des Regnums findet sich auch zu 1241 in Richards Chronik, wenn gefangene Genuesen nach San Germano und Aquino verbracht werden, „ad Regni custodiam“.⁴⁰ Daneben steht die vielbeschworene *utilitas Regni*, die stets bemüht wird, wenn der Kaiser von seinen Untertanen Geld fordert.⁴¹ Hierzu hatte bereits Erich Maschke konstatiert, dass die verschiedenen Verlautbarungen zur Einziehung von Steuergeldern stets auf die besondere Qualität der *regnicoli*, ihre Auserwähltheit seitens des Kaisers und die besondere Beziehung zwischen ihm als Landesvater und ihnen abhob. Einmal heißt es sogar, die Landeskinder wären – zum Neid aller

³⁷ Thomas von Capua, *Summa*, hg. von Thumser/Frohmann, III 2, S. 96 (undatiert, wohl kurz vor 1220).

³⁸ Vgl. dazu RvSG B, ad 1192, S. 23, Z. 15 (Walter von Pagliara sammelt Truppen gegen Walter von Brienne, „sub pretextu, quo ipsum comitem regis hostem dicebat et regni ...“); ebd. B, ad 1229, S. 160, Z. 14 f. (der Kaiser sammelt ein Heer, um die „Feinde des Regnums“ zurückzudrängen: „congregans ad hostium Regni repulsam exercitum copiosum“).

³⁹ Ertl, *Kanzlei- und Urkundenwesen*, hier S. 83 zu Feindbezeichnungen in Urkunden Heinrichs VI.

⁴⁰ RvSG B, ad 1241, S. 209, Z. 8.

⁴¹ Vgl. etwa Richards Beschreibung zum Testament Friedrichs (B, ad 1228, S. 151, Z. 13 ff.): „Disposuit etiam, quod nullus de Regno pro data uel collecta aliquid daret, nisi pro utilitatibus Regni et necessitatibus expediret.“ Hier werden auch alle Einwohner verpflichtet, auf die Einhaltung der Bestimmungen zu schwören: „ut omnes homines Regni sui que statuit debeant iuramento seruare“ (Z. 9 f.); ebd., ad 1232, S. 183, Z. 1 ff.: „Mense Septembris Imperator ... generales per totum Regnum litteras dirigit, ut de qualibet ciuitate uel castro duo de melioribus accedant ad ipsum pro utilitate Regni et commodo generali ...“.

anderen Völker – teilhaftig am *honor* des Herrschers.⁴² Diese Texte (die wohl auch öffentlich verlesen werden sollten) waren Richard, der viele Kenntnisse über das Steuerwesen besaß und somit wohl selbst mit diesem Bereich in Berührung stand, sicher bekannt.

Eine andere Selbstbezeichnung der eigenen Gruppe, nämlich durch das Wort *latini*, das auch in anderen zeitgleichen Quellen zu finden ist, tritt bei Richard von San Germano nur im vorangestellten ersten Teil seiner Fassung B auf. Sie dient vor allem der Abgrenzung zu den deutschen Personengruppen, die mit Heinrich VI. ins Land gekommen waren, wird später aber nicht mehr verwendet.⁴³

Festzuhalten ist, dass der Ausdruck *filius regni*, mit dem der Autor sich charakterisiert, mehrschichtig zu deuten ist. Einerseits weist er sich dadurch in positiver Hinsicht als Kenner der Gesetze, der politischen und administrativen Funktionsweisen und der ökonomischen und finanziellen Lebensbedingungen des Regnums aus und unterstreicht durch die Benutzung dieses Schlagwortes, das auch ein politisches Konzept seiner Zeit ist, seine Loyalität zum Herrscher des Landes. Andererseits geht es dem Autor mit der Anwendung des Begriffs auch um seinen eigenen Schutz, um seine Absicherung vor den Zeitgenossen und Lesern in der Frage, eine Deutung zur jüngeren Geschichte des Regnums vorlegen zu dürfen.

12.2 Wilhelm II. und sein Goldenes Zeitalter

Der Chronist beginnt seine Fassung B mit einer ausführlichen Würdigung Wilhelms II.:

„Tempore quo rex ille christianissimus, cui nullus in orbe secundus, regni huius moderabatur habenas, qui inter omnes principes Princeps sublimis et habundans in omnibus opibus erat, stirpe clarus, fortuna elegans, uirtute potens, sensu pollens, diuitiis opulentus. Erat flos regum, corona principum, Quiritum speculum, nobilium decus, amicorum fiducia, hostium terror, populi uita et uirtus, miserorum inopum peregrinantium salus, laborantium fortitudo: legis et iustitiae cultus tempore suo vigeat, in regno sua erat quilibet sorte contentus; ubique pax, ubique securitas, nec latronum metuebat uiator insidias, nec maris nauta offendicula pyrataram.“⁴⁴

⁴² Maschke, Wirtschaftspolitik, S. 293 f. In diesem Zusammenhang fällt ebenfalls der Ausdruck *filius regni*; vgl. die Instruktion zur Steuereinzahlung, ed. Acta imperii 1, Nr. 856 (1241), S. 657 f.

⁴³ Vgl. RvSG B, ad 1194, S. 16, Z. 18 ff.; vgl. ebd. B, ad 1196, S. 18, Z. 18 f. Auch in der Chronik von S. Maria de Ferrara werden den „Theutonici“ die „Latini“ gegenübergestellt; es ist von den „Latini de Regno“ die Rede (ebd., ad 1201, hg. von Gaudenzi, S. 33). Ebd., ad 1202 ff., wird die Gesamtheit der aus unterschiedlichen westlichen Ländern stammenden Kreuzfahrer in Byzanz, in Abgrenzung zu den ansässigen „Greci“, mit dem Sammelbegriff „Latini“ bezeichnet. Zur Bezeichnung vgl. auch Braisch, Eigenbild und Fremdverständnis 1, S. 123 ff.

⁴⁴ RvSG B, S. 4, Z. 1 ff. Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 532, konstatiert, die Klage auf Wilhelm II. sei der Chronik „quasi leitmotivisch“ vorangestellt.

Wilhelm wird hier als Ideal des guten Herrschers dargestellt, wobei *pax* und *securitas* in seinem Reich hervorgehoben werden.⁴⁵ Recht ähnlich heißt es in einer zeitgenössischen Grabrede, in der wiederum die Wahrung von Frieden und Recht als größter Verdienst des Königs hervorgehoben wird: „Unde erat felicissimus hominum custos Rex pacis, et iustitiae institutor, et sub pace regia quasi sub uno clausularum signaculo quidquid erat in bonis omnibus servabatur.“⁴⁶

Insofern bleibt an dieser Stelle noch einmal genauer zu untersuchen, welchen Teil eines hypothetischen Publikums der Bezug auf diesen König, der dem gesamten Werk vorangestellt ist, insbesondere ansprechen könnte. Die Forschung sieht den Ruf Wilhelms II. als gerechter Herrscher vor allem dadurch begründet, dass dem König ein Ausgleich unter den verschiedenen Interessensgruppen gelungen sei. Seine Beliebtheit verdanke sich auch dem allgemeinen Friedenszustand in jenen Jahren.⁴⁷ Im Hinblick auf die städtische Bevölkerung lasse sich nicht eindeutig erkennen, dass städtische Rechte gegen die Feudalherren gestärkt worden seien.⁴⁸ Der gräfliche Adel hingegen sei seinerseits durch Vergabe von hohen Ämtern an diesen Personenkreis nach vorhergehenden Konflikten erfolgreich in die königliche Machtausübung eingebunden worden, ebenso wie der Episkopat, für den vor allem auf einheimische Kräfte zurückgegriffen wurde.⁴⁹ In diesen Ausgleich scheinen auch die großen Abteien einbezogen gewesen zu sein, wobei etwa dem Abt von Monreale das Justitiariat für den Klosterbesitz übertragen wurde.⁵⁰

In vielen, jedoch nicht in allen historiographischen Werken der Zeit finden sich positive Würdigungen der Person und Herrschaft Wilhelms II. Während gerade die „Annales Casinenses“, die auf andere Persönlichkeiten durchaus etwas ausführlicher

45 Enzensberger, Wilhelm, S. 391. Der dann folgende Bericht Richards ist chronologisch unrichtig, da die Gründung von Monreale bereits vor der Eheschließung Wilhelms erfolgte; vgl. ebd., S. 391. Die Darstellung seiner Herrschaft enthält also fiktive, eher dem Bereich der Sage zugehörige Elemente, wenn im Anschluss die Kinderlosigkeit des Herrschers kausal mit der (in Wirklichkeit früheren) Gründung der Abtei Monreale verknüpft wird, deren Erhebung zum Erzbistum dann ihrerseits zum Anlass für die Heirat Konstanzes und alle daraus folgenden Probleme wird. Zur Gründung von Monreale vgl. Schlichte, Wilhelm II., S. 186 ff.

46 Encomium Thomae archiepiscopi Regini, ed. La Lumia, Storia della Sicilia, S. 395–398, hier S. 397; vgl. Schaller, Kanzlei 2, S. 294.

47 Schlichte, Wilhelm II., S. 78.

48 Ebd. Leicht optimistischer in Bezug auf die städtischen Rechte ist Fasoli, Città, S. 169 ff.; auch sie geht von einem optimalen Gleichgewicht der Kräfte zu seiner Zeit aus; Zusammenfassung der These in dies., Organizzazione, S. 168. Etwas anders dagegen Guiraud, Économie et société, S. 131, 144, der die Bemühungen Rogers II. und Wilhelms II. hervorhebt, die Macht der großen Adligen einzuschränken, durch den Bau von Burgen (Roger) und die Vergabe von Freiheiten an kleinere Orte (Wilhelm).

49 Schlichte, Chiesa e feudalesimo, S. 152 ff., 159, 170 ff.

50 Enzensberger, Wilhelm, S. 421.

eingehen, diese nicht enthalten,⁵¹ wird Wilhelm II. in der Chronik von S. Maria de Ferraria als *amator ecclesiarum* gefeiert, der die Rechte der Kirchen geachtet habe und jedem sein Recht habe zuteil werden lassen; außerdem habe er die Steuerlast halbiert. Das Lob gipfelt in dem Ausspruch „Tanta pax et iustitia extitit, eo vivente, in regno suo, quanta non recordatur fuisse ante eum nec actenus post eum,“⁵² wobei auch hier das bereits oben betrachtete Begriffspaar *pax et iustitia* als Maßstab guter Herrschaft ins Feld geführt wird. Das „Breve chronicon de rebus Siculis“ enthält ebenfalls ein Lob auf Wilhelm II., der „prosper et quietus“ geherrscht habe.⁵³ Auch seine „habundantia“ wird dort gewürdigt, ein Aspekt, der auch in Richards Beschreibung vorkommt („habundans in omnibus opibus erat“).⁵⁴ Mit dem „Breve chronicon“ ist ein Testament Friedrichs II. überliefert, das seinerseits auf die Zeit Wilhelms II. Bezug nimmt, dessen Gesetze als Grundlage sowohl für Herrschaftsrechte des Adels als auch für die rechtmäßige Besteuerung der Stadtbewohner angesehen werden. Friedrichs Testament enthält das Eingeständnis, dass die – bei Richard breit geschilderten – Steuereinzahlungen im Grunde unrechtmäßig gewesen seien, diese *generales collectae* hätten gegen die hergebrachten Freiheiten des Regnums verstoßen und der Kaiser habe sie nur „necessitate cohact(us)“ eingezogen.⁵⁵ Ein solcher Passus taucht bei Richard, der seinerseits ein von Friedrich 1228 vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug verfasstes Testament im Auszug wiedergibt, nicht auf. Hier heißt es diesbezüglich nur: „Disposuit etiam, quod nullus de Regno pro data uel collecta aliquid daret, nisi pro utilitatibus Regni et necessitatibus expediret.“ Auch bei Richard wird jedoch der Bezug auf die Zeit Wilhelms II. im Testament erwähnt: „... ut ... omnes de Regno, tam prelati quam domini et eorum subditi omnes, in ea pace et tranquillitate uiuerent et manerent, qua esse et uiuere soliti erant tempore regis Guillelmi secundi ...“⁵⁶

Bei dem Chronisten Romuald von Salerno wird besonders die Generalamnestie, die die Regentin Margherita während der Minderjährigkeit Wilhelms II. gegenüber

51 *Annales Casinenses*, hg. von Pertz. Auch in den *Annales Siculi*, hg. von Pontieri, findet sich nichts dazu. Hugo Falcandus äußert sich ablehnend; vgl. Enzensberger, Wilhelm, S. 387 f. Zum Bild Wilhelms in den Quellen vgl. außer Enzensberger auch Schlichte, Wilhelm II., S. 327.

52 Ebd., S. 391; Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi, S. 31 f. Zu Wilhelm II. als Bezugspunkt späterer Schriften vgl. auch Jostmann, Sibilla Erithea Babilonica, S. 275 (die Prophezeiung beginnt ebenso wie Richards Fassung B mit dem Tod Wilhelms II.).

53 *Breve chronicon de rebus Siculis*, hg. von Stürner, S. 35 f., 56.

54 RvSG B, S. 4, Z. 2 f.

55 Testament: *Breve chronicon de rebus Siculis*, hg. von Stürner, S. 118–122; zum Adel § 10, S. 120, zur Besteuerung § 9, S. 121: (9) „Item statuimus, quod homines regni nostri Sicilie ... sint liberi et exempti ab omnibus generalibus subventionibus et collectis, sicut consueverunt esse tempore regis Guillelmi predicti, consobrini nostri, asserentes nos dictas generales collectas et subventiones imposuisse in regno predicto necessitate cohacti et contra solitam libertatem hominum dicti regni.“ Zu Text und Überlieferung vgl. ebd., S. 16 ff.

56 Testament: RvSG B, ad 1228, S. 151, Z. 3 ff.; Zitate: Z. 13 ff.; Z. 3 ff.

verbannten Adeligen erließ, aber auch die großzügige Ausgabe von Demanialbesitz an verschiedene aufgezählte Gruppen (die Kirchen, die Grafen, die Barone, die Ritter) positiv bewertet, was ihn zu dem Fazit führt: „... propter multa beneficia ... multum cepit a suis hominibus diligi e regnum suum in pace et tranquillitate tenere.“ Zudem wird der König gefeiert als „iustitie et equitatis amator“, der Rechtsmissstände bekämpft habe.⁵⁷

Damit kommen als Anhänger seines Gedächtnisses sowohl Adel, Geistlichkeit und (vielleicht mit Einschränkungen) auch die Stadtbevölkerung in Frage. Wenn dieser Herrscher somit als ausgewiesene Integrationsfigur erscheint, so ist trotzdem nicht anzunehmen, dass Richards Absicht mit dem Bezug auf diesen Herrscher allein darin bestand, den Kreis seines Publikums möglichst weit zu ziehen. Denn der Bezug auf Wilhelm II. ist in der öffentlichen Kommunikation der Kanzlei Friedrichs II. eine politische Leitidee, die über seine gesamte Regierungszeit als Kaiser immer wieder auftaucht.⁵⁸ Verschiedene Texte, in denen diese Leitidee seitens der kaiserlichen Kanzlei formuliert wird, sind in Richards Chronik im Wortlaut zitiert, woraus hervorgeht, dass er mit ihr vertraut sein musste. So beginnen die Assisen von Capua, die den neuen Rechtsstandard nach Friedrichs Rückkehr ins Regnum 1220 setzen, mit den Worten: „[I]mprimis precipimus omnibus fidelibus, uidelicet prelati ecclesiarum, comitibus, baronibus ciuibusque, terris et omnibus de regno nostro omnes bonos usus et consuetudines, quibus consueuerunt uiuere tempore regis Guillelmi, firmiter obseruari.“⁵⁹ Auch in den beiden in A zitierten Mandaten Friedrichs von 1224 (A Nr. 21) und von 1225 (A Nr. 22), die auf die kirchlichen Freiheiten Bezug nehmen, wird die Zeit Wilhelms II. als Bezugspunkt gesetzt, ebenso wie in dem soeben besprochenen Testament Friedrichs von 1228.⁶⁰ Darüber hinaus taucht dieser Leitgedanke noch in zahlreichen anderen Verlautbarungen und Urkunden der kaiserlichen Kanzlei auf, häufig in Verbindung eben mit dem Thema der *libertates ecclesiae*.⁶¹ Die

⁵⁷ Romuald von Salerno, hg. von Garufi, Zitate: S. 254 f., S. 296. Vgl. Enzensberger, Wilhelm, S. 389 f. Zur Regentschaft der Margherita Schlichte, Wilhelm II., S. 7 ff.; Hamm, Regentinnen, S. 133 ff.

⁵⁸ Nach Enzensberger, Wilhelm, S. 388, galt Wilhelm II. den Staufern „als letzter legitimer Normannenkönig ..., auf dessen Zeit alles zurückzuführen war, was guten alten Rechtsanspruch darstellen sollte.“

⁵⁹ RvSG A, ad 1220, S. 88, Z. 23 ff.; Enzensberger, Wilhelm, S. 388 (Anm. 13), 429 f.

⁶⁰ RvSG A, ad 1224, S. 118, Z. 27 ff.; S. 119, Z. 11. Dieser Bezug bleibt auch in der Zusammenfassung in B erhalten (S. 113, Z. 18 ff.): „Imperator ipse pro libertatibus ecclesiarum et clericorum, iustitiano Terre Laboris suas litteras mittit, in quibus mandat, ut ecclesias omnes, clericos, obedientias, possessiones, et homines eorum contra libertates, quas habuerant temporibus regum in collectis et talleis, datis et aliis publicis seruitiis ammisceri cum aliis non permittant, et nichil cum laicis participant in eisdem, nisi probetur, quod tempore regis Guillelmi secundi cum eis in huiusmodi seruitiis contulissent.“ Das zweite Mandat: ebd. A, ad 1225, S. 121, Z. 20 ff. Zum Testament siehe oben in diesem Kap., Anm. 55.

⁶¹ Vgl. etwa MGH DD F II. 4, 908 (Veroli 23. April [1222]). Diese Vereinbarung mit Honorius III. war Richard wohl bekannt, da er sie zwar nicht zitiert, aber doch erwähnt (RvSG A, ad 1222, S. 101,

Regierung Wilhelms II. gilt hier also als Basis, an die anzuknüpfen ist, sowohl bei der Neuordnung des Regnums nach 1220 als auch in späteren Jahren, falls zwischenzeitlich eingeführte Neuerungen scheitern sollten. Fraglich muss dabei bleiben, ob diese Aufforderung ernsthaft gemeint war oder ob sie vielmehr dazu gedacht war, eben diesen Neuerungen größtmögliche Akzeptanz zu verschaffen, indem auf den letzten gemeinsamen Bezugspunkt aller Bevölkerungsgruppen vor der Zeit der Spaltung nach 1189 Bezug genommen wird. Gerade die Tatsache, dass ein Großteil des „Liber Augustalis“ neu gesetztes Recht beinhaltete, lässt an eine solche situationsbezogene instrumentalisierte Legitimation der Rechtsveränderung durch politische Schlagwörter oder Leitideen denken.⁶²

Wenn Richard also auf die glorreiche Zeit Wilhelms II. verweist, so folgt er damit nicht nur einer weit verbreiteten Auffassung und allgemeinen Sehnsucht nach einer besseren Zeit, sondern reiht sich damit in einen Diskurs ein, der auch von der kaiserlichen Kanzlei geführt wurde und mit dem die Einführung von Neuem unter Vorgabe der Wiederherstellung eines vorigen Zustandes motiviert werden sollte. Es ist anzunehmen, dass die Aufnahme eines solchen Diskurses auch gerade die Hofbeamten bzw. die Verwaltungselite ansprechen konnte, die mit der Ausarbeitung und Verbreitung dieses Gedankengutes befasst waren.

Daneben war dieses Element sicher auch dazu gedacht, auf die Legitimität Friedrichs II. als rechtmäßiger Nachfolger der normannischen Herrscher zu verweisen. Wenn es als politisches Leitmotiv wieder und wieder eingesetzt wurde, also als Fixpunkt der kaiserlichen Selbstdarstellung gelten kann, so war der Bezug auf die Normannenkönige in Montecassino jedoch auch schon vor der Zeit Friedrichs präsent: Bereits im 1195 geschriebenen Privileg Abt Roffreds für Atina wird auf diese Epoche als ‚gute alte Zeit‘ verwiesen, deren Normen weiterhin Bestand haben sollen. Hier soll alles so gelten „sicut temporibus regum fieri consuevit, tempore scilicet quietis et pacis“. Dann geht es weiter: „In summa uero usus bonos uestros et consuetudines, quas habuistis olim temporibus bone memorie regis Rogerii et aliorum regum Sicilie temporibus utique pacis et quietis, omnes in futurum uobis concedimus et confirmamus.“⁶³ Da die Urkunde von Richard selbst als Notar geschrieben ist, kann auch hier seine Kenntnis dieses Ideenguts als sicher gelten. Es ist deshalb nicht ganz korrekt, wenn Marino Zabbia den Bezug auf die Zeit Wilhelms II. und der normannischen Könige als ‚Goldene Zeit‘ als Erfindung der Kanzlei Friedrichs II. nach 1220 darstellt,

Z. 4 ff.); auch in Urkunden für andere Orden, etwa die Zisterzienser, wird dieser Gedanke eingesetzt; vgl. Cuozzo, Cistercensi, S. 283.

⁶² Zu einem solchen Vorgehen vgl. Esders/Reinle, Rechtsveränderung, Einleitung der Herausgeber, S. 14 f.; zum Anteil des neuen Rechtsguts im „Liber Augustalis“ vgl. Dilcher, Gesetzgebung, S. 760 ff.; ders., Synthese, S. 33; Wagner, Liber Augustalis, S. 206 f.

⁶³ RvSG, Nr. V, S. XLVIII f., hier S. XLIX, Z. 30 ff.

offenbar fand dieses Konzept bereits in der vorhergehenden Bürgerkriegszeit Verbreitung.⁶⁴

Die Wirkungsmacht des Konzepts zeigt sich daran, dass noch 1267, also lange nach Friedrich II., der Verweis auf die Zeit der normannischen Könige als Zeit von *pax* und *quies* vom neuen französischen Abt Bernard Ayglerius im Privileg für San Germano eingesetzt wird, wieder mit demselben Anliegen, die Einwohnerschaft in einem politisch kritischen Moment der Machtübernahme zu besänftigen.⁶⁵ Wenn davon ausgegangen werden kann, dass Mitglieder der Einwohnerschaft bei der Ausarbeitung dieser Regelungen beteiligt waren, so verweist dieser Befund darauf, dass der Bezug auf diese Zeit einem politischen Willen der Stadtbevölkerung entspricht, wobei dieser Wille nicht nur durch die *boni homines*, sondern auch durch die *milites* bestimmt wird.⁶⁶ Die explizite Bezugnahme auf die Zeit Wilhelms II., die Richard seiner Fassung B voranstellt, passt also durchaus auch zu einem solchen Publikum, wobei eben diese Gruppen auch die Vertreter der Beamtenschaft stellen, die bereits oben als mögliche Empfänger des Textes identifiziert worden sind.

Wenn dieser Bezug bereits in A auftrat, wo er sich in die Vermutung fügt, Abt Stephan habe mit den entsprechenden Dokumenten die Rechte von Montecassino festschreiben lassen wollen, so wird er nun in B noch verstärkt, nachdem er sich zwischenzeitlich als Leitmotiv der kaiserlichen Verlautbarungen etabliert hatte. Vielleicht hängt die Lobrede auf Wilhelm II. ihrerseits auch enger mit dem Abfassungszeitpunkt von B zusammen, als bisher geglaubt. In der zum Ende von 1226 zitierten Urkunde Friedrichs II. für Montecassino, die bereits als zentrales Element der Fassung B erkannt wurde, ist von den Rechten die Rede, die Wilhelm II. der Abtei gewährte, während er diese aus spirituellen Gründen aufgesucht hatte („*dum ipse rex causa orationis uenisset ad monasterium Casinense*“). Abgesehen von einem eventuellen biographischen Bezug – wenn Richard den Besuch des Königs als Jugenderlebnis selbst miterlebt haben sollte –, wird hier doch ein Gegensatz sichtbar: während Wilhelm II. die Abtei als Ort des Glaubens ehrte, wird sie im Moment der Abfassung von B von den päpstlichen Heerführern und dem Legaten Pelagius für militärische Zwecke missbraucht. Dass Friedrich II. selbst später ebenso verfahren würde, konnte der Autor noch nicht wissen, als er zwischen 1229 und 1234 den Entschluss zur Neu-

⁶⁴ Zabbia, Dalla propaganda, S. 265 ff. Der Verfasser meint hier, S. 267, Fassung B sei erst 1240 geschrieben und glaubt, Richard habe kein konkretes Bild von Wilhelm II. gehabt.

⁶⁵ Ed. RBA, Nr. 43, S. 13 ff. (1267 „die penultimo Octobris“), hier S. 15: „... et in summa omnes bonas consuetudines concedimus vobis et confirmamus, quas habuistis temporibus felicium Regum domini Regis Rogerii et domini Regis Guillelmi primi vel secundi, tempore videlicet pacis et quietis.“ Nach RBA ed. auch Fabiani, La Terra S. Benedetto 1, Nr. 8, S. 435 ff. Vgl. auch Guiraud, Économie et société, S. 133.

⁶⁶ Die Empfänger des Privilegs Abt Roffreds für Atina sind „*clerici, milites et uniuersus populus Atini*“; vgl. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f., hier S. XLIX, Z. 7 f.

bearbeitung seiner Chronik fasste.⁶⁷ Zudem geht es auch in dieser Urkunde um die Bestätigung des Rechtszustandes der vorfriderizianischen Zeit: „... quod antiqua iura et rationes, quibus tempore regis Guillelmi recolende memorie tuum monasterium est prouisum, tibi et ipsi monasterio conseruare de nostra gratia dignaremur.“⁶⁸ Es findet sich also auch hier eine direkte inhaltliche Anknüpfung zwischen dem angenommenen Beginn der Arbeit an der Fassung B und dem Prolog, mit dem die Niederschrift der Handschrift Cod. 507 begonnen wurde, wobei jeweils der Bezug auf Wilhelm II. gesetzt wird, in dem sich die propagandistischen Konzepte der Abtei mit denen des Herrschers überschneiden.⁶⁹

In dieser Hinsicht ist auch noch einmal auf das Gedicht auf Wilhelm II. zurückzukommen, das Richard von San Germano seiner Fassung B voranstellt. Hier heißt es in der letzten Strophe, also an strategisch wichtiger Stelle: „Iam ad ortum / et occasum sonuit: / Rex Guillelmus abiit, / non obiit.“⁷⁰ Die Dichtung, in der die Landeskinde aufgerufen werden, den Tod Wilhelms zu beweinen, endet also mit einer optimistischen Note, die auf ein ideelles Fortleben des Königs verweist. Die Formel „abiit, non obiit“, als solche auch in anderen Epitaphen präsent,⁷¹ erinnert in ihrem geheimnisvollen Charakter an das „vivit, non vivit“ der sibyllinischen Prophezeiung, das auf Friedrich II. selbst bezogen war, gleichwohl aber erst nach dem Text Richards niedergelegt wurde.⁷² Wenn sich der Vers Richards, ähnlich wie in diesem Falle, als Verweis

⁶⁷ Zum Bezug zwischen Wilhelm II. und Montecassino und den Abtwahlen von 1174, auf die der König direkten Einfluss nahm, vgl. auch Bloch, Monte Cassino 1, S. 592 f. Bloch identifiziert eine Herrscherdarstellung auf den Bronzetüren der Benediktinerabtei von S. Clemente a Casauria als Wilhelm II. (wohl zu Lebzeiten entstanden); vgl. ebd., S. 590 ff. Zum Verhältnis Wilhelms II. speziell zu Montecassino vgl. Schlichte, Wilhelm II., S. 150 ff. Die Politik dieses Königs Montecassino gegenüber scheint demnach in Wirklichkeit nicht durch eine besondere Nähe gekennzeichnet.

⁶⁸ RvSG B, ad 1226, S. 139 f., Z. 24 ff.

⁶⁹ In der Realität war das Verhältnis der Abtei zu den normannischen Königen ebenfalls komplexer, als es in diesen Verlautbarungen postuliert wird. So zeichnet sich eine mögliche Konfliktlinie bereits dadurch ab, dass im „Catalogus Baronum“ einige zur Herrschaft von Montecassino gehörige Orte als Lehen von der Abtei unabhängiger laikaler Personen verzeichnet sind. Bereits unter Wilhelm I. war die Abtei einmal militärisch besetzt worden, zuvor hatte Roger II. ihr einige strategisch wichtige *castra* genommen (zu beidem vgl. Martin, Seigneuries monastiques, S. 199 f.). Möglicherweise waren auch diese vorhergehenden Konflikte ein Grund, warum Richard die Idee gerade von Wilhelm II. als Idealbild aufgreift.

⁷⁰ RvSG B, ad 1189, S. 8, Z. 4–7 (die erste Zeile gehört noch zur vorletzten Strophe); darauf endet das Gedicht mit den Versen (ebd., Z. 8–13): „Rex ille magnificus, / pacificus / cuius uita placuit / Deo et hominibus: / Eius semper spiritus / Deo uiuat celitus“.

⁷¹ Zu diesem Wortspiel, das auch in einem Epitaph auf Abaelard verwendet wird, vgl. Hengstl, Totenklage und Nachruf, S. 78 (allgemein zum Totenklagelied S. 30 ff.). Nach Enzensberger, Wilhelm, S. 391, Anm. 32, handelt es sich um eine häufig benutzte Formel.

⁷² Vgl. dazu Jostmann, Sibilla Erithea Babilonica, nach dessen Ergebnissen diese Prophezeiung 1241 an der päpstlichen Kurie entstanden ist, sowie ders., Vivit, non vivit.

auf das Fortleben eines Herrschers in seinen Nachfahren interpretieren lässt,⁷³ so können wir in dieser Würdigung Wilhelms II. durch Richard von San Germano eine noch engere Anbindung an die Person und Herrschaft Friedrichs II. sehen. Der Kaiser wird, als legitimer Nachfahre des Normannenkönigs, in dieser Konzeption zu einem neuen Wilhelm II., durch den die im Gedicht einzeln angesprochenen Regionen und Personengruppen des Regnums sich erhoffen dürfen, dass er die idealen Zustände zur Zeit des letzten Normannenkönigs wieder herstellt.

Bei genauerem Hinsehen birgt das von Richard entworfene Bild dieses Herrschers jedoch auch Risse, da neben dem ausdrücklichen Lob seiner Tugenden auch die Erzählung steht, wie zwei (über)mächtige Berater des Königs durch Neid und Geltungssucht erst die Grundlagen für eine Situation schaffen, die in der Folge das Königreich in den Ruin führt.⁷⁴ Hier könnte ein Aspekt der Paränese ins Spiel kommen, indem der Herrscher daran erinnert wird, die Zügel nicht aus der Hand zu geben, während die Hofelite aufgerufen wird, ihre Position nicht zu ihrem persönlichen Vorteil auszunutzen.⁷⁵ In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, wie stark das von Richard gezeichnete Ausgangsszenario seiner Fassung B mit einem älteren Werk übereinstimmt, das ausdrücklich zum Lob der staufischen Herrschaft in Sizilien entstanden war, dem „Liber ad honorem Augusti“ des Petrus de Ebulo. Auch hier steht am Anfang eine Klage auf den Tod Wilhelms II., in der sich alle Klassen und Geschlechter verbinden, auch hier werden die Intrigen der beiden königlichen Berater als Grund für den folgenden Kampf aller gegen alle angegeben, auch hier wird das Weiterleben der Normannenkönige dank der Verbindung Heinrichs und Konstanzes postuliert.⁷⁶ Obwohl unsicher ist, ob Richard dieses, seinerseits wenig verbreitete Werk direkt kennen konnte, so muss man sich doch fragen, ob er bewusst

⁷³ Ebd., S. 186. Nach Jostmann, ebd., waren „Vorstellungen dieser Art, dass ein Herrscher in seinen Söhnen weiterlebt und dass speziell die Staufer bis ans Ende der Zeit über die Welt herrschen würden, ... seit Heinrich VI. Elemente der staufischen Ideologie gewesen“, sie wurden aber im Falle der sibyllinischen Prophezeiung ins Negative verkehrt, da Friedrich vor dem Untergang des Geschlechts nur noch zwei Nachfahren vorausgesagt wurden. Eine solche Konzeption findet sich, in positiver Hinsicht, auch bei Petrus de Ebulo, wenn dieser Friedrich als neuen Roger II. preist: „O votive puer, renovandi temporis etas, / Exhinc Rogerius, hinc Fredericus eris“ (die Stelle zitiert bei Rader, Friedrich II., S. 27, unter Verweis auf *Annales Casinenses*, hg. von Pertz, ad 1196, S. 318). Nach dieser Stelle der *Annalen* ist der ursprüngliche Doppelname Friedrich Roger oder Roger Friedrich ausdrücklich „in auspiciis cumulandae probitatis inculcatis avorum“ von Konstanze gegeben.

⁷⁴ Capo, *Cronachistica italiana*, S. 386.

⁷⁵ Zu einem solchen Motiv, das als ‚Beamtenschelte‘ bezeichnet werden könnte, in anderen kulturellen Zeugnissen der Zeit vgl. z. B. das Terrisius von Atina zugeschriebene satirische Gedicht, dazu Delle Donne, *Letteratura encomiastica*, bes. S. 131 ff.; Schaller, „Preisgedicht“.

⁷⁶ Vgl. Petrus von Eboli, *Liber ad honorem Augusti*, hg. von Kölzer/Stähli, part. II., III., IV., S. 41, 45, 49; vgl. bes. die Ansprache an Wilhelm II. ebd., part. II., Z. 43 f., S. 41: „... te prole carente, ... tuus in genero scepra teneret avus“.

die darin verbreitete Deutung aufnimmt, die möglicherweise im Umfeld des Hofes geläufig war.

12.3 Zum Publikum der Fassung B

Grundsätzlich wird heute die Verbreitungschance von Chronikinhalt weniger optimistisch eingeschätzt als früher. Der in der Forschung des 19. Jahrhunderts gern gebrauchte Begriff der „Publikation“ von Werken⁷⁷ scheint von der Zugänglichkeit dieser Werke für eine größere Öffentlichkeit auszugehen. Neuere Ansätze fallen deutlich bescheidener aus. So sah eine italienische Forscherin das Publikum der Chronik des Salimbene de Adam vorrangig in der Nichte des Autors, sie sei seine „ideale Leserin“, der auch die im Werk enthaltenen genealogischen Erörterungen zugeordnet gewesen seien.⁷⁸ Regula Schmid hob für spätmittelalterliche Stadtchroniken der Schweiz gerade die beschränkte Zugänglichkeit als Charakteristikum hervor, die bereits durch die Verwahrung an schwer erreichbaren Orten bedingt war und deren „Gebrauchspotential“ nur denjenigen offengestanden habe, die von der Existenz der Chronik überhaupt wussten, also vorrangig dem Auftraggeber und seinem direkten Umfeld.⁷⁹ Bernhard Schmeidler war 1909 für die historischen Werke des früheren Mittelalters von einem kleineren, dem Autor bekannten Personenkreis ausgegangen, für die Notarschroniken des frühen 13. Jahrhunderts rechnete er dagegen mit einem größeren Laienpublikum.⁸⁰ Während Schmid für den von ihr untersuchten Bereich von einer engen Einbindung des Autors in den Kreis seiner potentiellen Rezipienten ausgeht,⁸¹ kam Schmeidler für die Beschaffenheit des Publikums von Notarschroniken im Italien des 13. Jahrhunderts zu folgendem Schluss: „Verfasser und Publikum dieser Geschichtswerke dürfen wir uns als ziemlich gleichartig und denselben Kreisen entstammend vorstellen. Es ist das städtische Laienpublikum, teilweise juristisch, wenig sprachlich und historisch gebildet, das anfängt, ein lebhafteres Interesse an den Geschicken der Vaterstadt zu nehmen als bisher.“⁸² Ähnlich äußerte sich auch

⁷⁷ Winkelmann, *Verhältnis*, S. 612. Auch Loewe, Richard, S. 26, verwendet den Begriff der „Veröffentlichung“; ebenso ist bei Gaudenzi (Richard von San Germano, hg. von dems., S. 51) von einem „pubblicare“ die Rede, ohne dass dieser Vorgang genauer erörtert würde.

⁷⁸ Severino, *Storiografia*, S. 793.

⁷⁹ Schmid, *Die Chronik im Archiv*, S. 136. Zur geringen handschriftlichen Verbreitung von Stadtchroniken vgl. Van Houts, *Local and regional chronicles*, S. 54 f.

⁸⁰ Schmeidler, *Geschichtsschreiber*, S. 5, 44. Schmeidler wollte den Übergang von einer mittelalterlichen zu einer Renaissance-Geschichtsschreibung untersuchen. Wie Jakob Burckhardt sah er diesen Übergang im 13. Jahrhundert.

⁸¹ Schmid, *Die Chronik im Archiv*, S. 127, unter Bezug auf St u d t, *Fürstenhof und Geschichte*, S. 372 ff.

⁸² Schmeidler, *Geschichtsschreiber*, S. 44 f.

Erich Auerbach in den 1950er Jahren.⁸³ Die von Schmeidler betrachteten norditalienischen Werke sind jedoch inhaltlich viel stärker auf städtische Themen ausgerichtet und unterscheiden sich auch in ihrem ausgeschmückten, auch fiktive Reden enthaltenden Stil von der Chronik Richards.

Generell war sowohl ‚öffentliches‘ als auch ‚privates‘ Lesen von Chroniken denkbar. Farblich geschriebene Werke zum Lob einzelner Herrscher oder ihrer Dynastien wurden bei Hof laut vorgelesen, wie der Chronist Gaufredus Malaterra enthüllt.⁸⁴ Sie konnten aber auch von Einzelnen im Sinne persönlicher Studien oder zur Unterhaltung gelesen werden, wie ein Beleg aus dem 12. Jahrhundert zeigt.⁸⁵ In beiden Fällen dürfte es sich um historiographische Schriften gehandelt haben, die nach mittelalterlicher Definition eher dem Typus der *historia* angehörten, während das Werk Richards sich über weite Strecken eher als ein annalenartiger Text zeigt. Aber selbst für Traktatliteratur – wieder eine andere Art von Texten – war sowohl ein ‚privates‘ Studium als auch eine Verbreitung durch den Empfänger im Hinblick auf eine öffentliche Diskussion angedacht. So formuliert Rufinus im Prolog seines kurz vor 1197 verfassten Traktats „De Bono Pacis“ sowohl die Bitte (auch hier handelt es sich um ein topisches Motiv), das Werk vor einer weiteren Verbreitung durchzusehen und dem Autor zur Korrektur zurückzusenden, als auch den Wunsch, es möge dem Empfänger in stillen Stunden zur Erbauung dienen.⁸⁶

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Richard von San Germano seine Aufzeichnungen nicht nur für sich selbst führte,⁸⁷ sondern dabei an ein Publikum dachte. Darauf verweisen nicht nur der Prolog und die Gedichte, sondern auch die verschied-

83 Auerbach, Publikum, zu Italien bes. S. 224 f.

84 Gaufredus Malaterra, *De rebus gestis Rogerii*, hg. von Lucas-Avenel, *Epistula prima*, 3, S. 119f.: „Si autem de incultiori poetria questio fuerit, sciendum est quoniam, etiam si esset unde limpidius aut certe pomposius eructare potuissem, ipsa principis jussio ad hoc hortata est, ut plano sermone et facili ad intelligendum, quo [ut] omnibus facilius quidquid diceretur patesceret, exararem.“ Ebd., *Epistula secunda*, 3 (S. 123), über den Vortrag von Chroniken zur Bildung des Fürsten und die Beauftragung von Chroniken für den eigenen Nachruhm: „Talibus edoctus a pluribus sibi veterum historias recitantibus, famosissimus princeps Rogerius ... triumphos suos ... posteris consilio suorum mandare decernens, mihi ut ad hujus operis laborem dictando accingar injunxit.“ Dazu auch D’Angelo, *Philologia ancilla historiae; ders., Storiografi e cronologi*, S. 138. Zum Verlesen von historiographischen Werken sowie zur Verbreitung von Chroniken vgl. auch Hiestand, *Cronista medievale*, S. 222.

85 Auerbach, Publikum, S. 220 f., bringt das Beispiel der Constance Fitz Gilbert, einer normannischen Adligen in England, die um 1140 „in ihrem Zimmer“ historische Darstellungen las; dies ist nach Auerbach einer der ersten Belege für „privates“ Lesen.

86 Rufinus von Sorrent, *De Bono Pacis*, hg. von Deutinger, S. 50, Z. 14 ff., bzw. S. 48, Z. 19 ff. Zu Entstehungszeit und Widmung vgl. ebd., S. 17, 21.

87 Nach D’Angelo, *Storiografi e cronologi*, S. 44 (Marino Zabbia folgend) sind die süditalienischen Notarschroniken jeweils nur im Autograph bzw. in einem einzigen Textzeugen überliefert, woraus er schließt, dass sie vom Autor eher für eigene Bedürfnisse als für ein weiteres Publikum angelegt seien. Im Gegensatz zu einigen kleineren Sammlungen von Briefen und Urkunden, bei denen ein persönliches Interesse des Kompilators oder eine beabsichtigte private Nutzung besser erkennbar sind

denen Äußerungen über die „Nützlichkeit“ des Gesagten, die strukturierenden Hinweise und Vorausschauen – die didaktische Mittel sind und orientierende Hinweise für potentielle Leser geben –, sowie die Rubriken in den Marginalien, die dazu dienen sollen, bestimmte Stellen schneller wiederaufzufinden. Nicht zuletzt deutet auch die planmäßige Anlage und sorgfältige Ausführung der Handschrift Cod. 507 darauf hin, dass sie einem Publikum zugänglich gemacht werden sollte. Vielleicht wollte der Autor sie sogar einem Empfänger überreichen, auch wenn es dazu wohl infolge der Ereignisse nicht mehr kam.

Wenn davon auszugehen ist, dass bereits die Wahl eines Genres bzw. von typischen Elementen einer spezifischen Gattung bestimmte Erwartungshaltungen bei den Rezipienten auslösen konnte,⁸⁸ so lässt der narrativ angelegte und mit einem Gedicht geschmückte Beginn der zweiten Fassung, der dem übrigen, annalistisch gestalteten Text nun vorangestellt wird, eher an eine vom Autor angestrebte Erweiterung des Rezipientenkreises denken. Die sprachliche und stilistische Charakteristik des Großteils der Chronik mit kurzen aneinandergereihten Einträgen und faktenreichem Material zeigt aber, dass vor allem der Aspekt der Wissensvermittlung, im Sinne der Zusammenstellung von Informationsmaterial, im Vordergrund steht. Der Schluss liegt nahe, dass ein solcher Text primär für ein Publikum von ‚Fachleuten‘ geschrieben ist, wie es auch Richard von San Germano selber einer war. Zu den Vorlieben dieser Personengruppe gehörten aber durchaus auch literarische Interessen, so dass die Anreicherung der Darstellung durch Gedichte kein Widerspruch ist. In dieselbe Richtung deuten die inhaltlichen Schwerpunkte des Werkes, die in den Bereichen Recht, Verwaltung und Finanzen liegen, also denjenigen Bereichen, in denen diese ‚Fachleute‘, meist juristisch gebildete Laien, vorrangig tätig waren. Dennoch ist anzunehmen, dass sich die Absicht des Autors nicht ausschließlich darauf beschränkte, die Geschehnisse aus der Perspektive dieses Personenkreises festzuhalten.

Wie aus den Jahreseinträgen zu 1229 und 1230 deutlich zu erkennen ist, hat der Text darüber hinaus ein spezifisches Anliegen, mit dem der Autor sich nur an höhergestellte Personen gewandt haben kann, durch die er hoffen konnte, die Politik zugunsten seines Umfeldes zu beeinflussen. In diesem Sinne ist anzunehmen, dass sich seine Darstellung primär an solche ‚Fachleute‘ richtete, die durch Herkunft oder persönliche Verbindungen vermittelnde Positionen zwischen Stadt und Abtei sowie kaiserlichem Hof einnehmen konnten. Dabei können diese Personen nicht eindeutig einer bestimmten ‚Ebene‘ der Verwaltung zugeordnet werden, denn in Frage kommen sowohl Persönlichkeiten, die, wie Petrus von San Germano, direkt am Hof tätig waren, als auch solche, die, wie Richard de Montenegro, als Justitiar auf der mittleren Ebene der Provinzialverwaltung wirkten. Ein möglicherweise 1229 zunächst angestrebter

(vgl. etwa Thumser, Briefsammlung des Thomas von Gaeta, oder Leccisotti, Registro), weist aber gerade die Chronikform darauf hin, dass auch für ein Publikum geschrieben wurde.

88 Plessow, *Mechanisms of Authentication*, S. 138.

engerer Bezug zu Thomas von Aquino und seiner Familie, also der obersten Spitze der Beamtenhierarchie – worauf einige Elemente im Text hinweisen –, ließ sich aber wohl nicht umsetzen. Ob ursprünglich er oder sein Sohn Adenulf als Empfänger der Handschrift Cod. 507 vorgesehen waren, muss offen bleiben.

Das „Gebrauchspotential“ der Chronik war damit eng mit dem Netzwerk verbunden, in dem sich Richard von San Germano als Grenzgänger zwischen verschiedenen Systemen – dem der Abtei und dem der kaiserlichen Verwaltung – bewegte. Das „Gebrauchsangebot“ des Textes lag darin, dieser Verwaltungselite umfängliches Wissen zur Geschichte der Region, angereichert mit Auszügen aus kaiserlichen Bestimmungen und normativen Vorgaben, zur Verfügung zu stellen.⁸⁹ Dass dabei nicht allein ein lokales Publikum aus San Germano angesprochen werden sollte, zeigen zwei Hinweise an unterschiedlichen Stellen des Textes, die sich offensichtlich an Leser richten, die mit den geographischen Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut waren.⁹⁰ Das in der Chronik im Wortlaut präsentierte Kanzleimaterial könnte dabei als „Herrschaftswissen“ zu sehen sein, das den an der Ausübung der Herrschaft beteiligten Führungskräften vorbehalten war.⁹¹

An dieser Stelle lohnt sich noch einmal ein Blick auf eine für das Verständnis der Fassung B zentrale Stelle im Jahreseintrag zu 1229, von der oben bereits die Rede war:

„Uenerat tunc temporis ad Sanctum Germanum Nycolaus de Cicala pro parte Imperatoris, et Henricus de Morra Magister iustitarius superius nominatus cum Regni filiis, Raone de Balbano comite, Landulfo de Aquino et Stephano de Anglone iustitiaro; Adenulfo de Aquino filio nobilis uiri Thome de Aquino Accerrarum comitis, Rogerio de Galluccio, aliisque undique congregatis Imperatori fidelibus, ad resistendum hostibus prompta uoluntate paratis; domini etiam de Aquino Pandulfus et Robertus Aquinum pro fide Cesaris laudabiliter munierunt.“⁹²

Vieles spricht dafür, gerade in dem hier erwähnten Personenkreis, dem ein ausdrückliches Lob des Autors als Repräsentanten und Verteidiger der Ansprüche des Kaisers während der Invasion des Regnums zukommt und der als Anführer der *fili regni*

⁸⁹ Der Begriff des Gebrauchspotentials bei Schmidt, Chronik im Archiv, S. 136; hier auch, S. 127, zum Begriff des Gebrauchsangebots (eigentlich Funktionsangebots) von Birgit Studt; dazu vgl. dies., Fürstentum und Geschichte, S. 372 ff., 428 ff.

⁹⁰ RvSG B, ad 1199, S. 20, Z. 12 f.: „Dyopuldus ... montem quemdam qui Maio dicitur cum suis occupans ... Quod tanti causa timoris fuit omnibus de terra ipsa, cum supereminens esset mons ciuitati ...“; ebd. B, ad 1242, S. 215 f., Z. 24 ff. (zur Lage der Rocca Janula, in die Gefangene überführt werden): „in rocca Iani, que est super Sanctum Germanum“.

⁹¹ Schmidt, Chronik im Archiv, S. 134 f., berichtet für den von ihr untersuchten Zeitraum von verschiedenen Fassungen von Chroniken mit und ohne Kanzleimaterial, die jeweils für verschiedene Empfängerkreise bestimmt waren.

⁹² RvSG B, ad 1229, S. 153, Z. 12 ff.

auftritt, auch die Zielpersonen des Textes zu sehen.⁹³ Auf die auffällige Präsenz von Vertretern der Familie *de Aquino* wurde bereits hingewiesen. Festzuhalten ist jedoch auch, dass es sich bei den Genannten, abgesehen von Heinrich von Morra, durchweg um Personen handelt, die vor oder nach diesem Zeitpunkt das Amt eines Justitiars ausübten, also in einem höheren Rang in der Verwaltung des Königreiches tätig waren.⁹⁴

In dieselbe Richtung führt das Ergebnis einer Untersuchung der Verteilung von Sympathien und Antipathien seitens des Autors. Diese sind nur selten klar erkennbar, da die Handlungen und Ereignisse meist äußerst nüchtern beschrieben werden, auch dort, wo es um Konflikte geht. Wenige Personen erfahren explizite Kritik, wenige eine positive Würdigung. Heinrich von Morra, neben Thomas von Aquino die andere ‚graue Eminenz‘ unter den Beratern des Kaisers in den 1230er Jahren, scheint im Gegensatz zu dem letztgenannten nicht die volle Wertschätzung des Autors genossen zu haben. Die Kommentare zu seinem Handeln sind so verhalten bzw. in einigen Fällen eher negativ zu nennen, dass er als Zielperson der Chronik sicher nicht in Frage kommt.⁹⁵ Kritik findet vor allem das eigenmächtige und gewalttätige Handeln des Adels, wenn er in eigenem Auftrag agiert. Dies gilt nicht nur für die eingangs beschriebenen Kämpfe und (oft mit unehrlichen Mitteln – etwa der Gefangennahme nach einem Gesprächsangebot – gelösten) Konflikte der italienischen Grafen während der Minderjährigkeit Friedrichs II., sondern auch für die Aktionen Raynalds von Spoleto während seiner Regentschaft.⁹⁶ Die Beschreibung der Ränke der wichtigsten

93 In diese Gruppe der Kaiserstreuen schreibt der Autor auch den Abt von Montecassino und die Einwohnerschaft von San Germano ein, deren Aktionen zur Befestigung des Gebiets unmittelbar im Anschluss geschildert werden; vgl. ebd., Z. 18 ff.; zur Deutung des Zitats siehe oben Kap. 7.2.2, bei Anm. 53 ff., und Kap. 8.3.2, nach Anm. 373.

94 Nicolaus de Cicala war Justitiar der Terra di Lavoro 1224–1226, Roger de Galluccio folgte ihm noch 1226 in diesem Amt nach (von seinem späteren Übergang auf die päpstliche Seite konnte Richard seinerzeit noch nicht wissen). Stephan de Anglone war ab 1228 gemeinsam mit Pandulf von Aquino Justitiar der Terra di Lavoro. Auch die anderen hier genannten Mitglieder der Familie *de Aquino* sind im Justitiarsamt belegt (vgl. die Übersicht bei Friedl, Beamtenschaft, S. 177; Adenulf von Aquino war *magister iustitarius* in Sizilien); Rao de Balbano war Graf von Conza, war aber 1227–1228 als Justitiar im Prinzipat tätig (ebd., S. 237).

95 Zur Bewertung seiner Handlungen während der Kämpfe um San Germano 1229 siehe oben Kap. 7.2.2, bei Anm. 54. Die Veröffentlichung der Unterlagen einer Inquisition in San Germano, bei der jedem Beschuldigten die Niederschrift der Anschuldigungen und der Namen des Denunzianten gezeigt wurden, kommentiert der Autor mit den Worten: „quod causa fuit magne discordie inter ipsos, et odii magni fomitem ministravit“, womit das Handeln des Großhofjustitiars als ungeschickt beschrieben wird (RvSG B, ad 1232, S. 177, Z. 7 ff.). Nach Jamison, Conti, S. 53, sei auch die Stelle RvSG A, ad 1223, S. 109, Z. 3 ff., Heinrich von Morra habe die Zerstörung Celanos befohlen „sicuti qui principis nouerat uoluntatem“, als Kritik des Autors zu verstehen.

96 RvSG B, ad 1228, S. 152, Z. 11 ff. Hier wird keine explizite Kritik an Raynald geübt, der Einwohner rebellierender Orte durch muslimische Truppen foltern lässt, aber die besondere Monstrosität dieses Vorgehens scheint die exakte Schilderung zu bedingen.

Berater Wilhelms II. im Sinne einer Hofcamarilla, die nur zugunsten eigener Interessen handelt und damit Katastrophen auslöst, an strategisch wichtiger Stelle – auf den ersten Seiten der Chronik – könnte vielleicht als Warnung an die Hofelite seiner eigenen Zeit gesehen werden. Deutlich wird das Bestreben dieser ständig taktierenden Politiker, den eigenen Machterhalt als Vorteil des Reiches auszugeben, angeprangert.⁹⁷ Eine generell deutschfeindliche Haltung kann man dem Autor hingegen nicht unterstellen, auch wenn er im ersten Teil der Fassung B die in den süditalienischen Quellen weit verbreitete Kritik an den als besonders grausame Invasoren gesehenen deutschen Heerführern Heinrichs VI. übernimmt, Markward von Annweiler auch bei ihm „more Teutonico“ wütet.⁹⁸ Während Diepold und Markward, die seine Heimatstadt verwüsten, verständlicherweise stark negativ konnotiert sind, werden andere Deutsche wie Berthold von Künßberg bereits im selben Teil von B auch mit positiven Zügen beschrieben, und auch später äußert er sich positiv über die deutschen Ritter, die dem Kaiser 1229 bei der Wiedereroberung des Regnums helfen.⁹⁹ Damit nimmt Richard eine diplomatische Haltung ein, bei der man dennoch annehmen darf, dass die Verurteilung Markwards und Diepolds von den aus derselben Region und häufig aus städtischem Milieu oder kleinerem Feudaladel stammenden Mitgliedern der Beamenschaft geteilt wurde, da diese Gruppen unter deren Handeln besonders gelitten hatten.¹⁰⁰ Ihnen und den Vertretern der Gelehrtenschaft, denen der respektvolle Beinamen „vir prudens“ oder „vir providus“ zukommt, gilt die besondere Hochachtung des Verfassers.¹⁰¹

Die Stadtbevölkerung als solche – sofern sie nicht durch ihre Zugehörigkeit zur Beamenschaft charakterisiert wird – scheint hingegen nicht der primäre Ansprechpartner Richards zu sein.¹⁰² Es sind mehr die obrigkeitlichen Regelungen in Bezug auf Stadt und Region, die der Autor in seinem Werk in den Vordergrund stellt, we-

97 Ebd. B, ad 1202, S. 23, Z. 12 ff.: „Cumque ad dictum comitem [Walter von Brienne] expugnandum ... Gualterius de Palearia cancellarius, cum comite Manerio fratre suo Dyopuldo et Oddone de Lauiano comitibus, congregatis undique uiribus sub pretextu, quo ipsum comitem regis hostem dicebat et regni, cum ipso campestre bellum inierit ...“. Walter von Pagliara wird später, nachdem er bei Friedrich II. endgültig in Ungnade gefallen war, auch wegen seines Vorgehens in Damiette Ziel weiterer Kritik seitens des Autors.

98 Ebd. B, ad 1198, S. 20, Z. 3: „... ipse sui furoris impatiens, cepit more Teutonico in terram monasterii deseuire.“

99 Zu Markward vgl. etwa ebd. B, ad 1197, S. 19, Z. 8 f.; ebd. B, ad 1198, S. 19, Z. 22 ff.; S. 20, Z. 2 f.; ebd. B, ad 1199, S. 20, Z. 4 f. Zu Diepold: ebd. B, ad 1192, S. 14, Z. 19 ff.; ebd. A, ad 1217, S. 78, Z. 19 ff.; zu Berthold von Künßberg: ebd. B, ad 1193, S. 15, Z. 25.

100 Für die soeben erwähnte Gruppe der Justitiare konstatiert Martin, Organisation, S. 88, eine soziale Herkunft aus dem mittleren Feudaladel.

101 Vgl. etwa RvSG A, ad 1223, S. 116, Z. 22 ff. (Petrus und Roffred von San Germano); ebd. B, ad 1227, S. 149, Z. 4 (Roffred von Benevent); ebd. B, ad 1237, S. 193, Z. 28 f. (Thaddäus von Suessa).

102 Dies zeigt auch seine Bearbeitung von A im Mittelteil der Fassung B; siehe dazu oben Kap. 8.2.1, S. 307; siehe auch für den vorangestellten Teil von B, oben Kap. 8.2.2, S. 324 ff.

niger die inneren Verhältnisse in der Stadt, die selbst in den Klosterannalen stärker thematisiert werden als bei ihm.¹⁰³ Die Stadt und ihr Wohlergehen sind für Richard gleichwohl wichtig, wie die parallel gestaltete Darstellung ihrer Verteidigung und Eroberung 1199 und 1229, bei der ihr Mut und ihre Treue letztlich nicht zum Erfolg führen, im ersten und letzten Teil der Fassung B zeigt. Doch kann diese Beteuerung ihrer Treue (vor allem angesichts einer gerade zum Zweifel daran Anlass gebenden Realität) sich wiederum nur an höhergestellte Entscheidungsträger richten. Derselbe Erzählfaden verbindet mit einem weiteren inhaltlichen Parallelismus auch noch andere Teile des Textes: Das Lob der unbedingten Treue der Einwohnerschaft in dem in A zu 1224 zitierten Brief Friedrichs („quod uiri fideles fueritis progenitoribus nostris, et nobis ipsis subiectissimi sitis continuata fidei puritate“)¹⁰⁴ wird im Jahreseintrag zu B 1229 durch die Beschreibung ihrer heldenhaften Verteidigung bestätigt.

Auch von geistlichen Lesern im Umkreis der Abtei ist nicht vorrangig auszugehen. Wie der im fortgeschrittenen Alter vom Autor an den Konvent gesandte Brief über seine Erkrankung zeigt, war Richard von San Germano zwar noch am Ende seines Lebens dem Kloster gegenüber loyal gesinnt und die Mönche waren weiterhin seine (respektvoll adressierten) Ansprechpartner. Die Tatsache, dass er bei der Vertreibung des Konvents durch Friedrich II. 1239 aus Montecassino die letzten acht im Kloster verbleibenden Mönche namentlich aufzuzählen weiß, belegt, dass er bis zum Lebensende in einem engen Kontakt mit dem Konvent stand. Demgegenüber steht aber die Erkenntnis, dass die Berichterstattung zum Jahr 1229, welches als Angelpunkt der Neufassung erkannt wurde, eindeutig nicht auf die Mönche oder den Abt von Montecassino zielt. Die Mönche finden an dieser Stelle überhaupt keine Erwähnung, und die Entscheidung des Abtes wird vom Autor eindeutig nicht befürwortet. Wie erwähnt, scheint die Darstellung hier auf einen höherstehenden Empfänger berechnet, von dem sich der Autor Schutz oder Hilfe für sein Umfeld erhofft, nachdem das Verhalten Abt Landulfs Montecassino in den Augen des Kaisers diskreditiert hatte.

Nicht vollständig geklärt ist, warum Richard seine Chronik sukzessive fortführte, nachdem er sie um 1233/1234 bis zu diesem Punkt bearbeitet, die verschiedenen Teile zusammengefügt und den Gesamttext bis hierhin niedergeschrieben hatte. Auszuschließen ist weder, dass die Chronik ganz oder in Teilen zunächst tatsächlich überreicht worden ist, noch, dass Richard sich sein Werk um 1234 ‚autorisieren‘ ließ, wie es für zwei norditalienische Laienautoren belegt ist, bevor er es als Gegenwartschro-

103 Ein Übergang von einer „mönchisch-klerikalen“ zu einer „bürgerlich-städtischen Geschichtsschreibung“, wie bei Grundmann, *Geschichtsschreibung*, S. 43, lässt sich also für die beiden Fassungen dieser Chronik weder im Hinblick auf den Autor noch im Hinblick auf den Inhalt konstatieren. Eher steht Richard von San Germano für die enge Verflechtung dieser verschiedenen Lebenswelten in seiner Heimatregion.

104 RvSG A, ad 1224, S. 116 f., Z. 36 ff.

nistik fortsetzte.¹⁰⁵ Doch erhalten wir keine Informationen darüber, ebenso wenig wie über die Instanz, die diese Autorisierung vorgenommen hätte. Vielleicht wünschte sich Richard aber für den Fortgang seines Werkes in jedem Falle weiterhin den Segen der Mönche. So würde die kleine Federzeichnung eines segnenden Prälaten (eines Abtes?), die sich am unteren Rand des Blattes mit dem Beginn des Jahreseintrags zu 1233 findet,¹⁰⁶ auf einmal doch einen Bezug zum Inhalt gewinnen, denn sie steht am Beginn des Teils von B, mit dem die fortlaufende Eintragung einsetzt. Man muss deshalb nicht davon ausgehen, dass der Abt von Montecassino auch diese zweite Fassung beauftragt hätte, zumal die Person des betreffenden Abtes Landulf Senebaldus in dessen letzten Lebensjahren bis 1236 in der Chronik überhaupt keine Rolle mehr spielt. Sollte die Zeichnung zeitgleich mit dem Text entstanden sein, würde sie jedoch unterstreichen, dass Richard auch mit seiner Fassung B die Anliegen der Abtei nicht aus den Augen verloren hatte.

105 Der Ratsherr Caffaro aus Genua legte seine zunächst in privater Initiative begonnenen Annalen dem Rat vor, der diese als ‚offizielle‘ Geschichtsschreibung akzeptierte, und setzte die Aufzeichnungen danach noch einige Jahre im Auftrag des Rats fort; vgl. Schweenstette, *Politik der Erinnerung*, S. 1 f. Der Notar Rolandinus von Padua ließ sein Werk nachträglich vom Lehrkörper des *studium* in Padua durch öffentliche Verlesung approbieren; vgl. Schmeidler, *Geschichtsschreiber*, S. 45.

106 Zur Ikonographie von Äbten und Bischöfen vgl. Boberg/Kaster, *Äbte, heilige, bzw. Kuder, Bischöfe, heilige*. Die Figur in Cod. 507 trägt eine Mitra, jedoch keinen Stab.

Ergebnisse

Zur Biographie

In einem biographischen Überblick wurde die Tätigkeit des Richard von San Germano als Notar erstmals genauer untersucht, indem eine Analyse seiner Urkundenproduktion durchgeführt und seine Beziehung zu anderen Notaren in San Germano betrachtet wurde, auch anhand der Frage, inwieweit sich seine Tätigkeit von der ihren unterscheidet. Dabei konnten einige neue urkundliche Quellenzeugnisse in Bezug auf seine Tätigkeit ausgewertet werden. Auf einem derzeitigen Stand der Erkenntnisse muss dabei weiterhin davon ausgegangen werden, dass es im betreffenden Zeitraum nur einen einzigen Notar mit Namen Richard gab, der als öffentlicher Notar in der Stadt San Germano wirkte und gleichzeitig Notar der Äbte von Montecassino war. Durch ein bisher unbekanntes Urkundenzeugnis von 1184, das mit einiger Wahrscheinlichkeit ebenfalls dem Autor Richard von San Germano zugeordnet werden kann, wäre dieser sogar bereits zwei Jahre früher, also von 1184–1243, belegt. Im selben Zusammenhang konnte auch die Beziehung zu den verschiedenen Äbten von Montecassino näher beleuchtet werden. Dabei traten einige Charakteristika des lokalen Notarswesens – die Gestaltung der Urkunden, die Zuständigkeit der Notare nur für einen bestimmten Ort, das Streben nach Notarskontinuität für zusammenhängende Sachverhalte auch über längere Zeiträume hinweg – ans Licht.

Was Richards professionelle Ambitionen angeht, so steht fest, dass wir in ihm nicht nur einen Notar, sondern auch einen Fachmann für Steuern und Finanzen sehen müssen. Diesen Themen gilt nicht nur sein besonderes Interesse, hier werden durchweg in seinem Bericht solch eingehende Detailkenntnisse an den Tag gelegt, dass eine auch berufliche Einbindung in diesen Bereich anzunehmen ist. Seine Tätigkeit als Experte im Steuer- und Geldwesen scheint an einer Schnittstelle zwischen der klösterlichen Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* und der königlichen Verwaltung angesiedelt. In den 1220er und 1230er Jahren kennt Richard die exakt bezifferten Summen, die die *Terra Sancti Benedicti* an Steuerzahlungen aufbringen musste, und hatte dabei auch Zugang zu den Schriftstücken, mit denen diese Zahlungen vom Kaiser gefordert wurden. Bis 1236 werden diese Summen angegeben. Auch zum Münzwesen finden sich zahlreiche Informationen in der Chronik. Wahrscheinlich war Richard als Notar des Abtes (und als solchen bezeichnet er sich noch 1232) in diese Vorgänge involviert, gewissermaßen als Finanzfachmann seitens der Abtei. Zu einer solchen Kompetenz und Funktion passt auch, dass Richard ein Protégé des vormaligen Kämmerers von Montecassino war und diesem möglicherweise schon zuarbeitete, bevor dieser als Stephan I. Abt wurde. Das System der Steuereintreibung, wie es von Richard bereits zu 1223 für seine Nahregion beschrieben wird und das erhebliche Spielräume und Möglichkeiten der Einflussnahme seitens der ins Procedere eingebundenen örtlichen Elite gewährte, steht dabei in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Funktionsweise, wie sie in andernorts überlieferten

Mandaten Friedrichs II. für das gesamte Königtum geschildert wird. Sicher war Richard selbst einer der ortsansässigen ‚Weisen‘, deren Vertrauenswürdigkeit, Orts- und Personenkenntnis und historisches Gedächtnis gefragt war, wenn ehemalige Beamte für Befragungen ausfindig gemacht und vorab festgelegte Summen auf die Einwohnerschaft umgelegt werden sollten. Dazu passt, dass er in seinem Bericht die Beamtenschaft und ihre Tätigkeiten so gewissenhaft verzeichnet.

Offenbar konnte Richard aber trotz und neben seiner Tätigkeit als Notar des Abtes von Montecassino Aufträge im kaiserlichen Dienst ausführen. Auch diese Aufträge kamen ihm vor allem aufgrund seiner Expertise im Geldwesen zu. Sowohl der Auftrag von 1222 im Münzwesen als auch seine Mission zur Kreditbeschaffung für den Kaiser 1240 bewegen sich in diesem Rahmen, ebenso wie ihm 1242 das *balium* über minderjährige Personen wohl aus diesem Grund anvertraut wurde. Die ältere Forschung hat richtigerweise in Richards Tätigkeiten für den Kaiser einen Bezug zu den klassischen Aufgaben des Kämmerers gesehen, auch wenn jüngere Forschungen zur Beamtenschaft herausgestellt haben, dass es hier vielfältige Überschneidungen der Kompetenzbereiche gab. Das Amt des Kämmerers spielt aber in der Chronik kaum eine Rolle, ebenso wenig wie das der Oberprokuratoren, die in den 1230er und 1240er Jahren in der Terra di Lavoro ähnlichen Aufgaben nachgehen. Die von Richard so intensiv betrachtete Einziehung von Steuern und Anleihen ist in seinem Bericht vor allem mit dem Amt des Justitiars verbunden, später werden auch die übergeordneten Ämter des *magister iustitarius* und des *capitaneus* in diesem Zusammenhang erwähnt. Gegen die Annahme einer direkten Abhängigkeit vom Justitiar der Terra di Lavoro – einem Amt, das in der Chronik durchgehend stark beachtet wird – spricht jedoch, dass Richard lediglich über das Steueraufkommen der *Terra Sancti Benedicti* berichtet, nicht über das der gesamten Region Terra di Lavoro, so dass eher der Eindruck einer Zuarbeit von der lokalen Ebene entsteht. Generell lässt sich eine dauerhafte und regelmäßige Tätigkeit im kaiserlichen Dienst seit 1220 oder 1222 aus den Quellenbelegen nicht begründen. Allenfalls für den kurzen Zeitraum nach 1239 wäre diese denkbar, denn mit der Vertreibung des Konvents entstand in der Tat eine neue Situation für den Notar des Abtes. Richards Reise an den Hof (vorgeblich zur Verfolgung seiner Interessen in einem Rechtsstreit) fand im Oktober 1239 statt, also direkt nach den in der Chronik in drei Phasen beschriebenen kaiserlichen Repressionen gegen Montecassino im Verlaufe diesen Jahres. Vielleicht kann daher die Mission im kaiserlichen Auftrag von März bis April 1240 auch als Ergebnis dieser Wendungen bzw. der Vorsprache Richards am Hof gesehen werden. In beiden Zusammenhängen setzen Mandate den Chronisten in einen Bezug zu Richard de Montenegro, der seit September 1239 Justitiar der Terra di Lavoro war, für dessen Familie enge Bezüge zu Montecassino nachzuweisen sind und über den der Autor mehrfach berichtet. Ein direkter Anschluss an das Amt des Justitiars wäre somit unter Umständen für diesen Zeitraum denkbar.

Deutlich wurde im Rahmen dieser Untersuchung, dass der Autor neben seiner Anbindung an die kaiserliche Kanzlei, die über seinen Bruder Johannes erfolgte,

über ein ausgedehntes Netzwerk verfügte, das besonders aus dem nördlichen Teil des Regnums Informationen lieferte. Da für beide Brüder eine Verwendung für römische Fragen, insbesondere für finanzielle Angelegenheiten, durch die kaiserliche Kurie belegt ist, hatten beide wohl auch Kontakte zu Angehörigen der stadtrömischen Elite. Aber auch an seinem Heimatort San Germano stand Richard durch seine verschiedenen Tätigkeiten in engem Kontakt mit einer Vielzahl von Personen, die der städtischen Führungsschicht angehören, die teilweise dem niederen Adel zuzurechnen sind, teilweise auch Ämter als Richter oder Missionen im kaiserlichen Auftrag ausüben. Insbesondere aus der Untersuchung des letzten Teils der Fassung B im Zusammenhang mit der urkundlichen Überlieferung zu Richard von San Germano wurde dies deutlich. Die Überlieferung aus Montecassino bot die hochinteressante Möglichkeit, den Mikrokosmos der durch Verwandtschaft und Tätigkeit eng miteinander verwobenen Führungsschicht von San Germano genauer kennenzulernen. Die Position des städtischen Notars als Schnittstelle zwischen dem Herrscher und seinen Beauftragten einerseits und den führenden städtischen Schichten andererseits¹ wurde so für Richards Fall bestätigt.

Zu Charakteristik und Ziel der Fassung A

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde zunächst die ältere Fassung A erstmals einer genaueren Analyse unterzogen. Es ergab sich, dass diese Fassung, die im Auftrag Abt Stephans I. von Montecassino entstand und lediglich in einer wesentlich jüngeren Handschrift überliefert ist, um 1220 begonnen wurde. Wie aus den Betrachtungen zu Abfassungsweise, Kompositionsprinzipien und Prolog hervorging, wurde der Bericht, der die Jahre 1208–1226 chronologisch in Form von Jahreseinträgen schildert, nach dem Moment der Beauftragung durch Abt Stephan I. von Montecassino um 1220 dann ab 1221 in die Zukunft fortgeführt, während der vorhergehende Zeitraum als zeitliche Rückschau wiedergegeben ist.

Wenn der Autor im Prolog behauptet, die Ereignisse vor und nach der Erhebung Stephans (1215) schildern zu wollen, so scheint in Wirklichkeit eher die Kaiserkrönung Friedrichs II. bzw. seine Rückkehr ins Regnum Siciliae 1220 den Dreh- und Angelpunkt für die Entstehung des Werks zu bilden. In der Tat konnte, neben Werdegang und Taten Abt Stephans, die Beziehung Montecassinis zu Friedrich II. als eigentliches Hauptmotiv dieser Darstellung bestimmt werden. Auch wenn in Fassung A zweifellos die Rolle der Abtei als privilegierte Ansprechpartnerin von Herrschern und Päpsten – also beider Gewalten – hervorgehoben werden soll, so dienen die in zeitlicher Rückschau geschilderten Jahreseinträge doch auch einem spezifischeren Zweck: Sie sollen die Äbte und insbesondere Stephan I. Marsicanus als verlässliche Anhänger der Herrschaft Friedrichs II. zeigen, auch in einer Phase, als dessen

¹ Zabbia, *Notai-Cronisti*, S. 79.

Wiederkehr und seine Durchsetzung im Königreich noch keineswegs gesichert scheinen konnten. Als Grund muss der Wunsch nach einer vorteilhaften Positionierung angesehen werden, in einer Situation, in der – schon einige Zeit vor Friedrichs tatsächlicher Ankunft – innerhalb der Eliten des Regnums offenbar bereits Kenntnis von seinen Neuerungsplänen bestand und die Notwendigkeit gesehen wurde, die bestehenden Besitz- und Rechtsverhältnisse zu legitimieren. Dies sollte Abt Stephan dann allerdings, wie die weitere Entwicklung zeigte, trotz seiner Bemühungen nur teilweise gelingen.

Obwohl der Bericht sich an der Abfolge der Äbte von Montecassino orientiert, lässt sich der Begriff der ‚Klosterchronik‘, der als solcher bereits unscharf ist, kaum auf diese Fassung anwenden, da die Abtei auch hier nicht in der Tradition einer geistlichen Institution beschrieben ist, sondern einzig ihr Wirken als politischer Akteur im Machtgefüge ihrer gegenwärtigen Zeit den Autor interessiert. Richard schreibt keine *gesta abbatum* mit hagiographischen Elementen. Die verschiedenen Äbte von Montecassino sind nicht oder nur im Ausnahmefall mit den Attributen des geistlichen Führungspersonals beschrieben, sondern erscheinen in der Rolle von Feldherren und Strategen. Wenn Abt Stephan mit der Beauftragung einer Chronik einer Tradition folgte, so wählte er doch einen anderen Weg als seine Vorgänger, denn mit der älteren „*Chronica Monasterii Casinensis*“, die tatsächlich dem Typus der Klosterchronik zugeordnet werden kann (obwohl auch hier andere Themen einfließen), verbindet dieses Werk wenig. Schon Stephans Wahl eines Laien und Notars für die Abfassung des Werkes zeigt, dass es um die politische Rolle der Abtei gehen und insbesondere deren rechtliche Situation angemessen dargestellt werden sollte. In gewisser Weise schließt sich Stephan I. jedoch auch damit an eine Cassineser Tradition an, denn bereits für Abt Oderisius II. hatte Herbert Bloch anhand des Besitzverzeichnisses auf den berühmten Bronzetüren von Montecassino konstatiert, dieser habe sich eher als Feudalherr präsentieren wollen, denn als „*Rector animarum*“,² und auch aus den „*Annales Casinenses*“ wird eine solche Tendenz deutlich.

In Bezug auf das Publikum dieser Fassung scheint die Entscheidung des Abtes, einen Laien und Notar zu beauftragen, eher darauf hinzuweisen, dass mit der von ihm beabsichtigten Deutung der jüngeren Geschichte von Montecassino nicht (oder zumindest nicht nur) eine klosterinterne Leserschaft angesprochen werden sollte.

Im Hinblick auf die literarische Erzählstrategie des Autors stellte sich heraus, dass die Vorgänger Abt Stephans I. im Vergleich mit ihm eine etwas weniger positive Schilderung erfahren, indem (besonders im Falle Adenulfs) einige Konflikte und Probleme ihrer Regierung recht ausführlich dargestellt werden. Dies geschieht, um Stephan selbst – dessen Taten durch die Chronik verherrlicht und der Nachwelt über-

² Bloch, *Monte Cassino* 1, S. 487 ff., kam zum Schluss (ebd., S. 492, Anm. 1), die Ortsliste zeige, dass die weltlichen Besitzungen der einzelnen Herrschaften mehr interessierten als die kirchlichen Dependancen; Zitat ebd., S. 494 mit Anm. 2 (Begriff aus einem Schreiben des hl. Bernhard).

mittelt werden sollen – als Auftraggeber des Werkes vor diesem Hintergrund noch vorteilhafter vorstellen zu können.

Wenn auch Lidia Capo zuletzt berechtigte Zweifel an dem Konzept einer ‚Klosterchronik‘ angemeldet hatte, so trifft doch auch ihre Annahme einer ausschließlichen Konzentration auf die Person und Regierung des Herrschers nicht vollständig den Kern der Darstellungsabsicht.³ Die Rolle der Abtei in Richards Darstellung wäre damit wiederum unterbewertet, was vielleicht auch daran liegen mag, dass der Bezug des in dieser Fassung zitierten Brief- und Urkundenmaterials zu Montecassino noch nicht ausreichend erkannt war. Bei den zitierten Texten handelt es sich, zumindest bei dem für Fassung A ‚zeitgenössischen‘ Teil des Texts (also für die Jahre ab 1220) zu einem großen Teil um Gesetze und Anordnungen, die für die Abtei durchaus von Relevanz waren und die für Montecassino auch praktische Auswirkungen hatten. Eine Vielzahl der Schreiben behandelt inhaltlich das Thema der *libertates ecclesiae*. Im Gegensatz zur älteren Geschichtsschreibung der Abtei, die Privilegien und Schenkungen detailliert auflistet, scheint der Schwerpunkt der Darstellung Richards in dieser Hinsicht weniger auf dem territorialen Besitz der Abtei zu liegen, als vielmehr auf den Rechten und Pflichten Montecassinos gegenüber dem Herrscher, die als Anspruch, aber auch zum Schutz und als Absicherung festgeschrieben werden sollten. Wenn man den genauen Zeitpunkt der Beauftragung erst nach Friedrichs Rückkehr ansetzen möchte, dann wäre die Idee Abt Stephans dabei gewesen, gerade in einem Moment, in dem bisherige Rechte Montecassinos vom Kaiser eingezogen wurden, nicht nur um die Gunst des Herrschers zu werben, sondern auch, die aktuelle Situation in einer Chronik niederlegen zu lassen, um zu einem späteren Zeitpunkt unter günstigeren Bedingungen wieder auf diese Basis rekurrieren zu können.

Zu Entstehung und Ziel der Fassung B

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung wurde die zeitgenössische Handschrift Cod. 507 des Archivs von Montecassino, in der Fassung B überliefert ist, planmäßig angelegt und in einem Zuge bis zum Jahreseintrag für 1233 beschrieben. Prolog und Beginn des Textes der Fassung B wurden also entworfen und in die Handschrift eingetragen, bevor der erste Teil der Fassung B nach bereits vorhandenen schriftlichen Notizen, der Mittelteil aber nach der Fassung A ausgeführt wurde. Nahtlos schließt daran der über A hinausgehende Teil an, der vermutlich bereits mit dem Ende des Jahreseintrags von 1226 beginnt. Die beiden Jahreseinträge für 1229 und 1230, die sich von den anderen Jahreseinträgen deutlich abheben, scheinen separat und zeit-

³ Capo, Riccardo di San Germano (EF), S. 571 „lo scritto di R. non vuole essere una storia di Montecassino“. Bei Abbruch der ersten Fassung habe diese ein Zentrum gefunden, das weder das Papsttum noch Montecassino sei, sondern „il re e il Regno di Sicilia“. In ihrem wenige Jahre früher erschienenen Aufsatz *di es.*, *Cronachistica italiana*, hatte sie noch angenommen, die Fassung A der Chronik folge dem Modell der Klosterchronik mit Dokumenten (S. 384).

gleich zu den Ereignissen formuliert worden zu sein (wie aus der Ausführlichkeit des Berichts und den zahlreichen exakten Datierungen hervorgeht), bevor sie um oder kurz vor 1234 in die Handschrift übertragen wurden. Nach diesem Zeitpunkt wurde die Handschrift sukzessive fortgeführt, wobei jedoch die einzelnen Einträge weiterhin mit etwa einem Jahr Abstand zu den Ereignissen erfolgten. Dabei ist auch diese Fassung nicht als „testo definitivo“⁴ zu verstehen, denn der Autor fügte in das bereits Geschriebene noch zahlreiche Korrekturen ein. Dies und die (insbesondere ab 1239) deutlich zu bemerkende Unregelmäßigkeit in der Anlage und Beschriftung beraubte die Handschrift des offenbar zuvor angestrebten Charakters eines ‚schönen Exemplars‘.⁵

Die sprachliche und inhaltliche Betrachtung des Textes stützt und erweitert diesen Befund: Wie der Beginn des Textes der Fassung B deutlich zeigt, ist dieser Rückblick auf die Regierung Wilhelms II. aus deutlicher zeitlicher Entfernung geschrieben. Die Erzählung über die Ursachen des Erbfolgekongfliktes im Königreich Sizilien ist als Vorgeschichte oder Rahmen zu verstehen, in den sich der eigentliche historische Bericht einfügt. Dabei ist dieser Beginn des Textes nicht nur mit dem vorangestellten Prolog, sondern auch mit der Darstellung des Jahreseintrags zu 1229 thematisch eng verknüpft. Die Wiederaufnahme sprachlicher Elemente und inhaltlicher Motive in den einzelnen Teilen der Fassung B unterstützt dabei die Annahme, dass alle Teile dieser Fassung wirklich auf denselben Autor zurückgehen.

Eine inhaltliche Analyse des Eintrags zum Jahr 1229, der innerhalb der Chronik besondere Charakteristika aufweist, macht glaubhaft, dass der Entschluss zur Anlage der neuen Fassung B nach diesem Jahr entstand. Dabei scheint weniger der Tod Abt Stephans im Jahr 1227, wie bisher vermutet wurde, als vielmehr die veränderte politische Situation nach dem Übergang von Abtei und Stadt auf die päpstliche Seite während der Invasion des Regnums 1229 den Anlass für eine Neufassung des Werks gegeben zu haben. Die Analyse dieses Eintrags mit dem Bericht über die Verteidigung, Einnahme und Rückgabe von San Germano führt weiterhin zu der Vermutung, dass die Erfahrungen des Krisenjahres 1229 den Autor dazu bewogen haben, sein Werk noch stärker als bisher auf einen Personenkreis außerhalb der Abtei auszurichten. Ganz offenbar steht im Vordergrund seiner Bemühungen hier die Absicht, Stadt und Abtei das kaiserliche Wohlwollen zu erhalten. Sicher dachte Richard dabei auch an seine eigene Position, indem er sich in Übereinstimmung mit den – trotz größter Anstrengungen letztlich unterlegenen – kaisertreuen Kräften innerhalb von Stadt, Adel und Beamtenschaft zeigt. Dass der Autor mit seiner Einschätzung dieses

⁴ Dies., Riccardo di San Germano (EF), S. 571.

⁵ Auch bei der Chronik von Montecassino, von der Leo Marsicanus ebenfalls verschiedene Fassungen erarbeitete, wurde ein bereits als ‚Reinschrift‘ angelegtes Exemplar durch den Autor nachträglich korrigiert und mit Zusätzen versehen, wodurch es den Charakter eines Dedikationsexemplares verlor; vgl. Hoffmann, Studien, bes. S. 115, 125 f., 136.

Ereignisses als Epocheneinschnitt richtig lag, zeigt die weitere Entwicklung, die in der Chronik in Dokumenten und Nachrichten auch zum Ausdruck kommt. Insbesondere nach der erneuten Eskalation von 1239 war im Königreich eine „merklich veränderte Situation“ zu beobachten, noch 1242 sollte eine großangelegte Inquisition solche Personen aufspüren, die sich während des kaiserlichen Kreuzzuges als unzuverlässig erwiesen hatten. Diese Problematik war für die Betroffenen schon zu Beginn der 1230er Jahre spürbar, auch Montecassino scheint bereits in dieser Phase Repressalien erfahren zu haben. Die feierliche Vergebung der Verfehlungen durch den Kaiser im Rahmen des Friedens von San Germano 1230 hatte offensichtlich nicht alle Probleme lösen können.⁶

Dass es dem Chronisten tatsächlich gelungen ist, sich die kaiserliche Gunst weiterhin zu erhalten, er also mit diesem Anliegen zumindest im Hinblick auf seine eigene Person erfolgreich war, belegen die Mandate Friedrichs von 1240 und 1242, die ihn weiterhin unter den kaiserlichen Getreuen und in Ausführung verantwortungsvoller Aufträge zeigen. Dennoch dachte er nicht nur an sich selbst, als er die Geschichte der Kriegshandlungen um San Germano 1229 niederlegte, wie die zahlreichen Beteuerungen der Treue der Einwohnerschaft und ihrer Maßnahmen „pro fide Cesaris“ im Jahreseintrag zu 1229 zeigen. Der Autor hat dabei vielleicht im Moment der Anlage und Niederschrift der Fassung B eine Überreichung der Chronik beabsichtigt, bei der er sich an eine oder mehrere höhergestellte Personen (vielleicht an Mitglieder der Familie der *de Aquino*) wenden wollte, von denen er hoffte, dass sie die Situation in Bezug auf seine Anliegen günstig beeinflussen würden. Die Handschrift Cod. 507 ist wohl als Reinschrift für eine solche Gelegenheit produziert worden, die dann aber um 1234 hinfällig geworden zu sein scheint, so dass der Autor die Handschrift behielt und seine Jahreseinträge weiter fortsetzte. Vielleicht wartete er auf eine künftige Gelegenheit, oder aber er hoffte nun im Sinne der bereits zuvor zum Ausdruck gebrachten Lehrabsicht, seine Informationen späteren Lesern zur Verfügung zu stellen.⁷

Zu den Charakteristika der Fassung B

Ein eingehender Vergleich der in B zusätzlichen Teile mit der Bearbeitung, die der Text der Fassung A im ‚Mittelteil‘ von B erfuh, stand bisher noch aus. Aus ihm konnten einige neue Erkenntnisse gewonnen werden. Im Hinblick auf die Darstellung der

⁶ Zitat: Stürner, Friedrich II. 2, S. 254 f.; RvSG B, ad 1242, S. 213, Z. 1 f.: „Inquisitiones fiunt ubique per Regnum contra infideles inuentos tempore turbationis ...“. Dazu siehe oben Kap. 7.2.2, bei Anm. 70; Kap. 8.2.3, bei Anm. 203, und Kap. 10.2.5, bei Anm. 323.

⁷ Der Entstehungsprozess von Chroniken wird heute weit weniger als geschlossene Situation gesehen. Es ist durchaus denkbar, dass auch während der Abfassung bereits eine Rezeption stattfand – durch Austausch des Autors mit Interessierten, durch Abschriftnahme von Teilen oder andere Formen der Verbreitung.

Abtei, die entgegen bisheriger Forschungsmeinungen auch in Fassung B weiterhin eine zentrale Rolle spielt, erfährt die neue Fassung keine grundlegend andere Ausrichtung ihrer politischen ‚Tendenz‘. Jedoch wird das Bild der Äbte als verlässliche Anhänger der staufischen Herrschaft noch weiter ausgebaut. Dies gilt für Abt Roffred, der im ersten Teil der Fassung als zuverlässige Stütze Heinrichs VI. präsentiert wird und dessen Rolle 1208 als Unterstützer der päpstlichen Regentschaft noch betont wird. Dies gilt jedoch auch für die Nachfolger des 1229 diskreditierten Landulf im letzten Teil der Fassung, die stets darum bemüht sind, prioritär die kaiserlichen Anforderungen zu erfüllen, noch bevor sie sich an den Papst wenden. Die Einwohner von San Germano verteidigen sich im Rahmen einer parallel angelegten Darstellung der beiden Einnahmen von 1199 und 1229 für die Sache des päpstlichen Regenten bzw. Friedrichs II., unterliegen aber letztlich dennoch. Wird zunächst vor allem ihre Harmlosigkeit hervorgehoben, erfährt ihr Handeln erst im angefügten Abschnitt der Fassung B im Hinblick auf die Ereignisse von 1229 eine heroisierende Beschreibung. Die nun verstärkt auftretenden Personen aus Stadt und Umland üben wie der Autor selbst Aufträge oder Ämter im Rahmen der Verwaltung des Regnums aus und bewegen sich zwischen der lokalen und der regionalen Ebene, in einigen Fällen auch zwischen der lokalen und der zentralen Ebene des Hofes.

Im Hinblick auf die Darstellung der Angehörigen zweier großer Adelsfamilien des Regnums, der Grafen von Celano und der Herren von Aquino, war zu erkennen, dass der Bericht über die Auseinandersetzung Friedrichs mit Graf Thomas von Molise, die weiterhin ausführlich geschildert wird, da sie die Weichen für Friedrichs Durchsetzung im Regnum stellte, in der zweiten Fassung Richards eindeutig kaiserfreundlicher ausfällt. Bei den Herren von Aquino, die sich zum Zeitpunkt der Abfassung von B als besonders wichtige Gefolgsleute und Ratgeber des Kaisers profiliert hatten, wird ihre Königsnähe in Fassung B noch stärker herausgestellt. Die Aktivität der Beamenschaft in Ausübung der Befehle Friedrichs II. bildet, wie schon in A, einen Schwerpunkt der Berichterstattung. Insgesamt ist hier, bis auf eine Erweiterung des Spektrums der erwähnten Funktionsträger und einem verstärkten Interesse für die Stadt San Germano, keine grundsätzlich veränderte Darstellungsweise im mittleren und letzten Teil von B zu beobachten. Weiterhin ist ein starker Bezug zur Region Terra di Lavoro erkennbar, deren oberste Verwaltungsbeamte, die Justitiare, mit besonderem Interesse beobachtet werden. Auf diese Region beziehen sich auch die in der Chronik geschilderten Handlungen der überregional tätigen Beamten.

Nach seiner Rückkehr ins Regnum 1220 stehen die Handlungen Friedrichs II. im Mittelpunkt der Darstellung, wobei in B noch stärker als in A eine ‚offizielle‘ Deutung der Ereignisse, wie sie in den kaiserlichen Manifesten und Verlautbarungen ausgedrückt wird, übernommen wird. Bearbeitungen im Mittelteil der Fassung B sind am ehesten in Bezug auf dieses Thema erkennbar. Hier war der Autor bei der Abfassung von B besonders bemüht, ein mit der politischen Linie des Herrschers konformes Bild zu zeichnen. Es wird dabei deutlich, dass er nicht nur seine Darstellung in einer Perspektive auf die jüngsten Ereignisse hin – Exkommunikation und Kreuzzug des

Kaisers sowie die Invasion des Regnums – überarbeitet, sondern dass er auch die Übereinstimmung zwischen Papst und Herrscher in der Vergangenheit akzentuiert, die nun durch das Handeln Gregors IX., teilweise auch durch das Verschulden des Stellvertreters Friedrichs im Regnum, keineswegs aber durch die Politik und Taten des Kaisers selbst zunichte gemacht wurde. Innozenz III., dessen Rolle als Regent für den minderjährigen Friedrich II. im Mittelteil der Fassung B durch Einfügung zusätzlichen Urkundenmaterials betont wird, handelte aus der Sicht des Autors in Übereinstimmung mit dem Herrscher des Regnums und fungiert damit in der neuen Fassung gewissermaßen als Gegenpol zu Gregor IX.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass mit der Fassung B (bis auf die vorangestellte ‚Rahmenerzählung‘) keine grundsätzliche Neukonzeption des Werkes realisiert wurde. Es werden eher Feinheiten in der politischen Ausrichtung verändert, und diese Feinheiten ergeben im Ganzen ein kaiserfreundlicheres, den aktuellen politischen Vorgaben des Herrschers angepasstes Bild. Zahlreiche Erzählstränge, die bereits in A einen Schwerpunkt bildeten – neben den Taten der Äbte von Montecassino die (Finanz-)Verwaltung des Nahbereichs, die Beamtenschaft, ein verstärktes Interesse für die Kreuzzugsthematik –, werden im Mittelteil von B übernommen und im letzten Teil von B weiter ausgebaut.⁸ Veränderte Schwerpunktsetzungen sind allenfalls erkennbar im Hinblick auf ein Abrücken vom Schriftgut der päpstlichen Kanzlei (das aber bereits im Verlauf der Fassung A zu beobachten war) und den nun detaillierten Bericht zu Ereignissen in und um San Germano sowie zur Kriegsführung des Kaisers außerhalb des Regnums. Ein Wandel von einer ‚Klosterchronik‘ zu einer ‚Reichschronik‘, wie er von Winkelmann, Garufi und anderen postuliert wurde,⁹ lässt sich daraus nicht erkennen. Die „sicilische ‚Reichs-Chronik““ Winkelmanns ist nach wie vor enger mit der Klostersgeschichte verwoben, als bisher gesehen wurde.

Die von Richard so zahlreich seiner Chronik eingefügten Briefe und Urkunden haben zunächst den Zweck, als Belege seiner bereits einleitend gegebenen Informationen zu dienen und diese um zusätzliche Details zu erweitern. Ein sprachliches Interesse kann im Falle der Briefe von Kaiser und Papst hinzukommen (dies betrifft insbesondere die Fassung A), scheint aber nicht ausschlaggebend für die Aufnahme der Texte in die Chronik. Für diese Texte konnte in den allermeisten Fällen ein innerer oder äußerer Bezug zur Abtei, zur Stadt oder zur Region erkannt werden. Was Richards schriftstellerische Leistung angeht, so stellten sich verschiedentlich geäußerte Meinungen, Richard habe mit seiner zweiten Fassung ein höheres literarisches Niveau erreicht, indem er die zuvor in aller Länge zitierten Quellentexte nun zusammenfasse und somit dem Leser eine flüssigere Lektüre ermögliche, als Illusion heraus:

⁸ Der erste Teil von B hat davon abweichende Charakteristiken (kein Brief- oder Urkundenmaterial, keine Informationen zu Amtsträgern, noch engere Anlehnung an die Taten der Äbte), die sicherlich auf die für diesen Teil benutzte Vorlage zurückzuführen sind.

⁹ Winkelmann, Verhältnis, S. 612; siehe dazu oben Einleitung 1.

Im letzten Teil der Fassung B verfolgt der Autor dasselbe Prinzip, Originaltexte im Wortlaut zu zitieren wie in seiner Fassung A. Allein der Charakter der inserierten Dokumente ist nun ein anderer. Eine unterschiedliche literarische Gestaltung lässt sich daran nicht erkennen. Jedoch zeigt auch dieser Umstand, dass mit den beiden Fassungen wohl jeweils ein etwas unterschiedliches Publikum erreicht werden sollte. Die Tatsache, dass der gesamte Text von A in B übernommen wurde, verweist darauf, dass die Fassung A für dieses neue Publikum nicht gleichzeitig greifbar war, die daran angebrachten Veränderungen zeigen den praktischen Bedarf an einer gerade in dieser Form bearbeiteten Neuerzählung.¹⁰ Insofern ist das im Hinblick auf die inserierten Dokumente komplementäre Erscheinungsbild von A und dem Endteil von B nicht auf die Intention einer parallelen Nutzung beider Fassungen zurückzuführen. Einiges war durch die weitere Entwicklung inzwischen inhaltlich überholt und konnte daher knapper angesprochen werden, im Einklang mit einer generellen Tendenz von Gegenwartschronistik, vor allem aktuelles Material im Wortlaut zu präsentieren. Dieses Material bezieht sich nun hauptsächlich auf Fragen von Recht und Verwaltung und war von daher insbesondere für ein mit diesen Themen befasstes Publikum interessant. Daneben hielt der Autor wohl in Übereinstimmung mit der Tendenz seiner sonstigen Bearbeitung einen zu starken Bezug auf die Päpste nicht mehr für opportun. Im aktuellen Kontext brauchten daher ihre Briefe und Reden nicht mehr im Wortlaut präsentiert zu werden. Dazu passt, dass die polemische und in Form von Manifesten verbreitete Korrespondenz zwischen Kaiser und Papst aus den letzten Jahren des Berichtszeitraums ebenfalls keinen Eingang in die Fassung B gefunden hat, denn aufgrund seines Abfassungsmotivs und der spezifischen Situation von Montecassino konnte der Verfasser kein Interesse daran haben, an den Zwiespalt zu erinnern, in dem die Abtei sich befand. Eine tagesaktuelle Perspektive zeigt sich auch in Bezug auf die Schriftstücke zum Heiligen Land. Die Situation nach dem Kreuzzug Friedrichs II., die vom vorhergehenden Konflikt mit dem Papst und von Vorwürfen gegen das Vorgehen des Kaisers im Heiligen Land geprägt war, führt dazu, dass dieses Thema bei seiner Bearbeitung der ersten Fassung weiterhin dominant bleibt. Aus diesem Grunde werden Berichte über den Misserfolg anderer Unternehmungen (Damiette) auch in B breit beibehalten und Briefe, die vorhergehende Verhandlungsangebote der Päpste gegenüber den Sultanen zum Ausdruck brachten (Innozenz III.), ausnahmsweise auch in B im Wortlaut zitiert.¹¹ Auch im zusätzlichen Teil von B stellt die Aufnahme bestimmter Stücke, wie der Brief Hermanns von Salza über den Kreuzzug oder das Schreiben Gregors IX. gegen die Verfehlungen von Klerikern – hier das einzige päpstliche Schreiben –, eine unausgesprochene Aufnahme kaiserlicher Standpunkte in der aktuellen Diskussion zwischen Kaiser und

¹⁰ Mortensen, *Change*, S. 270 f., 276.

¹¹ Zum letzten Punkt: *Capo*, Riccardo di San Germano (EF), S. 572.

Papst dar. Ohne dies explizit zu thematisieren, unterstützt somit bereits die Auswahl des Materials Positionen der kaiserlichen Seite.

Daneben lässt sich jedoch auch hier ein Beharren auf der Betonung der kirchlichen Freiheiten als Verpflichtung des Kaisers, also ein Agieren zugunsten Montecassinos, als Absicht des Autors erkennen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Privileg Friedrichs II., das der Autor seiner Leserschaft am Beginn der zeitlichen Fortführung seiner Chronik in Fassung B, am Ende des Jahreseintrags zu 1226, präsentiert. Es ist für die Beziehung Montecassinos zum Herrscher und für die innere Verwaltung der *Terra Sancti Benedicti* von größter Relevanz, da in ihm – auf Wunsch des Abtes – der rechtliche Status quo im Hinblick auf Steuern und Abgaben geprüft und für Montecassino vorteilhafte Regelungen festgeschrieben wurden.

Was die Quellen des Autors angeht, so lässt sich zwar in Bezug auf die zitierten Dokumente bestätigen, dass diese nach der Rückkehr Friedrichs II. ins Regnum 1220 vor allem der kaiserlichen Kanzlei entstammen, während im vorhergehenden Zeitraum Briefe der päpstlichen Kanzlei den Schwerpunkt bilden.¹² Dennoch verfügte der Autor ganz offensichtlich auch nach diesem Zeitpunkt und bis in die 1230er Jahre über Quellen aus der päpstlichen Umgebung. Für verschiedene der Vertragstexte, die Richard einfügt, wäre eine Herkunft sowohl von kaiserlicher als auch von päpstlicher Seite denkbar. An einigen Stellen gibt es Hinweise darauf, dass Richard gerade in Bezug auf diese Vertragstexte solches Material als Quelle verwendet hat, das nicht die definitive und meist öffentlich verkündete ‚Endfassung‘ des Wortlauts darstellt, sondern frühere Entwürfe.

Im Abschnitt zu eventuellen Materialgebern oder mündlichen Quellen wurden einige in der Chronik erwähnte geistliche und weltliche Persönlichkeiten näher untersucht. In verschiedenen Fällen konnte dabei eine persönliche Verbindung mit Montecassino oder mit dem Autor selbst nachgewiesen werden. Diese Personen stammen entweder aus San Germano selbst oder aus dem geographischen Gebiet zwischen Rom und Capua, also aus dem Teil von Italien, dem Richard in seiner Chronik besondere Aufmerksamkeit widmet. Häufiger konnte dabei festgestellt werden, dass Richard ab genau dem Zeitpunkt über diese Personen in der Chronik berichtet, an dem sie durch Quellen außerhalb derselben in einer näheren Beziehung zur Abtei, gelegentlich auch zum Autor selbst, belegt werden, durch Aufenthalte vor Ort oder durch wirtschaftliche oder finanzielle Angelegenheiten. Insbesondere in Bezug auf die weltlichen Personen, die der Beamtschaft Friedrichs II. zuzurechnen sind, könnten die Eigenschaft als Informationsquellen und Materialgeber und die Eigenschaft als Zielpersonen der Chronik zusammenfallen. Auch einige schriftliche Quellen wurden auf ihren Zusammenhang mit Richards Chronik untersucht, wobei die Verbindungen mit den „Annales Casinenses“ – die dem Autor bei der Abfassung bei-

¹² Ebd., S. 571.

der Versionen sicher vorlagen, aber kein konzeptionelles Modell seiner Darstellung bilden –, mit Kreuzzugsmaterial anderer Herkunft sowie mit dem Registerfragment Friedrichs II. analysiert wurden. Für das Registerfragment ergab sich, dass die darin enthaltenen Mandate wohl keine direkte Vorlage Richards darstellten, die Angaben der Chronik in Bezug auf seine Region aber durch diese Quelle eine grundsätzliche Bestätigung erfahren. Im Hinblick auf das Verhältnis Montecassinos zum Kaiser zeigt der Vergleich, dass der Autor sich bemüht hat, die spätestens ab 1239 für die Abtei sehr schwierige Situation trotz allem noch etwas vorteilhafter darzustellen, als sie in Wirklichkeit gewesen sein mag. Für die stark miteinander kontaminierten Überlieferungen der Berichte zum Kreuzzug nach Damiette stellte sich heraus, dass Richards Text zahlreiche inhaltliche Übereinstimmungen mit den Briefen des Jakob von Vitry – weniger mit der „*Historia Damiatina*“ des Oliver von Köln – aufweist, eine direkte Benutzung dieser Texte als Vorlage aber auch hier nicht nachweisbar ist. Jedoch zeigt die umfängliche Wiederaufnahme dieser Episode in der Fassung B, dass es Richard, ohne dies auszusprechen, darum ging, den Erfolg des Kaisers auf dem Kreuzzug (im Gegensatz zu dem hier dargestellten unglücklich verlaufenden Unternehmen) hervorzuheben. Dies gilt umso mehr, als die Anführer des Unternehmens von Damiette Kardinal Pelagius von Albano und Johannes von Brienne waren, die sich soeben (1229) als Hauptgegner Friedrichs II. profiliert hatten.

In einem dem räumlichen Horizont des Autors gewidmetem Kapitel wurde zuerst die geographische Verortung und die Reichweite seiner Informationen im letzten Teil von B geprüft, bevor eine Zuordnung zu den hier relevanten politischen und administrativen Räumen des Regnums getroffen und verglichen wurde, wie sich die Aussagen des Autors zu bereits bestehenden Raumkonzepten verhalten. Es ergab sich, dass unter diesem spezifischen Blickwinkel der Bezug auf das Regnum weit weniger stark war als vermutet. Ein recht großer Teil der von Richard in diesem Abschnitt der Chronik genannten Orte liegt außerhalb der Grenzen des Regnums, wobei nicht nur die Feldzüge des Kaisers, sondern auch Geschehnisse in und um Rom zum Tragen kommen. Wenn in der Chronik zwar häufig das Regnum als Ganzes Erwähnung findet, so kommen die Nachrichten, die Richard konkret übermittelt, doch im ganz überwiegenden Maße aus zwei Regionen des Regnums: vor allem aus der Terra di Lavoro, in der der Autor selbst angesiedelt ist, und aus dem nördlichen Apulien, während der Süden des Königsreiches mit den Regionen Kalabrien und Sizilien so gut wie keine Rolle spielt. Besonders für die zehn letzten Jahre der Chronik ließ sich ein Umkreis von ca. 200 km rund um San Germano/Montecassino ausmachen, in dem besonders viele Orte benannt werden. Der geographische Horizont des Autors lässt sich demnach in mehreren Stufen beschreiben, bei denen der innere Kreis die Stadt selbst und den Nahbereich des Klosterbesitzes umschließt, ein zweiter Kreis mit einer Reichweite von etwa 200 km die Terra di Lavoro, den mittelitalienischen Raum und den Norden der Region Apulien und ein dritter Kreis Gesamtitalien. Auf den besonders relevanten mittleren Kreis können zeitgenössische oder ältere Raumkonzepte eingewirkt haben, aber auch die konkreten Zugangsmöglichkeiten zu den

Informationen. Diese scheinen, abgesehen von den persönlichen Kontakten des Autors, durch die Aufenthaltsorte des kaiserlichen Hofes bestimmt zu sein, vielleicht aber auch durch die Besitzungen von Montecassino in diesem, über das Regnum hinausreichenden Raum. Ein innerer Horizont des Autors scheint im Nahbereich mit der Ordnungsgröße der *Terra Sancti Benedicti* gleichgesetzt, die sich ihrerseits in übergeordnete Raumkonzepte wie das staufische Justitiariat Terra di Lavoro und das Regnum als Gesamtes einfügt.

Zur Frage, ob es dem Chronisten gelungen ist, eine Geschichte des Regnums zu schreiben, wäre auf seine Methode zu verweisen, wie sie im Abschnitt zu seiner Darstellung der Beamenschaft erläutert wurde.¹³ Richard beschreibt die Verwaltung des Regnums – und um administrative Aspekte geht es ihm insbesondere –, häufig anhand der Verwaltung der Terra di Lavoro, unter besonderer Berücksichtigung des Nahbereichs. Dies wird vom Autor auch explizit formuliert, wenn bei Befehlen an die Justitiare dieser Region darauf hingewiesen wird, dass es sich um landesweite Anordnungen handelte („sicut per totum Regnum“). Die für den Zeitraum ab 1230 im Wortlaut zitierten Gesetzestexte und Mandate beziehen sich auf das ganze Regnum, sie werden benutzt, um den vorrangig auf bestimmte Landstriche konzentrierten Bericht des Autors auf dem Gebiet des Königreiches zu verankern, also gewissermaßen eine Brücke zu schlagen zwischen der Absicht, eine den gesamten Raum umgreifende Darstellung zu schreiben, und dem sonstigen Nachrichtenmaterial. Die Chronik Richards ist somit gewebt aus verschiedenen Elementen: aus Informationen zum Nahbereich und zur Region, aus Dokumenten und Gesetzen, die das ganze Regnum betreffen und dem Itinerar des Kaisers. Es handelt sich also um eine Verknüpfung der lokalen Gegebenheiten mit der Geschichte von Region und Königreich. Auch wenn der Bezug auf das gesamte Königreich weniger stark ist, als im Prolog angekündigt und auch in geographischer Hinsicht nicht völlig zutrifft, so zeigte doch der Vergleich mit den Nachrichten des Registerfragments, dass die Informationen, die Richard für seine Region bringt, nicht nur solche sind, die allein für diese Region relevant sind, sondern dass sie stellvertretend Vorgänge beleuchten, die zur selben Zeit das gesamte Königreich betrafen.

Es trifft sicher zu, dass der Autor das Regnum in hohem Maße in seinem Herrscher personifiziert sieht und es in der Chronik (und zwar auch bereits in A) vor allem durch die Person des Königs seinen Ausdruck findet, in seiner Abstammung und in seinem politischen, administrativen, legislativen und wirtschaftlichen Handeln. Kann man aber davon ausgehen, dass das Konzept der zweiten Fassung im Ausdruck eines Bewusstseins als Angehöriger des Regnums liegt? Und ist hier wirklich eine Begeisterung zu spüren, die Ausdruck eines neuen Selbstbewusstseins und

¹³ Siehe Kap. 8.3.3, bei Anm. 515; siehe dazu auch Kap. 5.1.2, bei Anm. 92, sowie Kap. 9.4.3, bei Anm. 119.

von Stolz auf das Regnum ist?¹⁴ Hier sei zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass die Motivation für die Anlage der zweiten Fassung nach den Erkenntnissen dieser Untersuchung aus einem Negativerlebnis gespeist wird, das es zu erläutern und zu kompensieren gilt, und nicht, wie Lidia Capo vermutete,¹⁵ von der Freude über den Friedensschluss zwischen Kaiser und Papst 1230. An Richards politischer Einstellung kann dabei kaum ein Zweifel bestehen. Wie an zahlreichen Stellen dieser Untersuchung gezeigt wurde, nimmt er vielfach die Positionen der kaiserlichen Politik auf, auch wenn dies gelegentlich nur in Andeutungen formuliert wird. Deutlich erkennbar ist dieser Umstand in Bezug auf den Kreuzzug und seine Vor- und Nachgeschichte – hier bringt der Autor seine Loyalität relativ unverhüllt zum Ausdruck.

Wie in einem eigenen Abschnitt dieser Arbeit herausgestellt werden konnte, folgt Richard auch in der Aufnahme verschiedener Leitbegriffe und Leitgedanken seiner Darstellung Konzepten, die zur selben Zeit von der kaiserlichen Kanzlei in Umlauf gebracht wurden. Da Richard häufigen Umgang mit deren Erzeugnissen hatte, wie die inserierten Dokumente zeigen, ist nicht anzunehmen, dass es sich nur um allgemein kursierende Gedanken handelte. Eher ist davon auszugehen, dass er bewusst diese Begriffe und Ideen aufnahm, um sich damit in einen bestimmten Diskurs einzureihen, der auch von der von ihm anvisierten Leserschaft geteilt wurde. In diesem Sinne ist auch seine Selbstbezeichnung als *filius regni* nicht nur als Ausdruck des Stolzes und der positiven Abgrenzung zu verstehen, sondern auch als Hinweis auf eine intendierte politische Positionierung. Mit einer besonderen Qualität und Charakteristik der Einwohner des Regnums begründete Friedrich II. seine (nicht nur finanziell) hohen Anforderungen an die Einwohnerschaft des Regnums. Wenn der Autor sich mit dieser Bezeichnung als Teil eines Ganzen und als Kenner der spezifischen Regeln und Bedingungen des Königreichs ausweisen möchte und sich dabei in loyaler Abhängigkeit vom – hier vielleicht in Analogie zum ‚Sohn‘ als ‚Vater‘ des Regnums anzusehenden – Herrscher zeigt, so ist die Verwendung des Begriffs in einem zunehmend repressiven Klima, wie es im letzten Teil der Chronik geschildert wird, gleichzeitig auch eine Absicherung und Legitimation, überhaupt als Autor öffentlich das Wort ergreifen zu dürfen.

Zu diesem Befund passt der in Fassung B vorangestellte Bezug auf Wilhelm II., dessen Regierung auch von der kaiserlichen Kanzlei in zahlreichen Verlautbarungen und Gesetzen als Referenzwert und als Bezugspunkt im Krisenfall postuliert wird. Der Normannenkönig stellt die gute Tradition dar, an die der Kaiser selbst zumindest vorgibt anzuknüpfen, möglicherweise in kluger Aufnahme einer verbreiteten Stimmung. Zum Entstehungszeitpunkt der zweiten Fassung, also wenige Jahre nach der Invasion von 1229 und damit dem päpstlichen Versuch, Friedrichs Herrschaft im Königreich grundsätzlich anzufechten, dient die Erzählung der Abstammung Friedrichs

¹⁴ Capo, *Cronachistica italiana*, S. 384 ff. bzw. 387, Anm. 14.

¹⁵ Dies., *Riccardo di San Germano* (EF), S. 571.

von den Normannenkönigen in der neuen Fassung aber auch dessen Legitimierung als Herrscher des Regnums. Wilhelm II. ist damit keineswegs „überraschenderweise“ die „Idealfigur“ des Autors.¹⁶ Das Lob Wilhelms II. in der zweiten Fassung ist auch nicht als implizite Kritik an Friedrich II. gedacht, wie Pispisa glaubt und wie es auch bei Sommerlechner in der Formulierung anklingt, der Autor würde den Kaiser „un- ausgesprochen an der goldenen Ära Wilhelms II. (messen)“.¹⁷ Allenfalls im Hinblick auf die intriganten Familiare des Königs, die aus Geltungssucht das Königreich in einen Bürgerkrieg stürzen, könnte eine Mahnung zu erkennen sein, die sich in diesem Falle gleichermaßen an den Herrscher richtet, der gut daran tut, die Mächtigen im Zaum zu halten, wie an die Familiaren und Amtsträger, die dazu aufgerufen werden, dem Wohl des Landes zu dienen. Der Beginn mit dem Verweis auf Wilhelm II. zeigt sich somit als kluge Wahl des Autors, der so in unverfänglicher Weise ein Anliegen zum Ausdruck bringen und sein Werk mit einem Einstieg ausstatten kann, der bei Obrigkeit und Bevölkerung gleichermaßen konsensfähige Ideen ventiliert. Sicher verfolgte der Autor mit der Neufassung seiner Chronik auch das Anliegen, einen Appell an die bei der Invasion des Regnums 1229 erneut politisch auseinandergefallene Einwohnerschaft des Regnums zu richten, einen Appell, in dem Friedrich als Fortsetzer der Politik Wilhelms II. propagiert wird, die Zeit zwischen ihren jeweiligen Regierungen aber als abschreckendes Beispiel und Mahnung für die Gegenwart erzählt werden sollte. In diesem Sinne sind inhaltliche Kernpunkte des Konzepts in dem im Prolog ausgedrückten Friedensgedanken sowie in dem unmittelbar auf das Gedicht auf Wilhelm II. folgenden Satz zu sehen, in dem explizit ein Programm formuliert wird:

„Post hujus Regis obitum quanto inter Regni comites sit orta dissensio et turbati o subsequata, sequens huius libelli lectio declarabit. Nam nulli eorum fuit equa uoluntas, omnes inter se ceperunt de maiortate contendere et ad Regni solium aspirare ...“¹⁸

Hier wäre Lidia Capo beizupflichten, wenn sie in Richards Absicht das Lob einer starken Zentralmacht sieht, die Partikularinteressen unterdrückt.¹⁹ Dabei trifft sich die Absicht des Autors wiederum mit dem fast zeitgleich im Vorwort zu den Konstitutionen von Melfi geäußerten Programm des Herrschers zu Frieden und Recht, demzufolge die fürstliche Herrschaft das Land und seine Einwohnerschaft vor dem Chaos schützt.²⁰ Mehr als eine „Klage auf das Verschwinden von *pax* und *iustitia*“²¹

¹⁶ Rader, Friedrich II., S. 20.

¹⁷ Pispisa, Immagine della città, S. 79; Sommerlechner, Stupor mundi?, S. 91 f.

¹⁸ RvSG B, ad 1189, S. 8, Z. 14 ff.

¹⁹ Capo, Cronachistica italiana, S. 386 f.

²⁰ Stürner, Rerum necessitas.

²¹ D'Angelo, Stil und Quellen, S. 446. Das *bonum pacis* hielt auch Capitani für die „sigla dell'intera visione storica di Riccardo“ (siehe Einleitung 1, bei Anm. 25), vgl. Capo, Riccardo di San Germano

ist die Chronik in ihrer zweiten Fassung damit ein Plädoyer für ein starkes Königtum als Garant für *pax* und *iustitia*, wobei die ‚Ordnung‘ der Dinge (in diesen Rahmen fällt auch die Setzung und Umsetzung des Rechts und die Strukturierung der Verwaltung durch die Einsetzung der Beamtenschaft) durch eine übergeordnete Autorität der Ausdruck einer erfolgreichen Regierungstätigkeit ist. Dennoch fließt in Richards Darstellung weiterhin auch der Appell für die Wahrung der Rechte der Abtei mit ein. Die Antwort auf diesen scheinbaren Widerspruch muss in einer Geisteshaltung des Autors gesehen werden, die von einer doppelten Loyalität geprägt ist: als „fidelis“ der Abtei von Montecassino, aber auch als „filius Regni“, also als Angehöriger des Regnums und vertrauenswürdiger Gefolgsmann seines Herrschers. Stärker als ein Selbstverständnis als Einwohner des Königreiches, das vor allem im Prolog zu B aufscheint, wird im weiteren Verlauf der Chronik Richards aber ein emotionaler Bezug auf eine regionale Kategorie spürbar.²² Dieser Ausdruck einer regionalen Identität, der in seinem Werk erkennbar ist, führt dabei nicht zu einer Abgrenzung von der Zentralmacht, sondern verortet die eigene (ihrerseits mehrschichtig geprägte) Region als Teil dieser Zentralmacht und beschreibt das Zusammenspiel zwischen diesen Ebenen. Es handelt sich also letztlich um einen Prozess der Integration, der hier beschrieben wird.²³

Die vorliegende Untersuchung hatte das Ziel, die Chronik Richards von San Germano zwischen Regnum und Region, den beiden Polen, die sein Leben und Werk bestimmen, neu zu verorten. Dabei stellte sich heraus, dass der Bezug zu Abtei und Konvent von Montecassino für seine erste Fassung bislang zu hoch veranschlagt worden war. Was seine zweite Fassung betrifft, ist die Rolle der Abtei dagegen bislang zu Unrecht zu gering eingeschätzt worden. Beide Fassungen, so ist festzuhalten, verbinden die Taten der Äbte von Montecassino und die Entwicklung der *Terra Sancti Benedicti* mit der Geschichte des Regnums und seiner Regenten, wobei die diesen Schwerpunkten gewidmeten Anteile auch innerhalb der jeweiligen Fassungen schwanken. Eingängige Etikettierungen sind hier kaum hilfreich, da sie den ungeübten Blick auf den Inhalt eher behindern. In beiden Fällen scheint gerade das Befürchten oder Eintreten einer krisenhaften Situation in Bezug auf das räumliche Umfeld des Verfassers das ausschlaggebende Moment für die Abfassung der Texte gewesen zu sein. Die vielfältige – auch unausgesprochene – Aufnahme von Material und Ideengut, das der kaiserlichen Kanzlei zuzuordnen ist, lässt jedoch erkennen,

(EF), S. 573 (hier das Zitat), die es etwas eingeschränkt nur als große Hoffnung des Chronisten sieht. Sie hält, ebd., das *odium* für einen (gegen die Freiheitsbestrebungen der Städte) gerichteten weiteren Kernbegriff.

22 Beobachtungen zu einem eher regional geprägten Selbstverständnis der Bewohner des Regnums auch bei Houben, Politische Integration, bes. S. 183 f.

23 Gerade in den allerletzten Jahren des Berichtszeitraums nimmt der Bezug auf das gesamte Königreich betreffende Ereignisse in der Darstellung deutlich zu.

dass der Autor offenbar in seiner zweiten Fassung die Absicht hatte, sich in diesen gedanklichen und politischen Hintergrund einzuordnen. Wenngleich wohl ohne konkreten Auftrag entstanden, erfüllt das Werk damit einen gewissermaßen ‚staats-tragenden‘ Zweck, der an die öffentliche Kommunikation Friedrichs II. anknüpft. Es richtet sich an Personen, die mit der Region verbunden waren, ihrerseits öffentliche Funktionen innerhalb des Regnums ausübten und damit gleichermaßen in diesen Diskurs eingebunden waren.

Ein grundsätzliches Verdienst der Chronik des Richard von San Germano besteht unzweifelhaft darin, dass sie uns ausführlich und zuverlässig wie keine andere erzählende Quelle über die Ereignisse im Regnum Siciliae und die Regierung Friedrichs II. informiert. Daneben bietet die Chronik aber auch für das Verständnis der Zeit unschätzbar wertvolle Einsichten in zahlreiche Verfahren und Prozesse des politischen Lebens: Wie mühsam politische Einigungen erzielt wurden und wie zäh um einzelne Klauseln der Verträge gerungen wurde, ist auch an der Unzahl der eingehenden und ausgehenden Gesandtschaften abzulesen, die Richard von San Germano minutiös aufführt. Welche Hindernisse dem Gekürten einer Abtwahl noch bevorstanden, bevor er tatsächlich sein Amt antreten konnte, wird aus seiner Erzählung umfassend deutlich. Von größtem Interesse sind auch die Berichte über die Verfahren, die zur Umsetzung herrscherlicher Vorgaben auf der lokalen Ebene dienten und bei denen nicht nur die ‚Befehlskette‘ vom Herrscher über die jeweiligen Beamten oder Überbringer des Befehls bis zu den Empfängern, sondern auch der Einbezug der örtlichen Führungsschicht in das *Procedere* beschrieben wird. Unter dem Vergrößerungsglas, das der Autor über die Situation in der *Terra Sancti Benedicti* legt, lassen sich somit Funktionsweisen mittelalterlicher Herrschaftsausübung im Regnum Siciliae in einzigartiger Weise erkennen.

Summary

This study is the first monograph on Richard of San Germano and his chronicle, which covers the years 1189–1243 and is generally considered one of the most important narrative sources on the reign of Frederick II in the Kingdom of Sicily. The study offers an in-depth analysis of the chronicle from different perspectives, but also aims to make the work understandable against the specific historical background, which includes the author's involvement in the local society of the town of San Germano, centre of the ecclesiastical domain of Montecassino Abbey, and his relations with people connected with the abbey, the Curia and the court. Thus, in a biography of the chronicler, who was notary to the abbot of Montecassino and at the same time notary public in San Germano, both his work as a notary and his relationship to the various abbots of Montecassino are examined in greater detail for the first time. Analysing Richard's own document production as a notary, some characteristic features of the local notary's office are highlighted and several new items have been added to the spectrum of documentary evidence regarding his work. Richard of San Germano should also be considered an expert in taxation and currency on behalf of the Abbey of Montecassino, his activity being located at the interface between the monastic administration of the *Terra Sancti Benedicti* and the superordinate royal administration of the kingdom. Although he was occasionally charged with missions directly by the emperor's court, the earlier theory of Richard holding a permanent office within the kingdom's administration since 1220 no longer appears to be sustainable.

Of the two existing versions of the chronicle, the older one (A), begun around 1220 on the request of Abbot Stephen I of Montecassino, is intended to emphasise the close political union of the abbey with the ruler. It was not only commissioned to celebrate the career and deeds of Stephen, elected in 1215, but also represents a political positioning in connection with the reorganisation of the balance of power in the Kingdom of Sicily after the return of Frederick II to southern Italy in 1220. The task being assigned to a notary and a layman, not to a monk, the chronicle was also meant to set out the legal situation, rights and duties of Montecassino in relation to the ruler. While showing the abbey's relations with other major political players in the kingdom and with the pope, it is completely unconcerned with any kind of spiritual matter.

The creation of the more recent version (B) should also be seen in a specific political context. The author's decision to update and expand the first version of the chronicle did not arise from the death of Abbot Stephen I in 1227, but was taken after the papal invasion of the kingdom in 1229 and the double change in allegiance of the Abbey of Montecassino and the town of San Germano during this time. The description of these events forms the very centre of the second version, which was assembled from various parts and written down around 1234, and subsequently continued. It aimed to demonstrate the primary loyalty of the abbey and town to the

ultimately victorious imperial side and provide an explanation for the surrender of both to the papal army. Apparently, despite Frederick II's official forgiveness with the Treaty of San Germano 1230, the abbot and convent had not succeeded in regaining complete trust after the defection of 1229. Repression was still to be feared, even before the military occupation of the monastery in 1239.

The more recent version B of the chronicle contains the revisited text of version A (1208–1226) as well as two additional sections with annual entries for 1189–1207 and 1227–1243 respectively. A detailed comparison of the entire text of version B, including the additional sections, with version A had not previously been carried out. In view of Richard's announcement in B that he is presenting a history of the kingdom, the analysis focuses on the portrayal of the political actors at different levels, from local to regional and finally national (actions of the ruler), in order to identify the actual focus of the report. As a result, with the exception of the new frame story, version B does not display a fundamentally new structure or design. Previously existing narrative threads are maintained. They are, however, revised and updated in order to give a picture that conforms even more exactly to the emperor's political stance at that time. Version B, as before, follows closely the deeds and interests of the abbots of Montecassino and seeks to strengthen even further their image as reliable supporters of Hohenstaufen rule. While the local population as a whole is shown as cooperative and trustworthy, political representatives or factions are not taken into account.

Regarding the emperor's conflict with Count Thomas of Molise – one of the more colourful stories in the chronicle –, the author recounts the enforcement of Frederick's rule in the *Regnum* after 1220 now from a more imperial point of view. The actions of another important noble family in the region, the *domini de Aquino*, whose members were amongst the emperor's closest advisors, are continuously observed, and occasionally – untypically in Richard's style of writing – even praised. One characteristic of the chronicle is the accurate reporting of the instructions and actions of royal officials. It turns out that the most frequent references are to acts of government relating to the region where Richard was based, the Terra di Lavoro.

In his account of the crusade and the conflict between emperor and pope, Richard openly reveals his political allegiance to the sovereign. This reading of events in line with the emperor's political positions in the second version is still intensified by the use of terminology and ideas spread by the imperial chancellery. For this reason, version B is embedded in a new frame story about William II and his "golden age", which is not only a dynastic legitimation of Frederick's reign, but also a topical point of reference in Frederick II's official communication to his subjects via charters and manifestos.

In Richard's use of letters and legal documents, quoted verbatim and deriving initially mainly from the papal and later from the imperial chancellery, it transpires that in many cases intrinsic or extrinsic references to the abbey of Montecassino or the town of San Germano can be identified. Legal texts are also employed in order to

extend the scope of the report to the entire kingdom. There is however no evolution or different literary approach to be seen in the way the chronicler uses this material in the contemporary section of version B.

In several cases, for some high-ranking personalities in the papal and imperial curia, a closer relationship to Montecassino, partly even to the author himself, can be traced. Possible providers of material also include individuals from San Germano and the surrounding region who appear in the chronicle and who carry out single missions or hold offices in the administration of the kingdom. Like Richard of San Germano himself, they move between local and regional level, in some cases also between the local and the central level of the court. With the aim of demonstrating the political loyalty of the abbey, himself and his fellow citizens to the emperor, version B appears to address an audience that lies between the city's ruling classes and the officials of the kingdom's administration.

This study aims to establish greater insight into the character of the two versions of the chronicle, which no longer need to be seen as strongly contrasting: while the older version (A) cannot be described as monastic historiography in the strict sense, the more recent version (B) is not a full chronicle of the kingdom, but is still more closely connected with the abbey and its concerns than has hitherto been seen. Nevertheless, the more recent version seems to focus primarily on the region in a broader sense, namely the administrative district of Terra di Lavoro, which in itself includes the monastic property of the *Terra Sancti Benedicti*. This is also the geographical centre of the narrative, which nonetheless often transcends the boundaries of the kingdom. Against the background of the increasing assertion of the royal claim to power, Richard's second chronicle shows the progressive integration of his world and the living environment of the monastic domain into the systems of the royal administration of the Kingdom of Sicily.

Anhänge

1 Urkundenzeugnisse zu Richard von San Germano

Es wird nur die jüngste Edition angegeben. Verzeichnet werden alle Nennungen, sowohl in Originalurkunden als auch in Urkundenabschriften und Regesten. Erwähnt ist jeweils die Form der Beteiligung Richards von San Germano am Akt der Beurkundung.

- Nr. 1** **29. April 1184**; ed. Gattula, Accessiones 1, S. 266
Berard und Roger „domini de Monte Millulo“ (Monte Miglio) versprechen im Rahmen einer Übereinkunft mit Abt Petrus II. von Montecassino, die Einwohner von San Pietro Avellana nicht mehr gewalttätig zu belästigen und sich in dieser Sache dem Urteil des Abtes zu unterwerfen.
Richard von San Germano: Zeuge
- Nr. 2** **9. Februar 1186**; ed. RvSG, Nr. I, S. XLV f. [mit falschem Datum und Regest]
Abt Petrus II. von Montecassino für den Konvent von S. Pietro Avellana, Bestimmungen über Kleider von Verstorbenen und die materielle Versorgung der Kranken.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 3** **10. Februar 1187**; ed. Caravita, Codici 2, S. 126 ff.
Testament des Raynus, Sohn des Raynald de Adelmario.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 4** **7. Dezember 1187**; ed. RvSG, Nr. II, S. XLVI
Bartholomäus Grecus, „medicus“ und „habitor S. Germani“, überlässt Germanus de Noceta ein Stück Land „libellario iure“.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 5** **29. August 1188**; ed. Gattula, Historia 1, S. 244
Abt Roffred gewährt den Mönchen von S. Pietro Avellana die Einnahmen aus dem zur Kirche S. Nicola gehörigen „casale Vallisurda“ (Vallesurda) für ihre Kleidung.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 6** **1. Dezember 1188**; ed. RvSG, Nr. III, S. XLVI f.
Kardinalabt Roffred bestätigt dem Kloster S. Matteo di Castello und seinem Abt Jakob frühere Rechte, z. B. die freie Abtwahl.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 7** **25. März 1189**; ed. RvSG, Nr. IV, S. XLVIII [mit falschem Datum]
Bartholomäus „iudex et aduocatus Casinensis“ urteilt über den Verbleib eines Hauses in San Germano bei „dominus“ Raynald Buccavitelli, dem Erben von Bartholomäus de Presenzano und seiner Schwester Maria, gegen die Ansprüche von Abt Roffred auf das Erbe.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde

- Nr. 8** **26. Februar 1190**; ed. Fabiani, Terra di S. Benedetto 1, Nr. 6, S. 431 ff.¹
Abt Roffred erteilt den Einwohnern von Sant'Angelo in Theodice ein umfassendes Privileg.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 9** **22. Februar 1195**; ed. RvSG, Nr. V, S. XLVIII f.²
Nach Vergabe des *castrum* Atina an Montecassino durch Heinrich VI. bestätigt Kardinalabt Roffred der Kirche S. Maria di Atina und der Einwohnerschaft des Ortes alle Rechte und Freiheiten.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 10** **27. April 1207**; ed. RTD, Nr. XXIII, S. 36 ff.
Kardinalabt Roffred bestätigt die Nutzung der Einkünfte bestimmter Ländereien, seinerzeit dank einer Geldspende des Abtes Oderisius von S. Giovanni in Venere erworben, „pro cultris lectorum“ der Mönche von Montecassino.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 11** **29. März 1214**; ed. RTD, Nr. XXIII, S. 38 ff.
Abt Adenulf von Montecassino weist ein Haus in San Germano zu, in dem Mühlen und „baltoria“ einzurichten seien, die Einkünfte daraus sollen ebenso „pro cultris lectorum“ dienen, da die von Abt Oderisius hinterlassenen Einkünfte nicht ausreichen.
Richard von San Germano (ab hier als *magister*): Schreiber der Urkunde
- Nr. 12** **18. April 1215**; ed. RTD, Nr. XXVIII, S. 47 f.
Abt Adenulf von Montecassino bestimmt „ad cultrarum usum“ der Mönche ein weiteres Landstück, das von einem Zachäus aus San Pietro in Monastero „pro salute anime sue“ dem Konvent gestiftet wurde.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 13** **18. (oder 15.) April 1215**; ed. Gattula, Historia 1, S. 206³
Abt Adenulf von Montecassino bestätigt Verfügungen seines Vorgängers Raynald über Einkünfte, die für Kleidung und Schuhwerk der Mönche von S. Angelo in Valleluce aufgewendet werden sollen und erweitert diese.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 14** **22. April 1220**; ed. RTD, Nr. X, S. 13 ff.
Vitalis, Dekan von Montecassino, vergibt an Raynald de Paterno einige Landstücke in Clia sowie ein Haus in San Germano gegen eine festgelegte Geld- oder Naturalienzahlung, da die beiden vorigen Leihnehmer den Pachtzins nicht aufbringen konnten.
Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde

¹ Das Datum geht aus dem Text der Urkunde nicht hervor, es entstammt der älteren Edition von Gattula, Accessiones 1, S. 383.

² Es wird die Edition von Garufi, RvSG, angegeben, nicht die jüngere von Fabiani, Terra di S. Benedetto, da die dort nach dem „Regestum Thomae abbatis“ edierte Urkunde mit einem falschen Datum versehen ist.

³ Bei Gattula mit dem wohl eher zu lesenden Datum 15. April, hingegen in Reg. Arch. 6, Nr. 2 (662), S. 268, mit dem Datum 18. April.

- Nr. 15** **18. Dezember 1224**; ed. RTD, Nr. CXXXIII, S. 289 ff.
 Germanus „pictor“ von San Germano verkauft an Leonardus „filius Robberti carpenterii“ ein Landstück „in monte S. Clementis“ mit der Verpflichtung, jährlich das *terraticum* an Montecassino zu entrichten.
 Richard von San Germano: Empfänger des Beurkundungsauftrags und Zeuge
- Nr. 16** **1225**; ed. RBA, Nr. 173, S. 81
 „Compositio“ zwischen Benedictus und Johannes de Carbone und Abt Stephan I. von Montecassino, über die Rückgabe der Hälfte einiger Äcker und anderen landwirtschaftlichen Besitzes in Piumarola an denselben.
 Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 17** **17. April 1228**; ohne Ed. (Regest: Reg. Arch. 1, Nr. 94, S. 252)
 Der Notar Gentilis erstellt auf Befehl Abt Landulfs von Montecassino das Transsumpt der Besitzbestätigung Innozenz' III. von 1208.
 Richard von San Germano: bestätigt als Zeuge die Echtheit der Vorlage und die Richtigkeit der Abschrift
- Nr. 18** **1. Mai 1228**; ed. RvSG, Nr. VI, S. L
 Abt Landulf schenkt dem Konvent von Montecassino die Einkünfte der Kirche S. Magno di Fondi mit allen Gütern. Diese Einkünfte sollen „pro cultris lectorum suorum“ aufgewendet werden.
 Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 19** **11. Mai 1229**; ed. RTD, Nr. XXXVIII, S. 63 f.
 Abt Landulf präzisiert, dass die Mönche jedes Jahr sechs Unzen Gold aus den Einkünften der Kirche S. Magno di Fondi für ihre Ernährung bekommen sollen, und zwar jeden Monat eine halbe Unze.
 Richard von San Germano: Schreiber der Urkunde
- Nr. 20** **1. März 1232**; ed. RTD, Nr. XLIII, S. 70 ff.
 Egidius (Verraclus), päpstlicher Subdiakon und Kaplan, Bruder des Bischofs Pandulf von Norwich, gibt, zum Dank für Wohltaten, die er und seine bereits verstorbenen Verwandten von der Abtei empfangen haben, auf Rat des verstorbenen Abtes Stephan und des Dekans Vitalis, dem Kloster die Hälfte der Einkünfte einiger Läden, von Häusern in der *curia* von San Germano und der bereits teilweise erbauten Giudecca.
 Richard von San Germano: Zeuge

2 Urkunden, Briefe, Rechtstexte in der Chronik des Richard von San Germano

Für die Arbeit am Text dieser Publikation konnten von der laufenden Edition der Urkunden Friedrichs II. die bis 2020 erschienenen Bände 1-5 berücksichtigt werden. Der Vollständigkeit halber wurden die im zwischenzeitlich erschienenen Bd. 6 enthaltenen Urkunden und Schreiben Friedrichs II., die bei Richard zitiert werden, jedoch in diesen Anhang noch mit aufgenommen.

Jahr Edition	Dokumente in Fassung A (1208–1226)	Dokumente in Fassung B (1189–1243)
zu 1208		Nr. 1: Innozenz III.: Statut über die Hilfe für König Friedrich und die Verteidigung des Königreiches (undatiert [Juni1208])
zu 1209	Nr. 1: Friedrich II. an Abt Roffred von Montecassino, über die Niederschlagung eines Aufstands (datiert Messina, 14. Januar [1210])	
zu 1212	Nr. 2: Alfons VIII. von Kastilien an Innozenz III., über seinen Sieg über die „Sarrazenen“ bei Las Navas de Tolosa (ohne Datum [Juli-Oktober 1212]) Nr. 3: Innozenz III. an alle lateinischen und griechischen Prälaten des byzantinischen Kaiserreiches (an alle Prälaten), Einberufung des Konzils (<i>Vineam domini Sabaoth</i> , datiert Lateran, 18. Mai 1213)	
zu 1213	Nr. 4: Innozenz III. an alle Christgläubigen, Ausrufung des Kreuzzugs (<i>Quia maior nunc</i> , datiert Viterbo, 17. Juli 1214) Nr. 5: Innozenz III. an alle Erzbischöfe und Bischöfe diesseits der Meerenge von Messina, sie sollen das vorige Schreiben verbreiten (<i>Pium et sanctum</i> , datiert Viterbo, 19. Juli 1214)	
zu 1214	Nr. 6: Innozenz III. an Sephedinus, Sultan von Damaskus (<i>Daniele propheta testante</i> , datiert Lateran, 26. April 1213) Nr. 7: Die Großmeister der Ritterorden an Innozenz III., Informationen über die Regierung und Person des Sultans („eodem anno“)	Nr. 2: Innozenz III. an Sephedinus, Sultan von Damaskus (<i>Daniele propheta testante</i> , datiert Lateran, 26. April 1213) Nr. 3: Die Großmeister der Ritterorden und der Patriarch von Jerusalem an Innozenz III., Informationen über die Regierung und Person des Sultans („eodem anno“)
zu 1215	Nr. 8: Innozenz III.: Rede zur Eröffnung des Laterankonzils (datiert 10.[11.] November 1215)	

Jahr Edition	Dokumente in Fassung A (1208–1226)	Dokumente in Fassung B (1189–1243)
	Nr. 9: sechs Kapitel des Markgrafen von Montferrat gegen Otto IV.	Nr. 4: sechs Kapitel des Markgrafen von Montferrat gegen Otto IV.
zu 1216	Nr. 10: Honorius III. an alle Prälaten, Wahlanzeige (<i>Etsi ambulans</i> , datiert Perugia, 24. Juli 1216)	
zu 1220	Nr. 11–16: alle Friedrich II.	
	Nr. 11: Satzungen zu den Freiheiten der Kirche (Constitutio in Basilica B. Petri, undatiert [vor 22. November 1220]), MGH D F II. 705	
	Nr. 12: Assisen von Capua (undatiert [zwischen 17. und 21. Dezember 1220])	
zu 1221	Nr. 13: Assisen von Messina (undatiert [Mai 1221])	
zu 1222	Nr. 14: Friedrich II. an alle Getreuen „a Cruce Ordeoli usque ad fines Regni“; Beglaubigung der Beauftragten für die Neuregelung des Münzwesens (datiert Calatrasa, 10. September 1222), MGH D F II. 933	
	Nr. 15: Formel für den Eid („forma capitularis“) auf die neue Währung	
	Nr. 16: diesbezügliche Statuten (undatiert)	
zu 1223	Nr. 17: Bericht des ungarischen Königs an den Papst über die Mongolen (undatiert)	
	Nr. 18–22: alle Friedrich II.	
	Nr. 18: Friedrich II. an die Einwohner der <i>Terra monasterii Casinensis</i> (an alle Städte des Regnums), Einforderung einer Sondersteuer zur Bekämpfung der sizilischen „Sarazenen“ (datiert Catania, 20. November 1223), MGH D F II. 1049	
zu 1224	Nr. 19: Friedrich II. an alle Prälaten, Adligen, Beamten und Einwohner des Regnums über die Gründung der Universität von Neapel (datiert Syrakus, 5. Juni 1224), MGH D F II. 1079	

Jahr Edition	Dokumente in Fassung A (1208–1226)	Dokumente in Fassung B (1189–1243)
	<p>Nr. 20: Friedrich II. an die Einwohner von San Germano, über Rücknahme seines Befehls zur Schleifung der Stadtmauern auf ihre Bitte hin (datiert Syrakus, 20. Juli 1224), MGH D F II. 1086</p>	
	<p>Nr. 21: Friedrich II. an die beiden Justitiare der Terra di Lavoro, über die steuerliche Behandlung des Klerus (datiert Catania, 27. Januar 1224), MGH D F II. 1055</p>	
zu 1225	<p>Nr. 22: Friedrich II. an den Abt von Montecassino, Einberufung aller Prälaten nach Foggia (datiert Foggia, 21. Mai 1225), MGH D F II. 1117</p>	
	<p>Nr. 23: Vertrag von San Germano (bzw. päpstlicher Vertragsentwurf, Juli 1225)</p>	
	<p>Nr. 24: Friedrich II. an die deutschen Fürsten und die norditalienischen Städte und Adeligen, Einberufung zum Hoftag in Cremona und Beratung über den Kreuzzug (datiert San Germano, 30. Juli 1225), MGH D F II. 1135</p>	
	<p>Nr. 25: Honorius III. an die Erzbischöfe und Bischöfe des Regnums, über die Kreuzzugsvorbereitungen (<i>Divina providentia</i>, durch Textverlust am Ende ohne Datum [Oktober 1225])</p>	
zu 1226	<p>Nr. 26: Friedrich II. an den Podestà und die Kommune von Nocera und andere in der Grafschaft [Ancona] und im Herzogtum Spoleto, Aufruf zur Heerfolge (datiert Fano, 26. März 1226), MGH D F II. 1156</p>	
	<p>Nr. 27: Honorius III. an Friedrich II., Zurückweisung des letztgenannten Anliegens (<i>Si apostolice sedis</i>, durch Textverlust am Ende ohne Datum [1226 März-April])</p>	
	<p>Nr. 28: Friedrich II. an Honorius III., Antwortschreiben auf das vorige (durch Textverlust an Anfang und Ende ohne Datum), MGH DD F II.: –</p>	

Jahr Edition	Dokumente in Fassung A (1208–1226)	Dokumente in Fassung B (1189–1243)
		<p>Nr. 5: Friedrich II. an Abt Stephan von Montecassino, Zugeständnis der Autonomie in der Finanzverwaltung (datiert Foggia [Dezember]) MGH D F II. 1245</p> <p>Nr. 6: Statuten über die öffentliche Ordnung in San Germano (paraphrasiert)</p>
zu 1229		<p>Nr. 7: Bericht über den Kreuzzug [Hermann von Salza an den Papst]</p> <p>Nr. 8: Friedrich II. an die Städte in Lombardei, Toskana, Romagna, Bericht über Rückeroberung des Regnums und Aufruf zur Heerfolge (datiert San Germano, 5. Oktober 1229) MGH D F II. 1321</p>
zu 1230		<p>Nr. 9: Schwur der 40 Einwohner der <i>Terra Sancti Benedicti</i>, die zum Schutz des Klosters ausgewählt werden [Januar 1230]</p> <p>Nr. 10: Friedrich II. an Abt Landulf und den Konvent von Montecassino, vergibt die „offensas“ (datiert Foggia etc.; Datum im Text: 18. April 1230) MGH D F II. 1334</p> <p>Nr. 11: Frieden von San Germano, „Privilegium principum Alamannie“ (datiert San Germano, 23. Juli 1230, und weitere Stücke)</p> <p>Nr. 12: Prophezeiung des Magister Johannes von Toledo</p> <p>Nr. 13: Friedrich II. an die Adeligen und Beamten des Regnums, über die Beachtung der Befreiung der Klöster und Kirchen von Abgaben (datiert im Feldlager vor Ceprano, 24. August 1230) MGH D F II. 1356</p> <p>Nr. 14: Gregor IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe des Regnums, über die korrekte Lebensführung der Kleriker (<i>Si cavendum est</i>, datiert Anagni, 28. Oktober 1230)</p>

Jahr Edition	Dokumente in Fassung A (1208–1226)	Dokumente in Fassung B (1189–1243)
zu 1232		Nr. 15–22: alle Friedrich II. Nr. 15: Konstitutionen von Melfi (Ausschnitte; zu Februar 1232) Nr. 16: Assisen über Steuern und Abgaben auf verschiedene Waren [zu Oktober]
zu 1233		Nr. 17: Gesetz über die Eheschließung mit landesfremden Personen, verkündet auf dem Hoftag in Syrakus [Konst. III 23.3]
zu 1234		Nr. 18: Statuten „von Messina“ [Lentini] über die Einrichtung von Messen sowie von Versammlungen für Klagen gegen Beamtenwillkür [zu Januar, teilw. paraphrasiert]
zu 1239		Nr. 19: „capitula“ gegen Franziskaner und Überbringer päpstlicher Pamphlete [zu Juni]
zu 1241		Nr. 20: Friedrich II. an den französischen König (an alle europäischen Könige) wegen der Tartarengefahr (nur Incipit)
zu 1242		Nr. 21: Friedrich II. an den Abt [Stephan II.] von Montecassino (an alle Prälaten des Regnums) über den Tod Heinrichs (VII.) (undatiert bzw. „Datum etc.“)
zu 1243		Nr. 22: „sanctiones“ gegen Richter und Notare (nur Incipit)

Abbildungsnachweise

Abb. 1: RvSG, Abbildungsteil nach Nr. 4, S. LIV (Detail).

Abb. 2–5: © Stefanie Hamm.

Abb. 6: Karte: Die *Terra Sancti Benedicti*. Abdruck nach: Fabiani, La Terra di S. Benedetto 2 (am Ende).

Abb. 7–10: © Stefanie Hamm.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Archivio dell'Abbazia
Acta imperii	Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, hg. von Winkelmann
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatik
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Archiv	Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
ASS	Archivio Storico Siciliano
ASSO	Archivio Storico per la Sicilia orientale
BAV	Bibliotheca Apostolica Vaticana
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BISI	Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo
DA	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters
DBI	Dizionario biografico degli italiani
DHGE	Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques
EF	Enciclopedia Fridericiana
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
FSI	Fonti per la Storia d'Italia
HB	Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi
HJb	Historisches Jahrbuch
IP	Italia Pontificia
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LCI	Lexikon christlicher Ikonographie
MEFRM	Mélanges de l'Ecole française de Rome – Moyen Âge
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Const.	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum
DD	Diplomata regum et imperatorum Germaniae
F II.	Die Urkunden Friedrichs II., hg. von Koch u. a.
H VI.	Die Urkunden Heinrichs VI., hg. von Appelt/Pferschy-Maleczek/ Csendes
L III.	Die Urkunden Lothars III., hg. von Ottenthal/Hirsch
Epp. saec. XIII	Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum romanorum selectae
Epp. sel.	Epistolae selectae
QQ zur Geistesgesch.	Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters
SS	Scriptores (in Folio)
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Lang.	Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum
LL	Leges (in Folio)
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MLW	Mittelateinisches Wörterbuch
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Ndr.	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
N. S.	Nova Series, Nuova Serie
PdV	Petrus de Vineia, L'Epistolario, hg. von D'Angelo
PL	Patrologia Latina
Potth.	Potthast, Regesta Pontificum Romanorum

QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RBA	Registrum I Bernardi Abbatis, hg. von Caplet
RTD	Registrum Thomae Decani, hg. von Inguanez
Reg.	Register, Regesta, Regesti, Registre(s)
Reg. Arch.	Abbazia di Montecassino, I Regesti dell'Archivio, hg. von Leccisotti / Avagliano
Reg. Greg. IX.	Les registres de Grégoire IX, hg. von Auvray
Reg. Hon. III.	Regesta Honorii papae III, hg. von Pressutti
Reg. Inn. III.	Innocentii III. Romani pontificis Regestorum sive epistolarum libri XVI, hg. von Migne
RF	Registerfragment = Il Registro della Cancelleria di Federico II del 1239–1240, hg. von Carbonetti Vendittelli
RHM	Römische Historische Mitteilungen
RI	Regesta Imperii
RIS	Rerum Italicarum Scriptores, prima edizione (1723 ff.)
RIS ²	Rerum Italicarum Scriptores, nuova edizione (1900 ff.)
RvSG	Richard von San Germano, hg. von Garufi
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZRG kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung
ZrP	Zeitschrift für romanische Philologie

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Ungedruckte Quellen

Bologna

Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio

Ms. A 132

Ms. A 144

Brindisi

Biblioteca pubblica arcivescovile A. De Leo

Ms. B/5

Città del Vaticano

Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV)

Barb. lat. 3074

Inventarium codicum mss. Bibliothecae Barberinae redactum et digestum a D. Sancte Pieralisi
Bibliothecario et in tomos vigintitres distributum, Bd. 7.

Montecassino

Archivio dell'Abbazia (AA)

Cod. 47

Cod. 310

Cod. 342

Cod. 468

Cod. 507

Aula II, Caps. XVIII, Fasz. III, Nr. 25–27

Aula II, Caps. XXVI, Fasz. I, Nr. 2–5

Aula II, Caps. LXXVI, Fasz. I, Nr. 8, 9

Aula III, Caps. VII, Cass. IV, Nr. 94

2 Gedruckte Quellen und Regestenwerke

Abbazia di Montecassino. I Regesti dell'Archivio, Bde. 1–8 hg. von Tommaso Leccisotti, Bde. 9–11 hg. von Tommaso Leccisotti / Faustino Avagliano, Roma 1964–1977 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 54–95).

Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, hg. von Eduard Winkelmann, 2 Bde., Innsbruck 1880–1885, Ndr. Aalen 1964.

Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230, hg. von Karl Hampe, Berlin 1926, Ndr. München 1978 (MGH Epp. sel. 4).

Alberich von Montecassino, Flores Rhetorici = Alberici Casinensis Flores Rhetorici, hg. von Mauro Inguanez / Henry Willard, Montecassino 1938 (Miscellanea Cassinese 14).

Alberich von Trois-Fontaines, Chronik = Albrici Monachi Triumfontium Chronicon, hg. von Paul Scheffer-Boichorst, Hannover 1874 (MGH SS 23), S. 631–950.

- Albertanus von Brescia, Liber consolationis et consilii = Albertanus Brixiensis Liber consolationis et consilii, hg. von Thor Sundby, London 1873 (Chaucer Society. Publications 2,8).
- Alexander von Telese, Historia = Alexandri Telesini Abbatis Ystoria Rogerii Regis Siciliae Calabriae atque Apulie, hg. von Ludovica De Nava. Commento storico a cura di Dione Clementi, Roma 1991 (FSI 112).
- Annales Casinenses, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1866 (MGH SS 19), S. 303–320.
- Annales Ceccanenses, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1866 (MGH SS 19), S. 275–302.
- Annales Siculi, hg. von Ernesto Pontieri, Bologna 1928 (RIS² 5,1), S. 109–120.
- Aurelius Augustinus, De civitate Dei = Aurelius Augustinus, Der Gottesstaat / De civitate Dei, hg. und übers. von Carl Johann Perl, 2 Bde., Paderborn 1979 (Deutsche Augustinusausgabe 18).
- Boncompagno da Signa, Rhetorica antiqua = Boncompagnus, hg. von Ludwig Rockinger, in: ders., Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, München 1863 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9), Bd. 1, S. 128–174.
- Breve chronicon de rebus Siculis, hg. und übers. von Wolfgang Stürner, Hannover 2004 (MGH SS rer. Germ. 77).
- Bullarium Romanum = Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio, hg. von Aloysius Tomassetti, Bd. 3, Augustae Taurinorum 1858.
- Catalogus Baronum, hg. von Evelyn Jamison, Roma 1972 (FSI 101,1).
- Catalogus Baronum. Commentario, hg. von Errico Cuzzo, Roma 1984 (FSI 101,2).
- Chartularium Imolense. Archivium S. Cassiani (1201–1250), hg. von Nicola Matteini u. a., 2 Bde., Roma 1998 (FSI. Regesta Chartarum 44).
- Chronica monasterii Casinensis, hg. von Hartmut Hoffmann, Hannover 1980 (MGH SS 34).
- Chronica Sancti Benedicti Casinensis, hg. von Waitz = Chronica Sancti Benedicti Casinensis, hg. von Georg Waitz, Hannover 1878 (MGH SS rer. Lang.), S. 468–488.
- Chronica Sancti Benedicti Casinensis = Cronicae Sancti Benedicti Casinensis, hg. von Luigi Andrea Berto, con un'appendice di Walter Pohl, Firenze 2006 (Edizione nazionale dei testi mediolatini 15, Ser. II 7).
- Chronica varia, aliaque cum ecclesiastica tum civilia omnium pene nationum monumenta historica, hg. von Edmond Martène / Ursin Durand, Paris 1717 (Thesaurus novus anecdotorum 3), Sp. 267–287.
- Chronik von S. Maria de Ferraria, hg. von Gaudenzi = Ignoti Monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferraria Cronica et Ryccardi de Sancto Germano Chronica Priora, hg. von Augusto Gaudenzi, Napoli 1888 (Società Napoletana di Storia Patria. Monumenti storici. Serie I: Cronache), S. 1–46.
- Chronik von S. Maria de Ferraria, trad. Caperna = Ignoto monaco cisterciense, Cronaca Santa Maria della Ferraria, presentazione Massimo Oldoni, introduzione, traduzione e note Umberto Caperna, Cassino 2008.
- Cicero, Marcus Tullius, De inventione = Über die Auffindung des Stoffes, hg. und übers. von Theodor Nüßlein, Düsseldorf u. a. 1998 (Sammlung Tusculum).
- Codex diplomaticus Regni Siciliae, serie I–II, hg. von Carlrichard Brühl u. a., 4 Bde., Köln u. a. 1982–1996.
- Codex Iustinianus, hg. von Paul Krüger, Berlin 1877 (Corpus Iuris Civilis 2).
- Codice diplomatico molisano (964–1349), hg. von Bruno Figliuolo / Rosaria Pilone, Campobasso 2016.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272), hg. von Ludwig Weiland, Hannover 1896 (MGH Const. 2).
- Constitutiones regum Germaniae, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1837 (MGH LL 2).

- Cronisti e scrittori sincroni Napoletani. Storia della monarchia, hg. von Giuseppe De l Re, 2 Bde., Napoli 1845–1868, Ndr. Aalen 1975.
- Encomium Thomae archiepiscopi Regini de morte foelicissimi regis Guillelmi ad Panormitanos et Curiales, hg. von Isidoro La Lum ia, in: ders., Storia della Sicilia sotto Guglielmo II il Buono, Firenze 1867, S. 395–398.
- Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, hg. von Carl Rod en berg, Bd. 1, Berlin 1883, Ndr. München 1982 (MGH Epp. saec. XIII 1).
- Falco von Benevent = Falcone di Benevento, Chronicon Beneventanum. Città e feudi nell'Italia die Normanni, a hg. von Edoardo D'Angelo, Firenze 1998 (Per verba. Testi mediolatini con traduzione 9).
- Gaufredus Malaterra, De rebus gestis Rogerii ... comitis et Roberti Guiscardi ducis = Geoffroi Malaterra, Histoire du Grand Comte Roger et de son frère Robert Guiscard, Bd. 1: Livres I et II, hg. von Marie-Agnès Lucas-Avenel, Caen 2016 (Fontes et paginae).
- Geoffrey de Vinsauf, Poetria nova = Galfridus de Vinosalvo, Poetria nova, hg. und übers. von Ernest Gallo, in: ders., The Poetria nova and its sources in early rhetorical doctrine, Den Haag 1971.
- Gesta Innocentii, hg. von Gress-Wright = The ‚Gesta Innocentii III.‘ Text, Introduction and Commentary by David R. Gress-Wright, Ann Arbor 2000 (= Phil. Diss. Bryn Mawr 1981).
- Gesta Innocentii, hg. von Migne = Gesta Innocentii papae III, hg. von Jacques-Paul Migne, Paris 1855 (PL 214), Sp. XV–CCXXVIII.
- Gregor der Große, Homiliae in Evangelia = Gregor der Große, Homiliae in Evangelia / Evangelienhomilien, übers. und eingeleitet von Michael Fiedrowicz, 1. Teilbd., Freiburg 1997 (Fontes Christiani 28,1).
- Guido Faba, Summa de vitiis et virtutibus = La Summa de vitiis et virtutibus di Guido Faba, hg. von Virgilio Pini, in: Quadrivium 1 (1956), S. 41–152.
- Guido Faba, Summa Dictaminis = Guidonis Fabe Summa dictaminis, hg. von Augusto Gaudenzi, in: Il Propugnatore, N. S. 3 (1890), S. 287–338, 345–393.
- Historia diplomatica Friderici secundi sive Constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus. Accedunt epistolae paparum et documenta varia, hg. von Jean Louis Alphonse Huillard-Bréholles, 6 Bde. (in 11 Teilen) sowie ein Band: Préface et introduction, Paris 1852–1861, Ndr. Torino 1963.
- Honorii III. Romani Pontificis Opera Omnia, hg. von César Auguste Ho roy, 5 Bde., Paris 1879–1882 (Medii aevi bibliotheca patristica 1–5).
- Innocentii III. Romani pontificis Regestorum sive epistolarum libri XVI, hg. von Jacques-Paul Migne, Paris 1889–1891 (PL 214–217).
- Irnerius, Formularium = Appunti e documenti per la storia dei glossatori. I. Il „Formularium tabellionum“ di Irnerio, hg. von Giovanni Battista Palmieri, Bologna 1892.
- Isidor von Sevilla, Etymologiae, hg. von Lindsay = Isidori Hispalensis episcopi Etymologiarum sive Originum libri XX, hg. von Wallace Martin Lindsay, 2 Bde., Oxford 1911, Ndr. 1989.
- Isidor von Sevilla, Etymologiae, hg. von Marshall = Isidore of Seville, Etymologies, Bd. 2 : Rhetoric, hg. und übers. von Peter K. Marshall, Paris 1983 (Auteurs latins du moyen âge).
- Italia Pontificia (Regesta pontificum Romanorum), Bd. 8: Regnum Normannorum – Campania, hg. von Paul Fridolin Kehr, Berlin 1935, Ndr. Hildesheim 1986.

- Jacques de Vitry, *Histoire orientale*, traduite e annotée, hg. von Marie-Geneviève Grossel, Paris 2005 (Traduction des classiques du Moyen Age 72).
- Jacques de Vitry, *Lettres de la cinquième croisade*. Texte latin, hg. von Robert Burchard Constantijn Huygens. Traduit et présenté par Gaston Duchet-Suchaux, Turnhout 1998 (Sous la règle de Saint Augustin 5).
- Jakob von Vitry, *Briefe = Lettres de Jacques de Vitry (1160/70–1240), évêque de Saint-Jean-d'Acres*, hg. von Robert Burchard Constantijn Huygens, Leiden 1960.
- Jakob von Vitry, *Historia orientalis = Jacques de Vitry, Histoire orientale / Historia orientalis*. Introduction, édition critique et traduction, hg. von Jean Donnadieu, Turnhout 2008 (Sous la règle de Saint Augustin 12).
- Jakob von Vitry, *Historia Orientalis 3 = Iacobi de Vitriaco Historiae liber tertius Orientalis*, hg. von Jacques Bongars, in: ders. (Hg.), *Gesta Dei per Francos*, Hanau 1611, Bd. 1, S. 1125–1145.
- Joachim von Fiore, *Concordia Novi ac Veteris Testamenti*, hg. von Alexander Patschovsky, 4 Bde., Wiesbaden 2017 (MGH QQ zur Geistesgeschichte 28,1–4).
- Johannes von Salisbury, *Historia Pontificalis*, hg. und übers. von Marjorie Chibnall, Oxford 1986 (Oxford Medieval Texts).
- Die Kampanische Briefsammlung (Paris lat. 11867), hg. von Susanne Tucek, München 2010 (MGH Briefe des späteren Mittelalters 2).
- Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts, hg. und übers. von Hermann Conrad/Thea von der Lieck-Buyken/Wolfgang Wagner, Köln-Wien 1973.
- Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, hg. von Wolfgang Stürner, Hannover 1996 (MGH Const. 2, Supplementum).
- Konzilien des Mittelalters: vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hg. von Josef Wohlmuth = Dekrete der ökumenischen Konzilien, hg. von Giuseppe Alberigo, Bd. 2, Paderborn u. a. 2000.
- Le Liber Censuum de l'église romaine publié avec une introduction et un commentaire, hg. von Paul Fabre/Louis Duchesne, 3 Bde., Paris 1910–1952.
- Libro rosso di Taranto. Codice Archittiano (1330–1604), hg. von Roberto Caprara u. a., Bari 2014 (Codice diplomatico Pugliese 38).
- Marchisius Scriba, *Annalen = Marchisii scribae annales a. 1220–1224*, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1863 (MGH SS 18), S. 142–156.
- Matthäus Paris, *Chronica Maiora = Matthæi Parisiensis, Monachi Sancti Albani, Chronica majora*, hg. von Henry R. Luard, 7 Bde., London 1872–1883, Ndr. 1964 (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores 57).
- Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo per la maggior parte inediti, hg. von Marco Fantuzzi, Bd. 6, Venezia 1804.
- I necrologi Cassinesi, hg. von D. Mauro Inguanez, Bd. 1: Il necrologio del cod. cassinese 47, Roma 1941 (FSI 83).
- Oliver von Köln = Oliverus Scholasticus, *Historia Damiatina*, hg. von Hermann Hoogeweg, in: ders. (Hg.), *Die Schriften des Kölner Domscholasters, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina Oliverus*, Stuttgart 1894 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 202), S. 159–182.

- Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica* = *The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis*, hg. und übers. von Marjorie Chibnall, 6 Bde., Oxford 1969–1980 (Oxford Medieval Texts).
- Petrus de Vinea = *L'Epistolario di Pier della Vigna*, hg. von Edoardo D'Angelo, edizioni critiche di Alessandro Boccia u. a., Soveria Mannelli 2014 (Fonti e studi, N. S. 1).
- Petrus von Eboli = *Petrus de Ebulo, Liber ad honorem Augusti sive de rebus Siculis*, hg. von Theo Kölzer / Marlis Stähli. Textrevision und Übersetzung von Gereon Becht-Jördens, Sigmaringen 1994.
- Potthast, August, *Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno post Christum natum MCXCVIII ad annum MCCCIV*, 2 Bde., Berlin 1874–1875.
- Rainer von Perugia, *Ars Notariae* = *Die Ars Notariae des Rainerius Perusinus*, hg. von Ludwig Wahrmund, Innsbruck 1917, Ndr. Aalen 1962 (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Processes im Mittelalter 3,2).
- Rainer von Perugia, *Liber formularius = Rainerii de Perusio Ars Notaria*, hg. von Augusto Gaudenzi, in: ders. u. a. (Hg.), *Scripta anecdota glossatorum*, Bologna 1892 (Biblioteca Iuridica Medii Aevi), Bd. 2, S. 25–67.
- Rationes Decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV. Campania*, hg. von Mauro Inguanez / Leone Mattei-Cerasoli / Pietro Sella, Città del Vaticano 1942 (Studi e testi 97).
- Rationes dictandi*, hg. von Ludwig Rockinger, in: ders., *Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9), Bd. 1, München 1863, S. 1–28.
- Regesta Honorii papae III*, hg. von Pietro Pressutti, 2 Bde., Roma 1888–1895.
- Regesta Imperii*, Bd. IV: *Ältere Staufer, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197*, nach Johann Friedrich Böhmers neubearb. von Gerhard Baaken, 2 Bde., Köln-Wien 1972–1979.
- Regesta Imperii*, Bd. V: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272*, nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu hg. und ergänzt von Julius Ficker / Eduard Winkelmann, Bde. 1–2, Innsbruck 1881–1882 bzw. 1892–1894; Bd. 3 bearb. von Franz Wilhelm, Innsbruck 1901; Bd. 4 bearb. von Paul Zinsmaier, Köln-Wien 1983.
- Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, hg. von Friedrich Kempf, Roma 1947 (Miscellanea historiae pontificiae 12).
- Die Register Innocenz' III.*, Bd. 1: *1. Pontifikatsjahr, 1198/99*, hg. von Othmar Hageneder / Anton Haidacher, bearb. von Alfred A. Strnad, Graz u. a. 1964–1968 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II,1,1).
- Die Register Innocenz' III.*, Bd. 2: *2. Pontifikatsjahr, 1199/1200*, hg. von Othmar Hageneder / Werner Maleczek / Alfred A. Strnad, bearb. von Karl Rudolf, Rom, Wien 1979–1983 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II,1,2).
- Die Register Innocenz' III.*, Bd. 11: *11. Pontifikatsjahr, 1208/09*, hg. von Othmar Hageneder / Andrea Sommerlechner gem. mit Christoph Egger u. a., Wien 2010 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II,1,11).
- Die Register Innocenz' III.*, Bd. 14: *14. Pontifikatsjahr, 1211/1212*, hg. von Andrea Sommerlechner gem. mit Othmar Hageneder u. a., Wien 2018 (Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom II,1,14).
- Registerfragment = Il Registro della Cancelleria di Federico II del 1239–1240*, hg. von Cristina Carbonetti Vendittelli, 2 Bde., Roma 2002 (FSI. Antiquitates 19).
- Les registres de Grégoire IX (1227–1241)*, hg. von Lucien Auvray, 4 Bde., Paris 1890–1955 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e sér. 9).

- Registrum I Bernardi Abbatis = Regesti Bernardi I Abbatis Casinensis Fragmenta, hg. von D. Anselm Maria Caplet, Roma 1890.
- Registrum Petri Diaconi (Montecassino, Archivio dell'abbazia, reg. 3), edizione e commento, hg. von Jean-Marie Martin / Pierre Chastang / Errico Cuzzo u. a., 4 Bde., Roma 2015 (Sources et documents 4 / FSI. Antiquitates 45).
- Registrum Thomae Decani = Regesto di Tommaso Decano o cartolario del convento cassinese (1178–1280), pubblicato a cura dei monaci di Montecassino, Montecassino 1915 (Tabularium Casinense II,2).
- Reiner von Lüttich, Annalen = Reineri annales a. 1066–1230, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1859 (MGH SS 16), S. 651–680.
- Richard von San Germano, hg. von Caruso = Richardi de S. Germano Chronicon Siculum, in: Caruso, Giovanni Battista, Bibliotheca historica regni Siciliae, Panormi 1723, Bd. 2, S. 543–625.
- Richard von San Germano, hg. von Del Re = Delle cose operate nel mondo dalla morte di Guglielmo Re di Sicilia Cronaca di Riccardo di San Germano (1189–1243), in: Cronisti e scrittori sincroni napoletani editi e inediti. Storia della monarchia, hg. von Giuseppe Del Re, Napoli 1868, Ndr. Aalen 1975, Bd. 2, S. 3–100.
- Richard von San Germano, hg. von Garufi = Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica, hg. von Carlo Alberto Garufi, Bologna 1938 (RIS² 7,2).
- Richard von San Germano, hg. von Gattula = Chronicon Richardi de Sancto Germano, in: Gattola (Gattula), Erasmo, Ad historiam abbatie Casinensis Accessiones, Venetiis 1734, Bd. 2, S. 765–820.
- Richard von San Germano, hg. von Gaudenzi = Ignoti Monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferrari Cronica et Ryccardi de Sancto Germano Chronica Priora, hg. von Augusto Gaudenzi, Napoli 1888 (Società Napoletana di Storia Patria. Monumenti storici. Serie I: Cronache), S. 47–164.
- Richard von San Germano, hg. von Muratori = Richardi de S. Germano Chronicon, hg. von Ludovico Antonio Muratori, Mediolani 1725, Ndr. Bologna 1977 (RIS 7), Sp. 963–1053.
- Richard von San Germano, hg. von Pelliccia = Richardi de S. Germano Chronicon, in: Pelliccia, Alessio Aurelio (Hg.), Raccolta di varie Croniche, Diarj, ed altri Opuscoli, Napoli 1782, Bd. 4, S. 155–295.
- Richard von San Germano, hg. von Pertz = Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica a. 1189–1243, hg. von Georg Heinrich Pertz, Berlin 1866 (MGH SS 19), S. 321–386.
- Richard von San Germano, hg. von Ughelli = Richardi di Sancto Germano Chronicon, in: Ughelli, Ferdinando, Italia Sacra sive De Episcopis Italiae et insularum adiacentium, rebusque ab iis praeclare gestis deducta serie ad nostram usque aetatem ..., Romae 1644–1662, Bd. 3 (1647), Sp. 953–1042; Venetiis 1717–1722, Bd. 10 (1722), Anecdota Ughelliana, Sp. 173–242.
- Roger von Wendover, Flores Historiarum = Rogeri de Wendover Liber qui dicitur Flores historiarum ab anno domini MCLIV annoque Henrici Anglorum regis secundi primo, hg. von Henry Gay Hewlett, 3 Bde., London 1886–1889 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 84).
- Rolandinus von Padua, Chronik, hg. von Fiorese = Vita e Morte di Ezzelino da Romano (Cronaca), hg. von Flavio Fiorese, Milano 2004 (Scrittori greci e latini).
- Rolandinus von Padua, Chronik, hg. von Jaffé = Rolandini Patavini Chronica a. 1200–1260. 1262, hg. von Philipp Jaffé, Hannover 1866 (MGH SS 19), S. 32–147.
- Rufinus von Sorrent, De Bono Pacis = Rufinus von Sorrent, De bono pacis, hg. und übers. von Roman Deutinger, Hannover 1997 (MGH Studien und Texte 17).
- Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1864 (SS rer. Germ. 53).

- Saba Malaspina, Chronik = Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von Walter Koller / August Nitschke, Hannover 1999 (MGH SS 35).
- Salimbene de Adam, Chronik = Salimbene de Adam, Cronica. Nuova edizione critica, hg. von Giuseppe Scalia, 2 Bde., Bari 1966 (Scrittori d'Italia).
- Spin nato, Elio, Riccardo di San Germano, in: Cronisti dell'eta normanno-sveva, Bd. 2: Alessandro di Telese, Falcone di Benevento, Riccardo di S. Germano, masch. Palermo 1996, S. 105–199.
- Thomas von Capua, Summa = Die Briefsammlung des Thomas von Capua. Aus den nachgelassenen Unterlagen von Emmy Heller und Hans Martin Schaller hg. von Matthias Thumser / Jakob Frohmann, vorläufige Edition 2011 (URL: https://www.mgh.de/storage/app/media/uploaded-files/MGH_digital_Angebote_Thomas_von_Capua.pdf; 14. 9. 2022).
- Die Urkunden Friedrichs II., hg. von Walter Koch unter Mitwirkung von Klaus Höflinger / Joachim Spiegel / Christian Friedl u. a., 5 Bde. (ad 2020), Hannover 2002–2017 (MGH DD 14,1–5).
- Die Urkunden Heinrichs VI., hg. von Heinrich Appelt / Bettina Pferschy-Maleczek unter Mitarbeit von Peter Csendes u. a., 4. Urkunden Heinrichs VI. für Empfänger aus dem Regnum Siciliae, überarb. von Peter Csendes (MGH DD 11,4), vorläufige Edition 2013 (URL: https://www.mgh.de/storage/app/media/uploaded-files/Urkunden_Heinrich_VI_Empfaenger_RegnumSiciliae_DD_Vorabedition_Czendes_2013-12-23.pdf; 14. 9. 2022).
- Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von Emil von Ottenthal / Hans Hirsch, Berlin 1927 (MGH DD 8).
- Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio, hg. von Edmond Martène / Ursin Durand, 9 Bde., Paris 1724–1733.
- Vita Gregorii IX. = Velud fulgur meridianus. La ‚Vita‘ di Papa Gregorio IX. Edizione, traduzione e commento, hg. von Alberto Spataro, Milano 2018 (Ordines. Studi su istituzioni e società nel Medioevo europeo 8).

3 Literatur

- Abulafia, David, Henry Count of Malta and his Mediterranean Activities: 1203–1230, in: Luttrell, Anthony T. (Hg.), Medieval Malta. Studies on Malta before the Knights, London 1975 (The British School at Rome), S. 104–125.
- Abulafia, David, Herrscher zwischen den Kulturen. Friedrich II. von Hohenstaufen, München 1994.
- Abulafia, David/Berend, Nora (Hg.), Medieval Frontiers. Concepts and Practices, Colloquium at St. Catherine's College, Cambridge Nov. 1998, Aldershot 2002.
- Althoff, Gerd, Causa scribendi und Darstellungsabsicht. Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde und andere Beispiele, in: Borgolte, Michael/Spilling, Herrad (Hg.), Litterae Medii Aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 117–133 (Ndr. in: ders., Inszenierte Herrschaft, S. 52–77).
- Althoff, Gerd, Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter, Darmstadt 2003.
- Amari, Michele, Seconda Appendice alla ‚Biblioteca arabo-sicula‘, Leipzig 1887.
- Andenna, Giancarlo, Federico II e le città, in: Cordasco, Pasquale/Violante, Cinzio (Hg.), Un regno nell'impero. I caratteri originari del regno normanno nell'età sveva: persistenze e differenze, 1194–1250. Atti delle diciottesime giornate normanno-sveve, Bari – Barletta –

- Dubrovnik, 14–17 ottobre 2008, Bari 2010 (Atti del Centro di Studi Normanno-Svevi 18), S. 69–120.
- Arbusow, Leonid, *Colores rhetorici. Eine Auswahl rhetorischer Figuren und Gemeinplätze als Hilfsmittel für Übungen an mittelalterlichen Texten*, Göttingen ²1963.
- Arnaldi, Girolamo, *Cronache con documenti, cronache ,autentiche‘ e pubblica storiografia*, in: *Fonti medioevali e problematica storiografica. Atti del congresso internazionale tenuto in occasione del 90° anniversario della fondazione dell'Istituto storico italiano (1883–1973)*, Roma, 22–27 ottobre 1973, Roma 1976–1977, Bd. 1, S. 351–374.
- Arnaldi, Girolamo, *Il notaio-cronista e le cronache cittadine in Italia*, in: *La storia del diritto nel quadro delle scienze storiche. Atti del primo congresso internazionale della Società italiana di Storia del Diritto*, Firenze 1966, S. 293–309.
- Arnaldi, Girolamo, *Studi sui cronisti della Marca Trevigiana nell'età di Ezzelino da Romano*, Roma 1963 (Studi storici 48–50).
- Arnold, Klaus, *De bono pacis – Friedensvorstellungen im Mittelalter und Renaissance*, in: Petersohn, Jürgen (Hg.), *Überlieferung, Frömmigkeit, Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstages von Otto Meyer, Würzburg, 25. Oktober 1986, Wiesbaden 1987*, S. 133–154.
- Assmann, Aleida, *Geschichte findet statt*, in: Csáky / Leitgeb (Hg.), *Kommunikation – Gedächtnis – Raum*, S. 13–28.
- Assmann, Aleida/Friese, Heidrun (Hg.), *Identitäten*, Frankfurt a. M. 1998 (Erinnerung, Geschichte, Identität 3).
- Auerbach, Erich, *Das abendländische Publikum und seine Sprache*, in: ders., *Literatursprache und Publikum*, S. 177–259.
- Auerbach, Erich, *Literatursprache und Publikum in der lateinischen Spätantike und im Mittelalter*, Bern 1958.
- Auerbach, Erich, *Sermo humilis*, in: ders., *Literatursprache und Publikum*, S. 25–63.
- Avagliano, Faustino, *Antiche segnature dei codici cassinesi risalenti alla seconda metà del sec. XVII. Contributo per la storia della Biblioteca dei manoscritti di Montecassino*, in: Fioretti, Paolo (Hg.), *Storie di cultura scritta. Studi per Francesco Magistrale*, Spoleto 2012, Bd. 1, S. 59–107.
- Avagliano, Faustino, *L'archivio dell'abbazia di Montecassino*, in: Gemini, Fiorenza (Hg.), *La memoria silenziosa. Formazione, tutela e status giuridico degli archivi monastici nei monumenti nazionali. Atti del convegno Veroli, Abbazia di Casamari, 6–7 novembre 1998 – Ferentino, Palazzo comunale, 8 novembre 1998*, Roma 2000 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 62), S. 114–118.
- Avagliano, Faustino, *La biblioteca dei manoscritti di Montecassino alla fine dell'Ottocento*, in: Cherubini/Nicolaj (Hg.), *Sit liber gratus, quem servulus est operatus*, Bd. 2, S. 1241–1271.
- Avagliano, Faustino, *Il Registrum II di Bernardo Aiglerio, abate di Montecassino (1263–1282)*, in: Mordék, Hubert (Hg.), *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geburtstag und 50jährigen Doktorjubiläum*, Sigmaringen 1983, S. 363–370.
- Baaken, Gerhard, *Dell'Aquila (de Aquila), Riccardo*, in: DBI 37 (1989), S. 220–224.
- Baaken, Gerhard, *Dell'Aquila (De Aquila), Ruggero*, in: DBI 37 (1989), S. 225–227.
- Bachmann-Medick, Doris, *Cultural turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, Reinbek bei Hamburg 2006.
- Baethgen, Friedrich, *Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien*, Heidelberg 1914 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 44).
- Balzani, Ugo, *Le cronache italiane nel medio evo*, Milano ³1909, Ndr. Hildesheim-New York 1973.

- Bausi, Francesco, Fava, Guido, in: DBI 45 (1995), S. 413–419.
- Belletтини, Pierangelo, Momenti di una storia lunga due secoli, in: ders. (Hg.), Biblioteca comunale dell'Archiginnasio, S. 9–49.
- Belletтини, Pierangelo (Hg.), Biblioteca comunale dell'Archiginnasio, Bologna, Fiesole 2001 (Le grandi biblioteche d'Italia).
- Bellomo, Manlio, Intorno a Roffredo Beneventano: professore a Roma?, in: ders. (Hg.), Scuole, diritto e società, Bd. 1, S. 135–181.
- Bellomo, Manlio, Scuole giuridiche e università studentesche in Italia, in: Gargan/Limone (Hg.), Luoghi e metodi d'insegnamento nell'Italia medioevale, S. 126–140.
- Bellomo, Manlio (Hg.), Scuole, diritto e società nel mezzogiorno medievale d'Italia, 2 Bde., Catania 1987 (Studi e ricerche dei Quaderni catanesi 8).
- Bernt, Günter, Prosimetrum, in: LexMA 7 (1995), Sp. 265.
- Bethmann, Ludwig Conrad, Nachrichten über die von ihm für die Monumenta Germaniae Historica besuchten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens, aus dem Jahre 1854, in: Archiv 12 (1874), S. 201–426, 474–758.
- Beumann, Helmut, Topos und Gedankengefüge bei Einhard, in: AKG 33 (1951), S. 339–350.
- Beumann, Helmut, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts, Weimar 1950 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde 10,3 / Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 3).
- Bezzola, Gian Andri, Die Mongolen in abendländischer Sicht (1220–1270). Ein Beitrag zur Frage der Völkerbegegnungen, Bern 1974.
- Bibliotheca Casinensis seu codicum manuscriptorum qui in tabulario Casinensi asservantur, cura et studio Monachorum Ordinis S. Benedicti Abbatiae montis Casini, 5 Bde., Montecassino 1873–1894.
- Bignamì Odier, Jeanne, La Bibliothèque Vaticane de Sixte IV à Pie XI. Recherches sur l'histoire des collections de manuscrits. Avec la collaboration de José Ruysschaert, Città del Vaticano 1973.
- Bischoff, Bernhard, Living with the Satirists, in: Bolgar, Robert R. (Hg.), Classical Influences on European Culture A. D. 500–1500. Proceedings of an International Conference Held at King's College, Cambridge, April 1969, Cambridge 1971, S. 83–94.
- Bischoff, Bernhard, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters, Berlin 1986 (Grundlagen der Germanistik 24).
- Bleumer, Hartmut u. a. (Hg.), Zwischen Wort und Bild. Wahrnehmungen und Deutungen im Mittelalter, Köln u. a. 2010.
- Bloch, Herbert, Monte Cassino in the Middle Ages, 3 Bde., Cambridge MA 1986.
- Bloch, Herbert, Monte Cassino's Teachers and Library in the High Middle Ages, in: La Scuola nell'Occidente latino dell'alto Medioevo, Spoleto 1972, Bd. 2 (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 19), S. 563–605.
- Blomme, Raoul, Annominatio, in: LexMA 1 (1980), Sp. 668–669.
- Boberg, Jochen/Kaster, Karl Georg, Äbte, heilige, in: LCI 5 (1973), S. 10 f.
- Bödeker, Hans Erich, Biographie. Annäherungen an den gegenwärtigen Forschungs- und Diskussionsstand, in: ders. (Hg.), Biographie schreiben, Göttingen 2003 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 18), S. 9–63.
- Bolton, Brenda, „The caravan rests“. Innocent III's Use of Itineration, in: Duggan, Anne J. / Greatrex, Joan G. / Bolton, Brenda M. (Hg.), Omnia disce. Medieval Studies in Memory of Leonard Boyle, O.P. Aldershot 2005 (Church, Faith and Culture in the Medieval West), S. 41–60.
- Bonardi, Giovanna, La cronaca di Santa Maria di Ferraria (741–1228). Struttura, fonti e contesto storico di una cronaca del Regno, Phil. Diss. masch. Palermo 2001.
- Bordone, Capitani dei regni d'Italia e di Sicilia, in: EF 1 (2005), S. 225–227.

- Braisch, Ingeborg, *Eigenbild und Fremdverständnis im Duecento. Saba Malaspina und Salimbene da Parma*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 2010 (Grundlagen der Italianistik 12).
- Bratu, Cristian, *Chroniken im mittelalterlichen Italien – Ein Überblick*, in: Wolf, Gerhard/Ott, Norbert (Hg.), *Handbuch Chroniken des Mittelalters*, Berlin 2016, S. 707–742.
- Bresc, Henri, *Il notariato nella società siciliana meridionale*, in: *Per una storia del notariato meridionale*, Roma 1982 (Studi storici sul notariato italiano 6), S. 189–220.
- Bresslau, Harry, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde. und Registerbd., Berlin 1958–1960.
- Brinkmann, Hennig, *Entstehungsgeschichte des Minnesanges*, Halle a. d. Saale 1926, Ndr. Darmstadt 1971.
- Broekmann, Theo, *Rigor iustitiae. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250)*, Darmstadt 2005 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne).
- Broggi, Tommaso, *La Marsica antica, medioevale e fino all'abolizione dei feudi*, Roma 1900.
- Brosier, Tanja, *Der päpstliche Briefstil im 13. Jahrhundert. Eine stilistische Analyse der Epistole et dictamina Clementis pape quarti*, Köln 2018 (AfD Beihefte 17).
- Brühl, Carlrichard, *L'itinerario italiano dell'imperatore: 1220–1250*, in: Toubert / Paravicino Bagliani (Hg.), *Federico II e le città italiane*, S. 34–47.
- Brühl, Carlrichard, *Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien*, Köln-Wien 1978 (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens 1).
- Busch, Jörg W., *Die Mailänder Geschichtsschreibung zwischen Arnulf und Galvaneus Flamma. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit im Umfeld einer oberitalienischen Kommune vom späten 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert*, München 1997 (Münstersche Mittelalter-Schriften 72).
- Busch, Jörg W., *Spiegelungen des Verschriftlichungsprozesses in der lombardischen Historiographie*, in: Keller, Hagen/Behrman, Thomas (Hg.), *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung*, München 1995 (Münstersche Mittelalter-Schriften 68), S. 305–321.
- Büttner, Andreas, *Nervus rerum und Wurzel allen Übels. Die Rolle des Geldes in den Beziehungen der Päpste zu Friedrich II.*, in: Malczek (Hg.), *Die römische Kurie und das Geld*, S. 451–491.
- Caciorgna, Maria Teresa, *Confini e giurisprudenza tra Stato di Chiesa e Regno*, in: Hubert (Hg.), *Une Région frontalière*, S. 305–326.
- Caciorgna, Maria Teresa, *La politica di Innocenzo III nel Lazio*, in: Sommerlechner (Hg.), *Innocenzo III – Urbs et Orbis*, Bd. 1, S. 691–726.
- Capasso, Bartolommeo, *Le fonti della storia delle provincie napoletane dal 568 al 1500*, Napoli 1902.
- Caperna, Umberto, *La Cronaca dell'abbazia cistercense della Ferrara*, in: *Rivista Cisterciense* 28 (2011), S. 97–108.
- Capitani, Ovidio, *Federico II nella storiografia dei contemporanei*, in: Susini / Giancarlo (Hg.), *Federico II e Bologna*, Bologna 1996 (Deputazione di Storia Patria per le Province di Romagna. Documenti e studi 27), S. 7–26.
- Capo, Lidia, *La cronachistica italiana dell'età di Federico II*, in: *Rivista Storica Italiana* 114 (2002), S. 380–430.
- Capo, Lidia, *Cronistica*, in: *EF* 1 (2005), S. 416–430.
- Capo, Lidia, *Riccardo da San Germano*, in: *DBI* 87 (2016), S. 200–205.
- Capo, Lidia, *Riccardo di San Germano*, in: *EF* 2 (2005), S. 569–573.
- Cappelli, Adriano, *Cronologia, cronografia e calendario perpetuo, dal principio dell'era cristiana ai nostri giorni*, erw. Aufl. hg. von Marino Viganò, Milano 1998.

- Cappuccio, Caterina, Die päpstlichen Subdiakone als Mittel der Kommunikation zwischen Rom und der Lombardei (1198–1216), in: Ulrich, Carmen, Dialog und Dialogizität – interdisziplinär, interkulturell, international, München 2017, S. 216–231.
- Caravale, Mario, La legislazione del regno di Sicilia sul notariato durante il Medio Evo, in: Per una storia del notariato meridionale, Roma 1982 (Studi storici sul notariato italiano 6), S. 95–176.
- Caravale, Mario, Il regno normanno di Sicilia, Milano 1966 (Ius nostrum 10).
- Caravita, Andrea, I codici e le arti a Monte Cassino, 3 Bde., Montecassino 1869–1870.
- Carfora, Clementina, Terra di Lavoro, in: EF 2 (2005), S. 821.
- Carocci, Sandro, Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel Duecento e nel primo Trecento (Nuovi studi storici 23 / Collection de l'École française de Rome 181), Roma 1993.
- Cazel, Fred A. Jr., The legates Guala and Pandulf, in: Coss, Peter R. u. a. (Hg.), Thirteenth Century England. 2. Proceedings of the Newcastle upon Tyne Conference 1987, Woodbridge 1998, S. 15–21.
- Ceresa, Massimo, Della Noce, Angelo, in: DBI 37 (1989), S. 106–108.
- Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie et Sicilie, 2 Bde., Paris 1907, Ndr. New York 1960.
- Chastang, Pierre/Feller, Laurent/Martin, Jean-Marie, Autour de l'édition du *Registrum Petri Diaconi*. Problèmes de documentation cassinésienne: chartes, rouleaux, registre, in: MEFRM 121,1 (2009), S. 99–135.
- Chazan, Mireille, Le regard d'un historien sur son oeuvre. Le préface de la chronique de Robert d'Auxerre, in: Hamesse (Hg.), Les prologues médiévaux, S. 189–228.
- Cherubini, Giovanni, Federico II e le città del Regno di Sicilia, in: Bocchi, Francesca (Hg.), L'eredità culturale di Gina Fasoli. Atti del convegno di studi per il centenario della nascita (1905–2005), Bologna, Bassano del Grappa, 24–26 novembre 2005, Roma 2008 (Nuovi studi storici 75), S. 241–260.
- Cherubini, Paolo/Nicola j, Giovanna (Hg.), Sit liber gratus, quem servulus est operatus. Studi in onore di Alessandro Pratesi per il suo 90° compleanno, 2 Bde., Città del Vaticano 2012 (Scuola Vaticana di Paleografia, Diplomatica e Archivistica, Littera antiqua 19).
- Chibnall, Marjorie M., Charter and Chronicle. The Use of Archives by Norman Historians, in: Brooke, Christopher N. L. (Hg.), Church and Government in the Middle Ages. Studies Presented to C. R. Cheney on his 70th Birthday, Cambridge 1976, S. 1–17 (Ndr. in: dies., Piety, Power and History in Medieval England and Normandy, Brookfield 2000 [Variorum Collected Studies Series 683], Kap. XIX, S. 1–17).
- Chiodo, Sonia, Dalla biblioteca dei francescani di Santa Croce a Firenze. Un Decretum Gratiani del XII secolo, in: Perriccioli Saggese / Zanichelli / D'Urso (Hg.), Il libro miniato e il suo committente, S. 387–406.
- Chittolini, Giorgio, „Episcopalis curie notarius“. Cenni sui notai di curie vescovili nell'Italia centro-settentrionale alla fine del medioevo, in: Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante, Bd. 1, Spoleto 1994 (Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. Collectanea 1), S. 221–232.
- Chittolini, Giorgio, Statuten und städtische Autonomien. Einleitung, in: ders. / Willoweit, Dietmar (Hg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Berlin 1992 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 3), S. 7–37.
- Ciccarelli, Diego, Le Lezioni di Paleografia di Carlo Alberto Garufi per l'anno 1914–15, in: Cherubini / Nicola j (Hg.), Sit liber gratus, quem servulus est operatus, Bd. 2, S. 1287–1300.
- Claverie, Pierre-Vincent, Honorius III et l'Orient (1216–1227). Étude et publication de sources inédites des Archives Vaticanes (ASV), Leiden u. a. 2013 (The Medieval Mediterranean 97).

- Clementi, Alessandro, L'Abruzzo in epoca sveva, in: Fonseca (Hg.), *Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno*, Bd. 1, S. 231–251.
- Clementi, Alessandro, Pietro da Celano, in: EF 2 (2005), S. 509–511.
- Clementi, Alessandro, Tommaso da Celano, Conte del Molise, in: EF 2 (2005), S. 842–843.
- Codicum Cas. Man. Catalogus = Codicum Casinensium Manuscriptorum Catalogus, cura et studio Monachorum S. Benedicti Archicoenobii Montis Casini (rec. Mauro Inguanez), 6 Teile in 3 Bden., Montecassino 1915–1941.
- Cogrossi, Cornelia, Per uno studio intorno alle cronache dei notai ed agli atti notarili nei comuni dell'Italia settentrionale (XII–XIV sec.), in: *Jus* 28 (1981), S. 333–360.
- Colaia como, Federica/Del Ferro, Sergio, La via Latina e la viabilità minore dall'antiquità al medioevo nel Lazio Meridionale. Aree di studio a confronto, in: De Minicis, Elisabetta (Hg.), *Archeologia delle strade. La viabilità in età medievale: metodologie ed esempi di studio a confronto. Atti del I convegno nazionale di studi Viterbo – Roma, 3–4 dicembre 2009*, Roma 2012 (Museo della città e del territorio, N. S. 2), S. 123–134.
- Colletta, Pietro, *Storia, cultura e propaganda nel regno di Sicilia nella prima metà del XIV secolo. La Cronica Sicilie*, Roma 2011 (FSI. Subsidia 11).
- Collura, Paolo, Carlo Alberto Garufi ed i suoi nove lustri di attività scientifica. Profilo e bibliografia ragionata, Milano 1941.
- Colucci, Giuseppe, Denari e frazioni di Federico II Hohenstaufen nel Regno di Sicilia, in: *Le monete della Peucezia, la monetazione sveva nel regno di Sicilia. La monetazione pugliese dall'età classica al Medioevo (2). Atti del 2° Congresso Nazionale di Numismatica, Bari, 13–14 novembre 2009*, Bari 2010, S. 223–262.
- Condorelli, Mario, Giovan Battista Caruso e la cultura del suo tempo, in: *ASSO* 70 (1974), S. 343–356.
- Condorelli, Orazio, Profili del notariato in Italia Meridionale, Sicilia e Sardegna (secoli XII–XIX), in: Schmoeckel, Mathias/Schubert, Werner (Hg.), *Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen*, Baden-Baden 2009 (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 12), S. 65–123.
- Csáky, Moritz/Leitgeb, Christoph (Hg.), *Kommunikation – Gedächtnis – Raum. Kulturwissenschaften nach dem „Spatial Turn“*, Bielefeld 2009.
- Cuozzo, Errico, L'antroponimia aristocratica nel Regnum Siciliae. L'esempio dell'Abruzzo nel *Catalogus baronum (1150–1168)*, in: *MEFRM* 106 (1994), S. 653–665.
- Cuozzo, Errico, Aquino, Famiglia, in: EF 1 (2005), S. 60 f.
- Cuozzo, Errico, I cistercensi nella Campania, in: Houben, Hubert/Vetere, Benedetto (Hg.), *I cistercensi nel mezzogiorno medioevale. Atti del convegno internazionale di studio in occasione del IX centenario della nascita di Bernardo di Clairvaux, Martano – Latiano – Lecce, 25–27 febbraio 1991*, Galatina 1994 (Pubblicazioni del Dipartimento di Studi Storici dal Medioevo all'Età Contemporanea 29), S. 243–284.
- Cuozzo, Errico, La nobiltà dell'Italia meridionale e gli Hohenstaufen. Appendice di testi latini dei secoli XII e XIII, hg. von Edoardo D'Angelo, Salerno 1995.
- Cuozzo, Errico, Nomi e cognomi dell'aristocrazia, in: Bourin, Monique/Martin, Jean Marie/Menant, François (Hg.), *L'anthroponymie document de l'histoire sociale des mondes méditerranéens médiévaux. Actes du colloque international organisé par l'École française de Rome avec le concours du GDR 955 du C.N.R.S. „Genèse médiévale de l'anthroponymie moderne“* (Rome, 6–8 octobre 1994), Roma 1996 (Collection de l'École française de Rome 226).
- Cuozzo, Errico, Poteri signorili di vertice, in: Licinio/Violante (Hg.), *Nascita di un regno*, S. 131–142.
- Cuozzo, Errico, Riccardo d'Aquino, in: *DBI* 87 (2016), S. 189–192.

- Cuozzo, Errico, Il sistema difensivo del regno normanno di Sicilia e la frontiera abruzzese nord-occidentale, in: Hubert (Hg.), *Une Région frontalière*, S. 273–290.
- Cuozzo, Errico, Tommaso I D'Aquino, Conte di Acerra, in: EF 2 (2005), S. 837–839.
- Cuozzo, Errico/Martin, Jean-Marie, Documents inédits ou peu connus des archives du Mont-Cassin (VIII^e–X^e siècle), in: MEFRM 103 (1991), S. 115–210.
- Curtius, Ernst Robert, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern-München ⁸1973.
- Curtius, Ernst Robert, Mittelalterstudien XVIII, in: ZrP 63 (1943), S. 225–274.
- Curtius, Ernst Robert, Die Musen im Mittelalter. 1: bis 1100, in: ZrP 59 (1939) S. 129–188.
- D'Alessandro, Vincenzo, La storia medievale nella università di Palermo dopo l'Unità. L'insegnamento e la ricerca, in: Cacciatore, Giuseppe u. a. (Hg.), *Filosofia e storia della cultura. Studi in onore di Fulvio La Tessitore*, Napoli 1997, Bd. 2, S. 131–150.
- D'Angelo, Edoardo, Philologia ancilla historiae. I prologhi storiografici normanno-svevi e il contributo dell'ecdotica e della filologia, in: *Filologia mediolatina. Rivista della Fondazione Ezio Franceschini* 17 (2010), S. 105–135.
- D'Angelo, Edoardo, Poesia latina, in: EF 2 (2005), S. 530–533.
- D'Angelo, Edoardo, Stil und Quellen in den Chroniken des Richard von San Germano und des Bartholomaeus von Neocastro, in: QFIAB 77 (1997), S. 437–458.
- D'Angelo, Edoardo, Storiografi e cronologi latini del Mezzogiorno normanno-svevo, Napoli 2003 (Nuovo Medioevo 69).
- D'Angelo, Edoardo, Terrisio d'Atina, in: EF 2 (2005), S. 822–824.
- Dahlmanns, Franz Josef, Al-Malik al-ʿĀdil. Ägypten u. d. Vordere Orient in den Jahren 589/1193–615/1218. Ein Beitrag zur ayyūbidischen Geschichte, Phil. Diss. masch. Gießen 1975.
- Dalarun, Jacques, Épilogue, in: Hamesse (Hg.), *Les prologues médiévaux*, S. 639–661.
- Dalena, Pietro, *Dagli Itinerari ai percorsi. Viaggiare nel Mezzogiorno medievale*, Bari 2003.
- Dartmann, Christoph, Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände. Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“, Teilprojekt A1 (Projektleitung: Prof. Dr. Hagen Keller), in: *Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2004* (2005), S. 41–51.
- De Leo, Pietro, Terra di Lavoro, in: LexMA 8 (1997), Sp. 553–554.
- De Stefano, Antonino, *La cultura alla corte di Federico II imperatore*, Palermo 1938.
- Del Punta, Ignazio, Tuscan Merchant-Bankers and Moneyers and their Relations with the Roman Curia in the XIIIth and early XIVth centuries, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 64 (2010), S. 39–53.
- Dell'omo, Mariano, Autorità degli abati di Montecassino ed esercizio del notariato nella Terra Sancti Benedicti fra XII e XIV secolo, in: Stuber, Maria und Michele (Hg.), *Bausteine zur deutschen und italienischen Geschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Horst Enzensberger*, Bamberg 2014 (Schriften aus der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften 18), S. 117–142.
- Dell'omo, Mariano, Cassino. Archivio dell'Abbazia di Montecassino, in: Buono, Lidia (Hg.), *I manoscritti datati delle Province di Frosinone, Rieti e Viterbo*, Firenze 2007 (Manoscritti datati d'Italia 17), S. 5–44.
- Dell'omo, Mariano, Documentazione tardomedievale a Montecassino. Aspetti della Produzione, conservazione e tipologia delle fonti, in: Avarucci, Giuseppe (Hg.), *Libro, scrittura, documento della civiltà monastica e conventuale nel Basso Medioevo (secoli XIII–XV). Atti del convegno di studio Fermo, 17–19 settembre 1997*, Spoleto 1997 (Studi e ricerche 1), S. 307–340.
- Dell'omo, Mariano, Leone Marsicano (Leone Ostiense), in: DBI 64 (2005), S. 552–557.

- Dell’Omo, Mariano, Montecassino, in: EF 2 (2005), S. 364–368.
- Dell’Omo, Mariano, Montecassino, in: LexMA 6 (1993), Sp. 785–790.
- Dell’Omo, Mariano, Montecassino. Un’abbazia nella storia, Montecassino 1999.
- Dell’Omo, Mariano, Montecassino altomedievale e il suo sistema di dipendenze. Genesi e fenomeno di un’irradiazione patrimoniale e giurisdizionale, in: D’Acun to, Nicolangelo (Hg.), Dinamiche istituzionali delle reti monastiche e canonicali nell’Italia dei secoli X–XII. Atti del XXVIII convegno del Centro Studi Avellaniti, Fonte Avellana, 29–31 agosto 2006, Negarine di S. Pietro in Cariano (Verona) 2007, S. 101–114 (Ndr. in: ders., Montecassino medievale, S. 61–72).
- Dell’Omo, Mariano, Montecassino medievale. Genesi di un simbolo, storia di una realtà. Saggi sull’identità cassinese tra persone, istituzione, consuetudini e cultura, Montecassino 2008 (Biblioteca della Miscellanea Cassinese 15).
- Dell’Omo, Mariano, Oderisio, in: DBI 79 (2013), S. 142–144.
- Dell’Omo, Mariano, La Regola vissuta. Consuetudini monastiche e cultura spirituale a Montecassino tra alto e basso medioevo, in: ders. (Hg.), I Fiori e’ Frutti santi. S. Benedetto, la regola, la santità nelle testimonianze dei manoscritti cassinesi, Milano 1998, S. 47–60 (Ndr. in: ders., Montecassino medievale, S. 103–130).
- Delle Donne, Fulvio, Città e Monarchia nel Regno svevo di Sicilia. *L’Itinerario* di Federico II di anonimo pugliese, Salerno 1998 (Iter Campanum 6).
- Delle Donne, Fulvio, Giacomo, Conte di Andria in: DBI 54 (2000), S. 193–195.
- Delle Donne, Fulvio, Per scientiarum haustum et seminarium doctrinarum. Storia dello Studium di Napoli in età sveva, Bari 2010 (Quaderni del Centro di Studi Normanno-Svevi 3).
- Delle Donne, Fulvio, Il potere e la sua legittimazione: letteratura encomiastica in onore di Federico II di Svevia, Arce 2005.
- Delle Donne, Fulvio, La presa di Arce e della Rocca d’Arce secondo le cronache coeve, in: ders. (Hg.), *Ianua Regni. Il ruolo di Arce e del castello di Rocca d’Arce nella conquista di Enrico VI di Svevia*, Arce 2006, S. 11–32.
- Deutinger, Roman, Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts, Hannover 1999 (MGH Schriften 47).
- Di Carpegna Falconieri, Tommaso, Giovanni Colonna, in: EF 1 (2005), S. 733–735.
- Di Renzo Villata, Maria Gigliola, La Constitutio in Basilica Beati Petri, in: Studi di storia del diritto, Bd. 2, Milano 1999 (Università degli Studi di Milano. Facoltà di Giurisprudenza. Pubblicazioni dell’Istituto di Storia del Diritto Italiano 23), S. 151–301.
- Di Rienzo, Eugenio, Gattola, Erasmo, in: DBI 52 (1999), S. 658–660.
- Dilcher, Hermann, Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II. Eine Synthese von Tradition und Erneuerung, in: Fleckenstein (Hg.), Probleme um Friedrich II., S. 23–41.
- Dilcher, Hermann, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln-Wien 1975 (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3).
- Dimier, Marie-Anselme, Ferrara, in: DHGE 16 (1967), Sp. 1220–1224.
- Donovan, Joseph P., Pelagius and the Fifth Crusade, New York 1950.
- Döring, Jörg/Thielmann, Tristan (Hg.), Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften, Bielefeld 2008.
- Dormeier, Heinrich, Montecassino und die Laien im 11. und 12. Jahrhundert. Mit einem einleitenden Beitrag: Zur Geschichte Montecassinis im 11. und 12. Jahrhundert, von Hartmut Hoffmann, Stuttgart 1979 (MGH Schriften 27).
- Du Cange, Charles du Fresne, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, 10 Bde., Niort 1883–1887, Ndr. Graz 1954.
- Dubois, Jean-Daniel/Roussel, Bernard (Hg.), Entrer en matière. Les prologues, Paris 1998 (Centre d’Études des religions du livre).

- Eichmann, Theodor, Die Datierung in der Geschichtsschreibung des Deutschen Reiches während der ersten Hälfte des 13. Jhds. (1200–1254), Phil. Diss. Greifswald 1908.
- Eickels, Klaus van/Brüsch, Tanja, Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Darmstadt 2000.
- Elze, Reinhard, Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, in: ZRG kan. Abt. 36 (1950), S. 145–204.
- Engl, Richard, Geschichte für kommunale Eliten. Die Pisaner Annalen des Bernardo Maragone, in: QFIAB 89 (2009), S. 63–112.
- Enzensberger, Horst, Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm. Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent (1056), in: DA 36 (1980), S. 385–432.
- Enzensberger, Horst, La struttura del potere nel Regno. Corte, uffici, cancelleria, in: Potere, società e popolo nell'età sveva, S. 49–69.
- Erdmann, Carl, Rezension zu: Romualdi Salernitani Chronicon, hg. von Carlo Alberto Garufi, Città di Castello 1935 (RIS² 7,1), in: NA 48 (1930), Nr. 646, S. 510–512.
- Ertl, Thomas, Studien zum Kanzlei- und Urkundenwesen Kaiser Heinrichs VI., Wien 2002 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 303 / Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 4).
- Esch, Arnold/Kamp, Norbert (Hg.), Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85).
- Esders, Stefan/Reinle, Christiane (Hg.), Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, Münster 2005 (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5).
- Fabiani, Luigi, La Terra di S. Benedetto. Studio storico-giuridico sull'Abbazia di Montecassino dall'VIII al XIII secolo, 2 Bde., Montecassino ²1968 (Miscellanea Cassinese 33–34).
- Fabiani, Luigi, La Terra di S. Benedetto, Bd. 3: Fine del dominio temporale dell'Abbazia di Montecassino, Montecassino 1980 (Miscellanea Cassinese 42).
- Faini, Enrico, Lettere politiche nella storiografia comunale, in: Hartmann, Florian (Hg.), Cum verbis ut Italici solent ornatissimis. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien / Funzioni dell'eloquenza nell'Italia comunale, Göttingen 2011 (Super alta perennis. Studien zur Wirkung der Klassischen Antike 9), S. 89–110.
- Falzone, Gaetano, Carlo Alberto Garufi (Nachruf), in: Nuova Rivista storica 33 (1949), S. 218–219.
- Fasoli, Gina, Città e ceti urbani nell'età dei due Guglielmi, in: Potere, società e popolo nell'età dei due Guglielmi. Atti delle quarte giornate normanno-sveve. Bari – Gioia del Colle, 8–10 ottobre 1979, Bari 1981 (Atti del Centro di Studi Normanno-Svevi 4), S. 147–172.
- Fasoli, Gina, Cronache medievali di Sicilia. Note d'Orientamento. Nuova edizione. Testo riveduto da Ovidio Capitani e da Francesca Bocchi, Bologna ²1995 (Il mondo medievale. Studi di storia e storiografia 21).
- Fasoli, Gina, Organizzazione delle città ed economia urbana, in: Potere, società e popolo nell'età sveva, S. 167–190.
- Federici, Vincenzo, Gli statuti di Pontecorvo, Montecassino 1932 (Miscellanea Cassinese 10).
- Federico II. Enciclopedia Fridericiana (Istituto della Enciclopedia Italiana fondata da Giovanni Treccani), 3 Bde., Roma 2005–2008.
- Ferretti, Giovanni, Roffredo Epifanio da Benevento, in: Studi medievali 3 (1908/1911), S. 230–330.
- Fischer, Andreas, Personelle Verflechtung und politisches Handeln. Zur Wahrnehmung und Funktion kardinalischer Beziehungen im 13. Jahrhundert, in: Dendorfer, Jürgen/Lützelshwab, Ralf (Hg.)/Nowak, Jessika (Bearb.), Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance, Firenze 2013 (Millennio Medievale 95. Strumenti e studi N. S. 33), S. 15–36.

- Fischer, Norbert, Repräsentationen des Regionalen, in: *Kulturen* 4 (2010), S. 6–20.
- Fissore, Gian Giacomo, Prassi autenticatoria e prospettive di organizzazione burocratica nella documentazione episcopale torinese alle soglie del Trecento, in: Pani, Laura (Hg.), In uno volumine. Studi in onore di Cesare Scalco, Udine 2009, S. 229–256.
- Fleckenstein, Josef (Hg.), Probleme um Friedrich II., Sigmaringen 1974 (VuF 16).
- Fonseca, Cosimo Damiano, Montecassino e la civiltà monastica nel Mezzogiorno medievale, hg. von Faustino Avagliano, presentazione di Pietro Dalena, Montecassino 2008 (Biblioteca della Miscellanea Cassinese 9).
- Fonseca, Cosimo Damiano (Hg.), Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno. Atti del convegno internazionale di studio Potenza – Avigliano – Castel Lagopesole – Melfi, 18–23 ottobre 1994, 2 Bde., Roma 1999 (Atti di convegni. Comitato Nazionale per le Celebrazioni dell'VIII Centenario della Nascita di Federico II 4).
- Foreville, Raymonde, Lateran I–IV, Mainz 1970 (Geschichte der ökumenischen Konzilien, hg. von Gervais Duméige / Heinrich Bacht 6).
- Frank, Thomas, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen des XI. und XII. Jahrhunderts, Berlin u. a. 1991 (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 21).
- Frenz, Thomas, Litterae. I. Päpstliche Litterae, in: *LexMA* 5 (1991), Sp. 2022–2023.
- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2).
- Fried, Johannes, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, Köln-Wien 1974 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21).
- Fried, Johannes (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996 (VuF 43).
- Friedl, Christian, Studien zur Beamtschaft Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien (1220–1250), Wien 2005 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse 337).
- Funk, Philipp, Jakob von Vitry. Leben und Werk, Phil. Diss. Tübingen, Leipzig-Berlin 1909, Ndr. Hildesheim 1973 (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3).
- Gallo, Alfonso, L'archivio di Montecassino, in: *BISI* 45 (1929), S. 116–158.
- Gargan, Luciano/Limone, Oronzo (Hg.), Luoghi e metodi d'insegnamento nell'Italia medioevale (secoli XII–XIV). Atti del convegno internazionale di studi Lecce – Otranto, 6–8 ottobre 1986, Galatina (Lecce) 1989.
- Gatto, Ludovico, Innocenzo III, la famiglia, la giovinezza, in: Sommerlechner (Hg.), Innocenzo III – Urbs et Orbis, Bd. 1, S. 613–641.
- Gattola (Gattula), Erasmo, Ad historiam abbatie Casinensis Accessiones, 2 Bde., Venetiis 1734.
- Gattola (Gattula), Erasmo, Historia abbatiae Cassinensis, 2 Bde., Venetiis 1733–1734.
- Gawlik, Alfred, Litterae. II. Litterae der Kaiser und Könige, in: *LexMA* 5 (1991), Sp. 2023–2024.
- Gawlik, Alfred, Mandat, in: *LexMA* 6 (1993), Sp. 186–187.
- Gaudioso, Matteo, Carlo Alberto Garufi (Nachruf), in: *ASSO*, Ser. 4,1 (1948), S. 193–194.
- Geis, Lioba, Hofkapelle und Kapläne im Königreich Sizilien (1130–1266), Berlin 2014 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 129).
- Genuardi, Luigi, Documenti inediti di Federico II., in: *QFIAB* 12 (1909), S. 236–243.
- Gießauf, Johannes/Murauer, Rainer/Schennach, Martin P. (Hg.), Päpste, Privilegien, Provinzen. Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag, Wien-München 2010 (MIÖG Erg.-Bd. 55).

- Giunta, Francesco, Sul „furo theutonicus“ in Sicilia al tempo di Enrico VI., in: Atti del Convegno Internazionale di Studi Ruggeriani. VIII centenario della morte di Ruggero II (21–25 aprile 1954), Palermo 1955, S. 433–453.
- Gleixner, Sebastian, Sprachrohr kaiserlichen Willens. Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. (1226–1236), Köln u. a. 2006 (AfD Beihefte 11).
- Göric h, Knut, Friedensverhandlungen mit Rücksicht auf den *Honor Ecclesiae*, in: Kölz er u. a. (Hg.), De litteris, manuscriptis, inscriptionibus, S. 617–632.
- Göric h, Knut, Rezension zu: Sch w e p p e n s t e t t e, Frank, Die Politik der Erinnerung. Studien zur Stadtgeschichtsschreibung Genuas im 12. Jahrhundert, Bern-Frankfurt a. M. 2003, in: sehepunkte 6 (2006), Nr. 4 [15.4.2006], URL: <http://sehepunkte.de/2006/04/7306.html> (14. 9. 2022).
- Goetz, Hans-Werner, Das Bild des Abtes in alamannischen Klosterchroniken des hohen Mittelalters, in: d e r s., Vorstellungsgeschichte, S. 297–309 (orig. in: B e r g, Dieter/d e r s. (Hg.), Ecclesia et Regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag, Bochum 1989, S. 139–153).
- Goetz, Hans-Werner, Die Gegenwart der Vergangenheit im früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsbewußtsein, in: HZ 255 (1992), S. 61–97.
- Goetz, Hans-Werner, Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter, Berlin ²2008 (Orbis mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 1).
- Goetz, Hans-Werner, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999.
- Goetz, Hans-Werner, Textualität, Fiktionalität, Konzeptionalität: Geschichtswissenschaftliche Anmerkungen zur Vorstellungswelt mittelalterlicher Geschichtsschreiber und zur Konstruktion ihrer Texte, in: Mittellateinisches Jahrbuch 41 (2006), S. 1–21.
- Goetz, Hans-Werner, Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter, hg. von Anna A u r a s t u. a., Bochum 2007.
- Goetz, Hans-Werner, „Vorstellungsgeschichte“. Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit. Bemerkungen zu einem jüngeren Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaft als Beitrag zu einer Methodik der Quellenauswertung, in: d e r s., Vorstellungsgeschichte, S. 3–17 (orig. in: AKG 61 [1979], S. 253–271).
- Goetz, Hans-Werner, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster als methodisches Problem der Geschichtswissenschaft, in: d e r s., Vorstellungsgeschichte, S. 19–32 (orig. in: Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 8,2 [2003], S. 23–33).
- Goetz, Hans-Werner/J a r n u t, Jörg (Hg.), Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung, Paderborn 2003 (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 1).
- Goez, Werner, Geschichte Italiens in Mittelalter und Renaissance, Darmstadt ³1988.
- Golubovich, Girolamo, Biblioteca bio-bibliografica della Terra Santa e dell’Oriente Franceseano, Bd. 1: 1215–1300, Quaracchi presso Firenze 1906.
- Gottschalk, Hans Ludwig, Al-Malik al-Kāmil von Egypten und seine Zeit. Eine Studie zur Geschichte Vorderasiens und Egyptens in der 1. Hälfte des 7. / 13. Jh., Wiesbaden 1958.
- Grasso, Christian, Ad Promovendum Negotium Crucis. Gestione finanziaria e promozione pubblica della crociata durante il pontificato di Onorio III (1216–1227), in: A n d e n n a, Cristina u. a. (Hg.), Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen, Bd. 2: Zentralität. Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts, Stuttgart 2013 (Aurora 1,2), S. 99–129.

- Grasso, Christian, Legati papali e predicatori della quinta crociata; in: Alberzoni, Maria Pia/Montaubin, Pascal (Hg.), Legati, delegati e l'impresa d'Oltremare (secoli XII–XIII), Turnhout 2014 (Ecclesia militans 3), S. 263–282.
- Grauert, Hermann, Meister Johann von Toledo, München 1901 (Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Classe), S. 112–325.
- Graus, Frantisek, Funktionen der spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung, in: Patze, Hans (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, Sigmaringen 1987 (VuF 31), S. 11–55.
- Grayzel, Solomon, The Church and the Jews in the XIIIth Century, Bd. 1: A Study of their Relations during the Years 1198–1254, Based on the Papal Letters and the Conciliar Decrees of the Period, New York ²1966.
- Green, Louis, Riccardo da San Germano, in: Medieval Italy. An Encyclopedia, hg. von Christopher Kleinhenz, New York 2004, S. 961–962.
- Grierson, Philip/Travaini, Lucia, Medieval European Coinage. With a Catalogue of the Coins in the Fitzwilliam Museum, Cambridge, Bd. 14: Italy, Teilbd. 3: South Italy, Sicily, Sardinia, Cambridge 1998.
- Grotfend, Hermann, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde., Hannover 1891–1898.
- Grotten, Manfred, Der Magistertitel und seine Verbreitung im deutschen Reich des 12. Jahrhunderts, in: HJb 113 (1993), S. 21–40.
- Grundmann, Herbert, Geschichtsschreibung im Mittelalter. Gattungen, Epochen, Eigenart, Göttingen ³1978.
- Guenée, Bernard, Ego, je. L'affirmation de soi par les historiens français (XIV^e–XV^e s.), in: Comptes rendus. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 2 (2005), S. 597–611.
- Guenée, Bernard, Histoire et chronique. Nouvelles réflexions sur les genres historiques au Moyen Âge, in: Poirion (Hg.), La Chronique et l'histoire au moyen âge, S. 3–12.
- Guenée, Bernard, Histoire et culture historique dans l'Occident médiéval, Paris 1980 (Collection historique).
- Guenée, Bernard, Histoire, mémoire, écriture. Contribution à une étude des lieux communs, in: Comptes rendus. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 3 (1983), S. 441–456.
- Guenée, Bernard, L'historien et la compilation du XIII^e siècle, in: Journal des Savants 1–3 (1985), S. 119–135.
- Guerrieri, Guerriera, La Biblioteca Nazionale Vittorio Emanuele III di Napoli, Milano-Napoli 1974.
- Guida generale degli Archivi di Stato, Ministero per i Beni Culturali e Ambientali, Ufficio Centrale per i Beni Archivistici, Bd. 3, Roma 1986.
- Guiraud, Jean-François, Économie et société autour du Mont-Cassin au XIII^e siècle, Montecassino 1999 (Miscellanea Cassinese 81).
- Haidacher, Anton, Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innozenz' III., in: RHM 4 (1960/1961), S. 37–62.
- Haidinger, Alois, Datieren mittelalterlicher Handschriften mittels ihrer Wasserzeichen, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse 139 (2004), S. 5–27.
- Hallik, Sibylle, Sententia und Proverbium. Begriffsgeschichte und Texttheorie in Antike und Mittelalter, Köln u. a. 2007 (Ordo. Studien zur Literatur und Gesellschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 9).

- Ham esse, Jacqueline (Hg.), *Les prologues médiévaux. Actes du colloque international organisé par l'Academia Belgica et l'École française de Rome avec le concours de la F.I.D.E.M. (Rome, 26–28 mars 1998)*, Turnhout 2000.
- Ham m, Stefanie, *Regentinnen und minderjährige Herrscher im normannischen Italien*, in: Ham esse, Jacqueline (Hg.), *Roma, magistra mundi. Itineraria culturae medievalis. Mélanges offerts au Père L. E. Boyle à l'occasion de son 75^e anniversaire*, Louvain-la-Neuve 1998 (Textes et études du Moyen Âge 10,1–3), Bd. 3, S. 123–139.
- Ham m, Stefanie, *Richard von San Germano, Chronik*, in: *Wieczorek/Schneidmüller/Weinfurter* (Hg.), *Die Staufer in Italien*, Bd. 2, S. 282 f.
- Ham m, Stefanie, *Die Überlieferung von Briefen Papst Innozenz' III. in der Chronik des Richard von San Germano*, in: *Bros er, Tanja/Fischer, Andreas/Thumser, Matthias* (Hg.), *Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter. Gestaltung – Überlieferung – Rezeption*, Köln u. a. 2015 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 37), S. 273–297.
- Ham pe, Karl, *Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV.*, T. 1, in: *MIÖG* 23 (1902), S. 545–567.
- Ham pe, Karl, *Kriegstagebuch 1914–1919*, hg. von *Folker Reichert/Eike Wolgast*, München ²2007 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts 63).
- Ham pe, Karl, *Ein sizilischer Legatenbericht an Innocenz III. aus dem Jahre 1204*, in: *QFIAB* 20 (1928–1929), S. 40–56.
- Ham pe, Karl/Hennesthal, Rudolf, *Die Reimser Briefsammlung im Cod. 1275 der Reimser Stadtbibliothek*, in: *NA* 47 (1928), S. 518–550.
- Harper-Bill, Christopher, *The Diocese of Norwich and the Italian Connection, 1198–1261*, in: *Mitchell, John* (Hg.), *England and the Continent in the Middle Ages. Studies in Memory of Andrew Martindale*, Stamford 2000 (Proceedings of the 1996 Harlaxton Symposium / Harlaxton Medieval Studies, N. S. 8), S. 75–89.
- Härtel, Reinhard, *Addimenta zur Enumeratio bonorum in päpstlichen Privilegien*, in: *Gießauf/Murauer/Schennach* (Hg.), *Päpste, Privilegien, Provinzen*, S. 103–122.
- Härtel, Reinhard, *Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter*, Wien u. a. 2011 (Historische Hilfswissenschaften 4).
- Hartmann, Florian, *Ars dictaminis. Briefsteller und verbale Kommunikation in den italienischen Stadtkommunen des 11. bis 13. Jahrhunderts*, Ostfildern 2013 (Mittelalter-Forschungen 44).
- Hartmann, Florian, *Das Enchiridion de Prosis et Rithmis Alberichs von Montecassino und die Flores Rhetorici*, in: *QFIAB* 89 (2009), S. 1–30.
- Hartmann, Florian/Grévin, Benoît (Hg.), *Ars dictaminis. Handbuch der mittelalterlichen Briefstillehre*, Stuttgart 2019 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 65).
- Hauck, Karl u. a. (Hg.), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters; Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, 2 Bde., Berlin-New York 1986.
- Hechelhammer, Bodo, *Kreuzzug und Herrschaft unter Friedrich II. Handlungsspielräume von Kreuzzugspolitik (1215–1230)*, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen 13).
- Hengstl, Hereswitha, *Totenklage und Nachruf in der mittellateinischen Literatur seit dem Ausgang der Antike*, Phil. Diss. München, Würzburg 1936.
- Herde, Peter, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert*, verb. und erw. Aufl., Kallmünz ²1967 (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 1).
- Herde, Peter, *Öffentliche Notare an der päpstlichen Kurie im dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert*, in: *Thumser/Wenz-Haubfleisch/Wiegand* (Hg.), *Studien zur Geschichte des Mittelalters*, S. 239–259.

- Herkenrath, Rainer Maria, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit, in: *MIÖG* 88 (1980), S. 3–35.
- Heumann, Hermann/Seckel, Erich, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Jena 1907, Ndr. Graz ¹¹1971.
- Heupel, Wilhelm E., *Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie*, Stuttgart 1940 (MGH Schriften 4).
- Hiestand, Rudolf, Il cronista medievale e il suo pubblico. Alcune osservazioni in margine alla storiografia delle crociate, in: *Annali della Facoltà di Lettere e Filosofia dell'Università di Napoli* 27 (1984–1985), S. 207–227.
- Hiestand, Rudolf, Friedrich II. und der Kreuzzug, in: Esch / Kamp (Hg.), *Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts*, S. 128–149.
- Hillen, Christian, *Curia regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220–1235 nach den Zeugen seiner Urkunden*, Frankfurt a. M. u. a. 1999 (Europäische Hochschulschriften 3/837).
- Hilpert, Hans-Eberhard, *Kaiser- und Papstbriefe in den Chronica majora des Matthaeus Paris*, Stuttgart 1981 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 9).
- Hoffmann, Hartmut, *Chronik und Urkunde in Montecassino*, in: *QFIAB* 51 (1971), S. 93–206.
- Hoffmann, Hartmut, Hugo Falcandus und Romuald von Salerno, in: *DA* 23 (1967), S. 116–170.
- Hoffmann, Hartmut, *Studien zur Chronik von Montecassino*, in *DA* 29 (1973), S. 59–162.
- Höflinger, Klaus, Zu den Datierungen der Urkunden Friedrichs II., in: *AfD* 41 (1995), S. 325–337.
- Höflinger, Klaus/Spiegel, Joachim, *Archivreisen in Italien für die Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II.*, in: Kölzer u. a. (Hg.), *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus*, S. 97–113.
- Hoogeweg, Hermann, *Der Kreuzzug von Damiette 1217–1221*, 3 Teile, in: *MIÖG* 8 (1887), S. 188–218; 9 (1888), S. 249–288, 414–447.
- Houben, Hubert, Andrea Cicala, in: *EF* 1 (2005), S. 36–37.
- Houben, Hubert, Enrico di Malta (Enrico Pescatore), in: *DBI* 42 (1993), S. 746–750.
- Houben, Hubert, Enrico di Morra, in: *EF* 1 (2005), S. 526–527.
- Houben, Hubert, *Kaiser Friedrich II. (1194–1250). Herrscher, Mensch und Mythos*, Stuttgart 2008.
- Houben, Hubert, Philipp von Heinsberg, Heinrich VI. und Montecassino. Mit einem Exkurs zum Todesdatum Papst Clemens' III., in: *QFIAB* 68 (1988), S. 52–73.
- Houben, Hubert, Politische Integration und regionale Identitäten im normannisch-staufischen Königreich Sizilien, in: Maleczek, Werner (Hg.), *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, Ostfildern 2005 (VuF 63), S. 171–184.
- Houben, Hubert (Hg.), *Federico II nel Regno di Sicilia. Realtà locali e aspirazioni universali. Atti del convegno internazionale di studi Barletta, 19–20 ottobre 2007*, Bari 2008 (Quaderni del Centro di Studi Normanno-Svevi 2).
- Houts, Elisabeth Maria Cornelia van, *Local and regional chronicles*, Turnhout 1995 (Typologie des sources du Moyen Âge occidental 74).
- Hubert, Étienne (Hg.), *Une Région frontalière au Moyen Âge. Les vallées du Turano et du Salto entre Sabine et Abruzzes*, Roma 2000 (Recherches d'archéologie médiévale en Sabine, 1. Collection de l'École française de Rome 263).
- Humpert, Aniella, *Statistische Auswertung der Urkundenempfänger Friedrichs II.*, Phil. Diss. München 2004 (URL: https://edoc.ub.uni-muenchen.de/3187/1/Humpert_Aniella.pdf; 11. 2. 2021).
- Humphreys, R. Stephen, *From Saladin to the Mongols: the Ayyubids of Damascus, 1193–1260*, Albany NY 1977.
- Hunt, Richard William, *The Deposit of Latin Classics in the Twelfth-Century Renaissance*, in: Bolgar, Robert R. (Hg.), *Classical Influences on European Culture A. D. 500–1500. Proceedings of an International Conference Held at King's College, Cambridge, April 1969*, Cambridge 1971, S. 51–55.

- Hunt, Tony, Haymanns's Relatio Tripartita in anglo-norman, in: *Medieval Encounters* 4 (1998), S. 119–129.
- Imbruglia, Girolamo, Muratori, Ludovico Antonio, in: *DBI* 77 (2012), S. 443–452.
- Inguanez, Mauro, Cronologia degli abati cassinesi del secolo XIII, in: *Casinensia. Miscellanea di studi cassinesi pubblicati in occasione del XIV centenario della Fondazione della Badia di Montecassino, Montecassino 1929, Bd. 2, S. 409–456.*
- Inguanez, Mauro, Montecassino camera imperiale, in: *Atti del V. congresso nazionale di studi romani* 3 (1942), S. 34–37.
- Irsigler, Franz, Raumerfahrung und Raumkonzepte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Brunn, Gerhard (Hg.), Region und Regionsbildung in Europa. Konzeptionen der Forschung und empirische Befunde, Baden-Baden 1996 (Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen 1), S. 163–174.*
- Istituto per gli Studi di Politica Internazionale (ISPI). Inventario dell'archivio storico 1934–1970, hg. von Benzoni, Maria u. a., Roma 2007 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Strumenti 177) (URL: http://2.42.228.123/dgagaeta/pdf.php?file=Strumenti/Strumenti_CLXXVII.pdf; 14. 9. 2022).
- Jaeger, Charles Stephen, *Die Entstehung höfischer Kultur. Vom höfischen Bischof zum höfischen Ritter*, Berlin 2001 (Philologische Studien und Quellen 167).
- Jahn, Wolfgang, *Untersuchungen zur normannischen Herrschaft in Süditalien: 1040–1100*, Frankfurt a. M. u. a. 1989 (Europäische Hochschulschriften 3).
- Jamison, Evelyn, *The Administration of the County of Molise in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, 2 Teile, in: *dies., Studies on the History of Medieval Sicily and South Italy*, hg. von Dione Clementi / Theo Kölzer, Aalen 1992, S. 1–65 (orig. in: *The English Historical Review* 44 [1929], S. 529–559; 45 [1930], S. 1–34).
- Jamison, Evelyn, *I conti di Molise e di Marsia nei secoli XII e XIII*, *Convegno storico abruzzese-molisano*, 25–29 marzo 1931, Casalbordino 1932.
- Jamison, Evelyn, *The Norman Administration of Apulia and Capua, more especially under Roger II. and William I. 1127–1166*, Reprint of the Edition 1913, hg. von Dione Clementi / Theo Kölzer, Aalen 1987 (orig. in: *Papers of the British School at Rome* 6 [1913], S. 211–481).
- Janson, Tore, *Latin Prose Prefaces. Studies in Literary Conventions*, Stockholm u. a. 1964 (*Acta Universitatis Stockholmiensis. Studia Latina Stockholmensia* 13).
- Janssen, Wilhelm, *Friede*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 543–591.
- Jaspert, Nikolas, *Grenzen und Grenzräume im Mittelalter. Forschungen, Konzepte und Begriffe*, in: *Herbers, Klaus/ders. (Hg.), Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich. Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin 2007 (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 7), S. 44–70.*
- Johanek, Peter, *Zu neuen Ufern? Beobachtungen eines Zeitgenossen zur deutschen Mediävistik von 1975 bis heute*, in: *Moraw, Peter/Schieffer, Rudolf (Hg.), Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, Ostfildern 2005 (VuF 62), S. 139–174.*
- Johrendt, Jochen, *Die päpstliche Kapelle als Bindeglied zwischen Kurie und Kirche*, in: *Alberzoni, Maria Pia/Zey, Claudia (Hg.), Legati e delegati papali: profili, ambiti d'azione e tipologie di intervento nei secoli XII–XIII*, Milano 2012, S. 257–278.
- Jordan, Stefan, *Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft*, Paderborn u. a. 42018 (UTB 3104).

- Jostmann, Christian, *Sibilla Erithea Babilonica. Papsttum und Prophetie im 13. Jahrhundert*, Hannover 2006 (MGH Schriften 54).
- Jostmann, Christian, *Vivit, non vivit. Kaiser Friedrich II. und die Paradoxie der Prophetie*, in: Ruff (Hg.), *Stauferzeit – Zeit der Kreuzzüge*, S. 182–187.
- Jurlaro, Rosario, *Il codice n. 3 della biblioteca Annibale De Leo di Brindisi*, in: *La Zagaglia. Rassegna di Scienze Lettere ed Arti* I,1 (1959), S. 15–17.
- Kamp, Norbert, *Celano, Pietro di*, in: *DBI* 23 (1979), S. 345–349.
- Kamp, Norbert, *Celano, Rainaldo di*, in: *DBI* 23 (1979), S. 349–352.
- Kamp, Norbert, *Celano, Tommaso di*, in: *DBI* 23 (1979), S. 352–356.
- Kamp, Norbert, *Cicala, Andrea di*, in: *DBI* 25 (1981), S. 290–293.
- Kamp, Norbert, *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien I: Prosopographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreichs 1194–1266*, 4 Bde., München 1973–1982 (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I,1–4).
- Kamp, Norbert, *Morra, Heinrich von*, in: *LexMA* 6 (1993), Sp. 845.
- Kamp, Norbert, *Die sizilischen Verwaltungsreformen Kaiser Friedrichs II. als Problem der Sozialgeschichte*, in: *QFIAB* 62 (1982), S. 119–142.
- Kamp, Norbert, *Vom Kämmerer zum Sekreten. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien*, in: *Fleckenstein* (Hg.), *Probleme um Friedrich II.*, S. 43–92.
- Kantorowicz, Ernst Hartwig, *Kaiser Friedrich der Zweite*, Berlin 1927 (Blätter für die Kunst) (Ergänzungsbd. Berlin 1931).
- Karp, Hans-Jürgen, *Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Grenzlinie aus dem Grenzsaum*, Köln u. a. 1972 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschland 9).
- Kaup, Matthias, *Antichrist und Endkaiser: Friedrich II. in der eschatologischen Propaganda des 13. Jahrhunderts*, in: *Koller, Walter* (Hg.), *Apokalypse oder Goldenes Zeitalter? Zeitenwenden aus historischer Sicht*, Zürich 1999, S. 105–123.
- Kehr, Karl-Andreas, *Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige*, Innsbruck 1902.
- Keller, Hagen, *Die Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegentextes*, in: *Comunicare e significare nell'alto medioevo*, Spoleto 2005 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 52), Bd. 1, S. 231–279.
- Kiesewetter, Andreas, *Itinerario di Federico II.*, in: *EF* 2 (2005), S. 100–114.
- Kindermann, Udo, *Einführung in die lateinische Literatur des mittelalterlichen Europa*, Turnhout 1998.
- Klopprogge, Axel, *Ursprung und Ausprägung des abendländischen Mongolenbildes im 13. Jahrhundert: ein Versuch zur Ideengeschichte des Mittelalters*, Wiesbaden 1993 (Asiatische Forschungen 122).
- Kocher, Gernot, *Friede und Recht*, in: *Hauk u. a.* (Hg.), *Sprache und Recht*, Bd. 1, S. 405–415.
- Kölzer, Theo, *Dell'Isola (de Insula)*, Roffredo, in: *DBI* 38 (1990), Sp. 78–82.
- Kölzer, Theo, *Diepold von Schweinspeunt († nach 1221)*, in: *LexMA* 3 (1986), Sp. 1008–1009.
- Kölzer, Theo, *Kanzlei und Kultur im Königreich Sizilien 1130–1198*, in: *QFIAB* 66 (1986), S. 20–39.
- Kölzer, Theo, *Ein Königreich im Übergang? Sizilien während der Minderjährigkeit Friedrichs II.*, in: *Schnith, Karl/Pauler, Roland* (Hg.), *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag*, Kallmünz 1993 (Münchener historische Studien. Abt. mittelalterliche Geschichte 5), S. 341–358.
- Kölzer, Theo, *Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter. Eine Skizze*, in: *HZ* 251 (1990), S. 291–323.
- Kölzer, Theo, *Magna imperialis curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II.*, in: *HJB* 114 (1994), S. 287–311.

- Kölzer, Theo, Ein mühevoller Beginn: Friedrich II. 1198–1212, in: ders. u. a. (Hg.), *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus*, S. 605–615.
- Kölzer, Theo, Il regno durante il passaggio dal dominio normanno a quello svevo, in: Fonseca (Hg.), *Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno*, Bd. 2, S. 445–465.
- Kölzer, Theo, Die sizilische Kanzlei von Kaiserin Konstanze bis König Manfred (1195–1266), in: DA 40 (1984) S. 532–561.
- Kölzer, Theo, Die Verwaltungsreformen Friedrichs II., in: Esch / Kamp (Hg.), *Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts*, S. 299–315.
- Kölzer, Theo u. a. (Hg.), *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ... Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch*, Wien u. a. 2007.
- Koselleck, Reinhart, Raum und Geschichte, in: ders. (Hg.), *Zeitschichten. Studien zur Historik. Mit einem Beitrag von Hans-Georg Gadamer*, Frankfurt a. M. 2000, S. 78–96.
- Kosuch, Andreas, *Gladius materialis ecclesiae*, in: ZRG kan. Abt. 100 (2014), S. 428–467.
- Kottje, Raymund, Klosterschulen, in: LexMA 5 (1991), Sp. 1226–1228.
- Krumm, Markus, Herrschaftsumbruch und Historiographie. Zeitgeschichtsschreibung als Krisenbewältigung bei Alexander von Telese und Falco von Benevent, Berlin-Boston 2021 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 141).
- Kuder, Ulrich, Bischöfe, heilige, in: LCI 5 (1973), S. 403–415.
- Kurze, Dietrich, Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken, in: ders., Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze, hg. von Jürgen Sarnowsky / Marie-Luise Heckmann / Stuart Jenks, unter Mitw. von Mario Glauert, Warendorf 1996, S. 344–392 (orig. in: Duchhardt, Heinz, *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln-Wien 1991 (Münstersche Historische Forschungen 1), S. 1–44).
- Küster, Thomas, „Regionale Identität“ als Forschungsproblem. Konzepte und Methoden im Kontext der modernen Regionalgeschichte, in: *Westfälische Forschungen* 52 (2002), S. 1–44.
- Kuttner, Stephan, Canonisti nel mezzogiorno, in: Bello mo (Hg.), *Scuole, diritto e società*, Bd. 2, S. 9–23.
- Kuttner, Stephan/García y García, Antonio, A New Eyewitness Account of the Fourth Lateran Council, in: *Traditio* 20 (1964), S. 116–178.
- Lagazzi, Luciano, Segni sulla terra. Determinazione dei confini e percezione dello spazio nell'alto Medioevo. Bologna 1991 (Biblioteca di storia agraria medievale 8), S. 13–50.
- Latinitatis Italicae Medii Aevi inde ab a. CDLXXVI usque ad a. MXXII Lexicon imperfectum, hg. von Francesco Araldi u. a., 3 Bde., Bruxelles 1939–1964, Ndr. Torino 1970.
- Laudage, Johannes (Hg.), *Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung*, Köln u. a. 2003 (Europäische Geschichtsdarstellungen 1).
- Leccisotti, Tommaso, *Montecassino, Montecassino*¹⁰1983 (Abbazia di Montecassino. Scritti vari 1).
- Leccisotti, Tommaso, Un registro della fine del secolo XIII con lettere riguardanti le Marche e l'Umbria nel Codice Cassinese 798, in: *Palaeographica diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli*, a cura della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma, Roma 1979 (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi 139), Bd. 2, S. 253–261.
- Leccisotti, Tommaso, S. Tommaso d'Aquino e Montecassino, Montecassino 1965 (Miscellanea Cassinese 32).
- Leccisotti, Tommaso, La tradizione archivistica di Montecassino, in: *Miscellanea archivistica Angelo Mercati, Città del Vaticano* 1952 (Studi e testi 165), S. 227–261.
- Licinio, Raffaele/Violante, Francesco (Hg.), *Nascita di un regno. Poteri signorili, istituzioni feudali e strutture sociali nel Mezzogiorno normanno (1130–1194)*. Atti delle diciassettesime giornate normanno-sveve, Bari, 10–13 ottobre 2006, Bari 2008.
- Liotta, Filippo, *Constitutio in Basilica Beati Petri*, in: EF 1 (2005), S. 366–368.

- Liotta, Filippo, Federico II, la „Constitutio in basilica beati Petri“ e il „Liber Augustalis“, in: Dilcher, Gerhard/Quagliioni, Diego (Hg.), *Gli inizi del diritto pubblico. Da Federico I a Federico II. Atti del convegno Trento, 20–22 settembre 2007 / Die Anfänge des öffentlichen Rechts: von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II, Bologna 2009 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 21)*, Bd. 2, S. 113–130.
- Loewe, Heinrich, *Richard von San Germano und die ältere Redaktion seiner Chronik*, Phil. Diss. Berlin, Halle 1894.
- Lossau, Julia, *Räume von Bedeutung*, in: Csáky/Leitgeb (Hg.), *Kommunikation – Gedächtnis – Raum*, S. 29–44.
- Loud, Graham A., *The Latin Church in Norman Italy*, Cambridge 2007.
- Loud, Graham A., *Montecassino and Benevento in the Middle Ages*, Aldershot 2000.
- Loud, Graham A., *Norman Traditions in Southern Italy*, in: Burkhardt, Stefan/Förster, Thomas (Hg.), *Norman Tradition and Transcultural Heritage. Exchange of Cultures in the „Norman“ Peripheries of Medieval Europe*, Farnham 2013, S. 35–56.
- Lucchesi Palli, Elisabeth, *Drache*, in: LCI 1 (1968), Sp. 516–524.
- Lupprian, Karl-Ernst, *Die Beziehungen der Päpste zu islamischen und mongolischen Herrschern im 13. Jahrhundert anhand ihres Briefwechsels*, Città del Vaticano 1981 (Studi e testi 291).
- Maccarrone, Michele, *Studi su Innocenzo III*, Padua 1972 (Italia Sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica 17).
- Makis, Georgios, *Prooimion*, in: LexMA 7 (1995), Sp. 250–251.
- Maleczek, Werner, *Colonna, Giovanni*, in: DBI 27 (1982), S. 324–328.
- Maleczek, Werner, *Das Kardinalskollegium von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: Andenna, Giancarlo (Hg.), *Pensiero e sperimentazioni istituzionali nella „Societas Christiana“ (1046–1250). Atti della sedicesima settimana internazionale di studio*, Mendola, 26–31 agosto 2004, Milano 2007, S. 237–263.
- Maleczek, Werner, *Der Mittelpunkt Europas im frühen 13. Jahrhundert. Chronisten, Fürsten und Bischöfe an der Kurie zur Zeit Papst Innocenz' III.*, in: RHM 49 (2007), S. 89–158.
- Maleczek, Werner, *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III.*, Wien 1984 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I,6).
- Maleczek, Werner, *Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innocenz III.*, in: Sommerlechner (Hg.), *Innocenzo III – Urbs et Orbis*, Bd. 1, S. 102–174.
- Maleczek, Werner (Hg.), *Die römische Kurie und das Geld. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum frühen 14. Jahrhundert*, Ostfildern 2018 (VuF 85).
- Manfron, Anna, *I fondi manoscritti*, in: Bellettini (Hg.), *Biblioteca comunale dell'Archiginnasio*, S. 67–89.
- Manselli, Raoul, *Atenolfo di Caserta*, in: DBI 4 (1962), S. 524–525.
- Marchal, Guy Paul (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert). Frontières et Conception de l'espace (XI°–XX° siècle)*, Zürich 1996 (Clio Lucernensis 3).
- Marchello-Nizia, Christiane, *L'historien et son prologue. Forme littéraire et stratégie discursive*, in: Poirion (Hg.), *La Chronique et l'histoire au moyen âge*, S. 13–25.
- Martin, Jean-Marie, *Les affaires du royaume de Sicile et la famille du pape*, in: Sommerlechner (Hg.), *Innocenzo III – Urbs et Orbis*, Bd. 2, S. 812–836.
- Martin, Jean-Marie, *Le città demaniali*, in: Toubert/Paravicini Bagliani (Hg.), *Federico II e le città italiane*, S. 179–195.
- Martin, Jean-Marie, *La frontière septentrionale du royaume de Sicile à la fin du XIII° siècle*, in: Hubert (Hg.), *Une Région frontalière*, S. 291–303.

- Martin, Jean-Marie, L'organisation administrative et militaire du territoire, in: *Potere, società e popolo nell'età sveva*, S. 72–121.
- Martin, Jean-Marie, Les seigneuries monastiques, in: Licinio / Violante (Hg.), *Nascita di un regno*, S. 177–206.
- Maschke, Erich, Die Wirtschaftspolitik Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien, in: VSWG 53 (1966), S. 289–328 (Ndr. in: ders., *Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977*, Wiesbaden 1980 [VSWG Beihefte 68], S. 1–40).
- Mayer, Hans Eberhard, Geschichte der Kreuzzüge (Urban-Taschenbücher 86), Stuttgart 102005.
- Meier, Ulrich, Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz, in: Fried (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens*, S. 489–523.
- Melville, Gert, System und Diachronie. Untersuchungen zur theoretischen Grundlegung geschichtsschreiberischer Praxis im Mittelalter, in: HJb 95 (1975), S. 33–67, 308–341.
- Ménager, Léon-Robert, Additions à l'inventaire des familles normandes et franques émigrées en Italie méridionale et en Sicile, in: ders., *Hommes et institutions de l'Italie normande*, S. V: 1–12.
- Ménager, Léon-Robert, *Hommes et institutions de l'Italie normande*, London 1981 (Variorum Collected Studies Series 136).
- Ménager, Léon-Robert, *Pesanteur et étiologie de la colonisation normande de l'Italie. Appendice: Inventaire des familles normandes et franques émigrées en Italie méridionale et en Sicile (XI^e–XII^e siècles)*, in: ders., *Hommes et institutions de l'Italie normande*, S. IV: 189–214, 260–390.
- Mentgen, Gerd, *Astrologie und Öffentlichkeit im Mittelalter*, Stuttgart 2005 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 53).
- Menzel, Michael, *Die Sächsische Weltchronik. Quellen und Stoffauswahl*, Sigmaringen 1985 (VuF, Sonderbd. 34).
- Meriggi, Alberto, Ancona, in: EF 1 (2005), S. 33–35.
- Meyer, Andreas, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, Tübingen 2000 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92).
- Mirra, Antonio, *La poesia di Montecassino*, Napoli 1929.
- Mittelateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften / Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 1 ff., München 1967.
- Montenz, Lorenzo, *Legature preziose a Montecassino*, Leno 2007.
- Montfaucon, Bernard de, *Bibliotheca Bibliothecarum Manuscripta nova*, Paris 1739.
- Moolenbroek, Jaap J. van, Het klaaglied over het debacle van de kruistocht in Egypte (1221) in de kroniek van Rycardus van San Germano, in: Millennium 14 (2000), S. 42–56.
- Moore, John C., Pope Innocent III (1160/61–1216). To Root up and to Plant, Leiden u. a. 2003 (The Medieval Mediterranean 47).
- Mor, Carlo Guido, L'opera scientifica di Carlo Alberto Garufi, in: *La presenza della Sicilia nella cultura degli ultimi cento anni*, Palermo 1977, S. 274–282.
- Moraw, Peter (Hg.), *Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter*, Stuttgart 2002 (VuF 49).
- Moraw, Peter (Hg.), *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter*, Berlin 1992 (ZHF Beihefte 14).
- Morelli, Giorgio, *Monumenta Ferdinandi Ughelli: Barb. Lat. 3204–3249*, Città del Vaticano 1990 (Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae 4), S. 243–280.
- Mortensen, Lars Boie, Change of Style and Content as an Aspect of the Copying Process. A Recent Trend in the Study of Medieval Latin Historiography, in: Hamesse, Jacqueline (Hg.), *Bilan et perspectives des études médiévales en Europe. Actes du Premier Congrès Européen d'Études*

- Médiévaux, Spoleto 27–29 mai 1993, Louvain-La-Neuve 1995 (Textes et études du Moyen Âge 3), S. 265–276.
- Moscone, Marcello, Storiografia latina nel Mezzogiorno medievale d'Italia. A proposito di una recente pubblicazione, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 59 (2005), S. 119–126.
- Müller, Hermann, Topographische und genealogische Untersuchungen zur Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Sabina von 800 bis 1100, Phil. Diss. Greifswald, Berlin 1930.
- Munby, Alan N. L., *Phillipps Studies*, 5 Bde., Cambridge 1951–1960.
- Musset, Lucien, L'Horizon géographique, moral et intellectuel d'Orderic Vital, *Historien Anglo-Normand*, in: *Poirion* (Hg.), *La Chronique et l'histoire au moyen âge*, S. 101–122.
- Neininger, Falko, Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat, Paderborn u. a. 1994 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N. F., 17).
- Nenzoni, Gino, Antonio Magnani e la sua donazione alla città di Bologna, in: *Almanacco dei bibliotecari italiani* 1961, Roma 1961, S. 123–127.
- Neumann, Ronald, Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II. (1198–1208), Frankfurt a. M. u. a. 1986 (Europäische Hochschulschriften 3,266).
- Nicolai, Fausto, La collezione dei quadri del cardinale Scipione Cobelluzzi. Cavarozzi, Grammatica e Ribera in un inventario inedito del 1626, in: *Studi Romani* 3–4 (2004), S. 440–462.
- Niese, Hans, Zur Geschichte des geistigen Lebens am Hofe Kaiser Friedrichs II., in: *HZ* 108 (1912), S. 473–540.
- N. N., Garufi, Carlo Alberto, in: *DBI* 52 (1999), S. 399–340.
- Norberg, Dag, Introduction à l'étude de la versification latine médiévale, Stockholm 1958 (Acta universitatis Stockholmiensis. Studia Latina Stockholmiensis 5).
- Novarese, Daniela, Roffredo da Benevento, in: *EF* 2 (2005), S. 578–580.
- Novarese, Daniela/Romano, Andrea, Notai, Regno di Sicilia, in: *EF* 2 (2005), S. 401–405.
- Nowak, Heinz, Loewe, Heinrich Eliakim, Prof. Dr. phil., in: Heinrich, Guido/Schändera, Gunter (Hg.), *Magdeburger Biographisches Lexikon* 19. und 20. Jahrhundert, Magdeburg 2002, S. 432–433.
- Oesterle, Klaus, *Studien zu Rahewin*, Phil. Diss. masch. Heidelberg 1963.
- Ohlig, Margarete, *Studien zum Beamtentum Friedrichs II. in Reichsitalien von 1237–1250 unter besonderer Berücksichtigung der süditalienischen Beamten*, Phil. Diss. Frankfurt, Kleinheubach 1936.
- Orofino, Giulia, *I codici decorati dell'archivio di Montecassino*, 4 Bde., Roma 1994–2006.
- Overgaauw, Eef A., Fast or Slow, Professional or Monastic. The Writing Speed of Some Late-Medieval Scribes, in: *Scriptorium* 49 (1995), S. 211–227.
- Pabst, Bernhard, *Prosimetrum. Tradition und Wandel einer Literaturform zwischen Spätantike und Spätmittelalter*, 2 Bde., Köln u. a. 1994 (Ordo. Studien zur Literatur und Gesellschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit 4).
- Padiglione, Carlo, *La Biblioteca del Museo Nazionale nella Certosa di S. Martino in Napoli ed i suoi manoscritti*, Napoli 1876.
- Palumbo, Pier Fausto, Medio Evo meridionale. Fonti e letteratura storica dalle invasioni alla fine del periodo aragonese, Lecce 1996 (Biblioteca Storica di Terra d'Otranto 5 / Biblioteca storica 9).
- Paravicini Bagliani, Agostino, Cardinali di curia e „familiae“ cardinalizie dal 1227 al 1254, 2 Bde., Padova 1972 (Italia Sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica 18–19).
- Paravicini Bagliani, Agostino, La fondazione dello „Studium curiae“: Una rilettura critica, in: Gargan/Limone (Hg.), *Luoghi e metodi d'insegnamento nell'Italia medioevale*, S. 57–81.

- Paravicini Bagliani, Agostino, La mobilità della curia romana nel secolo XIII. Riflessi locali, in: *Società e istituzioni dell'Italia comunale: l'esempio di Perugia (secoli XII–XIV)*. Atti del congresso storico internazionale Perugia, 6.–9. 11. 1985, Perugia 1988, Bd. 1, S. 155–278 (Ndr.: La mobilità della corte papale nel secolo XIII, in: Carocci, Sandro (Hg.), *Itineranza pontificia. La mobilità della curia papale nel Lazio (secoli XII–XIII)*, Roma 2003 (Nuovi studi storici 61), S. 3–78 (ohne Appendices).
- Partner, Peter, *The Lands of St. Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, Berkeley 1972.
- Patzke, Hans, *Klostergründung und Klosterchronik*, in: BDLG 113 (1977), S. 89–121 (Ndr. in: ders., *Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Peter Joh anek / Ernst Schubert / Matthias Werner, Stuttgart 2002, S. 251–284).
- Perriccioli Saggese, Alessandra/Zanichelli, Giuseppa Z. / D'Urso, Teresa u. a. (Hg.), *Il libro miniato e il suo committente. Per la ricostruzione delle biblioteche ecclesiastiche del Medioevo italiano (secoli XI–XIV)*, Padova 2016 (Biblioteca di Arte 11).
- Petersohn, Jürgen, *Kaisertum und Rom in spätsalischer und staufischer Zeit. Romidee und Rompolitik von Heinrich V. bis Friedrich II.*, Hannover 2010 (MGH Schriften 62), S. 373–383.
- Petrucci, Franca, Cobelluzzi, Scipione, in: DBI 26 (1982), S. 433–435.
- Pio, Berardo, Lando da Anagni, Arcivescovo di Reggio Calabria e di Messina, in: DBI 63 (2004), S. 435–438.
- Piscicelli Taeggi, Oderisio, *Paleografia artistica di Montecassino*, 3 Bde., Montecassino 1876–1887.
- Pispisa, Enrico, *Federico II legislatore nelle cronache medievali*, in: Romano (Hg.), *Colendo iustitiam*, S. 285–301.
- Pispisa, Enrico, *L'immagine della città nella storiografia meridionale del Duecento*, in: *Quaderni medievali* 30 (1990), S. 63–107.
- Pispisa, Enrico, *Storiografia contemporanea nel Regno*, in: Esch / Kamp (Hg.), *Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts*, S. 35–49.
- Pistilli, Pio Francesco, *Castelli federiciani in Terra di Lavoro. Dalla conquista del territorio alla difesa dei confini (1220–1239)*, in: Fonseca (Hg.), *Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno*, Bd. 1, S. 281–316.
- Pistilli, Pio Francesco, *Castelli normanni e svevi in Terra di Lavoro. Insediamenti fortificati in un territorio di confine*, San Casciano Val di Pesa (Firenze) 2003.
- Plas smann, Alheydis, *Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden*, Hannover 1998 (MGH Studien und Texte 20).
- Plessow, Oliver, *Mechanisms of Authentication in Late Medieval North German Chronicles*, in: Schulte / Mostert / van Renswoude (Hg.), *Strategies of Writing*, S. 135–163.
- Plessow, Oliver, *Die umgeschriebene Geschichte. Spätmittelalterliche Historiographie in Münster zwischen Bistum und Stadt*, Köln u. a. 2006 (*Münstersche historische Forschungen* 14).
- Pohl, Walter, *Werkstätte der Erinnerung. Montecassino und die Gestaltung der langobardischen Vergangenheit*, Wien-München 2001 (MIÖG Erg.-Bd. 39).
- Poirion, Daniel (Hg.), *La Chronique et l'histoire au moyen âge. Colloque des 24 et 25 mai 1982*, Paris 1984 (*Cultures et civilisations médiévales* 2).
- Poisson, Jean-Michel (Hg.), *Frontière et peuplement dans le monde méditerranéen au Moyen Âge. Actes du colloque d'Erice – Trapani (Italie) tenu du 18 au 25 septembre 1988*, Madrid 1992 (*Collection de la casa de Velázquez* 38 / *Collection de l'École française de Rome* 105 / *Castrum* 4).
- Potere, società e popolo nell'età sveva 1210–1266. *Atti delle seste giornate normanno-sveve*, Bari – Castel del Monte – Melfi, 17–20 ottobre 1983, Bari 1985 (*Atti del Centro di studi normanno-svevi* 6).

- Powell, James Matthew, *Anatomy of a crusade 1213–1221*, Philadelphia 1986 (The Middle Ages Series).
- Powell, James Matthew, *The Making of an Image*, in: Sommerlechner (Hg.), *Innocenzo III – Urbs et Orbis*, Bd. 2, S. 1363–1374.
- Pratesi, Alessandro, *La „Chronica Sancti Benedicti Casinensis“*, in: Avagliano, Faustino (Hg.), *Montecassino dalla prima alla seconda distruzione. Momenti e aspetti di storia cassinese secc. VI–IX, Montecassino 1987 (Miscellanea Cassinese 55)*, S. 331–346.
- Pratesi, Alessandro, *Cronache e documenti*, in: *Fonti medioevali e problematica storiografica. Atti del congresso internazionale tenuto in occasione del 90° anniversario della fondazione dell'Istituto storico italiano (1883–1973)*, Roma, 22–27 ottobre 1973, Roma 1976–1977, Bd. 1, S. 337–350.
- Pratesi, Alessandro, *Il notariato latino nel mezzogiorno medievale d'Italia*, in: Bellomo (Hg.), *Scuole, diritto e società*, Bd. 2, S. 137–168.
- Rader, Olaf B., *Friedrich II.: der Sizilianer auf dem Kaiserthron. Eine Biographie*, München 2010.
- Ragagli, Simone, Laurerio, Dionisio, in: *DBI* 64 (2005), S. 82–84.
- Raynaldus, Odoricus, *Annales ecclesiastici ab anno 1198*, Bd. 13, Roms 1646.
- Redlich, Oswald, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, München-Berlin 1911, Ndr. Darmstadt 1967 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV,3).
- Reichert, Folker, *Der sizilische Staat Friedrichs II. in Wahrnehmung und Urteil der Zeitgenossen*, in: *HZ* 253 (1991), S. 21–50.
- Reinle, Christiane, *Umkämpfter Friede. Politischer Gestaltungswille und geistlicher Normenhorizont bei der Fehdebekämpfung im deutschen Spätmittelalter*, in: Esders/dies. (Hg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, S. 143–170.
- Reitemeier, Arnd/Fouquet, Gerhard (Hg.), *Kommunikation und Raum. 45. Deutscher Historikertag in Kiel vom 14. bis 17. September 2004, Berichtsband bearb. von Karin Schaefer u. a.*, Neumünster 2005.
- Reppich, Hans, *Die Urkunde in der Geschichtsschreibung des Mittelalters*, Phil. Diss. masch. Berlin 1924.
- Reynolds, Leighton D. (Hg.), *Texts and Transmission. A Survey of the Latin Classics. Tribute to Sir Roger Mynors ... on the Occasion of his Eightieth Birthday*, Oxford 1983.
- Richard, Jean, *Pouvoir royal et patriarcat au temps de la Cinquième Croisade, à propos du rapport du patriarche Raoul*, in: *Crusades* 2 (2003), S. 109–119.
- Roberg, Burkhard, *Die Tartaren auf dem 2. Konzil von Lyon 1274*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 5 (1973), S. 241–302.
- Robinson, Ian Stuart, *Montecassino in the Central Middle Ages*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 42 (1991), S. 259–282.
- Röhrich, Reinhold, *Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge*, 2 Bde., Berlin 1874–1878.
- Röhrich, Reinhold, *Die Belagerung von Damiette (1218–1220). Ein Beitrag zur Kriegsgeschichte des Mittelalters*, Leipzig 1876.
- Röhrich, Reinhold, *Bibliotheca geographica Palaestinae. Chronologisches Verzeichnis der von 333 bis 1878 verfassten Literatur über das heilige Land mit dem Versuch einer Kartographie* (Berlin 1890). Verb. und verm. Neuausg. mit einem Vorwort von David H. K. Amiran, Jerusalem 1963.
- Röhrich, Reinhold, *Zur Korrespondenz der Päpste mit den Sultanen und Mongolenchanen des Morgenlandes im Zeitalter der Kreuzzüge*, in: *Theologische Studien und Kritiken* 64 (1891), S. 359–369.
- Röhrich, Reinhold, *Studien zur Geschichte des 5. Kreuzzugs*, Innsbruck 1891.
- Röhrich, Reinhold, *Testimonia minora de quinto bello sacro e chronicis occidentalibus*, Genève 1882.

- Rolker, Christof, „Man ruft dich mit einem neuen Namen ...“. Monastische Namenspraktiken im Mittelalter, in: ders. / Signori, Gabriela (Hg.), *Konkurrierende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namengebung im europäischen Vergleich*, Konstanz u. a. 2011 (Spätmittelalterstudien 2), S. 195–214.
- Romano, Andrea, Città, Regno di Sicilia, Demaniali, in: EF 1 (2005), S. 341–345.
- Romano, Andrea, Novelle, in: EF 2 (2005), S. 405–409.
- Romano, Andrea (Hg.), „... colendo iustitiam et iura condendo ...“. Federico II legislatore del Regno di Sicilia nell'Europa del Duecento. Atti del convegno internazionale di studi organizzato dall'Università degli Studi di Messina, Istituto di Storia del Diritto e delle Istituzioni, Messina – Reggio Calabria, 20–24 gennaio 1995, Roma 1997.
- Romano, Paolo, Riccardo da S. Germano e la sua cronaca, in: *Archivio storico per la Calabria e la Lucania* 12 (1942), S. 133–141.
- Roncuzzi Roversi-Monaco, Valerie/Saccone, Sandra, *Librerie private nella Biblioteca pubblica. Doni, lasciti e acquisti*, in: Bellentini (Hg.), *Biblioteca comunale dell'Archiginnasio*, S. 91–117.
- Rueß, Karl-Heinz (Hg.), *Stauferzeit – Zeit der Kreuzzüge*, Göppingen 2011 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 29).
- Ruotsala, Antti, *Europeans and Mongols in the Middle of the Thirteenth Century. Encountering the Other*, Helsinki 2001.
- Rusch, Borwin, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts*, Königsberg 1936 (Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe 3).
- Sangermano, Gerardo, Adenolfo d'Aquino, in: EF 1 (2005), S. 7–8.
- Santoni, Piero, *I registri delle pergamene di Santa Maria de Ferraria nell'Archivio Storico Capitolino*, in: Paolo Cherubini / Giovanni Nicolaj (Hg.), *Sit liber gratus, quem servulus est operatus*, Bd. 1, S. 587–599.
- Sarnowsky, Jürgen (Hg.), *Bilder – Wahrnehmungen – Vorstellungen. Neue Forschungen zur Historiographie des hohen und späten Mittelalters*, Göttingen 2007 (Nova mediaevalia 3).
- Sayers, Jane Eleanor, *Innocenzo III. 1198–1216*, Roma 1997 (La corte dei papi 2).
- Scandone, Francesco, *La vita, la famiglia e la patria di S. Tommaso d'Aquino*, in: S. Tommaso d'Aquino O.P. *Miscellanea storico-artistica*, Roma 1924.
- Scarlata, Gaetano Pio, Rezension zu: *Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica*, hg. von Carlo Alberto Garufi, Bologna 1938 (RIS² 7,2), in: ASS 1 (1946), S. 288–293.
- Schaller, Hans Martin, *Eboli, Tommaso di*, in: DBI 42 (1993), S. 266–271.
- Schaller, Hans Martin, *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil*, 2 Teile, in: AfD 3 (1957), S. 207–286; 4 (1958), S. 264–327.
- Schaller, Hans Martin, *Richard von San Germano, Geschichtsschreiber (vielleicht um 1165–1244)*, in: LexMA 7 (1995), Sp. 824–825.
- Schaller, Hans Martin, *Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua*, in: DA 21 (1965), S. 371–518.
- Schaller, Hans Martin, *Zum „Preisgedicht“ des Terrisius von Atina auf Kaiser Friedrich II.*, in: ders., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Hannover 1993 (MGH Schriften 38), S. 85–101 (orig. in: Hauck, Karl/Mordek, Hubert [Hg.], *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag*, Köln-Wien 1978, S. 503–518).
- Schidorsky, Dov, *Löwe, Heinrich*, in: NDB 15 (1987), S. 75–76.
- Schlichte, Annkristin, *Chiesa e feudalesimo*, in: Licinio / Violante (Hg.), *Nascita di un regno*, S. 143–176.
- Schlichte, Annkristin, *Der „gute König“. Wilhelm II. von Sizilien (1166–1189)*, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 110).

- Schlögel, Karl, Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, München 2003.
- Schmale, Franz-Josef, Funktion und Formen mittelalterlicher Geschichtsschreibung, Darmstadt 1985 (Die Geschichtswissenschaft).
- Schmeidler, Bernhard, Italienische Geschichtsschreiber des XII. und XIII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, Leipzig 1909 (Leipziger historische Abhandlungen 11).
- Schmeidler, Bernhard, Über die Quellen und die Entstehungszeit der Cronica S. Mariae de Ferraria, in: NA 31 (1906), S. 13–57.
- Schmid, Regula, Die Chronik im Archiv. Amtliche Geschichtsschreibung und ihr Gebrauchspotential im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Geba, Gudrun (Hg.), Instrumentalisierung von Historiographie, Berlin 2000, S. 115–138.
- Schmieder, Felicitas, Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1994 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 16).
- Schmiegel, Sindy, Gerechtigkeitspflege und herrscherliche Sakralität unter Friedrich II. und Ludwig IX. Herrschaftsauffassungen des 13. Jahrhunderts im Vergleich, Phil. Diss. Passau 2007 (URL: https://opus4.kobv.de/opus4-uni-passau/files/78/Schmiegel_Sindy.pdf; 11. 2. 2022).
- Schneidmüller, Bernd/Weinfurter, Stefan/Wieczorek, Alfred (Hg.), Verwandlungen des Staufereichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Darmstadt 2010.
- Schnith, Karl, Chronik, B. I. Der Begriff Chronik, in: LexMA 2 (1983), Sp. 1956.
- Schreiner, Klaus, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküsst“, in: Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens, S. 37–86.
- Schulte, Petra, „Fides publica“. Die Dekonstruktion eines Forschungsbegriffes, in: dies./Mostert/van Renswoude (Hg.), Strategies of Writing, S. 15–36.
- Schulte, Petra/Mostert, Marco/van Renswoude, Irene (Hg.), Strategies of Writing. Studies on Text and Trust in the Middle Ages. Papers from „Trust in Writing in the Middle Ages“, Utrecht, 28–29 November 2002, Turnhout 2008 (Utrecht Studies in Medieval Literacy 13).
- Schulz, Marie, Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichtsschreibern des Mittelalters (VI.–XIII. Jahrhundert), Phil. Diss. Freiburg, Berlin u. a. 1909 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 13).
- Schwarz, Brigide, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Tübingen 1972 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37).
- Schwarzmaier, Hansmartin, Konrad von Urach, Zisterzienserabt und Kardinalbischof von Porto. Höhepunkt, Krise und Ende des zähringischen Hauses, in: ders./Krimm (Hg.), Klöster, Stifter, Dynastien, S. 227–248 (orig. in: Frank, Karl Suso [Hg.], Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts, München 1987, S. 64–87).
- Schwarzmaier, Hansmartin, Der vergessene König, in: ders./Krimm (Hg.), Klöster, Stifter, Dynastien, S. 367–388 (orig. in: Bihler, Andreas u. a. [Hg.], Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009 [Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B 175], S. 287–304).
- Schwarzmaier, Hansmartin/Krimm, Konrad (Hg.), Klöster, Stifter, Dynastien. Studien zur Sozialgeschichte des Adels im Hochmittelalter, Stuttgart 2012 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B 190).
- Schweppenstette, Frank, Die Politik der Erinnerung. Studien zur Stadtgeschichtsschreibung Genuas im 12. Jahrhundert, Bern-Frankfurt a. M. 2003 (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 12).
- Schwob, Anton, Fride unde reht sind sêre wunt, in: Hauck u. a. (Hg.), Sprache und Recht, Bd. 2, S. 846–869.

- Sennis, Antonio, Potere centrale e forze locali in un territorio di frontiera. La Marsica tra i secoli VIII e XII, in: BISI 99, 2 (1994), S. 1–77.
- Sennis, Antonio, Strategie politiche, affermazioni dinastiche, centri di potere nella Marsica medievale, in: Luongo, Gennaro (Hg.), La terra dei Marsi. Cristianesimo, cultura, istituzioni. Atti del convegno Avezzano, 24–26 settembre 1998, Roma 2002, S. 55–118.
- Sennis, Antonio, Strategie politiche, centri di potere e forme di inquadramento territoriale nella Marsica nei secoli IX–XII, in: Hubert (Hg.), Une Région frontalière, S. 95–139.
- Settefrati, Pasquale, La storia di San Pietro Avellana dall'anno 1026 all'anno 1727, raccontata dai documenti storici raccolti dal monaco cassinate Erasmo Gattola, o. O. 2009.
- Settia, Aldo, Guglielmo VI., marchese di Monferrato, in: DBI 60 (2003), S. 761–764.
- Severino, Gabriella, Storiografia, genealogia, autobiografia. Il caso di Salimbene de Adam, in: Cultura e società nell'Italia medievale. Studi per Paolo Brezzi, Roma 1988 (Studi storici 184–192), Bd. 2, S. 775–793.
- Simon, Gertrud, Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Phil. Diss. Marburg, 2 Teile, in: Afd 4 (1958), S. 52–119; 5–6 (1959–1960), S. 73–153.
- Simonson, Shlomo, The Apostolic See and the Jews, Bd. 1: 492–1404, Toronto 1988 (Studies and Texts 94).
- Sommerlechner, Andrea, Stupor mundi? Kaiser Friedrich II. und die mittelalterliche Geschichtsschreibung, Wien 1999 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I, 11).
- Sommerlechner, Andrea (Hg.), Innocenzo III – Urbs et Orbis. Atti del congresso internazionale Roma 9–15 settembre 1998, 2 Bde., Roma 2003 (Nuovi studi storici 55 / Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 44).
- Sorbelli, Albano (Hg.), Inventari dei manoscritti delle Biblioteche d'Italia. Opera fondata dal Prof. Giuseppe Mazzatinti, Bd. 30, Firenze 1924, Ndr. Forlì 1967.
- Sot, Michel, Gesta, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1404–1406.
- Sot, Michel, Gesta episcoporum, gesta abbatum, Turnhout 1981 (Mis à jour Turnhout 1985) (Typologie des sources du Moyen Âge occidental 37).
- Sperduti, Giuseppe, Riccardo da S. Germano. La Cronaca. Traduzione, introduzione e note, Cassino 1999 (Collana di studi storici medioevali 2).
- Spiegel, Joachim, Zeugenliste, in: LexMA 9 (1998), Sp. 588–589.
- Sprandel, Rolf, Chronisten als Zeitzeugen. Forschungen zur spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung in Deutschland, Köln u. a. 1994 (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter N. F. 3).
- Spreckelmeyer, Goswin, Das Kreuzzugslied des lateinischen Mittelalters, München 1974 (Münstersche Mittelalter-Schriften 21).
- Spreckelmeyer, Goswin (Hg.), Mittellateinische Kreuzzugslieder. Texte und Melodien, Göppingen 1987 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 216).
- Starrabba, Raffaele, Notizie e scritti inediti o rari di Antonino Amico, Palermo 1888.
- Sterling, Douglas, The siege of Damietta. Seapower in the Fifth Crusade 1217–1221 A. D., in: Kagay, Donald J. / Villalon, L. J. Andrew (Hg.), Crusaders, Condottieri and Cannon. Medieval Warfare in Societies around the Mediterranean, Leiden 2003 (History of Warfare 13), S. 101–131.
- Sthamer, Eduard, Die Hauptstrassen des Königreichs Sicilien im 13. Jahrhundert, in: Studi di storia napoletana in onore di Michelangelo Schipa, Napoli 1926, S. 97–112.
- Sthamer, Eduard, Die Rechtsstellung der Burg Rocca Janula im Mittelalter, in: Casinensia. Miscellanea di studi cassinesi pubblicati in occasione del XIV centenario della fondazione della Badia di Montecassino, Montecassino 1929, Bd. 1, S. 33–53.

- Stöbener, Kristina/Thumser, Matthias, Handschriftenverzeichnis zur Briefsammlung des Thomas von Capua. Auf Grundlage der Vorarbeiten von Hans Martin Schaller, Wiesbaden 2017 (MGH Hilfsmittel 30).
- Stotz, Peter, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, 5 Bde., München 1996–2004 (Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 2 5).
- Stürner, Wolfgang, Friedrich II., Teil 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220; Teil 2: Der Kaiser 1220–1250, Darmstadt 1992–2000 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance).
- Stürner, Wolfgang, Die Gründung der Universität Neapel durch Kaiser Friedrich II., in: ders., Staufisches Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze zur Herrschaftspraxis und Persönlichkeit Friedrichs II., hg. von Folker Reichert, Köln u. a. 2012 (Stuttgarter historische Forschungen 14), S. 191–204 (orig. in: Horizonte 4 (1999), S. 7–20).
- Stürner, Wolfgang, Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs II., in: Rueß (Hg.), Stauferzeit – Zeit der Kreuzzüge, S. 144–157.
- Stürner, Wolfgang, *Rerum necessitas und divina provisio*. Zur Interpretation des Prooemiums der Konstitutionen von Melfi (1231), in: DA 39 (1983), S. 467–554.
- Stürner, Wolfgang, Süditalien – Herrschaftsorganisation nach zentralistischem Muster, in: Schneidmüller/Weinfurter/Wieczorek (Hg.), Verwandlungen des Stauferreichs, S. 86–93.
- Studt, Birgit, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung, Köln u. a. 1992 (Norm und Struktur 2).
- Tabacco, Giovanni, Montecassino e l'impero tra XI e XII secolo, in: Avagliano, Faustino (Hg.), L'età dell'abate Desiderio, Bd. 3,1: Storia arte e cultura. Atti del IV convegno di studi sul medioevo meridionale, Montecassino – Cassino, 4–8 ottobre 1987, Montecassino 1992 (Miscellanea Cassinese 67), S. 35–57.
- Takayama, Hiroshi, The Administration of the Norman Kingdom of Sicily, Leiden 1993 (The Medieval Mediterranean 3).
- Tamba, Giorgio/Gibboni, Francesco, La formazione e la lingua dei notai nelle Marche tra XI e XVI secolo, in: Studi e materiali. Consiglio Nazionale del Notariato 1 (2009), S. 1–30.
- Tavilla, Carmelo E., L'uomo di legge, in: Musca, Giosuè (Hg.), Condizione umana e ruoli sociali nel Mezzogiorno normanno-svevo. Atti delle none giornate normanno-sveve, Bari, 17–20 ottobre 1989, Bari 1991 (Atti del Centro di Studi Normanno-Svevi 9), S. 359–394.
- Thompson, Augustine, Revival Preachers and Politics in Thirteenth-Century Italy. The Great Devotion of 1233, Oxford 1992.
- Thumser, Matthias, Antistaufische Propaganda in einer Prager Handschrift. Der Brief *Grande piaculum* des Kardinals Rainer von Viterbo (1248), in: Mediaevalia historica Bohemica 12 (2008–2009), S. 7–41.
- Thumser, Matthias, Briefe in loser Ordnung. Über Mischsammlungen des späteren Mittelalters, in: Gießauf/Muraier/Schennach (Hg.), Päpste, Privilegien, Provinzen, S. 449–460.
- Thumser, Matthias, Die Briefsammlung des Thomas von Capua. Etappen eines Editionsprojekts, in: Flachenecker, Helmut/Tandecski, Janusz (Hg.)/Kopinski, Krzysztof (Bearb.), Quellen kirchlicher Provenienz: neue Editionsprojekte und aktuelle EDV-Projekte. Editionswissenschaftliches Kolloquium 2011, Torún 2011 (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 6), S. 11–26.
- Thumser, Matthias, Die Briefsammlung des Thomas von Gaeta, in: ders./Wenz-Haubfleisch/Wiegand (Hg.), Studien zur Geschichte des Mittelalters, S. 187–199.
- Thumser, Matthias, Die Frangipane. Abriß der Geschichte einer Adelsfamilie im hochmittelalterlichen Rom, in: QFIAB 71 (1991), S. 106–163.

- Thumser, Matthias, Friedrich II. und der römische Adel, in: Esch / Kamp (Hg.), Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts, S. 425–438.
- Thumser, Matthias, Kredite für den Krieg. Clemens IV., Karl von Anjou und die Finanzierung des *negotium regni Sicilie*, in: Malczek (Hg.), Die römische Kurie und das Geld, S. 373–402.
- Thumser, Matthias, Letzter Wille? Das höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. an die römische Kirche, in: DA 62 (2006), S. 85–133.
- Thumser, Matthias, Petrus de Vinea im Königreich Sizilien. Zu Ursprung und Genese der Briefsammlung, in: MIÖG 123 (2015), S. 30–48.
- Thumser, Matthias, Rezension zu: L'Epistolario di Pier della Vigna, hg. von Edoardo D'Angelo, edizioni critiche di Alessandro Boccia u. a., Soveria Mannelli 2014 (Fonti e studi, N. S. 1).
- Thumser, Matthias, Rezension zu: Neumann, Ronald, Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II. (1198–1208), Frankfurt a. M. u. a. 1986, in: QFIAB 67 (1987), S. 633–634.
- Thumser, Matthias, Rom und der römische Adel der späten Stauferzeit, Tübingen 1995 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 81).
- Thumser, Matthias, Zur Überlieferungsgeschichte der Briefe Papst Clemens' IV. (1265–1268), in: DA 51 (1995), S. 115–168.
- Thumser, Matthias/Wenz-Haubfleisch, Annegret/Wiegand, Peter (Hg.), Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2000.
- Tillmann, Helene, Papst Innocenz III., Bonn 1954 (Bonner historische Forschungen 3).
- Toomaspoeg, Kristjan, La politica fiscale di Federico II, in: Houben (Hg.), Federico II nel Regno di Sicilia, S. 231–248.
- Toppi, Niccolò, Biblioteca Napolitana, Napoli 1678.
- Torelli, Pietro, Studi e ricerche di diplomatica comunale 2, Mantova 1915 (Pubblicazioni della R. Accademia Virgiliana di Mantova 1).
- Torraca, Francesco, Maestro Terrisio di Atina, in: Archivio storico per le province napoletane 36 (1911), S. 231–253.
- Tosti, Luigi, La biblioteca dei codici manoscritti di Monte Cassino, Napoli 1874.
- Tosti, Luigi, Storia della Badia di Monte-Cassino, 3 Bde., Napoli 1842–1843.
- Toubert, Pierre, Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridionale et la Sabine du IX^e siècle à la fin du XII^e siècle, 2 Bde., Roma 1973 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 221).
- Toubert, Pierre/Paravicini Bagliani, Agostino (Hg.), Federico II e le città italiane, Palermo 1994 (Federico II. 3).
- Trasselli, Carmelo, I manoscritti Fitalia, in: ASS, N. S. 52 (1933), S. 425–431.
- Travaini, Lucia, Monetazione, in: EF 2 (2005), S. 350–360.
- Travaini, Lucia, Le monete di Federico II. in: Fonseca (Hg.), Mezzogiorno – Federico II – Mezzogiorno, Bd. 2, S. 655–668.
- Ulmann, Heinrich, Ueber den angeblichen Verfasser des Gedichts in den Annales Ceccanenses, in: NA 1 (1876), S. 191–192.
- Ultrale, Maurizio, San Germano, Pietro da, in: DBI 90 (2017), S. 191–193.
- Unfer Verre, Gaia Elisabetta, Oltre Desiderio. Manoscritti decorati cassinesi del XII secolo, in: Perriccioli Saggese / Zanicelli / D'Urso (Hg.), Il libro miniato e il suo committente, S. 85–104.
- Van Cleve, Thomas Curtis, The Fifth Crusade, in: Wolff, Robert Lee/Hazard, Harry W., The Later Crusades 1189–1311 = A History of the Crusades, hg. von Kenneth M. Setton, Bd. 2, Philadelphia 1962, S. 377–428.

- Van Cleve, Thomas Curtis, Markward of Anweiler and the Sicilian Regency. A Study of Hohenstaufen Policy in Sicily during the Minority of Frederick II, Princeton 1937.
- Varanini, Gian Maria/Gardoni, Giuseppe, Notai vescovili del Duecento tra curia e città (Italia centro-settentrionale), in: Piergiovanni, Vito (Hg.), Il notaio e la città. Essere notaio. I tempi e i luoghi (secc. XII–XV). Atti del convegno di studi storici Genova, 9–10 dicembre 2007, Milano 2009 (Studi storici sul notariato italiano 13), S. 239–272.
- Vehse, Otto, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II., München 1929 (Forschungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 1).
- Vendittelli, Marco, Élite citadine. Rome aux XII^e–XIII^e siècles, in: Gauvard, Claude (Hg.), Les élites urbaines au Moyen âge. XXVII^e Congrès de la SHMES Rome, mai 1996, Paris 1997 (Collection de l'École française de Rome 238), S. 183–191.
- Vendittelli, Marco, „Geldhandel“ und Kreditwesen in Rom im 12./13. Jahrhundert. Aufstieg und Niedergang der römischen mercatores, in: Maleczek (Hg.), Die römische Kurie und das Geld, S. 495–557.
- Verger, Jacques, Magister universitatis, in: LexMA 6 (1993), Sp. 91.
- Vincent, Nicholas C., The Election of Pandulph Verraccio as Bishop of Norwich (1215), in: Historical Research 68 (1995), S. 143–163.
- Vincent, Nicholas C., Peter des Roches. An Alien in English Politics, 1205–1238, Cambridge 1996 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,31).
- Virchillo Franklin, Carmela, Eine unbekannte Fassung der Annales Casinenses, in: DA 43 (1987), S. 81–109.
- Visceglia, Maria Antonietta, La biblioteca tra Urbano VII (15–27 settembre 1590) e Urbano VIII (1623–1644). Cardinali bibliotecari, custodi, scriptores, in: Montuschi, Claudia (Hg.), La Vaticana nel Seicento (1590–1700). Una biblioteca di biblioteche, Città del Vaticano 2014 (Storia della Biblioteca Apostolica Vaticana 3), S. 77–121.
- Vitolo, Giovanni, Città, Regno di Sicilia, in: EF 1 (2005), S. 336–341.
- Vogeler, Georg, Documenti come simboli?, in: Houben (Hg.), Federico II nel Regno di Sicilia, S. 19–24.
- Vogeler, Georg, Konflikte in Süditalien, in: Schneidmüller/Weinfurter/Wieczorek (Hg.), Verwandlungen des Stauferreichs, S. 192–209.
- Vogeler, Georg, Rechtstitel und Herrschaftssymbol. Studien zum Umgang der Empfänger in Italien mit Verfügungen Friedrichs II. (1194–1250), Berlin-Boston 2020 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 138).
- Vogeler, Georg, Die „Veröffentlichung“ von Urkunden Kaiser Friedrichs II. im Regnum Siciliae, in: Görich, Knut/Broekmann, Theo/Keupp, Jan Ulrich (Hg.), Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II., München 2008 (Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft 2), S. 343–362.
- Vones-Liebenstein, Ursula, Serviten, Servitinnen-Orden, in: LexMA 7 (1995), Sp. 1793–1795.
- Von Falkenhausen, Vera, Dell'Aquila (de Aquila), Riccardo, in: DBI 37 (1989), S. 217–219.
- Wagner, Wolfgang, Der Liber Augustalis als Auftakt einer neuen Epoche der abendländischen Gesetzgebung, in: Romano (Hg.), Colendo iustitiam, S. 197–228.
- Waley, Daniel, The Papal State in the Thirteenth Century, London 1961.
- Wattenbach, Wilhelm/Holtzmann, Robert, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier, 3. Teil, Neuausgabe hg. von Franz-Josef Schmale, Darmstadt 1971.
- Wehrhahn-Strauch, Liselotte, Basilisk, in: LCI 1 (1968), Sp. 251–253.
- Weijers, Olga, Terminologie des universités au XIII^e siècle, Firenze 1987 (Lessico intellettuale europeo 39).
- Weimar, Peter, Federico II legislatore dell'Impero, in: Romano (Hg.), Colendo iustitiam, S. 81–90.

- Wieczorek, Alfred/Schneidmüller, Bernd/Weinfurter, Stefan (Hg.), Die Stauer in Italien. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Katalog der Ausstellung Mannheim 19. 9. 2010–20. 2. 2011, 2 Bde., Darmstadt 2010.
- Winkelmann, Alfred, Rezension zu: Loewe, Heinrich, Richard von San Germano und die ältere Redaktion seiner Chronik, Halle a. d. Saale 1894, in: *MIÖG* 17 (1898), S. 185–187.
- Winkelmann, Alfred, Der Romzug Ruprechts von der Pfalz, nebst Quellenbeilagen, Innsbruck 1892.
- Winkelmann, Alfred, Das Verhältnis der beiden Chroniken des Richard von San Germano, in: *MIÖG* 15 (1894), S. 600–613.
- Winkelmann, Alfred, Zur Vorgeschichte des Romzugs Ruprechts von der Pfalz, Phil. Diss. Heidelberg, Innsbruck 1892.
- Winkelmann, Alfred, Winkelmann, Eduard, in: *ADB* 43 (1898), S. 435–442.
- Winkelmann, Alfred (Hg.), Eduard Winkelmann's allgemeine Verfassungsgeschichte als Handbuch für Studierende und Lehrer, Leipzig 1901.
- Winkelmann, Eduard, Geschichte Kaiser Friedrich des Zweiten und seiner Reiche 1212–1235, Berlin 1863.
- Winkelmann, Eduard, Kaiser Friedrich II., 2 Bde., Leipzig 1889–1897 (Jahrbücher der deutschen Geschichte 20).
- Wolf, Gerhard/Ott, Norbert (Hg.), Handbuch Chroniken des Mittelalters, Berlin 2016.
- Wolff, Robert Lee/Hazard, Harry W., The Later Crusades 1189–1311, Philadelphia 1962 (A History of the Crusades, hg. von Kenneth M. Setton 2).
- Worstbrock, Franz Josef, Die Anfänge der mittelalterlichen *Ars dictandi*, in: *FmSt* 23 (1989), S. 1–42 (Ndr. in: ders., *Ausgewählte Schriften*, hg. von Susanne Köbele/Andreas Kraß, Bd. 1: *Schriften zur Literatur des Mittelalters*, Stuttgart 2004, S. 259–304).
- Worstbrock, Franz Josef/Klaes, Monika/Lütten, Jutta, Repertorium der *Artes dictandi* des Mittelalters, Bd. 1: Von den Anfängen bis um 1200, München 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften 66).
- Zabbia, Marino, Dalla propaganda alla periodizzazione. L'invenzione del „buon tempo antico“, in: *BISI* 107,2 (2005), S. 247–282.
- Zabbia, Marino, Notai-Cronisti nel mezzogiorno svevo-angioino. Il *Chronicon* di Domenico da Gravina, Salerno 1997 (Spiragli 4).
- Zabbia, Marino, I notai e la cronachistica cittadina italiana nel Trecento, Roma 1999 (Nuovi studi storici 49).
- Zabbia, Marino, I notai italiani e la memoria della città (secc. XII–XIV), in: Bartoli Langeli, Attilio/Chaix, Gérald (Hg.), *La mémoire de la cité. Modèles antiques et réalisations renaissantes. Actes du colloque de Tours, 28–30 septembre 1995*, Napoli 1997, S. 35–47.
- Zacher, Gustav, Die *Historia Orientalis* des Jacob von Vitry. Ein quellenkritischer Beitrag zur Geschichte der Kreuzzüge, Phil. Diss. Königsberg 1885.
- Zapperi, Roberto, Antonino Amico, in: *DBI* 2 (1960), S. 784–787.
- Zazzera, D. Francesco, Della nobiltà dell'Italia parte prima, Napoli 1615.
- Zielinski, Tankred von Lecce, in: *LexMA* 8 (1997), Sp. 456–457.
- Zimmermann, Heinrich, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198–1241), Paderborn 1913.
- Zug Tucci, Hannelore, Ducato di Spoleto, in: *EF* 2 (2005), S. 766–777.

Register

Das Register verzeichnet alle im Band vorkommenden Personen aus mittelalterlicher Zeit. Nicht aufgenommen sind die Stichworte Richard von San Germano, Friedrich II., Königreich Sizilien (bzw. *Regnum Siciliae*), Terra di Lavoro und *Terra Sancti Benedicti*. Die Orte San Germano und Montecassino finden jeweils nur im Hinblick auf Ortsteile oder bauliche Gegebenheiten Eingang ins Ortsregister. Personennamen werden unter der deutschen Form des Vornamens aufgeführt, lateinische Quellenbezeichnungen sind nur dann zusätzlich angegeben, wenn sie stark abweichen. Die Herkunftsbezeichnungen wurden nur dort mit „von“ und den heutigen (deutschen) Ortsnamen angeschlossen, wo diese Namensform in der Literatur gebräuchlich ist bzw. bei den größeren und leicht identifizierbaren Orten, ansonsten wurde die lateinische Form beibehalten. Nicht namentlich genannte Bischöfe und Grafen finden sich im Ortsregister unter dem jeweiligen Bistum bzw. der jeweiligen Grafschaft.

1 Personen

- Abaelard, *Philosoph, Theologe* 593
Acerbus Morena, *Geschichtsschreiber* 114
Adam, *Notar in Apulien* 373
Adenulf Casertanus, *Dekan, später Abt von Montecassino* 15 f., 54, 67, 75–79, 81, 84, 116, 127, 135, 138, 149, 167, 185, 196–198, 199, 202, 203, 205, 207–211, 213, 214 f., 219 f., 222, 253–256, 258, 260, 265, 271, 275–278, 280–283, 287, 298, 352, 451, 469, 497–499, 503 f., 606, 624
– Bruder 498
– Neffe siehe *Miraddo*
– Nichte 208, 503
– Verwandter, *Mönch in Montecassino* 259
– Verwandter? siehe *Gottfried (Goctifridus) Casertanus*
Adenulf von Aquino, *Bruder des Jakob* 347
Adenulf von Aquino, *Sohn des Justitiars Landulf von Aquino* 345, 347
Adenulf von Aquino (Linie de Albeto), *magister iustitiarius Sicilie, Sohn des Grafen von Acerra Thomas von Aquino* 243, 245, 339, 341, 345 f., 348, 351–354, 370, 598, 599
Adenulf von Aquino (Linie de Albeto), *Vater? des Grafen von Acerra Thomas von Aquino* 344
Adenulf von Suessa, *Richter* 370–372
Adenulfus ecclesie S. Petri prepositus, *Mönch in Montecassino* 198
Aegeas, *Adeliger aus Neapel* 198
Aegeus, *Vater des Theseus* 198
Agnes Verracla, *domina, aus Sant'Angelo in Theodice* 461, 559
al-ʿĀdil (*Sephedinus*), *Sultan von Ägypten und Damaskus* 402, 407, 435–437, 508, 510, 512, 516 f., 612, 626
Alatrinus, *päpstlicher Subdiakon und Kaplan* 450
Alberich von Montecassino, *Mönch in Montecassino, Rhetoriklehrer* 154 f.
Alberich von Troisfontaines, *Geschichtsschreiber* 437
Albert von Vercelli, *Patriarch von Jerusalem* 407, 436–438
Albertanus von Brescia, *Geschichtsschreiber* 172
Alboynus, *Rektor von Montecassino?* 196–198
Aldebrandinus Cacciaconte 476, 480
Alexander IV., *Papst* 460
Alexander von Telese, *Geschichtsschreiber* 145, 580–583
Alfons II., *König von Aragon* 203
– Schwester (Sancha) 203
Alfons VIII., *König von Kastilien* 148, 188, 405, 435, 626
Alfons X., *König von Kastilien* 585
al-ʿKāmil, *Sultan von Ägypten* 141, 194, 389 f., 474, 509, 514–518, 521, 578
al-Muʿazzam, *Sultan von Damaskus* 345, 481, 519
Amatus von Montecassino, *Mönch in Montecassino, Geschichtsschreiber* 34
Amicus, *Mönch in Montecassino* 296

- Amphus de Roto, *Graf von Tropea* 204, 215, 279, 324, 338, 378, 401 f.
- Andreas II., *König von Ungarn* 117, 395, 414, 452, 672
- Andreas, *Rektor von Montecassino?* 196–198
- Andreas de Cicala, *capitaneus, magister iustitarius* 350, 362–365, 460, 478, 480, 522–528, 547
- Gemahlin 527
- Angelus de Marra, *kaiserlicher Beamter* 98
- Angelus von Capua, *kaiserlicher Notar* 478
- Anjou, *Herrschergeschlecht* 57, 545, 546
- Anneus de Rivo Matricio (*Agneus de Matuscio*), *provisor castrorum* 373
- Sohn 293, 373
- Anonimo Siciliano, *Geschichtsschreiber* 394
- Anselm von Justingen, *kaiserlicher Marschall* 515
- Apoll 169
- Arnold de Collealto, *Baron in der Terra di Lavoro* 525
- Atenuf II., *Fürst von Capua und Benevent* 553
- Augustinus, hl., *Kirchenlehrer* 176, 578–580, 581
- Aymar, *frater* 521
- Ayyübidien, *Herrschergeschlecht* 436 f.; siehe auch *al-‘Adil*; *al-‘Kāmil*; *al-Mu‘azzam*; *Saladin*
- B.*, *hospitalarius Casinensis* 217
- B.*, *magister* 468
- B.*, *päpstlicher Kämmerer* 290
- Barbatus, hl. 300
- Bartholomäus, *magister, iudex et advocatus Cassinensis* 43, 78, 83, 88 f., 492, 623
- Bartholomäus de Bantra, *kaiserlicher Kämmerer in der Terra Sancti Benedicti* 310, 315, 503
- Bartholomäus de Presenzano, *aus San Giovanni Incarico (?)*, *Bruder der Maria* 623
- Bartholomäus de Talgisio, *Richter im castrum San Pietro in Monastero* 316
- Bartholomäus Grecus, *medicus, aus San Germano* 623
- Bartholomäus Veccli 461
- Bartholomäus von San Germano, *päpstlicher Subdiakon und Kaplan, Erzdiakon von San Germano* 86, 312, 454, 456, 462
- Bartolomeo da Neocastro, *Richter, Geschichtsschreiber* 114
- Beda Venerabilis, hl., *Kirchenlehrer, Geschichtsschreiber* 31–34
- Bela IV., *König von Ungarn* 421
- Bene von Florenz, *Rhetoriklehrer* 175
- Benedictus de Carbone 88, 504, 625
- Benedictus von San Germano, *Richter* 493
- Benedikt, hl. 136, 137, 140, 151, 203, 264, 307, 319, 506
- Benedikt, *Kardinalpriester von S. Susanna* 225, 259, 463, 505
- Benedikt von Isernia, *magister, Großhofrichter, Professor in Neapel* 490
- Benediktiner 35, 158, 301, 593
- Berard, *Erzbischof von Palermo* 96, 297, 349, 362, 381
- Berard, *Kämmerer von Montecassino* 205
- Berard de Babuco, *Mönch in Montecassino* 298, 300
- Berard de Monte Millulo (von Monte Miglio), *dominus, Onkel des Roger* 77 f., 87 f., 623
- Berardus Julianii* 78
- Berengarius (Berlengarius) von San Germano, *magister, iudex et advocatus Cassinensis* 78, 88, 492
- Bernardo Maragone, *Richter, Geschichtsschreiber* 114, 131
- Bernardo Orlandi de’ Rossi 172
- Bernardus Magister, *Rhetoriklehrer* 165 f.
- Bernhard, hl., *Kirchenlehrer* 606
- Berthold von Künßberg, *kaiserlicher Legat* 263, 278 f., 498, 600
- Berthold von Spoleto (von Urslingen), *Bruder des Raynald* 349, 362
- Blancus, *magister, Kanoniker aus Tarent, cognatus nobilis viri domini Nicolai de Trayna* 489 f.
- Bohemund Pissonus, *Justitiar der Abruzzen* 480
- Boncompagno da Signa, *Rhetoriklehrer* 156
- Bernard Ayglerius, *Abt von Montecassino* 11, 57, 73, 76, 78, 79, 294, 486, 490, 592
- Caffaro, *Ratsherr, Geschichtsschreiber* 602
- Calixt II., *Papst* 554, 556
- Cazulus siehe *Jakob*; *Johannes*
- Cencius siehe *Honorius III.*
- Cicero, *römischer Rhetoriker* 153 f., 175
- Clemens III., *Papst* 49, 173, 202, 554, 555
- Clio 168
- Coelestin III., *Papst* 278, 497

- Comes (Conti), *Familie aus Aversa* 205
 Comes (Conti), *Familie aus Benevent* 205
comes sancti Egidii siehe *Raymund VI.*
 Constance Fitz Gilbert, *englische Adlige* 596
 Conti, *Familie aus Segni* 205; siehe auch
Innozenz III.; *Richard*; *Stephan*
 Crescenzo, *Graf der Marser* 322
- David, *König, mythische Figur* 414
de Anglone, Familie 375; siehe auch *Stephan*
de Aquino, Familie (domini de Aquino, Herren
von Aquino) 202, 197 f., 226, 240, 243 f.,
 245, 252, 257, 293, 312, 315, 320 f., 338–
 354, 355, 362, 386, 599, 609 f., 621; siehe
 auch *Adenulf*; *Haymo*; *Jakob*; *Johannes*;
Landulf; *Pandulf*; *Philipp*; *Raynald*;
Richard; *Robert*; *Roger*; *Thomas*
de Barone, Familie 101; siehe auch *Gregorius*
Iohannis; *Robert*
de Carbone siehe *Benedictus*; *Johannes*
de Cicala, Familie 478; siehe auch *Nicolaus*;
Walter
de Cicala siehe *Andreas*
de Ebulo, Familie 467; siehe auch *Petrus de*
Ebulo; *Thomas von Capua*
de Insula, Familie 202, 289; siehe auch *Gregor*;
Ottolina; *Petrus*; *Roffred*
de Marchia (de Marca), Familie im südlichen
Molise 120
de Montefusco, Familie 375; siehe auch
Hector; *Richard*; *Sanctus*
de Montenigro, Familie 295, 375, 483, 485;
 siehe auch *Gregor*; *Isolde*; *Landulf*;
Richard; *Thomas*; *Thomasia*
de Ota siehe *Petrus*; *Robert*
de Paladinis, Familie 100; siehe auch *Maria*
de Palearia, Familie 337; siehe auch *Manerius*;
Walter von Pagliara
de Pesciolanzano siehe *Roger*; *Theodinus*
de Sangro, Familie 329
 Desiderius, *Abt von Montecassino* (siehe auch
Viktor III.) 46, 175
 Desiderius, *Langobardenkönig* 551
 Deutscher Orden 292, 306, 310, 368 f., 423,
 432, 469 f., 476, 519, 521
 – *Deutschordensmeister* siehe *Hermann von*
Salza
 Diepold von Schweinspeunt, *Graf von Acerra*
 137, 141, 151, 197, 198, 278, 280 f., 283–
 285, 323–325, 340, 342 f., 361, 381, 498–
 500, 562, 564, 600
 – *Sohn* 324
 – *Tochter* 281
 Dominikaner (*fratres predicatorum*) 294, 348,
 521, 585
 Drogo, *Sohn des Senebaldus, Vater? des Abtes*
Stephan I. von Montecassino 211
- Egidius de Lewes, *frater, Poenitentiar des*
Kardinals Pelagius 513
 Egidius Verracllo, *päpstlicher Subdiakon und*
Kaplan, Bruder des Bischofs Pandulf von
Norwich 86–88, 90, 312, 453–463, 507,
 625
 Emmerich, *König von Ungarn* 203
 Enzo, *König von Sardinien* 460
 Erasmus von Montecassino, *Mönch in*
Montecassino, Gelehrter 106
 Eugen III., *Papst* 134
- Fahr ad-Din, *Emir* 241
 Falco von Benevent, *Notar, Geschichtsschreiber*
 145
 Falcus *filius Guidonis de Falco* 488
 Ferdinand III., *König von Kastilien und León* 189
Ferrandus, Hispanie rex siehe *Ferdinand III.*
 Finagrana, *Sohn des Raynald von Aquino* 342
Franci 187
 Frangipane, *Familie* 477–480; siehe auch *Otto*;
Petrus
 Franziskaner 294, 420, 431, 585, 630
Fredericus, magister, Mönch, procurator
von Montecassino 1228, *procurator von*
S. Gregorio in Rom 291, 314
Fredericus Berardus de Celano, Mönch in
Montecassino 291
Fredericus Landus de Malacucclara, Mönch,
procurator von Montecassino 314
 Friedrich I., *Kaiser* 497, 581
 Friedrich, *Herr von Malvito* 279
 Friesen 508–510
- G. de Verrecllo (= *Goctifridus Verraclus,*
dominus?) 460 f.
 Gaufredus Malaterra, *Geschichtsschreiber* 179,
 200 f., 596
 Gentilis, *Kleriker, aus Sant’Elia* 100
 Gentilis, *Notar in San Germano* 79, 554, 625

- Gentilis comes, filius Senebaldi* 289
 Gentilis de Pendencia 96 f.
 Geoffrey de Vinsauf, *Rhetoriklehrer* 155, 177
 Germanus de Noceta, *aus San Germano?* 623
 Germanus *pictor, aus San Germano* 72, 88, 625
 Gerold, *Patriarch von Jerusalem* 389, 390, 520 f.
 Giacomo Pecorara, *Kardinalbischof von Palestrina* 126
 Giovanni Colonna, *Kardinalpriester von S. Prassede* 32, 124, 219, 453, 459, 461–465, 482
 Girardus, *filii quondam notarii Michaelis, aus Foggia* 488
 Girardus, *Richter* 88
 Gisulf I., *Herzog von Benevent* 551
 Gisulf II., *Herzog von Benevent* 549, 551–553, 573
 Gisulfus de Manna, *Justitiar der Terra di Lavoro* 366
 Gottfried (*Goctifridus*) Casertanus, *miles, aus San Pietro in Monastero* 210 f.
 Gregor IX., *Papst* 80, 87, 113, 120 f., 128, 134, 135, 142, 144, 215, 233, 241, 245, 248, 255, 263, 274, 290, 292, 296, 297, 298–301, 303, 304, 308, 312, 316, 351, 378, 380, 383, 384, 388, 390, 418 f., 421, 424, 426 f., 441, 452, 455, 459 f., 462, 464, 467, 472–474, 479–481, 484, 486, 519, 552, 554, 556, 569, 582, 584, 611 f., 629
 Gregor d. Gr., *Papst, Kirchenlehrer* 105 f.
 Gregor de Carboncello, *Mönch in Montecassino* 290 f.
 Gregor de Galgano, *Kardinaldiakon von S. Teodoro* 439, 441 f.
 Gregor de Insula, *dominus, Bruder Abt Roffreds von Montecassino, Mönch in Montecassino?* 202, 277, 280, 503
 Gregor de Montenigro, *dominus, Bruder des Justitiars Richard* 105, 483 f.
 Gregor von Santo Stefano, *Verwandter? des Pandulf von Sancto Stefano* 295, 298
 Gregorius clericus domini Gerardi cardinalis, *magister* 88
 Gregorius Iohannis de Barone 101
 Griechen (*greci*) 58, 587, 623
 Guala Bicchieri, *Kardinalpriester von S. Martino, Legat* 412 f., 474
 Gualo, *Dominikanermönch, päpstlicher Gesandter* 423
 Gualterius, *iudex et advocatus Cassinensis, Vater des Theodinus, Großvater des Richters Petrus* 316 f., 492
 Guido Faba, *Rhetoriklehrer* 156, 166, 174, 177
 Guillelmus, Guillelmus siehe *Wilhelm H., Notar in San Germano* 78
 Hadrian IV., *Papst* 545
 Hannibal 198
 Haymar Monachus, *Patriarch von Jerusalem* 437
 Haymo von Aquino, *Sohn des Justitiars Landulf von Aquino* 341, 351
 Haymo von Aquino, *Vater des Justitiars Landulf von Aquino* 341, 342, 344, 358
 Heinrich I., *Herzog von Brabant* 203
 Heinrich III., *König von England* 459, 569
 Heinrich VI., *Kaiser* 6, 47–49, 51 f., 53, 58, 113, 127, 138, 141, 150, 197, 202, 207, 216 f., 222, 226, 259, 262, 263, 273–275, 277–279, 281–283, 287, 288, 303, 322 f., 340, 342, 352, 361, 377, 387, 496–498, 500, 557, 563, 565, 582, 586 f., 594, 600, 610, 624
 Heinrich (VII.), *deutscher König, König von Sizilien* 149, 185, 216, 227, 255, 260, 382, 390, 402, 418, 422, 445, 541, 630
 Hector de Montefuscolo, *Justitiar der Terra di Lavoro, comestabulus* 128, 364, 366 f., 373 f., 522
 Heinrich, *Graf von Malta* 117, 384, 385, 509, 514 f., 517, 518
 Heinrich von Morra, *Großhofjustitiar* 235 f., 240, 243, 266, 274 f., 289, 291, 296 f., 311, 331, 333–335, 338, 345 f., 348, 349 f., 357–360, 362–366, 371 f., 408, 473, 483, 486–490, 506, 522, 584, 598 f.
 – Tochter siehe *Perna*
 Hermann von Salza, *Hochmeister des Deutschen Ordens* 292, 237, 306, 331–333, 337, 389, 413, 421, 423, 469, 473 f., 481, 519 f., 521, 578, 612, 629
 Herveus, *Sohn des Robert de Apolita, Schwager Abt Roffreds von Montecassino* 276
 Hieronymus, hl., *Kirchenlehrer* 102
 Honorius III., *Papst* 30 f., 49–51, 77, 111, 124, 142, 217, 218, 224 f., 261, 272, 293, 328, 331 f., 338, 386 f., 397, 398, 400–404, 405, 412, 414–416, 435, 438, 443 f., 445, 447,

- 450, 458 f., 461–465, 467, 473, 482, 484,
505, 514, 554–556, 578, 582, 590, 627 f.
- Horaz, *römischer Dichter* 174 f., 178, 190
- Hugo Falcandus, *Geschichtsschreiber* 2, 589
- Hugolinus de Fossaceca, *Ritter in der Terra di Lavoro, Bruder des Senebaldus* 525
- Humbert III., *Graf von Savoyen* 586
- I(ohannes), Ioannes, siehe *Johannes*
- I., *comestabulus Corneti* 136, 371
- Iaquintus de Roffrido, *mercator Romanus* 94
- Innozenz III., *Papst* 7, 26, 49–51, 70, 74, 76,
79 f., 87, 111, 112, 113, 115, 116, 122, 124,
133 f., 139, 141, 147–149, 155, 164, 185–
192, 194, 199, 203–206, 207, 208–210,
214 f., 217, 221–227, 253 f., 258, 262–264,
272, 277, 279, 282, 288, 320, 323 f., 356,
377 f., 380, 394, 397 f., 401 f., 405–408,
414, 417, 435–443, 457–459, 461 f., 465–
467, 502, 546, 552, 554–556, 582, 583,
611 f., 625 f.
- Innozenz IV., *Papst* 67, 304, 569
- Irene von Byzanz 151
- Isabella von Brienne, *Königin von Jerusalem, Gemahlin Friedrichs II.* 119, 185, 218, 357
- Isabella von England, *Gemahlin Friedrichs II.* 537
- Isidor von Sevilla, hl., *Kirchenlehrer* 153 f., 157,
165
- Isolde de Montenegro, *Tochter des Justitiars Richard* 484
- Jakob, *Abt von S. Matteo di Castello* 623
- Jakob, *Abt, Sohn des Petrus domini Theodini de Sancto Germano* 492
- Jakob, *Graf von Andria, päpstlicher Marschall* 361, 441 f., 508, 510, 517, 561
- Jakob, *Graf von Tricarico* 357
– Sohn 357
- Jakob Cazolus 303, 526
- Jakob de Bantra, *kaiserlicher Notar* 476
- Jakob de Molino, *kaiserlicher Bauaufseher in San Germano* 311, 371
- Jakob de Rocca Romana, *Baron, Ehemann der Perna von Morra* 486
- Jakob Senebaldus (*Iacobus Sinibaldus*) 289 f.
- Jakob von Aquino, *Bruder eines Adenulf* 347
- Jakob von San Severino, *Graf von Avellino* 357,
381, 383
- Jakob von Vitry, *Kardinalbischof von Tusculum, Geschichtsschreiber* 437 f., 507, 509–514,
516, 614
- Joachim von Fiore, *Abt, Autor* 133, 225 f.
- Johann Ohneland, *König von England* 461
- Johanna II., *Königin von Neapel* 26
- Johannes siehe auch *Giovanni*
- Johannes, *magister, Erzpriester von San Germano, Bruder des magister Petrus* 313,
372, 476, 490, 524
- Johannes, *Graf von Ceccano* 313, 331, 332
- Johannes, *Mönch in Montecassino (1209)* 74
- Johannes, *Mönch, Prior von Castellione, procurator seu syndicus abbatis et conventus Casinensis* 487
- Johannes, *Notar aus Teano, kaiserlicher Beauftragter* 268, 405, 409
- Johannes, *Notar in Apulien* 373
- Johannes, *Priesterkönig* 117, 414, 462
- Johannes Capuanus, *Mönch in Montecassino, Abt von S. Salvatore di Telese* 303
- Johannes Capuanus, *Notar in San Germano* 63
- Johannes Cazolus, *Mönch in Montecassino, Rektor* 296, 297, 302 f., 526
- Johannes Codagnellus, *Notar, Geschichtsschreiber* 130, 232
- Johannes Contus, *mercator Romanus, Bruder des Laurentius* 94
- Johannes Crassus, *Bote Papst Innozenz' III.* 209,
469
- Johannes de Archiepiscopo, *aus Troia* 488
- Johannes de Babuco domni Egidii [*Verracli*] *clericus* 86, 454
- Johannes de Campania, *Mönch in Montecassino* 210
- Johannes de Carbone 88, 504, 625
- Johannes de Colimento, *Mönch in Montecassino* 210
- Johannes de Lauro, *kaiserlicher Notar* 487
- Johannes de Marocta, *Mönch in Montecassino* 302
- Johannes de Poly, *Senator von Rom* 126
- Johannes de Trentenaria, *Kastellan der Rocca Janula* 369
- Johannes der Täufer, hl. 174
- Johannes Russo, *miles, aus Gaeta, Kastellan der Rocca Bantra* 208, 258, 502–504
- Johannes von Aquino, *Sohn des Robert* 354

- Johannes von Brienne, *König von Jerusalem* 150, 185, 218, 219, 256, 260 f., 332, 336, 413, 508, 513, 516, 518, 614
– Ehefrau 185
- Johannes von Pontecorvo, *Mönch in Montecassino* 300
- Johannes von S. Liberatore, *Mönch in Montecassino* 261
- Johannes von Salisbury, *Geschichtsschreiber* 543
- Johannes von San Germano, *magister, kaiserlicher Notar, Bruder Richards* 91, 100 f., 104, 108 f., 298, 333, 350, 386, 413, 420, 430, 434, 446, 450, 475–482, 484 f., 494 f., 577, 604 f.
- Johannes von San Germano, *magister, päpstlicher Kaplan* 476, 495
- Johannes von San Germano, *Mönch in Montecassino (1237)* 297 f., 476
- Johannes von San Germano, *päpstlicher Notar* 476
- Johannes von Toledo, *magister, Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina* 126, 396, 418, 427 f., 629
- Johanniter 389, 520 f.
– Großmeister (*magister domus Hospitalis*) 185, 389, 390, 407, 435 f., 508, 521
– *marescalcus domus Hospitalis* 521
- Jordan von Kalabrien, *Kastellan der Festung Montecassino* 369, 523
- Juden 293, 410, 411, 455, 473
- Judith, *Gräfin von Molise, Celano, Albe* 332, 326 f., 330–333
- Julian, *Mönch, Rektor von Montecassino (1236)* 296 f.
- Julian, *Mönch in Montecassino (1217)* 504 f.
- Komanen 414
- Konrad IV., *deutscher König* 53, 239
- Konrad von Marlenheim, *Graf von Sora* 137, 262, 263, 278, 283, 342, 466, 498, 500
- Konrad von Urach, *Kardinalbischof von Porto und S. Rufina* 444–446, 474, 477, 482
- Konstanze von Aragon, *Kaiserin* 116, 149, 377 f., 381 f., 481
- Konstanze von Hauteville, *Kaiserin* 53, 112 f., 117, 186, 275, 279, 282, 287, 323, 361, 377, 387, 496 f., 500, 582, 588, 594
- L. de Montenegro, *Mönch in Montecassino, Elekt von Monreale* 484
- L.(eonardus?) von Sant’Elia, *Kaplan des Thomas von Capua* 462, 469
- Ladislaus, *König von Neapel* 26
- Lando, *Erzbischof von Reggio Calabria / Messina* 248, 293, 300 f., 372, 453, 472–474, 519
- Landulf III. (I.), *Fürst von Capua und Benevent* 553
- Landulf (*Landulfus Senebaldus*), *Abt von Montecassino* 16, 21, 43, 54, 72, 77, 79–81, 82, 84 f., 103, 106, 128, 132, 138 f., 143, 198, 235, 240 f., 244, 247, 253, 254, 288–296, 303, 306, 310, 313, 314, 315, 317, 318 f., 340 f., 346, 347, 354, 389, 421, 423, 454, 456, 469, 475, 483, 485, 490–492, 495, 552, 554, 601 f., 610, 625, 629
– Bruder siehe *R. Senebaldus*
- Landulf de Montenegro, *Vater des Justitiars Richard* 483 f.
- Landulf von Aquino (*Catalogus Baronum*) 339 f.
- Landulf von Aquino, *Bruder des Raynald* 342
- Landulf von Aquino, *Baron im comitatus Gesualdi* 346
- Landulf von Aquino, *Justitiar der Terra di Lavoro, Sohn des Haymo* 243, 294, 339, 340, 341–346, 347, 351–354, 358, 563, 598
- Landulfus servus Aquinus, Rektor von Montecassino?* (= Landulf, Abt von Montecassino?) 196–198
- Latini* 587
- Laurentius Contus, *mercator Romanus, Bruder des Johannes* 94
- Leo Marsicanus (Leo von Ostia), *Mönch in Montecassino, Kardinalbischof von Ostia, Geschichtsschreiber* 28, 165, 212, 223 f., 394, 501, 552, 608
- Leonardus, *filius Robberti carpenterii, aus San Germano* 625
- Leonardus, *frater, Deutschordensbruder, procurator von Montecassino* 237, 292, 306, 310, 423, 432, 474, 519 f.
- Leonardus, *maximus notarius [Cassinensis]* 72, 73, 77 f., 317
- Leonardus, *Sohn des Raynald de Cayra* 317
- Leopold VI., *Herzog von Österreich* 143, 241, 292, 294 f., 421, 483, 508, 513, 517
- Lothar III., *Kaiser* 556, 557

- Lucius II., *Papst* 545
 Ludwig I., *Herzog von Bayern* 194, 516
 Ludwig IV., *Landgraf von Thüringen* 477
 Ludwig VIII., *König von Frankreich* 461
 Ludwig IX., *König von Frankreich* 419, 421
 Lupus Protospatarius, *Geschichtsschreiber* 145
- Magister Bernardus siehe *Bernardus Magister*
 Magister Johannes von Toledo siehe *Johannes von Toledo*
magistri siccle Brundusii, *Münzmeister von Brindisi* 95; siehe auch *Paganus Balduinus*
 Magnus, hl. 471
 Maio de Iuvenatio, *Richter* 372, 524
 Maio de Plancatone, *Sekret von Messina* 95
 Malgerius Sorellus, *miles* 57, 262, 342
 Manerius, *Bruder des Kanzlers Walter von Pagliara* 600
 Margarethe, *Tochter Kaiser Friedrichs II.* 346
 Margarethe von Österreich, *deutsche Königin* 445
 Margherita, *Königin von Sizilien, Gemahlin Wilhelms I.* 589 f.
 Maria, *Schwester des Bartholomäus de Prezenzano* 623
 Maria, *Tochter des Raynald de Paterno, Ehefrau des Roffred de Monte* 312
 Maria de Paladinis, *aus Sant'Elia* 100 f.
 Marinus Carazulus, *miles Neapolitanus, kaiserlicher Beamter* 293, 373
 Marius Rapistrus, *aus Neapel, Justitiar der Terra di Lavoro* 359, 365
 Markward von Annweiler, *procurator regni Siciliae* 43, 66, 120, 135, 136, 151, 202, 229, 279–282, 284 f., 287, 323, 361, 387, 498, 500, 564, 600
 Mars 137
 Martinus Mallone, *Anführer des Aufstands in Messina* 390
 Matthäus, *Prior von S. Maria de Babuco* 86, 454
 Matthäus de Miniano, *Mönch in Montecassino* 302
 Matthäus Dionisius (*de Dyonisio*), *Richter, kaiserlicher baiulus in San Germano* 315
 Matthäus Gentilis, *Graf von Lesina* 561 f.
 Matthäus Marclafaba (*Mattheus Marchafaber*), *magister camerarius* 508, 373
 Matthäus Paris, *Geschichtsschreiber* 437, 458
 Matthäus von Salerno, *sizilischer Vizekanzler* 25, 186
 Miraddo (auch Mirardo), *miles, Neffe des Abtes Adenulf von Montecassino* 209 f., 258 f., 265, 271
 Mongolen (auch Tataren) 396, 414, 419, 421 f., 452, 482, 627, 630
 Monterrat, *Markgraf von* siehe *Wilhelm VI.*
 Muslime (auch „Sarazenen“) 117, 134 f., 188, 194, 219, 245, 253, 268, 360, 377, 379, 385, 409, 436, 509–511, 513, 599, 626 f.
- Nicolaus, *Notar, aus San Vittore* 430
 Nicolaus, *Notar in San Germano* 109
 Nicolaus, *Sohn des Terrisius von Atina* 495
 Nicolaus de Chiaromonte, *Kardinalbischof von Tusculum* 116, 208 f., 450 f., 474
 Nicolaus de Cicala, *Justitiar der Terra di Lavoro* 121, 240, 243, 273 f., 345, 358–360, 363, 366, 373, 478, 598
 Nicolaus de Odolano, *aus Troia* 488
 Nicolaus von Collipetro, *Mönch in Montecassino, Abt von S. Lorenzo in Aversa* 261
- O., *acolythus* 439, 441 f.
Octavianus Siculus, kaiserlicher Beauftragter 373
Oddo diaconus at monachus, Mönch in Montecassino 456
 Oddo Verracllo, *dominus* 456, 460
 Oderisius I., *Abt von Montecassino* 212
 Oderisius II., *Abt von Montecassino* 606
 Oderisius, *Abt von S. Giovanni in Venere* 75, 624
 Oderisius de Verecle (*de Verreclis*) 460
 Oderisius von Aversa, *Mönch in Montecassino, Abt von S. Vincenzo al Volturno* 291
 Odo Verracllo, *clericus* 456
 Oliver von Köln, *Kardinalbischof der Sabina, Geschichtsschreiber* 507, 509, 510–515, 518, 614
 Ordericus Vitalis, *Geschichtsschreiber* 158, 179 f.
 Origenes, *Gelehrter* 102
 Otloh, *Geschichtsschreiber* 176
 Otto I., *Herzog von Meranien* 424
 Otto IV., *Kaiser* 111, 118, 123, 136, 140, 146, 147–149, 185, 206, 222, 253, 256 f., 263, 265, 271, 320, 324–326, 337, 340, 343,

- 346, 356, 377, 379, 380, 381, 387, 407 f., 627
- Otto, *Graf von Laviano* 600
- Otto Frangipane 478 f.
- Otto Palumbarie 528
- Otto von Tonengo, *Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano* 126
- Ottolina de Insula 340
- Ovid, *römischer Dichter* 135, 171 f., 175, 178, 179
- Paganus, *Herr von Casalvieri* 499
- Paganus Balduinus, *Münzmeister von Brindisi* 92, 95
- Palmerius de Iohanne de Bruna, *aus Foggia* 488
- Pandulf (*Pandulfus de Sancto Stephano*), *Administrator von Montecassino* 16, 54, 77, 103, 143 f., 254, 288, 295–300, 316, 368, 494
- Pandulf, *Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano* 458
- Pandulf, *Kardinaldiakon von SS. XII Apostoli* 458
- Pandulf Verracllo (*Pandulfus Verracelsus*), *Bischof von Norwich* 86–88, 267, 453–462, 465, 502 f., 507, 625
- Pandulf Verracllo, *Thesaurar von Chichester, Neffe des Pandulf von Norwich* 454, 456, 460 f.
- Pandulf von Anagni, *päpstlicher Subdiakon und Kaplan* 234–236, 242, 244, 291, 335
- Pandulf von Aquino, *Justitiar der Terra di Lavoro* 243, 342–347, 348, 351, 353, 354, 365 f., 368, 598, 599
- Patarener 293, 410
- Paulus de Logotheta, *kaiserlicher Beamter* 373
- Pelagius, *Kardinalbischof von Albano* 194, 236 f., 239–242, 244 f., 291, 292, 313, 412, 463 f., 467–469, 472, 474, 507, 508, 510, 511, 513–518, 592, 614
- Perna, *Tochter des Heinrich von Morra, Ehefrau des Jakob de Rocca Romana* 486
- Peter II. von Courtenay, *Kaiser von Konstantinopel* 219, 259 f., 452, 463
- Peter, *Graf von Celano und Albe* 146, 147 f., 151, 206, 212, 280, 320–325, 335, 337, 338, 356, 377 f., 402, 406 f., 439–441, 443, 500, 561, 564
- Söhne siehe *Raynald I., Erzbischof von Capua; Richard, Graf von Celano und Albe; Thomas, Graf von Molise, Celano, Albe*
- Petrus II. (*Petrus de Insula*), *Abt von Montecassino* 42, 54, 58, 59, 62, 65, 70, 72 f., 75, 77, 87, 115, 138, 198, 203 f., 579, 623
- Petrus III. (*Petrus Comes, Petrus Conte*), *Abt von Montecassino* 15, 54, 60, 75–77, 135, 140, 148, 198, 205–207, 212, 213, 253 f., 256–258, 260, 264 f., 303, 343, 500
- Neffe siehe *Seniorectus*
- Petrus, *iudex et advocatus Cassinensis (Ende 12. Jh.)* 78, 88, 487, 491 f.
- Petrus, *magister, Bruder des Erzpriesters Johannes von San Germano* 313, 372, 490, 524
- Petrus, *Rektor von Montecassino?* 196–198
- Petrus, *Mönch, camerarius von Montecassino* 198; siehe auch *Petrus III.*
- Petrus, *Mönch, cellerarius von Montecassino* 199, 205
- Petrus de Aymone, *miles, Kastellan der Rocca Bantra* 260, 276
- Petrus de Ebulo, *Geschichtsschreiber* 169, 387, 594
- Petrus de Ebulo, *Justitiar der Terra di Lavoro* 121, 273, 358–360, 467
- Petrus de Ota, *iudex et advocatus Casinensis* 88, 303, 316, 487
- Petrus de Telesia, *Richter* 372
- Petrus de Theodino de Gualterio, *magister, iudex et advocatus Casinensis* 88, 109, 314 f., 316 f., 318 f., 430, 468, 490–493, 525, 526
- Petrus de Vinea 9, 312, 353, 362, 369, 393, 422, 478, 479, 490, 494
- Petrus Diaconus, *Mönch in Montecassino, Geschichtsschreiber* 26, 552 f.
- Petrus Frangipane 480
- Petrus iudicis Benedicti, magister* 493
- Petrus Lombardus 226
- Petrus Medicus, *Richter in Sant'Elia* 487
- Petrus von Capua, *kaiserlicher Notar* 478
- Petrus von San Germano, *magister, Großhofrichter* 43, 218, 229, 248, 259 f., 266, 274, 311, 313, 315, 318 f., 405, 420 f., 430, 475, 485–494, 506, 597, 600
- Philipp II. Augustus, *König von Frankreich* 151, 264, 458
- Philipp, *Notar in San Germano* 485
- Philipp, *Rektor von Montecassino?* 196–198

- Philipp de Citro (auch *de Citra*), *comestabulus Capue, Bauaufseher in San Germano* 309–311, 364, 367, 370 f., 420, 559
- Philipp de Magdalone, *Richter* 374 f.
- Philipp de Sancto Magno, *Kastellan der Rocca Janula* 369
- Philipp de Zunculo, *Justitiar der Abruzzen* 563
- Philipp von Aquino, *Justitiar im Prinzipat und im Gebiet von Benevent, Bruder des magister Raynald* 347, 352
- Philipp von Schwaben, *deutscher König* 112, 147, 378
- Philipp von Sorrent (*de Surrento*), *Ritter aus Capua* 372, 490, 524
- Philippus diaconus et monachus, Mönch in Montecassino* 198
- Priesterkönig Johannes siehe *Johannes, Priesterkönig*
- Quintilian, *römischer Rhetoriker* 169
- R. Senebaldus, *päpstlicher Subdiakon und Kaplan, Bruder Abt Landulfs von Montecassino* 290, 494 f.
- Radulph von Mérencourt *Patriarch von Jerusalem* 437, 508
- Rainer von Perugia, *Notar, Autor* 146
- Rainer von Viterbo, *Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin* 116, 208 f., 451
- Rao de Balbano, *Graf von Conza, Justitiar im Prinzipat* 236, 239, 243, 245, 598, 599
- Raymund VI., *Graf von Toulouse* 225
- Raymund de Penna, *aus der Marsia* 84
- Raynald I. (Raynald von Celano), *Erzbischof von Capua* 324, 330
- Raynald II., *Erzbischof von Capua* 330
- Raynald II., *Abt von Montecassino* 79, 203, 624
- Raynald, *magister, Notar in San Germano* 69, 82
- Raynald (auch Rayner) de Aversa, *Schwager des Thomas von Molise* 43, 328 f., 338, 329, 333
- Söhne 333
- Raynald Buccavitelli, *dominus* 88, 623
- Raynald de Aquaviva, *capitaneus* 374
- Raynald de Carci, *Mönch in Montecassino* 300
- Raynald de Cayra, *magister, iudex et advocatus Cassinensis* 86, 88, 109, 297 f., 314, 316–319, 320, 454, 468, 485, 491 f., 525, 526, 599
- Sohn siehe *Leonardus*
- Vater? siehe *Richard de Cayra*
- Raynald de Paterno, *miles, Richter, aus San Germano* 84, 88, 310, 312, 315, 624
- Raynald Senebaldus 280, 289
- Raynald von Aquino (Catalogus Baronum), *Sohn des Lando IV. Graf von Aquino* 339 f., 342
- Raynald von Aquino, *Bruder des Landulf* 342
- Raynald von Aquino, *magister, Bruder des Justitiars Philipp von Aquino* 43, 347
- Raynald von Bari, *nobilis vir* 57, 310
- Raynald von Jenne, *Kardinalbischof von Ostia* 300, 460, 470; siehe auch *Alexander IV.*
- Raynald von San Germano, *magister, Notar in Sant'Elia* 107
- Raynald von Spoleto (von Urslingen), *Herzog von Spoleto* 134 f., 234, 247, 294, 362, 367, 384, 388 f., 412, 464, 599
- Raynaldus comes, filius Senebaldi* (Catalogus Baronum) 289
- Rayner (auch Raynald) Belegrimi (Pelegrini) de Sancto Helya, *kaiserlicher Kämmerer in der Terra Sancti Benedicti, Kastellan der Rocca Janula* 310 f., 315, 368
- Raynus, *Sohn des Raynald de Adelmario* 85, 88, 623
- Reiner von Lüttich, *Geschichtsschreiber* 192
- Riccardus, *magister, filius magistri Riccardi de Cayra* 85, 108, 317
- Richard I. Löwenherz, *König von England* 586
- Richard, *Graf von Aversa* 108
- Richard, *Graf von Celano und Albe, Bruder des Thomas* 322, 326 f., 382 f.
- Richard, *Bischof von Venafro* 88, 523
- Richard Conti, *Graf von Sora* 205, 226, 262 f., 344, 386, 442
- Richard de Aquila, *Graf von Fondi* 26, 47, 147, 226, 263, 320, 324, 356, 377 f., 402, 406, 439–441, 443, 458, 500, 535, 561 f., 564
- Richard de Babuco, *dominus, Ehemann der Toscana* 85
- Richard de Cayra, *magister, iudex et advocatus Casinensis* 108 f., 317
- Richard de Guerra, *Kastellan der Rocca Janula* 369
- Richard de Molino, *Justitiar der Abruzzen* 372

- Richard de Montefusco, *Justitiar der Capitanata* 374 f.
- Richard de Montenegro, *Justitiar der Terra di Lavoro* 57, 93–95, 98, 100, 105, 248, 353, 364, 366, 368, 374, 472, 475, 479 f., 483–485, 493, 523, 524, 525, 565, 585, 597, 604
- Bruder siehe *Gregor; Thomas*
 - Mutter 484
 - Neffe siehe *Richard*
 - Töchter siehe *Isolde, Thomasia*
 - Vater siehe *Landulf*
- Richard de Montenegro, *Neffe des Justitiars Richard* 484
- Richard de Pulcara, *collector, magister procurator in Terra di Lavoro und Prinzipat* 478 f., 523
- Richard von Aquino, *Graf von Acerra* 108, 278, 282, 342, 352, 354
- Richard von Settefrati (*Ryccardus de Septem fratribus*), *Mönch, Vizedekan von Montecassino* 301–303
- Richer, *Bischof von Melfi, Großhofjustitiar* 357
- Robbertus miles notarius, *aus S. Giorgio a Liri* 101
- Robert, *Bischof von Fondi* 458
- Robert de Apolita, *Kastellan von Rocca-guglielma* 276
- Robert de Barone, *Kleriker, aus San Giorgio a Liri* 99–101, 484
- Robert de Busso (de Basso), *Baron aus der Grafschaft Molise, Justitiar der Abruzzen* 372, 374
- Robert de Conca, *dominus, Ehemann der Toscana* 85, 88
- Robert de Foresta, *Mönch, Rektor von Montecassino* 296, 297, 300
- Robert de Ota, *Mönch in Montecassino* 302 f.
- Robert von Aquino, *Justitiar der Terra di Lavoro* 342–345, 347, 348, 353, 368
- Roffred (*Roffridus de Insula*, auch als *Goffredus*), *Abt von Montecassino, Kardinalpriester von SS. Marcellino e Pietro* 6, 15 f., 23, 42, 48–51, 54, 55, 58–60, 65, 74–78, 83 f., 113, 115, 133, 138 f., 140, 141, 148, 197 f., 202–207, 211 f., 213, 214 f., 224, 253–256, 260, 261–263, 265, 272, 275–283, 289, 303, 340, 342, 352, 378 f., 387, 401, 402, 456, 465, 468, 483, 497 f., 500, 503, 591, 592, 610, 623 f., 626
- *consobrinus* siehe *Petrus de Aymone*
 - Neffe (*nepos*) 202
 - Schwager siehe *Herveus*
 - Schwester 276
- Roffred, *Erzpriester von San Germano, Bischof von Teano* 313, 314, 523
- Roffred de Monte, *miles, Ehemann der Maria, aus San Germano* 57, 312 f., 317, 318, 347
- Roffred Verraclo, *dominus (= Roffred, Vikar in Aylsham?)* 456, 458, 460, 503
- Roffred von Benevent, *Rechtsgelahrter, Professor in Neapel* 43, 67, 405, 485, 495, 600
- Roffred von San Germano (auch als *Goffredus*), *magister, Großhofrichter* 43, 218, 266, 405, 485–494, 600
- Söhne 485
- Roffridus iudicis Benedicti de S. Germano, *magister* 493
- Roger I. von Hauteville, *Graf von Sizilien und Kalabrien* 596
- Roger II., *König von Sizilien* 46, 59, 545, 560 f., 581, 583, 588, 591, 592–594
- Roger, *Graf von Andria* 352, 361, 496
- Roger, *Graf von Molise, Vater der Judith, Schwiegervater des Thomas von Molise* 322, 564
- Roger, *Graf von Celano und Molise, Sohn des Thomas von Molise* 63, 325 f.
- Roger, *Herzog von Apulien, Sohn König Tankreds von Sizilien* 151
- Roger, *Rektor von Montecassino?* 196–198
- Roger de Amicis, *capitaneus* 365, 528
- Roger de Aquila, *Graf von Fondi, Sohn des Richard de Aquila* 23, 44, 234, 263 f., 320 f., 325, 335, 357, 367, 382, 383
- Roger de Asculo, *Richter* 136, 371
- Roger de Galluccio, *Justitiar der Terra di Lavoro* 243, 345, 359, 365 f., 374, 486, 598, 599
- Roger de Landenulfo, *aus der Terra Sancti Benedicti, kaiserlicher Beauftragter* 310, 315, 526
- Roger de Pescolanzano, *kaiserlicher Beauftragter* 334, 360
- Roger Scallione, *aus Foggia* 488
- Roger von Aquino 344
- Roger von Wendover, *Geschichtsschreiber* 244, 427, 515
- Roger de Monte Millulo (von Monte Miglio), *dominus, Neffe des Berard* 77 f., 87 f., 623

- Rogerius *diaconus et monachus*, Mönch in Montecassino 198 f.
- Rolandinus von Padua, *Notar, Geschichtsschreiber* 64, 114, 130, 145, 169, 172, 178 f., 602
- Romuald von Salerno, *Geschichtsschreiber* 38, 40 f., 589
- Rufinus von Sorrent, *Gelehrter, Autor* 579 f., 596
- Ruprecht von der Pfalz, *deutscher König* 3
- Russen 414
- Saba Malaspina, *Geschichtsschreiber* 157, 164, 585
- Saladin, *Sultan von Ägypten und Damaskus* 436
- Salimbene de Adam, *Geschichtsschreiber* 132 f., 471, 595
- Sallust, *römischer Geschichtsschreiber* 161
- Salvian, *Kirchenvater, Geschichtsschreiber* 163 f.
- Sanctus de Montefusco, *provisor castrorum* 373
- Sanzanome, *Richter, Geschichtsschreiber* 130, 172
- saraceni, „Sarazenen“ siehe *Muslimen*
- Sembottus, *Deutschordensbruder* 306, 432
- Senebaldus, Sinibaldus (Nach- oder Beinamen) siehe *Jakob; Landulf; Raynald*
- Senebaldus de Fossaceca, *Ritter in der Terra di Lavoro, Bruder des Hugolinus* 525
- Seniorectus, *Mönch in Montecassino* (1209/1210), *Neffe des Abts Petrus Conte, Kastellan der Rocca Bantra* 206, 258, 302 f.
- Seniorectus, *Mönch in Montecassino* (1239) 302 f.
- Sephedinus siehe *al-ʿĀdil*
- Servitenorden 34 f.
- Sibylle, *mythische Figur* 593, 594
- Sibylle von Acerra, *Königin von Sizilien* 322, 352
- Siegfried, *Bruder des Diepold von Schweinspeunt* 197, 285
- Siffridus, *Notar in San Germano* 85
- Simon IV. von Montfort 225
- Simon (Symon), *Rektor von Montecassino?* 196–198
- Simon de Collealto, *Mönch in Montecassino* 210
- Simon (Symon) de Presentiano, *Mönch, Rektor von Montecassino* 296 f.
- Simon *diaconus et monachus*, *Mönch in Montecassino* 198, 199
- Staufer, *Herrschergeschlecht* 4, 6, 11, 40, 57, 73, 112, 138, 169, 190, 207, 210, 222, 231, 282, 287, 294, 319 f., 352, 355, 368, 387, 496, 546, 560, 561, 565, 581, 583, 590, 594, 610, 615, 621
- Stephan I. (*Stephanus Marsicanus*), *Abt von Montecassino* 2, 8, 15, 21, 30 f., 43, 50–55, 61, 66, 72, 74, 77, 79 f., 82, 84, 86 f., 103, 111–113, 115 f., 118–122, 137, 138, 140, 142, 159–161, 163, 165, 169, 183–186, 192, 204, 206–208, 209, 210, 211–224, 225–230, 233, 246, 250 f., 253–256, 258–261, 265, 274, 275, 282, 290, 318, 330, 333, 358–360, 378 f., 382–384, 398 f., 401 f., 420, 444, 446, 451–457, 461, 463, 465 f., 475, 488 f., 491, 501–506, 554, 555, 557, 565, 592, 603, 605–608, 625, 629
- Vater(?) siehe *Drogo, Sohn des Senebaldus*
- Stephan II. (*Stephanus de Corvaria*), *Abt von Montecassino* 16, 54, 77, 144, 211, 213, 253, 254, 288, 297, 298–304, 422, 473, 481, 502, 504, 527 f., 568, 630
- Stephan, *Bischof von Vác (Waitzen)* 421
- Stephan, *Kaplan Gregors IX.* 304, 455
- Stephan, *Notar in San Germano* 72, 81, 82, 87 f., 294, 354, 454, 456, 485, 552
- Stephan Conti, *Kardinalpriester von S. Maria in Trastevere, Neffe Innozenz' III* 205, 460
- Stephan de Anglone, *Justizier der Terra di Lavoro* 243, 308, 345, 365–368, 521 f., 598, 599
- Stephan Romoaldi, *Steuereinnahmer in der Terra di Lavoro* 523
- Stephan von Fossanova, *Kardinalpriester von SS. XII Apostoli* 43, 116, 220, 262, 453, 458, 463, 465–467, 502 f.
- Stephania, *Tochter des Peter von Celano, Schwiegertochter Diepolds von Schweinspeunt* 324
- Stephanus *magistri Riccardi de Cayra, canonicus S. Germani, Bischof von Carinola* 109
- Sultan (*soldanus*) siehe *al-ʿĀdil; al-ʿĀmil; al-Muʿazzam*
- T., *Mönch in Montecassino* 468
- Tacco von Pontecorvo (*Tacconus de Pontecuruo*), *miles* 310

- Taffurus von Capua, *Kastellan der Rocca Janula, Verwandter des Petrus de Vinea* 301 f., 364, 369, 523, 526
- Tancredus, *magister, iudex et advocatus Cassinensis* 88, 314, 316, 491
- Tancredus de Venafro, *Kastellan von Roccaguglielma* 314, 504
- Tankred von Lecce, *König von Sizilien* 77, 113, 150, 151, 186, 197, 202, 211, 260, 263, 275 f., 278, 281–284, 286 f., 340, 342, 352, 354, 387, 496–499, 564
- Templer 389, 390, 435, 436, 520 f.
– Großmeister 389, 407, 435 f., 508, 626
- Terrisius von Atina, *Professor in Neapel* 295, 297, 486, 494 f., 594
– Sohn siehe *Nicolaus*
- Thaddäus von Suessa, *Großhofrichter* 279, 316, 363, 479, 494, 600
- Theodinus de Pesciolanzano, *Justitiar* 334, 360
Theodinus iudicis Gualtierii, dominus, rector 314, 316–318, 490–493, 503
Theodinus Magistri Petri de S. Germano 493
Theutonici (Teutonici) 127, 284, 383, 498, 587, 600
- Thomas, *Graf von Caserta* 357
- Thomas, *Mönch in Montecassino (1209)* 74
- Thomas (*Thomasius*), *Mönch in Montecassino (1217)* 504 f.
- Thomas, *Propst von S. Maria de Luco, procurator seu syndicus abbatis et conventus Casinensis* 487 f.
- Thomas de Magistro, *Kastellan der Rocca Bantra* 315
- Thomas de Montenegro, *Justitiar im Prinzipat, capitaneus, Bruder des Justitiars Richard* 368, 374 f., 483 f.
- Thomas de Osmundo, *Justitiar der Basilikata* 523
- Thomas de Pando, *aus Scala, kaiserlicher Beauftragter* 372
- Thomas von Aquin, hl., *Kirchenlehrer* 70, 357, 579
- Thomas von Aquino (auch Thomas von Acerra), *Graf von Acerra, capitaneus regni* 240, 243 f., 328, 330, 339–351, 353 f., 356 f., 362–364, 369 f., 424, 479, 481, 519, 535, 562, 598 f.
– Sohn siehe *Adenulf von Aquino*
- Thomas II. von Aquino, *Graf von Acerra, Sohn des Adenulf von Aquino* 341, 346
- Thomas von Capua, *Kardinalpriester von S. Sabina* 126, 142, 144, 189 f., 199, 221, 237, 245, 424, 453, 462, 467–472, 482, 492, 582, 586
- Thomas von Caserta, *Richter* 370, 372
- Thomas von Molise (auch Thomas von Celano), *Graf von Celano, Albe und Molise* 5, 43, 146, 212, 222, 234, 242, 247, 321–323, 325–338, 340, 344, 357, 360, 382–385, 407, 446, 488, 586, 610, 621
– Ehefrau siehe *Judith*
– Kinder 336; siehe auch *Roger, Graf von Celano und Molise*
– Schwager siehe *Raynald de Anversa*
– Schwester 329
- Thomasia de Montenegro, *Tochter des Justitiars Richard* 484
- Tibold (Diepold) de Dragone 126
- Titus Livius, *römischer Geschichtsschreiber* 198
- Tuscanus, *domina, Tochter des Raynus, Ehefrau von 1. Robert de Conca, 2. Richard de Babuco* 85, 108
- Ugolino da Segni, *Kardinalbischof von Ostia* siehe *Gregor IX.*
- Urbanus, *Richter, kaiserlicher Beauftragter* 268 f., 405, 409
- Urso Castaldus, *kaiserlicher Beauftragter* 314
- Vergil, *römischer Dichter* 175
- Vergilius, hl. 452
- Verraclo, *Familie* 503; siehe auch *Egidius; Odo; Oddo; Pandulf; Roffred*
- Viktor III., *Papst* 46; siehe auch *Desiderius, Abt von Montecassino*
- Vitalis, *Mönch, Dekan von Montecassino* 77, 84, 86, 138, 454, 624 f.
- W., *scriptor Innozenz' III.* 440
- Waldemar II., *König von Dänemark* 334
- Walter, *Erzbischof von Palermo* 25, 186
- Walter de Cicala, *kaiserlicher Beauftragter* 478, 480
- Walter von Aversa 374
- Walter III., *Graf von Brienne* 151, 202, 281, 323, 342, 361, 499, 561, 586, 600

- Walter von Pagliara, *Bischof von Catania, sizilischer Kanzler* 337, 509, 514 f., 517, 586, 600
- Wilhelm I., *König von Sizilien* 48, 73, 545, 592 f.
- Wilhelm II., *König von Sizilien* 22, 25, 28, 48, 52, 58 f., 112–115, 120, 132, 137 f., 150, 167, 173 f., 179–182, 186, 189 f., 195 f., 200–202, 218, 273–275, 281, 359, 361, 378, 387, 404, 496 f., 546, 566, 581, 584, 587–594, 589 f., 600, 608, 616 f., 621
- Wilhelm VI., *Markgraf von Montferrat* 118 f., 149 f., 407 f., 627
- Wilhelm, *Graf von Caserta* 281, 564
- Wilhelm, *Sohn des Grafen Wilhelm von Caserta, Schwiegersohn Diepolds von Schweinspeunt* 281
- Wilhelm (*Guillelmus*) de Bantra, *kaiserlicher baiulus in San Germano* 315
- Wilhelm (*Guillelmus*) de Pignataro, *Mönch in Montecassino* 302
- Wilhelm (*Guillelmus*) *filius Laurentii di Sessa, provisor castrorum der Terra di Lavoro* 523, 526 f.
- Wilhelm (*Guillelmus*) von Capua, *magister, kaiserlicher Notar* 432, 521
- Wilhelm von San Germano, *magister, päpstlicher Kaplan, Erzpriester von San Germano* 313, 421
- Wilhelm Capparone 61
- Wilhelm de Sancto Fraymundo, *Justitiar der Terra di Lavoro* 297, 366, 368, 523
- Wilhelm de Spinosa, *Kastellan der Rocca Janula* 369, 523
- Wilhelm Fallocio (*Guillelmus Fallocta*), *Richter, aus San Germano* 88, 312 f.
- Wilhelm Paganus 226, 386
- Wilhelm von Salerno, *Richter* 374
- Wilhelm von Sora, *kaiserlicher Kommandant* 369
- Zacharias, *Papst* 80, 551–553
- Zacharias, *Vater Johannes des Täufers* 103, 105, 174
- Zachäus, *aus San Pietro in Monastero* 624
- Zisterzienser 43, 57, 112, 217, 228, 301, 445, 465, 477, 591

2 Orte

- Abruzzen 211, 289, 299, 316, 320, 440, 523–525, 526–528, 535, 544 f., 555, 560 f., 563, 568
 – Justitiariat 96, 369, 371f., 374, 480, 525, 528, 546 f., 560, 563, 572
 Accumoli (Prov. Rieti) 545
 Adria 440, 537, 545, 547, 563
 Ägypten 193, 402, 474, 507, 512
 Ailano (Prov. Caserta), *Kastell* 240, 346
 Akkon 390, 507 f., 510, 517, 520
 Alatri (Prov. Frosinone) 123
 Albaner Berge 462, 569
 Albe, *Grafschaft* 212, 322
 Alife (Prov. Caserta) 53, 323, 347, 555, 561, 569
 – Bistum 237
 Alpen 216, 232, 379
 Alvito (*Albeta*, Prov. Frosinone) 339, 344, 347
 Amalfi 58, 141, 555
 Amatrice (Prov. Rieti) 545
 Amelia (Prov. Terni) 523
 Amiterno (Prov. L'Aquila) 545
 Anagni (Prov. Frosinone) 123, 143, 144, 189, 208 f., 234, 255, 291, 312 f., 426, 471 f., 480, 535, 537, 541, 555, 629
 – S. Stefano di Portarivi, *Kloster* 209
 Ancona, *Mark* siehe *Mark Ancona*
 Andria 537
 Anglone (heute Villa Latina, Prov. Frosinone) 553
 Antrodoco (auch *Introdoco*, Prov. L'Aquila) 96, 523, 535, 568
 – *Kastell* 299, 309, 362, 349, 526–528
 Anversa degli Abruzzi (Prov. L'Aquila) 43, 329
 Apennin 233, 535, 548, 563
 Apricena (Prov. Foggia) 385, 537
 Apulien 23, 53, 130, 150, 151, 191, 219, 238, 241, 248, 292–294, 331, 357–359, 363, 373, 385, 439, 441–443, 453, 460, 473, 476, 479, 487, 506, 536 f., 541 f., 555, 561, 564–572, 576, 614
 – Großregion Apulien – Terra di Lavoro 182, 195f., 324, 356, 361, 441 f., 547, 560–562, 566, 576
 – Herzogtum 268, 560
 Aquileia, Patriarchat 241, 421
 Aquino (Prov. Frosinone) 53, 244, 339, 342 f., 345–347, 351, 477, 481, 551, 558, 568–570
 – Bistum 237, 523, 544
 – Grafschaft 108, 202, 339, 340, 347, 555
 – Herren von bzw. *domini de* siehe *de Aquino*, *Familie*
 Arce (Prov. Frosinone), *castrum* 262, 525, 547
 Arezzo 555
 Ariano (heute Ariano Irpino, Prov. Avellino) 46, 346
 Arpino (Prov. Frosinone) 483
 Arquata del Tronto (Prov. Ascoli Piceno) 545
 Arrone (Prov. Terni) 523
 Arsoli 545
 Ascoli Piceno 303, 528, 541, 545, 547, 555, 568
 Assisi 568
 Atina (Prov. Frosinone), *castrum* 42, 58 f., 75, 78, 84, 113, 133, 138, 205, 209, 216, 243, 244, 259, 272, 279 f., 286, 293, 295, 297, 347, 382, 456, 498 f., 557, 564, 591, 592, 624
 – S. Maria, *Kirche* 133, 624
 Ausonia siehe *Fratte*
 Avellino 297, 357, 555, 564
 Aversa (Prov. Caserta) 43, 205, 392, 555, 561, 564
 – S. Lorenzo, *Kloster* 261
 Avezzano (Prov. L'Aquila) 53, 569, 570
 Aylsham (Norfolk) 460
 Babuco (heute Boville Ernica, Prov. Frosinone) 454
 – S. Maria de Babuco, *Kloster* 86, 454
 Bari 536, 541, 555
 – Erzbistum 384
 – *Iustitiarius Terre Bari* 269, 525, 572
 Barletta 241, 290, 308
 Basilikata 357, 541, 547, 567
 – Justitiariat 522 f., 560
 Benevent 43, 53, 120, 205, 300, 347, 545, 549, 555, 564 f., 568 f., 571
 – Herzogtum 549, 551, 553
 – *Terra Beneventana* 373, 560
 Boiano (Prov. Campobasso) 326–329
 Bologna 134, 146, 172, 173, 447, 450, 481
 – Bistum 459, 567
 – S. Maria dei Servi, *Kloster* 34 f.
 Borgo San Donnino 477
 Bouvines, *Schlacht von* 123 f., 149, 337

- Brabant, *Herzog von* siehe *Heinrich I.*
 Brindisi 128, 142, 150 f., 219, 238, 259 f., 464, 508, 510, 522, 535, 541
 – Erzbistum 261
 – Münze 91 f., 95, 97 f., 308, 314
 Brocco (Prov. L'Aquila), *Kastell* 262, 344
 Byzanz siehe *Konstantinopel*
- Caesarea (ehem. Celano) 117, 189, 199, 270, 333 f.
 Caiazzo (Prov. Caserta) 238, 464
 Caira (*cayra*) (bei Cassino, Prov. Frosinone), *casale* 317
 Calatrasi (*Calatrasí*) (bei San Giuseppe Jato, Prov. Palermo) 92, 627
 Caleno, *Grafschaft* 339
 Campagna 135, 237, 278, 284, 543, 548, 569
 Campobasso 77, 120, 327, 351
 Canne (Fraz. di Barletta, Prov. Bari) 141, 151, 323
 Canosa di Puglia (Prov. Bari) 537
 Capaccio (Prov. Salerno) 351, 585
 Capitanata 541, 555, 561, 564, 566, 573
 – Justitiariat 269, 374, 572
 Capua 9, 121, 141, 143, 147, 151, 217, 227, 238, 244, 255, 292, 307, 309, 324 f., 393, 346, 348, 359, 368, 372 f., 410, 462, 467, 475, 490, 500, 524, 537, 548, 554 f., 564 f., 568–570, 613
 – Assisen von 52, 120, 121, 218, 231, 259, 272, 287, 334, 386, 399, 410 f., 562, 563, 590, 627
 – Brückentor 565
 – *burgo* 362
 – Erzbistum 297, 324, 330, 349, 362, 367; siehe auch *Raynald I.*; *Raynald II. von Capua*
 – Langobardisches Fürstentum 553
 – *Principatus Capue* 368, 443, 543, 546, 560, 565
 – S. Angelo in Formis, *Kloster* 210
 – S. Benedetto, *Kloster* 210
 Carinola, *Bistum* 523; siehe auch *Stephanus magistri Riccardi*
 Carpineto (Prov. Frosinone) 461
 Carpinone (Prov. Isernia) 333
 Carsoli (Prov. L'Aquila) 545
 Caserta 29, 43, 207, 267, 373, 555, 564
 – Bistum 367
 – Grafschaft 487; siehe auch *Thomas*; *Wilhelm*
 Cassino (Prov. Frosinone) siehe *San Germano*
- Castelcicala (Fraz. di Nola) 478
 Castellione (bei Foggia), *casale* 121, 219, 248, 259 f., 293, 487, 489, 506, 537, 572
 Castelluccio (Prov. Frosinone) 202
 Castelnuovo (heute Castelnuovo Parano, Prov. Frosinone), *castrum* 244, 278–281, 293, 347, 553
 Castrocielo (Prov. Frosinone), *castrum* 293, 347
 Catania 269, 488, 627 f.
 Cava dei Tirreni (Prov. Salerno)
 – SS. Trinità di Cava de' Tirreni, *Kloster* 73, 293
 Ceccano (Prov. Frosinone) 332, 454
 – Grafschaft 295, 394, 465
 Celano (Prov. L'Aquila) 117, 151, 189 f., 199, 222, 246, 247, 264, 289, 321, 326, 327–333, 335, 336, 338, 357, 487, 548, 599
 – Grafschaft 212, 322, 236, 252, 320–322, 325 f., 561, 610; siehe auch *Peter*; *Richard*; *Thomas*; *Roger*
 – S. Giovanni, *Kirche* 334
 Centurbio (heute Centuripe, bei Enna) 248
 Ceperano (Prov. Frosinone) 143, 234, 292, 356, 366, 440 f., 470, 525, 543 f., 546 f., 548, 561, 569, 629
 Cetraro (Prov. Cosenza) 555, 572
 Chichester, *Bistum* 521, 454, 460
 Chieti 555
 Cicoli (heute Petrella Salto) 289
 Cividale 390
 Civitavecchia 536
Comitatus Gesualdi 346
 Corbara (Prov. Salerno) 299
 Corbarie, Corbare (bei Pontecorvo, Prov. Frosinone) 299
 Córdoba 189 f., 199
 Corneto (heute Tarquinia, Prov. Viterbo) 313
 Cortenuova, *Schlacht von* 144
 Corvara (Prov. Pescara) 299
 Corvaro (heute Corvaro Borgorose, Prov. Rieti) 299
 Cosenza 268, 279, 555
 Cremona 349, 363, 379, 413, 426, 482, 628
 Crevalcuore, *Kastell im Bistum Bologna* 567
 Croce (bei Rocchetta, Prov. Caserta) 267
Crux Ordeoli 267 f., 546 f., 627; siehe auch *Oriolo*
 Cuma 306, 375, 537, 559

- Damiette (Ägypten) 7, 111, 122, 133 f., 141, 167, 187–190, 193–195, 199–201, 407, 414, 453, 464, 474, 507–518, 600, 612, 614
 – Kettenturm 149, 150, 508–510, 517
- Deutschland 66, 123, 136, 148 f., 185, 210, 216, 221, 227, 253, 255 f., 260, 277 f., 296, 297, 349, 363, 377, 380 f., 390, 420, 444 f., 452, 486, 498, 537, 562, 566, 573, 600
- Dänemark, König von siehe *Waldemar II.*
Due Leoni (bei Ausonia) 553
 Durazzo 124, 463
- Ely, *Bistum* 459
 Emilia 423, 445, 477
 Emilia Romagna 541
 England 457–461, 463, 465, 475, 537, 596
 – König von siehe *Johann Ohneland*; *Heinrich III.*
 Exeter, *Bistum* 454
- Faenza 568
 Fano 349, 363, 415, 451, 568, 528
 Farfa, *Kloster* 291
 Ferentino (Prov. Frosinone) 122, 123, 218, 331
 Fermo (Prov. Ascoli Piceno) 528, 541, 568
 Flagella (auch *Civitas nova*) 548, 569
 Flandern 513
 Florenz 130, 172, 480
 Foggia 52, 218, 293, 228, 306 f., 331, 359, 374, 402 f., 414, 421, 431, 479, 487, 488, 506, 523–525, 529, 541, 567, 568, 570, 628 f.
- Foligno 568
 Fondi (Prov. Latina) 359, 360, 458, 489, 537, 544 f., 560 f.
 – Bistum 523, 544
 – Grafschaft 47, 226, 263, 320 f., 367, 371, 375, 386, 524 f., 561; siehe auch *Richard*; *Roger de Aquila*
 – S. Magno, *Kloster* 456, 625
 Fossanova, *Kloster* 465, 484
 Frankreich 512, 555
 – König von siehe *Philipp. II. Augustus*; *Ludwig IX.*
 – Thronfolger siehe *Ludwig VIII.*
- Fratte (*Fracte*, heute Ausonia, Prov. Frosinone) 278 f., 281, 554
 Fucino (heute inexistent), *See in der Marsia* 84, 211, 480
- Gaeta (Prov. Latina) 123, 140, 185, 216, 245 f., 255, 258, 260, 312, 330, 343 f., 367, 370, 373 f., 379, 425, 425, 453, 454, 460, 462, 470, 503, 508, 510, 537, 555, 558, 561, 563
 – Kastell 344
 – Türme 370
- Gargano, *Vorgebirge in Apulien* 561
 Garigliano, *Fluss* 226, 258, 264, 549, 551, 554, 561
 Geldern, Grafschaft 477
 Genua 131, 144, 230, 351, 486, 508, 513, 586, 602
 Gran Sasso, *Gebirgsmassiv* 560
 Griechenland 150, 463
 Grosseto 91, 375, 431, 536, 570
 Grotta Minarda (bei Ariano Irpino) 346
 Grottaferrata 306, 569
- Heiliges Land (*Terra sancta*) 121, 130, 142, 185 f., 188, 194, 236, 238, 244, 253, 270, 290, 332, 348, 351, 389, 397, 402, 407, 408, 409, 413 f., 420, 432, 436–438, 445, 474, 508 f., 519, 521, 534, 536, 543, 578, 612
- Insula (heute Isola del Liri, Prov. Frosinone) 202, 289, 340
 Insula Pontis Solarati (heute Isoletta, Fraz. di Arce, Prov. Frosinone) 238, 351, 547 f., 568, 570
 Isernia 374, 264, 327, 333, 374, 555, 564
- Jaffa 454, 520
 Jerusalem 193, 390, 474, 509, 511 f., 518, 520, 580
 – Königreich 119, 132, 138 f., 167, 385, 390; siehe auch *Isabella*; *Johannes von Brienne*
 – Patriarchat 389, 390, 407, 413, 437 f., 508, 520 f., 626; siehe auch *Albert*; *Gerold*; *Haymar Monachus*; *Radulph*
- Kairo 509
 Kalabrien 91 f., 182, 195 f., 267, 268, 315, 357, 362, 368, 378, 487, 533, 536, 547, 555 f., 566, 572, 614
 – Justitiariat(e) 487, 547
 Kalka (heute Kalmius), *Fluss* 414

- Kampanien 346, 373, 537, 541, 549
 Karthago 198, 246, 548
 Kastilien, *Königreich* 582; siehe auch
Alfons VIII.; Alfons X.; Ferdinand III.
 Kilikien 427
 Köln 507, 515
 Konstantinopel (auch Byzanz) 187, 219, 225,
 259, 461, 463–465, 587, 504 f.
 – Hagia Sophia 463
 – Kaiserreich siehe *Peter von Courtenay*
 – Patriarchat 463
 – S. Maria de Virgiottis (*de Virgionis, de*
Virgictis), *Kloster* 219, 259, 504, 505 f.
 Kroatien 459
- L'Aigle (Normandie) 320, 535
 Lagopesole (Prov. Potenza), *Kastell* 567, 569
 Lariano (südl. Rom), *Kastell* 209
Laricia siehe *Larizza; Riccia*
 Larizza (Fraz. di Montemarano, Prov. Avellino)
 567
 Las Navas de Tolosa, *Schlacht von* 66, 148, 405,
 435, 626
 Latium 2, 537, 542, 544, 549
 Liri, *Fluss* 233, 295, 544–548, 551, 562
 Lombardei 131, 301, 331 f., 349–351, 363, 379,
 415, 419, 467, 473 f., 481, 490, 525, 527,
 532 f., 536 f., 541, 582, 585, 629
 Lucca 172, 228, 458
 – S. Giorgio, *Kloster* 228
 Lucera 94, 523, 536 f.
 Luco (heute Luco dei Marsi, Prov. L'Aquila) 487
 – S. Maria, *Kloster* 487 f.,
 Lupico (*castrum Lupici*) (heute Pico, Prov.
 Frosinone) 484
- Macerata 389
 Mailand 100, 230, 379, 408, 477, 481, 533,
 536 f., 567 f.
 – Erzbistum 481
 Mainz 380
 – Erzbistum 380
 Malta 335, 357
 Malvito (Prov. Cosenza), *castrum* 279, 557
Marchia siehe *Mark Ancona*; siehe *Mark Treviso*
Marchia (Gegend im südlichen Molise) 120
 Mark Ancona, *Markgrafschaft* 120, 134, 135,
 184, 216, 234, 236, 256, 322 f., 325, 328,
 382, 388 f., 426, 541, 545 f., 555, 568, 576
- Mark Treviso 180
 Marseille (Marseiller Exzerpte) 96, 269
 Marsia (auch Marsica) 53, 84, 111, 211, 212, 222,
 280, 289, 322 f., 325, 328 f., 460, 487, 527,
 541, 555, 564, 569
 – Marserdiozese 544
 – Marsergrafschaft 211 f., 280, 289, 299, 321 f.,
 560
 Martirano (Prov. Cosenza) 422, 541
 Matese, *Bergmassiv* 347, 563
 Melfi 349, 536 f., 541, 565, 569 f., 571, 617
 – Konstitutionen von 56, 73, 89, 411, 418, 430,
 481, 562, 630
 Messina 59, 114, 204, 247 f., 374, 390, 410,
 472, 485, 536, 626, 630
 – Assisen von 120, 121, 399, 410 f., 429, 627
 – *ecclesia maior Messanensi* 248
 – Erzbistum 472; siehe auch *Lando*
 – Münze 97
 Miniano (heute Mignano Monte Lungo, Prov.
 Caserta) 373
 Minturno siehe *Traetto*
 Molise 120, 327, 332, 334, 360, 374, 440, 483,
 563 f.
 – Grafschaft 77, 120, 242, 252, 269, 311, 321 f.,
 327, 331–334, 336 f., 357, 361, 372, 375,
 524, 546, 560–564; siehe auch *Judith*;
Roger; Thomas
 – *Iustitiarius comitatus Molisii et Terre de*
Laboris 269
 Mollarino, *Fluss* 553
 Monreale
 – Abtei 48, 588
 – Erzbistum 133, 484, 588
 Montalto di Castro (Prov. Viterbo) 93 f.
 Monte Cairo, *Berg bei Cassino* 317
 Montecassino, *Kloster*
 – Archiv 2, 10, 18 f., 27 f., 34, 37, 39, 51 f., 61 f.,
 64, 74, 77 f., 79, 173, 212, 487 f., 489, 506,
 552, 558, 607
 – Befestigungen 237, 254, 280, 284, 289, 304,
 524; siehe auch *Rocca Janula*
 – Bronzetüren am Portal der Abteikirche 558,
 593, 606
 – Campanile, Glockenturm 143, 293, 427
 – *cellarius* 501
 – Hospital (*xenodochium*) 50 f., 74, 217, 227,
 501, 557
 – *infirmarium* 50, 501

- Klosterschule 70 f.
- Lapidarium 553
- Löwen, Löwenkulpturen 25, 27, 552, 553
- Mühlen (*molendina*, außerhalb des Klosters) 203, 341
- *vestiarium* 501
- Vorwerk der Klostertore 293
- Monte Maio, *Berg bei Cassino* 598
- Monte Miglio (*Mons Millulus*, Prov. Isernia) 77, 88, 623
- Monte San Giovanni (Prov. Frosinone) 184 f., 227
- Montecristo, *Seeschlacht von* 144, 351
- Montenero Val Cocchiara (Prov. Isernia) 483
- Montenigro (heute Torre Montenero, Fraz. di Arpino) 483
- Monti Aurunci, *Bergmassiv* 563
- Monti Ernici, *Bergmassiv* 544
- Monti Simbruini, *Bergmassiv* 544
- Mons Albanus* (heute Montalbano Elicona, bei Messina) 248
- Mortula (heute inexistent, Prov. Caserta), *castrum* 23, 44, 263 f., 554
- Mottola (bei Palogiano, Prov. Taranto) 44
- Narni 216, 375, 569
- Neapel 16, 37, 98, 198, 217, 227, 277, 293, 330, 352, 356, 357, 359, 364, 366, 371, 373, 377, 440, 537, 555, 561, 563, 570
- Universität 43, 106, 399, 405, 485, 627
- Nicastro (Fraz. di Lamezia Terme), 541
- Nil, *Fluss* 507 f.
- Nocera (Nocera Umbra, Prov. Perugia) 415, 464, 628
- Nola 561
- Normandie 179, 320
- Norwich 457–460
- Oricola (Prov. L'Aquila) 545
- Oriolo (Prov. Cosenza) 268, 547
- Orta Nuova 350, 479
- Orte 523
- Orvieto 123
- Ostia, suburbikarisches Bistum 56, 77, 567; siehe auch *Ugolino da Segni* (*Gregor IX.*); *Raynald von Jenne* (*Alexander IV.*)
- Otranto 142
- Erzbistum 362
- Ovindoli (Prov. L'Aquila), *Burg* 328 f., 332
- Padua 146
- *studium* 600
- Palästina 464
- Palermo 51, 141, 185, 196, 226, 322
- Erzbistum siehe *Berard, Walter*
- Palestrina 462
- suburbikarisches Bistum siehe *Giacomo Pecorara*
- Paris 459
- Parma 300, 477, 480
- Patrimonium Petri 48, 226, 263, 351, 439, 442, 454, 463, 536 f., 541–548, 572, 576
- Pendenza (Fraz. di Cittaducale, Prov. Rieti) 96
- Perugia 122, 192, 331, 332, 401, 424, 426, 443, 541, 627
- Pescara 30, 299, 331
- Pescarola (*Piscarola*, bei Cassino) 461
- Pescosolido (Prov. Frosinone), *Kastell* 262
- Pettorano, *Herren von* 489
- Piacenza 130, 567 f.
- Brücke 481, 568
- Piedimonte Matese (Prov. Caserta) 347
- Piedimonte San Germano (Prov. Frosinone), *castrum* 58, 60, 142, 235, 240, 244, 293, 347, 558
- Pignataro (heute Pignataro Interamna, Prov. Frosinone), *castrum* 60, 127, 278
- Pisa 114, 131, 458, 508, 555, 568
- Erzbistum 444
- Piumarola (*Plumbarola*, Prov. Frosinone), *castrum* 79, 84, 278, 504, 553, 625
- S. Maria, *Kloster* 553, 555
- Piumazzo (Prov. Modena), *Kastell* 567
- Po-Ebene 537, 542
- Pompeji 560
- Pontecorvo (Prov. Frosinone), *castrum, Kastell* 58 f., 78, 205, 244, 278, 286, 293, 299, 301, 310, 347, 369, 484, 523, 526, 555
- Prinzipat, *Justitiariat (Iustitiariatus Principatus et Terre Beneventane)* 90, 97, 311, 347, 368, 373, 477, 483, 525, 555, 563, 565, 599
- Rapido, *Fluss* 551
- Ravello 367
- Bistum 297
- Ravenna 21, 349
- Erzbistum 444
- Reggio Emilia, *Bistum* 423 f., 473
- Reggio Calabria, *Erzbistum* siehe *Lando*

- Reich, römisches 1, 48, 49, 69, 132, 138 f., 266, 380, 381, 424, 446 f., 449, 582
- Rieti 53, 96, 121, 123, 211, 289, 299, 364, 462, 476, 535, 545, 569
- Riccìa (Prov. Campobasso) 567
- Rocca Bantra (heute Rocca d'Evandro, Prov. Caserta), *Burg* 60, 66, 120, 135, 149, 206–209, 216 f., 219, 241, 257–260, 264 f., 276 f., 290, 293, 315, 382, 497, 503 f.
- Rocca Boiani, *Burg* siehe *Boiano*
- Rocca d'Arce (Prov. Frosinone), *Burg* 143, 262, 278, 283
- Rocca d'Evandro siehe *Rocca Bantra*
- Rocca Janula, *Burg über San Germano* 116, 209, 218, 236, 237, 241, 244, 259, 280, 290–292, 301 f., 309–311, 315, 328, 347, 349 f., 353, 363, 364, 368–371, 376, 520, 523 f., 526, 598
- Rocca Magenułfi (heute Roccamandolfi, Prov. Isernia), *Burg* 270, 326–331, 344
- Rocca Sant'Agata* siehe *Sant'Agata di Puglia*
- Rocca Senebaldi, *Burg im Reatino* 211
- Roccaguglielma (heute Esperia, Prov. Frosinone), *Burg* 278 f., 279, 369, 497, 504
- Roccalbano 557
- Roccasecca, *Burg bei Aquino* 339, 342 f., 347
- Roccavivi (Prov. L'Aquila) 344
- Rom 3, 53, 66 f., 93–95, 98, 101, 111, 121, 123, 126, 139 f., 143, 184–186, 192 f., 206, 216, 226, 233, 254 f., 259 f., 290, 292 f., 300, 307, 322, 325, 331 f., 336, 343, 374, 377, 379 f., 382, 388, 410, 421, 431, 458 f., 462, 464–467, 469 f., 472, 475, 477–480, 481, 487, 495, 515 f., 523, 532 f., 535–537, 541, 548, 555, 569–571, 576, 605, 613 f.
- Lateran 49, 254, 408, 626
- – III. Laterankonzil 71
- – IV. Laterankonzil 66, 71, 111, 116, 118, 122, 132, 140, 183 f., 186, 188, 193, 215, 225, 234, 255, 379, 381, 395, 397 f., 405, 407 f., 411, 435, 449, 458, 461, 463, 466, 510, 532, 533
- Kapitol 495
- Kolosseum 462, 533
- Rechtsschulen 67
- S. Gregorio 291
- St. Peter 66, 186, 382, 450
- Torre Cartularia 477, 480, 522
- Romagna 419, 582, 629
- Roseto Capo Spulico (Prov. Cosenza) 541, 547
- *Porta Roseti* 9, 306, 362, 547
- Rossano 547, 555
- Rotello (Prov. Campobasso) 351
- S. Angelo in Valleluce (Prov. Frosinone), *Kloster* 69, 79, 82, 84, 198, 214, 228, 302, 624
- S. Benedictus in Bagnarola (bei San Giovanni Incarico), *Kloster* 555
- S. Clemente a Casauria (Prov. Pescara), *Kloster* 593
- S. Euphemia in Foro (bei Fara Filiorum Petri, Prov. Chieti), *Kloster* 55
- S. Giovanni in Venere (Prov. Chieti), *Kloster* 47, 75, 624
- S. Liberatore a Maiella (Prov. Pescara), *Kloster* 303, 528
- S. Maria in Albaneta (bei Cassino), *Kloster* 109, 243
- S. Maria in Cingla (heute inexistent, Prov. Caserta), *Kloster* 290, 555
- S. Maria de Ferraria (Prov. Caserta), *Kloster* 29–35, 57, 112, 217, 228, 337, 587, 589
- S. Matteo di Castello (auch S. *Mattheus Servorum Dei*, bei Cassino), *Kloster* 84, 245, 623
- S. Nicola di Vallesurda (bei Agnone, Prov. Isernia), *Kloster* 123
- S. Pietro Avellana, *Kloster* siehe *San Pietro Avellana*
- S. Pietro de Foresta (bei Esperia, Prov. Frosinone), *Kloster* 484
- S. Salvatore (bei Cassino), *Kloster* 555
- S. Tommaso de Strata (bei Cassino), *Kirche* 238
- S. Vincenzo al Volturno (Prov. Isernia), *Kloster* 261, 291, 572
- Sabina 545
- suburbikarisches Bistum 470; siehe auch *Oliver von Köln*
- Sacco, *Fluss* 547 f.
- Salerno 299, 311, 356, 358, 364, 366, 374, 375, 440 f., 499, 536, 541, 555, 557, 561, 567
- Fürstentum 560; siehe auch *Prinzipat (Justitiariat)*
- Salto, *Fluss* 289, 545
- Salzburg, Erzbistum 424, 470
- San Benedetto del Tronto 555
- San Damasus (auch *Sanctus Amasus*) 553 f.

- San Germano (heute Cassino)
 – *balcatoria* (Walkmühlen) 624
 – Curia Casinensis 56, 77, 86, 267, 341, 453, 503, 625
 – – Curia Maior 56, 83, 482, 493
 – – Curia Minor 56
 – – *duo noua palatia que sunt in curia Sancti Germani* (1224, 1232) 86, 267, 453 f., 503
 – Befestigungen 143, 235, 267, 271, 280 f., 304 f., 309–311, 349, 364, 369–373, 376, 599
 – – Stadtmauer und Wälle 57, 140, 218, 235 f., 266 f., 280, 285, 370 f., 489, 628
 – – Stadttore 236
 – – – *porta de pedemonte* 493
 – – – *porta summa* 128
 – – – Seitentürchen (*posterula ciuitatis*) 236
 – – Türme 280, 371
 – Färbereien 293, 455, 473
 – Ghetto, Giudicca 58, 86, 304, 454 f., 625
 – Hospitäler 58, 486
 – – *hospitale quod construi fecit quondam Magister Petrus iudicis Benedicti* 493
 – Kirchen 58, 280, 500
 – – Dominikanerkloster 294
 – – *Ecclesia omnium Sanctorum* 283
 – – Franziskanerkloster 294
 – – S. Maria, Hauptkirche (*Ecclesia Maior*) 306 f., 313, 348, 412, 424 f., 470
 – Läden (*apothecae*) 86, 454 f., 486, 625
 – Mühlen 341, 624
 – öffentliche Bäder 58
 – Stadtteile und Gegenden
 – – Amalfitanerviertel 58
 – – *burgo* 36
 – – *Clia* 624
 – – *Coraria* 305, 309
 – – Griechenviertel 58
 – – *locus ubi dicitur luvenelli* 354
 – – *mons S. Clementis* 625
 – – *Valle* 305, 309
 – Verhandlungen von 1225 in San Germano 53, 133, 140 f., 185, 218, 220, 384, 385, 395, 411–413, 426, 452, 482, 514, 628
 – Verhandlungen von 1230 und Frieden von San Germano 44, 53, 135, 142, 246, 292 f., 330, 348, 390, 418, 420, 422–427, 431, 433, 452, 468, 470 f., 474, 482, 519, 533, 578, 609, 629
- San Giorgio a Liri (Prov. Frosinone), *castrum* 99, 101, 295, 430, 483, 553
 San Giovanni Incarico (Prov. Frosinone), *castrum* 548, 555
 San Giuseppe Jato 92
 San Pietro Avellana (Prov. Isernia) 73, 77 f., 623
 – S. Pietro Avellana, *Kloster* 42, 84, 207, 572, 623
 San Pietro in Monastero (bei Cassino), *castrum* 135, 210, 278, 624
 – S. Pietro in Monastero, *Kloster* 264, 302, 500
 – – S. Niccolò, *Kapelle* 500
 San Vito di Melfi 349
 San Vittore (Prov. Frosinone), *castrum* 57, 486
 Sant'Agata dei Goti (*civitas Sancte Agathensis*, Prov. Benevento) 423, 564
 Sant'Agata di Puglia (Prov. Foggia) 564
 Sant'Angelo in Theodice (heute Fraz. di Cassino, Prov. Frosinone), *castrum* 23, 58–60, 75, 78, 84, 188–190, 197 f., 263, 278–280, 286, 340, 461, 483 f., 499, 559 f., 624
 Sant'Elia (S. *Helia*) (heute Sant'Elia Fiumerapido, Prov. Frosinone), *castrum* 84, 100, 107, 310, 368, 469
 – *terra que dicitur Verracli* 461
 Santa Maria de Oliveto (heute Fraz. di Pozzilli, Prov. Isernia), *castrum* 374
 Santo Stefano (heute Villa Santo Stefano, Prov. Frosinone) 295
 Santo Stefano (*Santo Stefano de Regalibus*, heute inexistent), *castrum* 295, 483
 Sardinien 460, 555
 Sarno, *Fluss* 560, 563
 Sarracinesco (heute San Biagio Saracinisco, Prov. Frosinone) 30
 Savignano (*castrum Sabiniani*, Prov. Avellino) 564
 Segni 122, 148 f., 208, 254
 Sessa Aurunca siehe *Suessa*
 Sesto Campano (Prov. Isernia) 136
 Siena 477, 480
 Sizilien, *Insel* 41, 92, 97, 117, 146, 182, 195 f., 202, 215, 219, 227, 247, 255, 267 f., 269, 270, 281, 323, 331, 335, 338, 341, 353 f., 357, 360, 361, 370, 377, 379, 385, 409, 483, 485, 536, 541 f., 547, 566, 572, 599, 614
 Sora 53, 116, 117, 123, 141 f., 184, 189–191, 199, 204, 237, 244, 246, 248, 261 f., 283, 331, 324, 344, 348, 361, 442, 443, 454, 481,

- 500, 522, 545, 548, 554, 555, 561, 563, 564, 566, 568 f.
 – Bistum 544
 – Gastaldat 551
 – Grafschaft 226, 227, 262, 353, 344, 442
 Sorella (Rocca Sorella), *Kastell bei Sora* 262, 263, 564
 Sorrent 563
 Spanien 397, 409
 Spoleto 335, 568
 – Herzogtum 277, 397, 415 f., 426, 464, 536, 541 f., 545 f., 555, 576, 628
 Suessa (heute Sessa Aurunca, Provinz Caserta) 116, 137, 236, 245, 470, 481, 494
 Suino (heute Suio, Fraz. di Castelforte, Prov. Latina) 59
 Sulmona (Prov. L'Aquila) 524
 Syrakus 584, 627 f., 630
 Syrien 345, 350, 481
- Taburno, *Bergmassiv* 563
 Tagliacozzo (Prov. L'Aquila) 460
 Tarent 92, 264, 290, 476, 488, 489, 555
 – Erzbischof von 426
 – S. Pietro Imperiale, *Kloster* 489
 Teano (Prov. Caserta) 268 f., 313, 367, 405, 409, 527, 555, 564
 – Bistum siehe *Roffred, Erzpriester*
 Telesse (Prov. Benevento) 555, 561
 – S. Salvatore, *Kloster* 303
 Teramo (heute inexistent, Prov. Frosinone), *castrum* 235, 245
 Teramo (Abruzzen) 545
 Terni 523, 569
Terra de Laureana 503
Terra de palata 504
 Terra Giordana 483
 Terracina 357, 499, 544, 548, 555
 – Bistum 544
 Thessaloniki, *Bistum* 459, 461, 463
 Tivoli 123, 126, 375, 541, 569
 – Bistum 544
 Toledo (Toledobrief) 121, 396, 418, 427 f., 629
 Torremaggiore (*Monastero Terrae Maioris*, Prov. Foggia), *Kloster* 290
 Toskana 93, 331, 332, 419, 582, 629
- Toulouse, Graf von siehe *Raymund VI.*
 Traetto (heute Minturno, Prov. Latina) 59, 554
 Trani 555
 Trayna (heute Troina, bei Enna) 248
 Tricarico (Prov. Matera) 375
 Trigno, *Fluss* 563
 Trocchio (Torrocolo, heute inexistent, Prov. Frosinone) 493
 Troia 121, 124, 150, 219, 228, 259, 487, 488, 504, 506, 555, 565
 – S. Angelo, *Kirche* 504
 Tronto, *Fluss* 267, 545–547
 Tropea 555
 Tyrrenisches Meer 536, 544, 561, 563
 Tyrus, Erzbistum 473
- Umbrien 332, 541 f.
 Ungarn 353, 459
 – König von siehe *Emmerich; Andreas II.; Bela IV.*
- Vallesurda (*Vallissurda*), *casale* 123
 Vasto 563
 Venafro 141, 151, 281, 323
 – Bistum siehe *Richard, Bischof*
 – Klöster 492
 Venedig 94, 98, 187, 437 f., 463, 508 f.
 Venosa, SS. Trinità, *Kloster*
 Veroli 53, 218, 328, 413, 519
 – Bistum 544
 Verrecchie (Fraz. di Cappadocia, Prov. L'Aquila) 460
 Vesuv, *Vulkan bei Neapel* 263
 Via Appia 548, 565
 Via Casilina 473, 548, 567
 Via Traiana 565
 Vicenza 128, 189 f., 199, 390, 486
 Villa del Garigliano 551
 Viterbo 93, 116, 122 f., 149, 298, 374, 439, 467, 470, 472, 476, 479, 523, 532 f., 535 f., 568, 570, 576, 626
 Volturmo, *Fluss* 564, 572
- Wien 490
 Winchester, *Bistum* 454, 521
 Worms 537
 Würzburg 51, 227

